Y. gém. 90

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

I 2k

I gem. 90 8°

Hofmann

Digitized by Google

Johann Andreas Hofmanns
der Rechten Doktors, auch derselben ordentlichen Lehrers, und Facultistens in der fürstlich hessischen Universität zu Marburg

Handbuch des teutschen Eherechts,

nach den allgemeinen Grundsätzen des teutschen Rechts sowohl, als der besondern Landes- Stadt- und Orts-Rechte.

Jena
in der akademischen Buchhandlung
1789.

Digitized by Google

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Digitized by Google

Vorrede.

Es bedarf keines Beweises, was für ein wichtiger Gegenstand die Ehe und die dabey vorkommenden Verhältnisse für die Gesetzgebung sind, und wie unrecht der Staat handelt, der nicht darauf seine vorzügliche Aufmerksamkeit richtet, eine Gesellschaft zu ordnen, und durch weise Veranstaltungen gegen alle Unannehmlichkeiten zu sichern, von welcher das Daseyn aller übrigen gesellschaftlichen Verbindungen, und also auch das Daseyn des Staates selbst abhängt: und wenn dieses eines Beweises bedürfte, so wäre es doch hier nicht der Ort ihn zu geben. Es sey nun, daß die Teutschen von jenem Satz aus-

giengen, oder daß die Erfahrung sie dahin führte, von jeher finden wir sie vorzüglich mit den Bestimmungen der Verhältnisse, welche die eheliche Gesellschaft erzeugt, beschäftigt. Allein die Trennung des grosen teutschen Staatskörpers, und die Selbstständigkeit seiner Theile, die sich nicht allein durch geographische und natürliche Lage, sondern auch durch Charakter, Sitten, Staatsverfassung, u. s. w. merklich unterschieden, machte es unmöglich, daß die verschiedenen Einrichtungen, wenn sie gleich auf den nemlichen Endzweck hinarbeiteten, auf dieselbe Art ausfallen konnten. Die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen ist daher beynahe eben so gros, als die Gesetze, welche den Ehestand, und das, was dahin gehört, betreffen, selbst mannigfaltig sind.

Ueberdieses hat das römische Recht vielleicht in keine Rechtsmaterie einen verwirrendern Einfluß gehabt, als in diese, und die Widersprüche, in die sich viele Rechtsgelehrte daher verwikelt haben, sind unendlich. Ich glaube von meiner Seite zu Vermeidung derselben nicht we-

nig

nig beyzutragen, und wenigstens einen Schritt näher zu der Aufklärung dieses Theils des teutschen Rechts zu thun, wenn ich versuche, die besondern gesetzlichen Einrichtungen, welche die Ehe und die dahin gehörigen Gegenstände betreffen, in einer systematischen Form und vollständiger als meine Vorgänger, darzulegen. Mit unendlicher Mühe, Aufwand an Zeit und Kosten habe ich die besondern Land- Stadt- und Ortrechte gesammelt und genuzt: ich habe aber auch da, wo sich ganz oder doch zum Theil allgemeine Rechtssätze auffinden liesen, dieselben sowohl, als die Meinungen der Rechtsgelehrten dargestellt und entwickelt. Nicht allein mit den Rechten des Bauern- und bürgerlichen Stands, sondern auch des niedern und hohen Adels habe ich mich beschäftigt. Ueberall aber habe ich auf die Quellen selbst verwiesen und bey der Menge derselben und der Schriften, welche ich gebraucht habe, gebe ich auf diese Art zugleich meinen Lesern in den Anmerkungen eine Bibliothek dieses Theils der Rechtsgelehrsamkeit, bey welcher ich jedoch nicht auf Vollständigkeit Anspruch mache, indem ich immer nur diejenigen

Schriften genannt habe, die ich selbst vor Augen und benuzt hatte. Ich glaube hierdurch eine, meiner Ueberzeugung nach, getreue Darlegung der gesetzlichen Verfassung der zum teutschen Reich gehörigen Gebiete, in Ansehung der bey der Ehe statt habenden Rechte und Pflichten, zu liefern, die dem Rechtsgelehrten sowohl als dem Gesetzgeber, nützlich seyn kann. Indessen bin ich auch nur zu sehr überzeugt, daß eine solche Arbeit nicht von den Händen Eines Mannes ihre Vollkommenheit erwarten darf, und daß daher auch die gegenwärtige Schrift von den Händen fleisiger Rechtslehrer noch mancher Zusätze (zumahl in Ansehung der besondern Land- und Stadtrechte, welche ich nicht erhalten konnte,) und noch mancher Berichtigungen fähig ist.

Inhalt.

Seite

Hauptst. I. Von der Ehe der Teutschen überhaupt, und ihren besondern Erfordernissen. 1

— II. Handlungen vor der Vollziehung der Ehe. Anwerbung. Jawort. Verlobung. Ehegedinge. Morgengabe. Ausstattung und Mitgift. Brautgabe. 20

— III. Von den Verzichtleistungen der Bräute. 127

— IV. Von Aufhebung der Eheverlobungen und von ungültigen Eheversprechen. 143

Inhalt.

Seite

Hauptst. V. Von Einsprüchen. 168

— VI. Das Hochzeitfest selbst. Vorbereitungen zum Hochzeitfest. Kirchgang. Trauung. Hochzeittag und Mahlzeit. Brauttanz und andre Feierlichkeiten. 172

— VII. Von den Pflichten und Obliegenheiten der Eheleute. 199

— VIII. Von verschiedenen Gattungen der Ehe und ihren Wirkungen. 211

— IX. Von der Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten und ihren Wirkungen. 237

— X. Von Trennung und Aufhebung der Ehen. 287

— XI. Vortheile und andre Gerechtsame des überlebenden Ehegatten. 310

— XII. Vom Witthum, Leibgeding, Leibzucht, Beisitz, Rückfall des Brautschatzes. 328

Hauptst.

Inhalt.

Seite

Hauptst. XIII. Von einigen besondern Vortheilen der Witwen. 371

— XIV. Von der Erbfolge und Erbgebühr und den dahin gehörenden Gerechtsamen der überlebenden Ehegatten ohne Geding und lezten Willen, überhaupt. 384

— XV. Von der Erbgebühr des überbliebenen Ehegattens, insbesondre in den kurfürstlich mainzischen, trierischen und kölnischen Landen. 394

— XVI. Erbfolge der Ehegatten nach den Rechten des Kurfürstenthums Baiern, der Oberpfalz, der Reichsstadt Regensburg und des Erzstifts Salzburg. 404

— XVII. Von den kurfürstlich-pfälzischen und pfalz-zweybrückischen Verordnungen wegen der Erbfolge der teutschen Ehegatten. 420

— XVIII. Erbfolge der Ehegatten, nach den Rechten der österreichischen Erblande, des Kö-

Inhalt.

Seite

nigreichs Böhmen, Schlesien, Mähren und Burgund. 424

Hauptst. XIX. Rechte der schwäbischen Kreislande überhaupt, und insbesondere der herzoglich würtembergischen und markgräflichbadischen Lande. 443

— XX. Von den Rechten der Abtey Kempten, der hohenzollerischen, fürstenbergischen und oettingischen Lande. 450

— XXI. Statuten der Reichsstädte des schwäbischen Kreises. 455

— XXII. Von den Rechten der bischöflich bambergischen und wirzburgischen, und der brandenburg-culmbach- und onolzbachischen Lande. 477

— XXIII. Von den Rechten der gefürsteten Grafschaft Henneberg, der fürstl. Sachsen coburgischen, hildburghäusischen und meiningischen Lande und der dazu gehörigen Orte. 487

Inhalt.

Seite

Hauptst. XXIV. Von den Land- und Stadtrechten der Grafschaften Hohenlohe, Erbach und Löwenstein Wertheim. 469

— XXV. Von den Rechten der Reichsstädte des fränkischen Kreises. 500

— XXVI. Von den Rechten der oberrheinischen Kreislande und zwar insbesondere der hochfürstlichen Hochstifter Worms, Speyer und Fulda. 509

— XXVII. Erbfolge der Ehegatten nach den Land- und Stadtrechten der fürstlich hessencasselischen und gräflich hanauischen Lande. 514

— XXVIII. Von den fürstlich hessen-darmstädtischen Land- und Stadtrechten auch Bräuchen. 531

— XXIX. Von den Rechten der fürstlich und gräflich nassauischen, waldeckischen, stollbergischen, solmischen, dimringischen, Rhein- und wildgräflichen, sponheimischen, Seyn-wittgensteinischen u. a. Lande und Herrschaften. 544

Hauptst.

Inhalt.

Seite

Hauptst. XXX. Von den Rechten der Reichsstädte Frankfurt am Main, Wezlar, Friedberg, Worms und Speier. 558

— XXXI. Erbfolgerechte unter Eheleuten in dem westphälischen Kreis, insbesondre in den münsterischen, baderbornischen, lüttichischen, oßnabrückischen, mindischen, essenischen, werdischen und meursischen Landen. 567

— XXXII. Von der Erbfolge unter Eheleuten, in den mark- und ravensbergischen, jülichischen, bergischen und clevischen, ostfriesischen, oldenburgischen, delmenhorstischen und budjadinger Landen. 583

— XXXIII. Rechte der ehelichen Erbfolge in verschiedenen Graf- und Herrschaften des westphälischen Kreises. 593

— XXXIV. Rechte der Reichsstädte Dortmund und Achen. 603

— XXXV. Von den Land- und Stadtrechten des fürstlichen Hochstifts Hildesheim. 606

Hauptst.

Inhalt.

Seite

Hauptst. XXXVI. Land- und Stadtrechte der kur- und fürstlich-braunschweig-lüneburgischen und braunschweig-wolfenbüttelischen Lande. 609

— XXXVII. Land- und Stadtrechte der Herzogthümer Bremen, Werden und Sachsen-Lauenburg. 620

— XXXVIII. Von den mecklenburgischen und schleswig-holsteinischen Land- und Stadtrechten. 629

— XXXIX. Von den Rechten der Reichsstädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Nordhausen und Mühlhausen. 638

— XL. Land- und Stadtrechte des obersächsischen Kreises überhaupt, und des Kurfürstenthums Sachsen insbesondre. 653

— XLI. Land- und Stadtrechte der fürstlich sächsischen Staaten und Orte ernestinischer Linie. 677

— XLII. Von den königlich preussischen, kurfürstlich brandenburgischen, brandenburg- und schwe-

Inhalt.

Seite

schwedisch-pommerischen Land- und Stadtrechten. 700

Hauptst. XLIII. Von fürstlich anhaltischen, schwarzburgischen, gräflich stollbergischen und reüssischen Land- und Stadtrechten. 710

— XLIV. Von Schreitung zur anderweiten Ehe, deren Wirkungen und Nachtheilen. 718

— XLV. Von der Einkindschaft. 731

— XLVI. Von den Begräbniß- und Leichenkosten des verstorbenen Ehegatten. 746

Erstes

Erstes Hauptstück

Von der Ehe der Teutschen überhaupt und ihren besondern Erfordernissen.

§. 1.

Besondre Erfordernisse der teutschen Ehe.

Jeder bürgerliche Staat fordert von einer Eheverbindung gewisse Eigenschaften, um solche für rechtmäsig gelten zu laßen. Der Mangel dieser Bestimmungen macht die Ehe bald nichtig, bald unwirksam, zuweilen strafbar, oder entzieht ihr wenigstens einige ihrer rechtlichen Wirkungen. Auch dem Teutschen erlaubten die allgemeinen und besondern Rechte seines Vaterlandes, und das Herkommen nicht, zu heirathen, wenn und wie er wollte, und er war in mehrerer Rücksicht hierbey eingeschränkt. So mußte er 1) wenn er von hohem oder niederm Adel oder feinem Stand war, auf Gleichheit des Standes sehen. Seine Kinder wurden sonst nicht ebenbürtig, oder nicht frey; sie traten

vielmehr zur ärgern Hand, konnten des Vaters Schild und Helm nicht führen, noch sein Erbe nehmen, und waren von den Stammlanden und Gütern des Geschlechts ausgeschloßen (Hiervon wird unten (§. 70) gehandelt. — 2) Es sollten die Vasallen und Ministerialen die Töchter der Lehn auch Dienstmannen eines Lehnhofs und Dienstherrn zur Ehe nehmen (1). — 3) Die Heirathen zwischen Eingebohrnen und Fremden waren verhaßt, wovon noch hier und da bei Hochstiftern, dem teutschen Ritterorden ꝛc. Spuren vorkommen (2). So verordnete E. E. Stadtmagistrat zu Frankfurt am Main den

(1) *Adam Friedr. Glafey* de vera quondam ministeriuliam indole etc. (1724. 4.) L. I. c. I. Sect. II. §. 13. et 14. L. I. c. V. Sect. I. membr. 5, c. 4. Sect. V. pag. 43. sq. 223. sq. *Joh. Geo. Estor* commentar: de ministerialibus etc. (Argentor. 1737.) 4. C. I. Sect. III. P. II. §. 92—98. pag. 127—140. P. IV. §. 104—114 p. 148—163. C. IX. §. 424. p. 628. *Hontheim* hist. trevir. diplom. T. I. p. 805 et 540. Christian Ludwig Scheidts hist. und diplom. Nachrichten von dem hohen und niedern Adel in Teutschland. (Hannover. 1754. 4. §. 20. S. 158. 159. Note. ꝛc. (Lodtmanns. Acta osnabrug. (Osnabrük. 1778. 8.) 1 Thl. 1 St. S. 44

(2) *Ioh. Schilter* de jure peregrinor. §. 20. in exercitat ad π. S. 165. (Ienae. 1698. Fol.) Estors bürgerliche Rechtsgelahrheit der Teutschen Thl. I. §. 116. f. §. 352. f. §. 807 f. Th. III. §. 812. Joh. Christo. Strodtmanns Uebereinstimmung der teutschen Alterthümer mit den biblischen, sonderlich hebräischen. (Wolfenbüttel 1755. 8.) S. 315 f. §. 4. Die ulmischen Stadtrechte setzen die ausdrückliche Ursache hinzu: damit die allhiesige Bürgerstöchter auch desto ehender zu heirathen Gelegenheit erlangen mögen. Daher sollen diejenige Bürger, welche fremde Weibsbilder zu Eheweibern nehmen, sieben Jahre mit der Hülfe stille stehen. Die frankfurtische Judenstättigkeit §. 108 leget den sechs jüdischen Personen, welche daselbst jährlich zur Stättigkeit aufgenommen werden wollen, auf, unter die eingebohrnen Juden, daferne sie sich verändern mögen, zu heirathen.

den 12ten October 1758: „daß, soviel Bürgerstöchter „betrift, selbige wenn sie an Fremde sich verheirathen, „und nach der Eltern Tode dereinst ihr Bürgerrecht für „ihre Personen fortzusetzen gesonnen sind, solches vor „Vollziehung der Hochzeit anzeigen und um E. E. „Raths Bewilligung bitten, auch das Heirathsgut, und „übrige Aussteur auch was sie nachher erwerben verschä„tzen, und desfals, wenn sie zur vollen Schatzung sich „nicht verstehen den Schatzungseid leisten, und sowohl „wegen jährlicher Entrichtung der Schatzung, als auch „in eventum des zehnten Pfennigs halber, Caution zu „bestellen schuldig, oder in dessen Unterlassung des Bür„gerrechts verlustig seyn sollen.“ Die Statuten und Satzungen der kaiserlichen und Reichsstadt Nördlingen gebieten (3): „daß die daselbst verbürgerte, welche sich „mit Fremden in eine Heirath einlaßen wollen, zuvor „bey E. E. Rathe hierzu um die Einwilligung nachsu„chen, widrigenfalls sie ihr Bürgerrecht verlieren, und „dasselbe in der bestimmten Taxe wieder zu erlangen ge„halten seyn sollen.“ Die Zuchtordnung der kaiserlichen und Reichsstadt Memmingen (4) vergönnet zwar

(3) Der Reichsstadt Nördlingen Statuten vom 16ten December. 1650. Th. III. tit. 5. §. 2, 3. im Aug. Fridr. Schotts Sammlungen zu den teutschen Land und Stadtrechten. 1 Theil. (Leipzig. 1772. 4.) S. 227. Dreyers Samml. vermischter Abhandlungen. Th. III. Abh. 1. S. 1133 — 1324. §. 6. S. 1278 f. So sehe man auch die heldburgischen Statuten (s. unten §. 65.) — Die Oranniennassauische Verordnung vom Jahr 1641. verstattet keinem Unterthan, ohne herrschaftliche Bewilligung sich auswärts zu verheirathen.

(4) Memmingische Zuchtordnung. Tit. VIII. §. 2. in D. Carl Frid. Walchs vermischten Beyträgen zum teutschen Recht. Th. II. S. 303 f. (Jena 1772. 8.) Des Fürstl. Hochstifts Hildesheim Gesindeordnung vom J. 1651, ver-

dem Dienstboten, welcher zehn Jahre daselbst im Dienst gewesen ist, und sich wohl verhalten hat, das Bürgerrecht unentgeltlich, wenn er nur bei der Verheirathung ein Vermögen von 100 Gulden beybringen kann: aber er darf sich nur an Bürgersgenossen verheirathen. Auserdem verliehrt ein Bürger zu Memmingen sein Bürgerrecht, wenn er eine auswärtige Person, ohne Einwilligung der Obrigkeit zum Ehegatten nimmt (5). Dieses Vorurtheil gegen auswärtige Heirathen bestätigen auch einige Sprüchwörter der alten Teutschen: „kauf deines Nachbars Rind, und freye deines Nachbars Kind„: „heirathe über den Mist, so weist du, wer sie ist„: „wer nicht will seyn betrogen, der kaufe des Nachbars Rind und freye dessen Kind, u. s. w. . . Vermöge einer Verordnung Kaiser Ferdinands III., die er unterm 7ten Mai 1655. in das Markgrafthum Mähren erlies, soll ein jeder fremder Mann, welcher ein landfähiges Weib heirathet, sich binnen Jahr und Tag gebührend zum Land fähig machen, und das Incolatrecht erlangen, widrigenfals, nach verstrichener Zeit und nicht erworbenem Incolate derselbe von einem solchen Weibe etwas zu erlangen unfähig seyn, auch ihre Kinder, auser dem Pflichttheile nichts aus dem mütterlichen Vermögen und Gütern empfangen; sondern, was derselbe directe oder indirecte an ihren Mann übertragen, oder über den Pflichttheil ihren Kindern hinterlassen hätte, solches alles auf die nächsten fähigen Blutsverwandten ipso facto

verstattet einer solchen treuen zehnjährigen Dienstmagd, welche sich verheirathet, die Bürgerschaft unentgeltlich und unbeschränkt, ohne Absicht auf das Vermögen. Tit. 1. §. 9.

(5) Memming. Zuchtordn. Tit. IX. §. 3. S. 305 f. — Von dem ungenossen Thaler findet man verschiedenes, was hieher Bezug hat, in den Materialien zur öttingischen ältern und neuern Geschichte. 2. Bd. 2tes St. (Wallerstein 1773. 8.) Abh. III. S. 145. f.

Eto fallen soll (6). — Es mußte 4) darauf Rücksicht genommen werden: ob die sich verheirathenden Personen sich nicht in allzunaher Blutsverwandschaft oder Schwägeschaft befinden? und ob sie sich deshalb entweder gar nicht heirathen dürfen, oder doch erst Dispensation erlangen müssen (7). Diejenigen Lebensstrafen, welche im dritten Buche Mosis 20 Cap. auf verbotene Ehen gesetzt sind, werden zwar in Teutschland nicht mehr zuerkannt; aber die daselbst befindlichen Eheverbote beobachtet man noch. Was das päbstliche Recht auser diesen noch hinzugethan hat, ist zum Theil beibehalten, zum Theil abgeschafft worden, und es sind die besondern landesherrlichen Verordnungen, nach denen man sich hierinne richten muß, sehr verschieden. Die Landesstände können auch den Landesherrn bei Ertheilung der Dispensationen nicht einschränken, oder sich dieserhalb mit Beschwerden an den Kaiser wenden.

(6) Joh. Jacob Ritter von und zu Weingarten Fasciculus diversorum jurium (Nürnb. 1690. fol.) 1 Buch. 1 Thl. S. 25. Die Statuten der Stadt Eimbek. cap. V. §. 6. setzen fest: daß ein jeder Bürger, welcher auswärts heirathet, und vor der Copulation die Bürgerschaft nicht verfröhnet, sich ihrer verlustig mache.

(7) Von der Dispensation nach teutschen Recht haben gehandelt: *Iust Henn. Böhmer* de sublimi principum ac statuum evangelicorum dispensandi iure in causis et negotiis, tum sacris quum profanis. Halae 1722. 4. *Ioh. Fridemann Schneider* de crimine gratiae. Halae. 1704. C. II. §. 2. f. S. 20 f. Die in *D. Franz Anton Dürr* Diss. de domino territ. protest. suis subditis catholicis in impedimentis, matrimonium jure ecclesiast. diriment. nulliter dispensante. Mogunt. 1769. 4. behaupteten Sätze werden von evangelischen Landesherrn so wenig beachtet, als sie es verdienen.

§. 2.

Erfordernisse der teutschen Ehe in Rücksicht des Alters, und verschiedener persönlichen Verhältnisse.

Die Ehen der Teutschen hatten auch c) in Ansehung des Alters ihre besondre Erfordernisse (8) und die frühen Heirathen wurden nicht begünstiget. Ein teutsches Sprüchwort sagt in dieser Beziehung: wenn man einem Buben eine Frau und dem Kinde einen Vogel giebt, so ist beider Untergang vor der Thür; und nicht ohne Grund glaubten die Teutschen, daß durch späte Heirathen das Wachsthum befestigt, die Kräfte vermehrt, und die Leibesstärke erhalten würden (9). Erst mit dem dreisigsten Jahr nahm bei ihnen das mannbare Alter seinen Anfang, nach dem Sprüchwort: dreisig Jahr ein Mann: (s. unten §. 49.) und vor diesem Alter durfte der Teutsche nicht an das Heirathen denken, da man von ihm nicht Kräfte zur Kinderzeugung allein, sondern auch das erforderliche Vermögen verlangte, seine Ehefrau und Kinder zu ernähren: er muste im Stande seyn, seinem Hauswesen gehörig vorzustehen: seine Gattin erforderlichen Falls, als ein rechter Vertheidiger zu beschützen: und ihr, auch nach seinem Tode den Unterhalt im Witwenstande durch Leibzucht oder Witthum zu verschaffen, um auch sodann noch sein Andenken nicht zu beschimpfen. Eben so sollte auch die Ehefrau,

(8) *Ioh. Gottl. Heineccius* antiquit. german. T. II. L. II. c. XII. §. 2. fg. S. 98. fg. (1773. gr. 8.)

(9) *Iul. Caesar* de bello gall. L. VI. c. 21. Tacitus de m. G. c. XX. *Ioh. Petr. a Ludewig* de aetate pub. et majorum C. III. §. 4. *Chr. Gottfr. Hofmann* de majori aetatis termino etc. c. X. Eisenhards Sprüchwörter. S. 29.

frau, obgleich jünger, als der Mann, dennoch fähig seyn, die Haushaltung zu verwalten, die Kinder zu erziehen, und sie mit dem Gesinde zur Arbeit anzuweisen (10), und auch den Feldbau hatte sie mit zu besorgen (11). — So waren auch 6) diejenigen Personen, welche sich in Diensten andrer befanden, nicht befugt, eher zu heirathen, als bis sie zuvor ihre Dienstzeit ausgehalten hatten, (12) da bei den alten Teutschen Treue und Glauben heilig gehalten werden musten. Diesen altteutschen Sitten zuwider, gilt an den meisten Oertern heut zu Tage der Grundsaz: Freyen geht für Miethe. — 7) Kein Lehn- und Dienstmann durfte sich ehedem ohne Lehn oder oberherrliche Bewilligung verheirathen (13).

(10) *Tacitus* l. c. c. VII. XX. XXV. *Gebauer* diss. ad Tacitum. p. 535.

(11) *Conr. Phil. Hofmann*, de aetate juvenili, contrah. sponsal. ac matrimoniis idonea, vt et de annis, quibus quis sub poena matrimonium inire tenetur. (Regiomont. 1721. 4.) m. I. c. 2. §. 3. S. 24 f. *Geo. Iacob. Heckher* de germano frugi patrefam (Lipsi. 1671. 4.) S. 4 f. Estor am a. O. Th. I. § 78. Th. III. § 698 f. Dreyer am a. O. S. 95 f. Eisenhard am a. O. S. 29. Die neuern Landes und Stadtrechte nehmen nur noch selten auf die alten teutschen Gewohnheiten Rücksicht, sondern verstatten gemeiniglich die Ehen den Mannespersonen früher als ehedem; zuweilen bestimmen sie auch die Jahre dazu, z. B. die fürstl. Hessencasselische Kirchenordnung C. X. S. 406. *Christian Gottl. Ricius* spicileg. juris germ. P. I. §. 362. S. 524. Die Jülich- und bergische Rechtsordnung (1751. fol.) Cap. 73. S. 55 f. läst jedoch die Söhne unter 30, und die Töchter unter 25 Jahren wider der Aeltern Willen, nicht zur Ehe.

(12) *Hertius* L. I. paroem. 47. Eisenhard am a. O. S. 111. f. Nr. X. Abth. II.

(13) *Casp. Ach. Beck* de jure principis circa connubia ministrorum et vasallor. (Ienae. 1754.) §. 10. f. §. 50 f. Grupens teutsche Frau. C. I. §. 13—18. S. 24 f.

Estor

Dieses ist aber in Deutschland jezt weder nöthig noch üblich (14): obgleich, die Erlangung eines Aufgebot oder Trauscheins, und die Zufriedenheit des Obern oder der Obrigkeit sowohl bei den Unterthanen verschiedener länder und Orte (15), als bei den Officieren, Soldaten und andern in Kriegsdiensten befindlichen Personen gebräuchlich ist (16) und es, wo nicht Recht und Verbindlichkeit, doch der Wohlstand erfordert, daß auch die Civilhofbedienten ihrem Herrn ihre Verheirathung

Estor Comm. de ministerialibus. (Argentor. 1727. 4.) C. II. S. III. L. 1. S. 127—140. § 94—98. *Geo. Lud. Boehmer* progr. de femina ministeriali. Goett. 1755. 4.

(14) Mosers Familienstaatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. II. (1775. 4.) Cap. 14. §. 6. S. 11. f.

(15) Der Marggraffsch. Baden ꝛc. gemeines Landrecht. (Durlach. 1710. fol.) Th. III. Tit. X. S. 121. Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht. (Oehr. 1738. fol.) Thl. I. Tit. I. §. 7. S. 4. Der Reichsstadt Nördlingen Statuta und Satzungen. Th. III. tit. 5. §. 1. f. S. 227. im ersten Theil der schottischen Samlung. In den fürstlich braunschweig-wolfenbüttelischen Landen ist dieses bei Bauersleuten ebenfalls verordnet. *Ioh. Paul. Kreſs* disser. jur. comm. et brunsvic. (Helmstad. 1740. 4.) C. IV. §. 3. S. 67.

(16) *Gottfr. Ludov. Menken* de liberorum et militum ob defectum consensus parentum et chiliarch. nuptiarum nullitate. (Vitteb. 1723.) und de invalidis nuptiis chirurgi milit. sine consensu chiliarchae in Sax. ib. 1726. *Aug. Rud. Ieſ. Bünemann* de codicillis indulti connub. militum. (Halae. 1737. 4.) §. 7. §. 10. f. S. 16. 21. f. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 771. Th. III. §. 766. §. 771. Samlung fürstl. hessischer Landesordn. Th. III. S. 794. *a Wernher* T. III. P. I. obl. 149. Fürstl. meklenburg-schwerinisches Kriegsrecht und Artikelsbrief 1757. Tit. XVI. Art. 125. 126. f. S. 321. 329. im 3ten Theil der neuen Samlung meklenburgischer Landesgesetze (Schwerin 1777. 4.)

thung melden (17). — Nach der Regel dürfen sich 8) erlauchte und freie Leute in die Ehe begeben: allein diese Befugniß kan ihnen dennoch auf mancherlei Weise eingeschränkt werden, daher einige sich dieses sogar durch ausdrückliche Verträge vorbehalten, oder die Eltern dieserhalb, nach verschiedenen vorhandenen Beispielen, etwas verordnen. Bisweilen wird bei Einführung des Erstgeburtrechts festgesezt: daß in gewissen Fällen ein nachgebohrner Herr sich vermählen möge. So verordnete z. B. Georg Friedrich, Markgraf von Baden Durlach im Jahre 1615, woferne der regierende Herr im 26ten Jahre sich nicht vermähle, oder fünf Jahre in einer unfruchtbaren Ehe lebe, so solle der nächste Erbfolger sich verändern, und wenn dieser es nicht thue, solle es der folgende thun. — Zuweilen entsagen hohe Standespersonen der Freiheit zu heirathen selbst, durch besondre Verträge, und zwar theils gänzlich theils nur gewissermasen. In katholischen hohen Häusern oder adlichen Familien werden die nachgebohrnen Kinder sehr oft dem geistlichen Stand gewidmet, oder thun auch auserdem das Gelübde der ewigen Keuschheit. Aber das leztre findet unter den Evangelischen weder den Beifall, noch wird es für so verbindlich gehalten, als unter den

(17) Friedrich Carls Freih. von Moser teutsches Hofrecht Th. II. S. 166 f. Joh Jacob Mosers Familienstaatsrecht. Th. II. S. 8 — 12 *Leyser* med. ad π. Sp. 291. m. 12. Der Codex maximilianus bavaricus civilis im ersten Theile. (München. 1759. gr. 8.) B. I. Cap. 6. §. 4. S. 39. n. 10. verbietet allen, sowohl hohen als auch niedern kurfürstlichen Bedienten und Officialen die eigenmächtige Verehelichung ohne kurfürstliche gnädigste Einwilligung, bey Verlust ihres Dienstes. S. des Geheimderath und Vicecanzlars, Wilh. Xaver Aloysius Freih. von Kreitmayr auf Offenstetten Anmerkungen. S. 220. §. 16.

Katholiken (18). Auser solchen besondern Einschränkungen steht nun die Verheirathung allen Herrn aus erlauchtem Geschlecht frei; und erfordert nur die Bewilligung der Eltern oder Vormünder, und das Vorwissen des regierenden Herrn.

§. 3.

Ehen der Leibeignen.

Mehr als alle andere Personen sind aber endlich 9) die Leibeignen bei ihren Verheirathungen eingeschränkt, da sie weder vordem, noch heut zu Tage ohne Einwilligung ihrer Halsherrn heirathen können, und, wenn dieses ihnen erlaubt wird, sie doch zuvor dasjenige, was das Herkommen und Gesetze bestimmen, erlegen müssen. Wenn sie auswärtige leibeigene Personen zur Ehe nehmen wollen, müssen sie einen Freilassungsbrief für dieselben erlangen (19) wenn nicht eine andre Verordnung vorhanden

(18) Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 8 — 15, Von dem gräflichen Hause Leiningen s. a *Ludolf* T. II. symphor. consultat. et decis. in supplementis. S. 113 — 116.

(19) *Ioach. Pottgiesser* de statu servorum. (Lemgo. 1736. 4.) L. II. c. II. §. 12. f. S. 355. f. *Dav. Geo. Struben* de bonis meierding. (1739. 4.) §. XI. S. 201. 202. Grupens teutsche Frau. Cap. I. §. 3 — 18. Estor am a. O, Th. I. §. 376. 385. f. §. 767. Th. III. §. 376. 379. 381. 384. und de minister. §. 92. S. 129. f. Die landesherrlichen Leibeianen dürfen sich an adliche Leibeigne eigenmächtigerweise nicht verheirathen, wie dieses in Oberhessen, der Grafschaft Schaumburg, nach der schaumburgischen Policeiordnung, und an mehrern andern Orten üblich ist. Osnabrük. Eigenth. O. 1722. 4. S. 13. f. S. 19. 21. und 1770. 4. S. 10. f. 165. *Kuchenbecker* anal. hass. collec. III. S. 90. f. Fürstl. münsterische Eigen-

handen ist (20): und wenn eine leibeigene Weibsperson sich an einen Leibeigenen verheirathen, und in des Leib- und Gutsherrn Hof einfreien will, so muß dieses mit Bewilligung des Gutsherrn geschehn, und ihm das Auffarthsgeld, der Weinkauf, oder das Gewinngeld abgetragen werden, sich auch wohl die fremde leibeigene Person dem Gutsherrn zur Leibeigenschaft ergeben (21); (denn eine Person kan nicht zweyen verschiedenen

Eigenthum O. 1770, fol. Th. I. Tit. 2. §. 8. S. 9. Tit. VI. §. 1. f. S. 14. 15. Der Gutsherr kan auch aus rechtmäsigen Ursachen die Einwilligung verweigern.

(20) In der Oberlausiz soll, vermöge einer Verordnung (Budissin. den 22ten December 1702.) von den anderswo sich verheirathenden unterthänigen Weibspersonen kein Auszugs oder Loslassungsgeld gefordert werden. Corp. jur. provinc. marchion. Lusat. super: (Budissin. 1715. 4.) S. 408. f. Die fürstl. Hildesheimische Poliz. O. (1665. 4.) §. 153. S. 112 f. verbietet den Drosten, Amtleuten, Amtsschreibern, Gogreven, Ober und Untervogten ꝛc. bei 20 Thaler Strafe, die Forderung der Manthaler, Ein und Abzugsgelder, von denen, welche aus den Aemtern wo halseigene Leute sind, in andre Aemter, wo es dergleichen nicht giebt, sich befreien, ziehen, heirathen. Vielmehr wird gedachtes Geld demjenigen Herrn, welchem die Personen mit Halseigenthum verpflichtet sind, überlassen. Hingegen dürfen die Leibeignen der Reichsstadt Ulm, nach der Polizei O. Tit. 16. §. 2. zum Kirchgang nicht gelassen werden, wenn sie nicht zuvor den Brautlauft, und was sie sonst schuldig sind, bezahlt haben. Fürstl. münster. Eigenthums O. Th. I. Tit. 6. §. 5. 6. S. 15. Th. II. Tit. 5. §. 2. f. S. 24. Th. IIII. Tit. 4. §. 1. S. 52.

(21) Fürstl. münst. E. O. Th. I. Tit. 2. §. 9. S. 9. und Th. II. Tit. 1. §. 1. f. S. 18. Von Ehegatten, welche freien Standes sind, kan der eine ohne des andern Willen sich nicht eigen geben. ebend. S. 9. §. 9. jedoch kan die Leibeigenschaft aus der Verheirathung daselbst entstehen.

denen Leibherrn mit Halseigenschaft zugethan seyn. In den braunschweiglüneburgischen und hildesheimischen Landen soll keines andern Leibeigener zu einem Maierdingsmann angenommen werden.) Der Betrag obiger Abgaben ist verschieden. Im J. 1724. wollte Johann Bories Rolof sich mit Bories Boeckmanns Tochter verehlichen, und sie auf des Doctors der Rechte und münsterischen Capitularen Ferdinand Wibberts sogenannten Rolofshof oder Erbe im Hochstift Paderborn auffahren. Die Braut ergab sich dem D. Wibbert als Leibeigene, und ihr Vater versprach dem Gutsherrn 300 Thaler zu Gewinngeldern. — Der eigenbehörige Sprenger in Oberholsten im Hochstift Osnabrük, muste für die Auffarth seines ersten Eheweibes 350 Thaler, nach ihrem Tode für den Sterbefall 500 Thaler, und für die Auffarth seines andern Eheweibes 250 rl. an den Guts und Halsherrn von Hammerstein auf Gesmold ꝛc. bezahlen. — Im Jahr 1768. entstand bei der fürstlichen Regierung zu Paderborn folgender Rechtsstreit: Anne Clare Siding, Johannes Sidings Tochter eine fürstlich kauniz-rittbergische Leibeigene, verheirathete sich mit Johann Jost Rolff zu Westenholz im Amt Delbrück, fürstlich paderbornischer Hoheit, und erlangte auch einen Frei und Laßbrief (22). Rolff hatte aber seine Braut

hen. ebend. S. 9. §. 7. S. 14 f. Tit. 6. S. 23. f. Th. II. Tit. 5. *Henr. Christ. Franz Veltmann* de variis capitibus de hominibus propriis in episcopatu osnabr. Harderw. 1773.

(22) Der Frei und Laßschein lautete folgendermasen: Wir Wenzel Anton von Gottes Gnaden des heil. Römischen Reichs Fürst zu Kaunitz Ritberg — — thun kund und fügen hiermit zu wissen: daß wir unsere eigenhörige Magd, Annen Claren Siding ehelich gebohren, auf unterthänigstes Bitten und Suchen ihres Leibeigenthums, womit sie uns bisher verpflichtet gewesen, manumittirt, daß sie, Anna

Braut auf das Rolfserbe im Hochstift Paderborn ohne Bewilligung des fürstl. münsterischen Geheimderath und Canzlars, Herrn Christoph Bernhard von Schücking ꝛc. als Gutsherrn zur Halbschied geführt, und begehrte dennoch von ihm, das Gewinn für sein Eheweib zu verdingen. Gedachter Halsherr erklärte sich aber: daß des Rolffs Eheweib kein Recht zum Gute, vielmehr der Rolff sich seines Erbbestandrechts verlustig gemacht habe.

Anna Clara Siding, nun und ins künftige sich in Städten, Flecken, und Dörfern kehren, wohnen und verheirathen, auch aller freien Leute Recht und Gerechtigkeiten genießen solle und möge; jedoch auf unsern eigenthümlichen Höfen und Gütern, ohne Restitution dieses Briefes und geziemender Requalification sich nicht wieder setzen, auch an unserm Gut, worauf sie gebohren, nichts, auser, was ihr gutsherrlich zugestanden wird praetendiren möge: widrigenfals dieser erlassenen Freilassung ipso facto wieder verlustig seyn solle, und wolle, ohne einige Gefährde. Urkundlich hierunter gesezten Kanzelei Insiegels und gewöhnlichen Unterschriften. Ritberg den 4ten Aug. 1764.

(L. S.) E. F. Münch. X. Pelizaens.

S. hiervon auch Geo. Lenneps Abhdl. von der Leihe zu Landsiedelrecht. (Marb. 1769. 4.) Tit. 5. §. 3. n. 17. S. 361. f. Fürstl. münsterische Eigenth. O. Th. IIII. Tit. 1. §. 1 — 8. S. 49. f. Der eigenbehörige kan auch durch rechtsbewährte Verjährung von 30 Jahren die Freiheit im Hochstift Münster erlangen. ebend. S. 51. §. 3. — Ravensbergisches Eigenthumsrecht. Cap. I. §. 19. f. a *Cocceji* T. II. deduct. et consil. XXXIIII. n. 18. S. 43. Codex maximilian. bavaricus civil. T. I. c. 8. S. 108 — 112. Die Ehe mit einer leibeigenen Person macht in Baiern eine ganz freie Person nicht leibeigen. ib. §. 7. ein Leibeigener darf aber bei namhafter Strafe daselbst auser Landes gar nicht, und im Lande nicht ohne Einwilligung seines Herrn heirathen: und dieser hat für den ertheilten Consens nicht zu fordern, auser, wo solches hergebracht ist, das sogenannte Abzugsgeld. Freyh. von Kreittmayr Anm. zum cod. max. bav. T. I. (1759. 8.) Cap. 8. S. 598. f.

be (23). Die Regierung zu Paderborn erkannte hierauf am 31 October 1770. unter andern: „daß Herr „Kläger den Beklagten zur Dingung dessen Frauen Ge„winnes noch zur Zeit zuzulassen, nicht gehalten sey.“ und dieser Rechtsspruch wurde im Monath December 1773. auf Verschickung der Akten von hiesiger Juristenfakultät bestätigt. Denn die in paderbornischen Landen angenommene ravensbergische Eigenthumsordnung erfordert die Einwilligung des Halsherrn zum Einfreien bei Vermeidung des Aeuserungsprocesses: und dieses wird auch in verschiedenen andern Ordnungen angetroffen. — Wenn eine freie Person unwissend eine Leibeigene zur Ehe genommen hat, so giebt dieses eine Ursache zur Ehescheidung. (24). Auch kömt bei diesen Heirathen die Frage vor: wenn der freie Mann eine Leibeigene heirathet, und diese losgekauft werden soll, ob die Freilassungskosten der Ehemann, oder der Vater der Ehefrau, oder in dessen Ermangelung sie selbst zu tragen habe? Hier unterscheidet man, ob der Ehemann bei der Heirath von der Leibeigenschaft seines Eheweibes gehörige Wissenschaft gehabt habe, oder nicht. Im erstern Fall muß er die Kosten tragen, und hat diese Beschwerde sich selbst beizumessen, dagegen im andern Fall der Ehemann dazu nicht angehalten werden kan (25).

Wenn

(23) Fürstl. Münster. E. O. Th. I. Tit. 6. §. 5. S. 15. Th. IV. Tit. 4. §. 1. S. 52.

(24) Ostfries. Landrecht. Cap. 22. des 2ten B. S. 333. der von Wichtischen Ausg. Wenn Kinder von einem freien Vater daselbst mit einem leibeigenen Eheweibe gezeugt werden, so sollen sie dennoch aecht seyn, obgleich die leibeigene Mutter vom freiem Ehemanne und Vater geschieden wird. Die f. Münster. E. O. Th. I. Tit. 2. hält die Kinder für leibeigen deren Mutter es ist.

(25) Estors bürgerl. Rechtsg. d. T. Th. III. §. 393. S. 332. Die f. münster. E. O. Th. I. Tit. 6. §. 6. S. 15. erklärt

Wenn die Summe, die der Halsherr für den Freibrief verlangt allzu hoch ist, so kan sie von der Obrigkeit nach den Umständen des Vaters bestimt werden. Als die dritte Tochter des obenerwähnten Sprengers sich verehelichen wollte, und ihr Vater einen Losschein für sie bei dem Herrn von Hammerstein suchte, so forderte dieser 50 rl. und 5 rl. Nadelgeld. Sprenger beschwerte sich darüber bei der fürstlichen Land- und Justiz kanzlei in Osnabrük, und stellte vor: „daß seine Umstände nicht verstatteten, zumahl nach dem Kriege, solch eine hohe Summe zu erlegen, da er noch mehrere Kinder zu versorgen und für die Auffarth seines Ersten Eheweibes 350 rl. für ihren Sterbefall 300 rl. für das Gewinngeld seines andern Eheweibes 250 Thaler, dann für den Freibrief seiner ersten Tochter 80 Thaler, für den seiner andern Tochter 50 Thaler entrichtet hätte; daß er ferner monathlich einen vollen Anschlag mit 2 Thalern, Rauchschaz jedesmahl 2 Thaler, von der Leibzucht 15 schl. 9. pf. Gografenhafer ½ Scheffel, dem Pfarrer 2 Proeven, dem Küster 1 Scheffel Rocken, an den Gutsherrn 6 Scheffel Rocken, 6 Scheffel Gerste, 2 Malter Hafer, Dienstgeld 3 Thaler, ein mager Schwein oder 1½ rl., Opfergeld 9 schl. 2 Hühner und 6 Mahldienste abgeben und leisten müsse; daher er sich für den Freilassungsbrief der dritten Tochter 30 rl. zu geben erbot, und solche zugleich bei der fürstlichen Kanzlei niederlegte, welche auch durch einen Rechtsspruch vom 31 October 1766. diese Summe für hinreichend erkannte. Denn die osnabrükische Eigenthumsordnung (26) erheischt

erklärt die ohne Wissen und Willen der Gutsherrn von Leibeigenen gestifteten Eheverlöbnisse für kraftlos und sollen zu ihrer Erfüllung nicht angehalten werden.

(26) Cap. VIII. §. 1. S. 25. (1770. 4.) Fürstl. münster. E. O. Th. II. Tit. 10. §. 10. S. 37. 38. Von der Aus-

erheischt den Preis des Freibriefs nicht nach dem Ertrage des Gutes, sondern will, daß solcher gegen ein billiges ertheilt werden soll. Wenn nun auch das Herkommen nichts bestimmet, so kan die Summe auf das geringste gesezt werden (27). Ueberdieses verlangte in jenem Fall die sprengerische dritte Tochter keine Filialquote vom Erbe aus gelobt oder einen Brautschatz darinne bestimmet zu haben, sondern ihr Vater stattete sie von seinen beweglichen und eigenem Vermögen aus, und schenkte ihr daraus ein ansehnliches, so wie er bei seinen Lebzeiten zu thun vermochte (28). Jenes rechtliche Erkentniß wurde auf eingewendete Rechtsmittel und Verschickung der Akten in hiesiger Juristenfakultät, im Monat August. 1786. bestätigt. In Ansehung der freien Anwendung des Mobiliarvermögens zur Ausstattung wurde von derselben im Monath August 1778. in einem Rechtshandel, welcher von dem Officialatgericht in Osnabrük anher gelangte, auch ein Erkentnis abgefast. Es hatte nemlich ein Leibeigener seine Tochter ausgestattet, und derselben wohl 140 Thaler von seinem Erwerb geschenkt: aber dieses war ohne Vorwissen des Gutsherrn geschehen. Leztrer erhob daher Klage uud verlangte die eidliche Eröfnung sowohl der Mitgabe, als des noch übrigen Vermögens von ihm. Allein es wurde

Aussteuer und dem Brautschatze der Eigenbehörigen im Bisthum Münster s. daselbst Th. III. Tit. 7. S. 46. f.

(27) arg. L. 35. π. de reg. jur. Ithel Just von Vink unmasgebl. Gedanken über die osnabrükische Eigenthums Ordn. (1721. 4) S. 96. Lodtmann acta osnabrug. Th. I. St. II. S. 113. (2.)

(28) Osnabr. E. O. Cap. VI. §. 6. C. XI. §. 2. C. XV. §. 3. 5. S. 18. f. 34. f. *Struben* jus villic. S. 442. f. (1768. 4.) Darüber kan der Eröfnungseid füglich nicht gefordert werden. *Mevius* P. IIII. dec. 370. n. 4. und der in der Folge erzählte Rechtsfall.

wurde von der Juristenfakultät allhier erkant: daß Klägers Suchen in der Hauptsache nicht statt finde, sondern Beklagter davon zu entbinden sey: weil 1) die Stellen der osnabrückischen Eigenthumsordnung Cap. 15. §. 7. und Cap. 18. §. 6. samt dem darauf gegründeten königlichen Ausschreiben vom 5ten December 1768. ganz klar ihre Erläuterung aus einer andern Stelle der Eigenthumsordnung dahin erhalten: daß sie blos von einer eigenmächtigen Ausstattung der Kinder aus der eigenbehörigen Stätte selbst zu verstehen sind, mithin selbige auf das erworbene nicht erstrekt werden können, da 2) sowohl natürliche Billigkeit und gemeine Wohlfarth zur Aufmunterung der Unterthanen erheischt, daß darüber dem Erwerber auser den in den Gesetzen deutlich bestimten Fällen, die freie Gebahrung nicht beschränkt werde, als auch 3) solche den Leibeigenen selbst in der dasigen Eigenthumsordnung unter den Lebendigen ausdrüklich verstattet, und nur auf den Todesfall entzogen ist, dergestalt, daß sie lediglich von Todeswegen, vermittelst lezter Willen (29) über das erworbene nichts verfügen mögen: sondern, wenn sie bei ihrem Leben nichts verordnen, ihre neuerrungenen unbeweglichen Güter bei der Stätte lassen müssen. Hingegen fällt von den beweglichen Sachen und Baarschaften, welche sie bei ihrem Ableben nachlassen, der halbe Theil dem Gutsherrn zu · daher auch 4), da Kläger selbst zu behaupten nicht vermochte, daß die Mitgabe aus der Stätte zubehörung geschehen sey, sondern sie vom Erwerbe entrichtet worden ist, demselben um so weniger zu der angesonnenen eidlichen Eröfnung ein Recht zukommen konte, als nicht einmahl bei der Ausstattung und

(29) Eben dieses enthält die fürstl. münster. E. O. Th. I. Tit. 7. §. 1. f. S. 15. 16. Th. III. Tit. 4. S. 43. Tit. 7. S. 46 — 49.

und Aussteuerung aus der Stätte die Eigenthumsordnung Cap. 15. §. 7. dergleichen erfordert, sondern dem Gutsherrn, blos, wegen des Sterbefalls, wider die Erben des Verstorbenen ein solches Recht verstattet, wovon aber, als von einem ganz verschiedenem Falle durchaus nicht auf den gegenwärtigen zu schliesen ist, da alle beschwerende Rechte, wofür die eidliche Eröfnung des Vermögens unstreitig zu achten ist, im engesten Sinn genommen werden müssen. Dieserhalb bringet 5) der Umstand, daß den Leibeigenen die Verschenkung der Mobilien nur zur Helfte erlaubet, und die erkoberte Gelder zum Sterbefall gehörig wären, dem Kläger ebenfalls keinen Vortheil: indem 6) dasjenige, was der Mobilien halber in der Eigenthumsordnung enthalten ist, auf die gewonnene Baarschaft gar nicht erstrekt werden kan, sondern diese lebenslang dem willkührlichen Gebrauch des Halseignen überlassen ist, und nur bei dessen Tode dem Gutsherrn zu seinem Antheil zufällt; mithin stehet 7) keinem Gutsherrn eine Klage dieserhalb zu; da überdieses der Sterbefall, nach deutlichen Inhalt der Eigenthumsordnung Cap. VI. §. 1. nur auf solche Güter sich erstrekt, welche von dem im Eigenthum verstorbenen, wirklich nachgelassen worden, und folglich die freie Gebahrung dem Leibeigenen Erwerber während seines Lebens gar nicht genommen werden kan (30). — Die gräflich bentheimische Gerichts- und

(30) Die Beschwerden über die gutsherrlichen Auslobungen gehören nicht an den Richter des Gutsherrn, sondern an den Richter des Eigenbehörigen. Lodtmanns acta. osnabr. Th. I. St. 2. S. 142. (5.) und osnabr. Landesverordnung v. 5. December 1768. und vom 27ten Julius 1779. Diese verordnen in Ansehung der Auslobung eigenbehöriger Kinder, daß, wenn nach dem vorhergehenden Inhalt dieser Verordnung der Ueberschus des Ertrages von einer eigenbehörigen Stätte bestimt, und zu einem Capi-

und Landesordnung (vom Jahr 1691. fol.) Th. IV. Tit. 7. S. 40. erklärt die Versprechungen der Aussteuer und Brautschätze unter Eigenbehörigen nicht anders für gültig, als mit Genehmigung der Gutsherrn. Wenn aber den Kindern von solchen eigenbehörigen Stätten gar nichts, oder allzuwenig, wider die Billigkeit, gestattet werden sollte, so soll in diesem Fall das Quantum nach Vermögenheit des Wehrfesten und andern Umständen durch des Orts Richter und den Gutsherrn ermessen, auch die Zahlung auf ziemliche Termine gesezt werden. — In den Herzogthümern Bremen und Verden sollen keine Proklamationen ohne gutsherrliche Bewilligung geschehen (31). Derjenige Maier, welcher sich auf eine Maierstelle niederlassen will, muß das Erbe daselbst gewinnen: sodann hat er, wenn er sich verheirathet durch ein gewisses Handlohn, das in alten Urkunden Willigmoede heist, den Gutsherrn zu gewinnen, oder willig zu machen, daß er der Braut auf seinem Hof zu wohnen verstatte. Nach dem dasigen Maierrecht hat ein Maier, sich mit seines Gutsherrn Zufriedenheit, wegen des Weibes zu verdingen, weil

Capital 100 für jede 5 gerechnet, angeschlagen seyn werde sodann der Anerbe oder Wehrfester wenn 4 oder weniger abgehende (abzusteuernde) Kinder vorhanden sind, von diesem Kapital erst die Hälfte für sich behalten, die andre Hälfte aber unter ihm und den abgehenden übrigen Kindern vertheilt werden soll: ist aber die Anzahl der auszulobenden Kinder 5 oder darüber, so erhält der Anerbe von der zweiten Helfte nichts, sondern diese wird unter die übrigen Kinder ganz vertheilt. (S. auch unten Note des §. 25.)

(31) Altes und neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. 9. Bd. S. 369. 10ter Bd. S. 378. Num. 2. *Struben* de jure villicor. c. VIII. §. 6. (c.) *a Pufendorf* de jurisdict. germ. P. III. Sect. III. c. III. §. 5.

er wider dessen Willen ihm keine neue Wirthin oder Niesbräucherin aufdringen darf: und, wenn ein Gutsherr Weinkauf bekömmt, so ist es ein Beweisgrund des Eigenthums für denselben.

Zweites Hauptstück.

Handlungen vor der Vollziehung der Ehe. Anwerbung. Jawort. Verlobung. Ehegedinge. Morgengabe. Ausstattung und Mitgift. Brautwagen.

---

§. 4.

Anwerbung.

Wenn auch weder allgemeine, noch besondre dem teutschen Recht eigene Hindernisse der Ehe vorhanden sind, so kommen doch, ehe es zur Vollziehung der Ehe durch priesterliche Trauung kömt, verschiedene mehr und weniger nothwendige Handlungen vor, deren Kentnis in Ansehung der, in Rücksicht ihrer geltenden Rechte nothwendig ist. Der Natur der Sache nach hat die Anwerbung die erste Stelle. Sie besteht in einem ernsthaften Antrag einer Person an eine andere, in der Absicht ihre Liebe zu gewinnen, und sie zu heirathen.

§. 5.

Gattungen der Anwerbung.

Die Anwerbungen geschehen entweder von der Person, die sich verehelichen will, selbst, oder von einer dritten; diese leztre Person kan eine angehörige sowohl, als fremde Person seyn. Sie geschehen ferner theils auf eine rechtmäsige, theils unerlaubte Weise, zuweilen in der Stille, zuweilen heimlich, und zuweilen öffentlich (32). Von den erlaubten Anwerbungen unterscheiden sich die strafbare Kuppeleien, und Verführungen (33) und blose Liebesanträge und Verständnisse (34).

(32) *Pet. Müller* de ambitu connub. (Ienae. 1684. und Vitteb. 1745. 4.) C. I. n. 9. S. 10. C. II. S. 11. f. C. IV. S. 22. f. C. V. S. 26. f. Allgemeines juriſt. Orakel. 5. Bd. S. 652. f. 689. und 6. Bd. S. 2. 5. f. *Chriſt. Theoph. Reinhard* de conciliatoribus nuptiar. (Vitteb. 1753.) S. 4. f. Mosers Familien-staatsrecht der teutschen Reichsstände Th. II. S. 205. §. 105. *Horſt* de proxenetico nuptiali vulgo Kuppelpelz. §. 15 f.

(33) Peinl. H. G. O. K. Carls d. V. Art. 121. 122. *Ioh. Sam. Fried. a Bochmer* medit. in C. C. C. (Halle. 1770. 4.) S. 489 f. §. 6. f. *Ephr. Gerhard* de crimine lenocinii (Ienae. 1711.) c. III. Ge. Steph. Wiesands juriſtiſch. Handbuch, Hildburgh. 1762. gr. 8. S. 657. unter der Aufſchrift: Kuppelung, Kuppler. Edict der Reichsstadt Hamburg wider die Verkuppelung ꝛc. v. 1. Octobr. 1676. in *Sam. Stryk* de diſſenſu ſponſalit. Anhang S. 313. N. IV.

(34) *Chr. V. Grupen* ſched. de amoris illecebris. von Liebescaressen und Charmiren. (1749. 4.) S. 5 f. *Müller* l. c. Cap. IIII. S. 22. f. *Heinecc.* antiquit. germ. T. II. L. II. c. 13. S. 115 f.

§. 6.

Ihre Nothwendigkeit.

Man muß nothwendig wissen, ob die Person, welche man zu heirathen gedenket, ihre freie Einwilligung zur Ehe auf rechtmäsige Art geben könne und wolle? und in dieser Rücksicht, muß die Anwerbung vorangehn, ehe weitere Fortschritte zur ehelichen Verbindung geschehen können.

§. 7.

Wer um die Ehe anwerben kan?

Nur der, welcher den Rechten nach, ungehindert heirathen darf, kan um eine Person anwerben, widrigenfals die Anwerbung nicht statt hat. So können Kinder, die noch unter Gewalt der Eltern oder der Vormünder stehn, ohne deren Einwilligung, keine rechtsbeständige Anwerbung unternehmen. Eben so muß, wenn Eltern für ihre Kinder anwerben wollen, der Wille und Genehmigung der leztern hinzukommen (35), wenn sie schon erwachsen sind. Ist aber die Anwerbung von den Eltern in ihrer Kindheit geschehen, so komt es auf die Genehmigung der Kinder an, wenn solche zu gehörigen Jahren gekommen sind, in welchen sie ihren Willen rechtmäsig zu erklären im Stande sind (36).

Wenn

(35) Folglich sind Heirathsverabredungen nicht immer Eheverlobungen. Moser Familien Staatsr. Th. II. S. 202. §. 101. Cap. 14. und noch weniger ist die Erbeinsetzung mit der Bedingung eine gewisse Person zu heirathen, für ein wirkliches Eheversprechen zu halten. ebendas. Th. II. §. 7. S. 16.

(36) *Müller* l. c. Cap. II. §. 1—6. S. 11 f.

Wenn ein gültiges Versprechen eine Eheverlobung zu stiften vorhanden ist, so kan auf die Erfüllung des Versprechens angetragen oder das erweisliche Interesse gefordert werden.

§. 8.

Wirkung der Anwerbung. Eheversprechen.

So lange die Einwilligung der Person, um welche die Anwerbung geschieht, noch nicht hinzugekommen ist, macht diese noch keine Verbindlichkeit (37) sondern sowohl der Anwerber kan davon wieder abgehen (38), als auch die andere Person solche ausschlagen, welches sowohl ausdrüklich (39) als stillschweigend, durch Vorenthaltung einer Antwort geschehen kan. Wenn aber die durch die Anwerbung gesuchte Person mit ihren Angehörigen auf rechtmäsige Art darein willigt, und ein freies ernstliches und deutliches Jawort von sich giebt, sodann auch der Handschlag und die Berichtigung der erforderlichen vorläufigen Punkte, welche dabei vorkommen können, geschehen ist, so erfolgt das Eheversprechen, der Eheverspruch oder die Handlung, durch welche eine Manns und eine Weibsperson sich gebührend verbinden, einander zu heirathen. Können hingegen beide Theile wegen der Punkte des Ehegedinges sich

(37) *Geo. Tobias Pistorius* thes. paroem. german. jur. cent. 1. paroem. 4. Eisenhard am a. O. S. 93. f. N. IV. 1. 2. *Müller* l. c. C. V. §. 1 — 3. S. 26. f. *Stryk* de dissensu sponsal. sect. I. §§. 26. 33. S. 19. f. *Wernher* T. I. p. 4. obs. 30.

(38) *Müller* l. c. C. V. §. 3. Eisenhard. S. 93. Jurist. Orakel. 5ter Bd. S 652. f.

(39) *Wachter* glossar. germ. s. v. Kipe und Korb. S. 839. u. 872.

nicht vereinigen, so wird das ganze Geschäfte als eine bloße Unterhandlung angesehen, welche keine Wirksamkeit hat. Das Jawort enthält in diesem Fall die stillschweigende Bedingung in sich: woferne man über die Punkte der Eheberedung übereinkommen werde: und es ist folglich nur eine bedingte Zusage vorhanden. So entkräften auch widerrechtlicher Zwang, Gefährde, Betrug, Irrthum in wesentlichen Stücken, Injurienklagen, Verbrechen, obrigkeitliche Strafen (40) u. s. w. das ganze Geschäfte. Aber dann ist das Jawort verbindlich, und kein Theil kan davon wieder abgehen, wenn beide Theile über alles einstimmig sind, und das Ehegeding den Rechten gemäs errichtet haben (41) sich auch nachher keine Hauptumstände ereignen, oder die Eheberedung nach Vorschrift besondrer Gesetze z. B. in Hessen obrigkeitlich bestätigt werden müste. Denn so lange dieses noch nicht geschehen ist, können beide Theile ungehindert vom Eheversprechen wieder abgehen (42). Bei rechtsbeständigen Verlobungen erhält nun die Braut unter gemeinen Leuten, etwas auf die Treue:

(40) *Müller* l. c. C VI. §. 1—4. S. 33. Joh. Ludw. Schmidts öffentliche Rechtssprüche zur Erweiterung der praktischen Rechtsgelahrheit (Jena 1777. 4.) S. 268. f. Num. XXXVIII. §. 2. 3.

(41) Von den aus einer verbindlichen Eheverlobung entspringenden Klagen s. *Ioh. Henr. a Berger* de usu action. cum rei persecut. tum imprim. poenal. P. 1. §. 7. a Leyser med. ad π. Sp. 293. *Anon.* de actione ex sponsu cum acculatione matrimonii cumulato. Lipſ. 1733.

(42) *Stryk* de dissensu sponsalit. Sect. III. §. 8. f. S. 88. f. *Boehmer* de probatis repudii causis Halae 1719. und ej. jus eccl. protest. L. IV. tit. 1. §. 106. *Ge. Fridr. Deinlein* de mutuo dissensu sponsalit. solo absque consistorii cognitione et autoritate valido atque efficaci. Alid. 1746. §. 3 f. *Ernst. Ioh. Friedr. Manzel* de dissolut. nexus sponsalit. et conjugalis. Rost. 1753.

Treue; Standes und vermögendere Personen, geben der Braut einen Mahlschaz, Ring, und andre Geschenke: der Ring wird der Braut an Finger gestekt (43) und der Bräutigam darf sie öffentlich küssen (44). Zuweilen ist aber auch der Kuß ein Zeichen der vollzogenen Ehe und Vermählung (45). Die Verlobung der kaiserlichen Prinzessin Beatrix mit Kaiser Otto IIII. im J. 1209. auf dem Reichstag zu Wirzburg geschah mittelst Wechselung der Ringe und einen Kuß des Kaisers (46). In verschiedenen von der Geschichte uns aufbehaltenen Fällen muste auch ein Gevollmächtigter des Bräutigams der Braut einen Kuß geben, wie z. B. von dem Gesandten Kaisers Karls des V. als Erzherzog von Oesterreich, Johannes von Berg, bei Heinrichs des VIII. Königs in England Prinzessin, Marien, Carls Braut

(43) *Pet. Müller* de annulo pronubo. Ienae. 1680. th. V. n. 5. f. th. VI. f. S. 8 th. XXX. N. 16. S. 67. f. Hier tritt nunmehr das Sprüchwort ein: Ist der Finger beringet, so ist die Braut bedinget. *Hert.* l. c. Lib. I. par. 65. Eisenhard S. 96. N. III. Die Ringe sind aber verschiedener Art und nicht alle sind Trauringe. *Struv et Hellfeld* l. c. Th. II. S. 244. 345. Th. III. S. 127. §. 7.

(44) *Paul Franz Romanus* de osculis. (Lipſ. 1664.) §. 16. S. 15. §. 46. S. 45. Pet. *Müller* de osculo sancto (Ienae. 1675.) Cap. III. n. 3. sq. S. 19. f. Von dem Recht eines Frauenzimmers gegen eine Mannsperson, welche es wider Willen küsset, s. Beiträge zur juristischen Litteratur in den preussischen Staaten. 2te Saml. (1778. 8.) Abschn. 2. num. 1.

(45) *Struv et Hellfeld* l. c. Th. I. C. 3. §. 62. S. 199. Th. II. S. 245. 276. 279. 346. §. 53. Grupens teutsche Frau in der dissert. praelim. §. X. S. 41.

(46) *Struv et Hellfeld* l. c. P. II. C. V. Sect. II. §. 17. f. S. 276. f. und S. 346. §. 53.

im Jahr 1508. geschah (47). — Aus gültigen Eheverlöbnissen entsteht nun ein gegründetes Recht zu ihrer Vollziehung, welches hingegen bei unkräftigen und nichtigen Eheversprechen wegfällt.

§. 9.

Eintheilungen der Eheversprechen.

Die im vorhergehenden nach ihren Eigenschaften erklärten Eheversprechen sind von verschiedener Art, als öffentliche, heimliche: gültige, ungültige: bedingte und unbedingte. Nach den päbstlichen Satzungen werden sie auch in Eheversprechen auf das gegenwärtige, und auf das zukünftige eingetheilt (48). Allein die Catholicken selbst haben den Ungrund dieser Eintheilung eingesehn, und nach dem Schlusse der tridentinischen Kirchenversammlung weiter keine Rücksicht auf dieselbe genommen (49). Sie wissen daher jezt auch von keinem andern, als dem Verlöbnis auf das zukünftige, und

(47) Grupen am a. O. *Struv* et *Hellfeld* l. c.

(48) *Paul Cyprаeus* de connubior. jure (Frcof. 1605. 4.) C. IV. §. 10. n. 4. S. 60. Nach seiner Behauptung hat die Eintheilung von gegenwärtigen und zukünftigen Eheversprechen bei den Teutschen nicht statt: und das tridentinische Concilium nimt keine Wissenschaft davon. — Die Verjährung kan auch bei Eheversprechen statt haben. *Christ. Henr. Berger* de praescript. sponsal. Vitteb. 1729.

(49) *Boehmer* de incongrua praxi doctrinae de sponsalib. de praesenti et de futuro in foro protest. (Halae 1712. 4.) und im jure eccl. protest. L. IV. tit. 1. §. 23. *V. Th. Lauterbach* colleg. theor. pr. π. Lib. 23. tit. 1. §. 8. 33. *a Wernher* in princip. jur eccl. protest. c. 13. §. 9. S. 237. f. *Ioh. Gerhard* loc. theol. T. VII. §. 130. 168. S. 212. 251.

und lehren daß wenn die Mittel zur Gewinnung des widerspenstigen Theils nicht verfangen wollen, zulezt kein Zwang statt habe, sondern das Verlöbnis aufzuheben sey: wie denn auch beide Theile, bei gegenseitiger Zufriedenheit, und hinlänglichen Ursachen, auch ohne richterliche Einwilligung, davon abgehen können (50).

§. 10.

Eheverlöbnisse der Teutschen, und rechtliche Erfordernisse derselben.

Zu Berichtigung des Eheversprechens ist sowohl ehemals als noch heut zu Tage die Einwilligung aller Personen, welche diese zu geben nach allgemeinen und besondern Rechten befugt sind, erforderlich (51) um die heimli-

(50) c. 17. X. de sponsal. *An. Reifenstuel* jus can. L. IV. tit. 1. n. 152 — 166. *Greneck* exam. jur. canon. L. IV. tit. 1. qu. 13. S. 775. *Gerhard* l. c. T. VII. S. 174. *Deyling* prudentia pastoralis P. III. c. 6. §. 62. S. 542. *a Wernher* l. c. c. XIII. §. 62. f. S. 259. f. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 1. §. 53. 165. 166. *a Leyser* Sp. 295. m. 1 — 5 *Spener* de repud. jure in primis ex implicab. odii causa. §. 18.

(51) *Tacitus* de m. G. c. XVIII. giebt hiervon schon einige Fingerzeige. *a Ludewig* in differ. jur. rom. et germ. in connub. imperico, consensuque parentum. Halae. 1721. *Geo. Ludov. Boehmer* de necessario parentum consensu in nuptiis liberorum etc. (ibid. 1740.) c. II. §. 43. S. 32. C. IV. §. 68. S. 55. *Ioh. Iacob Rothahn* de materna potestate in liberos germanorum L. et more (Goett 1772. 4.) §. 1. f Mosers Familienstaatsrecht. Th. II. S. 11 — 14. 68. f. Fürstl. Nassau weilburgische Polizeiverordn. den Aufwand bei Eheverlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen und Leichen betrl. gegeb. im Haag.

den

heimlichen Eheversprechungen zu hindern. Zu jenen Personen gehören nun beiderseitige noch lebende Eltern, und die teutschen Rechte weichen hierinne von den römischen ab, welche nur des Vaters Einwilligung erfordern. Denn bei den Teutschen hat die Mutter an der elterlichen Gewalt über ihre Kinder allerdings Antheil, obgleich dem Manne in der ehelichen Gesellschaft einiger Vorzug zugestanden wird. Diese Theilnahme an der elterlichen Gewalt findet auch bei erlauchten und adelichen Müttern statt, und die Einwilligung derselben ist daher bei den Heirathen ihrer Kinder gleichfalls nothwendig. Wahrscheinlich bezieht sich auf dieses Erfordernis der mütterlichen Einwilligung, auch das teutsche Sprüchwort (52) wer die Tochter will haben, muß die Mutter fragen: fraget er die Mutter nicht, bekömt er die Tochter nicht. Diese Befugnis bleibt der Mutter auch nach des Vaters Tode. Kindern, welche ohne elterliche Einwilligung Eheversprechen eingehen, sind die Eltern weder Ausstattung noch Mitgift schuldig; sie können auch wohl, unter gewissen Umständen solche ganz enterben (53): und die auf diese Art ohne Zufrie-

denheit

den 21ten April. 1768. Tit. 1. §. 1. f. Rostockisch. Stadtrecht. (1757. 4.) Th. 1. Tit. 4. §. 1. 3. 4. 7. S. 13. f. Von Herzog Heinrichs zu Sachsen Unwillen über seines Prinzen Moriz heimliche Verlobung s. *a Ludolf* de jure femin. ill. P. I. §. 22. n. (a) S. 37. und *Struv* jurispr. her. Th. 1. c. 3. §. 20. S. 165. f.

(52) *Pistorius* l. c. cent. VI. paroem. 53. *Thomasius* de usu pract. inst. de nuptiis. (Halae. 1731.) c. II. §. 12. S. 87. f. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* de usufructu materno in bonis liberorum. (Marb. 1775.) §. 6. f. S. 8. und id de fatis statu et conditione ususfruct. mat. in Hassia. (ibid. 1778.) §. 6. f. S. 36. f. Mosers Familien-Staatsr. Th. II. S. 11. 13. 14. 68. fg.

(53) *Sam. Stryck* de jure sponsi et sponsae c. III. n. 37. f. c.

Landtag zu Sorau, welcher Freytag nach Trinitatis, d. 14. Junii, Anno 1652 angefangen, und Montag nach Bartholomäi, d. 28. Augusti, Anno 1652 geendet worden. Aus der Kanzley Sorau.

Digitized by Google

durch ihre strafbare Handlungen den Eltern ihr gegründetes Recht nicht entziehen. Wenn die Eltern nicht mehr vorhanden, eine oder beide verlobende Personen aber noch unmündig sind, so ist, den teutschen Rechten gemäs, die Einwilligung der Vormünder in die Eheverlobungen ihrer Pflegbefohlnen erforderlich (55) und es ist solches in der kurfürstlich kölnischen (56), sächsischen, kurfürstlich brandenburgischen (57) kurpfälzischen (58) kurbraunschweiglüneburgischen (59) fürstlich braunschweigischen

damit selbiges die Ursachen des Widerspruchs untersuche, und nach Befinden der Eltern Amt und Stelle vertrete. Hieher gehört auch die Verordnung gegeben zu Arolsen den 10ten August 1703. von Verlöbnissen Hochzeiten u. s. w. Cap. I. §. 1 — 5. und vom 15ten Mai. 1719. welche die obige vom 12ten October 1702. wiederholt, und die heimlichen Verlobungen für nichtig erklärt, wenn sie gleich mit dem Beischlafe bekräftigt worden; so, daß daraus keine Eheklagen angestellt werden können.

(55) *a Ludewig* in diff. j. R. et germ. in consensu connub. extra patrem, matris, tut. consangu. sacri antistitis. Halae. 1722. *Herm. Adolph Grollmann* de necess. parent. et curat. consensu in nuptiis liberor. et minorum in ducatu clivensi. Giessae. 1722. *Gottl. Aug. Ienichen* de necess. mut. seu curat. in sponsal minorum consensu. Lipsi. 1740. und am T. XI. von Leyseri med. ad π. S. 25. f. C. I. §. 7. S. 32. C. II. S. 69. f. — Estor am a. O. Th. I. §. 763. Th. III §. 763. f. §. 869. f.

(56) Kurf. köllnischen Herzogthums Westphalen verbesserte Polizey. Ordn. 1723. 4. S. 32. und 38.

(57) Kurf. Brandenburg. Verordn. von Verlöbnis und Ehessachen vom 15. Dec. 1694. an Stryk de dissensu sponsal. S. 300. §. 1. f. Vom Herzogthum Pommern s. a Wernher T. II. P. X. obs. 324. S. 640. f.

(58) Kurfürstl. pfalz. Kirchenordn. Heidelb. 1684. S. 287. und Landrecht ebendas. 1611. fol. Tit. 6. 7. 9. S. 224. f.

(59) Kurf. braunschw. lüneb. Landesgesetze kalenberg. Theils. Th. I. S. 280. f.

gischen (60) würzburgischen (61) fuldaischen (62) würtembergischen (63) hessencasselischen (64) darmstädtischen (65) nassau-catzenellenbogischen (66) oettingischen (67) hamburgischen (68), und wo nicht in allen, doch in den mehresten Kirchenordnungen, Ehemandaten, Polizei und andern Gesetzen, vorzüglich der evangelischen Reichsstände verordnet (69). Personen die solche ungültige Eheverlobungen eingehen dürfen daher auch in vielen teutschen Ländern, bei Strafe von den Pfarrern nicht aufgeboten werden, ehe sie den Gesetzen ein völliges Gnüge geleistet auch die üblichen Trauscheine und obrigkeitliche Bewilligung der geistlichen oder weltli-

(60) Fürstl. braunschw. lüneburgische erneuerte Verordn. wegen verbotenen heimlichen Verlobungen vom 4. Jenner. 1693. an Stryck de diss. sponsal. S. 308 — 313.

(61) Samml. fürstl. würzburg. Landesordn. 1ter Theil. 1776. fol. S. 441. f. n. 200. S. 566.

(62) Fürstl. fuld. Verordn. vom 17. December 1716. Walchs Beiträge. Th. II. S. 50. Th. III. S. 190. Th. IIII. S. 264.

(63) *Christo. Besold* ad jus wirtenberg. disp. II. th. 52. *W. A. Lauterbach* comm. ad jus wirtenb. disp. II. th. 19.

(64) F. hessencassel. Kirchenordn. 1723. 4. S. 404. Schaumburg. Poliz. Ordn. Cap. 18. und 28.

(65) F. Hessendarmstädt. Anweisung zum würdigen Gebrauch des h. Abendmahls. Giessen. 1691. 4. S. 183. f. Kirchenvisitat. ordn. Darmstadt. 1661.

(66) Nassaucatzenellnbog. Land. O. Th. II. Tit. 2. f. Tit. 3. §. 1.

(67) Oettingische Landesverordn. 1509. S. 200. des ersten Bands der Materialien zur oettingischen ältern und neuern Geschichte. Wallerstein 1771. 8.

(68) *Stryck* l. c. S. 314.

(69) *Ienichen*. l. c.

weltlichen Obrigkeit beigebracht haben (70). In vielen teutschen Staaten und Städten müssen um alle Unregelmäsigkeiten zu vermeiden, obrigkeitliche Personen oder wenigstens die Pfarrer zu den öffentlichen Verlobungen gezogen werden, woferne diese nicht in den Gerichten allein bekräftigt werden müssen, wie z. B. in Hessen, im Herzogthum Braunschweig Wolfenbüttel, fuldaischen, waldeckischen, schaumburgischen, lippischen und andern Ländern, in der Herrschaft Barch im Gebiet der kaiserlichen und Reichsburg Friedberg, in der Wetterau und sonst theils verordnet, theils üblich ist. Im Fürstenthum Waldek sind durch eine eigne unterm 9ten Jenner 1736. erlassene Verordnung die Obliegenheiten der Pfarrer und der Beamten bei Eheverlobungen ausführlich bestimt. Bei den alten Teutschen war der öffentliche Weinkauf oder das Kaufen der Braut theils Herkommens, theils nothwendig und gesezlich (71): die übrigen Geschenke gehörten unter die willkührlichen; heimliche Verlobungen waren aber durchgängig verboten. Heut zu Tage ist zwar der ehemalige Kauf der Braut in Teutschland nicht mehr gebräuchlich: allein der Weinkauf wird noch, auser Sachsen in vielen Land und Stadtrechten, auch Kirchen und Polizeiordnungen

(70) Eisenhardt am a. O. S. 98. f. n. IIII. Memming. Zuchtordn. Tit. 6—9. §. 2. 3. *Iust. Henn. Boehmer* de probat. repud. causis. Halae. 1718. c. I. §. 8. f. S. 9. f.

(71) *Nic. Hier. Gundling* de emtione uxorum, dote et morgengaba. Lipſ. 1714. c. I. §. 15. f. Estor am a. O. Th. III. §. 702. S. 422. f. In den fastis limburgensibus Wezlar. 1720. 8. S. 2. §. 2. S. 3. §. 3. S. 4. §. 30. §. 57. kömt der Kauf der Gemahlinnen bei erlauchten Personen vor; unter andern von Ludwigs Landgrafs zu Hessen, und Heinrichs Landgraf zu Hessen Prinzessinnen.

gen erwähnt und theils bestimmt, theils beschränkt, wie z. E. in den fürstl. Hessencasſel. Landesgesetzen und der Kirchenordnung (72). Wenn die besondern Landesgesetze und Stadtrechte von der gerichtlichen Bestätigung der Ehegedinge, und Weinkaufe nichts ausdrüklich verordnen, so sind solche willkührlich, und für sich rechtsbeständig, wenn sie nur alle übrigen rechtlichen Erfordernisse haben, und vollkommen richtig geworden sind (73). Hingegen, wenn entweder die besondern Landes und Stadtrechte diese obrigkeitliche Bestätigung ausdrüklich verordnen, oder, wenn ein oder beide Ehegatten aus voriger Ehe Kinder haben, so werden die Heirathsbriefe und ihre gerichtliche Bestätigung dadurch nothwendig. Aus diesen verschiednen Verfügungen entsteht der Unterschied der nothwendigen und willkührlichen Eheberedungen (74). — In den fürstlich braunschweig-lüneburgischen Ländern verordnen die Polizeiordnungen vom 6ten Oktober 1618. §. 2. und vom 2 Merz 1640. §. 9. daß alle Ehebriefe der Bürger und Bauern bei

(72) Hessencasſel. Kirchenordn. im Anh. S. 5. S. 61. f. §. 6—11.

(73) *Amad. Eckolt* compend. π. tractat. Vitteb. 1670. 4. lib. 23. tit. 4. S. 337. *Henr. Hahn* ad Wesenbecc. lib. 23. tit. 4. n. 4. S. 243. f. P. II. Helmstad. 1659. 4. S. 246. Heinecc's vermischte Anmerkungen und rechtliche Gutachten. Berlin. 1742. 8. Abh. 14. S. 281—284. Der Markgrafschaft Baden gemeinsames Landrecht. Durlach. 1710. fol. Th. IV. Tit. 24. §. 3. S. 192.

(74) Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht. Th. I. Tit. 3. §. 1. S. 7. f. Hier findet man auch Formeln zu Eheberedungen S. 33. f. so wie in *Volkmanns* emendato Th. I. c. 44. Form. V. und in Joh. Gottfr. Bolzens wohlinstruirten Amts und Gerichtsactuarius. (Nürnberg. 1767.) Th. IV. S. 419. 434. f. Man sehe auch: die offenburgischen Statuten in den Walchischen Beiträgen,

bei Strafe der Nichtigkeit bestätigt, widrigenfalls dem Bräutigam zur Bezahlung nicht verholfen werden solle. Sowohl die Landesresolution vom Jahr 1686. §. 15. als andre Landesgesetze und Ausschreiben bestätigen jene Verordnungen: sie reden aber alle nur von den Ehegedingen der gemeinen Leute auf dem Lande, und gedenken mit keinem Worte derer der Bürger in Städten und Flecken, eben so, wie der Landtagsabschied der hoiaischen Landschaft vom Jahr 1697. §. 6. und 32. auch nur die gemeinen Leute auf dem Lande zum Gegenstand hat. Die Ursache dieser Verschiedenheit rührt daher, daß der Bauernstand gewöhnlich Meier- und andre Leihegüter besizt, welche durch allzugroße Ausstattungen aus denselben ohne gutsherrliche Einwilligung und gerichtliche Bestätigung nicht belästigt werden sollen (75): in welcher Rücksicht es mit den Bürgern eine ganz andre Bewandnis hat, und sich daher der Unterschied in Ansehung der gerichtlichen Bestätigung gar wohl begreifen läst (76). — Viele Rechtsgelehrte halten überhaupt die Strafe der Nichtigkeit wegen unterlassener obrigkeitlicher Bestätigung für allzuhart (77). Uebrigens kann jede Ehe ohne Heirathsgeding bestehn

Th. III. S. 114. und Mosers Familien Staatsrecht. Th. II. S. 175. f. §. 72—97. §. 179. S. 305. — Die Hochgräfl. bentheimische Gerichts- und Landesordn. vom J. 1691. fol. Th. IV. Tit. 12. S. 41. erkennt keine Ehepacten, Verträge, Testamente u. d. für gültig, wenn sie nicht vor den Richtern aufgerichtet, oder wenigstens von ihnen bestätigt sind.

(75) Strubens rechtl. Bedenken erster Theil. Bed. LIV. S. 136. f.

(76) Strubens rechtl. Bedenken. 1 Th. Bed. XVIII. S. 50. f. und Bed. LIIII. S. 138. f. auch de jure villicor. et de bonis meierding. S. 315.

(77) Ebend. Th. I. S. 140.

stehn (78), wenn die Gesetze dies nicht ausdrüklich verlangen. — Die kaiserliche Einwilligung zu den Ehestiftungen der Reichsstände ist heut zu Tage nicht nöthig, wenn nicht besondre lehnherrliche Gerechtsame dabei eintreten (79): jedoch kann der Kaiser, die ohne rechtmäsige Ursache versagte Einwilligung der Agnaten wohl ergänzen (80). So bestätigte zwar Kaiser Carl V. die Ehestiftung und die darinne enthaltene Lehnfolge, zwischen Kf. fürst Johann Friedrich zu Sachsen, und dessen Gemahlin Sybillen Prinzessin von Jülich, vom 13. Mai 1544. (81) allein dies geschah nur in Rücksicht der lehnherrlichen Gerechtsame, wegen welcher auch die Bestätigung erforderlich ist, sobald von dem Vasallen ein Witthum auf das Lehn versichert werden soll (82), wovon unten mehrere Beispiele vorkommen.

§. 11.

Eheberedungen.

Die Eheberedungen (der Ehe = Brautlaufs = Heirathsbrief, Ehelich, das Ehegeding, der Hinlich, Hinlegsbrief, Hillich, Heilich, Heilech (83) Eheberathung,

(78) *Sam. Frid. Willenberg* de pact. antenupt. Dantisc. 1727. 4. §. 13. S. 10. f.

(79) Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 192. f. §. 90. 91.

(80) Ebend. Th. II. S. 191.

(81) Historischer Schauplaz aller Rechtsansprüche auf Jülich Cleve Berg ꝛc. 1739. 8. in der Beilage VVV. Moser am a. O. Th. II. S. 192—196. §. 90. 91.

(82) *Gudenus* T. V. cod. diplom. S. 620.

(83) *Haltaus* in glossar. germ. medii aevi. (Lipſ. 1758. fol.) S. 922. f. Ulm. Stadtrecht. Th. I. Tit. 1. §. 1. Estor am a. O. Th. I. §. 781. S. 333. Daher kömmt: Hinlichsgabe, Hinlichs = Geld = Gut = Steuer, d. i. Brautschaz

thung, Eherath (84), Ehezärter (85) Eheheirathsnoteln, Ehepact, Ehevertrag ꝛc.) ist bei der rechtmäsigen Ehe ein Vertrag zwischen Braut und Bräutigam, durch welchen festgesezt wird, wie es sowohl während, als nach getrennter Ehe mit dem Brautschaz, zugebrachten Vermögen und in andern Stücken gehalten werden soll.

§. 12.

Eintheilung der Eheberedungen.

Die Ehegedinge werden eingetheilt 1) in gerichtliche und ausergerichtliche; 2) in solche, welche zugleich auf Erbfolge abzwecken, und solche welche nicht darauf Rücksicht nehmen; 3) in diejenigen, welche wie ein andrer Vertrag unter Lebendigen errichtet werden, folglich auch nicht widerruflich sind; und diejenigen, welche auf den Todesfall gestiftet werden und den lezten Willensverordnungen ähnlich sind. Man nennt die leztern vermischte, und sie werden für wiederruflich jedoch nicht allgemein gehalten (86); 4) in allgemeine und besondere;

schaz einer Verlobten. *Haltaus* l. c. S. 923. f. v. Hinlichsgabe. Nördling. Stadtrecht. Th. III. Tit. 4. §. 1. Wirtemb. Landr. Th. III. Tit. 8.

(84) *Ioh. Henr. Felz* et *Ioh. Gottl. Milch* in disp. ad Bolconis II. duc. Silesi. constit. de successs. ab intest. c. IV. §. 2. (Argentor. 1701.) und in delic. jur. silesi. n. XIII. Walchs Beiträge Th. IV. S. 250.

(85) Der Stadt Hamburg Gerichtsordn. u. Statut. 1603. 4. Th. II. Tit. XI. §. 11. f. S. 228. f.

(86) Des Erzstifts Trier Landrecht, Coblenz. 1713. 4. Tit. VI. §. 2. S. 39. erklärt die Heirathsbriefe für beständig, welche mit den landesbräuchlichen testamentarischen Feierlichkeiten bekräftigt worden sind. S. auch die Kurf. Sächs. Verordn. Th. II. const. 42. und kurf. S. Mandat wegen

der

here; 5) gewinnende und entsagende; 6) nothwendige und willkührliche (§. 10.). Andere Gattungen (87)

der neuen Decisionen vom Jahr 1746. Num. XIII. Schaumburg. Pol. O. Cap. XVIII. Wirtemberg. Landrecht Th. III. Tit. 8. *W. A. Schoepfs* consil. XXXI. n. 40. Vol. VIIII. consil. tubing. S. 320. Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. I. §. 789. S. 336. Th. III. §. 781. S. 470. *Hombergk* de origine atque indole distinct. pact. dotal. in simplicia et mixta etc. Marp. 1749. *a Wernher* T. I. P. 4. obs. 38. *Andr. Riesch* non dari pacta dotal. per testamentum vnius conjugis invito altero revocab. Altd. 1745. *Phil. Iac. Grau* de mixtura incongrua juris rom. et germ. in practicorum distinctione pact. dotal. in simplicia et mixta etc. Marb. 1744. 4. *Goswert Ioseph a Bünink* de errore pragmat. circa distinct. pact. dotal. in simplicia et mixta. Colon. 1770. Schotts unparth. Critik über die neusten Juristen Schriften Th. XXII. S. 139. f. *Mart. Gottl. Pauli* de divis. pact. nupt. in simpl. et mixta origine, auctoritateque praesenti Vittеb. 1771. §. 1. f. S. 5. f. §. 4. S. 15. *Eisenhardt* und *Ioh. Christian Reinhart* de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum non tollendis Helmst. 1764. §. XI—XVI. S. 11. f. *Ioh. Henr. Eberhart* de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum toll. Herb. 1766. 4.

(87) *Andr. Kohl* de pactis dotal. et succeſſ. conjugum. Lipſ. 1650. und 1671. 4. *Ioh. Pet. Fontanella* de pactis nupt. Genev. 1627. 1641. fol. *Corn. Neostadius* de pactis antenuptial. et feudi hollandici ſucceſſione. Lugd. Bat. 1614. Arnh. 1658. 4. *Abr. a Wesel* de connubiali bon. ſocietate et pactis dotal. Amſtelod. 1674 und Colon. 1720. 4. *Willenberg* de pactis antenupt. §. 12—82. S. 10—65. Die Ausdrücke, welche in Ansehung der Erbfolge gebraucht werden, ſind mancherlei, nach den verſchiedenen Ländern z. B. Hut bei Schleier, Schleier bei Hut; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich mein Gut; längſt Leib, längſt Gut; Leib an Leib, Gut an Gut; u. ſ. w. *Ioh. Geo. Wernher* (*Waldſchmidt*) de pactis dotalibus ſub formula: Hut bei Schleier ꝛc. Marp. 1714. *Kemmerich*, *Maſcov*, *Eſtor*, *Knorr*, *Wolfg. Schmids*,

und Eintheilungen finden sich in allen Lehrbüchern der bürgerlichen Rechtsgelahrheit. Insofern nun bei den Ehen Ehegedinge errichtet werden oder nicht, insofern werden solche in verdingete oder verbriefete, und in unverdingete oder in unverbriefete eingetheilt. Nach dem heutigen Gerichtsbrauch werden nun zwar die Ehegedinge nicht mehr nach den Eigenschaften, welche schon die ältesten Satzungen und Gewohnheiten bestimmen (88), errichtet, sondern man findet sie bald ohne darinne befindliche Erbfolgeverträge, welche in teutschen Heirathsbriefen damit verbunden werden können (89) allein nach römischen Rechten, unter Entsagung der nach teutschen Gewohnheiten, und Statuten eintretenden Vortheile, und Wirkungen der teutschen Ehe auf erfolgenden Sterbefall des einen oder andern Ehegattens, auch wohl unter Verzichtleistung auf alle Mitgift, allen An- und Sterbefall (90); bald erscheinen sie in einer solchen vermischten Zusammensetzung von Eheverträgen und lezten Willen, daß diese weder aus dem teutschen noch aus dem

Schmids, in commentat. jur. de eo, quod circa paroemiam jur. germ. Hut bei Schleier ꝛc. ex ordinat. topica fuldensi de ao. 1719. praeprimis justum est. Lauterbach. 1776. 8.

(88) Lex Ripuar. tit. XXXVI. Marculph. formul. Lib. II. form. XV. S. 131. f. form. XXXVII. S. 254. S. 561. Paris 1613. 8. *J. H. Boehmer* de succeff. hered. conjug. ex pactis dotal. c. 1. §. 8. und de fundam. pact. ad fideicomm. inclin. c. II. §. 4. *Riccius* in spicileg. jur. germ. lib. I. tit. 13. S. 492. Pauli. l. c. §. 2. 4. S. 6. f.

(89) *Aug. a Balthasar* de praerogativa jur. germ. praerom. in materia pact. dotal. Gryphisw. 1739. *Struv* et *Hellfeld*. l. c. Th. III. c. 1. §. 31. S. 30. f.

(90) Beispiele hiervon finden sich unter erlauchten sowohl als Privatpersonen nicht selten. So entsagte die Prinzessin Adolphs

den römischen Recht begründet worden sey. Nicht des Bannerherr sey sie in verschiedenen Land- und Stadtrechten einander und gesetzet, worden sich in den Testamenten einander und Privatverträgen angewiesen. Jedoch bindet, und genügen zweyten Gerichtsbrauch, wenn eine Ehegattinnen und Ehegatten der gemeinschaftlichen worden ist, die Stellung eines letzten Willens in der Absicht, wenn keine gegenseitige Stellung vorhanden sind (91). So wurde von Carl, Landgrafen zu Hessen, Philippsthal, und der fürstlich, Sachsenweimarischen Prinzessin, Caroline Christina, einander mit den Landen Testamentum, in welcher beyde Verordnungen auf den Todesfall einander waren, vereinigt worden 23. Nov. 1727. noch ein Testament errichtet, welches gültig genug sein würde, wenn sich auch diese Fürsten des Widerrufungsrechts nicht ausdrücklich vorbehalten hätten. Der Satz verschiedene Rechtsfolger gegen die gemeinen Rechtsgrundsätze, ist auch ganz unerwiesen, da es nicht darauf ankommt, ob sie von einander und allen deutschen Reichen gemäß sind, sondern, ob sie sich in unsern Gesetzen der deutschen Staaten gegründet finden, welches bei vielen Land- und Stadtrechten der Fall ist.

C 4 §. 73.

(91) Rudolph Herzog zu Sachsen, und Herrn Rudolphen, Anhalt und Herrn zu Bernburg alter Wittwe, Elisabeth Hedwig, geb. Herzogin zu Holstein, Testament, Augsburg, bei Veränderungen ausgenommen, die es nicht darauf ankommt, ob sie von den meisten und allen deutschen Reichen gemäß sind, sondern, ob sie sich in unsern Gesetzen der deutschen Staaten gegründet finden, welches bei vielen Land- und Stadtrechten der Fall ist.

(91) Verschiedene Land- und Stadtrechte verbieten allerdings die Errichtung der letzten Willen unter die Ehegattinnen, wenn sie unter Gesetzen sichten nicht bestehen. Wer von Ehe geschlossen unter den Ehegattinnen verstehe sich leichten ob, welche die Verordnungen. St. A. Schrift, cond. XXXII. n. 3. §. 8. 320. conf. LXVIII. n. 64. §. 6. 613. Vol. VIII. contin. tabing.

§. 13.

Verschiedene Gegenstände der Ehegedinge.

Der Inhalt der Eheberedungen betrift entweder Haupt- oder Nebengegenstände, welche verschieden sind, nachdem entweder hoher und niederer Adel, Privat Personen, oder Bürger und Bauern die Verträge errichten. Ferner sind die Heirathsbriefe in Ansehung der vorkommenden Punkte bald allgemeine, bald besondere und eigene. Sie enthalten auch zuweilen ganz zufällige Gedinge. Die allgemeinen Eheberedungen betreffen heut zu Tage das wesentliche der Ehe, ihre Stiftung, und Vollziehung: den Brautschaz, dessen Versicherung und Widerlage: die Ausstattung, das Ein und Zubringen, und die Mitgabe von beiden Theilen: die Erbfolge, das Witthum, die Leibzucht, das Leibgut, den Beisitz, Vorbehalt des Rückfalles, die Morgengabe u. s. w. Denn auch unter Privatleuten ist es keinem Bräutigam verwehrt, seiner Braut ein Geschenk oder Morgengabe zu versprechen und zu geben, wenn ihm die freie Gebahrung seiner Güter zusteht; und in vielen Land- und Stadtrechten ist die Morgengabe sogar verordnet (92). Eben so trift man die Bestimmung und Benen-

(92) Sächs. Landrecht B. I. Art. XX. Kurfürstl. braunschweig-lüneburg. Landesgesetze, zellischen Theils. Th. IV. S. 65. §. 3. S. 114. f. Oberlausizische Landrechte, Ostfries. Landrecht. I. 66. das baierische Landrecht. München. 1616. fol. Tit. II. Art. 1. u. 3. f. S. 212. f. Schweinf. Pol. O. Tit. 5. §. 9. S. 161. Ulmisches Stadtrecht. Th. I. Tit. X. u. XVI. Die wertheimischen Stadtrechte vom J. 1366. reden sowohl von der Morgengabe, als von Witthum. §. 63. f. Das im Jahr 1566. von Philip Jacob von und zu Rosenberg bestätigte Dorfrecht zu Bossheim bestimmt ebenfalls die Morgengabe. Zittauische Stadtrechte. c. XV. §. 2. *Andr. Mylius* de morgengaba Zittav.

Benennung von Witthum, Widen ꝛc. auch bei Bürgern und Bauern z. E. in der hintern Grafschaft Sponheim, im zweibrückischen und in verschiedenen Land- und Stadtrechten an (93). Auch der Rükfall ist weder dem hohen noch niedern Adel allein eigen, sondern er kömmt in vielen Land und Stadtrechten und Eheberedungen der Bürger und Bauern vor, obgleich diese weder Stamm-Lande noch Güter, sondern nur Erbe haben, welches, so wie die Brautgift, wenn keine Kinder vorhanden sind, wieder zurükfallen soll (94). Dieser Rükfall

tav. Lipſ. 1684. Wirtemberg. Landrecht. Th. IV. Tit. 4. *Geo. Melch. a Ludolf* de jure foemin. ill. Ienae 1734. fol. P. II. c. II. §. 1. n. 3. S. 98. §. 6. f. S. 109. f. §. 11. f. S. 114. f. Eſtor am a. O. Th. I. §. 801. f. S. 342. f. Th. II. §. 3051. S. 82. f. Th. III. §. 801. f. S. 485. f. Bei dem Adel geht die Morgengabe ordentlicher Weiſe die Lehn- und Stammgüter nicht an. ebend. Th. II. §. 3080. S. 99. *Chriſt. Wildvogel.* conſil. 162. n. 2. *W. A. Schoepfs* conſil. 84. n. 35. S. 770. Vol. VIIII. conſ. tubing. Baieriſches Landrecht. Tit. II. Art. I. f.

(93) *a Ludolf* l. c. P. II. c. II. §. 1. n. 1. S. 98. Eſtor am a. O. Th. I. §. 813. f. S. 348. Th. III. §. 817. S. 496. f. Lennep am a. O. S. 673—688. von der Leibzucht in Heſſen.

(94) *Melch. Voet* de jure revolut. Düſſeld. 1743. fol. *a Ludolf* l. c. P. II. c. II. §. 6—21. S. 109. f. P. III. app. S. 43. 76. 85. 121. u. f. *Ioh. Iac. Sorber* de jure revolutionis et recadentiae. Marp. 1755. §. 6. f. S. 7. f. Im arnſtädtiſchen Stadtrechte vom Jahr 1543. iſt verordnet, daß dem überbliebenen Ehegatten des verſtorbenen ſämtliche Güter, ſo lange er den Witwenſtuhl nicht verrücket, zum Leibgute bleiben ſollen: wenn beide Ehegatten aber keine Kinder haben, ſo ſoll alsdenn eines das andre befällen, und nach des leztern Abſterben ſollen die liegenden Gründe wiederum auf deſſen Freundſchaft, davon ſie herkommen, fallen, die gewonnenen Güter und fahrende

fall kan jedoch durch Verträge und andere Umstände vereitelt werden, wovon unten mehr vorkommen wird (95). — Unter die zufälligen Punkte der Eheberedungen gehört unter andern die Verabredung wegen der Religion, sowohl des einen Ehegatten, als der Kinder, wie diese, bei unterschiedener Religion der Eltern erzogen werden sollen (96). So wird auch, wenn bei verwitweten Brautparen schon Kinder vorhanden sind, gewöhnlich etwas gewisses wegen des Niesbrauches von dem elterlichen eignen Vermögen, ihrer Erziehung,

de Habe aber sollen auf des leztern überbleibende Freundschaft allein fallen. Gleiche und ähnliche Verordnungen enthalten die Stadtrechte von Eisenach, die am 1. Merz 1670. bestätigt sind. Th. I. Tit. 4. Art. 1. die Statuten der Residenzstadt Weimar. (gedrukt daselbst 1702.) Tit. 33. S. 32. f. das Stadtrecht der Residenzstadt Gotha. Art. 25 — 27. die Statuten der Stadt Cahla vom Jahr 1575. und die Statuten der Stadt Sangerhausen vom 5ten Aug. 1556. und viele andre von Reichs und Landstädten. Die erneuerte Gerichts- und Prozesordn. der Reichsstadt Memmingen. 1751. 4. Tit. XXVIII. §. 24. f. S. 228. f. enthält verschiedene Verordnungen wegen des Rükfalles, z. B. wenn der überlebende Ehegatte von seinem eingebrachten Vermögen eingebüsset hat, und dieses eidlich erhalten kann, so soll er in diesem Fall den im Heirathsbriefe stipulirten Rückfall an des verstorbenen nächste Freundschaft herauszugeben, nicht schuldig seyn. Ein gleiches ist auch von den Rechten der Reichsstädte Frankfurt am Main, Heilbronn, Memmingen, Lindau und andern zu sagen.

(95) *Stryck* de succeſſ. ab inteſtato. diſſ. VIII. c. 9. §. 13. und c. 5. §. 42. f.

(96) Fürstl. Hessencassel. Verordn. vom 27 Merz / 7 April 1734. wegen der gemischten Ehen. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 4. S. 169. f. *a Ludolf* l. c. app. T. III. S. 120. f. Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 21. §. 11. S. 200. §. 99.

setzung, den Verzug, Berathung, Abredung und Aufrichtung beliebt und beschlossen. — Ein Beispiel verschiedener dieser Punkte gab die Capitulation, welche am 23. November 1741. zu Closter zwischen Herrn Carl Philippsen von Hessen-Philippsthal und Herrn Johann Wilhelm Freyen zu Stockhausen und beiden Churfürsten wegen ihrer Prinzessin Tochtern Sibylla Auguste, worüber unsere, meines Leyrers der Prinzessin Closter 1000 Thaler zum Brautgeld, Heimsteuer, und Leibzucht verlangt, der Churfürstin 10000 Thl. Kaysers Carl, der jetzigen der Churfürstin auf den Wahlpfenning 20000 Thlr. verschrieben und zum Witthum 20000 Thlr. in verpfänd Stücken vom Heirathsgute und der Heimsteuer auf der Stadt Nürnberg, und den übrigen churfürstlichen Gütern angewiesen wurden (57). Friedrich wurde als Bräutigam, Wilhelm, als dessen Vater, Vormünder in 1000 Gulden, sie zu Erlangung des Witthums beförderlich, auch ferner die Streitfälle, und der Theil nach 1000 Thaler an das Closter Closter verordnet, dahin aber die künftige jede Abtissinnen ernennet werden könnte. — In dem, am 6. December 1747. mit vielen Feyerlichkeiten vollzogenen, wurde auch Bestimmung der Leibzucht, und weil Schwester- und Bruder-Kinder in den sächsischen Fürstenhäusern nicht die Vorzügen haben, in der natürlichen (ehemahlichen) Ordnung Nachgesetzten gesetzet werden (58), so sind — — — Den

(56) Hiervon ergiebt sich, daß die Wittthum auch von denen Churfürstlichen Töchtern beliebt werden könne. v. Ludolf. L. 1. §. 18. L. 2. §. 8. 9. 45. L. 3. §. 107. 8. Die Verbindung zwischen der Churfürstlichen und Fürstlichen Linie Hessen-Philippsthal-Barchfeld. Moser Teutsches Staatsrecht. Th. II. Kap. 8. §. 18.

(57) Wieder mehrere Exempel. Th. XVIII. §. 425. und Lünigs Archiv. Th. II. Cap. 1. §. 11. §. 200. §.

Den Eltern steht das Recht zu für ihre Kinder gültige Ehen zu schliessen, und eben so auch, in ihrer Abwesenheit Eheberedungen zu errichten (99) und die Kinder müssen

99. *Fried. Lud. Hünefeld* de juribus et potestate parentum eorumque auctoritate et officio circa religionem liberorum. Ienae 1701. *Frid. Ulr. Pestel*, num pacta dotal. quibus cautum, vt masculi patris, feminae matris religione imbuantur, sint servanda. Rintel. 1752. Auch die Einkindschaften können in Eheberedungen verabredet und bestimmt werden. *Stryck* de succeſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. c. 6.

(99) Fürstl. Sachsen Altenburgische Landesordn. Th. I. c. 8. Tit. 1. *Stryck* de succ. ab int. diſſ. VIII. c. 5. §. 14. *Willenberg* de pactis antenupt. §. 27. S. 23. Eheberedungen, welche in Gegenwart der rechtserforderlichen Personen errichtet werden, sind für gültig zu halten, wenn sie auch nicht zu Papier gebracht und von der Braut und den Bräutigam unterschrieben worden sind. Nur müssen die Rechte dieserhalb keine besondere Form vorgeschrieben haben. *Ioh. Laur. Fleischer*, an pacta dotal. a marito quidem non vero ab uxore ſubſcripta, ſint valida? Halae, 1716. 4. §. 5—26. S. 3. f. *a Leyſer* ſpec. 306. m. 3. *Schoepf* conſil. 29. n. 45. Vol. VIII. conſ. tub. Wenn nun im Ehebriefe ein gewisses Ehevermächtnis mit Bewilligung des Bräutigams und der Braut gehörig bestimt worden ist, so kan nachher weder der Witwer noch die Witwe zur statutarischen Erbportion greifen, sondern sie müssen es bei dem Heirathsgeding bewenden lassen. *Schoepf* consil. 89. n. 92. Vol. VIII. und conſ. 62 n. 55. Vol. VIIII. Hingegen kan eine solche nachtheilige Eheberedung der Braut nicht zum Schaden gereichen, wenn sie ihren Willen dazu nicht gegeben hat. Schoepf conſ. 62. n. 53—57. S. 601. f. Vol. VIIII. *Willenberg* l. c. §. XI. S. 9. §. XXVII. S. 22. §. XXXI. S. 25. §. LVII. S. 47. Es entstehen hieraus öfters Streitigkeiten, selbst unter erlauchten Personen. Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 198. §. 96. so wie über die einseitige Abänderung derselben zum Nachtheil des andern Ehegatten, wenn dieses nicht anfänglich ausdrüklich vorbehalten worden ist, oder die Umstän-

de

müssen sich dabei beruhigen, wenn ihnen dadurch kein merklicher Nachtheil zugezogen wird (100). Es hindert auch nichts, wenn der Braut Beamter allein die Bestätigung ertheilt hat, und solche von des Bräutigams Gerichtsherrschaft nicht geschehen ist: denn bei Feierlichkeiten wird die mildeste Auslegung angewendet (1), und nach diesem Grundsatze ist von der löblichen Juristenfacultät allhier nach Wolfenbüttel im Merz 1765. erkannt worden. Die Ehegedinge können auch vor und nach der Heirath errichtet werden, wenn nicht besondere Gesetze eine andere Verordnung enthalten. (2). End-

de z. B. durch Ehebruch, bösliche Verlassung, Untreue u. d. sich geändert haben. Zum Vortheil des andern Ehegatten hingegen kan ein Ehegatte das Ehegedinge wohl abändern, oder darauf Verzicht leisten. Moser am a. O. Th. II. S. 197. f. §. 95. f. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 786. 789. Th. III. §. 781. u. 787. So können auch Ehebriefe wegen der cautelae socini unkräftig werden, wenn darwider gehandelt wird. Heineccius in verm. Anmerkungen und rechtl. Gutachten. S. 310—315. Abh. 20. *a Ludewig* T. I. lib. 1. consil. Hallens. 367. S. 1159. f. Wenn die Eltern in die Ehegedinge gewilligt haben, und ihr verheirathetes Kind vor ihnen verstirbt, so haben sie an dessen Verlassenschaft, wegen des römischen Pflichttheils keinen Anspruch zu machen. Estor am a. O. Th. III. §. 790. S. 473. Collect. notabil. decis. supremi tribunal. appellat. Hasso-cassel. t. I. dec. 90. n. 11. 12. S. 325. und die dort angeführten Schriftsteller.

(100) Mevius über das lübekische Stadtrecht Th. II. Tit. 2. Art. 12. n. 369. S. 381. Ulm. 1744. fol. Soll aber der Brautschatz aus der Tochter Vermögen bezahlt werden, so muß sie nothwendig ihren Willen darein geben. Schoepf consil. 62. n. 53 f. S. 601. f. Vol. VIIII. consil. tubing.

(1) *Andr. Flor. Rivinus* de benigna ICtorum interpretatione. Vitteb. 1752. §. 15. S. 20. f. Repertorium jur. priv. T. II. S. 1342. f. §. 2. 7. 11.

(2) *Stryck* l. c. disp. VIII. c. 5. §. 23. f. Repertor. jur. priv. T. II. S. 1342. f. §. 2. 7. Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 178. §. 77. 78—88. S. 179—189.

Endlich können auch bei denselben Gewährleistungen oder Garantien statt finden (3).

§. 14.

Eheberedungen können von den Gesetzen abweichen.

Die teutschen Rechte erlauben den Verlobten und Ehegatten in ihren Heirathsbriefen und Verträgen von den sonst, in Ansehung der Errungenschaft, Gemeinschaft der Güter und Erbfolge zwischen Eheleuten, auch Bezahlung der Schulden und andern Vortheilen und Lasten derselben, vorhandenen Gesetzen abzugehn, und solche nicht allein zu erweitern, sondern auch zu beschränken und ihnen gänzlich zu entsagen (4). Sind die Eheberedungen, welche solche Abweichungen enthalten, nur sonst rechtsbeständig, so muß ihnen nachgegangen und sie dürfen keinesweges nach den Verboten und verbietenden Gesetzen beurtheilt werden. Diese Behauptung gilt auch bei den Schuzjuden in Teutschland. (§. 23.) Hier tritt überhaupt der Rechtssaz: Gelübd und Willkühr bricht Landrecht, ein.

§. 15.

(3) Moser am a. O. Th. II. S. 196. §. 92.

(4) *Ioh. Flor. Rivinus* et *Andr. Flor. Rivinus* de pactis dotalibus, in quantum statutis derogent, vel minus. Lipſ. 1723. *Henr. Buering* de valore pactor. dotalium quibus communio bon. statutis introducta tollitur, aut restringitur. Giessae 1740. *Ioh. Fried. Eisenhardt* de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum haud tollendis. Helmst. 1764. §. 17 fg. S. 17 fg. Willenberg l. c. §. 6 fg. S. 4 fg. §. 31 fg. S. 25 fg.

§. 15.

Auslegung der Eheberedungen.

So wie bei Entscheidung der Rechtshändel überhaupt zuförderst auf die vorhandenen rechtsbeständigen Verträge Rücksicht genommen wird, so müssen auch bei Streitigkeiten über Erbfolge der Eheleute, wenn besondre Eheberedungen dieserhalb vorhanden sind, diese vorzüglich zur Richtschnur genommen werden (5). Wenn diese nicht klar sind, so werden die dunkeln Worte und Stellen nach den Regeln der juristischen Auslegungskunst zu erklären versucht, und wenn durch diese keine Auskunft zu finden ist, so müssen die gemeinen Rechte des Landes sowohl (6) als auch die römischen Rechte zu Hülfe genommen, die Auslegungen aber immer gegen denjenigen gemacht werden, welcher sich deutlicher auszudrücken verbunden war (7). — Ordentlicher-

(5) *Iust. Henn. Boehmer* de succeſſ. hered. conjug. ex pactis dotal. Halae Sax. 1734, c. I. §. 2. 7. fg. c. II, §. 1 fg. §. 6. *Ioh. Adam Kopp* de teſtam. Germ. S. 179. §. 14. Jülichische und bergische Rechts Ordn. Cap. 94. *Ludolf* P. III. obſerv. for. S. 314. fg. im Anhang.

(6) *Chriſt. Henr. Berger* diſqu. utrum et quousque pacta dotal. ex ſtatutis ſint interpret. ac ſupplenda? Vitteb. 1722. 4. *Willenberg* l. c. §. 32. S. 26. fg.

(7) *Boehmer* de interpretatione contra eum faciendа, qui clarius loqui debuiſſet. Halae, 1700. und in exercit. ad π. T. II. S. 365. fg. §. 12 fg. Im Zweifel hält man die Heirathsbriefe für Gedinge unter den Lebendigen, wenn auch darinne des Todes, Absterbens, der Erbschaft u. s. w. Erwähnung geschehen ist, zumahl wenn die Worte: verglichen und vereinbaret haben, behalten, überlassen, schenken, nichts herausgeben u. s. w. gebraucht worden sind. Hierzu kömt noch, daß die Verlassenschaft eines Theils nach

cherweise muß dasjenige, was einmahl in den Ehebriefen auf eine rechtmäßige Weise festgesezt worden ist, auch aufrecht bleiben. Wenn im Ehezärter über das ganze Vermögen, dem Eigenthume nach, auf eine gültige Weise von beiden Verlobten gebahret worden ist, und bei dem Absterben des einen Ehegattens keine Kinder vorhanden sind, so behält der überlebende Ehegatte die sämtliche Verlassenschaft, eben so wie in dem Falle, wo die allgemeine Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten solches mit sich bringt; folglich darf nachher ein Ehegenosse ohne des andern Bewilligung weder durch Testamente noch Vermächtnisse, seinen Blutsverwanden oder andern Personen von seinem Vermögen etwas überlassen, sondern dieses wird für unkräftig geachtet, wenn zumahl die Eheberedung als ein Vertrag unter den Lebendigen errichtet worden ist, oder ein dritter dabei ein Interesse hat (8). So kam auch im Monat August 1758. in der löblichen Juristenfacultät allhier der Rechtsfall vor, daß zwei gräfliche Personen am 24. Nov. 1723. eine Eheberedung errichtet, und §. 6 und 7. verabredet hatten: daß ihr beiderseitiges Vermögen zusammengeschlagen, und eins daraus werde, damit ein Majo-

nach der Eheberedung, andern Theils vermöge der Gütergemeinschaft dem überbleibenden Ehegatten gebühren könne; wie denn auch die Gemeinschaft der Güter durch den Ehezärter eingeführt werden kan. *a Wesel* l. c. tr. II. c. I. n. 163. fg. hingegen thut es nichts, wenn auch bei Ausfertigung der Eheberedung 5, 7, 14 Zeugen gewesen sind. Boehmer T. II. p. I. cons. 562. n. 12, cons. 557. n. 10. *a Wernher* T. III. P. I. obs. 101. *Leyser* Sp. 308. m. 4.

(8) Freih. von Cramer in wezlarischen Nebenstunden, Th. LXXI. Abh. II. S. 21 fg. und Th. LXXVI. Abh. 3, S. 61 fg. *Schnepf* consil. 69. n. 68. cons. 84. n. 28. Vol. VIII. cons. tub. *Willenberg* l. c. §. 66.

Majorat für einen der künftigen Söhne dadurch bestellt werde. Gleichwohl wollte die Frau Witwe nachher, ohngeachtet Söhne und Töchter erzielt waren, ihr Vermögen zurükziehen, und es entstand daher die Rechtsfrage: ob sie dieses zu thun befugt sey? welches, wie billig, verneinet wurde. Denn Erstgeburts, Majoratsrechte, u. s. w. können auch ohne Bestätigung kaiserlicher Majestät, bei erlauchten Personen in Teutschland bestehen, und in ihren Häusern festgesezt werden (9).

§. 16.

Personen, welche Ehegedinge errichten können. Güter, über welche sie errichtet werden können, und deren Anschlag oder Verkauf an einen oder beide Verlobte.

Die Ehebriefe werden entweder zwischen erlauchten, oder adelichen, oder andern Privatpersonen gestiftet, welche theils Freie, theils Leibeigene sind. Die zwischen erlauchten Personen errichteten Ehestiftungen enthalten mancherlei Punkte, welche bei Privatpersonen nicht vorkommen, und nicht vorkommen können. Eben so wenig aber sind die Gerechtsame, welche für die Eheleute der Unterhanen in den Land und Stadtrechten verordnet sind, allezeit auf erlauchte Ehepaare schlechterdings anwendbar, auser wenn es besondre Gedinge oder

(9) *Lünig* spicil. sacc. des teutschen Reichsarchivs T. XXII. S. 106, S. 503. Mosers teutsches Staatsrecht. Th. XIII. S. 342. *Schoepf* consil. 45, n. 48. S. 438. Vol. VIII. *Fried. Lud. Comes a Solms* de majoratu. Lipſ. 1729. §. 16—30.

oder der Landesbrauch mit sich bringen (10); oder solches in den Ehe-Noteln ausgemacht und festgesezt worden ist (11), wie z. B. in Ansehung der Errungenschaft, Morgengabe, Erbfolge in dem eigenen beweglichen und unbeweglichen Vermögen, Erlangung des Brautschatzes und Eingebrachten nach Absterben der Gemahlin vor dem Ehegemahl, Niesbrauch desselben u. s. w. wohl geschehen kann (12). Nicht so allgemein findet alles, was die Gemeinschaft der Güter zwischen gemeinen Eheleuten und ihre Wirkungen besonders in Ansehung der Erbfolge (13), den Besiz des überlebenden Ehegatten in des verstorbenen Gütern, die Statuten und Erbgebühr, den Erbgenus u. s. w. betrift, bei erlauchten Personen, statt, sondern nur selten trift man etwas davon in Verträgen, besondern Gewohnheiten,

(10) *a Ludolf* l. c. P. III. app. S. 36. fg. n. 5 fg. *Struv* et *Hellfeld* jurispr. her. T. III. c. I. §. 30 fg. c. VIIII. §. 6. S. 479 fg. *Ioh. Frid. Wahl* et *Barth. Ioh. Dav. Clauer* de usufructu conjugum pactitio. Goett. 1755. §. 23 fg. S. 47 fg. Mosers Familien Staatsrecht Th. II. S. 179. §. 78. S. 183. §. 82.

(11) *a Ludolf* l. c. P. II. c. I. §. 3. S. 47. c. II. §. 1 fg. S. 98. fg. *Struv* et *Hellfeld* T. III, c. I. S. 30 fg. Estor am a. O. Th. II. §. 3069 fg. S. 93 fg. §. 3076. S. 97 fg.

(12) Estor am a. O. Th. II. §. 3028, S. 72, §. 3076. S. 97, und de juribus quibusdam viduarum mul. eq. §. 28 fg. Marp. 1748. *Wahl* et *Clauer* l. c. §. XV fg. S. 33. fg. §. XX. fg. S. 41 fg. Mosers persönliches Staatsrecht Th. II. S. 405. fg. §. 39.

(13) *a Ludolf* l. c. P. II. c. II. §. 1, n. 5. S. 98, et obs. CLVI. S. 297, Vol. II. Estor am a. O. Th. II. §. 3028. S. 72. *Hombergk zu Vach* de communione bonorum inter conjuges nobiles atque illustres per Germaniam exule. Marp. 1767, §. 22 fg. *Wahl* et *Clauer* l. c. §. 28. fg. S. 60. fg.

heiten, Landesgesetzen, Vergünstigung der Obern und Lehnherrn (14), Privilegien und Landesgewohnheiten an. Denn erlauchte Personen besitzen 1) das Staatseigenthum, 2) Lehne, 3) Stammlande, und 4) eigenes Vermögen. In Ansehung der drei ersten Gattungen kann der Regel nach ein regierender Herr eigenmächtiger Weise, weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall, zum Vortheil seiner Gemahlin, und Nachtheil seiner Landes-Lehn und Stammfolger, auch Fideicommissarien, auser dem Witthume, etwas bestimmen

(14) Unter andern Leibgedings oder Witthums Lehnen, ist besonders dasjenige merkwürdig, welches Landgraf Balthasar zu Thüringen, mit Bewilligung Kurfürst Adolphs zu Mainz als Lehnherrn, im J. 1385. seiner Gemahlin Margarethen, mit Gotha, Tenneberg und Waltershausen und allen Zubehörungen bestellt hat. Kreysigs Beiträge zur Historie der kur und fürstlich. sächsischen Lande, Th. III, Altenburg, 1756. gr. 8. S. 442 fg. Num. XVI. und Th. V. S. 119 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III, c. 3, sect. I, §. 12 fg. S. 219 fg. §. 44 fg. S. 247 fg. Mehrere solche Belehnungen der Ehegenossinnen und Vergünstigungen werden unten vorkommen. Hieher gehört noch die Einwilligungsurkunde Kaiser Ludwigs von Baiern im J. 1317, durch welche Eberharden von Breuberg gestattet wurde seiner Gemahlin Mechtild von Waldek einige Reichslehne zum Brautschaz und Witthum zu verschreiben, so daß diese, wenn sie sterben sollte, auf ihre Töchter Elisabeth und Luckardis gelangen sollten. S. Beilage Num. I, S. 15, zu der zuverlässigen Ausführung der von den Unterthanen des Isenburg meerholzischen Gerichts Gründau wider ihre Landesherrschaft eingeklagten vermeinten Beschwerden, Büdingen 1754. fol. So verstattete auch Kaiser Carl IIII. des Nicolaus von Scharfenstein Ehegattin Nesen, gebohrnen von Silberberg, im J. 1347. ein Burglehn auf Lebenszeit. Diese und mehrere Beispiele hat *a Gudenus* T. V. S. 620. n. XX. T. II. S. 990—992. 1011. 1089. 1149. 1153 fg. S. 1166. 1202. 1244. T. III. S. 244. 362. 453. 559. 1181. Kopp in Lehnproben, Th. I. Num. 6. der Beilagen.

oder gebahren (15) noch darf sich eine Witwe dieses Standes, mit Fug Rechtens solcher nicht angewiesenen Einkünfte anmasen, sondern sie muß sich mit dem ihr bestimmten Witthume begnügen (16). Diese Regel leidet aber doch zuweilen ihre Ausnahme (17), z. B. im coelnischen, jülichischen u. s. w. (18). — In Ansehung des erworbenen und eigenen Vermögens, hingegen, wohin auch die erweislichen Besserungen der Lehn und andrer Güter gehören, darf in der Regel, ein jeder frei schalten und walten, und die Erbfolge sowohl, als die Ausstattung der Töchter, die Leibzucht u. s. w. daraus bestimmen (19); und dies kan nicht allein durch Eheberedungen, sondern auch mittelst lezter Willen, und nach besondern Rechten und Gewohnheiten geschehen. Eben dieses kan auch bei dem niedern Adel und der Ritterschaft statt finden: aber Lehn- Stamm- und Fideicommisgüter haben bei ihnen die nemlichen Verhältnisse, wie bei erlauchten Personen (20); wie denn auch, der Regel nach, ein Ehemann nicht in den seiner gewesenen Ehegattin zugehörigen Lehngütern, succe-

(15) Carol. Henr. Moeller distinct. feud. Rost. 1748. 8. Cap. XXI. dist. 4. 5. S. 479 fg. Mosers Familien Staatsrecht Th. II. S. 192 fg. §. 90.

(16) *a Ludolf* de jure fem. illustr. P. II. c. II. §. 5. n. 49. fg. S. 107 fg. *Moeller* l. c. S. 480 fg. *Estor* de juribus quibusd. viduar. mul. eq. §. 26 fg. S. 69 fg.

(17) Estors Rechtsgel. der Teutschen. Th. II. §. 3079. S. 99. *Lennep* Codex probationum zur Abhandlung von der Leihe zum Landstedel Rechte. S. 491. fg. Marburg 1768. 4.

(18) *Estor* de jurib. quib. vid. mul. eq. §. 27. n. 3. S. 75.

(19) *a Ludolf* l. c. P. III. app. S. 73 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 3. sect. 1. §. 43 fg. S. 247 fg. Strubens rechtl. Bedenken, Th. I. Bed. LVII. S. 147 fg.

(20) Estor bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen, Th. II. §. 3012. S. 65 fg. Struben am a. O. Th. I. S. 145 fg.

succediren kan, sondern diese bleiben ihr und ihren rechtmäsigen Lehnerben (21) und das Recht des Ehemannes daran hat mit dem Tode der Frau ein Ende (22). —

Bei gemeinen Bürgern und Bauern finden sich öfters ebenfals verschiedne Arten von Gütern, als Erbgüter, Leihen verschiedner Gattungen, und eignes Vermögen, das auch oft Allodium genennt wird (23). Die Erbgüter sind nun entweder dem eigenen Vermögen entgegengesezt, und ahmen der Eigenschaft der Stammgüter nach (24), oder sie heisen so im Gegensaz der Leihgüter (25), oder sie sind zwar Leihgüter, welche aber auf die ehelichen Leibeserben des Erwerbers übergehen, jedoch auch wieder rückfällig werden können (26). Alle Leihegüter, auch dann, wenn sie den

(21) *Conr. Rittershus* in partit. feud. Hanau. 1603. 8. c. VI. qu. 13. S. 127. cap. XVI. qu. 22 fg. S. 252 fg. *Paul Christian Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato. Vitteb. 1712. §. 37. S. 42 fg.

(22) Schwäbisches Lehnrecht, Art. CIII. §. 3. und *Ioh. Schilter* ad cod. jur. feud. alam. S. 49. und S. 280 fg. Argentor. 1728. fol. *Schroeter* l. c. §. 22. S. 27.

(23) *Struben* de jure villicor. Hannov. 1768. 4. c. III. §. XI. S. 84. c. VIII. §. XXI. S. 375 fg. und acceſſ. ad jus villic. obſ. XVI. S. 430. Lenneps Abh. von der Leihe zu Landſiedelrecht, Tit. II. §. 22. S. 153 fg. S. 175. S. 187.

(24) Hellfeld de reſtricta illuſtr. alienandi facult. maxime quoad allodia auita. lenae. 1747. c. I. §. 8 fg. S. 6 fg. §. 14 fg. S. 16 fg. *I. C. H. Dreyer* de reſtricta facult. alien. bona hered. ad hered. mob. non pertinente. Kilon. 1750. §. 2 fg. S. 2 fg.

(25) Eſtor am a. O. Th. II. §. 3102. Th. III. §. 1820. §. 2978 fg. §. 754. S. 447 fg. Kopp in Lehnproben, Th. I. Abh. 6. §. 8. S. 299 fg. *a Pufendorf* T. I. obſ. 91. S. 229 fg.

(26) Lennep am a. O. Freih. von Cramers wezlariſche Nebenſtunden Th. V. S. 102 fg. Abh. 6.

ehelichen Leibeserben ertheilt werden, können ohne gutsherrliche Bewilligung nicht zur Brautgabe gegeben, noch die Kinder und Anverwanden, damit abgefunden, und ausgesteuert, und solche überhaupt nicht in fremde Hände gebracht werden. Dieses verordnen viele teutsche Landesgesetze sowohl, als auch sehr oft die Leihebriefe (27), und wenn auch dieses der Fall nicht ist, so folgt doch jener Grundsaz schon aus den teutschen Rechten selbst. Denn solche Güter werden nur dem ersten Erwerber für sich und seine ehelichen Leibeserben verliehen, und zu diesen gehört die fremde Person, welche zur Ehegenossin genommen wird, nicht. Wenn daher

(27) *Lennep* codex probationum zu der angef. Abhandlung, S. 185. 205. 250. 252. 254. 481. 619. 800. fg. Num. 417. S. 809. schaumburgische Polizei Ordn. Cap. 28. *Fried. Wilh. Pestel* de succeſſ. inter conjuges ab inteſtato. Rintel. 1745. 4. c. II. §. 16. S. 109. S. 114. fg. Die fürstl. paderbornische Maierordnung vom J. 1765. fol. §. 8. S. 4. verbietet schlechterdings, den Kindern stükweise Maiergüter zur Mitgift zu überlassen. Das Maiergut soll, nach dem §. 12. 13. 15. S. 6 fg. nur Ein Kind bekommen, und dieses seine Geschwister nach Beschaffenheit und Ertrag der Güter abfinden. Diese Abfindung soll bei Strafe der Nichtigkeit mit Bewilligung des Gutsherrn geschehen. Auser diesen Ablagen sollen §. 16. S. 8. solche Kinder ein mehreres zu fordern, oder wegen des väterlichen oder mütterlichen Vermögens besondre Ansprüche zu machen, nicht befugt seyn. Ist aber die Abfindung nur von dem Maiergut und dessen Zubehör geschehn, so bleibt ihnen in Ansehung andrer Güter ihr Recht bevor. Die minderjährigen Kinder, wenn ihnen gleich die Ablage bereits ausgesezt ist, müssen dennoch so lange, bis sie ihr Brod selbst verdienen können, von dem Gutsfolger frei und unentgeltlich unterhalten werden. Nach §. 27. S. 11. sollen die Kindestheile, Ablagen, Leibzuchten und andre Verschreibungen der Maiergüter, welche ohne Zuziehung des Gutsherrn ausgesezt worden sind, bei Concursen der Maierleute ganz abgewiesen werden, u. s. w.

daher eine fremde Person in das Leih- oder Maiergut einfreien will, so muß dieses mit Bewilligung des Gutsherrn geschehen, widrigenfalls dem fremden Ehegatten kein Recht an dem Gute zustehet (28). Eben so muß auch der Leihmann oder Maier, welcher seine Kinder aus dem Maiergute ausstatten will, hierzu des Gutsherrn Bewilligung erlangen. Inzwischen fällt dies weg, wenn besondre Bestimmungen wegen der Ausstattung aus dem Gute vorhanden sind, welche man in vielen Gesetzen findet (29). Nach den braunschweig-lüneburgischen, hildesheimischen, und vielen andern (30) teutschen Landesgesetzen, Rechten und Gewohnheiten ist bestimmt, daß der Brautschaz und die Ausstattung nicht über das Vermögen der Maier- oder Leihegüter sich erstrecken soll, und die fürstl. hildesheimische Polizei-Ordnung §. 83, 93, und 94, macht daher, um dieses beurtheilen zu können, die Zuziehung und Einwilligung der Beamten, Gerichts- und Gutsherrn nothwendig (31). Der allgemeine Grund dieser Verfügungen ist die Erhaltung der Bauerhöfe und geschlossenen Güter, welche durch Ehestiftungen und

(28) Estor am a. O. Th. II. §. 3115 fg. S. 112 fg. Th. III. §. 754 fg. S. 447 fg. S. 454 fg. *Fried. Esaias a Pufendorf* obs. jur. univ. T. I. obs. 47. S. 119 fg. obs. 91. S. 229 fg. Zuweilen ist in den Maier Ordnungen oder durch Gewohnheiten dieserhalb ein andres festgesezt. *Struben* de jure villicor. c. 3. §. 17. S. 100 fg. c. 8. §. 6. S. 305 — 316. und in access. obs. 6. S. 39 fg.

(29) *Struben* l. c. S. 101. S. 108 fg. S. 113 fg. S. 404 fg. Lenneps Abh. von der Leihe zu Landsiedelrecht, Tit. 9. §. 12. S. 673 — 689.

(30) *Struben* l. c. c. III. §. 21. und access. §. 20. *a Pufendorf* T. II. obs. 33. S. 128 fg. *Postel* l. c.

(31) *a Pufendorf* l. c. Struben de jure villic. c. III. §. 21. und in access. §. 20.

Abfindungen nicht leiden, oder getheilt werden sollen (32). Aus eben diesem Grunde dürfen nach der fürstlich hildesheimischen Polizeiordnung (33), so wie auch nach andern Landesgesetzen die Güter den Töchtern zur Aussteuer nicht mitgegeben werden (34). In der Grafschaft Oldenburg müssen (nach der Verordn. vom 28. Febr. 1730.) von den taxirten Gütern, nach Abzug der Schulden, von den herrschaftlichen geschlossenen Bauen, Erben oder Koetereien, den abzufindenden Kindern oder Geschwistern 20 auf jedes 100 gereicht und unter sie gleich vertheilt werden. Die auser den herrschaftlichen, sonst erworbene Güter sind aber hierunter nicht begriffen, und daher wird auch dem Erblasser hierüber die freie Disposition nicht genommen, so wie solche der gewöhnlichen Erbfolge unterworfen sind. Im Hochstift Osnabrük darf kein Eigenbehöriger, bei Strafe

(32) *Fried. Carstens* de succeff. villic. in ducatu Luneb. Goett. 1763. 4. c. V. §. 218. S. 165.

(33) §. 82. 83. u. 94. der hildesheim. Poliz. Ordn. S. 41. 42. u. 48. des ersten Theils der hochf. hildesheim. Landes-Verordnungen, 1782. 4. und S. 382. 383. §. 14. bis 17.

(34) *Struben* l. c. c. III. §. 16. Eben das ist in Hessen verordnet: und das baierische Landrecht verbietet gleichfals die Uebermaase in Aussteurung der Bauernkinder, Tit. XXXV. Art. 15. S. 357. Hingegen verordnet das oberpfälzische Landrecht, München, 1657. fol. im 1ten Th. Tit. 23. S. 245.: „jedoch mag der Mann oder die Frau, so zu„sammen heirathen, und keine Kinder in die Ehe bringen, „alle seine oder ihre Güter, oder derselben Antheil, zur „Ehestewr ordnen, und machen — da auch das andre, so „reich ist, kan dem Armen, mit dem es sich vermählet, „von seinem Aigenthumb ein Ehestewr setzen, vnd geben, „welche Ehestewr doch hernach, auf Absterben desselben „Armen Ehegemächts, da es kein Kind verlassen, wider „auf dessen andern Freund, und Gesipte, und nit seine „aigen Erben fallen thut.“

Strafe der Nichtigkeit und andrer Nachtheile den Brautschaz seiner Tochter aus dem Erbe nach eigener Willkühr bestimmen, sondern die Eltern müssen sich mit den Kindern bei dem Gutsherrn angeben, den Zustand des Erbes, alle darauf haftenden Schulden, sie sind von dem Halseigenen oder seinen Vorfahren gewirkt, anzeigen (35), und nach gethanem Vorschlage, des Gutsherrn Entscheidung erwarten (36). Wenn aber ein Eigenbehöriger bei seinem Leben von seinem eignen beweglichen Vermögen seine Töchter ausstatten will, und aus dem Erbe kein Brautschaz gereicht werden soll, so geht dieses dem Gutsherrn nichts an, sondern der Leibeigene kan es ohne Streit thun (§. 3. Note): wie denn auch die Töchter durch die Freilassung das Erbfolgerecht im Gute verlieren (37).

Sehr oft wird in den Ehegedingen die Erbfolge, Ausstattung und Abfindung der Kinder bestimt, zumahl, wenn die Eltern einem ihrer Kinder das Gut, mittelst Anschlages überlassen (38). Wird nun aber auch dem Sohne das Gut um einen gewissen Preis an-

(35) Hier sind die besondern Rechtssätze auch in Erwägung zu ziehen, welche die Verordnung wegen der Moratorien bei den Eigenbehörigen vom 6. April 1768. enthält.

(36) Osnabrük. Eigenth. Ordn. v. J. 1722. 4. Cap. XV. §. 7. 10. S. 47 fg. Cap. XVIII. §. 5. u. 6. S. 54 fg.

(37) Ebend. Cap. VI. §. 4. u. 6. Cap. VIII. §. 2. Cap. XV. §. 3.

(38) Estor am a. O. Th. I. §. 756—758. §. 782. §. 1337. Th. II. §. 3319. Th. III. §. 757 fg. §. 3295. Lennep am a. O. S. 64. 177. 654. 674. und 684 fg. *Reinhard Abr. Moeller* de adsignatione bonor. parent. cuidam liberorum facta, vulgo vom Anschlage der Güter itemque de reservato, vom Auszuge der Eltern. Marp. 1764. §. 3 fg. S. 3 fg.

geschlagen, so hat dennoch nach seinem Tod, sein Eheweib an sich, und wenn er keine mit ihr erzeugten Kinder hinterläst, kein Recht am Gute mehr, sondern sie muß es räumen. Ist hingegen das Einfreien mit Bewilligung des Gutsherrn und sonst aufrechtmäsige Weise geschehen, so bleibt die Witwe im Gut, bis sie sich weiter verheirathet, woferne ihr das leztre vom Gutsherrn nicht ausdrüklich zugestanden worden ist (39). Die gerichtliche Bestätigung eines Ehebriefs, den ein Maier oder Leihemann mit seiner Braut errichtet, und worinne er ihr nach seinem Absterben, eine Stätte im Gute anweist, kan aber dem Gutsherrn an seinen Rechten nichts entziehen, noch kan sie in Rüksicht seiner für gültig gehalten werden, da ein andrer Beamter seine Gerechtsame nicht vereiteln kan. Was hingegen dem übrigen Geschwister zu ihrer Abfindung von den Gütern und zur Ausstattung rechtmäsig versprochen und festgesezt worden ist, das kan mit vollem Rechte ein jedes bei seiner Verheirathung fordern.

Der bisher berührte und in Hessen sowohl, als an andern Orten übliche Anschlag der Güter, ist ein Vertrag zwischen Eltern und einem ihrer Kinder, vermöge dessen diesem die Güter, zuweilen mit Schiff, und Geschirr, und fahrender Haabe, gegen einen gewissen Auszug überlassen werden, mit der Bedingung, einem jeden seiner Geschwister eine gewisse bestimte Summe herauszugeben. Da dieser Anschlag ein Vertrag ist, der beiden vertragschliesenden Personen gewisse Rechte giebt, die ihnen ohne rechtmäsige Ursache nicht entzogen werden können, so kan auch der Vater diesen Vertrag nicht abändern, und den Anschlag der Güter, nach der

(39) Osnabr. Eigenth. Ordn. Cap. 4. §. 22. Ravensb. Eig. O. I. §. 10. *Strubens* l. c. c. 8. §. 6. und in access. obs. 6. et 44.

der Regel nicht aufheben. Denn dieser bewirkt ein dingliches Recht, da er das Eigenthum der Güter auf die Kinder bringt (40). Es ändert auch nichts, wenn die Eltern sich die Herrschaft vorbehalten haben; denn diese bedeutet hier nur die Verwaltung der Haushaltung, die Besorgung des Essens und Trinkens, Leistung der herrschaftlichen Lasten, Dienste u. s. w. so lange, bis der Auszug (die vorbehaltene Abgabe) angetreten wird. Der Anschlag der Güter ist allezeit Uebergabe des Eigenthums, welches sich aus dem vorbehaltenen Auszuge ergiebt. Folglich ist er auch eine wahre Ueberlassung der Güter, und keine wiederrufliche väterliche Theilung zwischen den Kindern, wie einige Rechtsgelehrte behauptet haben. Auch findet dabei keine Verletzung im Pflichttheile statt.

Hingegen ist ein solcher Anschlag der Güter da nicht vorhanden, wenn ein Vater nur eine Tochter hat, und derselben, wie auch ihrem Bräutigame im Ehevertrag sein sämtliches Vermögen zum Heirathsgute verspricht, sich aber und seiner Ehefrau auf Lebenslang den Mitgebrauch vorbehält; oder wenn der Ausdruk gebraucht wird: die Eltern wollen halb heben und legen, d. i. Einnahme und Ausgabe mit den jungen Eheleuten gemeinschaftlich haben. Dieses ist dann nur ein versprochenes, kein überlassenes Heirathsgut, und keine Leibzucht (41). Unter diesen Verhältnissen können

(40) Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen Th. I. §. 756. fg. Th. II. §. 3319. Th. III. §. 757 fg. §. 3295. *Hombergk zu Vach* de qualitate reali, quae pactis succeff. ineft, §. 5. §. 9 fg. Hieher gehört auch, die fürstl. Hessendarmstädtische Verordn. v. J. 1713. von Beschränkung der Ueberlassung der Güter von den Eltern an den Kindern. Nassauische Verordn. v. 21. Jun. 1778.

(41) Strubens rechtl. Bedenk. Th. V. Bed. 42. u. 67. S. 81. und 145. und Th. I. S. 448.

nen die Eltern noch Schulden auf die Güter machen, und Bürgschaften leisten, wofür nachher die Tochter, als Erbin, zu haften hat; und nach diesen Grundsätzen ist im Monat April 1777. von hiesiger Juristenfakultät nach Ruhte erkannt worden.

Die Ehefrau des Sohnes, welchem das Gut durch Anschlag überlassen worden ist, behält nach vorherigem Anführen, solches nach seinem Tode, wenn er keine Kinder mit ihr erzeugt hat, nicht, sondern muß es räumen. Ein andres Verhältnis tritt aber in dem Fall ein, wenn der Bräutigam einen unwiderruflichen Erb- und eigenthümlichen Kauf mit lehnherrlicher Bewilligung, über die Güter mit den Eltern seiner Braut errichtet, die gekauften Güter aus seinem Vermögen bezahlt, den Kaufbrief alleine auf sich richten läst, und dieselben ihm in den Lehnbüchern und Erbregistern der Lehnsherrschaft zugeschrieben worden sind. Hierüber kam im Monat Mai 1758 ein Rechtsfall aus der Tanne, bei der Juristenfakultät allhier vor. Johann Georg Kirchner aus Neuswarts nemlich, hatte bei seiner Verheirathung mit Marthen Elisabethen Schneiderin, aus Sinzwinden, tannischen Gebiets im Jahr 1719. zugleich mit seiner Braut Eltern einen erb und eigenthümlichen Kauf über ihre Güter geschlossen, bei welchem ein gewisser Auszug für die Verkäufer so wie eine gewisse Abgabe zur Ausstattung der Braut Geschwister, festgesezt und dieserhalb zwar ein wahres Unterpfand auf dem Gute vorbehalten der Käufer aber im Besiz gesezt wurde, und auch die Belehnung erlangte. Er gab auch die seinem Schwiegervater bestimmten Abgaben von 1719 bis 1742 auf 23 Jahre, und sechs Geschwistern seines Eheweibs die ausgesezte Abgabe zur Ausstattung. Sein Eheweib starb hierauf vor ihm ohne eheliche Leibeserben. Ihre Geschwister und nächsten

Ver-

Verwande erhoben daher Klage und verlangten den erkauften Hof als zum Nachlas der Verstorbenen gehörig zurük, weil in dem am 20. April 1719 errichteten Ehegedinge festgesezt war: daß der leztlebende die eingebrachten 200 Gulden erblich haben u. s. w., des Verstorbenen übrige Verlassenschaft aber auf seine nächsten Freunde zurükfallen sollte. Die Kläger wurden zuerst durch einen am 19 Jul. 1751 ertheilten Bescheid mit ihrer Klage abgewiesen. Dieser aber, auf eingewendete Rechtsmittel durch ein in F. gefälltes, am 19. Merz 1753 eröfnetes Urtheil abgeändert, und durch solches die Verlassenschaft des kirchnerischen Eheweibes den Klägern, nach Abzug der 200 fl. — Ehesteuer zuerkannt. Die Beklagten bedienten sich wieder der zustehenden Rechtsmittel gegen dieses Urtheil, und leugneten vorzüglich das vermeintliche Herkommen (42). Klägern wurde daher der Beweis zuerkannt, und dieser sowohl,

(42) Das angebliche Herkommen in der Tanne sollte darinne bestehen; 1) wenn ein Bräutigam sich in die Güter seiner Braut einheirathen wolle, so müsten, wenn mehrere Kinder vorhanden sind, zuförderst und vor Errichtung der Ehegedinge, die contrahirenden Theile wegen Ueberlassung der Güter erst einig werden, und einen Kaufbrief von der Lehnherrschaft, den Freiherrn von und zu der Tanne lösen, welcher dann 2) nach allgemeiner tannischer Gewohnheit, nicht auf die Frau, wenn gleich die Güter von ihren Eltern herstamten, und ihr käuflich angeschlagen worden sind, sondern auf den Mann gerichtet werde, auch ihm die Güter in Lehnbüchern und Erbregistern von der Herrschaft zugeschrieben würden; es schade aber der Frau 3) solches an ihrem Recht und Eigenthum nichts, so, daß nach Absterben des eingeheiratheten Mannes, ihr die Güter eigenthümlich verblieben, und sie des Ehemannes Freunden desselben eingebrachtes oder was sonsten die Eheberedung ausweise, zurük und herausgeben müsse. (Dieses leidet wohl beim Anschlag der Güter eine Anwendung, aber nicht hier. Estor am a. O. Th. I. §. 756. S. 323.)

sowohl, als der Gegenbeweis von Beklagten geführt, allein durch jenen die angebliche Gewohnheit nicht erwiesen. Vielmehr sagten die Zeugen aus: daß derjenige, welcher ein Gut erkaufe, davon Herr und Eigenthümer werde; hingegen im Fall sich einer in das Gut seiner Braut einheirathe, obgleich ein Anschlag gemacht werde, damit die übrigen Geschwister ihre Erbantheile erhalten könnten, dennoch der Ehemann nicht Eigenthümer davon werde, sondern die Güter seiner Ehefrau und den von ihr erzielten Kindern blieben. Bei dieser Bewandnis der Sache wurde also allhier der am 19 Jul. 1751 ertheilte Bescheid bestätigt, und der Beklagte von der Klage in Absicht auf den gekauften Hof entbunden. Denn es war über den Hof ein unwiderruflicher Kauf geschlossen, derselbe in Lehn genommen, 118 Gulden frkl. Lehngeld bezahlt, der Kaufschilling nach und nach abgetragen, und der ansehnliche jährliche Auszug an die Verkäufer geleistet worden, der Verkäufer hatte sich nur ein Unterpfand bis zur Erfüllung des Kaufs vorbehalten, und der Käufer war in den ruhigen Besiz gesezt worden, hatte die jährlichen Leistungen und Fruchtzinsen an die Herrschaft abgetragen, und es war ihm auch die übliche Gewähr von der Lehnherrschaft versichert worden, welche Umstände insgesammt auf den Anschlag der Güter nicht anzuwenden, oder dabei üblich sind. Hierzu kam, daß die Kläger selbst eingestehen musten, daß Kirchner mit seinem Gelde den Hof bezahlt habe, daß vom Rückfalle des Hofs im Ehebriefe nichts gedacht war, und daß der unwiederrufliche Kauf schon vorher nemlich am 5. April 1719. zur Vollkommenheit gekommen war, ehe die Heirathsnotel am 20ten April, 1719. errichtet wurde.

§. 17.

§. 17.

Morgengabe, und ihre Eintheilungen.

Unter die gewöhnlichen Gegenstände der Ehegedinge gehört ferner auch vorzüglich die Morgengabe. (§. 13.) Sie hat mancherlei Bedeutungen sowohl (43) als Benennungen. Eigentlich ist sie das Geschenk, welches der Ehemann seiner neuen Ehegenossin, am Morgen nach der Brautnacht, und nach geschehenem Beischlaf zum Zeichen seiner Liebe, und der vollzogenen Besitznehmung des Ehebettes, zu geben pflegt. Man versteht aber auch zuweilen unter dem Nahmen Morgengabe den Brautschaz oder die Aussteuer, und nicht selten die alte teutsche Brautgift des Bräutigams, oder die Wiederlage (donatio propter nuptias). So vermählte sich z. B. im Jahr 1260. Graf Berthold mit Sophien Gräfin von Schwarzburg und gab ihr „unter andern das Schloß Haldenberg (Hallenberg) zum Leibgeding und zur Morgengabe (in dotem propter nuptias, quod morgengaba appellatur) (44). Ferner heist Morgengabe zuweilen das Hochzeitgeschenk (45) und auch das

(43) Der Morgengabe geschieht bereits in den ältesten Gesetzen Erwähnung. *Dreyer* usus genuin. jur. angloſaxon. S. 96. Estor am a. O. Th. I. §. 799. Th. III. §. 801. a *Pufendorf* T. II. obſ. 17. §. 10 fg. obſ. 198. T. III. obſ. 119. S. 325 fg. T. IV. obſ. 124. S. 234. und App. S. 24. Kreyſigs Beyträge zur Hiſtorie der kurs und fürſtlich ſächſiſchen Häuſer, Th. I. S. 51 fg. C. D. S. 59 fg. M. *Haltaus* l. c. Sp. 1365 f. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 191 fg.

(44) M. Heims Henneberg. Chronik, Th. 3. Cap. 20. S. 41. *Haltaus* l. c. Sp. 1366 fg. *Riccius* in ſpic. jur. germ. S. 525.

(45) Kurfürſtl. Landrecht. Th. IV. Tit 12. *Franz Ignat. Wedekind* de palat. ſtatut. conjugum ab inteſtato ſucceſſio-

das Leibgeding oder der ordentliche Witthum. Die lezte Bedeutung dieses Wortes lehrt eine Stelle der frankenbergischen Chronik (46), wo es heist: „nach Christi „Geburt, als man schrieb 1339 Jahr, da nahm die „Landgräfin Frau Elisabeth Schloß und Stadt Frankenberg ein. Denn es war ihre Morgengabe von „des seeligen Fürsten Landgraf Otten ihres Hauswirths „wegen, und thaten die Bürger der Fürstin Huldigung „von Geheiß des alten Fürsten, ihres Schwieger„herrn ꝛc.“ — Endlich wird auch der Auszug der Eltern (S. §. 32.) und die Aussteuer, welche Eltern ihren sich verheirathenden Söhnen versprechen, und mitgeben, Morgengabe genennt. — Die Clausel: wie Morgengabsrecht und Gewohnheit ist, ist in Ehegedingen nicht ungewöhnlich. — Es kommen in Ansehung der Morgengabe sowohl besondre Verschreibungen (47) als auch blose Versprechungen vor.

Die

cessione, Heidelb. 1767. c. I. §. 25 sq. S. 17. Wiesand am a. O. unter Morgengabe. §. 1. S. 756. der fürstl. Grafschaft Henneberg Landesordn. B. III. Tit. 2. Cap. 1. §. 1. S. 125. *Haltaus* in glossar. germ. Sp. 1365 sq.

(46) *Kuchenbecker* anal. hass. coll. V. S. 195. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. S. 475. S. 585. T. III. S. 108. *Haltaus* l. c. Mosers teutsches Staatsrecht, Th. XX. Cap. CX. *a Ludewig* de dote mariti, morgengaba etc. diss. 1. S. 5 sq. *Gundling* l. c. *Sam. Reichel* de origine ac defin. morgengabae. Lipsi. 1757. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, Argentor. 1670. 1710. §. 29. S. 31 sq. *Io. Geo. Lupin* de donat. matut. i. morgengaba. Altdorf. 1671. *Riccius* in spicil. jur. germ. S. 525—531. L. I. tit. 15. Mosers Familienstaatsrecht Th. II. S. 341—364. §. 252—277. *Wachter* glossar. germ. s. v. Morgengabe.

(47) Joh. David Köhlers Münzbelustigung, Th. X. S. 189 sq. *Ioh. Steph. Pütter* primae lineae juris privati prin-

Die Morgengabe wird in die gesezliche oder nothwendige, und in die bedingete, versprochene oder willkührliche eingetheilt (48). Jene gründet sich auf besondre Gesetze und Gewohnheiten. Die leztre ist zuweilen in Hausverträgen, Vereinen, und Familien- und ritterschaftlichen Statuten festgesezt und bestimmt, damit die Länder und Güter dadurch nicht über die Gebühr beläftigt werden sollen.

§. 18.

principum, L. II. c. I. §. 71. S. 109 fg. In Oesterreich, Böhmen, Schlesien u. d. kommen diese häufig vor. Von der Morgengabe in Oesterreich überhaupt s. *a Senkenberg* visiones div. de collect. legum germ. S. 234. §. 29. §. 37. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 190. In der Oberlausitz ist nur die versprochene Morgengabe gestattet. *Christ. Ludov. Crell* de jure connub. speciatim in Lusatia super etc. Vitteb. 1753. §. 7. S. 17 fg. Im Kurfürstenthum Sachsen gebührt die gesezliche Morgengabe den Witwen von Adel, freiherrlichen, Grafen- und Herren-Stande, und sie ist auch in fürstlichen Häusern nicht unbekannt. Barth von der Gerade ꝛc. Cap. VI. §. 3 fg. S. 602 — 623. Zu Zittau in der Lausitz ist die Morgengabe auch bei den Bürgern gebräuchlich. *Andr. Mylius* de morgengaba zittav. Lipſ. 1684.

(48) Herzogl. S. Gothaische vermehrte und verbesserte Gerichts- und Proceßordn. 1776. 4. Th. I. C. 37. Art. 14. S. 203. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. II. Sect. I. §. 4. S. 99. §. 19. S. 107 fg. Estor am a. O. Th. I. §. 799 — 804. Th. II. §. 3080. Th. III. §. 801. S. 485. fg. Von den Stücken, welche in Sachsen zur gesezlichen Morgengabe gehören s. Gottfr. Barth im ausführl. Bericht von der Gerade. Leipzig, 1721. 4. Cap. V. §. 16. S. 300 fg. Cap. VI. membr. III. §. 1 — 21. S. 600 — 631. *Gottfried Aug. Hofmann* statuta loc. d. i. ausführliche Beschreibung der Gerade. 1733. 4. 1r Th. S. 56. 103. u. f. S. 176. Th. II. S. 76. Zweite Sammlung Sachsenaltenburgischer Gesetze, Altenburg, 1775. 4. S. 462. n. III. (S. unt. §. 26.)

§. 18.

Worinne kann die Morgengabe bestehn?

Die willkührliche Morgengabe, besteht zwar gemeiniglich aus beweglichen Sachen, als 1) in Summen Gelds, welche entweder der neuen Ehegenossin baar ausgezahlt, oder ihr das Interesse davon erlegt wird, welches ihr der Regel nach sogleich vom Tag der vollzogenen Ehe an, gebührt. Zuweilen werden diese Zinsen zu dem Witthum oder Leibgeding geschlagen; 2) in Schmuck, und andern kostbaren Sachen (49). Sie kann aber auch in unbeweglichen Gütern angewiesen werden (50): von welchen jedoch, nach verschiedenen Landesgesetzen, z. B. in Baiern, und nach dem bremischen Ritterrecht, der Niesbrauch der Ehefrau nicht beim Leben des Mannes, sondern erst nach seinem Tode gebührt (51). Der Ehemann darf indessen aber diese

(49) *a Ludolf* de jur. fem. ill. Sect. II. m. 2. §. 5 n. 5. Barth am a. O. Cap. VI. §. 3. S. 603. In der Neumark erhält die Ehefrau, welche dem Ehemann 1000 Thaler zugebracht hat, 10 Ducaten. *Christo. Otto Mylius* in corp. constitut. march. S. 147; in Schwedisch-Pommern aber 50 Thaler. *Riccius* l. c. S. 531. §. 368. n. 3. S. 531. *Christ.* a *Nettelblatt* de vidua nobili meklenb. §. 29. S. 34. f. Gryphisw. 1738. a *Pufendorf*, T. II. obs. 17. S. 101 fg. obs. 198. S. 610.

(50) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 2. Sect. 1. §. 14—17. S. 111 fg. S. 140 fg. Baierisches Landr. Tit. II. Art. 1 fg. S. 212 fg. Kopps Lehnproben, Th. I. Abh. V. §. 2. S. 190 fg. S. 202 fg. Th. II. S. 130.

(51) Estor am a. O. Th. III. S. 487. Nach dem bremischen Ritterrecht Tit. IIII. §. 3. Tit. VI. §. 1 fg. besteht die Morgengabe in Ansehung eines Grundstüks nur im Niesbrauch desselben. *a Pufendorf* T. II. obs. 17. S. 101 fg. App. T. IV. S. 24 fg. und die unbewegliche Sache

se Güter ohne Einwilligung seiner Ehegenossin weder verpfänden, noch veräussern, und überhaupt darf derselbe das Recht, welches seiner Frau auf die Morgengabe zusteht, ohne ihre ausdrükliche Einwilligung, oder andere rechtmäsige Ursachen, nicht vereiteln.

§. 19.

Rechte der Ehefrau auf die Morgengabe.

Wenn der Ehefrau die Morgengabe, vorzüglich, wenn sie in beweglichen Sachen besteht, wirklich behändigt worden ist, so erlangt sie, der Regel nach, das Eigenthum derselben, und kann darüber frei gebahren, auch sie in ein Anlehn verwandeln (52). Ist sie ihr aber nur versprochen, so ist sie entweder durch ein gültiges Unterpfand ihr gesichert worden, welches ihr auch nach einigen besondern Gesetzen ohne ausdrükliche

che selbst fällt wieder zurük. Von der Morgengabe im Fürstenthum Oels s. *a Weingarten* fascic. diversor. jur. Lib. II. S. 154 fg. In Schlesien ist die gesezliche Morgengabe, nach dem sonst daselbst geltenden Sachsenrecht gebräuchlich, jedoch mit einigen Verschiedenheiten. *a Weingarten* L. I. P. I. S. 136 S. 309. S. 365 fg. P. III. S. 80. L. II. S. 154. S. 179 fg. S. 294 fg. S. 317 fg. S. 423 fg.

(52) Tyrol. Landesordn. 1603. 4. B. III. Tit. 7. S. 38. erfordert bei gewiss n Summen die Verbriefung der Morgengabe *Mevius* P. VI d. cis. 244 *I. H Boehmer* de sec. nupt. praecipue personar. illustr. c. II. §. 42. S. 123 fg. und T. II. P. I. cons. 549. n. 14 fg. a *Pufendorf* T. II. obs. 198. S. 1611. *Gundling* l. c. c. IV. §. 4. Baierisches Landrecht v. J. 1616. Tu. II. Art. 6. S. 214. Tyrol. L. O. B. III Tit. 7. B III. Tit. 38 fg. Hennebergische L. O. B. II. Tit. 1. Cap. 5. S. 134. *Hund* metrop. salisburg. Tit. III S. 68. *Riccius* l. c. Lib. I. tit. 15. S. 364 fg. S. 526 fg.

Bestimmung und stillschweigend zugestanden wird, und in diesem Falle tritt sie in die Rechte andrer hypothekarischer Gläubiger; oder ein solches Unterpfand ist nicht eingesezt worden. Hier ist das Versprechen, nach dessen erfolgter Annahme, als eine Schenkung zu betrachten, die nur ein persönliches Recht verschaffet, aus welchem sie die Morgengabe, aus dem Vermögen des Ehemannes, jedoch ohne Zinsen, fordern kann (53). Entsteht aber über sein Vermögen ein Concurs, so muß sie, nach der Meinung der sächsischen Rechtslehrer und dem teutschen Recht überhaupt, den andern Gläubigern nachstehen (54); da sie zumahl nur als ein gewinnender Theil anzusehen ist, welchem die wahren Gläubiger nothwendig vorzuziehen sind (55). Obgleich besondre Gesetze eine gesezliche Hypothek in Ansehung der Morgengabe verordnen (56) so wissen doch die allgemeinen teutschen Rechte davon nichts; und man kann von den Para-

(53) *Engau* in decis. et responl. P. II. resp. XXXI. n. 3. S. 308. P. III. sect. II. decis. 29. S. 306. Estor am a. O. Th. III. S. 487.

(54) *Ioh. Stuck* conf. VII. n. 111 fg. S. 400. *Mevius* P. VI. decil. 244. Barth am a. O. Cap. V. §. 16. S. 300 fq. Nach der herzogl. Sachsen-gothaischen erneuerten Proc. Ordn. 1776. 4. Th. I. Cap. 37. Art. 4. n. 5. S. 203. wird die willkührliche Morgengabe, wenn sie nicht in Gelde bestanden hat, und wenn sie noch vorhanden ist, der Ehefrau auser dem Concurs verabfolgt. Hingegen kommt sie, wegen der gesetzlichen Morgengabe, die alles feldgängige weibliche Vieh in sich begreift, und wegen der im bloßen Geld bestandenen Morgengabe, unter die persönlichen Gläubiger. Gleiche Verordnung enthalten die ulmischen Stadtrechte Th. I. Tit. 16. §. 1. S. 21.

(55) *Carpzov* jurispr. for. P. I. const. 94. def. 7. Barth am a. O. Cap. VI. §. 13 fg. S. 617 fg. und Cap. V. §. 16. S. 300 fg.

(56) *a Pufendorf* T. II. obs. 17. §. 10. S. 101.

Paraphernalien auf die Morgengabe nicht schliesen(57). Uebrigens ist heut zu Tage kein Unterschied, ob die Ehefrau, als Jungfer, oder als Witwe zur Ehe geschritten ist, obgleich verschiedene Landesgesetze hiervon eine Ausnahme machen, und nur den Jungfrauen die Morgengabe zuerkennen (58) wie z. B. die Heirathsordnung der Stadt Regensburg.

§. 20.

Wie lange kann die Morgengabe gefordert werden?

Die Morgengabe muß binnen einer durch die Gesetze zu bestimmenden Zeit gefordert werden. In Sachsen ist in Ansehung der gesezlichen Morgengabe, hierzu ein Jahr nach Ableben des Ehemannes, verordnet; nach Ablauf desselben ist sie verjähret (59). Hat sich die Witwe der Morgengabe noch nicht angemaßt, und stirbt binnen dieser Frist, so bleibt ihren Erben das

(57) *Hert* decis. 941. n. 2. S. 914. *a Kreitmayr* l. c. T. I. S. 141. §. 16. n. 2. Estor am a. O. Th. III. §. 801. S. 486 fg. Die Morgengabe wird für keine Lehnschuld oder Bürde des Stammguts angesehen, sondern sie geht allein das Erbe an. Estor am a. O. Th. II. §. 3080. S. 99 fg. *Schoepf* cons. 84. n. 35. S. 770. Vol. VIIII. cons. Tubingens.

(58) Baierisches Landr. Tit. 1. Art. 1. Augsburg. Statuten, Art. 285 fg. im 4ten Th. von Walchs Beytr. S. 287 fg. S. 291. *Haltaus* l. c. Sp. 1365 fg. *Riccius* l. c. lib. I. Tit. 15. §. 367. 368. S. 530 fg. a *Kreitmayr* l. c. T. I. S. 289—292. §. 16.

(59) Barth am a. O. Cap. VI. m. 3. §. 20. S. 628. *Hofmann* l. c. Th. I. Cap. I. S. 105. Die Witwe kann sich auch der Morgengabe nach dem 30ten Tage selbst anmaasen. *Hofmann* l. c. T. I. S. 111. §. 77.

Recht an die Morgengabe (60). Hingegen können in Sachsen die Erben der Ehefrau, welche vor dem Ehemann mit Tode abgeht, die gesezliche Morgengabe nicht fordern.

In Ansehung der willkührlichen Morgengabe, sie sey nun wirklich geschenkt oder nur versprochen, bleibt der Witwe ihr Recht, wenn kein Concurs über des Mannes Vermögen entstanden ist, gültig, und die Erben müssen sie deshalb befriedigen, wenn sie sich derselben nicht verlustig gemacht, oder darauf Verzicht geleistet hat, noch solche verjährt ist, oder die Kinder dadurch an ihrem Pflichttheil verlezt worden sind (61). Wenn aber die Ehegattin vor dem Ehemann mit Tode abgeht, so kann die Morgengabe wieder an ihn zurükfallen, wenn erstre weder unter den Lebendigen, noch auf den Todesfall darüber etwas verfügt hat. Dieser Rükfall ist ohnedem zuweilen im Ehebrief festgesezt (62).

§. 21.

Verlust der Morgengabe.

Durch überwiesenen Ehebruch macht sich die Frau ihrer Morgengabe verlustig, wenn der Ehemann ihn nicht vollkommen verzeiht (63). So kann auch dieser die

(60) *Mod. Pistoris* P. I. qu. 32. n. 8. S. 347 fg. Lipſ. 1592. 4. *Carpzov* l. c P. III. const. 14. def. 25. *Hofmann* l. c. T. I. S. 105.

(61) *Pistoris* P. I. qu. 44. S. 504. fg. *a Wernher* T. II. P. 8. obſ 418. S. 408 Ienae. 1738. fol. Estor am a. O Th. III. S. 487 fg. *Kuchenbecker* l. c. coll. XII. S. 386. *Haltaus* l. c Sp. 1366 fg.

(62) Pütters auserles Rechtsf. Bd. I. Th. II. resp. 50. n. 15 — 52. S. 476 — 479.

(63) Corpus constit. brand. culmbac. 2ten Th. 2r Bd. S. 55.

die Morgengabe zurükfordern, wenn die Frau sich als Braut von einem andern hat schwängern lassen, und er sich daher von ihr scheiden läst. Hingegen findet jene Zurükforderung nicht statt, wenn die Ehefrau wegen Untüchtigkeit des Ehemannes zur ehelichen Pflicht von ihm geschieden wird (64).

§. 22.

Thürvermächtniß zu Apolda.

Mit der Morgengabe hat eine vorzügliche Aehnlichkeit die Gewohnheit, welcher im Stadtrechte der Stadt Apolda, Sachsen-Weimarischer Hoheit, (so wie solches vom Kurfürst Johann Georg II. und Moriz Herzog zu Sachsen, in Vormundschaft Friedrich Wilhelms Herzogs zu Sachsen Altenburg am 8. Septeinber 1671. bestätigt worden ist) §. 73. Erwähnung geschieht. Wenn nemlich Braut und Bräutigam aus dem Hochzeithaus in die Kirche gehn, und die priesterliche Copulation verrichten lassen wollen, so pflegt der Bräutigam durch eine donationem mortis caula, oder Vermächtniß, das Thürvermächtniß genannt, seiner Braut ein gewisses Geld, und die Braut ihm dargegen halb so viel zu vermachen. Was nun auf diese Art bestimmt worden ist, das muß vier Wochen nach des

55. Art. 147. *Carpzov* pract. crim. P. II. qu. 64. n. 32. Barth am a. O. Cap. VII. §. 32 fg. S. 726—729. *a Weingarten* l. c. P. I. T. II. S. 368. T. III. S. 30 fg. P. II. S. 181. art. XI. *a Kreitmayr* l. c. T. I. annot. C. VI. §. 16. S. 290 fg.

(64) Barth am a. O. S. 629. §. 21. Ein anderes ist es, wenn der Rükfall der Morgengabe entweder ausdrücklich vorbehalten worden oder durch besondere Rechte verordnet ist, wie z. B. das bremische Ritterrecht Tit. VI. §. 1. 2. Pütter am a. O. Bd. I. Th. II. S. 477 fg. N. 36 fg.

einen Theils Tode, dem überlebenden Theil aus dem bereitesten Vermögen des Verstorbenen, und, wenn dieses nicht zureicht, aus dem Vermögen dessen hinterlassener Eltern verabfolgt werden, und dieser muß sich daran begnügen lassen, und darf nichts mehreres fordern. Dieses ändert sich jedoch ab, wenn das Ehepaar Kinder erzeugt, oder durch Testament und auf andre Art etwas anders festsetzet (65).

§. 23.

Nothwendigkeit der Ausstattung und Mitgift.

Ein wichtiger Gegenstand, der sehr oft in Ehegedingen, und auch auser diesen, der Regel nach bei allen Verheirathungen vorkömmt, ist die Ausstattung und Mitgift der Braut. Sie versteht sich von selbst, sobald Personen vorhanden sind, welche darzu verbunden, und sie zu leisten vermögend sind. Die alten Teutschen forderten von ihren Ehefrauen, auser den Geschenken an Waffen, Vieh u. d. keinen Brautschatz: vielmehr setzten

(65) Von Ausstattung einer Angel = normannischen Braut vor der Kirchthüre, s. Grupens teutsche Frau. Cap. V. §. 12. S. 248 fg. und Cap. VI. §. 11. S. 276 fg. Solche Schenkungen sind nach teutschen Recht unwiderruflich. *Geo. Fried. Krauſe* de donatione mortis cauſa ex principiis juris german. antiqui non revocabili, Vitteb. 1764. §. 4—6. S. 8 fg. *Schoepf* conſ. XXXI. n. 40 fg. S. 320. Vol. IX. conſ. tubing. *Ioh. Chriſto. Iantke* de reſtrictiori uſu juris rom. apud germanos in materia de donationibus Altd. 1764. §. 3 fg. *Chriſto. Ph. Richter* de jure et ordine ſucceſſ. ab inteſt. Ienae 1657. 4. ſect. IIII. n. 6. S. 363. Doch giebt es Fälle, in welchen sich ein Ehegatte der Erbfolge und der Geschenke verlustig machen kann. *Aug. Fried. Fleiſchhauer* de cauſſis, quibus ſucceſſio conjugum amittitur. Erford. 1695. 4. *Hugo Franz Hunold* de exheredat. conjugum ib. 1720. 4.

ten solchen die teutschen Ehemänner ihrer Gattin fest, damit diese nach ihrem Ableben ihres standesmäsigen und nothdürftigen Unterhalts versichert wäre, und dieses war die Grundlage zu dem Witthum und zur Leibzucht, wie solche noch heut zu Tage, bei hohem und niederm Adel gebräuchlich ist (66). Allein nach der Zeit, als das römische Recht in Teutschland eingeführt wurde, erhielt das Vermögen, welches die Braut dem Bräutigam zur Mitgift mitbrachte, den Nahmen Brautgut, Brautschatz, und diese Abänderung des Nahmens brachte auch eine Abänderung in der Sache hervor.

(66) Ioh. Fried. Rhetius de jure portionis aliment. a principe primogenito, ultragenitis debitae. 1668. c. III. §. 51 fg. *Geo. Engelbrecht* de dotatione virgin. nobil. in pomerania. Helmst. 1680. c. I. n. 3. fg. n. 24 fg. c. II. n. 1—24. *Pet. Müller* de onere dotandi filias ill. patrum apan. Ienae. 1689. et 1714. Responsa et sentent. sel. collectio inclytae facult. jur. erford. T. I. P. I. Erf. 1770. Fol. dec. XV. S. 77 fg. *Ioh. Ioach. Schoepfer* de alimentis et dote filiarum nob. ex feudo praest. 1695. 1746. m. 1. n. 16 fg. S. 5. n. 67—85. S. 18 fg. n. 90. S. 25. m. II. n. 1. S. 29. n. 64. S. 49. *Car. Wilh. a Gaertner* jur. rom. distinct. inter dotem et parapherna toris germ. non esse accomod. Lipf. 1729. §. 2—12. *Matth. a Schulenburg* de privilegiis ac praerog. nob. med. in Germania, c. I. §. 13. S. 35. *Schoepf* conf. 57. n. 28 fg. Vol. VIII. conf. tub. Mosers teutsches Staatsr. Th. XVI. Th. XVIIII. fg. und Familienstaatsr. Th. II. Cap. 15. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 793. S. 338. Nach einer kurf. baierischen Verordnung vom 20ten April 1672. müssen die adelichen Töchter ihre Aussteuer erhalten; allein diese wird nicht nach dem römischen Pflichttheil bestimmt. Hierauf werden sie bei demjenigen Adel, welcher der Landes- und Edelmannsfreyheit fähig ist, ohne weitere Verzicht von der väterlichen, mütter- und brüderlichen Erbschaft für verziehen gehalten. *Ioh. Iof. Barthol. Prugger* ad jus et consuet. Bavariae de jur. feminar. illustr. singul. §. 12. S. 26 fg. *a Ludolf* P. II. obs. for. 247. S. 29 fg.

Denn die römischgesinnten Rechtsgelehrten sahen nunmehr die teutsche Brautgift, als ein Gegenvermächtniß, Widerlage des Heirathguts, Gegengeld, von Seiten des Ehemanns an, wovon die Teutschen vorher so wenig, als vom Unterschied der Dotal- und Paraphernalgüter etwas wusten (67). Was hingegen die Braut einbrachte, betrachtete man als den Brautschatz, dazumahl in der Folge bei reichen Bräuten ein ansehnliches Vermögen, und bei erlauchten Personen sogar Lande und Leute, und ansehnliche Güter zur Mitgift ausgesezt wurden (68).

So entstand aus der Aufnahme der römischen Rechte das Ehegeld, der Brautschaz, die standesmäsige Aus-

(67) *a Gaertner* l. c. §. 1 — 10. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. II. sect. 1. §. 22 — 29. S. 119 fg. Sect. III. S. 163 — 197. S. 225. Th. II. S. 552. S. 565. S. 585. Estor am a. O. Th. II. §. 792. S. 477. Mosers Familienstaatsr. Th. II. Cap. 14. S. 332. §. 236. S. 336. §. 240. S. 337 fg. §. 243. 244. 246. 247. 291. S. 339. *Ioh. Henr. a Berger* philocal. fori etc. Lipſ. 1713. 4. §. 17 — 24. S. 18 fg. Statt also, daß die alten Teutschen ihre Bräute gekauft haben, so haben nachher hohe Personen oft mit ihren Landen, Gebieten, Schlössern, Gütern u. d. Ehegenossen verschafft. Inzwischen wuste man nach dieser Veränderung selbst nicht recht, wie man die neuere Ehesteuer nennen sollte. Daher finden sich in einer Urkunde (*Gudenus* cod. diplom. T. II. S. 1011.) vom J. 1315. noch die Ausdrücke, dos, sive donatio propter nuptias und in andern, ibid. T. I. S. 899. T. II. S. 969. 976. 992. 1011. 1071. 1154. dos, dotalitium, denarii propter nuptias.

(68) Beispiele solcher wichtigen Trautgüter s. *a Ludolf* T. III. P. II. symphor. consult. et decis. Sp. 283 fg. und P. III. obs. for. 247. S. 186 fg. *a Hontheim* hist. trevir. T. I. S. 1112. Es bedeutete auch vormahls was besonderes, wenn die „Erbtochter„ zur Ehe gegeben wurde. *a Hontheim* l. c. T. I. S. 792.

Ausstattung, welche die Braut von ihren Eltern und Anverwandten, so wie nach dem Herkommen und den Hausverträgen bei erlauchten Personen, die Abfindung und die Fräuleinsteuer erhielt. Wenn das Allodium nicht hinreichend ist, so wird das Lehn zur Hülfe genommen, wenn solches vorhanden ist. Mit einem Wort, diese heutige Brautgift wird als Nothwendigkeit und eine Gattung des zureichenden Unterhalts angesehen. In erlauchten Häusern sind daher gewisse Summen zum Heirathsgut der Töchter einmahl für allemahl bestimmt (69); und wegen dieser bestimmten oder besonders ausgeworfenen Abfindung hat keine Beschwerde wegen des verringerten Pflichttheils statt (70). Ueberhaupt ist es nunmehr ein unumstöslicher Satz des teutschen Rechts, daß den Töchtern, wenn sie auch Vermögen für sich haben, doch die standesmäsige Ausstattung und Ehesteuer gereicht werden muß. Der Vater kann dazu, vermittelst der Rechte angehalten werden (71), wenn er gleich Ausstattung und Brautgift nicht

(69) Mosers teutsches Staatsrecht, Th. XVIIII. S. 487 fg. Th. XX. Cap. 106. §. 79 fg. S. 49 fg. und ebend. Familienstaatsrecht Th. II. S. 214 — 311.

(70) *a Senkenberg* de gravamine in legitima Romanis et Germanis usitato, c. III. §. 21 fg. S. 34. *Ioh. Iac. Moser* de legitima S. R. I. statuum liberorum virisque sexus, Frcof. ad Viadr. 1738. 4. und in opusc. academ. Ienae. 1744. 4. n. VI. S. 182 — 238. *Schoepf* conf. XXXXV. n. 74. S. 441. Vol. VIIII. conf. tub. Von der Abfindung der Töchter in den gräflich pappenheimischen Hause s. *a Ludolf* T. I. symphorem. cor ault. et decis. I. Sp. 27 fg.

(71) L. 19. π. de ritu nupt. L. 2. π. de jure dot. L. 1. π. soluto matrimonio. L. 12. pr. C. qui pot. in pign. *Ioh. Fried. Troppaneger* de dote non promissa praestanda.

nicht versprochen, auch die mannbare Tochter sich sogar ohne seinen Willen verheirathet hätte, im Fall sie nur einen würdigen am Stand ihr gleichen Mann geheirathet hat (72); denn der Vater ist schuldig für das Glük seiner Kinder, folglich für ihren gehörigen Unterhalt, und für die Versorgung seiner Töchter mit anständigen Ehemännern zu sorgen (73). Auch die Mutter wird gewis-

da. Lipſ. 1711. §. 1. 3 ſq. §. 24. S. 7 fg. S. 28. *Ioh. Pet. Schmidt* de obligat. patris ad dotandas filias, Roſtock. 1743. *Aem. Ludov. Hombergk zu Vach*, de obligatione patris ad conſtituendam dotem non promiſſam, illiusque ſublata quamvis lege Voconia ante, tum poſt nuptias filiae contractas efficacia, Marp. 1770. §. 13—30. S. 18 fg. Moſers Familien-Staatsr. Th. II. S. 280. §. 159. *a Ludolf* P. III. obſerv. for. Wezlar. 1734. 4. obſerv. 247. S. 29 fg. *Henr. Hahn* ad Weſenbecc. P. XXIII. tit. 3. n. 1. S. 234. T. II. *Struv* I. I. C. exerc. 40. th. 3.

(72) L. 14. C. de jure dot. *Brunnemann* Comm. ad Cod. L. V. tit. 12. n. 5 fg. *Gail* L. II. obſ. 95. n. 10 fg. *Ioh. Voet* comm. ad π. Lib. XXIII. tit. 3. §. 14. 15. *Schoepfer* l. c. m. II. n. 4 fg. S. 29. n. 19. S. 34 fg. *Died. Gotthard Eckardt* de exheredat. filiae turpiter viventis, Lipſ. 1720. c. II. §. 10. c. III. §. 5. S. 22 fg. *Hombergk zu Vach* l. c. §. 26. §. 33. S. 40. S. 45. *Struv* l. c. exerc. XXX. Lib. 24. tit. 3. th. 3. *Carpzov* in jurispr. eccleſ. L. II. tit. 3. def. 53. n. 13. 14.

(73) *Heineccius* ad L. Iul. et Pap. Popp. Amſtel. 1731. 4. c. XIII. S. 255. S. 336. S. 65. *Schoepfer* l. c. m. II. n. 62 fg. S. 48. *Ioh. Mich. Dahm* de dote filiarum Diſſ. Mogunt. 1752. c. I. §. 1. * * * S. 31. *Ioh. Conr. Stiegliz* de neceſſitate patris conditionem nubendi filiabus quaerendi, Halae. 1757. §. 6 fg. S. 12 fg. *Ioh. Steph. Burgermeiſter* biblioth. jur. equeſtr. Vol. I. S. 1024. n. 208 fg. S. 1374. *Hombergk zu Vach* l. c. S. 19 fg. Dieſerwegen hat auch keine Enterbung ſtatt, zumahl, wenn die geiſtliche Obrigkeit, die ohne rechtmäſſige Urſache verweigerte elterliche Genehmigung ergänzt hat.

gewissermasen hierzu für verbunden gehalten (74). Ist aber in einem Ort die Gemeinschaft der Güter hergebracht, so sind beide Eltern ihren Kindern Unterhalt, Ausstattung und Brautschaz zu geben verbunden (75). Wenn ein Ehegatte vor dem andern verstorben ist, so muß der überbleibende Theil jene Verbindlichkeit erfüllen, zumahl, wenn er den Niesbrauch oder Beysiz in sämtlichen Gütern auf Lebenslang hat, und diese zu theilen nicht verbunden ist (76): Ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten nicht eingeführt, der Vater ist aber mit Tode abgegangen, so kann die Brautsteuer und Ausstattung von der noch lebenden Mutter gefordert werden, zumahl wenn man in Ermangelung der Lehngüter, sich an keinen Lehnfolger halten kann (77).

Auch

(74) *Carol. Gottl. Knorre* de alimentis a matre liberis praestand. Halae, 1756. c. I. §. 2 sq. §. 6. c. II. §. 10. S. 39 sq. *Schoepf* consil. XXXVIIII. n. 83. conf. LVII. n. 31. n. 46. Vol. VIII. conf. tubing. Die Pfalzzweybrückische Untergerichts-Ordnung Art. CIII. befiehlt dem Vater, daß er seinen verheiratheten Kindern ein Heirathsgut von seinem und nicht von der Kinder Vermögen zustellen solle.

(75) Knorre l. c. *Ant. Henr. Mollenbecs* divisiones jur. cent. II. divis. 49. n. 22. S. 356. Wenn daher eine Mutter zur Mitgift für die Tochter ebenfalls verbunden ist, so kann sie auch eine Besserung der Brautgabe ihrer Tochter, ohne Vorwissen des Ehemannes versprechen, und sie ist sodann verbunden, solche zu leisten.

(76) *Henr. Zoesius* in comm ad π. Colon. 1736 4. L. XVII. tit. 2. n. 46. S. 400. *Simon van Leucsen* in censura for. P. I. c. 10. n. 8. S. 34 sq. und Lib. IV. c. 23. n. 29. S. 438. Lugd. Bat. 1678. fol.

(77) *Abr. van Wesel* de connub. bon. societ. et pactis dotalibus. Colon. 1720. 4. tract. II. c. I. n. 16. 26. sq. n. 34. Herzogl. S. Gothaische vermehrte, auch verbesserte Gerichts- und Processordn. 1776. 4. Th. I. Cap. 37. Art. 4.

Auch der Ehemann, kann währender Ehe den standesmäsigen Brautschatz rechtlich fordern (78). Alle diese Rechtssätze kamen bey einem Rechtsfall vor, welcher im Monat Merz 1774. bey hiesiger Juristenfakultät zur Entscheidung kam.

Ein Fräulein von R. verheyrathete sich dem Herrn Grafen von N., der sich zugleich in einer ansehnlichen Ehrenstelle befand, anfänglich ohne der Eltern Genehmigung, welche jedoch bald erfolgte. Auser daß der Herr Graf seiner Gemahlin ein Witthum ausgesezt hatte, war weder wegen des Heirathsguths, noch der Widerlage, noch sonst etwas bestimmt worden, und das Heirathsguth war von Seiten der Eltern der Frau Gräfin bis jezt ganz ausgeblieben. Gleichwohl sollte sich das Vermögen derselben an 800000. Gulden an Gütern und Baarschaft belaufen, unter welchen nichts von Stammgütern und Fideikommißen befindlich, sondern alles eigen war, so, daß der gröste Theil von der Mutter

4. n. 4. S. 222. rechnet die Ausstattung der Schwestern eines Lehnbesitzers zu den Lehnschulden. Sie wird zum 10ten Theile von dem gerichtlich bestimmten Werth des Lehns, der Regel nach, gezahlet, wenn nichts anders dieserhalb festgesezt worden ist.

(78) *Carpzov* jurisprud. for. P. I. const. 28. def. 82, n. 5. Nach diesem Grundsatz wurde bey einem Rechtsfall gesprochen, welcher im Monat December 1780. aus der gräflich Leiningenwesterburgischen Regierungskanzley zu Grünstadt an hiesige Juristenfakultät gelangte. Ein Schuldiener hatte eines Beckers Tochter wider Willen ihrer Eltern geheyrathet. Allein das Consistorium ergänzte die ohne gegründete Ursachen verweigerte Einwilligung. Im J. 1774. forderte darauf der Schuldiener den Brautschatz von seinen Schwiegereltern; und diese wurden auch am 29ten Dec. 1774. dazu verurtheilt. Ohnerachtet ihrer eingewendeten Rechtsmittel bestätigte die Fakultät allh. diesen Rechtsspruch im Monath December 1780.

Mutter herrührte, das übrige theils väterliches Vermögen, theils Errungenschaft war. Nach erlangter elterlicher Einwilligung forderte nun Herr Graf von N. einen seinem Stande und dem Vermögen seiner Schwiegereltern angemeßenen Brautschatz: es wurde ihm aber derselbe verweigert. Die Gesetze des Landes bestimmten indeß allerdings, daß jede verheirathete Tochter nach Vermögen ausgesteuert werden, und die Brautgift dem Stande und Ansehen derselben, so wie des Schwiegersohnes angemessen seyn solle: und die Eltern der Gräfin von N., ohnerachtet sie freyadelichen Geschlechts waren, waren doch landsäßig und folglich den Landesrechten unterworfen. Inzwischen war der von N. verstorben, und seine Witwe, die Mutter der Gräfin von N., hatte sich mit einem Hrn. von B. wieder verheyrathet, eine Einkindschaft mit selbigem gestiftet, auch einen Sohn mit ihm erzeugt. Als nun die Forderung des Brautschatzes rechtlich ausgeführt werden sollte, so wurde angefragt:

1) welche Klage der Graf von N. am füglichsten anstellen könne, um zu dem, ihm in Ansehung seiner Gemahlin gebührenden Brautschatz zu gelangen, und wie solche mit Erfolg zu begründen sey?

2) auf welches Quantum des Ehegelbes und auf welchen Theil des väterlichen sowohl als mütterlichen in Einkindschaft gebrachten Vermögens sowohl in Rücksicht des vorhandenen Halbbruders von B., als der Würde und Standes des Grafen von N. anzutragen, wie solches durchzusetzen, und welches der sicherste Maasstab zu Bestimmung der Summe der Ehesteuer sey?

3) ob dem Herrn Grafen von N. nach bestimmten Quantum des Brautschatzes der von 9 Jahren her entbehrte Niesbrauch annoch zukomme?

Die

Die Antwort auf diese Fragen fiel folgendergestalt aus:

In Ansehung der ersten Frage wurde dafür gehalten, daß die condictio ex lege, statuto, und andere Rechtsmittel statt finden könnten; doch schien auf den Fall, daß auf die Vertheilung der väterlichen Verlassenschaft nicht zugleich angetragen werden wollte oder dürfte, die imploratio officii nobilis vom Grafen von N. gegen die Mutter seiner Gemahlin am anwendbarsten zu seyn, um zu dem gehörigen Brautschatze und der standesmäsigen Ausstattung zu gelangen. Denn der Mangel der elterlichen Genehmigung stand nun nicht mehr entgegen, da solche annoch erfolgt, und dadurch die Aussöhnung wieder hergestellt worden war (79). Der Vater der Gräfin von N. war, da dieses geschehen war, einen seinem Vermögen und dem Stand seines Schwiegersohnes angemeßenen Brautschatz ganz ausser Zweifel schuldig, da solcher zur Erhaltung und Bestreitung der Ehelasten gereicht, und nach erfolgter Genehmigung ausdrücklich verlangt worden war (80); und wollte er sich in Güte hierzu nicht bereit bezeigen, so konnte er durch die gehörigen Rechtsmittel dazu genöthigt werden. Da er inzwischen verstorben war, so konnte auch mit vollkommenen Grund Rechtens die Braut-

(79) arg. L. 7. C. ad SCtum macedon. *Leyser* in med. ad π. spec. 291. m. 4. S. 28. f. Vol. V. a *Witzendorf* de exhered. liber. sine consensu parentum nuptias contrah. §. 49. 50. S. 48 fg.

(80) L. 7. C. de dot. prom. L. 69. §. 4. π. de jure dot. *Brunnemann* ad L. 7. C. de dote prom. n. 3. *Sig. Gottl. Hilliger*, de eo, quod fit in honorem matrimon. Lipſ. 1713. §. 2. sq. S. 6 fg. *Schoepf* consil. 38. n. 48 fg. Vol. VIII. *Hombergk zu Vach.* l. c. §. 26. 30. 31. 33. S. 40 fg.

Brautgift und Ausstattung aus seiner Verlaßenschaft noch verlangt werden (81). Die nach dem römischen Recht hierzu anwendbare Rechtsmittel sind condictio ex Lege, ex pacto, moribus und andre (82), so wie auch die Anrufung des mildrichterlichen Amtes, indem der Richter die Brautgift und deren Quantum von Amtswegen, nach dem vorhandenen Vermögen und dem Stande des Gemahls bestimmen kann (83), da dieserhalb vorher nichts versprochen worden war (84), und auch der Lehnherr, wenn die Brautgift aus dem Lehn gegeben werden soll, solche zu bestimmen vermag (85). Im gegenwärtigen Fall kömmt es indeßen auch noch darauf an, ob nicht vielmehr die Gräfin von N. ihren Erbantheil aus ihres verstorbenen Vaters Verlaßenschaft verlangen wolle? wenn keine Gedinge oder andre Verordnung ihr entgegen stehen (86), oder der noch lebenden Mutter der Niesbrauch in des Verstorbenen Vermögen vermöge der Landesrechte, der Eheberedung, oder

(81) *Schoepfer* l. c. membr. I. n. 64 fg. S. 17 fg. membr. II. n. 62. 64. S. 48 fg. *Engelbrecht* l. c. cap. III.

(82) L. 19. π. de ritu nupt. Schoepfer l. c. m. II. n. 66. *Stiegliz* l. c. §. 7. Die Rechtsgelehrte sind über diese Rechtsmittel nicht einig. Einige nennen sie condict. ex moribus. *Aug. Bened. Carpzov* de condict. ex moribus Lipf. 1685. 4. *a Lynker* de adquaestu conjug. Ienae 1695. 4. andre cond. ex pacto. *Boehmer* de actionibus S. II. c. VII. §. 7 fg. *Titius* in jure priuato L. IIII. c. 22. §. 17.

(83) *Troppaneger* l. c. §. 1. S. 7 fg. *Schoepfer* l. c. membr. II. n. 66.

(84) *Schoepfer* l. c. S. 50. *Troppaneger* l. c. §. 1. S. 7 fg.

(85 *Carpzov* de onere vasall. dec. III. pos. 5. n. 12. 13. *Schoepfer* S. 18. n. 67.

(86) *Schoepfer* l. c. S. 48 fg. n. 62. 64.

oder sonst, zukommen, und solcher durch die andre Ehe nicht für erloschen zu halten wäre, und würde in Ansehung der leztern Frage erwogen werden müßen: 1) ob die verwitwete Mutter vor Schreitung zur andern Ehe ein gehöriges Inventarium über ihres ersten Mannes Nachlaß habe errichten laßen? 2) ob bey Stiftung der Einkindschaft in der andern Ehe der Gräfin von N. Einwilligung dazu erfordert worden sey? und 3) die leztre dabey einen ansehnlichen Voraus oder völlige Abfindung erhalten habe? Denn viele Rechtsgelehrte (87) fordern bey Schreitung einer Witwe zur andern Ehe, zumahl wenn Kinder aus erstrer Ehe vorhanden sind, wenn sie gleich zum hohen oder niedern Adel gehört, doch die Beobachtung der kaiserlichen Rechte (88), und erkennen auf die darinnen zum Besten der Kinder erster Ehe wider die Witwe verordneten Nachtheile und Strafen. Diese verliehrt also ebenfalls, der Regel nach den Niesbrauch, Witthum, und andre aus der ersten Ehe gehabte Vortheile, sie muß sich mit ihren Kindern wegen der Verlassenschaft des verstorbenen Vaters abfinden, und wenn nach Landesgesetzen und Gewohnheiten das Verfangenschaftsrecht üblich ist (89), sogar

(87) *Wolfg. Ad. Lauterbach*, concluſ. for. exerc. XX. concl. 6. *Henr. Link* comm. ad epiſt. decret. Lib. IIII. tit. 21. §. 61. S. 731. *Ioh. Balth. a Wernher* P. III. obſ. 55. obſ. 120. *a Cocceji* jus controv. L. XXIII. qu. 10. T. II. *Herr.* reſp. LXXIIII. n. 10. reſp. CLII. n. 8. reſp. CLXXXVIII. n. 4. reſp. CCLXXXVII. n. 1. reſp. CCCCLXX. n. 10.

(88) Eſtor am a. O. Th. I. Th. III. §. 830—842. S. 503 fg. *Iuſt. Henn. Boehmer* de ſecund. nupt. illuſtr. perſonar. Halae. 1723. *Heinecc.* de uſufr. materno jur. germ. et maxime hamb. §. 42. S. 616. in ſyll. opuſc.

(89) *Eſtor* de jure devolut. c. 1. §. 5. S. 9. c. 5. §. 1 fg. S. 48 fg. und in der bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 836 fg. S. 359 fg. Th. III. §. 837 fg. S. 507 fg.

sogar ihr eignes Vermögen ihnen dem Eigenthum nach, überlassen. Wenn endlich die Einwilligung der Gräfin von N. zur errichteten Einkindschaft nicht erfordert noch ertheilt worden wäre, so ist diese ohnehin in Ansehung gedachter Gräfin wegen ermangelnder Rechtsform nicht rechtsbeständig (90).

Die andre Frage betreffend, erachtete man für Recht: daß zuförderst die Mutter der Gräfin von N. von Obrigkeitswegen zu Fertigung eines rechtsbeständigen Inventarii sowohl von ihres Ehegenossens ganzem Nachlasse, als auch von ihrem eigenen Vermögen anzuhalten, sodann aber hiernach und nach der Würde des Grafen von N die Summe der Ehesteuer und standesmäsigen Ausstattung, so wie des Erbantheils vom väterlichen Nachlaß, wenn solches die Gräfin von N. fordern will, zu bestimmen sey.

Denn, da, nach der vorausgegangenen Geschichtserzehlung, sich unter dem Vermögen der Eltern der Gräfin von N. kein Stammgut oder Fideicommiß befindet, so ist, wenn die Landesrechte wegen der adlichen Witwen und Töchter Abfindung, Mitgift und Ausstattung nichts besonders verordnen, auser Zweifel, daß den Töchtern die Erbfolge in ihrer Eltern eigene Güter in eben der Maase, wie den Söhnen zusteht (91). Hingegen können Halbgeschwister aus andrer Ehe, den verstorbenen Vater oder Mutter erster Ehe niemahls

(90) Kurfürstl. Mainz. Landrecht, 1755. fol. Tit. II. S. 3 fg Estor am a. O. Th. I. §. 905 fg. §. 927. Th. III. §. 905 fg.

(91) Nov. 118. c. 3. *a Cramer* de renunciat. filiar. clauf. succeff. reserv. c. I. §. 2. Knorrens rechtl. Anmerk. Halle 1752. 8. Abh. XI. §. 2. S. 141. und Abh. XVII. §. 3. S. 277.

beerben (92), noch weniger aber darf die Einkindschaft den Kindern erster Ehe, in Absicht auf den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten, wider den Willen und ohne Einwilligung der Kinder, einigen Nachtheil verursachen, vielmehr gehört ihnen dieser Nachlaß zum Voraus zu (93). Wenn also die Gräfin von N. in die gestiftete Einkindschaft nicht eingewilligt hat, so kann sie den gebührenden Erbantheil aus ihres Vaters Nachlaß mit Recht fordern (94), da der überbleibende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe schreitet, der Regel nach, zuvor mit seinen Kindern erster Ehe abtheilen muß; wie denn auch aus gleichem Grund, nemlich aus dem Haß der Gesetze gegen die andre Ehe, in den gemeinen Rechten verordnet ist, daß der zur andern Ehe schreitende Ehegatte seinem neuen Ehegenossen von seinem Vermögen nicht mehr zuwenden darf, als ein Kind der ersten Ehe bekömmt (95). Auser diesem Erbantheil, das der Tochter zukömmt, kann nun auch der Gemahl derselben, der Graf von N. aus seiner Schwiegereltern Vermögen die standesmäsige Ausstattung und Ehegeld, bereits obgezeigtermaasen, mit Recht fordern.

Bey Bestimmung des Quanti dieses Brautschatzes muß aber nicht allein auf das Vermögen der Eltern, sondern

(92) *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in succeſſ. conjug. Halae, 1714. c. VII. §. 5 fg. S. 32 fg.

(93) Estor am a. O. Th. I. §. 921. S. 399. Th. III. §. 909 fg. S. 533 fg.

(94) Ebendersl. Th. I. §. 917. S. 401. und *Sam. Stryk* de succeſſ. ab inteſt. diſp. VIII. c. 6. §. 13 fg.

(95) L. 6. C. de ſec. nupt. *Ioh. Iac. Helferich* de ſecund. nupt. Tüb. 1745. §. 9 fg. S. 23 fg. *Rud. Chriſto. Henne* de conjuge binubi vel binubae ex bonis huius non plus capiente etc. Erford. 1749. §. 5. §. 15 fg.

sondern auch auf die Würde und den Stand des Gemahls, und den daher nöthigen Unterhalt der Gattin Rücksicht genommen werden (96). Der Brautschatz kann auch die Grenzen des Pflichttheils allerdings überschreiten: denn L. 69. §. 4. π. de jure dot. schränkt den Betrag des Ehegeldes keinesweges auf die Summe des Pflichttheils ein, ob wohl im Gegentheil nach solchem der Brautschatz nicht geringer als der Betrag des Pflichttheils seyn darf (97). Da aber dieserhalb die gemeinen Rechte nichts ausführliches bestimmen, so kann die gebührende Obrigkeit solchen vermöge des milderichterlichen Amtes festsetzen. Dem Grafen von N. steht hierbey auch nicht entgegen, daß er nach der geschehenen Verweigerung der Ehesteuer die Sache hat ruhen laßen, da gleichwohl noch keine Verjährung verlaufen ist.

Wegen der dritten Frage wurde für Recht erkannt: daß der Graf von N. das Interesse des Verzugs oder die entbehrende Nuzniessung von der Mitgift wohl verlangen könne. Denn der Brautschatz wird als ein Surrogat des Unterhaltes, und als ein Hülfsmittel zu Bestreitung der Ehelasten angesehen (98) und diejenigen Eltern, welche zur Ausstattung verbunden sind, sind daher auch so lange, als sie dieses nicht bewirken, schuldig, ihr den gehörigen Unterhalt zu rei-

(96) L. 69. §. 4. π. de jure dot. *Mart. Coler* de aliment. L. I. c. 2. n. 2. *Carpzov* P. II. const. 35. def. 5. n. 3. const. 46. def. 17. def. 18. n. 6.

(97) *Gail* L. II. obl. 147. n. 6. 13. 14. *van Wesel* l. c. tr. II. c. 6. n. 50 fg. *Burgermeister* bibl. equestr. T. I. S. 1024 f. n. 194 fg. S. 1066. n. 264. S. 1374.

(98) *Carpzov* P. I. decis. 16. n. 12. P. II. decis. 173. n. 10. 15. Mosers Familienstaatsrecht, Th. II. S. 238. S. 242. S. 269. S. 302. S. 308.

chen (99). Da nun die Brautgabe gleich nach vollzogener Ehe gefordert werden kann, indem von dieser Zeit an die Ehelasten angehen, so befinden sich die Eltern von dieser Zeit an im Verzuge, und folglich könnten die Verzugszinsen von dieser Zeit an gefordert werden (100). Allein im gegenwärtigen Fall muß man auch in Erwegung ziehn, daß vom Anfang der Ehe an, die Eltern wegen der ohne ihre Genehmigung vollzogenen Verbindung, wohl befugt waren, die Ausstattung vorzuenthalten (101); und es kann daher das Interesse nur von Zeit der genehmigten Vermählung an gefordert werden (102).

Auch die Frage: ob einer unmündigen adelichen ehelichen Tochter deren Vater ohne männliche Leibes Lehnerben verstorben ist, und folglich dessen Mannlehne dem Lehnherrn anheimgefallen sind, ein Brautschatz und so lange sie nicht heurathet, das Interesse davon zu ihrer Verpflegung, Unterhalt und Erziehung von dem Lehnherrn aus den Lehngütern gereicht werden müße, und ob nicht hierbey die Lehnherrn verbunden sind, sich nach dem durch mehrere Fälle erweislichen Herkommen in dieser adelichen Familie zu richten? kam aus Sachsen im

(99) *Ioh. Heeser* loci commun. de bonor. et imprimis adquaelt. conjug. communione, Frcof. 1678. 4. P. II. loc. 20. n. 109. S. 922.

(100) *Carpzov* l. c. P. II. const. 42. def. 14. def. 22. *a Wesel* l. c. tr. II. c. I. n. 42. sq. Mosers Familienstaatsrecht, Th. II. S. 238. S. 242. S. 269. S. 302. S. 308.

(101) Reichs Absch. vom Jahr 1548. Tit. 21. §. 10.

(102) L. 7. C. ad ICtum maced. L. 25. C. de donat. inter virum et uxor. *Flr. Huber* prael. ad Inst. tit. de nupt. §. 10. *a Leyser* Sp. 291. m. 4. *a Witzendorf* l. c. §. 49. S. 48. fg.

im Jahr 1769. bey hiesiger Juristenfakultät zum Erkenntniß, und es wurde in Rücksicht derselben dahin gesprochen, daß der unmündigen Tochter, in Ermangelung des Erbes, oder bey dessen Unzulänglichkeit, ein Brautschatz aus dem Lehn gebühre, und dieselbe so lange sie nicht heurathe, das Interesse davon zu ihrem Unterhalt und Verpflegung erheben und anwenden könne. — Nach dem teutschen Gerichtsgebrauch und den sächsischen Lehnsgewohnheiten und Rechten ist es eine bekannte Sache, daß den zur Lehnfolge unfähigen Personen dennoch zur Hülfe in Ermangelung des Erbe, aus den Lehnen der Unterhalt gereicht werden muß. Von dieser Last ist weder der Lehnfolger, Schwerdmage, noch der Lehnherr entbunden, und die Alimentgelder haben einen Vorzug und stillschweigendes Unterpfand. Dieses ist auch der Billigkeit um so gemäser, als die Lehngüter heut zu Tage nur selten aus bloser Gnade, und der Lehndienste halber verliehen werden, mithin den Töchtern dasjenige Vermögen, welches zuvor Erbe war, und ans Lehn gewendet wurde, entzogen wird. Da nun die Töchter aus den Mannlehnen ihren Unterhalt erhalten sollen, so gilt dieses auch von der Ausstattung, welche an die Stelle der Verpflegung und Alimenten tritt, und welche sie durch mancherlei Rechtsmittel fordern können. Unmündige und unmannbare Töchter wollen indessen auch ihre standesmäsige Verpflegung haben, und es ist daher der unmündigen Tochter, so lange sie unverheirathet bleibt, der Brautschatz auszuwerfen, wovon sie die Interessen und Nutzungen erhebt. Bis sie ihre völlige Sicherheit oder Befriedigung erlangt hat, steht ihr das Inbehaltungsrecht zu. Wenn ein Lehnherr in den Fall kömmt, aus den ihm anheimgefallenen Mannlehnen, einen Brautschatz abzugeben, so ist auf das Herkommen, die Lehnherrliche Bewilligung und bestätigte Familienverträge zu sehen,

und wenn daher Lehnherrn dieserhalb einem adelichen Geschlecht besondere Vergünstigungen in Ansehung seiner Lehne ertheilt haben, so sind sie auch solche zu befolgen verbunden, wenn sie erwiesen werden können; widrigenfalls pflegen die Lehnherrn den Unterhalt und Brautschatz selbst zu bestimmen.

Es verdient hier nur die unter der Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück in Ansehung der Absteuer der Töchter festgesetzte, im Jahr 158.. beurkundete und im Jahr 1758. von dem König von Grosbrittanien, als Vater des Bischofs Friedrich bestätigte Gewohnheit (103), eine Erwähnung. Diese verordnet 1) es sollen sämtliche Gerichte des Hochstifts Osnabrück so wenig in dem Falle, wenn eine abgesteuerte Tochter sich unter dem Beistand ihrer nächsten Anverwanden der elterlichen Erbschaft eidlich verziehen hat, als sodann, wenn die Absteuer der Tochter von beyden Eltern, oder auch vom Vater allein, ehe er zur zweyten Ehe geschritten ist, bestimmt worden ist, und die Tochter hierauf einen förmlichen, obgleich nicht beschworenen Verzicht geleistet hat, einige Klagen, welche eine Verletzung zum Grunde

(103) Man sehe hiervon die von meinem Freund Justus Möser herausgegebene Schrift, unter dem Titel: Vereinigung der h Ritterschaft des Hochstifts Osnabrück über die Absteuer und den Verzicht adelicher Töchter, wie solche von Sr. kön. Maj. von Grosbrittannien, als Vater des Hrn. Bischofs Friedrich kön. Hoheit sub dato St. James den 15 May 1758. bestätigt worden. Osnabrück 1778. fol. Dieser königlichen Verordnung ist das Protocoll vom J. 1589. beigefügt, welches ein weitläuftiges Zeugenverhör enthält. Der Herausgeber hat dieser Schrift eine mit seiner bekannten gründlichen Gelehrsamkeit abgefaßte lesenswürdige Einleitung sowohl über die Absteuer der adelichen Töchter, als auch der hofgesessenen Landleute, nach Kirchspielssitte, in ältern Zeiten, und über die Rückfälle, und verzichten Güter, vorgesezt.

Grunde haben, annehmen; 2) in dem Falle aber, wenn die Abſteuer nicht von den Eltern, oder von dem Vater, ſondern von andern Perſonen geſchehen iſt, und die Tochter dargegen einen unbeſchworenen Verzicht gethan hat, nachher aber verkürzt zu ſeyn vermeint, ſo wie auch in dem Falle, wenn die Tochter erſtlich eine Beſtimmung fordert, und dieſe vorher nicht vorhanden iſt, ſollen die Gerichte die Klagen der Töchter an drey aus der Ritterſchaft zu erwehlende Schiedsleute, wovon die Klägerin den einen, der Beklagte den andern, und den dritten wiederum die Klägerin aus drey ihr vom Beklagten vorzuſchlagenden, mit Landtagsfähigen Gütern angeſeſſenen Perſonen erwählen mag, verweiſen, und damit dieſe um ſo viel geſchwinder und beſſer in Stand geſezt werden, eine gütliche Verhandlung vornehmen, oder einen ſchiedsrichterlichen Ausſpruch thun zu können, ſo ſollen 3) die Gerichte den Beklagten ſofort, vermittelſt eines decreti communicatorii zur gerichtlichen Einlieferung eines auf Verlangen eidlich zu beſtärkenden ſtatus bonorum oder Inventars, und zur Benennung eines Schiedsmannes, nachdem die Klägerin den ihrigen in der Klage benannt haben wird, ſo wie zum Vorſchlag der drey von ihm zu benennenden Perſonen, woraus die Klägerin einen zum dritten Schiedsmann zu erwählen hat, binnen einer ihm zu ſetzenden Friſt, anhalten. Sodann aber ſollen die Gerichte 4) die alſo gerichtlich benannten Schiedsmänner dahin anweiſen, daß ſie den ihnen zugeſtellten ſtatum bonorum wohl erwägen, und die Abſteuer darnach alſo beſtimmen wollen, wie ſie ſolche, wenn ſie ſelbſt Vater wären, und dieſe Güter, wie auch dieſe Kinder hätten, ſetzen würden, alsdann aber 5) die verſchiedenen Beſtimmungen zuſammenrechnen, und mit der Zahl drey theilen, und das dadurch herauskommende Quantum für eine billige Abfindung von den elterlichen Gütern

bestätigen, und die Partheyen sich damit zu begnügen, verweisen.

§. 24.

Aussteuer und Mitgabe durch Stellung des Brautwagens.

Die nach den ältesten teutschen Rechten und vor Einführung des römischen Brautschatzes, bereits übliche Ausstattung, Mitgabe oder Abfindung der Töchter geschiehet in Westphalen, Niedersachsen, in Hessen (104) den

(104) Fürstl. hessencassel. Verordn. wegen der Hufengüter u. s. w. vom 19. Novemb. 1773. §. 2. Die Verordnung im fürstl. Hochstift Osnabrück vom 5. Decemb. 1768. enthält folgendes: §. 8. Weil die abgehende Kinder nebst dem, was ihnen am Gelde zum Brautschatz ausgesetzt wird, noch insgemein dieses oder jenes an Mobilien, Korn, oder Vieh unter dem Titel einer Aussteuer oder Brautwagens fordern, woraus wegen Verschiedenheit der diesfalsigen Kirchspielsgebräuche, viele Streitigkeiten erwachsen; so wird verordnet, daß den abgehenden Kindern (die eigenbehörigen) sie mögen sich verheirathen oder nicht, statt des Brautwagens oder der Aussteuer, nebst dem, was sie nach der vorhergehenden Verordnung an Brautschatz erhalten, noch ein gewisses an Geld ausgelobet und von dem Wehrfester entrichtet werden soll, nemlich so, daß wenn der abgehenden Kinder 3 und weniger sind, jeder von ihnen noch $\frac{1}{6}$tel des Betrags des Brautschatzes erhalten, wenn ihrer aber 4 oder mehr vorhanden sind, jedem $\frac{1}{10}$tel des Brautschatzquanti als eine Vergütung für den Brautwagen zugelegt werden soll. Jedoch hat dieses nicht statt, wenn ein Kind schon vor oder nach dem Ableben der Eltern die Aussteuer oder so viel davon am Werthe, als der 6te oder 10te Theil beträgt, erhalten hat. Weiter soll dem Anerben oder Wehrfesten nichts angefordert werden, da dieser für das übrige ohnehin dem Gutsherrn den Sterbefall

den Grafschaften Bentheim, Rittberg u. s. w. der Herrschaft Varel, im Bremischen und andern Ländern und Oertern öfters durch den Brautwagen (105) welcher bald durch die Eh beredung, bald bey dem Anschlag und der Uebertassung der Güter, bald durch besondre Gesetze, oder durch Verträge, Vergleiche und Gedinge auch nach Herkommen und Gewohnheiten festgesezt wird.

§. 25.

Bedeutung des Brautwagens.

Das Wort "Brautwagen" wird in mancherley Bedeutungen genommen, welche theils eigentlich, theils uneigentlich sind. Zu jenem gehört, wenn der Wagen, den die Braut oder neuverehelichte Frau zu ihrer Heimführung zum Bräutigam gebraucht, diesen Namen erhält. Dieser Wagen pflegt bey Bräuten erlauchten und vermögenden Standes von dem Packwagen unterschieden zu seyn, welche die Aussteuer und das Eigenthum der Braut, an Hausrath, Kleidern, Geld und dergl. die Ausrathung, Rehde oder Rede, Ausfertigung oder Ausrüstung enthalten (106). Bräute fürstlichen

fall entrichten muß. Doch bleibt dem Gutsherrn unbenommen, im Fall er den elterlichen Nachlaß beträchtlich finden sollte, den Kindern etwas mehr zuzulegen. Dieses Gesetz ist durch eine andermeite Verordnung vom 27 Julius 1779. bestätigt und erläutert worden.

(105) Fried. Gottl. Struvens Samml. und rechtliche Erklärung verschiedener teutschen Wörter ꝛc. S. 35. In der kaiserlich. freyen Reichsstadt Bremen ist auch unter Bürgern der Brautwagen in dieser Bedeutung üblich, wie ich in einem, im Monat April 1778. von da hieher gesendeten Rechtsfall noch gefunden habe.

(106) *Estor* de adparatu et instructu nuptarum, §. 6 fg. S. 9—77. und in der bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen, Th.

lichen oder sonst hohen Standes bekommen gewöhnlich unter ihrer Aussteuer einen Wagen, und einen Zug Pferde, wie man solches in vielen Eheberedungen und sonst findet (107), und dieser Wagen wird auch zuweilen ausdrücklich der Brautwagen genennt (108).

In

Th. I. §. 791 fg. S. 337 fg. Th. III. §. 791 fg. S. 474 fg. *Grupen* de uxore theotisca, c. III. S. 49 fg. S. 75 — 97 fg. S. 119. 126 131. 215 fg. c. IV. §. 13. S. 224. Im Lege Angliorum et Werinorum, tit. VII. c. 3. wird der weibliche Schmuck durch das Wort rhedo ausgedrückt. *a Pufendorf* in observ. jur. un. append. T. II. S. 14. n. (i) und im Register zum vierten Theil unter der Aufsicht ist: Gerade. Versuch eines bremischen und niedersächsischen Wörterbuchs unt. d. W. Rede. *Pet. Müller* de jocalibus, vom Weiberschmuck, Ienae, 1744. c. I. §. 3. c. II. S. 11 fg. Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 309 — 312 fg.

(107) Beschreibung aller Solennitäten, bey den hohen Vermählungsfeste Ihro hochf. Durchl. Prinz Friedrichs, (nachherigen Landgrafens zu Hessen) u. s. w. 1740. fol. S. 20 fg. n. 19. 25. *a Ludolf* de jure fem. ill. P. II. c. II. §. 5. n. 1 fg. S. 100 fg. T. II. c. 2. §. 5. n. 22. S. 104 §. 10. n. 15. S. 113. in app. P. III. S. 104. u. S. 120. §. 5. *Lünig* spicil. saec. T. II. S. 1306; ebend. Reichsarchiv, P. spec. Abth. V. S. 256. und supplem. ult. S. 88. *idem* in theatro saer. T. II. S. 383. 506. S. 909. Mosers Staatsr. des hochf. Hauses Anhalt, S. 51. und Familien Staatsr. Th. II. c. XIIII. Frkf. 1775. 4. S. 311 — 329. §. 193 fg. Müllers span. Vermählungssaal Th. I. S. 501 fg. Th. II. S. 377 fg.

(108) Lünigs teutsch. Reichsarchiv, P. sp. cont. II. S. 395. Ge. Spalatinus in der Sächßl. Historie in B. G. Struvens hist. und pol. Archiv Th. III. S. 60. — Zuweilen werden Kutschen und Pferde mit einer Summe Geldes bezahlt, Mosers Familien Staatsr. Th. II. S. 311. §. 193. S. 328. §. 230. Bey gräflichen Personen geschieht des Brautwagens und der Gespannpferde selten Erwähnung.

In ältern Zeiten findet man oft, daß die kaiserlichen, königlichen und fürstlichen Bräute ihre Einzüge, zu Pferde gehalten haben (109), und es ist bekannt, daß die Kutschen eine Erfindung neuerer Zeiten sind.

Bey den Bräuten des niedern Adels habe ich noch keine Brautwagen erwähnt gefunden. Doch findet man in Landesgesetzen, Eheberedungen und bey letzten Willensverordnungen sehr oft, daß auch den adelichen Witwen Kutschen und Pferde aus dem Erbe zum Theil als Geradestücke zufallen und überlaßen werden, wie im hollsteinschleswigischen (110) meklenburgischen (111) und andern Ländern (112). Die adelichen Witwen erhalten

(109) Müller am a. O. Th. I. Vorst. 3. Cap. 2. §. 8. S. 373 fg. Vorst. 4. Cap. 2. §. 8. S. 465. meine Abh. vom vormahligen und heutigen Kriegsstaate, Th. I. Lemgo, 1769. 8. Cap. 3. §. 25. S. 248 fg. Th. II. Cap. 6. §. 92. S. 551 fg.

(110) *Franc. Ern. Voigt* et *Hans Leop. Ranzow* de jure conjugum in bona speciatim et figill. de praecipuo, quod viduis nobilibus in ducat. Slesvic. et Holsat. ex jure fasciae capill. competit. etc. Kilon. 1714. S. II. m. II. §. 34. S. 133.

(111) Mecklenb. Pol. O. Tit. von Erbschaften ꝛc. S. 32. *Ioach. Henr. Sibrand*, de jure sing. meklenb. S. II. exerc. X. *Christ. a Nettelbladt*, de vidua nob. mekl. imprimis vero portione ejus statut. Gryphisw. 1738. §. 5. S. 7. *Henr. Nettelbladt* de dotalitio e legibus et moribus Germ. speciatim megapol. ib. 1746, *Manzel* selecta jur rostoch. fasc. I. spec. 14.

(112) *Dan. Mevius* P. II. dec. 121. P. VI. dec. 241. n. 5. *Geo. Engelbrecht* l. c. c. II. et III. *Herrm. Henr. ab Engelbrecht* de jurib. ord. equestr. in Pom. Suec. et Rugia, Gryphisw. 1742. c. II. §. 5. n. (l), S. 91. *Sam. Stryk* de vidua nob. march. c. III. n. 30. Magdeburg. Polic. O.

halten im Kurfürstenthum Sachsen unter den Geradestücken den Wagen, samt dem Wagentuche, dem Frauensattel und Decken; jedoch nicht die Kutschpferde (113).

§. 26.

Brautwagen bey Privatpersonen: besonders in Hessen.

Bey Personen bürgerlichen und Bauernstandes wird der Brautwagen, wenn die Braut sich auswärtig verheirathet, nicht nebst dem Gespann Pferde dem Bräutigam zugebracht; sondern der Bräutigam oder seine Angehörigen müssen dafür sorgen, und ihn der Braut, mit 4 bis 6 guten, und mit Bändern (auch nach niederhessischer Sitte mit goldnen Papier) geschmückten Pferden bespannt, zuschicken, um sie abholen zu lassen. In Hessen ist dieses ein groser Erndewagen, mit Leitern. Er hat in den Gegenden des Oberfürstenthum Hessens 2 grose Bogen, welche mit Tannen oder andern Zweigen oder Blumen umwunden, und in Mannshöhe gespannt sind. Zwischen beyden Bögen können sich fünf Personen in gerader Linie befinden. Die übrigen Gebräuche bey Abholung der Braut, welche ihrer Sonderbarkeit wegen merkwürdig sind, sind folgende: Wenn der Wagen vom Bräutigam abfährt, so sitzen vorne die Spielleute auf einer Queerbank, zuweilen auch diejenige Weibsperson oder Frau (Gode, oder eine nächste Anverwandtin) welche die Braut auffordern soll, und die Brautjungfern vom Ort des Bräutigams.

Auf

O. Cap. 44. §. 43. Barth von der Gerade S. 228. S. 439. Bremisches Ritterrecht, Tit. VIII. §. 1. in a *Pufendorf* obs. Vol. IV. im Anh. S. 28. *a Weingarten* fasc. diverf. jur. P. II. S. 179. art. VIII. S. 423. fg.

(113) Barth am a. O. S. 227. S. 253.

Auf dem Hof oder vor der Thür der Braut steigen sie stillschweigend ab, gehen in die Stube, und geniessen ein Frühstück, Imbiß (Imbs) wobey Bier und Brantewein gegeben wird. Zugleich spielen die Musikanten lustige Stücke. Nach Endigung des Frühstücks hingegen stimmen sie ein trauriges oder vielmehr ein geistliches Lied an, und gehen mit allen Anwesenden auser der Stube; die Braut allein bleibt zurück, gewöhnlich hinter dem Ofen. Hierauf tritt diejenige Person, welche die Braut auffordern soll, zu ihr, und thut ihre Anrede mit folgenden Worten:

Wir grüssen euch, hoch und niedere allesammt!
Es wird euch seyn gar wohl bekannt;
N. (wie der Brautvater, die Mutter oder deren Stellvertreter heisen) langt uns eure Tochter heraus!
Die Jungfer Braut N. N. genannt;
Wir haben ihr gebaut ein solches Haus,
welches stehet zu N. auf dem Plan,
darinn soll sie wohnen ihr Lebenslang!
Kyrie Eleison.

Dieser Vers wird dreymahl wiederholt. Die Brautjungfern von beyden Seiten steigen alsdann mit den Musikanten wieder auf den Wagen. Die letztern setzen sich vor die Brautjungfern, welche im bloßen Kopfe, mit Band und Roßmarin und mit geflochtenen Haarzöpfen geschmückt sind. Nach eingenommenen Plätzen wird ein geistliches Lied, gemeiniglich: Was Gott thut, das ist wohl gethan, gespielt und gesungen, und wenn dieses zu Ende ist, wird gespielt und gesungen,

die Braut im Haus,
die muß heraus:
hinter der Thür,
und wieder herfür!
und wenn sie auch des Henkers wär'.

Nun-

Nunmehr bringt ein Brautknecht einen Stuhl, stellt ihn an die rechte Seite des Brautwagens, und steigt mittelst desselben hinauf: ihm folgt ein andrer Brautknecht, mit dem Brautrocken, (114) welcher gleichfalls auf den Wagen steigt. Beyde Brautknechte müßen den Rocken zwischen sich nehmen und halten.

Die

(114) Der Brautrocken wird den nächsten Sonntag vor der Hochzeit verfertigt. Er besteht in einer langen hölzernen Stange, um welche der längelang, der von den Brautjungfern und andern Freundinnen der Braut geschenkte Flachs in Form einer Glocke gewunden, und dieser mit bunden seidenen Bändern behangen wird, welche aber einen Zoll breit über den Flachs hervorgehen müßen. Oben auf dem Brautrocken ist ein groser gebackener Strauß in der Rundung des Brautrockens: ungefehr 12 Zoll unter demselben sind 12 Schlingen von seidenen Band zierlich geknüpft, in welche 12 buntgefärbte Spillen und eben so viel Wirteln gesteckt werden. Die Spindeln wirft der Brautknecht, der den Rocken hält, auf der Grenze rückwärts weg, um das Unglück zurückzulaßen. Der Brautrocken ist unten im Wagen in einem Block gestellt, und läßt sich hin und her bewegen. Denn die Brautknechte und andre, welche den Wagen zu Pferde begleiten, suchen den Rocken durch Schüße in Brand zu bringen, und dann muß der Brautknecht, welcher ihn hält, ihn aus dem Schuß zu bringen suchen, und, um den Brand zu verhüten, ein leinenes Tuch darüber werfen. Diese Aufzüge und der Gebrauch des Brautrockens ist schon sehr alt, *Ioh. Geo. Scherz* gloss. germ. med. aevi, T. I. l. v. Brautrocken. *a Lyncker* cent. II. decis. 145. und das Spinnen war bey den alten Teutschen die angelegentlichste Beschäftigung des weiblichen Geschlechts. Estor am a. O. Th. III. §. 60. S. 77 fg. *Gebauer* ad Tacit. diss. VII. p. 231. Auch bey den Griechen und Römern wurde der Spinnrocken, die Spindel und Wolle bey feyerlichen Heimführungen der Braut gebraucht. *Sam. Pitiscus* l. v. colus, fusus, lana, stamen. *Nieuport* explic. ictuum etc. Sect. VII. c. 4. §. 3. *Grupen* de uxore rom. cap. V. §. 4 fg. S. 206. fg.

Die Frauensperson, welche die Braut aufgefordert hat, geht dann voran zum Hause heraus, nach dem Brautwagen, und trägt das weise Tuch, welches der Braut über den Kopf gehangen wird, setzt sich auch selbst auf den Wagen. Ihr folgt die Braut, die von ihrem Vater, oder, wenn dieser nicht mehr vorhanden ist, von dem folgenden nächsten Anverwanden zum Brautwagen geführt wird. Sie steigt mit ihrem Führer mittelst des an den Wagen gebrachten Stuhls darauf, und beyde setzen sich auf zwey hölzerne Stühle, die unter dem ersten Blumenbogen stehn, mit dem Rücken gegen die Leitern, so daß sie einander ansehen können. Der Brautstuhl heist der Freistuhl, und wird besonders zu diesem Endzweck gemacht. Er steht gerade unter dem Spinnrocken und zwischen den beyden Zuchtmägden. Die Braut legt, wenn sie sich hingesetzt hat, ihren Kopf auf den Schoos der Frauensperson, welche sie aufgefordert hat, oder einer ihrer Brautmägde, die ihr zur Rechten sitzt. Wenn alles gepackt und zur Abfahrt bereit ist, und die Instrumente der Musikanten mit seidenen Bändern, die Hüte der Knechte aber mit seidenen Tüchern geschmückt sind, so redet der Abgeordnete auf der Braut Seite, die Musikanten folgendergestalt an:

Ihr Regalen, blaset auf!
Spielet neue Lieder drauf:
Setzt den Zinken an den Mund:
Lobet Gott zu aller Stund.

Dann wird geblasen und gesungen:

In Gottes Nahmen fahren wir,
Bricht der Wagen, so halten wir, u. s. w.

Der Brautwagen wird hierauf zweymahl an- und zum drittenmahl fortgefahren. Ihm folgen, wenn die Braut vieles Vermögen hat, ein oder mehrere Packwa-

gen, die von den Eltern, oder in deren Ermangelung, den andern Angehörigen ausgerüstet werden. Es befindet sich auf solchen die Ausstattung der Braut z. B. der Bettstuhl, ein neuer Korb, worinne die Bettüberzüge und Bettvorhänge, mit langen Bändern geschmückt, offen liegen. Obendarauf liegt das Federbett in Tücher gebunden und in Oberbette, Unterbette, Pfühl und zwey Küßen bestehend, ferner andrer Hausrath. Bey Bräuten von geringen Vermögen nimmt die Braut ihre Ausstattung mit auf den Brautwagen, so daß die Lade und der Kasten, (davon jene höher und breiter, als dieser, und von Eichenholz mit Tannenleisten ausgelegt ist) unten, und über dieselbe ein Haufen gebrechter, doch ungehechelter Flachs, auf diesen aber Körbe mit gehechelten Flachs in Kauten gesetzt werden. In die Lade wird das leinene gebleichte Tuch, in den Kasten die Brautkleidung gelegt. Nach erfolgter Abfahrt reitet zuweilen der Brautvater oder ein andrer Anverwandter der Braut hinter dem Brautwagen her, um die Braut, wenn sie gehemmt wird, zu lösen. Ehemals war es üblich, die Braut auf der Grenze mit verstellter Gewalt zu rauben: allein dieses ist jetzt verboten.

Auf der Reise wird, so oft der Brautwagen durch oder neben einem Ort vorbeygehet, mit Einstimmung der Musik von den Brautjungfern gesungen, und dieses dauert bis an die Grenze. Hier erwartet der Bräutigam mit seinen Brautknechten und jungen Männern die Braut. Sobald der Brautwagen an die Grenze kommt, nimmt eine von den Brautmägden eine Spindel und einen Wirtel von dem Brautrocken ab, spinnet drey Faden, windet sie um die Spindel und wirft solche hinter den Wagen. Dieser darf dabey nicht stille stehn, sondern muß immer fortfahren, und zugleich muß der reitende Begleiter des Brautwagens, während die drey

Fäden

Fäden gesponnen werden, dreymahl und zwar rechts um den Wagen herumreiten. Der Abgeordnete des Bräutigams reitet dann der Braut einige Schritte entgegen, und bewillkommt sie auf folgende Art:

„Wir grüssen hohe und niedere, jung und alt, wie auch den wertheſten Umstand. Ehr und wohlgeachtete Frauen, tugendsame junge Gesellen, und züchtige Jungfrauen! Es ist ein altes Herkommen, daß, wenn eine Braut oder ein Bräutigam aus einer Gemeinde in die andere sich verheirathet, man ihnen entgegen ziehe, sie bewillkomme, auch freundlich auf und annimmt. Als hat es dem wertheſten Bräutigam N. N. mit N. geehrt auch tugendsamen Braut N. N. also und deren lieben Eltern, auch Freundschaft gefallen uns euch entgegen zu senden, die Braut bey euch abholen zu helfen, (wenn der Bräutigam auf diese Art eingeholt wird, so wird hier eingeschaltet: damit man nicht vermeine, als ob er heimlich entflohen wäre sondern er in ordentlicher Procession und in allem Respect in unsere Gemeinde könne eingeführt werden). Zuvor aber wollen wir mit wenigem melden, daß dieses gottgeheiligte Werk, worinne wir anizt begriffen sind, nicht von ungefehr, sondern der heilige Ehestand von Gott komme, wie wir dann hiervon die Wahrheit und ein klares Beyspiel im 1ten Buch Mosis 2. Cap. haben, da Gott der Herr selbst dem Adam ein Weib verschaffet, und gesprochen hat: es ist nicht gut, daß der Mensch allein sey: ich will ihm eine Gehülfin machen, die um ihn sey, u. s. w. (hier wird die ganze Geschichte aus dem 1. B. Mos. Cap. 2. V. 21—24, dann die Geschichte des jungen Tobias erzehlet). Der gegenseitige Bevollmächtigte sagt hierauf: Wir lesen auch im Prediger Salomonis Cap. 4. V. 9 fg. daß besser zwey dann eins sey, und wenn zwey bey einander liegen, so wärmen sie sich u. s. w.“ Nun

fährt der Abgeordnete von Seiten des Bräutigams fort: „Ebenfalls lesen wir auch im I. Buch Mosis Cap. 24. von dem Erzvater Abraham den an seinen ältesten Knecht Elieser gegebenen Befehl: du sollst meinem Sohn kein Weib nehmen, von den Töchtern der Cananiter, unter welchen ich wohne." (Hier wird die ganze hinlänglich bekannte Geschichte erzehlt, und daraus ferner die Anwendung gemacht): Hieraus ist zur Gnüge abzunehmen, daß Gott der Herr den heiligen Ehestand gestiftet, dabey auch vernommen, wie Gott denselben gnädig erhalte; ihr habt auch gehöret, daß die heiligen Engel im Himmel zu der heiligen Ehe anwalten, und beytragen; also haben die Engel hoffentlich im Himmel auch zwischen beyden Verlobten, Braut und Bräutigam Anwaltung gethan, damit eins das andere zur heiligen Ehe begehren, nehmen, auch behalten wolle. Auf diese Weise hat es unserm gegenwärtigen Bräutigam ergangen, welcher wohl eine Jungfrau sich zu einem Eheweibe in dieser Gemeinde und Nachbarschaft heirathen können, derselbe ist aber durch sonderbare Schickung Gottes nach N. N. geführt worden, daselbst sich ein Weib auszuersehen, nemlich des erbaren, und bescheidenen N. N. Tochter N. N., mit welcher er sich weinkäuflich ohnlängst versprochen, und ist nun heute dieser Tag hierzu bestimmet, dieses Ehrenwerk mit öffentlichen Kirchgang und priesterlicher Trauung zu vollziehen; daher haben sie nicht nur ihre nahen Anverwandten, sondern auch andre gute Freunde hierzu eingeladen, mit über Tisch und Tafel zu gehen, überdies auch, was das nöthigste sey, ihren Kirchgang zu zieren, ingleichen daß sie ein christliches Gebet für die jungen angehenden Eheleute zu Gott als dem Stifter dieser heiligen Ordnung ablegen helfen sollen, dergestalt, daß der liebe Gott nicht nur diese neue Freundschaft allerseits erhalten, sondern auch den jungen Eheleuten Glück und Seegen geben wolle.

Nun

Nun wir schließen hiermit und wünschen demnach diesem neuen Brautpaar Glück und Seegen überall, Isaacs Liebe, und Rebekkens Treue, die werde alle Morgen neue; Glück zu ihrem Eingang, Glück zu ihrem Ausgang, von nun an bis in Ewigkeit, das helfe die heilige Dreyeinigkeit! Amen!

Wenn diese Bewillkommungsreden geendigt sind, so müßen die Brautknechte, die von der Braut Heimath an, zu beyden Seiten den Wagen begleitet haben, weichen, und die von dem Bräutigam mitgebrachten Brautknechte nehmen ihre Stelle. Diejenigen, welche um das sogenannte Beste reiten wollen, reiten indeßen vor, und halten in einer geraden Linie, bis ihnen das Zeichen zum Anrennen gegeben wird. Dieses Beste besteht in einem Schnupftuch, einer baumwollenen Mütze und einem Bande, welche drey Stücke an einem Stock gebunden, über des Bräutigams Hausthür gestecket werden (116). Wer zuerst dahin kömmt, und die Sachen wegnehmen kann, erhält den Preiß. Dann jagen sie wieder zum Brautwagen zurück, welcher indeßen nachgefahren war, und begleiten ihn, wie zuvor, mit den nachgebliebenen, unter Hin- und Herrennen, Schreyen und Jauchzen bis zu des Bräutigams Haus. Sobald sie dahin kommen, steigt der Bräutigam vom Pferd, und stellt sich in die Hausthür: der Wagen fährt vor dem Hause an, und hält stille, und alle, die ihn begleitet haben, reiten dreymahl um das Haus oder, wenn dieses nicht umritten werden kann, um den Wagen in aller Stille herum. Die Musikanten spielen ein geistliches Lied, gemeiniglich: Ich weiß mir ein ewiges Himmelreich, wozu die Brautjungfern singen. Ist al-

(116) Wenn der Bräutigam zur Braut einfreyet, giebt diese auf eben die Art das Beste.

les dieses geschehen, so bringt der Bräutigam einen Stuhl, und sezt ihn an die rechte Seite des Wagens, bewillkommt seine Braut, reicht ihr die Hand, und hilft ihr vom Wagen: dann führt oder trägt er sie ins Haus, und bringt sie in die Stube, wohin die auf den Packwagen befindliche Sachen gebracht werden sollen. Die Braut und ihre Begleiter kleiden sich um; jene wird mit einem Kranz geschmückt: das Haar hängt ihr ohne Haube offen, mit goldnem Band den Rücken herunter. Bey dem Kirchgang, der sodann geschieht, wird die Braut und der Bräutigam, jedes von zwey Brautknechten geführt, und der ganze Zug von der Musik, bis zur Kirche begleitet.

§. 27.

Aufzug des Bräutigams, der an einem andern Ort einheyrathet.

Wenn ein Bräutigam an einem auswärtigen Orte einheyrathet, so reitet er mit seinen Brautknechten und Hochzeitgästen dahin, wobey die nemlichen Bewillkommungen und Ceremonien, wie bey Einholung der Braut, auf der Grenze vorgehen. Auch bringt der Bräutigam zugleich seine Ausstattung, zuweilen auf einem Packwagen mit.

In einem Lehnbriefe, welchen Herzog Johann Adolph zu Sachsen, Weisenfels am 13. Jul. 1689. über das Gut Elstistum, in Baumersroda (im Amt Freyburg) ertheilt hat (117) findet sich eine sonderbare Gewohnheit in folgender Stelle: „wenn eines Nachbarn „Sohn

(117) Joh. Gottlob Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrechte, Th. I. Lpz. 1749. 4. S. 514. Beyl. d.

„Sohn heirathet, und seine Braut anderswo holet, denn„selben muß der Eltiste, wenn es bey ihm gesuchet, sein „bestes Pferd, Schwerdt, und Sporen, wenn er nach „der Braut reitet, geben; doch muß der Bräutigam „das alles, sobald er die Braut ins Dorf bringet, ihm „ohne allen Schaden wieder heimtragen, und ein Küs„sen oder dafür zweene naue Groschen, auch einen Gür„tel oder dafür drei naue Pfennige geben, und solches „muß er thun, wenn er die Braut heimbringet, er ha„be auch das Pferd geborget oder nicht; thut er solches „des Tages nicht, so stehet es auf Ritsch- (Rutsch-) „Art. u. s. w.

§. 28.

Brautwagen der Griechen und Römer.

Wenn es uns daran gelgen ist, die Brautwagen bereits im Alterthum zu finden, so finden wir dieses sowohl bey denen Griechen, als bey den Römern, bey denen jedoch nur das Brautpaar, und derjenige, welcher die Bewirthung und Besorgung des Hochzeitmahls übernahm, sich des Wagens bedienten. Eben so war bey den Römern gebräuchlich, die Braut mit einem Kranze zu zieren, und in einem feyerlichen Aufzuge nach Hause zu führen.

§. 29.

Uneigentliche Bedeutung des Brautwagens bey den Teutschen.

Im uneigentlichen Sinn wird der Brautwagen genommen, wenn er den ganzen Umfang der Aussteuer, Ausstattung, Abfindung aus den Gütern, begreift, welche der Braut oder dem Bräutigam, von den El-

tern und Anverwandten mitgegeben wird: und in diesem Sinn kömmt das Wort in folgenden Redensarten vor: der Vater giebt der Tochter 1000 Rlr. mit auf den Brautwagen, d. i. zur Aussteuer; oder: die Braut het eenen raren Bruutwagen d. i. sie bekömmt eine vortrefliche Ausstattung (118) oder vielmehr Aussteuer, Mitgift. Aeltere Rechtsgelehrte schon vergleichen den Brautwagen mit der Aussteuer (119) oder setzen ihn unter den Schmuck (jocalia) (120). Manche Rechtsgelehrte, wollen ihn zur älterlichen Hülfe rechnen: allein ohne Grund. Denn dieses ist eine von Brautwagen und Aussteuer ganz verschiedne Sache, die nicht allemahl die Ehe voraussezt, sondern verheyratheten und unverheyratheten Kindern, ohne Unterschied, zur Unterstützung der angefangenen eigenen Wirthschaft gegeben wird (121).

§. 30.

Eintheilung und Bestimmung der Brautwagen.

In Niedersachsen, Westphalen u. s. w. werden die Brautwagen in volle, halbe, mässige und geringe eingetheilt, wie ich verschiedentlich in Akten gefunden habe. Doch habe ich die genaue Bestimmung derselben in

(118) Versuch eines bremisch- und niedersächs. Wörterbuchs Th. I. S. 152. unt. d. W. Brautwagen.

(119) *Ernest. Cothmann* Vol. III. cons. 34. n. 48. S. 574. *Ehrenfried Geier* observ. ad jus et antiquit. Germ. Ienae. 1710. 4. S. 27.

(120) *Christo. Besold* thes. pract. Norimb. 1697. fol. s. v. jocalia, p. 445. Struvens Sammlung und rechtliche Erklärung rechtsüblicher Wörter, S. 35.

(121) Estor am a. O. Th. I. §. 946 fg. S. 407 fg. Th. III. §. 946. S. 543 fg.

in Landesrechten noch nicht angetroffen. Ueberhaupt richten sie sich nach dem Vermögen der Eltern, dem Erbe, der Beschaffenheit der Leihe- Erbbestands- und Maiergüter, und insonderheit darnach, ob das Gut, woraus der Brautwagen geleistet werden soll, ein voller, halber oder noch geringerer Maierhof, oder eine schlechte Erbstätte sey.

Im Jahre 1774. würde auf Befehl der fürstlichen Regierung zu Rittberg von dem Bauern- oder Landrichter folgender Bericht erstattet: „was von vollen „Maierhofe auf den Brautwagen gehört, und wenn „jedes Stück mit Gelde belegt wird, wie folget, auf „dem Manns- und Frauen Brautwagen:

1)	ein Ehrenkleid		oder		7	Rlr. —	gl.
2)	Eine Bettstelle				5	—	
3)	ein Kasten				4	—	
4)	ein Schrein				2	18	
5)	zwölf Stühle				2	—	
6)	ein Pott				1	—	
7)	ein Tisch				2	—	
8)	ein Handstock					12	
9)	eine Stanne				1	—	
10)	eine Bücketower				1	—	
11)	ein Kessel				3	—	
12)	ein Spinnerad					18	
13)	eine Haspel					12	
14)	ein Schüsselkorb					24	
15)	ein Salzpfadt					12	
16)	Schuten und Forken					14	
17)	12 Mötte Rocken			12		—	
18)	eine Sieden Speck			2		18	
19)	ein paar Betten mit den Zubehörungen, Unterbett von 14 Ellen Drill, Oberbett von 12 Ellen Drill,						

Küssen und Pfühl, 10 Ellen, auf jede Elle ein ℔. Federn, das ℔. à 8 gl. oder 16 Rlr. — gl.

20) an Linnen, dafern es in der Güte geschieht, werden an jeden Theilen von vollen Hofe 20 oder 30 Stücke mitgegeben, oder sonst nach Landesgebrauch und Gebühr an Linnen an jeden Theilen 12, wie hiernächst folget, als

12 Bettlaken, von 120 Ellen, jede Elle 2½ gl.	7	=	6 =
12 Küssentroeke von 72 Ellen	5	=	— =
12 Tischlaken, von 72 Ellen	5	=	— =
12 Handtücher von 72 Ellen	5	=	— =
20 Hemden von 100 Ellen, nach Belieben und Vermögen, nachdem die Sache beschaffen ist, oder	7 Rlr.	—	=
	92 Rlr.	14	gl.

„Wenn ein Maierhof 12 Stücke auf den Brautwagen „giebt, so giebt ein Halbmaier, sechs Stücke, ein zwey„tägiger 4, ein eintägiger zwey Stücke. Obiges muß „gegeben werden, wenn ein Hof in gutem Stande ist, „und die Gelobung von der eigenbehörigen Gutsherr„schaft ist bestätigt worden. Woferne aber eine Gelo„bung des Brautschatzes oder Kindestheiles ohne guts„herrliche Bewilligung geschiehet, oder die gesetzmäßi„ge Summe überschreitet; so ist dieselbe nach dem Ei„genthumsrecht nichtig, auch dasjenige, was über die „verordnete Summe versprochen worden, für ungültig „zu halten.

Nach der schaumburgischen Polizeyordnung, Cap. XXVIII, soll kein Vollmaier, er sey so vermögend als er will, seiner Tochter mehr als 100 Rlr., und der

Köter

Köter oder Halbmaier, nicht mehr als die Hälfte davon zur Aussteuer mitgeben. Was darüber mitgegeben wird, ist der Landesherrschaft verfallen. — Aehnliche Verordnungen finden sich in den Braunschweig-lüneburgischen, und andern Landesrechten.

§. 31.

Brautwagen einer Geschwängerten.

Der Schwängerer ist, der Geschwächten die Aussteuer überhaupt, folglich wo diese durch den Brautwagen geschieht, auch diesen zu erstatten schuldig. Im Monat Oktober 1770. kam aus dem königl. Großbrittannischen und churfürstlich braunschweigischlüneburgischen Consistorium zu Hannover ein hieher gehöriger Rechtsfall an die hiesige Juristenfakultät:

Catharina Elisabethe Brandes, eines Höfners zu Ahrbeck im Amt Burgtorf Tochter hatte sich am 2ten März 1765. mit Johann Heinrich Rust zu Lehrte verlobt, war aber vor Vollziehung der Heirath von ihm geschwängert worden. Inzwischen hatte derselbe auch eine andre Dirne geschwängert, und solches gehörig eingestanden. Die Eltern nebst der Verlobten klagten daher am 18. Merz 1766. auf Aufhebung des Eheverlöbnisses, indem Rust die Ehestiftung selbst gebrochen habe, u. s. w., zugleich aber auf Unterhaltung des erzeugten unehelichen Kindes, und auf Ausstattung oder Stellung des Brautwagens. Sie verlangte, da der väterliche Hof auf 1800 Rlr geschäzt, und ihrer Schwester 600 Rlr. ausgelobt worden, auch diese ihr ebenfalls gebührende Summe. Die Stücke des Brautwagens waren besonders angegeben. Nach geendigten Verfahren wurde am 13. Merz 1767. erkannt: nach dem Implorate allerdings sein Betragen, und die der Implorantin

erwies

erwiesene Untreue, bevor die hier rechtshängige Klage entschieden, in alle Wege zur Last fällt, der Implorantin auch nicht zuzumuthen ist, wider ihren Willen nun die versprochene Ehe zu vollziehen, so ist Implorat sowohl die Alimente des Kindes, als auch die Satisfaction zu leisten pflichtig. Vermittelst eines Decrets wurde hierauf der Implorantin am 18. December 1767 auferlegt, beyzubringen, worinne die Auslobung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe festgesetzt worden, zu Bestimmung der geforderten Satisfaktionsgelder, nicht weniger ein Zeugniß von des Vaters Gerichts- und Gutsherrn zu produciren, worinne die Ablobung einer Tochter vom väterlichen Hof nach den gegenwärtigen Kräften desselben bescheinigt wäre. Sie brachte hierauf bey, daß der väterliche Hof gerichtlich auf 1800 Rlr. geschäzt worden, und mit 600 Rlr. Schulden behaftet sey. Den übrigen Punkten leistete sie aber kein Genüge, und es wurde in dem Endbescheid am 3ten Oktober 1769 der Implorantin 1) 50 Thaler zur Genugthuung, 2) die Kosten, 3) zum Unterhalt des Kindes jährlich bis zum 14 Jahre, 12 Rlr. zuerkannt, es wäre dann, daß Implorat das Kind zu sich nehmen und es versorgen wollte. Wegen des ersten und dritten Punkts wendete Implorantin um deswillen Supplication ein, da sie zur Genugthuung 600 Rlr. rechnen könne, indem diese, da ihre Schwester eben so viel erhalten habe, ihr ebenfalls gebührten, weil darauf Rücksicht genommen werden müße, was eine Geschwächte zur Zeit der Schwangerschaft einzubringen vermöge (122): in Ansehung des Kindes aber, solches ihr, als dem unschuldigen Theil gebühre. Auf die hiehergeschehene Verschickung der Akten wurde hierauf erkennet: daß im Betreff der andern Beschwerde, dem Joh. Heinrich Rust nicht

(122) Struben am a. O. Th. III. Bed. 125. S. 427 fg.

nicht freyzustellen sey, das gedachte uneheliche Kind zu sich zu nehmen, und zu versorgen, sondern es der Mutter zur Erziehung zu laßen, und jährlich zwölf Thaler Unterhaltungsgelder bis zum vierzehnten Jahr zu zahlen schuldig sey (123). Dahingegen verbleibet es, was die erste Beschwerde angehet, der eingewendeten Supplication ohngeachtet, bey dem am 3ten Oktober 1769. ertheilten Bescheide, es könnte und wollte den Supplikantin in zerstörlicher Monatsfrist besser, als geschehen ist, dem Decrete vom 18. December 1767. zu folge bescheinigen, worinne die Auslobung einer Tochter aus dem väterlichen Hofe nach den gegenwärtigen Umständen zuverlässig bestehen könne: dargegen dem Supplicanten die Gegenbescheinigung, beiden Theilen die Eideszuschiebung und andre rechtliche Nothdurft in ebenmäßiger Frist vorbehalten wird, worauf sodann weiter ergehet was sich gebühret, u. s. w. — Denn, obgleich bey Bestimmung der Genugthuung vieles auf die Willkühr des Richters ankömmt (124), so wird doch den Rechten und dem Gerichtsbrauche nach, auf die Vermögensumstände, den Stand und die Geburt der Geschwängerten, und dasjenige, was die Geschwächte dem Bräutigam zubringen könne, besondere Rücksicht genommen (125). Die Implorantin hatte aber die Brautgift

(123) arg. L. 1. C. vbi pupillus educari vel morari debeat. Nov. 22. c. 38. Nov. 117 c. 7. *Lüder Menken* syst. jur. civ. Lib. 24. tit. 2. §. 11. *Burc. Bardili* de satisfactione stupratae c. 3. m. 7. n. 22—46. S. 32 fg.

(124) *Lauterbach* colleg. theor. pract. π. Lib. 48. t. 5. §. 43. meine teutsche Reichspraxis. 2r Bd. §. 2060. u. 2061. S. 783 fg. *Bardili* l. c. c. 3. m. 3. n. 30 fg.

(125) *Lauterbach*. l. c. *Pufendorf*. introd. in proc. crim. Brunsv. Luneb. c. 24. §. 21. S. 213 fg. §. 97. S. 268. *An. Reifenstuel* ius canon. L. V. tit. 16. n. 52. S. 371.

Strubens

gift und den Brautwagen, wie ihr am 18. December 1767. auferlegt worden war, keinesweges bescheinigt, und gleichwohl war hier eine zuverlässige Gewisheit um so nöthiger, da der Implorat schon im Ehegedinge geäussert hatte, daß die Abgaben von den anzunehmenden brandesischen Gütern bereits sehr hoch wären, und der Hof, nach allen Umständen nicht mehr abtragen könne, auch aktenkundig war, daß auf diesem Maierhof Schulden hafteten, deren vielleicht noch mehrere, als die angegebenen 600 Thaler, vorhanden waren. Ehe alles dieses nach Maasgabe des erwähnten Decrets berichtigt worden war, konnte der Genugthuung halber nichts gewisses bestimmt werden, sondern es muste im Zweifel bey den ausgeworfenen 50 Thalern verbleiben.

§. 32.

Strubens rechtl. Bed. Th. I. Num. 163. S. 388 fg. und Th. III. Num. 125. S. 427 fg. Nach diesen Grundsäzen hatte das gräflich erbach. fürstenauische gemeinschaftliche Consistorium in Michelstadt einen Hauptmann, welcher eines Kammerraths Tochter geschwängert hatte, als diese den ihr auferlegten Erfüllungseyd geleistet, in 500 Gulden zur Genugthuung und Abfindung für sie, und zu 25 Gulden für das uneheliche Kind zum jährlichen Unterhalte, bis dieses sein Brod selbst zu verdienen im Stande sey, verurtheilet, denn der Kammerrath N. hatte hinlänglich bescheinigt, daß er seiner ältesten verehlichten Tochter 500 Gulden, zum Brautschatz, und zur Morgengabe gereicht habe, folglich er der andern Tochter eben so viel mitgeben könne *a Lynker* in relp. 166. n. 1 — 12. S. 872 fg. Vol. I. und conf. CXI. n. 1 — 22. S. 589 fg. Vol. II. Die Genugthuung geschwächter Weibspersonen hat in den Rechten grose Gunst, und sie muß ihnen so gar von catholischen Geistlichen gegeben werden, ohnerachtet diese nicht heirathen können. *Boehmer* I. E. P. L. V. tit. 16. §. 6 — 14. S. 99 fg. Vol. V. *I. S. a Boehmer* obl. sel. ad Carpzov. prax. crim. P. II. qu. 68. obl. 1. 7. 8. 12.

§. 32.

Heirathsguth oder Ausstattung der teutschen Brautleute.

Bey den Teutschen war so wenig als bey vielen andern teutschen Völkern, nöthig den Töchtern an unbeweglichen Gütern etwas mitzugeben, wenn Söhne vorhanden waren (126). Der Vater, oder andre Angehörige statteten die Braut mit beweglichen Sachen aus, aber es war dieses keinesweges eine römische Mitgift (dos); sondern der teutsche Bräutigam, hohen sowohl als niedern Standes, mußte auf den Fall seines Todes für den standesmäßigen Unterhalt seiner Braut in ihrem Witwenstand, so wie auch bey seinem Leben sorgen. Dieses war der eigentliche Brautschatz der Teutschen, welchen der Ehemann seiner Braut verschaffen muste (127). Der Bräutigam schenkte und bestimmte diese Brautgift, entweder seiner Braut ganz, oder er behielt sich und seinen Angehörigen, nach deren Benutzung im Witwenstande den Rückfall vor, welcher im Zweifel ohnehin vermuthet wird. Von dieser teutschen Brautgift finden wir in den ältesten Urkunden, so wie in neuern Zeiten viele Beyspiele. Ein gewisser Folrad stiftete so seiner Braut Helegrinnen einen Brautschatz (128); Ludewig

(126) *Tacitus* de M. G. c. XVIII. *Gebauer* ad Tac. S. 217 fg. Estor am a. O. Th. III. §. 793. S. 479 fg. Fischer Versuch über die teutsche Erbfolge, Bd. 1. S. 75 fg.

(127) *a Ludewig* in diss. jur. rom. in dote mariti, Morgengaba, dotalit. vidual. meliorat. Halae. 1721. 1736. *idem* diss. j. r. et g. in dote et donat. pr. nupt. 1721. *Ioh. Mich. Dahm* de dote filiar. illustr. Mogunt. 1752. c. I. §. 2 fg. S. 32 fg.

(128) *Baluzius* capit. franc. T. II. S. 1427.

Ludewig der Teutsche schenkte seinem Prinzen Carl, dem Dicken, einige Güter, um seiner Gemahlin einen Brautschatz davon zu verschaffen (129); König Heinrich I, sezte seiner Gemahlin Mathildis ein Leibgeding aus (130); Otto I, römischer Kayser, verordnete gleichfalls seiner Gemahlin einen Brautschatz (131); und eben so versprach Otto II seiner Gemahlin Theophania eine Brautgift, bekant aber auch von ihr eine Mitgift (132). Viele andre solche Beyspiele findet man in mehrern Schriften gesammelt (133). Den Rückfall des Brautschatzes verordnet die Reformation der Reichsstadt Worms (134) folgender Gestalt: „Wenn ein „Mann also seiner Gemahel eine Ehesteuer sezt, und „macht, und dann beide ohne eheliche Leibeserben ab„giengen, so fiele die Ehesteuer wieder hinter sich auf „des Mannes und nit der Frawen Erben.“ Das kurpfälzische Landrecht (135) verordnet, daß ein Reicher dem Armen, mit dem er sich vermählet, von seinem Eigenthume eine Ehesteuer setzen könne, welche doch hernach auf Absterben des armen Ehegemahls, wenn er kein Kind verläst, wieder auf des andern Freunde, und nicht seine eignen Erben fällt. Bey diesem Verhältniß,

(129) *Lünig* spicil. eccles. cont. III. forts. S. 116.

(130) *Lackfeld* antiqu. poeldenses, Guelpherbyt. 1707. 4. S. 15.

(131) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. I. S. 300. T. II. S. 414.

(132) Idem, T. I. S. 301. T. III. S. 220 fg. *Leukfeld* l. c. p. 207 sq.

(133) *Myler ab Ehrenbach* gamologia s. de matrim. person. imp. ill. Joh. Jacob Moser in verschiedenen Werken. *Struv* et *Hellfeld* l. c. *a Ladolf* l. c.

(134) B. V. Th. V. Tit. 1. S. 138. 1561. fol.

(135) Th. II. Tit. 22. §. 4. S. 342.

hältniß, und da die Ausstattung der Töchter kein römisches Heirathsgut gewesen ist, und der teutsche Brautschatz sich von dem römischen ganz gesondert hat, müssen beide wohl von einander unterschieden werden (136), wie denn auch bey der teutschen Brautgift keine Einwerfung statt hat (137). — Der Verf. des Lebens Magni Torquati Herzogs von Braunschweig sagt von Herzog Wilhelm zu Lüneburg (138): „Agneten gaff „er dem Hertzoge von Sassen mit einem gar groten „Brutschatte, an Golde, so tho der Tidt unter den Fors„sten nicht gebrucklich, (im 13 Jahrhundert); wurde aber „bald darauf allgemein." Dieses geschah nemlich durch Einführung des römischen Rechts, wo sowohl in Ansehung des Brautschatzes, als der donationis propter nuptias alles eine andre Gestalt bekam. — Die Ausstattung der Tochter bleibt in der Regel, mit allem was sie ihrem Ehemanne zugebracht hat, auser Sachsen, ihren erzeugten Kindern (139), wenn keine besondre Gesetze oder Gedinge entgegenstehn. Es werden aber auch bey den Teutschen nicht allein die Bräute, sondern auch die Bräutigame und Söhne ausgesteuert (140), deren Ausstattung, so wie jener, in

(136) *a Pufendorf* T. I. obs. CCVI. §. 1 fg. S. 519 fg.

(137) *Frid. Gottl. Zoller* de dote jure saxon. non conferenda, Lipf. 1768. §. 5 fg. S. 9 fg.

(138) *Leibnitz* scriptores rerum brunsvicensium, T. III. S. 219.

(139) *Grupen* uxor theotisc. c. III. §. 5. S. 61 fg. *a Pufendorf* T. I. obs. 206. §. 16 fg. *a Leyser* Spec. 301. med. 3 fg. Spec. 304. med. 2. 3. Spec. 319. med. 1.

(140) *Grupen* l. c. c. III. §. 4. S. 56. 58 fg. §. 16. S. 91 fg. §. 27. S. 123 fg. *van Wesel* de pactis dotalibus, n. 14 fg. S. 42. 43. n. 41. S. 48.

in Mobilien so wohl, als in liegenden Gründen bestehn kann (141), daher auch Packwagen des Bräutigams vorkommen. Gewöhnlich wird in den Eheverträgen dasjenige festgesezt, was in Ansehung des Brautschatzes und der Vererbung desselben, etwa vorkommen könnte.

§. 33.

In wiefern hat das römische Recht das teutsche Recht in Ansehung des Brautschatzes geändert?

Die Einführung des römischen Rechts in Teutschland hat zwar veranlaßt, daß die Weibspersonen verschiedenen Standes nunmehr ein Ehegeld oder Brautschatz von ihren Eltern oder andern Angehörigen (wie z. B. die Töchter der apanagirten Herrn von dem regierenden Landesherrn (142)) auch zuweilen, nach dem Herkommen, den Landes- und Hausverträgen, von dem Lande erhalten, woraus die Jungfern, Fräulein oder Prinzessinsteuer entsprossen ist (143); allein gleichwohl ist

(141) Estor am a. O. Th. I. §. 791. S. 397 fg. Th. III. §. 729. S. 431 fg. §. 791. S. 476.

(142) *a Ludolf* de jure primogen. in app. fasc. III. S. 53 fg. S. 120 fg. §. 24 fg. und de jure fem. illustr. S. 107. n. 49. P. II. c. II. §. 5. P. III. c. 2. §. 5. n. 49 fg. S. 107 fg. Collectio responf. et sent. facult. jur. erford. T. I. P. I. decif. XV. S. 77 fg.

(143) *Ah. Fritsch* de dotal. filiae principis et de collectis maritagii vulgo Fräuleinsteuer in opusc. variis, Norimb. 1690. fol. n. XXVIIII. S. 856 fg. *a Ludolf* de jure fem. illustr. P. II. cap. II. §. 5. S. 100. *Ant. Ludw. Seip* de libertate statuum provinc. circa dotal. filiar. illustr. potissimum apanag. Goett. 1747. Collect. responset.

ist die teutsche Brautsteuer nicht ganz erloschen, sondern sie kömmt noch täglich bey dem Witthum, der Leibzucht, der Brautgift vor, wovon unten mehr vorkommen wird, und vorzüglich werden bey erlauchten und adlichen Personen in Ansehung der Lehn- und Stammgüter die teutschen Sitten noch beobachtet. Die Ehesteuer wird auch keinesweges bey dem hohen und niedrigen Adel zuweilen auch bey bürgerlichen Personen nach dem Pflichttheil abgemessen und bestimmt, sondern hier entscheiden allein besondere Gesetze (144)

et sentent. facult. jurid. erford. T. I. P. I. decis. XV. S. 77 fg. Von der Fräuleinsteuer überhaupt, und dem Beweise derselben s. Moser Familienstaatsr. Th. II. S. 228 — 230. S. 279. §. 158. S. 296. §. 170. Heyrathsgut und Fräuleinsteuer sind zuweilen einerley, zuweilen verschieden.

(144) Strubens rechtliche Bed. Th. I. Num. LVII. S. 145 fg. und ebend. Nebenstunden Th. V. S. 270 fg. Eben so, wie die nachgebohrnen Söhne bey eingeführter Erstgeburt, sich mit dem, ihnen ausgesetzten Unterhalt begnügen müßen, so müßen auch die Töchter, so lange der Mannsstamm blüht, mit der Ausstattung und Brautgift zufrieden seyn, ohne daß bey Lehn- und Stammgütern auf römisches Recht und Pflichttheil Rücksicht genommen wird. *Moser* de legitima S. R. I. statuum liberorum utriusque sexus §. 5. S. 18. und in sel. jur. publ. et priv. p. 182 sq. *I. S. F. a Boehmer* de spuria filiar. nobil. a successione exclusarum legitima, Halae, 1725. *Geo. Frid. Harpprecht* cons. XLVII. n. 23 sq. Vol. VII. cons. Tub. So verordnet auch das Wurster Landrecht Tit. I. Art. 3: wenn Söhne und Töchter vorhanden sind, so bestimmet der Sohn seiner Schwester (jedoch mit Vollbort und Gutachten der nächsten Blutsverwandten) aus den sämmtlichen Gütern einen gebührlichen Brautschatz; wenn solches geschehn ist, kann die Schwester mit dem Bruder und Vater, auch Mutter, Schwester und Bruder Gut nicht erben, in den übrigen Erbfällen ist der Tochter die Aussteuer unschädlich.

Hausverträge, Testamente, Burgfrieden und andere Gedinge. Dieses hat seinen Grund in der Erhaltung des Mannsstammes, deren Beförderung überall in den teutschen Rechten gesucht wird. Gewöhnlich werden daher nur geringe Mitgiften aus dem Stamm, Fideicommiß und Lehngütern, von 1, 2, 3 und mehr tausend Gulden nach Beschaffenheit der Güter und Familien, nächst der standesmäßigen Ausstattung ausgesezt (§. 24.) (145) So verordnete Caspar IIII. Lerch von und zu Dürmstein 1635 in seinem Testamente seinen Töchtern zur Aussteuer von Väterlichen 1000 Rlr. und von Mütterlichen, wenn seine eheliche Hausfrau das ihrige bey dem lerchischen Stamm laßen werde, auch 1000 Thaler, ingleichen für Kleider, Hochzeit, Schmuck 1000 Gulden Batzen. In Franken und in den rheinischen Landen werden die Töchter gemeiniglich mit ein bis zwey tausend Gulden ausgesteuert. Im Erzherzogthum Oesterreich müssen auch die adelichen Töchter mit dem Heirathsgut und der Ausstat-

(145) *Phil Knipschild* de nobilitate, Kemptae, 1693. fol. Lib. III. c. 12. n. 98. sq. S. 150 fg. *Ioh. Fichard* T. I. cons. 52—54. S. 226 fg. *Nic. Betsius* de statut. pactis et consuetud. famil. ill. et nobil. Frcf. 1611. 8 c. VIII. S. 366. *Adr. Gylmann* symphor. camer. T. II. P. II. vot. 22. n. 91. S. 73. *a Ludolf* obs. 247. n. 9. S. 34. Estor am a. O. Th. II. §. 2962—2967. S. 44 fg. §. 3069 fg. S. 92 fg. Th. III. §. 2994. S. 1055 fg. §. 3009. S. 1075 fg. *Schoepf* consil. XXXVI. n. 85. S. 382. cons. XLV. n. 68. S. 440. Vol. VIIII. cons. Tubing. *Ludov. Adam Segnitz* de legitima liberorum francon. Altdorf. 1705. c. 2. §. 9. S. 17 fg. *Ge. Phil. Besserer* de eo, quod justum est circa renunciationes filiarum nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erlang. 1758. P. I. §. 29 fg. S. 18 fg. P. II. §. 40 fg. S. 23 fg.

stattung zufrieden seyn, und sich der väterlichen Güter, so lange der Manusstamm blüht, begeben. (146).

§. 34.

Rechtsfall ein zwischen den weiblichen und männlichen Anverwandten strittiges Fideicommiß betreffend.

Die bisher angeführten Grundsätze traten mit bey Entscheidung des folgenden Rechtsfalls ein:

Die vier Söhne Johann Ludwigs, Frey und edeln Herrn von Ulm auf Erbach u. s. w. in Schwaben, sezten im J. 1643. unter sich fest: wenn einer unter den vier Brüdern ohne leibliche Mannserben mit Tode abgehen werde, so sollten des Verstorbenen lehnbare so wohl, als eigene Güter auf die überlebenden Brüder, oder deren eheliche männliche Descendenz fallen, die hinterlassenen Töchter aber mit 20000, Gulden, und den Mobilien abgefunden werden. Im J. 1701. errichtete hierauf Johann Anton Albert von Ulm mit seiner Gemahlin ein Testament, dahin: daß zwar beiderseits Eltern, ihre mit einander erzielten 6 Kinder,

(146) *Ben. Finsterwalder* observat. pract. ad consuetud. archiducatus Austriae sup. Lib. II. obs. 114. S. 50 fg. Salisb. 1687. 4. *Ioh. Steph. Burgermeister* status equestris caes. et imp. rom. germ. Vim. 1719. 4. S. 462. Das Herkommen in dem freyherrlichen Geschlechte von Malsburg in Hessen bringt mit sich, daß der blühende Mannsstamm die Stammgüter weder an Fremde, noch an Schwestern und Töchter aus der Familien gelangen läßt, ohne daß zwischen denen, welche Verzicht, und denen, die keine geleistet haben, ein Unterschied ist. Denn auch in lezterm Fall müßen die Töchter, vermöge einer durch etliche hundert Jahre gedauerten Gewohnheit, mit einem gewöhnlichen Brautschaz lediglich zufrieden seyn.

nemlich zwey Söhne Joseph Ignatius und Johann Baptist Xaverius, und vier Töchter einsezten, doch so, daß sie nach der Eltern Tode nicht sogleich zu gleichen Theilen succediren, sondern die Güter an Herrschaften, Rittergütern, einzelnen Hofgütern u. s. w. zur Gunst der beyden gedachten Söhne mit einem Fideicommisse belegt, und dessen Erhaltung beyden Söhnen anbefohlen seyn, die Töchter hingegen mit ihrer Ausstattung zufrieden seyn, und auf das Väterliche, Mütterliche und Brüderliche bis auf den ledigen Anfall Verzicht leisten sollten. Der Vater erklärte auch in einem Codicill von 10ten September 1714. noch ferner: daß ein Sohn dem andern substituirt seyn solle. Wofern aber die Söhne und deren männliche und eheliche Leibeserben mit Tode abgehen würden, alsdenn erst solle das Fideicommiß cessiren, und den Töchtern oder ihren Erben der Regreß zu allem Eigenthum, auch den Kunkellehnen pleno iure wieder in gleichen Theilen zufallen. Des ältesten Sohnes Linie erlosch im Jahr 1730 durch den Tod dessen nachgelassenen einzigen Sohnes Joseph Antonius, und der zweyte noch lebende Sohn Johann Baptist Xaverius, nachmaliger eichsstädtischer und augsspurgischer Dohmcapitular, bekam das elterliche Vermögen an Lehn- und Stammgütern nunmehr ganz, und erhielt vom Kayser Franz dem I. die Belehnung (147). Nach seinem am 11ten Oktober 1765. erfolgten

(147) Hier trat also die Verfügung des schwäbischen Lehnrechts Cap. 3, ein, nach welcher ein Geistlicher im Genuß der Lehn und Stammgüter bleiben, und Lehnträger seyn kann. *Schilter* codex juris feud. alem. S. 141 f. obgleich gemeiniglich, und nach dem longobardischen Lehnrecht, Geistliche so wenig, als Weibspersonen lehnfähig sind, *Christ. Gottfr. Hofmann* de clericorum in feuda, imprimis S. R. I. majora successione, Lipſ. 1722. c. I. §. 4.

ten Tod hielten nun die vier Töchter Johann Anton Albrecht von Ulm, den erledigten Anfall der väterlichen Güter für eingetreten, und wollten Besitz davon nehmen. Als aber ihr Abgeordneter daselbst anlangte, hatte davon bereits der fürstlich-eichstädtische Oberjägermeister Freyherr Johann Franz von Ulm auf Marbach u. s. w. Besitz genommen. Sie wendeten sich daher an Sr. kayserliche Majestät, und baten: pro clementissime decernenda immissione der freyherrlich von Ulm Mittelbiberachischen Regrediat-Erben in bona avita, vel saltem sequestratione prouisionali, und bezogen sich auf Johann Anton Alberts von Ulm Testament. Allein der Beklagte wendete hiergegen unter andern auch ein, daß dieses Testament und Codicill weder bey Stamm und Fideicommißgütern bestehen, noch dadurch die Eigenschaft derselben aufgehoben werden könne, indem die Güter schon im Jahr 1643 zu männlichen Fideicommiß erklärt worden wären. Nach geendigten Verfahren wurde hierauf vom Reichshofrath erkannt: daß Beklagter von der erhobenen Klage unter Vergleichung der Unkosten zu entbinden sey.

§. 35.

Verlöbniße. Ehebriefe. Ausstattung und überhaupt Heirathen der Juden.

Nicht an allen Orten in Deutschland ist den Schutzjuden erlaubt, sich nach eigener Willkühr zu verheyrathen,

§. 4. c. II. §. 1. 9. c. III. §. 1 fg. Nach dem alemannischen Lehnrechte aber werden die ritterbürtige Geistlichen vom Stammlehn auf ihre Lebenszeit nicht ausgeschlossen, und mit den Weibspersonen in gleiche Rechte gesezt. *Schilter* l. c. S. 141 — 143. *Hofmann* l. c. c. III. §. 1. von Cramer wezlar. Nebenstunden, Th. IIII. Abh. VIII. S. 516 fg.

then, sondern in vielen Ländern haben sie landesherrliche Einwilligung dazu nöthig, müssen auch oft gewisse Vergönnungs oder Traugelder entrichten. So müssen z. B. die Juden in Breslau 10 Thaler für den Trauschein (148) und die jüdischen Wittwen in den preussischen Ländern 30 Thaler Charaenjura erlegen (149). An andern Orten müssen die Schutzjuden die jura stolae bey ihren Hochzeiten, Beschneidungen und Leichen an die christliche Geistlichen entrichten, wie z. B. in Brandenburg Culmbach (150) wo auch, eben so wenig als im hessischen (151) einem Schutzjuden vor dem 25sten und einer Jüdin vor dem 20sten Jahr die Verheirathung gestattet wird (152) so wie auch in Hessen ihre Ehestiftungen und dabey errichteten Verschreibungen von dem Beamten des Ortes, bey Strafe der Nichtigkeit, bestätigt werden müssen (153). Nach einem von fürstlicher Regierung zu Cassel unt. 12. Oktober 1751.

(148) Declaration wegen der Juden zu Breslau, §. 30.

(149) Kön. preuss. General Juden Privileg. §. 5. n. 9.

(150) Corpus constit. Brandenb. culmbac. T. II. P. I. S. 271. n. IIII. n. VIII. Kurbraunschw. lüneb. Landesordnung 3r. Th. Calenbergischen Theils c. IIII. n. CLXVI. S. 425. 426.

(151) Fürstl. hessenkassel. Judenordnung vom 21 Jan. 1749. §. 3. S. 4. §. 8. S. 7 fg.

(152) Corpus constit. Brand. culmbac. Th. I. S. 589 fg. Fürstl. Oraniennassauische Verordnung vom 10. Oktober 1778. in Dillenburgischen Intelligenz Nachrichten vom J. 1778.

(153) Hessencassel. Judenordn. §. 17. S. 12. Wenn auch einige Landesherrn die Bestätigung der jüdischen Ehebriefe durch die Landesobrigkeiten befehlen, so nehmen sie doch den Schutzjuden nicht leicht die Freyheit, solche nach ihren Sitten und Satzungen einzurichten *a Ludewig* in consil. hall. T. II. cons. 124. 126.

1751. erlassenen Ausschreiben ist die Juden Ordnung in Ansehung der zweyten Judensöhne dahin erläutert worden: „daß den zweyten Söhnen der Judenwitwen „in vorkommenden Fällen, wenn sie sonst alle ord„nungsmäsige Erfordernisse haben, zwar erlaubt, ihnen „auch, wenn sie das doppelte ordnungsmäsige Vermö„gen, nemlich 1000 Thaler selbst besitzen, dem Be„finden nach landesherrlicher Schutz ertheilt werden „soll; wobey jedoch in Zukunft überhaupt, was die „Judenfrau hat, oder zum Heirathsgut einbringt, weder „bey den erstern noch zweyten Söhnen zum ordnungs„mäsigen Vermögen mit zurechnen, oder darauf zu „reflektiren ist." Diese Verordnung ist den 25. Junius 1779 theils erläutert, theils eingeschränkt worden. (154)

Die Juden pflegen bey ihren Verlobungen gewöhnlich Ehebriefe vor den Rabbinen zu errichten (155), welche Staures, Stores auch Storaschbriefe bey ihnen heissen: (156) Sie setzen darinne die Brautgift, Morgengabe,

(154) *Geo. Pet. Stelzer* de juribus stolae, Altd. 1700. c. 4. §. 3. S. 19. *Ioh. Iod. Beck* de juribus Iudaeorum, Norimb. 1731. 4. c. 15. §. 9. S. 421. sq.

(155) Uriel, Erzbischof von Maynz bestellte im J. 1513. den Hebräer Beifuß zum Rabbi, Hofmeister, und Corrigirer aller Juden, im Erzstift Maynz, um nach ihrer jüdischen Ordnung, Recht zu sprechen, Vermählungen zu machen, und die wieder abzuthun, *a Gudenus* cod. diplom. T. IIII. S. 581. n. 278. von Kreittmayer am a. O. Th. I. S. 252.

(156) Von der jüdischen Eheberedung, dem Verlöbniß, und der zweyfachen Brautgabe, von der Kethuba oder dem Brautschatz, welchen der Bräutigam seiner Braut bezahlen, und die Braut gleichsam kaufen mußte, s. Estor alte kleine Schriften, St. 4. S. 892 fg.

gengabe, Gegenvermächtniß, (157) die Erbfolge, Einsegnung der Verlobten, und andre Puncte fest (158). Besonders kömmt die Clausel oft darinne vor, daß bey der Erbfolge der Eheleute die Rechte Sinai statt haben sollen (159) wohin insbesondere gehört, daß, wenn die Frau im dritten Jahr nach der Hochzeit mit Tode abgeht, der Mann die Frau beerbt (160). Und

(157) Von der Nedunia oder der Braut Einbringen, und dessen Versicherung von Seiten des Bräutigams s. Estor am a. O. S. 899 fg. §. 14. S. 902 fg. §. 21—23. S. 904. 909 fg. Num. VI. Paul Christian Kirchner im jüdischen Ceremoniel, 1734. 4. Sect. XXIII. S. 169—186.

(158) Ritual Gesetze der Juden, S. 120 fg. S. 127 fg. S. 231. 236 fg. *Beck* l. c. c. IIII. §. 4. S. 38 fg. c. VII. §. 18. S. 114 fg. §. 21. S. 120. Joh. Christoph Strodtmanns Uebereinstimmung der teutschen Alterthümer mit den biblischen, sonderlich den hebräischen Wolfenb. 1755. 8. Abschn. IIII. S. 309. 320 fg. *a Pufendorf* vol. I. obs. 97. S. 249 fg. obs. 191. S. 471 fg. *Iust Henn. Boehmer* de probatis repud. caussis, Halae, 1718. c. I. §. 8 fg. Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. II. §. 2937. S. 33 fg. Th. III. §. 774. S. 469. Der Juden Ehegedinge können von den gemeinen Rechten abweichen, Cramer wezlar. Nebenst. Th. 96. S. 68. 73 fg.

(159) *Ioh Selden* de succeſſ. ad LL. ebraeorum in bona defunctor. 1638. 12. c. XIX. S. 128 fg. Cramer am a. O. Th. III. Abh. 4. §. 3 fg. S. 104 fg. Th. XCVI. Abh. 3. S. 68—87. Vol. II. obs. 776. S. 78 fg. und Vol. III. obs. DCCCCL. S. 673—676. Joh. Jac. Schudts jüdische Merkwürd. 1714. 4. Th. II. B. VI. Cap. 25. S. 1 fg. *Balth. Tileſius* de caussis, in quibus judaei legibus mosaicis et propriis relinquendi sunt. Regiom. 1719. 4.

(160) *a Pufendorf* T. I. obs. 97. S. 249. T. IIII. obs. 157. S. 320. obs. 158. S. 523. *G. L. Boehmer* de potestate rabbini provinc. in terris brunsv. luneb. Goett. 1751.

Und überhaupt beobachten die Juden bey ihrem Stores-brief jüdiſche Sitten und Recht. (161) Nach Verleſung deſſelben beſchenken Braut und Bräutigam einander.

Nach den moſaiſchen Satzungen ſchlieſſen die vorhandenen Söhne die Töchter vom Erbe aus, da dieſes nicht ſowohl dem Beſitzer, als dem Stamm und Geſchlecht zugehöret (162); und es ſteht folglich dem Vater nicht frey, die Töchter neben den Söhnen zu Mit-

1751. §. 7. 19. 23 fg. S. 6 fg. Joh. Lundius jüdiſche Heiligthümer, B. IV. Cap. 13. n. 42. S. 794. von Cramer a. a. O. Th. XCVI. Abh. 3. §. 3. S. 69 fg. §. 5. 9. S. 70 fg. Schudt a. a. O. Th. I. B. 4. Cap. 18. §. 25. S. 291 fg. (Orths) Samml. merkw. Rechtshändel, Th. VIII. Abh. 9. S. 686 — 705 und Th. XIII. S. 733. Ritual Geſetze der Juden, S. 123. §. 1. S. 248 §. 252. 257 fg.

(161) Die Rechtsgelehrten ſind über die Frage: ob bey Erbfolgen unter jüdiſchen Eheleuten nach jüdiſchen, oder gemeinen Rechten zu ſprechen iſt, und ob einem jüdiſchen Eheweibe, und, nach deren Tod, ihren Kindern die Vorzüge der gemeinen Rechte, wegen ihres Brautſchatzes, beſonders in Concurſen und bey vorhandenen Schulden zukommen? nicht einig. Einige bejahen dieſes. *Selden* l.c. *a Senkenberg* de jure ac privilegio dotis illatorumque in concurſu credit. in ſpecie quoad mulieres judaicas, Gieſſae, 1729. c. V. §. 1 fg. S. 85 fg. *Ioh. Fried. Kayſer* de autonomia judaeor. ib. 1739. §. 43. 47. *Geo. Henr. Link* conſil 101. n. 37. conſ. 108. n. 15. 18. Boehmer T. 1. P. 1. conſ. 168. n. 129 fg. Engau P. I. deciſ. 212. S. 219. Andre ziehen es in Zweifel, allein weder die Grundſätze des Rechts noch die tägliche Erfahrung unterſtützen ſie.

(162) *a Ludewig* T. II. Lib. II. cons. 124. §. 28 fg. cons. 125. §. 16 fg. cons. 126. §. 5 fg. und halliſche gel. Anz. 1734.

Miterben zu ernennen (163). Wenn die Ausstattung der Töchter (welche nach Ableben des Vaters auch von den Brüdern, oder dem, welchem das Erbe zugefallen ist, geschehen kann) von dem Vater bewirkt wird, so kann vielmehr dieser ihnen unter dem Worte: Erbe, ein mehreres, als die Ausstattung fordert, nicht zuwenden, sondern es muß dieses mittelst eines Geschenks geschehen, das jedoch nicht höher, als die Helfte von demjenigen sich belaufen darf, was die Söhne im Erbe bekommen. Zuweilen stellt der Vater in dieser Absicht eine Schuld- und Pfandverschreibung über eine nahmhafte Summe Geldes aus, als ob er solche von der Tochter anlehnsweise empfangen habe. (164).

Ueber eine solche Verschreibung entstand folgender Rechtsfall, der im Monat Mai 1778 bey hiesiger Juristenfakultät zur Entscheidung kam. Der kurfürstl. pfälzische Schutz- und Handelsjude Elias S. in L. hatte seine Tochter Fradel dem Handelsjuden Abraham L. H. in Wien zur Ehe gegeben, und die Tochter am 20ten Junius 1766. eine Schuld und Pfandverschreibung, unter Schwur und Bann, wirklichen Handstreich, genommenen Mantelgriff (165) und den kräftigsten

(163) IV Buch Mosis, Cap. 26. V. 55. Cap. 27. V. 7 — 11. Cap. 36. V. 1 — 12. a *Ludewig* T. II. lib. II cons. CXXVI. §. 10. 11.

(164) Estor alte kleine Schriften Giessen, 1743. 8. Num. VI. S. 909 — 916.

(165) Von dem bey feyerlichen Handlungen, Contrakten, Uebergaben, Annehmungen an Kindesstatt u. s. w. unter den Juden üblichen Mantelgriff, s. Heineccius vermischte Anmerkungen, und rechtliche Gutachten, Berlin 1742. 8. Abh. I. §. 8 — 14. S. 10 fg.

tigsten Clauseln ausgestellt, worinne er bekannte, seiner Tochter Fradel 15000 Gulden rheinisch, oder 3000 Dukaten schuldig geworden zu seyn. Beyde Theile hatten hierbey zur Bedingung festgesezt, daß die Zahlungszeit der erwähnten Schuld nicht eher, als eine Stunde vor des Elias S. Tode verfallen und zu fordern seyn solle, worauf sowohl er, als seine Erben schuldig seyn sollten, diese Summe an seine Tochter, oder an ihre noch lebenden Kinder baar zu bezahlen. Jedoch, wenn die Zahlungszeit anrücken werde, und es seinen männlichen Erben gefallen solle, an ihre Schwester, oder deren Kinder und Bevollmächtigten, statt der Bezahlung der erwehnten Schuld, einen halben ordentlichen männlichen Erbtheil von sämtlicher Verlaßenschaft, auser Studierbücher und Grundstücke, kommen zu lassen, so sollten seine Erben durch diese Erbtheilsabfolgung auf ewig von der ganzen Schuldforderung befreyt, und der Ueberrest, so viel das halbmännliche Erbtheil weniger als die Schuldpost betrage, seinen männlichen Erben, als ein vollkommenes Geschenk verheisen seyn. — Dieser Contrakt war mit allen rechtlichen Formeln und Erfordernissen vor dem Rabbinergerichte verfertigt worden. Es hatte aber Elias S. auf seinem Kranken- und Sterbebette am 1ten Julius 1777. einen letzten Willen errichtet, und darinne verordnet: daß seine Ehegattin Frumit in aller seiner Verlassenschaft, den Besitz behalten, und sie über alles zu schalten und zu walten haben, und so lange sie lebe, Besitzerin und Beherrscherin des ganzen Vermögens seyn solle. Nach ihrem Tode aber solle sein ganzes Vermögen unter seine Kinder nach dem Gesetz Mosis und Israels vertheilt werden. Es wurde daher gefragt: ob Fradel verehligte H. des angeblichen Testaments ohngeachtet, berechtigt sey, ihre Schuldforderung an 15000 Gulden sogleich von ihres

ver-

verstorbenen Vaters Verlassenschaft zu begehren, und diese Frage wurde bejahet, wofern Fradel sich mit dem in der väterlichen Schuldverschreibung bestimmten halbmännlichen Erbtheile, nicht abfinden lassen, oder die Brüder ihr solches verweigern sollten.

Es kömmt hierbey noch die Frage vor: ob die Juden, von der ihren auser Landes sich verheyrathenden Töchtern zureichenden Brautgabe die Nachsteuer zu erlegen haben? Dieses kömmt auf die vorhandenen Landesgesetze an. Die fürstlich-hessendarmstädtische Verordnung bestimmt in dieser Rücksicht, daß weder von Christen, noch Juden bey Verheyrathung ihrer Kinder auser Lands der zehnte Pfennig gefordert, sondern dieses freygelassen werden soll. Damit aber unter dem Nahmen der Braurgabe nicht die ganze Erbportion, oder doch der gröste Theil derselben mitgegeben werde, so ist befohlen, daß nicht mehr als der vierte Theil, statt des Ehegelds, noch steuerfrey passiren, von dem übrigen aber der zehnte Pfennig abgezogen werden solle: es sey denn, daß aus einem oder dem andern benachbarten Orte der Abzug des auserhalb Landes gebrachten Brautschatzes eingeführt worden, in welchem Fall wider diesen Ort jure retorsionis auf gleiche Weise verfahren werden solle (166).

(166) Strubens recht. Bedenken. Th. V. Bed. 143. S. 293.

Drittes Hauptstück.

Von den Verzichtleistungen der Bräute.

§. 36.

Entsagungen und Verzichtleistungen der Bräute bey dem hohen und niedern Adel.

Bey dem hohen und niedern Adel in Teutschland müssen die sich verheirathenden Töchter gemeiniglich, wenn der Mannsstamm noch blühet, noch vor der priesterlichen Trauung gehörige Verzichte leisten, welche auch wohl von den Bräutigämen, oder deren Gevollmächtigten in ihre Seelen geschehen muß (167), wovon sich mehrere Beyspiele finden. Wenn den Weibsper-

(167) *a Ludolf* de jure feminar. ill. P. II. c. I. §. 18 sq. S. 73. §. 20. p. 86. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. §. 13. p. 559. §. 19. 20. p. 563. §. 42. p. 582. §. 49. 51. p. 598 sq. T. III. c. I. §. 11. p. 15. *Ioh. Seb. Müller* annal. Saxon. ad ann. 1656. p. 408. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3175 fg. §. 3218—3221. Th. III. §. 793. S. 482. und dessen neue kleine Schriften, Marb. 1761. 8. Th. IIII. S. 45. Schon im 13ten und folgenden Jahrhunderten findet man diese Verzichte. *Lünig* Cod. diplom. German. T. II. S. 1090. *a Senkenberg* medit. ius public. privatum et histor. concern. fascic. II. Giessae. 1739. 8. med. VII. S. 410 fg. dessen Sammlung ungedrukter und rarer Schriften, Th. IV. S. 42 fg. Faber europ. Staatskanzley Th. XXXIII. S. 725 fg. *a Bostel* Diss. inaug. de origine renunciat. filiar. ill. ex diplomatibus medii aevi eruta, Giessae. 1766. 4. *a Ludolf* symphor. consult. et decis. T. II. S. 91 fg.

personen überhaupt kein Erbrecht an den Landen, Gütern, und übriger Verlassenschaft zusteht, so sind sie in der That überflüßig. — Bey den Catholiken wurde die Braut vormahls, und zuweilen auch noch heut zu Tage, zum Official oder zum ordentlichen geistlichen Richter geschickt, um ihr den Eyd zu erklären und abzunehmen. (168); gewöhnlicher aber geschieht dieses vor kaiserlichen Hof und andern weltlichen Gerichten, und es finden sich Beyspiele, daß diese Verzichtleistung vor dem Kayser selbst vorgegangen ist. Oft haben die verzichtleistenden Bräute ihren rechtlichen Beystand mit bey dieser Handlung. (169). Guta von Neuhausen, Werners des V. von Neuhausen Tochter, die sich mit Hanß von Lichtenstein vermählte, leistete vor dem kayserlichen Hofgericht zu Rothweil, am nächsten Dienstag vor Pfingsten 1386, gegen ihre Brüder, Werner und Heinrich von Neuhausen, und deren Erben Verzicht auf alles väterliche Erbe, liegend und fahrenden

(168) Aus den gräflich von bessenheimischen und andern Familienurkunden, habe ich dieses vielfältig ersehen. So entsagte Hildegard, Ehegenossin Friedrichs von Monklar, im J. 1363. vor dem trierischen Official dem Witthum, doch ohne Eyd, s. *a Senkenberg* medit. fascic. III. Giessae. 1748. 8. S. 457 fg. Sophie von Nesselrod leistete 1572. einen eydlichen Verzicht vor dem köllnischen Official. *Ludolf* l. c. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 3177. §. 3218 — 3221. Die Erzherzoginnen von Oesterreich leisten mit ihren Bräutigamen ebenfalls eydliche Verzichte. Faber am a. O.

(169). *Phil. Knipschild* de nobilit. Lib III. c. XII. n. 32. S. 144 fg. *Herrgott* orig. habsburg. T. III. S. 659. Hennebergische Landes Ordn. B. III. Tit. 2. Cap. 2. §. 1 — 5. S. 127 fg. Repertor. juris privati, T. IIII. S. 2539 fg. Schwäbische Landgerichtsordn. Th. III. Tit. XIII. *a Ludolf* obs. for. P. III. app. p. 398.

rendes, eigenes und Lehn. (170) Eine merkwürdige von Annen, Marggraf Bernhards zu Baden hinterlassenen Wittwe, einer gebohrnen Gräfin von Oettingen, im J. 1431, vor dem Kayser selbst, geleistete Verzicht, ward von folgenden Feyerlichkeiten begleitet (171): Diese Dame erschien vor dem König Sigismund, als er selbst zu Gericht saß, in Person, und bat ihn, ihr einen

(170) *Burgermeister* status equestr. caes. et imp. rom. germ. S. 461 fq. *idem* biblioth. equestr. Vol. I. p. 375. p. 629. 1373. 1410. sq. *a Bostel* l. c. c. II. p. 12. sq. Eigentlich gehn die Verzichte der Töchter nur auf die Stammgüter, nicht auf Fahrniß und Capitalien, *Stryck* de succeff. in allod. principum, c. IV. n. 44. c. VI. n. 50 sq. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 41. n. 5 sq. p. 187. Moser persönl. Staatsrecht Th. I Vorber. §. 7. S. 1 — 9. dessen Familienstaatsrecht Th. I. S. 747 fg. Cap. 7; allein von jener Regel finden sich auch mancherley Ausnahmen. Schwäbische Landgerichtsordn. Th. III. Tit. XIII. in der collect. statut. provinc. et vrbium German. in des *a Ludolf* obs. for. Vol. III. S. 398 fg. *Andr. Christo. Schneyder* processus juris judicii provincialis Sueviae. Vlm. 1723. 4. Class. III. tit. 13. n. 16 fg. S. 438 fg.

(171) Materialien zur oettingischen ältern und neuern Geschichte 3r Bd. 3s St. Num. XI. S. 172 — 276. — Zuweilen schreiben Gesetze und der Gerichtsbrauch vor, daß die Verzichte an Gerichtsstelle und eydlich geleistet werden sollen, und dann sind diese Erfordernisse nothwendig. Hennebera L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 2. §. 2 — 4. Oft muß auch diese Verzicht gerichtlich bestätigt werden, ebend. §. 5. Der Reichsstadt Hilbronn Statuten. Th. VI. Tit. 2. Jülich und Bergische Rechtsordn. cap. XCIIII. S. 71 fg. Tyrolische Landesordn. B. III. Tit. 34. *a Cramer* in supplem. opusc. p. 373 sq. *idem* de pacto hered. renunc. filiar. nobil. c. II. §. 20 sq. Wenn aber Landesgesetze und Familiengewohnheiten keine

einen Fürsprecher zu erlauben. Der König gab ihr diesen in der Person Conrads von Hoppingen, durch welchen sie ihr Vorhaben eröfnete, daß sie nemlich ihrem Vater, Graf Ludwig, zu seinem und zu seiner Leibeserben Nutzen, alle ihr väterliches, mütterliches und brüderliches Erbe übergeben, und sich dessen verzeihen wolle. Hierüber fragte der König seine bey ihm sitzenden Räthe, welche erkannten: „daß die egenant, „Anna einen Vogt nennen sollt, der soll sy zu dreyen„malen hinter sich füren, und mit ihr wieder für Ge„richt treten und sprechen, was sy sich in solichermasse „verzige, daß sy das tet, mit guten freien Willen, „vngenoett, vnd vnbezwungen, vnd so sy das getet, „so hett sölich Vbergebung und Verzeihung Kraft vnd „Macht." Auf Bitte der Gräfin wurde ihr hierauf Hanß Suntheim zum Vogt gegeben, welcher sie auf die beschriebene feyerliche Weise dreymahl ab und wieder vor Gericht führte, wobey sie ihren freyen Willen, jegliches Mahl mit einerley Worten, zu erkennen gab. Der König fragte sie hierauf selbst, ob dieses ihr Wille und Jawort sey? und sie bekräftigte dies. Alsdann berieth sich der König, wegen dieser Sache, mit seinen Beysitzern, welche einhellig zu Recht erkannten, daß diese Verzicht kräftig wäre, worauf der König diesem Urtheil folgte, und diese Uebergebung kräftig sprach. — (172).

Als

ne eydliche Verzicht erfordern, so ist diese auch ohne Eydesleistung nach teutschen Rechte vollkommen gültig. *Vultejus* cons. XXX. n. 135. p. 582. conf. LIV. n. 35. p. 1322. Vol. IV. cons. Marburg. wofern nur die gehörige Verständigung vorher geschehen ist. *Ioh. Sam. Stryck* de certiorat. jurium renunciand. 1702. et Vol. II. diss. jurid. 1750. fol. n. XV. c. I. n. 12 — 30. c. III. n. 15. 59 sq. c. V. n. 1 sq. *Gail.* lib. II. obs. 126 sq.

(172) *Haltaus* l. c. s. v. Verziehen. — Der bey einer Verzicht geschehene Vorbehalt bringt die Sache in den Stand

Als Otto Graf zum Rettberg (Rittberg) sich mit Fräulein Annen, gebohrnen Gräfin von Sayn, im Jahr 1515 vermählen wollte, so wurde in dem errichteten Hillig, auser der Ehesteuer von 6000 Gulden, noch folgendes festgesezt: 173): daß, sowohl die gräfliche Braut, als Graf Otto, ehe und bevor sie ehelich beyliegen, sämtlich und besonders, wie Recht wäre, litterlich, gänzlich, auf väterliches und mütterliches Erbe der Grafschaft Sayn, auch aller andrer Nutzung entsagen sollten: „es wäre dann Sache, daß „der wohlgebohrne Johann Graf von Sayn ꝛc. sonder „Leibeserben von Dotswegen abgienge; wenn das ge„schehe, so soll die vorgedachte Fräulein Anna, und „derselben Leibeserben, stehen und kommen, zu allen „erenrechten, vaeterliches vnd moderliches zugebrachten „hilliges Guts, erben, vnd Guts, als ave ihr Liebden „nie verziehen hätten; vnd soll do ahn ihr Libden oder „ihre Erben, der rechtliche Verzich, als nie geschehen „wehr, nicht hindern, noch schaden; sondern all ihre „Gerechtigkeit vorbehalten seyn ꝛc".

Stand zurück, in welchem sie vor der Verzicht gewesen ist. *Ferd. Christo. Harpprecht* de regressu ad bona ab illustr. praecipue filiabus renunciata etc. Tübing. 1711. 4. c. II. — IV. *Wolfg. Adam Lauterbach* consil. 312. Vol. III. collect. nov. cons. tubing.

(173) In facto et jure durchaus standhaft documentirt, recapitulirender Nachtrag zur hochfürstlich hessenphilippsthalischen der solchseitigen Successions- und Possessionsbefugnisse in der uralt immediaten Reichsgrafschaft Sayn, altenkirchischen Antheils ꝛc. 1747 fol. Cap. I. §. 9. S. 38. fg. in der Note 93. historischer Schauplaz aller Rechtsansprüche auf Jülich, Cleve u. s. w. 1739. 8. in Beyl. S. 167 fg. Beil. BBB. CCC. Mosers teutsches Staats. Th. XVI. S. 70 fg.

Auſſer den Verzichten müſſen auch zuweilen die Bräute und ihre Gemahle Vorſtand wegen der zurückfallenden Eheſteuer, wenn ſie ohne Leibeserben mit Tode abgehen ſollten, leiſten.

In Heſſen ſind die Verzichte, ſo wohl in den fürſtlichen Häuſern, (174) als auch bey den adlichen Töchtern ebenfalls bräuchlich; doch werden nach dem Landesgebrauch und Herkommen keine eydliche Verzichte erfordert. Wenn auch die Töchter ſich weigern ſollten, dieſe Verzichte abzulegen, ſo wird doch darauf nicht geſehen, wie hiervon ein Fall bey der berlepſiſchen Familie vorkam. Denn dieſe Verzichtleiſtungen ſtehen überhaupt, wo ſie hergebracht ſind, den Töchtern nicht mehr frey, ſondern ſie müßen von ihnen unweigerlich gethan werden (175) widrigenfalls können ſie bey beharrlicher Weigerung, auf den Ungehorſam für verziehene

(174) Hiervon ſ. *Ioh. Iacob. Altamontius* (Hanberg) Nachricht in *Senkenberg* medit. jus public. etc. concern. falc. IV. S. 649 ſq. von Kreittmayr in Anmerk. über den IV. Th. des Cod. maxim. bavar. civil. c. XV. §. 10. S. 719 ſq. *Eſtor* origines jur. publ. haſſ. L. III. c. 27. p. 157 ſq. und in elem. jur. publ. haſſ. c. IV. §. 43. n. XIV. p. 60. 61. c. V. p. 135 ſq. Teuthorns Geſchichte der Heſſen 9r Band, S. 233 ſq.

(175) *a Cramer* de filia nob. vi conſuetud. vel pacti fam. renunc. c. I. §. 5. S. 5. §. 7. 18. 23. 25 ſq. *Stryk* de filia renunc. c. IV. n. 24. und de ſucceſſ. ab inteſt. diſſ. VIII. c. X. §. 25 ſq. *Knipſchild* de nobilitate L. III. c. 12. n. III ſq. n. 121. 127 ſq. Bey dem altadlichen Geſchlecht der von Malsburg in Heſſen iſt von jeher kein Unterſchied zwiſchen den Töchtern und Schweſtern, welche Verzicht geleiſtet, und denen, welche ſie nicht gethan haben, gemacht worden, ſondern beyde haben ſich mit einem gewöhnlichen Brautſchatze begnügen müſſen. Geudlings rechtl. Ausarbeit. Th. I. n. V. S. 23 ſq. n. VI. S. 35 ſq.

ziehene Töchter geachtet und erklärt werden: da ihnen zumahl von Lehn und Stammgütern kein römischer Pflichttheil gebührt, sondern mit der Brautgift und Aussteuer zufrieden seyn müßen, und die Ergänzung des Pflichttheils, wenn auch die Mitgabe dem römischen Pflichttheil nicht gleich ist, ohnehin wegfällt, ob sich gleich die Verzichtleistung auch auf den Pflichttheil und dessen Ergänzung erstrecken kann. (176). Eine adliche Tochter wird daher auch wegen angeblicher allzugroßen Verletzung, gegen die gehörig geleistete Verzicht nicht gehört, (177) aus eben den Gründen, weil nemlich die Ehesteuer nach dem Pflichttheile nicht abgemessen wird, und dieser überhaupt bey adlichen Lehn- und Stammgütern nicht eintritt. (178).

§. 37.

Was und wie vielerley die Verzichte sind.

Die Verzichte überhaupt sind feyerliche Erklärungen, daß man sich seiner zustehenden Befugnisse (hier ins-

(176) *Matthaei* conf. LVIII. n. 40. S. 1384. Vol. IV. consil. marburg. *Vultejus* conf. XXVIIII. n. 48 sq. Vol. II. conf. marburg. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, I Bd. S. 121. 122. 210 fg. S. 219. 225 fg.

(177) *Stryck* de succeff. ab intest. diff. VIII. c. X. §. 135. *Matthaei* l. c. n. 43. p. 1385. conf. LX. n. 22. p. 1400. Vol. IIII. conf. marburg. *Ludovici* in doctr. π. Lib. XXVII. tit. 1. §. 8.

(178) *a Ludolf* T. III. symph. cam. p. 799. *Ludewig* de quarta trebell. et legitima exule in fideicommiff. T. I. opusc. miscell. c. 3. p. 1053 sq. *Moser* de legitima stat. Lib. §. 12, und teutsches Staatsr. 20. Th. S. 137 fg. *Boehmer* T. I. P. II. conl. 64. n. 78. *Lauterbach* conf.

insbesondere, seiner Erbfolgerechte) nicht bedienen wolle. Sie sind allgemeine, besondere uud ganz besondre; beschränkte und unbeschränkte; ausdrückliche und stillschweigende; ohne oder mit Bedingungen und Vorbehalt; gerichtliche und aufergerichtliche; einfache, und zweyseitige; freywillige, gesetzliche, mit und ohne Eydesleistung; mündliche und schriftliche; gültige und ungültige u. s. w. (179). Die stillschweigenden Verzichte sind

conf. tubing. Vol. III. conf. 312. — Von verschiedenen Verzichtleistungen s. Estor alte kleine Schriften 108 St. §. 13. S. 276. num. 108. S. 209. der Beyl. Carl Phill. Kopps ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civilgerichte in den fürstlich hessischen Landen 1r Th. Cassel. 1769. 4.

(179) *Barthol. Kellenbentz* de renunc. succeff. Stutg. 1658. 8. qu. 1. n. 6. p. 5. qu. 4. n. 14. p. 70. qu. 18. n. 15. p. 225. qu. 19. n. 10. p. 232. *Nic. Betsius* de statutis, pactis, et consuet. fam. ill. et nob. Francof. 1611. 8. p. 761 sq. *Knipschild* de nobilitate, L. III. c. 12. n. 36 sq. p. 145 sq. *Carpzov* P. II. const. 17. def. 1. *Ioh. Helfr. Chuno* de renunciatione, Rintel. 1674. P. prior §. 7 — 15. *Ludewig* T. II. Lib. II. consil. hall. conf. 124. et 125. *Ioh. Backmeister* de renunciat. filiar. illustr. Argentor. 1682. Halae 1733. §. 7. p. 13 sq. *Nic. Hier. Gundling* errores praginat. de renunc. hered. filiar. ill. Halae 1729. et 1751. *I. H. Boehmer* de fundam. pact. fam. ad fideicomm. inclin. ib. 1730. *a Cramer* opusc. Vol. I. n. III. p. 22 — 732. app. Vol. IV. p. 52. sq. supplem. p. 373 sq. *a Senkenberg* de succeff. filiar. in regnis et principat. Goett. 1736. und Giess. 1741. *ejusd* disqu. ulterior occasione succeff. hanicae, Darmst. 1737. et in medit. jur. fasc. II. n. 7. p. 408 sq. *Pütter* de jure femin. adspir. ad fideicomm. fam. et de earum renunc. quae sit extincta jam stirpe mascul. vulgo nach dem ledigen Anfall, Marp. 1745 §. 47 sq. *Ioh. Henr. Bocris* de larva renunc. filiar. illustr. et opinioni desuper licet communi

sind über als Ausnahmen besondrer Gesetze, und Gewohnheiten anzusehen, ohnerachtet man bey vielen reichsritterschaftlichen Familien die ausgestatteten Töchter von selbst für verziehen hält. (180). Auch sind diese Verzichte nicht allein dem Adel, wovon im vorigen §. gehandelt worden ist, noch den Töchtern allein, eigen, sondern sie kommen auch im Bürger- und Bauernstande (181) und ohne Unterschied des Geschlechts, bey Manns- und Weibspersonen vor. (182).

§. 38.

Was die Verzichte voraussetzen. Wie sie geleistet werden.

Die Verzichte setzen ein gegründetes Erb-Stamm oder Lehnfolgrecht voraus, deren sich die verzichtleistende Person begeben will und soll. Diese Begebung geschieht entweder auf immer und gänzlich, oder in Absicht auf den gesammten Mannsstamm, oder auf

muni detracta, Bamb. 1750. *Fried. Gottl. Zoller* de renunc. heredit. a filia jurato facta, ob enormem laesionem rescind. Lipſ. 1752. *Geo. Phill. Besserer* de eo, quod juſtum eſt, circa renunc. filiar. nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erlang. 1758. *Dav. Gottfr. Wilke* de renunc. ſucceſſ. filiarum in feudo, Lipſ. 1761. §. 3 — 11. p. 6 ſq.

(180) *Burgermeister* status equestr. p. 463. in t. *Boeris* l. c. §. 14. p. 27 ſq. *Lauterbach* conſ. 312. in coll. nova conſ. tubing Vol. III.

(181) Statuten der Reichsst. Heilbronn, Th. VI. Tit. 2. Henneb. L. O. B. III. Tit 2. S. 127 fg. Osnabrück E. O. Cap. 4 §. 6.

(182) Estor bürg. Rechtsgel. der Teutsch. Th. II. S. 142 — 164. Th. III. S. 1116 fg.

einen besondern Fall; bald allein auf das väterliche Vermögen, bald auf väterliche, mütterliche, brüder- schwester- vetterliche, und alle andere erbliche Haupt- und Nebenanfälle zugleich (183). Sie wird bald den Vätern, bald den Brüdern, bald andern Blutsverwandten auch den Müttern geleistet. (184) Der Vater aber kann für seine Tochter keinen Verzicht thun, (185) sondern diese muß ihn selbst leisten. Wenn die Verzichtleistungen zu Gunst der Brüder geschehn, und der ledige Anfall vorbehalten ist, so können alsdenn die Töchter noch immer zur Succession kommen, wenn Brüder und Söhne verstorben sind (186). Ein wichtiger Unterschied bey den Verzichtleistungen beruht darauf, ob ein ganzes Geschlecht, oder nur eine Linie mit dem Mannsstamm ausgeht.

Die gesetzlichen sowohl als die stillschweigenden Verzichte beruhen auf besondern hier und da geltenden Rechten, Verordnungen und Gewohnheiten, auf lezten Willensverordnungen, Familiengedingen und Verträgen,

(183) Tyrol. L. O. B. III. Tit. 34. Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 2 §. 1. Im fürstlichen Hause Nassau kommen Kraft der Erbeinigung, die Verzichte auf alle väter, mütter, brüder und schwesterliche Erb-Anfälle vor. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 9. §. 43 sq. s. auch *a Ludolf* T. II. symphor. consuet. et decis. II. p. 91. und T. I. obs. for. 28. 31. 32. 87.

(184) *Knipschild* l. c. L. III. c. 12 n. 47 sq. *Prugger* l. c. p. 28. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 523 — 527. *Kellenbentz* l. c. qu. XIII. n. 1 sq.

(185) *Stryck* de filia nobili renunciante, c. II. n. 6. *Berlius* l. c. p. 403. 470. *a Ludolf* P. II. obs. for. 248. 249. 289.

(186) *Knipschild* l. c. L. III. c. 12. n. 149. 253. 259. 275. 293 sq. n. 339. 341 sq.

gen, wodurch die Töchter von Erb- und Lehnfolge ausgeschlossen werden. So verordnete Hanß Heinrich, der Stammvater des freyherrlich Erb und schenkischen von Schmidtburgischen Geschlechts am 4. Febr. 1613, in seinem Testament: daß eine jede Tochter seines Hauses eine Verzicht leisten, und mit einem Brautschatz von 2500 Gulden, auch einer Ausstattung von 800 fl. sich begnügen lassen solle, mit dem Anhang: daß sothane Gelder an keine Fremden durch Erbschaftsrecht kommen, sondern an den freyherrlichen Mannsstamm zurückfallen müßten. (187). — Im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens ist, vermöge Kayser Karl des VI, neuen Satz und Ordnung vom 28. May 1720, S. 38. Tit. XII. §. 1. bey dem Herrn und Ritter-

(187) Beweiß, daß das den Stammverwandten ex jure revolutionis, nach Maßgabe der jülich und bergischen Landesordnung gebührende Successionsrecht noch vor dem wirklichen Anfalle vere ac realiter allerdings zu halten sey, Wetzlar 1750. fol. Nach der jülich und bergischen Rechtsordnung sind die Töchter von Rechtswegen ausgeschlossen, und bis auf den ledigen Anfall für verzichen zu achten. a) *Ludolf* P. III. obs. 285. p. 326. und Vol. I. consult. p. 604. In Baiern sind sie gleichfalls von den väterlichen Gütern ausgeschlossen, wenn sie schon keine Verzicht geleistet haben. *Lünig* l. c. T. II. p. 526. Dieses erstreckt sich aber nicht auf das Fürstenthum Neuburg, welches seine besondere Freyheiten hat. *Lünig* l. c. T. I. p. 1227 — 1230. et collect. P. I. p. 1127 — 1175. Verordnung der Reichsritterschaft in Schwaben, des Theils am Nekkar, Schwarzwald und Ortenau, v. 23. Junius 1701. *Lauterbach* consil. 312. collect. novae consil. tubing. Vol. III. Die Policeyverordn. der Haupt- und Residenzstadt Münster in Westphalen, 1740. fol. in der Anfuge vom 20. Dec. 1601. Cap. VI. §. 10. befiehlt die eydliche Verzichtleistung vor dem Rathe, ebenfalls von den Kindern, welche sich zum geistlichen Stand begeben wollen, gegen Bestimmung eines jährlichen sichern Deputats auf Lebenslang.

stande von Alters her gebräuchlich gewesen, daß die Töchter zu besserer Erhaltung der adlichen Geschlechter sich des Erbrechts gegen den Vater, und dessen ab- und aufsteigende Linie, so lange derselbe Stamm währet, verzeihen müssen. Diese Gewohnheit ist bestätigt, mit dem Zusatz, daß, ob sie schon keine schriftliche Verzicht von sich gegeben hätten, sie dennoch, so lange der Mannsstamm in ab- oder aufsteigender Linie währet, für verziehen gehalten werden sollen. Derjenige vom Mannsstamm, welcher die verziehene Tochter von der Erbschaft ausschliesset, muß sie bis zu ihrer Verheyrathung oder anderweiten Versorgung z. B. klösterlicher Einkleidung, standesmäsig unterhalten. Auch muß er nach der Verehelichung oder klösterlichen Gelübde, wenn kein andres Vermögen vorhanden ist, ihr bey dem Herrenstande 2000 Gulden, mit dem von Zeit der Verehelichung an, fälligen Interesse, binnen Jahresfrist auszahlen. In den mütterlichen und von diesem Stamm herrührenden Erbschaften aber werden die Töchter zugelassen. (188).

§. 39.

(188) Von verschiedenen hieher gehörigen Fällen s. kurze Vorstellung und rechtlichen Begriff des freyherrlich von bettendorfischen Successionsfalls, da durch den am 27. August 1773. erfolgten Abgang des Freyherrn Joh. Philip von Bettendorf, der Mannsstamm dieses Geschlechtes erloschen, und die Nachkommen von dessen Vaters Schwestern in den freyherrlichen Familien von Erthal und von Frankenstein als Regredienterben Anspruch machen, aber auch noch eine Fräulein Schwester und einer andern Schwester Kinder in der gräflich hazfeldischen Familie, dann die Mutter und Wittwe des leztverstorbenen am Leben sind, 1778. fol. Mosers Abh. verschiedener Rechtsmaterien, St. XVI. Ulm. 1776. 8. S. 669. n. l. S. 798. *Ludolf* P. I. obs. for. XXVIII. p. 83. obs. XXXI. p. 87. obs. XXXII. p. 89. obs. LXXXVII. p. 218. P. III. obs. cc. XLVI. p. 26. CCXLVIII. p. 36.

§. 39.

Auslegung und Erklärung der Verzichte.

Die Verzichte müssen, als teutschen Ursprungs, auch nach dem teutschen und nicht nach dem römischen Recht erklärt werden (189). Im zweifelhaften Fall tritt der weibliche Stamm in erweislichen Stammlanden und Gütern, auch Familienfideicommißen, so lange zurück, als noch ebenbürtige Personen des männlichen Geschlechts vorhanden sind. (190)

Inzwischen ist allerdings jede Verzicht im engsten Sinn und buchstäblich zu nehmen. Die Entsagung auf das väterliche Vermögen erstreckt sich daher keinesweges auf das brüderliche, schwesterliche, mütterliche, und andrer Blutsverwandten Vermögen (191). Eine auf einen ganz bestimmten Fall geschehene Verzicht, kann

(189) *a Senkenberg* in medit. de universo jure et historia, fasc. II. med. VII. p. 408 sq. *Pütter* de normis decid. success. famil. ill. controvers. Goett. 1757. §. 62 fg.

(190) Jülich und bergische Rechtsordn. Cap. XCIII. S. 69 f. Tyrol. L. O. B. III. Tit. 34. Landes-Ordn. des Fürstenth. Oels. Th. III. Art. 14. S. 183. *a Weingarten* fascic. diverf. jur. L. II. *a Cramer* supplem. opus. p. 1—502. E. C. S. R. M. C. von der Erbfolge der Töchter mit Ausschliessung der Mütter, Cap. I. §. 2 fg. S. 4 fg. Deductio facti et juris in Sachen Fräulein von Erfa wider die Frau von Bernstein, pro renunciat. et reservati regressus auf den ledigen Anfall, und daselbst das hallische Urtheil, S. 3.

(191) Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. III. §. 3175. 3179. 3180. *Lud. Ernest. Lauerbach*, de iis, qui renunciant, nec tamen jure suo se privant, Marp. 1726. Sect. II. p. 8 sq. *Pütter* sylloge comment. in oppend. prim. lin. juris privati principum speciatim Ger-

kann auf einen andern obgleich ähnlichen Fall nicht erstreckt werden. Eben so wenig ist eine Verzicht, wenn sie auch beschworen ist, auf nicht vermuthende Fälle auszudehnen. Die Erklärung einer undeutlichen Verzicht wird wider die verzeihende, und zum Vortheil der Personen gemacht, in deren Rücksicht die Verzicht geschehen ist. — Ferner kann eine Verzicht auf die Rechte, welche der sie leistenden Person zur Zeit der geschehenen Entsagung unbekannt gewesen sind, nicht ausgedehnt werden, wenn gleich die Verzicht sonst allgemein ist. Vorzüglich hat dieses statt, wenn die verzeihende Tochter die elterliche Eheberedung vorher nicht eingesehen hat. Eben so wenig kann eine Verzicht auf einen ungewöhnlichen Zufall angewendet werden, sondern sie versteht sich immer rebus sic stantibus. Dieser Fall kam vor, da die zwey Brüder einer adlichen Dame, zu deren Gunst sie eydliche Verzicht geleistet hatte, blödsinnig wurden. Diese Verzicht würde gewis nicht geleistet worden seyn, wenn die Umstände zu Zeit der Leistung schon vorhanden gewesen wären, oder die Dame vorausgesehn hätte, daß solche eintreten würden. Diese veränderten Umstände, und da die Clausel: rebus sic stantibus, so wie bey jedem Gedinge, sich auch hier von selbst versteht, (192) mußten

Germaniae. Goett. 1768. 8. diss. l. c. II. §. 15 sq. c. III. p. 16 sq. c. IV. p. 31. c. V. p. 40 sq. *Kellenbentz* l. c. qu. I. n. 28 sq. qu. VII. n. 14. qu. XVIII. n. 6. qu. XXXVI. n. 1. *Betsius* l. c. p. 305. 402. 766 sq. Wenn also eine Mutter zum Vortheil ihrer Brüder der väterlichen Erbschaft entsagt hat, so kann sie und ihre Kinder doch der Mutter verstorbenen Vatersbrüder Erbschaft suchen. *a Ludolf* T. II. symph. consultat. et decis. p. 103. P. III. p. 354 sq.

(192) *a Ludewig* T. I. conf. hall. conf. 60. n. 7. p. 1466. T. II. conf. 46. n. 9. 10. p. 169. conf. 70. n. 4. 7.

a

ten ihr also zu statten kommen, da keine Ursache dann klar ist, warum diese Clausel nicht auch bey Verzichten anwendbar, und stillschweigend zu verstehen seyn sollte. (193) Denn die Besorgnis, als ob dadurch alle Verträge ungültig würden, ist ungegründet, weil es immer darauf ankömmt, ob unter den Umständen, welche jezt obwalten, das Geding würde geschlossen seyn, oder nicht? der geleistete Eyd kann hier auch nicht entgegenstehn; man kann ihn nicht auf Fälle, woran nicht gedacht worden ist, ziehen, (194) und da er ungültige Handlungen nicht gültig machen kann, so kann er auch Verzichten, die nicht verbindlich sind, keine Verbindlichkeit geben. (195) Die Grundsätze vom Vorzug des Mannsstammes in Lehn- und Fideicommißgütern traten bey diesem Fall um deswillen nicht ein, weil keine Folge in Stammgütern, sondern nur eine gleiche Theilung des eigenen und Allodialvermögens, als eine Landerbin, verlangt wurde.

§. 40.

Entkräftung der Verzichte.

Die Verzichte verliehren ihre Wirkung 1) wegen eines im wesentlichen erwiesenen Irrthums 2) wegen Betrugs

a Leyser spec. 40. med. 4. p. 411. sp. 520. in. 3. *Car. Phi. Coppe* diss. de clausula: rebus sic stantibus, Marp. 1750.

(193) *a Cramer* obs. 270. p. 605. Vol. I.

(194) arg. c. 25. X. de jure jurando, arg. c. I. X. de renunc. *Boehmer* jus eccles. Prot. T. I. L. II. tit. 24. §. 49. p. 1296.

(195) *Andr. Dalner* de variogr. jurium renuns. c. I. §. 22. c. II. §. 18.

Betrugs und dargethaner Gefährde, 3) Zwangs und Gewaltthätigkeit, 4) überausgrosen Verletzung, 5) durch erlaubte Wiederrufung 6) durch Eintretung des Falls, auf welchen die Verzicht geleistet worden ist, wo alsdenn das vorherige Recht wieder erwacht, und die Regredienterbschaft eintritt. (196)

(196) *Harpprecht* de regressu ad bona ab ill. praecipue filiabus renunc. p. 3 sq. *Gundling* l. c. IV. p. 37 sq. *Bocris* l. c. §. 12 sq. *a Cramer* T. IV. opusc. p. 104 sq. *Pütter* l. c. §. 47. S. 40 fg. die syll. comm. Aktenmässige Geschichtserzehlung sammt rechtsgegründeten aus den römischen und ursprünglich teutschen Gesetzen, auch Gewohnheiten des Adels hergeleiteten Beweiß, des den reichsadelichen Schwestern und Geschwisterkindern in regula zustehenden Erbfolgerechts in sämmtliche Allodial- und Mobiliar-Verlassenschaft ihrer rechten Brüder, mit gänzlicher Ausschliessung der Halbbrüder, in Sachen Fr. Wilhelminen von Bervisdorf geb. von Thüngen, entgegen Ludewig Freyherr von Thüngen ꝛc. 1761 fol. *a Cramer* T. III. obs. 785.

Viertes

Viertes Hauptstück.

Von Aufhebung der Eheverlobungen, und von ungültigen Eheversprechen.

§. 41.

Aufhebung der Eheverlöbniße. Entkräftung der Heyrathsbriefe.

Eheverlöbniße und Heyrathsbriefe erlangen bey den Teutschen ihre Wirksamkeit erst nach Vollziehung der Ehe, und Beschreitung des Ehebettes. Geschieht dieses nicht, so kommen auch jene nicht zu ihrer Wirkung. Es sind sehr viele Fälle, durch welche die wirkliche Vollziehung der Heyrath gehindert und das Verlöbniß entkräftet werden kann. Dahin gehört, wenn Braut oder Bräutigam vor Beschreitung des Ehebetts mit Tode abgehn, (197); wenn die Verlobung für nichtig erklärt, oder mit Bewilligung beyder Theile wieder aufgehoben wird; wenn ein Theil den andern boslich verläst (198); oder eine Untreue begeht und sich mit einer andern Person

(197) *Rivinus* de conscens. thori ad obtinend. succeſſ. conjugum jure sax. elect. Lipſ. 1726. §. 7 sq. *Dreyer* de termino effect. matrim. a quo? Kilon 1749. §. 1 sq. Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 205 — 213. §. 106 fg.

(198) *I. H. Boehmer* de probatis repud. cauſſis c. II. S. 18 — 50. *Schoepf* conſ. LXX. n. 3. p. 658. Vol. VIIII. conſ. tubing.

Person verspricht (199); wenn die Braut von einem andern schon geschwängert ist; wenn ein Verlobter ein grobes Verbrechen begeht; oder an dem andern harte Thätlichkeiten ausübet; wenn Betrug, Argliſt und Gefährde eingetreten sind, oder andre Hauptumstände vorkommen, die zur Zeit des Eheversprechens nicht vorhanden waren. Unleidliche Sitten können auch Aufhebung des Eheversprechens bewürken; und eben so unversöhnlicher Haß. Dieser darf jedoch nicht bloß vorgegeben, sondern er muß durch einen Eyd, oder sonst erwiesen werden. Durch dargethanen elterlichen oder vormundschaftlichen Zwang wird auch das Eheversprechen aufgehoben (200), und selbst ein dreymahliges bereits geschehenes Aufgebot kann dieses nicht verhindern. — Die im Ehebriefe festgesezten Verabredungen insbesondre werden vernichtet durch erfolgte Kinderzeugung (201): wenn diese am Leben bleiben, und

(199) *Stryck* de dissensu sponsal. Sect. II. §. 27. 38 sq. Sect. IV. n. VI. Sect. VI. n. 52. *I. H. Boehmer* de matrimonio coacto, Halae 1717. *Geo. Fried. Deinlein* de mutuo dissensu sponsal. solo absque consistorii cognitione et auctorit. valido atque efficaci. Altd. 1746. §. 1 sq. *a Wernher* T. I. P. I. obs. 25. n. 1 sq. p. 44. P. III. obs. 10. p. 501 sq. *a Ludewig* T. II. L. 1. consil. hall. cons. 104. p. 441 sq.

(200) *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 1. §. 116. Estors Unterr. von Abfassung der Urtheile und Bescheide, §. 1209. S. 646 fg. *a Berger* el. proc. matrim. §. 20. *Hier. Brückner* decis. jur. matrim. c. 1. n 30. *Leyser* sp. 295. m. 4. *Kress.* differ. jur. comm. et brunsuic. p. 75 sq. *Geo. Steph. Wiesand* Pr. de dissolut. sponsaliorum, s. repudio Vitteb. 1778. 4. p. 4 sq.

(201) *a Pufendorf* T. III. obs. 116. *Tob. Iac. Reinhartth* ad Christinaeum l. 72. *Eisenhardt* et *Ioh. Christ. Reinhardt* de pactis dotal. ob supervenient. liberorum, haud toll.

und in so ferne nicht bereits ihrer Erbfolge halber, disponirt, oder sonst etwas ihren Rechten unschädliches in denselben enthalten ist.

§. 42.

Fortsezung des vorigen.

Die Verlöbniße sind ferner unverbindlich, wenn die Verlobten in zu nahen Graden verwandt sind, bey denen keine Dispensation statt findet (148); ferner, wenn eine Person sich in solchem Zustand befindet, daß durch sie der Hauptzweck der Ehe nicht erreicht werden kann, oder wenn sie mit einer ansteckenden gefährlichen oder eckelhaften Krankheit behaftet ist (149). Erweislicher, widerrechtlicher und gewaltsamer Zwang stört gleichfalls die Wirkung der Eheverlöbnisse, da hier die erforderliche freye Einwilligung fehlt. Ob nun wohl eine Person, die aus unüberwindlichen Haße vom Ehe-

ver-

toll. Helmstad. 1764. §. 18. p. 19 sq. *Ioh. Henr. Eberhard* de pactis dotalibus ob supervenientiam liberorum tollend. Herb. 1766. Estor am a. O. Th. III. §. 787. *Werner* de pactis dot. sub formula Hut bey Schleyer §. 26.

(148) Joh. Joachim Müllers Dispensationsrecht Jena, 1706. 4. dessen Fortsetzung im Staatscabinette, S. 290. 299. fg. *Stryck* de dissensu sponsalit. Sect. V. §. 40. 47. sq. Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 12. S. 17. §. 9. S. 68. ebend. Einleitung zum Reichshofr. Proceß Th. III. S. 273.

(149) *Stryck* l. c. Sect. II. §. 41. sq. Der Gestank aus dem Halse, oder ein übelriechender Athem gehört mit zu der leztern Gattung. *Beyer* addit. ad Carpzov jurisprud. eccles. L. II. def. 181. p. 128. *Ioh. Georg. Nicolai* de repudio et divortio. c. II. n. 117.

versprechen zurück geht, eine Genugthuung leisten muß (150), so findet jedoch diese alsdann nicht statt, wenn das Verlöbniß wegen gebrauchter Gewalt getrennt wird. Der Person, von welcher die Genugthuung gefordert wird, stehen die Schuzreden der ermangelnden rechtlichen Einwilligung wegen großer Furcht (151) und zugefügten Schläge, auch den heftigen Widerwillen gegen den andern Verlobten zu (152). Nach diesen Grundsätzen ist im Jahr 1764. an das hochgräfliche Consistorium nach Meerholz erkannt worden.

§. 43.

Ungültigkeit der heimlichen Eheverlöbniße.

Alle Eheverlöbniße, welche nicht nach Vorschrift die Gesetze und Landesverordnungen gestiftet werden, sind als ungültig anzusehn, insbesondre aber gehören dahin heimliche Verlöbniße. Wenn Eltern und solche Personen, die ihre Stelle vertreten, und deren Einwilligung zur Heyrath erforderlich ist, aus rechtmäsigen Ursachen die Aufhebung solcher Eheverlöbniße fordern, so werden solche sobald für unkräftig erklärt; auch haben

(150) *Stryck* l. c. sect. IV. §. 6 p. 121. und *idem* in notis ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 16. §. 7. *Schoepf* cons. LXVII. n. 34. Vol. IX. consil. Tubing.

(151) cap. 13—15. X. de sponsal. L. 22. x. de ritu nuptiar. *Carpzov* jurisprud. eccles. L. II. def. 27. 28. *Stryck* de dissensu sponsal. Sect. V. §. 55. sq. p. 255. sq. Schediasma de actione ex sponsu cum accusatione matrimon. von Einsprüchen, 1733. c. 7. §. 2.

(152) c. 2. c. 17. X. de sponsal. *Mevius* P. VI. decis. 226. n. 7. sq. *Stryck* l. c. Sect. II. §. 46. Sect. V. §. 55. *Iac. Carmon* de repudio propter errorem bon. fortunae, Rostock 1734. c. II. p. 24. sq. cap. III. §. 12. sq. c. IV. p. 58. sq.

ben da bey ſolchen die Eydeszuſchiebungen nicht ſtatt. (153).

Nach dieſem Grundſatz wurde von der löblichen Juriſtenfacultät zu Halle im J. 1728 auch bey dem Eheverſprechen einer Prinzeßin mit dem Sohne eines Edelmannes erkannt, und ſolches, wegen mangelnder elterlicher Einwilligung, ohngeachtet der erfolgten Schwangerſchaft, für nichtig erklärt. (154)

Im J. 1774. kam von dem fürſtlich brandenburg-culmbachiſchen Conſiſtorio, und Ehegerichte in Bayreuth, folgender Rechtsfall an hieſige Facultät: Die minderjährige Helena G . . ., deren Mutter noch lebte, war von ihrem Wohnort Erlangen nach Coburg gereiſt, wo ein Lederhändler Johann Daniel D . . . ſich in ſie verliebte, und ſie verleitete, ſich in ein Eheverſprechen mit ihm einzulaßen. Nach ihrer Rückreiſe nach Erlangen, folgte ihr D . . . dahin, und warb bey der Mutter um die Tochter, welche ihm aber von jener verſagt wurde. Beſtürzt darüber erhob er bey dem fürſtlich-brandenburg-culmbachiſchen Conſiſtorio und Ehegericht zu Bayreuth gegen Helena G . . . eine Klage. Allein dieſe ſchüzte die mangelnde Einwilligung der Mutter, um deren Willen die Verlöbung ungültig ſey, vor, da die Landesverordnung (155) verordnet: „Da

(153) Fürſtl. S. Altenburg. L. O. Th. I. Tit. 1. S. 97. 98. *Stryck* de diſſenſu ſponſal. Sect. IV. c. 1. §. 30—35. S. 137. fg. *Berger* ſupplem. ad Electa diſceptat. forenſ. P. II. in additam, ad tit. 8. §. 5. p. 1748. Liſp. 1741. 4.

(154) *Ludewig* T. II. Lib. II. conſil. hall. conſ. 102. p. 1751. ſq.

(155) Corpus conſtit. Brand. culmbac. T. I. p. 124. n. XVIII. p. 290. 298. ſq. *Carol. Aug. Tittel* de except. ſponſal. clandeſt. ab ipſo contrah. — oppoſita, Ienae, 1754. 4. §. 19. ſq. p. 21. §. 25., p. 24.

sich zwey Personen heimlich, insonderheit wider der Eltern Einwilligung und solchemnach wider die Eheartikel mithin sträflich verkuppelt, demjenigen Theile, welcher sichs reuen läßt, auser der Restitution der erweislichen Kosten weiter nichts aufzubürden„. Nach beendigtem Verfahren wurde durch einen am 11ten Merz 1772. ertheilten Consistorialrechtsspruch die Verlobung aufgehoben uud für unkräftig erklärt: die Beklagte hingegen wurde angewiesen, die vom Kläger bekommenen Ehepfänder, und was sie sonst von ihm erhalten habe, zu ersetzen, zwey Thaler Strafe zu erlegen, und die gericht- sowohl, als ausergerichtlichen Kosten zu erstatten. Wider diesen Rechtsspruch erhob zwar der Kläger eine Appellation, die aber am 25 Jenner 1773. abgeschlagen wurde. Auf Seite der Beklagten war die Rechtskraft erwachsen, und sie hatte bereits die gerichtlichen Kosten bezahlt. Als aber der Kläger eine sehr große Rechnung von den ausergerichtlichen Kosten eingereicht hatte, so suchte die Witwe G .. für sich und ihre minderjährige Tochter die Herstellung in den vorigen Stand, und verknüpfte damit die Nichtigkeitsbeschwerde, indem sie sich zu Bezahlung der ausergerichtlichen Kosten nicht verbunden glaubte. Es wurde auch hierauf allhier erkennt: daß die gesuchte Wiederherstellung in den vorigen Stand Rechtes, gestalten Sachen nach, für unstatthaft noch zur Zeit nicht zu halten, vielmehr dieselbe der Impetrantin wider den am 11ten Merz 1772. eröfneten Rechtsspruch zu vergönnen sey. Würde also dieselbe vor allen Dingen, da die Ehegerichtsordnung vom 16. October 1567. gegen das fürstliche Rescript vom 29. November 1715. einige Zweifel an die Hand giebt, bey des regierenden Landesfürsten Durchl. um Erklärung der in dem, an das fürstliche Consistorium in Baireuth vormahls erlassenen Rescripte vom 29 Nov. 1715. enthaltenen Clausel: „auser der Restitution die erweislichen

Kosten“

Kosten,, nachsuchen, und solche beybringen, so ergeht alsdenn dieserhalb weiter, was Recht ist. Denn wenn voraus gesezt wird, daß die ohne der minderjährigen G . . Eltern Einwilligung vom Kläger durch unerlaubte Ueberredungen heimlich geschehene Verlobung ungültig, verboten und strafbar gewesen sey, daß dieselbe wieder aufgehoben werden, und daß beyde Personen, da beyde sich vergangen haben, nach Vorschrift der Ehegerichtsartikel vom Jahr 1565. und 1567. bestraft werden müssen; (156) so müssen auch gerichtliche und ausergerichtliche Kosten zwischen beyden Partheyen verglichen werden (157), da zumahl der Kläger, als eine volljährige Mannsperson, die Ungültigkeit der heimlichen Eheversprechungen wißen müßen, und also mehr Schuld zu haben scheint, als die Beklagte, die von ihm durch Schmeicheleyen und Liebkosungen zum Eheverspruch gereizt worden ist. Es haben daher aus des Klägers verbotenen Handlungen keine erlaubte Wirkungen entspringen können (158), sondern derselbe hat sich seinen Schaden selbst beyzumeßen (159) und er kann aus seinem Vergehen keinen Vortheil ziehen (160);

(156) Corp. constit. brandenb. culmb. Tom. I. p. 289. 293. 299. 304. sq.

(157) ibid. p. 703. s. v. Expens und Gerichtskosten. *Ioh. Fried. Seyfarth* de compensat. expensar. inter litigantes, Halae 1726. und 1740. 4. §. 10. sq. C. II. §. 8. sq. §. 12. *Ioh. Henr. Melich* de sportulis, von Gerichtsgebühren, Lipsi. 1683. Ienae 1716. aph. 27.

(158) *Harpprecht* decis. crimin. 87. n. 22. dec. 137. n. 17.

(159) L. 134. §. 1. L. 203. π. de reg. jur. *Link.* resp. 73. n. 16. resp. 182. n. 22. et 28.

(160) L. 134. §. 1. π. de reg. jur. *Ioh. Henr. Eberhard* de success. liberorum nat. in septantem exule, Marp. 1764. 4. §. 36. sq.

noch weniger aber kann der verwitweten G... die Genugthuung für die Uebereilung ihrer Tochter zugemuthet werden. Wenn nun daher gleich, bey diesen Gründen, die im fürstlichen Rescript vom 29 Nov. 1715. enthaltene Clausel: „auser der Restitution der erweislichen Kosten„ dahin ausgelegt werden könnte: daß unter solchen hauptsächlich die verfallenen Ehetreupfänder, nicht aber die übrigen gericht- und ausergerichtlichen Kosten, zu verstehen wären, wenn zumahl dieses fürstliche Rescript vom Jahr 1715, mit den Eheartikeln vom Jahr 1567. zusammengehalten wird; so wollte es uns doch nicht geziemen, dem Landesherrn in Auslegung seiner Gesetze vorzugreifen, und es wurde diesen Gründen gemäs das Erkenntniß abgefaßt.

§. 44.

Fortsetzung. Verbot der heimlichen Eheversprechen nach allgemeinen Rechten.

Diese Ungültigkeit der heimlichen Eheversprechen ist sowohl in gemeinen als besondern Rechten gegründet. Bürgerliche und geistliche Rechte erklären nur diejenigen Verlobungen für gesezmässig, bey welchen die vorgeschriebene Rechtsform beobachtet, und die Einwilligung derer erlangt worden ist, unter deren Gewalt und Bothmäßigkeit sich die verlöbnißstiftenden Personen befinden. Bey den Teutschen werden zu diesen Personen, deren Consens erforderlich ist, die Eltern, Blutsverwandten, und in Ermangelung der Eltern, die Vormünder und andere, welche die Aufsicht über die elterlosen Minderjährigen führen, gerechnet. Dieses ergiebt sich aus vielen Ehe- und Policeyordnungen (161). Schon in den

(161) Kurmärk. Consistor. Ordnung Tit. 59. Kurbrandenb. Edikt

den älteſten teutſchen Rechten werden jene Erforderniße feſtgeſezt (162), und dieſe Geſetze ſind nur nach neuern Rechten erweitert, und z. B. auch auf gericht- halß- und gutsherrliche Einwilligung ausgedehnt worden, wenn die Heurath auf Erbliche, Maier, und andre Güter vom eingeſchränkten Eigenthum Bezug hat. Oft iſt auf die mit Vernachläßigung der erforderlichen Einwilligungen, eingegangenen Verlobungen, der Verluſt der Erbſchaft, der Ausſteuer und des Brautſchatzes geſezt (163). Verſchiedene Rechtslehrer behaupten,

Edikt vom J. 1694. von Verlöbniß- und Eheſachen, Braunſchweigiſche Lüneb. Verord. vom 4ten Jenner 1693. fſtl. braunſchw. wolfenbüttel. L. O. vom 2ten Jenner 1704. auch 1685. Würtenberg. Eheverordn. Th. I. Cap. 2. §. 6. Johann Wilhelms Herzogs zu Sachſen Eheordn. §. wenn auch ꝛc. Meklenburg Policeyordnung vom J. 1757. Tit. von heimlich. Verlöbniſſen, §. 1. Zweybrückiſ. Ehe-Ord. Tit. 6 und 7. Henneb. L. O. S. 117. fg.

(162) *Tacitus* de M. G. c. XVIII. XXI. Lex. Viſigoth. L. III. tit. I. c. 2. §. 8. ſq. Tit. II. c. 8. Lex. Alam. tit. LIIII. §. 1. Capit. franc. L. VII. c. 358. *Baluzius* ad capitul. Tom I. p. 1014. Lex Angl. et Werinor. tit. X.

(163) Land-Ger. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 106. Reper. jur. pr. T. II. p. 1289. §. 5. c. Reichsſtadt Schweinfurt. Statut. vom 3 Nov. 1724. Sect. VII. tit. 59. S. 100 fg. §. 2. der Reichsſtadt Ulm. Ordn. von Strafe offenbahrer Laſter Tit. 12. Hamburg. Stadtrecht. Th. II. Tit. XI. Art. 1 fg. (*a Nettelbla.*) theſaur. jur. provinc. et ſtatut. Germ. T. I. Gieſſae 1756. 4. p. 1152. Hamburgiſches Edict von J. 1676. Verordnung die heimliche Copulation betr. vom 30ten April 1732. erneuert den 16ten Oct. 1747. *A. S. Stryck* de jure ſing. fem. hamb. c. I. §. 15. Lübeckiſches Stadtrecht, B. I. Tit. 4. Art. 2. Bauzner Statuten, Th. II. Tit. 3. *Carol. Otto Rechenberg* differ. ſtatur. cygn. et jur. rom. et ſaxon. Lipſ 1734. 4. p. 7. ſq. p. 39. ſq. *a Berger* ſupplem. ad elect. diſ-

cept.

daß die elterliche Einwilligung zu den Verlöbnißen der Kinder mehr um der ihnen schuldigen Ehrerbietung willen, als nach den Rechten zu fordern wäre. Allein der Ungrund dieser Meynung ist nach teutschen Gesetzen und Gewohnheiten hinlänglich dargethan worden (164).

§. 45.

Verbot heimlicher Verlöbniße ins besondre a) nach den heßencaßel- hanau- und darmstädtischen Rechten.

Nach fürstlich heßencaßel- hanau- und darmstädtischen Rechten (165) sind die heimlichen Eheversprechun-

cept. for. P. II. p. 1749. sq. Nach den Oppel- und ratiborischen Landrecht haben auch besondre Verfügungen wegen der adelichen Töchter statt, wenn sie sich wider Willen ihrer Väter, Vormünder und Blutsverwandten verheirathen. *a Weingarten* fasc. divers. jur. T. I. p. 879. sq. Von mehrern ein gleiches verordnenden Rechten s. *idem* l. c. T. III. p. 64. P. II. p. 185. Polizey-Ordn. von Münster, v. J. 1740. fol. Cap. VII. S. 15. *Cothmann* T. I. resp. I. *Schilter* exerc. III. §. 12. *Heineccii* antiquit. germ. T. II. c. 13. c. 16. c. 18. Zittauische Statuten. Cap. XV. §. II.

(164) *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. tit. 3. def. 33. 38. 44. 68. von Rohr im Haushaltungsrecht 1738. 4. B. II. Cap. I. §. 16. S. 156. *a Ludewig* in disser. de connub. imperio, consensuque parentum, Halae 1721. et *id.* de consensu connub. extra patrim. ibid. 1722. 4. auch T. I. P. II. cons. 50. 51.

(195) Die hieher gehörigen Gesetze findet man in der Sammlung fürstl. hessencassel. Landesord. Th. I. S. 9. 10. 52. 363. 368. Th. II. S. 54. 240. fg. verzeichnet. Vorzüglich gehört hierher fürstl. hessencassel. Verordnung, wie es hinkünftig mit den Eheverlöbnissen gehalten werden soll, vom 8. Jenner 1723.

chungen allen Personen, sowohl vornehmen (166) als gemeinen Standes, bey ernsthafter Strafe verboten, und für unkräftig erklärt. Auch diejenigen, welche auf irgend einige Art dazu behülflich gewesen sind, sollen unvermeidlich gestraft werden, und den Pfarrern ist verboten, solche heimlich verlobte Personen abzukündigen, vielweniger sie zu trauen. (167) Selbst wenn der Beyschlaf hinzugekommen ist, soll das Verlöbniß keine mehrere Wirkung haben, sondern dennoch unkräftig bleiben. (168) Die Versprechungsworte: ich will dich nicht verlassen ꝛc. sollen bey den heßencasselischen Consistorien als eine eheliche Zusage nicht angesehn werden (169); die ungebührlichen und auser Landes geschehenen Copulationen werden mit Zuchthausstrafe geahndet (170). Alle Personen in Städten und Dörfern (die honoratiores, welche nicht unter den Niedergerichten stehn, allein ausgenommen) sollen, wenn sie sich ehelichen wollen, vor der weltlichen Obrigkeit des Orts, mit ihren Eltern, Vormündern, und denen, welche

(166) Nach der fürstl. Hessencassel. Verordnung vom 12ten Aug. 1749. ist bestimmt, wie es mit den Eheversprechungen der honoratiorum gehalten werden soll. Ausser den übrigen Erfordernissen, nemlich elterlichen und vormundschaftlichen Consens ꝛc. sollen zum wenigsten zwey Zeugen dazu genommen werden, widrigenfalls das Versprechen nichtig ist, auch keine Eydeszuschiebung statt hat.

(167) Samml. fürstl. hessencassel. Landesordn. Th. I. S. 364. Th. II. S. 417. §. 4. S. 536. §. 18. fürstl. Regierungs Ausschr. vom 6 Merz 1751. und Edikt vom 26. Jenner 1751. Hessenhanau. Hof- und Ehegerichtsordn. 1747. §. 209—219.

(168) Anh. zur fürstl. hessencassel. Kirchenordn. S. 50. fg.

(169) Anh. zur fürstl. Hessencassel. Kirchenordn. S. 31. fg. und Erklärung des Eheedikts vom 8. Jenner 1723. vom 18. Febr. 1755.

(170) Anh. zur f. hessencassel. Kirchenordn. S. 47. fg.

an Eltern Statt sind, nebst dem Prediger erscheinen, ihre Willensmeinung wegen vorhabender Ehe deutlich anzeigen, auch den vollständigen Inhalt der Eheberedung zum Protocoll schreiben lassen. Alle nicht auf diese Art bewürkten Eheverlöbnisse, wenn sie auch durch Zeugen erwiesen werden könnten, sind von gar keiner Verbindlichkeit, und die Consistorien dürfen keine Eheklage aus solchen Versprechungen annehmen. Obiges alles soll auch von gemeinen Soldaten, Unterofficiren, Hautboisten, Pfeifern, Feldscheerern u. s. w. (171) wenn sie den Heiraths-Consens erhalten haben, vor dem Oberauditeur und Garnisonprediger, und auf dem Lande vor dem Prediger und Beamten in Gegenwart eines Oberofficiers beobachtet werden. (172) Die Kirchenpatronen dürfen endlich auch bey den zu Pfarrern beförderten Candidaten die Heyrath gewißer Weibspersonen nicht bedingen. (173)

Mit diesen Verordnungen kommen auch die hessendarmstädtische Gesetze überein. (174)

§. 46.

(171) Samml. fürstl. hessischer L. O. Th. III. S. 794. 637. fg.

(172) Diese Verordnung ist am 18. Febr. 1724. erläutert und bestätigt worden, vermöge des Anh. zur KirchenOrdn. S. 47. fg. und die Verordnungen vom $\frac{15}{26}$sten Dec. 1731. und 18. Dec. 1748. Die Schuzjuden, welche in hessencassel. Landen sich verheirathen, sollen, der Juden Ordn. von 1749. §. 17. S. 12. gemäß, ihre Eheberedungen bey Strafe der Nichtigkeit von den Beamten bestätigen lassen.

(173) Samml. f. heßischer L. O. Th. III. S. 670. 674.

(174) F. Hessendarmstädt. Ordnung und Reformation, S. 354. fg. erneuerte Kirchenordn. 1724. S. 491. fg. Verordn. wie es künftighin beym weinkäuflichen Copulationen, Proclamationen, Hochzeiten ꝛc. gehalten werden soll, Darmstadt den 30 Sept. 1723. fol. §. 1. welche in den Jahren 1731. 1770. 1774. und 1777. mit einigen Erläuterungen wiederholt worden.

§. 46.

b) nach kursächsischen Gesetzen.

Die alte kurfürstlich sächsische Polizeyordnung (175) befiehlt den Pfarrern, die sich meldenden Verlobten in eigner Person, nebst ihren Eltern, Vormündern, oder nächsten Anverwandten, welche beym Verlöbniß gewesen sind, zu sich zu erfordern, und diese: ob das Verlöbniß wirklich und gehörig geschehen sey, zu befragen: widrigenfalls sollen sie nicht aufgeboten werden.

§. 47.

c) nach fürstlich Sachsen Gothaischen und Altenburgischen Rechten.

In diesen Fürstenthümern verbieten die diesfallsigen Verordnungen alle heimlichen Eheversprechungen, welche von den noch in elterlicher Gewalt befindlichen Kindern ohne der Eltern Wissen und Willen getroffen werden. Wenn aber die Eltern verstorben sind, so müßen die Vormünder, nächsten Anverwandten oder andre Personen, und zwar von jeder Seite zwey Zeugen, gegenwärtig seyn (176). Die darwider handelnden

(175) 1583. 4. Dresden, S. 137. fg. Cap. XIII. *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. tit. 3. def. 33. n. 3. def. 38. n. 6. lq. def. 44. tit. 4. tit. 68. n. 4. sq. *Andr. Beyer* in addit. ad Carpzov Lipſ. 1718. fol. L. II. def. 58 60. 138.

(176) Sächs. Ernestinische Verordnungen, das Kirchen- und Schulwesen betr. Gotha 1720. 4. S. 360. fg. Sachsen-Altenb. LandesOrd. 1705. 4. Th. I. Cap. 8. Tit. 1. S. 99. fg. erste Samml. altenburg. Landesgesetze. Altenb. 1750. 4. S. 22. fg. andere Samml. 1775. S. 7. 176. 452. vorzüglich das neue Ehemandat. Gotha 1770. fol.

den Personen werden mit verschiedenen Strafen belegt. Diejenigen, welche sich heimlich verlobt haben, und auser Landes trauen laßen, sollen im Fürstenthum Altenburg nicht geduldet werden; doch sollen sie den einheimischen Predigern die Gebühren entrichten (177). Nach der neuern Verordnung Altenburg den 10ten May 1774. darf auch kein Verlobter eher, als bis er beglaubte Attestate von seinem ledigen Stande, oder von der Abfindung mit seinen Kindern voriger Ehe beygebracht hat, öffentlich aufgeboten werden.

§ 48.

d) nach churfürstlich-braunschweig-lüneburgischen Rechten.

Die Eheverlobungs-Verordnung $\frac{5}{6}$ Januar; 1733. (178) verordnet, daß alle Personen, welche sich zu verloben gesonnen sind, um das Verlöbniß rechtsbeständig zu machen, zuförderst ihrer beyderseitigen Eltern und wenn diese nicht mehr leben, ihrer Groseltern, oder wenn auch diese nicht mehr vorhanden sind, ihrer Vormünder Einwilligung suchen müßen. Wenn sie diese mündlich oder schriftlich erlangt haben, sollen sie sich anders nicht als in Gegenwart zwey ehrlicher Mannspersonen, wozu auf dem Lande der Prediger zu nehmen ist, sich versprechen, und dieses leztre gilt auch von denen die keine Vormünder haben (179). Von diesen

zu

(177) Erste Samml. altenb. Landesges. S. 96. und Verord. von 6ten Febr. 1748. wegen der Trauungsgebühren ingl. Verordnung vom 4ten Sept. 1770.

(178) Churbraunschw. lüneb. Landesgesetze calenberg. Th. Bd. I. S. 940. — 943. Num. CXLVI. §. 1. 2. 4. und zellischen Theils Cap. III. S. 68. 69. Cap. IV. S. 84. 85.

(179) ebendas. calenberg. Theils I. Bd. S. 282. 283. zellischen Theils Cap. I. S. 1137. fg.

zu Zeugen bestimmten Personen sind aber der Verlobten Brüder, Bruder und Schwestersöhne als ungültig ausgeschloßen. Wenn diese Erfordernisse nicht beobachtet worden sind, so werden alle Verlobungen für ungültig gehalten, von den Consistorien keine Eheklagen angenommen, und sogar nach geschehener Trauung, auf Imploration der Eltern, Groseltern, und Vormünder die Ehen für nichtig erklärt, und die Uebertreter exemplarisch gestraft. Im Fall aber die Eltern oder Vormünder aus Geiz, Eigensinn oder andern unbilligen Absichten, die Heirathen ihrer Kinder und Pflegbefohlenen hindern wollen, (180) so soll die unrechtmäsig verweigerte Einwilligung vom Consistorio nach vorhergehender Untersuchung ersezt werden. — Die Eltern und Groseltern hingegen, welche rechtmäsige Verweigerungsursachen haben, und doch Bedenken tragen, die Ehen für nichtig erklären zu lassen, können die ungehorsamen Kinder und Kindeskinder auf die Helfte des ihnen sonst zu verlassenden Pflichttheils enterben: so wie alle diejenigen, welche diesem Gesetze entgegen handeln, und dazu Gelegenheit geben, wären es auch Eltern von einer Seite selbst, mit Geld oder Leibesstrafe belegt werden. Ueberdieses ist allen Predigern und Geistlichen bey Verlust ihres Dienstes verboten, Personen zu trauen, woferne solche nicht durch einen ordnungsmäsigen Trauschein darthun können, daß sie vorstehender Verordnung sich in allem gemäs bezeigt haben. Alle die, welche sich, ohne obrigkeitliche Erlaubniß, auser Landes trauen laßen, werden mit schwerer Geld- oder Leibesstrafe, auch, nach Befinden, mit Landesverweisung

(180) Ebend. calenberg. Th. Band I. S. 942. 943. §. 3. S. 282. daneben ꝛc. in der Ordnung von Ehesachen Gandersheim. Landtagsabsch. vom J. 1601. §. zum dreysigsten ꝛc. *Ad. Bolt* de injustis causis dissent. parent. a nuptiis liberor. Frcof. 1709.

sung belegt. Diese Verordnung soll aber einer Mannsperson keinesweges zu statten kommen, welche eine ehrliche und unberüchtigte Weibsperson unter Versprechung der Ehe zum Beyschlaf verführt und Geschwängert hat: sondern die geschwächte soll mit der Eheklage gehört, und nach geführten Beweis, darauf erkannt werden. Was die Militair Personen betrift, bleibt es jedoch bey der Verordnung vom $\frac{12}{22}$ Merz 1722. (181)

§. 49.

e) nach jülich und bergischen Gesetzen.

Söhne, ehe sie zu 30 Jahren, und Töchter ehe sie zu 25 Jahren gekommen, und wenn sie noch in elterlicher Gewalt sind, sollen sich, vermöge der jülich und bergischen Rechtsordnung (182), ohne der Eltern Wissen und Willen nicht verloben. Diese sind ihnen im Uebertretungsfall bey ihrem Leben kein Heyrathsgut schuldig. Nach Absterben ihrer Eltern sollen sie zwar mit den andern Kindern nach Befinden ihres Verhaltens erben, jedoch um den 4ten Theil ihres Vermögens gestraft werden. (183) Die Eheverlöbniße sind auch in Gegenwart des Pfarrers eines jeden Orts oder eines Priesters und 2 oder 3 Zeugen zu halten.

§. 50.

(181) ebend. S. 934. Num. CXLI. S. 935. Num. CXLI. S. 937. 938. Num. CXLIII.

(182) Jülich und bergische Rechts-Lehn- Gerichtsschreiber- Brüchten- Policey und Reform-Ord. Herrn Wilhelms Herzogs zu Jülich ꝛc. Düsseldorf 1751. folg. Cap. LXXIII. S. 55.

(183) Policeyord. ebendas. 1751. fol. S. 12. fg.

§. 50.

f) nach brandenburg-culmbachischen Gesetzen.

Nach Vorschrift dieser Landesverordnungen (184) werden heimliche Eheversprechungen, welche ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern und Vormünder geschehen sind, für nichtig erklärt, und nicht zur Vollziehung gelassen, wenn auch eine fleischliche Vermischung geschehen wäre. Wenn Weibspersonen die Mannspersonen durch den Trunk zum Eheverspruche verleiten, so soll dieser nichtig seyn, und sie hart bestraft werden (185).

§. 51.

g) nach den Rechten der Stadt Frankfurt am Mayn.

Die Consistorialordnung der kayserlichen und des h. Reichs freyen Stadt Frankfurt am Mayn (186) verordnet, daß die öffentliche Ablesung der Verlobten in der Kirche ohne Vorwissen und Bewilligung des Consistorium künftig nicht geschehen soll, sondern es sollen einige Tage vorher die Nahmen und Zunahmen der Verlobten, mit Angabe ihrer Eltern oder Vormünder, und mit Vorzeigung ihres Schatzungsbuches wegen bezahlter Schatzung, ferner, wenn sie fremd sind, mit Attestaten

(184) F. Brandenb. culmbach. Ehcartikel, Bayreuth, 1740. 4. §. 1—5. S. 4. fg. Corpus constit. brand. culmbac. T. I. c. 2. p. 289.—309. p. 582. 589. n. 23.

(185) Corpus constit. brand. culmb. T. I. p. 310—312.

(186) 1739. 4. Tit. VII. §. 10. S. 18. Edikt wegen Anmeldung der Proclamationen auf dem löblichen Consistorio Frankf. 1728. fol. *Ioh. Iac. Rothahn* de materna potestate in liberos ex German. legibus et more ib. 1772. §. 33. p. 87. sq.

testaten wegen ihres Geburtsorts, Standes und Handthierung, u. s. w. bey gewöhnlicher Session überreicht werden, damit erforderlichen Falls die nöthige Untersuchung geschehen könne, wie denn auch die Einsprüche wider vorhabende Ehen gleichfalls ans Consistorium gebracht, und daselbst erörtert werden sollen. Ferner ist ein Edikt vom 1ten Febr. 1700, wegen Verkuppelung und Entführung der Weiber, Töchter und Minderjährigen (187) verordnet: wenn jemand, er sey fremd oder einheimisch, Bürger oder Beysaß dasiger Stadt, völligen, oder noch mindern Alters, eine getraute oder ungetraute Person, Eheweib, Witwe, Jungfrau, von was für Jahren und Qualität sie seyn mögen, ohne Vorwissen und Einwilligung der Eltern, oder Vormünder und nächsten Blutsverwandten, in ein Eheverlöbniß ziehen, selbige mit oder ohne ihren Willen, es sey aus welchen Ursachen es wolle, entführen, sich heimlich oder öffentlich vor oder nach der Verkuppelung oder Entführung in oder auser der Stadt, mit ihr trauen oder einsegnen lassen würde, so soll solche Handlung, obgleich die Partheyen sich eidlich verbunden hätten, nichtig seyn, und auf Imploration so fort dafür erklärt, und als ungültig cassirt werden. Weder Vater noch Mutter, noch Vormünder, noch andre Verwandte sind solchen Personen ein Heirathsgut schuldig: sondern jene können sie enterben, diese aber, die Vormünder, dürfen ihnen keine Vormundschaftsrechnung ablegen, und

(187) Frankfurt Consist. Ordn. S. 103. — 106. Num. IX. Edikt vom 1sten Febr. 1700. wegen Verkuppel- und Entführung der Weibspersonen, erneuert und geschärft am 15. Sept. 1733. und am 25. Sept. 1738. s. ebendas. S. 130. — 134. Num. XXI. S. 142. 143. Num. XXVI. Des Hofrath Friedr. Ludw. von Reineck zu Frankfurt am Mayn durch des Capit. Klenk und seiner Helfershelfer — Ehrenrettung — deductio juris et facti, wegen seiner entführten Tochter 1754. fol. S. 21. sq. Beil. N. 19. S. 43. sq.

und den Rückstand nicht liefern, sondern sie bleiben dazu denen, welche auf das Vermögen die nächste Anwartschaft haben, verbunden. Dem Entführer aber und der gutwillig Entführten, soll weder gerichtlich noch ausergerichtlich ein sicheres Geleit in die Stadt zu kommen ertheilt, sondern, wenn sie daselbst betreten, oder durch Steckbriefe aufgefunden, und nach Frankfurt gebracht würden, so soll der Entführer, ohne Annehmung einiger Caution, zur Haft gebracht, ordentlich vors Gericht gestellt, und, nach Befinden, am Leibe oder gar am Leben scharf bestraft, die gutwillig Entführte aber soll an einem sichern Ort in guter Verwahrung gehalten, und ihr mehr nicht, als nothdürftiger Unterhalt gereicht werden. Alle Kuppler, und Kupplerinnen, Hehler und Helfer, welche mit Rath oder That zur Verkuppelung geholfen haben, und alle andre Personen, welche jungen Leuten bey sich einen Aufenthalt verstattet, und, daß sie in Bekantschaft mit einander gerathen, Gelegenheit gegeben haben, ohnerachtet die hernachmahlige Verkuppelung ohne ihr Wissen geschehen ist, sollen für infam gehalten, in keiner ehrlichen Gesellschaft geduldet, noch zu einigen Ehrenämtern befördert werden: überdieses sollen sie an Leben, Leib, und Gut nach den Rechten gestraft, und in der Stadt nicht geduldet, sondern derselben und ihres Gebiets ewig verwiesen werden. (188)

§. 52.

(188) Edikt vom 15 Sept. 1733: auf was für Art die Verlöbnisse von vollen und minderjährigen Personen ꝛc. geschehen sollen s. ebend. S. 126 fg. Frankfurt. Stadtreformation Th. III. Tit. 8. §. 8 fg. und Hrn. Dr. Orths Anmerk. hierzu S. 162 fg.

§. 52.

h) nach der Städte Lübeck, Augsburg und Regensburg Gesetzen.

Nach den lübeckischen Verordnungen, darf sich keine Person ohne Einwilligung ihrer Eltern, Vormünder und nächsten Verwandten verheyrathen (189). — In Augsburg verliehrt, vermittelst der Verordnung E. E. Raths vom J. 1583. eine ledige Tochter, oder Witwe, welche sich ohne ihrer Eltern, Verwandten Vormünder, oder vier ehrlicher Männer Rath verheirathet, ihr Bürgerrecht, und soll aus der Stadt verwiesen werden.

Die zu Regensburg am 14. Sept. 1780. erlassene Heirathsordnung (190) sezt fest, daß alle Heirathen öffentlich ehrlich, und in Gegenwart etlicher von beyden Theilen dazu erbetener ehrbarer Leute, vorzüglich aber mit Vorwissen und Einwilligung ihrer Eltern und nach deren Tode, ihrer Anherrn und Anfrauen, ingleichen E. E. Raths verordneten Vormundamtes geschehen. Alle heimliche und Winkelehen und Verlobungen werden nicht nur für ungültig und nichtig erklärt, sondern auch beyde Personen sowohl, als die, welche dazu behülflich gewesen sind, nach Gelegenheit der Sache ernstlich gestraft.

§. 53.

Noch einige vermischte Anmerkungen über heimliche Eheversprechen.

So wie heimliche Eheversprechen selbst nach gemeinen und besondern Rechten keine Gültigkeit haben, so

(189) Dreyer Einleitung zur Kenntniß der lübeckischen Verordnungen Hauptst. V. Abth. I. S. 33. Num. 1. S. 561.

(190) Th. III. Art. 8.

so kann solche auch nicht alsdann statt finden, wenn die Ehe wirklich vollzogen worden ist: obgleich einige Rechtsgelehrte behaupten, daß man von der Nichtigkeit eines Eheverspruchs auf die Nichtigkeit der Ehe keinen Schluß machen könne (191). Allein zu diesen Behauptungen sind sie durch eine unschickliche Anhänglichkeit an päbstliche Lehrsätze veranlaßt worden, nach welchen sie auf die Heiligkeit der Ehe einen ungegründeten Werth legten. Der Grundsatz: was nichtig ist, kann keine Wirkung haben, und was vom Anfang nicht gültig ist, kann es in der Folge nicht werden (192) gilt, wie immer, so auch hier. Die priesterlichen Einsegnungen selbst sind nichtig, indem die Prediger die von den Gesetzen vorgeschriebene Form nicht beobachten (193), da sie keine Personen einsegnen sollen, bey deren Verlobungen nicht alle rechtliche Erfor-

(191) *Christ. Thomasius* de valid. conjugii invitis parentibus contracti et per benedict. sacerdot. depositi consummati. Halae, 1722. 4. §. 12 — 14. 20.

(192) *Vd. Zasius* cons. V. n. 71. n. 95. *Dan. Moller* semestr. L. III. c. 44. n. 4. p. 386. *Ioh. Goddaeus* de contrah. et committ. stipulatione, Herb. 1618. 8. c. 4. n. 108. p. 323. c. VI. n. 238. p. 6-8 sq. *Carpzov* proc. iur. tit. 21. art. 1. n. 25. und in jurispr. consist. L. II. tit. 3. def. 49. n. II. L. III. tit. 4. def. 55. n. II. *Brunnemann* reg. juris canonici p. 76. 77. Ein Vater, dem seine Tochter entführt worden, kann daher mit Bestand Rechtens zu Ertheilung seiner Einwilligung in die Heirath nicht angehalten, noch diese von dem Konsistorium supplirt werden. Gundling rechtl. Ausarbeit. 1r. Theil S. 399 fg. Num. LVI. *Peter Heigius* P. I. qu. 22. n. 63 — 65. p. 210.

(193) *Stryck* caut. contr. S. I. c. 4. §. 1 sq. *a Wernher* T. I. P. I. obs. 26. n. 5. p. 45.

dernisse vorhanden sind (194). Die Trauung gehört überdieses keinesweges zu den wesentlichen Stücken der Ehe. Die Römer kannten diesen Gebrauch nicht (195) und sie gehört lediglich zu den menschlichen Satzungen und Kirchenbräuchen (196). Daher ist auch kein Grund vorhanden, warum sie die elterliche Einwilligung ersetzen (197) und aus einer verbotenen und strafbaren Handlung eine gültige machen könne (198). Vielmehr ist es auser Streit, daß ohnerachtet geschehener Trauung eine Weibsperson gegen eine solche von ihr geschloßene nichtige Ehe eine Nichtigkeitsklage erheben, und der ehelichen Verbindung wieder entledigt werden kann (199) da zumahl die starke Vermuthung hinzutritt, daß sie durch Verführung der Mannsperson

(194) *a Lynker* Vol. I. conf. 143. p. 743. n. 21. *Brunnemann* in jure eccleſ.

(195) *Abr. Kaeſtner* de matrimonio, copula carnali et ſacerdot. conſummato, ob dolum adhibitum annullando, Lipſ. 1727. c. I. §. 18. p. 18 ſq. *Gotofr. Ludolf. Menken* de benedict. ſacerd. Vitteb. 1718. 4. *Stryck* in notis et ſupplem. ad Brunnem. jus eccleſ. L. II. c. 6. §. 6. p. 586.

(196) *Stryck* ad Brunnem. l. c. *Boehmer* I. C. P. L. IV. tit. 3. §. 39 ſq.

(197) *Boehmer* l. c. §. 51. 54.

(198) *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Carl. Fried. Elſaeſſer* de initiis delictorum. Tüb. 1768. 4. §. 2 ſq. p. 4. §. 9. 33. p. 8 ſq. *Chriſto. Ludov. Crell* de delictis quibus honeſtum initium fuit, Vitteb. 1749. 4. §. 1.

(199) *a Lynker* l. c. T. I. p. 743. n. 21. *Abr. Kaeſtner* de matrimonio, copula carnali et ſacerdot. conſummato, ob dolum adhibitum annullando. Lipſ. 1727. 4. §. II. III. p. 31 — 41.

son zu diesem Fehltritt verleitet worden ist, und also ihre freye Einwilligung fehlt. (200).

Man hat bey diesem Gegenstand unter andern die Frage aufgeworfen: ob ein Vater für seine Tochter, die wegen heimlicher Verlobung, Entführung, und auser Landes geschehener priesterlichen Trauung verwirkte Strafe zu bezahlen und vorzuschießen angehalten werden könne? Billig aber ist dieses zu vermeinen. (1)

Eine andre Frage kam bey folgenden Rechtsfall vor: Ein Bedienter entführte seines Brodherrn noch minderjährige Tochter von 14 Jahren, und lies sich mit ihr auser Landes trauen. Sie war aber nachher heimlich wieder von ihm entwichen, und hatte sich in die Niederlande begeben, mit dem Vorsatz eine Nichtigkeitsklage gegen ihn zu erheben. Ihr Entführer aber kam ihr zuvor und stellte eine Spolienklage gegen sie bey dem Konsistorium ihres Geburtsorts an, verlangte auch zugleich, daß ihrem Vater auferlegt werden möchte, die erlassene Ladung und Klage seiner Tochter zuzusenden und einhändigen zu lassen, und, daß solches geschehen sey, binnen 14 Tagen zubescheinigen. Diese Auflage wurde auch erlassen. Der Vater weigerte sich aber, ihr Folge zu leisten, da er im Rechtsstreit

(200) *Farinacius* quaest. crim. 147. n. 54. *Burc. Bardili* de satisfactione stupratae. Tüb. 1685. 4. c. III. m. II. n. 26 sq. p. 18 sq. *Stryck* de dissensu sponsal. S. V. §. 47 sq. p. 219 sq. *Ioh. Gottfr. Krause* de eo, quod justum est circa persuasiones intuitu sponsal. Vitteb. 1724. 4. §. 9. 21 — 25

(1) L. 22. C. de poenis. arg. L. I. II. ad L. falc. L. 6. c. 8. C. de inoff. testam. *Lauterbach* conclus. forens. exerc. 19. th. ult. lit. (d).

nicht mit befangen, folglich auch vor dessen Fortgang zu sorgen, nicht verbunden sey (2), indem nicht einmahl ein Streitgenoße schuldig wäre, dem andern die Ladung zu behändigen (3), vielmehr dem Imploranten die Sorge dafür obliege (4); zugleich legte er eine Rechtsverwahrung ein, und begehrte die Versendung der Akten. Diese erfolgte denn an hiesige Juristenfakultät, von welcher hierauf erkannt wurde: daß der gedachte Vater N. die von Imploranten erhobene Klage nebst den erlaßenen Decreten und Auflagen seiner abwesenden Tochter nachzuschicken, und dieselbe hiervon zu benachrichtigen, auch welchergestalt solches geschehen, binnen 14 Tagen zu den Akten zu bescheinigen nicht pflichtig, sondern derselbe von dieser Auflage zu entbinden, darnebst alle desfalls erlaßene Strafbefehle, und übrige ergangene Auflagen wieder einzuziehen und aufzuheben seyn. Dahingegen der Implorant selbst für die richtige Behändigung der angebrachten Klage zu sorgen gehalten ist; es hat auch derselbe die hierdurch verursacheten Kosten, auser diesem Urthelsverlage, welchen Reviident zu übernehmen verbunden ist, zu erstatten. Dieses Erkenntniß gründete sich darauf, daß, wenn eine beklagte Person sich auser Landes befindet, und ihr Aufenthaltsort dem Kläger bekannt worden ist, wie hier der Fall war, dieser verbunden ist, die Ladung dem Beklagten durch ihre dermahlige Orts-Obrigkeit behändigen zu lassen. Wenn dieses von leztrer verweigert

(2) Selectae facult. jurid. erford. respons. et sentent. collect P. I. Erford. 1770. fol. resp. C. n. 17 sq.

(3) *Carpzov.* proc. jur. tit. 7. art. 1. n. 45 — 60. 68. id. jurispr. for. P. I. c. 2. def. 21. n. 1. def. 25. n. 1.

(4) *Ph. Christoph Richter* P. III. decis. C. I. n. 6. *Mevius* P. VII. decis. 275 390. 391.

gert wird, so hat die öffentliche Ladung statt (5). Ferner hatte hier der Vater sein eignes wohlgegründetes Recht gegen den Imploranten, und gegen die von seiner minderjährigen Tochter mit jenem geschloßene heimliche Ehe, und es konnte ihm um so weniger zugemuthet werden, die Behändigung zu übernehmen, da ihm dieses nachtheilig werden, und daraus geschlossen werden könnte, als ob er die Entführung, das Eheversprechen, und die vollzogene Ehe seiner Tochter mit dem Imploranten genehmige. Daher waren die Einwendungen des Vaters allerdings für begründet zu achten (6), da er überhaupt für seiner Tochter Vergehen zu haften nicht verbunden, und diese, da sie das 14te Jahr ihres Alters überschritten hatte, vor dem Konsistorio selbst zu erscheinen fähig war (7).

(5) cap. I. §. 3. de foro comped. in 6to. *Carpzov* L. II. tit. 2. resp. 31. n. 7. *Mevius* P. IV. decis. 256. P. VI. decis. 276. n. 2 — 5. P. VII. decis. 48. *Voet* comm. ad II. L. V. tit. 1. §. 96 sq. *Tob. Barth* dissens. in praxi cent. VIII. diss. 784. §. 1. 2. *Hellfeld* jurispr. for. L. II. tit. 4. §. 229 sq. p. 130 sq. und id. de actore forum rei haud semper sequente, Ienae 1765. §. 29. 33. p. 26. 28.

(6) *Andr. Gaill* P. I. obs. CXX. n. 1 — 6. *Guill. Roding* pand. jur. cam. L. I. tit. 23. §. 8 sq. *a Lynker* de gravam. extrajud. Ienae 1737. 8. c. VIII. §. 54. n. 6. p. 754. c. III. P. II. §. 8. p. 96 sq. §. 54. n. 3. 4. p. 204. *Mevius* P. VII. decis. 74. n. 1.

(7) c. 3. de judicio in 6to.

Fünftes Hauptstück.

Von Einsprüchen.

§. 54.

Was Einsprüche sind? und was in Ansehung derselben Rechtens ist?

Einspruch bedeutet überhaupt eine Handlung, durch welche des andern Unternehmen verhindert werden soll. Insbesondere sagt man eine Person thue Einspruch, wenn sie verhindern will, daß eine andere sich mit einer dritten Person nicht ehelich trauen lassen soll, und wenn sie dieserhalb erhebliche und rechtmäßige Ursachen vorbringt. Dieses hat statt, wenn eine Person sich mit zwey oder mehrern andern zu gleicher Zeit in ein Eheverlöbniß eingelassen hat. Wenn die Person, welche Einspruch thut, hierzu aus einem gültigen Eheversprechen ein gegründetes Recht hat, so muß sie auch nothwendig damit gehört, und hiernach erkannt werden (8). Findet sich aber, daß der Einspruch ungebührlich angebracht worden ist, so kann so wohl der, welcher ihn gethan, als auch der Pfarrer, welcher das Aufgebot ohne rechtmäßige Ursache verweigert hat, zur Entschädigung in Klage genommen werden. Diese findet aber, wenn das Aufgebot und sodann die öffentliche Trauung geschehen ist, nicht mehr statt, sondern die Ansprüche fallen

(8) *Brückner* decis. jur. matrim. c. I. n. 30. 58 sq. p. 44 sq. c. IV. n. II sq. p. 193. n. 43. 55. p. 201 sq. *Ioh. Klein* de praeferentia matrimonii in concursu duorum, Ienae, 1743. §. 7 sq.

fallen sodann weg (9). Hingegen in dem Fall, wenn eine bereits verlobte Person sich mit einem dritten heimlich und ohne Wissen ihres ersten Bräutigams verlobt, und sich an einem entfernten Orte mit jenem trauen läßt, ohne daß in ihrer Vaterstadt das Aufgebot vorhergegangen ist, so kann der erstre Verlobte, wenn dieses Verlöbniß gehörig vollzogen worden ist, ohne Zweifel klagen. Und zwar geschieht dieses bey demjenigen Gerichte, unter welchem die beklagte Person zur Zeit des erstern Verlöbnisses gestanden hat. Denn nur die öffentlich und rechtmäßig vollzogene Ehe giebt der Frau den Gerichtsstand des Ehemannes (10), und eine Ehe wird so lange für vollzogen nicht gehalten, als in der Vaterstadt der Verlobten die öffentliche Aufrufung von der Kanzel und die gebührende priesterliche Trauung noch nicht geschehen, auch dieserhalb um Dispensation nicht nachgesucht worden ist. Durch die mit Schliessung der zweyten Verlobung vorgenommene ungültige Handlung kann aber niemand einem Gerichte das auf ihn zustehende Recht vereiteln (11). Es steht übrigens dem erstern Verlobten frey, entweder auf Volziehung der Ehe, oder, wenn er dieses nicht verlangt, auf Entschädigung und Genugthuung zu klagen (12).

(9) Thomas Haymens allgem. teutsch juristisches Lexikon, Leipz. 1738. gr. 8. S. 22. §. 5. 6. — Allgemeines juristisches Orakulum, Th. VI. S. 651 fg. 666 fg.

(10) *Rob. Koenig* princip. jur. canon. L. IV. tit. 1. §. 10. n. 120 sq. *Boehmer* de diverso sponsal. et matrim. jure. T. IV. exerc. ad II. p. 411 sq.

(11) *Carpzov* I. eccles. L. II. tit. 8. def. 139 sq. *Boehmer* Ius paroch. Sect. IV. c. 3. §. 2 sq. *Lüder Menken* de omissa proclam. sacerd. th. 4 sq. th. 11 sq. *Ioh. Franc. Born* de bannis nuptial. Lips. 1692. 1719.

(12) *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. tit. 4. def. 64. n. 6 sq. *Anton Wilh. Eitel* praxis aurea, L. II. c. 14. p. 658.

Im folgenden Rechtsfall, der im November 1770 vom Consistorio der Reichsstadt Friedberg in der Wetterau anhero geschickt wurde, fanden die meiste bisher angeführten Sätze ihre Anwendung:

Eine volljährige Bürgerstochter in Friedberg hatte sich mit N. am dritten Julius 1769 zu Friedberg in ein Eheverlöbniß eingelassen. Nachher reißte sie nach Maynz und verlobte sich mit einem andern. Der Bräutigam erhob daher beym Consistorio zu Friedberg Klage, und würkte auch bey der weltlichen Obrigkeit daselbst Arrest auf ihr noch habendes Vermögen aus. Die Klage wurde der Beklagtin zu Maynz mitgetheilt, und ihr, als einer abwesenden von Amtswegen ein Anwald bestellt. Hierauf meldete sich der Beklagtin angeblicher Ehemann, schützte die Einwendung des ungebührlichen Richters vor, stellte die vorgegebene Verlobung zwischen seiner Ehefrau und dem Kläger ganz ins Leugnen, und protestirte gegen alles gerichtliche Verfahren vor dem Consistorio zu Friedberg. Der Kläger hatte aber gleich anfangs der Beklagtin auf den Leugnungsfall den Eyd zugeschoben, und diese hatte ihn angenommen. Es wurde daher bey Verschickung der Akten von hiesiger Juristenfacultät in der Hauptsache erkannt: „Daß Beklagtin, alles Einwendens ohngehindert, auf die erhobene Klage sich einzulassen und zu antworten schuldig sey; dieweil sie nun solches auf den Fall gethan hat, und der Klage wegen des Eheverlöbnisses nicht geständig ist; so ist Beklagtin in eigener Person, nach vorhergehender Verwarnung vor der schweren Strafe des Meineyds ihr Gewissen, dahin es ihr auf den Verneinungsfall gestellt worden, dergestalt zu eröfnen, oder in gehöriger Frist ihr Gewissen mit Beweiß

658. *Reifenstuel* jus can. L. IV. tit. 1. §. 5. n. 155 sq. 167 sq.

Beweiß zu vertreten pflichtig: daß sie mit dem Kläger keine eheliche Verlobung jemahls eingegangen, noch ihm die Treue versprochen habe; worauf sodann nicht allein der Hauptsache, sondern des erkannten Arrests und der Unkosten halber, ferner ergehet was Recht ist." Die Gründe, warum auf die vorgeschützte gerichtliche Incompetenz keine Rücksicht genommen worden ist, sind bereits oben dargelegt. Der Eyd aber hat, da die Beklagte der protestantischen Religion zugethan ist, statt, wenn er gleich gegen die Ehe gehen sollte (13); und da aus dem erstern Eheversprechen der Kläger ein Recht zu klagen hatte, indem das nachher erfolgte zweyte ungültig und strafbar war (14), so mußte Beklagte auch darauf die Einlassung bewürken. Die von ihr zu Mainz nachher geschehene provocatio ex L. diffamari konnte dieses nicht verhindern, da die Klage schon am 3. Julii 1769 erhoben, und am 4ten Julii nach Mainz mitgetheilt, die letztre aber erst am 1. Februar 1770 angestellt worden ist, und nach bereits anhängiger Hauptklage keine Wirkung haben konnte (15).

(13) Ludovici Einleit. zum Consist. Proc. Cap. XV. §. 2 sq. *Boehmer* consult. T. II. P. I. cons. 613. n. 30. Estor Anfangsgr. des gem. und Reichsproc. Th. I. §. 482. 559.

(14) Ludovici am a. O. Cap. VI. §. 26. *Reifenstuel* l. c. L. IV. tit. 4. n. 5 sq.

(15) *Carpzov* P. II. decis. 182. und *proc. jur.* tit. IX. art. 4. n. 54. Hofmanns teutsche Reichspraxis Th. II. §. 1408. S. 213 fg.

Sechstes Hauptstück.

Das Hochzeitfest selbst. Vorbereitung zum Hochzeitfest. Kirchgang. Trauung. Hochzeittag und Mahlzeit. Brauttanz und andre Feyerlichkeiten.

---

§. 55.

Vorbereitung zur Hochzeit.

Wenn die Eheverlobung rechtsbeständig geschlossen worden ist, so folgt dann die Vollziehung der Ehe selbst, sobald den Verlobten nach den besondern Landesgesetzen und Kirchenordnungen kein Hinderniß mehr im Wege stehet, wohin z. B. in verschiedenen Ländern gehöret, wenn die Verlobten den Catechismus nicht verstehen noch wissen, in welchem Fall sie nicht zur Trauung gelassen werden sollen (16). Indessen müssen auch dann, wenn solche Fälle nicht vorhanden sind, noch immer gewisse Handlungen beobachtet werden, ehe die Trauung und Vollziehung der Ehe geschehen kann. Dahin gehört: 1) in den Orten, wo solches verordnet und herkömmlich ist, daß die Verlobten sich bey dem Pfarrer melden müssen, der sie prüfen soll, ob sie die Pflichten der Eheleute kennen, ob ihr Eheversprechen rechts-

(16) fürstl. hessenkassel. Kirchenordn. Cap. XII. S. 183 fg. Samml. der fürstl. hess. Landesordn. Th. II. S. 409 fg. Cp. 4. §. 2 S. 503 fg. u. s. w. Fstl. S. Ernestinische Verordn. das Kirchen und Schulwesens betreffend S. 178. Samml. fstl. wirzburg. Landesverordn. Th. I. 1776. fol. S. 441 fg. Num. CC.

rechtmäßig und mit Bewilligung ihrer Anverwandten geschehen sey, ob sie auch einander in Ansehung der Verwandschaft heirathen dürfen. Ferner müssen die Verlobten hierbey, wenn eine Person davon fremd ist, glaubwürdige Zeugnisse beybringen, daß die fremde Person noch ledig sey (17) und dieses muß hier und da, nach dem Gerichtsbrauch eydlich bestärkt werden. Nach verschiedenen Verordnungen muß endlich auch das Brautpaar dem Pfarrer von der Obrigkeit oder dem geistlichen Gerichte Aufrufzeddel oder Trauscheine bringen (18) — 2) der Aufruf, Aufkündigung oder Aufgebot. Dieses muß ordentlicherweise dreymahl geschehen (19), und zwar bey allen Verlobten, sie mögen vornehmen oder gemeinen Standes, Geistliche oder Weltliche, oder Soldaten seyn, wenn keine Dispensation dieserhalb ertheilt worden ist. Wenn sothane Personen sich unter verschiedenen Kirchsprengeln befinden, so

(17) Kurf. Braunsch. lüneb. Landesgesetze kalenberg. Theils Th. I. S. 820. n. LXXXII. S. 807. 940 fg. Fstl. heßencass. Kirchenordn. Cap. XII. S. 185. Corpus constitut. Brand. culmbac. T. I. p. 85. 575 sq. T. II. P. I. p. 703 sq.

(18) Estor am a. O. Th. I. §. 766. Th. III. §. 766. *Boehmer* de jure princip. evang. circa solennia matrimonii eccles. Halae, 1718. Anysigs Beyträge Th. I. S. 371. Art. 9. Fstl. hessenhanau. Hof- und Ehegerichtsordn. §. 212. Nassauweilburg. Poliz. Ordn. Tit. I. §. 2. Gräfl. witgenstein. Kirchen und Schulordn. 1749. 4. Th. II. Art. 2. §. 2. der Stadt Strasburg Polizeyordn. 1628. fol. Tit. 5. §. 23.

(19) Das öffentliche Aufgebot gehört zwar nicht zu den wesentlichen Stücken der Ehe, und ihre Unterlassung bewirkt keine Nichtigkeit. Doch ist sie in der christlichen Kirche verordnet. *Lüder Menken* de omissa proclamat. sacerdot. Lipf. 1703. thes. 3 — 24. *Ioh. Franc. Born* de bannis nupt. Lipf. 1693. und 1716. §. 22 fg. Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 207 fg. §. 109 fg.

so muß auch der Aufruf in beyden Kirchen geschehen. Ferner, wenn die Trauung und Hochzeit an einem andern Ort geschehen soll, so müssen die Verlobten ein Zeugniß beybringen, daß sie dreymahl aufgekündigt worden sind und keine Einrede geschehen ist: widrigenfalls darf der Pfarrer des Orts, wo die Hochzeit gehalten werden soll, die Trauung nicht vollziehen (20). In mehrern Fällen darf das Aufgebot ohne beygebrachte Zeugnisse oder Dispensation nicht geschehen, z. B. bey verwittweten Personen, welche aus voriger Ehe Kinder haben, die noch nicht abgefunden sind, bey Soldaten, Leibeigenen, Kindern, welche noch unter elterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt stehen, bey fremden und unbekannten Personen. Nach Vorschrift der fürstlich hessencasselischen Verordnung wegen Entrichtung der Innzugs- Beysitzer- Bürger- Zunft- Abzugsgelder u. s. w. vom $\frac{26}{6}$ $\frac{\text{May}}{\text{Jun.}}$ 1738 wird §. XIII. Beamten und Predigern verboten, Copulationsscheine zu ertheilen, oder die Copulation zu verrichten, wenn nicht die Bezahlung der Einzugs- Beysitzer- Bürger- oder Zunftsgelder, nach Beschaffenheit der Sache, bescheiniget worden ist. Nach andern Landesgesetzen müssen die Verlobten eine Anzahl Bäume vorzüglich Obstbäume gepflanzt haben (21). Andre Verordnungen erfordern ein gewisses Vermögen, ehe sich Verlobte heirathen und dieserhalb aufgeboten werden können; zuwei-

(20) Fstl. hessenkassel. Kirchenordn. S. 185. Corpus constit. brand. culmbac. T. I. c. VII. p. 575 sq.

(21) Fstl. hessenkassel. Regierungsausschr. vom 29. Dec. 1720. Samml. fürstl. hessenkassel. Landesordn. Th. III. S. 637 fg. S. 829 fg. num. 847. 848. Fstl. hessenkass. erneuerte Baumpflanzordn. vom J. 1769. §. 14. S. 8. Jul. Bernh. von Rohr vollständ. Haushaltungsr. B. VII. Cap. 14. §. 3. S. 1035 fg. *Mylius* corp. constit. march. T. I. Sect. 2. p. 95 — 98. p. 235. Corpus constit. brand. culmbac. T. I. p. 578. num. VI.

zuweilen auch die Annahme der Landesreligion (22). Vormals musten in den hessencasselischen Landen Braut und Bräutigam, ehe sie copulirt wurden, nach Unterschied ihres Standes 2, 4 Albus bis 1 Thaler 10 Albus, 8 Heller, zum Zuchthaus erlegen. Allein durch eine Verordnung vom $\frac{1}{12}$ Jänner 1734 ist dieses aufgehoben.

§. 56.

Sachen, welche bey Hochzeiten vorkommen.

Unter den mancherley Sachen, welche bey Verlobten und Feyerung der Hochzeit vorkommen, sind die vorzüglichsten, von welchen hier etwas anzumerken ist: 1) Brautgeschenke, Brautstücke. Dieses sind Geschenke, welche das Brautpaar theils sich selbst unter einander, theils an Dienstboten und andre Personen macht. Nach der fürstlich hessencasselischen Verordnung vom 9. December 1748, soll bey diesen Brautstücken solche Maase gehalten werden, daß darzu bey zwanzig Thaler Strafe aufs allerhöchste mehr nicht, als acht Reichsthaler verwendet werden. Jedoch steht auch jedem frey, weniger oder gar nichts zu geben. Vermöge andrer Gesetze sind die Brautstücke ganz verboten, wie z. B. in den fürstlich brandenburg-culmbachischen Landen (23): wenigstens sind sie sehr beschränkt (24). Auf gleiche Art können auch die Geschenke an die

(22) Samml. fürstl. hessischer Landesordn. Th. II. S. 55 227 fg. §. 2 fg.

(23) Corpus constit. Brand. culmbac. T. I. p. 555. §. 3.

(24) Samml. hessischer L. O. Th. II. S. 55. §. 6. S 228. §. 12 fg. E. E. Raths der Stadt Hildesheim neu. revidirte Verordn. wie es hinführo bey Verlöbnissen gehalten werden soll, vom 11. Jun. 1678. 4. §. 1 — 14

die Brautwerber und Freyersmänner untersagt oder doch eingeschränkt werden (25). Wenn aber keine besondern Gesetze solche Geschenke (Kuppelpelz) verbieten, so haben sie wohl statt.

2) Braut- und Bräutigamskranz, den beyden, wenn sie keusch und züchtig gelebt haben, und noch ledigen Standes sind, tragen dürfen (26). Schon bey den Hebräern und andern Völkern war dieses üblich (27) und auch bey den Teutschen ist es eine uralte Gewohnheit. Geschwächte hingegen und die, welche erweislich unzüchtig gelebt haben, dürfen ihn so wenig tragen, als sie einen feyerlichen Kirchgang halten dürfen. Wenn sie sich dieses gleichwohl unterfangen, so sind sie straffällig (28). In Sachsen wird der Bräutigams-

(25) Samml. fürstl. hessischer L. O. Th. II. S. 55. §. 6. S. 228. §. 12. *Pet. Müller* de ambitu connub. Vitteb. 1745. *a Lynker* relp. XXVII. p. 101 sq. relp. CLXII. n. 6 sq. p. 817. Vol. II. *Christ. Theoph. Reinhardt* de proxenet. nupt. Vitteb. 1753. *W. A. Lauterbach* de donat. propter nuptias §. XLVI.

(26) In den Sachsengothaischen und Altenburgischen Landes- und Kirchenordnungen kommen, auser den Kränzen des Bräutigams und der Braut, auch Kränze der Brautführer, Brautdiener, Marschälle oder Küchenmeister vor. Frstl. S. Ernestin. Verordnung das Kirchen- und Schulwesen betref. S. 374. §. 14. Beyfugen zur altenburg. L. O. S. 568. §. 17. *Ioh. Henr. Meier* de serto virgin. Erford. 1693. c. V. §. 3. p. 39 sq. *Sam. Fried. Willenberg* de abusu serti virg. Dantisc. 1723. *Ioach Ioh. Mader* de coronis nupt. p. 24. *Aeyrer* de jure connub. apud veteres Germ. S. II. §. 5. *Püttmann* de corona nupt. vi compressae haud deneganda 1774.

(27) *Mader* l. c.

(28) *a Berger* oecon. jur. L. III. tit. XI. §. 4. n. 3. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 707. Thom. Hayms teutsch-jurist. Lexikon S. 227. Wiesand's iurist. Handbuch,

tigamskranz, wenn er in der Ehefrau Verwahrung gefunden wird, und der Ehemann ihr solchen geschenkt hat, zur Gerade gerechnet (29).

3) Brauthähner, Brauthühner (30). In Lübeck nennt man so die Hochzeitgeschenke, welche dem Brautpaar von den Freunden und Verwandten gegeben werden. Sonst wurde daselbst dem Brautpaar am Hochzeitabend ein lebendiger Hahn überreicht (31). Zuweilen müssen dem Herkommen nach die Unterthanen oder Untersassen, wenn des Landesherrn Prinzessinnen vermählt werden, oder der Erb- und Gutsherr und seine Töchter heirathen, Brauthühner, Brauthafer, Eyer und andre Dinge liefern. Dieses findet sich bey dem adlichen Geschlecht der Schenken zu Schweinsberg (32), von Breidenbach und andern (33).

4)

buch, Hildburgh. 1762. 8. S. 159 fg. unt. d. W. Brautkranz. Samml. der fstl. S. Altenburg. Verordn. S. 91. Kurbraunschw. Lüneb. L. O. Cal. Th. Bd. I. S. 283.

(29) Gottfr. Barth von der Gerade, Leipz. 1721. 4. S. 187. n. LXXV. *Wiesand* de nonnull. coron. nuptial. juribus §. 6.

(30) Gottlob Aug. Jenichens Abh. von Verlöbnißmahlzeiten und Gastmahlen, Leipz. 1746. 4. S. 110. Note (m). Dreyers Einleitung in die lübeckischen Verordn. Lübeck, 1769. 4. S. 561 fg. Gräfl. Saynwitgensteinsund hohensteinische Polizeyordn. 1776. 4. §. 102. 103.

(31) Dreyer am a. O.

(32) Estor alte kleine Schriften 1. Bd. Cap. VII. §. 58. S. 75. In der Regel sind die Unterthanen hierzu nicht verbunden. Moser Famil. Staater, Th. II. S. 212. §. 115.

(33) Klingners Samml. zum Dorf- und Bauernrecht, Th. I. Leipz. 1749. Cap. XVIII. §. 174. S. 144. S. 505. Aus einer Urkunde vom J. 1544. *Gerken* Cod. diplom. brandenburg. T. II. p. 520. erhellt, daß die Unterthanen zu Stauchitz ihrem Gutsherrn, wenn er seine Söhne

4) Brautsuppe. Dieses ist nach der Gewohnheit verschiedener Länder dasjenige Essen, welches andern Personen, als den zur Hochzeit erbetenen Gästen, auser dem Hochzeithause gegeben wird. Vorzüglich gehören dahin Pfarrer, Schulmeister, Kirchner: dann die Armen des Orts. Mehrentheils darf nur den erstern und auch nur dann, wenn sie solches erweislich hergebracht haben, die Brautsuppe gegeben werden, andern Personen zur Vermeidung des Mißbrauchs und der Verschwendung nicht (34). An einigen Orten muß das Brautpaar die Brautsuppe den Aeltesten der Handwerke schicken (35).

5)

oder Töchter verheirathet, aus jedem Dorf einen Ochsen für 3 Gulden, oder so viel an Geld zur Beyhülfe geben müssen.

(34) In den fürstl. hessenkasselischen Landen dürfen weder Spielleute, noch Aufwärter, Opfermänner, und Köche Speisen oder Getränke nach Hause abholen laßen. Samml. Fstl. hess. Landesordn. Th. II. S. 55. §. 3 fg. S. 228. §. 13. Die henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 5. S. 210. §. 2. verbietet, Essen, Trinken, Suppe auser das Haus zu geben: doch soll die Suppe und was sonst von Alters her sich gebühret, dem Schulmeister und Kirchner, oder statt derselben ein Schilling, so wie auch den armen Schülern gegeben werden. Fürstl. S. Gothaische Landesordn. Th. III. n. 29. 8. 430. S. 13. Herz. S. Gothaische Verordn. wegen der Verlöbnisse, Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnisse vom J. 1778. art. III. Fstl. S. altenburgische L. O. S. 567. §. 16. Fstl. brandenburg-culmbachische Consistorialordn. Cap. VI. in Corp. Constit. brand. culmbac. T. I. p. 272. T. II. P. I. p. 589. Schweinfurtische Polizeyordn. vom J. 1720. 4. Tit. VII. S. 182. und fstl. nassaudillenburg. Verordn. vom 12ten Dec. 1639. enthalten ähnliche Verfügungen *Pet. Müller* de dono nupt. cap. II. §. XI. p. 18. Ienae 1680. et Vitteb. 1746. Jenichen am a. O. S. 109. Note (l).

(35) Ador. Beiers Handlungs- Kunst- Berg- und Handwerkslexikon Jena 1722. 4. S. 69. unt. der Aufschr. Brautsuppe.

5) Brautschilling ist eine unter mehrern Nahmen vorkommende Abgabe, welche Unterthanen bey ihrer oder ihrer Kinder Verheirathung an die Landes- Lehn- oder Gutsherrn abzutragen haben, wo solches Herkommens ist (36).

6) Brautmesse, ist die gewöhnliche Liturgie bey Feyer des Hochzeitfestes. Sie begreift an einigen Orten, z. B. in Sachsen, eine Musik mit in sich (37).

Von andern gleichergestalt bey Hochzeiten vorkommenden Sachen, z. B. dem Brautbett, Braut- und Bräutigamshemd und Kleidern (38), Brautschmuck, Brautschatz, Brautring, Brautwagen, Brautstrumpfband u. s. w. ist theils das nöthige an andern Orten dieses Werks berühret worden, theils überhaupt nichts, was hieher Bezug hat, zu bemerken.

§. 57.

Policeyaufsicht und Verbote in Ansehung der bey Hochzeiten vorkommenden Ausschweifungen.

Die Hochzeitfeste haben von jeher zu mancherley Ausschweifungen und Unordnungen Veranlassung gegeben: vorzüglich sind sie zu Veranstaltung von mancherley Zusammenkünften und Gastmahlen gemißbraucht

(36) Klingner am a. O. Th. I. S. 510 fg. Estor am a. O. Th. I. §. 376. *Strodtmann* id idiotic. osnabr. p. 21. Scherz et Oberlin T. I. p. 183.

(37) Beis. zur S. gothaisch. Land. O. S. 490 fg. Jablonski allgem. Lexik. der Künste ꝛc. S. 234.

(38) *Geo. Ad. Struv* de eo quod justum est circa vestit. civium Ienae, 1675. Halae 1724. Sect. VI. §. 3 — 7. p. 39. *Grupen* uxor theot. p. 224. Landesordn. des Fürstenth. Oels Th. V. Art. XIII. S. 196 fg.

worden. Dahin gehören nach den Gewohnheiten und Benennungen der verschiedenen Länder der Biddel- Koest- oder Vullbucksabend, der Brautleuchter, der Brautwocken, das Bittessen (39), der Schlachttag, der Braut- Bad- Walzer- oder Polterabend (40), die Brautwachen, die Nach- und Gesellentage, die Mahlzeiten vor dem Kirchengange, alle Gastmahle beym Hochzeitbitten, Kränzebinden, Wein- und Bierkostens, die Zusammenkünfte der nächsten Anverwandten unter dem Scheine, als ob sie mit zuschicken und nachher aufräumen hälfen, die Nachzechen, das feyerliche Abholen der Braut und das Schiessen dabey (41) u. s. w. Da diese und andre zum Theil schon im vorigen §. bemerkte Mißbräuche durch den damit verknüpften Aufwand und Verschwendung dem Nahrungsstand sehr schädlich werden, und zu Störung der öffentlichen Ruhe häufigen Anlaß geben, so sind solche gewöhnlich nach den Polizeyordnungen der verschiedenen Länder bey nahmhafter Strafe verboten. Die Fürsorge der Polizey erstreckt sich auser diesem gewöhnlich auch noch auf Feuer und Licht, daher nach einigen Gesetzen gewisse Personen angewiesen sind, darauf Acht zu haben (42).

§. 58.

(39) Beifug. zur goth. L. O. Th. III. n. 29. S. 486 fg. §. 1 fg. Fürstl. S. weimar. Pol. O. Cap. III. §. 3. Beifug. zur S. Altenburg. L. O. S. 562 fg. Jenichen am a. O. §. 34. S. 102 fg.

(40) Corpus const. brand. culmbac T. I. p. 578 sq. n. VI. VII. Henneb. L. O. B. IV. Cap. 5. S. 209 fg. §. 2.

(41) Dieses Schiessen ist in den fürstl. hessenkassel. Landen, neuerlich wiederum den 10. Merz 1767. und den 16. Febr. 1775. verboten worden. (§. 26) Fürstl. S. ernestin. Verordn. das Kirchen und Schulwesen betr. S. 376. §. 18. Beif. zur S. altenburg. L. O. S. 570. §. 19. Corpus constit. brand. culmbac. T. I. p. 556. §. 6. T. II. P. I. p. 5186.

(42) Samml. f. hessischer L. O. Th. II. S. 652. 653. §. 33.

§. 58.

Hochzeit-Bier und andre Getränke.

Nicht selten entstehet über das Holen des Hochzeitbiers und andrer Getränke ein Rechtsstreit, theils zwischen den Städten, welche die Dörfer mit Bier zu versehen befugt sind, bald zwischen den Erb- und Gutsherrn, welche Bier brauen lassen, und das Recht haben, ihre Schenken und Gemeinden damit zu versehen. Beyde Befugnisse sowohl der Städte als der Gutsherren erstrecken sich auch allerdings auf Hochzeiten und andre ähnliche Lustbarkeiten (43), und es ist folglich das eigne Brauen oder die Einlegung fremder Biere zur Hochzeit widerrechtlich, wenn solches nicht besonders und ausdrücklich von den Landesherrn und Obrigkeiten vergönnt ist (44). Doch müssen in diesem Fall die üblichen Zölle, Accisen und andre Abgaben auch erlegt werden (45). An einigen Orten ist es hergebracht,

33. F. S. gothaisches Patent vom J. 1713. S. 8. n. 7. Corpus constit. brand. culmb. T. I. p. 578. Jenichen am. a. O. Dreyers Einleitung am a. O. Hochzeitordn. der Stadt Anneberg vom J. 1549. in Walchs Beyträgen zum teutschen Recht Th. VII. Num. III. S. 55 fg.

(43) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 719. 835. 838. 859. 864 fg. 876.

(44) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 719. 838. 859. 862. Quedlinburg Pol. O. Tit. VIII. §. 10. von Rohr a. a. O. B. VIII. Cap. 6. §. 11. S. 1272. Estor a. a. O. Th. I. §. 1514. S. 611. Th. III. §. 1492. S. 718. Kurfürstl. braunschw. Lüneb. L. O. zellischen Theils, Cap. IV. S. 150 fg. Cap. VI. S. 295. 298 fg. S. 305. 328. 362. Fürstl. hessencassel. Instruction für die Beamten und Accisbedienten, vom 6. Aug. 1736. Greben ꝛc. Ordn. Cassel. 1739. 4. Tit. XXXVII. §. 2. S. 88.

(45) Samml. f. hess. L. O. Th. II. S. 271 fg. Num. CLXXXVI. Klingner a. a. O.

daß vom Hochzeitbier etwas gewisses an die Gemeinden muß abgegeben werden (46).

§. 59.

Personen, welche bey Hochzeiten befindlich sind.

Man kann die Personen, die bey Hochzeiten vorkommen, füglich in Haupt- und Nebenpersonen eintheilen (47). Auser dem Bräutigam und der Braut gehören zu jenen die Eltern, Groseltern, Vormünder, Pathen, Geschwister, die nächsten Anverwandte und andre Freunde, auch der Prediger des Ortes u. s. w. Wo in Ansehung der Anzahl der Hochzeitgäste eine Bestimmung vorhanden ist, so muß diese vor allen Dingen beobachtet werden (48). Diesen Gästen liegen aber auch bey Hochzeiten verschiedene Verbindlichkeiten ob (49). Dahin gehören vorzüglich, die Verlobten in die

(46) Klingner a. a. O. Th. IV. S. 838 fg. Dieses wird das Hochzeitrecht der Gemeinden genennt: dagegen bekommt zuweilen das Brautpaar Hochzeitholz aus der Gemeindewaldung.

(47) Jenichen a. a. O. S. 59 fg. Corpus constit. brand. culmbac. T. I. P. II. p. 585.

(48) Oft ist auch in den Landesgesetzen etwas wegen Personen bestimmet, die übe haupt nicht zu Hochzeiten zuläßig seyn, und also nicht gebeten werden sollen: z. B. nach den churf. braunschw. lüneburg. L. O. calenberg. Theils, I. Bd. S. 266. sollen Personen, welche von der christlichen Gemeinde, und ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen sind ꝛc. Jenichen a. a. O. S. 77 fg. §. 21. — Wer nicht zur Hochzeit gebeten worden ist, darf sich auch dabey nicht einfinden. Insbesondere ist dieses gewöhnlich den Studenten auf Universitäten z. B. zu Marburg untersagt.

(49) Fürstl. hessencassel. Kirchen O. Anhang S. 8 fg. §. 9. §. 10. Jenichen a. a. O. S. 50. §. 12. S. 70 fg. §. 20.

die Kirche zu begleiten, nicht ihre sämtlichen Kinder oder unnöthige Bedienung mitzubringen, kein Essen nach Hause schaffen zu lassen, sich in Schenkungen nach den Landesgesetzen zu richten (50), und zu rechter und gesetzmäsiger bestimmten Zeit sich nach Hause zu begeben (51). Die Nebenpersonen bestehen in Hochzeitbittern, Küchenmeistern, Marschällen, Musikanten, Aufwärtern und andern zum Dienst der Hochzeitgäste und zu den dabey vorfallenden Verrichtungen bestimmten Personen (52), die nach Beschaffenheit dieser Verrichtungen auch ihre besondern Obliegenheiten haben. In den lübeckischen Verordnungen findet man einen sogenannten Spielgräve, der die Musik bey Hochzeiten anordnet, und auf die Excesse Acht haben muß (53).

(50) Nach der f. hessencassel. Kirchen O. im Anh. S. 7. §. 5. ist die Größe des Geschenks nach verschiedenen Verhältnißen bestimmt. Aehnliche Verfügungen enthalten S. Gothaische Verordn. weg. Kindtaufen ꝛc. von 1778. die die Erlaubniß zu schenken auf die nähern Anverwandte und Ausländer einschränkt; Jülich und bergische Pol. O. 1751. fol. S. 26. Schweinfurt. P. O. Tit. VI. §. 5. S. 179. Jenichen a. a. O. S. 74 fg. Note y. z.

(51) Fstl. hessencassel. Kirchenordn. im Anh. S. 8. S. 9. Jenichen a. a. O. S. 51 fg. §. 13. S. 79. Note (a). Corpus constit. brand. culmb. T. II. P. I. p. 589. 595. Gräfl. Sayn-witgensteinische Pol. O. §. 103. S. 104.

(52) Samml. f. hess. L. O. Th. II. S. 228. §. 8. Jenichen a. a. O. S. 82 fg. §. 22 — 32. Kurbraunschw. lüneb. L. O. zell. Theils Cap. IV. S. 161. E. E. Raths der Stadt Hildesheim Ordn. von Verlöbnißen, Hochzeiten ꝛc. 1678. 4. Tit. von Hochzeiten §. 5 fg.

(53) Dreyers Einleit. in die lübeck. Verordn. S. 92. 105. Jenichen a. a. O. S. 111 fg. §. 35. S. 119 fg. §. 38.

§. 60.

Oeffentliches Hochzeitfest.

Das Wort Hochzeit bedeutet überhaupt ein hohes heiliges Fest, einen Feyertag (54). Insbesondre bezeichnet man mit diesem Wort die Feyer der ehelichen Verbindung. Diese Feyerlichkeit wird gewöhnlich mit dem Kirchgange angefangen. Weil die ersten Christen viele Ursache hatten, ihre Verheirathungen öffentlich und in Gegenwart mehrerer Zeugen und glaubwürdiger Personen zu halten, und hierzu die Kirchen, als ihre vorzüglichsten Versammlungsörter, am schicklichsten waren, so gab dieses Gelegenheit, daß in der Folge alle Trauungen in der Kirche geschahen, und solche als eine Religionshandlung angesehen wurden. Dahin begleiten nun die Hochzeitgäste den Braut und Bräutigam (55), wenn nemlich diese ihren Kirchgang feyerlich halten dürfen. Denn geschwächten und unkeuschen Personen ist weder ein öffentlicher Kirchgang, noch einen Kranz zu tragen (56), noch Musik oder Gäste zu haben erlaubt (57). In den kurfürstlich braunschwei-

(54) *Wachter* glossar. germ. p. 736. 738. *Hachenberg* de nuptiis veter. germ. §. 9 sq. *Scherz et Oberlin* l. c. T. I. p. 680. 681. s. v. Hochzeit, Hochzyt, ꝛc. *a Gudenus* T. III. p. 530. *Ioh. Iac. Speidel* spec. jur. pol. philol. histor. observat. et notab. Norimb. 1683. fol. p. 603 sq.

(55) Repertor. jur. privati. T. II. p. 1298. §. 27. *Hachenberg* l. c. §. 10 sq.

(56) Samm. f. hessischer L. O. Th. II. S. 418. 504. §. 3. 4. S. 506. §. 6. Wirtembergische L. O. S. 263. Nach der fürstl. brandenburg-culmbachischen Verordnung Th. I. S. 587 sq. n. 21. sollen die, welche einander heirathen und vorher sich schwängern lassen, Strohkränze tragen oder sie lösen und bezahlen. Dreyer Einleitung ꝛc. S. 33. n. 2. *Pufendorf* T. III. obs. app. p. 373 sq.

(57) Kurbraunschw. Lüneb. L. O. calenb. Th. Bd. I. S. 283. zellischen Th. Cap. I. S. 140.

schweigischen Landen, zellischen Theils, soll auch die Hochzeit einer geschiedenen Person ganz ohne öffentliches Gepränge gehalten werden (58). Beym öffentlichen Kirchgang dürfen da, wo es nicht besonders verboten ist, Musikanten vortreten, und in der Kirche sowohl eine Musik gemacht (59), als eine Predigt oder Rede gehalten werden (60).

Die Haupthandlung ist dann die Trauung. Diese soll, wenn die Verlobten von verschiedner Religion sind, in den fürstlich hessencasselischen Landen (61) bey evangelisch lutherischen und evangelisch reformirten Religionsverwandten von dem Pfarrer, dessen Kirche der Bräutigam zugehört, geschehen. Wenn aber die Braut evangelisch, der Bräutigam katholisch ist, so sollen die Copulationen sowohl, als die Taufen der Kinder dem Pfarrer der Braut zustehen, die Kinder auch in der Religion ihrer Mutter erzogen werden. Ue-

(58) Cap. I. S. 137.

(58) Hierzu dürfen keine fremde, sondern es müssen die privilegirte Haus- Thurm- und Stadtspielleute und Musikanten, der Regel nach, so wie auch zum Tanze genommen werden. s. hessencassel. Verordn. vom 25. Jun. 1739. §. 3. Estor a. a. O. Th. III. §. 672. S. 418 sq. *Andr. Mylius* de jure circa musicos eccles. Lipſ. 1688. c. VI. §. 4 sq. Bey Bürger- und Bauerhochzeiten dürfen in sächsischen, hessischen und andern Ländern, keine Trompeten gebraucht werden. Jenichen a. a. O. S. 87 sq. §. 24. S. 111 sq. §. 35.

(60) Beyf. zur s. S. Gothaischen L. O. S. 490 sq. Wittgensteinische Kirchen- und Schul-Ord. S. 174 sq. §. 3—7.

(61) Fstl. hessencass. Eheverordn. vom $\frac{27 \text{ Merz}}{7 \text{ April}}$ 1734. *Christo. Fried. Wolle* quaestion. ex vario jure. Lipſ. 1784. 4. quaest. 1.

berhaupt muß die Trauung von dem ordentlichen Pfarrer, der Regel nach, verrichtet werden, und, wenn auch Copulation und Hochzeit an einem andern Ort geschieht, so muß doch jener die Gebühren dafür bekommen (62). Die Nahmen der neuen Eheleute müssen nach der Trauung von dem Pfarrer in ein Buch getragen werden. Zuweilen sind die Tage, an welchen die öffentliche Hochzeiten mit Hochzeitpredigten gehalten werden sollen, bestimmt, und dann darf weder das Brautpaar noch der Pfarrer davon abgehen. Hingegen ist es jedem unverwehrt, sich, welchen Tag er will, in der Stille nach den Wochenpredigten oder Betstunden trauen zu lassen. Nach den brandenburg-culmbachischen Landesgesetzen müssen auch fremde Juden, welche sich in diesen Landen copuliren lassen, oder begraben werden, die Stolgebühren gehörig entrichten (63). — Auf die Trauung folgt gewöhnlich das Hochzeitmahl und andre Ergötzlichkeiten und zuletzt die Beschreitung des Ehebettes.

§. 61.

Trauungen an Bevollmächtigte und Vermählungen vornehmer Personen.

In der Regel müssen diejenigen, welche getraut werden sollen, in Person gegenwärtig seyn. Nur bey erlauchten Personen ist es üblich, daß die Vermählungen an die von dem Herrn Bräutigam mit Vollmachten abgeordneten Botschafter geschehen (64). Ob Privat-

(62) Corpus constit brand. culmbac. T. I. p. 584. n. 13.

(63) ibid. T. I. P. II. p. 271 — 273. n. 8.

(64) *Ioh. Ioach Schoepfer* de matrim. per substitutum contracto, Rost. 1700. et id. de matrimonio per substitut. contrahendo, ibid. 1709. a *Ludewig* de matrimoniis princi-

vatpersonen sich hierzu auch der Bevollmächtigten bedienen können? wird von einigen verneint (65), von andern bejaht (66); doch wird dieser Fall selten vorkommen. Die Eheordnungen und Kirchenagenden fodern auch in der That die persönliche Gegenwart beyder Verlobten, welche sich die Hände reichen müssen (67).

Bey den Vermählungen vornehmer Personen werden gewöhnlich gewisse Feyerlichkeiten beobachtet, die folgendergestalt nach einander kommen: 1) hält der abgeordnete Bothschafter einen feyerlichen Einzug, und 2) den Tag nach dem Einzug eine öffentliche Anwerbungsaudienz. Unter Erleuchtung des Hofs und auch wohl der Stadt geschieht, 3) die Vermählung, nach welcher 4) zur Ceremonientafel gegangen, und zuletzt 5) ein Ceremonienball und Fackeltanz gehalten wird (68). Andre Feyerlichkeiten, die solche Feste zu verherrlichen angestellt werden, sind Ritter- und andre Spiele, Carussel,

principum per procuratores, Halae, 1724. und 1736. 4. *Struve* et *Hellfeld* l. c. jurisprud. Vol. II. c. V. p. 222 — 361. Mosers Familien Staater. Th. II. §. 112. 209.

(65) Repertor. juris privati, T. II. S. 1298. §. 30.

(66) *Struve* et *Hellfeld* l. c.

(67) Strodtmann a. a. O. S. 373.

(68) Joh. Ulrich Königs vollständige Beschreib. aller Solennitäten bey dem hohen königlich. sicilianischen Vermählungsfest, welches im Maymonath 1738. zu Dresden gehalten worden ist. fol. S. 100 fg. *Lünig* theatr. ceremoniar. II. S. 383. 506. Zuweilen werden bey solchen Gelegenheiten noch Strohkranzreden gehalten. — Von den Geschenken des Brautpaars gegen einander, der Landstände und Unterthanen an die Braut, ingleichen an die Gesandten, welche die Anwerbung gethan haben, s. Mosers teutsches Hofrecht Th. I. S. 518 — 520. Von den Kosten bey Heimführung erlauchter Bräute s. Mosers Familienstaater. Th. II. S. 213. §. 116.

russel, Quintanrennen, Tänze, Musiken, Jagden, Opern u. d. (69). In vormahligen Zeiten wurde, wenn der Bräutigam selbst zugegen war, nach Beendigung der am Trauungstag angestellten Lustbarkeiten, das Brautpaar, nachdem das Schlafgemach gleichfalls mit gewissen Ceremonien aufgeschlossen worden war, feyerlich dahin gebracht, wo die Entkleidung öffentlich geschah, und nach gereichtem Schlaftrunk die Beschlagung der Decke vorgenommen wurde (70). Nach abgenommenen Strumpfband der Braut wurde das Schlafgemach verschlossen, den andern Tag aber feyerlich wieder geöfnet, und die Braut öffentlich unter die Haube gebracht (71). Dann erfolgte die Morgengabe (Opstand) und die übrigen Hochzeitgäste machten der Braut Geschenke (72).

§. 62.

(69) Kuchenbecker von den Erbhofämtern der Landgrafsch. Hessen, S. 139 fg. S. 99 fg. der Beyl. *Lünig* theatr. ceremon. Lipl. 1719. Moser Familien Staatsrecht, Th. II. S. 211 fg. §. 114.

(70) Zuweilen haben auch die Gevollmächtigten ein solches Beylager gehalten. Kuchenbecker a. a. O. S. 134 fg. und in den Beylagen S. 75 fg. bb. S. 78 fg. ccc. S. 87. 90 fg. 99 fg. Man pflegte auch wohl sofort nach der Trauung, das Brautpaar auf ein hierzu bereitetes Bette niedersetzen zu lassen. Diese Handlung nennte man das Beylager, welches sodann von der Brautnacht unterschieden wurde.

(71) *Christian Nettelbladt* de velo viduarum virginumque, Gryphisw. 1738.

(72) Joh. Joach. Müllers Staatskabinet II. S. 341. — 409. IV. S. 197 — 291. Weckens Beschreib. der Stadt Dresden, S. 339 fg. Estor a. a. O. Th. I. §. 798. S. 340. Hochzeitgeschenke kommen also allerdings auch bey erlauchten Personen vor. *Struu.* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. Sect. II. §. XL., p. 580.

§. 62.

Hochzeiten bey Personen bürgerlichen Standes.

Die Vergnügungen bey gemeinen Hochzeiten bestehen gröstentheils in einer Mahlzeit und Tanz, wenn der leztre erlaubt ist (73). Gewöhnlich sind hierbey bestimmte Verordnungen sowohl in Ansehung der Zeit (74), wie lange die Lustbarkeit dauern soll, als der Spielleute und ihrer Anzahl (75) der zu gebrauchenden musikalischen Instrumente (76) und andrer Gegenstände wegen vorhanden. Die sogenannten Vorreihen sind z. B. nach der S. weimarischen Polizeyordnung verboten (77). Nach der fürstlich hessischen Reformation vom Jahre 1656 ist das Abstosen und Herumwerfen bey dem Tanzen auf Hochzeiten untersagt (78) u. s. w.

§. 63.

(73) Samml. f. hessencassel. L. O. Th. II. S. 414. §. 6. Kirchenordn. Cap. 8. S. 396. und Anh. S. 8. §. 7. Gräflich witgensteiii. Kirchen und Schulordn. Th. III. Art. 8. §. 1. S. 256. Jenichen a. a. O. §. 35. S. III. Note (rr) S. 117 fg. §. 38. S. 121 fg.

(74) Jenichen a. a. O. S. 51 fg. §. 13. S. 74. §. 20. Schweinfurt. Polizeyordn. Tit VII. S. 177 fg. erlaubt den Tanz bis um 9. 10. längstens 11 Uhr.

(75) Corpus constit. brand. culmbac T. II. P. I. p. 589. 590. 704. §. 3. Schweinfurt. Polizeyordn. Tit. VII. §. 7. Jenichen S. 89 III fg. §. 35. 36. 37.

(76)) So dürfen z. B. an vielen Orten bey bürgerlichen Hochzeiten weder Trompeten noch Pauken gebraucht werden, und nur Personen höhern Standes und die in öffentlichen Ehrenämtern stehen dürfen sich solcher anmaasen. Estor a. a. O. Th. III. §. 672. S. 418. Jenichen a. a O. S. III fg. §. 35. S. 89. num. 7. 8. Sammlung f. hess. L. O. Th. II. S. 630 fg. Sachsen. Ernest. Verordn. S. 375. §. 18.

(77) Jenichen a. a. O. S. 90. num. 12. 13. S. 120 fg.

(78) Samml. f. hess. L. O. Th. II. S. 414. Cap. VIII. §. 6.

§. 63.

Besondre Gewohnheiten einiger Länder.

Einige besondre Gesetze und Gewohnheiten verschiedener Länder scheinen hier noch eine Erwähnung zu verdienen. Dahin gehören vorzüglich die Probe- und Kommnächte, die noch in Schwaben üblich sind (79), ohnerachtet sie durch Gesetze scharf verboten, und schon nach dem gemeinen Recht strafbar sind. In Hessen pflegen die Bauernpursche, wenn sie merken, daß sich ein junger Pursch zu einem Mädchen ins Haus schleicht, ihn gemeinschaftlich wegzuholen: dieses nennen sie aufheben. Sie führen ihn dann ins Wirthshaus und vertrinken ihn, d. h. er muß ihre Zeche bezahlen.

Nach den alten fränkischen Gesetzen (80) sollten junge Eheleute zwey oder drey Tage beten, ehe sie einander beywohnten, damit sie fromme Kinder erzielten. Wahrscheinlich hat diese Verordnung in einer mißverstandenen Nachahmung des jungen Tobias ihren Grund (81).

In verschiedenen Braunschweig-wolfenbüttelischen Aemtern müssen die neuen Eheleute am andern Hochzeittag vor dem Beamten erscheinen und allda tanzen (82) und die Braut muß nunmehro einen Schleyer oder

(79) Fischer von den Probenächten der Teutschen.

(80) Lib. VII. cap. 463. p. 1735. in *Georgisch* Corp. jur. germ.

81) Strodtmanns Uebereinstimm. der teutschen Alterthümer mit den biblischen. Abschnitt 4. §. 7 fg. S. 319 fg. *Sam. Stryck* de jure reverent. ejusque effectibus special. membr. X. n. 9. 10. von Kreittmayr Anmerk. über den Codic. maxim. bavar. civ. T. 1. S. 247.

(82) *Ioh Wilh. a Göebel* de jure et judicio rusticor. Cap. III. §. 34. Klingner a. a. O. Th. I. Cap. 18. §. 172 fg. S. 139 fg.

oder Haube tragen, nachdem ihr Abends zuvor der Jungfernkranz abgenommen worden ist.

§. 64.

Hochzeitgeschenke.

Die Geschenke, welche bey einer Verheirathung vorkommen, sind von verschiedenerley Art. Die, welche zuerst gemacht werden, sind die Geschenke zwischen Verlobten, wenn das Jawort gegeben worden ist, und diese sind schon nach römischen und auch jetzt nach teutschen Rechten erlaubt und gültig, wenn die Ehe, in Rücksicht welcher sie gemacht werden, selbst erfolgt (83). Insbesondre gehört dahin der Mahlschatz, um die Verlobung zu bestärken. Wenn die Ehe selbst nicht vollzogen wird, so müssen sowohl Geschenke als Mahlschatz wiedererstattet werden. Die Uebermaase des Mahlschatzes und der Geschenke zwischen Verlobten wird öfters durch Gesetze beschränkt.

Bey der Hochzeit selbst kommen die Hochzeitgeschenke vor. Auch diese, ohnerachtet sie in der Regel erlaubt sind, werden oft durch Gesetze ganz verboten, oft wenigstens eingeschränkt. Gewöhnlich nehmen diejenigen die beyden Theilen des Brautpaars gemachten Hochzeitgeschenke, welche die Hochzeit ausrichten, weil man sie als eine Vergütung des gehabten Aufwands ansieht. Wenn also die Ausrichtung der Hochzeit von beyden

(83) *Voet* comment. ad ff. Lib. XXIV. tit. 1. §. XV. von Kreittmayr. Anmerk. über den cod. maxim. bavar. civilem, Th. I. Cap. 6. §. 17. 18. S. 292 fg. Die Geschenke, welche der Bräutigam von der Braut erhält, *Stryck* de jure sponsi et sponsae c. 3. n. 19. sind von der Wiederlage zu unterscheiden, welche auch in Bayern üblich ist. Kreittmayr a. a. O. S. 274. §. 14.

beyden Theilen geschieht, so werden auch die Hochzeitgeschenke beyden gemeinschaftlich (84), wenn nicht dieserhalb eine andre Verabredung getroffen worden ist (85). Bestreitet aber der Braut Vater, oder eine andre ihr angehörige Person, die Kosten der Hochzeit, und überläßt dem Bräutigam die Geschenke, so werden sie dem Brautschatz gleich geschätzt (86). Diese Hochzeitgeschenke werden am ersten Tage der Hochzeit von den Gästen überreicht, und sollen, nach einer Verordnung in Hessen, in eine dieserhalb bereit gehaltene Schüssel oder Becken gelegt werden (87). Nach den sachsen gothaischen Landesgesetzen (88) dürfen nur die nächsten Anverwandten bis zu bestimmten Graden und die ausländischen Gäste Geschenke geben. Eben so ist in den kurfürstlich braunschweig lüneburgischen Landen das Geben

(84) *Lauterbach* de donat. propter nuptias, Tüb. 1653. §. 41 — 51. S. 29 fg. *Carpzov* jurispr. for. P. III. const. 22. def. 1 sq. Roth a. a. O. §. 16. von Kreittmayr a. a. O. S. 294 fg *Hoeser* de bon. commun. P. I. loc. V. n. 1 sq. p. 105. sq. *Ad. Balth. Wernher* de impensis nuptial ex allodio petendis Altd. 1704. *a Pufendorf* T. III. obs. 164. p. 350 sq. die Hochzeitgeschenke sind bey den alten Teutschen, so wie bey andern Völkern, schon gebräuchlich gewesen. *Tacitus* de M. G. c. XVIII. *Müller* de dono nupt. c. I. §. 3. c. II. §. 10 sq.

(85) *Ioh. Christ. Hedler* de juribus generi. Vitteb. 1736. 1737. §. 18 sq. et de jure nurus ib, 1749. *Roth* l. c. th. VIIII sq. XXVIII. XXXI.

(86) *Pet. Müller* l. c. c. II. §. 12. c. IV. §. 7. *Ioh. Balth. a Wernher* P. II. obs. 276. T. III. Die Hochzeitkosten gehören nicht zum Brautschatz. *a Pufendorf* T. II. obs. 34. T. IV. obs. 164,

(87) Anh. zur f. hessencassel. Kirchenordn. S. 7. §. 5.

(88) Neue Beyf. zur S. gothaisch. L. O. Th. I. c. XVII. §. 20. S. 234. Mit diesen stimmt überein Kurf. Sächs. Pol. Ordn. Tit XV. §. 8. Henneberg. L. O. B. VI. Tit. 4. Cap. 5. S. 208 — 210.

ben und Annehmen der Hochzeitgeschenke, auser von den nächsten Anverwandten nachdrücklich verboten (89).

Diese Hochzeitgeschenke führen nach Verschiedenheit der Länder verschiedene Nahmen. Man nennt sie Brauttafelgaben, Brautrocken ꝛc. und sie bestehn in mancherley Sachen. Jene Benennung Brauttafelgaben haben sie, weil man hierzu eine besondre Tafel, Brauttafel setzt, worauf die Geschenke gelegt werden (90). Sie gehören, wenn sie nicht beyden zugleich gegeben werden, demjenigen, welchem man sie insbesondere macht (91), und dieser, es sey der Ehemann oder die Ehefrau, kann solches als sein Eigenthum behandeln. Nach Sachsenrecht gehören die Geschenke, nach dem Tode der Ehefrau dem Ehemann, wenn sie in beweglichen Sachen bestehen (92).

Von

(89) Kurbraunschw. lüneburg. Landesges. zellisch. Theils. Cap. IV. sect. II. n. 3. §. 8. S. 149 fg. Ebendas. Cap. I. S. 109. sind die Prediger, Küster und andre, welche dem Hochzeitmahl von Amtswegen beywohnen dürfen, von Hochzeitgeschenken zu geben, frey erklärt. *Müller* l. c. c. II §. XI. Von ähnlichen Verboten der Hochzeitgeschenke s. Fstl. S. weimar. Poliz. O. §. 29. S. 28. Jenichen a. a. O. S. 123 fg. §. 40 — 42.

(90) *Pet. Müller* l. c. c. III. §. 1 sq. *Christo. Conr. Falkner* de eo, quod justum est, circa oblat. munerum nupt. Altd. 1695. m. II. c. I. §. 1. S. 7.

(91) *Müller* l. c. cap. IV. §. 1 sq. p. 31 sq. *Falkner* l. c. c. IV. §. 1. sq. *Matth. Berlich* P. III. concl. 32. p. 205. sq. Nach dem würtembergischen Landrecht Th. III. Tit. 7. werden die Hochzeitgeschenke unter die Errungenschaft gerechnet. *W. A. Lauterbach* de societate bon. conjug. c. IV. §. 23. Tüb. 1661.

(92) *Müller* l. c. §. 2. *a Berger* oecon. jur. lib. I. tit. 3. §. 12. Nota 7. p. 140. L. II. tit. 4. § 43. *Gotofr. Ludov. Menken* de donat. inter virum et uxorem non ipso jure nullis, Helmstad. 1752. *a Cramer* T. IV. obs. 542. Estor a. a. O. Th. III. S. 2889. 2892.

Von den Schenkungen, welche Eheleute einander während der Ehe machen, wird in der Folge das nöthige angeführt werden.

§. 65.

Beschreitung des Ehebettes und deren Wirkungen.

Nach teutschem Rechte muß, wenn auch bey einer Verheyrathung alle Feyerlichkeiten beobachtet sind, um der Ehe ihre Wirksamkeit zu geben, die Beschreitung des Ehebettes, (Benennung der Heirath, das Beschlagen der Decke, der Bettsprung) (93) hinzu kommen, wie alte Rechte und Gewohnheiten sowohl, als neuere Gesetze und Rechtslehrer anerkennen (94). Erst durch sie werden die getrauten Personen wirkliche Eheleu-

(93) *I. H. Boehmer* de diverso sponsal. et matrim. jure, Halae, 1718. c. I — III. *Dreyer* de termino effect. civil. matrimonii a. quo, Kilon. 1749. §. 1 sq. §. 4. n. (e), und *id.* de genuino usu juris anglo-saxon. p. 97. *Conr. Phill. Hofmann* de nocte nupt. 1720. membro post. c. I. §. 9. *Rudg. Nic. Schlüter* de variis matrimon. perfect. et earum effect. Goett. 1753. c. I. §. 24 sq. *Christian Wildvogel* de jure thalami, Ienae, 1733. c. III. th. 1 sq. c. IV. th. 6. th. 14 sq. *Harpprecht* de conscens. thalami, Tüb. 1735. Estor a. a. O. Th. I. §. 712 fg. Th. III. §. 713. *Ioh. Ionas Schuehard* de conjug. succeff. ex univers. bonor. commun. Altd. 1755. §. 9 sq. *Heineccius* antiqu. germ. T. II, L. II. c. 13. §. 13 sq.

(94) *Carpzov* jurisprud. for. P. III. const. 19. def. II. Gottfr. August. Hofmann von der Gerade, Cap. 4. §. 312. *Ioh. Flor. Rivinus* de conscens. thori ad obtin. succeff. conjugum jure elect. sax. necessaria, Lipf. 1726. §. 7 sq. Dreyers Einleitung in die lübeck. Verordn. S. 289. *Andr. Wilh. Ertel* observ. ill. juris equestris T. I. obs. 32.

leute; die Braut erhält erst nach deren Erfolg das Witthum, die Morgengabe u. s. w. und dann erst tritt die Gemeinschaft der Güter ein, nach dem Sprüchwort: ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten (95), und: wenn die Decke über dem Kopf ist, so sind die Eheleute gleich reich. — Der überlebende Ehegatte erhält dann das Ehebette zum voraus (96). Nach der Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Henneberg wird (97) der Ehemann nach Beschlagung der Decke mit gewissen Einschränkungen Besitzer und Nutznieser seiner Frau. — So bringt auch die Beschreitung des Bettes erstlich jedes unter Eheleuten und in Beziehung der Ehe statthabende Erbrecht hervor. Wenn eine geschwächte Weibsperson und nach ihr ihr uneheliches Kind verstirbt, ehe sie mit dem Schwängerer priesterlich getraut worden und das Ehebette beschritten hat, so kann auch der Landesherr zu Gunst des Schwängerers und zum Nachtheil ihrer noch lebenden Mutter oder andrer Erben, die Ehe von Rechtswegen für vollzogen nicht erklären, und also der Schwängerer weder die Mutter noch das verstorbene Kind beerben. So wurde auch von dem fürstlich hessischen Gesammthofgerichte zu Marburg im Jahr 1766 erkannt. Dieses findet auch selbst alsdenn nicht statt, wenn der Schwängerer und die geschwängerte

(95) *Pistorius* thesaur. paroem. germ. jur. cent. II. par. IX. p. 225. Eisenhardt a. a. O. Abth. II. Num. XVII. XVIII. S. 123 fg. Wirtemberg. Landrecht, Th. IV. Tit. 2. S. 431. *Abrah. a Wesel* de connub. bon. societate Colon. Agrip. 1720. 4. tr. I. n. 30 — 48. p. 8 — 13.

(96) *a Lynker* decis. jur. cent. I. dec. 22. p. 16. Barth von der Gerade ꝛc S. 19. S. 165 fg. S. 334. S. 722. *Engau* P. II. decis. 163. n. 2 sq. p. 184.

(97) Hennebergische Landesordn. Hrn. Wilhelms gefürsteten Grafen zu Henneberg vom 1ten Jenner 1539. Meiningen, 1720. 4. B. III. Tit. 2. Cap. 3. S. 129 fg.

Person bereits aufgerufen worden sind (98). So wie aber die Beschreitung des Ehebettes gewisse Rechte giebt, so führt sie auch gewisse Bürden und Obliegenheiten mit sich, zumahl in Ansehung der Schulden bey statthabender Gemeinschaft der Güter (99), wie die Parömien: die dem Mann trauet, die trauet der Schuld; wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut; eingebracht Gut ergreifet auch ererbtes Gut und andre (100) bestärken.

§. 66.

Befreyungen neuer Eheleute.

Um die Bürger des Staats zu ehelichen Verbindungen soviel möglich zu veranlassen, da von diesen ein groser Theil der Staatswohlfahrt abhängt, werden in vielen Staaten den neuen Eheleuten verschiedene Freyheiten gestattet (1). So sind sie öfters, sowohl von den

(98) *Abr. Kaestner* progr. an pater ad successionem filii post proclamat. ex suggestu publicam nati, ante copulam sacerdot autem mortui, sit admittendus? Lips. 1738. §. 5 — 10.

(99) *Wolfg. Ad. Lauterbach* de societ. bon. cunjugal. Tübing. 1661. *id.* de periculo rerum in societat. conjug. illat. ib. 1669. *Iust. Henning Boehmer* de aeris alieni inter conjuges hamburg. communione, Halae, 1728. §. 3 sq. §. 33 sq. *Geo. Ludov. Boehmer* de juribus et obligat. conjugis superstitis ex commun. bonor. univ. praesertim secundum statuta hildesiens. Goett. 1748. §. 2 sq. Estor a. a. O. Th. I. S. 307 fg. Th. III. S. 431 fg. *Carl. Fried. Walch* de reliquiis communion. bonor. inter conjuges brunsvic. Ienae 1772.

(100) Eisenhardt a. a. O. Abth. II. S. 112 fg. Num. XI — XXIII. *Stryck* de jure mariti in bona uxoris, c. II. n. 33 sq. Dreyers Einleitung ꝛc. S. 305 fg.

(1) Estor a. a. O. Th. I. §. 772. *Ioh. Heumann a Teutschenbrunn* init. juris politiae Germ. Norimb. 1757. 8.

c.

den dinglichen Abgaben, als auch von persönlichen Diensten, Geschossen und andern Abgaben auf eine gewisse Zeit, z. B. auf 12 Wochen (2) oder auf das erste Jahr frey, wie dieses bey den Bürgern zu Marburg und in Hessen (3), im Trierischen, Nassauischen, Saarbrückischen, Runkelischen und andern Landen vorkommt. Diese Freyjahre aber dürfen denen, welchen sie verstattet sind, darum den gemeinen Nutzen nicht entziehen, weil ihnen solche auf diese Art mehr zum Schaden als zum Vortheil gereichen würden (4).

Da die Freyjahre Gegenstände der Polizey sind, so gehören auch die Streitigkeiten, die in Rücksicht des Rechts auf Freyjahre selbst und der damit verbundenen Vortheile entstehen, zu den Polizey- und nicht zu den Justizsachen. Ein Streit hierüber kam im Monat November 1767 hieher zum Spruch. Er war zwischen der Gemeinde Freyendiez, fürstl. oranien-nassauischer Hoheit, Beklagten, und dem dortigen Einwohner Johann Wilhelm Erf, als Klägern, über die Gemeinennutzungen des Antheils an der Heyde, Loosholzes u. s. w. entstanden. Die Gemeinde weigerte sich leztre dem Kläger zu geben, weil er an den gemei-

c. 8. §. 57. 58. und *id.* de fontibus LL. connub. Altd. 1754. 4. von Justi Grundſ. der Polizeywiſſenſchaft, Goett. 1758. 8. S. 9. 56. 63 fg. Hofmanns Entwurf vom Polizeywesen, Marb. 1765 4. S. 13 fg.

(2) Fstl. hildesheimische Dienstordn. vom J. 1733. 4. S. 14 fg. §. XI. Klingner a. a. O. Th. I. S. 137. Num. 401.

(3) Emerichs Rechte und Gewohnheiten der Stadt Frankenberg in *Schmink* monim. haſſ. T. II. p. 678. wo ein junger Ehemann im ersten Jahr von dem Heer- und Feldzuge befreyt ist. *Sam. Stryck* de jure ſponſi et ſponſae c. 4. n. 41. Repertor. jur. privati. T. I. p. 510. §. 38.

(4) Joh. Peter Willebrand Inbegriff der Polizey ꝛc. Leipz. 1767. 8. Art. 35. S. 61. Art. 333 fg. S. 314 fg.

nen Beschwerden und Auflagen während seines Freyjahrs keinen Antheil nehme, und er auch daher in Ansehung der Nutzungen bis nach Verflieſſung desſelben warten müſſe. Die fürſtliche Landesregierung in Dillenburg communicirte wegen dieſer Sache, als einem Polizeygegenſtand, zum Behuf des Klägers an die daſige Juſtizkanzley, und dieſe erkannte auch für den Kläger und verurtheilte die Gemeinde. Allein letztre erhob eine Appellation, welche jedoch von der Juſtizkanzley am 31ſten September 1767 abgeſchlagen wurde. Die Gemeinde wendete hierauf Rechtsmittel ein, und die Akten wurden hieſiger Fakultät zum Spruch Rechtens zugeſchicket, die das Abſchlagungsdekret beſtätigte, weil in bloßen Polizeyſachen die Appellationen nicht ſtatt finden (5), noch auch den Appellanten zukommt, über die von dem Landesherrn mit dem Freyjahre verknüpften Vortheile ſich eines Urtheils anzumaßen. — Auſer dieſen beſondern Freyheiten und Vortheilen genieſt noch überdieſes der Eheſtand in bürgerlichen und geiſtlichen Rechten viele Gunſt und wird als ein Ehrenſtand betrachtet (6).

(5) Hofmann teutſche Reichspraxis, I. Bd. §. 962. Vorrede zum zweyten Band §. 9. deſſen Anſchlag vom 1ten Januar 1768. bey dem Prorektoratswechſel, welcher von Freyjahren handelt.

(6) *Sig. Gottlieb Hilliger* de eo, quod ſit in honorem matrimon. Lipſ. 1713. 4. §. 1 ſq. §. 14. *Ioh. Schulz* de eo, quod non vetat lex, vetat fieri pudor in matrimonio conſtituendo, Dantiſci, 1690. 4. Verſchiedne Rechtsgelehrte behaupten daher, daß die Trennung der Ehe alsdenn wohl ſtatt habe, wenn ein Ehegatte wegen eines groben Verbrechens ſeine Ehre verlohren hat, weil es einer ehrliebenden Perſon ſehr ſchmerzhaft ſeyn müſſe, mit einer ehrlos gewordnen Perſon in Geſellſchaft zu leben. *Brückner* decis. matrim. c. 16. n. 4 ſq 25 ſq. *Beſold* p. III. conſil. XCVI. n. 31. andre verſtatten nur die Scheidung vom Tiſch und Bett. *Rickter* vol. II. conſ. 410. n. 6.

Sie-

Siebentes Hauptstück.

Von den Pflichten und Obliegenheiten der Eheleute.

§. 67.

Benennungen der Eheleute. Rechte und Pflichten derselben.

Eheleute heissen diejenigen Manns- und Weibspersonen, welche sich auf eine rechtmäßige Art verheyrathet haben, und mit einander ehelich leben. Nach Verschiedenheit des Standes kommen auch die Benennungen: Gemahl, Ehegenoß, Ehemann, Ehefrau, Eheweib vor, und in ältern Zeiten findet man der Ehefrauen zuweilen unter dem Ausdruck: Voren, Vern (7), Gemore (8) ꝛc. erwähnt. Fürsten, Grafen und Herrn nennen in alten Urkunden ihre Gemahlinnen vielfältig Hausfrauen, eheliche Wirthinnen, Beth- (Bett-) genossen (9).

(7) Christ. Ludw. Scheidts histor. und diplom. Nachr. von dem hohen und niedern Adel in Teutschland, S. 29. S. 81. §. 12. Note (y), Num. III. S. 318. *, S. 408. *.

(8) H. F. Avemanns Beschreibung der Burggrafen zu Kirchberg, 1747. 4. Beyl. S. 98.

(9) Fstl. hessenphillipsthalische Deduct. wegen der Reichsgrafsch. Sayn, altenkirch. Theils in Beyl. S. 38. Num. XII. Kopps Lehnproben Th. II. Beyl. S. 79. Scheidt a. a. O. S. 81. Note (y), §. 12. Mosers teutsches Hofrecht B. IV. S. 497 fg. Fischers Versuch über die Geschichte der teutschen Erbfolge, 1r Bd. S. 78 fg.

Genoßin

Die erste und in Ansehung der übrigen Verbindlichkeiten allgemeinste Pflicht der Eheleute ist aufrichtige und beständige Treue und Liebe, welche gewissermaasen die Pflicht der gehörigen ehelichen Beywohnungen in sich begreift (10), wofern nemlich beyde Theile dazu tüchtig sind, und einer derselben nicht durch Krankheit daran gehindert wird. Ob nun wohl übrigens der Ehemann, als das Haupt der ehelichen Gesellschaft, dasjenige bestimmen kann, was er zur Erreichung des Endzwecks der Ehe für erforderlich hält, so hat doch auch die Ehegattin, die an allem Antheil nimmt, was den Ehestand angeht, daran Theil. Die Gemeinschaft der ehelichen äusert sich nun vornemlich in Ansehung der Güter, indem das Vermögen der Eheleute, den teutschen Rechten nach, beyden gemein wird, und einer soviel Recht daran hat, als der andre. Doch ist dieses Recht von verschiedner Ausdehnung, indem es sich bald auf alle vor und während der Ehe besessene Güter und deren Eigenthum, bald nur auf den Niesbrauch derselben, bald nur auf die Errungenschaft erstrecket. Aus dieser Gemeinschaft der Güter wird nun gefolgert, 1) die

Genoßin bedeutet überhaupt eine Theilnehmerin; insbesondre, wenn es von Ehefrauen gesagt wird, eine Theilnehmerin an dem Vermögen des Ehemannes und dessen Nutzungen. *Wachter* glossar. germ. p. 559 f. v. Genoß, *Haltaus* gloss. germ. med. aevi f. ead. voce. Zuweilen wird die Ehefrau auch collateralis genennt, *Kuchenbecker* annal. hass. coll. I. p. 90. und beym *Marculfus* formul. Paris 1613. 8. L. III. n. VII. VIII. S. 117. 119. heißt der Ehemann jugalis dulcissimus.

(10) *Iol. Fodoc. Beck* de conjugalis debiti praestat. Altdorf, 1706. *Tob. Iac. Reinharth* de unitate carnis inter marem et foeminam, Erf. 1733. c. I. §. 1 sq. *a Ludewig* T. I. P. I. consil. hallens. 170. p. 429. n. 4. 9. *H. Bodinus* de jure circa violentiam corpori alterius inferendam, Halae, 1713. 1722. th. 12 sq.

die Bezahlung der Schulden aus dem gemeinsamen Vermögen; 2) daß bey wichtigen und nachtheiligen Handlungen, z. B. Anlehnen, Verschreibungen, Veräusserungen (11) beyder Ehegatten Einwilligung erforderlich ist. Die Erklärung einer teutschen Ehefrau, wenn solche gerichtlich geschehen muß, muß nur vor dem gebührenden Richter frey und ohne Zwang bewirkt werden, und die teutsche Frau darf hierbey nicht nach dem Muster der römischen beurtheilt werden. Sie kann vielmehr über das, was ihr eigenthümlich zusteht, sowohl unter den Lebendigen als auf den Todesfall gebahren, insoferne sie die von dem Ehemanne vorher erworbene Rechte nicht beeinträchtiget. Es sind daher alle von dem teutschen Eheweibe vorgenommenen Veräuserungen und andre mit Einwilligung des Ehemannes und mit Entsagung der ihr zukommenden und ihr verständlich gemachten Rechtswohlthaten bewirkten Handlungen ganz ohne Zweifel gültig, und weder ihre Kinder noch andre können sie rechtsbeständig anfechten. Daher wurden des Schultheis Mahlerts in Dendert Kinder, welche die von ihrer verstorbenen Mutter gerichtlich veräuserten Grundstücke aus dem über ihres Vaters Vermögen entstandenen Concurs zurückforderten, durch das

(11) Die kaiserl. Landgerichtsordn. des Herzogthums Franken Th. III. Tit. 102 und 104. erfordert zu allen Verträgen des Mannes, die von Folgen für die Frau seyn können, deren Einwilligung und die Erläuterung vom 28. Merz 1700. stellt der Ehefrau, im Fall einer durch die Handlungen ihres Mannes erlittenen Verletzung, frey, in 6 Wochen von Zeit ihrer Wissenschaft vom Contrakte dieserhalb zu klagen, und Schadensersatz zu fordern. Samml. fürstl. wirzburg. Landesverordn. Wirzburg. 1776 fol. S. 499. Num. 244. und Verordn. vom 22. May 1758. *Scheidt* de jure conjugum in eorum bona &. §. 37 sq. von Kreittmayr Anmerk. über den ersten Theil des Cod. maxim. bavar. civil. c. 6. §. 33.

von hiesiger Juristenfakultät im Jahr 1768 verfassete Lokationsurtheil abgewiesen. Denn sie wollten ohnehin ihrer Mutter Erben seyn, und waren also schon dadurch verbunden, deren Handlungen anzuerkennen (12): und die Vindikation fällt weg, wenn das Geld für die Güter in der gemeinen Schuldner Hände gekommen ist (13). Der L. 54. π. de jure dot. aber fand hier keine Anwendung. Denn dieses Gesetz erfordert, daß für das Brautschatzgeld wirklich Güter gekauft worden sind: und diese sollen sodann die Eigenschaft der Brautgift erhalten: allein Güter waren für das, aus den verkauften Gütern gelösete Kaufgeld, nicht wieder erkauft, sondern Schulden davon bezahlt worden. Aus der Gemeinschaft der Güter folgt ferner 3) die Ererbung des Vermögens von dem verstorbenen Ehegatten, nach Beschaffenheit der Güter und Sachen, und 4) die Leibzucht, Witthum, Besitz und Benutzung der Güter des Verstorbenen: und es ist auf diese Art der Zustand der teutschen Ehefrau viel besser als der römischen (14).

Auser diesen auf das Vermögen sich beziehenden Rechten haben nun auch zwischen Eheleuten verschiedne persönliche Rechte und Verbindlichkeiten statt, die theils beyden gemeinschaftlich, theils dem Ehemann oder der Ehefrau eigen sind. Jene besteht in der bereits obenerwähnten gegenseitigen Treue, Liebe und fortgesetzten ehelichen Eintracht bis an den Tod, in der auch berührten Er-

(12) *Boehmer* T. III. P. II. cons. 39. n. 13. 14. *a Berger* supplem. elect. discept. forens. P. II. Lipl. 1741. 4. tit. 8. p. 271.

(13) L. 48. §. 7. 11. de furt.

(14) *Ayrer* de jure connub. apud veteres. Germ. Goett. 1738. und *id.* de ritu nuptiar. formaque matrim. ibid. Estor a. a. O. Th. III. §. 699. 729 fg. von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. 34. S. 47 fg. Lange a. a. O. Hauptst. I. §. 9. S. 40 fg.

Erzeigung der ehelichen Pflicht und auser diesem noch in der Erziehung der erzeugten Kinder. Die dem Ehemann insbesondere zustehenden Rechte sind: die eheliche Gewalt (maritalis potestas), die jedoch nach teutschem mehr als nach römischen Recht eingeschränkt ist, der Nießbrauch der Frauen Güter (15); dagegen liegt ihm die Verpflichtung ob, die Frau zu ernähren (16). Die Ehefrau aber ist verbunden, dem Ehemann auf eine geziemende Art unterwürfig zu seyn (17) und ihm in billigen Sachen

(15) *Heineccius* de marito tutore et curat. uxor. legitimo, c. li. §. 6 sq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 421. 423. T. III. p. III. T. IV. p. 273. 279 sq. *Carpzov* P. III. const. 20. def. 7. 33. *Ioh. Volkm. Bechmann* de amore, c. VII. *Ioh. Christian Koenigk* de officio mariti erga suam uxorem, Lipſ. 1710. c. I. §. 1 sq. c. II. c. III. §. 2 sq. *Aul. Lic. Zopyrus* de imperio maritali, Norimb. 1752. 4. *a Cocceji* T. I. deduct. et consil. p. 540. n. 41.

(16) *Ioh. Pet. Surdus* de alimentis, Colon. Agripp. 1595. 4. tit. I. qu. 32. n. 1 sq. qu. 33. *W. A. Schoepf* de alimentat. uxor. Tüb. 1743. th. 2. Die Frau muß aber auch ihren bedürftigen Ehemann unterhalten, selbst, wenn er sich im Arrest befindet, Wernher T. II. P. IX. obs. 185. Moser Familien Staatsr. Th. II. Cap. XV. p. 365 — 367.

(17) Aus diesem Grunde leiten verschiedne des Ehemannes Gewalt, seine Ehefrau mässig, aus rechtmässigen Ursachen zu züchtigen, und zu bestrafen her. Vorzüglich gestehen sie dieses dem Ehemann zu, wenn er die Frau im Ehebruch betritt. *Gebauer* de supplic. adulterarum apud veteres Germanos P. II. p. 772 diss. ad Corn. Taciti Germaniam, art. CL. die peinl. Halsgerichtsordn. Calr V. *Herrm. Langenbeck* de castigat. moderata occasione art. 48. P. IV. statut. hamburg. Altdorf 1692. membr. I. Sect. 2. §. 9. membr. II. §. 9 sq. Wenn auch der Ehemann sonst die Gerichtsbarkeit auszuüben hat, so steht ihm indessen solche doch nicht über die Frau zu, selbst, wenn sie eine Ehebrecherin wäre, *a Ludewig* T. I. P. I. consil. hallens. consil. 170.

chen Folge zu leisten. Hingegen nimmt sie an des Mannes Ehre, Würde, Gerichtsstand und andern Vorzügen und Vortheilen Antheil. Nur wird in Ansehung erlauchter Personen hierbey vorausgesetzt, daß die Ehe gleich sey. — Den teutschen Rechten nach wird auch der Ehemann immer als seines Weibes Vormund angesehen: wenn er aber in Gerichten statt ihrer erscheinen will, muß er entweder gehörig zum Vormund bestätigt seyn, oder Vollmachten von ihr haben (18). Da, wo die Eheweiber nicht unter der Vormundschaft stehen, können sie selbst vor Gericht erscheinen, so wie auch da, wo die Ehevogtey des Ehemanns nicht eingeführt ist.

§. 68.

Die Frau muß dem Ehemann folgen. Wenn sie solches nicht schuldig ist?

Der Regel nach muß die Ehefrau sowohl dem Mann an den Ort, wohin er zieht, folgen, als auch seinen

170. p. 429. n. 4. 9. P. II. Lib. II. conf. 22. n. 10. L. III. conf. 65. n. 3 sq. Ueberhaupt ist nach dem Vernunftrecht und dem Begriff einer Gesellschaft das Schlagen der Frau dem Ehemann nicht zuzugestehen. Estor neue kl. Schrift. 2tes St. S. 454 fg. §. 187. Heinr. Freders Erörter. der Frage: ob ein Mann seine Frau mit Schlägen behandeln dürfe? Jena 1734. Leipz 1755. 8.

(18) Herzogl. S. goth. verm. und verbess. Gerichts- und Proz. Ordn. Th. I. Cap. 4. §. 1. S. 29. Cap. V. §. 2. 3. S. 37. Fürstl. hess. Samthofgerichtsordn. Tit. 6. §. 9. Estor a. a. O. Th. I. §. 713. 714. Hofmann teutsche Reichsprax. 1ter Bd. §. 204 *Hahn* ad Wesenbecc. L. 26. tit. 1. n. 5. p. 296. *Coler* decis. 66. n. 7. Consil. hallens. T. I. P. I. L. I. conf. 355. n. 12 sq. *Pufendorf* Vol. I. obs. 12. p. 18.

seinen Gerichtsstand anerkennen. Indessen leidet dieser Grundsatz grose Ausnahmen, so daß die Frau theils nicht schuldig ist, dem Mann, theils der Mann verbunden ist, ihr zu folgen. Das leztre tritt z. B. ein, wenn der Ehemann immer herumziehen will, seine Ehegenossin hingegen immer an einem Ort bleiben soll (19).

In Ansehung der Folge der Ehefrau enthält ein im Jahr 1773 von der kurfürstlich maynzischen Regierungscommission zum Spruch Rechtens an hiesige Juristenfakultät geschickter Rechtsstreit, einen hiehergehörigen Fall.

Es hatte ein Bürger zu Frankfurt am Mayn eine dasige Bürgerin geheyrathet, und ihr Haushalt war schon daselbst gehörig eingerichtet, als sich zwischen beyden Eheleuten Zwistigkeiten erhuben, so daß mehrere Processe und sogar eine von der Frau erhobene Ehescheidungsklage daher entstanden. Der Ehemann gab hierauf sein zu Frankfurt gehabtes Bürgerrecht auf, und zog nach Höchst, um sich daselbst niederzulassen, ein neues Haus daselbst zu bauen und Handlung zu treiben. Er verlangte daher, daß seine Ehefrau ihm auch dahin folgen sollte, weil er kein Frankfurter Bürger mehr wäre, und die Ehefrau sich daher nicht auf das der Stadt Frankfurt zustehende kaiserliche privilegium de non evocando ferner berufen könne. Ueberdieses sey hier eine Ehesache vorhanden, bey welcher er, der Ehemann, zu Höchst vor der ausgewirkten kurfürstlich maynzischen Regierungscommission Kläger sey: wobey er leugnete, daß er von der Ehescheidungsklage seiner Frau zu Frankfurt etwas wisse, oder sich darauf eingelassen habe. Er könne vielmehr darauf dringen, daß seine Ehefrau sich zu ihm nach Höchst begeben müsse;

(19) *a Leyser* de obsequio maritali, in spec. 666. med. ad π. Vol. X.

se: wenn sie aber auf ihrem Ungehorsam beharre, so trage er darauf an: daß die Ehefrau für eine boshafte Verlasserin zu erklären, ihm aber die Freyheit, sich weiter zu verheyrathen, zu verstatten sey. Das Urtheil aber fiel dahin aus: „daß Klägers Suchen nicht statt habe, vielmehr die Beklagtin, bewandten Umständen nach, vor der kurfürstlich maynzischen Regierungskommission sich zu stellen und vor derselben sich einzulassen, nicht schuldig sey; es ist aber Klägern, daferne er die Beklagtin rechtlichen Anspruchs zu erlassen nicht gemeinet seyn sollte, dieselbe in Frankfurt am Mayn zu belangen unbenommen, oder im Fall die Beklagtin schon vorhin eine Ehescheidungsklage zu Frankfurt erhoben haben sollte, und diese demselben gebührend mitgetheilt worden ist, so ist er sich darauf einzulassen und zu antworten pflichtig ꝛc." Die Entscheidungsgründe dieses Urtheils waren folgende: Jede Person, sowohl Mann als Frau, können das Bürgerrecht für sich erlangen, wie in diesem Fall wirklich geschah. Wenn sich nun der Ehemann desselben begiebt, so kann dieses nicht auch sogleich auf die Frau erstreckt werden, die für ihre Person selbst das Bürgerrecht erworben hat, sondern diese kann, so wie sie es für sich erlangen kann, es auch für sich erhalten (20): dieses trat bey der Beklagtin um so mehr ein, da das Bürgerrecht zu Frankfurt am Mayn sehr kostbar und zuträglich ist. Ueberdieses hatte ihr Ehemann nicht gleich vom Anfang als er sich nach Höchst begab, dort eine eigene Wohnung, sondern er hielt sich, seinem eigner Geständniß nach, daselbst wie ein Fremder im Gasthof auf, wohin ihm die Beklagtin zu folgen und ihren gewissen privilegirten Wohnort und eingerichteten Haushalt zu verlassen, wider ihren Willen,

(20) *Henr. Hildebrand* de jure civium originar. Altdorf. 1724. et 1726. c. II. §. 1. c. IV. §. 3. 4.

len, nicht angehalten werden konnte (21): noch weniger konnte ihr zugemuthet werden, an dem von ihrem Ehemann in Höchst mit grosen Kosten aufzuführenden neuem Bau Antheil zu nehmen, und dadurch sich vielleicht eine Schuldenlast aufzubürden, die ihr wegen der Gemeinschaft der Güter mit zu schwer fallen würde, nach welcher ohnehin ein Ehemann die Handlungen, welche seiner Ehefrau zum Nachtheil und Schaden gereichen können, mit ihrem Beyrath und Willen unternehmen muß (22). Hierzu kömmt noch, daß zwischen diesen Eheleuten schon vorher Zwistigkeiten und Prozesse entstanden waren, und noch zu Frankfurt anhängig seyn sollten, indem sich dieses aus mehrern Stellen der Akten ergiebt und von Klägern selbst nicht ganz in Abrede gestellt war. Wenn aber vormahls zu Frankfurt schon Rechtshändel ihren Anfang genommen hatten, so mußte auch der Kläger daselbst noch fernerhin Recht nehmen, und sich der Gerichtsbarkeit des Stadtraths zu Frankfurt, wenn er gleich kein Bürger mehr war, noch unterwerfen, indem er durch sein Wegziehen die Rechtshängigkeit nicht vereiteln konnte. Am allerwenigsten konnte der Desertionsprozeß, wenn er bereits angestellt war, dadurch gehemmet werden (23). Das der kaiserlichen und freyen Reichsstadt Frankfurt ertheilte privilegium de non evocando (24) trat hier allerdings auch ein, und ihm konnte durch die ausgewürkte Ladung

(21) *Leyser* medit. ad π. spec. 666. m. 9. 10.

(22) Estor bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen, Th. I. §. 715. Th. III. §. 699.

(23) *a Lynker* P. II. dec. 862. 733. *Textor* praxis judic. P. I. c. 4. n. 41 fg. Hofmanns teutsche Reichspraxis, 2r Band. §. 1758.

(24) *Kemmerich* de jure de non evocando, Vitteb. 1726, §. 8 sq. *a Senkenberg* de evocat. p. 1373.

Ladung seine Wirksamkeit keinesweges entzogen werden (25); da zumahl Frankfurt auch in andrer Rücksicht als der Hauptort angesehen werden muß, indem die Ehe daselbst geschlossen und vollzogen worden war (26), Privilegien aber und die Gerichtsbarkeit soviel möglich aufrecht erhalten werden müssen (27). Wenn noch nicht vollkommen ausgemacht ist, daß der Ehemann seine Ehefrau böslicher Weise verlassen habe, so kann ohnehin die Ehefrau den Ehemann in vorigem Gerichtsstand belangen (28).

§. 69.

Schenkungen teutscher Eheleute.

Ehegatten machen Schenkungen, entweder eines dem andern, oder einer dritten Person. Jenes kann auf eine gesetzmäsige Art in Ansehung solcher Güter geschehen, welche der Schenker in seiner freyen Gebahrung hat (29), und welche keine Lehn- noch Stamm- noch Fideikommiß- noch eigentlich rückfällige Erbegüter sind, oder zur Gütergemeinschaft gehören (30). Dergleichen Schenkungen sind gültig, wenn sie ohne Zwang und

(25) *a Cocceji* jus controv. civ. Lib. V. tit. 1. qu. 15. *Kemmerich* l. c. §. 23.

(26) *Hellfeld* de actore forum rei haud semper sequente, Ienae 1765. 4. §. 4. 15. 20 sq.

(27) Hellfeld l. c.

(28) Hellfeld l. c. §. 23.

(29) *I. H. Boehmer* de statu donat. inter virum & uxor. antiquo et hod. Halae, 1727. und *id.* T. I. P. II. conf. 124. Estor a. a. O. Th. III. §. 2892. Mosers persönl. Staatsr. Th. II. S. 405. §. 39.

(30) *Boehmer* l. c. und in I. E. P. L. IV. Tit. 20. §. 76 sq. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XI. S. 106 fg.

und Betrug freywillig geschehn (31) und keine besondern Gesetze sie verbieten, auch der vorhandenen Kinder oder andrer Personen Gerechtsame nicht verletzt werden. Vorzüglich ist die Schenkung in der andern Ehe zum Nachtheil der Kinder erster Ehe verboten und eingeschränkt (32). — Wenn die Schenkung unbewegliche Güter oder eine hohe Summe, über 500 Ducaten, zum Gegenstand hat, so muß sie gerichtlich geschehen, wie denn auch in Sachsen die von der Ehefrau an den Ehemann bewirkte Schenkung der Gerade mit Zuziehung eines Vormunds und gerichtlich bewirkt werden muß (33).

Die fürstlich jülich und bergische Rechtsordnung erklärt (34) alle Geschenke der Eheleute untereinander für

(31) *Ioh. Gottfr. Bauer* de donat. inter conjuges sax. moto concursu cred. invalidis, Lipſ. 1725. *Ioh. Tob. Richter* de donat. bonor. receptit. ab uxore saxon. sine mariti consensu spec. facta valida, ib. 1753. Mosers Familienstaatsr. Th. II. Cap. XV. §. 6. §. 18. und persönl. Staatsr. Th. II. Cap. VIII. §. 15.

(32) *Car. Gottl. Knorre* de jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis et a priore conjuge quaesitis ad L. 6. C. de sec. nupt. Halae, Sax. 1756. c. II. §. 3 sq. c. III. §. 4. *Rud. Christ. Henne* de conjuge binubi, vel binubae ex bonis hujus non plus capiente, quam aliquis liberor. prioris matrimon. minim. port. accipit. Erford. 1749. §. 5. p. 7 sq. *G. L. Boehmer* de restricta de bonis suis in favor. secundi conjugis dispon. facult. Goett. 1768. §. 5 sq. §. 13 sq. Landrecht der Grafsch. Kotzenellnbogen, Tit. I. Ca. 2. §. 6.

(33) Hofmann von der Gerade, S. 144. S. 331. Barth von der Gerade. S. 341 fg. Nach den Breslauer Statuten Art. 3. müssen gleichfalls die Schenkungen der Eheleute gerichtlich geschehen. *a Weingarten* l. c. L. I. p. 1 sq.

(34) Cap. 102. S. 80.

für ungültig. Nach der hennebergischen Landesordnung hingegen ist in Ansehung der Schenkungen der Eheleute festgesetzt, daß sie erst durch den Tod des Schenkenden bekräftigt, und überhaupt alle Vermächtnisse der Eheleute gegen einander mehr für Schenkungen auf den Todesfall angesehen werden sollen. Diese Schenkungen müssen ohne Unterschied vor den Gerichten bestätigt werden (35).

Schenkungen der Eheleute an andre Personen müssen, wenn sie gültig seyn sollen, mit Vorwissen des andern Ehegatten geschehen (36), vorzüglich, wenn dadurch dem andern Ehegatten seine Gerechtsame in Ansehung des Eigenthums und des Niesbrauchs entzogen oder eingeschränkt werden.

(35) Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 4.

(36) *Val. Ferd. a Gudenus* in cod. diplom. p. 124. *Boehmer* de statu donat. inter vir. et uxor. §. 32. *a Cramer* opusc. T. IV. p. 418 sq. *Lange* l. c. p. 8. 177 sq.

Achtes Hauptstück.

Von verschiedenen Gattungen der Ehe und ihren Wirkungen.

§. 70.

Ehe. Bedeutung dieses Worts. Verschiedenheit ihrer Gattungen: vorzüglich von gleichen und ungleichen Ehen.

Das Wort Ehe (37) hat im teutschen Recht mancherley Bedeutungen. Es wird dadurch ein Bündniß, ein Geding, ein Gesetz und das Recht selbst verstanden. Hier heißt es insbesondere die auf lebenslang eingegangene Verbindung, mit einer Person andern Geschlechts ungetrennt zu leben, um Kinder zu zeugen und sie zu erziehen. Eine solche Verbindung aber heißt nur alsdann eigentlich Ehe, wenn sie nach Vorschrift der Gesetze und Gewohnheiten eingegangen worden ist. Ist dieses nicht, so wird es eine unrechtmäsige Ehe, die ohne die gesetzlichen Wirkungen bleibt. Die daraus erzielten Kinder heissen unächtgebohrne, Bastarde, unrechtmäßige, uneheliche oder natürliche Kinder, und der Beyschlaf selbst wird in den Reichsgesetzen (38) eine leichtfertige Beywohnung, Buhlschaft, Unpflicht genennt: die Weibspersonen aber Kebsweiber, Beyschläferin-

(37) *Heineccius* antiquit. germ. T. I. c. IV. p. 235 sq. p. 238. §. 2.

(38) Reichsreformat. guter Polizey vom J. 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 1. 2. 1517. Tit. 26. §. 1. 2.

ferinnen, Buhlerinnen, Ammen, Amyen, Amynnen, (39) und die Beyschläferin eines Ehemannes insbesondere Uberhur (40).

Die Ehen der Teutschen werden nach verschiedenen Bestimmungen auf mancherley Art unterschieden. Man theilt sie ein 1) in die erstern, andern u. s. w. nach Abgang des einen Ehegatten, der durch Tod, oder gänzliche Scheidung, wie auch durch Annullirung der Ehe oder bösliche Verlassung geschehen kann. Hieher kann man auch die wiederhergestellte oder erneuerte Ehe, nachdem sie durch eine der jetzterwähnten Ursachen getrennt gewesen war, rechnen (41).

Wichtiger ist im teutschen Recht der Unterschied 2) zwischen gleichen und ungleichen Ehen. Jene erfordern bey dem teutschen hohen und niedern Adel, nach Gewohnheit und Recht (42), ebenbürtige und Personen

(39) *Hier. von der Lahr* gloss. in specul. allemann. p. 4. s. v. Amme, an *Senkenberg* corp. jur. germ. T. II. *Gundling* cons. 135. p. 701. T. II. P. I. consil. hallens. desselb. rechtliche Ausarbeit. Th. I. Num. IX. S. 75.

(40) *von der Lahr* l. c. p. 126. Grupen teutsche Alterth. zur Erläuter. des sächsischen auch schwäbischen Lands und Lehnrechts, 1746. 4. Cap. VIII. S. 110 fg. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 382. T. III. p. 9. 12. 212. 513. 522 sq. T. V. p. 212 — 319. Dreyer Samml. verm. Abhandl. Th. I. 1754. 8. S. 81 fg. Mosers Fasmil. Staatsr. Th. II. Cap. XIV. §. 12. S. 21. 23.

(41) *I. N. Hert.* de matrimon. instaur. et conscientiae, Vol. II. T. III. opusc. p. 136 — 149. *Zeg. Bernh. ab Espen* jus eccles. P. II. S. I. tit. 14. c. 5. §. 11. *Reifenstuel* jus canon. univ. T. IV. L. IV. app. §. 13. n. 585. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 19. §. 47. und *id.* de secund. nupt. praec. person. ill. Halae. 1723. c. II. §. 7 — 32.

(42) *Adamus Brem.* L. I. c. 5. *Ioh. Ge. Cramer* de jurib. et praerogat. nobilitat. avitae etc. Lips. 1739. 4. c. III. §. I.

nen gleichen Standes, wenn ihre Kinder alle diesem Stand zustehende Vorzüge, Gerechtsame, Stammgüter und Lande und den Stand ihrer Eltern erhalten, auch ihre rechtmäßigen Erben und Lehnfolger werden sollen.

Ohnerachtet der hohe Adel verschiedene Stufen und Würden hat, indem dahin Könige, Kurfürsten, Herzoge, Fürsten, Grafen und Herrn gehören (43); so machen sie doch insgesammt nur Eine Klasse aus, indem sie in Teutschland in mehrerer Rücksicht mit einander übereinkommen. Denn sie führen entweder selbst Sitz und Stimme auf dem Reichstag, oder sind doch aus Häusern, die dieses Recht haben, entsprossen. Eine ganz andre Klasse hingegen macht die Ritterschaft und niedre Adel aus, der eben so wieder vom Bürger- und Bauernstand unterschieden ist. Wer also vom Fürsten- oder einem andern Stande der ersten Klasse eine Ehe mit einer Person vom niedern Adel oder bürgerlichen Stande eingeht, tritt in eine ungleiche Ehe. Seine Kinder folgen, wie das teutsche Sprüchwort sagt, der

§. 1. p. 116 sq. Estors gründlicher Beweis des grosen Unterschieds zwischen dem hohen und niedern Reichs- auch landsässigen Adels, Marb. 1751. 4. und *id.* in opusc. T. I. P. II. Num. VI. p. 305 sq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. II. §. 12 sq. 26 sq. Dreyer a. a. O. Th. III. S. 1131 — 1324. Mosers Familien Staatsr. Th. II. Cap. 14. S. 27 — 173.

(43) Christ. Thomasius juriſt. Händel ꝛc. Th. II 3ter Handel S. 106 — 138. *Ioh. Christ. Schroeter* differ. jur. rom. et germ. circa connubium impar Ienae 1731. c. IV. §. 6 sq. Rud. Fried. Telgmann von der Ahnenzahl Hannover, 1733. 4. S. 106 fg. Dreyers Samml. ꝛc. S. 1278 f. *Ioh. Aug. Hellfeld* et *Christo. Ludov. Wideburg* de differentiis quibusdam inter S. R. I. principes et comites, Ienae 1758. §. 1 — 20 p. 3 sq.

ärgern Hand, und werden daher weder ebenbürtig noch des väterlichen Schilds, Helm und Lehns fähig (44). Mit dem niedern Adel hat es in Rücksicht des bürgerlichen Standes eben dieses Verhältniß: und auf beyde Classen sind die teutschen Sprüchwörter: „gleich und gleich gesellet sich am besten; niemand mag sich anmaßen eines andern Rechtes, dann ihm angebohren ist (45) u. s. w. anzuwenden, die jedoch, so wie auch die Parömie: Ritters Weib hat Ritters Recht, nur nach teutschen Grundsätzen und ohne Einmischung römischer Rechte zu erklären sind.

Verschiedene Rechtsgelehrte behaupten, daß nur diejenigen Ehen Mißheyrathen wären, welche von erlauchten, adlichen und freyen Personen mit Leibeigenen eingegangen würden (46). Solche Ehen sind nun zwar

(44) Sächsisches Lehnrecht, Cap. XX. XL. LXXII. Sächsisch. Landrecht, B. I. Art. 5. 16. 17. B. III. Art. 72. Schwäbisches Lehnr. Cap. XL. CCII. Schwäb. Landr. Cap. XLVIII. XLIX. L. C. CCLV. CCLXXXX. CCLXXXXIII. II. T. 29. *a Senkenberg* de nobilit. germ. §. 9. Nota 3. Riccius von landsässigen Adel, Nürnb. 1735. 4. Th. I. Hauptst. XI. §. 1 fg. S. 124 fg. Th. II. Hauptst. XXXII. §. 1 fg. S. 465 fg. und *id.* in spicileg. jur. germ. p. 222. n. 3. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. Sect. I. §. 31 sq. p. 45 sq. Eisenhardt a. a. O. Abth. II. Num. II. S. 142. Num. III. S. 143.

(45) Sächs. Landr. B. I. Art. 16.

(46) *Henr. Salmuth* respons. pro matrimon. princip. cum nobili virg. Ienae, 1660. *a Wernher* T. II. P. VIII. obs. 466. *Lüdigen ab et in Mansbach* de matrimonio principis, comitis, liberique domini cum virgine nobili inito, Wezlar 1740. 4. Sect. I. §. 3 sq. Sect. II. p. 25 sq. Sect. III. p. 37 sq. *Ge. Lud. Boehmer* de impari matrimonio et jure liberorum ex eo natorum circa successionem feud. Goett. 1755. Joh. Octav Salvers Proben des hohen teutschen Reichsadels, Wirzb. 1775. fol.

zwar auch allerdings in teutschen Gesetzen bey Lebens- und andern harten Strafen und bey Verlust der Freyheit verboten gewesen (47); allein keinesweges ist darum Misheyrath auf diesen Fall allein eingeschränkt: sondern die gemeinen teutschen Rechte rechnen ganz ohnstreitig dahin alle Ehen des hohen sowohl als des niedern Adels, welche mit Personen von einer niedrigern Classe, als diejenige ist, worinne jene stehen, und also mit Personen des niedern Adels oder des Bürgerstandes eingegangen werden (48) und nach teutschem Recht theilt in diesem Fall ein Ehemann seiner Frau seinen Stand und Vorzüge nicht mit.

fol. Hauptst. 3. S. 39 — 46. Hauptst. 12. S. 168 fg. von Kreittmayr Anmerk. über den ersten Theil des Cod. maxim. bavar. Cap. VI. §. 45. p. 363. 366 sq.

(47) *Ioh. Peter a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in dignitate uxoris, Halae, 1718 diff. 1. p. 2 sq. diff. 2. 3. und dess. Erläuter. der g. Bulle, Th. II. S. 1359 — 1395. *Gundling* an nobilitet venter? ib 1718. c. I. II. c. III. §. 28 sq. 38 sq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 27 sq. *Sorber* disp. inaug. de odio in matrimonia inaequalia et restricto jure nobilitat. germ. quoad connubia §. 6 sq. 13 sq. 25 sq. 36 sq. *a Selchow* de renovat. nobilitat. in *ejusd.* elect. juris germ. publ. et privati Lipsi. 1771. 8. p. 251 sq. §. 1 sq. §. 351 sq.

(48) *a Ludolf* de jure feminar illustr. S. I. §. 9 sq. p. 20. Estor gründl. Beweiß ꝛc. §. 3 fg. ebend. bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen ꝛc. Th. I. §. 170. 716. Th. III. §. 719. und *id.* de probat. nobilit. avitae, Marb. 1744. §. 63 sq. *Sorber* l. c. §. 64 sq. Telgmann a. a. O. Cap. III. §. 1 sq. §. 7 sq. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. 20. §. 11 sq. *Ioh. Friedr. Dulsecker* de matrimon. personar. illustr. in imper. germ. Ienae, 1760. 4. Sect. I. qu. 1 sq. Sect. post. qu. VII. XVI sq. *Carol Frieder. Walch* de success. descend. feud. Ienae, 1770. §. 6. 23. Riccius vom landsäss. Adel ꝛc. Th. I. S. 286. 290. Th. II. Cap. 32. §. 10 fg.

Insbesondre beweisen viele Beyspiele, nach welchen Ehen der Erlauchten mit dem niedern Adel für Misheyrathen erklärt wurden, daß diese die von uns angegebenen Begriffe haben, und sich nicht auf die Ehen mit leibeigenen Personen einschränken (49). Es wird hinlänglich seyn, einige davon anzuführen. — Elisabethe von Waltitz, lichtensteinischer Linie, heyrathete Heinrich den erlauchten, Markgraf zu Meissen und Landgraf zu Thüringen, allein weder sie noch ihr Sohn Friedrich führten den markgräflichen Titel. Kunigunde von Eisenberg oder Isenberg, welche sich Albrecht der unartige, Landgraf zu Thüringen, antrauen lies, war aus einem alten ritterschaftlichen Geschlecht. Demohngeachtet machte diese Heyrath vielen Lerm, und weder die rechtmäßigen Prinze noch die Stände gaben die durch die Ehe bewirkt werden sollende Legitimation ihres Sohns Apitz und dessen Erbfolge zu. Als Wilhelm der dritte, Herzog zu Sachsen, im Jahr 1463 Catharinen von Brandenstein, die Witwe eines von Heßberg und eines Ritters Tochter heirathen wollte, suchte und erhielt er zuvor die Einwilligung seines Bruders, Kurfürst Friedrich II. des sanftmüthigen und seiner Vettern. — Otto V. Herzog zu Braunschweig Lüneburg, aus der haarburgischen Linie, heyrathete Mechtild von Campen, eines lüneburgischen von Adel Tochter. Der von ihr gebohrne Sohn Otto VI. wurde aber nicht für ebenbürtig gehalten. Gleiche Bewandniß hatte es mit den Kindern, die Ferdinand, Erz-

(49) von Ludewig Erläuterung der güld. Bulle, Th. II. S. 1362 sq. 1375 sq. *Struv et Hellfeld* l. c. *Henr. Sondinger* de nobili immediato cum persona ruſt. nuptias contrah. Bamberg. 1755. 4. c. l. §. 17 sq. c. II. p. 24. sq. c. III. §. 5. 7. 17. *a Ludolf* de jure fem. illustr. P. I. Sect. I. §. XI sq. *Ioh. Mich. Dahm* de matrimon. aequal. et inaequal. person ill. §. 4 sq. *Dulfecker* l. c. *Boehmer* de secund. nupt. praec. ill. person. c. II. §. 13 sq.

Erzherzog von Oesterreich, mit Philippinen Welserin, aus einem Patriziatgeschlechte zu Augspurg erzeugte. Christian, Sohn Georg Ariberts, Fürst von Anhalt, und Johannen Elisabethen von Krosigk, Christoph von Krosigk Tochter, durfte den fürstlichen Titel nicht, sondern nur den eines Grafen von Bäringen führen. — Die Einwilligung der Vettern in solche Heyrathen, die zuweilen vorkommt, vereitelt übrigens die teutschen Rechtsgrundsätze nicht, nach welchen Mißheyrathen immer Mißheyrathen bleiben. Vielmehr ergiebt sich aus diesen und andern häufigen Beyspielen (50), wie groß nach teutschem Rechte der Abstand zwischen hohen und niedern Adel ist (51), und dieses grosen Unterschieds beyder Classen willen die zwischen Personen derselben geschlossenen Heyrathen ungleich und in Ansehung der zu vererbenden Vorzüge ohne Wirkung sind (52).

(50) *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. Sect. I. §. 30 sq. *a Ludewig* l. c. diff. 2. p. 24 sq. Estors gründl. Beweiß ꝛc. und *ej.* comm. et opusc. Vol. I. P. II. p. 305 — 309. auch ebend. bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. I. §. 718. Th. III. §. 69. §. 719. *idem* de generato extra nuptias cum equestri vel plebeja in feudis non succedente, Marb. 1771. *Peter Müller* de ambitu connub. Ienae, 1684. Cap. III. p. 15 sq.

(51) *Kopp* de insigni different. inter S. R. I. comites et nobiles immed. Argentor. 1728. 4. Sect. III. §. 6. und in supplem. p. 550 sq. *Ioh. Carol. Koenig* sel. jur. publ. T. IX. p. 12 sq. Telgmann von der Ahnenzahl. Cap. II. §. 28. Cap. III. §. 7.

(52) *Schilter* Comm. ad codicem jur. feud. altem. c. 40. §. 2. 3. *Boehmer* I. E. P. L. 4. tit. 10. §. 2. *Ioach. Pottgiesser* de statu servor. L. II. c. 2. §. 44. Riccius a. a. O. Th. I. Cap. 10. §. 3. Cap. 2. S. 124. 286. 290. *a Ludewig* concil. hallens. T. I. conf. 83. n. II. p. 209 sq. T. II. L. II. conf. 8. p. 971 - 1009.

Mißheyrathen haben aber nicht allein in Ansehung der Mannspersonen von erlauchtem Stand und von Adel, sondern auch in Ansehung des weiblichen Geschlechts dieser Klassen statt: und haben in dieser Rücksicht auch verschiedne nachtheilige von standesmäßigen Heyrathen unterschiedene Wirkungen. So haben die hessischen Prinzessinnen, welche Adliche oder Titulargrafen geheyrathet haben, keine Prinzessensteuer von der Landschaft erhalten (53): hingegen bekamen sie solche bey der Verheyrathung an einen wirklichen Reichsgrafen. In Pommern bekommen adliche Töchter, welche sich mit geringern Personen ehelich verbinden, nur den vierten Theil des sonst gewöhnlichen Ehegelds (54). Ueberhaupt büßt jede Weibsperson, welche unter ihren Stand heyrathet, ihren Adel ein, und ihre Kinder werden nach ihrem Ehemann beurtheilt (55). Daß die Witwe nach des Ehemanns Tode zu ihren vorigen Rechten wieder gelangen könne, folgern verschiedene aus dem sächsischen Recht, andre aber widersprechen dieses (56).

Die

(53) Estors gründlicher Beweis §. XVII. u. XVIII. von Selchow a. a. O. S. 359 fg. §. 6. Daß aber sonst bey unstandesmäßigen Ehen die Ausstattung gefordert werden könne, behauptet J. J. Moser Familienstaatsr. Th. II. Cap. 14. §. 160.

(54) *Ge. Engelbrecht* de dotatione virginum nobil. in Pomerania, Helmst. 1684. 4. c. II. §. XVIII. n. 31 sq.

(55) Estors bürgerl. Rechtsgel. der T. Th. I. §. 188. *a Ludewig* de dignit. ux. diff. 3. p. 39 sq. *Gundling* an nobilitet venter? p. 75 sq. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 3. p. 133. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 10 fg. Telgmann a. a. O. S. 114 fg. 251. fg. §. 15. Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 173. §. 70.

(56) Sächsisches Landr. B. I. Art. 45. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 13. Telgmann a. a. O. S. 121 fg.

Die Heyrath des Kayſers, eines Königs, Kurfürſten oder Fürſtens mit einer wirklichen Reichsgräfin oder Reichsherrin aus einem reichsſtändiſchen Hauſe iſt nach bereits geſchehener Erwähnung an ſich ſtandesmäſſig und die Kinder werden ebenbürtig (57). Um dieſes auch bey eigentlichen Mißheyrathen zu bewirken, bedient man ſich zuweilen der Standeserhöhung, von welcher auch mehrere Beyſpiele vorhanden ſind (58). Dieſe darf jedoch nicht zum Nachtheil eines Dritten geſchehen.

In Anſehung der Mißheyrathen der Perſonen von niederm Adel mit Perſonen bürgerlichen, aber doch freygebohrnen Standes, iſt man heut zu Tage an mehrern Orten von den ſtrengen Grundſätzen voriger Zeiten abgegangen, indem die Kinder ſolcher Ehen die Lehnfolge erlangen (59); allein dieſes iſt nicht allgemein, und es geſchieht nur aus beſondrer lehnherrlicher Nachſicht und Vergünſtigung, ſo wie es auch bey dem hohen Adel, wenn die Agnaten darein nicht willigen, nie ſtatt hat. Den teutſchen Rechten und Herkommen ſelbſt iſt es ganz entgegen, wie ſich ſowohl aus den allgemeinen Sätzen deſſelben, als aus vielen beſondern Geſetzen und Verträgen ergiebt (60).

So

(57) Joh. Daniel von Olenſchlager Geſchichte des Interregni nach Abſterben Kaiſer Carl des VI. 4r Theil. S. 509. 524. und im Anhange zur Wahlcapitulat. Kaiſer Carl VII. S. 64. J. J. Moſer erſter Theil der Wahlcapitul. Kaiſer Karl VII. S. 12 fg. 233 fg. Th. II. S. 566.

(58) Eſtor a. a. O. *a Selchow* l. c. p. 353 ſq. §. 2. Moſers Familienſtaatsr. Th. II. S. 156 fg. §. 164.

(59) *Geo. Lud. Bochmer* de impari matrim. et jure liberor. ex eo nat. circa ſucceſſ. feud. Goett. 1755. §. 12 ſq.

(60) Hieher gehören die Rechts- und Landesordnung des Kurfürſt Maximilian Heinrichs Erzbiſchofs zu Kölln, Tit.

So wie Kinder aus unstandesmäsigen Ehen überhaupt die Vorrechte ebenbürtiger Kinder so wenig als die neuadlichen Geschlechter (61) genießen, so gilt dieses insbesondre von der Stiftsfähigkeit. Denn diese setzet voraus, daß die Abstammung aus altadelichem Geschlechte von väterlicher sowohl als mütterlicher Seite vollkommen bewiesen werde. Ein Adspirant, der dieses

Tit. VI. §. 8. S. 12. der Vertrag des kurfürstl. brandenburg. Hauses mit den Fürsten von Hohenzollern vom 20. Nov. 1695. *Lünig* spicileg. eccles. T. I. p. 353. §. 6. der Familienvertrag der Herzoge von Wirtemberg vom Jahr 1617. Lünigs Reichsarchiv. 9r B. S. 751. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 61 sq. Vom fürstlichen Hause Nassau, von den Grafen zu Isenburg, Bentheim u. andern ist ein gleiches bekannt. *Feltmann* de impari matrim. P. I. c. II. p. 53 von Ludewig Erläuter. der goldnen Bulle Th. II. S. 1359. *Ioh. Laur. Fleischer* institut. jur. feud. Halae. 1738. 8. c. VIII. §. 7. p. 277-280. *a Watzdorf* de statutis et judiciis gentil. nobil. med. in Germania, speciatim in Saxonia, Lipſ. 1774. §. 26. p. 34. 89. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 32. §. 5—7. S. 468 fg.

(61) Telgmann a. a. O. Cap. I. §. 7. S. 15. Cap. II. §. 1 fg. S. 61 fg. §. 24. S. 100 fg. Cap. IV. §. 1 fg. S. 131 fg. *I. G. Cramer* l. c. p. 45. 128. 154. 205. 233 sq. Estors Anleit. zur Ahnenprobe, Marburg 1750. 4. §. 8—19. S. 9—12. S. 414 fg. *idem* de probat. nobilit. avitae. §. 61 sq. p. 30 sq. und *idem* de ratione usitata et explorata in demonstr. nobilit. proavitam. Marb. 1745. §. 16 sq. p. 18 sq. Riccius a. a. O. S. 312. §. 14. S. 325. 349. *Sondinger* l. c. c. II. §. 13. p. 57 sq. c. III. §. 8. p. 77 sq. *Ioh. Gottfr. Bauer* progr. de matrimon. inaequali. Lipſ. 1750. p. 6—14. *Fleischer* l. c. c. VIII. §. 5. 7. 8. p. 275 sq. c. XII. §. 11. p. 516. *Wilh. Phill. Seyfried* de incongrua matrimonii ad morgan. ad statum nostrum german. adplicatione. Gieſſae. 1749. Sect. I. §. 18. 19. p. 18 sq. *Geo. Ioh. Wedekind* de succeſſ. feud. regulari et speciali. Heidelb. 1772. §. 2 sq. Salvers Proben des hohen teutschen Reichsadels S. 49. 70. 119—177.

ses nicht bewirken kann, wird sofort abgewiesen (62), wenn er auch von der väterlichen Seite seine Ahnen auf viele Jahrhunderte hinaus erweisen könnte. Auf geschenkte Ahnen der neuadlichen wird hierbey keine Rücksicht genommen, sondern es werden wirkliche und wahrhafte adliche Vorfahren erfordert (63). Daß ein Adlicher seine unadeliche Ehegattin nicht an Hof und in adliche Gesellschaften bringen dürfe, und von Personen seines Standes verachtet werde, wird zuweilen auch mit unter die Nachtheile unstandesmäsiger Ehen gezählt. Wichtiger ist wohl, daß nach verschiednen einzelnen Verfassungen kein andrer, als ein wirklicher Adlicher, ein adeliches Lehn erwerben kann (64); daß bey den alten adelichen Mann- oder Lehn- und Rittergerichten (65) nur derjenige Vasall für einen tüchtigen Lehnmann und Schöppen galt, welcher die gehörige Ahnenzahl ebenbürtiger Vorfahren erweisen konnte (66), und daß dies

(62) Michael Prauns adel. Europa, Cap. VI. §. 565. in *Burgermeister* biblioth. equestri. T. II. p. 843. Knipschild von der Ritterschaft, Stand und Session qu. IV. §. 468 fg S. 959 fg. T. I. von *Burgermeister* biblioth. eq. Telgmann a. a. O. Cap. IV. S. 131 fg.

(63) Telgmann a. a. O. Cap. IV. §. 49. S. 191. *Ernest. Fried. Knorre* de probat. nobil. per instrum. Halae Sax. 1751. 4. §. 10. p. 20 sq. Riccius a. a. O. S. 341 fg.

(64) Telgmann a. a. O. S. 105 fg. §. 28. S. 251 fg. §. 15. 16. Riccius a. a. O. S. 395 fg. S. 419 fg. *Ioh. Dav. Koehler* de orig. et increm. jur. et privileg. nobilit. mecklenburg. Goett. 1739. *G. H. Ayrer* de praediis nobilit. brem. equestr. eorumque jur. ib. 1745 Estor bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. III. §. 166. S. 184. Th. I. §. 161. S. 67 fg. *Mascov* de jure feudor. c. III. §. 35.

(65) *Franz Fried. ab Andlern* jurisprud. c. XXVI. n. 119. *a Selchow* l. c. p. 369 sq. §. 13.

(66) Telgmann a. a. O. Cap. II. §. 24. 25. S. 100 fg. 238 fg. *B. G. Struve* de judic. heroicis. Iense 1725

dieses hier und da auch in den Ritterstuben auf den Landtägen erfordert wird (67). Vorzüglich ist dieses bey den hohen teutschen geistlichen Ritterorden nöthig, wo die genaueste Untersuchung der beyderseitigen Ahnen der aufzunehmenden Person angestellt wird (68); und ebendasselbe Erforderniß kömmt bey den adelichen Burg- und Ganerbschaften vor (69). Sogar die adelichen Fräu-

c. 1. §. 4. c. II. §. 12. c. III. IV. Riccius a. a. O. S. 352. Estor a. a. O. Th. III. §. 159. S. 159 fg.

(67) *a Ludewig* de dignit. uxoris, diss. 2. nota (g) p. 14 sq. Telgmann a. a. O. S. 105. §. 27. Cap. 6. S. 235 fg. Riccius a. a. O. S. 356 fg. Die schleswig holsteinische Ritterschaft schliest von ihren Rittertagen alle bürgerliche Landsassen und Edelleute von ausländischer Herkunft aus. Christoph Heinr. Amthor histor. Bericht von dem vormahligen und gegenwärt. Zustand der schleswig holst. Ritterschaft. 1714. 4. S. 70. fg. §. 93 — 95.

(68) Anweisung, wornach ein jeder, welcher in den hohen teutschen Ritterorden zu treten verlangt, sich zu achten habe. S. 9. 10. Just. Christo. Dithmars Geschichte des ritterlichen Johanniterordens und dessen Herrenmeisterthums. Frkf. an der Oder. 1728. 4. Cap. I. §. 3. S. 3 fg. Cap. V. S. 50 fg. Telgmann a. a. O. Cap. V. §. 7 fg. S. 201 fg.

(69) Telgmann a. a. O. Cap. VIII. S. 254 fg. Riccius a. a. O. S. 350 fg. von Cramer wezlar. Beytr. 2r Th. Abh. XIX. S. 174 — 183. wo in einem Rechtsfall über die Ganerbschaft des Busecker Thals ausgeführt ist, daß, wenn in einem Statuto vier oder acht Ahnen erfordert würden, solches von väterlicher sowohl als mütterlicher Seite zu verstehen, hierzu auch nicht hinlänglich sey, wenn einer von einem adelichen Vater und Mutter auser der Ehe erzeugt und nachher von einem kayserlichen Pfalzgrafen legitimiret worden ist. ebend. Nebenstunden, Th. 105. S. 180 fg. *Gundling* an nobilitet venter? c. III. §. 24 sq. 26 sq. Riccius a. a. O. Th. II. Haupst. XXXV. S. 481 — 486. *Estor* de generato extra nuptias cum equestri vel plebeja, matrimonio licet ante partum, vel

Fräulein- und Damenstifter sehen genau auf die Ebenbürtigkeit.

Nicht selten geschieht es, daß die Ritterschaft eines Landes in Ansehung der Mißheyrathen und daher entspringender Kinder gewisse Punkte festsetzt; wie dieses z. B. bey der Ritterschaft des Erzstifts Cölln (70) und bey der Ritterschaft in Franken und andern sich findet (71).

§. 71.

Ehen zur linken Hand oder ad legem morganaticam.

Die Teutschen nahmen von jeher grose Rücksicht auf Erhaltung und Blüthe der Geschlechter, und führten daher, um die Familien nicht mit allzuvielen ebenbürtigen Kindern zu überhäufen, eine von der unstan-

des-

vel conjugio post ipsum sequuto, in feud. nec jure german. nec longobard. succedente, Marb. 1771. §. 5. et 14 sq.

(70) von Cramer a. a. O. Th. 79. S. 33 fg. S. 49 fg. Zu solchen Verträgen, die sich auf langwieriges Herkommen und Observanz gründen, ist nach einem Gutachten hiesiger Juristenfakultät wegen des angeführten Vertrags der cölnischen Ritterschaft, landesherrliche und obrigkeitliche Bestätigung nicht nöthig.

(71) Des h. r. Reichs unmittelbar freyer Ritterschaft der Sechsorte in Franken erneuerte, vermehrte und bestätigte Ordnungen ꝛc. 1720. 4. Tit. 2. S. 17. Des h. r. Reichs unmittelbaren freyen Ritterschaft am Rheinstrome in der Wetterau vom Kaiser Leopold I. erneuerte und bestätigte Raths = Satzung und Ordnungen. 1662. im Anh. des 25sten Theils. des diarii europaei.

desmäsigen Heyrath unterschiedene Ehe ein, die in den longobardischen Lehngesetzen matrimonium ad legem morganaticam, bey den Franken ad Legem Salicam und bey den andern teutschen Völkern, Ehe zur linken Hand hies (72). Ihrer bedienen sich sowohl Personen des hohen als des niedern Adels (73), nicht aber Bürger und Bauern, bey denen der Endzweck nicht statt findet.

(72) II. F. 29. *Menken* scriptor. rer. german. T. II. p. 1448. *Struv* et *Hellfeld* l. c. c. II. sect. III. p. 111 — 130. *Henr. a Cocceji*, *Nic. Christo. a Lynker*, *Ioh. Bernh. Friese Ioh. Phil. Prior* et alii de matrimonio ad L. morganaticam contracto, Argentor. 1671. *Henr. Link* de matrimon. lege salica contracto. Altd. 1676. *Gabr. Schweder* de matrimon. ad morganat. Tüb. 1684. *Dan. Nettelbladt* de quaest. an et quatenus matrimonium ad morganaticam pacto tale licitum sit? in genere. Halae. 1748. *Wilh. Phill. Seyfried* de incogrua matrimon. ad morgan. ad statum nostrum german. applicatione. Giessae. 1749. sect. II. p. 49 sq. Estor bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 716—727. Th. III. §. 719. *Ioh. Henr. Wolfart* de matrimon. ad morgan. ejusque specieb. Hanau. 1756. 4.

(73) Ob landsässigen von Adel solche Ehen zur linken Hand zu schliessen heut zu Tage allgem. erlaubt sey? wird unter den Rechtsgelehrten gestritten. *Ernest. Guil. Strecker* de splendore famil. illustr. conseru. Erford. 1747. §. 1 sq. *Ioh. Carol. Naevius* Disp. an matrimon. ad morgan. a principibus et personis illustr. tantum vero etiam a nobilibus rite contrahi possit? bejahet diese Frage. Andre Rechtslehrer aber geben dieses nur in so ferne zu, als die Ehe durch besondre Gesetze oder des Regenten Einwilligung verstattet worden ist. Estor a. a. O. Cramer a. a. O. S. 238 sg. *a Selchow* l. c. p. 385. In den kurfürstl. brandenburg. Landen ist durch eine Landesverordn. vom 30. Nov. 1697. festgestellt worden, daß zu einer solchen Ehe landesherrliche Einwilligung erlangt werden, widrigenfalls sie in Ansehung der festgesetzten Bedingungen ohne rechtliche Wirkungen seyn solle. Lünig von der landsäss. Ritterschaft Th. II. S. 1566.

Den Adlichen war hingegen diese Einrichtung in ältern Zeiten um deswillen nothwendig, weil auserehelicher Beyschlaf den Teutschen verhaßt war, und den Adlichen seiner Vorrechte verlustig machte (74).

Diese Ehe zur linken Hand ist alsdann vorhanden, wenn eine Ehe zwischen einer erlauchten oder adlichen Person und einer Person weiblichen Geschlechts unter der Bedingung und Verabredung eingegangen wird, daß die Ehegattin sammt den mit ihr erzeugten Kindern von ihres Ehegemahls und Vaters Würde, von der Landes- und Lehnfolge, auch andrer Verlassenschaft, bald ganz, bald unter gewissen Einschränkungen, ausgeschlossen werden, und sich mit demjenigen begnügen müssen, was ihnen zu ihrem Unterhalt ausgesetzt und angewiesen wird (75). Es fallen folglich auch die rechtlichen Wirkungen ordentlicher Ehen hier weg, und weder die Gleichheit des Standes noch die Gemeinschaft der Güter findet statt (76). Im zweifelhaften Fall wird jedoch immer vermuthet, daß die geheyrathete Person zur rechten Ehegenossin genommen worden sey, indem es keine nothwendige Erforderniß der Ehe zur linken Hand ist, daß die Weibspersonen von niedrigem Stand

(74) Riccius a. a. O. S. 503 — 507. *Ioach. Henr. Sibrand* de juribus singul. mecklenb. Rost. 1716, sect. II. exerc. 19. 20. *a Ludewig* T. I. P. I. L. consil. hallens. 330. p. 1023 — 1040. Joh. Christ. Quistorp Beyträge zur Erläuter. verschiedner Rechtsmaterien, St. II. Num. 13.

(75) *Struv* et *Hellfeld* l. c. Riccius a. a. O. S. 503 — 507. Estor a. a. O. Th. I. §. 181. S. 75 fg. Th. III. §. 180. S. 188. *Dulsecker* l. c. Sect. II. p. 37 sq.

(76) *Weyer* l. c. thes. XI. §. 3. 4. *Friesen* de convent. morgan. Ienae. 1697. §. 24. *Lange* l. c. p. 87.

Stand wären, da vielmehr auch Personen gleichen Standes eine solche eheliche Verbindung mit einander eingehen können. So schloß Nicolaus III. Markgraf zu Ferrara, mit Ricciarden, Markgräfin von Saluzzo, eine solche Heyrath (77). Die Vollziehung dieser Ehen geschieht indessen ohne die Feyerlichkeit ordentlicher Eheverbindungen. Die daraus erzeugten Kinder werden aber für rechtmäsige und nicht blos für natürliche gehalten, und wenn die Mutter von gutem alten Adel ist, so können sie füglich die Rechte desselben erlangen und für turnier- und stiftsmäsig gehalten werden (78), wovon mehrere Beyspiele vorhanden sind. So war der älteste Sohn Friedrich, welchen Friedrich der Siegreiche, Kurfürst der Pfalz, mit Claren von Dettingen in einer solchen Ehe erzeugte, Canonicus bey den Hochstiftern Speyer und Worms (79). Alexius Anton Christian, Sohn Johann Franz Desiderats, Fürsten zu Nassau und Isabellen Claren Eugenien de la Serre, wurde in den Erz- und Hochstiftern Cöln und

(77) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. II. sect. III. §. 14. p. 126 sq.

(78) Thomasius juriſt. Händel Th. II. S. 124. glaubt nicht ohne Ursache, daß eine solche Versorgung zur Gunst der Ehegattin und Kinder gereiche, weil sie vom Landes- und Lehnfolger nicht viel zu erwarten hätten.

(79) *Dan. Pareces* hist. Bavar. Palatina, p. 230. Nothwendige Prüfung D. Joh. Georg Estors sogenannter auserlesener kleinen Schriften z. St. Cap. VIII. (von Joh. Friedr. von Früheauf fürstl. löwenstein-wertheimischen Geheimdenrath) 1733. fol. S. 35 fg. Der andre Sohn Ludwig, nachdem ihm Kurfürst Philipp zu Pfalz die Grafschaft Löwenstein abgetreten hatte, wurde 1494 von Kaiser Maximilian in Grafenstand erhoben, wobey es in der Urkunde heißt: „haben wir angesehen solch desselben hohe Geburt.“ Gründliche Nachricht von des Kurfürst. Frieder. Victor. — entsprossener Stammlinie des hochfürstlichen Hauses Löwenstein Wertheim. — Rechten ꝛc. 1731. fol.

und Lüttich, als Canonicus aufgenommen, und erlangte auch andre geistliche Bedienungen (80), obgleich nicht ohne Widerspruch des Erzstifts Cöln.

Zuweilen können auch solche aus einer morganatischen Ehe erzeugten Kinder noch zur Landes- Lehn- und Stammgüterfolge gelangen, wenn nemlich eine solche Ehe zwischen Personen gleichen Standes errichtet, und die festgesetzte Bedingung zum Vortheil der Kinder erster Ehe, der Stammvettern und ihrer Nachkommen angefügt worden ist, diese aber alle mit Tode abgegangen sind. Hingegen kann dieses niemahls statt haben, wenn eine solche Ehe zwischen Personen ungleichen Standes eingegangen worden ist. Aus diesem Grunde war das Gesuch ganz widerrechtlich, welches die von Johann Franz Desiderat, Fürsten zu Nassau Siegen, mit Isabellen Claren Eugenien de la Serre erzeugten Söhne im Jahr 1713 an den Kaiser gelangen liessen, sie zur Mitbelehnschaft der sämmtlich nassauischen Lande zu lassen. Der Kaiser ertheilte zwar aus dem kaiserlichen Reichshofrath am 6ten Jul. 1713 das Concluſum dahin: „wenn supplicirende Herrn Gebrüdere secundi thori ihre mit gehörigen Clauseln zur Lehnsempfängniß versehene Vollmachten Dero Herrn Bruder, als Lehnträgern, noch bey dieser Lehn gewöhnlichermaasen geziemend behändigen lassen, und dann derselbe solche entweder gegen Vermuthen nicht annehmen, oder allhier innerhalb zwey Monathen nicht einschicken wird, sie alsdann ihre genugsamen Vollmachten insgesammt oder sonders bey Reichshofrath immediate und forderlich produciren werden, so erfolget ferner Bescheid ꝛc.: allein das fürstliche Haus Nassau kam dagegen mit Ueberreichung einer gedruckten „kurzen und aktenmäsigen Vorstellung“ ein, worinne sie angaben: daß des catholi-

(80) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 41. p. 102.

schen Fürsten von Nassau Siegen Brüder aus einer ungleichen morganatischen Ehe erzielt wären; sie hätten währender ganzen Zeit von 27 Jahren sich nicht einmahl gemeldet, oder sich als prätendirende Stammsagnaten zu qualificiren gesucht. Die von Johann Franz Desideraten, Fürst zu Nassau, mit der de la Serre errichtete Eheberedung enthalte auch ausdrücklich folgende Worte: „daß die Kinder, welche von dieser Ehe erzeugt werden, nicht Erben werden können unserer Güter, so in den Niederlanden gelegen, ausgenommen die adquisita, welche ich inskünftige erringen möchte, und sollten sich befriedigen mit einem solchen Deputate oder Portion, als mir belieben wird, ihnen beizulegen, und werden keinen Rang führen können, als nur Edelleute ꝛc.“ Da sich hieraus die ungleiche und morganatische Ehe hinlänglich ergebe, so wären die Prätendenten als blose Edelleute keinesweges für Stammagnaten zu halten. Folglich sey auch wenigstens die Belehnung ihres Anbringens halber nicht aufzuhalten, sondern sie wären, wenn sie sich nicht beruhigen wollten, mit ihrem Gesuch zur besondern Ausführung zu verweisen. Dieses habe um so mehr statt, und die disseits gesuchte rechtliche Ausschliessung von der Mitbelehnschaft sey um so mehr gegründet, da in dem Testamente des Grafen Johann des ältern, als gemeinen Stammvaters aller jetzt vorhandenen nassau catzenellnbogischen Linien vom Jahr 1597 (81), und in dem darauf gegründeten nassau-catzenellnbogischen beschworenen Erbverein vom Jahr 1607 (82), die ungleiche oder Mißheyrath bey Verlust der Erbportion verboten wäre. Ueberdieses hätten mehrerwähnte Praetendenten nach den beygelegten Lehnbriefen bey den kurtrierisch-

kur-

(81) *Lünig* spicileg. saecular. T. I. p. 654.

(82) desselb. Reichsarchiv, P. spec. cont. II. Forts. III. suppl. ult. p. 13.

kurkölnischen und andern Belehnungen des Hauses niemahlen als Stammsagnaten sich anzugeben, sich getrauet; und wenn sie gleich bey der letztern trierischen Belehnung dieses versucht hätten, so wären sie doch damit nicht gehört, sondern mit wirklicher Belehnung fortgefahren worden. Die fürstlichen Herrn Stammsagnaten befänden sich also in notoria possessione vel quasi, excludendi, und lebten also der unterthänigsten Hofnung, daß bey erwähnter Reichsbelehnung ein gleiches werde beobachtet, und die Herrn Praetendenten mit ihrem Gesuch zum besondern Prozeß würden verwiesen werden. Auf das Ansuchen Wilhelm Hyacinths, Fürsten zu Nassau-Siegen, unterm 6ten October 1701 und 9ten Februar 1702 wäre auch bereits wider diese Praetendenten eine allergnädigste Verordnung, de non usurpandis contra pacta dotalia et matrimonium ad morganaticam, nomine, titulis et insignibus nassovicis ergangen. Dieser Fürst Wilhelm Hyacinth wurde nach Absterben seines Vaters alleinger Landesfolger desselben (83), indem das Erstgeburtsrecht im Hause Nassau eingeführt ist (84).

(83) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 2. §. 41. p. 102.

(84) *a Ludolf* de introduct. juris primogen. fasc. V. p. 166. Num. VI. *Aug. Hofmann* consil. Lib. III. cons. XIII. u. XIV. p. 441 — 538. Von dem Prozeß der Kinder der de la Serre gegen das Haus Nassau Siegen, s. die erwehnte „kurze und aktenmäßige Vorstellung ꝛc. 1713. fol. Pütters Samml. ganz neuer Cammergerichts- und Reichshofrathssachen, Götting. 1751. 4. S. 265 fg. Mosers teutsches Staatsr. Th. XXII. S. 161 fg. — Philipp Fürst von Nassau Oranien erklärte auch durch sein zu Brüssel am 18. Febr. 1620 errichtetes Testament die aus einer Mißheyrath erzielten Kinder der Landsfolge unfähig. *du Mont* corps diplomat. T. V. P. II. p. 305. S. auch *Ludolf* de jure feminar. illustr. app. III. p. 136 sq.

Zuweilen verstatten die Eltern in ihren letzten Willensverordnungen den Kindern die Ehe zur linken Hand. Man findet davon ein Beyspiel in dem von Adolph Friedrich, Herzog zu Meklenburg, im Jahr 1654 errichteten Testament §. 19. (85), wo es heißt: „Da aber ihrer (der jungen Söhne) einer oder der andre sich verehelichen wollte, sollen sie darinne, nächst vorhergehender Anrufung Gottes, vorsichtig und mit ihrer Brüder und anderer nächst angehöriger Freunde Rath verfahren, und etwa auf solche Oerter und Personen gedenken, da sie eine ansehnliche Mitgift oder Land und Leute erlangen, und unser fürstlich Haus damit vermehren mögen. Würde es aber ihnen an solcher Gelegenheit sich zu vermählen ermangeln, wollen wir lieber, daß sie mit einer ehrlichen züchtigen Jungfer Privatstandes in eine solche christliche Ehe, welche man nennet matrimonium ad morganaticam contractum, sich begeben, und darinne keusch und züchtig leben, als sich mit unkeuscher Brunst quälen sollen. — Wenn eine solche Ehe zur linken Hand aber noch bey Lebzeiten einer rechtmäßigen Gemahlin heimlich vollzogen wird, so ist sie nichtig, und der ganze Handel ist als ein fortgesetzter Ehebruch anzusehn (86).

§. 72.

Andre Arten von Ehen und ehelichen Verbindungen. Legitimirte Kinder und deren Rechte.

Man hat auser den vorerwähnten noch verschiedne Arten der ehelichen Verbindungen. Dahin gehört vorzüglich

(85) *a Ludolf* de introduct. juris primogen. fasc. IV. p. 118. 119. Mosers Familienstaatsr. Th. II. S. 165. §. 67.

(86) *a Lynker* Vol. I, resp. CL. p. 821.

züglich die Ehe, welche zwischen Personen christlicher Religion durch einen blosen Vertrag und beyderseitige Einwilligung ohne priesterliche Einsegnung geschlossen worden. Sie führt den Nahmen matrimonium conscientiae (87). Eine andre Art ehelicher Verbindung hat statt zwischen Personen, die einander nach göttlichen oder weltlichen Gesetzen nicht heyrathen können, aber, ohne von diesem Hindernisse etwas zu wissen, ehelich mit einander leben, und diese heißt matrimonium putativum. Bey ihr kann ein quasi dos vorkommen (88). Nichtige Ehen entstehen alsdann, wenn wegen eines Mangels und wegen Untüchtigkeit des einen Ehegatten der vorgesetzte Zweck der Kinderzeugung und der gegenseitigen Beyhülfe nicht statt hat (89); hingegen giebt es auch Ehen, welche gleich anfangs ohne diese Zwecke zu beabsichtigen geschlossen werden (90): so wie andre wieder durch die besondern dabey vorhaben-

(87) *Hert* de matrimonio instaurato et conscient. S. II. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 6. §. 9 sq. p. 380 sq. *Sam. Fried. Willenberg* de matrimonio conscientiae, Gallis *mariage de conscience*, Ienae 1741. *Henr. Gottf. Bauer* de matrimon. conscient. Lipsi. 1760.

(88) *Hert* de matrimonio putativo T. I. P. I. opusc. *Iust. Hammer* de matrimon. putat. Marb. 1690. *Boehmer* I. E. P. L. 4 tit. 17. §. 34. *Lüder Menken* tr. syn. proc. tit. 43. §. 9. p. 717.

(89) *Ioh. Geo. Simon* de impotentia conjugali, P. I. diss. XIV. p. 737—908. in praesid. acad. 1686. 4. *Brückner* decis. jur. matrimon. P. II. c. 22. p. 175 sq. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 15. §. 16 sq. *Christ. Gottl. Ehrenhaus* de matrimonio duarum feminarum sexu masculino simulato. Erford. 1729.

(90) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. 6. §. 1—8. *Car. Ferd. Hommel* de matrim. sine proposito liberos procreandi legitimo, Lipsi. 1766. *Car. Henr. Heege* de γαμομοιχεια, vulgo eheliche Buhlschaft, Halae 1749.

den Absichten sich auszeichnen (91). Von den nichtigen Ehen sind die verbotnen Ehen unterschieden, welches Verbot theils in allzunaher Blutsverwandschaft und Schwägerschaft (92); theils in besondern Verfügungen der Rechte, z. B. in Ansehung der Heyrathen zwischen Christen und Juden seinen Grund hat (93).

Die Gewissensheyrathen trift man verschiedentlich unter Personen hohen Adels an. Allein diese Beyschläferinnen werden weder nach den teutschen Reichsgesetzen, noch nach der christlichen Kirchenordnung für rechtmäßige Ehegattinnen (94), noch ihre Kinder für ehe-

(91) *Henr. Link* de impetratione officiorum per matrimon. Altd. 1688. *El. Aug. Stryck* de matrimon. ex ratione status, Kilon. 1691. *I. C. Boehmer* de conjugiis principum e status ratione initis. Helmst. 1704.

(92) *Christo. Phil. Richter* de jure nuptiarum venere illicita, ejusdemque poenis, Halae. 1750. *Christo. Lud. Crell* de jure connub. et de caussa univ. prohibit. nuptiarum, Vitteb. 1753. *El. Aug. Stryck* de matrimonio cum exteris prohibito, c. III. n. 20 sq. Mosers Fasmil. Staatsr. Th. II. S. 17. §. 9.

(93) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. p. 173 sq. §. 3. 4. *Ioh. Tob. Richter* de jure matrimon. judaeorum in Germania tum inter se, tum si alter conjux ad sacra christianorum transiit, Lipsi. 1751. *Ioh. Iodoc. Beck* de jurib. judaeor. c. VII. §. 13. c. XIII. §. 15. *Ioh. Seb. Shnetzer* de matrimon. cum damnato ad mortem contracto. Altd. 1679. *Ioh. Phil. Treiber* de venia condemnatae in matrimonium postulatae personae. Erf. 1718. *Steph. Waga* de eo, quod justum est circa matrimon. in articulo mortis contractum. Regiomont. 1735. 1747.

(94) Reichsreformat. guter Polizey vom J. 1530. Tit. 33. 1548. Tit. 25. §. 1. 2. 1577. Tit. 26. §. 1. 2. *I. H. Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 3. §. 56 iq. *ej.* institut. Iur. canon. L. 4. tit. 3. §. 3. G. L. *Boehmer* principia juris canon. §. 378. 424.

ehelich und erbfähig angesehn. Bey Bürgern und Bauern, so wie selbst bey niederm Adel, wird ein solcher Beyschlaf ohne eheliche Trauung unter keinem Vorwand geduldet, sondern als Hurerey bestraft. Denn die priesterliche Trauung ist nach den Lehrsätzen der katholischen Kirche sowohl als nach den evangelischen Kirchengesetzen zur Vollziehung einer rechtmäßigen Ehe nothwendig (95): nach den letztern ist jedoch die Dispensation der Landesherrn erlaubt und möglich (96).

Durch die römischen und päbstlichen Rechte ist die in Teutschland vorher unbekannte Legitimation der auser der Ehe erzeugten Kinder (97) durch die folgende Ehe eingeführt worden. Diese bekamen den Nahmen Buch- oder Mantelkinder, wurden aber keiner Land- Lehn- Stamm- und Erbfolgen oder andrer Wirkungen ehelicher Geburt theilhaftig (98), weil ihnen immer von

(95) *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 3. §. 2. 28 sq. 38 sq. 55 sq. *Nic. Grimmeisen* de liberis ob deficientem in parentibus benedictionem sacerdot. non legitimis, s. von Brautkindern. Altd. 1731. Sect. I. §. 1 sq. 5 sq. Sect. II. §. 1 sq.

(96) Nach den Rechten der vereinigten Niederlande ist die Trauung zur Ehe nicht erforderlich. *Henr. Brouwer* de jure connub. apud Batavos recepto, 1714. 4. Estors Anmerk. über das Staats- und Kirchenrecht. Marb. 1750 8. §. 383 fg.

(97) *Besold* P.V. conf. 199. n. 31. p. 12. *Boehmer* T. II. P. I. conf. 794. n. 4—6. *Pet. Dier. Volkmann* de legitimatione partus a parentibus sedulo occultati, ejusque adulterini per subsequens matrimonium. Giessae 1761. 4. §. 14.

(98) Christ. Friedr. Schorchts Abh. von der Unfähigkeit der Mantelkinder zur Lehnfolge. Jena 1780. 8. II. F. 26. *Casp. Bitschen* comm. ad jus feud. Longob. Argentor. 1673. 4. p. 414. *a Ludewig* cons. hallens. P. II. cons.

ihrer Geburt noch ein gewisser Flecken anhängt. Das römische Recht verdient hier bey den vorhandenen teutschen Gesetzen und Gewohnheiten keine Rücksicht. Gleichwohl ist die Legitimation durch die Ehe nach kaiserlichen Rechten im Bürger- und Bauernstande mit ihren Wirkungen allerdings eingeführt worden. Bey dem hohen und niedern Adel hingegen wird darauf keine Rücksicht genommen. So sagt Landgraf Moritz von Hessen im Jahr 1593 am 17. Julius, bey Belehnung der Gebrüder Georg und Hanß Dieden über das Dorf Wellingeroda, worinne er ihnen die Lehnfolge ihrer ehelichgebohrnen Mann-Leibes-Lehnerben verspricht, ausdrücklich: „worunter wir keine legitimatos verstehen oder begriffen haben wollen.“ Ein gleiches enthält eine Verordnung Landgraf Karl des I. (99)

Man

cons. 79. p. 805. Vol. I. L. III. T. I. P. I. conf. 100. n. 68. T. II. P. I. conf. 61. n. 9 sq. *Boehmer* T. III. P. I. conf. 167. n. 11 sq. *Struv* et *Hellfeld* l. c T. VII. p. 476 sq. *Grupen* uxor theot. c. VI. p. 256. 261. 269. 285 sq. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 1117. p. 1418. 1459. T. III. p. 721. Alb. Geo. Schwarzens Versuch einer pommerischen Lehnhistorie, 1740. 4. S. 1142. Estor bürgerl. Rechtsgel. der Teutschen, Th. I. §. 871—889. Th. III. §. 871—878. und *idem* de generato extra nuptias §. 21. 32 sq. §. 53—55. Repertorium juris privati. T. II. p. 1337 sq. Riccius a. a. O. Th. II. Cap. 2. §. 8. und *id.* spicileg. jur. germ. p. 461 sq. *Ioh. Gotfr. Bauer* de succeſſ. legitimat. per nuptias exule in feudis. Lipſ. 1734. *G. H Ayrer* progr. de excluſione legitimat. a ſucceſſ. feud. Goett. 1755. *Chriſtian Gottl. Schwarz* de antiquo ritu legitimandi matrimon. Erford. 1754. §. 18—29. *C. Fr. Walch* de ſucceſſ. deſcendent. feud. §. 2 sq. Dreyers Einleitung in die Kentniß lübeck. Verordn. ꝛc. S. 296.

(99) *Eſtor* de generato extra nuptias. §. 44. p. 20 sq. Herzog Heinrich Julius zu Lüneburg Verordnung vom 3ten Jenner 1593. Zu Schwedisch pommerischen Lehnen

können

Man hat zwar auch verschiedne Beyspiele, daß die Kaiser und Landesherrn zuweilen die durch die erfolgte Ehe legitimirten Kinder für lehnfähig erklärt haben. Dieses geschah unter andern von Kaiser Karl VI. der einen gewissen von einer liederlichen Dirne Maria Daslerin angeblich mit Hans Christoph von Künsperg erzielten, nach dem Kirchenbuch aber auf einen holländischen Soldaten getauften Philipp Heinrich Wopser mit dem Nahmen von Künsperg belegte und ihn für lehnsfähig erklärte (100). Zugleich wurde dem Kurfürst von Maynz, als Bischof von Bamberg, im Jahr 1718 angesonnen, dem sogenannten Philipp Heinrich von Künsperg in possessorio die Investitur zu ertheilen. Hierwider setzten sich sowohl der Kurfürst als die bambergische Ritterschaft, die dortige hochstiftische Regierung und die von künspergischen Brüder und Agnaten, welche bereits ein vorher am 11ten December 1717 erfolgtes Erkenntniß des fürstlich-bambergischen

können legitimati so wenig als zu braunschweig lüneburgischen gelangen. *Stryck* de feudis Pomeran. §. 39.

(100) *Burgermeister* codex diplom. equestr. T. I. p. 639 sq. 1136. 1137. n. 12. Genuina aus den Reichshofraths-actis gezogene species facti auf die fürgekommenen argumenta soviel daselbst von beiden Theilen verhandelt worden, in Sachen sämtlichen Geschlechts der Frey- und Herren von Künsperg und des intervenirenden bambergischen Lehnhofs, auch der hochlöblichen Reichsritterschaft in Franken wider Hans Christoph von Künsperg zu Nagel, einem proagnato zu obtrudiren suchend vulgo quaesitum, welcher Philipp Heinrich Wopser getauft worden, betreff. nebst Beilagen A — M und einem responso jur. acad. hallens. 1731. fol. und 1736. fol. wieder aufgelegt. In jure et facto bestgegründeter Unterricht, was es mit der Frauen Sophien Amalien gebohrnen und verwittibten von Künsperg zu Schwarzach ihren, an — Freiherrn Carl Dietrich von Künsperg gemachten — Schuldenanspruch für eine Verhältniß habe — 1750 fol. §. 3 — 24.

schen Lehnhofes vor sich hatten, das dahin gieng: „daß, soviel die bambergischen Lehen betrift, ernannter Philipp Wopser sich des freyherrlich von künspergischen Nahmens, Schild und Helms zur Ungebühr angemaaset, und dessen inskünftige sich zu enthalten habe, folglich in den bambergischen Rittermann-Lehnen zu succediren unfähig sey; so wie er auch hiermit pro incapace, nicht minder, daß der von Johann Christoph von Künsperg vorgehabte Verkauf sothaner Lehne, gestalten Dingen nach nicht statt habe, declariret, anbey dieser in die aufgelaufenen Gerichtskosten — vertheilet wird." Ohnerachtet mehrerer kaiserlicher geschärfter Rescripte vom 26. August 1718 und 4ten Jul. 1720, verfochte doch der Bischoff von Bamberg sein oberlehnherrliches Recht beständig, und gründete sich auf die Unfähigkeit unehelicher Kinder zur Lehnfolge, die bey der niedrigen und ungewissen Geburt des Impetranten um so mehr eintrete. Ueberdieses sey die Sache noch vor dem ergangenen Reichshofrathsconcluso bey dem bambergischen Lehnhofe, als einer reichsconstitutionsmäsigen Instanz, anhängig gewesen, dem also zuförderst die Erörterung der Sache zukomme. Nichts destoweniger schlug der Prozeß in Possessorio dahin aus, daß Philipp Heinrich Wopser vom kaiserlichen Reichshofrath in Possessorio geschützt und in Besitz der strittigen Lehne gesetzt wurde. Die Brüder von Künsperg sahen sich daher zum Petitorio genöthigt, vor dessen Entscheidung jedoch Wopser im Jahr 1743 zu Frankfurt ohne Erben verstarb, daher denn die Güter wieder an die rechtmäsigen Agnaten fielen. — Mehrere Beyspiele findet man beym Struv (1); allein sie vernichten als auserordentliche Fälle die Grundsätze des teutschen Rechts keinesweges.

(1) *Struv* et *Hellfeld* jurispr. her. T. III. c. VI. §. 510-652.

Neun-

Neuntes Hauptstück.

Von der Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten, und ihren Wirkungen.

§. 73.

Gemeinschaft der Güter unter teutschen Eheleuten. Begrif derselben.

Eine der vornehmsten Wirkungen der Ehe bey den Teutschen ist die Gemeinschaft der Güter (§.), die nach teutschen Sitten und Gesetzen statt hat, um das Band der ehelichen Gesellschaft fester zu knüpfen, und beiderseitigen Credit zu erhalten. Sie ist überhaupt eine Befugniß beyder Ehegatten, die Güter des andern Ehegatten als seine eignen entweder in Ansehung des Eigenthums oder doch des Genusses zu besitzen. — Mann und Weib haben nach dem teutschen Sprüchwort kein gezweites Gut (2); doch leidet die allgemeine Regel durch besondre Landes- und Stadtgesetze und Gewohnheiten viele Ausnahmen, und hat nicht an allen Orten einerley Wirkungen. Besonders zeigt sich dieses bey der Beerbung der Eheleute unter einander, und es wird aus verschiedenen in der Folge erwähnten Land- und Stadtrechten sich ergeben, daß von der Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten auf die Beerbung des

(2) Sächs. Landr. B. I. Art. 31. Schwäbisches Landr. Cap. 277. in corp. jur. germ. Senkenberg T. II. p. 331. Heinr. Arn. Lange von der Gemeinschaft der Güter zwischen teutschen Eheleuten, Cap. I. §. 3 fg. S. 6 fg.

des überbleibenden Ehegattens in gemeinschaftlichem Vermögen kein Schlus gemacht werden kann, wenn auch keine Kinder vorhanden sind, und die Eheleute während der Ehe in gleicher Gewähr gesessen haben (3).

§. 74.

Quellen der teutschen Gütergemeinschaft.

Die Gütergemeinschaft unter teutschen Eheleuten gründet sich auf teutsche Gesetze, Land- und Stadtrechte, kundbare Gewohnheiten, Gedinge und Ehebriefe. Die Land- und Stadtrechte unterscheiden sich in dieser Rücksicht vorzüglich darinne, daß einige alle Eingesessenen ohne Unterschied, einige nur den Bürger- oder Bauernstand betreffen. Den Ursprung dieser Gemeinschaft haben viele Rechtslehrer bereits hinlänglich dargelegt (4), und auch in dieser Schrift finden sich (§. 67. §. 80.) einige hiehergehörige Bemerkungen.

§. 75.

(3) Die Worte Wehr, Gewehr, Gewähr haben verschiedene Bedeutungen, *Wehner* l. c. s. v. Gewähr p. 170 sq. Hier heist es rechtmäsiger Besitz und Mitbesitz, Gemeinschaft. *Ge Krekemeier* diatr. de instrum. definitione. Goett. 1743. 4. p. 131 sq. *Haltaus* l. c. s. v. Gewähr, Gewährschaft. Man braucht aber diese Redensart in teutschen Rechten nicht nur von Eheleuten, sondern auch von noch nicht abgefundenen Kindern. Dreyer Samml. verm. Abhandl. Th. I. S. 91 — 106. Fstl. bamberg. Landr. Th. I. S. 146. §. 2. C. F. Walchs systematisch entworfenes Näherrecht, Jena. 1775. 8. Haupst. 2. §. 8. S. 27. Note 1) der Geschichte des Näherrechts und B. I. Hptst. II. §. 5. S. 93 fg.

(4) Heinecc. elem. jur. germ. L. I. tit. XII. p. 213-244. und ej. antiqu. germ. T. II. L. II. c. 14. §. 11 sq. p. 194 sq. Estors bürg. Rechtsgel. Th. I. §. 729. Th. III. §. 729. 733.

§. 75.

Eintheilungen der Gütergemeinschaft.

Durch die verschiedene Ausdehnung, welche die Gemeinschaft in Ansehung der Güter erhält, und durch andre damit verbundene Umstände entstehen mancherley Gattungen derselben. In Rücksicht ihrer Quellen (§. 74.) ist sie entweder gesetzmäsige oder statutarische, oder herkömmliche, oder gedingliche, und die letztre bald regelmäsige, bald unregelmäsige. Die gesetzliche erstreckt sich gewöhnlicher Weise nur auf die unbeweglichen Güter, die sich in dem Land oder Ort befinden, wo das Gesetz seine Wirkung hat: und die beweglichen Sachen werden (5) nach dem Wohnungsort und den Personen der Eheleute beurtheilt. Die durch ein Geding errichtete Gütergemeinschaft aber kann ihre Wirksamkeit auch auserhalb des Lands und Orts ausdehnen. Der Ort der geschloßnen Ehe hat aber nicht die Folge, daß die daselbst übliche Gütergemeinschaft unter den Eheleuten eingeführt werde, wie im Monat November 1775 nach Speyer

(5) *Ioh. Fried. Eisenhardt* de natura et indole commun. bonor. inter conjuges tacite initae, Helmst. 1764. *Ioh. Heeser* de commun. bonor. et inprimis adquaest. conjug. eorumque divisione. Francof. 1678. 4. P. II. loc. 8. n. 26. p 419. Bamberg. Landr. 1ter Haupttheil, 1769. 4 S. 7 fg. 145 fg. Im zweifelhaften Fall wird angenommen, daß sich Ehegatten der Gütergemeinschaft des Lands und Orts, wo sie sich befinden, unterworfen haben. *Heeser* l. c. P. II. loc. VIII. n. 27. p. 49. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. CXXII. S. 174. Lange a. a. O. S. 68 fg. §. 6. *Ge. Lud. Boehmer* diss. de obligat. et jur. conjugis superst. ex commun. bon. uniu. §. IX. p. 15. §. X. p. 17. *Christo. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura etc. p. 23. §. 3. Estor a. a. O. Th. I. §. 733. Th. III. §. 1868.

Speyer erkannt worden ist (6). Ferner wird die Gemeinschaft der Güter entweder stillschweigend oder ausdrücklich gestiftet (7). Sie erstreckt sich bald auf alles gegenwärtige und zukünftige Vermögen (8), über welches die Ehegatten gebahren können, bald nur über einen Theil desselben, den besondre Gesetze und Gewohnheiten bestimmen. Dieses hat unter andern statt, wenn Eheleute zu Bestreitung des gemeinschaftlichen Aufwands gewisse Capitalien, Einkünfte und Summen aussetzen, das übrige Vermögen aber sich ein jeder vorbehält. Diese letztern heissen in Franken, Schwaben ꝛc. „Einshandgüter" (9), oder vorbehaltene Güter. Eine solche Gemeinschaft aber heist besondre Gütergemeinschaft (10). Sie unterscheidet sich von der Gemeinschaft zur Errungenschaft, in welcher nemlich Ehegatten dasjenige gemeinschaftlich besitzen, was von den

(6) *Abr. a Wesel* de connub. bon. societ. Colon. 1720. 4. p. 27 sq. n. 100 sq.

(7) von Cramer a. a. O. Lange a. a. O. *G. L. Boehmer* l. c. *Ioh. Henr. Kleibert* de primariis commun. bonor. conjug. effectibus. Giessae 1733. 4. §. X. p. 12.

(8) C. F. *Walch* de commun. bonor. inter conjuges mulhusanos. Ienae 1755. §. 5. 9 sq. *Simon van Leeuwen* cens. for. Lugd. Batav. 1678. fol. P. I. L. IV. c. 23. p. 432.

(9) *Wehner* l. c. p. 9 sq. I. v. Ainshandgüter. von Woelker Anmerk. über die nürnberg. Stadtreformation, Th. II. S. 482 fg. 483. §. 2. Bamberg. Landr. I. Th. S. 180 fg. §. 7 fg.

(10) *Diet. Herm. Kemmerich* de societ. bonor. connub. secundum jus commune et statut. lib. S. R. I. civitatis memming. considerata. Ienae. 1739. §. 23 sq. *Ioh. Rud. Engau* de bon. inter conjuges suev. speciatim memming. communione. ib. 1751. p. 24 sq. §. 43 sq. 55-65. *G. L. Boehmer* de restricta de bonis suis in favorem secundi conjugis dispon. facultate. Goett. 1768. §. 19 sq.

dem währender Ehe gemachten Erwerb, nach Abzug der gemachten Schulden übrigbleibt. Die Gemeinschaft zwischen Eheleuten geht also nicht immer auf das Eigenthum der Güter, sondern oft nur auf Niesbrauch, Errungenschaft und Besitz (10).

Eine eigne Gattung macht die bambergische Gütergemeinschaft aus, die erst unter besonders erforderlichen Umständen eintritt. Die Eheleute müssen nemlich vor Ablauf Jahr und Tages von Zeit des Eintritts in die Ehe durch einen schriftlich, in Gegenwart zweyer Zeugen errichteten Vertrag, ihr beiderseitiges Vermögen mit einander vermischen, oder wie es sonst in dieser Rücksicht gehalten werden soll, festsetzen. Thun sie dieses nicht, und lassen Jahr und Tag ohne diese Verabredung oder ohne sich gegen die Gütergemeinschaft ausdrücklich zu erklären, vorbeystreichen, so tritt die Gütergemeinschaft nach bambergischen Rechten von selbst ein. Auser dem Verlauf von Jahr und Tag wird aber auch die eheliche Beiwohnung der Ehegatten erfordert. Diese stillschweigende Gemeinschaft kann durch eine binnen Jahr und Tag, vor dem gebührenden Richter geschehene diesfalsige Erklärung aufgehoben werden; in Ansehung der vorhergeschlossenen ausdrücklichen

(10) *I. H. a Berger* philocal. fori, Lipſ. 1713. 4. reſp. XVI. p. 226. 227. von Cramer wezlar. Nebenſtund. Th. XXI. Abh. 4. S. 62 fg. T. III. opuſc. p. 152. T. IV. opuſc. p. 415. Man darf von einem Ort auf den andern keinen Schluß machen. *C. G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et principiis §. 2. p. 5 ſq. oder die eheliche Geſellſchaft der römiſchen Eheleute auf die teutſche Gütergemeinſchaft anwenden. *Dan. Klugkiſt* de regulis jur. rom. e doctrina de ſocietate, male ad commun. bonor. inter conjuges accommodatis. Marb. 1771. Bamberg. Landr. I. Hauptſt. Cap. 2, S. 145 fg.

lichen Gütergemeinschaft aber findet dies nicht statt. Geschieht eine solche Erklärung wegen Aufhebung der ehelichen Gütergemeinschaft, so soll das Gericht sie sogleich dem andern Ehegatten bekannt machen, damit dieser seine rechtliche Nothurft dagegen beybringen könne. Zuweilen kommen bambergische Eheleute, wenn sie die Gütergemeinschaft durch ausdrücklichen Vertrag festsetzen, dahin überein, daß, wenn ein Ehegatte in dem von der Capitulation an laufenden Jahre und Tag sterben sollte, der überlebende einen gewissen Theil des Nachlasses bekommen solle. Dieses heist der Sterbefall, Jahrfall, welcher aufhört, wenn Jahr und Tag verflossen ist. Dagegen tritt sodann das Erbrecht aus der bambergischen Gütergemeinschaft ein, welches innerhalb des erwähnten Jahres und Tags ohne ausdrückliche Uebereinkunft nicht statt hat. Diese bedingungsweise eintretende Gemeinschaft der Güter erstrecket sich nicht nur auf die eigenthümlichen Güter vor der Eye, sondern auch auf die Errungenschaft, und erfordert weder ein wirkliches noch gleiches Einbringen.

In Bayern geht die besondre Gemeinschaft der Güter, wenn nichts anders bedungen wird, nicht weiter, als auf die Hochzeitgeschenke, dann auf die gemeinschaftlich vermischte Fahrniß und auf die Errungenschaft, welche letztre sich nicht nur auf Personen gemeinen Standes, sondern auch auf Adliche, Räthe, Doctoren, Beamte und andre solche Stände erstreckt. Ohnerachtet nun nach dem bayerischen Landrecht keine allgemeine Gemeinschaft der Güter statt findet, so trift man sie doch in verschiedenen bayerischen Städten kraft besonderer Statuten, z. B. zu Ingolstadt, unter dem Nahmen der gerenkten Heirath an (11).

Zu-

(11) Bayerisch. Landr. 1. Th. Cap. 6. §. 32. von Kreittmayr An-

Zuweilen und vorzüglich in Schwaben findet man eine eheliche societas victus et mensae, die unter andern bey einem aus Reutlingen im Monath April 1760 hieher geschickten Rechtsfall vorkam, wo ein paar Eheleute im Jahr 1744 dahin übereingekommen waren, daß ein jeder 200 fl. aus seinem Vermögen zur gemeinschaftlichen Haushaltung jährlich hergeben wolle. Dargegen entsagte die Ehefrau ihres Mannes künftiger Verlassenschaft, und nahm so auch an Bezahlung der Schulden keinen Theil. Wenn ein Ehegatte bey einem dergestalt errichteten Vertrag seinen versprochenen Antheil zur Haushaltung nicht beiträgt, so kann der andre Ehegenosse solchen ungestraft aus jenes Gütern nehmen (12), ohne daß solches als eine Entwendung anzusehen ist. Hingegen kann die Ehefrau ihrem Ehemann weder den versprochenen Beitrag noch den Genuß ihrer eingebrachten Güter entziehen, wenn er auch in Verfall des Vermögens geräth (13), sondern sie muß ihn vielmehr unterhalten, und kann dieserhalb keine Gegenrechnung machen (14).

§. 76.

Was die Gemeinschaft der Güter voraussetzt.

Wenn Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt haben soll, so muß auch wirklich die Vermischung

Anmerk. über den ersten Theil des Cod. maxim. bavar. civil. c. 6. §. 20. 21. 32. p. 295 — 335. und die daselbst allegirte Erörterung der Frage: ob die ingolstädtische Freiheit von gerenkter Heirath sich auser dem Burgfrieden erstrecke? von Ecker S. 332. Von den Statuten der Residenzstadt München s. ebendas. S. 342. n. 3.

(12) *Mevius* consil. LIV. n. 104. 105. p. 632.

(13) *idem* ad jus lubec. L. I. tit. V. art. XI. n. 35. *Herr* resp. CCXCVI. n. 6.

(14) *Wernher* T. II. P. IX. obs. 185. p. 559.

der Güter vorgehen, und beyde ohne Unterschied benutzt, und der Schaden davon gemeinschaftlich getragen werden. Was also zu beyderseitiger gemeinschaftlichen Nutzung und Verlust in die Ehe nicht gebracht wird, in Ansehung dessen hat keine Gemeinschaft statt, sondern jedem Ehegatten wird sein für sich behaltnes Gut vermehret, oder geht ihm allein auf seine Gefahr zu Grunde (16), so wie er auch die für sich selbst gemachten Schulden bezahlen muß. Hingegen nimmt er auch keinen Antheil an den Schulden des andern Ehegatten, wenn sie auch während der Ehe gemacht sind (17), insoferne er sich nicht dafür verbürget, oder daß solche gemacht worden, veranlaßt hat (18). Doch haftet er in diesem Fall nur mit seinen Gütern, welche in die Ehe gebracht (19) und der Schulden halber, welche

(16) *Weyer* l. c. P. I. §. 6. n. 3. p. 6. *Ioh. a Sande* L. II. tit. V. def. 8. *a Wesel* l. c. tr. II. c. 3. n. 15. p. 167. Heeser l. c. P. II. loc. 23. n. 378.

(17) t. t. C. ne uxor pro marito, L. 2. §. 8. L. 5. L. 10. π. de admin. rer. ad civit. *Lauterbach* de aere alieno, §. 10 sq. et de societ. conjug. c. II. §. 24. c. VI. §. 1. *Engau* l. c. §. 44. 46. 55 sq. *Ferd. Christo. Harpprecht* de renunc. acquaestus conjug. §. 19 n. 265 sq. §. 74. *Mevius* ad jus lubec. L. I. tit. 5. art. 7. n. 81 sq. *Carl a Mean* ad jus ieod. obs. 55. n. 29 sq. *Henr. a Cocceji* T. II. cons. 590. n. 6. *Magnus Weicmann* de eo, quod justum est circa incrementa et decrementa pretior. in praediis heredit. Altd. 1743. *G. H. Ayrer* et *Ioh. Henr. Kienmann* de debitore obaerato, ejusque vidua, seu uxore sese servante per beneficium renunciat. pact. nupt. Goett. 1766. c. II. §. 15. c. III. §. 2. *Fried. Leber. Stolze* de mariti obaerati in bonis uxor. sibi competit. ususfruct. renunc. quatenus valeat. Erf. 1735.

(18) *Harpprecht* l. c. §. 78. n. 137. Hofmann teutsche Reichsprax. Bd. 2. §. 1280.

(19) Mevius P. III. decis. 125. und cons. XXIV. n. 27.

che zum Behuf der Ehe gemacht oder sonst verschwendet worden sind (20). — Wenn dargethan werden kann, daß die Ehefrau eines öffentlichen Rechnungsbeamten seine eingenommenen Gelder in ihren Nutzen verwendet habe, so muß sie, auch ohne Gütergemeinschaft, an dem Rechnungsrest Antheil nehmen, und das, was sie entwendet oder ausgegeben hat, erstatten (21), so wie sie auch, ihrer unerlaubten Handlungen wegen belangt werden kann (22). Sonst aber ist eine Ehefrau für des Mannes Verwaltung zu haften der Regel nach nicht verbunden (23). Noch weniger macht sie sich dadurch als eine Mitschuldnerin verbindlich, wenn sie ihrem Ehemann bey seinen Geschäften, bey Einnahme und Auszahlung der Gelder, hülfreiche Hand leistet (24), selbst darüber quittiret u. s. w. (25). Denn dadurch wird sie keinesweges selbst Rechnungsführer, sondern der Fiscus, dem die Güter des Ehemanns dieser Verwaltung wegen verpfändet sind, muß sich an diesen halten, da solcher ohnehin für seine untergebenen Personen stehen muß (26).

(20) *Lauterbach* de aere alieno c. III. §. 18. et de societ. conjug. c. IV. §. 8. *Harpprecht* l. c. §. 78. §. 137.

(21) *a Wernher* T. III. obs. CXV. n. 3 sq. *Mevius* P. VII. decis. 138. n. 4.

(22) Link consil. XXVII. n. 11. *a Cocceji* T. II. consil. 701. n. 30. p. 970. *Boehmer* T. III. P. III. cons. 557. n. 4. und cons. 20. n. 66. *Engau* l. c. §. 59. p. 31.

(23) *a Lynker* dec. 849. Boehmer l. c. n. 8. *Hert* decis. 565. n. 9. *a Wesel* l. c. p. 132. n. 5 sq.

(24) *Brunnemann* ad L. 48. π. de oper. libert. et ad L. ult. π. SCto Vellej. *Hert* decis. 244. n. 1.

(25) *Lauterbach* de societ. bon. conjug. c. II. §. 5.

(26) *Link* cons. 13. n. 30 sq. cons. 71. n. 19. 38 sq.

§. 77.

Fortgesetzte Gemeinschaft der Güter.

Die Gemeinschaft der Güter besteht zwar der Regel nach nur zwischen Eheleuten, so lange sie leben. Allein zuweilen wird sie auch nach Absterben des einen Ehegatten zwischen den in dieser Ehe erzeugten Kindern und dem überlebenden Ehegatten verlängert und fortgesetzt, welches sowohl ausdrücklich als stillschweigend geschehen kann. Das letztre wird angenommen, wenn der überbleibende Ehegatte, es sey, daß er im Witwenstand bleibe, oder zur anderweiten Ehe schreitet, mit den Kindern erster Ehe keine gehörige Abfindung trift (27). In diesem Fall sehen die Rechtslehrer die Ge-

(27) *Nic. Henelius ab Hennenfeld* de communione bonor. inter conjuges in multis Silesiae locis recepta, in ejus opere de jure dotalitii, 1660. 4. p. 504. *Lamb. Goris* in adverſ. jur. tr. 1. *Ioh. Garsias a Saabedra* de conjug. acquaestu. Amstelod. 1668. 8. n. 55. p. 119 sq. *Heesser* l. c. P. II. loc. 6. n. 43. loc. 15. n. 179 sq. n. 189. loc. 30. n. 17. n. 169 sq. *a Wesel* l. c. tr. II. c. 4. n. 55 sq. n. 73 sq. c. 6. n. 112. *a Ludewig* de succeſſ. conjug. Halae. 1714. 1747. c. 1. §. 1 sq. *Weyer* l. c. P. II. th. 1 — 20. *Chr. G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura. §. 7. p. 40 sq. *Heun. Brockes* et *Franc. Goeder Krohn* de bonis conjuges inter hamburg. commun. Ienae. 1747. §. 24. 26. *G. L. Boehmer* de jur. et oblig. conjugis superſtit. ex commun. bon. univ. §. 17 sq. Estor a. a. O. Th. I. §. 740. Th. III. §. 731. *Iac. Henr. Balecke* de commun. bon. a conjuge superſtite cum liberis continuata. Roſtock. 1752. §. 9. *Franc. Melch. Anton Haus* de commun. bon. inter conjuges ex provinc. ordin. francon. Würzb. 1765. §. 51 sq. Lange a. a. O. S. 56. §. 3. S. 234. S. 244 — 259. S. 279 fg. *Iac. Carmon.* de abdicat. liberorum ſecundum principia juris civ. mor. germ. et jur. lubec. Roſt. 1733. Sect. I. §. 8. Sect. III. §. 2 sq. Sect.

Gemeinschaft der Güter als fortgesetzt an, und dauert bis an den Tod des Ehegatten, wenn dieser bey seinen Lebzeiten keine völlige Theilung und Absonderung, nicht allein in Ansehung seines eignen Vermögens, sondern auch der Verlassenschaft des verstorbenen Ehegatten gemacht, oder ihnen ihr gebührendes Theil ausgesetzt hat. Vorzüglich tritt dieses alsdenn ein, wenn die Kinder voriger Ehe ihren Vater oder Mutter, welchen die Leibzucht oder Beisitz in dem ganzen Vermögen verordnet ist, zur Theilung nicht nöthigen können, ob diese sie gleich standesgemäs erziehen und aussteuern müssen (28). So gestattet die Rechts- und Landesordnung

Sect. IV. p. 49 sq. *Herm. Ge. Bünekau* de separat. liberor. ex jure germ. cum. primis lubec. Goett. 1752. §. 2—29. *Fried. Guil. Tafinger* de effect. potior. commun. bon. un. constante matrim. §. 4 sq. *Geo. Groening* de separat. liberor. ejusque fundam. commun. bonor. secundum statuta brem. Goett. 1771. §. XI. p. 26. Das schwäbische Landrecht, Cap. 283. in *Senckenberg* corp. jur. germ. T. II. p. 335. gibt bereits einen Fingerzeig auf diese fortgesetzte Gemeinschaft mit den Kindern die in den mehresten Landes- und Stadtrechten vorkommt und den Nahmen des Beisitzes führt, *G. L. Boehmer* l. c. §. 17. Estor a. a. O. Th. I. §. 742. Th. III. §. 743. 745. 755. *Bünekau* l. c. §. 3. Dieser dauert entweder auf Lebenslang, oder, wenn der übergebliebne Ehegatte zur andern Ehe schreitet, ist er nach vielen Landes- und Stadtgesetzen verbunden, mit seinen Kindern voriger Ehe abzutheilen. *Lauterbach* de dot. collat. P. II. resl. 1. n. 17 sq. *Ge. Fried. Harprecht* consil. 75. n. 3. 11 sq. Vol. VII. cons. Tub. *a Pufendorf* Vol. I. obs. 98. §. 11. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XIII. Abh. X. §. 17. Estor a. a. O. Th. I. §. 845. 932. 939. 941—944. Th. III. §. 757. 933. *Ge. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti superstiti in communione univ. cum liberis continuata, etiamsi nulla praecesserit eorundem separatio, testari liceat? Giessae. 1772.

(28) Estor a. a. O. Th. I. §. 740. G. L. *Boehmer* l. c. §. 19.

des Erzstifts Köln (29), „dem überlebenden Ehegatten den Heirathspfennig und alle andre zugebrachten oder bey stehender Ehe dem verstorbenen Ehegatten zugefallnen und sonst gewonnenen Güter auf Zeit seines Lebens leibzüchtig zu genießen, er verheirathe sich wieder oder nicht. Hingegen soll er im Fall anderweiter Verheirathung über jene Güter ein Inventarium aufrichten und die Kinder nach Standesgebühr erziehen und aussteuern, nicht weniger sie, wenn sie noch minderjährig sind, mit einem Vormund binnen Jahresfrist bey Verlust der Leibzucht versehen lassen" (30). Zu diesem zu bestreiten schuldigen Aufwand gehören auch die Erziehungskosten der Söhne (31). Inzwischen ist einem solchen Ehegatten allerdings unverwehrt, sich freywillig mit seinen Kindern voriger Ehe ganz oder zum Theil abzufinden, und nur, wenn er dieses nicht thut, bleibt das Vermögen gemeinschaftlich, und was während dem Ehestand erworben wird, ist auch für gemeinschaftlich zwischen dem verwittweten Ehegatten und seinen Kindern erster Ehe zu halten (32). Wenn er sich darauf anderweit verheirathet, ohne mit den Kindern erster Ehe abzutheilen, so gehört den in der andern Ehe erzeugten Kindern von dem im Wittwenstand erworbenen Vermögen nichts, auser dem Antheil, den der überlebende Ehegatte davon erhält. Vielmehr erhalten die Kinder voriger Ehe, bey unterlassener Abfindung, auf das Vermögen des zweyten Ehegatten ein gesetzliches

§. 19. *Engau* l. c. §. 20. 23 sq. Lange a. a. O. S. 243 fg. C. F. *Walch* de reliquiis commun. bon. inter conjuges brunsvic. Ienae. 1772. §. 5 sq.

(29) Tit. VIII. §. 6.

(30) Tit. IX. §. 1.

(31) *Weyer* l. c. P. II. th. 5. p. 264.

(32) I. H. *Boehmer* T. II. P. II. conf. 863. n. 27. 28.

ches Unterpfand (33), und sie nehmen auch billig an allem dem Antheil, was in der anderweiten Ehe erworben worden ist, wohin die Ausbeuten von Bergwerken, der Gewinn von getriebener Handelschaft und andrer Erwerb gehören (34).

§. 78.

Wenn und wo die allgemeine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten statt findet.

Wenn keine Gesetze, Statuten oder Gewohnheiten die allgemeine Gütergemeinschaft hervorbringen, so kann solche durch Gedinge festgesetzt und verabredet werden. Auf diese Art hat sie alsdann statt, wenn in den geschlossenen Verträgen ohne Ausnahme Hut bey Schleyer und Schleyer bey Hut gesetzt wird, oder wenn die Ausdrücke vorkommen: Leib an Leib, Gut an Gut; Schopf um Schopf; langes Leben, langes Gut; länger Leib, länger Gut ꝛc. (35). In Hessen, Fulda,

(33) *Ioh. Brunnemann* Comm. in Cod. L. VIII. tit. 15. ad L. 6. C. in quibus cauſſ. pign. p. 966. *Heeſer* l. c. p. 137. 195. 240. Die Theilung und der Anschlag der Güter wird in diesem Fall nicht nach der Zeit des Absterbens des ersten Ehegatten, sondern nach der Zeit des verrückten Witwenstuhls gesetzt, so daß der überlebende Ehegatte alles das zur Theilung bringen muß, was er bis zur Zeit der andern Ehe besessen und zeither erworben hat. *Boehmer* l. c.

(34) *Heeſer* l. c. P. I. loc. 1. n. 25. P. II. loc. 6. n. 9. loc. 17. n. 102 sq. loc. 18. n. 15. Lange a. a. O. S. 137. 195. 240 fg. *F. C. Harpprechts* Vol. novum conſult. civ. et crim. P. III. cons. 97. p. 1755 sq.

(35) *Schoepf* conſ. 83. n. 21 sq. conſ. 91. p. 710 sq. Vol. VIII. conſ. tub. von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. 13. Abh. 10. S. 162 fg. *Struben* de bonis meierding.

Waldeck und Franken ist es überall gebräuchlich, Hut gegen Schleyer zu setzen und dadurch eine allgemeine Gütergemeinschaft zu stiften, mit der Wirkung, daß der überlebende Ehegatte den andern, wenn keine Kinder vorhanden sind, beerbt. Doch wird dabey vorausgesetzt, daß die Güter wirklich angefallen und übergeben worden sind, und keine Ausnahme bestimmt ist. Denn wenn die Eltern des verstorbenen Ehegatten das Gut noch besitzen, so kann der überlebende Witwer oder Witwe, solches nicht erben, wenn nicht dieses die Eheberedung ausdrücklich festsetzt (36).

Zuweilen fordern Land- und Stadtrechte ausdrücklich, daß die Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten erst bey Eintretung gewisser Umstände anfangen und ihre Wirkung erlangen solle. Dahin gehört, wenn die Eheleute eine gewisse Zeit, z. B. Jahr und Tag mit einander gelebt haben (37), oder wenn ein Kind leben-

ding. p. 308 sq. *Ioh. Zach. Hartmann* de efficacia clausulae pact. dot. Längst Leib, längst Gut. Kilon. 1730. §. 7. Die allgemeine Gütergemeinschaft war auch unter den Eheleuten in Hessen nicht unbekannt. Dieses beweisen viele Landesgesetze, Stadtrechte und Gewohnheiten. Marburg. Beiträge Th. III. S. 11 fg. Carl Philipp Kopps ausführl. Nachricht von der ältern und neuern Verfassung der hessischen geist- und weltlichen Gerichte, Th. I. §. 42. 43. *Hombergk zu Vach* de fatis, statu et condit. usufr. mat. in Hassia. 1778. §. 9 sq.

(36) Estor a. a. O. Th. III. §. 729.

(37) Fstl. bamberg. Landr. Th. I. S. 148 fg. *Iust. Veracius* de consuetudin. bamberg. P. II. qu. 1 sq. *Balth. Dieterich* de eo, quod circa commun. bon. dominii translat. — bamberg. justum esse videtur, Bamb. 1758. §. 33 sq. §. 85. 124. Der Stadt Heldburg in hennebergischen Statuten, Art. XIII. in Kreisigs Beiträgen ꝛc. S. 236 fg. *Roesler* decis. Sect. V. dec. 1. 6. 7. 8. 15. Nördling. Statut. Th. III. Tit. 7. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 11.

lebendig zur Welt kommen werde, obgleich das Kind nachher vor den Eltern wieder verſterbe (38). In einigen Ländern und nach beſondern Verordnungen, z. B. in Franken (39), Schwaben, Nieder-Sachſen, Schleſien, Lübeck (40), Hamburg u. ſ. w. wird ſogar erfordert, daß die Kinder noch bey dem Abſterben des Ehegatten leben ſollen (41). Schon die alten angelſächſiſchen Geſetze (42) ſagen; ſi uxor vivum foetum peperit, medietatem bonorum habeat, ſi vir ante moriatur, und auch nach dem alten goslariſchen (43) nach dem

(38) *Henel ab Hennenfeld* l. c. p. 493. 496. 505. Jac. Schickfus ſchleſ. Chronick. B. III. Cap. 33. *Weingarten* faſc. diverſ. jur. T. III. p. 80. Hamburg. Stadtrecht, Th. III. Tit. 3. Art. 1. *Engau* et *Melch. Eg. a Sayler zu Pfersheim* de bon. inter conjuges ſuevos etc. Ienae, 1751. §. 8. Der Reichsſt. Dortmund Raths- Gerichts- und Sportel O. 1751. 4. §. 62. C. G. *Hofmann* l. c. §. 4. nota (6) p. 29. *Schneidt* de jure conjug. in eor. bona etc. §. 41 ſq.

(39) Fränk. Landr. Tit. 39. §. 23. Fränk. Landger. O. Th. III. Tit. 90. §. 1. Tit. 96. Tit. 97. Tit. 104. §. 2. *Haus* l. c. §. 20. Lange a. a. O. S. 63. §. 3. *Ioh. Ionas Schuchard* l. c. §. 9. Hohenloh. Landr. Th. I. Tit. 4. §. 1. Schweinfurt. Stadtr. Abſchn. V. Tit. 54. §. 1. Joh. Friedrich Kobe von Koppenfels von der Gemeinſchaft der Güter in Sachſencoburg- und hildburghäuſiſchen Landen, in Kreiſigs Beitr. Th. VI. n. XI. S. 389 fg.

(40) Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. III. Tit. 1. Art. 10. *Am. Chriſtian Dorn* probl. jur. lubec. quaenam ſit ratio, ut communio aeris alieni inter conjuges exiſtat, ſi matrimonium prole ditatum, nulla, ſi ſit improle, Kilon. 1738. *Harpprecht* Vol. nov. conſult. XCVII. P. III. p. 1755 ſq.

(41) *Pufendorf* introd. in proceſſ. civil. Brunſu. Luneb. P. I. c. 4. §. 41. *Eb. Chriſto. Canz* de juribus et obligat. uxoris ſecund. jus wurtemb. Tüb. 1772. p. 10.

(42) *Wilkins* p. 7.

(43) Tit. I. Art. 87. ap. *Leibnit.* T. III. ſcriptor. rer. brunſuic. p. 488.

dem lüneburgischen Stadtrechte (44), dem Wurster Landrecht (45), in der Lausitz und vorzüglich in Zittau (46) ist die Geburt eines lebendigen Kindes zu Einführung der allgemeinen Gütergemeinschaft nothwendig. Eben so verhielt sich dieses ehemals nach den pfälzischen Landesgesetzen, allein durch das neue Landrecht (47) ist es daselbst abgeschaft. In den Sachsencoburg- und hildburghäusischen Landen und Städten erben die Eheleute, vermöge der Gütergemeinschaft, einander nach Jahresfrist, in Ermangelung ehelicher Kinder (48). Da nun in Franken zum Eintritt der Gütergemeinschaft eine Jahresfrist erfordert wird, so wird öfters von den Verlobten verabredet, daß, wenn ein oder andrer Theil vor Verfließung des Jahrs und Tags mit Tode abgehen würde, der überlebende Ehegatte ein gewisses aus dem Vermögen des Verstorbenen haben solle. Dieses heist der Jahrfall oder Sterbefall (§. 75.) und kömmt oft bey den Rechtshändeln und Akten jener Gegenden vor (49). Hiervon ist unterschieden, wenn von

(44) Th. VI. Tit. 1. §. 4. *Pufendorf* l. c. p. 63 sq.

(45) Tit. 1. Art. 1. §. 1 — 3. Nach der daselbst vorhandenen Verordnung kann die besondere Gütergemeinschaft zu einer allgemeinen, die allgemeine wieder zu einer besondern werden. *Schneidt* de jure conjug. in eorum bona, §. 41 sq. p. 59 sq.

(46) *Io. Ge. Knobloch* de zittav. commun. bon. inter conjuges etc. Lipſ. 1731. §. 21 sq. *Ioh. Chriſt. Iohne* differ. jur. ſtatut. zittav. a jure civ. in *Hofmann* ſcript. rer. Luſat. T. II. p. 153 sq.

(47) Th. IV. Tit 2.

(48) Kobe von Koppenfels rechtl. Bewährung der Gemeinschaft der Güter in S. coburg. und hildburgh. Landen in Kreyßigs Beyträg. zur sächs. Historie, Th. VI. Abh. XI. S. 390 fg. *Roesler* l. c. Sect. V. dec. 1 - 15. *Hoenn* l. c. L. I. c. 15. §. 8. p. 156.

(49) Corpus conſtitut. brandenb. culmbac. T. II. P. I. p. 203. §. 2. 3. Tit. 7. *Dieterich* l. c. §. 38. p. 16.

Eßl.

von den sich verheirathenden Personen in dem Ehekontract festgesetzt wird, daß, wenn in einer gewissen Frist, z. E. 3 bis 4 Jahren, die Ehe, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, getrennt werden sollte, alsdenn der überlebende Ehegenosse des verstorbenen nächsten Blutsfreunden einen bestimmten Theil von dessen Verlassenschaft aushändigen solle. Wenn aber diese festgesetzte Zahl von Jahren bey Absterben des einen Ehegatten wirklich verstrichen ist, so behält sodann der überlebende den ganzen Nachlaß allein (50), woferne nemlich keine Kinder vorhanden sind.

An die allgemeine Gütergemeinschaft, da wo sie auch wirklich angetroffen wird, z. B. in Niedersachsen, vorzüglich in Hamburg, Lübeck, Bremen, Hildesheim, in Westphalen, Schwaben, Franken, den Niederlanden u. s. w. sind indessen die verehelichten Personen keinesweges gebunden. Sie können sowohl durch Verträge eine besondre Gütergemeinschaft zwischen sich errichten, als auch ihr gebührend und nach Vorschrift der Gesetze ganz entsagen (51); und gültige Verträge verdienen daher hier die erste und vorzüglichste Rücksicht.

Wenn

Fstl. bamberg. Landr. 1. Hauptth. Cap. 2. Tit 1. §. 9 fg. S. 148 fg. Die Zeit, ehe in diesem Fall die Gemeinschaft der Güter eintritt, heist Vorjahr. *Gildemeister* observ. varii argum. obs. 8. p. 18 sq. et de commun. bonor. inter conjuges etc. §. 15. p. 51.

(50) *Ioh. Geo. Werner* (*I. W. Waldschmidt*) de pactis dotal. sub formula, Hut bey Schleyer, conspectis. §. 19. p. 21. §. 23 sq. p. 26 sq. *Hombergk zu Vach* de satis, statu et condit. usufructus mat. in Hassia, §. 10 sq. p. 36 sq.

(51) Fstl. bamberg. Landr. Th. 1. S. 154. *G. L. Boehmer* l. c. §. 30. p. 69. Joh. Steph. Pütters auserles. Rechtsfälle, 1r Bd. decis. XXIII. Num. 108 fg. S. 273.

Wenn Personen an Orten, wo nur das römische Recht gilt, sich verheirathen, hernach aber an einen Ort ziehen, wo die Gemeinschaft der Güter im Schwange ist, so vermuthet man ordentlicher Weise, zumahl bey Standespersonen nicht sogleich, daß sie in jene gesetzliche oder herkömmliche Gütergemeinschaft getreten wären. Denn so wie die besonders bedingte Gütergemeinschaft durch die Veränderung der Wohnung nicht erlöscht, so wird auch die Gemeinschaft nicht durch dieselbe eingeführt (52). Dieses kann aber durch eine ausdrückliche Erklärung oder durch eine Vermischung der Güter geschehen (53), indem auch an einem Orte, wo durch die Gesetze keine verordnet ist, die Gütergemeinschaft festgesetzt werden kann (54).

Es kann auch von einem Ort auf den andern in Ansehung der Gütergemeinschaft kein Schluß gemacht werden. So leben z. B. die Eheleute in der Grafschaft Rheda, besonders im Kirchspiele Gütersloh, in einer vollkommenen Gemeinschaft der Güter. In der Grafschaft Limburg hingegen, wiewohl sie demselben Herrn gehört, nicht. — Eine Besonderheit findet sich auch bey den osnabrückischen Leibeignen. Diese leben in einer allgemeinen Gemeinschaft, aber das Eheweib darf die Handlungen des Ehemanns, wenn dieser

(52) arg. L. 153. π. de R. I. *a Wesel* l. c. tr. I. n. 107. *Rodenburg* de jure conjug. P. II. tit. 2. c. 4. §. 3. p. 120. *Hert* de collisione LL. Sect. IV. §. 49. *Iust. Veracius* qu. VII. p. 93 sq. Bamberg. Landr. Th. I. S. 150 fg. §. 2 fg. S. 331 fg.

(53) *a Wesel* l. c. n. 108. p. 39.

(54) ibid. tr. II. c. 1. n. 103. p. 80. *Weyer* l. c. P. I. p. 51. §. 5. *Voet* comm. ad π. Lib. XXIII. tit. 4. §. 27. p. 99. Vol. II. *Henr. Ernst Kestner* de commun. bonor. inter conjuges occasione consuetud. mindensis, Rintel. 1714. 4. th. 13 sq. p. 3 sq.

ser gutsherrliche Einwilligung erlangt hat, nicht anfechten, insoferne kein Betrug oder Argliſt dabey vorgegangen iſt. Man wendet hier das Sprüchwort an: Wo ein Hut iſt, da kann keine Mütze seyn.

§. 79.

Besondre Gütergemeinschaft der Eheleute.

Die besondre eheliche Gemeinschaft der Güter erſtreckt ſich nur auf einen Theil ihres Vermögens oder bestimmte Einkünfte desſelben. Sie beſteht entweder nur bey dem Leben beyder Ehegatten, oder hat auch nach dem Tode des einen ihre Wirkung. Eben so wie die allgemeine Gütergemeinschaft gründet ſie ſich auf Geſetze, Statuten, Gewohnheiten oder Verträge. Oft zeigt ſie ſich auch erſt nach dem Tode des einen Ehegatten, und erſtreckt ſich auf einen gewiſſen Theil von der beweglichen oder unbeweglichen Verlaſſenſchaft des Verſtorbenen. Ueberhaupt ſind die teutſchen Land- und Stadtrechte in dieſer Rückſicht auſerordentlich verſchieden. Man darf nur z. B. des Erzſtifts Cöln Rechts- und Landesordnung (55), die kurfürſtl. brandenburgiſche Satzung des Kurfürſten Joachim I. vom J. 1527 (56), das kurfürſtlich pfälziſche Landrecht (57), das naſ-

(55) Tit. VIII. §. 16. S. 17. Fſtl. bamberg. Landrecht, I. Th. S. 7. §. 5. S. 8 fg. 36 fg. 145 fg. 163 fg.

(56) *Andr. Kohl* de pactis dotal. et ſucceſſ. conjugum etc. p. 156 ſq. C. G. Hofmanns Anmerkungen über die kurfürſtl. brandenb. Verordn. 1733. Oſtfrieſ. Landr. B. II. Cap. 165. 168—170. 177.

(57) Kurfürſtl. pfälz. Landr. Th. IV. Tit. 12. S. 465 fg. Tit. 13. S. 468. Jülich und berg. Rechtsordn. Cap. 95. *Melch. Voet* hiſt. jur. civil. Iul. et Mont. n. 117 ſq. p. 37. et app. p. 51. n. 158. *Franz Ignaz Wedekind* de

nassaukatzenelnbogische Landrecht (58), die Reformation der Reichsstadt Frankfurt am Main (59) und andre mit einander vergleichen, um die auffallendsten Abweichungen wahrzunehmen. In Obersachsen ist der Ehemann zwar, auser den Geradestücken, in allen beweglichen Sachen Erbe seiner Frau; allein die städtischen Statuten weichen hiervon vielfältig ab. Nach der kaiserlichen Landgerichtsordnung in Franken bekommt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder am Leben sind, einen bestimmten Theil von den errungenen und zugebrachten Gütern (60), und eben dieses ist in der nürnbergischen Stadtreformation auf diesen Fall verordnet (61). Vermöge der Statuten der Reichsstadt Mühlhausen in Thüringen (62) sind zwar beider Eheleute zusammengebrachte, ererbte, erworbene und besessene Güter nach geschehener Trauung und Beschreitung des Ehebettes gemeinschaftlich: dennoch bekommt der überbleibende Ehegatte, wenn ein oder mehrere Kinder vorhanden sind, nur einen gewissen Theil

de palatino-statut. conjug. ab intest. success. Heidelb. 1767. c. I. §. 7. Baier. Landr. Tit. I. Art. 1. Wirtemb. Landr. Th. IV. Tit. 5. Baadisches L. R. Th. VI. Tit. 5. §. 2.

(58) Nassaukatzenelnbog. L. O. Th. IV. Cap. 6. §. 1. S. 137. Cap. 7. Cap. 9. S. 140 fg. Hohenloh. L. R. Th. V. Tit. 2.

(59) Th. III. Tit. 7. §. 2. Schweinfurt. Stadtr. Tit 61. §. 4.

(60) Th. III. Tit. 88. §. 11. 13. *Geo. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti superstiti in commun. bon univ. cum liberis continuata, etiamsi nulla praecesserit eorundem separatio, testari liceat? Giessae. 1772.

(61) Tit. XII. Gesetz. 3. Estor a. a. O. Th. I. §. 734. *Beck* de jure fem. norimb. c. VI.

(62) B. IV. Art. 20. S. 437. Art. 23. §. 5. *Walch* de commun. bonor. inter conjuges mulhusan. Ienae 1775.

Theil sowohl von der Errungenschaft als dem übrigen Vermögen. Sind keine Kinder da, so erhält jener die Hälfte und des Verstorbenen nächsten Anverwandten die andere Hälfte. Hier hat also bey Lebzeiten der Ehegatten eine Gütergemeinschaft statt, aber in Ansehung des Todesfalls wird sie zu einer besondern (63), so wie sich überhaupt findet, daß die Gemeinschaft der Güter beym Leben der Eheleute nebst einerley Wirkungen nach dem Tode des einen Ehegatten hat (64).

§. 80.

Errungenschaft während der Ehe. Wenn sie statt findet.

Die Errungenschaft, Erkoberung, begreift überhaupt alles dasjenige, was während der Ehe rechtmäßiger Weise erworben und gewonnen worden ist, es mag in beweglichen oder unbeweglichen Sachen bestehn. Doch kommen weder die teutschen Rechte noch die Rechtsgelehrten einstimmig darinne überein, was zur Errungenschaft zu rechnen sey (65). Gemeiniglich versteht

(63) *Richter* de succeſſ. ab inteſt. Sect. III. m. 4. n. 4. p. 466.

(64) *Eſtor* de juribus quibusdam viduar. mul. equ. obſ. VII. VIII. In der nürnberg. Stadtreform. Tit. 28. Geſetz 1. und Tit. 33. Geſetz 9. findet man gleiche Verordnung. *Schumann* de conjug. ſucceſſ. ex univ. bon. commun. ſecundum ſtatuta noric. tit. 33. Leg. 4. 5. p. 11. §. 6 ſq. *Chriſto. Schaper* Diſſ. inaug. de regula juris, quod in caſu dubio omnia bona maritl eſſe praeſumenda ſint, caute adhibenda, Helmſtad. 1771.

(65) Kurfürſtl. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. 12. §. 1. Wormſ. Reformat. B. IV. Th. 4. Tit. 6. Heilbrunn. Stadtr. Th.

steht man darunter solche Güter und Sachen, welche ein paar Eheleute in stehender Ehe, es sey durch eins oder beyde, gewinnen. In Frankfurt am Mayn gehört aber dasjenige, was ein Kauf- und Handelsmann in

Th. III. Das hamburg. Stadtr. Th. III. Tit. 1. Art. 1. §. 7. hält dasjenige, was aus besondrer Gunst und Zuneigung gegeben, oder durch Vernunft und sorgfältige Arbeit von jemand erworben wird, für kein Erb- sondern für gewonnenes Gut. Viele Rechtsgelehrte behaupten, daß die Errungenschaft nur das begreife, was durch Fleis Arbeit, Geschicklichkeit, gutes Gewerbe und Haushältigkeit erworben worden sey: daß folglich dasjenige, was durch fremde Erbschaften aus Vermächtnissen, durch Geschenke u. s. w. erlangt werde, hieher nicht gerechnet werden könne. Andre Rechtslehrer aber beziehen die Redensart: gewonnen Gut, wenn sie in Gesetzen angetroffen wird, auf alles das, was von jemand, es sey titulo oneroso oder lucrativo erworben und an sich gebracht wird, und schliessen davon nichts aus als Intestaterbschaften. Andre Erbschaften hingegen und Schenkungen zählen sie zum gewonnenen Gut. *a Cocceji* T. II. cons. 284. und cons. 288. n. 8 sq. *a Berger* P. I. resp. 191 p. 320. *Iac. Frid. Ludovici* de diverso jure bonor. adquisit. et hered. Halae Sax. 1714 et 1740 §. 2. p. 9 sq. §. 30 sq. p. 28 sq. *a Ludolf* P. IV. obs. 337. *Besold* thes. pract. s. v. rungen und gewunnen. S. 851. Num. 85. *Theod. Hoeppingk* responsa jur. posthuma. p. 628. Diese letzte Meinung ist auch von Fürst Christian Günther, Fürsten zu Schwarzburg Sondershausen, durch ein Decisiv Rescr. v 27. December 1769 festgesetzt worden, so daß hiernach in dasigen Landen erkennet und gesprochen werden soll. Die baselischen Statuten Th. III §. 6. rechnen ebenfalls die während der Ehe einem Ehegatten durch Erbschaft zu gefallenen Güter zur Gemeinschaft. Estor a. a. O. Th. III. §. 733. Nach den Capit. francor. L. IV. c. 9. L. V. c. 295. erhielt die Witwe den dritten Theil von aller Errungenschaft so gar von Lehngütern. *Georgisch* corp. jur. germ. p. 1369. 1480. Landesbräuche zu Lothringen, Tit. II. Art. 6. Tit. IV. Art. 2.

in seinem besondern Handel hat, nicht darzu (66). Dieser Antheil der teutschen Frau an der Errungenschaft rührt aus den ältesten Zeiten her, in welchen die Ehefrau gröstentheils allein für den häuslichen Erwerb und Wohlstand sorgen mußte. Die Antheile der Ehegatten aber sind von jeher bey den teutschen Völkerschaften nicht von einerley Beschaffenheit gewesen. Bald sind sie einander gleich, bald ungleich, so daß der überlebende Ehemann mehr als die Witwe bekömmt (67). Auf das Eigenthum der Erb- Stamm- und eignen Güter erstreckt sich die Errungenschaft auch nicht, sondern nur auf die durch Gesetze und Verträge dafür erklärten erworbenen und gewonnenen Güter. Die fürstlich passauische Landesordnung (68) sagt: für erkobert Gut solle das gehalten werden, was ein Mann und Weib aus demjenigen, was sie zusammengebracht und gehabt in stehender Ehe erspart, und durch Fleis

(66) Frankfurt. Stadtreformat. Th. V. Tit. 5 §. 2—5. *a Lynker* de adquaestu conjug. Ienae. 1695. *Christ. Gottfr. Weidlich* de adquaestu uxor. Lipſ 1776. *Ayrer* et *Hier. Herm. Wilh. Heusinger* de societate mariti et uxor. mercat. Goett. 1773. §. 10 p. 20 sq. *Pütmann* observat. jur. germ. specimen IIIium. Lipſ. 1776. Erworben wird auch erardnen genennt, welches wahrscheinlich vom Ackerbau herkommt. Spatens teutscher Sprachschatz unt. d. W. ardnen, S. 18. Repertor. jur. privati T. I. p. 117. §. 2.

(67) *Tacitus* de M. G. c. XVII. *a Ludewig* de succeſſ. conjug. diff. II. p. 52 sq. Nach dem lege Sax. tit. IX. erhielt die Ehefrau die Helfte von der Errungenschaft, bey den Ostfahlen und Angern aber nur die Brautgabe; bey den Franken den dritten Theil der Errungenschaft. Cap. franc. L. III. c. 9. col. 776. ed. baluz. *Eſtor* de jurib. quibusd. viduar. eq. obſ. VIII. §. 64. opuſc. T. I. P. II. Tradit. Fuldenſ. L. II. c. 2. ap. Piſtor. ſcript. rer. germ. T. III.

(68) T. IV. c. 9.

und gute Haushaltung erworben haben, wohin alles gerechnet wird, was aus dem Ackerbau, Handthierung, Krämerey, Wirthschaft, Wein- oder Bierschank erworben worden ist.

Die Errungenschaft tritt nicht eher ein, als nach Abzug der in der Ehe gemachten gemeinschaftlichen Schulden (69). Hierzu gehört aber nicht der Schaden, den der eine Ehegatte wegen eines begangenen Verbrechens an seinem Vermögen gelitten hat (70), oder, wenn seine Güter zu Grunde gegangen sind, abbrennen u. s. w. Dieser Verlust geht den andern Ehegatten nichts an, sondern es bleibt bey der Regel, daß der Eigenthümer die Gefahr der Sache leidet. — Die Errungenschaft kann aber auch durch keinen letzten Willen dem andern Ehegatten entzogen werden, da dieser das Eigenthum derselben schon bey seinem Leben durch die Ehe erhält, und sich solches auf kein Erbrecht gründet, welches durch den Tod des andern Ehegatten erst erlangt werden müßte (71). Eben so wenig ist ein Vertrag über gemeinschaftliche Sachen ohne Einwilligung des andern Ehegatten gültig.

§. 81.

Güter, in welchen die Gemeinschaft statt findet.

Die eheliche Gütergemeinschaft geht nicht auf Staats- Lehn- Stamm- Fideicommiß- und eigentliche Erb-

(69) *G. L. Boehmer* l. c. §. 13 sq. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 17. *Ioh. Iac. Franke* de dimidia acquaestus uxor. hass. Marb. 1747. 4.

(70) *Christ. Rodenburg* de jur. conjug. tit. II. P. II. n. 3. Orths Anm. über die frankfurt. Stadtreformat. 3r. Bd. S. 553.

(71) *Aug. Hofmann* P. II. conf. XXXVI. n. 6. 7. p. 841. et P. III. conf. XLI. p. 875. Responf. et sentent. facult. jur. erford. T. I. P. I. sent. 336. p. 779 sq.

Erbgüter, noch auf das ausdrücklich vorbehaltene Vermögen, den Braut- und Mahlschatz und andre Brautgeschenke, noch auf rückfällige Güter, oder auf die Geblüts- und Einstandsrechte (72). Ohnerachtet der Gütergemeinschaft kann ein Ehemann das Einstandsrecht, welches seiner Ehefrau zusteht, doch keinesweges für sich auf seine Person und zu seinem Vortheil ausüben, sondern, wenn er es in eigenem Nahmen thut, so verbleibt doch das abgetriebene Gut der Ehefrau (73), wenn auch der Ehemann zur Bezahlung des Guts Geld hergegeben hat. Dieses wird alsdann als ein Anlehn angesehn, und ihm wieder erstattet. Das Gut fällt, wenn die Ehegattin stirbt, an ihre Kinder oder andre nächste Erben. Eben so wenig wird die Lehn- und Erbfolge in Fideicommiß- und Lehngütern durch die Gütergemeinschaft gestört.

Diese erstrecket sich vielmehr nur auf das Vermögen, welches ein jeder Ehemann in seiner freyen Gebahrung hat. Die Nutzungen von Lehn- Stamm- und Fideicommißgütern, von Erblehnen u. s. w. können wohl dazu gerechnet werden: oft nur auf Lebenszeit und auf die Dauer der Ehe, indem von der Gütergemeinschaft kein Schluß auf die Erbfolge gemacht werden kann.

(72) Fstl. bamberg. Landr. I. Th. S. 182 fg. *Stryck* de succeſſ. ab int. diſſ. IV. c. II. §. 1 ſq. *a Weſel* l. c. tr. I. p. 18 ſq. n. 59 ſq. 83 ſq. *C. G. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et principiis §. 3. n. (d) p. 23. *Eſtor* de jurib. quib. viduar. equ. obl. VIII. §. 31. II. III. Lange a. a. O. S. 90 fg. §. 3. 4. S. 136 fg. Walch vom Näherrecht, S. 261 fg.

(73) *Stryck* l. c. diſſ. VI. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 4254. Th. III. §. 4240. und in der Anleit. für die Beamten, §. 780. S. 501. *Ioh. Aug. Fiſcher* de retractu conſangu. in heredes extraneos nec per litis conteſt. transmitt. Vitteb. 1765. Walch a. a. O. S. 264 fg

In einer Eheberedung, welche den 13. Febr. 1766 gestiftet worden war, hatten die Eltern der Braut M... versprochen, ihrer Tochter auf den Brautmorgen zum Brautschatz 500 Rthlr. in Louisd'or mitzugeben, und nach Verfliessung der ersten 5 Jahre noch 500 Rthlr. in fünf Terminen, alle Jahr 100 Thaler ꝛc.: der Bräutigam war dagegen mit seiner Braut übereingekommen, sie in die Gemeinschaft aller seiner ererbten und erworbenen Güter und Gelder zu nehmen; und sollte, vermöge alten hergebrachten Rechtes, unter ihnen längst Leib, längst Gut gehalten werden, folglich eines des andern unwiderruflicher Erbe seyn und bleiben. Inzwischen waren sowohl die Eltern der jungen Ehefrau und nach diesen sie selbst vor Verlauf der zehn Jahre mit Tode abgegangen, und es entstand daher die Rechtsfrage: ob die Erben der M... Eheleute dem Witwer W... die noch rückständigen Brautschatzgelder zu bezahlen schuldig wären? zumahl da keine Kinder in dieser Ehe erzielt worden. Die Juristenfakultät allhier bejahte im Monat May 1777 diese Frage, indem nunmehr 10 Jahre verflossen und die M... Erben, ihrer Erblasser Versprechen zu erfüllen schuldig wären, auch die junge Ehefrau den Mann, wenn sie ihn überlebt hätte, beerbt haben würde.

§. 82.

Personen, unter welchen die Gütergemeinschaft statt findet.

Die Gemeinschaft der Güter kann, der Regel nach, bey allen Eheleuten, wenigstens in gewisser Rücksicht, statt finden, sie mögen von hohen und niederm Adel, oder von bürgerlichen und Bauernstand seyn: und nach den teutschen Rechten tritt die Vermu-

thung

thung der Gütergemeinschaft zwischen Eheleuten immer ein (74). Ich gebe zwar gerne zu, daß dieselbe sich auf teutsche Lande, Stamm- Lehn- Fideicommiß- und wirkliche Erbgüter, auch alle solche Besitzungen, die nicht von dem freyen Willkühr des Besitzers abhangen, nicht erstreckt. Wenn aber ein Lehn- und Gutsherr, ohne Beeinträchtigung der wohlerworbenen Rechte andrer, auf Ansuchen der Lehn- und Gutsleute seine Einwilligung dahin ertheilt, daß der andre Ehegatte in die Gemeinschaft aufgenommen werde, so hat dieses auch ohnstreitig seine Wirkung (75), eben so, wie auch der Lehnherr Witwen und Waisen mit dem Genusse dergleichen Lehngüter, auch Leibzuchten begnadigen kann.

(74) *Lamb. Goris* tr. I. adverſ. jur. ſubcis. n. 32. c. 3. n. 8. *a Roſenthal* de feudis, c. VII. concl. 17. n. 17. *Fried. a Sande* comm. ad conſuetud. feud. Geldr. tr. II. c. 3. n. 6. *a Wuſel* l. c. p. 118. 223. tr. II. c. 2. *Caſp. a Rheden* de ſucceſſ. conjug. ſtatut. c. V. §. 28 ſq. p. 25 ſq. *Boehmer* T. II. P. I. conſil. 522. n. 3. 4. conſ. 524 n. 3. conſ. 661. n. 85. P. II. conſ. 866. n. 3. conſ. 868. n. 8. *Ioh. Fried. Wilh. a Neumann in Wolfsfeld* medit. juris princip. privati. P. II. c. 26. §. 327. *Vogt et Ranzov* l. c. p. 40. p. 57. p. 87 ſq. *Ioh. Henr. Kleiber* de primariis commun. bon. conjug. effectibus. Gieſſae 1733. 4. §. 3. p. 8.

(75) Sächsichſ. Lehnr. Cap. VI. Schwäb. Lehnr. Cap. CIII. *Ioh. Schilter* cod. jur. feud. alem. Argentor. 1728. fol. p. 28 ſq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. p. 601 ſq §. 53. T. VI. p. 57 ſq. *Stryck* l. c. diſſ. IV. §. 3 ſq. *Ranzov* p. 45. *Car. Fried. Romanus* de dimidii inveſtitura rei immob. allod. quae fit inter conjuges, Lipſ. 1720. §. 6. §. 26. *Paul Chriſt. Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato, Vitteb. 1712. §. 5 ſq. Joh. Jac. Reinharts jur. und hiſtor. kleine Ausführ. 12tr. Abh. §. 17. S. 208 fg. Beyſpiele von Beleibung der Ehegatten auf Lebenszeit giebt *a Gudenus* T. II. Cod. diplom. p. 992. 1089. 1149. 1153. 1154. 1166. 1202. 1244. T. III. p. 244. 362. 453. 559. 1181 etc.

Unter den fürstlich hessischen Lehnen, die den von Malsburg, Philipps Linie gehören, findet sich eine Wüstung, genannt Dohnhausen bey Gottsbühren und ein Meierhof zu Gieselwerder gelegen, welche dem Geschlecht von Hagen ehemals zur Lehn gegeben waren. Diese wurden von dem Landgrafen zu Hessen, als Lehnherrn, den beiden Witwen Heinrichs und Georgs von Hagen, und Ernsts von Hagen Tochter Agnesen verliehen, und diesen Personen die Leibzucht daraus auf Zeit Lebens verwilligt, vermöge der Leibzuchtsverschreibung, Cassel, den 20. Junius 1578.

Wenn also auch gleich ein Ehegatte dem andern für sich eigenmächtig die Lehn- und Stammsfolge zuzuwenden nicht vermögend ist (76), (ob es gleich an Beyspielen nicht fehlt, nach welchen Personen des hohen Adels ihre Ehegemahle in die Gemeinschaft der Regierung aufgenommen haben, und folglich dieses auch bey den Einkünften, über welche sie freye Gebahrung haben, statt hat (77);) so ist doch auser Zweifel,

(76) *Struv et Hellfeld* l. c. T. VII. p. 418 sq. Materialien zur oetting. Geschichte, 2r. Bd. S. 262 fg. Kreyssigs Beyträge ꝛc. Th. III. S. 442. Tehil V. S. 119. *Senkenberg* medit. jur. universi, fasc. I. p. 95 sq. Vom Leibgedinge in hersfeldischen Lehnen s. *Christ. Schlegel* de nummis abbat. hersfeld. Gothae. 1724. 4. *Müldener* antiquit. Goelling. p. 138. n. 25. p. 131. n. 20.

(77) *Wilh. Eng. Baumann* Diss. inaug. (sub praes. *Ioh. Andr. Hofmann*) de communionibus personarum praecipue illustr. in Germ. Marb. 1770. §. 18. 34 sq. *Romanus* l. c. In den Fürstenthümern Opel und Ratibor können die Ehegenossinnen ihre Ehemänner zur Gemeinschaft annehmen. *Weingarten* l. c. P. I. p. 368. und zuweilen wird von dem Lehnherrn beyden Eheleuten die Belehnung ertheilt, *Gudenus* T. II. p. 1121. 1307. In dem Vergleich vom J. 1318, zwischen Philipp dem ältern, von Falken-

Ob, und wie weit, und wann, das Eine das Andere mit Recht fordern könne, und wie weit und wann Jeder mit Recht in Beziehung auf Andere sich weigern könne, Etwas zu geben, oder Etwas zu thun, das ist Alles nicht durch die Gemeinschaft der Güter, sondern durch die Natur der Gesellschaft überhaupt, und durch die Natur der Gesellschaft, die in Rede ist, bestimmt. Die Gemeinschaft der Güter ist nur ein Mittel, um einen Zweck zu erreichen, und dieser Zweck ist der Zweck der Gesellschaft überhaupt, oder der besondern Gesellschaft, in der sie eingeführt ist. Wenn also Jemand behauptet, die Gemeinschaft der Güter sey ein Recht, so kann er nur sagen wollen, sie sey ein Mittel, um einen Zweck zu erreichen. Worauf kommen also die Gegenstände, auf die Recht seine Beziehung hat, Anderes an, als auf

Mittel. Aber es bleiben, auf jeden Standpunkt, auf welchem man sich befinden mag, immer noch Mittel, und Mittel sind nicht Zweck. Wenn also Jemand behauptet, die Gemeinschaft der Güter sey ein Recht, so kann er nur sagen wollen, sie sey ein Mittel, um einen Zweck zu erreichen. Worauf kommen also die Gegenstände, auf die Recht seine Beziehung hat, Anderes an, als auf Mittel?

auf ihre Lebenszeit verschaffen kann, wie dieses unter andern von den cölnischen Lehnen behauptet wird (81). So besagen auch die Landrechte der Grafschaft Teckelnburg (82): „da zwey aus den Eheleuten zur Ehe „schreiten und die erste Nacht beygelegen sind, so ist „die Leibzucht aller des Mannes Güter der Ehefrauen, „als wenn sie dieselbe von dem Grafen zur Lehn em„pfangen hätte.“ In Hessen finden sich auch nicht wenige Eheberedungen adlicher Personen, in welchen die Errungenschaft festgesetzt wird. Die neuste fürstlich hessencasselische Proceßordnung vom Jahr 1745 (83) spricht

(81) *a Ludolf* obs. for. XIII. p. 45 sq. Werner Thummermuths Krammstab schleußt niemand aus, 1718. fol. S. 156. 234. N. 326. Nach den Privilegien des Fürstenthums Glogau gebührt den Weibern die Hälfte der Lehne. *a Weingarten* l. c. L. I. T. II. p. 365 sq.

(82) *a Ludewig* reliqu. mscr. T. II. p. 303. *a Wesel* l. c. tr. I. n. 26. p. 7 sq. II. III. p. 74. §. 31. p. 80 sq. *Lünig* corp. jur. feud. T. III. p. 113. n. 88.

(83) §. 38 fg. S. 12 fg. *W. A. Lauterbach* de societ. bon. conjug. c. III. §. 1. *Harprecht* de renunciat. acquaest. conjug. §. 25. *Stryck* de jure nobil. viduar. march. c. V. n. 45. *a Ludolf* de jure fem. ill. Sect. II. m. 2. §. 3. n. 3. *Schoepf* cons. VII. n. 37 sq. p. 78. Vol. IX. cons. tubing. *Car. Aug. ab Vffel* de heredit. mobil. personar. illustr. §. 14. 18. Ienae 1740. 4. Im Kurfürstenthum Sachsen ist eine Witwe von Rittersart befugt, einen Antheil von des verstorbenen Ehegenossens Erbe zu nehmen, wenn sie will. Kurf. S. Verordn. Th. III. const. 37. *Carpzov* jur. for. P. III. const. 37. def. 3 sq. Auch bey den lausitzischen Lehnen haben die Besitzer ansehnliche Freyheiten. *Richter* P. I. dec. 25. n. 16. *Stryck* caut. testam. c. V. m. 2. §. 18. 20. 21. und *id.* de success. ab intest. diss. IV. c. II. diss. VIII. c. 5. §. 16. *Ioh. Tob. Hofmann* de patrimon. principis privato, quod die Chatoul vocant. Ienae 1727. c. II. §. XI. p. 22 sq. *Homberg zu Vach* de usufructu mat. in Hassia etc. Marb. 1779. §. 19 sq. p. 33 sq.

spricht zwar nur von den Eheleuten, welche gleiche Handthierung treiben, und bey welchen der Gewinn beiden zu Nutz und Nahrung kommt. Allein es ist §. 40 auch andern dieses zu bedingen nachgelassen, und die Adlichen davon nicht ausgenommen worden. Die Beyspiele von solchen Verabredungen sind auch sehr zahlreich (84).

§. 83.

Einwürfe gegen diese Behauptungen.

Gegen den Satz, daß die Gemeinschaft der Güter auch unter dem hohen und niedern Adel statt habe, wendet man ein: 1) daß dieses wider den beym Adel hergebrachten Grundsatz streite, nach welchem die Erhaltung des Geschlechts und Mannsstamms vorzüglich beabsichtigt werde: 2) daß sowohl ihre Personen, als ihre Lande, Stamm- und Lehngüter ganz andere Eigenschaften hätten, als Bürger, Bauern und deren Güter (85). 3) Diese letztern hätten auch andere Mittel

(84) Kopps Lehnproben I. Th. S. 258 fg. Num. 4. S. 262 fg. Resp. et sentent. ICtor. erford. T. I. P. I. resp. CXXXVII. n. 10 sq. p. 322.

(85) *a Ludolf* de juribus fem. ill. P. II. c. II. §. 1. n. 5. p. 98. *Berger* de matrim. ill. c. III. §. 33. Mosers teutsch. Staatsr. Th. XX. B. III. Cap. 3. §. 70. S. 360. *Pestel* l. c. c. I. §. 22. p. 68. E. C. S. R. M. C. Abh. von der Erbfolge der Töchter mit Ausschluß ihrer Mütter, §. 28 – 36. In der solmsischen Erbeinigung vom Jahr 1578 ist verordnet, daß kein Graf seiner Gemahlin etwas an Landen, Leuten, Erbgütern, Renten oder Zinßen zum Witthum oder Morgengabe verschreiben soll. Eben so ist in vielen Burgfrieden und ganerbschaftlichen Verträgen die Festsetzung eines Witthums aus dem, was im Burgfrieden enthalten ist, untersagt. *a Ludolf* T. II. symph. p. 552 sq. *Carol. Henr. Geisler* diss. de consortio bonorum divisorum. Marb. 1780. p. 52 sq.

Mittel und Wege Güter zu erwerben, als jene 4) hingegen mangelten den Adlichen diejenigen Güter, die die Gemeinschaft der Güter veranlassen könnten. 5) Der Ehemann im Adelstande müsse seiner Gemahlin ein Wittum aussetzen, und ihr den standesmäsigen Unterhalt im Witwenstand verschaffen, wodurch die Errungenschaft von selbst vereitelt werde. 6) Die adelichen Witwen erhielten hier und da, vermöge gewisser Gesetze und Gewohnheiten, einen Theil von dem Nachlaß des Mannes. 7) Es fehlten auch die Wirkungen der Gütergemeinschaft, sowohl währender als nach getrennter Ehe, wie sie im gemeinen Stande angetroffen würden. 8) Weder ein allgemeines teutsches Gesetz noch eine durchgängig eingeführte Gewohnheit finde sich dieserhalb bey dem hohen und niedern Adel in Teutschland und diese Rechte wären auf keine Art hinlänglich darzuthun. 9) Erlauchte und adliche Gemahlinnen hätten, auser dem in der Eheberedung ausgesetzten Geld und andern Dingen, weder Eigenthum, noch Unterpfand, noch Niesbrauch, oder sonst etwas zu suchen, und was der Gemahl daraus erwerbe, falle folglich demselben allein zu.

§. 84.

Widerlegung der Einwürfe.

Ich gestehe zwar zu, daß weder ein allgemeines Gesetz, noch eine überall eingeführte Gewohnheit von der Gütergemeinschaft des hohen und niedern Adels sich finden lasse; allein ein solches allgemeines Reichsgesetz ist auch in Ansehung des Bürger- und Bauernstands nicht vorhanden. Dennoch finden sich besondre alte und neue Rechte, nach welchen man sich in jedem Land, Gebiet und Ort zu richten hat, und nach welchen, wenn

wenn in Ansehung der Adlichen keine besondre Ausnahme festgesetzt wird, auch diese zu beurtheilen sind (86). Da sich nun auch in der That häufige Beyspiele finden, welche die eheliche Gütergemeinschaft unter Personen von Adel bestätigen, diese auch und die Errungenschaft nicht selten unter ihnen in Eheberedungen festgesetzt wird, so läßt sich auch wohl die Behauptung rechtfertigen, daß die Gemeinschaft der Güter unter dem teutschen Adel allerdings angetroffen werde, wiewohl ich ihre Allgemeinheit keinesweges behaupten will (87). In Ansehung aller eigenen Güter kann sie ohne Zweifel immer bestehn: aber auch in Ansehung der Staats-Lehn- und Stammgüter kann sie unter gewissen Voraussetzungen statt haben. Wenn nemlich nur der letzte des ganzen männlichen Stamms noch vorhanden ist, auch die weiblichen Abkömmlinge desselben, welche ein Recht auf jene Güter haben können, gestorben sind, oder wenn dem Besitzer der Lehne die freye Gebahrung darüber verstattet worden ist, oder bereits zusteht, so kann er auch dieserhalb mit seiner Gemahlin einen Vertrag eingehen. So viele Königreiche, Fürstenthümer, Grafschaften, Lande und Lehne sind ja durch Heirathen auf andre Personen gebracht worden (88), und auch in Teutschland fehlt es nicht an solchen Beyspielen.

Das

(86) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 24. S. 33 fg.

(87) *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* diss. inaug. de commun. bonor. inter conjuges nobiles atque illustres per Germaniam exule. Marb. 1767. §. 40. 41. und *id.* de habitu usufructus paterni in Hassia. ibid. 1773. Sect. III. p. 37. §. 2. §. 3. p. 40. §. 5. Mosers persönl. Staatsr. Th. II. Cap. 13. §. 39.

(88) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. II. c. IX. T. VII. p. 418 sq. c. IV. Sect. 4. *Stryck* de success. ab intest. diss. VIII. §. 16. c. 5. Estors neue kl. Schriften, 2 St. Abh. 6. §. 3. S. 267 fg.

Das Erzhaus Oesterreich verdankt viele seiner Vergrösserungen den Vermählungen; Jülich, Cleve, Berg und Mark geben davon in Ansehung andrer Staaten einen Beweis; und auch das Haus Hessen hat verschiedne Staaten auf diese Art erworben (89). So wie Vermählungen überhaupt hierzu dienten, so waren sie insbesondre Mittel, mit andern Häusern in die Gemeinschaft ganzer Herrschaften, Gebiete und Schlösser zu kommen, indem solche als Mitgift und Brautschatz den Bräutigamen zugebracht wurden.

Könnten aber auch in der That, der Regel nach, erlauchte Ehegemahle einander ihre Länder und Stammgüter nicht durch die eheliche Gemeinschaft zuwenden, so kann dennoch eine Gemeinschaft in Ansehung der beweglichen Sachen, der Errungenschaft, der Nutzungen und Privateinkünfte bey Lebzeiten unter ihnen wohl statt finden, und auch nach dem Tode durch Verträge einige Wirkung haben, indem dem überlebenden Ehegatten ein gewisser Antheil der Verlassenschaft ausgesetzt wird. Solche Verabredungen findet man bey erlauchten Ehegemahlen nicht selten; von den vielen hiehergehörigen Beyspielen werden einige zum Beweis dieser Behauptung hinlänglich seyn. So wurde von Wolfgang Dietrich, Graf zu Castel, seiner Gemahlin Dorotheen Renaten, Gräfin von Zinzendorf, auf den Fall seines frühern Ablebens die Helfte aller Fahrniß, Baarschaft, Silbergeschirr, Hausraths, Leinewand, Bettgewand, Vorrath an Wein, Früchten, Zugpferden, gros und kleinem Vieh, Schiff und Geschirr, auch andern dergleichen zugesagt (90). In dem zwischen Wilhelm, Graf zu Sayn, Witgenstein ꝛc. und seiner andern Gemahlin, Annen Ottilien, Gräfin von Nassau-

(90) *Lünig* spic. saec. P. I. p. 168. *a Cramer* T. II. opusc. III. p. 47 — 66.

Nassau-Saarbrücken, am 18. Nov. 1609 errichteten Ehebrief wurde unter andern festgesetzt: „Da auch „das Fräulein den Fall des Witthums Nutzen erleben „würde, soll ihr alsdann vor alles ihres verstorbenen „Herrn Fahrnuß, Baarschaft und andere bey währender Ehe bewegliche Errungenschaft, auch dasjenige, „so sie deswegen zu fordern haben möchte, gar nicht „ausgenommen, da Kinder von ihrer beider Leib geboren, vorhanden, 1600 fl.; da aber keine im Leben, 3000 fl. einmahl für alles, zu einem gänzlichen „Abstand baar erlegt werden (91)." — In einem zu Rüssenberg am Donnerstag vor Lichtmeß 1417. zwischen Hans von Hutten, Sohn Hans von Huttens auf Stolzenberg, und Margarethen von Thüngen errichteten Ehevertrag wurde verabredet: daß der Margarethen von Thüngen Geschwister und Vormünder dem von Hutten in Jahresfrist nach dem Beyschlaf 1500 rheinische Gulden abtragen sollten. Dagegen solle Hans von Hutten der Margarethen von Thüngen wiedergeben 1500 rheinische Gulden. Diese 3000 Gulden und die Morgengabe sollen hinlänglich versichert werden. Wenn nun eines ohne Leibeserben mit Tode abgehen würde, so sollte der überlebende Theil die 3000 Gulden auf seine Lebenszeit behalten. Nach seinem Tode aber sollten sie wieder zurückfallen, und zwar 1500 Gulden auf Hans von Hutten, und 1500 Gulden auf Margrethen von Thüngen nächste Erben. Die Morgengabe hingegen könne sie zuwenden, wem sie wolle, sowohl unter den Lebendigen, als auf den Todesfall. (92).

Am

(91) *Lünig* l. c. P. II. p. 1096. p. 1100.

(92) Die Urkunden, aus welchen diese und die folgenden zuverlässigen Auszüge geliefert sind, habe ich der gütigen Mittheilung des Herrn Geheimderath und Kanzler Hombergks von Vach allhier, zu danken.

Am Donnerstag nach dem Sontag misericordias domini 1545. wurde zwischen Lucas von Huttens ohne Kinder hinterlassenen Witwe Apolonien gebohrnen von Frankenstein, und dessen Bruder Raben von Hutten, auch dem Vormund der von Ludewig von Hutten hinterlassenen unmündigen Kinder ein Vergleich gestiftet, und darinne auser den Punkten wegen der Ehesteuer, Witthumssitz u. s. w. unter andern bestimmt: weil es der Wittwe ungelegen gewesen sey, die Einnahme und Gebrauch, des ihr gebührenden Antheils, aller erkauften, errungenen und erwundenen Güter, desgleichen die Abnutzung der heurigen zukommenden Schar, und andre fahrende Haabe, zu erwarten, so sollten die von Hutten ihr für alle solche ihr gebührende Antheile der erkauften und eroberten Güter, Abnutzung, und alle fahrende Haabe, nichts ausgeschieden, 500 Gulden, frankfurter Wehrung, auf Zielfristen entrichten, wobey ihr noch verschiedene Stücke des beweglichen Nachlaßes zum Voraus verwilligt wurden. Mit Bezahlung der Schulden hatte die Witwe aber nichts zu thun.

Nach der Eheberedung Lorenz von Fischborn Amtmanns zu Urbe, und Catharinen von Hutten zum Stolzenberg von 17. Mai 1548. wurde auf den Fall, daß Lorenz von Fischborn zuerst versterben, und Kinder aus dieser Ehe vorhanden seyn würden, der Witwe die Freyheit gelassen, wenn sie bey ihren Kindern bleiben wollte, der Zugift des Witthums, Lehns, Erbe, der Pfandschaft, aller fahrenden Haabe, und was von ihm herkommen, auch verlassen würde, nichts ausgenommen, zu gebrauchen: wenn sie aber bey ihren Kindern nicht bleiben, oder sich mit ihnen nicht vertragen möchte, so sollte sie, auf ihrem Witthum zu sitzen freye Macht haben, und auf den Fall erhalten, die Zugift des Heirathgelds, den Witthum, die Morgengabe, mit einem

Drittheil

Drittheil aller fahrenden Haabe und Hausrathes, auch mit dem halben Theile, was sie von liegenden oder fahrenden Gütern in der Ehe mit einander erkauft oder erobert, ausgenommen die reisige Haabe. Würden keine Kinder vorhanden seyn, so sollte der überlebende Ehegatte die Zugift der Wiederlage, den Witthum, die eroberten oder gewonnenen Güter, Zeit Lebens geniessen, und nach deßen Absterben das Heirathsgeld, die Wiederlage, der Witthum, mit dem halben Antheil der liegenden und fahrenden in stehender Ehe erworbenen und eroberten Güter, jedem Stamm und Linie wieder heimfallen. — Gleiche und ähnliche Verabredungen enthalten die Ehestiftungen zwischen Valentin von Hutten zu Stolzenberg und Margrethen Brendlin von Hombergk, Montags nach vincula Petri 1550: zwischen Dietert von Hutten und Barbaren Hoelin vom 31. Jenner 1559; zwischen Johann von Hutten zu Stolzenberg, und Annen von Cronbergk vom 25ten May 1577. In dieser letztern findet sich unter andern die merkwürdige Clausel: daß bemeldte Eheleute die vorbestimmten zugebrachten und wiederlegten Güter, und was sie sonst beiderseits haben oder bekommen, es seynd Lehne, eigene oder fahrende Haabe, welche sie bey einander ererben, erringen und erwinden, bey und miteinander gebrauchen, auch geniessen sollen. In einer Eheberedung zwischen Lotharien Freiherrn von Leichingen, und Annen Magdalenen Gräfin von Hanau Lichtenberg, vom Jahr 1625. findet sich unter andern folgende Verabredung: „so viel nun diejenigen Erbgüter „anlanat, und betreffen thut, so bey diesem Ehestand „errungen werden möchten, soll das nachlebende dieselben halb widemsweis usufructuarie, das andre Halbtheil aber eigenthümlich innehaben, besitzen und geniessen, und nach erloschenen Widdemb sollen dieselben „freundtheilig seyn, und auf beider Eheleute nächste

„Erben kommen und fallen.“ Die Eheberedung zwischen Emanuel Maximilian Wilhelm Graf von Schönburg und Magdalenen Isabellen Gräfin von Cronberg vom J. 1604, läst den überlebenden Ehegatten, wenn er sich nicht wieder verheirathet, im Besitz alles dessen, was beyde Eheleute zusammengebracht, ererbt, errungen und gewonnen hätten. Würde der überlebende Witwer wieder heirathen, so soll er die zugebrachte Ehesteuer und Heirathsgut zur Helfte Zeit seines Lebens behalten und geniessen, die andre Helfte aber sammt dem, was der Frau Gräfin gebührt, soll den erzeugten Kindern, wenn sie zu ihren mannbaren Jahren kommen, nebst der väterlichen Aussteuer ausgehändigt werden. Wenn dieser Fall in Ansehung der Frau Gräfin als Witwe eintrete, so soll sie ihr Heirathsgut, und die Helfte alles dessen, was in stehender Ehe errungen oder gewonnen worden ist, so wie die Helfte aller fahrenden Habe, was zur Rüstung gehört, ausgenommen, auch die Wiederlage auf ihr Lebenslang geniessen, das übrige aber den Kindern überlassen ꝛc.

Alle diese Beyspiele zeigen mehr oder weniger, daß die Gemeinschaft der Güter, wenigstens in Ansehung der Errungenschaft, nicht ungewöhnlich sey. So wie sie nun durch Verträge festgesezt werden kann, so kann dieses ohne Zweifel auch durch allgemeine und besondre Gesetze geschehn, da zumahl der nemliche Grund, den die Gütergemeinschaft im Bürger- und Bauernstand hat, auch unter den Adlichen statt findet, indem die adlichen Eheweiber so gut als jene die häuslichen Geschäfte besorgen mußten, während die Ehemänner in Kriegsgeschäften waren. Die alten Landesbräuche des kaiserlichen Landgerichts zu Franken (93) zeigen auch

(93) Von Senkenberg Abh. von der kaiserl. Gerichtsbarkeit, 1760.

auch vielfältig, daß daselbst bey den Adlichen sowohl als Unadlichen einige Gemeinschaft der Güter eingeführt war: und dieses gilt gleichfalls von mehrern Landen, z. B. in der obern Grafschaft Catzenellnbogen, in der Wetterau, den hessen-hanauischen, und solmsischen Staaten, unter der niederrheinischen Ritterschaft, und in den Niederlanden.

Das Daseyn der ehelichen Gütergemeinschaft unter Personen von Adel läßt sich auch daher folgern, daß man in sehr vielen alten Urkunden bemerkt, daß, wenn ein Ehegemahl etwas veräusern, verschenken, oder sonst darüber einen Vertrag eingehen wollen, dieses immer mit des Ehegenossen Bewilligung geschehn sey. (94)

(94) Schwäb. Lehnr. Cap. 103. und darüber *Schilter* l. c. p. 280 sq. p. 256. c. 64. *Car. Lud. Tolnerus* Cod. diplom. palat. num. XVII. p. 13. n. XXVII. p. 32. n. CV. CVI. p. 75. n. CXVIII. p. 80. n. CXIX. p. 92. *a Gudenus* Cod. diplom. T. I. p. 124 sq. n. 248 sq. *Sim. Fried. Hahn* collect. mon. veter. P. I. p. 92. *Ioh. Burkh. Menke* script. rer. germ. T. I. p. 710. p. 723. n. 94. *Lünig* spicil. saec. T. I. p. 48. *a Ludewig* reliqu. mscr. T. I. p. 162. T. II. p. 365. T. IV. p. 31. 36. 106. T. VI. p. 459. 464. *Struv* et *Hellfeld* T. VII. p. 41. 44. 122 sq. 219 sq. 228. §. 131. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. nat. §. 6. Nota (d), p. 36. *I. H. Boehmer* de statu donat. inter virum & uxor. antiqu. et hodiern. §. 32 sq. *Heineccius* de usufr. mat. §. 26. *Kemmerich* de societ. bon. connub. c. II. §. 37. p. 36. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 16. p. 9 sq. *Ioh. Heumann.* Comm. de re diplomat. imperatricum aug. ac reginarum Germaniae, 1749. 4. *Schuchard* de conjug. success. §. XI. p. 22 sq. Lange a. a. O. S. 168 fg. §. 5 fg. *Gottfr. Christ. Segnitz* de allodial. fruct. feud. Altd. 1754. Materialien zur oetting. ältern und neuern Geschichte, 2r. Bd. S. 46 fg. *Kuchenbecker* annal. hass. coll. VIII. p. 280. §. 7. p. 287 — 305. p. 369 sq. p. 377 sq. 387 sq. Joh. Jac. Reinhardt

neue

Wenn dieses auch in Ansehung des Eigenthums nicht nöthig war, so geschah es doch ohne Zweifel in Rücksicht auf die dadurch entzogenen Nutzungen, den gebührenden Besitz, den Witthum, die Errungenschaft, oder andere solche in der Gemeinschaft erworbene Gerechtsame, welche ohne Einwilligung des Ehegatten, dem das Recht zusteht, ihm nicht entzogen werden konnten: (95).

§. 85.

Aufhebung und Beendigung der Gütergemeinschaft unter Eheleuten. Auflegung der Schlüßel und Verzichte.

Die Gemeinschaft der Güter zwischen teutschen Eheleuten kann auf verschiedne Art erlöschen und sich endigen. E. kann dieses bey Lebzeiten beyder Eheleute theils mit beyderseitiger Bewilligung, und woferne noch keine gemeinschaftliche Schulden vorhanden sind, und niemanden dadurch ein widerrechtlicher Nachtheil zugefügt wird, theils wider den Willen des andern Ehegatten; theils durch erlaubte und rechtliche, theils durch unerlaubte Handlungen und Verbrechen und endlich auch nach dem Tode des einen oder des andern Ehegatten geschehen. Die Aufhebung der Gütergemeinschaft sey nun freywillig oder nothwendig, so erfordert

neue Anmerk. von der Lehnfolge aus Gemeinschaft ohne Mitbelehnschaft, 1762. 8.

(95) Joh. Friedr. Eberhards Abh. von der teutschen Erb- und Gemeinschaft, in welcher die Eheweiber als Miteigenthümerinnen mit ihren Männern und Kindern gesessen, bey Lebzeiten ihrer Ehegatten ihre Einwilligung zu den Veräusserungen und Veränderungen der Güter geben müssen ꝛc. §. 15 fg. in marburgischen Anzeigen vom J. 1765. St. XI. n. 1. S. 81 — 86.

erfordert sie zuweilen gewisse Feierlichkeiten (96) und gerichtliche Handlungen. Hingegen hat es auf dieselbe keinen Einfluß, ob die Gütergemeinschaft die erstere oder eine fortgesetzte ist. Gleich bey dem Eintritt in die Ehe kann sich ein Ehegatte der Gemeinschaft ausdrücklich begeben, und auf alle daher entspringende Vortheile Verzicht leisten. Eben dieses kann aber auch, während der Ehe, und sogar noch nach Absterben des einen Ehegatten, insoferne es die besondern Gesetze und Rechte verstatten, bewirkt werden. Hingegen hat die Wiedereinsetzung in vorigen Stand, wegen der Minderjährigkeit, gegen die angefangene und wirkliche Gemeinschaft nicht statt (97).

In Ansehung der Entsagung der Gemeinschaft nach dem Tode und der Einschränkung derselben, sind verschiedene Landesgesetze und statutarische Rechte vorhanden. So verordnet das Landrecht des Erzstifts Trier (98); daß die Ehegattin sich ihres Ehegatten Schulden zwar entschlagen könne, wenn sie auf allen ihr aus der Ehe zustehenden Gewinn, und auf dasjenige, was ihr nach den Ehepakten oder durch Gesetze zugelegt

(96) Dreyer Einleit. zur Kenntniß lübeck. Verordn. S. 305 fg. Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. III. Tit. 1. Art. 10. Bamberg. Landr. Th. I. Cap. II. Tit. 8. S. 193.

(97) a *Wesel* l. c. tr. I. n. 117. p. 32. Lange a. a. O. S. 145. §. 4. Wider den Ablauf der zerstörlichen Frist zur Aufhebung der Gemeinschaft kann eher die Herstellung aus rechtmäßigen Ursachen erlangt werden. Lindauische Ger. und Proc. Ordn. S. 98. §. 11. *Paul. Wilh. Schmidt* de uxore mariti herede, quatenus ad eius aes alienum solvendum ex statuto tenetur, in integrum non restit. Ienae, 1755. *Harpprecht* Vol. novum consult. crim. et. civ. P. III. cons. 97. n. 18 sq. p. 1757 sq.

(98) Tit. VI. §. 30.

legt wird, binnen Monatsfrist nach Absterben des Mannes gerichtlich Verzicht leistet, und, wenn die Gläubiger oder des Mannes Erben es verlangen, eydlich betheuret, daß sie aus der Verlaßenschaft nichts weggeschaft und an sich genommen habe. Dann aber kömmt ihr diese Wohlthat nicht zu, wenn sie selbst mit kontrahirt, und die Schulden mitgemacht, oder mit ihrem Mann offene Kaufmann-Wirthschaft, oder sonst gesammte Parthierung getrieben hat. Das nemliche verordnet das baierische Landrecht (99). Das kurfürstlich pfälzische Landrecht (100) weicht von diesen wenig ab. Es sezt zur Leistung des vergönnten Verzichts eine Zeit von 2 Monathen nach dem Tode des Ehegatten fest, und erfordert die Gegenwart der Creditoren und nächsten Freunde des Verstorbenen, auch aller Personen, die sonst Interesse dabey haben mögen, um deren Einreden zu hören. Uebrigens verstattet es diesen Vortheil in Ansehung gemeinschaftlicher Schulden auch nicht. Nach der nassaucatzenellnbogischen Landesordnung, (1) ist die Frist auf vier, längstens sechs Wochen eingeschränkt: in den übrigen Punkten kommen die Verordnungen mit den vorhin angeführten überein. Das solmsische

(99) Tit. I. Art. 10.

(100) Th. IV. Tit. 17. §. 2 — 5. S. 478. Siehe hiervon auch Kurfürstl. Mainz. Landr. Tit IV. S. 7 fg. Nördling. Stadtr. *Ayrer* et *Troeltsch* annal. jur. ad singul. statut. noerdling. §. 17. p. 32 sq. Goett. 1749. Sect. I. *Engau* et *Sayler* l. c. §. 60. p. 31. *Schuchard* de conjug. succeſſ. §. 9 sq. p. 16. §. 18. p. 44 sq. *Ayrer* et *Heuſinger* de ſociet. mar. et ux. mercat. §. 9 sq. p. 18 sq. 38 sq. *Eb. Chriſto. Canz* de jur. et obligat. uxor. vel denegato beneficio renunc. commun. bon. maxime ſec. jus wirtemberg. Tüb. 1772. 4.

(1) Th. IV. Cap. XV. §. 2. S. 151. Wezlar. 2711 fol.

sische Landrecht (2) verstattet dem Ehegatten, der die Bezahlung der Schulden vermeiden will, auf den Beisitz und die Helfte der fahrenden Haabe Verzicht zu leisten, welches vor Schultheiß und Schöppen gerichtlich in Monathsfrist, oder längstens binnen sechs Wochen geschehen soll. Dann ist der letztlebende mehr nicht als die Helfte der gemeinschaftlichen Schulden zu bezahlen verbunden. Die Reformation der Reichsstadt Frankfurt am Mayn (3), läst eine solche Verzichtleistung nur nach Verfliessung des dreyßigsten, oder eines Monats, von Zeit des Todes an gerechnet, zu (4). Diejenigen Ehegatten aber, welche Kaufhandel, Krämereien getrieben, und wo die Hausfrau sowohl als der Mann in ofnem Laden sizt, kauft, verkauft und Geld annimmt und ausgibt u. s. w. ingleichen diejenigen,

(2) Th. II. Tit 28. §. 7. S. 303. Wilh. Carl. Friedr. Sames kleine Ausführungen, Laubach 1779. 4. in der theoretisch und praktischen Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute, S. 7 fg. §. 7 fg. 16 fg.

(3) Th. III. Tit. 7. §. 3 — 19. Orths Anmerk. über die frank. Reformat. Th. III. S. 198.

(4) Die Reformation läßt Th. III. Tit. VII. §. 8. aus sehr erheblichen Ursachen die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die versäumte Frist der Verzichtleistung zu; Orth a. a. O. 2te Fortsetz. Th. III. S. 89 fg. 95. Die Juristenfakultät allhier erkannte auch im Monat April 1768. hierauf in Sachen einer adlichen Witwe wider ihres Ehemanns Gläubiger. Diese war von ihrem Sachwalter, der alle ihre Geschäfte unter den Händen hatte, in Ansehung der ihr zustehenden Wohlthat der Verzichtleistung in beständiger Unwissenheit gelassen, und also jene gänzlich von ihm versäumt worden. Daher sollte sie zu Bezahlung ihres Ehemannes Schulden angehalten werden, die derselbe ganz ohne ihr Wissen gemacht hatte, und von deren Grösse und Wichtigkeit sie nicht einmahl eigentlich etwas erfuhr, bis ihr Sachwalter mit Tode abgegangen war.

welche öffentliche Wirthschaft, Herberge oder gemeinen Weinschank halten, können sich dieser Wohlthat nicht bedienen, sondern die Schulden müssen von ihnen in solidum bezahlt werden (5)

In verschiednen Ländern und Städten wird die Entsagung der Gemeinschaft, vermöge der feierlichen Ab-

(5) Verschiedne Rechtslehrer behaupten, daß eine Ehefrau, welche ihrem Mann bey Kaufmanns und Handelschaft und andern diesen ähnlichen Geschäften Hülfe leistet, nur als eine Bedienung (ministra, institrix) angesehn werden könne, folglich dadurch mit ihrem Ehemann in keiner Gemeinschaft stehe, und also auch an seinen Schulden keinen Antheil nehme. *Stryck* V. M. K. XVI. tit. 1. §. 6. *a Berger* El. disc. for. tit. 5. obs. 3. n. 2. p. 114. *Menken* tr. syn. proc. tit. 8. §. 12. n. 1. *a Wernher* T. II. P. IX. obs. 110. *a Rheden* de muliere mercatrice, S. II. §. 5. p. 19. *Ioh. Rebhan* hypot. et summaria delineatio quaest. quae uxor mercatrix sit et proprie dicatur? Lips. 1717. §. 48 sq. Dieser Rechtssatz ist nach dem römischen und verschiednen besondern teutschen Rechten wohl gegründet. Allein auser Sachsen, im Reiche und überhaupt da, wo die Ehefrau an der Errungenschaft Antheil nimmt, oder wo sogar eine allgemeine Gemeinschaft der Güter statt hat, muß die Frau, zumahl bey getriebenen gemeinschaftlichen Gewerbe, nach den bisher berührten und andern besondern Gesetzen und Rechten, die Schulden des Ehemannes zugleich mit bezahlen. Eisenhardt Grunds. der teutsch. Rechte in Sprüchw. Abth. IV. Num. LXI. S. 396. *Hert* paroem. XXI. *Pestel* de success. inter conjug. ab intest. c. I. §. XXII. p. 67 sq. Solche Weiber finden daher bey entstehenden Concursen in Ansehung der römischen Rechtswohlthaten kein Gehör. *Gail* L. II. obs. 90. n. 5. *Aug. Hofmann* L. III. cons. XLI. n. 4 sq. *a Ludewig* diss. jur. rom. et germ. in ICto Vellej. exule, Halae, 1720. 1739. 4. diss. VII. p. 17. *Aug. Ferd. Hurlebusch* de except. ICti Vellej. et auth: si qua mulier in cambiis jure brunsvic. cessante, ad art. II. ordin. camb. brunsv. Goett. 1768. 4. Langsdorf prakt. rechtl. Abhandl. n. II.

Abgebung und Auflegung eines Schlüßels geleistet (6) Nach der memmingischen erneuerten Gerichts und Prozeßordnung (7) sollen die Ehefrauen, die nach den vorhandenen gesetzlichen Vorschriften der Gemeinschaft zu entsagen, und sich der Bezahlung der Schulden zu entziehn, berechtiget sind, schuldig seyn in den nächsten 24 Stunden von Zeit der Wissenschaft an, dem regierenden Bürgermeister ihre Schlüssel, vorgeschriebenermaasen und nach geleisteten körperlichen Eyd, aufzulegen (8) und wenn sie dieses nicht thun, ihre weiblichen Freyheiten verwirkt haben. (9). Diese Auflegung

(6) *Otto Phill. Zaunschliffer* de jure clavium et claustrorum in oper. jur. num. XII. aph. VII. p. 175. Frcof. 1699. 4. *Io. Ge. Fichtner* de eo, quod iustum est circa claves et claustra, Altd. 1726. §. 10. p. 12. §. 17. p. 21. *Ioh. Brand Engelbrecht* de mutuo conjug. concursu ad solvend. aes alien. ante nuptias ab alterutro conflatum, Gryphisw. 1741. §. 6 sq. *Ern. Io. Fried. Manzel* de vidua vel uxore lubec. per cession. illator. se suaque futura bona salvante ad text jur. lubec. L. III. tit. 1. art. 10. §. 5 sq. *Ayrer* et *Kienemann* de debitore obaerato ejusque vidua seu uxore sese servante per benefic. renunc. part. nupt. Goett. 1766. in praef. et c. 2. c. 3. §. 12. Lindauische Gerichts und Proz. O. 1739. fol. S. 95 fg. *a Rheden* de statut. bremens. ad mercaturam compositis, § 19 sq. 51. Ulmische Stadtr. Th. I. Tit. 9. §. 1 fg. Tit. 18. 19. S. 24 — 26.

(7) Tit. 28. S. 210 fg. Tit. 29. §. 20. Memming 1751. 4.

(8) *Wehner* obs. pract. p. 434. s. v. Schlüssel oder Gürtel aufs Grab legen. *Deckherr* continuat. thesauri resold. p. 540. n. 39. *Ioh. Wilh. Hofmann* spec. jurisprud. symbol. vet. Germ. §. 6.

(9) Memming. Ger. u. P. O. S. 214. 219. Tit. 29. §. 20. *Kemmerich* de societate bonor. connub. c. II. §. 43. *Engau & a Sayler* l. c. §. 22. *Gildemeister* l. c. §. 26. Der Reichsstadt Mühlhausen Statuten und Willkühr. 1692. 8. B. III. Art. 6. 7. S. 257 — 264.

der Schlüssel findet sich schon in ältern teutschen Gewohnheiten und in dem Kaiserrecht gegründet (10). Sie geschieht entweder, um an des entwichenen oder gestorbenen Ehemannes Schulden keinen Antheil zu nehmen, und ihr, der Ehefrau zustehendes Vermögen dadurch zu retten, wie in Lindau, Memmingen und andren Orten; oder die Ehefrau erklärt dadurch die vorhandenen gemeinschaftlichen Güter den Gläubigern zu überlassen, und dadurch sich der Gemeinschaft und der Schuldenlast zu entledigen. Sie darf nachher nichts mitnehmen, als wie sie der Gürtel begriffen (11). Dies leztre erhellt aus verschiednen teutschen Stadtrechten z. B. den ulmischen (12), nördlingischen (13), lübeckischen (14), Hamburgischen (15), bremischen (16), hildesheimischen

(10) Kaiserrecht B. II. Cap. 50. in *Senkenberg* corp. jur. germ. med. aevi T. II. p. 44. *G. L. Boehmer* de jurib. et obligat. conjug. superstitis ex commun. bon. vn. §. 20 sq.

(11) Dreyers Einleitung zur Kenntniß der lübeck. Verordn. S. 305 fg. Hamburg. Stadtr. Th. II. Tit. 15. Art. 16. *C. F. Walch* de discrim. bon. uxor. jure rostock. P. I. tit. 5. §. 1. Ienae 1773. Sect. II. §. 5. §. 14.

(12) Der Stad Ulm Gesetze und Ordnungen, Tit. 9. §. 1. Tit. 17. *Ioh. Iacobs* diff. jur. commun. et vlm. Ienae 1680. p. 39. *Engau* de bon. inter conjuges ulm. commun. ib. 1751. p. 3 sq.

(13) *Ayrer* & *Ioh. Fried. Troeltsch* l. c. §. 17. p. 32 sq. S. I. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 77 sq.

(14) Dreyer a. a. O. S. 305 fg. *Ayrer* et *Kienmann* l. c. p. 344 sq. 365 sq. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 34. Abh. 2. S. 34 — 65. und in opusc. 5. p. 152 sq. Pütters Rechtsfälle Bd. I. Dec. XXIII. S. 263 fg.

(15) *Boehmer* de aer. alieni inter conjug. hamb. commun. Halae, 1728. §. 5 sq. 19. 21. 32.

(16) *G. L. Boehmer* de jur. et oblig. conjug. superst. §. 20.

schen (17), und andern. Bei den mehresten Völkern wurden die Schlüßel, als ein Zeichen der Gewalt, Herrschaft und vorzüglich des Eigenthums gebraucht. Die der leztere Bedeutung klärt auch die Benennung Schlüßelgeld auf (18), das zuweilen für die Ehefrauen bey getroffenen Veräusserungen ausgesezt wird.

Auch von den Verzichtleistungen bey Lebzeiten des einen Ehegattens ist in der fürstl. hessencasselischen Prozeßordnung vom Jahr 1745. §. 39 (19) auch verordnet: daß solches der Frau zwar in Ansehung des künftigen Erwerbs freystehe, und sie das ihrige besonders und für sich behalten könne, jedoch unter der Bedingung, daß solches entweder bey der Eheberedung, oder doch so lange der Ehemann noch solvendo und noch res integra ist, deutlich declarirt und in gehöriger Form bewürkt werde.

Ob die Witwen erlauchter Personen dieser Rechtswohlthat sich auch bedienen können? ist eine Rechtsfrage, welche heut zu Tage selten vorkommen kann, da solche erlauchte Witwen sich um ihrer Gemahle Schulden ordentlicherweise nicht bekümmern, wenn sie nicht besondern Antheil genommen haben. Inzwischen führt Jan Wagenaar (20) ein merkwürdiges Beyspiel an, das, wenn es gegründet ist, allerdings hieher Bezug haben würde.

(17) *idem* §. 20 sq. E. E. Raths der Stadt Hildesheim gemeiner Bescheid und Declaration wegen der Witwen, welche ihrer Männer Erbschaft sich begeben, vom 25ten Aug. 1684. 4.

(18) *Manzel* de pretio redemtionis clavium, Rost. 1747. *Besold* l. c. p. 873.

(19) *Estor* de adparatu et instructu nuptarum §. 67 sq. 81 sq. 86 sq.

(20) Geschichte der vereinigt. Niederlande, Th. II. S. 44 fg. Leipz. 1756 — 1767. Fischer a. a. O. Th. I. S 92. Note (u.)

würde. Graf Alberts zu Holland hinterlassene Witwe, Margaretha, Grafen Adolphs zu Cleve Tochter (21) aus dem bayerischen Hause, wollte sich nemlich der Schulden ihres Gemahls entledigen. Um dieses zu bewirken, wurde ihr auferlegt: „daß sie in geliehenen „Frauenkleidern, und entblöst von aller Haabe, die „von Herzog Albrecht herrührte, darstehen, hernach „vor der Baare hergehn, einen Strohhalm in der „Hand haben, und solchen wegwerfen, und daselbst „mit ihres erwehlten Vormunds Hand alle Güter, „die H. Albrecht bey seinem Absterben nachgelassen, „ausgenommen diejenigen, welche zum Leibgeding an„gewiesen worden, ausschlagen, und sich deren, so „wie auch aller Schulden, die er von andern und andre „von ihm zu fordern hätten, begeben sollte."

Die Gemeinschaft unter Eheleuten kann aber auch wider Willen des andern noch bey seinem Leben aufgehoben werden. Wenn ein Ehegatte und vorzüglich der Ehemann durch Verschwendung, lüderliche Haushaltung, Spielen, außerordentliches Schuldenmachen und Veranlassung eines Koncurses, den andern Ehegatten um sein Vermögen bringen würde, so steht diesem nach besondern Rechten die Freyheit zu, der Gemeinschaft der Güter zu entsagen, wenn er jene dazu erforderlichen Ursachen erweisen, und auf der andern Seite nicht dargethan werden kann, daß das Geld auch zum Nutzen des verzichtleistenden Ehegattens verwendet, oder durch üble Haushaltung desselben verschwendet worden sey (22). — Ferner, wenn eine Ehe rechtlich und aus rechts-

(21) *Wernher Teschenmacher* annal. Cliviae, Arnheim 1538 fq. T. II. p. 249. *Ioh. Aventinus* annal. Boior. L. VII. c. 22. n. 13.

(22) *Rivinus* enunc. jur. XVI. tit. 5. *Andr. Gail* L. II. obs. 89. n. 2. *Ant. Hering* de fidejuss. c. VII. n. 405. p. 173.

rechtmäsigen Ursachen getrennt wird, so hört die Gütergemeinschaft zwischen den geschiednen Ehegatten von selbst auf, wenn keine Kinder aus dieser Ehe vorhanden, oder diese nicht völlig von der Gemeinschaft abgefunden worden sind. Der schuldige Theil hat sich alsdann keines Vortheils aus den Gütern des unschuldigen Ehegatten zu erfreuen, sondern alles dieses wird ihm entzogen (23), und jeder Theil erhält sein Eingebrachtes wieder zurück, wenn die Gesetze nicht etwas anders verordnen, oder die Ehe wegen eines Ehebruchs, böslicher Verlassung u. s. w. getrennt worden ist. Hatte der Ehemann vorher die Belehnung in Ansehung eines seiner Frau zustehenden Lehnguts empfangen, so war er doch nur als ihr Lehnträger zu betrachten (24), und das Eigenthum bleibt der Ehefrau, und wacht durch die Ehescheidung wieder auf, wie auch im Monath Hornung 1773 von hiesiger Juristenfakultät an das kaiserliche Landgericht zu Onolzbach in Sachen Friedrich Pommers zu Grosreuth gegen seine geschiedene Ehefrau Annen Hartmannin ds. erkannt worden ist.

Auser diesem hört die Gemeinschaft der Güter auf, wenn der überlebende Ehegatte, dem sonst der statutarische Niesbrauch gebührt, mit seinen Kindern völlig abtheilt

173. *Matth. Berlich.* P. II. concl. 19. n. 73. *Menken* syst. jur. civ. L. XLII. tit. 5. §. 9. n. 2. Hofmann teutsche Reichspraxis 2r. Th. §. 1280. S. 86.

(23) *Carpzov.* P. III. dec. 291. n. 16. *P. Christ. Schroeter* de feudo ab uxore marito in dotem dato, §. 18. 37. 40. *Rittershus* partit. feud. L. I. c. 16. qu. 19. Lange a. a. O. S. 56. §. 3. S. 234 fg.

(24) *I. H. Boehmer* de privatione dotis et succeſſ. teſtam. ex capite adulterii, Halae. 1722. *a Pufendorf* Vol. III. obſ. 122. et 132.

abtheilt (25), und um so mehr, wenn diese Kinder mündig und volljährig sind, folglich der Unterhalt aufhört. (26). Die Mutter ist alsdann schuldig, den Kindern die vom väterlichen Vermögen erhobenen Nutzungen zu berechnen, wenn auch die Kinder noch unmündig wären, weil ihr nach aufgehobener Gemeinschaft der Nießbrauch nicht mehr zukömmt. Wenn die volljährigen Söhne der Mutter in der Handlung beygestanden haben, so können sie zwar für ihre Dienste eine Vergeltung suchen; allein diese muß die Mutter geben (27) und die übrigen Kinder haben dazu nichts beyzutragen. Eine Witwe und Mutter, die das Vermögen verwaltet hat, kann auch bey vorhandenem Verdacht, wenn die Gemeinschaft aufgehoben wird, zum Eröfnungseid angehalten, und die Kösten müssen alsdann von der Masse genommen werden (28); so wie auch das juramentum in litem statt haben kann (29).

(25) *Sim. van Senwen* cens. for. P. I. L. IV. c. 23. n. 24. *Kleibert* l. c. §. 55. p. 50. *Heineccius* elem. jur. germ. L. I. tit. 12. §. 293. p. 241.

(26) *Mevius* ad jus lubec. L. II. tit. 2. art. 9. n. 2 — 5. *Boehmer* de commun. aeris alieni, §. 16. p. 27. *Voet* comm. ad π. L. XXIV. tit. 3. n. 34. p. 154. *a Wesel* l. c. tr. II. c. 4. n. 130. n. 137. *Klotz* de usufr. conjug. statut. §. 6. p. 12. *Philippi* usus pract. institut. L. I. tit. 9. eccl. 45. n. 9. p. 148.

(27) L. 10. π. de obseq. par. et patr. praest. *a Leyser* spec. 17. m. 2.

(28) *Stryck* caut. iurament. p. III. Sect. III. c. I. n. 153. Knorr rechtl. Abhandlungen und Gutachten, Num. XXXII. S. 314 — 321. Hofmann teutsche Reichspr. 1r. Bd. §. 703. 708.

(29) *a Wernher* T. II. p. VIII. obs. 434. Hofmann a. a. O. §. 702.

Zehntes

Zehntes Hauptstück.

Von Trennung und Aufhebung der Ehen.

§. 86.

Wie die Ehe getrennt werden kann?

Die Ehe wird theils aufgelöst, theils aufgehoben und für nichtig erklärt, theils auf rechtmäsige Art getrennt. (30). Die Auflösung der Ehe geschieht theils bey Lebzeiten der Eheleute durch den bürgerlichen, theils mit Absterben eines Ehegatten durch den natürlichen Tod, nach dem Sprüchwort: der Tod hebt alles auf, welches jedoch nicht ganz allgemein anwendbar ist (31).— Die Ursachen, aus welchen die Ehe aufgehoben werden kann, gründen sich auf eine Nichtigkeit des geschlossenen Ehebandes, und diese sezt Hindernisse in den wesentlichen Stücken voraus, welche schon zur Zeit der eingegangenen Ehe vorhanden waren, so daß solche auf eine rechtsbeständige Art nicht geschlossen werden konnte. Sie gründen sich entweder auf natürliche Hauptmängel

(30) *Hier. Brückner* decil. jur. matrim. P. II. c. 19. p. 118 sq. c. 20. 21. 22. 23. 24. Repertor. jur. priv. T. II. p. 1298. §. 33. 34. s. v. Ehescheidung. *Io. Ge. Scopp* de jure divort. 1756. 4.

(31) Eisenhardts Grundsz. d. t. R. in Sprüchw. Abth. V. Num. XXXV. S. 452 fg. *a Cocceji* T. I. deduct. et consil. XXXVIII. n. 28 sq. Der bürgerliche Tod tritt alsdann ein, wenn ein Ehegatte wegen grober Verbrechen in die Acht erklärt und verbannt wird. *Brockes* et *Krohn* l. c. §. 41 sq. p. 48 sq.

mängel und Gebrechen, oder auf göttliche und menschliche Verbote und Gesetze, welche die Ehe theils schlechterdings, theils nur in gewisser Rücksicht (32) auf Anzeige und Verlangen des einen Ehegatten vernichten. Zu jenen gehören die Vielweiberey und Vielmännerey zu gleicher Zeit, und die Blutschande nach göttlichen Gesetzen: zu diesen die erweisliche List, Betrug, Gewalt (33), Irrthum in wesentlichen Stücken, die Anlaß zur Ehe gegeben haben. Die natürlichen Hauptmängel, wohin vorzüglich die Untüchtigkeit zum Beischlaf gehört, müssen auch und vorzüglich durch Beaugenscheinigung der Kunstverständigen gehörig dargethan werden, und geben alsdann, wenn sie den Endzweck der Ehe zu erreichen hinderlich sind, und auf keine Weise gehoben werden können, zu Vernichtigung der Ehe rechtmäßigen Anlaß (34). Doch muß sie durch Urtheil

(32) *Sim. Stryck* de dissensu sponsal. nullitate matrimon. et malitiosa desert. Sect. V. p. 170 — 254. *Hellfeld* jurispr. for. L. XXIV. tit 2. §. 1260 sq. *Ioh. Ge. Simon* praesid. academic. 1686. 4. T. I. diss. 4. c. 1. n. 2 — 12. th. 2. n. 4 — 8. c. 7. th. 3. n. 6. Tröltsch Anmerkungen Th. 1. S. 324 fg.

(33) *I. H. Boehmer* de matrimon. coacto, Halae 1717. c. 1. §. 2 sq. *Ioh. Schilter* histor. jur. circa dogma ecclesiae christianae de dissolutione matrimonii, quoad vinculum, welche sich bey *ejusd.* Herennio Modestino befindet Argentor. 1687. 4. *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. jurispr. eccles. L. II. def. 204. Knorr rechtl. Abhandl. und Gutachten, Num. XXVII. XXVIII. S. 265 — 290.

(34) *Simon* l. c. c. VII. th. 1. 2. 3 — 6. *a Wernher* T. I. P. II. obs. 392. P. III. obs. 5. 6. 174. T. II. P. IX. obs. 202. *Simon* T. I. P. II. L. II. cons. hallens. cons. X. LXXIII. Schmidts Rechtsprüche, Abschn. II. Num. XLV. S. 292 — 296. *Ge. A. Struv* de jure divortii. c. II.

Urtheil und Bescheid erkannt, und nicht die Ehe eigenmächtiger Weise von den Ehegatten selbst aufgehoben worden (35), obgleich wegen ihres Privatinteresses ein Vergleich zwischen ihnen statt finden kann (36): und dieserwegen, als wegen einer eigenmächtigen Ehescheidung, keine Klage statt hat (37). Ist die Sache noch zweifelhaft, so kann auf vorhergehenden Eyd des unschuldigen Theils oder nach Befinden, beyder Ehegatten, daß die eheliche Beywohnung niemahlen gehörig geschehen sey, noch erfolgen könne, die Ehe für nichtig erklärt werden (38). So wurde auch von hiesiger Juristenfakultät an das hochgräfliche Consistorium zu Detmold im Monat April 1757 in Sachen Marien Gertrud

c. II. n. 28. *P. Müller* de frigusculo, c. III. th. 10. und c. IV. th. 36. *Boehmer* T. III. p. I. conf. 106. n. 13. p. II. conf. 238. n. 11. 12. conf. 459. n. 9. Die dreyjährige Dauer der Ehe ist hierbey nicht erforderlich, wenn sonst die Untüchtigkeit der Ehe gewiß ist, c. I. X. de frigid. et malef. *Boehmer* T. III. P. II. conf. 459. n. 8. von Ludewig in gel. Anz. Th. II. S. 726—732.

(35) *Carpzov* jur. for. P. I. const. 12. def. 30. n. 3. *Menken* syst. jur. civ. L. II. tit. 25. §. 9. *Mevius* conf. 85. n. 9. p. 236. *Beyer* addit. ad Carpzov. jurispr. eccles. p. 204. def. 39.

(36) *Struv* synt. jur. civ. exerc. VI. §. 58. *Titius* jus privat. L. V. tit. 15. §. 7. Ludovici Einleit. zum Consistorialproceß, Cap. XV. §. 4. S. 161.

(37) *Carpzov* jurispr. eccl. L. III. tit. 3. def. 39. 40. *a Leyser* spec. 47. med. 5.

(38) cap. 5. X. de frigid. *a Wernher* T. I. P. II. obs. 392. *a Berger* P. II. res. 57. *Struv* de divortio, c. III. n. 41. *Mich. Alberti* de inspect. corpor. for. in causis matrimon. fallaciis et dubiis, Halae, 1740. 4.

trud Schl. vereheligten St. wider ihren Ehemann Johann Levin Christian St. zu St. erkannt (39).

§. 87.

Ehescheidung. Ursachen und Gattungen derselben.

Vorzüglich haben wir nun die Trennung der Ehe zu bemerken, welche mittelst der Ehescheidung bewirkt wird. Sie sezt eine gültiger Weise geschlossene Ehe voraus, in welcher durch nachher sich ereignende Ursachen der Zweck derselben entweder gar nicht oder nicht vollkommen mehr erreicht werden kann. Diese Ursachen begreifen überhaupt alle Handlungen, durch welche die ehelichen Pflichten und Treue vorsezlich beleidigt und verlezt werden, daß sie die Erreichung des ehelichen Endzwecks hindern, und sie sind daher von mancherley Art. Es gehören dahin 1) wissentlicher und vorsezlicher entweder wirklicher oder aus starken Vermuthungen

(39) Hier gab der Implorat den Anlaß zur Aufhebung der Ehe: und folglich hätte die Ehefrau ihren Antheil von seinem Vermögen erhalten müssen. *Müller* de frigusculo, c. 4. th. 11. *Struv* S. I. C. exerc. 38. §. 40. *Stryck* de succeſſ. ab inteſt. diſp. XII. c. 4. §. 3. Titius teutsches geistliches Recht, B. IV. Hauptst. 5. §. 27. S. 658. Dieser Punkt wurde durch einen zwischen beyden Theilen gestifteten Vertrag mit einer Summe Geld gehoben, worauf der gräfliche Fiscal eine Klage erhob, und behauptete, das im Vertrag ausgesezte Geld müsse dem Fiscus heimfallen. Allein da die Aufhebung der Ehe von beiden Theilen bey dem gräflichen Consistorio gehörig gesucht, und der getroffene Vergleich zur obrigkeitlichen Bestätigung von ihnen überreicht worden, folglich keine heimliche eigenmächtige Sonderung der Ehegatten vorhanden war, so konnte nicht auf das fiscaliche Gesuch erkannt werden.

gen folgender Ehebruch, welchen der andre Ehegatte nicht veranlaßt, noch verziehen hat, und der noch nicht verjährt ist. Dieser giebt nach den Grundsätzen der evangelischen Kirche Grund zur gänzlichen Ehescheidung (40). 2) Hurerey mit andern, und von andern herrührende Schwängerungen (41). Heirathen mit befleckten Personen waren den Teutschen vorzüglich verhaßt, und sie sagten im Sprüchwort: wer eine Hure nimmt wißentlich, der bleibt ein Schelm öffentlich (42). Ohnlängst kam auch die hieher sich beziehende Frage vor: ob ein Ehemann, dessen Frau vor vollzogener Ehe von einem andern geschwängert gewesen war, und ihm solches verheimlicht auch eine feierliche Eheberedung unter der Formel: Hut bey Schleyer, mit ihm gestiftet hatte, darauf mit einem unehelichen Kinde niedergekommen, und mit dessen Hinterlassung verstorben war, dasjenige gänzlich entbehren sollte, was ihm vermöge des Ehevertrags auf den Fall des frühern Todes seines Eheweibes, wenn keine eheliche Kinder vorhanden wären, versprochen war. Die Vormünder des

(40) *Schilter* l. c. *Tob. Iac. Reinhart* de unitate carnis, c. III. p. 28. *M. H. Boehmer* de jure principis evangel. circa divortia, Halae 1715. c. II. p. 26. 37. c. III. p. 38. *Brückner* l. c. c. XVII. n. 1. Repertor. jur. privati T. II. p. 1300. Legislation du divorce, à Londres 1769. 8. Schmidts Rechtsfor. Abschn. IV. S. 562 fg. Num. LXXXIV. S. 853 fg. Num. CXXVIII. *a Ludolf* T. I. symph. consult. et decis. XXXV. p. 796 sq.

(41) Eisenhardt a. a. O. S. 82 fg. N. 3. S. 105. Num. 7. S. 426. §. 1. Hamburg. Stadtr. Th. II. Tit. XI. §. 6. *I. C. Kaestner* de jure connagii, Rint. 1704. *I. H. Boehmer* de probatis repudii caussis, Halae, 1718. c. II. §. 12 sq.

(42) Eisenhardt a. a. O. *Hert L.* I. paroem. jur. germ. XII. p. 273 sq. T. III. Vol. II. *Reinhart* l. c. c. II. §. 3 sq. 17 sq.

vorhandenen unehelichen Kindes suchten dieses zu behaupten. Allein das fürstliche hessische Amt zu Niederaula, wo der Streit anhängig war, fand dieses unbillig und widerrechtlich und sprach am 13. Febr. 1778. dem unmündigen Kinde den ihm zukommenden Pflichttheil nebst den mütterlichen Kleidungen zu, womit solches zufrieden seyn solle. Denn das gerichtlich gestiftete Ehegeding habe dem Ehemann ein wohlerworbenes Recht verschaft, welches durch das Vergehen des Eheweibes und durch ihren Betrug nicht vereitelt werden könnte. Man könne auch hier nicht sagen: Kinderzeugen breche Ehelich, da das uneheliche Kind nicht vom Ehemann entsprossen sey: und die Braut habe über ihr Vermögen ganz frey gebahrt. Ueberdieses hebe Kinderzeugen die Ehegedinge nicht allezeit auf, sondern sie könnten oft dennoch bestehen (43). Endlich wären auch Kinder von Rechtswegen nichts als den Pflichttheil zu fordern befugt (44), wenn ihr Vater oder Mutter über ihr übriges Vermögen frey gebahren wollten, wie hier durch ein gerichtliches Geding geschehn sey. Von diesem Rechtsspruch appellirten die Vormünder an fürstliche Kanzley zu Hirsfeld, und diese änderte wirklich am 20ten Junius 1778 den vorigen Bescheid ab, indem sie das uneheliche Kind für den rechtmäsigen alleinigen Erben seiner verstorbenen Mutter erklärte, weil der errichtete Ehevertrag durch dessen nachher erfolgte Geburt aufgehoben und ungültig worden sey. Der Witwer hat darwider an fürstliche Regierung zu Cassel Appel-

(43) *I. F. Eisenhardt* et *I. C. Reinhart* de pactis dotalibus ob supervenientiam liberor. haud tollendis, Helmst. 1764. 4. §. 5. p. 6.

(44) *Carpzov* jurispr. for. P. II. const. 43. def. 18. *Eisenhardt* et *Reinhart* l. c. §. 29. von Ludewig in Hall. gel. Anz. Th. II. S. 726 — 732. *Stryck* l. c. Sect. II. §. 41. p. 73.

Appellation erhoben, und erwartet jezt einen andern Rechtsspruch.

III) Eine solche ansteckende Krankheit vorzüglich eine gefährliche Lustseuche, welche den andern Ehegenossen in Leibes- und Lebensgefahr setzet, und bey welcher keine Hofnung zur vollkommenen Wiederherstellung vorhanden ist (45).

IV) Die eigenmächtige zweifache Ehe bey Lebzeiten des ersten Ehegatten, die wie ein Ehebruch und nach der peinlichen H. G. O. Art. 121. grösser als solcher angesehn wird. Die Ehescheidung hat in diesem Fall statt (46), wenn der unschuldige Ehegatte den Schuldigen nicht wieder annehmen will, und dieser nicht am Leben bestraft, sondern nur mit einer Leibesstrafe belegt wird (47).

V) Die Sodomiterey, und Unkeuschheit wider die Natur (48).

(45) *Brückner* l. c. c. I. n. 62. p. 54. P. I. cap. XXIII. n. 24 — 49. p. 206 sq. P. II. Die Rechtsgelehrte sind aber darinne nicht einig, indem verschiedne nur Absonderung von Tisch und Bette erkennen wollen. *Beyer* ad Carpzov. L. II. def. 210. 211. folglich keine Ehescheidung verstatten. *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. def. 180. n. 1. Allein die Meinung andrer für gänzliche Ehescheidung ist wegen der grossen Gefahr, in der der unschuldige Ehegatte sich befindet, und wegen daher entstehender andrer Nachtheile gegründeter und billiger.

(46) *Kreß* comm. ad C. C. C. art. 121. §. 5. * 3. p. 369. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. XXXV. S. 76.

(47) *Kreß* l. c. §. 6. *. p. 371. in f. *Stryck* supplem. ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 17. ad §. 30. p. 683. Struben a. a. O. Th. IV. S. 76.

(48) Art. CXVI. die P. H. G. O. *Reifenstuel* l. c. L. IV. tit. 19. §. 3. n. 59. p. 193. *G. A. Struv* de venere illicita ejusque coercitione, c. IV. th. 70 sq.

VI) Die gehörig erwiesene oder offenkundige böswillige Verlassung des unschuldigen Ehegattens (49).

VII) Die beharrliche Verweigerung der ehelichen Beiwohnung ohne gegründete Ursache.

VIII) Todfeindschaft, und unerträgliche Grausamkeit (50), da in einer solchen Ehe der Hauptentzweck der-

(49) *a Wernher* T. II. P. VI. obs. 483. p. 442. T. III. P. II. obs. 266. Die böswillige Verlassung wird nicht vermuthet, sondern muß bewiesen werden. *G. F. Harpprecht* decis. crim. 58. n. 46. *Schoepf* consil. 82. n. 109. Vol. VIII. cons. tubing. Sie hebt auch die Ehe nicht an sich auf, sondern es muß zuförderst darauf rechtlich erkannt werden. *Schoepf* l. c. *Stryck* de disert. coniug. malit. bey der Diss. de diss. sponsalit. *Burch. Bardili* de divortio ex causa desertionis, Tüb. 1675. p. 1. th. 42 sq. p. 31 sq. — Ob die Annehmung der christlichen Religion eines jüdischen Ehegatten eine rechtmäßige Ursache zur Ehescheidung gebe, wenn der andere Ehegenosse zum christlichen Glauben sich nicht bekennen will? wird unter den Rechtsgelehrten gestritten. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. XXXIII. §. LXV. Das päpstliche Recht verstattet dieselbe und viele geben demselben Beyfall. *Ioh. Laur. Holderieder* probl. jur. an judaica infidelitas post conversionem alterutrius conjugum ad fidem christianam in re christianorum publica sit justa causa divortii? Lips. 1740. §. 3 sq. p. 4 sq.

(50) *Henr. Bodinus* de discordiis conjug. Halae, 1694. *Struve* & *Hellfeld* l. c. T. IV. c. 2 — 4. *Estor* de divortio praesertim personar. diversae religionis ill. in Germ. Marb. 1747 und Vol. I. P. III. comm. et opusc. p. 694 — 735 und bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. I. §. 843 — 849. S. 364 sq. Th. III. §. 843 fg. S. 510 fg. *Ioh. Laur. Mosheim* de divortio, Helmst. 1727. Ienae 1748. §. 10 sq. p. 27 sq. *a Engelbrecht* obs. sel. spec. I. obs. 53. p. 300 sq. *Geo. A. Struv* de jure divort. Ienae 1678. 1745. c. II. §. 18 — 38. c. III.

derſelben wegfällt, und das Leben des Ehegatten in Gefahr geſezt wird (51), welche Uebel durch Abſonderung von Tiſch und Bett nicht allemal vermieden, ſondern oft noch vergröſſert werden (52), daher dieſe in dieſem Fall nicht ſtatt finden ſollte, zumahl, wenn keine Verſöhnung zu hoffen iſt (53). Die Wohlfart des Staats und die Fürſorge deſſelben für Bevölkerung und

c. III. §. 1 — 20. c. IV. §. 1 — 14. *Ioh. Friedr. Kayſer* fundamenta doctrinae de divortiis Halae, 1721. §. 1 — 40. und de divortio totali ſeu quod vinculum lege evangelii licito, 1740. *Gottfr. Lud. Menken* de jure principis evangel. circa divortia. Vitteb. 1719.

(51) *Stryck* de divortio propter inſidias vitae ſtructas, Halae, 1702. 1738 §. 10 ſq. 25 ſq. *I. G. Brückmann* de permiſſo ob inſidias vitae ſtructas divortio, Erf. 1751. c. I. §. 3 ſq. c. II. §. 1 ſq. *Franc Gonr. Romanus* de judicio morum inter conjuges et deſponſatos veteri et hodierno, Lipſ. 1692. §. 14. *Siegfr. Caeſo ab Aeminga* de divortio et repudio ob furorem cognoſc. Gryphisw. 1768. §. 7 ſq. Andrer Meinung iſt *a Wernher* T. I. P. IV. obſ. 6. p. 769. Schmidts Rechtsſpr. Abſchn. IV. Num. LXXXIII. p. 558 ſq.

(52) *G. F. Harpprecht* deciſ. crim. 49. n. 90 ſq. p. 445. conſilior. hallenſ. T. I. P. II. Lib. II. conſ. VI. n. 6. 8 conſ. 87. conſ. 92. n. 8. conſ. 95.

(53) *Stryck* de divortio ob inſidias vitae ſtructas, §. 8. 33 ſq. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 97. n. 15. p. 409. *G. F. Krauſe* de prudentia legislator. in permittendis divortiis, Vitteb. 1778. §. 6. p. 17. *Ioach. Hoppe* de inimicitiis capital. 1712. §. 44. *a Coceeji* jus controv. civ. L. XXIV. tit. 2. *Chriſt. Wildvogel* reſp. CXCV. n. 13. p. 418. *Boehmer* T. I. P. I. conſ. 168. n. 156. T. III. P. I. conſ. 90. n. 6. conſ. 97. n. 15. p. 409. conſ. 180. n. 20. 23. *Kaiſer* de jure principis evangel. circa divort. §. 21 ſq. *Reinhart* de unitate carnis c. II. — IV. Hofmann teutſche Reichspraxis, 2r. Bd. S. 838 fg.

Erziehung der Kinder fordert in diesem Fall nothwendig völlige Ehescheidung, und die Ehe ist ja in evangelischen Staaten ihrer Natur und Verbindlichkeit nach, ein bürgerliches Geschäfte, über welches ein Landesherr zum Wohl seines Landes allerdings die nöthigen Verfügungen treffen kann, wie selbst Luther anerkannt hat (54).) Verübte Grausamkeiten sind auch gewiß einer böslichen Verlassung gleich, wo nicht noch höher zu achten (55) Doch sind die Handlungen, welche für Grausamkeiten ausgegeben werden, wohl zu erwegen, indem ein bloses Gezänke, einiger Unwillen, oder Schimpfworte nicht dafür gelten können, sondern es sind Thätligkeiten von einiger Erheblichkeit und Wichtigkeit dazu erforderlich (56). Auch Drohungen, gerechte Furcht für Nachstellungen nach dem Leben, können unter gewissen Umständen hieher gerechnet werden (57).

Man

(54) *Kayser* de jure princip. evang. circa divortia, c. III. §. 1. und in fundam. doctrinae de divortio §. 34.

(55) *Phill. Melanchthon.* loc. de conjug. p. 759 sq. et corp. doctr. christ. Lipsi. 1561. 8. *Ioh. Gerhard* loc. de conjugio, §. 631. *Kayser* fundam. §. 4 sq. *a Leyser* spec. 316 m. 2. *I. S. F. a Boehmer* observatt. ad Carpzov. pract. crim. P. I. qu. XII. obs. 2.

(56) *I. H. Boehmer* T. I. P. I. cons. 165. n. 24 — 31. *a Leyser* l. c. *Berger* oecon. jur. L. I. tit. 3. §. 1. p. 90. *Rittershaus* novell. expos. P. IV. c. 8. n. 12. Die Behauptungen des *Balthasar* de orig. ac limit. jur. mariti in personam uxoris, c. II. §. 19. p. 42. ist den bürgerlichen Rechten nicht gemäß. *Stryck* supplem. ad Brunnemanni jus eccles. Lib. II. c. 17. p. 687.

(57) *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. iurispr. eccles. 1718. fol. L. II. def. 210. 211. 218. *Stryck* de divort. ob insidias vitae struct. §. 49. *Boehmer* T. III. P. I. cons. 103. n. 11.

Man hat also auser dem Ehebruch und der böslichen Verlassung noch viele andre Ursachen zur Ehescheidung, welche hier nicht alle angeführt werden können, indem die mehrsten der Beurtheilung der Obrigkeit überlassen werden müssen (58). Gott selbst hat die Ehescheidung im alten Testament aus verschiednen Ursachen zugelassen (59), und obgleich die bey den Juden sehr gewöhnliche Scheidebriefe den Christen nicht gestattet sind (60), so darf doch die Ehescheidung von der Obrigkeit unter den augspurgischen Confessionsverwandten bey vorhandenen erheblichen Ursachen nicht erschwert werden, indem eine mißvergnügte Ehe ein noch weit größeres Unglück veranlassen kann. Das, was der Evangelist Matthäus Cap. V. 31 fg. von unserm Heiland anführt, widerspricht diesem nicht, da Christus daselbst nicht als Gesezgeber, sondern nur als Lehrer spricht. Das Eheband ist daher keinesweges für unauflöslich zu halten (61). Es ist vielmehr schon zur Ehescheidung hinlänglich, wenn ein Ehegatte

(58) *Stryck* l. c. §. 27. §. 36 sq. *Brückner* l. c. P. II. c. XVI. n. 1. 19. 24. *Wildvogel* resp. 195. n. 12. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 167. n. 6. p. 531. *a Leyser* l. c. spec. 315. m. 1. *Ioh. Geo. Perzschen* elem. jur. can. *L.* II. tit. 15. §. 758.

(59) V B. Mos. 24. 1 fg. Malach. II. 14 fg. *Stryck* l. c. §. 27 fg. §. 39. und de jur. sing. divort. in Germania c. V. §. 1 sq. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 168. n. 150 sq. *Kayser* fundamenta §. 1. 4. 35 sq. Knorr rechtliche Abhandlungen und Gutachten Num. XXIX S. 290. 293.

(60) *Stryck* de divortio propter insidias vitae struct. §. 29. und de jur. sing. divort. c. V. §. 2. *Struv* de jure divort. c. II. §. 2. 25. 32.

(61) *a Cocceji* l. c. p. 174 fg. *a Boehmer* ad Carpzov. P. II. qu. 62. obs. 1. p. 19. *Stryck* l. c. §. 4 sq. 28 sq. *Struv et Hellfeld* l. c. P. IV. c. 3. S. I. §. 10 sq. *Hugo Franc. Hunold* de exheredat. conjug. Erford. 1720.

dem andern grobe Verbrechen vorwirft, als Ehebruch (62) Diebstahl, Entwendung, Stellung nach dem Leben, Ehrenschändung und dgl. Diese müssen nothwendig bey dem beschuldigten Theil eine Todfeindschaft und unversöhnlichen Haß hervorbringen; und aus solchen harten obgleich nicht erweislichen Beschuldigungen (63) hat daher der angegriffene Ehegatte hinlänglichen Grund auf die Ehescheidung zu dringen. Wenn ein Ehemann ferner seine Ehefrau beschuldigt, daß sie ihn böslich verlassen habe, und er kann dieses nicht beweisen, die Ehefrau hingegen thut das Gegentheil davon, und wohl überdieses noch Thätlichkeiten und harte Drohungen dar, und fordert von ihrer Seite die Ehescheidung; so muß auch auf dieselbe erkannt werden. Der Ehemann ist überdieses verbunden, ihr das ihm zugebrachte Vermögen, wenn solches von ihr gehörig bescheinigt worden, auszuhändigen (64), und die geschiedene unschuldige Ehefrau ist weder für den Unterhalt des Ehemannes, noch die vorhandenen Kinder ferner zu sorgen, oder einen Beytrag dazu zu thun schuldig (65), da hingegen, wenn die Ehefrau offenbar durch ihre Schuld die Ehescheidung veranlaßt, sie wenigstens einen Theil ihres Vermögens verliehrt. Die unschuldige Ehefrau darf

(62) Nov. CXVII. c. 9. 13.

(63) *Christo. Phil. Richter* T. I. P. V. conf. 17. n. 19. p. 62. *Wildvogel* resp. 195. n. 12 sq. p. 418 sq. *Brückner* decis. matrim. P. II. c. 18. n. 17. p. 73. c. 23. n. 25. p. 206 sq. c. 25. n. 9 sq. p. 233 sq. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 168. n. 150 — 154. p. 552 sq. *Stryck* de divort. ob insid. vitae structas, §. 50.

(64) c. 4. X. de don. inter vir. et ux. c. 10 X. de conjuct. *Jac. Fried. Ludovici* de probat. ill. dotis, Halae, 1711. §. 26. 28.

(65) *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. def. 213. n. 8. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 168. n. 131. p. 551.

darf aber allerdings ihre Kinder und den Unterhalt dafür von dem geschiedenen Ehemann fordern (66). Uebrigens wird im Zweifel bey einer des Ehebruchs angeklagten Ehefrau wider den Verlust der Brautgift und der Ausstattung gesprochen, (67) und zumahl dann, wenn die Gewisheit des Ehebruchs zweifelhaft ist, geht die Aussteuer nicht verlohren (68): vielmehr hat der im Beweis unterliegende Ehemann noch dieserhalb eine Strafe zu erwarten (69).

Ordentlicherweise muß der Ehemann seiner Ehefrau den Unterhalt und die Prozeßkosten während des Streites geben (70), und der Unterhalt kann von dem Richter des Orts am besten bestimmt werden (71). Allein diese Regel hat sehr viele Ausnahmen. Der Unterhalt braucht alsdann nicht gereicht zu werden, wenn die Ehefrau ohne die wichtigsten Gründe für sich zu haben, nicht wieder zu ihrem Ehemann gehn, noch ihm ehelich beywohnen will, oder wenn sie selbst den Anlaß zur Ehescheidung gegeben hat (72), oder der Ehemann ihr das

(66) Boehmer l. c. *a Leyser* spec. 313. med. 7.

(67) *Boehmer* T. I. P. I. conf. 171. n. 17. Wenn auch die Ehebrecherin ihren Brautschatz verliehrt, so erstrekt sich dennoch dieses nicht auf die Paraphernalien. *Besold.* conf. 110. n. 178. P. III. *a Ludewig* T. I. P. I. conf. 170. n. 20.

(68) *a Lynker* decis. 328. *Wildvogel* conf. 252. n. 5. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 171. n. 16. 20. 21.

(69) *Cunr. Rittershus* expofit. novellar. P. XII. c. 5. n. 10.

(70) *Wildvogel* conf. 118. n. 5. 6. *Boehmer* T. III. P. I. conf. 102. n. 19.

(71) *Boehmer* T. III. P. 1. conf. 103. n. 15. *a Leyser* l. c. m. 8.

(72) *Stryck* ad Brunnemanni jus eccles. L. II. c. 17. n. 6. *Carpzov* l. c. L. II. tit. 12. def. 213 sq. *Richter* Vol. II. conf. 410. n. 14. *Boehmer* T. III. P. II. conf. 462. n. 12. *Burgh. Bardili* de separat. cohabitat. thes. 23.

das Eingebrachte gutwillig ausliefern will (73). Wird aber der Unterhalt gereicht, so muß die Ehefrau mit dem zufrieden seyn, was sie von dem Heirathsgut zur Nothdurft erhält, wenn sie keine andern Güter und Vermögen für sich hat (74). Dem Ehemann gebührt indessen der Niesbrauch des Eingebrachten, (75) dessen sich die Ehefrau nicht anmasen darf, widrigenfalls und wenn dieses geschehen, solcher dem Ehemann wieder herzustellen ist (76). Nach völlig getrennter Ehe wird kein Unterhalt mehr gegeben, und überhaupt die geschiedenen Personen nicht mehr als Eheleute betrachtet (77). Doch bleibt dem Ehemann das Einbehaltungsrecht auf das Heirathsgut, im Fall die Ehefrau etwas von seinen Sachen, erweislichermasen weggeschaft hat (78). Nach diesen Grundsätzen ist von hiesiger Juristenfakultät in mehrern Fällen gesprochen worden.

Ohnerachtet gewöhnlich nur die Eheweiber über die Grausamkeiten und das Betragen der Ehemänner Klagen und Beschwerden führen, so kömmt doch zuweilen der entgegengesezte Fall vor, und selbst bey hiesiger Juristen-

(73) *Stryck* l. c. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 177. n. 26. 27. *Schoepf* conf. 71. n. 34 — 41. T. VIII. conf. tubing.

(74) *Stryck* l. c. *I. Christo. Donauer* conf. 41. n. 19. 20.

(75) *Wildvogel* conf. 118. n 2. conf. 223. n. 8. 10.

(76) *Boehmer* T. I. P. I. conf. 172. n. 14 sq. conf. 184. n. 13. T. III. P. III. conf. 896. n. 6.

(77) *Burgh. Bardili* de divortio ex causa desert. thes. 65. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 177. n. 26. 27. Daher fällt auch die Erbfolge unter diesen gewesenen Eheleuten hinweg. *Schoepf* conf. 31. n. 69. Vol. IX consil. Tub. *Bardili* de separ. cohabit. th. 39 — th. 41.

(78) *Wildvogel* conf. 223. n. 9. *Stryck* ad Brunnemann l. c.

ristenfakultät kam im Monath May 1774. ein solcher Rechtsfall aus dem kurfürstlich-trierschen, und fürstlich nassausaarbrückischen gemeinschaftlichem Amt Nassau zum Rechtsspruch, da Anton Deuser zu Mansfelden wegen der von seinem Eheweib, und ihren Eltern erlittenen harten Begegnung und grausamen Behandlung auf Ehescheidung und Wiederrufung einer gestifteten Schenkung seines Vermögens antrug, und bey dem hinlänglich geführten Beweis ein beyfälliges Urtheil erhielt.

In Ansehung des competenten Richters der Ehesachen ist noch zu bemerken, daß in den römischkatholischen Staaten solche Streitigkeiten allein bey den geistlichen Gerichten untersucht und entschieden werden, wenn die Partheien sich zur katholischen Religion bekennen. In den evangelischen Landen aber wird die Entscheidung durch geistliche Gerichte, keineswegs für nothwendig gehalten, sondern hier kömmt es darauf an: ob besondere Consistorien zu Untersuchung und Entscheidung der Ehesachen angeordnet sind, oder nicht? Im leztern Fall können sie bey weltlichen Gerichten ohne Zweifel vorgenommen werden, und zwar sowohl in Ober- als Untergerichten, nach Verschiedenheit der Personen. Zuweilen findet man eigene Ehegerichte in den evangelischen Staaten, die nicht immer geistliche, sondern oft weltliche Gerichte sind (79). Wo Unter- und Oberkon-

(79) Hofmann teutsche Reichsprax. Hauptst. LX. §. 1336. S. 150. §. 1360. (8) S. 177. Die Ehesachen der römisch katholischen in Hannover gehören vor das Oberkonsistorium. Nach der herzoglich mecklenburgischen Verordn. vom 8. Aug. 1760. sollen die Ehesachen in erster Instanz bey den Amtsgerichten bis zum Bescheid verhandelt werden. Neue Samml. mecklenburg. Landesges. I. Th. 38. St. S. 362. Num. CXXIV.

Konsistorium bestellt sind, gehn die Ehesachen zuerst an jene, dann an diese in der Appellationsinstanz.

Bey der unmittelbaren Reichsritterschaft behauptet der Kaiser alleiniger Richter in Ehesachen zu seyn, wie sich aus folgenden extractu concluſi caesarei vom 16. Julius 1771 ergibt: „von Kraylßheim gebohrne „von Hanstein, contra von Kraylßheim, commissio„nis pto. separationis quoad thorum et mensam: Schlüß„lich vermögten Ihro kaiserliche Majestät ungeahndet „nicht zu belassen, daß Reichsritterschaft in der Ehe„scheidungssache eine dem Canton in causis matrimo„nialibus et ecclesiasticis über die immediate reichsrit„terschaftliche Mitglieder angeblich zustehende jurisdictio„nem ordinariam aus ganz irrigen und verfassungs„widrigen Ursachen, zu behaupten gesuchet. Aller„höchst dieselben wollten ihr hiermit diese zum Abbruch „der Allerhöchstkaiserlichen in dergleichen Fällen allein „gegründeten Jurisdiktions-Gerechtsame, geschehene „Anmaasung, verwiesen, und davor pro futuro bey „Vermeidung scharfer Ahndung gewarnt haben.“ ꝛc. Gleichwohl hat noch nachher die Ritterschaft in Franken fortgefahren, ihre Gerichtsbarkeit in Ehesachen auszuüben. (80)

§. 88.

Ehescheidung wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung.

Unter den im vorigen §. angegebenen Scheidungsursachen sind vorzüglich wichtig Ehebruch und böslicher Ver-

(80) *Ioh. Laur. Ruttinger* diss. inaug. de judice compet. in matrimonio litigioso statuum immediat. protestantium, Heidelb. 1777. 4. legt auch dem Kaiser die Gerichtsbarkeit über die unmittelbare Ritterschaft bey, aber ohne Grund.

Verlassung. Wegen des Ehebruchs können beyde Ehegatten auf die Scheidung klagen, obgleich Stryck (81) der Ehefrau gegen den ehebrecherischen Ehemann diese Klage nicht verstatten will. Wenn der Ehebruch hinlänglich erwiesen wird, so verliehrt die schuldige Ehefrau den ihr nach deutschen Rechten ausgesezten, oder nach römischen von ihr eingebrachten Brautschatz, und andre Rechte, die sie nach Absterben des Ehemannes geltend zu machen gehabt hätte. Auch die Brautgeschenke, aber nicht die Paraphernalien und vorbehaltenen Güter, fallen dem unschuldigen Ehemann zu (82). Wenn hingegen der Ehemann, erwiesenermaasen die eheliche Treue gebrochen hat, so verliehrt er das ihm zugebrachte Heurathsguth, und die Brautgabe, auch das, was er seinem Eheweib zur Sicherheit ihrer Brautgift bestellt hat. (83)

Wenn

(81) *Stryck* de dissensu sponsal null. matrim. et desert. malit. Sect. V. §. 5. und in V. M. π. L. 38. tit. 2. §. 2.

(82) *a Westphal* in praef. ad T. III. mon. ined. p. 81. *Struv et Hellfeld* T. II. c. 4. §. 38 sq. p. 248 sq. T. IV. c. 3. Sect. I. §. 11 sq. p. 232 sq. §. 18 sq. p. 248 sq. §. 24. p. 255 sq. Repertor. jur. privati T. II. p. 1300 — 1312. *Lauterbach* colleg. theor. pract. π. L. XXIV. tit. 3. §. 18. L. XLVIII. tit. 5. §. 26. *a Leyser* spec. DCXXIX. p. 60. *Dreyer* de genuino usu jur. anglo-sax. p. 107. n. 47. Mosers teutsch. Staatsr. Th. 20. S. 365. dess. Famil. Staatsr. Th. II. S. 395 — 447. *Ioh. Christo. Prange* de peculio mulierum, Marb. 1686. 4. th. 5. th. 6. p. 6 sq.

(83) Schwabenspieg. Cap. 298. Wormss. Stadtreformat. vom J. 1561 fol. Th. V. B. 5. Tit. 1. S. 137. Nov. 117. c. 7. 8. 9. *I. A. Struve* S. I. C. ex. 30. th. 45. Baier. Landr. Tit. 1. Art. 5. Nassaucatzenellnbog. Landordn. Th. IV. Cap. 14. §. 4. 5. S. 149. Statut. der Reichsstadt

Mühl-

Wenn aber die Verlassung eines Ehegatten ein Verbrechen seyn, und zur gänzlichen Ehescheidung rechtmäsige Ursache geben soll, so muß dieselbe eine bösliche, vorsetzliche, und ohne alle erhebliche Ursache des verlassenen Ehegatten geschehene Entweichung seyn (84): indem nicht sogleich eine jede Verlassung eine bösliche zu nennen ist, da sie aus einer gegründeten Ursache erfolgt, und der Verlassene selbst durch sein pflichtwidriges hartes Betragen dazu Anlaß gegeben haben kann (85). Es muß daher vor allen Dingen der entwichene Ehegatte mit seiner Vertheidigung gehört werden, ehe mit weiterer Verfügung in Ansehung der Ehescheidung und des Vermögens vorgeschritten werden darf, wie in Sachen Susannen Margrethen Spitzin verehlicht gewesenen Wiedemannin wider ihren gänzlich geschiedenen Ehemann Georg Wiedemann, in einem am 15. Nov. 1771 in der Appellationsinstanz ertheilten Bescheid geschehen war, worinne die von der Spitzin

Mühlhausen B. V. Art. 21. S. 543. 544. nach welchen der untreue Ehegatte nicht nur alle Rechte auf die Güter des unschuldigen Ehegatten, sondern auch die Helfte seines eignen zugebrachten Vermögens und der Errungenschaft verliehren soll.

(84) *Mevius* P. VII. dec. 162. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. IV. c. 3. Sect. I. §. 25. p. 258. §. 31. 34 sq. p. 266. *Ern. Fried. Schroeter* de eo, quod justum est in puncto malit. desertionis, Ienae, 1675. *Sam. Stryck* de dissensu sponsal. nullit. matrim. et malit. desert. Vitteb. 1709. 4. Sect. VI. §. XI sq. *Hert* resp. 1281. p. 492 — 497. Schmidts Rechtssprüche Abschn. II. Num. XLIII. XLIV. XLV.

(85) *Mevius* l. c. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 165. n. 34. conf. 168. n. 148 sq. T. III. P. II. conf. 452. n. 12. conf. 456. n. 7. *a Ludewig* P. I. P. II. conf. hallens. conf. 92. p. 461. conf. 96. p. 474. conf. 98. p. 481 — 484.

ßin dem Wiedemann vermöge eines Vergleichs vom 1ten Februar 1760 zur Benutzung überlassenen 3000 Gülden, dem letztern für heimgefallen erklärt wurden. Auf die wider diesen Rechtsspruch von der Spitzin an Sr. kurfürstl. Durchl. in der Pfalz erhobene Supplication, wurden die Akten hieher an die Facultät gesendet, und allhier das vorige Erkenntniß folgendergestalt abgeändert; daß Supplicantin der 3000 Gülden keinesweges für verlustig, noch diese dem Supplicaten für heimgefallen zu erklären seyn, sondern es bey dem am 26. April 1771 in der ersten Instanz ertheilten Bescheid in allen Punkten, folglich auch bey der darinn enthaltenen Wiedererstattung der gedachten 3000 fl. sein billiges Bewenden behalte. Denn die vom Schultheiß Wiedemann am 23. Jenner 1767 erhobene Ehescheidungsklage, hatte nicht einmahl allein die Desertion, sondern andre Ursachen, als unerträgliche Sitten, ungleiche und abgeneigte Gemüthsbeschaffenheit, Haß, unversöhnliche Feindschaft ꝛc. zum Grunde, welche angeführte Ursachen jedoch nicht gehörig erwiesen waren. Kläger hatte die Entweichung seines Eheweibes nicht einmahl eine bösliche Verlassung genennet, noch weniger aber als eine solche dargethan (86). Hingegen schrieb die Spitzin ihre Sonderung von ihrem Ehemann,

(86) Bey der Desertionsklage muß ordentlicherweise der böse Vorsatz des abwesenden Ehegatten erwiesen werden, L. 6. C. de dolo malo, *Schoepf* de processu unilat. cumprimis contumaciali, Tüb. 1748. 8. Sect. III. §. 10. p. 182 sq. allein es kann dieser Beweis auch wegfallen, wenn aus notorischen und erwiesenen Umständen, und aus der öftern Entweichung, vorzüglich aber aus dem ungehorsamlichen Ausenbleiben auf erlassene Edictalcitation, die bösliche Verlassung hinlänglich zu schliessen ist. *Carpzov* proceſſ. conſiſt. L. III. def. 59. n. 5. *a Wernher* T. I. P. I. obſ. 204. n. 25.

mann, den von ihm erlittenen harten Begegnungen, Thätlichkeiten, empfindlichen Vorwürfen, Verjagung aus dem Hause und seinem vertrauten Umgang mit einer Dirne, woraus eine heftige Eifersucht in ihr entstanden, auch andern gröstentheils erwiesenen Ursachen zu, wogegen er seine Unschuld so wenig, als die wirkliche böse Verlassung darthun konnte (87). In solchen Fällen kann eine von ihrem Ehemann sich gesonderte Ehefrau nicht einmahl ihres Brautschatzes verlustig werden, sondern es ist für dessen Erhaltung zu sprechen (88); noch weniger könnte der Verlust dieser Summe der Spitzin zuerkannt werden, da sie ihrem Ehemann in dem Vergleich von 1760 nur die Interesse von den 3000 fl. zugestandeu hatte, und solcher also nicht als ein Brautschatz angesehn werden könnte, zumahl, da die Ehe schon 1756 gestiftet worden war: folglich auch dieses eingebrachte Gut selbst im Fall einer erwiesenen böslichen Verlassung nicht verlohren gehen konnte (89).

Wenn der verstorbene Ehemann nicht auf die böstliche Verlassung seines Eheweibs geklagt hat, so ist auch seinen Erben nicht erlaubt, der Witwe ihre eingebrachten

(87) *Schoepf* conf. 82. n. 109. p. 636. conf. Tub.

(88) *Boehmer* T. I. P. I. conf. 171. n. 16 sq. P. II. conf. 114. n. 16. *I. S. a Boehmer* obſerv. ſel. in Carpzov. pract. crim. P. II. qu. 58. obſ. 1. 2. p. 12 ſq. qu. 64. obſ. 1. p. 20 ſq. *Gebh. Chriſt. Baſtinellir* de uxoris jactura dotis, ſi maritum deſerit malitiöſe, Vitteb. 1755. §. 7 — 13. §. 22 ſq.

(89) *Lauterbach* coll. theor. pract. L. XLVIII. tit. 5. §. 26. *Ioh. Gottl. Siegel* de bonis uxor. malit. deſertricis, Lipſ. 1743. §. 14. 25. 27. p. 15. 31 ſq. *a Boehmer* l. c. qu. 64. obſ. 2. p. 21. *Stryck* de ſucceſſ. ab inteſt. diſp. XII. c. 4. §. 1 — 12 ſq. et in addit. ad diſp. XII. c. 4. §. 22.

ten Güter und Sachen wegen der böslichen Verlassung zu entziehen, oder vorzuenthalten, indem die Strafe und das Recht, welches dem unschuldigen Ehegatten, wegen Ehebruchs und böslicher Verlassung zusteht, nicht auf die Erben übergeht (90), und die bösliche Verlassung den Verlust des Eingebrachten, den gemeinen Rechten nach, nicht verursacht.

§. 89.

Ein besonderer Rechtsfall.

Joseph von St. Freyherr von H. in Böhmen, hatte sich mit Theresien Gräfin von Sp. im J. 1753. vermählt. Im siebenjährigen Kriege, mußte er als kaiserlicher Rittmeister mit zu Felde gehn, und daher seine Gemahlin auf seinen Gütern in Böhmen zurücklassen. Während seiner fünfvierteljährigen Abwesenheit lebte nun diese mit andern Mannspersonen in Ehebruch, und brachte eine uneheliche Tochter zur Welt. Der Ehemann Freyherr von H. reißte hierauf nach Prag, erhob eine Klage gegen seine Gemahlin und trug auf gänzliche Trennung der Ehe an. Die Ehebrecherin wurde zwar hierauf in ein Kloster zu Prag gebracht, mit dem Befehl, sich nicht von da zu entfernen: allein die völlige Ehescheidung wurde vom Consistorio, nach den Lehrsätzen der katholischen Kirche abgeschlagen. Der Freyherr von H. dankte hierauf ab, begab sich nach Holland, von da nach Altona, und hier gieng er, aus innerm Trieb seines Gewißens, zur evangelischreformirten Religion über. Allein, da er sein Geschlecht

(90) arg. §. 1. inst. de perpet. et temp. act. L. pen. π. de in jus voc. *Lauterbach* l. c. L. XXIV. tit. 3. §. 20. *Aug. Fried. Schott* de uxore desertrice dote sua ex regula quidem, non semper tamen privanda, Lipſ. 1779. 4. §. 14. p. 31 sq.

fortzupflanzen wünschte, mit seiner Gemahlin aber zu versöhnen, sich nicht entschliessen konnte, so fragte er bey hiesiger Juristenfakultät im Monath December 1771. an: Ob die mit seiner gewesenen, nach den Sätzen der römischkatholischen Kirche nur auf sechs Jahre von ihm gesonderten Gemahlin, bestandene Ehe, da er nunmehr ein evangelischer Glaubensgenosse sey, nicht für aufgehoben erklärt, und ihm zur andern Ehe zu schreiten erlaubt werden möge? Das rechtliche Gutachten der Fakultät fiel dahin aus: daß des Rittmeisters von R. Freyherrn von H. mit der Gräfin von Sp. vormahls eingegangne Ehe, noch zur Zeit für aufgehoben nicht zu achten sey; jedoch demselben dermahlen, als einem evangelischen Glaubensgenossen, nach einer im Gerichtsstand seines dermahligen Aufenthalts auf eine rechtmässige Weise geschehenen gänzlichen Ehescheidung, zur andern Ehe zu schreiten vergönnt werden könne. Denn die Gerichtsbarkeit des hohen geistlichen Gerichts zu Prag hatte durch die zuerkannte Klosterstrafe in dieser Ehebruchssache ihre Endschaft erreicht: jezt ist nur noch die Rede von den Gerechtsamen, die dem beleidigten Ehegatten aus dem Vergehen des andern rechtmässig zustehen. Dieser kann sich der Rittmeister von R., da er sich nunmehr zur reformirten Religion bekennet, unleugbar bedienen, und also auf Aufhebung der bis jezt nach römischkatholischen Grundsätzen nur erkannten Trennung von Tisch und Bett, und gänzliche Ehescheidung antragen, die sowohl den göttlichen, als den vorhandenen weltlichen Gesetzen vollkommen gemäs ist. Denn der Ehebruch ist der ehelichen Treue entgegen, und vereitelt also gänzlich die Absicht des ehelichen Versprechens. Ueberdieses sieht die evangelische Kirche die Ehe nicht als ein Sakrament, sondern nur als eine menschliche Handlung an, die so wie andre wieder rückgängig werden kann. Es ist auch

gedachter

gedachter Rittmeister von R. keinesweges verbunden, den Ablauf der seiner Gemahlin zuerkannten sechsjährigen Klosterstrafe zu erwarten, da ihm diese nichts angehn, sondern allein die Ehebrecherin treffen müssen. Denn, wenn sie auch wegen dieses ihres Aufenthaltes im Kloster nicht persönlich erscheinen könnte, so hindert sie dieses doch nicht, einen Anwalt zu bestellen, der ihr auch Amtswegen, wenn sie solches nicht selbst thäte, gegeben werden könnte. Vorgeladen müßte die Gräfin von Sp. allerdings werden; würde aber die Citation vielleicht in Prag nicht angenommen werden, so fände dann auch die Ediktalcitation statt. Daß die Sache in dem gegenwärtigen Gerichtsstand des Rittmeisters von R. entschieden werden könne, ist auser Zweifel, da ihm als dem Haupt der ehelichen Gesellschaft, seine Frau nothwendig folgen, und die Entscheidung des Ehescheidungsprozeßes erwarten muß (91).

(91) a *Leyser* spec. 666.

Eilftes Hauptstück.

Vortheile und andre Gerechtsame des überlebenden Ehegatten.

§. 90.

Allgemeine Uebersicht der nach Absterben des einen Ehegatten statt habenden Gerechtsame des überlebenden Ehegatten.

Wenn die Ehe durch den Tod des einen Ehegenossen getrennt wird, so äussern sich auf Seiten des überlebenden Ehegatten mancherley Gerechtsame. Diese gründen sich bald auf besondre Verträge, Gedinge, und auf Eheberedungen, bald auf lezte Willensstiftungen, Schenkungen, und Vermächtnisse, bald auf vorhandene Rechte, Gewohnheiten und Privilegien. Sie sind nach den mancherley Verhältnissen des Verstorbenen und des überlebenden Ehegatten auserordentlich verschieden. Denn der Verstorbene hat entweder eheliche Leibeserben, und Nachkommen, oder eine schwangere Witwe hinterlassen, oder nicht. Sind Kinder vorhanden, so stammen sie aus einer oder mehrern Ehen, und sind theils unmündige und minderjährige, theils volljährige, theils abgesonderte und ausgesteuerte, theils stehen sie noch unter elterlicher Gewalt, die dann so wie die Gemeinschaft der Güter fortgesezt wird, bis eine Theilung erfolgt (92). Wenn aber keine Kinder am Leben sind, so erhält der überlebende Gatte entweder

(92) *Hofmann* de commun. bonor. conjug. natura et princip. §. VII. p. 40. §. VIII. *a Ludewig* l. c. p. 60 sq.

der die ganze Verlassenschaft, über welche der Verstorbene gebahren konnte, und zieht nach dem teutschen Sprüchwort die Schanze, oder thut die Thüre zu (93), schließt folglich alle übrigen Blutsverwandten des verstorbenen Ehegatten aus; oder er muß mit diesen den Nachlaß theilen, oder er behält theils auf Lebenslang, theils so lange er im Witwenstande bleibt, den Nießbrauch, Beisitz und Leibzucht: nach dessen Beendigung die Güter an die Verwandten des erstverstorbenen Gatten, nach Vorschrift der Gesetze oder Verträge zurückfallen. Allgemeine Regeln kann man von der Erbfolge der Eheleute überhaupt nicht geben, weil die besondern Land- und Stadtrechte vorzüglich in diesem Punkte ausserordentlich von einander abweichen, und vieles von den Eheleuten selbst und ihren Verträgen abhängt.

Einige Rechtsgelehrte legen jedoch folgende Regeln zum Grunde: 1) Im Fall ein Ehegatte

(93) Knorrens rechtl. Anmerk. S. 83 — 114. *Hert* paroem. jur. germ. L. I. par. 68 — 70. und in epidipn. paroem. 17. Mindisches Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 4. 16. *Iac. Andr. Crusius* in jure statut. mind. reip. 1674. 4. *Henr. Bodinus* diff. jur. comm. et juris stat. reip. mindens. circa delat. hered. ab intestato, Kint. 1688. und diff. quae circa materiam testam. in jure comm. et statut. reip. mind. occurrunt, ib. 1692. *Henr Ernest. Kestner* de commun. bon. inter conjuges, occas. consued. mind. *Struben* de bonis meierding. p. 305. 308 sq. *Stryck* V. M. LXXXVIII. tit. XI §. 10 *idem* de success. ab intest. diss. IV. c. 3. §. 18. Von cassellischen altem Stadtrecht s. *Kuchenbecker* annal. hass. coll. IV. p. 291. Von Schleswig, Holstein ꝛc. *Vogt et Ranzow* l. c. p. 4. §. 3. *Schuchard* de conjug. success. §. 12. Von Schwäbisch Halle *Helferich* de secundis nuptiis, Tub. 1745. §. 15. *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. de success. conjug. Halae, 1714. 1747. p. 57. 59 sq. n. (m. m.) *Henr. Neuenhahn* de jure ac privilegiis viduitatis, Ienae, 1624. 1624. 1658. 1673. 4.

sterbe und Kinder hinterlasse, so könnten diese den überlebenden Ehegenossen, ordentlicher Weise, zu Theilung der Güter wider seinen Willen nicht zwingen, es wäre denn 2) daß dieser zur andern Ehe schreite, oder sonst erhebliche Ursachen vorhanden wären, wo dann die Theilung erfolgen müsse, widrigenfalls sothane Gemeinschaft zur Gunst der Kinder erster Ehe fortgesezt werde. Wenn aber keine Kinder und auch keine besondere Verträge vorhanden sind, so behalte 3) der überlebende Ehegatte, wo nicht das ganze Vermögen, dennoch einen gewissen Theil desselben, und müsse sich mit den andern Verwandten abtheilen und abfinden, dagegen er aber auch 4) an den in der Ehe gemachten Schulden verhältnißmäßigen Antheil nehme. Allein diese Regeln leiden durch Verträge, und besondre Gesetze ihre mannichfaltigen erheblichen Ausnahmen. Die Gütergemeinschaft beym Leben der Eheleute gibt keine Richtschnur ihrer Erbfolge (94) sondern die Vortheile des

(94) *Pestel* de succeff. inter conjug. ab inteſtato, in praef. et c. I. § 14. 21. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 1868 3037. Der gemeinschaftliche Besitz von Gütern gibt nicht sogleich ein Eigenthum. Verschiedne Rechtsgelehrte glauben zwar, daß bey der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft gleichsam das ganze Vermögen der Eheleute zusammen wachse und eine Masse daraus entstehe. *Fried. Guil. Tafinger* et *Ioh. Ioach. Strampfer* de effectibus potioribus commun. bon. univ. constante matrim. Tüb. 1773. 4. §. 2. §. 17. *Ioh. Phil. Hahn* de effectu commun. bon. conjug. soluto matrimonio praesertim. sec. statuta mogunt. Mogunt. 1770. 4. c. 2. §. 20. 21. 24. wenn auch Kinder vorhanden wären *a Ludewig* j. r. et germ. in succeff. conjugum ꝛc. append. diff. II. p. 45. 59 sq. (m m) wie denn dieses auch das teutsche Sprüchwort: längst Leib, längst Gut, anzeige. *Herz* L. I. par. 68. et in epid. paroem. 17. *Gottfr. Marcov* de paroemia: längst Leib ꝛc. *Ioh. Ioach. Hartmann* de efficientia

des überlebenden Ehegatten sind in den besondern Gese-

tzen

efficientia clausulae, Längst Leib, Kilon. 1730. Dieses werde durch mehrere Statuten bestätigt z. B. die bremischen, stat. 7. *a Pufendorf* obs. T. II. app. p. 37. die mühlhäusischen B. IV. Art. 20 §. 1, eisenachischen und andre, *Herrm. Manecke* de succeſſ. conjug. Goett. 1758. 4. Sect. II. §. 10. p. 14. Es scheine also, daß der überlebende Ehegenosse durch des Verstorbenen Tod das vorher gemeinschaftlich gehabte Eigenthum des ganzen Vermögens nun allein bekommen habe, und die Kinder in soferne keinesweges als Miterben anzusehn wären, *a Ludewig* l. c. *Schoepf* conſ. 106. n. 72 sq. Vol. VIII. conſ. Tub. Allein so erheblich dieses alles scheinen möchte, so stimmen doch die wirklich vorhandenen Gesetze und Gewohnheiten in Ansehung der allgemeinen Gütergemeinschaft damit nicht überein: und jene Schlüsse sind nicht hinreichend gegen den klaren Buchstab der Gesetze die Kinder ihres Erbrechts zu berauben, die auser diesem noch viele Rechtslehrer vor sich haben. *Engau* l. c. §. 20. *Ge. Lud. Boehmer* de jurib. et obligat. conjugis superſtit. etc. §. 28. *Franc. Iuſt. Kortholt* de diviſione parentum inter liberos correſpectiva, ejusque. donec uterque conjug deceſſerit, prohibita apertura, inprimis secundum reformat. francofurt. Gieſſae, 1749. et 1774. 4. §. 1 — 20. *idem* de imperativis juris Lubecenſis: soll, muß, gebührt zu theilen, eorumque maxime neglectorum quibusdam effectibus, ib. 1763. 4. §. 8. p. 15. *Henr. Bodinus* de differ. jur. commun. et ſtatut. mindenſ. circa delationem hereditatis ab inteſtato, §. 10. et *idem* differ. circa materiam teſtament. in jure comm. et ſtatut. reip. mindenſ. occurrent. §. 22. *I. H. Boehmer* T. II. P. II. conſ. 863 n. 27 sq. conſ. 867. n. 9. *Peſtel* l. c. c. I. §. 7. Die besondern der oben angeführten Rechtsmeinung allenfalls zu statten kommenden Rechte und Gesetze können überdieses kein allgemeines Recht begründen. Und unsre Behauptungen werden auch dann keinesweges aufgehoben, wenn die Kinder auch ihrem Theil mit ihrem noch lebenden Vater oder Mutter bis an ihr Lebensende, oder bis sie die Gemeinschaft

tzen auserordentlich verschieden, wie sich in der Folge aus den angeführten Statuten und besondern Rechten hinlänglich ergeben wird. Hier mag ein Beyspiel aus der neuen fürstl. hessencasselischen Proceßordnung vom Jahr 1745 (95) genug seyn, wo man sogleich einen auf-

schaft selbst aufgeben und verwirken, in Gemeinschaft lassen müssen. *Mevius* ad jus lubec. P. II. tit. II. art. 33. n. 54. *Kortholt* de imperativis jur. lubec. §. 9. p. 16 — 18. *Melch. Dethm. Grollmann* de seperat. liberorum per elocat. et divis. praesertim occas. statut. hamburg. c. II. §. 8. indem sich doch daraus kein vollkommenes Eigenthum der den Kindern zustehenden Pflichttheile von dem Vermögen des verstorbenen Ehegatten folgern läßt. *Engau* l. c. §. 23 — 25. Lange von der Gemeinschaft der Güter ꝛc. Hauptst. VIII. §. 3. 4. *Mevius* l. c. P. II. tit. 2. art. 2. 3. art 8. n. 6. *Wesel* l. c. Tr. II. c. 4. n. 63. Hierzu kömmt noch, daß wo nicht alle, doch die meisten Land- und Stadtrechte, auch Rechtsgelehrte darinne übereinkommen, daß das in fortgesetzter Gemeinschaft von dem überbleibenden Ehegatten behaltene Vermögen, wenn er es übel verwaltet, von ihm sowohl dem Besitz, als dem Nießbrauch nach, verwirkt, und er angehalten werden könne, seinen Kindern den ihnen gehörigen Antheil von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Vermögen herauszugeben: wozu er nicht angehalten werden könnte, wenn er der alleinige Erbe und Eigenthümer des von seinem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögens wäre, und nicht seinen Kindern sogleich nach des Verstorbenen Tode, auch ein gegründetes Recht darauf zustände.

(95) §. 38 — 40. S. 12. 13. Marburgische Beyträge erster Bd. St. 3. Cap. 1. S. 5 fg. *Estor* de juribus quib. vid. mul. eq. ratione vitalitii, obs. VII. §. 27. II. III. obs. VIII. §. 28. 31. *Tob. Iac. Reinharth* et *Sal. Tob. Merkel* Diss. inaug. de dimidio adquaest. conjug. uxor. smalkald. compet. Erf. 1727. *Io. Iac. Franke* de dimidia adquaest. conjug. parte uxoris hass. et quatenus uxores ad solut. aeris alieni adstrictae sint? Marb. 1747.

a Senken-

auffallenden Unterschied findet, zwischen den Eheleuten, die gleiche Handthierung treiben, und bey welchen sodann der Gewinn beyden zugleich zu Nutz und Nahrung kömmt, folglich auch beyde die Schulden zusammen zu bezahlen verbunden sind, wenn die Frau nicht auf den künftigen Erwerb gehörige Verzicht geleistet hat: und zwischen Eheleuten, welche keine gleiche Handthierung treiben, und wo dennoch die Ehefrauen an dem, was der Ehemann mit ihnen erworben hat, Theil nehmen wollen. Um dieses zu erreichen, und die Helfte des Erwerbs zu bekommen, sollen die Ehefrauen vor ihrer Verheirathung sich anheischig machen, daß sie die währender Ehe gemachten Schulden bezahlen, und den Nachtheil nebst dem Vortheil tragen wollen, widrigenfalls, ohnerachtet aller diesfalsigen Gewohnheit, nach dem gemeinen Rechte erkannt werden soll. Von dieser leztern Einschränkung findet sich nichts in der fürstlich hessischen Gerichtsordnung Landgraf Wilhelm des III. vom Jahr 1497 (96), sondern diese sezt unbestimmt fest, daß der überbleibende Ehegatte auf Lebenslang

a *Senkenberg* sel. jur. et histor. P III. p. 272 sq. *Schilter* exerc. ad π. 41. §. 79. *Lünig.* corp. jur. feud. T. III. p. 883 — 885.

(96) Cap. 27 fg. im 1ten Th. der Samml. fürstl. hessisch. Landesordn. S. 23 fg. 1767. fol. Kopps ausführl. Nachr. von der ältern und neuern Verfassung der geistlichen und Civil-Gerichte in den fürstl. hessencassel. Landen, I. Th. S. 29. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* Diss. 1) de usufructu parentum in Hassia, speciatim de usufructu materno, Marb. 1770. 4. §. 2. nota (a) §. 23. 2) de usufructu paterno in Hassia, ib. 1771. 3) de habitu usufr. paterni in Hassia. ib. 1773. 4) de usufr. mat. in bonis liberorum, 1773. 5) de usufr. materno in bon. liber. secund. jus german. generatim. 1775. 6) de usufr. materno in Hassia, atque diversis ejusdem causis, ib. 1776.

lang in allen Gütern sitzen bleiben, und wenn er hernach ohne Leibeserben abgehen würde, die Güter unter die Verwandten beyder Ehegatten gleich getheilt werden sollen.

§. 91.

Erbfolge des überlebenden Ehegatten und andre Vortheile, überhaupt und insbesondre bey Adlichen.

Ohnerachtet das teutsche Sprüchwort überhaupt sagt: wem ich meinen Leib gönne, dem gönne ich auch mein Gut, und Leib an Leib, Gut an Gut, so dient doch dasselbe nicht in allen besondern Rechten zur Richtschnur. Jedoch müssen Eheverträge, welche diese Regel enthalten, wenn keine Kinder vorhanden sind, vorzüglich zum Grunde gelegt, und aufrecht erhalten werden (97), wenn die Beschaffenheit der Güter oder andre Verträge ihnen nicht entgegenstehn (98) oder jemand sonst ein wohlerworbenes Recht dadurch entzogen wird. Ob aber ein Ehegatte dasjenige, was ihm von Gewinn, und ein Ehemann das, was ihm von Erlangung des Heirathsguts in der Eheberedung versprochen worden, voraus

(97 *Stryck* de succeff. ab int. diff. VIII. c. 5. *Harpprecht* conf. XIV. n. 92. conf. XXVIII. n. 61. Vol. VII. conf. Tub. *Schoepf* conf. LIV. n. 44. Vol. VIII. conf. XXXI. n. 30. 40. conf. LXII. n. 12. Vol. IX. conf. tub. *Heinecc.* antiquit. germ. T. II. c. XV. p. 222 — 278. *a Ludolf* T. II. fymph. conſult. et deciſ. II. p. 91. dec. VII. p. 263. dec. IX. p. 492.

(98) *I. H. Boehmer* de ſucceſſ. conjug. ex pactis dotal. Halae. 1734. 1741. c. I. §. 7 ſq. c. II. §. 10. *I. S. Fr. Boehmer* de rat. decid. controverſias circa port. ſtatut. Halae. 1749. §. 5 ſq.

voraus wegnehmen, sodann aber noch den statutarischen Erbantheil fordern kann, ist eine Frage, die von vielen Rechtsgelehrten verneint (99) von andern bejaht (100) wird. Inzwischen brechen doch allerdings Gedinge Landrecht.

Die Vortheile, welche dem überlebenden Ehegatten durch Gesetze und Gewohnheiten zugestanden werden, sind bald die ganze Verlassenschaft, in Ermangelung der Kinder, bald ein gewisser Theil davon, bald nur die Fahrniß, oder die Errungenschaft, bald die Benutzung der Güter, welche theils auf Lebenszeit, theils so lange er sich nicht wieder verheyrathet, eingeräumt wird (1). Diese Benutzung führt die Benennungen Witthum, Beisitz, Leibzucht, Lyftochte, Lyftucht, Vrowenrecht (2) Nießbrauch, weibliche oder fräuliche Gerechtigkeit. Bey

(99) *Stryck* l. c. diss. IV. c. 1. §. 23. *Siegener* de testatorum potestate in lucra conjug. pact. ac statut. occas. statut. francofurt. P. V. tit. 4. 5. 7. Giessae. 1743. c. IV. p. 36. Man muß wohl unterscheiden: ob dieserhalb etwas, in besondern Gesetzen, oder von dem verstorbenen Ehegatten verordnet ist. In erstern Fall hat es dabey sein Bewenden; im andern Fall aber hebt die gestiftete Eheberedung die Erbgebühr auf, wenn der verstorbene Ehegatte solche anerkennet.

(100) *Sim. Pet. Gasser* de lucro dotis in pactis dotal. concesso port. statut. non excludente, Halae. 1740. §. 41 sq.

(1) *Heineccius* elem. jur. germ. L. II. tit. 9. §. 262 — 272. *Pestel* l. c. c. I. §. 25. *Stryck* V. M. L. XXXVIII. tit. XI. und *id.* de success. ab intest. diss. IV. c. 3. §. 18. *a Senkenberg* Sel. T. V. p. 370. *ejusd.* med. jus publ. priv. et hist. concern. fasc. I. med. 3. fasc. III. med. 1. *Boehmer* T. III. P. II. cons. 174. 196. *Groening* de separat. liberor. §. XI.

(2) *Car. Otto Rechenberch* de dotalitio, 1746. p. 4. *Ioh. Gottfr. Sammet* de hypobolo. 1746. §. 2.

Bey Adlichen insbesondre finden, nach den verschiedenen Landesgesetzen, auch mancherley Gerechtsame statt. In den holsteinischen Landen steht den adlichen Witwen die Huve- oder Haubebends-Gerechtigkeit zu (3). Wenn nemlich der Ehemann todt ist, so fängt das Gnadenjahr der adlichen Witwe an (4), während dessen sie alle Nutzung der Güter zieht. Sie bekömmt ferner die Hälfte des Viehs, und baaren Gelds, und was von Fahrniß währender Ehe angeschaft worden ist. Wenn keine Güter vom Ehemanne vorhanden sind, aber Capitalien, so erhält sie von leztern das jährliche Interesse, woferne der verstorbene Ehemann nicht seine Güter den Gläubigern an Zahlungs statt gegeben und abgetreten hat, oder ein Concurs über sein Vermögen entstanden ist (5).

Die pommerischen, (6) und bremischen adlichen Witwen genieſen auch das Gnadenjahr, Witthum, und Morgen-

(3) *Ioh. Stuck* conſ. IV. P. I. *Vogt* et *Ranzow* de jure conjugum in bona ꝛc. Kilon. 1714. Sect. I. p. 40. Sect. II. m. I. II. III. *Stryck* V. M. L. XXXVIII. tit. XI. §. 8. *Dreyer* uſ. gen. jur. Anglo-ſax. p. 107. n. 46. *Ioh. Zach. Hartmann* de bonis hereditate delatis, a cognatis inteſtato mortuis, Kilon. 1735. *idem* de ſimilitut. equit. holſat. et bremenſ. p. 11 ſq.

(4) *Sam. Stryck* de anno gratiae c. IV. n. 1 ſq. Eſtorbürg. Rechtsg. Th. I. §. 829. Th. II. §. 3079. *Ioh. Fried. Hagern* diſſ. de anno gratiae Ienae 1754. §. 16.

(5) Schleswig holſtein. Landgr. O. Th. VI. Tit. 5. *Dreyer* mant. ad diſſ. de termino effect. civ. matrimon. a quo poſ. XX.

(6) Micraelius pommer. Chronick, B. VI. S. 453.. *a Piſtorius* amoen. T. IV. praef. et p. 962. 991. 1036. *Ge. Engelbrecht* de dotal. virg. nob. in Pomer. c. III. §. 12.

gengabe. (7) Der mecklenburgischen Witwe von Adel gehört die Helfte aller Fahrniß, die der Verstorbne hinterläßt; das Geld bekömmt jedoch der Lehnsfolger (8). Fast eben dieses Recht steht den adlichen Witwen in der Kurmark zu (9). Stryck legt ihnen (10) eine statutarische Portion bey, wenn keine Ehestiftung entgegenstehet: jedoch werden von derselben Lehn- und Fideicommißgüter ausgenommen. Im Churfürstenthum

§. 12. *Herm. Henr. Engelbrecht* observ. 94. p. 588. *idem* de jur. ord. equ. in Pomer. Sued. et Rugia, Gryphisw. 1742. c. II. §. 5. *Kreff* de debitis feud. Pomer. praest. c. V. §. 35. Schwarz pommer. Lehnshistorie S. 879. 913. 930. *a Balthasar* de jur. viduae nob. in feud. Pommer. citer. Cap. IV. §. 21. *Lünig* corpus jur. feud. T. III. p. 960. tit. 7.

(7) Brem. Ritterr. Tit. 3. 8. *a Pufendorf* T. II. obs. 17. §. 7 — 9. *Matth. a Schulenburg* de privileg. ac praerog. nob. med. c. I. p. 37. *Hartmann* l. c.

(8) *Cothmann* Vol. II. resp. 92. *Tornow* de feud. mecklenb. c. III. Sect. I. §. 40. P. I. Sect. II. c. 3. §. 30 sq. *a Nettelbla* de vidua nob. mecklenb. §. 5. 19 sq. 31. *Ioach. Henr. Sibrand* de jur. singul. mecklenburg. Sect. II. exerc. X. *Mevius* P. VI. dec. 241. n. 5. *Mantzel* et *Christ. Matth. Schaumkell* de foemina mecklenburg. c. II. §. 12. §. 14. p. 25. Heinrich Husan Entwurf des mecklenburg. Lehnrechts, Cap. XXV. in Ge. Gustav Gerdes nützlichen Samml. verschiedener Schriften und Urkunden, welche die mecklenburg. Landesr. erläutern können, Wismar. 1736. 4. S. 48 — 52.

(9) Kohl über die Verordn. Hrn. Joachims Kurfürsten zu Brandenburg, S. 201. Hofmanns Anmerk. über diese Verordn. S. 32 sq. 45 sq. *Sam. Stryck* de jure viduae nob. march. c. I. n. 68. c. II — V.

(10) *Stryck* l. c. c. V. n. 7 sq. und *id.* de succeff. ab int. est. diss. IV. c. III. §. 19 sq. 27. *idem* de anno gratiae c. IV. n. 6 sq. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 849 — 869.

thum Sachsen hat eine adliche Witwe nach den Landesgesetzen (11), und Gewohnheiten, wenn sie nichts vom Erbe nimmt, die Befugniß, die Gerade, das Mußtheil, die Morgengabe, binnen Jahr und Tag zu verlangen. Wenn sie bey ihres Ehemannes Leben gegen ihr erweislich eingebrachtes und in das Lehn verwendetes Vermögen, nicht beleibdingt worden ist, und dieses noch nach des Mannes Tode von den Lehnfolgern seyn will, so soll ihr solches folgen. Auch kann sie sich erbieten, ihr Vermögen, mit dem Interesse noch einzubringen, wenn noch kein Concurs vorhanden ist: widrigenfalls gestehn die Lehnfolger der Witwe ordentlicherweise kein Leibgeding zu (12), sondern sie muß in churfürstlich hessischen Landen, mit dem dritten, in fürstlich sächsischen Landen mit dem vierten Theile zufrieden seyn (13). Der Lehnsherr kann ihr jedoch von Amtswegen ein Witthum bestellen (14). Wenn die Frau von ihrem Ehemann gegen ihr Eingebrachtes kein Leibgeding festgesezt erhalten, und sie verlangt auch nach seinem Tode dieses nicht, sondern fordert ihr eingebrachtes Vermögen, die Lehnfolger aber wollen sie beleibdingen,

(11) Th. II. Constit. 44. T. III. const. 37. *Carpzov* jurispr. for. ad h. const. Gottfr. Barth von der Gerade, Cap. VI. S. 437 — 699. *Sam. Stryck* de jure vid. nob sax. c. l. c. V. n. 1 sq. *a Leyser* de equit. Sax. jur. sing. §. 10 — 12. Von Böhmen, Mähren, Schlesien s. *a Weingarten* fascic. diverf. jur. P. I. T. II. p. 365 sq. T. III. p. 30. 63. 79. P. II. p. 49. 179 sq. 213. 251. 423.

(12) *Carpzov* l. c. P. II. const. 49 def. 9. 11 sq. *Stryck* de succeff. ab inteft. diff. IV. c. II. §. 8 — 12.

(13) *Richter* de succeff. ab inteft. Sect. IV. m. 3. n. 73. p. 461. *Matth. Coler* P. I. dec. 60. n. 2. p. 290.

(14) Estor a. a. O. Th. I. §. 817. Th. III. §. 813. S. 493. Im Herzogthum Sachsen Weimar ist die Gerade nicht üblich, *Richter* l. c. Sect. I. m. 1. n. 60. p. 137.

gen, so steht es ganz in der Witwe Willkühr, ihr Eingebrachtes zurück zu verlangen, oder das Leibgeding anzunehmen. Nimmt aber aus Gewohnheit, oder nach des Mannes Testament die Frau eines Ritters etwas vom Erbe, so kann sie auf Gerade, Mußtheil, Morgengabe und Leibgeding keine Ansprüche machen: doch steht ihr frey, sich des Erbes zu begeben und ihre fräuliche Gerechtigkeit auszuüben, woferne nicht die Ehestiftung etwas andres verordnet (15). Auf diese Art kann also eine sächsische adeliche Witwe, wie eine bürgerliche, einen Erbantheil wählen, wenn sie ihren Gerechtsamen entsagen, und sie verliehren will (16). Im Fürstenthum Anhalt erbt der adliche Witwer seine Gattin, wenn keine Töchter vorhanden sind: doch muß er der nächsten Niftel die täglichen Kleider der verstorbenen Frau, und eins von den übrigen besten Kleidern, nebst aller weisen Leibwäsche derselben, aushändigen (17). Die magdeburgische Polizeyordnung

(15) *Carpzov* l. c. P. III. const. 37. def. 1 — 9. *Dan. Moller* semestr. Lipsi. 1611. 4. Lib. II. c. 43. p. 264. L. III. c. 24. p. 325 sq. *Stryck* de jure vid. nob. sax. c. I. c. V — VIII. *a Leyser* l. c. §. XI — XVII. p. 12 sq. Joh. Gottfr. Schaumburgs Einleitung zum sächs. Recht, 1768. gr. 8. Th. I. exerc. IV. §. 29 fg. Th. III. Abschn. I. Ex. IX. §. 33. Von der adelichen Gerade, Mußtheil u. s. w. Barth a. a. O. S. 216. S. 437 — 699. Von den Vortheilen einer bürgerlichen Witwe aus den Bauerlehnen in der Oberlausitz s. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 684 sq. n. 2.

(16) *Christo. Ph. Richter* de jure et ord. success. ab intest. Ienae, 1657. 4. Sect. IV. n. 10. 11. p. 365. m. 3. n. 1 sq. p. 417 — 463. *a Lynker* cent. II. decis. 153. p. 88. Barth a. a. O. Cap. VII. §. 5. *a Leyser* l. c.

(17) Anhaltische Landesordn. Tit. 37. §. begebe sich *a Berger* P. II. resp. 108. n. 4.

nung (18) verordnet, daß eine adeliche Witwe die Helfte von ihres verstorbenen Ehemannes fahrender Haabe bekommen solle, ausgenommen der Baarschaft, welche des Mannes Lehnfolgern bleiben muß. In schwedisch Pommern erhält eine Witwe nach Bezahlung aller Schulden die Helfte: in Rügen aber den dritten Theil aller Erb- und Allodialgüter, an toder und lebendiger Haabe (19), das Gnadenjahr, wenn keine Söhne sich am Leben befinden, das Eingebrachte, eine bequemliche Wohnung, und die versprochene Morgengabe (20). Wo solche besondre Gesetze nicht vorhanden sind, werden die Adlichen nach den allgemeinen Landesgesetzen beurtheilt (21).

§. 92.

(18) Tit. von Erbschaften, S. 32. *Ioh. Christo. Herold* tr. syn. succeſſ. legitimae. Halae 1669. 4. c. I. concl. I. n. 29. p. 14 sq. Knorre rechtl. Abhandl. und Gutachten, Halle, 1757. 8. Num. XXVI. S. 260 — 264.

(19) *ab Engelbrecht* de jur. ord. equ. in Pomeran. et Rugia. c. II. §. 5. p. 51. und obs. sel. 94. p. 528. *a Balthaſar* de jur. viduar. nobil. in feudis pomeran. citer. c. 4. §. 21. 33 sq. *Sam. Stryck* de seudis Pomeran. c. 5. §. 46. n. 6 sq.

(20) *ab Engelbrect* l. c. et in collect. consultat ICtor. gryphiswald. conſ. 5. n. 25 sq. conſ. 36. n. 73. *Mevius* P. VI. dec. 241. P. II. dec. 121. C. *M. Müller* de eo, quod juſtum eſt circa succeſſ. heergewettae in Pomeran. orient. Rostock. 1710. 4. Von der Verbesserung der Brautgift einer Witwe in kurbrandenburgischen Staaten s. *Lünig* corpus jur. feud germ. T. II. p. 849 — 869. n. 25. 31. und P. 883 — 914. n. 32. p 949 sq. 957 sq. 960. tit. 7. 964. tit. 7. §. 20. p. 971 — 979.

(21) Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3069 — 3077. Th. III. §. 3069.

§. 92.

Vortheile des überlebenden Gemahls bey erlauchten Personen

Ohnerachtet von allen Erbrechten gemeiner Stände, von statutarischer Portion, von Gerade, Mußtheil u. s. w. selbst vom Pflichttheil unter erlauchten Personen nichts bekannt ist, so finden sich doch zuweilen solche Erbrechte in Eheberedungen, Familienverträgen, Erbvereinen festgesezt, so daß dadurch theils Reiche, Länder, Schlösser und Lehne auf andre gebracht (22); theils die Länder von beyden Gemahlen zusammengeschlagen werden, wie z. B. von Johann Herzog zu Cleve, und Marien, Herzog Wilhelms zu Jülich Tochter im J. 1496 (23) geschah; theils die Privaterbfolge des gemeinen bürgerlichen Rechts oder besonderer Landesgesetze und Gewohnheiten festgesezt wird. Auf diese Art erben auch erlauchte Personen öfters die fahrende Haabe ihrer Gemahle. In Sachsen und Holstein ist der Ehegemahl im Zweifel Erbe der fahren-

(22) *Stryck* de succeſſ. ab int. diſſ. VIII. §. 16. 17. und de jure vid. mob. march. c. I. n 68. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. 9. Sect. I. p. 529. Sect. II. §. 1 ſq. p. 548. 581. §. 41. p. 602 ſq. T. VII. c. 4. Sect. 4. §. 1. p. 419 ſq.

(23) *Luſt. Chriſto. Dithmar* Cod. diplom. ad Wern. *Teſchenmacheri* annal. Cliviae, 1716. c. I. n. XCVIII. n. C. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. p. 609 ſq. T. VII. p. 410. Wie Catzenellnbogen an das Haus Heſſen gekommen, zeigt J. J. Winkelmann Beſchreib. der Fürſtenthümer Heſſen und Hersfeld, Th. II. C. 1. S. 51. 92. Th. VI. B. I. C. 9. S. 458. 471. *Eſtor* orig. jur. publ. haſſ. c. 24. §. 89. und elem. jur. publ. haſſ. c. 2. §. 10. c. 12. §. 106. II.

den Haabe, so wie auch daselbst unter erlauchten Personen die Gerade statt hat. (24)

Von Eheberedungen, in welchen der Erbfolge erlauchter Personen wegen, etwas bestimmt wird, finden sich sehr viele Beyspiele, von denen einige anzuführen hinlänglich seyn wird. In Alberts Herzogs zu Bayern Ehestiftung mit Marien Kaiser Carl V. Prinzessin, vom J. 1534 wurde unter andern festgesezt, daß Kleinodien, Kleider, Edelgesteine, Gold und Silbergeschirr, wenn keine ehelichen Leibeserben vorhanden wären, der Gemahlin zufallen solle (25). Nach der Eheberedung Philipps Herzogs zu Orleans mit Elisabethen Charlotten Prinzessin von der Pfalz vom J. 1671 sollen die zukünftigen Ehegemahle gemein seyn in allen Gütern, Meublen und unbeweglichen Vermögen, welches durch sie währender Ehe erworben worden (26). Die Ehestiftung zwischen Friedrich Ebershardn, Grafen zu Löwenstein — Wertheim, und Susannen Sophien Gräfin von Hohenlohe, im J. 1681. (27) verordnet, daß die Gemahlin, als Witwe, es möchten Kinder vorhanden seyn, oder nicht, weiter nichts haben solle, als die Halbschied aller Fahrniß, welche dem Hause nicht angehörig, ausgenommen baares Geld, verbriefte Schulden, Pfandschaften, Geschoß,

(24) *a Lynker* cent. XII. dec. 1198. P. III. *a Berger* supplem. ad disc. for. P. I. p. 590 sq. *a Leyser* de equit. sax. jur. sing. §. 17. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 1. Baierische Landr. S. 202. *a Ludolf* P. IV. supplem. observ. for. app. I. fasc. 2. p. 25 sq.

(25) Lünigs Reichsarchiv P. spec. cont. II. unter Pfalz und Baiern, S. 148.

(26) Ebendas. S. 97. *du Mont* l. c. T. VII. p. 152.

(27) *Lünig* spicileg. saecul. T. I. p. 505. §. 93.

Geschoß, Pferde, Harnisch und was zur Wehr gehörig. Zuweilen wird in den Eheverträgen verabredet, daß dem überbleibenden Ehegemahl eine gewisse Summe Geldes statt der beweglichen Sachen erlegt werden solle, wie man aus den zwischen Wilhelm, Graf zu Sayn, und Witgenstein, mit Annen Ottilien Gräfin zu Nassau Saarbrücken im J. 1609. und Christian Grafen zu Waldeck mit Elisabeth, Gräfin von Nassau Catzenelnbogen im J. 1604. gestifteten Eheverträgen sehen kann (28).

§. 93.

Rechte schwangerer Witwen.

So wie in den Rechten die Schwangern überhaupt grosse Vorzüge geniessen (29) so findet dieses auch insbesondre bey schwanger hinterlassenen Witwen statt. Eine solche Witwe, wenn ihr Angeben bey geschehener Untersuchung sich wahr oder wenigstens wahrscheinlich findet, darf nicht aus den Gütern des Mannes vertrieben werden. Vielmehr muß sie ihren standesmäsigen Unterhalt daraus erhalten, und sie ist sogar in Besitz der Lehne zu lassen, bis sie wirklich niederge-

(28) ibid. T. II. p. 1096. 1436.

(29) *Pet. Müller* de jure praegnant. Ienae, 1680. Vitteb. 1716. c. IV. p. 30. c. VI. p. 59 sq. c. VII. p. 97 — 108. *Wildvogel* de jure embryon. Ienae, 1693. *Alex. Arn. Pagenstecher* de jure ventris, P. VIII. Sect. I. p. 280 sq. *a Leyser* med. ad σ. Vol. I. spec. 14. spec. 326. Vol. V. p. 421 sq. Vol. XII. p. 97 — 108. *Christ. Gottl. Reinhart* de testam. partur. privilegio et jure sing. nullo munitis. Ienae, 1746. 4. p. 7 sq. *Emminghaus* de praecipuis femin. in Germania juribus, ib. 1751. 4. c. IV. p. 34 sq. Estor a. a. O. Th. I. §. 67.

kommen iſt (30). Denn ein Kind wird ſchon im Mutterleib des Beſitzes für fähig geachtet, und kann daher beliehen werden (31), ohnerachtet es erſt alsdann für lebendig gehalten wird, wenn es die Wände beſchrien (32) oder wenigſtens Zeichen des Lebens von ſich gegeben hat (33).

Um allen Betrug und Unterſchleif bey ſchwangern Witwen zu vermeiden, werden ihnen Aufſeher oder curatores ventri von der Obrigkeit beſtellt (34) welches ſowohl

(30) Sächſiſch. Landr. B. III. Art. 38. Schwäbiſch. Landr. Cap. 205. S. 323. der bergeriſchen Ausgabe, oder Cap. 208. S. 258. in *Senkenberg* corp. jur. germ. Lübeck. Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 30. *Müller* l. c. c. VII. *Ioh. Ioach. Schoepfer* de alimentis et dote filiarum nob. ex feudis praeſt. m. 1. n. 100. *ab Esbach* ad Carpzov. def. 91. n. 6.

(31) *Schilter* codex jur. feud. alem. p. 338. in f. *idem* de ſimult. inveſt. princip. c. II. §. 4. *Wildvogel* l. c. c. II. th. 12 ſq. c. III. th. 1 ſq. 30 ſq. *id.* de jure poſthumorum, 1700. c. II. th. 14. et de jure gemellorum ib. 1703. c. II. III. IV. *Gundling* digeſta, Halae, 1723. 8. L. I. tit. 5. §. 6. *a Leyſer* de poſthumo anniculo Vitteb. 1748. und Vol. XII. p. 109 ſq. auch Vol. I. ſpec. XV. n. 1. Crell de jure infant. Vitteb. 1744. obſ. 3. p. 17 ſq.

(32) Sächſiſch. Lehnr. Cap. XX. Sächſ. Landr. B. I. Art. 33. Schwäb. Landr. Cap. 294. Oſtfrieſ. Landr. II. 168.

(33) Gundling l. c. p. 61. §. 1. *Stryck* de S. A. I. diſſ. I. c. II. n. 14. diſſ. IX. c. 7. *Wildvogel* de jure poſtum. c. II. th. 4. *Müller* l. c. c. VII. th. 12. *Crell* l. c. obſ. II. p. 10 ſq. und de corpore integri robuſti et proceri privileg. Vitteb. 1730. §. 20.

(34) *Struv et Hellfeld* l. c. T. III. c. V. p. 456 — 503. *Stryck* de S. ab Int. diſſ. VIII. c. 7. §. 8 ſq. *Müller* l. c. c. II. th. 2. Cap. X. p. 130. *a Lynker*, de partu ſuppoſito, Ienae, 1690. et 1744. §. 2.

sowohl bey Witwen des hohen und niedern Adels, als bey denen Bürger- und Bauerustandes zu geschehen pflegt (35). Die Witwe muß aber ihre Schwangerschaft gehörig anzeigen (36) und darf, während derselben mit keinem andern eine Heirath vollziehen, oder Beischlaf pflegen, bis sie ins Kindbett gekommen ist (37). Nach erfolgter Geburt des Kinds ist dann seine Erbfähigkeit in Ansehung der Lehn- und Stammgüter oder des Allodialvermögens zu beurtheilen, je nachdem das Kind weiblichen oder männlichen Geschlechts, und die vorhandenen Güter von gewisser Beschaffenheit sind. Diejenige Witwe aber, welche betrüglicher Weise sich für schwanger ausgegeben, und die Einweisung in des verstorbenen Ehegatten Lehn- Stamm- oder andere Güter erschlichen hat, muß die erhobenen Nutzungen vergüten und hat noch andre Ahndungen zu gewarten (38),

(35) Estor a. a. O. Th. I. §. 968. Th. III. §. 954. Moser teutsch. Staatsr. Th. XXI. S. 38. und Famil. Staatsr. Th. II. Cap. 16. §. 42. *Burgh. Gottl. Struve* de partu supposito et cura ventris feminar. ill. Ienae, 1732. 4. von Moser teutsches Hofr. I. Bd. S. 609.

(36) Ostfries. Landr. Cap. CLXXXVI. S. 496 fg. der wichtischen Ausgabe, Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. *a Leyser* med. ad π. spec. 326. m. I. *Ioh. Wolfg. Kipping* de partu dubio, quem ic. vidua intra dies lugubres enixa est, Helmst. 1744. §. 3. S. 6. So lange die Niederkunft noch nicht erfolgt ist, schließt die Witwe sowohl den Lehnherrn als alle übrigen von der Besitzergreifung aus. *Schoepfer* de aliment. membr. I. n. 100.

(37) Landger. Ordn. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 107. §. 2. 3. Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. S. 166 fg. Tyrol. L. O. 1603. 4. B. III. Tit. 25.

(38) Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 15. §. 3. S. 167. Cap. 16. §. 2. S. 182. *Stryck* de succ. ab Intest. VIII. c. 7. §. 7.

welches jedoch wegfällt, wenn die Witwe sich mit glaubhaften und wahrscheinlichen Ursachen entschuldigen kann, und um so viel mehr, wenn sie mit einem todten Kinde niederkömmt. Alsdann tritt das Witthum, Leibgeding, oder Leibzucht ein, wegen deßen die Witwe eigenmächtig Besitz nehmen darf, und darinne bis zu erhaltener Befriedigung geschützt werden muß (39).

Zwölftes Hauptstück.

Vom Witthum, Leibgeding, Leibzucht, Beisitz, Rückfall des Brautschatzes.

§. 94.

Was Witthum bedeutet?

Der Witthum begreift den Unterhalt, welcher von dem Ehemann seiner rechtmäsigen Ehegattin bestimmt wird, um davon nach seinem Tode standesmässig leben zu können (40). Er führt auch die Benennungen Witem,

(39) *Carpzov* resp. lib. IV. tit. 3. resp. 19. n. 13. 16 sq. tit. 8. resp. 58. n. 14. *a Lynker* resp. CXLV. n. 1 sq. n. 21 sq. Barth am a. O. Cap. VI. §. 48. S. 525 fg. Estor a. a. O. Th. II. §. 3085 — 3087. S. 101 fg.

(40) *a Ludewig* diff. j. r. et germ. de dote mariti, morgengaba, dotalitio, vidualitio, melioratione, Halae, 1721. 1736. *Gundling* de emtione uxorum, §. XXI sq.

Witem, Widem, Widum, Weetma (41), viduvium, (42) vitalitium (43) vidualitium, dotalitium (44) doarium (45), dotarium, doharium, maritagium (46), Browenrecht, Verweiß, Beiſitz, Leibgeding,

ſq. c. II. *Struv.* et *Hellfeld* l. c. T. III. c. 3. p. 206 — 431. J. A. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 187 — 265. *Eſtor* de juribus quib. viduar. equeſt. obſ. II — IX. deſſ. bürgerl. Rechtsgel. der Teutſch. Th. I. §. 813 fg. Th. III. S. 490 — 501. Moſers teutſch. Staatsr. Th. XXI. Cap. 113. Th. XXV. Cap. 36. Familienſtaatsr. teutſcher Reichsſtände, Th. II. Cap. 14. §. 241. *Senkenberg* medit. de univerſo jure et hiſtor. faſc. I. p. 42 ſq. faſc. III. p. 431 ſq. *Heineccii* antiquit. germ. T. II. Fiſchers Verſuch ꝛc. I. Bd. S. 197 fg.

(41) *a Pufendorf* T. II. obſerv. append. p. 70. (o). Moſers Famil. Staatsr. Th. II. Cap. XVI. S. 448 — 720. und teutſch. Staatsr. Th. XXI. S. 38 fg.

(42) *Ioh. Sibrand* de viduvio, Roſt. 1685. 4.

(43) *Buder* de dote et vitalitio filiarum nobil. etc. *Sam. Fried. Willenberg* de vitalitio, Dant. 1701. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 20. §. 45. Zuweilen wird auch erlauchten Mannsperſonen ein vitalitium beſtimmt, oder ausbedungen. Lünigs Reichsarchiv, P. ſpec. cont. II. S. 214. Fortſetz. der 2ten Continuat. S. 446. und in ſupplem. nach den Grafen, S. 41. *Eſtor* de jurib. quib. viduar. eq.! obſ. II. III. und neuere tl. Schriften, 28. St. Abh. XIX. S. 358.

(44) *Ioh. Ge. Scherz* de dotalitio, Argentor. 1701. Ienae. 1739. §. 3. p. 8 ſq. *Chriſto. Henr. a Berger* ſel. jur. dotalitii capit. Vitteb. 1723. 4. §. 3 ſq. §. 32 ſq.

(45) *Scherz* l. c. §. 2. p. 7 ſq. *Ernſt Mart. Chladenius* de jure viduae doariae, an illud merus uſusfructus ſit? Vitteb. 1751. 4.

(46) Maritagium hat auch vielerley Bedeutungen, *du Freſne* ſ. v. maritagium *Hellfeld* elem. jur. feud. 1775. §. 439. S. 438 fg. *Dreyer* de effect. civil. matrim. termino

geding, Leibzucht, Leibgut (47), Lidoleip (48) ꝛc. Bey den Franzoſen kömmt die Benennung la vivelotte vor (49).

Von dem Witthum unterſcheidet ſich eigentlich der Witwenſitz, der einer Witwe ordentlicherweiſe, auch in Heſſen, gebührt (50) und beide dürfen alſo nicht mit einander vermiſcht werden. Denn der Witwenſitz wird zumahl bey gemeinen Leuten ſehr oft ohne Witthum in Geſetzen verordnet, oder in beſondern Gedingen ausgemacht, oder ein gewiſſes Surrogat dafür beſtimmt (51), ohnerachtet ſich dieſes nicht auf gemeine Rechte gründet. In einigen Landesgeſetzen finden ſich aber dieſerhalb Vorſchriften (52)

§. 95.

Leibgeding.

Das Wort Leibgeding, auch Leibding (53) hat in den Urkunden mancherley Bedeutungen. Vorzüglich

termino a quo, p. 50 ſq. *Lennep* l. c. p. 519. 523 ſq. Zuweilen wird auch die Familienſteuer darunter verſtanden. *Wehner* l. c. p. 130 ſ. v. Fräuleinſteuer.

(47) *Haltaus* l. c. p. 1244 ſq. *Per. Müller* ad Struv. exerc. 30. §. 36. p. 463. T. II.

(48) Lex Longob. II. 15. 2. Schwäbiſch. Landrecht, Cap. 48.

(49) *Ren. Choppinus* de mor. paris. L. II. tit. 2. p. 217.

(50) Fürſtl. heſſ. Ger. O. vom J. 1497. Cap. 31. 37. *Haltaus* l. c. p. 2124.

(51) *Ioh. Chriſtian Schroeter* de pecunia habitat. viduar. Ienae, 1719. 1734. *Henr. Hildebrand* de manſione conſtit. et reſervata, Altd. 1702. §. 16. 29 ſq.

(52) *Schroeter* l. c. §. 30. *Ioh. Gottfr. Krauſe* de jur. & moribus reſervat. ruſtic. praeprimis miſnenſ. Vitteb. 1729.

(53) *von der Lahr* gloſſ. ad ſpec. alam. p. 61 ſ. v. „Leibding.

lich bestimmt es auch solche Güter, welche auf Lebenszeit verliehen oder verpachtet werden, und die der Leihmann auf Zeit seines Lebens zur Benutzung inne hat (54). Man kann dahin gewißermasen die sogenannte Viverlehne, Fall- und Schupflehn-Güter rechnen (55). Ingleichen hat man Leibleihen, auch in Hessen Leibrechte, Leibhöfe (56). Das sogenannte Leibgedingsland der Kirche zu Stadthagen im Lippischen ist nichts anders, als eine Gattung der Leibleihen, da eine oder beide Eheleute für die Benutzung des Stück Landes ein gewisses Geld geben müssen. Dieses Land kann aber von der Kirche den Erben nicht genommen werden, hingegen können es diese mit Bewilligung der Kirche andern verkaufen. Die Länderey mag auch im Werthe fallen oder steigen, so bleibt doch das Leibgedingsgeld einerley (57).

Das

ding. „Im Königreich Böhmen findet man königliche Leibgedinge *a Weingarten* fascic. diverf. jur. Norimb. 1690. P. I. p. 92 sq.

(54) *Ant. Maria de Chlingensperg* de jure hofmarch In. golst. 1731. 4. p. 80. n. 4. p. 91 sq. *a. Pistorius* T. VII. amoen. p. 2323. Estor a. a. O. Th. III. §. 1905. §. 4397. und neue kl. Schriften, 28 St. Abh. XIX. S. 358 fg.

(55) *W. A. Schoepf* de bonis vitalitiis sueviae, Tüb. 1718. et 1747. c. II. §. 1 sq. *Haltaus* l. c. p. 1236. p. 1239 sq. von Buri Erläuter. des in Teutschl. üblichen Lehnrechts, S. 931 fg. n. 18. S. 1192. n. 5. S. 1324. *Ienichen* thes. jur. feud. praef. p. 10. Lennep von der Leihe zu Landsiedelrecht, S. 129. 579. 613.

(56) *Haltaus* l. c. p. 1247. *a Senkenberg* med. jus publ. priv. et hist. concern. fasc. III. m. 1. Lennep a. a. O. S. 34. 128. 392. 631. 720 *a Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 175 sq.

(57) *a Ludolf* Vol. II. observat. for. 156. p. 293 sq. T. III. symph. consult. et decis. p. 970. 971. obs. XIII.

Das Leibgeding, das zwischen Ehegatten festgesezt wird, ist in Sachsen, Brandenburg u. s. w. heut zu Tage vom Witthum unterschieden. Denn das Leibgeding sezt einen von der Ehegattin eingebrachten Brautschatz voraus, der dadurch, wie ein Leibrentenkauf, verzehret wird, und, ordentlicher Weise, nach Absterben der Witwe im Gute verbleibt (58), dahingegen auser Sachsen, die Erben der Witwe ihr Eingebrachtes der Regel nach wieder zurückbekommen (59). Ein anderes ist es, wenn dem Witwer die Benutzung des eingebrachten Vermögens auf eine gewisse Zeit oder auf Lebenslang überlassen wird, welches auch oft vorkommt.

§. 96.

Leibzucht oder Lebzucht.

Das Wort Leibzucht ist aus den Worten Leib und Zucht zusammengesezt, wovon das leztere hier so viel als Unterhalt und Lebensmittel bedeutet. Sie ist überhaupt ein gewisser Unterhalt, welcher einer Person, nach dem Ertrag und der Grösse gewisser Güter oder Erbe angewiesen und festgesezt wird (60) und findet also

(58) *Stryck* de succ. ab I. diss. IV. c. 2. §. 8 sq. *Estor* de dotalit. propter sec. nupt. cess. c. V. p. 56 sq. Strubens Nebenst. Th. V. S. 270 fg.

(59) Estors bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. II. §. 3237. 3240. Th. III. §. 814. S. 491 fg. *a Pufendorf* T. I. obs. 22. §. 3. T. II. obs. 17. §. 15. obs. 39. §. 17. T. III. obs. 120. §. 3 sq. p. 331 sq. T. IV. obs. 81. p. 168. obs. 125. p. 235. *Theod. Ge. Wilh. Eminghaus* memorab. susatens. Ienae, 1749. 4. P. III. docum. n. X. p. 262 sq. *Wenk* l. c. in contin. p. 46.

(60) Estor a. a. O. Th. I. §. 421. §. 742. Th. III. §. 742 fg. §. 756. Fischer a. a. O. Bd. I. S. 199 fg. S. 268.

also nicht allein bey Witwen, sondern auch bey andern Personen, Freyen sowohl, als Leibeignen statt. Zuweilen begreift die Leibzucht den sogenannten Auszug (61), und zuweilen wird bey gemeinen Leuten der sogenannte Beisitz unter der Leibzucht verstanden. Die jülich und bergische Rechtsordnung (62) verordnet in Ansehung der Leibzucht: „die Eltern, welche an ihrer Kinder an„gefallenen Gütern, wenn das Ehebette, mit Hinter„lassung von Leibeserben, gebrochen wird, die Leibzucht „haben, mögen dieselbe, ohne einige vorhergehende „Caution und Versicherung, ihr Lebenlang gebrau„chen und verhalten; wenn aber der Leibzüchter oder „die Leibzüchterin zur andern Ehe sich begeben würde, „soll er oder sie, ein Inventarium aller liegenden Güter „und die Originalbrief und Siegel darauf sprechend, ih„ren Kindern, oder so die unmündig, ihren Tutoren „oder Curatoren zuzustellen schuldig seyn — alles „bey Verliehrung der Leibzuchtnutzung.“ Wenn aber keine Leibeserben in absteigender Linie vorhanden, oder einem Fremden die Leibzucht vermacht wäre, dürfen die Leibzüchter die Güter nicht eher einnehmen, bis sie genug Versicherung gethan haben, die Güter in nothdürftigen Bau zu halten, und nicht zu verringern, auch sie nach geendigter Leibzucht in solchem Werthe als sie vorher gewesen, dem rechten Erben oder Eigenthumsherrn wieder zurückzugeben. Das Eigenthum der

268 fg. *Ioh. Dan. Reiseisen* et *Lud. Aug. Pfeffel* jurisprud. diplom. specimina VI. sp. I. Argentor. 1779. 4.

(61) Estor neue kl. Schriften, 58 St. Abh. 36. 37. S. 381 fg. Osnabrück. Eigenth. O. Cap. IV. §. 23. S. 18 fg. Cap. VII. S. 26 fg.

(62) Cap. XCV. S. 72 fg. Orths Anmerk. über die frankfurt. Stadtreform. Th. II. Tit. 6. §. 2. S. 535 fg. S. 549. S. 588. Th. III. S. 619 fg.

der Güter kann der Leibzüchter durch keine Verjährung an sich bringen. Bei den sogenannten Hausgenossen im Hochstift Osnabrück ist nach dem Hausgenossenrecht festgesezt (63), was ein Mann oder Frau von einem Erbe zur Leibzucht an Vieh und Gut nehmen mögen. Von einem geheelen oder ganzen Erbe beträgt es sechs Kühe, ein maltsaethiges Land als den vierten Theil des halben Erbe; wenn die jungen Eheleute zwanzig Schweine feist machen, so gebühren den alten 2 feist zu machen. Nach diesem Verhältniß richtet sich auch die Leibzucht vom halben und Viertelerbe.

Zuweilen heißt Leibzucht soviel als Leibgeding (64). In Niedersachsen wird es nicht minder das Altvater-Altmutter Recht, der alte Theil ꝛc. genennt, und man sagt daselbst: sich auf den alten Theil setzen. Zu Bestimmung einer Leibzucht wird gewöhnlich die Einwilligung des Gutsherrn und zuweilen auch ein gewisses Alter des Kindes erfordert, welchem die Güter übertragen werden sollen (65). Ein Gut darf nicht füglich mit zwey Leibzuchten beschwert werden, weil solche sonst dadurch leicht verschuldet werden können: jedoch kann eine Theilung desselben statt finden, wenn mehrere Witwen entstehen.

§. 97.

(63) Joh. Paul. Kreß Erläuter. des Archidiaconalwesens ꝛc. Helmst. 1725. fol. Beil. S. 154 fg. Num. 27 fg. Just. Mösers osnabrück. Geschichte S. 90 fg.

(64) Kurbraunschw. lüneb. L. O. zell. Th. Cap. IX. S. 70 fg. S. 95 fg. und Th. IV. Cap. 5. Num. 28. S. 80. calenberg. Theils.

(65) *Struben* de jure villic. c. III. §. 16. §. 18. c. VIII. §. 6. und access. ad jus villic. obs. IX. p. 45 sq. ebend. rechtl. Bedent. Th. II. Num. 126. 152. 181. *a Selchow* elem. jur. germ. priv. hod. §. 366. Der Grafschaft Erbach

§. 97.

Heutiger Unterschied des Witthums vom Leibgedinge.

Obwohl nach den alten teutschen Sitten und Rechten von dem Ehemann seiner Ehegattin die teutsche Brautgift, ordentlicherweise festgesezt werden mußte, damit sie davon ihren Unterhalt im Witwenstand nehmen könnte, wenn gleich die Braut, auser ihrer altteutschen Ausstattung, keine Ehesteuer einbrachte; so hat doch dieser Gebrauch in der Folge der Zeit, und vorzüglich durch die Einführung der fremden Rechte, durch welche der teutsche Brautschaz selbst sich verlohr, eine grose Veränderung erlitten. Denn dasjenige, was die Braut mitbrachte, wurde nun als eine römische Brautgift, und das, was vom Bräutigam herkam, als eine römische Wiederlage angesehn (66). Wenn die Ehegenossin hiervon in ihrem Witwenstand ihren Unterhalt haben sollte, so wurde solches das Leibgeding (dotalitium) genennt, welches also einen zugebrachten Brautschaz voraussezte. Wenn aber die Ehefrau von der teutschen Ehesteuer und von dem, was sonst von dem Ehemann zu dem Ende herrührte, leben sollte, so erhielt dieses den Nahmen des Witthums (67), welcher keine

Erbach. Land. O. Tit. XIV. Tit. XXI. Pütters auserles. Rechtsf. 1r Bd. Th. 4. Decis. 124. S. 952. Fstl. hildesh. Landes Verordn. Th. II. S. 378 fg.

(66) *Heineccii* antiquit. germ. T. II. c. XV. §. XI. p. 252 sq.

(67) a *Ludewig* de dote marit diss. I. p. 18. p. 24 sq. 39. §. 7. *Gundling* de emtione uxor. c. II. §. 11 — 27. c. III. §. 48. c. IV. §. 1 sq. Kopps Lehnproben, 1r Th. S. 213. *Boehmer* T. I. P. II. cons. 110. n. 4. 8 sq.

keine Rücksicht auf eine Mitgift der Ehefrau nimmt, und der rechtmäsigen Witwe des hohen nnd niedern Adels gebührt, wenn sie gleich keine Brautgift eingebracht hat (68). Bey dem hohen Adel muß sie jedoch von gleicher Geburt seyn (69).

Wenn der Witthum aber durch Gesetze, Gewohnheiten, Geschlechts- und andre Verträge, Ehestiftungen,

8 sq. conl. 114. n. 18. *a Neumann in Wolfsfeld* institut. jur. princip. priv. 1747. 4. §. 302. *Schoepf* conf. 7. n. 35 sq. conf. 84. n. 19 sq. Vol. IX. conf. tubing. *a Pufendorf* T. I. obf. 22. §. 4. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 815 fg. Th. III. §. 873 fg. deff. neue kl. Schrift. 2s St. Abh. X. S. 313 fq. Abh. XII. S. 324 fg. 331. 3s St. S. 507 fg. 521 fg. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 48. Abh. 3. §. 1. S. 114 fg. von Selchow juriſt. Biblioth. 4r. Bd. 1s St. Abh. 2. S. 42 fg.

(68) So entstand der Unterschied zwischen dem Witthum und dem Leibgeding, der in den alten teutschen Rechten gegründet ist, nach dem heutigen Gerichtsbrauch aber in verschiedenen Landen sich findet. *a Pufendorf* Vol. II. obf. XXXIX §. 17 sq. Vom Witthums oder Leibgedingslehne s. *Christ. Rau* de feudo dotalitii, Lipf. 1776. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 187 — 265 *a Senkenberg* medit. jus publ. privat. et hist. concern. fasc. III. §. 5. p. 440 sq. Der Witthum wurde in mittlern Zeiten sehr oft auf Lehne, mit Bewilligung der Lehnherrn angewiesen, und es konnten hierbey die Witthumsgüter wohl gar den Witwen zu Theil werden, und dadurch auf die neuen Ehegatten kommen, wenn sie den Witwen erblich überlassen worden. Die Leibgedinge in Lehnen kommen häufig vor. *Lünig* corp. jur. feud. T. I. p. 587 sq. 589. 1459. n. 7. p. 1559 sq. n. 4. 10. T. II. p. 553 sq. n. 7. 8. p. 1193. n. 151. T. III. p. 107 sq. n. 81.

(69) Joh. Jac. Mosers Staatsgesch. Kaiser Carl VII. Th. II. S. 567. und deff. Famil. Staatsr. T. II. Cap. XVI. S. 448 fg.

gen, und lezte Willensverordnungen nicht festgesezt ist, so kann derselbe auf Ansuchen der Witwe durch den Lehnherrn und von Obrigkeitswegen bestimmt und ausgeworfen, auch wohl der ausgesezte Witthum vermehrt werden, wie zum Vortheil der Gräfin von Virmont bey dem kaiserlichen Cammergericht geschah (70). Dieses findet zumahl alsdann statt, wenn die Witwe für sich selbst wenig oder kein Vermögen hat (71). Eben so kann hingegen auch der allzugroße und beschwerliche Witthum vermindert, und entweder durch Vergleiche oder rechtliche Erkenntniße verringert werden (72).

Der

(70) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III, p. 6 sq. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XLVIII. p. 113 sq. *Estor* de dotalitio propter secundas nuptias haud cessante, vitalitio autem desinente in Vol. I. P. II. comm. et quaest. n. X. c. 4. §. 15 - 27. und dess. neue kl. Schr. 28. St. Abh. XIII. S. 327 sq. *Barth* a. a. O. Cap. VI. § 26. sq. *C. F. Hommel* pr. de juribus vxoris nobilis in concursu mariti §. 15. p. 12. Lipsi. 1773. Die Zweibrückische Untergerichtsordnung Art. 104 enthält folgendes: „Da aber ihr, der Witwe, kein Witthum verordnet wäre; so soll ihr derselbe nach Gelegenheit ihres „gewesenen Ehewirthes hinterlassener Güter nachmahls verordnet werden."

(71) Struben Nebenst. Th. V. S. 290. Estor neue kl. Schrift. 38 St. Abh. 4. S. 507 sq.

(72) Die Billigkeit muß hier zur Richtschnur dienen *a Leyser* spec. 317. med. 9. *a Cocceji* T. I deduct. et consil. LXXXIV, n. 20. p. 1212. Es dürfen auch die Schwiegereltern einer Witwe ihr den ausgesetzten Witthum durch eine Enterbung, füglich nicht entziehen. *a Berger* oecon. jur. L. II. tit. 4. §. 6 n. 6 *Struv* S. I. C. exerc. XXXII, § 19. *Lauterbach* coll. th. pract. L. XXIX, tit. 1, § 29. Marburg Beiträge 28. St. Hauptst. 2, S. 214. Wenn ja besondre Statuten dieses verstatten, so muß es doch in einem feierlichen Testament geschehen. *Harpprecht de usufr.* statut. mat. § 25.

Der Codex Maximilianus bavaricus civilis, oder das neu verbesserte und ergänzte kurbaierische Landrecht, enthält im I. Th. Cap. 6. § 15 (73) wegen des Witthums folgende ausführliche Verordnungen: Witwensitz oder Leibgeding ist jene Portion, welche die Ehefrau nach ihres Mannes Tode von seinem hinterlassenen Vermögen auf Lebenslang zu geniessen hat: wobey zuförderst und 1) dahin zu sehen ist, ob zwischen den beyden Eheleuten förmliche Heirathspacten errichtet worden oder nicht? Erstenfalls bleibt es lediglich dabey, und wenn hierinne von dem Witwensitz nichts enthalten ist, so kann solcher auch nicht gefordert werden. Andernfalls gebührt solcher nur den adelich gebohrnen, und zwar 2) ohne Unterschied, ob sie dem Mann ein Heirathsgut zugebracht haben oder nicht? und soll 3) das Quantum in Entstehung der Güte von der Obrigkeit, theils nach üblichem Herkommen, theils nach dem Stand und der Verlassenschaft, oder Anzahl der Kinder des verstorbenen Mannes, nach der Billigkeit ermeßen und bestimmt werden. 4) Kann Witwensitz und Wiederlage nicht nebeneinander bestehen, ausgenommen, wenn beides zugleich bedungen ist, welchen Falls jedoch der Witwensitz sich der Rechte und Privilegien des contradolis nicht zu erfreuen hat, sondern nur als eine blose Schuld gilt. Wenn daher 5) eine gebohrne von Adel ihrem Ehemann ein Heirathsgut zubringt, ohne, daß die Wiederlage nebst dem Witwensitz ausbedungen worden, so hat sie eines von beyden zu erwählen. 6) Es nimmt das Leibgeding erst vom Tode des Ehemanns seinen Anfang, und wird der Ehefrau, nebst den natürlichen Früch-

et *id.* de imped. usufr. statut. matern. § 2, n. II, diss. acad. Vol. II.

(73) von Kreittmayer Anmerk. über den 1ten Th. des Cod. maxim. bavar. civ. c. 6. § 15. p. 279-289. Th. V. Cap. 22. § 9. S. 1677.

Früchten, welche zur Zeit des Absterbens nicht eingeerndet sind, gegen Abzug der für die Besorgung und Erbauung verwendeten Kosten, zur lebenslänglichen Benutzung alsofort eingeräumt; die bürgerlichen Einkünfte aber werden, so viel das Sterbejahr betrift, zwischen ihr und des Mannes Erben, pro rata getheilt, welches hingegen auch bey Absterben der Witwe zwischen ihren, und des Mannes Erben beobachtet wird. 7) Fällt der Witwensitz hinweg a) durch den Tod der Witwe, b) durch Verrückung des Witwenstuhls, c) durch lüderliches und unzüchtiges Leben, währenden Witwenstandes; d) durch die Ehescheidung, wenn solche durch Verschulden der Ehefrau erfolgt; e) durch schwere peinliche Verbrechen; f) durch merkliche und verschuldete Verringerung oder völligen Untergang des zum Leibgeding angewiesenen Gutes; g) durch 10 oder 20 jährige Verjährung unter Gegenwärtigen oder Abwesenden. Hingegen wird solcher 8) weder durch Antretung des geistlichen Ordensstands, ausgenommen einen Bettelorden, welcher nichts eigenes haben kann, noch durch Abzählung des eingebrachten Heiratsguts aufgehoben. 9) Hat es mit dem Witwensitz, welcher von einem Dritten, statt des Mannes bestellt worden, die nemliche Beschaffenheit, und kann solchen Falls die Frau von ihres Mannes Vermögen keinen besondern oder doppelten Witwensitz fordern. 10) Wird alle Zeit vorausgesetzt, daß eine würkliche und rechtsbeständige Ehe vorhanden gewesen sey, auser welchem Fall weder bedungener noch unbedungener Witwensitz Platz greift.

§. 98.

Leibgeding adelicher Witwen in Sachsen und an andern Orten.

Bereits vor mehrern hundert Jahren entstand in Sachsen das Leibgeding, welches zur Vergeltung des

von der Ehefrau eingebrachten, und erweislichermaaſen in des Ehemanns Güter verwendeten Brautſchatzes, gleichſam als ein Leibrennten oder Niesbrauchskauf angeſehen wurde, vermöge deſſen die Mitgift der Ehegenoſſin im Gute des Ehegatten bleibt, folglich an die Erben der verſtorbenen Witwe nicht wieder erſtattet wird, wenn ſie das Leibgeding angenommen und benuzt hat (74). Die Nuzungen der Witwe beſtehn zuweilen in doppelten, zuweilen ſogar in vierfachen Zinſen, welche eine Witwe theils vom Brautſchatz, theils von der Wiederlage erhebt (75). Hierzu geben ohne Zweifel die Verfaſſer der Gloſſe über das ſächſiſche Weichbild Gelegenheit (76), und dieſe Gloſſe war wahrſcheinlich der Anlaß zu Kurfürſt Auguſts von Sachſen Verordnung, die den Landesgeſetzen einverleibt worden

(74) *Hert* paroem. jur. germ. L. II. par XXII. p. 407. Vol. II. T. III. Eiſenhardt a. a. O. S. 134 fg. Strubens rechtl. Bedenk. Th. I. n. 124. S. 292. fg.

(75) *Carpzov* jurispr. for. P. II. const. 42. def. 2 ſq. und de jure fem. ſmg. pos. 8. p. 534 ſq. *Stryk* de ſucc. ab int. diſs. IV. c. 2. §. 15. *Lueder Menken* de quantit. dotalit. Lipſ. 1706. et ſyſt. iur. civ. L. XXIII. tit. 3. § 16. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 23. S. 478. *Hofmann* l. c. c. l. §. 38. *a Cramer* T. II. opuſc. n. 30. p. 626 ſq. Pütters auserleſ. Rechtsfälle, Th. I. B. II. S. 465. Bey Lehngütern will *Boehmer* T. I. G. II. conſ. 100. n. 91. conſ. 113. n. 10. conſ. 114. n. 20 ſq. nur zweifache Zinſen verſtatten. In Sachſen beibt man gerne bey 10 von 100 Eſtors neue kl. Schr. 3. St. S. 677. welche auch im Herzogthum Zelle zugelaßen werden, wie ich aus Akten der Juſtizkanzley zu Zelle 1756 bemerkt habe.

(76) Art. XXII. *a Ludewig* de dote mariti ꝛc. diff. 1. § 6. ſq. *Scherz* l. c. §. X. p. 29. *Balth. Klammer* promtuar. juris ꝛc. *a Schepliz* auitum, 159. 8. tit. 29. P. 823 ſq. *Fried. Müller* practica civil. march. rer. for. 1678. fol. reſol. 83 - 90. Eſtor a. a. O. 28 St. S. 326 fg. § 5. 31 St. S. 661 ; 667.

den ist (77). Sie bestimmt jedoch die Zinßen nicht genau. Verschiedne Rechtsgelehrte setzen diese auf 20 von 100 (78); allein so viel können die Güter unmöglich ohne ihre gänzliche Verschuldung abgeben, und diese Meinung ist daher ganz widerrechtlich und der Natur der Sache entgegen. Gleichwohl ist sie in die Markbrandenburg, Pommern und Schlesien eingedrungen. Auch im Reiche, in Franken, am Rhein wollte sich das sächsische Leibgeding einschleichen: allein der dasige Adel war damit nicht zufrieden, (79) sondern blieb bey seinen alten Gewohnheiten, nach welchen gewöhnlich die Ehesteuer zurückfällt, wenn keine Kinder vorhanden sind.

§. 99.

Besserung der Brautgift.

In verschiednen Landen, vorzüglich in den kurfürstlich brandenburgischen, neumärkischen, pommerischen, bremischen und mecklenburgischen Landen kömmt zu dem sächsischen Leibgeding, noch die Besserung der Brautgift

(77) P. II. const. 42. *Carpzov* ad h. const. Das Leibgeding gebührt in Sachsen den Witwen, wenn auch ein Concours über das Vermögen des Ehemannes entstanden ist. *Stryck* de succ. ab int. disp. 4. c. 2. § 19. Barth a. a. O. Cap. VI. § 20. fg. S. 474. fg. wenn nur der Brautschatz vor den Schulden in das Vermögen des Ehemanns verwendet worden.

(78) *Stryck* l. c. § 15. *Berger* oecon. jur. L. I. tit. 3. § 12. n. 5. *a Wernher* T. II, P. VII. obs. 144 T. III P. II. obs. 412.

(79) Estors neue kl. Schriften, 28 St. Abh. XI, S. 322 fg. Abh. XXI, S. 361 fg. 38 St. S. 514 fg. S. 521 fg. S. 675. und de dotalitio propter sec. nupt. cess. c. VIII. § 58 sq. womit zu vergleichen ist *a Senkenberg* meditat. fasc. I. p. 42 - 107. Selchow jurist. Bibliothek 4. Bd. 1 St. S. 43. 44.

gift (80). Sie besteht darinne, daß nach Ableben des Ehemannes aus seiner Verlassenschaft noch der Ehesteuer der Witwe etwas hinzugesetzt wird, welches zum B. in Schwedisch Pommern halb so viel als der eingebrachte Brautschatz beträgt (81). Diese Besserung ist den teutschen Rechten nicht angemessen: sie hat vielmehr ihren Grund in den römischen Rechten (82): obgleich auch nach den teutschen Rechtsgrundsätzen der Ehemann seiner Ehefrau zu dem von ihm versprochenen Ehegeld eine Vermehrung und Zusatz thun kann, wohin die wormsische Stadtreformation (83) hinzielt.

Man

(80) Meklenburg. Polizeyordn. § von Erbschaften ꝛc. *Ern. Cothmann* Vol. I, cons. 48, n. 71, cons. 50, Vol. IV, cons. 8. n. 18, *Mevius* P. II, decis. 62, decis. 228. n. 4. P. VI. dec. 241. n. 13. P. VII. dec. 129. *Stryck* de succ. ab. int. diss. IV. c. II. § 20. *Aug. a Balthasar* de juribus viduar. nobil. in feudis Pomeraniae citer. p. 65 sq. *Adolph Fried. Trendelenburg* de lucro dotis ob secunda vota non auser. Bützov 1772. Von den adelichen Witwen im Herzogthum Bremen und der Besserung ihrer Brautgift s. *a Pufendorf* T. II. opf. 17. p. 95 sq. T. IV. obs. 124. 152. Von Holstein und Schleswig *Vogt et Ranzov* l. c. p. 138 sq. 181 sq. Im Entwurf des hessischen Landrechts der drey durchlauchtigsten Herrn Landgrafen zu Hessen, in *Geisse* corp. jur. germ. p. 488. c. 24. § 9 findet sich eine besondre Verordnung, die aber nicht als Gesetz beobachtet wird.

(81) *Engelbrecht* de jurib. ord. equestr. in Pomeran. Sued. et Rug. c. II § 5. p. 51 sq. *Stryck* l. c. diss. IV. § 26.

(82) *a Ludewig* de dote mariti. diff. II. p. 42 sq. Estorbürgerl. Rechtsgel. Th. I. § 321. S. 321. fg. Th. III. § 821. *Fried. Gottl. Struve* de lucro dotis ejusque privileg. in concursu creditor. Kilon. 1726. 4. 22 sq.

(83) vom Jahr 1542. B. V. Th. V. Tit. 3. fol. 144. 6. wo es heist: „allso mag auch die benannte ersterer zu jeder„zeit gemehret werden vom Vater und Mutter, auch

von

Man findet diese Besserung der Brautgift nicht in allen Landen, wo sie üblich ist, überein: und sie wird in die gesetzliche und willkührliche eingetheilt (84). Eine hiervon unterschiedene Sache aber ist es, wenn die Hausverträge eine Vermehrung des Brautschatzes für die Töchter festsetzen, die ihnen bey gewissen Anfällen der Lande oder Güter, oder bey Erlöschung des männlichen Stamms oder einer Linie versprochen wird, und die Töchter dieses erleben.

§. 100.

Leibgeding auf Lehngüter in fürstlich anhaltischen Landen.

Nach der fürstlich anhaltischen erneuerten und verbesserten Landes- und Procesordnung (85), ist kein Leibgeding auf Lehngütern kräftig, wenn die Einwilligung der Mitbelehnten und des Lehnherrn nicht dazu erlangt worden ist. Wenn aber gleichwohl eine Witwe ihren Brautschatz wirklich eingebracht hätte, so soll den Mitbelehnten, die nicht darein gewilligt haben, wenn das Lehn an sie gelangt, freystehn, ob sie die eingebrachte Ehesteuer und noch so viel darzu herausgeben, oder der Witwe ein Leibgeding auf Lebenslang, entweder wie es der Verstorbene verschrieben, verordnen, oder nach Landesbrauch, 100 Thaler auf 1000 Thaler (mit Inbegrif des Gegenvermächtnißes, also

„von dem Gemann, gesipten Freunden und einem jeden „andern Fremden.“ Gleiche Verordnung enthält Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 23. S. 245. §. wann dann.

(84) *Fried. Gottl. Struve* l. c. *Moeller* distinct. feud. c. XXI. dist. 6. p. 487 sq. Estor neue kl. Schriften, 38 St. S. 673 fg. Note (t). Vol. I. comm. et opusc. P. II. p. 460 sq.

(85) Tit. XVI. S. 51. 52. Cöthen, 1666. 4.

eine noch einmal so grose Summe, als die Brautgift) aus dem Lehn jährlich geben wollen. Wenn die Witwe dieses auf Zeitlebens genossen hat, so ist damit ihr Einbringen und das Gegenvermächtniß ganz erloschen. Wenn aber das Lehn an den Lehnherrn fällt und dessen Einwilligung zum Leibgeding nicht erlangt worden ist, so muß die Witwe zufrieden seyn, wenn ihr dasjenige, was sie eingebracht, und in das Lehn verwendet hat, wieder erstattet wird.

§. 101.

Rechte wegen des Leibgedings, im Reiche.

Im Reiche kann eine adeliche Witwe den gehörigen Witthum, nach alten teutschen Rechten und Gewohnheiten, fordern, und die von ihr eingebrachte Ehesteuer verbleibt ihr dennoch. Die Schenkung der Brautgift wird weder von Seiten des Ehemannes, noch der Ehegattin vermuthet, und, wenn durch Hausverträge oder Eheberedungen der Rückfall der Mitgift ausdrücklich vorbehalten worden ist, wenn keine Kinder beym Tode der Ehegattin vorhanden sind, so kann auch die leztre ihr eingebrachtes Vermögen ihrem Stammhaus nicht entziehen, oder ihrem Ehemann zuwenden (86). Diesen Rückfall enthalten viele Haus und Familienverträge, und zuweilen muß sich der Ehemann durch einen besondern Revers dazu verbindlich machen, auch wohl hypothekarische Versicherung dieserhalb leisten, welches aber ohne Wirkung bleibt, wenn eheliche Kinner erzielt werden und am Leben bleiben. — Eine bestrittene Rechtsfrage ist: ob eine adeliche Witwe, welche zur andern Ehe schreitet, und keine Kinder aus der vorigen Ehe am Leben hat, ihrem andern Ehegatten den Nieß-

(86) Estor neue kl. Schriften, Th. 1. Abh. 21. S. 361 fg.

Nießbrauch von ihrer rückfälligen Ehesteuer, nach ihrem vor demselben erfolgenden Tode versprechen dürfe, zumahl, wenn die Einwilligung der Brüder und Stammsvettern hierzu nicht ertheilt worden ist? In einem jezt anhängigen Rechtshandel verneinen dieses die Brüder, ihre Schwester behauptet es. Wenn man aber hierbey darauf zurück sieht, daß der Ehegattin in diesem Falle kein Eigenthum zustehe, sondern solches ihrem Stammhaus zugehöre; so kann eine solche Ehegenossin, ohne Vergünstigung des Mannsstamms, den Nießbrauch nach ihrem Ableben, ihrem überbliebenen Ehegatten mit Bestand Rechtens nicht zuwenden.

Als eine Cautel ist jeder adelichen Braut anzurathen, daß sie oder ihre Angehörigen sich ausdrücklich den Rückfall bedingen, sie mag den Witthum benutzen, oder sich wieder verheyrathen, obgleich ausser Sachsen selten Gesetze oder ein erweisliches Herkommen beyzubringen seyn werden, vermöge dessen der Brautschatz durch ein Witthum verzehrt werden solte, vielmehr demjenigen, der dieses behaupten will, immer der Beweis auferlegt werden müßte (87). Denn es finden sich für das Gegentheil nicht allein mehrere Landesgesetze und Gewohnheiten, sondern auch eine grose

(87) *Lauterbach* Vol. II. cons. 163. *Harprecht* resp. 70. *Reinhart* Vol. I. obs. 40. *Schoepf* decis. 177. *a Ludewig* de dote mariti c. p. 20 sq. § 5. diff. I. p. 42 sq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. I. c. I. § 53 sq. *Boehmer* T. I. P. II. cons. 110. n. 3. 23. 37. 54. cons. 114. Estors bürg. Rechtsgel. Th. III. § 816. S. 494 sq. *a Cramer* T. IV. opusc. p. 459 sq. Püttters auserles. Rechtss. Th. I. B. II. Resp. 50. Num. 107. S. 484. *a Selchow* elem. juris brunsvic. § 287. Nach dem hennebergischen Landrecht Th. III. Tit. 3 Cap. 13. fällt der Brautschatz der adlichen Witwe nach ihrem Absterben, mit der Errungenschaft auf ihre Erben zurück. Auch in Hessen ist dieses

Anzahl Eheſtiftungen, Hausverträge und Erbvereinigungen, ſowohl unter Perſonen adlichen als bürgerlichen Standes.

§. 102.

Woraus der Witthum zu leiſten iſt? Recht der Witwe daran.

Der Witthum geht, der Regel nach, nur auf das Erbe und eigene Vermögen, und nur zur Hülfe auch auf die Lehngüter (88); daher die Witwen alſo auch in Lehnen, ſo wie ſogar in Landen, Herrſchaften Aemtern, einen Nießbrauch haben können, wenn ſolcher gehö-

nichts unbekanntes. Eſtor a. a. O. Th. II. § 3237 fg. Th. III. § 814. 817. deſſ. neue kl. Schriften 38 St. S. 516 fg. *Ge. Phill. Beſserer* de eo, quod justum eſt circa renunciationes filiarum nobil. immed. accepta congrua dote et de hujus recadentia, Erl. 1758 § 51. p. 27 ſq. P. II. § 45 ſq. In Holſtein findet das gleichfalls ſtatt. *Vogt et Ranzov* l. c. p. 138. 181 ſq. *I. H. Lombardus* palaeſtra judic. tam civil. quam crim. Lipſ. 1708. 4. p. 251 ſq.

(88) Sächſ. Lehnrecht Cap. XXIII. Schwäb. Lehnr. Cap. LXIV. *Schilter* codex jur. Feud. alem. p. 256 ſq. Codex maxim. bavar. P. III. c. X. §. 19. P. IV. C. XVIII. von Kreittmayer T. I. S. 137. Culmbach. Lehngewohnheiten, § 4. Magdeburg. Polizey O. Cap VIII. § 38 *Lünig* corp. jur. feud. T. II. p. 690. 981. 1603. 1614. 1825. Bremiſches Ritterr. Tit. VIII. *Kreſs* de debitis ex feudis, praecipue Pomeran. c. III. § 18. p. 36 ſq. Mevius pommeriſche Landesverfaſſung ap. *Piſtorium* T. VI. amoenit. p. 1036. Alb. Geo. Schwarz. Pommer. Lehnhiſtorie S. 912. *Pet. Tornow* de feudis mecklenburg. P. I. Sect. 1. c. 3. § 30 ſq. p. 490 ſq. *Moeller* diſt. feud. c. XXI. dist. 4. p. 479 ſq. *Boehmer* T. I. P. II. conſ. 110. n. 9. 10. 13. *Math. Voet* obſervat. feud. V. p. 8 ſq. obſ. VI. p. 10-18. Kopps Lehnproben Th. I. Abh. IV. S. 159 fg. § 7. Abh. V. S. 216 fg. § 8. 9. *Haltaus* l. c. p. 1242.

gehörig bestimmt worden ist, wie von Herzog Barnim zu Pommern in Ansehung des Herzogthum Stettins, nach vorhergegangener kaiserlichen Bestätigung, geschah (89). Zuweilen wird erlauchten Witwen ein sogenanntes Witthumsamt eingegeben, wobey die Unterthanen die Witthumshuldigung leisten müßen: gewöhnlicher wird ihnen, nebst einem Witwensitz, eine gewiße Summe Gelds, und andre Einkünfte, auch wohl Lebensmittel an Getraide, Wild, Fischen, Wein, und andern Dingen jährlich gereicht, je nach dem solches die Hausverträge, Eheberedungen, und andre Verordnungen bestimmen (90). An den Witthumsnutzungen erlangt die Witwe ein völliges Eigenthum, und kann darüber ordentlicher Weise, frey gebahren (91). Jedoch muß sie im Zweifel den Witthumssitz in baulichem Wesen erhalten, wenn dieserhalb nichts anders ausgemacht worden ist (92). Wenn sie aber nützliche Verbesserungen auf ihre Kosten gemacht hat, so sind sie ihr oder ihren Erb n, nach geschehener Würderung der Sach-

(89) Schwarz a. a. O.

(90) *a Lynker* resp. 145. n. 2 sq. n. 73. p. 791 sq. *a Ludolf* de jure feminar. illustr. sect. II. § 4. n. 30 sq. *Struv et Hellfeld* T. III. c. 3. Sect. I. § 34 sq. p. 236 sq. § 38 p. 239 sq. *Eisenhart* de dotalitio viduarum summorum in Germ. praesulum protest. Helmst. 1748. *Ge. Fried. Deinlein* de vidua vasalli ab usufr. cautione, intuitu dotalitii immuni, Altd. 1735. § 1. p. 3. Barth a. a. O. Cap. VI. § 25. S. 482. § 59. S. 552 fg. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. IX. Abh. I. § 3 fg. Th. XLVIII. Abh. 3. § 11. 14.

(91) *a Cocceji* T. I. ded. et cons. XXXVIII. n. 63 sq. p. 1022.

(92) Barth a. a. O. Cap. VI. § 53. S. 534 fg. *H. Hildebrand* de mansione constituta ꝛc. §. 23 sq. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XLVIII. Abh. 3 §. 11. S. 121 fg. *Franc. Just. Kortholt* de simultan. investitura hals. Giessae, 1755. 4. Beil. S. 100 fg. Num. XVIII.

Sachverständigen zu ersetzen (93). Nicht minder fallen den Allodialerben der Witwe die Früchte im Sterbejahr, wo nicht ganz, wenn schon alle Arbeit daran verrichtet ist, dennoch zum Theil, so wie auch die bürgerlichen Früchte zu (94). In verschiednen Landesgesetzen finden sich dieserhalb besondre Bestimmungen. So sollen, vermöge einer fürstlich hesseneasselischen Verordn. vom 21. Merz und fürstl. Regierungsausschreibens vom 25. Merz 1755. die Lehnfrüchte des leztern Jahrs, von ersten Jenner an gerechnet, vertheilt werden. Nach einer fürstl. braunschweig-wolfenbüttelschen Verordn. vom 27. Nov. 1749 wird das Jahr von Michael zu Michael gerechnet. Stirbt der Vasall binnen den sechs Monaten nach dem 1ten April oder vor dem ersten October, so geniessen dessen Landerben die völligen natürlichen und Industrial-Früchte des mit Michaelis zu Ende gehenden Jahres. Stirbt er aber vor dem 1ten April und nach dem ersten Oktober, so können die Erben nur ein, nach den von ihrem Erblasser erlebten, von Michael entferntern oder nähern Monaten proportionirtes Quantum der Früchte verlangen. Das übrige bleibt dem Lehnserben, oder bey Eröfnung des Lehns dem Lehnherrn. Die bürgerlichen Früchte aber werden pro rata temporis et habito respectu ad diem mortis, nach

(93) Barth a. a. O. S. 535. Hingegen muß auch die Witwe vor die Verschlimmerungen des Witwensitzes bey Erb- und Lehngütern haften. Longolischer Beschäftigungen 26 St. S. 336. *Haltaus* l. c. s. v. niedern. P. 1415.

(94) Kurfürst. tölln. Rechtsordn. Tit. 8. §. 7. S. 18. Barth am a. a. O. Cap. VI. §. 46 fg. § 63. *a Senkenberg* prolus. ad ll. F. 28. §. his consequenter ꝛc. in medit. univ. jure et hist. p. 231 — 268. *Ioh. Wolfg. Trier* de transmiss. fruct. feudal. in heredes allodial. Lipsi. 1719. §. 3 sq. *Segnitz* von *Schmalfelden* de allodialitate fructuum feudi. §. 14. Hofmann von der Gerade ꝛc. S. 70 fg.

nach den Monaten des von Michaelis zu Michaelis zu rechnenden Jahres, gleich durchgängig getheilt, jedoch diejenigen, welche wegen der vorigen Ernde abgetragen wurden, noch unter die Einkünfte des vorhergehenden mit Michael geschloßenen Jahres gerechnet (95).

§. 103.

Vorstand wegen des Witthums.

Ordentlicherweise ist eine Witwe nicht verbunden, des Witthums halber Vorstand zu leisten (94), wenn nicht besondre Gesetze sie dazu anweisen. Denn ihr gebühret der Witthum von Rechtswegen. Viele Rechtsgelehrte sind indessen doch der gegentheiligen Meinung (97) und fordern einen solchen Vorstand von der Witwe.

§. 104.

(95) Joh. Conr. Sig. Topps Unterr. von den Lehnrechten ꝛc. S. 50. N. 171. 172; An vielen Orten, vorzüglich in Ländern sächsischen Rechts, geht es nach dem Sprüchwort: wer säet, der mähet, und: was die Egge bestrichen, und die Hacke bedecket, das folgt dem Erben. *Hert* L. l. par. 20. 87. *Boehmer* de jurib. diversis ex climat. diverf. natis. §. 21 sq. T. I. exerc. ad π. p. 296 sq. *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in attribut. fruct. T. II. opusc. p. 1238. *Estor* de jure devolut. in append. Zuweilen verordnen auch Haus- und Familienverträge dieserhalb etwas besondres. So behalten in der Familie Krosigk im Fürstenthum Bernburg bey Sterbefällen der Lehnbesitzer, ihre Landerben die Lehngüter von Johannistag bis wieder dahin im völligem Gebrauch.

(96) *Deinlein* l. c. §. 2 sq. §. 5. sq. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 52 fg. ist andrer Meinung.

(97) *Deinlein* l. c. §. 9 sq. *Ioh. Theod. Sprenger* de dotalitio, Francf. 1668. 12. c. VII. n. 28. *Andr. Rauchbar* P. I. qu. 30. n. 8 sq. *Mylius ab Ehrenbach* gamol. c. XII. §. 12.

§. 104.

Beendigung des Witthums und Leibgedings.

Der Witthum und das Leibgeding einer Witwe kann auf mancherley Art aufhören. Es gehört dahin 1) wenn die Witwe sich wieder verheyrathet, und also den Witwenstand verläst (98), wenn nemlich die Witwe, wie im Reich üblich ist, ihr eingebrachtes Gut wieder erhält, oder nichts eingebracht hat (99), oder der Witthum abgelöst wird (100). Wo hingegen ein Leibgeding nach sächsischer Art vorhanden ist, mithin der Brautschatz in des Ehemanns Gütern bleiben soll, oder sich die Lehn und Erbfolger wegen des eingebrachten Vermögens nicht mit der Witwe abfinden, so dauert der Niesbrauch bis ans Lebensende, oder so lange fort, bis alles berichtigt worden ist (1): und alsdann kann die

(98) *Haltaus* l. c. p. 2123. sq. von Selchow jurist. Bibl. 4. Bd. 1. St. S. 43. 44.

(99) *Textor* decis. palat. elect. 83. nota 15. 16. p. 383. Hofmann von der Gerade, Cap. I. §. 60. Cap. II. §. 138 — 141. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63. *Estor* de dotalitio propter sec. nupt. cessante c. 3. 5. c. 7 - 8. §. 59. Strubens rechtl. Bedenk Th. I. Num. 124. Th. II. Num. 165. Fischers Versuch ꝛc. Th. I. S. 199 fg.

(100) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. IX. Abh. 1. §. 10 fg. Barth S. 558. Mosers Famil. Staatsr. Th. II. Cap. 16. *Estor* l. c. c. V. §. 29. p. 55.

(1) Moser teutsch. Staatsr. Th. XX. S. 426. Th. XXI. S. 38 fg. Th. XXVI. Cap. 136. Abschn. 5. §. 35. *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. p. 257. §. 55. p. 277. *Estor* opusc. et comment. P. II. num. X. p. 447 - 486. c. IV. §. 22 - 27. *Nettelbladt* l. c. c. IV. §. 58. *a Senkenberg* de dotalitio prioris matrimon. durant. sec. uxorum votis ipsis relinqu. fasc. medit. I. p. 42 - 114. *Christ. Henr. Breuning* de dotalit. ob sec. nupt. cessante. Lipsi. 1754. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63.

die Witwe ihr Leibgeding dem Ehemann zum Brautschatz zubringen, und darauf sogar verleibdingt werden (2). Ist aber die Abfindung der zur zweyten Ehe geschrittenen Witwe erfolgt, so hat sie weiter kein Recht auf des verstorbenen Ehemanns Güter, und also fällt Witthum und Leibgeding weg (3). In der Mark Brandenburg hört das Leibgeding ohne Ausnahme bey der zweyten Verheyrathung auf (4): auch im königlich preussischen Pommern endigt es sich alsdann, doch erhält die Witwe das eingebrachte Ehegeld, nach einem gewißen Verhältniß, wieder. Nemlich wenn sie binnen drey Jahren von Anfang des genossenen Leibgedings an sich wieder zur andern Ehe begiebt, so erhält sie drey Theile, nach drey Jahren, innerhalb sechs Jahren, zwey Theile, nach sechs Jahren aber nichts vom Brautschatz zurück (5), sondern dieser wird alsdann für durch das Leibgeding verzehrt gehalten. Die Witwe ist aber bey Veränderung des Witwenstandes verbunden, solches den Erben ihres gewesenen Ehegatten anzuzeigen, und den Brautschatz zurückzuverlangen: und eher, als sie diesen bekommen hat, ist sie nicht schuldig, das Leibgeding

(2) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 28 fg. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 52.

(3) Hinterpommer. Lehnconstitut. Tit. VII. §. 18. Bremisch. Ritterrecht, Tit. VII. §. 4. Kurmärk. Landesverordn. II. 1. II. 5. Meklenburg Assecur. Revers vom J. 1621. §. 28. von Kreittmayr a. a. O. Th. I. S. 140.

(4) *Richter* de succeſs. ab. int. Sect. 4. m. 2. n. 38. *a Berger* electa diſcept. forenſ. tit. 43. obſ. 3. n. 3. p. 1458.

(5) Die Abnutzung und Verzehrung des Brautschatzes erstreckt sich keineswegs auf das übrige Vermögen, welches die Witwe als Braut nicht eingebracht hat: sondern dieses muß ihr ohne Abzug wieder ausgehändigt werden. arg. c. 4 X. de don. inter vir. et ux. *Io. Fried. Rhezius* comm. ad jus feud. 1687. 4. L. I. tit. 15. n. 13 sq

geding zu räumen, wenn die andre Ehe würklich vollzogen ist (6). Sie muß aber das ihrige in dem Zustand wieder annehmen, wie es zur Zeit der Zurückgabe sich befindet, es mag Vortheil oder Verlust dabey seyn, nach dem teutschen Sprüchwort: Theuer in Sack, theuer wieder heraus (7).

Das Leibgeding und Witthum wird ferner aufgehoben

2). Durch Verzichtleistung der Witwe (8).

3) Durch Ehebruch sowohl, als durch erwiesene während des Witwenstands getriebene Hurerey ( ). Hier sind jedoch mehrere Rechtslehrer andrer Meinung (10). Eben so ist auch strittig, ob der Niesbrauch

(6) *C. H. Horn* jurispr. feud. cap. XXI. §. XI. p. 420. Barth a. a. O. Cap VI. §. 62. S. 556.

(7) Eisenhardts Sprüchwörter, Abth. II. S. 136. N. 24.

(8) *Haltaus* l. c. p. 1242. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 65. S. 561 fg.

(9) c. 4. X. de donat. inter vir. et uxor. Barth a. a. O. Cap. VI. §. 79. *Stryck* de jure viduae, nob. Cap. C. I. n. 102. und de jure vid. nob. march. c. I. n. 36. *Schneider* de privilegio fori person. miserab. §. 37. p. 90. Vol. I. diss. *Hildebrand* de mans. constit. et res. §. 30. p. 63. *Estor* Vol. I. P. II. comm. et opusc. p. 1437. sq. §. 75 sq. und dess. bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 815. *I. H. Boehmer* de privat. dotis et succes. statut. ex capite adult. c. I. §. 6 sq. c. II. §. 8. 13. *a Pufendorf* T. III. obs. 122. 123. T. IV. obs. 124. p. 234.

(10) Man sagt zwar im Sprüchwort: „eine Frau mag ihre Ehre wohl kränken. "Allein dieses bezieht sich nicht sowohl auf das Leibgeding, als auf die Erbfolge in der Eltern Nachlaß. Eisenhardt a. a. O. S. 85. Num. 4. Hofmann a. a. O. Cap. II. §. 139 sq. Eben so wenig ist die Meinung des *Cocceji* T. II. deduct. et cons. 255. n. I. p. 329. gegründet, welcher eine Witwe, die sich unter Versprechung der Ehe hat schwängern lassen, ihrer Gerechtsame nicht für verlustig erklärt.

brauch des Witthums dahin zu rechnen sey? (11) Der Regel nach ist diese Frage zu verneinen (12).

4) Endlich durch den Tod der Witwe (13). Ihre Erben müßen alsdann die benuzten Witthumsgüter und Stücke in dem Zustand, wie sie die Witwe überkommen hat, wieder abgeben (14). Wenn die Leibzucht allein in baarem Geld, oder in andern Einkünften bestanden hat, und die Witwe vor der Verfallzeit verstorben ist, so können dennoch ihre Erben die bis an ihren Tod bereits verfallenen, und binnen dem dreysigsten Tag noch fälligen Gefälle und Renten von den Lehn- und Erbfolgern fordern (15). Mehrere Ursachen des Verlusts des Witthums enthält der Codex maximilianus (§. 97).

§ 105.

Witthum und Leibgeding bürgerlicher Witwen.

Verschiedne Rechtsgelehrte glauben, daß der Witthum oder das Leibgeding nur den Witwen des hohen und niedern Adels zukomme. Andre machen einen Unterschied zwischen dem nothwendigen und gesezlichen und dem freywilligen und bedingten Leibgeding.

(11) *Fried. Vlr. Pestel* de dotalitio ob abusum non tol. Rintel 1741. 4. p. 12 sq.

(12) *Pestel* l. c. p. 14 sq. §. 5 sq.

(13) a *Wernher* T. II. P. VIII. obs. 392. p. 396.

(14) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 63. S. 557. fg.

(15) ebendersf. a. a. O. Cap. VI. §. 14. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 39. *Casp. Henr. Horn* de die tricesimo, Vitteb. 1695. et. 1753. §. 45 sq. p. 48 sq.

ding. Das nothwendige komme bey adlichen, das freywillige aber bey Eheleuten bürgerlichen Standes vor (16). Allein es finden sich allerdings auch besondere Landes- und Stadtgesetze, die vom Witthum der bürgerlichen Witwen handeln, wie unter andern das alte Landrecht der Grafschaft Saarbrücken, welches die saarbrücker Landcharte genennt wird, beweist. Daselbst handelt das achte Capitel von Widdumb, und im ersten Artikel heist es: ein jeglicher Mann ist von göttlichen Rechtswegen schuldig, sein ehlich Weip zu bewidmen, der anders Erbe und Gut hat, umb deswillen — daß sie sich nach seinem Tode seines Guts erfreuen mögen, und von seinen Erben nicht verstossen oder für eine Dienstmagd oder für eine leichte Frau, als ob sie zu der Unehre bei ihm gesessen hette, geachtet werde, 2) den Widdumb soll ein jeglicher Mann seinem Weibe machen, vor dem ehe er ehelich bey ihr geschlafen hatte u. s. w. Es sind auch übrigens noch mehrere besondre Vorschriften wegen des Witthums daselbst befindlich, z. B. wenn der Ehemann nach vollzogener Ehe den seiner Ehefrau vorher bestimmten Witthum bessern will, so soll solches zu 3 Tagen und zu 3 vierzehn Tagen in der Kirche bekannt gemacht, und diejenigen, welche ein gegründetes Recht zum Wiederspruch hätten, dazu aufgefordert werden. Meldet sich niemand, so behält das Weib den Witthum nach Witthumsrecht. — Wenn die Eltern ihren Sohn zu einem ehelichen Weib bestatten, so müßen sie dieser auch ein Witthum aussetzen. — Stirbt die Witwe vor St. Johannistag, so folgt die Frucht auf dem Felde den Erben des Manns; nach Johannistag, erhalten solche ihre

(16) Barth a. a. O. Cap. VI. §. 20. S. 473 fg. Hofmann a. a. O. Cap. I. §. 25. S. 68 fg. *Müller* l. c. resolut. 83. n. 16. p. 191. *Schilter* de bonis laudem. §. 24. p. 387.

ihre Erben ꝛc. Ferner hat der Witthum bürgerlicher Witwen statt, nach der Untergerichtsordnung der hintern Grafschaft Sponheim (17), der fürstlich zweybrückischen Untergerichtsordnung (18) und andern Land- und Stadtrechten. Die erwähnte zweybrückische Untergerichtsordnung will ausdrücklich, daß bey ermangelnder Eheberedung dem überlebenden Ehegatten, es sey Mann oder Weib, wenn keine Kinder vorhanden sind, ein Witthum verordnet werden soll. Sind Kinder vorhanden, so soll der überbleibende Ehegatte, so lange er im Witwenstand bleibt, ehrbarlich lebt, und gut Haushält, den Niesbrauch aller Güter behalten, und alsdenn die Kinder bey ihrer Verheyrathung ausstatten. — In der hintern Grafschaft Sponheim wird, wenn ein Ehegatte dem andern ein Witthum oder Leibgeding aussetzen will, vorausgesetzt, daß jener Vermögen und eigene Güter habe, denn von den Eltern kann nur freywillig daselbst ein Witthum erlangt werden. Um solches aber von ihrer Seite, so wie von der Seite eines jeden Dritten gehörig festzusetzen, ist erforderlich, daß das Anerbieten von dem, zu dessen Vortheil es geschieht, gehörig angenommen werde (19), daher auch in einem bey hiesiger Juristenfakultaet im Jahr 1757. vorgekommenen Rechtsfall, auf den Beweis

(17) Art. 103. S. auch Landgraf Wilhelm III. zu Hessen Gerichtsordn. vom J. 1497. §. 29. 30. Der Reichsstadt Offenburg Stadtrechte Art. 21 fg. in Walchs Beytr. zum teütsch. Recht Th. III.

(18) Art. 103. 104. *Aem. Lud. Hombergk zu Vach* diss. de usufructu materno in bonis liberorum secundum jus german. generatim et remissive, Marb. 1775. §. 27. 28. 30. Oberpfälz. Landrecht, 1. Th. Tit XXIII. S. 224. Tit. XXV. S. 249 fg. München, 1657. fol.

(19) Gundlingiana, T. XXIX. obs. 2. 3. 4. *Menken* Syst. jur. civ. L. XXXIX. tit. 5. §. 5. p. 608. *a Wernher* P. IX. obs. 108. p. 512. *a Leyser* spec. 433. med. 8.

weis dieses Punktes mit erkannt wurde. Denn Stillschweigen wirkt keine gültige Annehmung (20) und blose Vorschläge führen keine Verbindlichkeit mit sich (21). Hingegen thut nichts, wenn das Versprechen nicht auf eine gewiße Summe oder Sache geschehen ist (22).

In dem vorhin erwähnten Rechtsfall, in welchem eine Witwe in der hintern Grafschaft Sponheim von den Eltern ihres verstorbenen Ehemannes ein angeblich versprochenes Witthum forderte, kam auch die Frage vor, wie lange ein solcher Witthum dauern solte? wenn das Versprechen erwiesen werden würde. Denn die angeführte Untergerichtsordnung der hintern Grafschaft Sponheim verordnet den Witthum auf Lebenslang. Allein dieses Gesetz fand hier nicht statt, weil die eigenen Güter des Ehemannes, aus welchen der Witthum gegeben werden soll, hier nicht vorhanden waren. Dieser Witthum konnte vielmehr blos nach gemeinen teutschen Rechten auf die Zeit des Witwenstands ausgesetzt werden.

Nichts ungewöhnliches ist es, daß Eltern ihren sich verehelichenden Kindern und deren Ehegatten, in den Eheberedungen, zuweilen versprechen, daß, im Fall diese Kinder vor den Eltern sterben würden, ihre hinterlaßen

(20) *a Leyser* spec. 519. m. 3.

(21) *Henr. Hildebrand* de punctationibus, Altd. 1690, *Ioh. Ge. Bremen* de tractatibus ꝛc. Ienae, 1681. *Pet. Müller* de actibus oblativis. ib 1711. et *id.* de minutis, ib. 1690. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 3500 fg. Th. §. III. 3500.

(22) arg. L. 69. §. 4. ff. de jure dot. *Boehmer* T. I. P. I. conf. 47. n. 4. 5. 17. P. II. conf. 100. n. 59 T. III P. II. conf. 383. n. 7. conf. 50. n. 4. 12. *Mevius* P. II. decif. 141.

terlassenen Witwen einen Erbantheil des verstorbenen Sohnes, nach der Eltern Tode, auch den Witwensitz oder Einsitz (23) mit oder ohne Bedingung haben sollten (24). Wenn aber der verstorbene Ehegatte eheliche Leibeserben mit dem hinterlassenen Ehegenossen erzielet und hinterlassen hat, so bleibet dem überlebenden Ehegatten der Beisitz oder Niesbrauch in dem Vermögen, welches bey gemeinen Leuten auch Leibzucht heist (25). (s. § 97).

§. 106.

Ob der überlebende Ehegatte auf die Leibzucht heyrathen dürfe?

(23) Der Einsitz oder Insitz ist unterschieden von dem Beisitz, heist auch zuweilen der Winkel, und kömmt bey Personen adlichen sowohl als bürgerlichen Standes vor. Unter gemeinen Leuten besteht er entweder in einer besondern Stube und Kammer, oder nur in einer Kammer und dem vergönnten Aufenthalt in der Wohnstube. Er rührt theils aus besondern Gesezen und Gewohnheiten, theils aus Gedingen und Eheberedungen, auch wohl von lezten Willen her. Wenn aber alles dieses ermangelt, so findet er nicht statt. Estor a. a. O. Th. I. §. 755 fg. Th. II. §. 4189 fg. Th. III. §. 743. 755.

(24) *Werner* de pactis dotalibus ꝛc. §. 26-33. *Hildebrand* de manl. const. §. XI. §. XVII. P. 21. 36 sq. *Hombergk zu Vach* de usufructu mat. in bonis liberor ꝛc. Marb. 1775. §. 2 sq.

(25) Nassaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. XI- XIV. S. 143. Der Grafschaft Erbach L. O. Tit. XXI. Tit. XXIII. Frankfurth. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. Statut. der Reichsstadt Heilbronn vom J. 1541. Th. III. Tit 3. 5. 8. 10. Orths Anm. über die frankfurt. Reformat. andre Fortsetz. S. 605 fg. *Estor* de jure devolut. p. 43.

In der Regel wird dem überlebenden Ehegenossen nicht verstattet, sich zur andern Ehe zu begeben, und den neuen Ehegatten zu sich ins Haus oder auf die Leibzucht zu nehmen, es müßten denn die Eltern und Schwiegereltern dieses versprochen haben. Man sagt daher im Sprüchwort: der Leibzüchter muß nicht züchten d. i. zeugen (26). In so ferne aber die andre Ehe den Schwiegereltern nicht zum Nachtheil und der Wirthschaft nicht zum Schaden gereichet, und der Gutsherr seine Einwilligung dazu ertheilt, ist die andre Ehe unverwehrt (27).

§. 107.

Wo die Leibzucht oder der Beisitz, und ob sie unter den Juden statt hat?

In den mehrsten teutschen Landen, Städten und Orten ist die Leibzucht, Beisitz, oder der Niesbrauch des überlebenden Ehegatten üblich z. E. in Hessen, der Wetterau, den rheinischen, nassauischen Landen, Fulda, Schwaben, Zweibrücken, Franken, Ober (28) und Niedersachsen, Westphälen, Ostfriesland u. s. w. Und im Zweifel wird der Beisitz jederzeit vermuthet (29) Eine unentschiedene Frage ist es noch,

(26) Strubens rechtl. Bed. Th. II. Bed. 165. S. 557 fg. Th. III. Bed. C. S. 340 fq. Th. IV. S. 322 fq. S. 374 fg. S. 471. Bed. CXXVI. CLII. CLXXXI. auch de jure villicorum, l. c.

(27) Struben a. a. O. Th. V. Bed. CXLV. S. 295.

(28) Sanaerhäus. Stadtrechte, Cap. IX. *Io. Casp. Heimburg* de usufructu mat. in bonis adventit. liberor. secundum jus saxon. §. 21 sq.

(29) *Hombergk zu Vach* l. c. §. XXX. 67 - 71. et *I. Laur. Collmann* Disp. de usufructu materno in Hassia et diversi-

noch, ob die Leibzucht oder der Beisitz nach den Landes- und Stadtgesetzen auch den Juden zu Theil werden. Man würde dieses bejahen können, wenn man annehmen könnte, daß die Judenweiber in dem Staate, wo sie den Schutz haben, sich der gemeinen bürgerlichen Rechte zu erfreuen hätten. Allein auch hierüber sind die Rechtsgelehrten nicht einerley Meinung, noch die Landes- und Stadtgesetze übereinstimmend. Die Schutzjuden pflegen sich auch in Ehesachen nicht nach den bürgerlichen Rechten zu richten, sondern folgen den mosaischen und rabbinischen Satzungen und in ihren Ehebriefen wird den Witwen kein Niesbrauch ausgesetzt, sondern ihr Eingebrachtes nebst Geschenken und Besserung des Brautschatzes angewiesen. Nach der Meinung einiger Rechtsgelehrten, wird auch das Vermächtniß eines Juden, welcher seiner Witwe den Niesbrauch vermacht und gleichwohl Kinder hinterläßt nur auf die Alimenten nach gemeinen Rechten eingeschränkt (30).

Im Monat May 1778 kam bey hiesiger Juristenfakultaet ein Rechtshandel vor, in welchem auch von den Rechten des Niesbrauchs eines jüdischen Ehe-

versis ejusdem cauſſis, ſpeciatim de parentali poteſtate, quatenus in hoc argumento ejus ratio habenda ſecundum mores aevi antiqui, medii et recentioris, Marb. 1776. 4. *Io. Nic. Spillner* et *Iac. Henr. Rehm* de uſufructu materno in Heſsia, atque diverſis ejusdem cauſſis, ſpeciatim de communione bonor. unione prolis, jure devolut. ib. 1777. *Chriſt. Henr. Wilh. Hombergk zu Vach* de fatis, ſtatu et conditione uſusfr. mat. in Haſſia, ib. 1778. welche sämtliche Streitschriften unter dem Vorsitz des Hrn. Kanzlers Hombergk zu Vach vertheidigt wurden. — Die Mutter fordert mit Recht den Niesbrauch wenigstens so lange, als sie die Kinder erzieht und unter ihrer Gewalt hat. *a Ludewig* T. II. opuſc. miſc. p. 1155. *Boehmer* l. E. P. L. IV. tit. 2. §. 9. 10.

(30) *Pet. Surdus* de alimentis, Colon. Agripp. 1594. 4. tit. 2. qu. 15. n. 71 ſq. n. 81 ſq. p. 314 ſq.

weibs die Rede war. Es hatte nemlich der kurpfälzische Schutz- und Handelsjude Elias S. zu Leimen, in der Grafschaft Sponheim, in seinem auf jüdische Weise am 1ten Julius 1777 gültig gestifteten lezten Willen, sein Eheweib Fr. zur Besitzerin, und Beherrscherin seines sämtlichen Vermögens auf Lebenszeit dergestalt eingesezt, daß davon auch kein Inventarium errichtet werden solle. Bereits vorher aber hatte ermeldeter Schutzjude seiner verehelichten Tochter Fr. H. am 20. Junius 1766, unter Schwur, Bann, Mantelgrif und den kräftigsten Clauseln eine Schuldverschreibung ausgestellt, worinne er bekannte, seiner Tochter 3000 Ducaten, oder 15000 Gulden schuldig zu seyn, jedoch in der Maaße, daß die Zahlungszeit erst eine Stunde vor seinem Tode eintreten solle. Dieser erfolgte im Julius 1777, und die verehelichte Tochter Fr. H. verlangte ihre 15000 Gulden, worauf ihr aber der vermachte Niesbrauch entgegengesezt wurde. Es wurde daher gefragt: ob die verehelichte Fr. H. ungeachtet des Testaments, berechtigt sey, ihre Schuldforderung von 15000 Gulden von des Elias S. Nachlaß sofort zu begehren? Dieses wurde auch bejahet. Denn, obgleich ein Nießbrauch aller Güter und des sämmtlichen Vermögens nicht für schuldig gehalten werden will, des Erblaßers Schulden zu bezahlen, so ist doch derselbe verbunden, die Veräuserung der Güter, soviel die Bezahlung der Schulden erfordert, sich gefallen zu laßen. Denn die Güter eines jeden sind nicht eher zu verstehen, als bis die rechtmäßigen Schulden abgezogen sind. Das, was alsdann übrig bleibt, wird dem Nießbraucher zur Benutzung überlassen (31). Die übrigen Kinder des verstorbenen

(31) L. 39. §. 1. ff. de V. S. L. 43. ff. de usu et usufr. et redit. L. 8. §. 4. C. de bar. quae lib. *Brunnemann* comm.

ken S. konnten zur Bezahlung der gedachten Schuld aus ihrem eignen Vermögen um deswillen nicht angehalten werden, weil nur das Eigenthum der väterlichen Verlaßenschaft auf sie übergegangen, die Nutzungen aber der Mutter auf Zeit Lebens überlaßen waren (32): wohl aber sind sie zur Bezahlung sothaner Schuldforderung aus der väterlichen Erbschaftsmaße, nach eingetretenem Zahlungstermin, sofort verbunden. — Die vom Vater ausgestellte Schuld- und Pfandverschreibung besagte aber unter andern auch, daß wenn die Zahlungszeit kommen, und es seinen männlichen Erben gefallen werde, an ihre Schwester oder deren Kinder statt jener Schuld einen halben ordentlichen männlichen Erbtheil zu überlassen, so sollten seine Erben durch dessen Verabfolgung von der ganzen Schuld auf ewig befreyt seyn. Auch dieses muß sich die Mutter gefallen laßen, indem eine jüdische Eyefrau an allen Verbindlichkeiten und Schulden, die währender Ehe gemacht worden sind, Antheil nehmen, und sie bezahlen muß, da auch zwischen ihnen die Gemeinschaft der Güter eintritt. Es ist also die Fr. H. wohl berechtigt, ohnerachtet des väterlichen Testaments, ihre Schuldforderung von 15000 rhfl. jezt gleich von ihres Vaters Nachlaß zu begehren: wenn nicht ihre Brüder sie mit dem halben männlichen Erbantheil abfinden wollen.

§. 108.

Gattungen der Leibzucht.

Die Leibzucht wird theils im eigentlichen, theils im uneigentlichen Sinn genommen. Von der eigentlichen,

comm. ad π. ad L. fin. π. de usu et usufr. leg. *Carpzov* jurispr. for. P. III. const. 13. def. 8. n. 8 sq. und L. I. tit. 10. resp. 104. n. 16 sq.

(32) *a Leyser* spec. CVI. med. 2. p. 421. 422. *Cornel a Bynkershoek* observat. jur. rom. L. II. c. 24. p. 136 sq.

chen, welche in Ansehung der Witwen, betagten Eltern u. s. w. vorkömmt, ist im vorhergehenden gehandelt worden. Die uneigentliche Leibzucht kömmt alsdann vor, wenn Leute gemeinen Stands ein Kind sich verheirathen laßen, und dasselbe, nebst seinem Ehegatten bey sich behalten, als Knechte und Mägde betrachten, und ihnen jährlich etwas zum Unterhalt an Getraide, nebst freyen Tisch, Kleidung verschiedenen Viktualien aussetzen, das von ihnen eigne Land allenfalls frey düngen, dagegen aber die jungen Eheleute die Saatfrüchte geben, und das Geströhde zur Düngung auf dem Hof laßen müßen. Bei einer solchen Einrichtung bezahlen die Eltern mehrentheils alle Lasten, Dienste, und Abgaben, woferne nichts anders Herkommens ist. Im allgemeinen ist also unter der uneigentlichen Leibzucht mehr nicht als der nöthige Lebensunterhalt der Kinder, keinesweges aber der Beisitz und Niesbrauch eines Gutes zu verstehen und es wird eine solche Leibzucht, als ein Theil der älterlichen Hülfe und Aussteuer angesehen, deren Bestimmung also von den Eltern selbst abhängt: daher nur in besondern Fällen der richterliche Ausspruch eintreten kann.

§. 109.

Grund und Dauer der Leibzucht des überlebenden Ehegatten.

Die Leibzucht des überlebenden Ehegatten gründet sich bald auf die Gemeinschaft der Güter zwischen teutschen Eheleuten, bald auf die eheliche Gesellschaft, bald auf die elterliche Gewalt, und den daraus fliessenden Niesbrauch der Güter der noch unter selbiger stehenden Kinder. Theils rührt dieselbe aus besondern Land- und Stadtgesetzen, auch Gewohnheiten, theils

aus

aus gültigen Gedingen, Verträgen, Eheberedungen, lezten Willen, Vermächtnißen, und andern Gebahrungen, theils aus Einkindschaften, Verfangenschaftsrechten und dergleichen her. Sie erstrecket sich entweder auf des Leibzüchters ganzes Leben, er bleibe im Witwenstand oder nicht (33), oder auf so lange, als sich derselbe nicht wieder verheyrathet, noch sich ihrer auf eine rechtsgegründete Art verlustig macht (34). Zuweilen wird nach besondern Rechten ein Unterschied gemacht zwischen dem überbleibenden Vater und der hinterlaßenen Mutter. Nach der pfalzzweybrückischen Untergerichtsordnung behält der Vater in der Kinder mütterlichen und andern angefallenen Gütern den Beisitz oder die Abnutzung auf Zeit seines Lebens, er verheyrathe sich wieder, oder nicht. Und, wenn eins der Kinder voriger Ehe mit Tod abgeht, so beerbt er solches mit den andern Kindern im Eigenthum, wenn er auch wieder verheirathet ist. Die Mutter aber, wenn sie wieder heyrathet, hat diesen Beisitz nicht, sie erbt auch das Vermögen des Kinds voriger Ehe nicht nebst dessen übrigen Geschwistern, in Ansehung des Ei-

(33) Kurfürstl. maynz. Landr. Tit VII. S. 14 fg. Des Erzstifts Trier Landr. Tit. VI. §. 3. §. 17. Des Erzstifts Cöln Rechtsordn. Tit. 8 §. 6. Kurfürstl. pfälz. Landr. Th. IV. Tit. 13. §. 2. Tit. 15. §. 1. Nassaucatzenellnbog L. O. Th. IV. Cap. XI. § 2. Cap. XIII. §. 1 fg. *Carol. a Mean* ad jus feud. civ. obl. 616. §. 23. p 19-31. P. V. lindauische Vogtey und Vormundsch. Ordn. Tit. VI. §. 1. S. 126. *Hombergk zu Vach* de usufr. mat. in bonis liberor. secundum jus germ. generatim ꝛc. Marb. 1775. §. 4-25 sq.

(34) Des Erzstifts Cöln Rechtsordn. Tit. XI. §. 1. S. 20. Kurpfälz. Landr. Th. IV. Tit. 15. §. 4 fg. Nassaucatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. 13. Der Markgrafsch. Baden und Hochberg L. R. Th. VI. Th. VII. S. 275 fg. Der Grafsch. Erbach L. O. Tit. XXI. §. 8. Tit. XXIII. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 10. Lübeck. Stadtr. B. II. Tit. 2. Art. 8.

Eigenthums, sondern erhält allein die Nuznieſſung davon auf Zeit ihres Lebens.

Wenn die Leibzucht aus der Gemeinschaft der Güter entspringt, so sind entweder Kinder vorhanden, oder nicht. Im ersten Fall muß sie der Leibzüchter ernähren, ausstatten und versorgen. Nach Beendigung der Leibzucht fallen die Güter den Kindern wieder zu. Doch darf der Leibzüchter von den zu benuzenden und zu verwaltenden Gütern, nichts veräuſſern und verpfänden, noch sie verschlimmern: vielmehr muß er sie in gutem Bau und Besserung erhalten (35), und die Beschwerden und Lasten davon abtragen (36). Wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so fallen die Güter nebst dem Nießbrauche, nach Beendigung der Leibzucht, des erst verstorbenen Ehegenoßen nächsten Blutsverwandten zu.

§. 110.

Vorstand wegen der Leibzucht.

Ein Leibzüchter macht ordentlicherweise wegen der Leibzucht keinen Vorstand, wenn sie aus besondern Geſetzen

(35) Kurfürstl. mainz. Landr. Tit. VII. §. 2 fg. Kurf. trier. L. R. Coblenz, 1713. 4. Tit. VI. §. 21. S. 48. Tit. VIII. §. 6. S. 64. Nassauzatzenellnbog. L. O. Th. IV. Cap. 14. Solms. L. R. Th. II. Tit. 28. §. 2. §. 6. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 6. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 9. *Carol. Adolph a Braun* de usufr. parent. in bonis liberor. tam de jure rom. quam germ. genuino fundam. Jenae, 1743. 4. P. II. Sect. V. *G. L. Boehmer* de jur. et obligat. conjug. superstitis ꝛc. §. 17. §. 22. *Hombergk zu Vach* et *a Wurm* l. c. §. 26. p. 54 sq.

(36) Erneuert. und vermehrt. L. R. das Erzstift Trier, Tit. VIII. §. 5. S. 64. Tit. VI. §. 13 fg. S. 44.

Gesetzen herrührt (37: es wäre denn, daß eben solche Gesetze den Vorstand fordern (38), welches vorzüglich dann eintreten kann, wenn der Leibzüchter bewegliche Sachen, oder baares Geld zur Nuzniessung bekömmt (39). Zuweilen, wenn der Leibzüchter gut haushält, wird blose eidliche Versicherung zugelassen, zuweilen auch die Verordnung der Caution dergestalt eingeschränkt, daß ein Vater oder Mutter, ohne sonderliche Ursachen, mit solcher Caution nicht beschwert werden sollen. Die Nassaucatzenelnbogische Landesordnung (40) verordnet auch, daß die Eltern zur Bestellung der Caution nicht verbunden, sondern ihre Güter den Kindern stillschweigend verpfändet seyn sollen (41). Ein anderes aber ist es, wenn dem überlebenden Ehegatten der Nießbrauch vermacht ist, in welchem Fall er auf Verlangen der Erben durch Bürgen oder Pfand Vorstand bestellen muß.

§. III.

Errichtung eines Inventarii und Ablegung der Rechnung wegen der Leibzucht.

Ein Inventarium zu errichten ist, gemeinen teutschen

(37) Kurf. mainz. L. R. Tit. VI. §. 5. Jülich und berg. R. O. Cap. 95. *Heineccius* de ususfr. mat. jur. germ. §. 36. S. 608 sq. in syll. opusc. *Deinlein* l. c. §. 6 sq. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 8. *G. L. Boehmer* l. c. §. 26. p. 54 sq.

(38) Des Erzstifts Trier L. R. Tit. VIII. §. 8; 10. Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit. XV. §. 1. S. 472. sq. Zweibrück. UGer. O. Art. 104.

(39) Des Erzstifts Trier Landrecht a. a. O. Wenn einer Witwe, auf die Zeit ihres Witwenstands, die Wohnung oder Insitz verstattet ist, leistet sie keinen Vorstand. Sannes kl. Ausführ. Th. II. S. 36. §. 35.

(40) Th. IV. Cap. 12. §. 5. S. 146.

(41) Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 1. 3. 5.

Orths

schen Rechten nach, ein Leibzüchter ordentlicher weise auch nicht verbunden (42), wenn solches nicht besondre Land- und Stadtgesetze verordnen (43). Solche Verordnungen treten zuweilen ein auf den Fall, daß der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreitet, da er denn bey Verlust der Leibzucht, oder Vermeidung willkührlicher Strafe, ein richtiges Inventarium machen laßen soll (44), ferner, wenn der Leibzüchter die leibzüchtigen Güter verschwendet, und nicht wohl verwaltet, oder die Eigenthumserben in Ermangelung der Kinder die Errichtung eines Inventarii fordern (45). Nach

Orths Anmerk. Th. II. S. 567. 571. fg. Th. III. S 605 fg.

(42) *Heineccius* de usufr. mat §. 34 sq. in syll. opusc. *a Braun* l. c. P. II. c. 1. p. 70 sq. Estor a. a. O. Th. III. §. 745. S. 446 fg. *G. L. Boehmer* l. c. §. 26. p. 54. Kurf. mainz. L. R. Tit. VI. §. 5. *Hombergk zu Vach* de usufr. parentum in Hassia, Marb. 1770. §. 32. p. 67 sq.

(43) Des Erzstifts Trier L. R. Tit. VI. §. 15. S. 45. legt allen Leibzüchtern, bey Verlust der Leibzucht, auf, in 3 Monaten nach des Ehegatten Tod, ein richtiges Inventarium über alle niesbrauchlichen Güter in Beyseyn der Eigenthumserben aufzurichten, wenn keine Leibeserben des Verstorbenen vorhanden sind, §. 21 fg. Von Hessen s. *Hombergk zu Vach* l. c. §. 6 sq. §. 32 sq.

(44) Des Erzst. Cöln Rechtsordn. Tit. VIII. §. 6. Tit. XI. §. 1. Kurf. cöln. Herzogth. Westphalen verbess. Polizey O. 1723. 4. Tit. XIV. §. 6. S. 37. des Erzst. Trier Landr. Tit. VI. §. 21 fg. Kurf. pfälz. L. O. Th. IV. Tit. 15. §. 2. Nassaucatz. L. O. Th. 4. C. 12 §. 2. Solms. Landr. Th. II. Tit. 28. §. 4. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 2. *F. Christo. Harpprecht* de usufr. stat. mat. §. 6. T. II. diss. acad. Fstl. hessencassel. Verordn. vom 26. Jenner. 1751. und 29. April. 1754. *Hombergk zu Vach* l. c. Schaumburg Pol. O. C. X. XIV.

(45) Nassaucatz. L. O. Th. IV. Cap. 7. §. 2. 4. Cap. XII. §. 1. 2. Cap. XIV. §. 3. fg.

Nach der naſſaucatzenelnbogiſchen Landesordnung (46) ſollen die Eltern, die auf ihrer Kinder Gütern die Leibzucht haben, nur im Fall einer anderweiten Verheirathung zur Errichtung eines Inventarii verbunden ſeyn. — So iſt auch die Mutter, als Beſitzerin, der Regel nach, nicht verbunden, Rechnung abzulegen (47). Doch hat man auch hiervon Landes- und Stadtgeſetze, die dieſes verordnen (48). Einige römiſche Rechtsgelehrte behaupten die Schuldigkeit, Rechnung abzulegen, ſo gar im allgemeinen, allein ſchnurſtracks gegen die Verfügungen und den Sinn des teutſchen Rechts (48).

§. 112.

Beendigung und Verluſt des Niesbrauchs und der Leibzucht.

Die Leibzucht endigt ſich auf mancherley Weiſe, bald mit, bald wider Willen des Leibzüchters (50). Zu dieſen Fällen gehört 1) wenn dieſer ſtirbt. Dann fällt die Leibzucht an die Eigenthumserben oder Kinder zurück und der hinterlaßene Ehegatte andrer Ehe hat daran

(46) Th. IV. Cap. 2. §. 4. Cap. 12. §. 3. Cap. 14. §. 3. Kurf. mainz. L. R. Tit. VIII. §. 1. Kurf. trier. L. R. Tit. VI. §. 21 fg.

(47) *Heineccius* l. c. §. 37. p. 610 ſq. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 742. §. 745.

(48) *Heineccius* l. c.

(49) *Hombergk zu Vach* diſs. de uſufructu parentum in Haſſia ꝛc. Marburg. 1770. §. 4-38. p. 10-81.

(50) *Ferd. Chriſto. Harpprecht* de impedim. uſusfr. ſtatut. materni, modisque illum conſtitutum ſolvendi, Vol. II. diſs. acad. num. LXXVII. p. 1549 ſq. *Heineccius* l. c. § 40-43. *a Braun* l. c. P. II. c. V. *Hombergk zu Vach* et *a Wurmb* l. c. §. XXIX. p. 65.

daran keinen Antheil (51), wenn nicht besondre Rechte ein andres verordnen, oder die Gutsherrn und rechtmäsige Erben darein gewilligt haben, oder der Landesbrauch etwas anders mit sich bringt (52), oder die Rede von der eignen Verlaßenschaft des verstorbenen Ehegenoßen, in welcher der leztverstorbene Ehegatte den Niesbrauch wohl behalten kann (53). 2) Verzichtleistung; 3) rechtmäsige Ablösung, gültige Veräusserung, Verkauf und Cession an den Eigenthümer (54), 4) geht die Leibzucht verlohren durch schädlichen Mißbrauch und beträchtliche Verschlimmerung (55); 5) durch getriebene und überführte Hurerey, besonders im Trauerjahre, auch sonstigen lüderlichen Lebenswandel; (59); 6) durch die andre Ehe, im Fall der Nießbrauch nicht lebenslang dauert. Auf diese Art kann ein Stiefvater die Verwaltung von den Gütern der Stiefkinder erlangen, wenn eine Mutter ihrer eheleiblichen Kinder väterlichen Güter in die zweyte oder dritte Ehe bringt,

(51) Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit 13. §. 3. 4. Nassaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 13. §. 2. fg.

(52) Osnabrück. Eig. O. Cap. IV. §. 22. 23. S. 18. Cap. VII. §. 7 fg. S. 28 fg. §. 16. S. 31 fg. *Struben* de jure villic. c. III. §. 16. p. 99 sq. c. VIII. §. 6. p. 306. sq. *ejusd.* access. ad comm. de jure villic. p. 121 sq. num. XLIV. p. 131 sq. n. XLVI.

(53) Des Erzstifts Trier L. R. Tit. VI. §. 18. S. 46 fg.

(54) *a Senkenberg* sel. jur. et. historiar. P. III. p. 273. Orths Anmerk. Th. II. S. 588 fg. Th. III. S. 619 fg.

(55) Nassaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 14. §. 1 fg. Frankfurt. Stadtreform. Th. V. Tit. 8. §. 10. des Erzstifts Trier L. R. Tit. VI. §. 13. 14.

(56) *a Ludewig* T. I. P. I. conf. hallens. conf. 330. n. 14 sq. n. 27. 28. 35. 45. 134-139. Kurpfälzisches L. R. Th. IV. Tit. 15. §. 4 fg. Nassaucatzen. L. O. Th. IV. Cap. 14. §. 4. §. 5. Repertor. juris privati, T. II. p. 1290 sq. §. 8. Strubens rechtl. Bed. 3r Th. S. 290 fg.

bringt, und dadurch dem Stiefvater die Verwaltung derselben zufällt. Sie hört jedoch mit dem Tode der Ehefrau auf. Die Güter des Stiefvaters sind aber alsdenn stillschweigend den Stiefkindern für ihr Vermögen verhaftet (57). 7) wegen unterlassener Errichtung eines Inventarii; 8) durch grobe Verbrechen, Ehebruch, böslicher Verlaßung u. d. gl. (58). In Ansehung der Hurerey ist ein rechtlicher Beweis erforderlich, der durch das blose Zeugniß eines Pfarrers nicht hinreichend geführet wird (59). — Uebrigens ist nicht zu vermuthen, daß die von einer Witwe bürgerlichen Standes genossene Leibzucht ihren Brautschaz vernichte und aufzehre. Wenn hingegen dieserhalb ein besondres Geding oder Gesetz vorhanden ist, so findet solches auch statt, obgleich die Witwe kein sächsiches Leibgeding einer adlichen Witwe bekommen hat.

§. 113.

Unterschied der Leibzucht oder des Nießbrauchs vom Sterbfall, und der Erbfolge.

Die Leibzucht ist wohl zu unterscheiden von der Erbfolge des überlebenden Ehegatten, die sich, nach den besondern teutschen Rechten, bald auf alle, bald nur auf einen Theil der vom Verstorbenen hinterlassenen Güter, bald auch nur auf die Errungenschaft, nach zuvor

(57) Nassaucaz. Landrechtsordn. L. O. Th. IV. Cap. 12. §. 6. S. 146. Orth a. a. O. Th. II. S. 549.

(58) Des Erzstifts Trier L. R. Tit. VI. §. 34. S. 56. Kurpfälz. L. R. Th. IV. Tit. 14. §. 1-3. Tit. 15. §. 4. Tit. 16. Nassaucaz. L. O. Th. IV. Cap. 16. S. 152.

(59) Cap. 51. X. de testib. Hofmanns teutsche Reichspraxis. I. Bd. §. 450. Note (g) S. 279. *I. S. Stryck* de testimonio injurato scripto. c. IV. §. 1 sq. §. 23. in meletem. de juram.

zuvor bezahlten sämtlichen Schulden und Abgaben erstrekt (60). Eben so ist auch der Jahrfall (§ 78 fg) und Sterbefall davon unterschieden, wenn nemlich festgesezt wird, daß, wenn ein Ehegatte vor dem andern mit Tode abgehen sollte, der überlebende Ehegatte das Vermögen des Verstorbenen, ganz oder zum Theil, bekommen solle.

(60) *Sam. Stryk* de succ. ab int. diss. IV. c. 3. §. 34 iq. §. 48. Wenn eine Witwe nur einen Kindestheil von des Mannes Verlassenschaft erhält, so muß sie, nach Verhältniß dessen Betrags, an den Schulden ihres Ehegatten Antheil nehmen, indem hier nicht die Rede von einer statutarischen Portion ist, sondern vom Kindestheile, welcher nach römischen Recht beurtheilt werden muß. Das Eigenthum dieses Kindestheils verliert die Witwe, wenn sie wieder heyrathet, und behält nur den Nießbrauch auf Lebenszeit, L. 3. L. 4. L. 5. L. 6. §. 1. C. de sec. nupt. Sie muß auch wohl wegen der Fahrniß Vorstand machen. *Wissenbach* comm. ad L. V. Cod. tit. 9. §. 1. p. 410.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von einigen besondern Vortheilen der Witwen.

§. 114.

Gnadenzeit.

Auser den bisher berührten Vortheilen der Witwen, die von ihren Ehemännern selbst herrühren, geniessen sie auch noch andere, welche nicht unmittelbar daher ihren Ursprung nehmen, ob sie ihnen gleich in Rücksicht der vorhanden gewesenen ehelichen Verbindung zu statten kommen. Dahin gehört unter andern die Gnadenzeit oder das Gnadenjahr. Dieses besteht in einer Befugniß gewisser Personen, und vorzüglich der Witwen, diejenigen Einkünfte, welche von dem Verstorbenen nicht verdient worden, aber, wenn er beym Leben geblieben wäre, noch verdient worden wären, auf eine bestimmte Zeit annoch erheben zu können.

§. 115.

Unterschied der Gnadenzeit von Leibzucht, Witthum und s. w.

Da das Gnadenjahr nicht in dem Genuß des bereits erworbenen Vermögens besteht, sondern die erst nach dem Tode sich ereignenden Einkünfte zum Gegenstand hat, so unterscheidet es sich dadurch hinlänglich vom Witthum und Leibzucht. Denn, obgleich auch ein Gnadenjahr adlichen Witwen in Ansehung der Gutseinkünfte (§. 91) in einigen teutschen Staaten statt findet, so ist doch hiervon nicht, sondern vorzüg-

lich von denjenigen die Rede, welches die Witwen sowohl als Erben öffentlicher besoldeter Diener, weltlichen und geistlichen Standes, genieſen (61). Es wurde solches anfänglich nur aus Gnade zugestanden, und erhielt daher seine Benennung. Auch ist es keinesweges allgemein in Teutschland üblich und wird daher im Zweifel nicht vermuthet, sondern muß erwiesen werden (62). Von diesem Gnadenquartal ist auch der annus deservitus (63) ingleichen das Sterbequartal zu unterscheiden, welches der Verstorbene schon erlebt und

(61) *Carpzov* jurispr. eccles. L. I. def. 170. 230. und *Andr. Beyer* addit. ad Carpzov. p. 77-91. *Sig. Finkelthaus* de jure patron. eccles. Lipſ. 1639. 4. c. VI. n. 93-121. *Ferd. Chriſto. Harpprecht* Vol. I. diſs. acad. p. 1741. §. 93. *Sam. Stryck* de anno gratiae, 1669. c. l. n. 9. sq. n. 20 sq. n. XVI. Vol. I. diſs. jur. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. 5. §. 213 sq. §. 289 sq. *Ioh. Fried. Hager* diſp. de anno gratiae, (me praeside) lenae. 1754. §. 4. p. 3. sq. Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. III. §. 829. S. 501. fg. *Ioh. Ge. Altenburg* diſp. inaug. de annis gratiae canon. eccles. cathedr. et colleg. in Germania, Mogunt. 1770. *a Ludewig* T. I. P. II. consil. hallenſ XIV. p. 39 sq. *a Weſtphal* monum. inedit. T. II. p. 24. 41. Fstl. mecklenburg. Verordn. wegen der Sterbe- und Gnadenquartale, gegeb. zu Schwerin den 2ten April 1757. und 28. Merz 1770. im 2ten Th. der neuen Samml. mecklenburg. Landesgeſ. S. 1017.

(62) *Carl. Otto Rechenberg* de iniquitate anni gratiae, Lipſ. 1735. *Altenburg* l. c. §. 5 sq.

(63) *Stryck* l. c. c. I. n. 21. *I. H. Boehmer* de anno deservito seu de salario promerito, Halae 1715. c. I. II. III. in exercit. ad h. T. III. p. 572 sq. et *idem* I. E. P. T. II. L. III. tit. 5. §. 212. *Ioh. Ernest. Floerke* obſervat. ad Schilteri inſtitut. jur. canon. lenae, 1726. 8. L. I. tit. 18. §. 20. P. 367. *Hager* l. c. §. 7. p. 7 sq. *Altenburg* II. c. p. 2. 3. p. 8 sq. *Ludewig* consil. hallenſ. T. I. P. I. L. II. consil. XIV. p. 39 sq.

und angetreten hat (64). Auſſer dieſen hat man auch Carenz- und Nachjahre (65).

§. 116.

Eigenſchaften des Gnadenjahrs.

Das Gnadenjahr iſt nicht aller Orten, wo es üblich iſt, überein (66). Man findet bald ein ganzes (67) auch zuweilen, doch ſelten, zwey und drey Jahre, beſonders in einigen Stiftern (68), bald drey Vierteljahre (69), bald ein halbes, am gewöhnlichſten ein

(64) *Erh. Spitz* de jur viduar. cleric. et profeſs. Altd. 1712. 4. c. IV. §. 2 ſq. p. 50 ſq.

(65) *Hofmann* diſp. de anno gratiae §. VIII. p. 8. *Boehmer* T. III. p. I. conſ. 48. n. 7 ſq. *Altenburg* l. c. §. 1 ſq. p. 1 ſq. *Franc Ant. Dürr* de annis carentiae canon. eccleſ. cathedr. et colleg. in Germania Mogunt. 1772. 4. in *Anton. Schmidt* theſ. jur. eccleſ. T. VI. n. 4.

(66) *Stryck* de anno gratiae, c. I. n. 9. c. II. n. 2-4. 25. *Schilter* inſt. jur. canon. L. I. tit. 18. §. 20. *Boehmer* I. E. P. L. III. tit. 5. §. 261. *Altenburg* l. c. §. 1. nota (d) §. 5 ſq. *Manzel* jus meklenburg. et lubecenſ. ill. P. I. jud. 18. p. 19.

(67) *Brunnemann* jus eccleſ. L. II. c. 5. §. 12. *Franc. Stypmann* de ſalar. cleric. c. XI. n. 86 ſq. *Stryck* l. c. II. n. 1. *a Lynker* reſp. XLII. p. 264 ſq. *a Cocceji* Vol. II. deduct. et conſil. CCXXIII. n. 1 ſq. Fſtl. ſchwarzburg. Kirchenordn. Arnſt. 1649. Tit. XIII. §. 12-14.

(68) *a Ludewig* T. I. P. II. conſil. hallenſ. conſ. 14. p. 41 ſq. *Hager* de anno gratiae, §. 8. p. 8 ſq. Eſtors alte kleine Schriften, 12s St. S. 745 fg. Num. VII. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 48. 5. 6.

(69) Braunſchw. lüneb. Landesgeſ. Calenberg. Theils, I. Bd. S. 852 fg. §. 3 fg. *a Pufendorf* T. III. obſ. 50. p. 161 ſq. obſ. 129 §. 3. 4. p. 353. T. IV. obſ. 123. §. 6. §. 10. *Stryck* de S. a. I. diſs. IV. c. 3. §. 33. *Fried. Gottl. Struve* de fructib. pendent. lenae, 1706. 1750. th. 26. p. 15 ſq.

Vierteljahr nächst dem Sterbequartal (70), bald noch eine geringere Zeit (71), je nachdem solches besondre Gesetze, Statuten, Privilegien, Verträge (72) und das Herkommen bestimmen. So findet man in den kur- und fürstlich sächsischen, märkischen, magdeburgischen, pommerischen (73) brandenburg-culmbachischen (74), kurfürstlich. braunschweig-lüneburgischen, witgensteinischen Landen u. s. w. ordentlicherweise für die Witwen und Kinder der Geistlichen ein halbes Gnadenjahr festgesezt (75). In dem Herzogthum S. Gotha sollen die Witwen oder Kinder während des Gnadenhalbenjahrs die Accidentien völlig geniessen (76), hingegen im Kurfürstenthum Sachsen wird es damit anders gehalten (77. Auch in den braunschweig lüneburgischen Landesgesetzen ist zwar ein halbes Gnadenjahr für die Predigerwitwen verordnet, doch mit einiger Ausnahme in Ansehung der Witwen der Superintendenten (78). In Hessen hat man auser dem

(70) *Carpzov* l. c. *Beyer* ad Carpzov. l. c. *Finkelzhaus* l. c. c. VI. n. 93 sq. Schilter l. c. L. l. c. 18. §. 20. *Barth* diss. in praxi. 202 und diss. 261. F. schwarzburg. Kirchenordn. Art. XIII. §. 12. Sachsenaltenb. L. O. Th. I. Cap 5. Tit. 3. S. 68.

(71) *Stryck* de anno gratiae, c. l. n. 9. c. II. n. 1 sq. n. 25. *Boehmer* l. E. P. L. III. tit. 5. §. 261-268. §. 291 sq.

(72) *a Ludewig* l. c.

(73) *Brunnemann* l. c. p. 373. 14. und darüber *Stryck* p. 387. §. 14.

(74) Corpus constitut. brand. culmbac. T. I. c. V. p. 460 466.

(75) *Barth* dissens. in praxi, 202. diss. 261.

(76) Fernere Beifug. zur S. goth. L. O. S. 76.

(77) *Beyer* l. c. L. l. def. 162 sq. p. 77 sq. *l. H. Berger* philocalia fori, resp. IX. p. 209. 210.

(78) Kurf. braunschw. lüneb. L. O. Zell. Theils I. 113 fg. und

dem Gnadenquartal nur ein Sterbequartal für die Pfarrer- und Schuldiener-Witwen und Kinder festgesezt (79), doch mit Ausschluß der Accidentien. Auch auf hiesiger Universitaet geniessen die Witwen nnd Kinder der Professoren ein Gnadenquartal, vermöge der Statuten, Tit. 1, und erneuert. Privilegien vom Jahr. 1653, § 13.

§. 117.

Personen, denen das Gnadenjahr zusteht.

Die Personen, welche die Einkünfte der Gnadenzeit zu fordern berechtigt sind, sind nach den Gesetzen, Privilegien, und dem Herkommen, theils Witwen und Kinder, auch Enkel der Verstorbenen, theils die Witwen allein, auch zuweilen, wenn keine Kinder und Witwen vorhanden sind, die andern rechtmäsigen Erben (80). Zuweilen bekommen den Gnadengehalt nur die Witwen, und diejenigen Kinder derselben, welche noch nicht funfzehn Jahr alt sind, wie z. B. nach der fürstlich Brandenburg-Culmbachischen Verordnung von 11ten December 1713, jedoch ist nachher die Gnadenzeit auf alle erstreckt worden (81). — In

und S. 1013 fg. Calenberg. Th. I. Bd. S. 444 fg. S. 855 fg. §. 13. *a Pufendorf* T. III. obs. 129. §. 3. 4. T. IV. obs. 123. §. 6. §. 10.

(79) Fstl. hessencassel. Kirchenordn. Cap. XVI. S. 256, und Consistorial Ordn. Cap. IX. S. 464. Samml. fürstl. hessisch. Landesgesetze Th. II. S. 452. §. 13 fg.

(80) *Finkelthaus* l. c. p. 272 sq. n. 100 sq. *Schilter* l. c. p. 137. §. 26. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 215 sq. Vol. II. *Stryck* de anno gratiae, c. III. c. VIII. n. 16 sq. *Hager* l. c. §. 5. §. 15 sq. *Manzel* jus meklenburg. et lübec. illustr. P. I. jud. 18. p. 9.

(81) Corpus const. brand. culmbac. T. I. p. 460. sq. Num.

Ansehung der Verfällung der Gnadenzeit auf die Erben der Witwe ist zu unterscheiden, ob die Witwe das Gnadenjahr würklich angetreten hat, oder vorher verstorben ist. Im ersten Fall, wenn die Witwe das Gnadenjahr zwar angetreten aber dessen Einkünfte nicht völlig erhoben hat, gelangen diese an ihre rechtmäßigen Erben, indem dieses Gnadenjahr von der Witwe sofort, als ihr Ehemann verstorben ist, erlangt wird, und zu ihren Gütern gehört, folglich auch auf ihre Erben übergeht. Es kann auch solches, als ein besonderes Privilegium nicht nach den Rechten des Nießbrauchs oder andern persönlichen Rechten beurtheilt werden (82). Nach diesen Grundsätzen erkannte die Juristenfakultaet zu Leipzig an das fürstliche Ober-Consistorium zu Eisenach, in Sachen der müllerischen Erben zu Jena gegen die zollmannischen Erben zu Weimar im Jahr. 1753. — Zu bemerken ist noch, daß die freye Wohnung so lange zur Gnadenbesoldung gerechnet wird, als der neue Pfarrer nicht einziehet (83). —

§. 118.

Num 3-8. Gräfl. witgenstein. Kirchenordn. Art VIII. §. 1. 2. S. 229. Vermöge der Ordnung des Pfarrkastens im Fürstenthum Koburg, vom J. 1758. 4. §. 12. 13. kömmt die Gnadenzeit auch den Enkeln zu. Die königl. preuss. evangel. reformirte Inspectionsordn. vom J. 1713 gedenkt aber nur der Witwen. *a Ludewig* T. I. P. II. L. II. conf. hallens. conf. 76. p. 365 sq.

(82) *Carpzov* l. c. L. I. def. 216. n. 8 sq. *Schilter* l. c. L. I. tit. 18. §. 27. n. 6. *Stryck* l. c. c. VII. n. 2 sq. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 217. p. 454, Vol. II.

(83) *Stryck* l. c. c. V. n. 11. Von den hessencasselischen Staatens. Ledderhose Beyträge zur Beschreibung des Kirchenstaats der hessencassel. Lande ꝛc. Cassel. 1780. 8. S. 11.

§. 118.

Theilung der Einkünfte der Gnadenzeit.

Die Nutzungen der Gnadenzeit, wenn Witwen und Kinder zugleich vorhanden sind, die sie geniessen, werden unter ihnen ordentlicherweise zur Helfte getheilt (84), wenn nicht andre Verordnungen vorhanden sind, die man allerdings verschiedentlich findet (85). Dann aber, wenn nur Kinder und keine Witwe vorhanden sind, theilen sie nach den Köpfen unter sich, ob sie gleich aus verschiednen Ehen sind (86).

§. 119.

Ob die Witwen und Kinder, von den Einkünften der Gnadenzeit die Schulden ihres Erblassers zu bezahlen verbunden sind?

In den ältern Zeiten und besonders bey Erz- Hoch- und andern Stiftern sind die Einkünfte der Gnadenzeit, auser andern erheblichen Ursachen, um deswillen eingeführet worden, damit von denselben die von dem Verstorbenen hinterlassenen Schulden bezahlt werden möchten (87): wie man denn um dieses Endzwecks willen vielfältig den Erben der Canonicorum ein Gna-

(84) *Stryck* l. c. c. VI. n. 1 sq. *Finkelthaus* c. VI. n. 93 - 96. p. 264 sq. *Schilter* P. 135 sq. §. 23 - 25. *Floerke* ad Schilter. p. 369. §. 23 sq. p. 370. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 261 sq. *Rechenberg* progr. duo, de computat. ac divis. anni gratiae, Lipſ. 1735. 4.

(85) *Schilter* l. c. p. 138. §. 28. *Floerke* l. c. p. 372 §. 28.

(86) *a Leyſer* praelect. in Schilteri jus canon. P. I. p. 123. *Stryck* l. c. c. VI. n. 34.

(87) *Hofmann* de anno gratiae. §. 4 sq. *Altenburg* l. c. p. 2 sq.

denjahr ausgesezt findet (88). Allein diese Ursache findet heut zu Tage nicht mehr statt, zumahl in den Staaten evangelischer Reichsstände, sondern die Gnadenzeit wird als eine Wohlthat für die ihrer Unterstützung beraubten Witwen und Kinder angesehen, und daher sprechen die Rechtsgelehrten unter den augspurgischen Confeßionsverwandten die Witwen und Kinder von Bezahlung der Schulden ihrer gewesenen Ehemänner und Erblasser von der Gnadenzeit frey, und verstatten keinen Arrest darauf (89). Denn die Witwen und Kinder erlangen auf diese Wohlthat ein eignes Recht, welches ihnen weder der Verstorbene (90), noch dessen Gläubiger vereiteln können: es wäre denn, daß das Gnadenjahr insbesondre zu Bezahlung der Schulden bestimmt, und keine Witwe und Kinder vorhanden wären, wie bey Capitularen und Canonicis in catholischen und verschiedenen evangelischen Stiftern üblich ist (91); oder, daß die Witwe und Kinder die Erbschaft ihres Vaters angetreten haben (92).

§. 120.

(88) *Aub. Miraeus* Cod. piarum donat. c. 48. *Nic. Schaten* annales paderborn. P. II. p. 177. *Nic.* Staphorst hamburg. Kirchengesch. 28 Buch 1. Th. S. 585.

(89) *Finkelthaus* l. c. p. 276. n. 108 sq. *Stryck* l. c. c. VII. n. 23. 26. *Berger.* p. 90. def. 223. *Pet. Peck* de jure sistendi, c. XVI. §. 5. Fstl. S. Altenburg. L. O. Th. 1. Cap. 5. Tit. 3. S. 96.

(90) *Schilter* l. c. p. 140. §. 32. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 295. p. 513 sq. Vol. II. und T. I. P. I. conf. 67. n. 23 sq. T. III. P. I. conf. 28. n. 2. conf. 48. n. 2 sq.

(91) *Speidel* speculum jur. observat. Norimb. 1683. fol. p. 511. n. 142. *Wehner* l. c. p. 177. s. v. Gnadenjahr *Schilter* l. c. p. 139. §. 131. *Stryck* l. c. c. III. n. 51 sq. *Boehmer* l. c. L. III. tit. §. 213 sq. p. 446. und T. III. P. I. conf. 48. n. 4 sq. *Floerke* l. c. p. 374. §. 31.

(92) *Floerke* l. c. §. 27. et §. 32. *Beyer* l. c. p. 90. def. 223.

§. 120.

Rechte eines Substituten an das Gnadenjahr.

Ein Substitut oder Adjunktus hat, der Regel nach, so wenig Antheil an der Gnadenzeit, als diejenigen, welche, bis zu Wiederbesetzung des Diensts, die Stelle des Verstorbenen versehen müßen (93), woferne nicht dieserhalb besondre Verordnungen auf den Fall, daß keine Witwen und Kinder oder andre rechtmäßige Erben da wären, vorhanden sind (94). Wenn aber dem Substitut oder Adjunktus bereits ein Theil der Besoldung angewiesen worden ist, so kann auch die Witwe nicht mehr als den Theil der Besoldung, den ihr verstorbener Ehegatte noch genossen hat, auf die Gnadenzeit fordern (95).

§. 121.

Ob die Lehngelder zur Gnadenzeit zu rechnen sind?

Es ist eine unter den Rechtsgelehrten bestrittene Frage; ob die Pfarrwitwen und Erben, die bey Pfarr- und

123. *Finkelthaus* l. c. c. VI. n. 94 sq. p. 265. n. 106 sq. p. 275. *Schilter* p. 138. §. 27. *Brunnemann* l. c. L. II. c. 13. §. 3. *Casp. Henr. Horn* addit. ad Io. Schilteri jus canon. Vitteb. 1723. 8. L. I. tit. 18. §. 21. p. 190 sq.

(93) *Finkelthaus* l. c. p. 278 sq. n. 114- 118. *Beyer* L. I. def. 164. p. 77 sq. def. 219. p. 89. Kurf. braunschw. lüneb. L. O. Calenberg. Theils I. Bd. S. 852. §. 2. Num. 108. Struben rechtl. Bedenken Th. V. Bed. 91. S. 188 fg.

(94) *Carpzov* decis. 164. *Brunnemann* l. c. L. II. c. 15. p. 373. *Beyer* L. I. def. 164. p. 77 sq. def. 216. p. 89. *Schilter* p. 139. §. 30. *Floerke* p. 373. §. 30. *Pet. Müller* de bonis parochial. 1714. 4. c. II. th. 12. p. 20 sq.

(95) Gräfl. witgenstein. Kirchen- und Schulordn. Art. VIII. §. 1. S. 228 fg.

und Kirchenlehnen üblichen Lehnwaaren, Handlohne, Lehn- Leihgelder, Weinkaufe, und hergebrachte Todenfälle, zu den Accidentien und Einkünften der Gnadenzeit rechnen und solche mit Recht fordern können? Einige bejahen sie überhaupt (96), andre aber verneinen oder beschränken sie wenigstens (97). Zuweilen ist sie in besondern Gesetzen entschieden (98), wie z. B. im brandenburg. culmbachischen der Pfarrwitwe sowohl das Lehngeld als alle andre Gefälle zugesprochen sind, und der neue Pfarrer den Lehnbrief gegen die gewöhnlichen Schreibe- und Siegelgebühren auszufertigen haben soll (99). Wenn aber keine besondre Verordnungen vorhanden sind, so mache ich einen Unterschied, ob die Leihe- Maier- oder Pachthöfe schon bey Lebzeiten des Pfarrers eröfnet und wieder verheuert, oder die Lehn davon hätten empfangen werden sollen, oder ob sie erst nach seinem Ableben und während des Gnadenjahrs zur Eröfnung gekommen sind. Im ersten Fall hat das Leihegeld dem vorigen Pfarrer schon gebührt, und folglich ist es, in so ferne es noch rückständig ist, auch seiner Witwe und rechtmäßigen Erben zu entrichten. Hingegen gehört im andern Fall das Lehngeld und der Weinkauf dem neuen Pfarrer, indem die Pfarrwitwe nicht befugt ist, die Pfarrgüter zu vermeiern, so wie sie auch die Pfarrlehnen nicht erneuern darf, welche wäh-

(96) *Finkelthaus* l. c. c. VI. n. 118 sq. p. 280.

(97) *Carpzov* jurispr. eccles. L. I. def. 192. *Boehmer* l. c. L. III. tit. 5. §. 268 sq. p. 491 sq. Vol. II. *Per. Müller* de bonis paroch. cap. IV. th. 5. p 36. *Ge. Franzke* de laudem c. 23. n. 2 sq. *Floerke* l. c. L. I. tit. 18. §. 21. p. 368.

(98) Kurf. braunschw. lüneb. L. O. Calenberg. Th. I. Bd. S. 854 fg. §. 9 fg. Magdeburg. Kirch. Ordn. Cap. XX. §. 18. Sachsen gothaische Kirchenordn. Th. II. Cap. 19. N. 10. S. weimar. Kirchen. O. B. II. C. 19. §. 10.

(99) Corpus constit. brand. culmbac. T. I. p. 441. n. 1.

währender Gnadenzeit eröfnet werden. Alles dieses gehört vielmehr dem neuen Pfarrer, nach Art der wahren und eigentlichen Lehne, welche ein neuer Lehnherr zu ertheilen hat (1), und sich mithin die Pfarrlehnleute selbst verbindlich machen muß (101), um ihm das schuldige zu leisten.

§. 122.

Verlust und Beendigung der Gnadenzeit.

Wenn eine Witwe während der Gnadenzeit zur andern Ehe schreitet, erlöscht der Gnadensold auf ihrer Seite, doch bringt dieses den vorhandenen Kindern keinen Nachtheil (2). Die lüderliche Lebensart einer Witwe kann sie auch desselben verlustig machen. So gehört er auch nicht der Witwe eines Pfarrers, der abgesezt worden ist, oder seinen Dinst aufgegeben und einen Beruf an einen andern Ort erhalten hat (3).

§. 123.

(100) Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 460 fg. S. 194 fg. §. 1916. S. 779. Th. II. §. 4405 fg. §. 4426. 2429 fg. §. 4432. 4434. 4488. S. 628 fg. Th. III. §. 1053. S. 650 fg.

(1) *Ioh. Sam. Stryck* de prodomino feudi directo, c. III. §. 217. p. 266 sq. Vol. I. diss. *Christo. Crell* de rusticorum dotal. immunitate, Vitteb. 1755. 4. Von den Rechten der kurfürstl. braunschweig. lüneburg. Lande in dieser Rücksicht handelt eine besondre Verordnung vom $\frac{6}{17}$ Jun. 1738. in der Landesordn. Calenb. Theils, I. Bd. S. 851. §. 9.

(2) *Stryck* l. c. c. VIII. n. 25 sq.

(3) *Pet. Müller* de bonis parochialibus, c. IV. th. 1. 2. p. 32 sq. *Dürr* et *Ahrenburg* l. c. §. IX. p. 33 sq. wo jedoch auch einige gegentheilige Verordnungen angeführt werden.

§. 123.

Andre Gnadenvergünstigungen für Pfarrwitwen.

Auser dem Gnadenjahr, sind hier und da für Predigerwitwen noch besondre landesherrliche Witwensteuern, Witwengelder, Gnadengehalte (4), Witwenhäuser, Witwensitze, (5), öffentliche und Privat-Witwenfisci (6) und andre Wohlthaten zu ihrem Unterhalt verordnet. So enthält die fürstlich. hessische Consistorialordnung vom 12ten Julius, 1657 (7), daß den Witwen auf ihr Ansuchen und deren befundene Fähigkeit gewisse fürstliche Beneficien und Witwensteuern angewiesen werden sollen. Allhier zu Marburg ist für die lutherischen Pfarrwitwen ein besondres Witwenhaus anzutreffen, das am 15 December 1588 gestiftet wurde. Zu Unterhaltung armer Predigerswitwen im Oberfürstenthum Hessen, findet man auch eine eigene Stiftung vom 23ten Jun. 1690. — Alle diese Vortheile aber sind, so wie die Gnadenzeit selbst, ohne besondre Verordnungen, auf Schulmeister, Küster, Organisten u. s. w. nicht auszudehnen (8).

§. 124.

(4) Fstl. oranien-nass. Witwen- und Waisencassenordn. für die evangel. reform. Prediger, Haag den 1. Nov. 1775. in den dillenburgischen Intelligenz-Nachrichten vom J. 1776. 4. S. 33. 49. 65 fg.

(5) Kurf. braunschw. lüneb. Kirchenordn. §. 30. §. 36. *a Pufendorf* T. III. obs. 129. §. 1. 2. p. 351 sq. Landesgesetz. kalenb. Th. I. Bd. S. 844. Num. CI.

(6) Kurbraunschw. lüneb. L. O. kalenb. Th. I. Bd. S. 840 fg. Num. 98. Corp. constit. brand. culmbac. T. I. c. 5. n. III. p. 460 sq. *Gottl. Aug. Ienichen* de fiscis viduar. Lipf. 1753. 4. §. 8.

(7) Cap. IX. §. 15. verglichen mit der Witwencassenordn. im Fürstenth. Coburg S. 12. S. 13. §. 19. 20.

(8) *Carpzov* l. c. L. I. def. 226. 229. *Schilter* p. 139.

§. 29.

§. 124.

Gnadenzeit weltlicher Diener.

Das Gnadenjahr findet nicht allein bey Pfarrern und andern Personen, die in geistlichen Bedienungen stehn, sondern auch bey weltlichen Dienern statt, wobey alles auf besondre Verordnungen und Stiftungen ankömmt. Im Herzogthum Sachsen Gotha und Altenburg erhalten Witwen und Kinder, nicht aber andre Anverwandten, fürstlicher Diener das Gnadenquartal (9). Das Gnadenquartal der Witwen und Kinder der kaiserlichen und Reichskammergerichtspraesidenten und Assessoren ist bekannt (10), und dasselbe wird in der Reichsstadt Bremen den Rathsverwandten zu Theil (11). Nicht weniger findet man in verschiedenen Landen und Städten, unter andern auch auf allhiesiger Universitaet Marburg, privilegirte Witwen- und Waisenkassen (12).

Vier-

§. 29. *Stryck* de anno gratiae, c. VII. n. 2. *Beyer* l. c. L. l. def. 226. def. 229. p. 90 sq. Nach dem fürstl. badischen Rescript, Carlsruhe den 18. Octob. 1776. erhalten die evangelisch lutherischen Schulmeisterwitwen die Besoldung bis zur Ankunft der neuen Schulmeister.

(9) Neue Samml. von f. S. altenburg. Gesetz. 1750. 4. S. 608. Num. 4. *a Pufendorf* T. III. obs. 50. p. 161 sq. *Ioach. Ern. a Beust* consiliar. in compend. Gothae, 1743. 4. c. IX. §. 2. p. 228 sq. §. 5. p. 238. Fürstl. hildesh. Landesverord. Th. II. S. 24 fq. S. 144. 145.

(10) *Fried. Wilh. Tasinger* instit. jurispr. camer. Tüb. 1754. 8. S. I. tit. 6 §. 130. p. 118. tit. 7. §. 219. §. 232 (t).

(11) *a Cocceji* Vol. II. deduct. et cons. CCXXIII. n. 5 sq. p. 286.

(12) Einrichtung zur Witwen- und Waisencasse herrschaftlicher Civilbedienten, in den hochf. hess. Landen, welche nach erhaltenem gnädigsten Privilegio des Durchl. Fürsten, Herrn Wilhelms des VIII. errichtet worden, im J. 1751. fol. Fürstl. oranien-nass. gnädigste Witwen- und Waisen-

cas-

Vierzehntes Hauptstück.

Von der Erbfolge und Erbgebühr und den dahin gehörenden Gerechtsamen der überlebenden Ehegatten ohne Geding und lezten Willen, überhaupt.

§. 125.

Grund der Erbfolge des hinterlassenen Ehegattens.

Es ist bereits oben bemerkt worden, daß in Teutschland der überbleibende Ehegenosse aus mancherley Gründen und Rechten verschiedene Ansprüche auf die Verlassenschaft seines verstorbenen Ehegattens haben kann (13); hier aber ist allein die Rede von der Erbfolge und Erbgebühr des überlebenden Ehegatten, die er, nach Vorschrift besondrer Landes- und Stadtgesetze, ohne Testament und Geding bekömmt. Wie sehr diese verschieden sind, ist bekannt. Hier kann das römische Recht auf keine Art zur Richtschnur dienen (14); denn es werden in Teutschland sehr wenige Länder und Orte anzutreffen seyn, wo nicht dem überlebenden Ehegatten etwas von des Verstorbenen Verlassenschaft, zuweilen auch der ganze Nachlaß ausgesetzt wird. Sowohl die Eheweiber mochten ihren Ehemän-

kassenordn. für die weltliche Dienerschaft, geg. im Haag, den 22ten Nov. 1774. in den tillenburg. Intellig. Nachr. 1775. S. 81 fg.

(13) *I. H. Boehmer* de succes. hered. conjugum ex pactis dotal. Halae. 1734 et 1741. c. l. §. 7 sq. c. ll. p. 27 sq. *Georgisch* corp. jur. germ. p. 1128. c. 5. p. p. 1258. c. 7. p. 1273. c. l. P. 1920.

(14) *I. H. Boehmer* T. ll. P. l. conl. 661. n. 85. p. 1009. T. lll. P. lll. conl. 503.

männern, denen sie ihr Leib und eheliche Liebe gegönnt hatten, auch ihr Gut nicht entziehen: als auch die Ehemänner wollten gegen ihre Ehefrauen nicht undankbar seyn, da eine rechtschaffene Ehefrau das Hauswesen, die Wirthschaft und Kinderzucht zum Besten des Ehemannes führen und besorgen muß, und Glück und Unglück mit ihrem Ehemann zu theilen hat. Vorzüglich gehört es zu den Pflichten der Ehemänner, für ihre Witwen zu sorgen, und sie nicht der Willkühr ihrer Kinder und Anverwandten zu überlassen (15). Die teutschen Landesgesetze, Stadtrechte und Gewohnheiten verknüpfen die Erbfolge des Ehegatten bald mit der Gemeinschaft der Güter (16), bald verstatten sie solche als ein besondres Erbrecht (17), und leiten sie aus

(15) *I. P. a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in succeſs. conjug. Halae 1714. 1747. in app. diff. ll. n. kk. p. 52. *I. P. Kreſs* de aequitate succeſs. conjug. Helmſt. 1719. *Peſtel* de succeſs. inter conjuges ab inteſt. c. l. §. 9 ſq. p. 31 ſq. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 202. n. 5. p. 353. *I. S. Fr. a Boehmer* de ration. decid. controverſias circa port. ſtatut. conjug. §. XI. In Teutſchland iſt, der Regel nach, die allgemeine Vermuthung für die Erbgebühr des Ehegatten *Stryck* V. M. π. L. 38. tit. 11. §. 8 ſq. und de S. ab. l. diſs. IV. c. 3. *I. N. Hert* reſp. 134. n. 4 Vol. I. *Andr. Gail* L. II. obſ. 78. n. 10. *Ioh. Bernh. Frieſe* et *Duv. Vlr. Herwart* de ſucceſs. conjug. ab inteſt. ſecundum mores auguſtanos lenae, 1703. §. 4. p. 10.

(16) *Andr. Gail.* L. II. obſ. 78. n. 10. *I. N. Hert* reſp. 134. n. 4. P. 291. Vol. I. *Stryck* V. M. π. L. XXXVIII. tit. XI. §. 8 ſq. et de ſucc. ab int. diſs. IV. c. 3. *Heineccius* elem. jur. germ. L. II. tit. 9. §. 262 ſq. p. 568 ſq. §. 290. p. 578. *I. H. Boehmer* T. III. P. II. conſ. 202. n. 5. p. 353. *I. S. Fr. a Boehmer* l. c. §. IV ſq. §. XI. §. XIV. Peſtel l. c. c. l. §. 4 ſq. §. 25.

(17) *Carpzov* jurispr. for. P. III. conſt. 12. def. 7. *Chr. Ph. Richter* deciſ. XLI. n. 11. p. 232. *Stryck* caut. teſtam.

aus besondern Rechtsgründen her. Da sie nach den verschiedenen Staaten und Orten auch von sehr verschiedner Art ist, so kann sie auch nicht nach allgemeinen, sondern nur nach besondern Rechten bestimmt und gefordert werden. Die vorhandenen Gesetze, Statuten und Gewohnheiten machen dabey nicht selten einen Unterschied zwischen einem Witwer (18) und einer Witwe (19). Hiernächst hat der überbleibende Ehegatte oft vor andern Erben, oder in Absicht auf die eingebrachten Sachen und zwar bald aller, bald nur gewisser, einen bestimmten Voraus, theils vermöge des Eigenthums, theils vermöge besondrer Gesetze (20), ohne

c. XVII. m. 2. §. 4. *Chr. Wildvogel* resp. CLII. n. 8. p. 313. *Boehmer* T. II. P. I. conf. 804. n. 26. p. 70. conf. 868. n. 8. n. 53. p. 159. 163. P. II. conf. 798. n. 25 sq. *Crell* de portione statutaria marito ab uxore bona mente adimenda, Vitteb. 1743. §. 5 sq. p. 22 sq.

(18) *Ioh. Christo. Herold* de jure repraes. et transpos. c. I. concl. I. p. 14 sq. *Paul. Christo. Prenner* de port. fil. vitricorum et nover. Altd. 1704. c. IV. §. 2 sq. *Bastineller* de succes. vidui ex L. hallensi, Halae Sax. 1713. §. 5 sq. *Reinh. Fried. Sahme* de jur. vidui nob. in Borussia, Regiomont. 1729. *A. a Balthasar* de succes. ab int. ex jure lubec. Gryphisw. 1758. S. II. cl. I. m. I. *Fried. Gottl. Zoller* de succes. mariti in res uxoris immob. ex jure rom. provinc. Sax. et statut. Sorauiensi Lipsi. 1771.

(19) *Herold* l. c. c. I. concl. II. p. 39 sq. *Bastineller* de succes. viduae ex L. halensi, Halae Sax. 1714. c. I. §. 2 sq. p. 8 sq. *Sahme* de jure viduae nob. pruten. Regiom. 1738. *Balthasar* l. c. p. 84 sq. *Rud. Christo. Henne* de eo, quod justum est circa port. statut. conjugi superstiti ex defuncti bonis debitam, Erford. 1764.

(20) Lübeck. Stadtr. B. I. Tit. 5. Art. 7. B. II. Tit. 2. Art. 2. 3. Hamburg. Stadtr. Th. III. Tit. 3. §. 4. 6. Kurf. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. XI sq. *Wedekind* l. c. §. 49 sq. Wirtemberg L. R. Th. IV. Tit. 2. 4. 5. Badisches

ohne hier der Gedinge, letzten Willen, und andrer Bestimmungen eines Voraus zu gedenken.

§. 126

Einfluß der letzten Willensverordnungen und Verträge auf die Erbfolge der Ehegatten.

Durch einen letzten Willen kann dem überlebenden Ehegatten sein Erbfolgerecht, und andre ihm gebührende Vortheile, der Regel nach, nicht entzogen werden (21), woferne es nicht Landes- und Stadtgesetze

disches L. R. Th. IV. Tit. 4. Des Herzogth. Franken Landger. O. Th. III. Tit. 88. §. 5 fq. Estor a. a. O. Th. II. §. 3363 fq. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, vom Voraus der Eheleute, Argentor. 1670. 1710. c. II fq. *Ge. Fried. Buchholz* an et quatenus parenti, superstiti in commun. bon., univers. cum liberis continuata, etiam si nulla praecesserit eorumdem separatio, testari liceat? Gielsae, 1772. § 6 fq. §. 19. *Henr. Fried. Iaeger* diss. de praecipuo conjugum wirtemberg. rite deducendo, praes. *Geo. Dan. Hofmann.* Tüb. 1773. c. l. III fq. Bamberg L. R. 2r Th. S. 248-255. Fischer Versuch ꝛc. I. Bd. S 73. 74. S. 90. II. Bd. 32 fq. Num. IX. S. 69 fq. Num. XIX.

(21) *Stryck* de succ. ab int. dits. IV. c. 3. §. 2 fq. *Ioh. Christo. Schacher* de port. statut. quatenus illi praejudicium inferri potsit a conjug. Lipf. 1692. c. II. n. 2 fq. n. 82 fq. c. III. n. 2 fq. *Gosw. ab Eschach* ad Carpzov. P. III. const. VII. def. 1 fq. p. 399 fq. *Ioh. Christo. Schroeter* de praerogativa portion. stat. prae legitima, ejusque computat. ex bonis feud. noviter acquisitis Ienae, 1725. §. 25 fq. *Heineccius* de testamenti. fact. jure germ. arctis limitibus circumscripta. Halae Sax. 1734. §. 17. p. 29 fq. *I. H. Boehmer* de testam. mulierum, ib. 1741. c. II. §. 4 fq. §. 11. *Am. Chr. Dorn* de testam. tem. hamburg. Kilon. 1748. §. fq. Des. Erzstifts Trier Landr. Tit. VI. §. 6. §. 37. *a Ludewig* P. I. P. I. consil. hallens. cons. 184. n. 11. conf. 303. n. 1. conf. 321

und Gebräuche ausdrücklich verstatten (22), oder der überlebende Ehegatte sich seiner rechtmäsigen Erbfolge begeben, und dem andern Ehegatten die lezte Willensverordnung ausdrücklich gestattet hat (23). Auf gleiche Art ist auch der überlebende Ehegatte gebunden, wenn beiderseits Ehegatten auf den Todesfall eine gegenseitige Verabredung treffen. Dieser darf alsdann kein Theil zuwiderhandeln, oder sie abändern (24) weil eine solche beyderseitige lezte Willensverordnung, wie ein Vergleich und Vertrag angesehn wird (25).

§. 127.

Bedeutung der gesetzlichen Erbgebühr des teutschen Ehegatten.

Erbgebühr, Erbgenuß, Statuten-Gebühr, statutarische Portion, wird dasjenige genennt, was ein Ehe-

(22) *Boehmer* l. c. c. II. §. 6. *Dorn* l. c. §. 24. *Crell* de port. statut. quae marito ab uxore bona mente adimi potest, ad constit. elect. Sax. VII. P. III. Vitteb. 1743. §. 5 sq. p. 22 sq.

(23) *Schacher* l. c. c. II. n. 33 sq. n. 118 sq. c. III. n. 127 sq. c. IV. *Stryck* de S. ab l. l. c. *Abr. Kaestner* an uxor, quae consentit marito testanti, portioni statut. sine curatore renunciare possit? Lipsi. 1725. C. F. *Walch* de renunc. tacita port. statut. lenae. 1760, et de port. statut. in legitim. comput. ib. 1776.

(24) Estor a. a. O. Th. III. §. 2914. 2916. *Nic. Wolpmann* de vera indole testamenti conjugum reciproci secund. jura germ. et speciat. secundum statuta hamb. Altd. 1746. 4. p. 4-51. Rostock. Stadtr. 1757. 4. Th. II. Tit. I. §. 19. S. 63.

(25) *Mynsinger a Frundek* decad. V. resp. 49. n. 3-9. *Wolpmann* l. c. §. 5-8. p. 11-28. §. 13. p. 44 sq. *a Ludewig* T. I. L. I. consil. hallens. cons. 184. n. 6. p. 463. Erwiesener Betrug macht jedoch jeden solchen Vertrag hinfällig

Ehegatte aus des verſtorbenen Ehegenoßen Nachlaß, ohne Teſtament und Gedinge, vermöge beſondrer Land- und Stadtrechte, auch erweislicher Gewohnheiten, nach Bezahlung der Schulden bekömmt (26). Dieſer Antheil unterſcheidet ſich vom Witthum und Leibgeding unter andern dadurch, daß der ihn genieſende Ehegatte, wenn er zur andern Ehe ſchreitet, ihn nicht verliehrt (27). Auch kann ſich der Ehemann der ſtatutariſchen Portion, zu Nachtheil ſeiner Gläubiger, nicht begeben (28).

§. 128.

Verſchiedenheit der ſtatutariſchen Erbgebühr. Einwerfung des eingebrachten Vermögens.

Die ſtatutariſche Erbgebühr, welche, wie ſchon oben bemerkt wurde, ſehr verſchieden iſt, wird bald im eigentlichen, bald im uneigentlichen Sinn genommen. Unter der leztern verſtehen verſchiedene Rechtsgelehrte, die Erbfolge, welche aus der Gemeinſchaft

(26) *Burc. Bardili* de port. ſtatut. coniug. Tüb. 1670. *G. ab Esbach* l. c. P. III. conſt. XX. p. 499 ſq. *Schroeter* l. c. §. 2 ſq. und de port. conjug. ſtatut. Ienae, 1712. *Ioh. Caſp. Schumann* de ſucceſs. conjug. ſec. ſtatuta, Erf. 1724. *Baſtineller* ſing. de port. ſtatut. Vitteb. 1740. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bonor. conjug. natura, §. 7. p. 40. *Barth* diſs. in praxi CI. p. 14 ſq. *Peſtel* l. c. I. §. 26 ſq. §. 33. *I. S. Fr. a Boehmer* l. c. §. 9 ſq. p. 14 ſq. §. 13. p. 17 ſq. *Wedekind* de palatino ſtatut. conjug. ab int. ſucceſs. c. IV. §. 43 ſq. *C. Fr. Walch* et *Fried. Lud. a Wizleben* de portione ſtatut. in legitim. comput. Ienae, 1776.

(27) *Ayrer* de port. conjug. ſtatut. poenis ſecund. nupt. haud obnoxia, Goett. 1756. p. 7 ſq.

(28) Reſponſ. et ſentent. Ictorum Erford. T. I. P. II. n. 278.

der Güter entspringt. — Bey Bestimmung dieser statutarischen Erbfolge sind überhaupt die Statuten jedes Orts, ordentlicher Weise zu Grunde zu legen, wenn der Ehemann seinen Wohnungsstand daselbst hat, und diesen auch für seine Person unterworfen ist (29), oder unbewegliche Güter vorhanden sind. Wenn aber nach denselben die Ehe für ungültig oder nichtig zu achten ist, so findet auch die statutarische Portion nicht mehr statt (30) z. E. wenn ein Ehegatte dem andern untreu geworden, oder ohne rechtmässige Ursachen ihm nicht ehelich beygewohnt hat (31). Zuweilen muß der über-

(29) *Stryk* de S. a. I. diss. IV. c. 3. §. 4. 5. C. O. *Rechenberg* vtrum conjugis portio statut. secundum statuta loci, vbi defunctus domicilium habuit, an ad leges territorii, in quo sita sunt bona immobilia, horum intuitu aestimanda sit? Lipsi. 1740. Gottfr. *Lud. Menken* de statut. civitat. provinc. in succes. ab intest. ad bona etiam alibi sita secundum jus civile extend. ib. 1741. §. 8 sq. *Pestel* l. c. c. I. §. 25. *Barth* diss. 662. *a Wernher* T. II. P. VI. obs. 288. Schmidts Rechtsspr. S. 109 fg. Num. XVI. S. 116 fg. Num. XVII. Diese Erbgebühr kann sich auch auf die von dem Ehemann aus seinem eigenen Vermögen erkauften Lehngüter erstrecken. *a Berger* supplem. P. II. tit. 45. §. 9. 10.

(30) von Ludewig Th. I. der gel. Anzeig. Num. 217. S. 948. *Iac. Fried. Ludovici* de succes. conjugis deferentis, Halae sax. 1713. *Dreyer* de term. effect. civ. matrimon. a quo. §. 5. p. 41 sq. Kur. pfälz. L. R. Th. IV. Tit. 14. *Wetekind* l. c. p. 6 sq. Durch die blose Sonderung von Tisch und Bett wird die Erbgebür der Regel nach, nicht aufgehoben. *a Cocceji* T. II. cons. 661. n. 9. p. 902. *Boehmer* T. II. P. I. cons. 1. n. 21. cons. 656 n. 3. 11. 13. wohl aber wegen böslicher Verlassung und widerrechtlicher Versagung der ehelichen Pflicht. Schmidts Rechtsspr. Abschn. II. Num. XLIII. und XLIV. S. 285 - 292.

(31) *Stryk* l. c. diss. XI. c. 2. §. 20. *Pestel* l. c. c. I. §. 31. *a Pufendorf* T. IV. obs. 19. §. 6. *Ludovici* l. c. *Boeh-*

Thonichte Erdarten, wie die Eigkeit solchen zu Theil wird, sind: Thon, Leimen, Mergel, Lehm, Letten, Töpfer- und Porcellan-Erde, und Verwandtschaften derselben mit einander, oder solche Erden, die mit einander gemischt sind. Die Eigkeit, wie die Eigheit, ist eine Verbindung gewisser Erdgrundarten mit Wasser, und hauptsächlich kann zwischen Eigkeit und Eigheit (Lehm) kein Unterschied angenommen werden, als der Grad der Eigkeit oder der Consistenz, der bald mehr, bald weniger beträgt. Siehe Eigheit, Lehm, Leimen, Mergel, Thon, Töpfer-Erde, Porcellan-Erde.

Aecht und Eigenschaften des Saturnischen Bleyes.

Mit der saturnischen Erdgrundart oder Kalkerde, welche auch Bleykalk genannt wird.

Blei.

Plumbum T. H. P. M. conf. Wall. p. 2. Cron. p. 8. Hoffm. Minerale de subterraneis, cap. 8. §. 17. p. 4.

Cron. p. 8. §. 1. Wall. p. 2. §. 1. Hoffm. l. c. §. 1. Neumann de Plumbo, §. 1. Boyle, Works, vol. 3. p. 2. Newport, T. II. vol. 1. cap. 10. §. 1. Cron. §. 1. Wall. §. 1. Hoffm. §. 1. Neumann, §. 1. Boyle, Works, §. 1. Newport, §. 1. Cron. §. 1. Wall. §. 1. Hoffm. §. 1. Neumann, §. 1. Boyle, §. 1. Newport, §. 1.

Cron. §. 2. Wall. §. 2. Hoffm. §. 2. Neumann, §. 2. Boyle, §. 2. Newport, §. 2.

Cron. §. 3. Wall. §. 3. Hoffm. §. 3. Neumann, §. 3. Boyle, §. 3. Newport, §. 3.

Cron. §.

Ursachen entzogen werden könne, ist bereits oben bemerkt worden. Eben so wenig kann sie aber auch verringert und eingeschränkt werden (36), und sie hat in teutschen Rechten überhaupt sehr grosse Vorzüge. — Ob aber der überbliebene Ehegatte die Erbgebühr nach Erbfolgsrecht, oder vermöge der ehelichen Gemeinschaft erhält, ist unter den Rechtsgelehrten bestritten. Wenn der überlebende Ehegatte Kindestheil erlangt, entscheidet sich die Sache von selbst, so wie auch, wenn er die sämmtliche fahrende Habe, und die beweglichen Sachen erhält, in welchem Fall er in Sachsen heres mobiliaris heist. Die mehrsten Rechtsgelehrten betrachten die Statutengebühr, in Ansehung ihrer Gerechtsame, als eine, dem Pflichttheil nachahmende Abfindung des überlebenden Ehegatten aus des Verstorbenen Gütern. Der eigentliche im römischen Recht begründete Pflichttheil ist aber in andrer Rücksicht von der teutschen Erbgebühr eines Ehegatten sehr unterschieden (37): obgleich leztre allerdings immer eine Abfindung des leztlebenden Ehegatten bleibt. — Derjenige Ehegatte, welcher des Verstorbenen beweglichen Nachlaß vermöge besondrer Gesetze und des Herkommens

4. c. l. concl 2. n. 94 K. S. 71 fg. Des kaiserl. Hochst. Bamberg. Landr. 1. Th. S. 106 fg. §. 29 fg. S. 247. §. 15. S. 252. §. 10.

(36) *Carpzov* P 1. dec. 61. n. 1 sq. P. III. const. 7 sq. def. 1. 2. const. 20 def. 12. 14. L. VI. tit. 5. resp. 48. n. 12. 18. *Gosw. ab Esbach* ad Carpzov. P. 1. const. 28. def. 100. P. III. const. 20. et const. 7. def. 1. 10. *Berlich* P. III. concl. 9. n. 3. 4. *Ioh. Goeddaeus* cons. XXVIII. n. 216 sq. Vol. III. cons. marburg.

(37) *Harpprecht* Vol. novum. consult. crim. et civil. P. 1. cons. II. Num. 299 sq. *a Cocceji* T. II. deduct. et cons. p. 901. n. 5 cons. 650. *Aug. Fried. Sig. Green* progr. an vidua quae portion. statut. capit., pro herede mariti habenda sit? Lipsi. 1776. *a Berger* supplem. ad electam. P. 1. tit. 45. §. 10.

mand erlebt, ob auch zum verfallenden Lehne der Eidschwur vorhanden (32). Will er aber nicht Eide leisten, so kann er sich in Ansehung seiner Lehnsrechte an den Lehnsherrn wenden, der solche sich hat, bekommt sie, und kann sie nach Gefallen verleihen. Ist aber der Lehnsherr schwach, oder ein Minderjähriger, oder ein solcher, dessen Lehne verfallen sind, so gehören sie auch in solchen Fällen der Geistlichkeit und den königlichen Gnaden.

(32) Landr. Buch 1 art. 19. 2. 3. 8. 10. 11. Buchner de feud. Sax. c. 3. §. 3. Carpzov. def. 3. 6. 3. Schott. de Hagen. Sect. 1. cap. 2. §. 3. Ob Lehne durch Verzug, Ungehorsam und Leugnung verwirken, P. II. 1. 12. 2. 3. 4. Brand I. 3. Buchholtzen Anmerkungen des Land. Rechts. Anmerk. 2. Wernher T. 3. O. 66. 220. Carpzov. Def. Pract. Jur. Lib. 1. Def. 3. 6. 3. Schott. de Hagen. §. 2. 3. 4. Hellfeld a. a. O. §. 62. Hom. 2.

(33) s. Landr. P. II. 1. 12. Hellfeld. §. 1. 2. 3. 4. 5.

Funfzehntes Hauptstück.

Von der Erbgebühr des überbliebenen Ehegattens insbesondre in den kurfürstlich mainzischen, trierischen und kölnischen Landen.

§. 130.

Gerechtsame des leztlebenden Ehegenossens nach dem Landrecht des Erzstifts Mainz.

Vermöge des kurfürstlich mainzischen Landrechts vom Jahr 1755 (40), bekömmt der leztlebende Ehegatte, bey ermangelnder besondrer Verabredung sein Zugebrachtes, und von dem während der Ehe erworbenen Vermögen der Mann zwey, das Weib aber einen Drittheil. Ueberhaupt aber soll alles Vermögen für errungen gehalten werden, bis erwiesen worden ist, daß solches zugebracht worden sey, wenn auch ein Gut oder dergleichen nur von einem Ehegatten erhandelt worden ist (41). Hinterläst aber der Verstorbene keine Erben in auf- und absteigender, und Seiten-Linie bis zum zehnten Grad, so folgt ihm der überlebende Ehegatte als alleiniger Erbe. Hier hat also eine Gemeinschaft in Ansehung der Errungenschaft statt (42).

§. 131.

(40) Tit. III. §. 2. S. 6.

(41) ebendf. Tit. III. §. 4. 5. S. 7.

(42) ebend. Tit. XIII. §. 10. S. 29. Kurf. mainz. L. O. vom 21. Jul. 1655. im Eingang. *Ferd. Henr. Dünwald:* de conquaestu conjugali, Mogunt. 1707. Von dem alten

§. 131.

Rechte des Amts und der Stadt Amoeneburg und Fritzlar.

Im Amt und der Stadt Amoeneburg ist die notorische Gewohnheit, daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder verstirbt, der überlebende Ehegenosse den Nachlaß desselben ohne Unterschied erhält (43). In Fritzlar erhielt ehemals der verwitwete Ehegatte, wenn Kinder vorhanden waren, Kindestheil, auf lebenslang zur Benuzung (44), in deren Ermangelung einen bestimmten Erbtheil. Dieser Gebrauch wurde durch eine Commission im J. 1744 aufgehoben, und jezt richtet man sich daselbst nach dem neuen kurfürstl. Landrecht.

§. 132.

Erbfolge unter Ehegatten nach den Rechten des mainzischen Gebiets auf dem Eichsfelde.

Das vorhin angeführte kurfürstlich mainzische Landrecht nimmt von seiner Gesezkraft ausdrücklich die erfur-

alten Zustand der Stadt Mainz s. *a Senkenberg* med. jus. publ. privatum et hist. concern. fasc. III. p. 474. 556. Vor Verfassung des kurfürstl. mainzischen Landr. vertrat der sogenannte Ober-Mittel- und Unteramtsbrauch, verfasset durch Nicolaus Irstein, Gewaltsboten des Lands Rheingau, gegeben den 1. December 1643. welcher durch alle Schultheissen und Räthe im Land genehmigt worden, seine Stelle. Von den nach dieser Richtschnur statt gehabten Rechten s. *Ioh. Phil. Hahn* de effectu communion. bonor. conjugal. praesertim secund. statuta moguntina, soluto matrimonio, Mogunt. 1770. 4. c. 2. *Christo. Urstisius* T. I. p. 576. scriptt. rer. germ.

(43) *Ioh. Conr. Braun* de jure consuetud. praesertim aliquarum in satrapia amoeneburg. vigentium, Marb. 1717. 4. thes. VI. p. 5 sq.

(44) *Hahn* l. c. §. 18. p. 18.

erfurtischen, eichsfeldischen, und gemeinherrschaftlichen Orte aus; da aber das Eichsfeld noch kein besonderes Landrecht hat, so finden in zweifelhaften Fällen, nur der Erweiß vorhandener Gewohnheiten, und rechtliche Vermuthungen statt. So wurde im Monat Mai 1755. von hiesiger Juristenfakultät, in einem von den Stadtgerichten zu Duderstadt anhängigen Rechtsstreit, Catharinen Elisabethen, Valentin Engelhardts hinterlassener Witwe, aus Nesselrode, Klägerin, gegen Anna Maria Freckmännin, gebohrne Engelhardtin Beklagte, wegen strittiger Erbgebühr, der Klägerin ein Kindestheil zuerkannt. Denn sie hatte die behauptete Gewohnheit, daß einer Witwe dasigen Orts aus des verstorbenen Ehemanns Verlassenschaft ein Kindestheil gebühre, durch verschiedene eydliche Zeugenaussagen, in vielen Fällen, mit den erforderlichen Umständen erwiesen, und beygebracht, daß bey dem Oberlandgerichte auf sothane Gewohnheit erkannt und sie durch richterliche Aussprüche bestätigt worden sey. Im Monat Merz 1782 kam ein ähnlicher Fall von dem Stadtgerichte zu Duderstadt, an hiesige Juristenfakultät zum Erkenntniß. Wenn die behauptete Gewohnheit nicht erwiesen werden kann, so findet auch wohl ein Beweis aus den in der Nachbarschaft geltenden Rechten statt (45), und dieses konnte bey jenem Rechtshandel auch mit angewendet werden, indem das Kindestheil der Witwe im erfurtischen Gebiete nicht unbekannt, (46) und in den kurfürstlich mainzischen Statuten zu Klein-

(45) *Hert* resp. X. n. 3. resp. XLV. n. 14. resp. XLVIII. n. 5. resp. CCCXXXVI. n. 13. resp. CCCXCV. n. 9. Vol. I. und dec. DCCXXXVIII. n. 5. Vol. II. Nächstens wird das Eichsfeld auch ein eignes Landrecht erhalten.

(46) *I. P. a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in succeſs. conjug. p. 57. *Engau* P. I. decis. 54. n. 3 sq.

Klein-Brembach in Thüringen (47) ein gleiches festgesezt ist.

§. 133.

Rechte des erfurtischen Gebiets.

Nach den kurfürstlich mainzischen Statuten in Erbschaftsfällen ab intestato für die Stadt Erfurt und sämtliche zugehörige Landschaft (48) soll zuförderst darauf gesehen werden, ob Eheberedungen oder ein lezter Wille vorhanden sind? Ist dieses nicht und der verstorbene Ehemann hinterläst weder Kinder noch andre Anverwandten, sondern allein ein Eheweib, so ist diese Erbin des ganzen Vermögens, und das nemliche findet beym Tode der Frau statt. Sind aber Kinder vorhanden, so erhält der überbleibende Ehegatte einen Kindestheil als Eigenthum, und den Nießbrauch des übrigen Vermögens bis zur Absonderung der Kinder, er mag wieder heyrathen, oder nicht, jedoch mit dem Unterschied, daß derselbe, wenn er im Witwenstande bleibt, den abzusondernden ihm auch angehörigen Kindern nur die Helfte ihres Erbtheils, im entgegengesezten Fall aber die ganze Erbportion herauszugeben schuldig ist. Sind aber bey Absterben eines Ehegatten ohne Kinder, dennoch andre Anverwandten in aufsteigender oder Seitenlinie vorhanden (49); so erhält der überlebende

(47) Sign. Schloß Vippach den 13ten Nov. 1708. Cap. II. Tit. 4. §. 3. 12.

(48) 1707. fol. Tit. IV. §. 1.

(49) Die lezte Willensverordnung darf sich aber nicht über die Helfte der Güter erstrecken, noch dem überbleibenden Ehegatten an seinem statutarischen Kindestheil etwas entziehn, noch die Kinder an ihrem Pflichttheile verkürzen. Tit. 4. §. 8. *Ioh. Henr. Meier* differ. statut. erfurtens. circa

lebende Ehegatte den vierten Theil des Nachlasses, als Eigenthum; von dem übrigen Vermögen aber bekömmt er den Nießbrauch, so lange er im Wittwenstand bleibt, und das Eigenthum desselben fällt den Anverwandten zu. Jedoch muß dieserhalb, wenn es die leztern verlangen, Caution bestellt werden. — Auf die Personen vornehmen Standes zu Erfurt, welche keine Bürger sind, auch keine unbeweglichen Güter in dasigen Gebiete besitzen, sind diese Statuten nicht anzuwenden, sondern in Ansehung derselben gelten die gemeinen kaiserlichen Rechte. Diese Verordnung erstreckt sich auch auf die zur Universität gehörigen Personen, da keine besondern akademischen Statuten vorhanden sind (50). Das Sachsenrecht hat also in Ansehung der Erbfolge keine Würksamkeit. In Ansehung der Vererbung des Biereigenrechts zu Erfurt findet noch ein besonderes Herkommen statt, vermöge dessen 1) dieses Recht in Ermangelung männlicher Descendenz vom verstorbenen Biereigen oder dessen Witwe an die Anwartschafter, oder in deren Abgang an gnädigste Landesherrschaft heimfällt; 2) dasselbe ohne besondre Landesherrliche Erlaubniß weder verpfändet noch verkauft werden kan und 3) solches vom Ehemann auf die Ehefrau mit Ausschliesung der Kinder männlichen Geschlechts verfällt, und im Fall die

circa jus commune in casu successionis. Erf. 1702. *Mich. Pockwitz* decas quaestionum matrimon. ib. 1722. *Conr. Wilh. Strecker* de jure civitat. erfordens. singularii ib. 1733. *Ioh. Iustin. Schneider* d. *Weismantel* de cura femin. secundum jus Saxon. et statuta erford. ex principiis medii aevi, Erf. 1768. §. 81. p. 69 sq.

(50) Tit. 4. §. 13 sq. Vater und Mutter des Verstorbenen müssen den Pflichttheil in diesem Falle sogleich erhalten. §. 14 In den bestimmten Fällen wird aber zur Erbschaft eines Ehemannes nicht mit gerechnet. 1) Der Mahlschatz; 2) Geschenke des Ehemannes an seine Gattin

die Witwe wieder heyrathet, auf den Mann folgender Ehe kommt, wie aus einem Attestate des Stadtmagistrats zu Erfurt vom 21ten Jun. 1781 zu ersehen war, das in einem an die Juristenfakultät allhier gesendeten Aktenstücke sich befand.

§. 134.

Erbgebühr des überlebenden Ehegatten im Erzstift Cöln.

Nach der Rechts- und Landesordnung des Erzstifts Cöln (51), welche Maximilian Heinrich, Kurfürst zu Cöln, in Bonn. 1663 in fol. ergehn lies, erhält der leztlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, alle Fahrniß eigenthümlich: den Heirathspfennig aber,

tin währender Ehe zum h. Christ, Neuenjahr, Jahrmarkt, Geburtstag u. d. 3) was sonst der Ehefrau durch Erbschaften, Schenkungen und dgl. zugefallen. Alles dieses so wie ihr erweisliches Einbringen bekömmt die Frau zum Voraus. Die Hochzeitgeschenke bleiben dem, der die Hochzeit ausgerichtet hat, und in Ansehung anderer Schenkungen unter Eheleuten sollen die kaiserlichen Rechte eintreten. Auser obigen Statuten der Stadt Erfurt hat man auch noch ältere, die von jenen mehr oder weniger abweichen z. B. vom Jahr 1306. in Walchs verm. Beytr. zum teutsch. Recht 1r. Th. Num. II. S. 73 - 120. 2r. Th. Num. III. S. 20 - 60. Noch mehrere bemerkt Joh. Carl Heinr. Dreyer Zusätze und Verbesser. der Statutenhistorie des Herrn Prof. Ricciur, 141 - 178 Hptst. in Schottischen Samml. zu den teutschen Land - und Stadr. Th. I. Abh. I. S. 6 fg. Num. 15. *Conr. Willh. Strecker* et *Caspr. Henr. Rudolphi* Dis. de con- et disconvenientia jur. rom. et statut. erfurtensis in materia succes. conjug. ab intest. Erf. 1743.

(51) Resp. et sentent. JCtor. erford. T. I. P. I. resp. CXXVI. n. 6. 7. 10 sq. P. II. resp. CCXVIII. p. 523 sq. resp. CCCXXVII. 758 sq.

aber, alle zugebrachte und erworbene Güter des Verstorbenen nur zur Leibzucht, er verheyrathe sich wieder oder nicht. Im ersten Fall muß jedoch ein Inventarium errichtet und Versicherung gestellt werden (52), und in jedem Fall müßen die Kinder nach Standesgebühr erzogen und ausgesteuert werden. Wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so erhält das leztlebende den Heirathspfennig erblich. Alle andern vom verstorbenen Ehegatten zugebrachten und demselben angefallenen unbeweglichen Güter aber (wohin auch die Rentverschreibungen, und die Baarschaft von abgelegten jährlichen Renten mit zu rechnen sind) bleiben dem verwitweten Ehegenossen auf Lebenslang, gegen Errichtung eines Inventarii und gehörige Versicherung leibzüchtig. Die in stehender Ehe erworbenen Güter werden zwischen des Verstorbenen nächsten Erben und dem hinterlassenen Ehegatten jedem zur Helfte getheilt, doch so, daß leztere auch gegen Errichtung eines Inventarii und Cautionsleistung die lebenslängliche Leibzucht von allen behält. Die beweglichen Güter endlich fallen dem leztlebenden eigenthümlich zu, jedoch soll selbiger daraus die unverbrieften, wie auch diejenigen verbrieften Schulden bezahlen, welche nicht auf jährliche Renten verschrieben sind 53).

§. 135.

(52) Tit. VIII. §. 6. S. 17. S. auch des Reichsstift Cöln Reformation der weltlichen Gerichte, Rechts und Policey, durch den hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Herrmann, Erzbischof zu Cöln, und Kurfürsten, 1538 fol. S. 64- 67. *ab Esbach* ad Carpzov. P. III. const. XX. def. 1. p. 499 sq. def. 15. n. 2.

(53) Tit. VIII. §. 6. S. 17 fg. und die Erläuterungen dazu, Bonn den 12ten Mai. 1767. fol. In den Städten Winterberg, und Brilon hat eine vollkommene allgemeine Gemeinschaft der Güter statt, so wie auch in der von Corvey an Cöln

§. 135.

Statuten der Reichsstadt Cöln.

Nach den Statuten und Concordaten der fr. Reichsstadt Cöln vom Jahr 1437 (55), bekommt, wenn keine Kinder, aber andere Erben vorhanden sind, der leztlebende Ehegatte die Helfte des Vermögens als Niesbrauch, die andere Helfte nur zur Leibzucht und es fällt alsdann diese den Erben des Verstorbenen eigentlich zu. Sind aber Kinder da, so bleibt der leztlebende Ehegatte ruhig in allen Gütern (56). Sollte aber das Vermögen getheilt werden, so erhält der Vater zwey Theile, und die Kinder einen Theil, die Mutter hingegen, wenn sie der überlebende Ehegatte ist, erhält nur einen Theil und die Kinder zwey Theile, jedoch bekommt sie von den beweglichen Gütern und dem gewonnenen Vermögen die Helfte.

§. 136.

Rechte des Erzstifts Trier.

Das Landrecht des Erzstifts Trier (57) unterscheidet, (wenn keine gültige Eheberedungen und gegen-

Cöln versezten Stadt Marsberg, wie ich in verschiedenen von diesen Orten an hiesige Juristenfakultät gesendeten Rechtsfällen bemerkt habe.

(54) Tit. VIII. §. 3. 5.

(55) Abdruck und gemeiner Begrif der Policeyordnungen, Plebisciten und gemeinen Statuten der Stadt Cöln. 1562. 1572 fol. Cölnische Reformat. Nürnb. 1622. 4. worinne die Statuten und Concordaten von neuem wieder abgedruckt sind. *a Ludolf* P. II. observ. for. CCXV. p. 616.

(56) Art. X. XI. XII. XIV. *Pestel* l. c. c. 1. §. 19. p. 60.

(57) Erneuertes und vermehrtes Landrecht des Erzstift Triers

genseitige Testamente vorhanden sind) (58) zuförderst: ob der Verstorbene 1) Kinder, oder ob er 2) andre Blutsverwandte bis zum vierten Grad incl. oder ob er endlich 3) weder Kinder noch solche Anverwandten hinterlassen hat. Im ersten Fall behält der leztlebende Ehegatte die Leibzucht in dem Vermögen, so lange er nicht zur andern Ehe schreitet (59). Geschieht aber dieses, so muß er die Mobilien (60) nach dem binnen Monatsfrist nach des Verstorbenen Tode errichteten Inventario (61) aushändigen, und daß darinne gefährlicher Weise nichts ausgelaßen worden sey, vor der Obrigkeit endlich bestärken, sodann mit allen Kindern dergestalt abtheilen, daß der überlebende Ehegatte die Helfte von beweglichen und errungenen Gütern zum Voraus als sein Eigenthum empfange, die andre Helfte aber mit den Kindern nach den Häuptern theile. Hierinne, so wie in den unbeweglichen Gütern, die in die Ehe gebracht worden, und welche die Kinder allein eigenthümlich bekommen, und in allen übrigen, was diese durch Erbrecht oder auf andre Art erhalten

durch — Herrn Karl Erzbischof zu Trier, und Kurfürst ꝛc. aufgerichtet im J. 1713. gedruckt zu Coblenz, 4. Tit. VI. S. 39. 57.

(58) ebendſ. Tit. VI. §. 1 fg. S. 38 fg. *Ioh. Casp. Willmart* de natalibus, natura, effectu societatis et ſtatus conjug. generatim, ac de jure nat. et in ſimul ſecundum principia juris german. conſuetud. ſignanter electorali trevirenſi conſiderata, Trevir. 1749. 4. c. II. §. 19 ſq. *Henr. Ioh. Witten* de jurisprud. trevirorum belgica, ib. 1752. 4. §. 37. §. 50.

(59) Landrecht Tit. VI. §. 6 fg. Tit. VIII. S. 62 fg. *Willmart* l. c. §. 22. p. 19 ſq. §. 30. p. 31 ſq. *Chr. Gottfr. Hofmann* de commun. bon. conjug. natura et princip. §. 8. p. 43 ſq.

(60) Landrecht Tit. VI. §. 17 fg. S. 46 fg.

(61) ebendſ. Tit. VI. §. 23. S. 49 fg.

halten, behält jedoch der Vater oder die Mutter die Leibzucht, so lange sie die Kinder ernähren. Wenn aber diese sich verheirathen, oder, nachdem sie das 25ste Jahr ihres Alters erreicht, sich von den Eltern absondern, soll ihnen ihr Vermögen abgetreten werden (62). Im zweyten Fall, wenn keine Kinder, aber Anverwandte bis zum vierten Grad vorhanden sind, behält der leztlebende Ehegatte erblich drey Viertheile aller Mobilien ohne Unterschied, ob solche in die Ehe gebracht oder während solcher erworben worden sind, den vierten Theil erhalten die Anverwandten bis zum vierten Grad, und es soll dieser Theil ihnen zur Vermeidung aller Streitigkeiten sogleich ausgehändigt werden (63). Sind aber keine Anverwandten im 4ten Grad vorhanden, so behält der leztlebende Ehegatte alle Mobilien mit Ausschluß der andern Freunde (64). Von der Errungenschaft (wohin alle in stehender Ehe erworbene, und einem der Ehegatten von andern Personen, als den Eltern und Grosältern, ohne ausdrückliche Bestimmung eines Ehegenoßen, geschenkte Güter gerechnet werden) erhält der überlebende Witwer oder Witwe in jedem Fall die Helfte (65) und von dieser sowohl, als den übrigen unbeweglichen Gütern die Leibzucht auf Lebenslang.

(62) Tit. VIII. §. 7. S. 65.

(63) Landrecht, Tit. VI. §. 6. S. 41.

(64) ebendſ. Tit. VI. §. 7. S. 42.

(65) ebend. Tit. VI. §. 16 fg. §. 23. S. 45 fg. S. 50.

Sechszehntes Hauptstück.

Erbfolge der Ehegatten nach den Rechten des Kurfürstenthums Baiern, der Oberpfalz, der Reichsstadt Regensburg und des Erzstifts Salzburg.

§. 137.

Verordnungen der alten baierischen Gesetze.

Die alten baierischen Gesetze (66) verordnen, daß in dem Fall, wenn eine Witwe mit Kindern hinterlassen wird, erstre einen Kindestheil zum Niesbrauch, so lange sie im Witwenstande bleibt, erhalten, sobald sie aber wieder heyrathet, dessen verlustig seyn soll. Wenn aber keine Kinder vorhanden sind, so bekömmt sie die Helfte von des Ehemannes Vermögen, und die andre Helfte fällt auf dessen Anverwandten.

§. 138.

Landrechte der Fürstenthümer Ober- und Nieder-Baiern.

Wenn ein Ehemann bey seinem Tode ein Eheweib und Kinder von ihr oder von voriger Ehe hinterläst, so soll, in Ermangelung besonderer Verträge, nach den ober- und niederbaierischen Landrechten, die

(66) Lex Bajuvar. tit. XIV. c. 6 7. 9 *Georgisch* corp. jur. germ. p. 308 sq. *Ben. Schmidt* princip. jur. germ. Norimb. 1756. 8. tit. 31. §. 2. p. 538 sq. und *ej.* differ. jur. nat. rom. germ. et bavar. circa succeſs. conjug. Ingolstad. 1761. Von den nachherigen bairischen Landrechten handelt *a Senkenberg* disquis. vlter. occasione

suc-

(67) die Witwe ihr eingebrachtes Vermögen, und die bedingte, oder woferne dieses nicht geschehen, eine von dem Richter auszusetzende Morgengabe (die aber im lezteren Fall den dritten Theil des Vermögens des Ehemanns nicht übertreffen darf) erhalten. Ferner soll sie bekommen einen Kindestheil von allen ersparten und erworbenen Gütern, die nicht durch Erbschaft oder auf andre Art an einen Ehegatten insbesondre gekommen sind; sodann alle ihre „endt vnnd gebendt" Kleider, Kleinodien und was zu ihrem Leib gehört, endlich ein Kindestheil von aller der beiden Eheleute vermischten Hausfahrniß (68). Geschenke, die mit den gehörigen Formalitaeten von dem Ehemann der Ehefrau gemacht worden sind, sind zwar auch gültig; wenn aber der Ehemann Kinder voriger Ehe hinterläst, so kann sie von seinem Vermögen, es sey durch Schenkung oder Kindestheil, nicht mehr bekommen, als soviel dem Kinde zugetheilt wird, welchem der Vater das wenigste vermacht hat, und die Uebermaase ist in dem Fall ungültig. Hat die Frau ihrem Ehe-

succeſs. hanouicae, Darmst. 1737. 4. et de legibus gentis bavar. Giesnae, 1742. 8. §. 12. *Ioh. Heumann* opusc. juris germ. Norimb. 1747. 4. p. 54 sq. Pütter histor. polit. Handbuch. der besondern teutschen Staaten, Th. I. S. 293 fg. *Chr. Gottfr. Hofmann* de orig. et natura LL. germ Priv. Lipl. 1715. 4. p. 149 sq. *Ioh. Ge. Lory* de orig. et progressu juris civilis et antiqui boici, comm. I. Ingolst. 1748. 4.

(67) Tit. I. Art. I. Art. 4. Art. 19. München 1616 fol. und 1758 fol. 1759. gr. 8. *Casp. Schmidt* comm. ad jus provinc. Bavariae, T. III. ibid. 1695. fol. *Casp. Mantz* cent. decis. palatin. Aug. Vindel. 1659 4. qu. 38. n. 5. von Kreittmayer Anmerk. über den cod. maximil. bavar. civ. T. I. p. 169 sq. München 1758 fol. und 1759. gr. 8. B. I. Cap. 6. §. 36. 38.

(68) Was unter der Benennung Hausfahrniß zu verstehen

sey

mann ein gewisses und rechtes Heirathsgut zugebracht, ohne daß sonst auf den Todesfall etwas bedingt worden ist, so erhält sie die Wiederlage, welche dem Heirathsgut gleich ist, und sonst alles, wie solches oben bestimmt wird, ausgenommen, daß der Kindestheil von dem mit einander eroberten Gut wegfällt (69). Stirbt aber das Weib vor dem Manne, und sind Kinder von ihm oder einem vorigen Manne vorhanden; so zeichnet der Mann seinen eignen Kindern als mütterliches Gut aus, und giebt den Kindern voriger Ehe heraus alles, was die Frau vor und währender Ehe ihm zugebracht hat, ingleichen die versprochene Morgengabe und der Frau End und Gebend, Kleider, Kleinodien und Hausfahrniß. Alles übrige bleibt dem Mann, so wie er auch das versprochene Heirathsgut auf Lebenslang zum Genuß behält, und dagegen die auf seinen frühern Todesfall dem Eheweib wegen der Morgengabe gemachte Schenkung wegfällt. Wenn ferner bey dem Absterben eines Ehegatten keine Kinder hinterlassen worden (70), so giebt der überlebende Ehegatte an des Verstorbenen Erben hinaus, alles was dieser ihm zugebracht hat. Was sie aber beyde mit einander in stehender Ehe erworben haben, davon erhält er die Helfte eigenthümlich; die andre Helfte aber auf Lebenslang zur Nutznieſſung, und er muß des Eigenthums dieser Helfte halber Vorstand leisten. Das ausgesezte Heirathsgut und die Wiederlage, behält der über-

sey, s. Landr. Art. II. S. 202. Vom Unterschied der gemeinen Hausfahrniß von der gemeinen Errungenschaft, und von den Rechten adelicher Frauen an der ersten s. *Ioh. Ios. Barth. Prugger* diss. ad jus et consuetud. Bavar. de jure feminar. ill. singulari, §. 22 sq. von Kreittmayer a. a. O. S. 298. Th. I.

(69) Tit. I. Art. 3. S. 202 fg.

(70) Tit. I. Art 4. S. 203 fg.

überlebende Ehegatte gleichfals zum lebenslänglichen Niesbrauch gegen Versicherung. — Ist die Ehe wegen Untüchtigkeit des Ehemanns zur ehelichen Beiwohnung getrennt worden (71), so erhält die Ehefrau bey seinem Absterben alles dasjenige, was ihr ohnehin gebührt hätte, wenn ihr Ehewirth vor ihr gestorben wäre, ausgenommen die vor der Scheidung gemachten Schenkungen, welche alsdenn nicht gültig sind. Sie bekömmt gleichfalls, im Fall vorhandener Heyrathsgedinge, das von ihr zugebrachte Heirathsgut, die Morgengabe (72), den ihr darinne ausgesezten Antheil an dem erworbenen Gut, desgleichen ihr End und Gebend, Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehört. Hingegen die Wiederlage und alles was im Heirathsgeding ihr von des Mannes eignem Vermögen versprochen worden ist, fällt weg. Werden zwey Eheleute von Tisch und Bett geschieden (73); so soll die Ehefrau, wenn der Ehemann die Scheidung veranlaßt hat, alles bekommen, was sie nach den vorhergehenden Grundsätzen zu erhalten hat, so wie auch die Wiederlage, oder, woferne keine versprochen ist, und Kinder vorhanden sind, einen Kindestheil, nicht weniger auch die ihr vom Ehemann gemachten Geschenke. Wenn hingegen die Ehefrau der schuldige Theil ist, so verliehrt sie nicht allein die Morgengabe und das Heirathsgut, sondern auch den vom gemeinschaftlichen Gewinn zu fordern habenden Antheil (74), und alles dieses nebst den Geschenken des Ehemanns bleiben diesem eigenthümlich. Im Fall jedoch eine Versöhnung erfolgt, so bleibt alles im vorigen Stande. — Um

(71) ebend Art. V. S. 204.

(72) ebend. Tit. II. Art. I. - VII. S. 211 fg.

(73) Tit. I. Art. VI. S. 204.

(74) Tit. I. Art. VII. S. 205.

die Frau wegen ihres Heirathsguts und der Wiederlage zu sichern, sollen einem verschwenderischen Ehemann Vormünder bestelt, und auch allenfalls besondre Versicherung von ihm geleistet werden (75). Die zur Sicherheit der Wiederlage verschriebenen Güter dürfen alsdann nicht veräussert noch verpfändet werden, ohne Einwilligung der Ehefrau (76). Eheleute, welche mit einander eine gemeinschaftliche Handthierung oder Handelschaft treiben, und gemeinen Gewinn nehmen, sollen auch für die dieser Geschäfte halber gemachten Schulden gemeinschaftlich haften, nicht aber für die in Ansehung eines besondern Gewerbes gewirkten Schulden (77); so wie auch diejenigen Eheweiber, deren Ehemänner Handwerke treiben, davon ausgenommen werden (78). Das neuverbesserte und ergänzte kurbaierische Landrecht (79) kömmt mit diesen Verordnungen beynahe ganz überein. In dem Privilegienbuch der Stadt München findet sich folgende Verordnung: „ ist allhier „zu München ye und ye herkommen, und staeter Brauch „bisher gewesen, wo zwo Personen Mann und Frau, „die unser vorgemeldter Stadt München Burger und „Burgerinnen sind, ehlich und häuslich beysammen „wohnen und eine Person aus ihnen, ohne ehelich „Leibeserben vor der anderen Todts abgeht, und kein „Theil den Heirath, so er in Recht gekriegt wurde, daß „er mit sonderem Geding abgeredet und geschehen sey, „zu Recht genug fürbringen mag, so soll alsdann die „lebendige Person aus ihnen des abgestorben verlassen „Haab und Gut, nichts ausgenommen, ohne alles Mittel

(75) ebend. Art. VIII. S. 205.

(76) ebend. Art. IX. S. 206. Art. XVII. S. 210.

(77) ebendf. Art. X. S. 206 fg.

(78) ebend. Art. XI. S. 207.

(79) I. Theil, Cap. VI. §. 36 - 38.

„tel, in Kraft des Stadtrechtes allhier erben, und „des vor allen andern habhaft seyn und bleiben.“

§. 139.

Landrechte der Oberpfalz.

So lange die Oberpfalz den Kurfürsten zu Pfalz gehörte, hatte sie auch ihre besondern Rechte (80), die aber, als sie unter kurfürstlich baierische Bothmäßigkeit kam, zwar nicht schlechterdings abgeschaft, jedoch in verschiednen Stücken verbessert und vermehrt und die baierischen Rechte auf dieselbe erstreckt worden (81). Nach diesen Verordnungen soll nun (82), wenn keine Eheberedungen oder lezte Willen vorhanden sind (83), der leztlebende Ehegatte, woferne keine Kinder hinterlaßen worden, nach Bezahlung der Schulden (84) auf Zeit seines Lebens den Beysitz (ususfructus) (85) in der Helfte aller vom Verstorbenen herrührenden liegenden Güter behalten, jedoch dieserhalb, wenn es die nächsten Anverwandten des Verstorbenen begehren, Caution in Ansehung des Eigenthums bestellen (86). Die andre Helfte soll sogleich den nächsten Erben des

(80) Kurf. Friedrichs IV. Landesordn. Amberg, 1599. 1606 fol. Kurf. Friedrichs des IV. Landrecht ebend. 1606 fol. *Casp. Manz* centuria decision. palatin. August. Vindelic. 1659. 4.

(81) Landrecht der Kurf. Durchl. in Bayern ꝛc. Fürstenthums der Oberpfalz. München, 1657. fol. Vorr. zum cod. maxim. civ. Michael Münchmaiers compendium des oberpfälz. Landrechts. Sulzb. 1689. 4.

(82) Th. III. Tit. XII. S. 313 fg.

(83) Th. II. Tit. V. S. 265. Th. III. Tit. XII. S. 313 fg.

(84) Th. III. Tit. XVII. S. 320 fg.

(85) Th. III. Tit. XV. S. 317 fg.

(86) Die Kinder dürfen, ohne besondre Ursachen, den Vor-

Verstorbenen verabfolgt werden. Desgleichen soll der leztlebende Ehegenoße alle Fahrniß, sie sey zugebracht oder ererbt, sammt der ganzen Errungenschaft in liegenden und beweglichen Gütern, ohne Unterschied eigenthümlich behalten; jedoch sollen von der Fahrniß (87) gewiße Stücke, als von der überlebenden Frau des Mannes Kleider, Kleinodien, Gewehr, Harnisch, reisige Pferde, Bücher und andre zu seinem Leib und Stand gehörige Sachen, von dem zuleztlebenden Manne aber der Frau Kleider Kleinodien, weiblicher Schmuck, und was zu ihrem Leib gehört, ingleichen die versprochene Morgengabe den nächsten Erben derselben ausgehändigt werden. Den Aeltern muß auch ihr gebührender Pflichttheil unverlezt bleiben. Wenn aber Kinder vorhanden sind (88), so erhalten solche, nach Bezahlung der Schulden, alle vom Verstorbenen herrührende liegende Güter, ingleichen von der Fahrniß, und der beweglichen sowohl als unbeweglichen Errungenschaft, wenn der Vater verstorben, zwey, wenn aber die Mutter mit Tode abgegangen ist, einen Drittheil, alles eigenthümlich. Den übrigen Theil der Fahrniß und Errungenschaft bekömmt der überlebende Ehegatte. Durch Testament oder auf andre Art dürfen aber von keinem Ehegatten dem andern diese Vortheile entzogen werden (89).

§. 140.

stand von ihren Eltern nicht fordern. Landr. Th. III. Tit. 15. S. 317. und alsbald nach dem 30sten Tage muß ein Inventarium bey Verlust des Beisitzes errichtet werden. ebend. S. 318.

(87) Th. III. Tit. XII. S. 314. zeigt was für Sachen für Fahrniß gehalten werden sollen.

(88) Th. III. Tit. XIII. S. 315 fg.

(89) Th. III. Tit. XVI. S. 319 fg.

§. 140.

Rechte der Reichsstadt Regensburg in Ansehung der Erbfolge unter Ehegatten.

In der sogenannten Heirathsordnung der Reichsstadt Regensburg (90) handelt der erste Theil, von den unbedingten (ohne einen dieserhalb abgeschloßenen Vertrag und Ehepakt erfolgenden) Erbschaftsfällen der Eheleute, und der erste Artikel von Fällen, wenn keine Erben weder in auf- noch absteigender Linie vorhanden sind. Wenn also ihrer zwey, ohne vorher geschloßenes Gedinge, zusammen sich verehelichen, welches man gerennte Heirathen nennt, und ein Ehegatte mit Tode abgeht, ohne Notherben zu hinterlassen, so bekömmt der überlebende Theil erstlich zu einem Voraus eigenthümlich alles dasjenige, was er zur Zeit seiner Verehlichung für sich gehabt, und während der Ehe für seine Person allein bekommen hat. Von den eigenen Gütern des Verstorbenen aber erhält er, wenn die Ehe zehn ganzer Jahre und darüber gewährt hat, den halben Theil, wenn die Ehe noch nicht zehn Jahre lang gedauert hat, den dritten Theil Zeit seines Lebens zum

(90) Die Reichsstadt Regensburg hat schon vor vielen Jahren die Freyheit erlangt, eigne Statuten zu verfertigen, Riccius von Stadtgesetz. B. 1. Hauptst. 2. §. 8. S. 38 fg. Allein im Druck ist davon noch nichts erschienen, als eine Sammlung der von — Stadtkämmerer und Rath der Reichsstadt Regensburg — erlassenen Decrete von Joh. Fried. Karst dicast. ratisbon. alsels. Ratisb. 1754. 1758. II. Tomi, ingleichen eine Hochzeitordnung und einige einzelne Verordnungen, welche *Lipenius* biblioth. jur. T. 1. p. 245. 246. f. r. Ratisbonenſia bemerkt. Die Heirathsordnung wurde am 14 September 1580 von E. E. Kämmerer und Rath festgesezt, ist aber noch ungedruckt.

zum Nießbrauch. Die andre Helfte oder zwey Drittheile fallen sogleich den Erben des Verstorbenen zu. Was die Errungenschaft betrift, so erhält der überlebende Ehemann solche ganz, die Ehefrau aber nur die Helfte derselben. Nach dem 2ten Art. wenn leibliche von beyden Seiten rechte Kinder hinterlassen werden, soll der überlebende Ehegatte den nach dem vorigen Artikel bestimmten Voraus und die halbe oder ein Drittheil der Errungenschaft eigenthümlich, sodann von dem eigenen Vermögen des Verstorbenen nebst der andern Helfte oder zwey Drittheil der Errungenschaft, wenn Drey oder weniger Kinder vorhanden, den vierten, wenn mehr als 3 Kinder da sind, einen Kindestheil erhalten. Im dritten Artikel ist von dem Fall die Rede, wenn Kinder, aber allein aus vorigen Ehen vorhanden sind. Hier bleibt zwar auch der oben ausgesezte Voraus, von der Errungenschaft aber erhält der überlebende Ehemann drey Theile, das Eheweib, den vierten Theil. In den andern Gütern des Verstorbenen und der übrigen Errungenschaft soll der verwitwete Ehegatte, wenn der Verstorbene drey und weniger Kinder aus voriger Ehe hinterläst, den vierten Theil, wenn aber der Kinder mehrere sind, einen gleichen Kindestheil, jedoch nur auf Lebenslang zur Benutzung haben. Der vierte Artikel enthält den Fall, wenn der Verstorbene Kinder sowohl aus der lezten als aus einer der vorhergehenden Ehen hinterläßt. Mit dem, was der überlebende Ehegatte zum Voraus bekömmt, behält es hier, so wie auch in dem folgenden Artikel, die vorhergemeldete Bewandniß. Von der Errungenschaft aber erhält der Ehemann die Helfte, die Ehefrau den vierten Theil. Mit den eignen Gütern und der übrigen Errungenschaft wird es nach dem 2ten Art. gehalten. Wenn nach dem Art. 5, keine Kinder, sondern nur Anverwandte in aufsteigender

gender Linie vorhanden sind, so soll der überlebende Ehegatte, auser seinen zum Voraus zu erhaltenden eigenen Gütern, den dritten Theil von des Verstorbenen Vermögen nuznieslich erhalten. Die andern zwey Drittheile fallen an die nächsten Blutsfreunde aufsteigender Linie. In Ansehung der Errungenschaft trit hier die Verordnung des ersten Art. ein, ausgenommen, wenn die verstorbene Frau auser dieser Gewinnung wenig oder gar nichts hinterliese, ihre Eltern aber arm und unvermögend wären, in welchem Fall der überlebende Ehemann, fünf Theile, und der Frau Eltern den sechsten Theil der Errungenschaft erhalten sollen. Vermöge des 6ten Art. ist zwar den Eheleuten unverwehrt Testamente, Schenkungen und dergleichen zu machen: jedoch nur dergestalt, daß von dem eigenen Vermögen wenigstens, wenn keine Notherben vorhanden sind, der vierte Theil dem überlebenden Ehegatten zur Benutzung überlassen werde. In Ansehung der Errungenschaft, soll solche gleichfalls dem überlebenden Ehemann ganz, der Frau zum Drittheil gelaßen werden. Werden aber Notherben hinterlaßen, so muß von dem eignen Vermögen und der übrigen Gewinnung, wenn Drey oder weniger Kinder vorhanden sind, der vierte, wenn ihrer mehrere da sind, ein Kindestheil frey bleiben. Der zweyte Theil beschäftigt sich mit verdingten Heyrathen, und mit der Bestimmung desjenigen, was ein Ehegatte dem andern im Heyrathsvertrag auszusetzen berechtigt ist. Wenn (1. Art.) keine Notherben vorhanden, so mögen Eheleute ihr Vermögen bis auf den vierten Theil, einander vermachen. Im Fall aber (2 Art.) Notherben hinterlaßen werden, so kann ein Ehegatte dem andern die Helfte seines eignen Vermögens, das er vor und währender Ehe besizt, aussetzen. Sind ferner Kinder aus voriger Ehe vom Verstorbenen vorhanden, so steht diesen

Art.

(Art. 3) das ganze Eigenthum des von dem vorigen Ehegemahl herrührenden Vermögens, die Morgengabe allein, welche dann zum eigenen Vermögen des Verstorbenen gerechnet wird, ausgenommen, zu. Doch kann der Verstorbene, wenn er nichts eigenes hätte, hiervon den dritten Theil zur lebenslänglichen Benutzung gegen Caution dem Ehegatten zweyter Ehe aussetzen. Von seinem eignen Vermögen aber kann er diesem einen gleichen Kindestheil vermachen. Wenn Notherben zugleich aus leztrer und voriger Ehe da sind (4. Art.) so bleibt den Kindern voriger Ehe ebenfalls dasjenige, was von ihrem Vater oder Mutter herrührt, die Morgengabe ausgenommen, doch so daß auch hier der Verstorbene den dritten Theil davon seinem zweyten Ehegatten zur Benutzung aussetzen kann. Von seinem eignen Vermögen aber konnte er dem überlebenden Ehegatten einen Kindestheil eigenthümlich vermachen. Die Uebermaase bleibt den vorhandenen Kindern beyder Ehen. Sind die Notherben nur in aufsteigender Linie (Ar. 5) so können zwey Drittheile des Vermögens dem überlebenden Ehegatten ausgesezt werden. Im dritten Theil, welcher noch einige gemeine Verordnungen in neun Artikeln enthält, handelt der 1. Art. von dem Heirathsgut, der Wiederlage und der Morgengabe. Wenn wegen des versprochenen Heirathsguts oder der Wiederlage auf den Todesfall nichts bestimmt worden ist; so soll, wenn keine Notherben vorhanden sind, solches dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich, im gegentheiligen Fall aber nur zur Benutzung, auf Lebenslang, gegen Versicherung zufallen. Die Morgengabe aber soll ihm ohne Unterschied eigenthümlich zugehören. In Ansehung der Benutzung der eignen oder Paraphernalgüter der Eheleute, verordnet der andre Artikel; daß wenn nichts besonderes ausgemacht worden ist, die Benutzung beyder Eheleute

leute eigenen oder Paraphernalgüter, zu ihrer beyder Person und Kinder Unterhaltung genommen und verbraucht werden sollen. Der vierte Artikel bestimmt die Rechte der Eltern in Ansehung der von dem verstorbenen Ehegatten ihren Kindern hinterlaßenen Güter. Wenn nemlich der Mann das Weib überlebt, so soll er, er verheirathe sich wieder oder nicht, die Verwaltung der Güter und der Personen beiderseitiger Kinder behalten, jedoch von den Gütern nichts ohne Bewilligung der Obrigkeit verkaufen oder verpfänden, die Güter in Bau und Besserung erhalten, und nöthigenfalls hinlängliche Caution bestellen, vorzüglich aber die übernommene Vormundschaft bey E. E. Raths Vormund-Amt binnen zwey Monathen nach der Frauen Tod anzeigen. Ueberlebt die Frau den Mann, so behält sie die Verwaltung der Güter und Personen der Kinder, so lange sie einen ehrlichen Wandel führt und Witwe bleibt. Die Kinder müßen aber mit Vormündern versehen werden, mit deren Wissen und Rath die Witwe alle wichtigen Sachen vornehmen muß, und die von der Kinder Gut jährlich Rechnung oder Bericht bey dem Vormundamt abzulegen schuldig sind. Sobald die Witwe sich wieder verheyrathet, verliehrt sie die Verwaltung und muß solche ganz den Vormündern übergeben. Nach dem Art. 6, verliehrt der Ehegenoß, wenn er sich wieder verheyrathet, und aus voriger Ehe noch Kinder am Leben sind, das Eigenthum der vom Verstorbenen durch Heirathsverträge oder sonst lucrativo titulo erhaltenen Güter, und behält davon nur die lebenslängliche Benutzung, woferne nicht die Kinder voriger Ehe ihrem Recht entsagen, oder der verstorbene Ehegenoße ausdrücklich verordnet hat, daß der, überlebende Ehegatte, ohngeachtet der fernern Verehelichung, im Genuß der Güter bleiben solle. Die Morgengabe und die verordnete oder besonders bedingte

Errun-

Errungenschaft wird aber unter den verlohren gehenden Gütern nicht verstanden, weil man annimmt, daß solche nicht titulo lucrativo, sondern vielmehr oneroso erhalten werden. Der siebente Artikel bestimmt, ob und wenn die Weiber die in stehender Ehe gemachten Schulden mit und neben ihren Männern bezahlen müßen. Die Verpflichtung hierzu tritt nemlich, auser ordentlicher Bürgschaft und Verzichtleistung, als dann ein, wenn eine besondere Gewinnung bedingt ist, und der Nachlaß des Ehemannes zum Abtrag der Schulden nicht hinreicht. Alsdann soll die Ehefrau nach dem Betrag der Gewinnung für den halben, dritten oder vierten Theil der Schulden haften. Wäre aber nur eine ganz geringe Uebermaase oder Gewinnung vorhanden, so daß die Frau ihren bedungenen Vortheil durch Bezahlung der Schulden verlieren würde, so soll es auf Erkenntniß des Raths ankommen, ob sie dazu verpflichtet seyn soll, oder nicht? ꝛc. Diese Heirathsordnung enthält also, wie man sieht, verschiedne besondre Verfügungen, von denen aber nur vorzüglich die auf verdingte Ehen gerichteten zur Anwendung kommen, weil man wenig unverdingte Heyrathen findet.

§. 141.

Erbfolge der Ehegatten nach den Landrechten des Erzbisthums Salzburg.

Im Erzbisthum Salzburg (91) werden die Erbgebühren und Vortheile der adlichen und bürgerlichen Ehe-

(91) Da man bisher wenige Kenntniß von den besondern Rechten des Erzbisthums Salzburg gehabt hat, so benutze ich hier die mir von einem meiner Gönner und Freunde hierüber mitgetheilten Nachrichten. Zuförderst ist eine Schrift unter dem Titel: unpartheiische Abhandlung von dem

Ehegatten (wenn keine besondre Eheberedungen vorhanden sind) nach gemeinen Rechten bestimmt. Heirathsdem Staate des hohen Erzstifts Salzburg und dessen Grundverfassung zur rechtlich und gesichtmässigen Prüfung des juris regii der Herzoge von Bayern, entworfen im J. 1765 - 1770 fol. zu bemerken, welche viele Aufklärung über die Geschichte der gesezgebenden Macht in Salzburg gibt, und den hochfürstlichen Geheimderath und Hofrathsdirektor Hern von Kleimayer, einen Mann von grosen Kenntnißen, zum Verfasser hat. In den ältern Zeiten wurde meistentheils auf Sitten und Gewohnheiten des Landes gesehen und darnach geurtheilt und man findet, bis 1328., in welchem Jahr Erzbischof Friedrich ein allgemeines Landrecht ergehen lies, keine eignen erzbischöflich-salzburgischen Landesgesetze und Verordnungen. von Kleimayer a. a. O. §. 180 fg. S. 213. n. 214 fg. Gegenwärtig aber hat man theils gemeine, theils besondere Rechte, nach welchen sich die Gerichtshöfe richten. Zu den erstern gehören a, das sogenannte Landrecht. Dieses ist zwar seit einigen Jahrhunderten schriftlich abgefaßt vorhanden. Allein uhrprünglich gehört es in der That zu den ungeschriebenen Rechten, und hat seine Quelle in den ältern teutschen Gewohnheiten. ebend. §. 178. §. 180 fg. Daher kömmt es auch, daß dieses Recht nicht in allen Pflegen, Stadt- und Landgerichten des Erzstifts ganz einerley Inhalts ist, und man kann daher auch seine Entstehung nicht auf einen gewissen Zeitpunkt festsetzen. Sein Inhalt ist indessen ein hinlänglicher Zeuge seines Alterthums, das sich auch dadurch bestätigt, daß es noch heut zu Tage bey dem gewöhnlichen Ehehaftothädinge verlesen werden muß. Dieses Ehehaftothädding, Echtsding, auch Landthädding ist nemlich eine der ältesten Gerichtsversammlungen, von welchen s. Walchs verm. Beitr. zum teutschen Recht, 2r Th. Num. VII. S. 143 182 Joh Karl Heinr. Dreyers Samml. vermischt. Abhandl. zur Erläuterung der teutsch. Rechte und Alterth. 1763. 8. S. 1214. *Haltaus* l. c. p. 255. s. v. Ehehaftgericht, auch Ehehaftteiding, und p. 249 sq. s. v. Echtding. Wiesands jurist. Handbuch unt. d. W. Ding, Thing, ꝛc. Estors bürgerl. Rechtsgel. Th. II. §. 6276 fg. — Der

rathsgut, Mitgift, Aussteuer, Widerlage, Morgengabe, Witthum sind zwar allerdings sowohl unter dem Adel

Zeitpunkt, wenn jenes Landrecht durch schriftliche Verfassung verewigt worden ist, schreibt sich auch nicht in allen erzstiftischen Aemtern von dem nemlichen Jahre her. Doch wird man schwerlich ein Land- oder Pfleggericht finden, wo es nicht schon in der Mitte des 16ten Jahrhunderts vorhanden gewesen wäre. Ferner gehören zu den gemeinen Rechten des Erzstifts Salzburg b) förmliche landesherrliche Gesetze und Verordnungen, die theils als Ordnungen, theils als Generalmandate erlaßen werden. Zu den erstern gehören: die Ordnung Maximilian Gandolphs wegen Führung der Civil-Prozesse, 1678. 4; Erzbischof Leopolds peinliche Ordnung, den Criminal- und Inquisitionsprozeß bet. vom 16ten Julius. 1732; Erzbischofs Johann Ernsts Taxordnungen, August 1699. 4. Erzb. Johann Jacobs Waldordnung vom J. 1563. 4. ferner Wolf Dieterichs, 1592. 4. Guidobalds 1659. 4. Franz Antons 1713. 4. Sigmunds II. 1756. 4. Erzb. Sigismund II. Wegeordnung, 1756. 4. und die Umgeld, Almosen, Viehmarkts, Sitten und andre Polizeyordnungen, ferner die Bergwerksordnungen, von welchen die älteste vorhandene vom J. 1342. ist, und andre Ordnungen verschiedner Bischöfe. Die Generalmandate betreffen eben so wie die Ordnungen verschiedene Fächer, jedoch nur einzelne Gegenstände der Policey, Justiz u. s. w. (c der Urbarsbrauch, welcher die Erbrechtsgüter, Leibgedinge, Freystifte und Beutellehne betrift. *Blumlacher* de jure emphyteutico, und bess. Abhandl. vom Anlaitrechte. *Franc. Wiser* observat. juridico-practicae. d) die zwischen dem Landesfürsten und dem Domkapitel, dem Praelaten- und Ritterstande unter dem Erzbischof Paris am 17. November 1645. errichteten Recesse, und die von Erzbischof Guidobald 1667. und 1670. dann von Erzbischof Sigismund am 11ten August 1754. in Absicht auf den Domkapitelreceß erfolgten Erklärungen, welche die Gerichtsbarkeit, Jagd- Forst- und Waldsachen zum Gegenstand haben. Diese Recesse und Erklärungen sind in Quart zusammen gedruckt. Auser diesen ist noch ein Prälaten-Receß, der mit den Prälaten, und ein

Erb-

Adel, als unter der bemittelten Bürgerschaft bekannt. Allein sie setzen immer klare und bestimmte Ehezärter oder eine lezte Willenserklärung, oder Familienverträge voraus. Wenn diese nicht vorhanden sind, so kömmt es darauf an, ob eine hinterlassene Witwe selbst hinlängliche Mittel besizt oder nicht? Im ersten Fall hat sie an der Verlaßenschaft ihres verstorbenen Ehegenoßen gar keinen Anspruch zu machen. Im lezten Fall aber muß sie mit dem zufrieden seyn, was ihr die römischen Rechte, Nov. 117. c. 5 nach Anzahl der vorhandenen oder abgehenden Kinder zugestanden haben, wobey eine adeliche Dame vor einer bürgerlichen Witwe, nach dem strengen Rechte, nichts zum Voraus bekömmt. — Die Teutschen Rechte und Gewohnheiten wurden im Erzstift Salzburg früher, als an irgend einem andern Ort von dem römischen Recht verdrängt, daher man von der statutarischen Erbfolge daselbst gar nichts mehr weiß (92). Sehr gewöhnlich ist es jedoch, daß unter den Bauern der Ehemann das Eheweib, oder diese jenen (nach der Redensart des Urbarsbrauchs) „unis halbe setzen läßt" d. i. in die Gemeinschaft der Güter einnimmt. Allein diese

Erbherren-Receß, der mit dem Ritterstand wegen der Gerichtsbarkeit unter Erzbischof Paris 1645 geschlossen worden ist, vorhanden, keiner von beyden aber bis jezt gedruckt. Zu den besondern im Erzstift Salzburg geltenden Rechten gehören die Statuten verschiedener Städte z. B. der Städte Salzburg, Mühldorf, Laufen und Radstadt. Kleimayer a. a. O. §. 179. S. 212 fg. — Die oben von der salzburgischen Erbfolge mitgetheilten Nachrichten, verdanke ich gleichfalls der gütigen Hand, von welcher ich diese Darstellung der in Salzburg geltenden Rechte erhalten habe.

(92) Vom Porchrechte, Perchrechte im salzburgischen, bey Eheleuten oder Witwen s. *a Senkenberg* T. V. sel. jur. et histor. p. 364.

Gemeinschaft der Güter fliest nicht unmitelbar aus der Ehe, sondern aus einem dieserhalb besonders errichteten Vertrag.

Siebenzehntes Hauptstück.

Von den kurfürstlich-pfälzischen und pfalzzweybrückischen Verordnungen wegen der Erbfolge der teutschen Ehegatten.

§. 142.

Erbgebühr der Ehegatten nach kurfürstlich-pfälzischen Rechten.

Wenn keine Eheberedung oder lezte Willensverordnung vorhanden ist, so erhält der überlebende Ehegatte im kurpfälzischen Landrecht (93), im Fall keine Kinder hinterlassen werden, den Beysitz oder Nießbrauch in der Helfte aller vom Verstorbenen herrührenden Güter gegen Vorstand wegen des Eigenthums, wenn solchen die Freunde des Verstorbenen fordern (94), ferner alle Fahrniß und die ganze Errungenschaft eigenthümlich. Jedoch müssen, wenn der Mann stirbt, alle bewegliche Stücke, die zu dessen Leib und Stand gehören, wenn die Frau stirbt, gleichfalls ihr Schmuck und Klei-

(93) Th. IV Tit. 12. S. 465 fg. Kurpfälz. Rescript. vom 9. Julii 1742.

(94) *Franz. Ignat. Wedekind* de Palat. stat. conjug. ab int. successione, Heidelb. 1767. c. I. §. 1 sq. *Ioh. Wilh. Anton Dahmen* de success. conjugis cum ascend. et defuncti fratribus, aut soror. germ. pro casu intestati concurrentis s. enucleat. P. II. tit. 12. statut. jur. palat. ib. 1767. §. 20 sq.

Kleidung, nebst der Morgengabe, den nächsten Erben des Verstorbenen verabfolgt werden. Den Eltern muß auch überhaupt in jedem Fall ihr gebührender Pflichttheil bleiben. Die andre Helfte von des Verstorbenen liegenden Gütern bekommen seine Erben auch alsobald. Sind aber Kinder erster oder lezter Ehe hinterlassen, so fallen ihnen alle liegenden Güter des Verstorbenen, nach Bezahlung der Schulden, eigenthümlich zu. Von den Mobilien und der Errungenschaft aber erhalten sie, wenn der Vater mit Tode abgegangen ist, 2 3tel, und wenn die Mutter verstorben ist, 1 3tel. Die übrigen Theile der beweglichen Verlassenschaft und der Errungenschaft bleiben dem leztlebenden Ehegatten eigenthümlich (95). Wenn aber vielleicht ansehnliche bewegliche Güter, von den Verwandten der Kinder erster Ehe herrührend, vorhanden seyn möchten, so sollen solche ihnen ebenfalls zum Voraus verabfolgt werden (96). Zu der Fahrniß werden jedoch nicht gerechnet: Waarenlager, Krämereyen, Handwerkszeuge, Wagen und Pferde, womit ein Fuhrmann seine Nahrung gesucht hat, sondern diese sieht man als liegende Güter an (97). Auser diesem soll der leztlebende Ehegatte in dem angefallenen Erbtheil seiner rechten Kinder die Verwaltung und Leibzucht auf Lebenslang haben (98), welches aber den Stiefeltern nicht zukömmt (99).

(95) Landrecht Th. IV. Tit. 13. 468 fg.

(96) ebend. Th. IV. Tit. 13. §. 1. S. 468. 469.

(97) Landr. Th. IV. Tit. 12. §. 1. S. 466.

(98) ebend. Th. IV. Tit. 13. §. 2. S. 469.

(99) *Ioh. Fried. Hartling* de succeſs. ab int. civili et palatina. aſs. 4. §. 2. *Phil. Wilh. Lud. Flad* ſpec. anecd. jur. Palat. ſtatut. de ſucceſs. ab int. ante ſtatutum palatinum

§. 143.

Rechte der pfalzzweibrückischen Lande.

Die fürstlich-pfalzzweibrückische Untergerichtsordnung (100) spricht dem überlebenden Ehegatten, wenn der verstorbene keine Verwandten bis zum zehnten Grad hinterläst, das ganze hinterlassene Vermögen zu. Sind aber solche Anverwandten vorhanden, so soll der leztlebende Ehegenosse, er sey Mann oder Frau, ein Witthum aus des Verstorbenen Gütern auf Zeit Lebens zu geniessen haben. In der Errungenschaft, sie bestehe in liegenden oder fahrenden Gütern, soll er gleichfalls, so lange er im Witwenstand bleibt, den Beisitz behalten, bey Wiederverheyrathung aber schuldig seyn, mit den nächsten Erben des Verstorbenen die errungenen Stücke dergestalt abzutheilen, daß der Mann oder seine Erben, zwey Theile, die Frau oder ihre Erben den dritten Theil, jedoch mit Vorbehalt des Witthums, bekommen. Anstatt, daß vormahls an einigen Orten der leztlebende Ehegatte die fahrende Habe allein behielt, und dagegen die während der Ehe gewirkten Schulden bezahlen mußte, sollen hinführo die Schulden aus gemeiner Verlassenschaft, nemlich von der errungenen fahrenden Haabe, und wenn diese nicht hinreicht, aus den errungenen liegenden Gütern bezahlt, was noch übrig ist aber, es sey liegend oder fahrend, auf vorbeschriebene Art getheilt werden. Sind aber die errungenen Güter nicht hinlänglich zur Bezahlung der Schulden, so sollen von denselben zwey Theile aus des

latinum ꝛc Heidelb. 1743. 4. §. 23 sq. *Wedekind* l. c. c. II. §. 27 sq. Dahmen l. c. §. 26 sq. *Ioh. Bleichsner* decis. camer. T. I. Francf. 1688. dec. VI. p. 19 sq.

(100) Art. 101 und 103. Diese Untergerichtsordnung ist auch in der hintern Grafschaft Spanheim eingeführt.

des Mannes, und der Drittheil aus der Frau eignen Gütern bezahlt werden. — In dem Fall, daß beym Tod eines Ehegatten Kinder aus dieser Ehe hinterlaßen werden (1), behält der überlebende Ehegatte, so lange er im Witwenstand bleibt, ehrbarlich lebt, und gut haushält, den Niesbrauch, des ganzen Nachlaßes, so daß er davon die Kinder erhalten, und wenn sie sich mit Rath und Vorwissen der Eltern verheyrathen, ausstatten soll. Wenn der Mann der überlebende Ehegatte ist, so behält er den Niesbrauch auch wenn er wieder heyrathet. Doch muß er alsdann den Kindern ein Heyrathsgut aus seinem eignen Vermögen geben. Die Mutter behält zwar, wenn sie wieder heyrathet, den Niesbrauch auch, so lange sie die Kinder erzieht. Allein diese müßen sodann sogleich Vormünder erhalten, und ein Inventarium über ihr Vermögen errichtet werden. Sobalb sie sich verheyrathen, muß sie ihnen ihre väterlichen Güter sowohl bewegliche als unbewegliche, zugebrachte und errungene, ausgenommen das Witthum, aushändigen. Wollen aber die nächsten Anverwandten, oder die Vormünder die Kinder bey sich erziehen, so muß die Mutter mit ihnen abtheilen, und ihre väterlichen Güter mit Vorbehalt des Witthums herausgeben. Von den errungenen Gütern erhält alsdann die Mutter ein, die Kinder zwey Theile. Das Witthum wird ihr bestimmt, wenn ihr auch solches von dem Verstorbenen nicht ausgesezt worden wär.

(1) 104. Art.

Achtzehntes Hauptstück.

Erbfolge der Ehegatten, nach den Rechten der oesterreichischen Erblande, des Königreichs Böhmen, Schlesien, Mähren und Burgund.

§. 144.

Aelteste Rechte und Gewohnheiten in Oesterreich.

Das älteste oesterreichische Landrecht (2) enthält nichts von der Erbgebühr eines überbliebenen Ehegattens. Erst durch den Landesbrauch und durch neuere Landesgesetze ist dieserhalb etwas eingeführt worden (3). Der Sammler der oesterreichischen Gewohnheiten

(2) Dieses älteste oesterreichische Landrecht aus dem 13ten Jahrhundert findet sich in *Ludewig* T. IV. reliqu. mscr. p. 1 sq. und in *Senkenberg* vision. div. de collect. LL. german. Lipl. 1765. 8. p. 213-216. Siehe hierüber auch: Pütters histor. pol. Handbuch von den besondern teutschen Staaten, Th. I. §. 82. S. 181 fg. *Christ. Gottfr. Hofmann* diss. de orig. et nat. leg. germ. privat. S. V. p. 150 sq. Landrechtsordn. des Erzherzogth. Oesterreich des Lands ob der Ens ꝛc. in *Weingarten* fasc. diverf. jur. Norimb. 1690. fol. L. I. T. I. T. III.

(3) Consuetudines aust. ad stilum exc. regim. infra Anasum, accommodatae per *Io. Bapt. Suttinger de Thurnhof* etc. accesit aureus juris austr. tract. continens observat. select. aut. D. *Bern. Walthero* Lipf. 1716. 4 *Franc. Anton a Guarient* codex austr. ordine alphab. compilatus, T. II. Viennae, 1704. fol. S. G. Herrenlebens) Sammlung oesterr. Gesetze und Ordnungen, so viel deren über die im cod. austr. eingedruckte bis auf das Jahr 1720 weiter aufzubringen. Leipz. 1749. Th. II. — bis auf den Tod Kaiser Karl VI. Wien. 1752. fol.

heiten Suttinger zum Thurnhof legt zwar dem Eheweibe keinen Antheil an der Errungenschaft bey, sondern behauptet, daß diese ganz dem Ehemann überlaßen werde, wenn eine Frau nicht erweisen könne, daß von ihrer Seite baares Geld vorhanden gewesen sey, oder wenn nicht in der Eheberedung eine Gemeinschaft bedungen worden ist (4): allein Pruckner meldet allerdings von dem vormahligen oesterreichischen Landesbrauch, daß nach solchem die von den Eheleuten in stehender Ehe erworbenen Güter gemein geworden wären. Der erwähnte Suttinger führt ferner an (5): daß die Witwe wegen des ihr bestimmten Witwenstuhls und der darinne zu benutzenden Güter vor Gericht hinlängliche Versicherung thun und angeloben müße, nichts davon zu veräussern, noch zu verschlimmern. Wenn ferner eine Witwe einmahl von ihrem Heyrathsvertrag abgeht, und das Testament ihres Ehemanns annimmt, so kann sie sich der Eheberedung nicht mehr bedienen (6), und, im Fall sie kein Inventarium aufrichtet, soll sie alle Schulden bezahlen, verliehrt auch ihre Hypothek und Privilegien, und hat keine Wiederherstellung in vorigen Stand Rechtens zu erwarten (7). Aus einer alten geschriebenen Landesordnung und dem Landbrauch des Lands Oesterreich unter der Ens, Th. III, Cap. I, ergiebt sich, daß, wenn eine Ehefrau mit Tode abgieng, alles dasjenige, was der Heyrathsbrief enthielt, ihrem Hauswirth oder Ehemann zufalle.

(4) *Suttingeri*. l. c. I. S. 1. eroberte Güter währender Ehe. p. 170. p. 809.

(5) ibid. p. 809 sq.

(6) ibid. p. 813.

(7) ibid. p. 813. 814.

§. 145.

Abfindung der Witwen dem Herrn- und Ritterstands nach dem alten Landbrauch.

Nach dem alten Landbrauch soll eine Witwe das Gut des Verstorbenen mit allen Nutzungen behalten, bis sie wegen des ihr in der Eheberedung oder sonst ausgesezten Vermächtnißes, Heyrathsguts, Widerlage, Morgengabe oder Geschenken uud andern Vermögen abgefunden ist, zumahl wenn die Güter ihr insbesondre verpfändet, und zur Sicherheit eingesezt sind, welches gewöhnlich geschieht. Doch muß eine solche Witwe den Nachlaß ihres Ehemanns innerhalb gehöriger Zeit inventiren laßen, bey Verlust ihres Niesbrauchs (8). Wenn wegen der fahrenden Haabe nichts besonderes festgesezt worden ist, erhält der überlebende Ehegatte, wenn Kinder aus einer vorhergehenden Ehe hinterlassen werden, den dritten, im gegentheiligen Fall, den halben Theil der Fahrniß (9). Ferner erhielt eine Witwe, auser dem Vermächniß, die Kleider und Kleinodien, die sie in stehender Ehe besessen, dann den „Koblwagen nebst Rossen" und die nöthigen Trauerkleider unentgeldlich (10). Auf Lehngüter konnte aber ein Landmann seine Ehefrau in Ansehung ihres Vermächtnißes nicht verweisen, so lange eigene Güter vorhan-

(8) *Walther* l. c. tr. III. p. 870 sq. c. I. c. XIII. c. XIV apud *Suttinger*.

(9) *Walther* l. c. tr. III. c. 5. c. 19. Was zur fahrenden Haabe gerechnet wird, gibt c. 2. an. Von liegenden Gütern bekömmt kein Ehegatte etwas tr. IV. c. 3. c. 4. *I. H. Reuter* XXV. tabulae jur. quibus accesserunt variae differ. juris comm. et austr. Ratisb. 1674. 4. *I. Weingarten* con- et disconven. juris consuetud. austr. supra Anasum cum jure comm. Norimb. 1674. 4.

(10) *Walther* l. c. p. 875. c. 7.

vorhanden waren (11). Die zu benutzende Wiederlage mußte die Witwe durch Bürg- oder Pfandschaft versichern (12). Hingegen bekam sie die Morgengabe eigenthümlich (13), nahm aber an ihres Mannes Schulden keinen Antheil (14). Wenn die Ehefrau vor dem Mann stirbt, und Kinder hinterläßt, so muß der Vater diesen sogleich ihr mütterliches Erbantheil verabfolgen laßen (15).

§. 146.

Neue Satz- und Ordnung im Erzherzogthum Oesterreich unter der Ens vom J. 1620.

Jetzo dient in dem Erzherzogthum Oesterreich diejenige Satz- und Ordnung vom Erbrechte, auser Testament und andern letzten Willen, zur Richtschnur, welche Kaiser Carl der VI. für das Herzogthum unter der Ens, Wien den 28ten Mai, 1720, in fol. auf 18 Bogen, ergehen lies (16). Sie weicht in verschiednen Punkten vom alten Landbrauche ab, und enthält verschiedene besondre Satzungen. Zu der Erbfolge der Ehegatten gehört vorzüglich der vierzehnte Titel, wo sich folgende Verordnungen finden. Wenn jemand einen Ehegatten allein, und keine Blutsverwandten weder

(11) ibid. p. 876. c. 8. et tr V. c. 12. p. 895 sq.

(12) ibid. p. 879. c. 16.

(13) ibid. c. 17.

(14) ibid. c. 8. p. 875. c. 18. p. 879. tr. IV. c. 3. p. 882.

(15) ibid. p. 883. c. 5.

(16) Sie ist befindlich in Cod. austr. T. III. p. 952 sq. *Ioseph Leonh. Banniza* disquis. de analogia jur. germ. commun. et provinc. austr. quoad succes. Viennae, 1765. 4.

weder in auf- noch absteigender, noch Seitenlinie hinterläßt, so fällt der Nachlaß dem überlebenden Ehegatten zu, wenn solcher nemlich bis an den Tod des Verstorbenen die Ehe fortgesezt, oder sich wenigstens vorher mit ihm versöhnt hat, oder, im Fall keine Versöhnung erfolgt, von den Gerichten für den unschuldigen Theil erkannt wird. Wenn ein Heirathsbrief vorhanden ist, so steht es in der Willkühr des überlebenden Ehegatten nach dem Heirathsbrief die versprochenen Vortheile zu empfangen, oder mit dessen Begebung im vorstehenden Fall die ganze Verlassenschaft an sich zu nehmen. Hinterläßt der versterbende Ehegatte, auser seinem Ehegenoßen, auch eheliche Kinder, Eltern oder andre Blutsverwandten, und der hinterbliebene Ehegatte hat keine eignen Mittel zu seinem Unterhalt, so soll derselbe, wenn der Kinder drey oder weniger, oder blos Anverwandten aus aufsteigender oder Seitenlinie vorhanden sind, den vierten Theil, im Fall aber der Kinder mehr wären, einen gleichen Kindestheil, jedoch, wenn Kinder da sind, blos zum Niesbrauch erhalten.

§. 147.

Neureformirte Landesordnung der gefürsteten Grafschaft Tyrol.

Die tyrolische Landesordnung (17) verordnet, daß wenn zwey Personen, wovon keine der andern fünf und zwanzig Gülden zubrächte, einander heiratheten, und viel oder wenig mit einander erwürben, so solle auf

(17) Neureformirte Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Tyrol ꝛc. Inspruck, 1603. 4. Buch. III. Tit. XX. *Thom. Herm. a Reichenfeld* commentarii theor. pract. ad jus statutarium tyrolense, Inspr. 1716. fol.

auf den Fall, daß die eine mit Tode abgehen würde, der überbliebene Ehegatte sämtlichen Nachlaß, gegen Versicherung, auf Lebenslang genießen, und nachher das Vermögen auf beider Kinder oder andre Erben fallen, zu gleichen Theilen, doch so, daß das beym Anfang der Ehe zugebrachte Gut zum Voraus an die Erben des Ehegatten, von welchem es hergekommen ist, verabfolgt werde. Betrüge aber das von einem dem andern zugebrachte Heirathsgut mehr als fünf und zwanzig Gulden, so soll alsdann das Weib und ihre Erben an dem gewonnenen Gut, auser aus einer lezten Willensverordnung, keinen Anspruch haben, sondern solches dem Ehemann und seinen Erben allein zustehen, und dargegen das Weib und ihre Erben der Entrichtung ihres Eingebrachten, und in der Ehe ererbten Guts, der Morgengabe und des Witthums gewärtig seyn. Jedoch behält sie den Besitz und Niesbrauch von ihres Mannes Nachlaß, sie muß aber auch bey Verlust ihrer Rechte und Vortheile das Vermögen ihres Ehemannes gehörig inventiren laßen. Ihr eingebrachtes Gut erhält sie dann vor allen andern Schulden, die Morgengabe aber neben den übrigen Gläubigern, ohne daß sie dieserhalb, wenn kein besonders bestimmtes Unterpfand festgesezt ist, einen Vorzug genieset. Unter Personen von Adlichen welchen diese Bestimmungen in Ansehung des Ersatzes des eingebrachten baaren Gelds etwas ab, so wie auch eine adliche Witwe zum Voraus erhält ihre Kleidung, Kleinodien und Gebände, welche sie zu ihrem Mann gebracht, oder während der Ehe erhalten hat, dann des Mannes bestes Pferd, ohne eins, und ohne eins das beste Bett mit Zugehör, ein Jungfrauen Bett, drey Küssen, ihr, der Jungfrau und einem Diener ein Kleggewand, und die Jahrspeise.“ Eine gemeine Witwe aber erhält nur ihr Leibgewandt, Kleider, Kleinodien

nodien, ihre versperrete Truhe, standesmäsigen Unterhalt auf ein Jahr, und ein Drittheil aller fahrenden Haabe, auser ihrer Abfindung. — Wenn die Ehefrau vor dem Manne mit Tode abgeht, so wird (Tit. 42) es, ausser dem Inventiren, mit demselben eben so, wie mit der Frau gehalten, und er muß also den vorhandenen Kindern das mütterliche Vermögen herausgeben. Die Schulden muß er allein bezahlen, und die Erben der Frau haften für diejenigen, für welche sie sich mit verbürget, nur bey Unzulänglichkeit des Vermögens des Mannes. Was während der Ehe vom Ehemann erkauft worden ist, bleibt ihm allein, woferne nicht die Frau die Helfte der Kaufsumme aus ihrem Vermögen bezahlt hat. Die Morgengabe behält er auf Lebenslang (18). — Die Rechte und Abfindung eines zu einer Weibsperson "einfahrenden "(verheirathenden) Gesellens, auf den Fall, daß die Frau früher mit Tode abgeht, sind (Tit. 44) folgendergestalt bestimmt. Sein eigenes Vermögen bleibt ihm, und er erhält auch dasjenige, was er in der Ehe ererbet, auf andre Art bekommen, und mit dem Gute der Frau erworben hat, ingleichen die Morgengabe, wenn ihm die Frau als Witwe eine solche gegeben hätte. Jedoch genieset er die Witwenrechte nicht, und er muß die während der Ehe gemachten Schulden bezahlen, doch so, daß die, für welche die Frau sich mit verschrieben hat, auch zur Helfte aus ihrem Vermögen befriedigt werden. Aller bisher beschriebenen Rechte verwitweter Personen, sollen (Tit. 45) auch ihre Kinder und Erben, wenn die überlebenden Ehegatten die Entrichtung der ihnen gebührenden Stücke nicht selbst erlebten, geniessen.

§. 148.

(18) Der 43te Titel bestimmt, wie es mit dem von einer Ehefrau ihrem Manne zugebrachten liegenden geschäzten („betheuerten„) Gute gehalten werden soll.

§. 148.

Erzherzoglich. oesterreichische Verordnung das Erbfolgerecht in der Herrschaft Bregentz betreffend, vom J. 1572.

Nach der vom Erzherzog Ferdinand, zu Inspruck den 1ten August 1572 veränderten, erläuterten und erklärten Verordnung (19), sollen 1) Verlobte vor gehaltenem Kirchgange einander nicht beerben, wenn dieserhalb nichts besonderes festgesezt oder eine lezte Willensverordnung vorhanden ist 2). Wenn ein Ehegatte nach wirklich vollzogener Heirath vor dem andern verstirbt, ohne Kinder zu hinterlassen, so soll nach dem dreyßigsten Tage ihr sämmtliches Vermögen von zusammen gebrachten, ererbten und gewonnenen, liegenden und fahrenden Gütern, in zwey gleiche Theile getheilt werden, und der überlebende Ehegatte den einen eigenthümlich, den andern zur Benutzung auf Zeit seines Lebens bekommen. In dem Fall, daß 3) bey dem Absterben des einen Ehegatten Kinder dieser oder voriger Ehe hinterlassen werden, erhalten diese die vorbeschriebenermaasen ausgeworfene Helfte des beiderseitigen Vermögens, welche sodann bis zu den mannbaren Jahren der eigenen Kinder von dem überlebenden Ehegatten benutzt wird.

§. 149.

Erbgebühr der Eheleute nach den Statuten der Stadt Freiburg in Breisgau.

Die alten Statuten der Stadt Freiburg (20) sind in Ansehung der Verordnungen wegen Erbfolge der Ehe-

(19) Walchs verm. Beitr. zum teutsch. Rechte Th. V. Num. 1. S. 4. 20.

(20) *Ioh. Dan. Schoepflin* histor. zaringobadensis, T. V. p. 50.

Eheleute von den neuern Statuten vom Jahr 1520 zu unterscheiden (21). Nach den alten Statuten beerbte, wenn keine Kinder vorhanden waren, ein Ehegatte den andern: wurden aber Kinder hinterlaßen, so erhielt der überbleibende Ehegatte die fahrende Haabe, die liegenden Güter aber fielen den Kindern erster Ehe zu, oder waren ihnen verfangen (22). Inhalts der Stadtrechte vom J. 1520 hat der Vater sowohl als die Mutter den Niesbrauch des von dem verstorbenen Ehegatten hinterlassenen Vermögens, welcher jedoch durch Wiederverheirathung und liederlichen Lebenswandel der Mutter, und durch Ausstattung oder Absonderung der Kinder aufhört. Der Witwe steht frey sich des Nachlaßes ihres verstorbenen Ehemannes zu entschlagen, nur muß sie alsdann schwören, daß sie vor und nach des Mannes Tode von ihrer beyden Gütern nichts ausgetragen, verändert oder zu behalten gegeben habe. Erfährt man nachher, daß die Frau falsch geschworen, so muß solche für alle Schulden allein haften, und wird noch überdieses gestraft (23). Will sie aber dieses nicht thun, so erhält sie bey vorhandenen Kindern den Drittheil von dem beyderseitigen Vermögen, eigenthümlich, es bestehe worinne es wolle, jedoch zum Voraus die Kleider, Kleinodien und Morgengabe. Ist der Mann der überlebende Theil, so erhält er zwey Drittheile, und seine Kleider, Kleinodien, Roß, Gewehr

p. 50. 53. Schilter Anmerkungen über Königshovens elsassische Chronick, wo diese Ordnung in den originibus civitatis friburgensis in brisgovia p. 12 sq. befindlich ist. von Selchow juriſt. Biblioth. III. Bd. S. 59. 64.

(21) Nuwe Stattrechten vnd Statuten der loblichen Stadt Fryburg im Pryßgow gelegen, Tract. III. tit. 3. P. 56-61. Frybürg, 1520 fol.

(22) *Wehner* observat. practicae s. r. Verfangenschaftsrecht.

(23) Neuere Stadtrechte, Tit. XIV. des ersten Tractates, Bl. 32.

wehr und Harnisch, die zu seinem Leibe gehören. Beyde Ehegatten behalten ohne Unterschied die Nutzung des den Kindern zugefallenen Antheils. Sind aber keine Kinder vorhanden, so erhält der Ehemann zum Voraus sein zugebrachtes, ererbtes und angefallenes Gut, seine Kleider und andre vorhin benannnte Stücke, und von den übrigen liegenden und fahrenden Gütern drey Theile eigenthümlich. Vom vierten Theil, welcher den Blutsverwandten der Frau bis ins vierte Glied zufällt, erhält er Zeit seines Lebens den Niesbrauch. Die Frau hingegen bekömmt in gleichen Fall auser ihrem zugebrachten, ererbten und angefallenen Gute, der Morgengabe, Kleider und Kleinodien, von dem übrigen Nachlaß des Ehemannes zwey Drittheile eigenthümlich, den dritten Theil zur Nutznieſſung. Wenn keine Blutsfreunde bis in vierten Grad vorhanden sind, erben Ehegatten einander ganz. Die während der Ehe gemachten Schulden werden aus gemeinen Gütern bezahlt.

§. 150.

Rechte in Böhmen und Mähren.

Vermöge der vorhandenen Landesordnungen in Böhmen und Mähren (24), erbén die adlichen Witwen,

(24) Böhmische Landesordnung sammt erneuerten und reformirten Artikeln, aus der böhmischen Sprache übersezt durch Peter Sturbe Bürger zu Laden, Frkf. 1604. Leipzig 1617 fol. Ferdinands II. verneuerte Landesordnung des Erbkönigreichs Böhmen, Wien den 10ten May, 1627. Ferdinands III. über der neuen Landesordnung des Königreichs Böhmen publicirte königliche Deklaration und Novellen, ebend. den 1ten Februar 1740. Joh. Jac. von und zu Weingarten Auszug der verneuerten Landesordnung im Königreiche Böhmen, mit einem An-

wen, in Ermangelung der Eheberedungen und wenn sie arm sind, nach Abzug der Schulden, den vierten, nach den böhmischen Stadtrechten, den dritten Theil. Wenn zwey Kinder vorhanden sind, so bekommen sie, auser ihrem eingebrachten Vermögen, einen Kindestheil (25). Auserdem erhält eine Witwe, nach den Landrechten, wenn Kinder hinterlassen werden, den vierten, wenn keine Kinder am Leben sind, den dritten Theil von des Ehemanns Nachlaß, nebst der Gerade und dem eingebrachten Vermögen (26). Nach den böhmischen Stadtrechten bekömmt der Ehemann, im Fall die Ehefrau binnen Jahr und Tag vor ihm verstirbt, das Heirathsgut und die "Fertigung": die Ehefrau in gleichem Fall das Heirathsgut, nebst dem Gegenvermächtniße, und ihr eingebrachtes Vermögen (27). Geschieht der Todesfall erst nach Jahr und Tag, so erhält der überlebende Ehegatte aus dem Nach-

hange, Prag, 1686. *ejusd.* fasc. diverf. jurium, Tomi IV. Norimb. 1690 fol. *ejusd.* codex Ferdin. Leop. Ioseph. Carolinus pro regnoBohemiae, Moraviae et ducatu Silesiae, Pragae, 1720 fol. Volständige teutsche Stadtrechte im Königreich Böhmen, und Markgrafthum Mähren, Wien, 1721. 4. Böhmisches Stadtrecht in Prag und andern Städten. Leipzig, 1607. und 1616 fol. S. *Lipenii* biblioth. jurid. T. I. Lipf. 1757 fol. p. 123 fq. f. r. Bohemia, und fupplem. 1775 fol. p. 44. *Ioh. Gottl. Heineccius* antiquitat. germ. T. I. c. 6. §. 21. p. 545 fq. *Selchow* elem. jur. germ. §. 187. 188. Hofmann juriſt. Bibliothek. Jena, 1748. 8. 4te Abth. Cap. I. §. 7. S. 88 fg.

(25) *a Weingarten* faſcic. diverf. jur. L. I. P. III. p. 30.

(26) ibid. L. I. P. III. p. 79. Mährische L. O. S. 182.

(27) ibid. L. I. P. III. p. 78. *Ioh. Ad. Besnecker* diſs. I-VI. de juribus mulierum ex jure can. civ. feud. bohemico et moravico, tam provinc. quam municip. Prag. 1720. 4. *Iul. Fried. Keffenbrinks* med. ad ſtatutum pragenſe, ſpec. I. II. Frcf. et Lipf. 1760. 4.

Nachlaß ein Drittheil und sein eingebrachtes Vermögen: die andern zwey Drittheile fallen den nächsten Freunden des Verstorbenen zu (28). — Das von Ferdinand II der Stadt Schlackenwald bestätigte Stadtrecht und Freyheit verordnet, daß eine hinterlaßene Witwe Kindestheil an allen Gütern haben soll, auser der Frauen Halskleider, Schleier, zugerichtetes Bett, und gedeckten Tisch. Ingleichen erhalten die Söhne des Vaters Halskleider und was zur Wehr gehört zum Voraus. Wenn bey Ableben eines Ehegatten keine Kinder hinterlassen werden, so fällt alles Vermögen, bey Ermangelung andrer Bestimmungen durch Verträge ꝛc dem überlebenden Ehegatten eigenthümlich zu (29). — Das Markgrafthum Mähren hat zwar seine eigne vom Kaiser Ferdinand II verneuerte Landesordnung Prag den 10 May 1628, Brünn 1714, 4. Sie kömmt aber mit den böhmischen Land- und Stadtrechten in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten überein (30).

§. 151.

Rechte des Herzogthums Schlesien, und verschiedner schlesischen Städte.

Im preussischen sowohl, als oesterreichischen Schle-

(28) Kurzer aber doch ausführlicher Extrakt aus den böhm. Stadtrechten und Landesordnungen, von Adam Cramer, Bürger und Advokaten in der Stadt Plan in Böhmen Leipz. 1609. Altenb. 1618. Leipz. 1671. Prag 1693. 8. Cap. 42. 43

(29) ibid. L. I. P. III. p. 63. Brautschatz und Witthum werden in Böhmen in 3 Jahren 18 Wochen verjährt. ibid. L. I. P. III. p. 369.

(30) Diese Landesordnung ist befindlich in *Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 30 sq. Codex Ferdin. Leopold. Ioseph. Carolinus ꝛc. und andere oben (21) angeführten Sammlungen.

sien gilt mehrentheils das gemeine Sachsenrecht (31). Doch sind in neuern Zeiten auch verschiedene besondre Landes- und Stadtrechte daselbst erschienen (32), worinne theils Ueberbleibsel des gemeinen Sachsenrechts bemerkt werden, theils eigne davon abweichende Verordnungen sich finden. So sezt die oppelische und ratiborische Landesordnung (33) fest, daß, wenn eine Ehefrau mit Tode abgeht und ihrem Ehemann ihre Güter nicht aufgegeben hat, solche an ihre nächsten Freunde kommen, der Mann aber das ganze zugebrachte Heirathsgut und die Fahrniß, ausgenommen die Gerade, erhalten soll (34). Die Landesordnung des Fürstenthums Oels (35) weicht von dieser Verfügung nur in so ferne ab, daß von dem dem Manne zufallenden beweglichen Vermögen allein die Niftelgerade ausgeschlossen wird (36. Die überbleibende Witwe erhält daselbst die volle Gerade, Morgengabe, Mußtheil, Leibgeding und andre weibliche Gerechtigkeiten,

(31) *Sam. Stryck* de iure silesiorum saxon. Halae, 1704. c. II. et III. et de differentiis jur. commun. et wratislavienſis, Frf. ad Viadr. 1674. proem.

(32) Die schlesischen Landrechte s. in *Lipenii* biblioth. jur. T. II. p. 336 - 339. *Schott* supplem. p. 444. 445. *Selchow* elem. jur. germ. §. 190 - 192.

(33) *a Weingarten* fascic. diverſ. jur. L. I. P. II. p. 279 sq. 365. L. II. p. 228 - 231.

(34) *Weingarten* l. c. p. 367. *Ioh. Wilh. Hofmann* et *Car. Gottl. a Toll* an maritus nobilis sit heres uxoris mobiliaris in silesia, im quinario disertat. in materias selectas Virteb. 1736. c. II. *Sam. Fried. Willenberg* de jure person. ducatus oppol. et ratibor. 1700 et de jure nobilium ducatus oppol. et ratibor. Frcof. ad Viadr. 1700.

(35) *a Weingarten* l. c. L. I. P. I. p. 136. L. II. p. 154. p. 178.

(36) ibid. L. II. p. 179 sq. art. 8.

keiten, die sie aber durch Unzucht während des Witwenstands wieder verlieren kann. Eine adeliche Mutter genießt auch den Schooßfall auf ihre Lebenszeit (37). Bey Eheleuten vom Bauernstande entsteht, wenn sie Kinder mit einander erzeugen, ein gemeines Gut, folglich ist eines des andern Schulden zu bezahlen verpflichtet. Wenn ein Ehegatte stirbt, so muß jedoch der überlebende Ehegatte den Kindern für das Vater- oder Muttertheil das halbe Gut herausgeben. Sind aber keine Kinder vorhanden, und der verstorbene Ehegenoße hat dem leztlebenden nichts zugebracht, so bleibt das Vermögen dem leztern allein. Hat aber der verstorbene Ehegatte dem andern etwas, es sey viel oder wenig zugebracht, und es sind keine Kinder hinterlassen, so sollen die Eltern, wenn solche noch leben, oder in deren Ermangelung die nächsten Freunde den dritten Theil zu fordern berechtigt seyn. Dieser Theil kann zwar den Freunden, der Pflichttheil aber niemahls den Eltern entzogen werden (38). — Die Rechte und Landesordnung des Fürstenthums Teschen vom J. 1592: (39) sprechen einer Witwe die Morgengabe zu. Stirbt die Ehefrau vor dem Manne, ohne Kinder, so soll dieser ihr Gut, gegen hinlängliche Versicherung, bis an seinen Tod behalten: alsdenn soll es, auser dem Bette, den Kleidern, und Kleinodien, die des Mannes Eigenthum bleiben, wieder auf die nächsten Blutsverwandten der Frau fallen (40). — Aehnliche und andre hieher gehörige Verordnungen enthält das Privilegium oder Kirchenrecht vom Bischof Caspar zu Bres-

(37) *a Weingarten* l. c. L. II. p. 213. p. 215 sq.
(38) ibid. p. 183 sq. art. 15.
(39) ibid. L. II. p. 309 sq.
(40) ibid. L. II. p. 317 sq.
(41) ibid. L. II. p. 349 sq.

lau vom 12. September 1567 (41), so wie die bischöfliche breslauische Landesordnung (42) und die Statuten der Stadt Breslau (43). Nach den privilegiis circa successiones, morgengabam (donationem propter nuptias) der Stdt Schweidnitz (44), wird das Gut zweyer Eheleute, wenn sie über ein Jahr mit einander leben, gemeinschaftliches Gut. Stirbt ein Mann innerhalb des Jahres, so erhält die Frau die Morgengabe zur Helfte; Wenn die Frau innerhalb des ersten Jahres schwanger wird, und das Kind lebendig zur Welt kömmt, so erhält sie $\frac{1}{3}$ und das Kind zwey Drittheil: kömmt aber das Kind nicht lebendig zur Welt, so stirbt sein Theil auf den Stamm, von welchem es hergekommen ist. Stirbt die Frau binnen Jahresfrist, so fällt das dem Mann zugebrachte Gut auf ihre nächsten Freunde zurück.

§. 152.

Rechte der Sachsen in Siebenbürgen.

Die Sachsen in Siebenbürgen haben ihre besondre Statuten oder eignes Landrecht, das von den Landesherrn bestätigt und sowohl in lateinischer Sprache, als in einer teutschen Uebersetzung vorhanden ist

(42) ibid. L. II. p. 423.

(43) new umgefertigt vermehrt und verbessert 1588 fol. in Walchs Beitr. zum teutsch. Rechte, Th. VI. S. 395 fg. Num. 2 fg. Andre breslauische Statuten findet man im *Weingarten* l. c. L. II. p. 49 sq.

(44) *Weingarten* l. c. L. I. P. III. p. 80 sq. L. II. p. 294 sq. *I. H. Felz* et *Ioh. Gottl. Milich* de Boloconio II. duc. Sileſ. Suidnicens. legislatoris, constitutione de successione ab intestato, cum rom. ac Sax. jure collata, Argentor. 1701.

§. 1407. Von der Gültigkeit der Ehegatten stehen die gültig bestellten Vormünder. Aus dem Ehevertrage, welche beide Ehegatten gutwillig schließen, oder wenigstens beyde bey Vollziehung des Ehevertrages gegenwärtig sind, kann der Ehemann die Ehestiftung, Widerlegung, und Morgengabe, ingleichen auch die jährliche Verwaltung, mit den Kindern in Ansehung aller beweglichen Gerade als rechtmäßiger Vormund zu fodern. Der Ehegatte, welcher diesen Brief, wie oben gemeldet, nicht gutwillig schließen will, wird durch die Obrigkeit dazu gehalten.

§. 1408. Wenn der Ehegatte, welcher diesen Brief schließen soll, stirbt, ehe dieser Brief geschlossen ist, so sollen die Kinder auf Begehren der Vormünder, oder der Mutter, diesen Brief schließen, und sie sollen sich dessen halten, als wenn der Vater selbst lebte, so lang sie in der Mutter Leibe, und bis sie das zwanzigste Jahr erreichen. Und die Vormünder sollen auch den Ehevertrag an Statt an die Kinder, die Eines mit Willen des Einen oder des Andern, und die noch Minderjährigen sind, und die Kinder von den zweyen Theilen sind, an Statt des Vaters, oder der Mutter, Eines der Andern, so lang sie in der Mutter Leibe, und bis sie das zwanzigste Jahr erreichen.

(a) Von dieser Materie handelt in Specil. Decad. 107. Resol. 1. — 8. Ulbert Bil. Jurisprud. Austr. Tom. 1. Lib. 2. Tit. 1. §. 1. — Joh. Jac. Sutor comm. ad Jur. Austr. Lib. 2. Tit. 1. — J. Stephan. de Pfeffinger I. Pfefferinus in Vindiciis Juris Austriaci Tom. 1. Lib. 2. Tit. 1. Vindic. 1. Num. 1. 2. 3. 4. — Joh. Ludw. Hugo Lib. 2. Tit. 1. §. 1. — Ferner finden sich einzelne hieher gehörige Materien in Tract. de Jurisdictione Austriaca. Lib. 1. Cap. 1. Num. 1. 2. 3. — Tract. de Jurisdictione Austriaca. Lib. 2. Cap. 1. Num. 1. 2. 3. — Tract. de Jurisdictione Austriaca. Lib. 3. Cap. 1. Num. 1. 2. 3. — Tract. de Jurisdictione Austriaca. Lib.

Mutter auf Lebenslang ein Drittheil, nach ihrem Tode fält es auf die andern zwey Theile. Für die Erziehung der kleinen Kinder bekommt sie nach ihren Jahren eine Belohnung. Die Nutzung vom mütterlichen Erbtheil der Kinder behält der überlebende Vater: die von dem väterlichen Nachlaß aber muß die Witwe den Kindern berechnen.

§. 153.

Rechte der Herrschaft Mecheln.

Nach den alten Satzungen der Herrlichkeit Mecheln, und fast in ganz Brabant, wird der überbleibende Ehegenosse Nießbraucher der vom Verstorbenen hinterlassenen sowohl ererbten als errungenen Güter. Das Eigenthum kömmt auf die Kinder oder nächsten Erben, fällt aber auch, wenn sie vor dem Nießbraucher versterben, auf diesen. (46) Die Errungenschaft wird beiden Eheleuten gemein, und fällt, wenn keine Kinder vorhanden sind, halb an den überlebenden Ehegatten eigenthümlich, halb an die Erben des Verstorbenen. (47) Der leztlebende Ehegenosse hat überdieses die Wahl, das Hauß auf Lebenszeit zum Witwensitz zu brauchen. Von der beweglichen Verlassenschaft erhält der

(46) *Pet. Nannius* LL. municipales mechlinenſes, Louvan. 1552. 8. p. 39 ſq. Art. 9 ſq. *Paul Chriſtinaeus* Vol. I. pract. quaeſt. deciſ. Antw. 1626 fol. deciſ. 166. n. 16. dec. 216. n. 3. deciſ. 271. Vol. III. dec. 51 n. 8. Vol. IV. dec. 78. n. 1. *Simon a Leuwen* cenſura for. th. pract. P. I. L. III. c. 13. n. 21. c. 15. n. 12-17. L. IV. c. 23.

(47) *Paul Chriſtinaeus* de mechlinenſium LL. Lutet. Pariſ. 1624. Antw. 1642. 1651 fol. eiusd. comment. ad conſuetudines mechlinenſ. 1657 fol. *Nannius* l. c. c. 16. §. 13-43. *a Leuwen* l. c. L. III. c. 15. §. 15.

der Dreikönige Tage in seinem Hof einen Ritterschlag, wo er 30 Ritter schlug. Unter diesen Rittern waren Nicolaus Wolowitz, welcher einer seiner Räthe wurde, Peter Kmita, Stanislaus Ostrorog, (a) Nic. Sienicz, Nic. Dembinski, Jan Ambrosius Mielecki, Stanislaus Lubomirski, Jan Tarnowski und andere. Der Bischof Peter Tomicki wurde gegen sich auf die Treue, Glauben und Gehorsam, die er seinem Herrn dem Könige und seinen Nachfolgern schuldig sey, in gegenwärtiger Versammlung eidlich, und er und seine Nachfolger die Krakauer Bischöfe, sollen den Eydschwur des Woywoden Wolowitz, welchen er dem Könige geleistet, ihm und seinen Nachfolgern, den Woywoden Krakau, eidlich leisten. (b) Die Bürger, welche an diesem Reichstage Gesandte waren, sind: Jan Boner, Jan Rokossowski, Jan Bonarowski, Jan Bonar, Jan Bonarowski, Jan Bonar, Jan Bonarowski, Jan Bonar

frau bekömmt nur einen Antheil von den erworbenen beweglichen Sachen (52). Nicht minder erhält die Witwe den Nießbrauch in des verstorbenen Ehemannes Verlassenschaft. (53) Sie muß aber auch, gleich dem Witwer die Helfte Schulden über sich nehmen, wovon sich jedoch eine adliche Witwe entledigen kann, wenn sie der Verlassenschaft ihres Ehemannes entsagt, und eine bürgerliche Witwe, wenn sie die Auflegung der Schlüssel auf das Grab des verstorbenen Ehemanns, oder vor dem gebührenden Richter, oder vor einem Notario binnen 24 Stunden bewirkt. (54) Wenn eine adliche Ehefrau bey ihrem Tode Kinder hinterläst, so bleibt der Witwer rechtmässiger Verwalter der Güter, und nimmt das bewegliche Vermögen, auch die Nutzungen des unbeweglichen, bis die Kinder sich von ihm sondern (55).

(52) *Barthol. Chassenaeus* consuetudines ducatus Burgundiae, fereque totius Galliae, Lugd. P. rub. IV. p. 520-580 §. 2 sq.

(53) *Chassenaeus* l. c. p. 580-620. §. 6.

(54) *ibid.* p. 739-759. p. 761 sq. §. 23. *van* Wesel l. c. tr. II. c. III. n. 1 sq. p. 126 sq. n. 78 sq. p. 142. n. 94 sq. p. 144 sq. n. 129 sq. p. 150 sq. Fischer Versuch rc. 1. Bd. S. 289.

(55) *Chassenaeus* l. c. p. 885 sq. §. VII.

Neunzehntes Hauptstück.

Rechte der schwäbischen Kreislande überhaupt und insbesondre der herzoglich würtembergischen und markgräflich badischen Lande.

§ 155.

Rechte der schwäbischen Kreislande überhaupt. Schwabenspiegel.

In dem schwäbischen Kreise ist grösstentheils eine Gütergemeinschaft eingeführt, (56) welche aber, vermöge der besondern Gesetze, ihre Wirkungen nicht allgemein nach dem Tode äussert. Denn obgleich der Schwabenspiegel sagt: Mann und Weib mügent nicht gehaben Gut gezwaiet (57); so zeigt doch auch der hierauf folgende Nachsatz: „stirbt aber der Mann, das Weib erbet nicht, wenn hievor (Cap. 270) gesprochen ist„, daß eine Witwe ihren Ehemann ohnerachtet der gewesenen Gemeinschaft nicht schlechterdings beerbe. Wenn Kinder vorhanden sind, nimmt vielmehr die Mutter, wenn sie mit ihnen theilen will, die Morgen-

(56) *Diet. Herm. Kemmerich* et *Ioh. Dav. Wogau* de societate bonor. connubiali, secundum jus commune et statutarium lib. S. I. civitatis memming. considerata, Ienae, 1739. 4. c. I. §. 12. §. 16. c. II. p. 16. *Ioh. Rud. Engau* et *Melich. Egenolph. Sailer a Pfersheim* de bonorum inter conjuges suevos speciatim memming. communione ib. 1757. 4. §. 66. *Engau* progr. de bonor. inter conjuges ulmenses commun. ib. 1751. 4. p. 3-5.

(57) Cap. XLVI. Cap. CCLXXVII. edit. senkenberg. in corp. jur. germ. T. II. p. 331. verglichen mit Cap. CCLXX. und CCLXXXIII.

Morgengabe voraus, und theilt das bewegliche Vermögen mit ihnen (58).

§. 156.

Allgemeine Rechte des Herzogthums Würtemberg.

Vermöge des gemeinen Landrechts des Herzogthums Würtemberg (59) erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, oder ein Ehevertrag entgegensteht (60) von allen des Verstorbenen, zugebrachten, ererbten und auf andre Art bekommenen, errungenen sowohl liegenden als fahrenden Gütern (61), nichts davon, ausgenommen die Hälfte eigenthümlich. In der andern Helfte, deren Eigenthum den nächsten Blutsfreunden des Verstorbe-

(58) Cap. CCLXXXIII. p. 335 sq. ed. Senk. T. II.

(59) Th. IV. Tit. 2 fg. Tit. 5. 1567 fol. 1591. 1610. 1643. 1710. 1743. 12. *Christo. Fried. Harpprecht* de fontibus juris Wirtemberg. Tüb. 1724. 4. in pr. Karl Fried. Gerstlachers Einleitung in die alte und neue gesezliche Verfassung des Herzogthums Würtemberg, vor dem 1ten Buch seiner Samml. aller einzeln ergangenen herzoglich würtembergischen Gesetze und andrer Normalien Stuttg. 1759 *Christo. Besold* comm. in ordin. ducat. wirtemb. Tüb. 1632. 1652. Vlm. 1729, 4. *W. A. Lauterbach* diff. jur. comm. et provinc. wirtemberg. P. III. IV. ib. 1661. *Ioh. Iac. Plebst* comm. ad jus provinc. wirtemberg. Heidelb. 1664. 1670. *Schoepf* conf. 105. n. 39. Vol. VIII. conf. tubing. *Burgh. Bardili* de portione ſtatut. conjug. ad P. IV. tit. 5-8. jur. provinc. wirtemberg. Tub. 1670.

(60) Würtemb. Landr. Th. IV. Tit. 5. S. 441 fg. Tit. 6. 7. 15. *Schoepf* conf. 104. n. 39. n. 59 sq. Vol. VIII. conf. tubing.

(61) Fischer a. a. O. Buch I. S. 283 fg.

storbenen zufällt, erhält er den Beisitz und Nießbrauch auf Lebenslang, nach vorheriger Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden. Jedoch muß auch hierüber binnen Monatsfrist bey Verlust des Nießbrauchs ein Inventarium errichtet werden. Auser diesem erhält jeder Ehegatte einen gewissen Voraus (62) und zwar die Witwe alle Kleider, Kleinodien, und was sonst zu ihrem Leibe gehört, ihr zugebrachtes Heirathsgut, alles, was sonst an sie allein, während der Ehe gekommen ist, es bestehe in liegenden Gütern oder Baarschaft, und die Morgengabe, 63) wenn ihr solche vom Ehemann ausgesezt worden: der überlebende Ehemann aber nimmt voraus seine Kleider, Kleinodien, und was zu seinem Leib, Stand und Handthierung gehört: wenn er ein Bauersmann ist, einen nach Anzahl der vorhandenen Stücke festgesezten Antheil des Zugviehes und Geschirres, so wie auch sein zugebrachtes Heirathsgut. (64) Sind zwar keine Kinder aus der leztern, wohl aber aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, so bekömmt der überlebende Ehegatte, auser dem vorerwähnten Voraus, von aller des Verstorbenen Verlassenschaft, nur den dritten Theil eigenthümlich, die andern zwey Theile bleiben den Kindern erster Ehe. Wenn Kinder aus der leztern Ehe und zwar vier oder weniger hinterlassen werden, so erhalten diese durchaus die Helfte, der Vater oder Mutter aber die andre Helfte, sind aber der Kinder fünf oder mehrere, so fällt dem Vater oder Mutter ein Drittheil, den Kindern zwey Drit-

(62) *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, §. 29. p. 31. *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Henr. Fried. Iaeger* Diss. de praecipuo conjug. wirtemberg. rite deduc. Tüb. 1773. c. I. III-IX.

(63) Landrecht Th. IV. Tit. 4.

(64) Landr. Th. IV. Tit. 4. Tit. 7. 8.

Drittheile zu, jedoch wird von dem überlebenden Ehegatten der den Kindern angefallene Antheil bis zu ihren erwachsenen Jahren und ihrer Verheirathung gegen Erziehung und Unterhaltung der Kinder genuzt: (65). Die von beyden Eheleuten gemeinschaftlich gemachten Schulden, müssen zuförderst auch von den gemeinen durch beyde Ehegatten errungenen Gütern, und in deren Ermangelung, mit von dem eignen Vermögen des Mannes bezahlt werden. Diejenigen Schulden aber, welche ein Ehegatte allein, ohne Noth und nicht zum Besten der Haushaltung gewirkt hat, werden auch aus seinem eignen besondern Vermögen getilgt. (66)

§. 157.

Besondre Statuten der würtembergischen Lande.

Mehrere Städte des Herzogthums Würtemberg hatten ehedem ihre eignen Statuten (67), allein heut zu

(65) Ebend. Th. IV. Tit. 12. Fischer a. a. O. Bd. I. S. 271 fg.

(66) Landr. Th. IV. Tit. 4. *Plebst* l. c. *Besold* l. c. th. 13. 19. *Lauterbach* de aere alieno in societate conjug. contracto solv. c. IV. V. et *id.* de societate bonor. conjug. c. V. *Ferd. Christo. Harpprecht.* Vol. novum consult. crim. et civ. P. III. cons. 70. n. 72 sq. *Shoepf* cons. 105. n. 39- 67. Vol. VIII. cons. tub. *Eb. Christo. Cantz* de jur. et obligat. uxoris vel repudiato, vel denegato beneficio renunc. commun. bon. maxime secund. jus wirtemberg. Tüb. 1772. *Sixt. Iac. Kapf* et *Car. Christo. Roemer* de conjuge per exemplarem substitutionem a legitima non excluso ad §. doch ist ꝛc. P. III. jur. provinc. wirtemb. tit. XII. ib. 1776. Karl Lud. Röslins Abh. von besondern weiblichen Rechten erster Bd. Stuttg. 1775. 4. *Sixt. Iac. Kapf* de dote pignori anteriori expreso postponenda, ad jus provinc. wirtemb. P. I. tit. 75. §. folgende sollen ꝛc. Tüb. 1778. 4.

(67) Fischer Versuch II. Bd. 1. Thl. Von den Statuten

der

zu Tage gelten solche nicht mehr, sondern sind durch das gemeine Landrecht aufgehoben. Auch haben sich keine von diesem abweichende Gewohnheiten das Erbfolgerecht betreffend erhalten, als die sogenannte Vortheilsgerechtigkeit (68), man müste denn die an verschiednen Orten übliche besondere Berechnung der gemeinschaftlichen Theilung, und des Voraus, und die Behandlung der Inventarien dahin rechnen (69). Nur die Universität Tübingen hat noch eigene Statuten vom Jahr 1752 (70), welche einigermaasen vom Landrecht abweichen, und dem überlebenden Ehemann von der Errungenschaft $\frac{2}{3}$, der Frau $\frac{1}{3}$ beylegen. Von der Helfte des Theiles, welchen die Erben des Verstorbenen erhalten, behält der überlebende Ehegatte jedoch den Nießbrauch auf Lebenszeit. In Ansehung des eigenthümlichen Vermögens soll, wenn kein lezter Wille vorhanden ist, die Theilung nach dem allgemeinen Landrecht geschehn.

§. 158.

Rechte der Markgrafschaft Baden.

Nach dem Landrecht der Markgrafschaft Baden (71) besteht die Erbgebühr des leztlebenden Ehegatten, wenn

der Stadt Stuttgardt vom J. 1492. s. Christian Friedrich Sattlers Geschichte Würtembergs, 4te Fortsetz. Beil. XV. S. 36 fg. ebend. histor. Beschreib. des Herzogth. Würtemberg, 1752. 4. S. 57.

(68) *Wolfg. Adam Schoepf* decis. et resolut. sel. dec. XIII. Vlm. 1774. 4.

(69) *Hofmann et Iaeger* l. c. p. 2-38.

(70) Cap. XXII. S. 85-87.

(71) Gemeines Landrecht der Fürstenthümer und Lande der Markgrafschaften Baden und Hochberg, Landgrafschaft

wenn der Verstorbene keine Kinder hinterlassen hat, in einem Drittheil von dessen eigenthümlichen, zugebrachten, und während der Ehe ererbten Gut, auser welchem der Witwer von der Errungenschaft noch die Helfte, die Witwe aber den dritten Theil eigenthümlich erhält (72). Ueberdieses behält der überlebende Ehegatte in allem sowohl zugebrachten als ererbten und gewonnenen Vermögen den Nießbrauch und Beisitz, (73), ausgenommen, was von Kleidung, Kleinodien und andern zum Leib und Stand des Verstorbenen gehörigen

schaft Sausenberg und Herrschaft Rötteln, Badenweiler, Lahr ꝛc. Durlach, 1710 fol. Th. V. Tit. 16. Th. VI. Tit. 5 fq. Tit. 11. Der Marggrafschaft Baden Statuten und Ordnungen von Testamenten, Erbtheilungen und Vormundschaften, Baden, 1511 fol. *Gottfr. Dan. Hofmann* et *Christo. Ludov. Kiesling* Diss. de testamentis et heredis institut. ad jus provinc. Bado-durlac. P. V. tit. X. Tüb. 17158. *Ferd. Christo. Harpprecht* diff. jur. comm. et provinc. march. badensis in materia contract. succes. vt et crim. Tüb. 1691. p. 134. *W. A. Schoepf* theses de jure provinc. march. bad. ib. 1745. th. 8. *Iac. Fried. Maler* et *Car. Fried. Seubert* primae lineae diff. jur. nat. civ. et march. badens. circa succes. ab intest. 1757. §. 30-37. *Engau* P. II. decis. 176. P. 202 sq.

(72) *Maler et Seubert* l. c. §. 35. *Harpprecht* l. c. P. VI. th. 13. *Schoepf* l. c. p. 26. Nach Verhältniß der Erbgebühr richtet sich auch der Beytrag zur Bezahlung der Schulden, Landr. Th. VI Tit. 12. S. 280 fg. Bey Kauf- und Handelsleuten Krämern, Wirthen und andern, welche gemeines Gewerbe getrieben haben, leidet dieses aber eine Ausnahme, verm. eines fürstl. Rescr. vom 11ten Mai. 1717. *Maler et Seubert* l. c. §. 36.

(73) Der Ehemann behält diesen Beisitz auf Lebenslang: die Witwe verliehrt ihn bey der zweiten Verheirathung. Landr. Th. VI. Tit. 6. 7. Sind Kinder einer vorigen Ehe des Verstorbenen vorhanden, so hat der überlebende Ehegatte

hörigen Sachen vorhanden ist. Denn dieses muß sogleich den nächsten Anverwandten desselben übergeben werden. Wenn eine hinterlassene Witwe arm und der ihr zufallende Drittheil an errungenem Vermögen gering, ihr verstorbener Ehemann aber reich und begütert ist, so soll, nach Erkenntniß der Beamten jedes Orts, ihr ein gewißer Theil zugesprochen werden. — In dem Fall hingegen, daß ein Ehemann bey seinem Absterben Kinder hinterläßt, so erhalten diese, nach einem binnen Monatsfrist zu errichtenden Inventario und Abgabe des Voraus an den überlebenden Ehegatten (74), zwey Theile von der Errungenschaft, den dritten Theil bekömmt die Witwe, nebst dem Beisitz (75), welchen sie verliehrt, wenn sie zur andern Ehe schreitet. Wenn die Witwe arm ist, kann ihr, wenn drey oder weniger Kinder sind, auf richterliches Ermeßen, ein vierter Theil von des Mannes Verlaßenschaft, auser ihrem zugebrachten und errungenen Vermögen, sind der Kinder aber über drey, ein Kindestheil zugesprochen werden, in welchem vierten oder Kindestheil aber das Eigenthum den Kindern bleibt (76). Wenn die Frau zuerst verstirbt, bekömmt der Ehemann zwey Drittheile, die Kinder aber einen Drittheil der Errungenschaft (77): der Vater muß aber die Kinder erziehen, und aus seinem Vermögen ausstatten, wozu die Mutter der Regel nach nicht verbunden ist (78). — Durch einen lezten Willen

Ehegatte in dem Erbantheil derselben keinen Nießbrauch, sondern muß ihnen solchen sogleich aushändigen. Th. VI. Tit. 10.

(74) LandR. Th. VI. Tit. 5. §. 2. 3.

(75) ebend. Th. V. Tit. 16. §. 1. Th. VI. Tit. 5. §. 1.

(76) Landr. Th. VI. Tit. 7. §. 3.

(77) Ebend. Th. VI. Tit. 5. §. 2. Tit. 8. 11.

(78) Ebend. Th. VI. Tit. 8. §. 4. 5.

len kann diese bisher bestimmte Erbgebühr, ohne rechtmäsige Ursachen, nicht entzogen werden, zu welchen gehören: alles, was Ursache zur Ehescheidung geben kann, ingleichen alle Enterbungsursachen der Kinder oder Eltern, jedoch müssen diese gehörig nahmhaft gemacht und erwiesen seyn (79), Ehebrüchige Ehegatten verwirken ihre Erbgebühr, das Heirathsgut, oder in dessen Ermangelung den vierten Theil von dem eignen Vermögen, wie auch die Wiederlage, und was sonst in der Eheberedung verschrieben und vermacht ist (80).

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Rechten der Abtey Kempten, der hohenzollerischen, fürstenbergischen und oettingischen Lande.

§. 159.

Landrecht der fürstlichen Abtey Kempten.

Das noch zur Zeit ungedrukte Landrecht der fürstlichen Abtey Kempten enthält im Art. 91. folgende Verordnungen von der Erbfolge der Eheleute. Wenn ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder stirbt, so bleibt der überlebende Ehegenoße im Nießbrauch des ganzen Nachlaßes, so lange er den Witwenstuhl nicht verrükt. Das Eigenthum der benuzten Güter fällt nach

(79) Ebend. Th. V. Tit. 19.

(80) Ebend. Th. VI. Tit. 13. §. 2. 3. *Iac. Rave* de jure circa bona conjugum non facto ob adulterm divortio nec reconciliatione sequuta, addita quadm applicatione ad jus badense, Ienae. 1766. 4.

nach dem Tode des verwitweten Ehegatten zur Helfte auf die Erben beider Theile. Bey Wiederverheyrathung aber erhält der Ehegatte nur sein zugebrachtes Vermögen, und was ihm ausgesezt und vermacht worden ist, und wenn weder zugebrachte noch besonders ausgesezte Güter vorhanden sind, den dritten Theil von des Vorstorbenen Nachlaß: die andern zwey Theile erhalten die Erben desselben. Stirbt der Ehemann und hinterläst nebst einer Witwe eheliche Kinder, so kann die Witwe im Nießbrauch des Vermögens nebst den Kindern bleiben, und es werden ihr zu gehöriger Verwaltung und Erziehung der Kinder zwey Vormünder zugeordnet. Will sie aber den Witwenstuhl verrücken, und nicht bey den Kindern im väterlichen Gut sitzen bleiben, so erhält sie ihr zugebrachtes Gut und ihre besondern Vermächtniße, von den liegenden und fahrenden väterlichen Gütern aber einen Kindestheil. Wenn die Ehefrau zuerst stirbt, so behält der Ehemann in dem ganzen Vermögen der Verstorbenen den Nießbrauch, er mag sich wieder verheyrathen oder nicht. Doch muß er die Kinder ehrlich und standesgemäs erziehen und versorgen, und es bleibt diesen das Eigenthum des vorhandenen mütterlichen Nachlaßes.

§. 160.

Rechte des Fürstenthum Hohenzollern.

Die fürstlich hohenzollerische im Jahr 1698 erneuerte und verbesserte Landesordnung (81) verordnete, wenn eine ledige eine verwitwete Person, oder zwey verwitwete Personen einander heyrathen, die eine davon stirbt, und von erster Ehe Kinder hinterläßt, so soll der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Ehegedinge

(81) Tübingen 1698. 4. Tit. LXXVI. S. 164. 172.

nach verfertigten Inventarien, nach vier Wochen, wie im folgenden verordnet ist, abtheilen. Wären aber keine Stief- sondern aus lezter Ehe erzeugte Kinder vorhanden, so soll der überlebende Ehegatte, so lange er im Witwenstande bleibt, das sämtliche Vermögen besitzen und benutzen. Bey Wiederverheyrathung aber soll der überlebende Ehegatte, nach den Inventarien, von dem errungenen Gute die Helfte, von des Verstorbenen eigenthümlichen Gütern aber Kindestheil, eigenthümlich, und zum Voraus sein eingebrachtes Vermögen erhalten, das übrige aber soll er den vorhandenen Stiefkindern oder seinen eignen Kindern und deren Vormündern aushändigen und überlassen. Hätte der überlebende Ehegatte wenig oder gar nichts in die Ehe gebracht, so soll er nur sein eingebrachtes Vermögen und die Helfte der Errungenschaft, aber keinen Kindestheil bekommen. Den eigenen eheleiblichen Kindern ist es aber auch nach geschehener Abtheilung, nicht sogleich erlaubt, sich vom überlebenden Ehegenoßen zu trennen, sondern sie müßen bey dem Vater oder Mutter bleiben, welche sie ehrlich auferziehen, und ausstatten sollen. Wenn zwey ledige Personen sich verheyrathen, und jede ein Heirathsgut in die Ehe bringt, so erhält, wenn beym Absterben eines Ehegatten keine Kinder hinterlassen werden, der überlebende Theil, mit Ausschluß aller Anverwandten, allein die Verlaßenschaft. Im Fall aber einer oder beyde Ehegatten, statt des Heyrathsguts, ihren Erbantheil vom Vater, Mutter oder andern herrührend, in die Ehe bringen, oder währender Ehe ihm oder ihr eine Erbschaft, woher sie auch sey, anfällt, und solcher Ehegatte ohne Kinder verstirbt, so soll der überlebende Ehegenoße sein zugebrachtes und die Helfte von dem erworbenen Vermögen, von des Verstorbenen zugebrachten ganzen Vermögen aber auch nur die Helfte erhalten, und die andre Helf-

te

te soll unter die nächsten Anverwandten des Verstorbenen getheilt werden.

§. 161.

Rechte der fürstenbergischen Lande.

Das Recht in den fürstenbergischen Landen gründet sich mehr auf alte Herkommen, als auf beurkundete Gesetze. Wenn die Ehegedinge nichts anders bestimmen, so ist der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlaßen werden, alleiniger Erbe von des Verstorbenen zugebrachten Vermögen. Sind aber Kinder vorhanden, und der hinterlaßene Ehegatte verheyrathet sich wieder, so müßen jenen Vormünder bestellt werden, welche mit den Gerichtsmännern die unbeweglichen Güter sowohl, als die Fahrniß schätzen, und jedem Kinde für das Vater- oder Muttergut einen Vorraus auswerfen, welchen aber der rechte Vater oder Mutter zu benutzen hat. Das übrige Vermögen behält der überlebende Ehegenoße ebenfalls solange im Genuße, als es ihm gefällt. Stirbt aber auch dieser, so muß der Stiefvater oder die Stiefmutter mit den Kindern voriger Ehe abtheilen, und kömmt es sodann bey Minderjährigkeit der Kinder entweder auf die Eheberedung der andern Heirath, oder auf das Gutachten der Obrigkeit an.

§. 162.

Von den oettingischen Landrechten.

Die Gemeinschaft der Güter ist unter Eheleuten in den oettingischer Landen schon von uralten Zeiten her üblich gewesen(82), so wie in den meisten schwäbischen

(82) Materialien zur öttingischen ältern und neuern Geschich-

te

bischen Landen und Gebieten: durch eine gesetzliche Verordnung vom 22ten September 1772 ist sie aber auser allen Streit gesezt worden. Es steht allen Ehegatten frey bey der Gemeinschaft zu bleiben, oder durch Eheverträge etwas daran zu ändern. Stirbt dann einer der in der Gemeinschaft befindlichen Ehegenoßen, so ist, wenn auch Kinder hinterlaßen werden, doch keine Inventur, oder Theilung oder Bevormundung der Kinder erforderlich, sondern das ganze Vermögen bleibt unzertheilt auf Lebenslang in den Händen des überlebenden Ehegatten, ohne daß die Kinder darauf Anspruch machen können. Wenn eines von den Kindern sich verheyrathet, so muß ihm der noch lebende Vater oder Mutter ein geziemendes Heyrathsgut geben, wobey jedoch auf väterliches oder mütterliches hinterlaßenes Vermögen auch keine Rücksicht genommen wird. Wollte aber der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreiten, so hört die vorige Gütergemeinschaft auf, und er muß sich mit den Kindern erster Ehe wegen des väterlichen oder mütterlichen Nachlaßes gerichtlich abfinden, widrigenfalls ihm der Proclamationsschein und die priesterliche Trauung versagt wird. Wegen dieser Gemeinschaft der Güter muß ein Ehweib auch die während der Ehe gemachten Schulden mit bezahlen.

te, 2r Bd. 2. St. S. 119-140. In diesen Materialien finden sich auch viele Nachrichten von den ältern öttingischen Landesgesetzen.

Ein

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Statuten der Reichsstädte des schwäbischen Kreises.

§. 163.

Statuten und Gebräuche der Reichsstadt Augspurg.

Die uralten Gebräuche und Statuten der Reichsstadt Augspurg (83) setzen fest: daß, wenn Eheleute,

(83) Von der Geschichte der augsburgischen Stadtrechte s. Riccius von Stadtgesezen B. I. Hauptst. II. S. 34 fg. *Ge. Fried. Deinlein* et *Ioh. Gottfr. Morell* de jure statut. ill. reipubl. august. in genere et speciatim de eo, quod justum est circa obsignationes, Altd. 1743. 4. c. II. p. 14 sq. *Ioh. Henr. Wegelin* thesaur. rer. suevic. T. IV. disp. 5. 6. Dav. Langemantels Historie des Regiments in des h. R. R. Stadt Augsburg, 1725 fol. Die alten Statuten vom J. 1276. welche 1579 und 1683. vermehrter im Druck erschienen sind, finden sich in Walchs vermischt. Beiträgen zum teutsch. Recht, Th. IV. und Anmerkungen dazu in Joh. Fried. von Trölrsch Anmerkungen und Abhandlungen in verschiednen Theilen der Rechtsgelahrheit, Nördling. 1775. S. Th. II. S. 1–71. Jenes alte Stadtrecht ist aber heut zu Tage nur noch in einigen Ueberbleibseln anwendbar. Hingegen enthält der „Abdruck einiger bey des h. „ Reichsstadt Augsburg publicirt und ergangener Statuten, Decreten und Ordnungen, die Pfleg- Vormunds- und Beistandschaften, wie auch das Abkommen der Eltern mit den Kindern betreffend, 4. diejenigen einzelnen Verordnungen, welche seit dem Jahr 1564. bis 17 9. in Druck ausgegeben worden, und vorzüglich beobachtet werden sollen.

ohne Geding und Entziehung der Güter zusammen kommen, der lezlebende die Schanze ziehen oder alles erbe, wenn keine Kinder hinterlaßen werden: folglich werden des Verstorbenen Anverwandten (84) nicht aber die Aeltern in Ansehung ihrer gesezmäsigen Erbfolge ausgeschloßen. Verschiedene Schriftsteller wollen aus diesen Verordnungen eine allgemeine Gütergemeinschaft der Eheleute in Augsburg folgern. Allein diese hat in der Regel keineswegs, sondern nur, als Ausnahme statt, nemlich allein bey den vier sogenannten exemten Handwerkern: Wein- und Bierwirthen, Beckern, Mezgern und Höcken. Da diese ein gemeinschaftliches Gewerbe führen, wo sowohl Mann, als Frau täglich einnehmen und ausgeben, so ist bey ihnen eine Gemeinschaft der Güter, wenigstens in Ansehung der Errungenschaft, eingeführt und verordnet worden, vermöge der Satzung vom 10ten Julius 1681 (85) und zwar dergestalt, daß nach Absterben eines solchen Ehegenoßen mit Hinterlaßung eines oder mehrerer Kinder, die vorhandenen Schulden von beyder gemeinen Gut entrichtet, darauf jedem Theil sein Eingebrachtes nebst der halben Errungenschaft zufallen soll.

(84) Abdruck ꝛc. N. XXVII. Dieser alte Brauch ist durch kaiserliche und Reichskammergerichtsurthel bestätigt worden. *Adr. Gylmann* symphor. cameral. T. I. P. III. vot. 2. p. 5 sq. n. 4 sq. vot. 4. p. 12 sq. *Gaill* l. II. obs. 124. n. 1 sq. *Deinlein et Morell* l. c. c. l. §. 10. n. (5) p. 14. *Ioh. Bernh. Friese* et *Dav. Ulr. Herwart* de successs. conjugum ab intestato secundum mores augustanos, lenae, 1703. 4. § 2 6 sq. *Ier. Eb. Link* collatio tit. XI. august. ord. polit. reformat. de anno 1630 von Ehesachen, auch Stand und Pflichten der Eheleute cum jure communi, Argentor. 1713. *Engau* et *a Sayler* l. c. §. 76. *C. Fr. Walch* de bonis liberor. lindauiens. profert. lenae 1764. 4. §. 8.

(85) Num. XXIV. des obenangeführten Abdrucks ꝛc.

soll. Ist nur Ein Kind vorhanden, so erhält von dem übrigen eigenen Vermögen des Verstorbenen der überlebende Ehegatte ein Drittheil, die übrigen zwey Drittheile bleiben dem Kinde. Sind aber mehrere Kinder am Leben, so soll von jenen vier Handwerkern der überlebende Ehegatte einen Kindestheil empfangen. — Wenn man unter den übrigen augsburgischen Bürgern, so wie unter den vier angeführten Gewerben, eine allgemeine Gütergemeinschaft behaupten wollte, so müßte auch jede Ehefrau, wenn ihr Mann in Concurs verfiele, an Bezahlung der Schulden Antheil nehmen, und mit ihrem eingebrachten Vermögen zurückstehen: allein dieses findet in Augsburg nicht statt, sondern die Eheweiber bedienen sich daselbst ohne Streit ihrer weiblichen Gerechtigkeiten, so wie dieses auch eine Verordnung vom 23ten Junius, 1580 ausdrücklich festsezt. Die Wiederlage aber und andre von ihren Ehemännern herrührenden Geschenke stehn den Gläubigern nach: hingegen behalten die Eheweiber jeden Falls den Gemahlring, Hochzeitkette und Morgengabe. Nur muß die Frau die Kette auch ihrem Stand nach tragen dürfen, der Ring der Hochzeitordnung gemäs und die Morgengabe nicht übermässig seyn, wenn sich dieses finden sollte, so kann ein E. Stadtgericht, nach Beschaffenheit der Sachen, solche taxiren, einziehen und moderiren (86).

§. 164.

Fortsetzung des vorigen.

Wenn bey dem Absterben des Ehegatten Kinder

(86) Dieses gründet sich auf eine geschriebene Verordnung, die mir nebst andern Nachrichten von einem schäzbaren Freunde mitgetheilt worden ist.

hinterlassen werden (87), so steht dem überlebenden Ehegenoßen kein Erb oder Kindestheil zu, sondern er ist an die gemeinen kaiserlichen Rechte verwiesen, im Fall keine Heyrathsverträge vorhanden sind. Eben so wenig hat er einen Antheil an den Mobilien. Wenn indeßen die Witwe nicht zur andern Ehe schreitet, behält sie die Verwaltung der vom Verstorbenen hinterlaßnen Güter; sie muß sich aber dieserhalb binnen einem Monath bey E. E. Magistrats geordneten Oberpflegern melden, zwey der schicklichsten Verwandten von des Mannes und der Frauen Seite vorschlagen, und nach deren Verpflichtung zu Verwaltern und Vormündern (88) alle zum Nachlaß gehörige Stücke treulich aufzeichnen, und daß nichts verhalten worden sey, eidlich bestärken. Mit Beystand dieser Vormünder muß die Witwe dann die Güter verwalten, und ihnen jährlich Rechenschaft ablegen (89), das ersparte aber soll ihnen selbst und den Kindern zu Gute wieder angelegt werden. Diese Verwaltung und Nießbrauch hat bey dem Witwer gleichfalls und zwar auf Lebenslang statt. Doch müßen in jedem Fall die Kinder ihre gehörige Ausstattung erhalten. Wenn der Ehegatte zur andern Ehe schreitet, so muß er sich zuförderst mit den Vormündern seiner Kinder abfinden (90): die Witwe aber wird dadurch der Verwaltung und des Nießbrauchs des Vermögens

(87) Verordn. vom 16. Febr. 1675. §. 4. 5. 7. Num. XIX. des Abdrucks ꝛc. *Friese* et *Herwart* l. c. §. 12 sq. p. 18. §. 21 sq. p. 27 sq. *Ant. El. Rosmann* de tutor. et curator. ex more august. Erl. 1765. 4.

(88) Abdruck ꝛc. Num. II. §. 4-8. 12-14. Num. III. §. 3. Num. XVI. §. 4 fg. Num. XXI. §. 2 fg.

(89) Ebend. N. II. §. 7. 8. 10. 12 fg. Num. VIII. XII. §. 7. 8. Num. XVI. §. 5. 16.

(90) Ebend. Num. I. II. §. 12 fg. Num. VI. VII. IX. §. 6. 7. 9. 17.

mögens verlustig, wenn die Ehepakten nichts anders verordnen (91).

§. 165.

Statuten der Reichsstadt Kempten.

Nach den Statuten der Reichsstadt Kempten Tit. 4 Art. 3, erbt der überlebende Theil, wenn keine Kinder vorhanden sind, oder in Eheverträgen etwas anders bestimmt ist, den Nachlaß des Verstorbenen allein. Die Bestimmungen der Eheverträge sowohl als der Statuten, können ohne beyderseitige Einwilligung durch einseitiges Testament nicht aufgehoben werden.

§. 166.

Satzungen der Reichsstadt Ulm.

Nach dem alten Herkommen der Reichsstadt Ulm ist bey unverdingten und kinderlosen Ehen der überlebende Ehegatte jederzeit alleiniger Erbe des Verstorbenen gewesen, und ist auch verbunden, dessen Schulden zu bezahlen. Das während der Ehe ererbte Vermögen konnte jedoch der Verstorbene vermachen, wem er wollte (92), nicht aber das zugebrachte und erworbene Gut (93). Im Fall hingegen Kinder am Leben sind (94)

(91) Ebend. Num. XVI. §. 18. 19. 20. Num. XXXIIII.

(92) Der Stadt Ulm. Gesatz und Ordnungen, Ulm. 1683 fol. Th. I. Tit. 2. §. 1. 2. Tit. 5. Th. II. Riccius a. a. O. B. I. Hauptst. 2 §. 7. p. 37 sq. *Deinlein* et *Morell* l. c. p. II. sq. §. 9. *a Pistorius* T. V. amoen. p. 1447 sq. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 106 sq.

(93) Der Stadt Ulm Gesatz, Th. I. Tit 3. §. 1, 2. Tit. 11. §. 1 - 3. Tit. 12, 15.

(94) so soll der überlebende Ehegenoße, so lange er im Witvenstuhl sizt, des Verstorbenen Güter genieſſen, sein zugebrachtes und ererbtes Vermögen aber bleibt ihm eigenthümlich. Ingleichen ist ihm auf den Fall der Wiederverheyrathung ein Voraus bestimmt. Wenn dieser Fall in Ansehung des Witwers emtritt (95), so muß der Witwer zuförderst in Ansehung des mütterlichen Vermögens seinen Kindern hinlängliche Versicherung stellen, sie gehörig erziehn, und mit dem nöthigen Unterhalt versorgen, auch bey ihrer Verheirathung sie sowohl vom väterlichen als mütterlichen Vermögen standesgemäß ausstatten. Nach seinem Tode nehmen die Kinder erster Ehe ihr mütterliches Gut, die Witwe andrer Ehe aber die Kleider und was zu ihrem Leib gehört, das Ehebett, ihr zugebrachtes und ererbtes Gut zum Voraus. Die Verlassenschaft des Mannes wird dann unter den Kindern erster und anderer Ehe und der Witwe in die Häupter getheilt: mannig Pfund, mannig Mund (96), welches auch statt findet, wenn keine Kinder aus der andern Ehe vorhanden sind (97). Heirathet eine Witwe wieder, so nimmt sie zum Voraus ihre Kleider und was zu ihrem Leib gehört, Ehebett und Zubehör, ihr zugebrachtes Heirathsgut und was sie während der Ehe ererbet, auch einen Kindestheil mit den Kindern erster Ehe aus des Ehemannes Nachlaß. Diese Kinder müßen Vormünder erhalten: die Mutter aber behält den Nießbrauch ihres Vermögens

(94) Th. I. Tit. 13. §. 1, 2. *Lauterbach* coll. th. pr. π. ad tit. de S. A. I. §. 50. *Hert* epid. paroem. XVII. *Joh. Iacobs* spec. differ jur. civ. communis et statut. vlmensis, Ienae, 1680. diff. 15. *Marc*

(95) Ebend. Th. I. Tit 1. S. 3 fg. Tit. 4. §. 4. S. 7 fg.

(96) Ebend. Th. I. Tit. 4. §. 5. S. 8.

(97) Ebend. a. a. O.

gens gegen ihre Unterhaltung und Ausstattung, auch Leistung einer Versicherung vom Stiefvater. Dieser lezte erhält bey dem Ableben seiner Frau, es mögen nur Kinder erster oder auch andrer Ehe vorhanden seyn, einen gleichen Kindestheil (98). Bey geschehener Ehescheidung wegen verübten Ehebruchs, wird unterschieden, ob Kinder von beiden Ehegatten vorhanden sind, oder nicht. Im ersten Fall erhält die unschuldige Ehefrau obbemeldeten Voraus, die ganze Errungenschaft, die Morgengabe, die Wiederlage und von dem Vermögen des ehebrecherischen Ehegatten, nach obrigkeitlichem Ermessen, einen gewissen Antheil. Im andern Fall erhält der unschuldige Ehegatte alles Vermögen, so lange er im Witwenstande bleibt. Verheirathet er sich wieder, so wird es nach dem Heirathsbrief oder der erneuerten Ordnung der anfälligen Güter halber gehalten 99). Wenn aber der ehebrecherische Ehegatte seine Leibesnahrung nicht zu erlangen weis, so soll ihm hierzu etwas von seinem Gute von Obrigkeits wegen ausgesezt seyn (100). An den Schulden, die nach dem Ehebruch und Sonderung oder nach der böslichen Verlassung gewirkt worden sind, nimmt der unschuldige Gatte

(98) Ebend. Th. I. Tit. 5. §. 1 – 4. Tit. 8. §. 1, 2. Th. II. Tit. 6.

(99) Th. I. Tit. 4 und 5.

(100) Eines ehrsamen Raths der Stadt Ulm Gesatz und Ordnung von Straf offenbarer Laster auch leichtfertigen Verheirathens und anderer Unzucht, wie die in A. 1581 ausgangen und publicirt, in A. 1616 und jezt von neuem ersehen, an etlichen unterschiedlichen Orten geändert, verbessert, erläutert, und vermehrt. Ulm, 1683. Tit. V. Art. 1 – 4. Tit. VI. *Ioh. Fried. Harrlieb* de separatione bonorum conjug. occasione divortii secund. statuta ulmensia, Altd. 1769.

Gatte weder in diesem Fall, noch bey einer böslichen Verlassung Antheil (1).

§. 167.

Von den nördlingischen Stadtrechten.

Die Statuten und Satzungen der Reichsstadt Nördlingen von 16. December 1650 (2) unterscheiden, so wie fast alle ähnlichen Gesetze, zuförderst unverdingte (3) und verdingte Ehen (4). In Ansehung der ersten verordnen sie, daß, wenn ein Ehegatte binnen Jahresfrist vom Kirchgang an gerechnet verstirbt, und keine Kinder hinterläßt, sodann die Helfte seines Nachlaßes seinen nächsten Blutsfreunden, die andre nebst dem Ehebette dem überlebenden Ehegatten zufalle. Nach verflosse-

(1) Diese Verordnung ist am 28. Sept. 1718 besonders erläutert worden.

(2) Diese Statuten, so wie sie auf besondern Befehl E. E. Raths von dem Syndicus und Stadtschreiber Friedr. Wilh. Romul getreulich colligirt, aufs neue mit Fleiß übersehen, confirmirt, verbessert, erläutert, und erklärt worden sind, findet man in Schotts Samml. zu den teutschen Land- und Stadtrechten, Th. I. S. 199-240. Ein älteres Stadtrecht vom J. 1315 s. in *Senkenberg* vision. diversis de collect. LL. germon. prol. §. X. XI. append. N. VI. p. 355 sq. So liefert auch ein solches altes Stadtrecht von Tröltsch in den Anmerk. und Abhandl. in verschiednen Theilen der Rechtsgelahrheit Nördlingen, 1775. 8. Num. IV. S. 84-124. und Anmerk. dazu N. V. S. 125 sq. S. auch *ejusd.* diss. analecta juris ad singularia statutorum nordling. Goett. 1749. Riccius a. a. O. B. II. Hptst. 3. §. 7.

(3) Statuten Th. III. Tit. 6. S. 227 fg. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 195 sq.

(4) Statuten a. a. O. *Ayrer et a Troeltsch* l. c. Sect. I. c. 2. §. XI. *Wegelin* l. c. T. IV. p. 195.

verflossenem Jahre aber erhält lezterer das ganze Vermögen, muß aber auch die Schulden bezahlen, wovon er sich jedoch durch Auflegung der Schlüssel befreyen kann. Bey verdingten Heirathen geht es nach den Verträgen (5). Wenn aber bey dem Tode eines Ehegatten Kinder am Leben sind, so behält der überlebende Ehegatte gegen Erziehung der Kinder den ganzen Niesbrauch (6). Bey anderweiter Verheirathung muß der Witwer oder die Witwe den Kindern erster Ehe Vormünder bestätigen laßen, den Nachlaß des verstorbenen Ehegatten genau angeben, sich mit den Vormündern und den Kindern dieserhalb abfinden, und solches in der Eheberedung aufzeichnen, auch den Kindern das Vermögen, von welchem er jedoch den Nießbrauch behält, versichern laßen (7).

§. 168.

Statuten der Reichsstadt Reutlingen.

In Reutlingen gilt noch das von Kaiser Maximilian I am 16. Jun. 1500 bestätigte Erbrecht. Die Ehen sind daselbst theils verbrieft, theils unverbrieft (8). Wenn bei unverdingten Heirathen Kinder hinterlassen

(5) Statut. Th. III. Tit. 7. §. 2. 3. *Ayrer et a Troeltsch* l. c. §. 17. und Tröltsch Anmerk. ꝛc. S. 161 fg.

(6) Th. III. Tit. 8. *Ayrer et a Troeltsch* l. c. p. 30 sq.

(7) Statut. Th. III. Tit. X. §. 1 - 3. *Ioh. Pet. Wolfram* de praecipuo liberor. Argentor. 1670. 4. P. I. c. II. §. 1. von Tröltsch Anmerkungen ꝛc. §. X. Num. V. S. 163. Dolpius Ausführung von der Reichsimmediatität der Reichsstadt Nördlingen, Anh. S. 47.

(8) Reutlinger Erbrecht vom J. 1500. Estor a. a. O. Th III. §. 734. *Friese* et *Herwart* l. c. §. 4. Moser reichsstädt. Handbuch S. 585 fg.

terlaſſen werden, ſo bekommt der überlebende Ehegatte, nächſt der halben Errungenſchaft, ſeinen Voraus, der im zehnten Theil der Verlaſſenſchaft beſteht, und nach deſſen Abzug einen Kindestheil, er braucht auch erſt bey anderweiter Verheyrathung inventiren zu laßen und abzutheilen, und behält in jedem Fall den Nuesbrauch bis zu Verheyrathung der Kinder; ſind aber keine Kinder am Leben, ſo erbt der nachgelaſſene Ehegatte, mit Ausſchlieſung aller Verwandten, alles (6).

§. 169.

Erbgebühr des überlebenden Ehegatten in der Reichsſtadt Eßlingen.

Nach den Rechten der Reichsſtadt Eßlingen (10) erbt bey kinderloſen Ehegatten der leztlebende das ganze Vermögen mit Inbegrif der bey den Eltern noch ſtehenden verfangenen Güter; die noch lebenden Eltern erhalten den achten Theil, ſtatt des Pflichttheils (11). Wenn aber Kinder leben, ſo fällt das Eigenthum der unbeweglichen Güter auf dieſelben, woraus das Verfangen-

(9) *Ioh. Dav. Moegling* collat. jur. civil. rom. cum ſtatutario Suevo-halleuſi circa materiam emphyt. in ſalinis et ſucceſs. conjug. Tüb. 1716. c. II. §. 5. *Bardili* de ſucceſs. conjug. th. 44.

(10) Des H. R. R. Stadt Eßlingen verbeſſertes Erbrecht vom 20. Aug 1712. 8. Tit. 4 fq. S. 26 fq. *I. P. a Ludewig* de lege caducar. ſ. jure desherentiae juſto remotioribus agnatis, ad ſtat. Esling. t. 13. Halae, 1713

(11) *Ier. Godelmann* collat. jur. eslingenſis cum jure civ. can. et communi imperii, Argentor. 1701. th. 2. 9. 12. 14. 19. *Bardili* de ſucceſs. conjug. th. 43. *Lauterbach* coll. th. pract. π. L. XXXVIII. tit. 17. de ſucceſs. jur. nov. ſec. nov. 118. §. 50. et Vol. II. conſ. 44. n. 2 ſq. conſ. 68. 79. *Schoepf* conſil. 91. n. 67. Vol. VIII. conſ. tub.

fangenschaftsrecht entsteht (12); von der Errungenschaft aber erhält der überlebende Ehegatte die Helfte (13), und nimmt dagegen unter gewissen Voraussetzungen, vermöge der Gantordnung vom 18 Dec. 1725, deren Erläuterung vom 9 Jenner 1753 (14) und dem sogenannten Erbrecht vom J. 1712, einigen Antheil an Bezahlung der Schulden. Nach Entrichtung und Abzug dieser Schulden, erhält nun noch der überlebende Ehegatte alles von ihm in die Ehe gebrachte, und ihm für seine Person allein zugefallene Vermögen, oder den Werth dafür: ferner einen gewissen Voraus von einem Ehren- und gemeinen Kleid, nebst dem Ehebette. Von dem übrigen Vermögen erhält, wenn nur ein Kind hinterlaßen ist, dieses zwey, der Ehegatte ein Drittheil: wenn zwey Kinder vorhanden sind, die Kinder drey, der Ehegatte ein Viertheil, bey mehrern Kindern aber jedes nebst der Witwe oder dem Witwer, seinen Kindestheil. Von dem Vermögen der Kinder behalten die Eltern den Nießbrauch, gegen Versicherung des Hauptguts, Erziehung und Ausstattung der Kinder, aus dem eigenen Vermögen der leztern. Bey unfriedlichen Ehen ist der unschuldige Ehegatte nicht verbunden dem andern diese Erbgebühr zu überlassen, sondern er kann ihm nur einen Pflichttheil aussetzen.

Wenn

(12) *Godelmann* l. c. th. 2 sq. *a Ludewig* l. c. T II. opusc. *Schoepf* conf. 85. n. 68 sq. conf. 107. n. 19 sq. conf. tubing. *Ioh. Iac. Helfrich* sanctio juris civil. rom. de sec. nupt. Tüb. 1745. §. 9. nota (d) §. 15. 16. *Walch* de bonis liberor. lindav. prof. §. 8 sq.

(13) Eßling. Stadtr. Tit. 2. §. 3. Tit. 3. *Godelmann* l. c. *a Ludewig* l. c.

(14) *Cur. Fried. Elsaesser* de jurium statut. variant. retorsi etiam tunc fundata, si actus secundum illa exercitus non praecelserit; Erlang. 1775. app. tit. 9. §. 2. p. 54 sq. tit. X. §. 5.

Wenn keine Kinder hinterlassen werden, besteht der Pflichttheil des Mannes im dritten Theil vom Vermögen der Frau, der Pflichttheil der Frau im vierten Theil des Nachlaßes des Mannes. Dieser Pflichttheil wird jedoch erst gerechnet, wenn der Pflichttheil der Eltern abgezogen ist. Leben aber Kinder, so beträgt der Pflichttheil des Mannes den dritten, der Frau den vierten Theil der Intestaterbgebühr.

§. 170.

Erbrecht der Eheleute zu Schwäbisch Halle.

Wenn in Schäbisch Halle ein Ehegatte ohne Kinder verstirbt, so erbt der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß (15). Bey vorhandenen Kindern erlangt der Ehemann oder seine Kinder $\frac{2}{3}$, die Frau aber oder ihre Kinder nur $\frac{1}{3}$tel des errungenen unbeweglichen Vermögens. Die fahrende Haabe fällt dem überlebenden Ehegatten ganz zu (16). Bey Wiederverheyrathung hat in Ansehung des Verstorbenen Güter und des Antheils an der Errungenschaft das Verfangenschaftsrecht statt: der Nießbrauch des unbeweglichen Vermögens wird dem überlebenden Ehegatten gelassen.

§. 171.

(15) Mösers reichsstädt. Handbuch S. 831. 836. Der Stadt Schwäbisch Halle Stadtrecht, oder erneuertes Erbrecht und dessen Erläuterung, ist im Jahr 1516 von Kaiser Max. I. bestätigt worden, aber bis jezt noch ungedrukt. *Moegling* l. c. c. 2. §. 2 sq. §. 5. *Helfrich* l. c. §. 9 sq. n. (d) *a Ludewig* diff. jur. rom. et germ. in succeſs. conjug. in acceſs. p. 57. n. (ll) *ejusd.* comm. pol. rerum hall. S. R. I. urbis, Halae Sax. 1719 1748. *Wegelin* theſaur. rer. ſuec. p. 215 sq.

(16) *Moegling* l. c. *Helfrich* l. c. *Rothalm* l. c. p. 61 sq. *Schoepf* conſil 83. n. 24. Vol. VIII. conſ. tub. *a Ludolf* T. I. conſ. et deciſ. XXXV. p. 796. 802. 809.

§. 171.

Statuten der Reichsstadt Dünkelspühl.

Auch hier fält der Nachlaß des Verstorbenen, wenn keine Kinder hinterlassen werden, auf den überlebenden Ehegatten: nur die noch lebenden Eltern erhalten den vierten Theil, statt des Pflichttheils (17). Sind aber Kinder am Leben, so fallen ihnen die Güter des Verstorbenen zu, und der überlebende Eyegenoße behält davon den Nießbrauch. Bey Wiederverheirathung des Witwers bleibt ihm dieser Genuß, bis sich die Kinder verheirathen, oder 25 Jahr alt werden, oder des Ihrigen bedürfen, worauf er ihnen das halbe mütterliche Vermögen heraus geben muß, die andre Helfte aber zur Benutzung behält (18). Wenn hingegen die Witwe wieder heirathet, so sind die Kinder entweder schon über 14 Jahre alt, oder bereits verehlicht, oder sie sind noch klein und unerzogen. Im ersten Fall muß sie sogleich die Helfte des väterlichen Vermögens herausgeben, an der andern Helfte behält sie den Nießbrauch auf Lebenslang. Im andern Fall behält sie den Nießbrauch, so lange die Kinder an ihrem Brod sind, gegen hinlängliche Caution (19). Zu dem Hauptgut gehört auch die Helfte der Errungenschaft (20).

(17) Statuta dünkelsbühliana, 1738 fol. B. I. Tit. 2. §. 1. S. 7.

(18) Statuten B. I. Tit. 2. §. 6, 8.

(19) Ebendſ. B. I. Tit. 2. §. 9, 13.

(20) Ebendſ. §. 14, 16.

§. 172

Rechte der Reichsstädte Schwäbisch Gemünd, Ueberlingen und Wimpfen.

In Schwäbisch Gemünd erbt der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Kinder, des Verstorbenen ganzes Vermögen ohne Unterschied. Bey vorhandenen Kindern kommen die Verfügungen mit den Statuten der Reichsstadt Nördlingen (§ 167) auf diesen Fall in der Hauptsache überein (21). Ein gleiches verordnen die Statuten vieler andern Städte, und verschiednes hieher gehöriges trift man auch in den Rechten der Reichsstadt Ueberlingen an (22). Die Statuten der Reichsstadt Wimpfen (23) sind in Ansehung der Erbfolge der Eheleute vorzüglich wichtig. Das wesentlichste derselben besteht darinne, daß eine allgemeine Gemeinschaft der Güter festgesezt wird. Sterben die Eheleute ohne Kinder, nachdem sie bereits Jahr und Tag in der Ehe gelebt haben, so erbt der leztlebende alles Vermögen eigenthümlich: hat aber die Zeit des Ehestands noch nicht solange gedauert, so hat nach dem Tode des leztlebenden Ehegatten ein Rückfall statt. Wenn Kinder vorhanden sind, geht die Theilung bey Absonderung der Erben vor sich.

§. 173.

Stadtrechte der Stadt Offenburg.

Nach den Stadtrechten der Stadt Offenburg (24) Art. I, erbt beym Tode eines Ehegatten ohne Geding und

(21) *Schoepf* conf. LXXXIII. n. 11-18. Vol. VIII. conf. tubing.

(22) *ibid.* conf. cit. n. 68. conf. CVII. n. 19 sq.

(23) Walchs Beiträge zum teutsch. Recht, Th. V. S. 270 fg.

(24) Walchs Beyträge ꝛc. 3r Th. Num. V. S. 110-146.

und Kinder, der überlebende das ganze Vermögen. Wenn Kinder am Leben sind, fallen die unbeweglichen Güter, Zinsen und Gülten auf sie (25), den Nießbrauch aber behält der überlebende Ehegatte. Sind keine unbeweglichen Güter sondern nur eine beträchtliche fahrende Haabe vorhanden, so ist den Kindern davon durch das Erkenntniß der Zwölfer ein gewißer Theil anzuweisen (26).

§. 174.

Stadtrechte und Bräuche der Reichsstadt Kaufbeuren.

Der Reichsstadt Kaufbeuren sind von Kaiser Rudolph I im J. 1286 die Rechte der Reichsstadt Ueberlingen, und von Kaiser Ludwig IV im J. 1333 die Rechte der Reichsstadt Memmingen ertheilt worden (27). Sie hat jedoch auch ihre eigenen Statuten (28); in den am 6 Merz 1764 ausgegebenen, findet sich aber von der Erbfolge der Eheleute nichts, sondern diese

(25) Ebend. S. 115 Art. 3 fg. S. 119 fg. Art. 7 fg.

(26) Ebend. S. 125 fg. Art. 12 fg.

(27) Mosers reichsstädt. Handb. Th. I. S. 262. Th. II. S. 21 fg. Riccius a. a. O. B. I. Hauptst. II. §. 9. S. 39. *Wegelin* l. c. T. IV. *Henr. Brockes* Diss. 1) de Kaufburae l. s. m. l. r. i. c. regali pannos xylinos, aliasque texturas exarb. jure, lenae, 1750. et 2) de Kaufburae l. l. c. m. s. r. i. civitat. jurisdictione criminali per totum diffusa territorium ib. 1750. Ge. *Tob. Hoermann de Guttenberg* de S. R. I. I. civitat. Kaufburae privileg. praecipuis, Erl. 1763. §. 9.

(28) Walch a. a. O. Th. III. S. 298 - 326. Des H. R. R. Stadt Kaufbeuren vornehmste Grundgesetze, und Ordnungen sowohl in Religions- als politischen Sachen, 1731 fol. *Ier. Seitz* de bonis paraphern. Altd. 1685.

beruht auf besondern Satzungen und Gebräuchen (29). Dasjenige Herkommen und Recht, welches die Reichsstadt Kaufbeuren der Stadt Vils in der Grafschaft Tirol (30) auf ihr Begehren schon im J. 1493 mitgetheilt hat, enthält, daß beym Absterben eines Bürgers sein Weib und Kinder zugleich seine unbeweglichen und beweglichen Güter erben (31). Bey Verheyrathung der Frau, muß sie mit den Kindern abtheilen, und erhält Kindestheil. Ist der Mann der verwittwete Theil, so ist er nicht zu einer solchen Abtheilung verbunden, sondern besitzt und genießt das vorhandene Vermögen auf Lebenslang, jedoch ohne solches verringern zu dürfen (32).

§. 175.

Verordnungen in der Reichsstadt Gengenbach.

Nach den Verordnungen der Reichsstadt Gengenbach Tit. VI, nimmt der Mann, wenn er seine Frau überlebt, zuerst einen Voraus, nemlich seine Kleinodien, Kleider, Pferde, Harnisch, Gewehr, Bücher und was zu seinem Leibe gehört, von dem übrigen beiderseitigen zugebrachten, ererbten und erworbenen Vermögen aber, nichts ausgeschlossen, erhält er zwey, die Kinder, oder in Ermangelung dieser, deren Anverwandten den ganzen dritten Theil. Die Frau nimmt, bei dem Tode des Mannes, die Morgengabe, Kleider, einen

(29) *Hoermann a Guttenberg* l. c. §. 36. n. V.

(30) Die Stadt Vils hat vermöge kaiserlicher Privilegien die Freiheit sich der kaufbeurischen Rechte zu bedienen, *a Guttenberg* l. c. p. 44.

(31) Die Witwe bleibt also in den Gütern und dem Nießbrauch derselben bis zur andern Ehe sitzen, *Hoermann a Guttenberg* §. 37. p. 46.

(32) *Hoermann a Guttenberg* l. c.

einen silberbeschlagenen Gürtel, einen Ring und ein Paternoster zum Voraus, und erhält von dem übrigen ein Drittheil eigenthümlich: die andern zwey Drittheile fallen nebst dem oben erwehnten Voraus des Mannes, auf dessen Kinder, oder seine andre nächsten Freunde.

§. 176.

Rechte der Reichsstadt Ueberlingen.

Die am 10ten Junius 1707 errichteten und bestätigten Satzungen dieser Reichsstadt, verordnen im Tit. XXIV (33) folgendes: Wenn ein Ehegatte, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tode abgeht, so soll, wenn kein Ehevertrag vorhanden ist, der überlebende Theil alles sein sowohl zugebrachtes, als während der Ehe geschenkt erhaltenes oder ererbtes Vermögen voraus nehmen. Was davon nicht mehr in Natur vorhanden ist, soll zuförderst aus dem "Vorschlag" ersezt werden, und wenn dieser nicht hinreichend ist, so erhält das überlebende Eheweib das fehlende noch aus des Mannes Vermögen. Der Mann aber hat in dem nemlichen Fall keinen weitern Ersatz, als so weit der "Vorschlag" reichet, zu fordern. Auser diesem vorhervergüteten Voraus erhält der überlebende Ehegatte noch zwey Drittheile des Nachlaßes, das übrige ein Drittheil bekommen des Verstorbenen nächsten Freunde, nach eben diesem Verhältniß werden die Medicinal- und Begräbniskosten getragen. Hinterläst aber der Verstorbene Kinder aus einer vorigen Ehe, so erhält der überlebende Ehegatte, auser seinem Voraus, nur den vierten

(33) Der Auszug dieser Statuten ist mir von einem Hoch-Edl. Magistrat mit dem Kanzleysiegel bekräftigt am 29. Jul. 1777 ertheilt worden s. auch. *Schoepf* conl. 83. n. 68 sq. conl. 107. n. 19 sq. Vol. VIII. conf. tub.

Theil der Verlaßenschaft und des errungenen und gewonnenen Guts, das andre gehört den Kindern erster Ehe, oder deren Leibeserben, nach welchem Verhältniß alsdann auch die Kosten eingetheilt werden.

§. 177.

Rechte der Reichsstadt Heilbronn.

Die heilbronnischen Stadtrechte (34) setzen fest: wenn ein Ehegatte vor Ablauf eines Jahres ohne eheliche Leibeserben stirbt, so fällt die Helfte seines ganzen Nachlaßes auf seine nächsten Verwandten. Von der andern Helfte bekömmt der überlebende Theil die fahrende Haabe eigenthümlich: in den liegenden Gütern, wohin jährliche Zinsen u. dergl. gerechnet werden, hat er nur den Beisitz auf Lebenslang. Nach seinem Tode fällt auch dieses an die Erben des zuerst verstorbenen Ehegatten zurück (35). Erfolgt der Tod nach Verlauf eines Jahres, so soll der überlebende Ehegatte alle fahrende Haabe, nebst der Errungenschaft, eigenthümlich und in dem unbeweglichen Vermögen den Beisitz auf Lebenslang erhalten. In Ansehung des leztern findet nach seinem Absterben der Rückfall an des Erblassers nächste Testaments- oder Intestat-Erben statt (36). Wenn eheliche Kinder hinterlassen werden, bleibt der überlebende Ehegatte während des Witwenstands

(34) Statuten, Satzungen, Reformation und Ordnung bürgerlicher Policey, des H. Reichsstadt Heilbronn. 1541 fol. Th. III. Tit. 2. 14.

(35) ebend Th. III. Tit. 3. 4.

(36) Ebend. Th. III. Tit. 5. 6. 7. Ein Ehegatte darf zwar über sein Güter testiren, jedoch dadurch dem andern Ehegatten an seinen gesezmäßigen Nutzungen und Gerechtsamen nichts entziehen. *Besold.* Vol. II. conf. 56. n. 11 sq. n. 72.

stands in allen Gütern sitzen, muß jedoch die Kinder ernähren und erziehen (37). Bey Wiederverheirathung aber, und zwar des Ehemannes, nimmt derselbe sein zugebrachtes und ererbtes Gut, nebst seinen Kleidern, Gewehr, Harnisch, und was zu seinem Leib gehört, und einen Drittheil alles errungenen und gewonnenen Vermögens zum Voraus, und sodann von der sämmtlichen übrigen Verlaßenschaft seiner Ehefrau noch einen Kindestheil, alles eigenthümlich (38). Die Wirwe aber nimmt bey ihrer Wiederverheirathung voraus ihre Kleider, Kleinodien, und was zu ihrem Leibe gehört: alles übrige Vermögen theilt sie mit den Kindern, welchen sie Vormünder bestellen laßen muß, zu gleichen Theilen (39). Eine ehebrecherische Ehefrau macht sich alles Erbantheils verlustig, und büßt auch die Morgengabe ein (40). Will eine Frau die Erbschaft ihres Mannes nicht annehmen, so muß sie vor Gericht erscheinen und schwören, daß sie davon nichts entwendet, weggebracht oder verschwiegen habe. Wenn ihr dieses erweislich gemacht werden kann, wird sie zur ganzen Schuld verhaftet (41). Auser diesem werden die in stehender Ehe gemachten gemeinen Schulden zuerst aus den fahrenden, dann aus den errungenen

(37) Statut. Th. III. Tit. 8. fol. 19.

(38) Ebend. Th. III. Tit. 9.

(39) Ebend. Th. III. Tit. 10. *Christo. Besold* Vol. II. conf. LVI. p. 123-130. *Ferd. Cristo. Harpprecht* vol. nov. consult. crim. et civ. P. I. conf. II. p. 108. *Schoepf* decis. tubing. 256. n. 18. dec. 357. Knorr rechtl. Abhandl. und Gutacht. Num. 34. S. 332-347 behauptet, daß nach den dasigen Statuten die zum Handel und Wandel erkauften Weine, und die auf jährliche Zinsen angelegten Capitalien nicht zum unbeweglichen Gut gehörten.

(40) Stat. Th. X. Tit. 9.

(41) Ebend. Th. VIII. Tit. 10.

Gütern zu befriedigen gesucht und wenn diese nicht hinreichen, die Bezahlung derselben aus dem liegenden Vermögen zu gleichen Theilen geleistet, ohne, daß die Weiber bei solchen gemeinen Schulden, zumahl bey einem statt habenden gemeinen Gewerbe, oder bey Gemeinschaft der Güter, ihres Vermögens halber einige Vorzüge haben (42).

§. 178.

Satzungen der Reichsstadt Memmingen.

Von eigenen Statuten der Reichsstadt Memmingen sind nur die Gerichts- und Prozeßordnung (43), die sogenannte Tragschafts und die Zuchtordnung (44) im Druck erschienen, in welchen sich verschiedne hieher gehörige Verordnungen befinden. Ein überbliebener Ehegatte nimmt daselbst, wenn keine Kinder vorhanden sind,

(42) Th. III. Tit. 22. Hieraus ergiebt sich, daß der teutsche Rechtssatz: wer Fahrniß erbt, muß auch alle Schulden bezahlen, nicht allgemein sey. — Auch bestätigt sich die oben (§. 85. n. 5. S. 280) geschehene Behauptung, daß die Frau in der Gemeinschaft der Güter und der Gewerbe die römischen Rechtswohlthaten verliere. *Thomasius* de usu exiguo Scti Vellej. in foro german. Halae. 1707. 1748. 4. §. 32 sq. *Just. Fried. Lud. Engelbrecht* de renunc. Scti Vellej. privato instrum. facta, Goett. 1749. 4. c. I. §. 12. c. II. §. 5.

(43) Die Gerichts- und Prozeßordnung vom Jahr 1713 ist den 29ten December 1751. 4. ziemlich verbessert und vermehrt wieder erschienen.

(44) Walchs Beiträge, Th. II. Num. X. S. 280. 380. Th. IV. S. 419 sq. *Eutbal. Fried. Erhard* spec. inaug. jurid. jus statut. liberae S. R. i. civitatis memming. circa tutelam aetatis exhibens Altd. 1777. 4. p. 22 sq. 53 sq. Die Tragschaftsordnung legt dem Vater, aber nicht der Mutter den Nießbrauch in der Kinder Gütern bey.

sind, sein Eingebrachtes voraus, und dieses bleibt, wie gewöhnlich in den Heirathsbriefen ausgemacht wird, ein unanfälliges Gut (45). An der Errungenschaft nehmen auch die überbliebenen Ehegatten, ordentlicherweise, einen gewissen Antheil (46). Wenn aber in den Heirathsbriefen von der Gemeinschaft der Güter abgegangen wird, muß die Errungenschaft den Eheweibern besonders bestimmt werden (47).

§. 179.

Rechte der Reichsstadt Lindau.

Zu den hieher Einfluß habenden Gesetzen der Reichsstadt Lindau (48) gehört vorzüglich die Gerichts- und Prozeßordnung (49), wo in der dabey befindlichen Vogtey- und Vormundschaftsordnung (50) im 7 Titel folgendes verordnet ist: wenn bey Absterben eines Ehegatten, ohne Heirathsvertrag, Kinder vorhanden sind, so erben diese den ganzen Nachlaß des Verstorbenen (51), doch können die Kinder den übergebliebenen

(45) Gerichts- und Prozeßordn. Tit. 28 §. 5 fg.

(46) ebendas. Tit. 28. §. 1. 9. 11. 22. *Diet. Herm. Kemmerich* et *Ioh. Dav. Wogau* de societate connub. secundum jus commune et statut. lib. S. R. i. civitatis memmingensis considerata Ienae, 1739. §. 39 - 48. *Engau* et *Sayler a Pfersheim* l. c. §. 80 iq. Walch a. a. O. Th. II. S. 318 f.

(47) Gerichts- und Prozeßordn. Tit. 28. §. 11. 22.

(48) Ohnerachtet ich lindauische Statuten vom J. 1637 und eine erneuerte Ehegerichtsordnung vom 29 Okt. 1654 erwähnt gefunden habe, so habe ich doch selbige nicht erhalten können.

(49) Lindau, 1739 fol.

(50) S. 113 - 128.

(51) *Car. Fried. Walch* de bonis liberorum lindauiens. profecti-

benen Ehegatten nicht zur Abtheilung zwingen, sondern dieser bleibt, er verheirathe sich wieder oder nicht, im Besitz und Nießrauch (52) auf Lebenslang, ohne jedoch das Vermögen der Kinder anders, als aus Mangel des nöthigen Unterhalts und mit Bewilligung der Obrigkeit angreifen zu dürfen, widrigenfalls die Veräusserung keine Kraft hat. In dem von den Grosseltern oder anderwärts den Kindern zufallenden Vermögen, haben zwar die Eltern gleichfalls den Niesbrauch: doch dauert dieser nur bis zur Verheirathung der Kinder oder Anstellung eines eignen Haushalts, in welchem Fall ihnen das Gut sogleich ausgehändigt werden muß. — Auch der Stiefvater muß den Kindern ihr Vermögen versichern, wenn er das nicht zu thun vermag, wird solches den Vormündern zur Verwaltung übergeben, die den Abwurf davon den Eltern berechnen und einhändigen müßen.

fectitiis, vom verfangenen Gut, Ienae, 1764. 4. §. 3. 17.

(52) Jedoch muß, bey anderweiter Verheyrathung, der überlebende Ehegatte den Kindern Vormünder bestätigen lassen, und ihr Vermögen gehörig versichern. Vogtey- und Vormundsch. Ordn. a. a. O. Tit. 1. §. 7. S. 115. 116.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Rechten der bischöflich bambergischen und wirzburgischen, und der brandenburg-culmbach- und onolzbachischen Lande.

§. 180.

Landesrechte des Bischofthums Bamberg.

Die Landes- Stadt- und Ortrechte sind in dem fränkischen Kreise, so wenig, wie in andern Kreisen, übereinstimmend (53), sondern nach den verschiedenen Ländern abweichend. Im Hochstift Bamberg war vermöge alter hergebrachter Gewohnheiten (54) festgesezt, daß der überlebende Ehegatte, den nach Verfluß eines Jahres, ohne Kinder zu hinterlaßen, verstorbenen Ehegatten

(53) *Ioseph Maria Schneidt* de fontibus jur. francon. praecipue wirzeburg. in genere, et ordinat. judicii caesar. provinc. ducatus Franconiae in specie, Wircep. 1774. *ejusd.* delineatio element. jur. francon. s. wirceburg. T. I. Wirceburg. 1771. 4. *ejusd.* de successione conjugum juxta jus rom. germ. et in specie francon. ibid. 1774. Sect. IV. p. 43. *ejusd.* de jure conjugum in eor. bona tam communia, quam particularia et in spec. de jure conjugis circa contractus ab altero conjugum initos, ibid. 1775. *Pet. Rod. Demerat* differ. jur. commun. et francon. ib. 1681. 1700. 1733. 12. P. II. diff. 7. n. 4 sq. *Leonh. Cauier* annot. ad libr. praec. 1742. 4.

(54 *Iust. Veracius* Liber consuetud. bamberg. Bamb. 1681. 1733 12. Pet in *Ioh. et. a Ludewig* scriptor. rer. bamberg. T. I. n. *Pet. a Ludolf* symphor. consult. et decis. cameral. XXI. von Cramer wezlar. Nebenstund.

gatten beerbte (55). Waren aber Kinder vorhanden, so erhielt jener den Nießbrauch, so lange er im Witwenstande blieb. Bey Wiederverheirathung mußte er mit den Kindern abtheilen und bekam einen Kindestheil (56) oder, nach fränkischen Rechten, den dritten Theil des Vermögens, die Kinder aber alsdann zwey Theile. Einige Rechtslehrer behaupten jedoch, daß die Erbschaft nach den Häuptern getheilt werden sey (57). Die sämmtlichen Erbrechte sind aber nunmehr genauer bestimmt und festgesezt worden, durch das bambergische neuverfaßte Landrecht (58), nach welchem zuförderst die Gütergemeinschft unter den bambergischen Eheleuten in einen sichern und regelmäsigen Stand gesezt, und von den Mißbräuchen gereinigt werden soll. Der Güterstand der bambergischen Eheleute wird unter vier Classen gebracht: sie vermischen nemlich entweder ihr Vermögen ganz oder zum Theil, in Ansehung des völligen Eigenthums, mit einander, oder machen nur die eheliche Errungen-

stund. Th. 38. S. 110 fg *Ben. Schmidt* principia jur. german. Norimb. 1758. 8. tit. 31. §. 3. *Balth. Dieterich* de eo, quod circa communionem bonorum dominii translat. inter conjuges ex jure singulariter bamberg. patrio justum esse videtur, Bamb. 1758. 4. §. 134. 137. *Schneidt* de succeſs. conjugum, §. 20. schol. §. 24 sq. *a Ludolf* P. II. obſerv. for. 171.

(55) *Dieterich* l. c. §. 150.

(56) *Paul Matth. Wehner* pract. jur. obſ sel. Argentor. 1701 fol. p. 88 sq. *idem* consil. francon. Frcf ad Moen. 1615 fol. conſ. 105. n. 1 sq *Lud. Adam Segnitz* de legitima liberor. francon. Altd. 1703. 4. c. 3 §. 2 sq. *Schoepf* conſ. 91. n. 37 sq. conſ. 106. n. 73 sq. conſ. 107. n. 17 20. 24 sq. Vol. VIII. conſ. tubing.

(57) *Schmidt* l. c. Dieterich l. c.

(58) Erſter Hauptheil, Bamberg 1769. 4. *Ioh. Melch. Hanauer* comm. syſtem. ad jus prov. bamberg. ib. 1769. 4.

rungenschaft gemeinschaftlich, oder schliessen alle Gemeinschaft aus und setzen statt dessen durch Verträge ihre gegenseitige Beerbung fest, oder sie wollen endlich blos nach den gemeinen Rechten leben. In dem leztern Fall, Cap. 1. Tit. 1. wird der Mutter zugestanden, die nemliche väterliche Gewalt, wie sie der Vater ausgeübt hat, nach seinem Tode fortzusetzen (59). Den Eltern steht der Nießbrauch in ihrer Kinder eigenem Vermögen, ohne Unterschied, zu (60), bis sich dieselben absondern und verheirathen. Wenn ein Ehegatte stirbt, ohne Kinder, Eltern, Groseltern und solche oder andre Blutsverwandten zu hinterlassen, so erbt der überlebende Ehegenosse des Verstorbenen ganzes Vermögen (61), sonst aber gebührt dem leztlebenden Theil, es mag Erbe seyn, wer da will, nicht nur aus des Verstorbenen Nachlaß alles das, was ihm auf den Sterbefall durch Verträge oder lezten Willen zugedacht worden ist, und wenn dieserhalb nichts bestimmt ist, der vierte Theil von des Verstorbenen Vermögen, (mit Uebernehmung eben dieses Antheils Schulden), sondern es erhält auch das Eheweib nach dem Tode ihres Mannes das eingebrachte Heirathsgut, das gerichtete Ehebette, ihre Kleider Schmuck, Kleinodien, und was zu ihrem Leib gehört, und zur Zeit des Todes vorhanden ist (62). In Ansehung der Errungenschaft kommt zwar, Cap. I. Tit. 3 dem Ehemann ordentlicher Weise dieselbe allein zu: jedoch kann sich auch das Eheweib bey Einbringung ihres Heirathsguts solche bedingen, worauf sie den gehörigen Antheil davon erhalten muß (63). Dieser besteht im zweifel-

(59) §. 2. S. 16.
(60) Ebend. I. Th. 18 Cap. Tit 1. §. 6. S. 17.
(61) Ebend. §. 1. S. 26 fg.
(62) Ebend. §. 4. 6. S. 27 fg.
(63) Ebend. §. 2 fg S. 36. 49.

zweifelhaften Fall in der Helfte, wovon jedoch auch die während der Ehe gemachten gemeinschaftlichen Schulden mit zu bezahlen sind. Ein solches Errungenschafts-Geding kann sowohl aus rechtmässigen Ursachen wieder aufgehoben werden, als auch von selbst wieder aufhören (64). Wenn nun ein Ehegenoße mit Hinterlaßung von Gütern stirbt, so bleibt der überlebende im ehelichen Stand der Güter, bis er den Witwenstuhl verrücket. Alsdann wird die Errungenschaft in zwey Theile gesezt, wovon der überlebende Ehegenoße einen, den andern die Kinder bekommen (65). Die vollkommene Gütergemeinschaft bewirkt, daß, wenn eins der Eheleute ohne Kinder stirbt, solches des Verstorbenen Nachlaß, gegen Abtrag der Schulden, ganz eigenthümlich erbt (66). Sind Kinder vorhanden, so bleibt die eheliche Gütergemeinschaft, auch des Erwerbs wegen, noch im Witwenstand. Wird aber dieser verändert, so muß mit den vorhandenen Kindern erster und folgender Ehen, oder mit den nach den gemeinen Rechten oder vermöge eines lezten Willens vorhandenen Erben abgetheilt werden (67).

§. 181.

Rechte des Bißthums Wirzburg.

Die Erbfolge der Eheleute wird vorzüglich durch die sogenannte kaiserliche Landgerichtsordnung bestimmt (68). Wenn bey dem Absterben des Eyemanns, weder

(64) Ebend. §. 24 fg. S. 46 fg. §. 29. S. 48.
(65) Ebend. §. 26. 27 sq. S. 47 fg.
(66) Ebendſ. Th. 1. Cap. 2. Tit. 19. S. 211 fg.
(67) Ebend. 212 fg. S. 211 fg. *Ioh. Melch. Hananer* l. c. *a Ludolf* P. II. obſerv. ſor. vſt. p. 386 sq.
(68) Des hochlöblichen Stifts Wirzburg und Herzogthums Fran-

der leiblichen, noch durch Einkindschaft angenommene Kinder (69) vorhanden sind, so soll die Witwe nach Abtrag der Schulden (70) und zurükgenommenen Eingebrachten, von dem sämmtlichen Nachlaß und der Errungenschaft, den vierten Theil eigenthümlich erben, die andern drey Theile sogleich auf des Mannes nächste Erben, ohne daß die Witwe davon einen Nießbrauch erhält, fallen (71). Der Ehemann hingegen, wenn er unter gleichem Verhältniß seine Frau überlebt, bekömmt nach empfangenem Voraus seiner eigenthümlichen Sachen, und zugebrachten Heirathsgutes, die Hälf-

Franken kaiserliche Landgerichtsordnung auch sonderbare Gebräuche und Herkommen ꝛc. Wirzb. 1618. 1633. 1733 fol. im ersten Theil der Samml. der hochfürstl. wirzburgischen Landesverordn. Wirzburg 1776 fol. Num. XXIX. und in *a Ludolf* collect. quorumd. statut. provinc. et urbium germ. p. 1-302. Erbrechtsbrauch des Landes Franken und am fürstlichen Landgerichte zu Wirzburg. Faber europ. Staatskanzley, Th. IV. S. 417 436. *Demeradt* l. c. *Carlier* differ. jur. comm. et francon. in causis tut. legitimae parentum et filiorum succes. ex testam. et ab intestato, Wirceb. 1748 4. *Franc. Melch. Anton Haus* de commun. bon. inter conjuges ex provinc. ordinat. francon. ibid. 1765. §. 51-54. *Schneidt* in den vorhinangeführten Schriften.

(69) Kaiserl. L. G. O. Th. III. Tit. 75. 121. *Casp. Achat. Beck* de unione prolium patriae potestatis caussa, lenae, 1720. §. 22 sq. *Ioh. Adam* I. *B. ab Ickstatt* de unione prolium statut. episcop. wirceb. et ducatus francon. Wirceb. 1734. et in opusc. T. I. p 171 sq. *G. H. Ayrer* de indole unionis prolium genuina. Goett. 1756 §. XI sq. p. 36 sq. *Schneidt* delineatio elem. juris francon. §. 103 sq p. 127 sq. §. 204 sq. p. 216 sq.

(70) Fürstl. Edikt vom 28. Merz 1700. *a Ludolph* P. III. obs. for. CCXLI. p. 2. 3.

(71) L. G. O. Th. III. Tit. 88. §. 4. 11. Tit. 104. Ebend. Th. III. Tit. 39. §. 14.

Hälfte der errungenen und gewonnenen Güter, welche nach Bezahlung der Schulden übrig sind, und den vierten Theil von allem übrigen Nachlaße, eigenthümlich; die Hälfte der errungenen Güter und die drey Theile des eigenen Vermögens erhalten gleichfalls alsobald die Erben der Frau (72). Sind zwar keine Kinder aus der lezten aber dergleichen aus einer vorhergehenden Ehe vorhanden, die noch nicht abgefunden sind, so erhält der überlebende Ehegatte, wenn der Kinder 5 oder weniger wären, einen Sechstheil des Nachlaßes; sind der Kinder 6 oder mehr, Einen Kindestheil eigenthümlich (73). Wenn Kinder aus der lezten Ehe hinterlassen werden (74), ohne daß welche aus einer vorhergehenden Ehe am Leben oder durch Einkindschaft angenommen sind, so bleibt der überlebende Ehegatte in dem hinterlaßenen Vermögen, als in seinem eigenen Gut sizen, so lange er sich nicht wieder verheirathet. Er kann auch von den Kindern nicht zur Abgebung der zwey Drittheile des Nachlaßes, als ihres Pflichttheils gezwungen werden, wenn nicht besondere Ursachen dazu vorhanden sind (75). Wenn hingegen Kinder voriger Ehe des Verstorbenen sowohl, als lezter Ehe am Leben sind (76), so erhält der überlebende Ehegatte nebst seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern, sein zugebrachtes Gut, nebst allem ihm während der Ehe besonders zugefallenen Vermögen, den

(72) Ebend. Th. III. Tit. 88. §. 12 = 14. *Schoepf* conf. CVI. Vol. VIII. conf. tub. *Schneidt* delin. elem. jur francon, seu wirceburg. priv. hod. L. I. L. IV. p. 107-122. p. 207-217. id. de succes. conjug. S. IV. §. 24-29. et al. ejusd. script.

(73) L. G. O. Th. III. Tit. 89. §. 2 fg.

(74) L. G. O. Th. III. Tit. 90. §. 1 fg.

(75) L. G. O. Th. III. Tit. 31. Tit. 90. §. 2.

(76) Ebend. Th. III. Tit. 88. Tit. 91. §. 1 = 6.

den halben Theil der Errungenschaft, und den Drittheil des sämtlichen Nachlaßes, als sein und seiner Kinder Antheil (77). — Im Gericht des Gotteshauses Erbach in Franken, wird, bey unbedingten Heyrathen und in Ermangelung der Kinder, der leztlebende Ehegatte Erbe des ganzen Nachlaßes; das nemliche hat in dem von eglofsteinischen Kastenamte Cunret statt.

§. 182.

Landesordnung der fürstlich brandenburg-culmbachischen Lande.

Wenn keine Eheberedung, oder solche nicht auf vorgeschriebene Art errichtet (78), oder dieselbe nur unter gewissen Bedingungen gemacht worden ist, welche nachhero wegfallen, so soll das Vermögen beider Eheleute, ohne Unterschied, ob es wirklich eingebracht ist, oder nicht, der allgemeinen Gütergemeinschaft (ausgenommen die Lehn- und Fideicommißgüter) unterworfen seyn, so daß, wenn ein Ehegatte in Concurs fiele, die Bezahlung der Schulden mit von des andern Vermögen geschehe, und dem Weibe keine Rechtswohlthaten in Ansehung ihres Eingebrachten zu statten kommen, wenn sie sich nicht dieserhalb besonders rechtlich verwahret hat (79). Beym Absterben eines Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Theil sogleich nach erfolgter Beschreitung des Ehebettes den

(77) *Schuchardt* de conjug. succesſione, §. XII. p. 26. Die fürstlich wirzburgische Landgerichtsordnung wird in verschiedenen benachbarten Ländern vorzüglich in den gräflich limburg-speckfeldischen Gemeinherrschaften beobachtet.

(78) Corpus conſtitut. brandenb. culmbac. T. II. P. I. Baruth. 1747. 4. c. V. Sect. I. tit. 7. §. 2 ſq.

(79) ibid. p. 204. §. 5.

ganzen Nachlaß, mit Ausschliesung aller Geschwister und Seitenverwandten (80). Bey vorhandenen Kindern hingegen bekömmt der überlebende Ehegatte, nach Abzug der Schulden, einen gleichen Kindestheil, nachdem er zuvor sein zugebrachtes Vermögen weggenommen hat. Dasselbe geschieht, wenn nur Kinder aus einer vorhergehenden Ehe oder Kinder aus zweyerley Ehen am Leben sind, doch so, daß sie ihr väterliches oder mütterliches Vermögen zum Voraus erhalten. Werden nur Verwandte in aufsteigender Linie hinterlaßen, so erhält der überlebende Ehegatte zwey, die Eltern ein Drittheil des reinen Nachlaßes (81).

§. 183.

Verordnungen in den brandenburg-onolzbachischen Landen.

Aus den in den brandenburg-onolzbachischen Landen geltenden Gesetzen (82), ergiebt sich, daß die allgemeine

(80) Ebend. S. 204. §. 6.

(81) Ebend. S. 205. Tit. 7. §. 10. 19. Tit. 8. S. 208. Von der Stadt Hof s. *Enoch Wiedemann* chronicon Curiae in *Mencken* T. III. script. rer. germ. p. 682. Riccius a. O. B. II. Hauptst. 1. §. 14. Paul Daniel Longolius Nachrichten von Brand. Culmbach, Th. II. S. 187. Von Wunsiedel, Neustadt an der Aisch, Bayreuth-Culmbach ꝛc. s. *Ioh. Hier. Wurfbain* diff. jur. civ. et noric. class. I. Sect. I. th. 53. Norimb. 1665. 8.

(82) Dahin gehören 1) der Extrakt der Amtsordnung, wie sich — Ober und Unter-Amtsdiener, sowohl Bürgermeister, Räthe und Gerichte in Städten, Marktflecken und auf dem Lande zu verhalten, Onolzbach, 1608 fol. Tit. 12 und 13; Diese beiden Titel werden bestätigt in dem 2) fürstlichen Ausschreiben vom 4ten August 1690. 4. ferner in dem Ausschreiben vom 13 September, 1699 und

gemeine Gemeinschaft der Güter nicht üblich sey, sondern die Ehefrau ihr erweislich Eingebrachtes aus dem Concours vor allen andern wieder erhalten soll. Wenn ein Ehegatte ohne Kinder und Erben in aufsteigender Linie, vor dem andern verstirbt, so erbt der hinterlaßene Theil, bey Ermangelung besonderer Verträge, den ganzen Nachlaß mit Ausschliesung aller Seitenverwandten. Sind aber noch Eltern, die der Erbschaft ihrer Kinder nicht ausdrücklich entsagt haben, am Leben, so erhalten diese den Nachlaß des Verstorbenen mit Ausschliesung des hinterlaßenen Ehegatten, dem nur dasjenige bleibt, was ihm mit ihrer Bewilligung ausgesezt worden ist.

§. 184.

Lehnrechte des Fürstenthums Brandenburg Culmbach.

Die von Georg Wilhelm, Markgraf zu Brandenburg Culmbach, bestätigten Lehngewohnheiten vom 12 Jul. 1725 setzen § 2. fest: wenn ein verstorbener Vasal, Witwen oder Töchter hinterläst, so ist der Lehnfolger schuldig, sie nach den errichteten Eheberedungen oder andern vom Lehnhof bestätigten Verordnungen abzufinden, jedoch, daß diese Abfindung mit Inbegrif andrer vorhandenen Lehnschulden, nicht den dritten Theil des Werths der angefallenen Lehne über-

und vom 20ten Merz 1714. die Erläuterung der Amtsordnung Tit. 12 von Erbfällen betr. 3) Instruktion und Ordnung wornach man sich bey den Aemtern und Gerichten des Fürstenthums Brandenburg-Onolzbach, bey sich ereignenden Concursen und Schuldaustheilungen zu achten hat: Onolzbach, 1731 fol. §. XI. XII. §. XXIV. Num. II.

steige (83). Bey Ritter- Sohn- und Tochterlehnen ist auch die Witwe, bis auf das mit lehnherrlicher Bestätigung ausgesezte Abfindungsquantum von der Erbschaft ausgeschlossen: und um desto eher bey Rittermannlehnen, wenn nicht §. 6 die besondre Vergünstigung geschieht, daß Witwe und Tochter, nach Aussterben der männlichen Descendenz, das Lehn verkaufen dürfen. Ritter- Mann- und Weiberlehne, werden § 7, auf Kinder und Witwen zu gleichen Theilen verfällt. Bey Bürger und Bauern, vom Vater neuer erworbenen Lehnen, ist § 8 der Sohn als Lehnfolger verbunden, der Witwe und Tochter den Drittheil des wahren Werths an Geld herauszuzahlen (84).

(83) *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 1227-1232. tit. 1.

(84) *Lünig* l. c. Tit. II. §. 1.

Drey-

Drey und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Rechten der gefürsteten Grafschaft Henneberg der fürstl. Sachsen coburgischen hildburghäusischen und meiningischen Lande und der dazu gehörigen Orte.

§. 185.

Rechte der gefürsteten Grafschaft Henneberg überhaupt.

Nach der von den gefürsteten Grafen zu Henneberg vormahls erlaßenen Landesordnung (85) beerben zwar, in Ermangelung besondrer Gebräuche und Statuten, Eheleute ab Intestato einander nicht. Dennoch aber bleibt dem überlebenden Ehegatten der Niesbrauch und Beisitz in den Gütern, so lange er dieselbe gehörig verwaltet, die Kinder unterhält und im Witwenstande bleibt (86). Bey Wiederverheirathung muß der Ehegatte alle Güter mit den Kindern abtheilen, so daß leztre zwey, der erstre ein Drittheil erhalten. Werden in der andern Ehe keine Kinder erzeugt, so fällt nach dem Tode des wiederverheyratheten Ehegatten dieser aus

(85) Landesordnung der fürstlichen Grafschaft Henneberg fol. 1539. Der fürstl. Grafsch. Henneberg Landesordnung, nach dem wahren Original de ao. 1539 auf das neue aufgelegt, und mit kurzen Summarien, auch einem Anhang zweier deklaratorischen Befehle, und verbesserten indice, Meiningen, 1720. 4. auch fol. *Buder* de ordinat. politiae ac justitiae, serenissimor. Sax. ernestinae ducum §. 37. p. 47. Walchs vermischte Beytr. Th. VI. S. 392 fg.

(86) Henneb. L. O. B. I. Tit. 3. Cap. 12. B. III. Tit. 4. Cap. 12 und Cap. 15.

der erstern Ehe erhaltene Drittheil zum Nießbrauch an den überlebenden andern Ehegatten, nach dessen Absterben aber eigenthümlich auf die Kinder erster Ehe zurück (87). Wenn keine Kinder vorhanden sind, bekommen die nächsten Erben jedes Theils den Nachlaß. Unter Adlichen genieſt die Witwe den Witthum Zeitlebens, und nach ihrem Tode fällt er an die Erben des Ehemannes, hingegen der Brautschatz an die der Frau zurück (88). Eine Witwe kann auch aus ihres Ehemannes Gütern nicht gewiesen werden, wenn sie nicht verschwenderisch wirthschaftet (89). — Ohnerachtet nach dem Aussterben der gefürsteten Grafen zu Henneberg die Lande derselben an andre Häuser gekommen sind (90), so haben selbige doch gröstentheils ihre vorigen Rechte behalten, und man richtet sich daselbst so wie auch in fürstlich Sachsencoburgischen und hildburghäusischen Aemtern, nicht nach gemeinem Sachsenrecht (91). Verschiednen

(87) Ebend. B. III. Tit. 3. Cap. 11. 12. 13. S. 151 fg. In Ermangelung der Kinder bekömmt der überlebende Ehegatte gewissermaßen die Errungenschaft.

(88) Ebend. B. III. Tit. 3. Cap. 13. S. 154. Tit. 4. Cap. 12. S. 163. H. E. G. Schwabe Erläuterungen, nebst einigen praktischen Anmerkungen über das Erbfolgerecht der Eheleute im hennebergischen Hildburghausen, 1778. 4.

(89) Ebend. B. III. Tit. 6. Cap. 9. S. 180 fg.

(90) *Müller* annales Saxon. p. 184. 190. p. 233. 441 sq. *Estor* elem. jur. publ. hass. hodierni 1752. 8. c. II. §. 8. p. 12. 13. und dess. neue kl. Schrift. 2s St. Abh. VI. S. 265 fg.

(91) F. S. Hofgerichtsordn. Cap. XV. F. S. Coburgische Hofger. O. 1598. Hrn. Albrechts Herzogs zu Sachsen ꝛc. Verordnung, wie es bey dero f. Rathsstube auch andern Gerichten zu halten, 1698; Edikt, 1741; *Roesler* Sect. II. dec. 3. p. 129. Joh. Friedr. Kobe von Koppenfels summar. Nachricht von der Verfassung der Gesetze ꝛc. in den hochfürstl. Sächs. Landen ernestinischer Linie, in

Joh.

schiednen hennebergischen Städten sind ihre alten Rechte noch besonders bestätigt worden (92).

§. 186.

Statuten der Stadt Schmalkalden.

Zu den Städten der Grafschaft Henneberg, die ihre eignen Gerechtsamen auch in Ansehung der Erbfolge haben, gehört unter andern die Stadt Schmalkalden, deren fränkische Rechte schon Philipp der Grosmüthige Landgraf zu Hessen, und Willhelm Graf und Herr zu Henneberg, in der Ordnung und Satzung der Stadt Schmalkalden, welche "auf Montag nach visitationis Mariae, anno CIↃIↃXXVII" ausgefertigt worden, bestätigt haben. Die Gerechtigkeiten und Statuten dieser Stadt sind sehr alt (93), und werden auch in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten (94) in

Joh. Gottl. Frankens neuen Beiträgen zu den Geschichten des kur- und fürstlichen Hauses Sachsen, I. Th. Altenb. 1767 8. S. 157 fg. Obseruatio, ob im hennebergischen in Erbfällen, nach kaiserlichen, oder sächsischen Rechten solle gegangen werden? in B. G. Struvs hist. und polit. Archiv Th. IV. S. 82-90. *Brunquel* hist. jur. p. 447.

(92) Die Statuten der Stadt Suhla, wurden von Moritz Herzog zu Sachsen, bestätigt und im J. 1666. 4. erneuert, und befinden sich in Joh. Paul. Reinhards Samml. seltner Schriften, welche die Geschichte Frankenlands erläutern, Th. I. Num. VII. Sie enthalten aber nichts von der Erbfolge der Eheleute.

(93) Ge. Paul. Hönn Sachsencoburg. Historia, 1700. 4. B. II. S. 56 fg. Joh. Lud. Heims hennebergische Chronicke, Theil II. Meining. 1767. 4. Cap. XVIII. S. 436-471. Th. III. S. 14.

(94) *T. I. Reinharth* et *Sal. Tob. Merkel* de dimidio adquae-

der hennebergischen Landesordnung angeführt (95). Ein von den Bürgermeistern und Rath der Stadt Schmalkalden ausgestelltes Zeugniß (96) enthält davon folgendes: Bürgermeister und Rath bekräftigen nemlich darinne bey ihrem Eyden und Pflichten: "das „obangedeutte Gewohnheit de mutua conjugum succeſsione dieses Orts über 30, 40, 50, 60, und „mehr Jahre beständig eingeführt, herbracht, vnd gehalten worden, auch in stetem Brauch vnd viridi „observantia sey, vnd taeglichen gehalten werden, wie „wir dann vnderschiedne actus, gerichtlichen ausgeführt, „vnd beides in f. hessischer, sodann auch hennebergischer Cantzlei zu Cassel vnd Maßfelt in secunda instantia für crefftig erkennet, vorzeigen können; allermaßen dan auch solcher Gewohnheit in fürstlicher „hennebergischer Landsordnung, im dritten Buch des „vierdten Tituls am 12 Cap. fol. 50, clare meldung „geschicht vnter diesen Worten: Eheleut moegen einander ohne vorgehende zierliche Vbergaben vnd andere „gebührliche Vermechtnüß und Geschefte nicht erben; „es were dan Sache, das darwider etliche sonder Gebreuche, oder Stattrecht vnser Herrschaft, als oben „im 12ten Capitel vnd dritten Titul des dritten Buchs; „desgleichen in vnser Stadt Schmalkalden, so der „Eheleute eines ohne eheleibliche Erben, ohne Vermächtniß, vnd sonder letzten Willen verstürbe, die „wollen wir dadurch vnaufgehebt, sonder becrefftigt haben. Vber das wird solche Gewohnheit in vnsern Statts

quaestus conjug. uxoribus smalkald. competente, Erf. 1727. §. 8 sq.

(95) Henneberg. L. O. B. III. Tit. 4. Cap. 12. §. 1. S. 163.

(96) Diese Urkunde oder vielmehr eine alte Kopie derselben, befindet sich im fürstlich hessischen Regierungsarchiv zu Cassel.

„Statthuche vorgezeigt, vnder folgenden Worten:
„wan sich zwey zu ehelichem wesen mit einander ver-
„knüpft haben, zu Kirchen vnd Straßen gangen seyndt,
„welcher dan vnter den zweyen eheleuten mit Tod abge-
„gangen ist, in kurz oder lange, ohne oder mit Erben;
„so hat das bleibende alle und jgliche ihre hinterlassene
„Gütere, deren seyen viel, oder wenig, sonder alle
„Rechtfertigung vnd ohne einige Verhinderung ererbet;
„es sey dann in der ehesachen sonderliche Beredung
„und Verschreibung zwischen ihnen beschehen, vnd
„aufgerichtet. Sodan zwischen eheleuten kundliche
„Betheidigung geschehen ist, es sey in der Statthuch,
„oder sonstet kundlichen, vnd glaubhaft verzeichnet, vnd
„offenbar worden, das ist auch als ein Recht vnd
„Gesezts ohne meniglichs Wiederfechten gehalten wor-
„den, vnd bestendig blieben. — Vrkundlichen ha-
„ben wir obbemelte Burgermeister vnd Rhatt vnser
„der statt Schmalkalden klein Secret Jnsiegel hierzu
„vnd aufgedruckt, welches geschehen, Dinstags den
„2ten Oktober, Anno 1610.“

(L. S.) Vorstehende Abschrift ist einer im fürstlichen Regierungsarchive sich vorfindenden alten Copie gleichlautend. Cassel am 22ten Febr. 1778
C. W. Ledderhose, Regierungs Archivarius.

Auser diesen ist auch der sogenannte Brautrocken in Schmalkalden üblich, welcher in mancherley einer Braut zum Hochzeit geschenkten beweglichen Sachen besteht (97).

§ 187.

Landrechte der Fürstenthümer Sachsen Coburg und Hildburghausen.

Im Herzogthum Coburg sind die fränkischen Rechte in vielen Stücken üblich. Daher wird alles das

(97) *a Lynker* centur. II. decis. 145.

das, was Eheleute zusammen gebracht haben, ein vermengtes Gut, und ein Ehegatte erbt den andern, nach Verfliessung eines Jahres ganz (vor Ablauf eines Jahres geschieht die Erbfolge, wenn kein Erbe zu hoffen, noch vorhanden ist, nach gemeinen Rechten) wenn keine Kinder, noch ein Testament vorhanden sind, dergestalt, daß der Ehegatte sogar die Eltern ausschließt (98). Das nemliche gilt von den fürstlich S. hildburghäusischen Landen (99).

§. 188.

Rechte der fürstlichen Residenzstadt Coburg, und andrer Städte dieses Fürstenthums.

Die Residenzstadt Coburg hat ihre eignen sowohl ältern, als neuern Statuten (100), nach welchen Ehe-

(98) *Ioh. Burgh. Roesler* decis. jur. saxocoburg specimen. Coburg. 1696. 4. Sect. V. decis. 1. 2. 15. 18. 19. 20, *Boehmer* T. II. P. II. conf. 863. *Ioh. Henr. Pertsch* de lecto conjug. coburgensi, ad Roesleri decis. XVI. Sect. V. Coburg 1776. 4.

(99) Horn a. a. O. B. I. S. 156 fg. §. 8. Kobe von Koppenfels in Kreysigs und Frankens Beiträgen zur Historia der chur und fürstlich sächsischen Lande, Th. VI. S. 389 fg. *Boehmer* T. II. P. II. conf. 863. n. 14 sq.

(100) Horn a. a. O. B. I. Cap. 25. S. 153 fg. Ohnerachtet die coburger Statuten keine landesherrliche Bestätigung erhalten haben, so wird doch fast jederzeit darauf gesprochen. Man findet sie in Kreysigs Beyträgen, Th. I. S. 354 fg. Vorzüglich der 13 und 14te auch der 8te Artikel gehören hieher. *Roesler* l. c. Sect. V. dec. 15, 16. *Ioh. Casp. Heimburg* de usufructu materno, §. 49. 50. Riccius a. a. O. B. I. Hauptst. 14. §. 18. *Ioh. Ludov. Eckardt* de bon. conjuges inter coburg. communione, Cob. 1758. 4. p. 12. n. (a) §. 5 sq. Kobe von Koppenfels a. a. O. S. 399 fg.

Ehegatten einander beerben. Doch können sie einen Jahrfall festsetzen. Nach Verfliessung eines Jahrs aber, erbt, wenn keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen, selbst mit Ausschliessung der Eltern, die nur einen Antheil am Mußtheil nehmen. Sind aber Kinder am Leben, so gebührt dem hinterlassenen Ehegatten ein Kindestheil eigenthümlich, und der Niesbrauch vom ganzen Vermögen. Bey Wiederverheirathung muß jedoch der Ehemann, wenn er der überlebende Theil ist, den Kindern einen Voraus machen, den sie aber nicht eher, als nach seinem Tod erhalten. Die Ehefrau hingegen verliehrt in diesem Fall den Nießbrauch und muß den Kindern das Vermögen bis auf den Kindestheil herausgeben (1). Wenn der leztlebende Ehegatte diesen Erbantheil nimmt, so muß er auch die Schulden, soweit sein eingebrachtes Vermögen, und der Kindestheil reichen, mit bezahlen. Mit diesen Verordnungen kommen die Statuten der Stadt Heldburg überein (2), welche nebst den Städten Hildburghausen, und Sonnenburg im J. 1457 mit den Rechten der Stadt Coburg in Ansehung der Erbfälle unter Eheleuten von Herzog Wilhelm zu Sachsen begnadigt wurde. — Die Stadt Königsberg hat sowohl gedrukte als ungedrukte Statuten. In den leztern wird § 40 verordnet, daß das Vermögen der Eheleute gemeinschaftlich seyn, und, es mögen Kinder vorhanden seyn oder nicht, ein Gatte den andern, nach Beschreitung

(1) Horn a. a. O. B. I. Cap. 25. §. 8. *Eckardt* l. c. p. 12 sq. §. 6 sq.

(2) Horn a. a. O. B. II. S. 122. Die neuern Stadtrechte, welche am 26 September 1676 von Ernst, Herzog zu Sachsen bestätigt wurden, findet man in Kreyssigs Beyträg. ꝛc. Th. III. Num. VIII. Art. XIII sq.

tung des Ehebettes, in Ansehung der im Bezirk der Stadt liegenden Güter beerben soll. In Ansehung der auser der Flur der Stadt liegenden Güter finden die fränkischen und gemeinten Rechte statt. Die Schulden werden § 38, ebenfalls gemeinschaftlich.

§. 188.

Von den Sachsenmeiningischen Land- und Stadtrechten.

Nach der fürstlich Sachsenmeiningischen Gerichts- und Prozeßordnung (3) erhält der überlebende Ehegatte die Helfte der Errungenschaft. Die Statuten der Stadt Meiningen vom J. 1565 (4) enthalten von der Intestaterbfolge der Eheleute nichts. Vermöge der Statuten der Stadt Schalkau (5) Art. VI. §. 8. vererbt ein Ehegatte, die während der Ehe gemachte Errungenschaft auch vor den Eltern, auf seinen Ehegenossen. Wenn zwey Ehegatten über Jahr und Tag verheirathet gewesen sind, so erbt, in Ermangelung der Kinder und lezten Willen, eins das andre in allen Gütern mit Ausschliesung aller Blutsfreunde und auch der Eltern. Sind aber Kinder hinterlassen, so bekömmt der überlebende Ehegatte, nach Einwerfung seines eingebrachten Vermögens, einen Kindestheil (6).

§. 189.

Statuten der Stadt Salzungen.

Nach den Statuten der Stadt Salzungen, Th III. Tit. 4. Cap I. erben Ehegatten, wenn keine Kinder vorhan-

(3) Tit. XXVIII. §. 22. S. 227.

(4) Kreyssig a. a. O. Th. V. S. 237 - 286. Num. IX.

(5) Ebend. Th. II S. 236 - 269.

(6) Art. XII. Kreyssig a. a. O. Th. II. 253 fg.

vorhanden sind, einander im ganzen Vermögen, mit Ausschliesung aller andern Erben. Sind aber Kinder hinterlassen, Cap. 2. so bleibt zwar der überlebende Ehegatte im Besitz aller Güter, ohne daß die Kinder, so lange er im Witwenstande bleibt, eine Anforderung daran machen dürfen, dagegen er die Kinder gehörig erziehen, ausstatten und unterstützen muß; allein im Fall der Wiederverheirathung, muß der Vater oder die Mutter, noch vor der Proclamation mit seinen Kindern und deren Vormündern sich vergleichen und abtheilen, oder das Amt oder Stadtgericht dieserhalb entscheiden lassen. Es soll nemlich alsdann von beiderseitigen, (so daß der überlebende Ehegenoße die seinigen mit einwirft) unbeweglichen Güter derselbe ein Kindestheil, die Mobilien aber ganz erhalten (7). Hätte der Verstorbene wenig oder nichts in die Ehe gebracht, das lebende aber wäre bey gutem Vermögen, so soll er bey der andern Verheirathung den Kindern einen billigen Voraus nach obrigkeitlicher Ermäsigung auszusetzen schuldig seyn, der ihnen bey ihrer Verheirathung oder Absonderung ausgehändigt wird.

(7) Riccius a. a. O. B. II. Hauptst. X. §. 1. S. 431. Was zu den unbeweglichen Gütern zu rechnen ist, bestimmen die Statuten a. a. O. Cap. III.

Vier und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Land- und Stadtrechten der Grafschaften Hohenlohe, Erbach und Löwenstein Wertheim.

§. 190.

Landrechte der Grafschaft Hohenlohe.

Nach dem gemeinsamen Landrecht ist die Gemeinschaft der Güter in der Grafschaft Hohenlohe hergebracht und üblich. Wenn weder Kinder vorhanden sind, noch besondre Verträge entgegenstehn, so bekömmt der überlebende Ehegatte, nach vorausgenommenem erweislich eingebrachten Vermögen, die ganze Errungenschaft, und die Helfte von des Verstorbenen Nachlaß (8) so wie auch das Ehebett mit einfachen Ueberzug (9). Sind aber Kinder am Leben, so sizt der Ehemann mit ihnen zu $\frac{2}{3}$teln, die Ehefrau nur zu $\frac{1}{3}$ in der Gemeinschaft (10) bis zu Verheirathung oder Absonderung der Kinder, da ihnen denn das zugetheilte väterliche

(8) Der Grafschaft Hohenlohe gemeinsames Landrecht. Oehringen, 1738 fol. Th. I. Tit. 4. § 1 fg. Th. IV. Tit. 1. §. 5. Th. V. Tit. 1. §. 2 fg. Tit. 2. §. 1 fg. Tit. 3. §. 3 fg. Vom Alter derselben s. Christian Ernst Hanselmanns diplom. Beweis, daß dem Hause Hohenlohe die Landeshoheit — schon lange zugestanden. Nürnberg. 1751 fol. §. 35 fg.

(9) Landrecht, Th. V. Tit. 2. §. 3.

(10) Ebend. Th. I. Tit. 4. §. 2. Th. V. Tit. 1. §. 2. Tit. 2 §. 1 fg. Vom Nießbrauch der Eltern in den Gütern der Kinder s. Th. IV. Tit. 1. §. 3 fg.

liche oder mütterliche Vermögen ausgehändigt werden muß (11).

§. 191.

Rechte der Grafschaft Erbach.

Die Landesordnung der Grafschaft Erbach setzt, Tit. 21, § 1, fest, daß wenn zwey Personen einander mit Bewilligung der Eltern und der Obrigkeit geheirathet haben, solche einander auch in Ermangelung der Kinder, mit vollkommenen Eigenthum beerben. Der überlebende Ehegatte bleibt auch, wenn Kinder hinterlassen werden, so lange er den Witwenstuhl nicht verrückt, im Besitz und Nießbrauch. Bey Wiederverheirathung aber muß eine gehörige Abfindung vor der Obrigkeit, in Ansehung des vom Verstorbenen hinterlaßenen Vermögens geschehen (12). Wenn ein Vater oder Mutter in Ansehung der im Besitz und Nießbrauch habenden, Güter etwas vornehmen, und einem Kinde vor dem andern etwas geben wollen, so muß dieses auch, nach Erkenntniß und Einwilligung der Obrigkeit, bewirkt werden (13).

§. 192.

(11) Ebend. Th. V. Tit. 1. §. 3. Tit. 3. §. 3.

(12) Gräflich erbachische Ordnung, in was Zeit ein Ehegenoß nach des andern Absterben wiederum heirathen möge, 1587; Ordnung, wie es bey Weinkaufen, Hochzeiten, Kindtaufen gehalten werden solle, 1583 1618. Wegen der statthabenden Gemeinschaft der Güter, muß das Eheweib auch an den, während der Ehe gemachten Schulden Antheil nehmen. Untergerichtsordn. Tit. XVIII. L. O. Tit. XXVIII.

(13) L. O. T. 14. Im Monat September 1777. kam an hiesige Juristenfakultät die Rechtsfrage: ob eine vermitwete Mutter das von ihrem gewesenen Ehemanne erbaue-

§. 192.

Von den löbenstein-wertheimischen Land- Stadt- und Ortsrechten.

Von gedrukten Landesrechten der löwenstein- wertheimischen Lande ist nichts bekannt. Hingegen besizt die Stadt Wertheim eine "Ordnung, alte herkommende Gewohnheit und Recht, beschrieben bey Thoman Heyles, Hofmeister und Schultheis, auch bei Heinrich Zentgrafen Stadtschreiber, ao dni. M. sexagesimo sexto, (1366)" (14). In derselben wird verordnet Tit. 2, § 61, daß bey Absterben eines Ehegatten, ohne Kinder aus der lezten Ehe, sein in die Ehe gebrachtes Vermögen, das noch unverändert vorhanden wäre, auf seine Kinder erster Ehe oder andre Erben, eben so auch auf den überlebenden Ehegatten § 65, dessen zugebrachte Güter, die noch unverändert vorhanden sind, fallen. Was sie während der Ehe § 66, miteinander erkauft und gewonnen haben, ingleichen die fahrende Haabe, theilen beyde Theile zur Helfte mit einander. Sind aber Kinder vorhanden, so erhalten diese bey der Abtheilung § 68, zwey, der leztlebende Ehegatte ein Drittheil. Jedoch bekömmt der leztre über dieses § 69, die ihm ausgesezte Morgengabe zum Voraus. Theilt der Ehegatte während seines Witwen-

te Haus, nebst andern Grundstücken ihrem ältesten Sohn eigenmächtigerweise und ohne Einwilligung ihrer übrigen Kinder verkaufen, auch zugleich mit demselben für sich und ihre noch unverheiratheten Kinder, einen Unterhaltungskontrakt stiften könne? Die zwey verheiratheten Töchter sowohl, als eine ledige Tochter fochten dieses an, indem die Kinder mit der Mutter sich in Gemeinschaft befänden, und der Mutter allein das Eigenthum nicht zustehe, besage Landrechts, Tit. 21.

(14) Ob diese Statuten von denen ich eine neuere Abschrift besitze, gedruckt sind, ist mir unbekannt.

wenstands mit den Kindern ab; so muß ihm auch ein Witwenstuhl an Bett, Tisch, Kleinodien, nachdem solche vorhanden sind, gegeben werden.

§. 193.

Rechte des Dorfs Bofzheim.

Von eigenem Weichbild und Dorfrechten, die man in Dörfern findet (15), giebt das Dorf Bofzheim ein merkwürdiges Beyspiel. Diesem wurde im Jahr 1566 ein eignes Dorfrecht von Herrn Philipp Jacob von und zu Rosenberg mit Bewilligung seiner Lehnsvettern bestätigt (16). In Ansehung der Erbvortheile der Ehegatten findet sich darinne folgendes: § 2, wenn zwey ledige Personen sich verheirathen, und eins dem andern eine Morgengabe vermacht, so fällt diese weg, wenn Kinder erzeugt werden: hingegen erhält sie der überlebende Ehegatte, in Ermangelung ehelicher Kinder: so wie sie § 3, auch in allen Fällen bleibt, wenn eine verwitwete Person eine ledige heyrathet. Die von dem Verstorbenen zugebrachten ehelichen Güter erben § 4 die Kinder, der nachgelaßene Ehegatte aber § 5, die während der Ehe erkauften und gewonnenen Güter und die fahrende Haabe, und zwar jene zum Beisitz, die leztre eigenthümlich. Wenn er aber die vorhandenen Schulden nicht mit bezahlen will, so darf er auch die fahrende Haabe nebst den übrigen Vortheilen nicht annehmen. Wenn beym Tode eines Ehegatten keine Kinder hinterlassen werden, erbt der überbliebene Ehegenoße § 7. den ganzen Nachlaß.

(15) Eisenhardt a. a. O. S. 6 fg. Num. II.

(16) Das Dorf Bofsheim oder Bofzheim ist eins von den Kirchdörfern, welches nunmehr zu dem fürstlich löwensteinis

Fünf und zwanzigstes Hauptstück. Von den Rechten der Reichsstädte des fränkischen Kreises.

§. 194. Rechte der Reichsstadt Nürnberg.

Von den Gesetzen der Reichsstadt Nürnberg gehört hieher derselben Reformation (17), welche in mehrern Schriften erläutert worden ist (18). In Ansehung der Erbfolge der Eheleute kommt solche vorzüglich auf die besondern Bestimmungen derselben durch Verträge an,

steinischen Amt Rosenberg gehört, und vorher der reichsadlichen Familie von und zu Rosenberg eigen war.

(17) *Ioh. Dav. Koehler* historia codicis juris statutarii, sive reformationis norimbergensis, Altd. 1721. 4. Riccius a. a. O. B. 1. Hauptst. 3. S. 59 fg. Joh. Conr. Feuerlein Vorrede zu Leonhard Christoph Lahners tabellarischen Entwurf der, des h. R. R. Stadt Nürnberg erneuerten Reformation, 1564 ꝛc. 1770 fol.

(18) Die beste Erläuterung der nürnbergischen Reformation *Laz. Carl. a Woelkern* commentat. succincta in codicem juris statutar. norici, Norimb. 1737 fol. T. III. Andre s. in Bibliotheca juridica lipenio-jenichiana, T. 1. p. 242. *et* in ej. supplementis. Riccius a. a. O. S. 64 fg. (*Ioh. Conr. Feuerlein*) catalog. disertationum et tractatuum reformationem noricam illustrantium, Altd. 1755. 8. *Selchow* elem. jur. germ. priv. hod. C. III. tit. 1. § 82. Es gehören hieher unter andern *Ioh. Hier. Wurfbain* differ. jur. civ. et reformat. noricae, Altd. 1647. 4. Norimb. 1665. 8. p. 18 sq. p. 92 sq. p. 184 sq. 236 sq. 286. *Henr. Linck* de succes. conjug. ab intestato, Altd. 1686. c. III. §. 25 und 28. *Paul. Christo Prenner* de portione filiali vitricorum, vel novercarum, occas. L. 6. pr. Cod. de sec. nupt. et reform. noric.

an, indem theils gänzlich versammte oder allgemeine, theils nur wegen der Errungenschaft versammte Ehen und Gemeinschaften der Güter, theils gedinate, theils ungedingte Ehen statt haben können. Der Regel nach und im Zweifel haben Eheleute, den nürnbergischen Stadtrechten gemäß, von Zeit des beschrittenen Ehebettes alles gemein. Die Frau darf daher bey verdingten Ehen, nicht ohne Beistand zweyer Freunde oder Genannten (19) und bey versammten Ehen und gesammten Gewerbe nicht ohne dem Ehemann und zu dessen Nachtheil und Schaden sich verbürgen, oder etwas veräusern (20). Wenn in verdingten Heyrathen, (wo nemlich ein gewisses Heirathsgut gegenseitig ausgesezt worden ist) das Eheweib ohne lezte Willensmeinung und andern Vertrag, stirbt, so erhält der Ehemann sein eignes Vermögen, ingleichen, was ihm in den Eheberedungen bedinget oder versprochen worden

noric. tit. 28. L. 8. item. tit. 33. L. 6. 7. 9. Altd. 1704. 4. c 4. §. 4 sq. *Ioh. Conr. Hofmann* de lucro societatis conjug. occas. reform. noric. tit. 28. L. 1. 6. tit. 33. L. 9. Altd. 1705. *Ioh. Iod. Beck* de juribus femin. norimberg. singular. Altdorf, 1723. 1740. 4. c. II. §. 17. c. III. §. 2 sq. c. V. p. 58 sq. *Sam. Veit Winkler* de poenis conjugum intra annum luctus secundas nuptias contrahent. ad tit. 28. L. 10. ref. nor. Altd. 1749. 4. §. 16 sq. *Car. Hofmann* de usufructu parentum statut. inprimis norico, Altd. 1749. *Ioh. Ion. Schuchardt* de conjug. succes. ex universali honor. communione, sec. statuti norici, tit 33. L. 4 5. Altd. 1755. 4. *Fried. Lud. Penzenkuffer* de usu matri competent. Erl 1760. *Ioh. Christ. Siebenkees* de capitibus quibusd. succes. ab int. ex jure norimb. ib. 1778.

(19) *Paul. Iac. Feuerlein* de nominatis senatus norimberg. numerosioris, Altd 1774 4.

(20) *a Woelkern* l. c. T. II. p. 474 sq. p. 482. p. 498 sq. T. III. p. 143 sq. p. 155 - 198.

ist: über dieses hat er in allen seines Eheweibes hinterlassenen Gütern den Beisitz und Nießbrauch auf Lebenslang, er verheirathe sich wieder oder nicht: jedoch darf er das Hauptgut nicht vermindern, und muß die Kinder gehörig erziehn und ausstatten (21). Es erbt also eigentlich der Ehemann nichts. Wenn aber derselbe vor dem Eheweib verstirbt, so bleibt der Witwe ihr ganzes zugebrachtes Vermögen, und das, was ihr in der Eheberedung bedingt worden ist. So lange sie im Witwenstand bleibt, kann sie, wenn der väterliche Nachlaß gehörig inventirt ist, und die Kinder bevormundet sind, die Güter gegen jährliche Rechnung verwalten und geniessen. Bey Wiederverheyrathung aber muß sie solche nebst dem Niesbrauch abtreten, und ist dann nicht mehr zur Unterhaltung der Kinder verbunden (22). Wenn hingegen ein Ehegatte ohne Kinder mit Tode abgeht, so folgt, wenn noch Eltern oder Geschwister und deren Kinder am Leben sind, dem überlebenden Ehegatten das bedingte Heirathsgut, und nur die Helfte des Nachlaßes eigenthümlich; sind aber die Verwandten entfernter, so erhält der Ehegatte drey Viertel eigenthümlich, und das vierte Theil auf Lebenslang zum Nießbrauch (23). Bey versammten und unbedingten Ehen bekömmt der leztlebende Ehegatte, wenn Kinder vorhanden sind, die Helfte der gemeinen Güter eigenthümlich, in der andern Helfte den Beisitz und Nießbrauch, so lange er im Witwenstand bleibt, und mit den Kindern nicht abtheilen will (24). Wenn keine Erben

(21) Tit. XXXIII. Gesetz. 1. *a Woelkern* l. c. T. III. p. 149 sq.

(22) Tit. XXXIII. Gesetz. 2. *a Woelkern* l. c. T. III. p. 156 sq.

(23) Tit. XXXIII. Gesetz. 3.

(24) ebend. Gesetz 4.

Erben hinterlassen werden, erhält derselbe, auser jener Helfte, von dem andern Theil noch die Helfte, der übrige Viertheil fällt an die Eltern, Geschwister und Halbgeschwister des Verstorbenen. In deren Ermangelung aber erhalten andere entferntere Erben nur einen Sechstheil, wovon der überlebende Ehegatte noch den Nießbrauch auf Lebenslang gegen hinlängliche Versicherung hat (25). — Wenn aber ein Ehegatte bey seinem Absterben, noch Kinder aus einer vorigen Ehe hinterläßt, so erhält der überlebende Ehegatte sein eignes Gut, und einen Kindestheil mit den Kindern erster Ehe, auser diesem aber weder eigenthümlich noch niesbräuchlich etwas (26). Sind Kinder aus erster und lezter Ehe vorhanden, so bleibt dem leztlebenden Ehegenoßen nur sein eigenes Vermögen. Den Nachlaß des Verstorbenen erhalten die Kinder beyder Ehen zu gleichen Theilen, und nur in dem Erbantheil der Kinder zweyter Ehe erhält der noch lebende Vater oder Mutter den Beisitz und Niesbrauch (27). Die Gemeinschaft der Schulden endlich erstrekt sich nur auf diejenigen Schulden, welche während der Ehe mit beyder Ehegatten Wissen und Willen gemacht worden, und zu beyder Nutzen gekommen sind, also insbesondre auf die von Eheleuten, welche gemeinschaftliches Gewerbe trieben, gemachten Schulden (28).

(25) ebend. Gesetz 5.

(26) ebend. Gesetz 6.

(27) Ebend. Gesetz. 7. Doch wird der Ehewerb in der andern Ehe, jedem Ehegatten zur Helfte gemein. Tit. 33. Ges. 9. *Hofmann* de lucro societ. coniug. c. 5. §. 3. *Prenner* l. c. c. 4 § 11 sq. *Ge. Henr. Link* consil. altdorf. CXIV. n. 11 sq.

(28) Ebend. Tit. 28. Ges. 6. *Ioh. Laur. Dorn* de aeris alieni inter conjuges norimb. commun. Altd. 1770.

§. 195.

Rechte der Reichsstadt Rotenburg.

Die Reichsstadt Rotenburg an der Tauber hat, nach den fränkischen Rechten, eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten eingeführt. Die vermehrte Eheordnung vom 27 Januar 1656, verlangt, daß ein Ehegatte bey Wiederverheyrathung seinen Kindern erster Ehe einen Voraus oder Pflichttheil aus dem Vermögen seines vorigen Gatten vermachen, das von andrer Seite aber den Kindern zugefallene Gut ihnen versichern soll 29). Der überlebende Ehegatte bleibt übrigens in dem gemeinschaftlichen Vermögen sitzen, und benuzt solches auf Lebenslang. Wenn keine Kinder vorhanden, oder durch Testament und Verträge andre Verfügungen getroffen sind, ist der Ehegatte Erbe der ganzen Verlassenschaft (30).

§. 196.

(29) In der Eheordnung, Nota (p p) heist es: ex moribus civitatis succes. conjugum introducta, — adeo, ut superstes conjux ad legitimam saltem liberis dandam de bonis prioris conjugis teneatur.

(30) Laut eines Attestates E. E. Magistrats vom 5. August. 1716. *Schoepf* conf. CVII. p. 865 sq. Vol. VIII. conf. tub. welcher aber conf. CVI und CVII. verschiedenes gegen gedachte Eheordnung und die angebliche Gewohnheit eingewendet hat. Ein in hieher gesendeten Akten befindlicher Bescheid vom 3ten April 1671 lautete folgendergestalt: „weil hiesiges Stadtbrauchs ist, daß ein „Ehegatte den andern erbt, und dem überlebenden das „in der Heirathsabrede zu freyen Händen vorbehalten, „da nichts darüber disponiret wird, bleibet; als hat es „billig dabey sein Bewenden und sind daher die Kläger „mit ihrem Petito abzuweisen ꝛc. Ein solcher Bescheid macht aber kein allgemeines Recht. Der Anfang desselben ist auch der Natur der Sache und den gemeinen Rechten

§. 196.

Satzungen der Reichsstadt Schweinfurt.

Die Rechte der Reichsstadt Schweinfurt gründen sich zwar auf die fränkischen Landrechte; allein in vielen Stücken weichen sie auch davon ab (31). Die in Ansehung der Erbfolge der Eheleute hier geltenden Verordnungen sind nemlich folgende: 1) Bey Eheleuten, welche ohne Kinder und ab Intestato sterben (32) erhält der überlebende Ehegatte, nach Abzug der Schulden (33), zuförderst sein in die Ehe gebrachtes und während derselben ererbtes und erlangtes Vermögen

ten zuwider. Denn im Fall auch der verstorbene Ehegatte über das im Ehegedinge sich vorbehaltne Gut nichts verordnet hat, so ist dafür schon in gemeinen Rechten zum Behuf der Intestaterben gesorgt, welchen das vorbehaltene zufallen soll L. 25. de jure dot. L. 3. C. comm. de succ. *Andr. Kohl* de pactis dotal. P. I. n. 72 sq. p. 27. p. 213. n. 5. *Heeser* loci commun. de bonor. et inprimis acquaest. conjug. comm. P. II. loco II. n. 100. *Stryck* de S. A. I. dis. VIII. c. 5 §. 20. 25. *Struv* S. I. C. exerc. 40. §. 30. *Per. Müller* ad Struv. T. III. p. 75. *Carpzov* P. III. const. 2. def. 4. const 23 def. 1.

(31) Differentiae juris provinc. franconici et juris consuetud. nunc ob expressam sanctionem statutarii Svinfurtensis juxta seriem materiarum, P. III. in illo contentarum, d. i. Anmerkungen in welchen kürzlich enthalten, worin von den fränkischen Landrechten und zwar insonderheit in dessen dritten Theil, des h. R. R. freyen Stadt Schweinfurt Stadtrecht unterschieden, und wo dieses hingegen mit jenen übereinkommt. Schweinfurt. 1724 fol. *Schoepf* Vol. VIII. const XVI.

(32) Sect. V. tit. LII. §. 1 sq. tit. LXVI. LXVIII. p. 109 sq. Sect. VIII. IX. tit. LXIX.

(33) Sect. VIII. tit. LXIV. p. 106 sq. *Ioh. Henr. Kleibert* de primariis commun. bon. effectib. Giessae. 1738. 4. §. 12-22. §. 48.

wieder zurück, dann die Helfte der Errungenschaft, und von den eignen Gütern des Verstorbenen und dessen Helfte der Errungenschaft, ein Viertheil eigenthümlich (34). II) Wenn ein Ehegatte aus einer vorhergehenden Ehe, allein, Kinder hinterläßt, welche noch nicht abgetheilt sind, so gehört in dem Fall, daß nur ein Kind vorhanden ist, demselben die Helfte, wenn ihrer zwey oder mehrerr sind $\frac{2}{3}$ vom Vermögen, so wie es bey der andern Verheirathung vorhanden gewesen ist. Was aber nach dessen Entrichtung noch übrig ist, davon erhält der überlebende Ehegatte $\frac{1}{3}$tel und die Helfte der Errungenschaft eigenthümlich; die andern $\frac{2}{3}$ aber und die Helfte der Errungenschaft kömmt auf die Kinder (35) III). In dem Fall, daß nur Kinder aus der lezten Ehe, oder durch Einkindschaft angenommene hinterlaßen werden (36), kann der überlebende Ehegatte, so lange er sich nicht wieder verheirathet, die Güter behalten und benutzen. Bey der freywilligen, oder, im Fall anderweiter Verheirathung nothwendigen Abtheilung aber, muß er nach Anzahl der Kinder, nachdem eins oder mehrere sind, bald die Helfte, bald $\frac{2}{3}$ sowohl seiner eigenen, als der vom Verstorbenen hinterlaßenen Güter abgeben (37) IV). Wenn endlich der verstorbene Ehegenoße sowohl Kinder voriger als lezter Ehe hinterläßt (38), so bekommen diese, in so ferne sie noch nicht abgetheilt sind, je nachdem eins oder mehrere vorhanden sind, die Helfte, oder $\frac{2}{3}$ auf vorbemeldete Weise von des Verstorbenen Nachlaß. Der überlebende Ehegatte aber nimmt sein zugebrachtes, und

(34) Vom Voraus der Ehegatten s. *Kleibert* l. c. §. 25. 26.

(35) Ebend. Sect. V. Tit. LIII. p. 93 sq.

(36)) ibid. tit. LIV. p. 94 sq.

(37) Tit. XI. §. 4. S. 20. Tit. XII. §. 1 fg. S. 22 fg.

(38) ebend. Tit. LV. S. 95 fg.

und während der Ehe angefallenes Gut, die Helfte der Errungenschaft, und den halben oder dritten Theil von des Verstorbenen Verlaßenschaft.

§. 197.

Statuten der Reichsstadt Weissenburg am Nordgau.

Nach den weissenburgischen Stadtrechten (39) beerbt bey unbedingten Ehen, der überlebende Ehegatte den Verstorbenen mit Ausschliessung der Geschwister und andrer Blutsverwandten (40). Bey bedingten Heirathen aber, oder, wenn Kinder andrer Ehe vorhanden sind, soll des Verstorbenen ganze Verlaßenschaft, von Obrigkeitswegen, in ein eidliches Inventarium gebracht, die noch unmündige Kinder bevormundet, und das Vermögen verwaltet werden. Im Fall der Wiederverheyrathung muß alsdann der leztlebende Ehegatte (41) mit seinen Kindern und deren Vormündern unter obrigkeitlicher Genehmigung gehörig abtheilen. Bleibt

(39) Des h. R. R. freyen Stadt Weisenburg am Nordgau Statuten und Ordnung, 1739 4. Tit. 3. *Thom. Merkelbach* ap. *Klock* T. II. conf. 63. p. 280 sq. *Ge. Lud. Bochmer* et *Ioh. Achterkirchen* de jur. et obligat. conjugis, superstit. etc. §. XV. p. 26. *Ge. Christo. Roth* de succeis. conjug. weissenburgo-nordgauensium, Altd. 1767. 4. §. 8. p. 12 sq. §. 14-19. p. 15 sq. Hierzu gehört noch ein am 12ten Oktober 1693. errichteter Receß, und kaiserliches Definitivdekret, vom 5ten Jun. 1699. *Roth.* l. c. §. 8. 11.

(40) Statuten §. 19. *Schuchardt* l. c. §. 12 p. 23 sq.

(41) Der zur andern Ehe schreitende Ehegenosse ist §. 43. des angeführten Receßes auf L. 6. C. de sec. nupt. verwiesen, und darf folglich dem andern Ehegatten nicht mehr zuwenden, als das Gesetz befiehlt.

Bleibt er aber im Witwenstand, so behält er die Benuzung des Vermögens (42)

§. 198.

Gewohnheiten der Reichsstadt Windsheim.

Ohnerachtet von der Reichsstadt Windsheim keine gedrukte Statuten vorhanden sind, so kennt man doch daselbst Gewohnheiten, vermöge deren festgesezt ist, daß Ehegatten, in Ermangelung besondrer Gedinge und ehelicher Leibeserben, einander ganz beerben (43). Doch kann dieses durch Eheverträge abgeändert werden, ohne daß dem überlebenden Ehegatten frey steht dasjenige, was ihm im Ehegeding ausgesezt ist, auszuschlagen, und einen andern Gewinnst zu suchen (44), wornach auch von hiesiger Juristenfakultaet in Monath Oktober 1767, nach Windsheim in S. des Mezgermeisters Johann Caspar St. und übrigen St. Geschwister Kläger, gegen Margarethen Barbaren R. des verstorbenen Bürgers und Mezgermeisters Georg Leonhard St. hinterlassenen Witwe, die Abtretung der von lezterm herrührenden Erbschaft ꝛc. betrf. erkannt worden ist (45). In Ansehung der Wirkungen der zu Winds-

(42) *Roth* l. c. §. 30 sq. Joh. Alex. Doederlein weissenburgische Chronik in Reinhards Beytr. zur Historie Frankenlands, 3 Th. Baireuth, 1762. gr. 8. S. 37 - 108.

(43) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XCII. Abh. X. S. 128 fg.

(44) *Boehmer* T. II. P. I. conf. 578. n. 6. 7.

(45) *Taſinger* et *Ioh. Ioach. Strampfer* Diſs. de effectibus potioribus communionis bonor. univerſ. conſtante matrimonio, Tub. 1773. 4. Extractus ſummarius actorum primae et 2dae inſtantiae, juncta facti ſpecie, et trutina

Windsheim eingeführten ehelichen Gütergemeinschaft, auf den Fall daß Kinder vorhanden sind und der Ehegatte zur andern Ehe schreitet, ist keine Bestimmung bekannt.

Sechs und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Rechten der oberrheinischen Kreislande und zwar insbesondre der Hochfürstlichen Hochstifter Worms, Speyer und Fulda.

§. 199.
Landrecht des Bißthums Worms.

Unter den mancherley Gesetzen der fürstlich wormsischen Lande ist der lex Familiae, als das älteste Landrecht zu betrachten (46). Es enthält dasselbe verschiedne hieher gehörige Rechtslehren, und sezt unter andern folgen-

tina juris, in Sachen Gabriel, Melchior und Johannes Fischer Gebrüder zu Nürnberg und Erlangen, wider Johann Friedrich Waaner zu Windsheim appellationis in puncto hereditatis sororiae, deficiente statuto collaterales exclusivo, ab intestato delatae, 1754. fol. p. 1-18. und Geschichtserzehlung, nebst Ausführung S. 19-29.

(46) Dieses unter dem Nahmen lex familiae oder lex familiaris bekannte Gesetz, rührt vom Bischof Burghard her, und ist, nach gehabten Rath des geistlichen und Ritterstan'es auch der Unterthanen, im J. 1024 in lateinischer Sprache abgefaßt worden. Seine Benennung kömmt von familia, welches soviel als Innbegriff der Unterthanen heissen soll. Ein nicht ganz richtiger Abdruck davon, findet sich in *Schannat* histor. wormat. T. I. p. 334. T. II. p. 43. n. LI.

folgendes fest: Wenn ein Ehemann seiner Ehefrau eine Brautgift gegeben hatte, und er starb vor ihr, so behielt sie solche, wenn sie sie Jahr und Taglang ruhig besessen hatte, auf Lebenslang. Nach ihrem Tod fiel sie, in Ermangelung der Kinder, auf die Erben des Mannes. Starb das Eheweib vor dem Manne, so behielt der leztre die Errungenschaft. Was aber die Frau dem Ehemann zugebracht hatte, gelangte, nach beyder Tode, an die Kinder, und wenn diese nicht vorhanden waren, an die nächsten Erben der Ehefrau. — Die neuern Landesgesetze (47) verordnen in Ansehung der Intestaterbfolge der Eheleute nichts. Man nimmt dieserhalb seine Zuflucht zu den kurfürstlich pfälzischen Landrechten.

§. 200.

Von den fürstlich speierischen Landrechten.

Von den Gesetzen des Bißthums Speier ist die Instruktion für gnädigst geordnete neue Ausfauten (48) das einzige, in welchen sich etwas von der Erbfolge der Ehegatten findet. Nach derselben soll der leztlebende Ehegatte, so lange er im Witwenstande bleibt, den Beisitz in den Gütern behalten, und nicht eher ein Inventarium zu machen schuldig seyn, bis er zur andern Ehe schreitet. Vor Fertigung des Inventarii wird ihm alsdann der Proclamationsschein nicht ertheilt, und er muß auch den Eröfnungseyd leisten. Dann sind die beweg-

(47) Dahin gehören: die hochfürstlich wormsische Untergerichts- erster Amteinstanzordnung. 1729. 4. Generalverordnung für die Amtsmänner, Amtskeller, Amtsschaffner, Amts- und Gefällnerweser, auch Amtsschuldheissen und Stabhalter. 1743. 4.

(48) vom 2ten Januar 1772 fol. §. 13. 14. 16. 17. 21. 22. 27.

beweglichen Sachen gehörig zu würdern, und entweder dem Ehegatten gegen die Taxe zu überlassen, oder, wenn er solche nicht will, öffentlich zu versteigern. Den Werth derselben erhalten die Kinder erster Ehe, als ein Voraus. Bey dieser Abtheilung erhält nun der sich wieder verheyrathende Ehegatte, wenn keine besondere Statuten oder Verträge entgegenstehn, einen Antheil an der Errungenschaft, und zwar der Ehemann $\frac{1}{3}$ oder einen sogenannten Schwerdtheil: die Ehefrau $\frac{1}{4}$ oder den Kunkeltheil. Nach eben diesem Verhältniß muß er aber auch an den während der Ehe gewürkten Schulden, die nicht blos von der Lüderlichkeit des andern Ehegatten herrühren, Antheil nehmen.

§. 201.

Von den Rechten der fuldischen Lande.

Vermöge der fürstlich-fuldaischen Verordnung vom 17ten December 1719 (49), ist die Erbfolge der Ehegatten in Ermangelung der Ehegedinge (50) folgende: Zwey ledige sich heyrathende Personen treten in eine wahre allgemeine Gemeinschaft, aller sowohl zugebrachten, als ererbten, und erworbenen Güter, es mag von einem Theil viel oder wenig herrühren. Es erbt daher ein solcher Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlassen werden, den andern ganz, mit Ausschliessung

(49) Diese Verordnung findet man in *a Ludolf* collect. quorumdam statut. in observat. for. T. III. app. n. IV. p. 655 sq. *Car. Ioh. Welle* de Praelatione in rebus alienatis ex jure retractus, Giessae, 1712. 4. c. I. n. 49 sq. n. 75 sq.

(50) Verwitwete Personen, welche Kinder aus voriger Ehe haben, sind verbunden Eh-pakten zu errichten §. 7. S. 615. der ang. Verordn. Bey ledigen Personen oder Kinderlosen Witwern ist dieses nicht nöthig.

sung aller Anverwandten des Verstorbenen, so daß dieser durch Testament oder Schenkung und andre Verordnung, davon nichts entziehen kann: jedoch werden kleine zum Heil der Seelen gemachte Verordnungen verstattet. Sind aber Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte das ganze Vermögen auf Zeit seines Witwenstands. Bey anderweiter Verheirathung muß er Ehepakten errichten, und darinne den Kindern erster Ehe ihren Voraus, nach Verhältniß des Vermögens und Anzahl derselben, auch ihres Alters festsetzen (51). Wenn aber die andre Ehe wiederum durch den Tod getrennt wird, und der überlebende Ehegatte will zur dritten Ehe schreiten, so muß er mit seinen Kinder, alles vorhandene bewegliche und unbewegliche Vermögen nach den Köpfen theilen, so daß die Kinder erster Ehe den vorhinausgesetzten Voraus zuvor wegnehmen (52). Von dem Antheil der Eheweiber an den Schulden der Ehemänner setzt die Concurs- und Prioritätsordnung vom 3ten May 1758, fol. § IX, XIII, das nöthige fest. Wenn die Ehefrau sich ihren Brautschatz, ingleichen Morgengabe und Paraphernalgüter durch ein ausdrückliches Geding vorbehalten hat, und solche noch wirklich vorhanden sind, oder wenn das zur Brautgift zugewendete Grundstück nur des wahren Werths wegen, in Anschlag gebracht und dem Manne übergeben ist, so werden sie ihr bey entstandenem Concurse überlassen. Ist aber solches dem Ehemann kaufsweise überlassen worden, so hat das Vindicationsrecht nicht statt. Nach geendigtem Concurs erhält der Ehemann die Benutzung des Fundi dotalis wieder. Hat die Frau in Ansehung der gewirkten

(51) *a Ludolf* l. c. §. 7. p. 615. *Welle* l. c. c. 4. n. 73 sq.

(52) *a Ludolf* l. c. §. 5.

ten Schulden eingewilligt, und den ihr zustehenden Rechtswohlthaten gehörig entsagt, oder durch liederlichen Lebenswandel solche selbst verursacht, so hat sie gar kein Recht mehr an ihren zugebrachten Gütern. Ist aber dieses nicht, und die Ehesteuer nicht mehr in Natur vorhanden, so erhält sie den Werth derselben in der andern Classe nach der Zeit der vollzogenen Ehe, ingleichen die Vermehrung des Brautschatzes, nach dem Tage der Vermehrung; die Paraphernalgüter aber und Morgengabe erhält sie in der dritten Classe. Doch fallen diese Vorzüge auch weg, wenn sie mit dem Ehemann ein gemeinschaftliches Gewerbe getrieben hat (53).

(53) Die Ehefrau des gemeinen Schuldners soll vermöge Ve ordn. vom 17 Dec. 1719. §. 11 zur Verpfändung und Schuldverschreibung gerichtlich ihre Einwilligung geben. Concurs, und Prior. Ordn S. 26. *Wolfg. Schmitt.* comment jur. de eo, quod circa paroem juris germ. Gut bey Schleyer ꝛc. ex ordin. topi a fuld. de a. 1719. praeprimis iustum est, 1776. 8. Joh. Christ. Ludw. Fresenius Meditationen zur Rechtslehr. 2r Bd. Anh. 5.

Sieben und zwanzigstes Hauptstück.

Erbfolge der Ehegatten nach den Land- und Stadtrechten der fürstlich hessencasselischen und gräflich hanauischen Lande.

§. 202.

Rechte der hessencasselischen Lande, insbesondre ältre Landrechte.

In den fürstlich hessischen Landen sind von jeher mehrere Gebräuche und Gesetze üblich gewesen, die daher auch in Ansehung des ehelichen Erbfolgerechts von einander abgewichen sind: und ohnerachtet der durch neuere Gesetze erfolgten allgemeinen Bestimmungen, verursachen dennoch die noch immer vorhandenen besondern Stadtbräuche mehrere Ausnahmen. — In den ältern Zeiten richtete man sich theils nach den kaiserlichen, theils fränkischen, theils sächsischen und thüringischen Rechten (54). Ziemlich allgemein war indessen der Brauch

(54) *Ioh. Wilh. Waldschmied* de singul. quibusdam et antiquis in Hassia juribus, Marp. 1718. 4. c. I. §. 2 sq. *a Senkenberg* progr. de jur. hass. privat. antiqu. et hod. Giessae, 1742. §. 3. §. 8. C. Ph. Kopps ausführliche Nachricht von der ältern neuern Verfass. der geistl. und Civilgerichte in den fürstl. hessencassel. Landen Th. I. St. I. §. 2 fg. §. 49 fg. Riccius a. a. O. B. I. Hauptst. 14. §. 24. Von heutigen in Hessen geltenden Rechten und deren Verschiedenheit s. Kopp a. a. O. Th. I. §. 32. §. 334. Beil. S. 218. Note (h) S. 257. *Hombergk zu Vach* de habitu usustr. paterni in Hassia, Marb. 1773. Sect. III. §. 12 sq. §. 16 sq.

Brauch, daß der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlassen worden und kein Ehevertrag vorhanden war, den Verstorbenen ganz oder doch zum Theil beerbte, wie man sowohl vom Oberfürstenthum Hessen, und dessen Herrschaften, Aemtern, Gerichten und Städten (55) als von Niederhessen, insbesondre von dem Gericht Beilstein (56) der Residenzstadt Cassel (57), den Städten Rotenburg an der Fulda (58), Hersfeld (59), Hellmarshausen, Wolfhagen, Witzhausen, Eschwege, Hofgeismar, Sontra, Liebenau, auch dem Amt Allendorf, und andern (60) weis. Die durchlauchtigsten Landesfürsten haben zu verschiednen Zeiten versucht (61) diese Abweichungen abzuschaffen, und ein allgemeines Land-

(55) Hrn. Wilhelms III. Landgraf zu Hessen Gerichtsordnung vom J. 1497. Tit. 27 fg. Kopp a. a. O. Th. I. S. 74. *a Senkenberg* sel. jur. et hist. T. III. p. 272. in praef. p. 43 sq. Marburg. Beitr. St. 3. S. 1-99. *Hombergk zu Vach* de usufr. parentum in Hassia, Marb. 1770. §. 9 sq. §. 24 sq. *Schoepf* conf. 83. n. 20. T. VIII. conf. tub..

(56) Kopp a. a. O. Th. I. S. 74 fg. Geisens teutsches Corpus juris, Hannov. 1703. 4. B. IV. Cap. 30. S. 547.

(57) Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 20. S. 469 fg. *Ioh. Dan. Malcomesius* obs. pract. for. hass. Frcof. 1667. 8. class. II. obs. 2. 3. p. 105-107.

(58) Kopp a. a. O. Th. I. §. 42 fg. S. 74 fg. Beil. 7. 8. 9. 10. S. 17-21. *Hombergk* de habitu usufr. §. 19. Sect. III.

(59) Kopp Th. I. Beil. Num. 7-10. S. 17-21.

(60) *Hombergk zu Vach* commentationes juris hass. Marb. 1780. 4. Num. I. de successione conjugum in principatu hersfeld.

(61) Kopp a. a. O. Th. I. §. 49 fg. *Hombergk* zu Vach de usufr. parent. in Hassia, 1770. §. 2. §. 23.

recht zu stande zu bringen. Allein der dazu gemachte Entwurf hat niemahls Gesezkraft erhalten, ohnerachtet solches mehrere Gelehrte behaupten wollen (62). Uebrigens sind die alten hessischen Rechte vorzüglich durch das römische Recht nach und nach unterdrückt, und zuweilen aus Unkunde sogar als Mißbräuche angesehn und verworfen worden. Doch haben, wie man in der Folge sehen wird, mehrere Städte ihre alten Bräuche und Rechte beybehalten. Eine Folge des eingeschlichenen römischen Rechts ist unter andern die aufgehobene Vererbung der erworbenen Güter, die nach der von Wilhelm III, Landgraf zu Hessen im J. 1497 erlassenen Gerichtsordnung, Tit XXVII dergestalt statt hatte (63), daß die von den Eheleuten ohne Geding zusammengebrachten (64) und in der Ehe erworbenen Güter, in Ermangelung der Kinder auf den überlebenden Ehegatten fallen, und erst nach dessen Tode die Helfte davon wieder auf die Freunde des Verstorbenen kommen soll. Nach dem Tit. XXXI eben dieses Gese-

tzes

(62) Pütters auserles. Rechtsfälle, I. Th. resp. IX. und die daselbst angeführte Schriftsteller.

(63) Kopp a. a. O. Th. I. §. 19. §. 42.

(64) Von der versammten Haabe und Erbschaft handelt Tit. XXXVII. der erwähnten Gerichtsordn. Samml. hess. Landesordn. Th. I. S. 25 fg. S. auch des Hrn. Geh. Rath und Vicekanzlers zu Bach oben S. 315. Note (96) angeführte Abhandlungen, wozu noch kommen, *ej.* de usufructu materno in Hassia, et diversis ejus caussis, speciatim de commun. bonor. unione prolium, jure devolut. etc. 1777. *ej.* de fatis, statu et conditione ususfructus materni in Hassia, per novissimam praesertim hanc aevi recentioris epocham, 1778. *ej.* de usufructu materno in Hassia pro diversitate status et conditionis, homin. bonor. et locor. etc. 1779. *ej.* commentationes juris hass. speciatim de successione conjugum etc. 1781.

ßes, bleibt der überbleibende Ehemann, wenn Kinder verhanden sind, in dem ganzen Nachlaß seines Weibes auf Lebenslang sitzen: doch bleibt das Eigenthum den Kindern (65). Die Frau hingegen, wenn sie den Ehemann überlebt, behält den Beisitz nur als Vormünderin mit Beygebung besondrer Vormünder, und nur auf die Zeit ihres Witwenstands. Wenn sie den Witwenstuhl verrückt, oder aus freyem Willen mit den Kindern abtheilen will, so erhält sie ihr Witthum, muß aber den ganzen Nachlaß des Verstorbenen den Kindern abtreten.

§. 203.

Entwurf der fürstlich hessischen Landes-Ordnung.

Nach dem von den drey Brüdern Wilhelm Ludwig und Georg, Landgrafen zu Hessen, gemachten Entwurf einer Landesordnung (66) verhält sich das Erbrecht der Ehegatten folgendergestalt. Wenn Kinder hinterlassen werden, so bleibt beym Absterben des Ehemannes die Wirwe in allen Gütern und deren Nießbrauch neben ihren Kindern sitzen, so lange sie im Witwenstand bleibt. Bey anderweiter Verheirathung aber, muß sie zuförderst mit den Kindern und deren Vormündern abtheilen. Die Mutter nimmt dabey alles

(65) Hier ist das Verfangenschaftsrecht ersichtlich. *Estor* de jure devolut. c. V. §. 5. und bürgerl. Rechtsgel. der Teutsch. Th. I. §. 836 fg. Th. III. §. 837.

(66) Th. III. Tit. 6. 15. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. XVIII fg. S. 458 fg. Von der Geschichte dieses Entwurfs s. Kopp a. a. O. Th. I. S. 85 fg. Christo. Ludw. Kleinschmidt Samml. fürstl. hess. Landesordn. Th. I. S. 462. in Noten. Diese Landesordnung ist in hessencasselischen Landen niemahls zur Gesetzkraft gekommen, und es wird daher nicht darnach gesprochen.

ihr zugebrachtes und ererbtes Vermögen zum Voraus. Das Vermögen des Vaters fällt allein auf die Kinder. Die von beyden Eheleuten gemachte Errungenschaft aber theilen Mutter und Kinder dergestalt, daß, wenn ein oder zwey Kinder sind, die Mutter die Helfte, wenn drey bis sechs Kinder sind, jene $\frac{1}{3}$tel, und wenn mehr als sechs sind, die Mutter ein Viertheil, und das übrige die Kinder erhalten. Nach dem Verhältniß dieser Antheile werden auch die Schulden getragen. Den Nießbrauch und Leibzucht an der Kinder Gütern kann sie jedoch mit in die andre Ehe bringen, und bis zu ihrem Tode haben. Ueberlebt der Ehemann die Frau, so muß solcher bey anderweiter Verheyrathung gleichfalls nach einem errichteten Inventario mit den Kindern abtheilen, erhält aber die Helfte der Errungenschaft, nebst allem von ihm herrührenden Vermögen, eigenthümlich (67), und in dem den Kindern zugefallenen Vermögen die Leibzucht auf Lebenslang (68): jedoch muß er solche gehörig erziehen und versorgen, und, wenn sie heyrathen, ihnen zur Ausstattung wenigstens die Helfte des ihnen gehörigen Erbtheils mitgeben. Wenn ein Ehegatte ohne Kinder verstirbt, so bekömmt (69) der überlebende ebenfalls sein zugebrachtes und andres Vermögen zum Voraus und die Helfte der Errungenschaft eigenthümlich, in deren andern Helfte aber und dem eignen Nachlaß des Verstorbenen

(67) Entwurf Th. III. Tit. 8. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 18. §. 9 fg.

(68) ebend. Th. III. Tit. 8. Geiße a. a. O. B. IV. C. 19. S. 463 fg. Vom Verlust der Leibzucht s. Th. III. Tit. 10. Tit. 13. Geiße B. IV. Cap. 21. §. 19. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. pat. in Hassia Sect. III. §. 12 sq.

(69) Entwurf Th. III. Tit. 11 fg. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 20. §. 2 fg.

storbenen hat er zeitlebens den Nießbrauch, und erst nach seinem Tode fällt sie eigenthümlich auf dessen Erben (70). Eine adliche Witwe soll die Leibzucht, wenn die Erb- Güter nach Abzug der Schulden dazu nicht hinreichen, von den Lehnsfolgern aus den Lehngütern, nach Verhältniß der jährlichen Lehnsnutzungen, erhalten, ingleichen die unberathenen Töchter daher ausgesteuert werden. Die Bestimmung dieser Abgaben, wenn bey Lebzeiten des Vaters und Ehemanns nichts verordnet worden ist, soll nach dem Ermeßen der Freunde, oder in dessen Ermangelung, der Lehns- und Landesfürsten geschehn (71).

§. 204.

Erbfolge in Ansehung der Errungenschaft nach der fürstlich hessencasselischen Proceßordnung.

Die im J. 1745 erlaßene fürstlich hessencasselische Proceßordnung (72) hat wegen der Errungenschaft einige Veränderung gemacht, und leget solche, der Regel nach, nur denjenigen bey, welche ein gemeinsames Ge-

(70) *Hofmann* de usufructu in bonis filii militiam deserentis confiscatis parentibus adscripto, Marb 1762. 4. §. 12. 13. Samml. f. h. L. O. Th. IV. S. 53. N. 1049.

(71) Entwurf Th. III. Tit. 26. Geiße a. a. O. B. IV. Cap. 24. §. 9. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. paterni, §. 36. et de usuf. materno, 1775. §. 27. §. 28.

(72) §. 38. 49. S. 12. 13. Es ergiebt sich daraus allerdings noch eine Gemeinschaft der Güter unter dem Bürger- und Bauernstande in Hessen. *Hombergk zu Vach* de habitu vlusfr. paterni in Hassia etc. Sect. III. §. 14. p. 176. et de fatis, statu et condit. usufr. mat. §. 4. 5.

werbe treiben. Bey andern Ehegatten muß sie durch einen besondern Vertrag festgesezt seyn. Um also den Streitigkeiten wegen der Erbfolge unter Eheleuten abzuhelfen, ist verschiedentlich verordnet worden, daß bey Verheirathungen gesezmäßige Eheberedungen errichtet werden sollen. Ist nun mit Bewilligung der Eltern in denselben Hut bey Schleyer, Leib an Leib gesezt worden, so bekömmt der überlebende Ehegatte (73) alles, und die Eltern können von dem ihrem verehelichten Kinde mitgegebenen und in die Gemeinschaft gebrachten Vermögen nicht einmahl einen Pflichttheil fordern. Auser diesem findet, obermähntermaasen nur unter gemeinschaftliches Gewerbe treibenden Eheleuten eine Gemeinschaft und auch nur in Ansehung der Errungenschaft statt. Vor Erlassung der Prozeßordnung im J. 1745 fiel dieselbe ohne Unterschied jedem überlebenden Ehegatten zu (74) so wie auch selbige im Besitz von des Verstorbenen Gütern blieben, und die Witwen nur bey der andern Verheirathung ein Inventarium errichten und ihre Kinder bevormunden laßen mußten. Zuweilen

(73) Dieses ist auch in der Grafschaft Ziegenhayn gebräuchlich. Estors bürgerl. Rechtsg. Th. III. §. 731. 790. *Ge. Henr. Ayrer* de legitima parentum pactis dotalibus exclusa, Goett. 1748.

(74) Collect. notabil. decis. supremi tribunalis appellat. hass.-cassel. T. I dec. CLII. n. 4. 7. 14. 15. und T. II. decis. CLXXVII. n. 3 sq. decis. CCIII. n. 9 sq. dec. CCXXIX p. 248 - 254. dec. CCCXXVI. p. 715. Hessencassel. Ordn. zur Verbesser. des Justizwesens und Erörterung verschiedener Rechtsfragen vom 17. Merz 1762 fol. §. 27 *Hombergk zu Vach* de habitu illustr. patriae in Hassia, Sect. III. §. 35. *Ioh. Iac. Francke* quatenus uxores in Hassia sec. §. 38 - 40. ord. proc. de 1724 dividium adquaestus lucrentur, et quatenus vicissa ad solutionem aeris alieni obstrictae sint? 1747. §. 3 - 36.

weilen wird noch jezt den Witwen der Nießbrauch der Güter zur Erziehung der Kinder gelassen, doch ist der Gerichtsbrauch darin e nicht überein, sondern zuweilen muß die Mutter Rechnung ablegen, zuweilen wird ihr nur eine gewiße Summe ausgesezt. Allein den Witwen der Adlichen und bürgerlicher Standspersonen will man den Nießbrauch der Güter durchgängig nicht verstatten, ohnerachtet solcher nach altem teutschen Rechte wohl statt haben sollte, wovon auch in ältern Zeiten mehrere Beyspiele vorhanden sind (75) (§ 84 oben).

§. 205.

Was ist heut zu Tage in den fürstlich hessencasselischen Landen wirklich gültig?

Da das römische Recht, so wie in ganz Deutschland, also auch in Hessen nur zur Hülfe angenommen worden ist, so darf auch nach solchem nur erst in Ermangelung vaterländischer Rechte und Gewohnheiten gesprochen werden (76). In Hessen ist nun noch zur Zeit kein ausdrückliches Gesetz vorhanden, durch welches die leztern, insbesondre die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten und der daher rührende Nießbrauch gänzlich aufgehoben worden wäre (77); es ist auch

(75) *Hombergk zu Vach* de usufr. mat. 1775. §. 27. 28. *ej.* de fatis, statu et condit. usufr. mat. etc. 1778. §. 3 7 sq.

(76) Reichsabschied vom J. 1654. §. 105. Kais. R. H. O. Tit. 1. §. 15.

(77) *Hombergk zu Vach* de usufr parent. in Hassia, §. 4 36. de habitu usufr. pat. in Hassia 1773. Sect. III. §. 23 - 36. de usufr. mat. in A. et diversis ejusd. caussis 1776. §. 2 - 57. de usufr. mat. in H. 1777. §. 15 - 35.

vor dem J. 1745 hierüber gar kein Zweifel entstanden (78). Ob nun gleich die in diesem Jahr erschienene hessencasselische Prozeßordnung hierzu Anlaß geben könnte, so ist doch zu bemerken, daß sie niemahls im Land öffentlich bekannt gemacht worden ist (79) und daß daher, wenn man sich gleich, soviel die Processualien betrift, nach selbiger zu richten pflegt, doch im Zweifel die Vermuthung für die Gültigkeit der alten hessischen Landesverordnungen, Gewohnheiten, Lands-Gerichts- und Stadtbräuche so lange besteht, bis das Gegentheil davon gehörig erwiesen wird (80) und die alten hessischen Rechte durch Gesetze abgeschaft worden sind (81). Dieses ist aber nicht zu wünschen, da sie den allgemeinen teutschen Rechtsgrundsätzen, welche sich auf das von dem römischen unterschiedene Verhältniß der deutschen Ehegatten gründen, ganz gemäß sind. Es haben daher die Ehegatten jedes Standes Recht zur Errunge schaft, Beysitz und Nießbrauch, und wenn sie solche verlangen, fundatam intentionem aus den alten hessischen Rechten und Gewohnheiten. Doch würde allerdings sehr nützlich seyn, wenn die in neuern Zeiten zweifelhaft gewordenen Punkte, durch eine landesherrliche Entscheidung in völlige Gewißheit gesetzt würden (82).

§. 206.

(78) *idem* de fatis, et condit. usufr. mat. in H. 1778. §. 2. 15.

(79) Dieses bestärkt dec. CLII. n. 4 sq. T. I. collect. notabil. decis. supremi tribunal. appel. hassio - cassel.

(80) ibid. T. I. dec. CLII. n. 5.

(81) *Hombergk zu Vach* de usufr. mat. in Hassia (1776) §. 3. 56. 57. de usufr. mat. in Hassia, (1777) §. 34 sq. et *id.* de fatis, statu et condit. usufr. mat. in H. (1778) §. 2. 3. 15.

(82) *idem* de fatis, statu etc. §. 49.

§. 206.

Stadtrechte der hessencasselischen Städte, Statuten der Residenzstadt Cassel.

Die Städte in Hessen sind beständig bey ihren alten Rechten und Gebräuchen geblieben, vorzüglich in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten. Die Stadt Cassel rühmt sich sehr alter Statuten: jedoch zweifelt man noch hier und da an deren Aechtheit, zumahl da die alten Urschriften fehlen (83). Nach denselben erbt, wenn keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Gatte den ganzen Nachlaß des Verstorbenen, doch so, daß die noch lebenden Eltern einen Pflichttheil erhalten. Die noch unvertheilte unbewegliche Erbgüter sind auch von dem Erbfall ausgeschloßen, und fallen auf die Brüder und andre Anverwandte bis ins vierte Glied der Seitenlinie, doch dergestalt, daß der überlebende Ehegatte soviel davon ererbt, als er an Brautschatz eingebracht hat. Wenn aber kein Brautschatz von ihm eingebracht worden ist, und der Verstorbene keine grose fahrende Habe hinterlassen hat, so erhält der verwitwete Ehegatte von jenen unbeweglichen Gütern soviel als der nächste Blutsverwandte. Beträgt jedoch die fahrende Haabe eben soviel als dieser Antheil, so muß er sich auch mit derselben begnügen. Wenn Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte die fahrende Haabe und erhält den Nießbrauch in allen unbeweg-

(83) Kopp a. a. O. Th. I, S. 71. §. 38. S. 74 fg. §. 42 fg. *Ioh. Phil. Kuchenbecker* annal. hass. coll. IV. p. 245-304. Sammlung hess. L. O. Th. I. S. 5 fg. *Hert* epidipn. paroem. jur. germ. par. XVII. §. 1 in fine *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. paterni in Hassia Sect. III. §. 16. 18. *id.* de usufr. mat. in H. (1777) 16. 23. 30.

beweglichen Gütern, deren Eigenthum auf die Kinder fällt. Ist aber die fahrende Haabe so gros und gröser, als die Helfte der unbeweglichen Güter, so soll der lebendige Ehegatte nur einen Kindestheil von allen Gütern erhalten. Eben dieser erhält er auch, wenn er arm, der Verstorbene aber reich gewesen wäre, und der überlebende Ehegatte einen kleinern als Kindestheil an der fahrenden Haabe bekommen hätte. Kommen aber die unbeweglichen Güter allein von dem übergebliebenen Ehegenossen her, so kann er mit der fahrenden Haabe und dem Kindestheil machen was er will, wenn nur den Kindern der Pflichttheil bleibt. Die erworbenen unbeweglichen Güter fallen zur Helfte auf die Kinder, zur Helfte auf den Ehegatten eigenthümlich, nebst der Nutzung der andern Helfte. — Mit diesen Stadtrechten der Stadt Cassel kommen andre mehr und weniger überein. So erbt nach den Stadtbräuchen zu Rotenburg (84), Liebenau, Stadt und Stift Hersfeld (85), ingleichen im Amt Wolfenhagen (86), und im Gericht Beilstein (87) ein Ehegatte den andern gänzlich, wenn keine Kinder hinterlassen werden. In Eschwege aber erhält der überlebende Gatte nur die fahrende Haabe und den Nießbrauch der unbeweglichen Güter auf Lebenslang (88).

§. 207.

(84) Kopp a. a. O. Th. I. S. 74. §. 42 fg. Beil. N. 7. 10. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. pat. Sect. III. §. 19. de usufr. mat. in H. (1777) §. 16. n. IV.

(85) *idem* de fatis, statu et condit. usufr. mat. in H. (1773) §. 7. et comment. jur. hass. (1781) n. I.

(86) Dieser Stadt sind auch die alten casselischen Statuten mitgetheilt worden Kopp a. a. O. Th. I. Beil. S. 22 fg. *Hombergk zu Vach* de usufr. mat. (1777) §. 24.

(87) *I. I. Francke* l. c. §. 16. *Hombergk* l. c. §. 8. 24.

(88) *Hombergk* l. c. §. 25. *id.* de fatis, statu etc. §. 8. nota (h).

§. 207.

Erbfolgeordnung der Stadt Treffurt.

Die Stadt Treffurt hat Statuten schon in den ältesten Zeiten gehabt. Es wurde im J. 1543 von den daselbst anwesenden gemeinschaftlichen kur= und fürstlichen Gesandten oder Deputirten, eine Sammlung derselben dem Doctor Johann Stramberg aufgetragen. Auf Ansuchen des Raths zu Treffurt wurde im J. 1596 von den abermahls anwesenden kur= und fürstlichen Abgeordneten, folgendes in Ansehung der Erbfolge der Eheleute und ihrer Kinder festgesezt: Bey Absterben eines Ehegatten soll der andre, wenn er sich wieder verheyrathet, die Helfte aller liegend= und fahrenden, ererbten und erworbenen Güter den Kindern abgeben, jedoch die Nutznieſſung davon behalten, bis sie zu Ehren schreiten, oder die Söhne 24, die Töchter 20 Jahre alt sind. Sind keine Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte die ganze Verlassenschaft im Besitz bis an seinen Tod, nach dessen Erfolg das von dem erstverstorbenen herrührende liegende und fahrende Vermögen wieder an dessen Freunde zurückfällt. Das erworbene Gut aber geht beyden Theilen zu gleichen Theilen zu gute. Wollte aber dieser überlebende Ehegatte sich wieder verehelichen, so fällt die Helfte des vom Verstorbenen zugebrachten Guts auf seine Freunde; in der andern Helfte behält jener auf Lebenslang den Nießbrauch, und alsdann fällt sie auch zurück. Auf dieses Statutum ist auch nachher unter andern in Sachen Martin Georg Völlners Witwe, wegen ihres Mannes Verlassenschaft, auf dem gemeinen Ganerbentage 1702 erkannt worden.

§. 208.

Rechte der Stadt Helmarshausen.

Eine alte Urkunde, in welcher der Stadt Helmarshausen an der Dimel in Niederhessen, von Conrad, Erzbischof zu Cöln, XII Cal. Oct. anno dni MCCLIIII, verschiedne Freyheiten bestätigt worden, enthält unter andern: "Si aliquis — defunctus fuerit, uxor ipsius et „liberi, si quos habuerit, omnia bona defuncti possi„debunt, aut si liberos non habuerit, relicta defuncti „sola omnia possidebit," (89).

§. 209.

Stadt- und Gerichtsbräuche in Witzenhausen, Hofgeismar und Ulfen.

Die Bürgerschaft zu Witzenhausen bediente sich ehemahls der fränkischen Rechte (90); Sie hat aber auch ihre eignen Statuten, nach welchen ein überbliebener Ehegatte, wenn keine Kinder am Leben sind, das ganze Vermögen des Verstorbenen erbt (91). Sind aber Kinder vorhanden, so giebt der seine Ehefrau übers

(89) Die Helfte dieser Stadt wurde von dem Abt derselben Erzbischof Engelbert zu Köln im J. 1220 geschenkt. *Schaten* annal. paderborn. T. I. p. 986. *Lünig* spicil. eccles. T. I. contin. p. 342. Im J. 1535 überlies Georg von Mornholt Abt zu Helmarshausen, Philip. dem Grosmüthigen Landgraf zu Hessen die Abtey zu Helmarshausen mit allem Zubehör und die Bürgerschaft leistete 1540 die Huldigung. Winkelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld. Th. II. Cap. 12. S. 314. Ledderhose Beitr. zur Beschreib. des Kirchenstaats der hessencassel. Lande, S. 141.

(90) Kopp a. a. O. Th. I. S. 16-18. Beil. S. 204.

(91) *Hombergk zu Vach* de usufr. mat. in H. (1777) §. 18. p. 40-44.

überlebende Vater die hinterlassenen unbewe lichen Güter seinen zur Ehe geschrittenen und mannbaren Kindern, und erhält die fahrende Haabe eigenthümlich. Die bewegliche sowohl als unbewegliche Errungenschaft wird unter dem Vater und den Kindern zur Helfte getheilt. Doch behält jener in der Helfte der Kinder den lebenslänglichen Nießbrauch (92). Nach einer Urkunde vom J. 1571 (93) ist zu Hofgeismar der Gebrauch, daß der letztlebende Ehegatte alle bewegliche und unbewegliche Güter, wenn er sich wieder verheirathet, mit seinen Kindern voriger Ehe gleichtheilen muß. Im Gericht Ulfen erbt, vermöge des Landbrauchs, ein Ehegatte den andern, wenn in auf- und absteigender Ehe kein Erbe vorhanden ist (94).

§. 210.

Stadt- und Gerichts-bräuche der Oerter des Oberfürstenthums Hessen, casselischen Antheiles.

Die Städte des Oberfürstenthums Hessen haben auch ihre eigene Stadtrechte (95). In der Hauptstadt desselben

(92) *Hombergk* l. c. nota (b).

(93) *idem* l. c. §. 20. p. 45-47. nota (a).

(94) *idem* l. c. §. 19. p. 44. et de statu, fatis et condit. usufr. materni in H. (1778) §. 8. p. 31. n. (e)

(95) *a Senkenberg* progr. de jure Hassorum priuato antiquo, et hodierno, app. p. 68 sq et T. III. select. hist. et inr. p. 267-300. Estor marburg. Beiträge 3s St. 1749. 8. Hauptst. l. S. 10: 99. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. paterni in H. (1773) Sect. III. §. 24. et de usufr. mat. in H. (1777). §. 32. 33. Diese Bräuche haben noch die Vermuthung der Gültigkeit für sich. *Pestel* l. c. c. l. §. 23.

desselben, Marburg setzen sie fest (96) 1) daß wenn zwey Ehegatten, ohne Geding, Leib an Leib, Gut an Gut zusammenkommen, eines das andre, wenn keine Kinder hinterlassen werden, in Ansehung alles erworbenen und des fahrenden Vermögens beerbfälle. Die unter dem Nachlaß vorhandenen hinterfälligen Güter (97) fallen auf die nächsten Verwandten des Verstorbenen zurück; es behält aber der überbleibende Ehegenoß lebenslang seine Nutzung daran. Von den als Heyraths gut zugebrachten Gütern gilt hingegen dieses nicht, sondern diese fallen ganz an den überlebenden Gatten. Strafen der andern Ehe finden nicht statt. — 2) Wenn aber Kinder vorhanden sind, so fallen bey dem Tode des einen Ehegatten alle Erbgüter, sie seyn zugebrachte, angefallene oder erkoberte (98) den Kindern eigenthümlich zu, und der überlebende Gatte behält daran nur die Leibzucht. Die fahrende Haabe hingegen bekömmt derselbe (99), muß aber auch die Kinder bey ihrer Verheirathung und Absönderung aus den ihnen zugefallenen Erbgütern gehörig au steuern. — Mit diesen Gebräuchen kommen die der Stadt Kirchhayn an der Ohm überein, doch dergestalt, daß bey der zweyten Verheyrathung die vom erst verstorbenen Ehegatten herrührenden Güter, bis auf die Leibzucht, zurück an

(96) Estor marburg. Beyträge, 38 St. S. 3 = 17. *Hombergk zu Vach* l. c.

(97) Hinterfällige Güter sind hier solche, welche von den Eltern, Groseltern und andern Blutsfreunden des Verstorbenen herrühren. Estor a. a. O. S. 12. Num. V.

(98) Von den erkoberten Gütern werden die in stehender Ehe erworbene nachher unterschieden, und davon jedem Ehegatten die Helfte beygelegt. Estor a. a. O. S. 15. obgleich sonst beyde für einerley gehalten werden.

(99) ebend. S. 12.

an die Kinder fallen (100). Dem frankenberger Stadtbrauch nach erben Eheleute, wenn keine Kinder vorhanden sind, einander in allen Gütern, ohne Ausnahme (1). Hingegen kommt das alte Herkommen der Stadt Frankenau mit den marburgischen und kirchhannischen Gewohnheitsrechten überein (2). In der Stadt Rosenthal ist gebräuchlich, daß bey Eheleuten, die ohne Geding zusammenkommen, Leib an Leib und Gut an Gut setzen, der bleibende Theil seine Leibzucht an allen zugebrachten auch eroberten und erkoberten Gütern erhalte (3), und diese nach seinem Tode auf die nächsten Erben des Erstverstorbenen zurückfallen (4). Die fahrende Haabe fällt dem Letztlebenden eigenthümlich zu (5). Sind aber Eheleute mit Geding zusammengekommen und haben Kinder mit einander erzeugt, und es bleibt der Vater am Leben und schreitet zur andern Ehe, so haben die in der lezten Ehe erzeugten Kinder keinen Theil an des Vaters Erbgütern, sondern die Kinder der ersten Ehe erhalten solche allein (6). Ist aber das Weib der überlebende Theil und schreitet zur andern Ehe, so erben die lezten und ersten zu gleichen Theilen die Erbgüter der Mutter (7). Die fahrende Haabe behält zwar der überlebende Ehegatte, das Eigenthum aber bleibt den Kindern (8).

§. 211.

(100) ebend. S. 18-26.
(1) ebend. S. 27. I.
(2) ebend. S. 27 fg.
(3) ebend. S. 42. I.
(4) ebend. S. 42. 43. II.
(5) ebend. S. 43. VII. S. 44. X.
(6) ebend. S. 43. III.
(7) ebend. S. 43. IV.
(8) ebend. S. 44. VIII.

§. 211.

Landrechte der Grafschaft Hanau.

Die fürstlich hessenhanauische Hof- und Ehegerichtsordnung vom 17 Jenner 1747 (9) enthält eben das, was oben (§ 204) aus der fürstlich hessencasselischen Prozeßordnung angeführt worden: zugleich wurde die in der Grafschaft Hanau bisher beobachtete Verordnung des solmsischen Landrechts Th. II, Tit. 28, wegen Erbfolge der Eheleute, nebst den dahin sich beziehenden Erläuterungsrescripten durchaus abgeschaft. Im J. 1754 wurde aber dieses solmsische Landrecht wieder hergestelt, und gilt also noch zur Hülfe in der Grafschaft Hanau (10). — In der gemeinschaftlichen Stadt Ortenberg sowohl, als in Gelnhausen, ist das solmsische Landrecht zur Hülfe Rechtens gleichfalls üblich. Von dem im Bücherthale vorhandenen Recht gibt ein Bericht der Schultheisen und Schöpfen daselbst vom 16ten Jul. 1575 folgendes an: Wenn zwey Eheleute eins zu den andern "Besserung auf Lehen" und Pfachtgütern zubringen, oder in stehender Ehe erkaufen oder sonst "umb den Lehnherrn mit einander bestehn", so hat das leztlebende auf des erstverstorbenen zugebrachten ganzen und auf dem erkauften oder bestandenen halben Theil,

(9) Tit. XI. §. 203. 206. Art. 36. S. 138. 139.

(10) Inhalts der landesherrl. Refor. vom 11ten Junius und 31ten December, 1754. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. paterni in H. Sect. III. §. 28. p. 157. Man sehe jedoch auch das Verzeichniß der Punkten, in welchen die Stadt- und Landgerichtsordnung zu Hanau mit dem solmsischen Landrecht nicht durchaus gleichförmig ist. 1683. 8 Vom Alter des Gebrauchs des solmsischen Landrechts s. *a Senkenberg* disqu. ult. de success. hanoica. n. 9. *Hombergk zu Vach* comment. jur. hass. 1781. p. 200 sq.

Theil, nach des Lands Bücherthals Gewohnheit, die Leibzucht. Aber das von dem leztlebenden Gatten zugebrachte Vermögen nimmt dieser zuvor, und die Helfte der erzeugten und bestandenen Güter erhält er eigenthümlich. Nach seinem Tode fällt die zur Leibzucht hinterlassene Helfte auf die Erben des erstverstorbenen.

Acht und zwanzigstes Hauptstück.

Von den fürstlich hessen-darmstädtischen Land- und Stadtrechten auch Bräuchen.

§. 212.

Rechte in den fürstlich hessendarmstädtischen Landen, insbesondre in der Obergrafschaft Catzenelnbogen.

Auch in den fürstlich hessisch-darmstädtischen Landen sind nicht einerley Rechte üblich. Denn in der Obergrafschaft Catzenelnbogen hat man jenseits des Mainstroms in der Herrschaft Eppstein das solmsische Landrecht (11) diesseits

(11) *a Ludolf* Vol. II. obs. 257. In Grünberg ist das catzenelnbogische Landrecht eingeführt und zur Hülfe üblich, obgleich auch gegentheilige Rechtserkenntniße sich finden. *a Senkenberg* de jure hassor. privato, antiquo et hodierno app. p. 68 sq. et T. III. select. p. 267-300. Marburg. Beitr. 38 St. Hauptst. I. *Hombergk zu Vach* de habitu usufructus paterni, (1773) Sect. III. §. 24. et de usufr. mat. in H. (1777) §. 32. 33. *ejusd.* commentat. juris hass. (1781) num. II. p. 69-81.

disseits aber dem Gerichtsbrauch nach, dasjenige Landrecht, welches auf Befehl Georg Landgrafens zu Hessen entworfen wurde. Es ist aber dasselbe niemahls öffentlich bekannt gemacht, noch zum Druck befördert worden, weil Landgraf Georg, ehe es dazu kam, verstarb. Dennoch hat es durch eine beinahe 200 jährige Gewohnheit die Kraft eines Gesetzes erhalten, und in allen sowohl hohen, als niedern Gerichten der Obergrafschaft Catzenelnbogen disseits des Maynstroms wird darnach gesprochen. Im Oberfürstenthum Hessen, darmstädtischen Antheils, aber wird darauf keine Rücksicht genommen. Dieses Landrecht enthält, daß bey unverdingten Heirathen, und wenn keine Kinder vorhanden sind, der überlebende Gatte, in Ermangelung eines Testaments, die beweglichen Güter erbe. Die liegenden Güter aber, und was dahin gehört (12), fallen den nächsten Blutsverwandten des Verstorbenen sogleich eigenthümlich zu, doch behält der überlebende Ehegatte den Nießbrauch, wobey jedoch ein Inventarium errichtet werden muß (13) und von den Gütern nichts veräussert und verringert werden darf, bey Verlust der Leibzucht. Von den während der Ehe erworbenen Gütern erhält der überlebende Gatte die Helfte eigenthümlich, die andre Helfte zur Benutzung auf Lebenslang. Die Schulden muß er auf gewiße Maße, ohne Zuthun der Eigenthumserben bezahlen (14). Wenn Kinder hinterlassen werden, so fallen auf sie alle liegenden Güter des Verstorbenen, und die in der Ehe erworbenen Güter zur Helfte eigenthümlich, wobey jedoch in allem der überbleibende Ehegatte auf vorstehende Art den Nießbrauch behält, nur daß der Vater, die Kinder aus seinen Gütern, die Mutter

(12) Tit. I. §. 8.

(13) Tit. IV. §. 4.

(14) Tit. V.

Mutter aus der Kinder angestorbenen väterlichen Vermögen ausstatten muß. Die Fahrniß erhält der lezlebende auch eigenthümlich; jedoch muß er davon auch zur Ausstattung einiges abgeben. Sind Kinder aus einer vorigen Ehe, aus der leztern aber keine hinterlassen worden, so soll sich der überbleibende Gatte mit der fahrenden Haabe begnügen laßen, und von dem übrigen Nachlaß, auser von dem in stehender Ehe erworbenen Vermögen, die Helfte erblich, die andre Helfte nießbräuchlich auf Lebenslang, nichts erhalten. Wäre aber die Fahrniß besser als die unbeweglichen Güter, so soll in diesem Fall den Kindern freystehen, die liegenden Güter zur fahrenden Haabe zu werfen, und dem überlebenden Ehegatten einen Kindestheil anzubieten, worauf denn derselbe solchen anzunehmen und von allen zugebrachten sowohl als erworbenen, liegenden und fahrenden Gütern, sich mit einem Kindestheil ohne Gestattung einiges Beisitzes, abfinden zu lassen, schuldig ist. Er hat aber auch dann von den Schulden nicht mehr, als nach Verhältniß dieses Antheils zu bezahlen. Wenn aus voriger und lezter Ehe Kinder hinterlassen werden, so wird es wie im vorigen Fall zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern gehalten, ausser daß jener den Nießbrauch von dem seinen leiblichen Kindern zufallenden Antheil, nächst dem schon vorhin erwähnten Beisitz in den erworbenen Gütern erhält. Alles was ein Ehegatte dem andern zugebracht hat, erhält er zum Voraus wieder.

§. 213.

Rechte im Oberfürstenthum Hessen, darmstädtischen Antheils.

Nach dem fürstlich hessendarmstädtischen Reglement der Ober- und Unterbeamten § XIII sollen alle

Verlobte befragt, und in den Eheverträgen festgesezt werden, wie es mit ihrem Nachlaß gehalten werden solle? Sind aber solche Heyrathsgedinge nicht errichtet worden, so erfolgt die Entscheidung der Erbefälle in Ermangelung besondrer Statuten zuförderst nach den gemeinen Landes- und zur Hülfe nach den gemeinen kaiserlichen Rechten. Zu jenen gehört I) die vom Herrn Wilhelm III, Landgraf zu Hessen im J. 1497 öffentlich bekannt gemachte Gerichtsordnung. Verschiedne Rechtsgelehrte behaupten auch nicht ohne Grund, daß II) der obenangeführte (§ 203) Entwurf einer allgemeinen Landesordnung, welcher den Titel führt: „fürstlich hessische Landesordnung, welchergestalt es „in der drey Fürsten, Herrn Wilhelm, Herrn Ludwig, und Herrn Georgen, Landgrafen zu Hessen, „Gebrüder Nahmen, Ihrer F. F. F. G. G. G. „Fürstenthumben vnd Landen auf begebende Fälle gehalten und gesprochen werden solle ꝛc. verfasset vnd gestellet „durch Herrn Reinhard Scheffern, d. R. D. und „dero Zeit gewesenen fürstl. Canzlar auch Rath zu Cassel," — im Oberfürstenthum Hessen, darmstädtischen Antheils, vermöge des Gerichtsbrauchs, sowohl in obern als untern Gerichten, beobachtet und beybehalten werde (15). III) gilt auch das solmsische Landrecht in den Aem-

(15) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. XXI. Abh. 4. §. 2. Estor neue kl. Schriften 48 S. 38. §. 17. *Diet. Christo. Ihringk* diss. de modo computandi fructus in separat. feudi ab allod. Marb. 1746. §. 59. 61. *Franc. Iust. Kortholt* de simult. investit. hassiaca, Giessae, 1755. 4. §. 27. nota (n) p. 67 sq. Pütter auserles. Rechtsfälle, 1r Th. resp. IX. Num. 22. 27. Bey hiesiger Juristenfacultät ist, bey Lebzeiten des Herrn Geheimderaths Estor, bey Rechtshändeln aus dem Oberfürstenthum Hessen, Darmstädt. Antheils, immer nach diesem Entwurf, so wie ihn Geiße im Corp. jur. germ. obgleich fehlerhaft geliefert hat, gesprochen worden.

Aemtern Königsberg, Butzbach und der Herrschaft Eppstein. — In Ansehung des Collateralgelds ist von Hrn. Ludwig Landgraf zu Hessen, durch ein Regulativrescript, Darmstadt den 5. Mai, 1741, entschieden worden, daß der überbleibende Ehegatte, wenn er nicht mehr als die statutarische Portion, oder die Errungenschaft, und überhaupt dasjenige, was ihm das beneficium legis seu statuti von selbst zueignet, es sey ab Intestato oder auf andre Art, erhält, er sodann mit Erlegung der Collateralgelder verschont bleibe: hingegen muß er solche von allem abgeben, was ihm über den gesetzlichen Erbantheil zugewendet wird.

§. 214.

Besondre Rechte und Gebräuche einiger Städte und Orte des Oberfürstenthums Hessen.

Im Grund Breidenbach ist ein uralter sogenannter Landbrauch bekannt (16), vermöge dessen, wenn keine Kinder hinterlassen werden, der lezlebende Ehegatte alle fahrende Haabe und die Leibzucht erhält. Werden aber Kinder hinterlassen, und ein Ehemann bekömmt mit seiner Ehefrau Stamm- und Ganerbengüter, heyrathet aber gleichwohl wieder nach deren Tode, so behält er allein, und zwar nur im Fall er vom verstorbenen Ehe-

(16) *a Senkenberg* de jure Hassorum, privato antiquo et hodierno in app. p. 57 sq. Estor auserles. kleine Schrift. 6s St. Abh. IX. X. S. 337 fg. *Lud. Gottfr. Mogen* de indole rerum mobil. et immobilium, secund. princip. jur. germ. atque aedificia et arbores radicatae mobilibus vindicantur, ad illustr. paroem: was die Fackel verzehret, ist Fahrniß. Giessae, 1760. 4 *Hombergk zu Vach* de habitu ususfr. pat. Sect. III. §. 24. p. 145.

weibe Kinder hat, dessen Erbportion im Nießbrauch: die Pfandgüter aber bekommen die nächsten Anverwandten im Orte, gegen Herausgebung des Pfandschillings, und behalten solche so lange, bis der Vater stirbt, oder derselbe seinen Kindern Haushaltung und Herrschaft überträgt, worauf alsdann den Kindern der gebührende Antheil der Pfandgüter, nach Maaßgabe des Näherrechts, wieder herausgegeben werden muß. Strittig ist, ob dieser Landbrauch auch auf andre, als gemeine Bauersleute, z. B. geistliche und weltliche, die in Breidenbach wohnen, anzuwenden sey? Da der Landbrauch nur der bekannten bäuerlichen Ganerbschaft ertheilet worden, folglich nur auf diese anzuwenden ist, so scheint die Frage verneint werden zu müßen. Hingegen betrachten andre diesen Landbrauch, als ein statutarisches Recht, das mit der Ganerbschaft nichts zu thun habe, und also alle im Grunde Breidenbach wohnenden Eheleute verbinde, daher auch geist- und weltliche fürstliche Bedienten, so lange sie daselbst wohnhaft wären, sich darauf berufen könnten. — Vermöge des Stadtbrauchs zu Giessen (17) erbt der überlebende Ehegatte, wenn Mann und Weib ohne Geding zusammen gekommen, und keine Kinder hinterlassen sind, die fahrende Haabe eigenthümlich; auf den unbeweglichen Gütern erhält er den Nießbrauch auf Zeit Lebens. Nach seinem Tode fallen sie an die Erben des Verstorbenen zurück. Sind Kinder vorhanden, so hat in Ansehung der Vortheile des überlebenden Ehegatten das nemliche statt; nur fallen die unbeweglichen Güter den Kindern alsobald, mit Vorbehalt des Nießbrauchs, eigenthümlich zu (18). Eine gestiftete Ehe-

beredung,

(17) *a Senkenberg* de jure Hass. privat. et hod. app. n. 1. m. XI. p. 35 sq. Marburg. Beitr. 3s St. S. 62-73.

(18) *Senkenberg* l. c. p. 5 sq. qu. 2.

beredung, oder lezter Wille (19), ingleichen die Einkindschaft (20) können dieses abändern. Auch in Stadt und Amt Butzbach (21) nimmt der überlebende Ehegatte, in Ermangelung der Kinder, die fahrende Haabe allein. In der Stadt Alsfeld erbt der lezlebende, wenn keine Kinder hinterlassen werden, alle Güter des Verstorbenen (22). Sind aber Kinder am Leben, so fallen die unbeweglichen Güter auf diese und der überlebende Ehegenoße erhält die Leibzucht.

§. 215.

Rechte adlicher Witiben auf den Nachlaß des Ehemannes, in hessendarmstädtischen Landen.

Dasjenige, was sich von den Rechten einer adlichen Witwe auf den Nachlaß ihres Ehemanns, vorzüglich in den hessendarmstädtischen Landen, sagen läßt, ist in folgendem der Hauptsache nach mitgetheilten Gutachten enthalten, das in einem vorkommenden Rechtsfalle erfordert wurde. Die aufgeworfenen Fragen waren nemlich folgende: I. Ob eine adliche Witwe im Oberfürstenthum Hessen, darmstädtischen Antheils, ihre erweisliche Ehesteuer und übriges eingebrachtes Vermö-

(19) *idem* p. 6. qu. 3.

(20) *idem* p. 7. qu. 4.

(21) *idem* p. 33 §. 15. p. 53 sq. Num. III. Die Butzbacher Gerichtsordn. vom J. 1578. Tit. 27. enthält eben das, was im solmsischen Landr. Th. II. Tit. 27. und Tit. 28. verordnet ist. Von den Bräuchen der Städte Biedenkopp, Blankenstein, Gladebach, Allendorf auf der Lumda, u. s. w. s. Marburg. Beiträge, 38 St. S. 32 - 59. *Hombergk zu Vach* de habita ususfr. pat. Sect. III. §. 24. p. 144 sq. *a Senkenberg* P. III. sel. jur. et hist. p. p. 267 - 300.

(22) Marburg. Beyträge 38 St. S. 78 - 84.

gen, nebst dem Interesse von Zeit des Absterbens ihres Ehegemahls an, auch die sonst vorgestreckten Kapitalien und zugewendeten Mobiliar-Stücke, im Fall davon bey seinem Leben etwas veräussert worden seyn sollte, entweder von dessen Lehnfolgern, wenn die Ehegelder in die Lehngüter wirklich verwendet worden wären, oder in dessen Ermangelung von den Allodial-Erben, zurückzufordern befugt ist? II) Ob der adlichen Witwe, wenn sie ihr eingebrachtes Vermögen wieder erhalte, ein Witthum oder eine Leibzucht aus den Erb- oder allenfalls Lehngütern gebühre, da ihr solche weder durch Eheberedung noch durch Testament ausgesezt worden sey? III) Ob die Witwe von der während der Ehe gemachten ansehnlichen Errungenschaft einen Antheil fordern könne? IV) Ob ihr ein Recht zu Forderung einer Widerlage zustehe? In Ansehung der ersten Frage, ist es allerdings sowohl nach römischen, als teutschen und insbesondre hessischen Rechten (23) eine unstrittige Sache, daß einer Witwe das dem Ehemann zugebrachte erweisliche Gut, es bestehe, worinne es wolle, zum Voraus gebühre. Es ist ihr auch bis zu der dieserhalb erfolgten Befriedigung das Einbehaltungsrecht vergönnt (§ 91). Ist das eingebrachte Vermögen wirklich ins Lehn verwendet, Lehnschulden damit bezahlt, zur Abfindung der Brüder und Geschwister gebraucht, oder auf irgend eine Art zum Nutzen des Lehns angewendet worden, so muß solches auch aus dem Lehn wieder bezahlt werden, und es findet die Klage gegen den

(23) L. un. §. 6. de rei uxor. act. cap. fin. X. de donat. inter vir. et ux. *Lüder Menken* syst. jur. civ. L. 23. tit. 3. §. 14. p. 431. Geiße a. a. O. S. 470. §. 3. *Henr. Abr. Faber* de praecipuo conjugum, vom Voraus der Eheleute, Argentor 1670. 1710. c. II sq. p. 7 sq.

den Lehnsfolger sofort statt (24). Hingegen ist die Klage, wenn die Erstattung im Fall, daß das zugebrachte Vermögen nicht ins Lehn verwendet worden ist, nur im Mangel des Erbe aus dem Lehn geschieht, wider den Landerben zuförderst zu richten, widrigenfalls der Lehnsfolger die Einrede der Excussion gegen den Kläger hat (25). Kann aber die Witwe vom Landerben ihre Befriedigung nicht erlangen, so klagt sie gegen den Lehnsfolger, und bescheinigt zugleich die geschehene Ausklagung des Landerben (26). Dasjenige, was von den zugebrachten beweglichen Stücken veräusert worden ist, muß auch wieder vergütet werden, da zumal im gegenwärtigen Fall sich kein äuserster Nothfall denken läßt, indem während der Ehe ansehnliche Capitalien ausgeliehen, und beträchtliche Güter und Zinsen erkauft worden sind, auch das hinterlassene Vermögen nicht gering ist: ingleichen wurde dem verstorbenen Ehegatten nicht allein eine reichliche Brautgift, sondern auch jährlich noch 400 Gulden ausgezahlt, welche er also zum Unterhalt seiner Ehefrau ohne deren anderes Vermögen anzugreifen verwenden konnte (27). Wenn auch die angeführten römischen Gesetze sich auf die beweglichen Sachen einer Ehefrau nicht erstrecken, so ist ihr dennoch ein gesetzliches Unterpfand wegen der vom Ehemann ohne ihren Willen veräuserten beweglichen

(24) *Henr. Hildebrand* de excuss. allod. ante feudum, c. III. §. 4 sq. *Car. Henr. Moeller* distinct. feud. c. XXI. dist. 1 sq. p. 467 sq.

(25) *Moeller* l. c. c. XXI. dist. 3. 6. *Hildebrand* l. c.

(26) *Hildebrand* l. c. *Iok. Paul Kress* de debitis ex feud. praest. p. 18.

(27) L. fin. C. de pact. conv. L. un. §. 15. C. de act. rei ux. pr. Inst. quibus alien. lic. L. 26. π. de jure dot. *Leyser* spec. 318. m. 5. *Schoepf* cons. 68. n. 10. Vol. VIII.

chen Sachen auf seine Güter verordnet (28). Die während der Ehe der Ehefrau durch Erbschaft, Schenkung oder auf andre Art zugefallenen Sachen, bleiben ihr eigenthümlich. Denn, ohnerachtet des dem Ehemann zugestandenen Nießbrauchs, gehört ihm doch das Eigenthumsrecht nicht, und die von Sam. Stryck (29) angeführten römischen Verordnungen sind auf keine Art anwendbar, da solche nur von dem Erwerb der Frau in des Ehemanns Hause, und nicht von andern Mitteln, die ausser der Wohnung des Ehemanns statt haben, handeln. Am wenigsten werden diese römischen Gesetze ausser Sachsen, im deutschen Reich und besonders in Hessen, für üblich gehalten, da die teutsche und vorzüglich hessische Ehefrau auch an der Errungenschaft Antheil nimmt. Ueberdieses ändert sich die römische Rechtsmeinung alsdann auch, wenn die Frau ein groses Vermögen ihrem armen Ehemann zugebracht hat (30). So viel die zweite Frage betrift, so ist das sächsische Leibgeding, auser den Ländern, die sich des sächsischen Rechts bedienen, und also auch in Hessen, nicht üblich. Vielmehr legen die Rechte andrer Staaten den adlichen Witwen ein ordentliches Witthum bey, wobey ihnen ihre Ehesteuer bleibt, am allerwenigsten wird die Lehre vom heutigen sächsischen Leibgedinge, die nur eine neue Erfindung der Glossatoren über das sächsische Weichbild ist, auf die Leibzucht und den Witthum adlicher Witwen angewendet, wo sie nicht besonders, wie in Sachsen, angenommen und be-

(28) L. 12. C. qui pot. in pign. Nov. 97. c. 1. 2. *Lauterbach* coll. th. pr. π. L. 42. tit. 5. §. 16. n. VII. §. 44. *Schoepf* conf. 62. n. 33. Vol. VIII.

(29) in V. M. π. L. 24. tit. 1. §. 12.

(30) *Mevius* P. V. dec. 359. n. 9. *a Leyser* spec. 318. m. 2 sq. spec. 449. cor. 1.

bestätigt ist (31). Die Lehre, daß der Genuß des Witthums die Zurückforderung des zugebrachten Heirathsguts aufhebe, beruht daher keinesweges auf hinlänglichen Gründen des allgemeinen teutschen Rechts, und es kann also auch in Hessen eine Witwe, wenn sie gleich eines Witthums genießt, doch auf den Rückfall des Brautschatzes bestehn, welches auch ihren Erben zukömmt (32). Denn die teutschen Bräute brachten in den ältern Zeiten ihrem Bräutigam keine römische Brautsteuer zu, sondern wurden nur ausgestattet, und der Mann erhielt nur Vieh, Waffen und andre Geschenke von ihnen. Gleichwohl mußte er dagegen für den standesmässigen Unterhalt seiner Witwe nach seinem Tode sorgen, und hierauf gründet sich noch der Witthum der Teutschen, welcher auch noch, wenn gleich gar nichts zugebracht worden ist, statt hat, und als eine Gattung der Alimenten angesehn wird (33). Auch im Bürger- und Bauernstande ist es in Hessen üblich, daß die Witwen die Leibzucht, Beisitz, auch Witthum, mit Vorbehalt ihres Brautschatzes, nicht allein vermöge Gedinge, sondern auch nach Gewohnheit und Here-

(31) *a Ludewig* consil. hall. T. II, P. I, resp. 89. n. 28. et de dote mariti, p. 38 sq.

(32) *Estor* de dotal. pr. sec. nupt. cess. §. 58. *a Cramer* T. II. opusc. p 47- 66. T. II. P. II. obs. 744. *a Pufendorf* P. I. obs. 22. §. 4. P. III. obs. 120. p. 331 sq. *Boehmer* princ. jur. feud. L. I. Sect. II. c. XI. §. 332. *a Ludewig* de dote mariti p. 33- 41. Mosers teutsch. Staatsr. Th. XXII. Cap. 113. §. 40. Th. XXVI. S. 18. §. 35. Pütter auserles. Rechtsfälle. 1r Bd. 2. Th. resp. 50. n. 107.

(33) *Struv* et *Hellfeld* l. c. T. III. p. 10 sq. *Boehmer* T. I. P. II. cons. 110. n. 8. *Henel ab Hennenfeld* de jure dotal. c. IX. §. 4. p. 265. *a Cramer* T. II opusc. p. 59. T. II. obs. 744 p. 410.

Herkommen erhalten. Dieses muß also auch bey adlichen Witwen billig statt finden, da kein gegentheiliges Gesetz bekannt ist. Die Bestimmung des Witthums hängt in Ermangelung klarer Gesetze vom Richter und Lehnherrn ab (34). Dieses findet man auch in Hessen, in der fürstl. hessischen Gerichtsordnung vom J. 1497 verordnet (35) so wie überhaupt die Leibzucht, ohne Verlust des Heirathsguts, in den hessischen Gesetzen gefunden wird (36). Der Regel nach erstreckt sich die Leibzucht und Witthum, wie sonst Rechtens ist, auch hier auf das Erbe: zur Hülfe aber kann es auch auf das Lehn fallen, und folglich kann es die Witwe zuerst vom Landerben, und zur Hülfe vom Lehnfolger mit allem Fug fordern (37). Die besondern dem Recht der adlichen Witwen auf das Witthum entgegen stehenden Urthel und Entscheidungen vermögen gegen allgemeine Rechtssätze und Landesgewohnheiten und Herkommen nichts, zumahl, da solche nicht selten auf besondre Umstände, die man bey ermangelnder Einsicht der Akten nicht errathen kann, sich gründen (38). Bey der dritten Frage halte ich dafür, daß einer adlichen Witwe in den fürstlich hessendarmstädtischen Landen der Antheil der Errungenschaft eben so, wie den bürgerlichen Witwen zukomme. Im gegenwärtigen Fall tritt dieses, wenn

(34) *a Berger* sel. jur. dotal. p. 22 sq. §. 26. *Estor* de jur. viduar. eq. obs. II. §. 7. n. 3. dess. bürg. Rechtsg. Th. III. §. 817.

(35) Tit. 31 und 37.

(36) Geiß a. a. O. S. 458. 471. Tit. 17. §. 6 fg. Tit. 18 §. 6 fg. Cap. 20. §. 3. 5. Landordnung Cap. 18. §. 6. fg. Cap. 20. §. 3.

(37) *Schoepf* cons. 84. n. 19 sq. Vol. IX.

(38) *a Ludolf* de jure cam. comm. syst. S. I. §. 8. n. 15. §. 13. 14. m. II. *Fichard* Vol. II. cons. 160. n. 3.

wenn keine Familien- und Hausverträge entgegenstehn, um so mehr ein, da die Errungenschaft vorzüglich aus der ansehnlichen Ehesteuer der Witwe und ihren jährlichen Beyträgen entstanden ist. Keines der hessischen Gesetze macht auch einen Unterschied zwischen adlichen und bürgerlichen Witwen in Ansehung der Errungenschaft, und es dürfen also auch die Rechtslehrer, da wo die Gesetze selbst keinen machen, auch keinen aufstellen (39). Der Bewegungsgrund des fürstlich hessisch-darmstädtischen Landrechts der obern Grafschaft Catzenelnbogen zu Festsetzung des Antheils der Errungenschaft ist auch ganz allgemein, nemlich "die einander bewiesene eheliche Liebe und „Treue, auch im Ehestande ausgestandene und getra-„gene Mühseeligkeit", und auf adliche sowohl als bürgerliche Witwe anwendbar. Auch die in Hessen Darmstädtischen Landen geltenden Gesetze, so wie die zur Hülfe zu nehmenden solmsischen, hanauischen und andre benachbarte Rechte, legen den ausgesezten Antheil der Errungenschaft ganz allgemein und ohne Unterschied allen Ehegatten bey. — Die vierte Frage wegen Forderung einer Wiederlage muß verneint werden, indem diese von dem Willen des Bräutigams abhänat, und nicht zum Wesen des Ehestands gehört (40). Eine grose Anzahl Rechtsgelehrte behauptet vielmehr, daß die römische Gegensteuer heut zu Tage gar nicht mehr üblich sey (41); andre hingegen halten sie zwar noch für bräuchlich, aber für ganz willkührlich, wenn sie nicht von

(39) *Harpprecht* cons. XXIII n. 48 sq. Vol. VII. *Schoepf* cons. XXVI. n. 39 Vol. IX.

(40) *W. A. Lauterbach* de donat. propter nuptias Tub. 1653. th. 14. 23. p. 13 sq. *Heineccius* de uxore rom. per propter nupt. donat de alimentis secura, Halae Sax. 1740. c. I. §. 15. p. 19. *a Pufendorf* T. II. obs. 39. §. 17 - 27.

(41) *Tob. Barth* dissens. in praxi XXVII. §. 1.

von Gesetzen verordnet wird (42), wie in den fürstlich hessischen Landen keinesweges der Fall ist. Wenn sie aus Lehnen gefordert werden soll, muß ohnehin lehnherrlicher und Agnaten Consens vorhanden seyn (43). Auf die römischen Rechtsverfügungen aber kann hierbey, wegen ganz abweichender Verhältniße, keine Rücksich genommen werden.

Neun und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Rechten der fürstlich und gräflich nassauischen, waldeckischen, Stollbergischen, solmsischen, dimringischen, Rhein und wildgräflichen, sponheimischen, Seyn-witgensteinischen u. a. Lande und Herrschaften.

§. 216.

Rechte der nassaucatzenelnbogischen Lande.

Die nassaucatzenelnbogische Landordnung (44). verstattet, wenn keine Kinder vorhanden sind, in Ermangelung einer Eheberedung und lezten Willens und gegen

(42) *Franc. Hotomann* de dote §. 26. *Brunnemann* ad auth. dos data C. de donat. ante nupt. n. 7 - 11. *Ant. Perez* comm. ad cod. L. V. tit. 3. n. 8. *Struv* S. I. C. exerc. XXX. §. 34.

(43) *Gail* L. II. obs. 18. *Lauterbach* l. c. th. 41. *Chr. Gotfr. Hofmann* diff. jur. rom. et germ. de don. propter nuptias. §. 6.

(44) Th. IV. Cap. 6. S. 137 fg.

gegen Bezahlung aller Schulden (45), die ganze vom Verstorbenen hinterlassene fahrende Haabe, ingleichen die Helfte der in stehender Ehe erworbenen Güter, erb und eigenthümlich, auf der andern Helfte aber, und den übrigen Gütern den lebenslänglichen Nießbrauch gegen hinlängliche Versicherung (46). Das Eigenthum der leztern fällt den nächsten Freunden des Verstorbenen zu. Wenn Kinder vorhanden sind (47); so bleibt der überlebende Ehegatte, so lange er unverheirathet ist, in allen Gütern unverdrungen sitzen. Bey Wiederverheirathung aber müßen die Kinder Vormünder erhalten, und der Ehegatte mit ihnen abtheilen. Er erhält dann die Helfte von aller Fahrniß, ingleichen das zugebrachte Heirathsgut und andre Vermögen, mit den darauf haftenden Beschwerungen, und den in stehender Ehe gemachten Schulden. Die Kinder bekommen erblich die Helfte der Fahrniß, und alles übrige Gut (48), mit seinen Beschwerungen und in stehender Ehe gemachten Schulden. Die Errungenschaft (49) aber erhält halb der überlebende Ehegenoße und halb die Kinder, erstrer jedoch auch die Leibzucht in der Kinder Helfte auf Lebenszeit (50)

§. 217.

(45) *Heeser* de bonis et inprim. acquest. conjug. commun. P. II. loc. 17. n. 72 sq.

(46) Nass. catzenelnb. L. O. Th. IV. Tit. XII. S. 145 fg.

(47) ebend. Cap. VII. S. 139 fg.

(48) ebend. Cap. VIII. S. 141.

(49) ebend. Cap. IX. S. 141 fg.

(50) ebend. Cap. XI. XIII. XV. S. 143 fg. S. auch *Ioh. Lud. Wiederholt* collatio juris nassovici et solmensis cum jure communi, Herb. 1725. 4. *Heeser*. l. c. P. II. loc. 17. n. 72 sq. *Ferd. Christo. Harpprecht* vol. nov.

§ 217.

Rechte der nassau-weilburgischen und nassau-saarbrückischen Lande.

In den nassau-weilburgischen sowohl, als in den nassau-usingischen Landen ist das solmsische Landrecht zur Hülfe angenommen (51). Doch sind auch, wie ich aus Akten ersehn habe, besondre Landesgesetze vorhanden, vermöge welcher unter andern die Ehefrau einen Drittheil der Eheschulden zu bezahlen verbunden ist. — In den nassausaarbrückischen Landen hingegen ist das solmsische Landrecht nicht angenommen, sondern man hat daselbst ein eignes Landrecht, unter dem Nahmen Saarbrücker Landcharte, welches in Ansehung der Succession noch völlig üblich ist. Beym Absterben eines Ehegatten fällt, vermöge dieses Rechts, Cap. I Art. VI., das von ihm herrührende, in die Ehe gebrachte Vermögen auf seine Erben. Die Saat oder Frucht, welche bey beyder Leben auf dem Erbe gearbeitet worden ist, nimmt die leztlebende Person zu ihrem Nutzen. Wäre aber einige Besserung und keine Frucht auf

consult. crim. et civil. conf. XVI. n. 500. P. I.. *Hombergk zu Vach* comm. II. de succeſſione conjugum in comitatu cattimeliboc. in comment. jur. haſſ. Marb. 1781. 4 p. 94 ſq. Das alte Stadtrecht der Stadt Siegen aus dem 13. Jahrh. befindet sich in den dillenburgischen Intelligenznachrichten auf das J 1774 S. 1. und weicht in einigen Punkten von der nassaucatzenelnbogischen Landesordnung ab. Allein, nach erhaltenen Versicherungen soll solches in Siegen nicht mehr üblich seyn. — Gedachte Intelligenznachrichten enthalten auch im J. 1774. und 1775 mehrere hieher Bezug habende ältere und neuere Verordnungen.

(51) von Cramer wezlar. Nebenstund. Th. XXIV. Abh. II und III. S. 33 - 40.

auf dem Erbe, so mag die lebende Person sie erst im folgenden Jahr gebrauchen, um gewöhnlichen Landrecht oder Zinß. In allem Erbe, was die Ehegatten, während der Ehe, mit einander erworben und erkauft haben, bleibt der längstlebende sitzen; nach seinem Tode erhalten es die Erben jeder Seite halb. Die darauf alsdann befindliche Saat nebst der fahrenden Haabe erhalten die Erben des leztlebenden Gatten allein. Die fahrende Haabe folgt Art. 12, jederzeit den überlebenden Ehegatten, und erst nach deren Tode den Kindern. Doch muß der längstlebende Ehegenoße, wenn die Kinder noch unausgestattet und nicht geistlichen Stands sind, ihnen ein Drittheil aller fahrenden Haabe, die er nach dem Tod des Ehegatten erhalten hat, abgeben. Was zum Erwerb und zur fahrenden Haabe gerechnet wird, ist in besondern Artikeln bestimmt. Durch eine Verordnung vom 29 Sep. 1777, und die fürstl. nassausaarbrückische Kanzley und Proceß-Ordnung, 1778, Tit. VII. § 241, ist dem überlebenden Ehegatten die Verfertigung eines rechtsbeständigen Inventarii auferlegt.

§. 218.

Von den ehelichen Erbfolgerechten der fürstlich waldeckischen Lande.

Vermöge der Eheberedungen wird im Fürstenthum Waldeck gewöhnlich Hut bey Schleyer gesezt. In Ansehung unbedingter Ehen findet sich von Gemeinschaft der Güter und der Errungenschaft zwischen Eheleuten nichts: vielmehr soll eine Mutter, bey übernommener Vormundschaft ihrer Kinder, Rechnung ab-

legen (52). Doch wird davon in der fürstlichen Verordnung vom 9ten Jenner 1736 wegen Abfassung der Eheberedungen nichts gedacht, vielmehr dem überbliebenen Ehegatten gewissermaasen nachgelassen, einen andern Ehegenoßen in die Güter aufzunehmen, und die Kinder erster Ehe zu erziehen. In ihrem Alter und bey Gebrechlichkeit soll ihnen auch eine gewiße Leibzucht gereicht werden.

§. 219.

Verordnungen des Corbacher Stadtbuchs.

Nach dem Corbacher Stadtbuch vom J. 1589 soll die überlebende Witwe bey anderweiter Verehlichung mit den vorhandenen Kindern theilen, und zwar ihr eingebrachtes und während der Ehe für sich erhaltenes Vermögen, voraus nehmen. Die von dem Verstorbenen hinterlaßenen Güter aber theilt sie mit den Kindern zu gleichen Theilen. Doch bleibt das Eigenthum des mütterlichen Antheils den Kindern, und die Mutter erhält davon nur lebenslängliche Nutzung. Eben so wird es mit den in der ersten Ehe erworbenen Gütern in der Vertheilung gehalten: ingleichen hat die Witwe die Benutzung der donationis propter nuptias auf Lebenslang; nach ihrem Tode aber fällt solche den Kindern erster Ehe wieder anheim. Wenn der Vater am Leben bleibt, so behält er die von der verstorbenen Frau erhaltenen, seinen Kindern von derselben Seite angefallenen, und die erworbenen Güter auf Lebenslang zur Benutzung, gegen Erziehung und Ausstattung der Kinder, ohne von solchen Gütern in der Regel etwas veräussern zu dürfen. Seine eignen Güter

(52) Fürstl. waldeck. Vormundschaftsordn. vom 3 April 1702. und vom 18 Oktober 1729. 4.

ter behält er, so wie die Ehefrau eigenthümlich voraus. — Bey den Ehegatten ist auf den Fall einer Wiederverheirathung erlaubt, eine Einkindschaft zu stiften, doch mit Bewilligung des Raths. In Ermangelung der Kinder beerbt ein Ehegatte den andern gänzlich.

§. 220.

Stadtbrauch in Sachsenberg.

Nach einer von Sachsenberg mir mitgetheilten Nachricht ist, nach dortiger Gewohnheit, 1) alles, was während der Ehe errungen und gewonnen worden, nebst den 2) in derselben gemachten Schulden, sowohl als 3) dem Ersatz der nicht mehr vorhandenen, sondern veräusserten beiderseitigen Illaten, beyden Ehegatten oder deren Erben gemein. Dieses wird nach dem Zustand der Güter zur Zeit der aufgehobenen Gemeinschaft auseinandergesezt. Doch behält der Mann den Nießbrauch in dem Antheil der Erben seines Eheweibes: lezteres hat aber auch die Freiheit bey eintretender Uebermaße der Schulden, mit Begebung seines Antheils an der Errungenschaft, sein Eingebrachtes Voraus zu nehmen. Ein Attestat des dasigen Stadtraths vom 18ten Febr. 1704 besagt: " daß uns dieser „Exempel sehr viel bekannt, da Eheleute ohne ein „Testament und ohne hinterlassene Leibes Erben von „einander verstorben; wissen uns aber nicht zu erinnern, „daß auf solchen Fall das leztlebende Theil etwas von „dem respective zugebrachten Brautschatz, und Gegen„vermächtniß, oder auch von der vorhandenen Fahr„niß den Anverwandten sollte wiederum etwas heraus„gegeben haben; sondern das leztlebende dasselbe jedes„mahl für sich behalten, es sey dann, daß in den Ehe-

„pakten hiervon etwas sonderliches disponirt worden — „oder daß Lehnstücke darunter begriffen, welche, nach „gegebenen Aequivalent, wiederum zu den Lehnerben „gehen u. s. w.

§. 221.

Rechte des gräflich Stollbergischen Antheils an der Grafschaft Königstein.

Bekanntermaßen besitzt das fürstliche Haus Stollberg an der Grafschaft Königstein in der Wetterau, Geudern, oder Gedern nebst den dahin gehörigen Orten. Hier gilt, so wie in den mehrsten in der Wetterau liegenden Orten und Landen, das solmsische Landrecht, folglich auch dessen 28ter Titel des zweyten Theils von der Erbschaft des Mannes und Weibes gegen einander. Es sind aber öfters Rechtsfragen über diesen Titel an hiesige Juristenfakultaet vorgekommen, wie unter andern: ob Inhalts des §. 2, Tit. 28, durch eine lezte Willensverordnung dem überlebenden Ehegatten von dem andern Ehegenossen die gesetzliche Erbgebühr oder sogenannte statutarische Portion mit Bestand Rechtens, entzogen werden könne? Sollte diese Frage bejaht werden, so wäre die im §. 1. angestellte Verordnung dadurch entkräftet, und der überlebende Ehegatte hätte für seine eheliche Liebe und Treue, auch Sorgfalt gar keine Vergeltung zu gewarten. Da aber alle Worte eines Gesetzes vielmehr für wirksam angesehen und nicht ohne rechtmässige Ursache eingeschränkt werden müßen, auch die ausgesezte Erbgebühr aus teutschen Rechten, und der Gemeinschaft der Güter ganz natürlich fließt, so ist allerdings zu behaupten, daß ein Ehegatte dem andern seine gesetzmässige Erbgebühr, mittelst lezten Willen zu entziehen

nicht

nicht befugt sey, und die zweifelhafte Stelle, §. 2 des solmsischen Landrechts vielmehr so zu verstehen, daß einem ohne Leibeserben sich befindenden Ehegatten freystehen solle, über seine liegenden Güter, die seinen nächsten Freunden ab Intestato zufallen würden, zu gebahren, und solche auch seinem Ehegenossen ganz oder zum Theil zuzuwenden (53). Denn die Rechtsgelehrten mögen diese Erbgebühr aus einem Grund herleiten, aus welchem sie wollen, so bleibt sie immer, nach teutschem Recht, eine gesetz und rechtmässige Abfindung und Gebühr des leztlebenden Ehegattens (54). — Eine andre Rechtsfrage kam vor, im Monath Merz 1768, in Appellationssachen Annen Catharinen Weberin in Volkershain, Appellantin und Intervenientin an einem, wider ihres Ehemannes Johann Heinrich Webers Gläubiger Appellaten und Interventen: ob nemlich die Weberin für ihres Ehemannes sämtliche Schulden im ganzen haften müße oder nicht? Die Gläubiger behaupteten das erstre. Wir erkannten aber, daß die Appellantin für die während der Ehe gemachten Schulden gänzlich zu stehen, nicht verbunden, sondern nur die Hälfte davon zu bezahlen pflichtig sey. Denn wenn gleich nach dem solmsischen Landrecht einige Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten üblich ist, so ist doch dieselbe nur eine besondre und keine allgemeine. Es thut auch nichts, daß der leztlebende Ehegatte das Eigenthum aller beweglichen Güter behält, wann keine Kinder vorhanden sind, hiernächst aber alle Schulden, welche in stehender Ehe gemacht worden, zu $\frac{2}{3}$ und die Eigenthumserben zu $\frac{1}{3}$ bezahlen sollen. Denn in dem

(53) Walchs verm. Beiträge 11. Th. V. S. 47.

(54) *Wildvogel* conf. CLII. n. 8. *Boehmer* T. II. P. I. conf. 661. n. 85. P. II. conf. 798. n. 25. conf. 868. n. 53. P. III. T. III. conf. 503. n. 4.

Gott, bey der Taufe verlohren, erhält das Ehrenrecht wieder bey Gott, in den Sakramenten, und bey Menschen bey Absolvirung seiner Sünden und Verbrechen. Seine Fehlern im Gottesdienste sind nun (§. 1.) Sünden und die Verschiedenen, so begangen sind (§. 2.) Verbrechen, deswegen, weil sie Gott und dessen Gesetzen, wie auch seinen Dienern widersprechen, welches die Sünden und Verbrechen sind, wo Gott allein um bestraft zu werden, und wo Menschen zugleich mit Gott, in seinen Verordnungen zuwiderhandeln, und der Absolution Gegeben sind, die von Gott allein, und denen, so sie in der Gemeine Jesu Christi nennen, auch an dem Worte und Sakramenten Jesu Christi nahen will.

Von dem sittlichen Lasterbuche.

Das sittlichen Lasterbuch (§. 1.) enthält nur die Gebrechen der Menschen begangen. Wenn aber Christen, ihre Gebrechen, wie auch die Verbrechen, welche

---

Exod. Exod. c. 32. Num. 25. Deut. 9. Psalm. 106. Ezech. 20. Dan. 9. Hos. 4. 10. Wenn nun die Sünden, so Israel begangen, Gott, und die ungerechten Gut, wie auch die Laster, so Israel an seinen Nächsten, das ist, wider die Gebote Gottes begangen seine Sünderlein, wären worauf sie stehen. Exper. T. I. Num. 32. p. 2.

(§. 1.) Wenn der Prophet, wider die sittliche Laster der Israeliten, und Jüden, Amos, Hosea, Micha, Jesaias, und Jeremias, die ungerechte Gut, so Israel begangen. Exper. T. II. Jes. XV. 2. 29.

(§. 2.) Exod. 32. 9. 10. 33. 3. 5. 34. 9. Deut. 9. 13. (§. 1.) Zwar handelte Jeremias (c. 10. 23.) wider Israeliten, als auch Jes. 40. 27. Jes. 43. 22. Jes. 64. 5. Mich. 7. Hos. Ezechiel. 36. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

die Gaben und Talente, die ihm Gott mitgetheilet haben, auf den Zweck anwende, der einen ſolchen Beytrag verdienet (a), und dieſen Zweck nicht aus den Augen ſetze, und die Verrichtung ſeines Berufes (Amt) einen ſolchen Einfluß auf ihn haben laſſe, daß er darinne zur Beförderung des Zweckes wirken, und ſich ſelbſt dadurch zu einer ſolchen Vollkommenheit bringen kann, (b). Da nemlich der Endzweck, welchen ein vernünftiger Menſch, wenn der vernünftige Gebrauch ſeiner Kräfte ſein Beruf ſeyn ſoll, haben muß, in keinem andern Menſchen und in dem Seinigen beſtehen kann. Dieſe Regeln ſollen darinne den Inhalt ausmachen, die wir bey Beſtimmung der Pflicht der Menſchen gegen einander, und ihrer Rechte, in Anſehung einander, zum Grunde ſetzen werden.

§. 74.

(a) Die Beſtimmung eines jeden Menſchen, ſeine Vollkommenheit, und ſeine Glückſeligkeit, ſind Begriffe, die zuſammen gehören. Th. I. §. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

(a) Deut. Deut. 15. Vs. 10. 16. 17. 18. Sir. 7. 32. 35. 1. Joh. 3. 17. Sprüche Salomo sagen, wenn sie die gerechte sagen, heißt, gute wollen, thun, lieben, Pſalm. 119. 4.

(b) Gen. 3. 5. 22. Pſalm. 8. 6.

(c) Gen. 1. 26. 28. Pſalm. 8. 5. 9.

auch alle Schulden bezahlen, wenn er nicht in gesezmässiger Frist, auf den Beisitz und den Antheil an der fahrenden Haabe Verzicht leistet (63).

§. 223.

Erbfolgerechte der Herrschaft Dimringen.

In der fürstl. solm- und rheingräflichen Herrschaft Dimringen erben die Eheleute, die in erster Ehe leben, in Ermangelung der Kinder, sich einander im ganzen Vermögen, mit Ausschliesung aller Anverwandten (64).

§. 224.

Von der Erbfolge nach der rhein- und wildgräflichen Landesordnung. Rechte der Grafschaft Sponheim.

Die rhein- und wildgräfliche Landesordnung vom J. 1754, nebst deren Nachträgen von 1760 und 1765 (65) verordnet, daß der leztlebende Ehegatte, wenn

(63) Ebend. Th. II. Tit. 28. §. 5 - 7. Siehe aber auch Sames juristische kleine Ausführungen, Laubach, 1779. 4. und die darinne befindliche theoretisch und praktische Erläuterung der gegenseitigen Erbfolge der Eheleute S. 7 fg. §. 7 fg. §. 13 - 35. S. 12 - 36. wo §. 16. S. 20 bemerkt wird, daß die Erbfolge in die Helfte der beweglichen Güter, der Gewohnheit nach, abgeschaft: die Bezahlung der Schulden auch nach einer solms-braunfelsischen Verordnung vom 18. Dec. 1735 auf diejenigen Eheschulden, worüber keine briefliche Urkunden ausgestellt sind, eingeschränkt sey.

(64) Joh. Jac. Reinhardts Erbfolgsrechte der Töchter von den Stammsvettern, S. 155.

(65) Walchs vermischte Beitr. zum teutsch. Recht, 5ter Theil, Jena, 1775. 8. Num. VIII. S. 213 - 269.

wen die Ehrerung nach Belieben stehet, und keine Kinder vorhanden sind, (nächsten, bis in Gradum proximi den Mann ꝛc.) bis drey zu gleicher Theilung, das Recht der Erstgeburth der Mannsstamm und die Lehnfolg eingeführet worden. Wann aber, nach Abgang der Lehnherrn, zwey oder mehrere, die einen Stand des Reichs sind, besitzen, so ist ihnen das Recht der Erstgeburth nicht zu gestatten, sondern es ist ihnen, nach Anleitung der Reichsgesetzen, zu befehlen, einen Lehnträger, und Vormund, wo Kinderhalber nöthig, zu bestellen. Und wann die Lehnherrn und deren Lehnträger, in was für Gerichten sie sich, in Lehnsachen, zu stellen haben, bestimmet worden.

§. 210.

Von der ganz- mitgenossenschaftlichen Landesherrung.

Die Landesherrung, welche vor Zeiten in der Alten, von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Herr zu Homburg, der Grafschaft alle besitzen Grafen zu Wittgenstein an dem Jahr 1429 erhalten hat, ist, nach Inhalt der Urkunden, dahin gegangen, „daß von denen Gefällen der Aemter, so jetzo Ihro Excellenz, Herr Grafen von Sayn, Graf zu Wittgenstein, Herr zu Homburg, und Ihro Hochgräfl. Excellenz, weiter zu gewarten sind. Daß beyde so der

überlebende, nach Errichtung eines Inventariums zum lebenslänglichen Nießbrauch. Die in der Ehe erworbenen Güter fallen ganz auf den leztlebenden, so wie auch die fahrende Haabe, zu welcher jedoch Gold und Güter, mit denen Kauf und Verkauf getrieben wird, nicht gehören. Sind aber Kinder vorhanden, so erbt der überlebende Ehegatte nur die Helfte der fahrenden Haabe, behält aber den Nießbrauch in dem den Kindern angefallenen halben Theil der fahrenden Haabe, und in den unbeweglichen Gütern. Doch muß der Ehegatte die Kinder erziehen, auch alle Schulden bezahlen, muß auch Caution wegen des Nießbrauchs bestellen, und trägt, wenn er einen der Erbvortheile nicht annimmt, auch die Schulden nur nach Verhältniß des angenommenen Antheils. Die Errungenschaft fällt halb auf die Kinder, halb auf den leztlebenden Gatten, mit dem Nießbrauch der Kinder-Helfte. Alle Güter, die durch Testament oder Erbfall, durch Kauf, oder durch ein Gewerbe von einem der Gatten allein acquirirt werden, gehören nicht zur Errungenschaft. — Diese Verordnungen sind noch alle im Gebrauch, und es ist noch kürzlich von der Juristenfakultaet zu Helmstedt nach Berlenburg darauf gesprochen worden.

§. 226.

Von der Landesordnung der Herrschaft Homburg an der Mark.

Die Herrn Grafen Sebastian II zu Sayn, Herr zu Homburg, und Ludwig der ältere von Sayn, Graf zu Witgenstein, Herr zu Homburg, haben in der Herrschaft Homburg eine eigne Landesordnung $\frac{1563}{1566}$ erlaßen, welche von Herrn Georg, Graf zu Sayn und Witgen-

genstein, nachher noch einig Verbesserungen erhielt (67). Nach derselben erbt der überlebende Ehegatte, wenn der Verstorbene keine Blutsverwandten bis zum zehnten Grad hinterläßt, alle Güter derselben, ingleichen den Nießbrauch der verstorbenen Kinder Güter, als Leibzucht auf Lebenslang. Nach seinem Tode fallen sie auf die Seite zurück, woher sie gekommen sind. Die erworbenen Güter werden nach Absterben des leztlebenden unter beiden Theilen nebst den darauf gemachten Schulden getheilt. Die fahrende Haabe hingegen erbt der überlebende Theil allein nebst den Schulden,

(67) Hieher gehört vorzüglich der in dieser Landesordnung enthaltene „Unterricht, wie sich der Vogt, Richter und „Scheffen in Erbfällen halten sollen.

Dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der Reichsſtädte Frankfurt am Main, Wezlar, Friedberg, Worms und Speier.

§. 227.

Statuten der Reichsſtadt Frankfurt am Mayn.

Nach den in der Stadt Frankfurt von Alters her geltenden Stadtrechten (68) hat in Anſehung der Erbfolge unter Eheleuten folgendes ſtatt: Wenn Heirathsverträge vorhanden ſind, und dieſe durch den Tod beſtätigt werden, ſo ſollen ſie für kräftig geachtet, und darauf gehalten werden (69). Sind aber keine Heirathsverträge vorhanden, ſo ſoll der letztlebende Ehegatte, wenn er nicht ein letztes Teſtament gemacht hat, die Helfte der Fahrniß, und die Nutznießung der andern Helfte haben, und behalten, bis er wieder heirathet, oder ſtirbt. Wenn aber der letztlebende Ehegatte ein Teſtament gemacht hat, ſo ſoll er nur ſo viel Fahrniß vermachen können, als ihm nach Abzug der Schulden, und Begräbnißkoſten, nach Proportion der Kinder Antheil, gebührt. Wenn aber der letztlebende Ehegatte ohne Teſtament ſtirbt, ſo ſollen die Kinder die Helfte der Fahrniß, und die Nutznießung der andern Helfte haben, bis der andere Ehegatte wieder heirathet, oder ſtirbt. Wenn aber der letztlebende Ehegatte wieder heirathet, ſo ſollen die Kinder die Helfte der Fahrniß, und die Nutznießung der andern Helfte haben, und behalten, bis ſie ihre Mutterliche Erbſchaft empfangen haben. Wenn aber der letztlebende Ehegatte ſtirbt, ſo ſollen die Kinder die Helfte der Fahrniß, und die Nutznießung der andern Helfte haben, bis ſie ihre Mutterliche Erbſchaft empfangen haben. Wenn aber der letztlebende Ehegatte ſtirbt, ſo ſollen die Kinder die Helfte der Fahrniß, und die Nutznießung der andern Helfte haben, bis ſie ihre Mutterliche Erbſchaft empfangen haben.

(68) Privilegia und Pakta des h. r. R. Stadt Frankfurt am Mayn, 1614. und vermehrter 1728 fol. Die Geſchichte der alten und neuen Stadtrechte ſ. in *Senkenberg* hiſtor. jur. ſtatut. reip. frcof. ad Moen. T. I. tel. jur. et hiſt. — D. Joh. Phil. Orth Anmerkungen über die erneuerte Reformation der Stadt Frankfurt am Main, ſammt den Zuſätzen und Regiſter. Th. I - VI. ebend. 1731-1776. 4. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 4. S. 68 fg. Von dieſer Stadtreformation beſitze ich drey Ausgaben. 1) Mainz. 1509 fol. 51 Blätter: gedruckt und vollendet durch Johann Scheffer, Bürger zu Mainz 2) Frankfurt am Main, 1578 fol. 261 Bl. 3) ebend. 1611. fol. 291 Bl. Im J. 1588. ſind daſelbſt gedruckt worden: „etliche zum Theil verbeſſerte, zum Theil erklärte Punkten „der erneuerten Reformation des h. r. R. Stadt Frankfurt am Main.

(69) Stadtreform. Th. V. Tit. 4. §. 2. Ob der letztlebende Ehegatte durch Annehmung eines letzten Willens ſeiner Statutengebühr ſich begebe? ſ. Orths Samml. merkwürd. Rechts-

rathsverträge vorhanden, so bleibt alsdann dem leztlebenden Ehegatten von allen vom Verstorbenen herrührenden Gütern der Beisitz und Nießbrauch auf Lebenszeit, die zugebrachte und ererbte fahrende Haabe aber, als Eigenthum (70). Wenn eheliche Kinder von dem Verstorbenen hinterlaßen werden, so sollen die liegenden Güter ganz, und die fahrende Haabe zur Helfte, der Beisitz darinne aber und die andre Helfte der fahrenden Haabe dem Ehegatten zufallen (71). Wäre aber der leztlebende Ehegenoße Stiefvater oder Stiefmutter, so erhält er weiter nichts, als die fahrende Haabe zur Helfte, und was ihm in der Heirathsverschreibung ausgesezt, doch daß dieses nicht über einen Kindestheil betrage (72): an den liegenden Gütern, so gleich den Kindern zufallen (73), hat er keinen Beisitz, es wäre denn, daß er selbst auch Kinder aus der lezten Ehe hätte, da denn in deren Theil ihm der Nieß-

Rechtshändel 4r Th. Abh. II. S. 794 fg. Ob aber und in wieferne ein Ehegatte dem andern seine Statutengebühr entziehen könne s. Orth Anmerk 2te Forts. S. 758. fg. dess Samml. merkw. Rechtsh. 3 Th. S. 510. *Schoepf* cons. 89. n. 62 sq. Vol. VIII.

(70) Reformat. Th. II. Tit. 3. Th. III. Tit. 3. 4. Th. V. Tit. 4. §. 4. Tit. 5. §. 9. *Ioach. Hahn* collatio jur. rom. cum statut. francofurt. circa success. conjugum, §. 20. Orths Samml. ꝛc. Th. VII. Abh. VI. S. 437–445. Th. VIII. Abh. I. S. 493–513. Th. XIV. Abh. XIV. S. 972–986.

(71) Reform. Th. V. Tit. 4. §. 3. *a Ludolf* P. II. observ. for. CXC. p. 474-511.

(72) Reformat. Th. V. Tit. 4. §. 5. *a Ludolf* l. c. obs. CLXXXVII. p. 465 sq.

(73) Reformat. Th. III. Tit. 4. §. 2. 3. 4. Th. V. Tit. 4. §. 6.

Nießbrauch gebührt (74). Die Errungenſchaft (75) erhält, in Ermangelung der Kinder, der leztlebende ganz (76) und eigenthümlich. Wenn aber Kinder hinterlaſſen ſind, ſo fällt dieſen die Hälfte derſelben zu. Die Benutzung derſelben, nebſt dem Eigenthum der andern Helfte kömmt auf das leztlebende: jedoch fällt die Benutzung bey Stieſeltern weg (77). Die vorſtehendermaſen dem Ehegatten, nach Bezahlung der Schulden (78) zugehörende ſtatutariſche Erbgebühr kann, wenn er ſich ihrer nicht verluſtig gemacht hat (79), nicht durch Teſtament oder auf andre Art entzogen werden

(74) Ebend. Th. V. Tit. 1. §. 11. Tit. 4. §. 7. *Wilh. Klotz* de uſufructu conjugum ſtatut. cum primis francofurt. Gieſſae, 1758. Orth Samml. ꝛc. Th. VII. Abh. 6. S. 437 fg. *Phil. Wilh. Peershecher* de jure mulieris francofurt. ſecundum ſtatutum patriae Altd. 1719. c. II. §. 8 ſq. *Pet. Büttner* de collat. jur. civ. rom. cum ſtatut. francof. circa ſucceſſ. conjugum, Erf. 1722. *Ioh. Iac. Rothhalm* de materna poteſtate in liberos ex Germanor. legibus et more Goett. 1722. §. 14. 18.

(75) Reform. Th. V. Tit. 5. §. 2. 5. Die Güter, welche ein Ehegatte durch eignes Gewerbe und im Kaufhandel erwirbt, werden nicht zu den gemeinen gerechnet, wenn ſie der Ehegenoß, dem ſie zugehören, nicht ausdrücklich dafür erklärt. Orth Samml. ꝛc. Th. I. Abh. 2. §. 24. *Nic. Chriſto. a Lynker* de adquiſit. conjug. Ienae, 1695. *a Senkenberg* ſel. jur. et. hiſt. T. I. p. 421 ſq.

(76) Reform. Th. V. Tit. 5. §. 9. Orth a. a. O. Th. XI. Abh. XVII. Th. XII. Abh. III. S. 296 fg. Th. XVI. S. 1. Th. XVII. S. 419 fg. 461 fg.

(77) Th. V. Tit. 5. §. 10. Tit. 8. Orth a. a. O. Th. II. Abh. I. S. 229 fg. Th. III. Abh. 1. S. 485 fg. Th. VIII. Abh. I. S. 493 Th. XVI. S. 12 fg.

(78) Orth a. a. O. Th. VI. Abh. I. S. 1 fg. Th. XII. Abh. XIV. S. 466 fg. Th. XIV. Abh. V. S. 801. Abh. VI. S. 845. Th. XVI. S. 33 fg.

(79) Th. V. Tit. 6. der Reform. Orth a. a. O. Th. IV. Abh.

den (80): hingegen kann über den auf die Kinder und andre Erben fallenden Antheil, bis auf den Pflichttheil, nach Willkühr disponirt werden (81). Im Falle bey Stiefeltern die Helfte der fahrenden Haabe mehr beträgt, als ein Kindestheil, so sollen die erstern nicht mehr davon als ein Kindestheil erhalten. Fänden sich lauter Mobilien, oder der Nachlaß bestünde aus bloßer Errungenschaft, so soll den Eltern in beyden Fällen ihr Pflichttheil allerdings vorbehalten bleiben, wenn in der durch den Tod getrennten Ehe keine Kinder vorhanden sind.

§. 228.

Statuten der Reichsstadt Wezlar.

Die Reformation der Reichsstadt Wezlar, die Successions- und Erbfälle betreffend (82) enthält (83): daß

Abh. II. §. 6 fg. Th. VII. Abh. VI. S. 437 fg. *Hugo Franc. Hunold* de exheredat. conjugum, Erford. 1720. Von verschiedenen hieher gehörigen Gegenständen in Ansehung der jüdischen Eheweiber s. Orth a. a. O. Th. XIII. S. 718 fg. Abh. XVIII. Abh. XIX. S. 731 fg. Th. XIV. Abh. XV. S. 986, 1016.

(80) *Persbecher* l. c. c. I. §. 3 sq. *Ioh. Siegener* de testatorum potestate in lucra conjugalia pactitia et statut. occas. statut. francof. P. V. tit. 4. 5. 7. Giessae, 1743. 4. p. 14 sq. p. 35 sq. *Kortholt* et *Buck* de pactis dotal. secundum jus commune et statut. francof. consideratis, Giessae, 1768. 4. Sect. III. §. 30 sq.

(81) Reform. Th. V. Tit. 7.

(82) *a Ludolf* continuat. Vol. I. observ. for. od. P. II. obs. 119. p. 32 sq. *a Senkenberg* pr. de jur. hass. privat. antiq. et hodiernis in app. p. 37 sq. G. M. *a Ludolf* observatio ad statutum wezlar. de successione conjugum, de adquaestu conjug. de legitima liberor. Wezlar. 8. s. a. Diese leztre Abhandlung mit dem ihr beygefügten Abdruck der Reformation legeich hier zum Grunde.

(83) Tit. 2. §. 1. S. 17.

daß nach Absterben eines Ehegatten, der Kinder hinterläßt, seine liegenden Güter und was dahin gehört, den Kindern eigenthümlich zufallen. Die von dem lezlebenden Gatten zugebrachten Güter behält derselbe ganz zu freyer Disposition (84). Von der fahrenden Haabe erhält, in Ermangelung eines Testaments, der Ehegatte die Helfte, und eben so viel von der Errungenschaft, ingleichen den Beisitz in dem den Kindern sowohl von Fahrniß als Errungenschaft zugefallenen halben Theil, und allen liegenden Gütern (85). Sind keine Kinder da, so erhält der überbleibende Ehegenoße die ganze fahrende Haabe und Errungenschaft, und Beisitz in des Verstorbenen unbeweglichen Gütern, deren Eigenthum sogleich dessen nächsten Erben zufällt (86). Wenn der zuerstverstorbene Ehegatte in seinem Testament über einige Güter disponirt hat, über andre nicht, so behält der Ehegatte den Nießbrauch in allen unverschaften Gütern (87), jedoch muß er gegen die erhaltenen Vortheile die Kinder erziehen, auch alle Schulden bezahlen (88). Es steht ihm aber auch frey von den Erbvortheilen, so viel er will, anzunehmen, und dann ist er auch die Schuld nur nach dem Ertrage des Genußes zu bezahlen schuldig (89). In Ansehung des Eigenthums der Kinder und andrer Anverwandten muß, wenn es verlangt wird, Vorstand geleistet werden (90).

§. 229.

(84) Tit. 2. §. 2 3. Tit. 3. §. 1. 2. Tit. 7. §. 1. 2 fg.
(85) Tit. 3. §. 3. Tit. 4. §. 2.
(86) Tit. 3. §. 4. Tit. 4. §. 3. 4. 5.
(87) Tit. 3. §. 5.
(88) Tit. 3. §. 6. Tit. 5.
(89) Tit. 3. §. 7. Tit. 5.
(90) Tit. 3. §. 8.

§. 229.

Rechte der Reichsstadt Friedberg.

In den Privilegien, Freyheiten und Gerechtigkeiten der Reichsstadt Friedberg, die mit denen der Reichsstadt Frankfurt grösstentheils übereinkommen (91), ist von Erbfolgerechten nichts befindlich. Diese Stadt nimmt vielmehr in solchen Fällen das solmsische Landrecht zur Richtschnur.

§. 230.

Statuten der Reichsstadt Worms.

Von den Gesetzen der Reichsstadt Worms gehört hieher derselben Reformation (92). Der 4te Theil des 4ten Buchs, Tit. 6, und der 5 Th. des 5ten Buchs, Tit. 1., welche Bezug auf die Erbrechte haben, enthalten (93): Wenn eine Frau ihrem Ehegatten Ehesteuer zubringt, und der Mann ihr dagegen ein Witthum aussezt, so erhält der lezlebende, wenn keine Kinder vorhanden sind, das zugebrachte Heirathsgut wieder frey zurück, den Beisitz in dem ganzen Nachlaß des

(91) Winkelmanns Beschreib. der Fürstenth. Hessen und Hersfeld. Th. I. Cap. 4. S. 176 fg. Lünigs Reichsarchiv. P. spec. cont. IV. T. I. p. 5 sq. p. 768 sq.

(92) Diese Reformation ist erlassen im J. 1498. nachher gedruckt 1513. auf 94 Blättern fol. Vermehrter und mit Einverleibung verschiedner neuerlicher Gesetze auch der königlichen Confirmation (Maximilian I. vom 12. Sept. 1505) erschien sie 1542 fol. Auch ist noch eine Ausgabe vorhanden Worms 1561 fol. 165 Bl. ohne Register. Diese 3 Ausgaben besitze ich selbst. S. auch Riccius a. a. O. B. I. Hauptst. II. §. 4. Walch Beitr. Th. II. Num. 2. Th. III. S. 343 fg.

(93) Th. V. B. V. Tit. 1. Bl. 136b. der Ausg. von 1561.

Verſtorbenen, wenn nichts anders feſtgeſezt worden iſt (94) und die ſämtliche Errungenſchaft (95). Wenn der leztlebende Ehegenoße ſich wieder verheyrathen will, ſo kann er dem andern Ehegatten von dem Nachlaß des Verſtorbenen mehr nicht zubringen, als den Beiſitz auf Lebenslang. Nach dem Tode des überlebenden Ehegatten, fallen die vom erſten Gatten herrührenden Güter zurück an die Erben der Seite, woher ſie gekommen ſind, und zwar müßen ſie bis dahin in gutem Stande erhalten werden. Sind beym Abſterben eines Ehegatten beiderſeitige Kinder hinterlaſſen, ſo ſind des Verſtorbenen zugebrachte Güter den Kindern ſogleich mit dem Eigenthum verfangen, und der überlebende Ehegatte kann dieſelben dem andern Ehegatten nicht zuwenden.

§. 231.

Rechte der Reichsſtadt Speier.

Schon im J. 1383 lies die Reichsſtadt Speier über ihre uralte Gewohnheit, wie es mit der Erbfolge der Ehegatten zu halten ſey, ein Statutum bekannt machen, welches nach verſchiedenen Veränderungen und Verbeſſerungen auch am 20ten November 1667 auf ½ Bogen gedrukt iſt (96). Nach demſelben ſoll, wenn Ehegatten ohne Eheberedungen oder beiderſeitigen lezten Willen, mit Hinterlaſſung Kinder aus voriger oder lezter Ehe verſtorben, der überlebende Ehegatte binnen 6 Wo-

(94) B. V. Th. V. Tit. 1. Bl. 1361.

(95) B. 4. Th. 4. Tit. 6. Bl. 94. a *Ludolf* Vol. I. obſerv. for. XVII p. 54. 55.

(96) Von ältern Rechten und Gewohnheiten der Stadt Speier ſ. Lehmanns ſpeier. Chronik, B. 4. Cap. 21 Lünig Reichsarchiv, P. ſpec. cont. IV. T. II. p 499.

6 Wochen ein Inventarium aller vorhandenen liegenden und fahrenden, beiderseits zugebrachten, oder angefallenen und errungenen Güter errichten. Die Schulden sollen zuförderst aus der Errungenschaft, und bey deren Unzulänglichkeit aus dem beiderseitigen Vermögen, nach Verhältniß, bezahlt werden. Nach Abzug der Schulden (97) erhält der überlebende Ehemann und dessen Erben von der übrigen Errungenschaft das Schwerdtheil, das Eheweib aber und ihre Erben das Spindeltheil, und aus dem ganzen Nachlaß des Verstorbenen, nichts ausgenommen, den 4ten Theil, wenn 3 oder weniger, und einen Kindestheil, wenn 4 oder mehr Kinder da sind. Auch behält der leztlebende Theil gegen hinlängliche Caution die Benutzung aller Güter und ist aber auch alsdann zur Erziehung der Kinder und Ausstattung derselben verbunden. Wenn beym Tod eines Ehegatten keine Kinder vorhanden sind, so wird es mit der Inventur, Bezahlung der Schulden und Theilung der Errungenschaft eben so gehalten. Von des Verstorbenen Gütern aber erhält alsdann der überlebende, es mögen solche zugebracht, in stehender Ehe ererbt oder erworben seyn, nichts ausgenommen, den vierten Theil erblich. Von den übrigen muß er die Helfte den nächsten Freunden und Erben des Verstorbenen alsobald ausliefern, und die andre Helfte darf er gegen Caution zum Genuß behalten, bis sich die nächsten Freunde und Erben verheirathet haben (98). Nach heutigem Herkommen fallen dem Ehemann $\frac{2}{3}$ und der Ehefrau $\frac{1}{3}$ vom Gewinst und Verlust zu (99).

(97) *Aug. Hofmann* consil. lib. III. cons. 41. p. 875 sq.

(98) Lehmann a. a. O. S. 297. Num. 2. *a Rosenthal* syn. feud. c. V. concl. 67. n. 4. p. 150.

(99) *a Cramer* T. IV. obs. 1056. p. 135 sq.

§. 232.

Statuten der Stadt Strasburg.

Ich berühre hier noch die Stadt Strasburg, da ſie ihre alten teutſchen Rechte noch (100) in mehrern Stücken genieſt. Man findet darinne in Anſehung der ehelichen Erbfolge verordnet, daß der überbliebene Ehegatte ſeinen Antheil an dem erworbenen Vermögen bekömmt (1). Während der Ehe kann kein Ehegenoße dem andern von ſeinen Gütern etwas eigenthümlich ſchenken (2), noch unwiderruflich vermachen (3). Ein andres aber iſt es wegen des Nießbrauchs, der Chriſtgeſchenke, an Geburtstagen, und der ſogenannten Liebthat (4). Der Nießbrauch aller oder gewiſſer Güter, welcher dem überlebenden Ehegatten hinterlaſſen wird, heiſt Witthum. Wird derſelbe in der Eheberedung beſtimmt, ſo heiſt er Vorwitthum, iſt

(100) *Joh. Jac. Gamb* de ortu et progreſſu juris ſtatut. argent. Argent. 1776. 4.

(1) *Franc. Fried. Würz* de bonis conjugum et illatis et durante matrimonio acquiſitis, Argentor. 1680. 1724. 4. §. 6 ſq. §. 33 ſq. Der Stadt Straßburg geſchriebene kleine Rathordnung unter dem Titel: was den Kindern zugehöret, nach ihrer Mutter Tode, und Art: was der Mann nach der Frauen Tod zum Voraus nehmen ſoll. Nach geendigter Ehe bekömmt der Mann $\frac{2}{3}$, die Frau $\frac{1}{3}$.

(2) Dieſes fließt aus der Gemeinſchaft der Güter. *Boehmer* I. E. P. L. IV. tit. 20. §. 76 ſq. et de ſtatu donat. inter conjuges *a Weſtphal* mon. ined. I. p. 2055. III. p. 1750. Es iſt daher rathſam über die Succeſſion in das Eigenthum ſogleich im Ehegeding Beſtimmungen zu machen. *Car. Fried. Lobſtein* de pactis dotalibus ſecund. jus ſtatut. argentinenſe Argent. 1777.

(3) *Würz* l. c. §. 20. *Lobſtein* l. c.

(4) *Würz* l. c. §. 28. *Lobſtein* l. c.

ist unwiederruflich und wirkt ein stillschweigendes Unterpfand. Wird er aber erst während der Ehe festgesezt, so heist er Nachwitthum, und kann nur als ein Vermächtniß hinterlassen werden, ist auch daher wiederruflich, und, nach Abzug der Schulden, der quartae Falcidiae unterworfen.

Ein und Dreysigstes Hauptstück.

Erbfolgerechte unter Eheleuten in dem westphälischen Kreis, insbesondre in den münsterischen, baderbornischen, lüttichischen oßnabrückischen, mindischen, essenischen, werdischen und meursischen Landen.

§. 233.

Rechte des westphälischen Kreises überhaupt.

Die Erbrechte der Ehegatten sind im westphälischen, Kreis nach den verschiednen Theilen desselben sehr von einander abweichend. Mehrentheils ist indessen die Gemeinschaft der Güter, kraft der Gesetze und Gewohnheiten, eingeführt und gebilligt: vorzüglich bemerkt man sie in den Statuten der meisten Städte (5), obgleich auch diese

(5) *Ioh. Andr. Cruſius* jus ſtatutar. reip. mindenſ. tit. 13. act. 11. def. 3. *Iac. Fried. Ludovici* de ſucceſſ. conjug. deſerentis, Halae, 1713. §. 3. *Gerh. Feltmann* de jure in re et ad rem, Colon. Agripp. 1737. 4. c. I. §. 20 ſq. c. 18. §. 52. *Hert* paroem. L. I. par. 64. §. I.

keinesweges mit einander übereinſtimmen (6). Ein eignes Verhältniß hat es auch mit den Leibeignen. —

§. 234.

Rechte des fürſtlichen Hochſtifts Münſter.

Im fürſtlichen Bißthum Münſter iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten ſowohl durch Herkommen eingeführt, als durch Verordnungen beſtätigt. In der Stadt Münſter (7) iſt indeſſen dieſe Gemeinſchaft keine ordentliche, ſondern auſſerordentliche (8), wenn durch Eheberedungen und Teſtamente nichts beſonders feſtgeſezt iſt. Denn der leztlebende Ehegatte behält zwar, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, in allen und jeden ihrer beyden zugebrachten, ererbten und gewonnenen Güter, ohne Ausnahme, den lebenslänglichen Beiſitz: aber er erhält nichts eigenthümliches von des Verſtorbenen Verlaſſenſchaft. Wenn Kinder am Leben ſind, ſo dürfen die Eheleute über ihr Vermögen (9), wenn der leztlebende ſich nicht wieder verheyrathet (10), auf

1. 2. *Weyer* de commun. bon. inter conjuges, P. I. th. II. §. 1 ſq. *Boehmer* de commun. aeris alieni inter conjuges hamburg. §. 13. von Cramer wezlar. Nebenſt. Th. LVI. S. 87.

(6) *Peſtel* de ſucceſs. inter conjuges ac int. c. I. §. 8. 19. 20. c. II. p. 88 ſq.

(7) *Ioh Henr. Ioſ. Weſthus* de orig. commun. bon. inter conjuges, ſpeciatim per dioeceſin monaſt. Goett. 1773. 4. Sect. II. c. I. §. 25 ſq.

(8) Polizeyordnung der Haupt- und Reſidenzſtadt Münſter, 1740 fol. Cap. V. VI. VII. IX. *Weſthus* l. c. *Cruſius* l. c. art. 16. 17. dec. 2. 4. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 48 ſq.

(9) *a Ludewig* diff. j. r. et germ. in ſucceſſ. conjug. p. 59 ſq. nota (m m) *Weſthus* l. c. p. 40 ſq. §. 26.

(10) *Weſthus* l. c. p. 46.

auf gewisse Art und mit Unterschied gebahren. Es muß jedoch einem jeden Kind sein gebührender Antheil oder Pflichttheil unverlezt bleiben. Wenn aber ein Vater als Witwer zur andern Ehe schreiten will, und aus der erstern Ehe noch Kinder am Leben sind, so soll er sothane Kinder, wenn sie noch unmündig sind, bevormunden lassen, und sein Vermögen sowohl, als seiner Frau Nachlaß, beweglich und unbeweglich, in 2 Theile seßen, von denen die Vormünder oder die mündigen Kinder selbst einen Theil binnen Monathsfrist wählen können, der jedoch dem Vater gegen Unterhaltung der Kinder zum Nießbrauch bleibt, bis die Töchter 16, und die Söhne 18 Jahr alt geworden sind. Eben so soll es mit der Frau als Witwe gehalten werden, und zwar, wenn aus voriger Ehe nur ein Kind am Leben ist. Sind aber mehrere vorhanden, so sollen von beiderseitigen Gütern den Kindern $\frac{2}{3}$, der Mutter $\frac{1}{3}$ bleiben, doch dergestalt, daß die Mutter die Güter der Kinder eben so, wie der Vater genieſt (11). Verheirathet sich ein Ehegatte anderweit, ohne eine solche Theilung, so verwirkt er den 10ten Theil der sowohl beweg- als unbeweglichen Güter (12).

§. 235.

Verordnungen in Ansehung der Leibeigenen.

Die fürstl. münsterische Eigenthumsordnung vom 10ten May 1770 fol. enthält (13): daß der überlebende Ehegatte von Leibeignen, so lange er nicht zur andern Ehe schreitet, natürlicher Vormund über seine

(11) Polizeyordn. C. VII. S. 14. 15.

(12) ebend. S. 17.

(13) Th. I. Tit. 7. §. 5. S. 16.

minderjährigen Kinder bleibe. Bey anderweiter Verheyrathung aber sollen diese Vormünder, zu welchen der Gutsherr tüchtige Personen vorzuschlagen hat (14), erhalten. Eben so müßen die Kinder freyer Eltern, welche sich in die Leibeigenschaft begeben, jene aber daran nicht Theil haben wollen, Vormünder und einen kindlichen Pflichttheil angewiesen erhalten, wovon jedoch die Eltern den Nutzen ziehn, so lange sie die Kinder unterhalten (15). Bey Absterben eines eigenbehörigen Ehegatten, erbt der Gutsherr von dem ganzen Nachlaß die Helfte; die andre Helfte gehört dem überlebenden Ehegatten. Hinterläßt auch dieser keine Kinder, so fällt diese Helfte gleichfalls, nach Abzug der Schulden, an den Gutsherrn (16), ausgenommen dasjenige, was ein Leibzüchter an der Leibzucht erspart hat, welches dem Gutsfolger zufällt (17).

§. 236.

Landrechte der fürstlich paderbornischen Lande.

Im fürstlichen Hochstift Paderborn ist zeither die Gemeinschaft der Güter dergestalt unter Eheleuten bürgerlichen Standes üblich gewesen, daß, in Ermangelung der Verträge und Kinder, der hinterbliebene Ehegatte den Nachlaß des Verstorbenen zur Helfte erbt: die andre Helfte erhalten die Erben des Verstorbenen. Wenn sich aber Kinder am Leben befinden, so benuzt der überlebende Ehegenoße nur die Güter, ohne das Eigen-

(14) ebend. §. 6. S. 16.

(15) Ebend. §. 7. S. 16. Th. III. Tit. 7. §. 10.

(16) Th. II. Tit. 8. §. 2. Tit. 9. §. 13. 14. Tit. 10. §. 10.

(17) Ebend. Th. II. Tit. 8. §. 8. Tit. 10.

genthum zu haben, noch sie verringern zu dürfen (18). Dieses ist in Ansehung der bürgerlichen Ehegatten durch rechtliche Erkenntniße hinlänglich bestätigt (19). Unter adlichen Ehegatten hingegen wird diese Gemeinschaft der Güter nicht für üblich gehalten (20).

§. 237.

Erbfolgerechte im fürstlichen Hochstift Lüttich.

Die Landesrechte und Gewohnheiten des fürstlichen Hochstifts Lüttich (21) enthalten mehrere Verordnungen wegen der ehelichen Erbrechte. Vorzüglich sezt das jus connubii oder manus plicatae leodiense fest eine beyderseitige Herrschaft auf der Ehegatten Güter,

(18) *Schoepf* consil. CIII. n. 50. Vol. VIII. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. LVI. Abh. 8. S. 86 fg. *Theod. Adolph. Kothe* de commun. bonor. inter conjug. paderborn. Harderwyk 1755. Polizeyordnung 1655 fol. und Maierordnung, vom. 23. Dec. 1765 fol.

(19) Species facti, welche klar vor Augen legt, wie das in Sachen der von Jude wider den Landhauptmann von Sieghard sub et obreptitie erlangte resp. an die fürstl. paderbornische Regierung und Hofgericht erkannte mandatum de non trahendo causiam ad judicium incompetens, sed cassando decretos processus, et refund. omne damnum et expensas, atque exequendo proprias sententias S. C. den Rechten nach unmöglich bestehn könne. Hildesheim 1740 fol.

(20) von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 104. Abh. 2. §. 2.

(21) Coutumes du pays de Liege, in append. *Car. a Mean* observat. et rerum judicatar. ad jus civile leodiense, Leod. 1670 fol. Cap. I - XIII. Epidome consuetud. leod. c. I. a. l. c. II. a. 13. 14. *Sim. a Leuwen* censura foren. Lugd 1678 fol. L. III. c. 15 n. 19. c. 18. n. 5. 6. *a Ludolf* symphorem. consultat. et decis. for. cam. T. II. consult. IV. p. 188. *ejusd.* supplem. var. observ. for. Wezlar. 1738. 4. obs. 348

ter, und zwar hat der Ehemann ein actuale dominium, wenn nichts anders bedingt iſt, und er kann unter den Lebendigen ſowohl mit ſeinem als ſeiner Frau Vermögen, wie er will, ſchalten (22); jedoch darf er kein Teſtament darüber machen, und wenn auch die Ehefrau dazu gewilligt hat, ſo kann ſie ſolches, wegen allzu groſer Verkürzung, wiederrufen (23). In Anſehung der Ehefrau iſt hingegen das Eigenthum einſtweilen ruhend. Stirbt der Ehemann vor ihr, ſo erwacht es wieder, und ſie bekömmt, wenn keine Kinder am Leben ſind, alles, was der Verſtorbene in die Ehe gebracht hat (24), nebſt aller Errungenſchaft, ſogar an Lehngütern (25). Alles dieſes kann jedoch durch Feſtſetzung beſondrer Verträge und durch Beſtimmung eines Witthums geändert und aufgehoben werden (26). Sind Kinder am Leben, ſo erhält der überlebende Ehegatte alle

(22) Les Coutumes du pays de Liege, c. l. §. 1. 4. *a Mean* l. c. P. l. obſ. 35. n. 1. obſ. 55. obſ. 411. P. IV. p. 51. 122. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſult. et deciſ. IV. p. 188. 202. Daher muß auch der Ehemann die Schulden ſeiner Ehefrau bezahlen, wenn ſie gleich vom vorigen Ehegatten herrühren. Coutumes etc. c. l. §. 3.

(23) *a Mean* P. V. obſ. 694. p. 351.

(24) *ibid.* P. l. obſ. 16. n. 1. p. 31. P. III. obſ. 291. n. 5. Coutumes etc. c. XI. §. 3. §. 13.

(25) Coutumes du pays de Liege, c. XI. §. 3. 13. c. XIII. §. 5. 6. 7. *a Mean* l. c. P. l. obſ. 16. n. 1. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſ. et deciſ. XXII. p. 994. p. 1010. T. I. conſult. et deciſ. XXXIV. p. 742. 760 ſq.

(26) Coutumes etc. C. II. §. XI. *a Mean* P. I. obſ. XI. n. 6. obſ. XII. n. 4. obſ. XIII. n. 1. 3. 4. *Ioh. Balth. a Wernher* relat. actor. XI. p. 107 ſq. n. 1. 2. 14. 50 ſq. in P. III. obſerv. for. *a Ludolf* T. II. ſymph. conſult. et dec. IV. p. 183. ſq. et in ſupplem. obſ. for. obſ. 348. 349.

alle fahrende Haabe (27) und die Errungenschaft eigenthümlich, ingleichen den Nießbrauch (28), der sich auch auf Lehne und Herrschaften erstrecket (29). Das Eigenthum der zum Nießbrauch überlassenen unbeweglichen Güter fällt den Kindern zu (30). — Von diesen Rechten weichen die Verordnungen der Grafschaft Looz oder Loon ab (31).

§. 238.

Landrechte des fürstlichen Hochstifts Oßnabrück.

In den Städten und Flecken des fürstlichen Hochstifts Oßnabrück (32) ist die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten, welche Bürgerrecht haben, hergebracht (33). Hingegen unter den Unterthanen auser denenselben

(27) *a Ludolf* supplem. obs. for. obs. 348. p. 275.

(28) Coutumes etc. c. XI. §. 13. c. XIII. §. 5 sq. Der Nießbraucher leistet keinen Vorstand, braucht auch kein Inventarium zu errichten. ibid. c. XI. §. 13.

(29) Coutumes etc. c. XIII. §. 5 sq. *Lünig* corpus jur. feud. T. I. p. 1695. Kopps Lehnproben, Th. I. S. 175.

(30) *a Mean* l. c. obs. 112. *a Ludolf* T. II. consult. et decis. XXII. p. 1010.

(31) *a Mean* l. c. P. I. obs. 55. n. 18. p. 103. *a Cramer* T. III. obs. 930. p. 553 567. *a Ludolf* symphor. consult. et decis. XXII. p. 994. 1010.

(32) Richtiger Abdruck der vornehmsten Privilegien des Hochstifts Oßnabrück von Carl dem Grosen, Carl IV. V. Rudolf II. Ferdinand II. III. römischen Kaysern, nebst der Capitulatione perpetua, in *a Ludolf* symphor. consult. et decis. for. cam Vol. II. P. II. Num. VIII. p. 465 sq. 487 sq. Lünig Reichsarchiv. P. spec. cont. I. Forts. 3. S. 240 und spicileg. eccles. cont. III. T. II. p. 1160 sq. *Ioh. Nicol. Moeckert* de mortuario ex iure osnabrug. Rintel 1779 4. §. 7 sq.

(33) *Gottfr. Mascov* notitia juris et judic. Brunsw. Luneb. accessit

ſelben iſt ſolche noch nicht auſer allen Zweifel geſezt (34), und die bisherigen Bemühungen, eine allgemeine Regel dieſerhalb einzuführen, ſind noch nicht von Erfolg geweſen. Aus Akten habe ich indeſſen geſehen, daß die Witwen auf dem Lande, bey Abſterben ihrer Ehegatten, mit Hinterlaſſung unmündiger Kinder, den Nießbrauch der Güter bis zu deren Volljährigkeit zu ihrer Erziehung und Unterhaltung begehren und erhalten, auch bey anderweiter Verheirathung die neuen Ehemänner auf die Staetten als Verwalter oder Bauſchulzen nehmen, welche jedoch kein Recht an den Gütern der Kinder erhalten. Hiervon ſind mir nicht allein verſchiedene rechtliche Erkenntniße oßnabrückiſcher Gerichtshöfe bekannt geworden: ſondern es kam dieſes auch bey der Juriſtenfakultaet allhier im November 1777, in einem aus dem hochlöbli-

acceſſit notitia juris osnabrug. et hildeſ. Goett. 1738. 8. P. IV. c. 12. c. 13. §. 1. J. P. Kaſſens Erläuterung des Archidiaconalweſens, im Hochſtift Osnabrück. S. 289 fg. und in Beil. S. 23. Art. 13. S. 143. 150. Num. 9. S. 150. N. 9. 12. S. 154. N. 27 fg. Pütter Rechtsfälle B. II Th. III. reſp. 225. n. 4. 28. 30. Juſt. Moſers osnabrückiſche Geſchichte Th. I. S. 90. §. 47. S. 97. (a) S. 247 fg. §. 119. S. 249 (b) S. 283 fg. §. 132. *Car. Gerh. Wilh. Lodtmann* de diviſione perſonarum ſecundum conſuetud. oſnabrug. Oſnabr. 1768. 8. §. 9. §. 28. §. 32 ſq. *Juſt. Fried. Aug. Lodtmann* de variis jur. civ. oſnabr. capitibus, Duisb. 1768. c. 4. §. 1 ſq. *ejusd.* acta oſnabrug. Th. II. St. 2. Num. XIII. *Chriſt Rud. Woltermann* de praecipuis in diviſione hereditatis parentum liberis utriusque ſexus de conſuetud. oſnabr. compet. Harderw. 1759. 4.

(34) Von den Landleuten in Oßnabrück und ihren Rechten ſ. *a Ludolf* P. II. obſ. for. 152. *I. F. A. Lodtmann* var. jur. civ. oſnabrug. capita, in diſſ. de jure holzgrav. praeſertim in epiſcopatu oſnabr. Lemgov. 1770. 8. p. 224 ſq. c. 4. §. 2 ſq. *Franc. Engelbrecht Werner Schewer*

löblichen Officialgerichte zu Osnabrück hieher gekommenen Rechtshandel vor. Bey den Leibeigenen gehört die Helfte der beweglichen Sachen, als Sterbefall dem Gutsherrn, die andre Helfte dem überlebenden Ehegatten bis zu seinem Tode, da sie auch dem Gutsherrn anfällt (35). Die Hochfürstlich Osnabrückischen zum Amt Reckenberg verordnete Drost und Beamte bezeugten am 15 Februar 1777, daß nach den Eigenthumsrechten und bekannten Herkommen im Hochstift Osnabrück, auch Amt Reckenberg, zwischen leibeignen Eheleuten, die Gemeinschaft der Güter üblich und rechtmässig sey.

§. 239.

wer de statu hominum in patria osnabrug. nominator. Bisterfreien, Harderw. 1736. 4. Eberh. Berghof Abh. von der Beschaffenheit des osnabrückischen Pfahlbauernrechts, Osnabr. 1770. 8. §. 4 fg. Osnabrückische Unterhaltungen, Erster Jahrg. 1770. 8. §. 4 fg. *Wilh. Stael* de communione bonorum inter conjuges, Duisb. 1688. 4. *Ioh. Ant. a Blechen* de separatione in concursu creditor. consuetud. diversar. societatum conjug. Lugd. Bat. 1793. 4.

(35) Osnabr. Eigenth. O. vom 25. April, 1722. 4. Cap. 6. §. 1-3. Osnabr. Eigenthumsrecht oder Verordnungen für die Gutsherrn und Eigenbehörigen Leute auch Güter, Osnabr. 1770. 4. *a Ludolf* P. II. obs. 151. Jr. Just. von Vinken unmasgebl. Gedanken über das osnabrück. Eigenthumsrecht. Lemgo, 1721. 4. *Wilh. Lud. Ultermark* de quota filiali homin. proprior. in dioecesi osnabr. 1766. *Phil. Anton Gülich* de variis credit. circa praestat. et debita hom. propr. jur. secundum jura osnabr. Hard. 1758. § 9. Von den Eigenbehörigen sind unterschieden, die sogenannten Hausgenossen des Maierhofs Westrum, *a Ludolf* P. II. obs. for 154. Von den wetterfreien Gutsleuten s. ibid. p. 261 sq. obs. 155. *Gerh. Henr. a Blechen* de jure colon. vulgo Eigenthumsrechte, secund. observantiam osnabrug. Lugd. 1715. 4. *Ioh. Theob. Briggwedde* de quibusd. controversis quaestion. ex ordinat. colon. osnabr. Hard. 1769. 4.

§. 239.

Stadt- und Ortrechte der osnabrückiſchen Lande.

In der Stadt Osnabrück (36) behält, wenn keine Kinder vorhanden ſind, der überlebende Ehegenoße die Güter allein. Doch muß er den Erben des Verſtorbenen den dritten Theil deſſen, was derſelbe eingebracht hat, binnen Jahr und Tag aushändigen. Sind aber Kinder am Leben, ſo dauert die Gemeinſchaft nach dem Tode eines Ehegatten mit denſelben fort, bis der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreitet. Alsdann muß er mit den Kindern zur Helfte aller ſeiner und des Verſtorbenen nachgelaßener Güter theilen, und zwar ſo, wie die Güter bey der andern Ehe ſich befinden. Die andre Helfte kann er ganz oder zum Theil in die andre Ehe bringen. Wäre dieſe Theilung nicht geſchehen, ſo muß ſolche auch während der Ehe auf Erfordern noch allemahl mittelſt Eydes bewirkt werden. Wenn der überlebende Ehegatte ſich nicht wieder verhey-

(36) Eheordnung der Stadt Oßnabrück. 1618. 1648. Polizeyordnung, 1618. 1648. 1734. Verſchiedne allgemeine ſowohl, als insbeſondre hieher ſich beziehende Stadrechte ſ. in *Car. Ger. Wilh. Lodtmann* monum. osnabr. 1758. 8. in app. nro. 4. p. 140 ſq. und *Actis osnabrug.* Th. 2. St. 2. S. 98 fg. Mon ſ. auch. *Wilh. Fried. a Blechen* de ſeparatione ſecundo nubentium cum liberis conſuetudinaria, praeſertim oſnabrug. Lugd. Bat. 1712. 4. *Ioh. Eberh. Stüve* de recadentia, Harderw. 1742. 4. *Maſcov* l. c. T. IV. c. 13. §. 10. 16. *Ayrer* et *Ioh. Fried. Caſſius* diſſ. de commun. bonor. inter conjuges osnabr. Goett. 1748. Ioh. *Wilh. Gerding* de veris communionis bon. ad ſtatuta oſnabr. adornatae limitibus, Harderw. 1772. 4. Von den in der Folge vorkommenden Stadtrechten der Städte Wiedenbrück u. ſ. w. ſ. Acta Oſnabrug. T. II. p. 193. Oſnabrück. Unterhalt. vom J. 1770. 8. St. S. 113 fg.

verheyrathet, so behält er die freye Verwaltung aller Güter, und darf auch davon veräussern, aber nicht verschwenden. Sind in verschiednen Ehen Schulden gemacht, so werden die Gläubiger der ersten Ehe, denen der folgenden bey Concursen vorgezogen. — — In der Stadt Wiedenbrück, beerben sich Ehegatten, in Ermangelung der Kinder nicht, sondern der Nachlaß fällt an die nächsten Anverwandten, wenn keine anders verordnende Ehepakten vorhanden sind. Doch wird dem überlebenden Gatten eine sogenannte proportionirte Recognition zugestanden. Wenn Kinder am Leben sind, so wird sowohl das zusammengebrachte, als in der Ehe erworbene Gut unter ihnen gemein, und bey einer zweyten Heyrath ist das Vermögen mit den Kindern gleich zu theilen. Heergewette und Gerade sind daselbst im J. 1665 abgeschafft worden: hingegen finden solche noch in der Stadt Queckenbrück statt, deren Rechte in Ansehung der ehelichen Erbfolge ganz mit den oßnabrückischen Stadtrechten übereinkommen. Eben dieses gilt gröstentheils von den Gewohnheitsrechten zu Fürstenau, auser daß bey kinderlosen Ehegatten, der überlebende den nächsten Anverwandten des Verstorbenen die Recadenz oder den dritten Theil des erweislich eingebrachten Heyrathsguts wieder herausgeben muß. Wenn zwey junge Eheleute ein elterliches Gut annehmen, so muß denselben von dem Hochzeittage an, ein freyes Jahr gelaßen werden, worinne sie dem abgehenden Geschwister keinen Brautschatz oder Zinsen bezahlen dürfen. So stimmen auch die Rechte des Flecken Voerden mit den Rechten der Stadt Osnabrück, welche ihm von Dieterich, Bischof zu Osnabrück, 1387 verliehen worden, überein. Eine Recadenz ist, so wie zu Fürstenau, daselbst festgesezt. Auch werden die ältern Kinder bey Erbtheilungen in Ansehung des väterlichen Hauses vorgezogen, von den

Kleidungsſtücken den Söhnen und Töchtern einige beſonders zugelegt, übrigens aber keinem ein Vorzug geſtattet. Die denſelben bey ihrer Verheirathung zum Brautwagen gegebenen Stücke werden von ihnen eingeworfen. Heergewette und Gerade iſt gleichfalls abgeſchafft. Hingegen iſt die Gerade im Kirchſpiel Bramſche und in der Nachbarſchaft noch üblich. Dem Flecken Iburg iſt im J. 1359 das oßnabrückiſche Stadtrecht ebenfalls geſchenkt worden, und die bey dem Flecken Voerden bemerkten Einrichtungen haben auch zum Theil hier ſtatt. Im Flecken Melle und in den benachbarten Orten müßen die Eheleute, vermöge der Gemeinſchaft der Güter, einer für des andern Schulden haften. Die Gemeinſchaft kann, nach dem Tode des einen Ehegatten, mit den Kindern von dem überlebenden Ehegatten fortgeſezt werden. Die Erbfolgeſtreitigkeiten werden übrigens nach den osnabrückiſchen Stadtrechten entſchieden. Durch einen Freyheitsbrief von Sr. königlichen Majeſtaet zu Grosbrittannien, iſt auch den Einwohnern zu Bramſche im Amt Voerden, die in den übrigen Städten des Hochſtifts übliche Gemeinſchaft der Güter unter bürgerlichen Eheleuten, am 16 Jenner 1766 ertheilt worden. — Aus allem dieſen ergiebt ſich alſo, daß in den meiſten Städten und Flecken des fürſtlichen Hochſtifts Osnabrück die Gemeinſchaft der Güter eingeführt iſt (37).

§. 240.

Rechte des Fürſtenthums Minden.

Im Fürſtenthum Minden werden die Eheleute und deren Erbgebühren nach dem Sprüchwort: längſt Leib, längſt

(37) Von den auf verſchiedenen Landtägen wegen der Gemeinſchaft der Güter vorgekommenen Verhandlungen ſ. acta osnabrug. Th. II. St. 2. S. 198 fg.

längst Gut, beurtheilt, und es findet daher eine Gemeinschaft der Güter statt (38), welche vorzüglich, wenn keine Kinder vorhanden sind, ihre Wirkungen äussert. Das nemliche findet sich in der Stadt Minden verordnet (39), wo ein Ehemann, wenn er sich in einen Societaetscontrakt einlaßen will, solches mit Bewilligung seiner Ehefrau thun muß, oder sie ausserdem etwas zu bezahlen nicht schuldig ist (40). Heergewette und Gerade sind daselbst üblich: allein an andern Orten auserhalb Minden, werden sie nicht verabfolget. Anders verhält sich dieses bey Standespersonen, deren Erbfälle nicht nach mindischen Stadtrechten, sondern nach gemeinen Rechten entschieden werden (41).

§. 241.

Hoebsrecht des fürstlichen Stifts Essen.

Nach dem alten Hoebsrecht, welches im fürstlichen Stift Essen gilt, ist festgesezt, daß, wenn ein

(38) Hert. L. l. paroem. 68. §. 2. und dec. 19. 501. 947. n. 1 sq. *Iac. Andr. Crusius* jus statut. reip. mindens. Mind. 1674. 4. *Henr. Bodinus* differ. jur. commun. et statut. reip. mind. circa delationem heredit. Rintel 1688. ejusd. dist. quae circa materiam testamentor. in jure comm. et statut. reip. mind. occurrunt, ib. 1692. *Henr. Ern. Kestner* de commun. bonor. inter conjuges occas. consuetud. mindens. ib. 1714. 4. th. 13 - 16.

(39) Mündisches Stadtr. B. II. Tit. 6. Art. 2. Tit. 3 Art. 2.

(40) *Hert.* de collisione LL. Sect. 4. §. 34. *Crusius* l. c. *Reinharth.* observ. ad Christinaeum, Vol. VI. obs. 24.

(41) Hofmann von der Gerade, Cap. 3. §. 219. Barth von der Gerade, Cap. 2. §. 15. *a Ludewig et Ioh. Wilh. Blechen* differ jur. rom. et germ. de succeff.

Hoebsmann und Hoebsweib an einem Hoebsgut zu Hoebsrecht mit einander ſitzen, und der, von welchem das Gut herkommt, ohne Kinder ſtirbt, der überlebende Ehegatte das Gut behält, und es auf ſeine Hand, gegen Leiſtung der Beſchwerden, braucht (42). Nach ſeinem Tode fällt es an die nächſten Erben des Verſtorbenen zurück. Verändert ſich aber der leztlebende Ehegatte, und nimmt einen andern Gatten von gleichem Stande auf das Gut, ſo ſollen die von dieſen erzeugten Kinder des Gutes rechte Folger ſeyn und bleiben, wenn die andern Erben darauf verziehen haben. Sind aber keine Kinder aus dieſer lezten Ehe vorhanden, und der eine Ehegatte, von dem das Gut hergekommen iſt, ſtirbt, ſo ſoll der leztlebende Ehegatte (wenn er daran behandet) das Gut behalten, nach deſſen Tode es wieder an des erſtverſtorbenen Blutsfreunde fällt (43). Sind aber bey Abſterben des erſtern Ehegatten ſogleich Kinder hinterlaſſen worden, ſo kann der leztlebende Ehegatte das Gut, wenn er will, behalten, oder auch ſolches den Kindern übergeben, die ihm dann eine Leibzucht ausſetzen müßen. Derjenige, welcher das

ceſſ. conjug. et diſſortium liberorum, diff. I. c. 5. §. 2. §. 4. diff. II. n. 5. Lodtmann acta oſnabrug. P. II. Vol. II. p. 133. 134.

(42) *Lünig* corpus juris feud. germ. T. I. p. 2001. cap. I. et c. XIII. p. 2006. Durch die Reformation der Hobsrechte von der Frau Aebtiſſen Eliſabeth von Saffenberg, und das Capitel vom J. 1454. iſt einiges abgeändert worden. *Lünig* l. c. p. 2040.

(43) Dieſes iſt in der Reformation dahin geändert, daß, wenn ein Ehegenoße ohne Leibeserben verſtirbt, und der andre ſich wieder an ſeines gleichen verheyrathet, dieſe mit ihren Kindern Erben bleiben, und des Verſtorbenen Erben nicht widerſprechen ſollen. *Lünig* l. c.

das Gut annimmt, muß auch seine Geschwister abfinden (44).

§. 242.

Rechte des Reichsstifts Werden.

Die von Benedikt, Abt der Stifter Werden und Helmstaet am 27 September 1734 erlassene Landesverordnung sezt fest, § 12: daß, wenn Eheleute von einander versterben, der leztlebende alle "gereide" Güter für sich eigenthümlich zu unbeschränkter Gebahrung behalten und in die andre Ehe bringen könne, auch die Benutzung aller "ungereiden" Güter, so lange er lebt, geniessen soll: doch muß er die Kinder erster Ehe davon erziehen und unterhalten. Das Eigenthum der ungereiden Güter fällt auf die vorhandenen Kinder, und der überlebende Ehegatte ist bey Wiederverheyrathung schuldig seine Kinder bevormunden zu laßen, und in Ansehung der zum Nießbrauch behaltenen Güter Sicherheit zu bestellen, so wie er solche auch während des Witwenstands nicht veräussern, noch verringern darf. Die auf die unbeweglichen Güter versicherten Schulden müßen von dem Immobiliarerben, die übrigen von dem, welchem die Gereide zugefallen, bezahlt werden. Wenn bey dem Absterben eines Ehegatten keine Immobilien, dennoch aber Kinder hinterlassen werden, soll der überlebende Ehegatte, so lange er im Witwenstand bleibt, die Mobilien völlig behalten: wenn er aber zur andern Ehe schreitet, soll er, bey ermangelnder Einkindschaft, die Helfte davon den Kindern erster Ehe überlassen, und nur die Helfte in die andere Ehe bringen, jedoch behält er von der Helfte der Kinder, nach Errichtung eines Inventarii, die Benutzung

(44) *Lünig* l. c. T. I. p. 2006.

nutzung auf Lebenslang, dafür er die Kinder erziehn und unterhalten muß. Uebertrift endlich die Gerade die Immobilien an Werth, so muß der überlebende Ehegatte, bey anderweiter Verheirathung, den Immobilien so viel von den beweglichen Gütern zulegen, daß die Kinder die Helfte aller Güter, mit Vorbehalt des Nießbrauchs bekommen (45).

§. 243.

Rechte des Fürstenthum Meurs.

Im Fürstenthum Meurs ist durch ein Herkommen wegen Erbfolge der Ehegatten die churfürstlich köllnische Rechtsordnung eingeführt und zeither beobachtet worden.

(45) Hier entsteht die Frage: wie es alsdann gehalten werde, wenn beym Tode eines Ehegatten keine Kinder am Leben sind? Nach einer mir gütigst mitgetheilten Nachricht, treten alsdann die nächsten Erben in die Rechte der Kinder, und des überlebenden Ehegatten Gerechtsame bleiben dieselben. Eine vollkommene Gemeinschaft der Güter hat also nicht statt.

Zwey und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von der Erbfolge unter Eheleuten in den mark- und ravensbergiſchen, jülichiſchen, bergiſchen und cleviſchen, oſtfrieſiſchen, oldenburgiſchen, delmenhorſtiſchen und budjadinger Landen.

§. 244.

Rechte der Grafſchaften Mark und Ravensberg.

Die Gemeinſchaft der Güter wird in der Grafſchaft Mark gleichfalls bemerkt: ſie iſt aber durch eine königlich preuſſiſche Verordnung von 1ten September 1720 näher beſtimmt worden (46). In Anſehung der Adlichen hat es daſelbſt eine andre Bewandniß (47), ſo wie

(46) *a Ludolf* P. II. obſerv. for. CCXII. S. 619. 621. *Herr* de ſocietate facto contraria, Sect. I. §. 4. et reſp. 457. n. 4. Von den Gerechtſamen der Stadt Iſerlohe findet man einiges in von Steinen Weſtphäliſchen Geſchichte, Bd. I. St. I. S. 1015 fg. Num. 2. In der Stadt Unna iſt die Gemeinſchaft unter Eheleuten üblich, von Steinen a. a. O. 2r B. S. 1081. Der Freyheitsbrief der Stadt Breckerfelde beſtimmt dem überlebenden Ehegenoſſen, wenn er zur andern Ehe ſchreiten will, bey der Theilung mit ſeinen Kindern die Helfte der Güter, ebend. Bd. 3. S. 1271. Die Stadt Hamm ſowohl als die Stadt zur Mark erhielten von den Grafen die Freyheit, ſich die ſoeſtiſchen, oder andre Satzungen zu wählen ebend. Th. IV. S. 636 fg. S. 647 fg. S. 649 fg.

(47) *a Ludewig* et *Ioh. Willh. Blechen* l. c. c. V. p. 26 ſq. Pütters auserleſ. Rechtsfälle, Bd. 2. Th. 3. reſp. 225. S. 775 fg.

wie auch der Eigenbehörigen und andrer Gutsleute halber (48). — In der Grafſchaft Ravensberg findet man ſchon in einer Verordnung des Grafen Otto vom J. 1326 etwas von der Gemeinſchaft der Güter. Es iſt aber auch in dieſer Grafſchaft die jülich- und bergiſche ſogenannte Rechtsordnung gültig und üblich. Eben ſo iſt in den nächſtgelegenen Weichbilden Werther, Borgholzhauſen und Halle die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten hergebracht (49). Bey Leibeigenen behält der überlebende Ehegatte die Helfte (50).

§. 245.

Stadtrechte der Stadt Soeſt.

In den ältern Statuten der Stadt Soeſt findet man nichts von Erbſchaft der Eheleute, und es geſchieht nur der Gerade einige Erwähnung Hingegen wird in der ſogenannten Schraa (51) das Erbfolgerecht be-

(48) Pragmatiſche Sanktion wegen meyerſtädtiſcher Güter in der Grafſchaft Mark, vom 15. Junius 1705. in *a Ludolf* T. II. obſ. p. 190 - 192. obſ. 150.

(49) *a Weſtphal* T. IV. monum. inedit. p. 3063 ſq. et in praef. *Haeberlin* venerandum monumentum, ſiſtens ſtatuta ſuſatenſia ſaec. XII. in litteras redacta, etc. Helmſt. 1748. 4. p. 24 31 *Emminghaus* memorabil. ſuſatenſia, Ienae 1749. 4. c. III. p. 59 ſq. et P. III. docum. ſuſat. p. 99 259. *ejusd.* comment. in jus ſuſatenſe. antiquiſs. 1755. 4. *a Ludolf* T. III. p. 358 ſq. p. 791 ſq.

(50) Eigenthumsrecht und Ordnung, wie es mit den Diſcuſſions- oder Aeuſſerungsproceſſen, ingleichen mit Succeſſion der eigenbehörigen Leute ꝛc. in der kurfürſtlich brandenburgiſchen Grafſchaft Ravensberg gehalten werden ſoll. Bielefeld, 1663. 4. bey *a Ludolf* l. c. T. II. p. 168 - 186. Acta oſnabr. Th. II. St. 2. S. 178 fg.

(51) Soeſtiſches Stadtr. Art. CLXI - CLXV. bey *Emminghaus* memorab. ſuſat. P. III. document. p. 190 ſq. n. III.

bestimmt, wozu am 26 Merz 1714 eine Erklärung über einige Statuten gekommen ist (52). Nach diesen Rechten ist folgendes verordnet: I) Wenn ein Ehegatte vor dem andern ohne Kinder verstirbt, so nimmt der überlebende Gatte zuerst das von ihm ein= und zugebrachte Gut, ingleichen das Ehebett und Brautring, voraus (53): den übrigen Nachlaß aber theilt er mit den Erben des Verstorbenen zur Helfte. II) Sind aber Kinder aus der durch den Tod getrennten Ehe hinterlassen, und der überlebende Ehegatte will sich wieder verheyrathen, so muß er zuvor mit den Kindern völlig und gänzlich abtheilen. Der Mann giebt alsdann von seinem eignen und der Frau nachgelaßenen Vermögen die Helfte, es mögen der Kinder eins oder mehrere seyn: die Frau, als Witwe hingegen, wenn ein Kind da ist, die Helfte, wenn ihrer mehrere sind $\frac{2}{3}$, sowohl ihrer eigenen Güter, als von dem Nachlaß des Mannes, ab. Der übrige Antheil fällt dem überlebenden Ehegatten zu. III) Verheirathet sich aber der überlebende Ehegenoße nicht wieder, so bleibt er in voller Verwaltung der Güter, ohne Rechnung, jedoch muß er die Kinder erziehen und ausstatten. Den ihm zukommenden statutarischen halben oder dritten Theil kann er ohne Bewilligung der Obrigkeit veräussern: das andre Vermögen aber, welches den Kindern gehört, nur im Nothfall. IV) Wenn von dem verstorbenen Manne Schulden hinterlassen werden, so sind diese von des Mannes Gütern, soweit solche reichen, zu bezahlen; sind diese zur Befriedigung nicht hinlänglich, so muß sie die Frau vollends aus ihrem eignen Vermögen entrichten. Hingegen haften auch die von der Frau angebrachte Schul-

(52) *Emminghaus* l. c. P. III. doc. n. VI. p. 247 sq.

(53) Die besondern Bestimmungen dessen was zum Voraus der Frau und des Mannes gehört s. bey *Emminghaus* l. c. p. 250. 251. P. III. n. VI. document.

den nur auf dem ihrigen, und des Mannes Vermögen ist nur zur Hülfe davor verbunden, es wäre denn, daß von beyden Theilen in gemeinen Kaufen und Verkaufen Schulden gemacht worden wären, da sie denn auch gemeinschaftlich zu bezahlen sind. V) Wenn ein Ehegatte, nach vorhergegangener Theilung mit den Kindern erster Ehe, zur andern Ehe schreitet; so sind diese alsdann dergestalt abgefunden, daß nach Absterben des gemeinen Vaters oder Mutter die Kinder andrer Ehe allein mit Ausschliesung jener succediren: ingleichen erben die abgefundenen Kinder eines das andre, ohne Theilnahme des zur andern Ehe geschrittenen Ehegatten. Wenn Groseltern sterben, so kommen die abgetheilten Kinder, so lange Vater oder Mutter lebt, nicht zur Erbschaft der groselterlichen Verlassenschaft: ist aber der gemeinschaftliche Ehegatte vorher gestorben, so theilen die Kinder erster und andrer Ehe die Erbschaft der Groseltern nach den Häuptern (54). Von Heergewette und Gerade findet man in der neuen soestischen Verordnung nichts, ob sie gleich sich in der alten Schraa finden (55). Bekannt ist, daß sich viele Städte des alten soestischen Stadtrechts bedient haben, als Lübeck, Hamburg (56), Minden, Corbach (57) Adendorna, Lippstadt, Lippe und andre.

§. 246.

(54) *Emminghaus* l. c. p. 249 - 252.

(55) *ibid.* p. 190. art. CLXIII. P. III. n. III. docum. *Henr. Melch. Schütte* de jure suſat. ejusque et juris civil. collatione in succeſs. ab inteſtato Erf. 1710. *Ludovici* de ſucceſſione conjugis deferentis, Halae Sax. 1713. §. 3 ſq. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 57. *a Ludolf* P. III. obſerv. for. in collect. ſtatut. p. 791.

(56) *Haeberlin* l. c. p. 3 ſq. p. 13. *Emminghaus* l. c. c. 3. §. 6 - 9. p. 66 ſq. Mann ſehe jedoch auch *Iac. Schuback* de origine ſtatut. hamburg. non ſuſatenſi, Goett. 1749 4. §. 3 ſq.

(57) *a Weſtphal* l. c. T. IV. praef. *Haeberlin* l. c. p. 11. 12. *Emminghaus* l. c. c. III. §. 9. p. 72 ſq.

§. 246.

Stadtrechte zu Bielefeld.

In den alten Statuten der Stadt Bielefeld (58) bemerkt man eine Gemeinschaft der Güter zwischen Eheleuten. Wenn der überlebende Ehegatte sich wieder verheyrathet, so muß er den Kindern der vorigen Ehe, binnen dem nächsten Monath von der Hochzeit, eine rechte Abtheilung vor dem Rath machen. Jedoch ist der Antheil des Ehegatten und der Kinder, und was für Güter der Theilung unterworfen sind, nicht bestimmt.

§. 247.

Rechte der Herzogthümer Jülich und Berg.

Zu den im Herzogthum Jülich geltenden Rechten gehört vorzüglich Wilhelms Herzogs zu Jülich Ordnung und Reformation des gerichtlichen Proceßes, samt Erklärung etlicher Fälle, so sich gemeiniglich zutragen —— im Jahre 1555 ausgangen — (59), aus welcher der Titel von der Leibzucht hieher Bezug hat (60), vermöge dessen die Eltern, nach gebrochenem Ehebett, die Leibzucht an den ihren Kindern angefallenen Gütern, ohne einige Versicherung, ihr Lebenslang haben. Sind hin=

(58) Walchs Beiträge ꝛc. Th. III. S. 67. 80.

(59) Gedruckt zu Cöln — — 1557. fol. *a Ludolf* T. III. obs. 285. p. 322 sq. Pütter auserles. Rechtsfälle, Th. II. Bd. 3. resp. 225. S. 775 fg.

(60) S. 96 fg. *a Ludolf* T. III. observ. 285. p. 328 sq. *Gerh. Feltmann* de jure in re et ad rem, 18. §. 48-61. p. 110 sq. c. l. §. 20. p. 4. *Thom. Merkelbach* cons. 64. in *Klock* T. II. cons. p. 282 s. *a Ludolf* P. III. obs. for. CCLXXV. p. 323. 328 sq.

hingegen keine Kinder vorhanden, ſo muß der Leibzüchter wegen der Erhaltung der Güter Verſicherung thun, auch ein Inventarium errichten. Hier ſind zwar einige Wirkungen der Gütergemeinſchaft bemerklich, allein gleichwohl keine allgemeine Erbfolge des überlebenden Ehegatten, in Ermangelung der Kinder. Nach der Rechtsordnung des Herzogthums Jülich und Berg (61) fallen (62) dem kinderloſen überbliebenen Ehegatten die beweglichen Güter zu, die unbeweglichen Güter aber wieder an diejenige Seite, woher ſie gekommen ſind, jedoch mit Vorbehalt des Nießbrauches für den leztlebenden Ehegatten (63). Die in der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter aber fallen zur Helfte den Erben des Verſtorbenen, und zur Helfte nebſt dem Nießbrauch der andern Helfte dem überlebenden Ehegatten zu (64).

§. 248.

(61) Jülich- und bergiſche Rechts-, Lehn-, Gerichtsſchreiber-, Brächten-, Polizey- und Reformationsordnung des durchl. Fürſten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogs zu Jülich ꝛc. wieder in Druck gebracht, Düſſeldorf, 1751 fol. *Melch. Voet* hiſtor. jur. civ. Iul. et mont. Duſſeld. 1691. 1762 fol. p. 33. n. 91. 92. app. p. 51 ſq. n. 158 ſq. *ejusd.* de jure revolut. Colon. Agr. 1691. et Duſſeld. 1743 fol. c. 4. p. 7 ſq. c. 7. n. 1 ſq. *Ioh. Grambuſch* de diff. ſucceſſ. ab int. in cauſſa matrimon. inter jus commune et ſtatut. Iul. et mont. Duisb. 1715.

(62) Cap. 95. §. ſoviel ꝛc. Pütter a. a. O. B. II. Th. III. S. 775 fg.

(63) Cap 74 88. *Ioh. Rutg. Ambros. Doerſten* de connub. bonor. communione ſecundum jus conſuetud. Iuliomontenſe, Duisb. 1773. qu. VI ſq.

(64) *Voet* in app. ad hiſt. jur. civ. jul. et mont. n. 158. *Weyer* l. c. P. I. th. 30. §. 2. *Doerſten* l. c. qu. 1. p. 3 ſq. Von dem Nießbrauch einer adlichen Witwe in den

§. 248.

Rechte des Herzogthums Cleve.

Die clevische Landesverordnung vom 4ten November 1686 sezt fest (65): daß Eheleute, welche die Gemeinschaft der Güter nicht unter sich wollen statt haben lassen, solches sowohl vor der Hochzeit in den Eheverträgen, als auch bey allen von ihnen abgeschloßenen Kontrakten zu erkennen geben müßen, widrigenfalls sie, als ob die Gemeinschaft der Güter unter ihnen eingeführt wäre, behandelt werden. Vermöge einer kurfürstlich brandenburgischen Verordnung (66), werden im Herzogthum Cleve alle Güter, welche zur Zeit der ersten Ehe vorhanden gewesen sind, zur Helfte zwischen dem überlebenden Ehegenoßen und den Kindern getheilt. Bey Adlichen, welche von der Gemeinschaft

der

den Lehnen s. *a Ludolf* T. I. symph. consult. et decis. XXIX. p. 594. et Vol. I. observ. for. XIII. p. 45. P. II. obs. 202. 203. Von dem Rückfallsrecht unbeweglicher Güter an die Anverwandten des Verstorbenen insbesondre s. *Hert* paroem. jur. germ. L. I. par. 83. §. 4. *Voet* de jure revolut.

(65) *a Ludolf* P. II. observ. for. CCXXXII. p. 706. Beytr. III. zur juriſt. Litteratur in den preuſſ. Staaten 1te Samml. Abh. VI. 2te Samml. Abh. V. Num. 3.

(66) *a Ludewig* et *a Blechen* diff. jur. rom. et germ. in succeſſ. conjug. etc. c. V. §. 2. p. 21 sq. — *Feltmann* l. c. c. I. §. 20. p. 4. führt diej jülich- und bergische Landsordnung Tit. 74 an, und bemerkt, daß, wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe schreite und Kinder habe, die unbeweglichen Güter auf die Kinder erster Ehe fallen, die beweglichen aber dem Ehegatten zu Theil werden, welches auch nach den duisburgischen und weselischen Stadtrechten statt finde. *Meckelbach* apud. *Klockium* T. II. cons. 64. n. 2. 17 sq. *Voet* de jure revolut. c. IV.

p.

der Güter ausgenommen sind, leidet dieses eine Ausnahme (67).

§. 249.

Landrechte des Fürstenthums Ostfrießland.

Das ostfriesische Landrecht (68) verordnet, daß, wenn zwey Eheleute keine Kinder haben, alle beweglichen und gewonnenen Güter, auch Schulden unter ihnen gemein sind (69). Haben sie Kinder gehabt, welche gestorben sind, so ist ihr Gut mit einander eine beerbte Erbschaft, und alles bewegliche und gewonnene Vermögen, Schuld und Schade, soll halb und halb seyn: die unbeweglichen Güter aber fallen auf die nächsten Freunde, woher sie gekommen sind, wenn darüber durch Testament nichts verordnet ist. Das gewonnene Gut können Eheleute einander auch ohne Widerspruch schenken und vermachen (70). Wenn keine Freunde, als Erben, vorhanden sind, so sind die Eheleute unter einander Erben (71). Wenn ein reicher Mann eine Frau ohne Brautschatz nimmt, oder wenn diese nur einen sehr geringen

p. 7 sq. c. V. p. 11 sq. c. VII - XII. p. 17. *Ioh. Iac. Sorber* de jure revolut. s. recadentiae, Marb. 1755. c. I. §. 6. c. II. §. 7. 13. *a Ludolf* P. II. observ. for. CCXXXII. p. 704 sq.

(67) *a Ludolf* l. c. p. 707 (Hymmen) Beyträge zur juriſt. Litteratur ꝛc. 2te Samml. 1. Abſchn. S. 77.

(68) Aurich, 1764. 4.

(69) Cap. CLXXVII. S. 486 fg.

(70) Cap. CLXXVIII. S. 489. Cap. CLXXX. S. 491 fg. Cap. CCIX. S. 523 fg. Cap. CCXII. S. 525 fg. des andern Buchs.

(71) Cap. CLXXV. S. 484. B. II.

geringen Brautschatz hat, und der Mann bey seinem Tode keine Eltern und Kinder oder Kindeskinder hinterläst, so erhält das Eyeweib von des Mannes Vermögen einen vierten Theil, das andre fällt den nächsten Freunden zu. Gleiches Verhältniß hat es mit einem reichen Weibe (72). Hat aber der Mann Kinder hinterlassen, und der Frau eine Gabe erblich ausgesezt, diese aber verheirathet sich wieder, ohne Willen der Kinder erster Ehe (73), so verliehrt sie das Eigenthum der ausgesezten Gabe, und behält nur die Leibzucht bis zu ihrem Tode gegen Bürgschaft (74). Bleibt sie hingegen im Witwenstand, so behält sie von der Gabe soviel erblich, als eines ihrer Kinder erster Eye: an dem übrigen hat sie nur die Leibzucht und muß es den Kindern wieder hinterlassen. Auf gleiche Art wird es mit dem gehalten, was die Frau dem Mann giebt (75).

§. 250.

Recht des Herzogthums Oldenburg.

In dem oldenburgischen und delmenhorstischen Gebiete ist zwar eine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten hergebracht, allein sie erstreckt sich nur auf den Nießbrauch für den überlebenden Ehegatten. In der Stadt Oldenburg hat sie grössere Wirkungen (76), und

(72) Cap. CLXXVI. S. 484. 486 des II. B.

(73) Cap. 179. S. 490 fg. Cap. 181. 184. B. II.

(74) Cap. 181. S. 492. Cap. 213 S. 526 fg. B. II.

(75) Cap. 182. S. 493. Cap. 184. S. 494. B. II. Von den ostfriesischen Rechten überhaupt s. (Hymmen) Beiträge ꝛc. 1. Samml. Abschn. VI.

(76) *a Ludolf* T. III. obs. CCC. cor. 1. 550 sq. *a Wernher* T.

und der überlebende Ehegatte genieſt daſelbſt einen Voraus (77).

§. 251.

Vom Butjadinger Landrecht.

Vermöge des butjadinger Landrechts (78) Art. 4 und Art. 78 ſteht der Witwe die Leibzucht nicht anders, als nach einer Eheſtiftung oder Teſtament zu: dem Witwer aber wird ſie Art. 5, in ſeiner unmündigen oder minderjährigen Kinder mütterlichen Nachlaße, ſo lange die Kinder nicht ausgeſteuert werden, verſtattet, doch muß er bey Verluſt der Leibzucht ein Inventarium über die mütterlichen Güter errichten laßen, und Caution beſtellen.

T. III. P. 4. obſ. 73. p. 525. *Peſtel* l. c. c. l. §. 19. p. 62. Acta oſnabr. T. II. p. 201. *Ioh. Criſto. ab Oetken* corpus conſtitut. oldenb. ſel. oder Verordnungen in den Grafſchaften Oldenburg und Delmenhorſt, auch incorporirten Landen, bis Johannis 1722 publicirt, Oldenb. 1722. Th. I. VI. Th. III. S. 91; 110. Oldenburg. Stadtr. Th. VI. S. 228 231. In der Stadt Oldenburg iſt das bremiſche Recht zur Hülfe angenommen *a Ludolf* l. c. T. III. p. 554. 557 ſq. Gerh Oelrichs vollſtänd. Sammlung alter und neuer Geſezbücher der kaiſ. und h. r. Reichsſtadt Bremen, in der Vorr. S. 49 fg. und Th. II. S. 787 fg. 824 fg.

(77) Oelrichs a. a. O. Th. II. S. 824 fg.

(78) in *Pufendorf* obſervat. T. IV. app. n. XX. p. 596 ſq.

Drey

Drey und dreyßigstes Hauptstück.

Rechte der ehelichen Erbfolge in verschiedenen Graf- und Herrschaften des westphälischen Kreises.

§. 252.

Landrecht der Grafschaft Schaumburg.

Nach Maasgabe der schaumburgischen Polizeyordnung (79) erbt, wenn ein Ehegatte nach Jahr und Tag der Dauer der Ehe stirbt und keine Kinder hinterläßt, seinen Nachlaß der überbleibende Ehegatte, mit Ausschluß der Eltern, Geschwister und andrer Freunde. Jedoch haben beyde Ehegatten Macht, über den Drittheil sämmtlicher Güter, ohne Beytrit des andern, zu testiren. Wenn Vater oder Mutter, Geschwister oder deren Kinder ersten Grades beym Tode eines Ehegatten noch am Leben sind, so soll ihnen der Witwer seiner verstorbenen Frau Kleider, Leibeszierung und das Brautbett, die Witwe aber des Mannes Kleider, Kleinodien und Bett, nebst seinem Bettschierring herausgeben. Hingegen soll auch ein Ehegatte des andern Schulden, zumahl, wenn sie in gemeinem Gewerbe gemacht

(79) gedruckt zu Stadthagen, 1615. mit Anmerkungen, herausgeg. von Friedr. Jul. Rottmann Rinteln, 1717. 4. *Peſtel* de ſucceſſione inter conjuges; ibid. 1745. 4. c. ll. p. 88. Deciſ. ſupremi tribun. haſſo-caſſel. T. ll. p. 693 ſq. Von Schaumburgischen Landrechten überhaupt handeln, *Eberh. David Haube* primitiae ſchaumburg. faſs. l. Guelpherb. 1728. 8. p. 60 ſq. §. 15. Carl Anton Dolle Geschichte der Grafschaft Schaumburg, Stadthagen, 1756. 8. Cap. 4. S. 45 fg. *Hombergk zu Vach* commentat. juris haſſ. etc. n. Vll. p. 157-184.

gemacht ſind, bezahlen, ohne daß weibliche Gerechtſame dagegen ſchützen (80). Wenn die Frau innerhalb Jahr und Tag ohne Erben ſtirbt, ſo gewinnt der Mann das halbe Ehegeld, das Brautbett, auch was in die Brauttafel gegeben iſt und was er der Braut an Kleinodien und Kleidern verehrt hat, giebt aber den Eltern und nächſten Anverwandten alle andern Kleinodien, Leibeszierungen, Betten, Bettgewand und alles andre, was ſie ihm zugebracht hat, wieder heraus. Die Frau erhält beym Abſterben ihres Mannes in dieſem Falle ihr halbes Ehegeld, und noch ſoviel, als der halbe Brautſchatz werth iſt, behält auch, was ſie ihm zugebracht und was er ihr in ſtehender Ehe gegeben hat: das übrige fällt an des Mannes nächſte Erben. Sind aber beym Tode eines Ehegatten Kinder vorhanden, ſo iſt der überlebende Theil, ſo lange er im Witwenſtand bleibt, nicht ſchuldig mit ihnen zu theilen, ſondern er behält die Güter ſein Lebenslang, gegen Erziehung und Ausſtattung der Kinder. Bey Wiederverheyrathung aber muß er mit ihnen, unter Vorwißen der Obrigkeit, abtheilen, und zwar ſo, daß der Vater ihnen der verſtorbenen Mutter Brautſchatz und angeerbte Güter zum Voraus giebt, und ſie mit den zu hoffenden Kindern der zweyten Ehe dergeſtalt gleich ſezt, daß ſie mit ihnen in die Häupter ſuccediren: die Frau hingegen ſoll mit den Kindern, nach deren gehörigen Bevormundung, dergeſtalt theilen, daß, wenn nur ein Kind vorhanden iſt, alle Güter zur Helfte, wenn aber mehrere Kinder hinterlaſſen ſind, $\frac{2}{3}$ davon denſelben zugetheilt werden. Die Witwe bekömmt übrigens das beſte Bett, ihre Kleider, Leinen und Wollen, dann auch alle Leibeszierung zum Voraus (81).

§. 253.

(80) *Peſtel* l. c. c. II. §. 12. 13. p. 104 ſq.

(81) *Peſtel* l. c. app. n. IV. p. 114.

§. 253.

Landesrechte des neuwiedischen und wiedrunkelischen Gebiets.

Inhalts eines Landesgesetzes vom 24. Febr. 1747 soll dem überlebenden Ehegatten, wenn durch Verträge und gegenseitigen lezten Willen nichts bestimmt worden ist, und keine Kinder vorhanden sind, die Helfte aller errungenen beweglichen und unbeweglichen Güter, nebst dem Beisitz und Genuß der andern Helfte gegen hinlängliche Versicherung anfallen, auch die Schulden zur Helfte getheilt werden. Sind aber Kinder vorhanden, so erhält der leztlebende Gatte ebenfalls den Nießbrauch aller Güter bis zur anderweiten Verheirathung, wobey es alsdann nach dem in der Grafschaft Neuwied, so wie im wiedrunkelischen Gebiet überhaupt zur Hülfe angenommenen nassaucatzenelnbogischen Landrechte gehalten wird.

§. 254.

Landrechte in der Grafschaft Lippe.

Die Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten Bürger- und Bauernstandes ist auch in der Grafschaft Lippe unstrittig eingeführt. Vermöge derselben behält der überlebende Ehegatte den ganzen Nachlaß, dem Nießbrauch nach, und bleibt auch, wenn Kinder vorhanden sind, mit ihnen in der Gemeinschaft: dagegen aber auch ihm die nachgelaßenen Schulden mit zu Theil werden. Des Eigenthums halber aber erlangt er nicht mehr Recht, als er bey Leben des Verstorbenen auch gehabt hat (82). Wenn die Kinder volljährig sind,

(82) Lippische Polizey O. vom J. 1620. Einen Auszug

das

und die überlebende Mutter verheirathet ſich wieder, ſo bleibt ihr nur die halbe Leibzucht, die ſie hingegen auch im Wiederverheyrathungsfall, ſo lange die Kinder minderjährig bleiben, ganz behält. Die Gerade iſt nicht mehr bräuchlich, ſondern durch eine Verordnung vom 8ten Jenner 1580 abgeſchaft worden. — Die unter Bürgern und Bauern übliche Gemeinſchaft der Güter erſtrekt ſich aber nicht auf Standesperſonen (83), noch auf die Ritterſchaft; ſo wie auch in Anſehung der Maier- und Gutsleute beſondre Verordnungen (84) vorhanden ſind. Die Schutzjuden hingegen leben in der Gemeinſchaft der Güter (85).

§. 255.

Statuten der Städte Lippſtadt, Lemgo, Detmold.

In Lippſtadt iſt die allgemeine Gemeinſchaft der Güter eingeführt(86). Wenn Kinder hinterlaſſen werden, und der überlebende Ehegatte ſchreitet zur andern Ehe, ſo muß er dieſelben abtheilen, jedoch behält er den Nießbrauch von ihrem Vermögen, bis die Kinder ihre eigne Haushaltung anfangen. An allem, was den

davon ſ. bey *Ludolf* Vol. II. obſ. 156. *Mevius* ad jus lubec. P. II. tit. 2. art. 8. n. 14. *Boehmer* de commun. aeris alieni inter conjug. hamburg. §. XVII.

(83) *a Cramer* T. I. obſ. 326. *Peſtel* l. c. c. I. §. 19. Struben rechtl. Bed. Th. IV. Bed. LVII. CLIV. CLXII.

(84) *Peſtel* l. c. c. II. §. 16. *Struben* de jure villic. c. VIII. §. 6. rechtl. Bed. Th. IV. N. CLV. S. 381 fg.

(85) Struben Th. IV. rechtl. Bed. S. 387. 414 fg.

(86) *a Pufendorf* T. III. obſerv. app. p. 406 ſq Num. VIII. IX. von Steinen weſtphäl. Geſchichte, Th. IV. St. 27. S. 642. 645. Num. 2. 3.

den Kindern, nach geschehener Theilung, von des Verstorbenen Seite zufällt, hat dann der überbliebene Ehegenoße keinen Antheil zu fordern, wie noch im Mai 1778 nach Lippstadt von hiesiger Juristenfacultaet erkannt worden ist. In Lemgo bewirkt die Gemeinschaft der Güter die Theilung zwischen dem überlebenden Ehegatten und den Kindern zur Helfte. Ueber seinen Antheil kann erstrer dann, bis auf den den Kindern gebührenden Pflichttheil, frey gebahren, wenn keine besondere Verabredung oder gegenseitiger lezter Wille entgegensteht (87). Das nemliche findet zu Detmold statt (88).

§. 256.

Landrechte der Grafschaft Bentheim und Steinfurt.

Sowohl in der Grafschaft Bentheim hat die Gemeinschaft der Güter statt, als auch in der Grafschaft Steinfurt, wo die bentheimische Gerichts- und Landsordnung durch ein Mandat vom 8ten Oktober 1712 ebenfalls eingeführt ist. Nach dieser Ordnung (89) bewirkt die vollzogene Ehe, wenn durch die Eheverträge nichts anders festgesezt ist, die Gemeinschaft der Güter. Doch kann aus dieser Gemeinschaft durch einen oder den andern Ehegatten, auch auf Anhalten

(87) Lemgoisch. Stadtr. Cap. II. *a Senkenberg* de juribus egressus e potestate parentum german. et rom. Giessae, 1743. 4. §. 18. p. 25. app. n. I. *a Berger* philocal. fori, Lipſ. 1713. 4. p. 292. resp. 29. *Hofmann* stat. local. von der Gerade S. 626 fg. *Ioh. Wilh. a Goebel* de succeſſ. ab int. Helmst. 1749. 4. §. 86. p. 79.

(88) *a Goebel* l. c. p. 79. §. 86.

(89) Hochgräfl. bentheimische Gerichts- und Landsordn. Bentheim, 1691 fol. V Theile. Th. IV. Tit. I. II. *Feltmann* l. c. c. 18. §. 88 sq. p. 111. 112.

zweyer nächſten Blutsfreunde, aus erheblichen Urſachen und nach Erkenntniß der Obrigkeit, getreten werden, wovon aber die Zeit genau anzumerken iſt. Die unbeweglichen Güter und ſtehenden Renthen können von keinem der Ehegatten, ohne des andern Wiſſen und Bewilligung, veräuſſert oder verpfändet werden. — Wenn der überlebende Ehegatte zur andern Ehe ſchreiten will, ſo ſoll ſelbiger zuförderſt ſeine Kinder bevormunden laſſen, und dieſen Vormündern ein eydliches Inventarium der Güter aushändigen, und darüber Schichtung thun, welches alles bey Strafe des zehnten Theils der Güter, der den Kindern zum Beſten kommt, wenigſtens vier Wochen vor der Copulation geſchehen muß.

§. 257.

Rechte der Grafſchaften Lingen und Tecklenburg.

Die Landrechte von Lingen (90) verordnen, daß bey Ehegatten, welche ohne Eheberedung ſich verheirathen, alle Güter gemein werden, ſie mögen zugebrachte oder angeſtorbene, oder gewonnene ſeyn, ſo daß kein Ehegatte ohne des andern Bewilligung darüber gebahren darf. Wenn ein Ehegatte verſtirbt, ſo ſoll unter den Bürgern und Hausleuten, ein eidliches Inventarium über alle Güter gerichtlich, oder vor dem Notario und zwey Zeugen errichtet werden. Bey dem Adel ſoll dieſes auch geſchehen, wenn es von dem leztlebenden, oder des Verſtorbenen Kindern und Freunden gefordert wird.

(90) Landtrechten van Lingen, tot Zwolle voor Gerard Bartiens Boekverkooper in de Daſſenſtreet tegen overt ſtaet-huys. 1639. 4. Der 3te Titel handelt von Erbrechten. Walch a. a. O. Th. 3. S. 336 fg. Acta oſnabr. Th. 2. St. 2. S. 159 fg.

wird. Wenn die Güter getheilt werden sollen, so erhält, nach Abzug der Schulden, der überlebende Gatte die Helfte, die andre Helfte bekommen die Kinder. Sind aber keine Kinder vorhanden, so treten die nächsten Anverwandten an die Stelle derselben, doch behält der leztlebende Ehegenoße den Nießbrauch der andern Helfte. Würde der überlebende Ehegatte, wenn Kinder aus der ersten Ehe am Leben sind, sich wieder verheirathen, und in der andern Ehe, ohne Kinder zu hinterlassen, sterben, so theilen die Vorkinder mit dem Stiefvater oder Mutter zur Helfte. In der Grafschaft Tecklenburg (91) ist ebenfalls die Gemeinschaft der Güter hergebracht, und die dasigen Lehnrechte besagen (92) "da zwey aus den Lehnleuten zur Ehe schreiten, und die erste Nacht beigelegen sind, so ist die „Leibzucht aller des Mannes Güter der Frauen, als „wenn sie dieselben von dem Grafen zur Lehn empfangen hätte".

§. 258.

Rechte der Grafschaft Rittberg.

Auch in der Grafschaft Rittberg ist die eheliche Gütergemeinschaft eingeführt (93). Von der Stadt

(91) *I. Pet. a Ludewig* T. II. reliq. mst. omnis aevi diplom. num. LXXVI. §. 13. p. 303. *Estor.* de dotalitio propter secund. nuptias cessante, Ienae 1742. §. 26. p. 51.

(92) *a Ludewig* l. c. T. II. Num. LXXVI. §. 14. p. 303 *Ioh. Car. Spener* cogitat. in jus rom. et german. de usufructu mariti in bonis uxor. Vitteb. 1726. 8. S. II. §. 26. *Pestel* l. c. c. l. §. 19.

(93) *Pestel* l. c. *Hombergk zu Vach* commentat. jur. hass. Num. XII. p. 271. 272.

Rittberg insbeſondre beweiſt dieſes folgender Auszug aus dem von S. Hochfürſtl. Durchl. mit der Stadt Rittberg am 10ten Jenner 1753 geſchloſſenen, und den 21ten Merz ratificirten Vertrag, Art. 24: "Sollte „aber einer von den Ehegatten verſterben, und der „überbleibende wieder ad ſecunda vota ſchreiten, ſol„chenfalls muß der überbleibende den Kindern aus er„ſter Ehe die Halbſchend der Güter vor Bürgermei„ſter und Rath abtreten, dieſelben ſo noch klein ſind, „bis zu ihren Jahren in allem unterhalten, wofür er „dann die Güter der Kleinen bis dahin zu gebrauchen hat, „und ſo die Kinder zur Heirath oder Majorennitaet ge„rathen, von dem Vater oder Mutter ihre quotam fi„lialem aus dem Hauſe fordern, ſo muß ihnen ſolches „in billigen Terminen abgetragen (94) und der übrige „ihnen zufallende Theil der Güter ſogleich abgetreten „werden; indeß bleiben die Eltern oderdie Kinder aus „lezter Ehe die Beſitzer von dem Hauſe und ihnen zuge„ſchichteten Theil der Güter (95). „

§. 259.

Rechte der Herrſchaft Gimborn.

Die Gemeinſchaft der Güter findet nicht minder in der Herrſchaft Gimborn (96) mit ihren gewöhnlichen Wir-

(94) Die Beſtimmung der billigen Termine geht nur auf den überbliebenen leiblichen Vater oder rechte Mutter, keinesweges auf einen Stiefvater oder die leztlebende Stiefmutter, wie in Sachen Dietrich Wilhelm Bielſteins zu Rittberg Nahmens ſeiner Ehefrau Klägers gegen Joh. Herrmann Scheelen und deſſen Ehefrau daſ. Beklagte, erſt zu Duisburg, am 14ten April 1774. dann zu Gieſen, 1775. im Monath Merz und endlich auch 1778 zu Marburg gleichförmig erkannt worden iſt.

(95) Acta oſnabrug. Th. II. St. 2. S. 144 (r).

(96) *Ioh. Maur. Weyer* comm. de commun. bon. inter con-

Wirkungen statt. Sind nemlich keine Kinder vorhanden, so wird das ganze sich vorfindende Vermögen mit den Schulden, der Regel nach (97), in zwey gleiche Theile gesezt, wovon einen der überlebende Ehegatte eigenthümlich, den andern des Verstorbenen Blutsverwandten oder rechtmässige Testamentserben bekommen (98). Wenn aber Kinder hinterlassen werden, so bleibt der überlebende Ehegatte in der Gemeinschaft und Verwaltung aller Güter bis zur fernern Verheyrathung, bey welcher er vor allen Dingen die Kinder bevormunden lassen, und ein Inventarium errichten muß, wenn keine andre Auskunft zwischen den Kindern oder deren Vormündern und dem Ehegatten getroffen wird (99). Verheyrathet sich aber derselbe wieder, ohne vorherige Abtheilung mit seinen Kindern, so wird die Gemeinschaft auch in der andern Ehe fortgesezt (100), wiewohl minderjährige Kinder daran nicht gebunden sind (1). Eine andre Gattung der Theilung findet statt, wenn in der andern Ehe Kinder gezeugt sind, und ein Stiefvater oder eine Stiefmutter übrig geblieben ist (2), in welchem Falle alsdann aus dem ganzen Nachlaß mehrere Theile gemacht werden.

conjuges eorumque divisione inter liberos demortui conjug. et superstitem parentem, Lemgov. 1739. 4. P. I. th. II. §. 1 sq. th. IX. §. 4. th. XXX.

(97) *Weyer* l. c. P. I. th. 28. §. 2. th. 30.

(98) *Weyer* l. c. P. I. th. 30.

(99) ibid. P. II. th. I. II. III. IV. V. VII. XII. XIV. et XX.

(100) ibid. P. II. th. XVIII.

(1) ibid. P. II. th. XIX.

(2) ibid. P. II. th. XXI.

§. 260.

Rechte des Stifts Corvey und insbesondre der Stadt Hoexter.

Im fürstlichen Stift Corvey soll die Gemeinschaft der Güter üblich seyn, doch kann ich davon keine genaue Nachricht mittheilen. Bey den Maiern und Köthern wird bey Uebergabe der Güter eine gewiße Leibzucht festgesezt, welche nach tödlichem Hintritt des einen Ehegatten der andre zur Helfte behält, bis sie, nach dessen Tode, an den Besitzer der Güter zurückfällt. — Die Stadt Hoexter insbesondre hat ihre alte Statuten von den Jahren 1403 und 1514 (3). Beyde enthalten aber nichts von den Erbrechten der Eheleute. Der Gewohnheit nach hat daselbst, wie ich benachrichtigt worden bin, die allgemeine Gemeinschaft der Güter unter Eheleuten statt, und der leztlebende Ehegatte, wenn er nicht wieder heirathet, behält alles bis zur Volljährigkeit der Kinder, da er alsdann ihr Vermögen pro rata herausgeben muß. Schreitet er aber zur andern Ehe, so soll er mit den Vorkindern abtheilen, oder nach Befinden der Sache eine Einkindschaft stiften, in welchem leztern Fall ihnen ein gewisser Voraus ausgesezt, oder nur des Verstorbenen Vermögen, ohne der Errungenschaft, gegeben wird.

(3) in der deduct. jurium et gravaminum der Stadt Hoexar, gedruckt, 1672. 4. Beil. N. 46. 47. in diar. europ. T. XXV. p. 480-488. Riccius von Stadtgesetzen, B. 1. Hauptst. 1. §. 5. S. 11 fg. Hptst. X. §. 1. S. 177 - 180.

Vier und dreyßigstes Hauptstück.

Rechte der Reichsstädte Dortmund und Achen.

§. 261.

Die Reichsstadt Dortmund hat sehr alte Rechte (4); die Statuten derselben sind sowohl in lateinischer Sprache, als in teutscher, vorhanden. Ich habe durch die Gütigkeit des Herrn Bürgermeister Detmar Dieterich Küpfer zu Dortmund, eine Handschrift sothaner Statuten vor mir, welche mehr enthält, als die dreyerische Ausgabe derselben. Was insbesondre die Erbfolge der Ehegatten betrift, so ist in den lateinischen Statuten Art. XX verordnet: vbi duo conjuges sunt, et alter eorum viam universe carnis ingreditur, superstes, si habet pueros, relinquet illis medietatem omnium bonorum suorum. Reliquam partem vero potest dare, si matrimonium contraxerit, secum legitime contrahenti. — Die teutschen Stadtrechte enthalten Art. VI, dieselbe Verordnung. Art. VII heist es: en jewelic Kynd sall synen vader effte sine moder nigt dwingen, to yenyghen gude to geuene effte to deilene by ereme levendigheme lyve, unde eyn moet en nigt elchen, se ne wellent don sunder dwanc Art. IX. war twe lude ein man und ein wyf in eschap tu samene ghezet hen hebben, und neyne Kindere en hebben ghehat, stervet der eyn, dat gut zal dey levendige halfbehalden, und de andere helfte zolen des doden necsten erven upboren. u. s. w. (5). —

In

(4) Dreyer Nebenstunden, Num. V. S. 413 f. 441. Iura et approbatae consuetudines imperialis oppidi Tremonensis etc.

(5) Die Art. 81. 90 und 91 enthalten mehreres von der Theilung des Vaters mit den Kindern.

In der am 29 Merz 1751 ergangenen Raths-Gerichts- und Sportelordnung (6) wird verordnet, daß die Gemeinſchaft der Güter nach alter Gewohnheit unter den Eheleuten ſtatt haben ſolle, die von Adel ausgenommen. Wenn ſie nemlich ein oder mehrere Kinder, welche die Wände beſchrieen, erzeugt haben, ob ſolche gleich nachher wieder verſtorben ſind, ſo ſoll der überlebende Ehegatte die Helfte aller Güter ohne Unterſchied behalten, die andre Helfte den Erben des Verſtorbenen herausgeben (7). Sind hingegen keine Kinder gezeugt worden, ſo erſtreckt ſich die Gemeinſchaft nicht weiter als auf das in der Ehe erworbene Vermögen, wovon der überlebende Ehegatte die Helfte bekömmt, alles übrige aber den Verwandten abtreten muß. Uebrigens ſoll das der Witwe bisher gereichte Trauerkleid wegfallen. Bey anderweiter Verheirathung geſchieht die Theilung zwiſchen dem überbliebenen Ehegatten und den Kindern zur Helfte. Die leztern ſuccediren dann mit den Kindern andrer Ehe zu gleichen Theilen in den Nachlaß des gemeinſchaftlichen Vaters und Mutters, wovon ſie nicht ausgeſchloſſen werden können, es wäre denn, daß der zur andern Ehe ſchreitende Vater den Kindern erſter Ehe ſtatt der Helfte $\frac{2}{3}$ der Güter zutheilen, und alſo nur $\frac{1}{3}$ in die andre Ehe bringen wollte, da ſie dann für ganz abgeſondert zu halten ſind. Doch behält der zum andernmahl verheirathete Ehegatte bis zur Grosjährigkeit und Verheirathung der Kinder, die Benutzung ihrer Güter.

§. 262.

(6) §. 59. 60 fg. Gundling rechtl. Ausarbeit. Th. II. S. 238. Num. CXV.

(7) Man vergleiche damit *Feltmann* l. c. c. 18. §. 56.

§. 262.

Rechte der Reichsstadt Achen.

In den bisher zum Druck beförderten Statuten der Reichsstadt Achen (8) findet sich, auser der Bestimmung der geraiden und auch ungeraiden, unbeweglichen Güter (9), nichts von der Erbgebühr eines überlebenden Ehegatten. Indessen wird durch die Gewohnheit bestimmt, daß der überlebende Ehegatte daselbst, es mögen Kinder vorhanden seyn, oder nicht, die Geraide-Erbschaft mit der Last der geraiden Schulden eigenthümlich erhält, und auf Lebenszeit die Nuzniessung der ungeraiden Erbschaft des Verstorbenen hat. Ingleichen hat derselbe, wenn Kinder vorhanden sind, von seinen eignen ungeraiden Gütern nur den Nießbrauch zu erheben: das Eigenthum fällt auf die Leibeserben. Dieser Stadtbrauch erstrecket sich sowohl auf bürgerliche als adliche Geschlechter. Alle goldene und silberne Mobilien, Zinn, Eisen und Kupfergeschirr, die mit dem Hammer geschlagen sind, nebst den Federbetten, gehören zur ungeraiden Erbschaft: hingegen alle Activ Capitalien, und Forderungen, so dingliche als persönliche, ingleichen erworbene Erbgüter, welche vor dem gebührenden Gericht nicht übertragen worden, zur geraiden Erbschaft (10).

(8) *a Ludolf* P. III. obs. for. app. p. 504 sq. *Ioh. Nopp* chronicon aquisgran. L. III. *Londorp* acta publ. T. XIV, L. XV. c. 1. p. 1 - 82.

(9) *a Ludolf* l. c. P. III. p. 585. app. n. XXXIV. *a Pufendorf* T. III. obs. 174 sq. p. 458 sq.

(10) diese Nachrichten verdanke ich dem Herrn Altburgermeister von Strauch zu Achen.

Fünf

Fünf und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Land- und Stadtrechten des fürſtlichen Hochſtifts Hildesheim.

§. 263.

Landrechte des fürſtlichen Hochſtifts Hildesheim.

Die Rechte des niederſächſiſchen Kreiſes ſind nach den verſchiednen Theilen deſſelben ſehr verſchieden, ob man übrigens gleich meiſtentheils eine Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten bemerkt. — Im Hochſtift Hildesheim und auf dem Lande daſelbſt hat dieſe indeſſen nicht ſtatt, ob man ſie gleich in der Stadt Hildesheim und unter den daſigen Bürgern findet. Perſonen in landesfürſtlichen Dienſten werden daher nach gemeinen Rechten und Gewohnheiten, ſo wie auch die andern Inwohner auf dem platten Lande, beurtheilt (11), mithin gewinnt ein Ehegatte an des verſtorbenen Ehegatten Nachlaß, ordentlicherweiſe und ohne Teſtament, kein Erbrecht, es mögen Kinder vorhanden ſeyn oder nicht. Mehrentheils wird ein Heirathsbrief errichtet (12), es ereignen ſich aber darüber, und zumahl über die Frage, ob nachher erzeugte Kinder den Ehepakt aufheben, viele Rechtsſtreite. Die Rechte der Maier-

(11) *Maſcov* notit. jur. et judic. Brunſ. Luneb. p. 394 ſq. P. V. §. 1 - 27. *C. L. S.* decas obſervat. de juribus quibusd. ſingular. hildes. 1724. 4.

(12) Fürſtl. hildesh. Pol. O. §. 24. S. 21. *I. F. Eiſenhardt* de pactis dotal. ob ſupervenient. liberor. haud toll. Helmſt. 1764. §. 17 ſq. et *id.* de natura et indole

Maier- und andrer Leihgüter Inhaber haben wieder ihre Beſonderheiten (13).

§. 264.

Statuten der Stadt Hildesheim.

In der Alt- und Neuſtadt Hildesheim iſt die Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten allgemein eingeführt (14), jedoch können die Eheweiber ſich derſelben, mittelſt beſondrer Verträge und geſetzlicher Entſagungen,

gen,

le commun. bon. inter conjuges tacite initae, ibid. *Ioh. Henr. Eberhard* de pactis dotal. ob ſuperven. liberor. toll. Herborn. 1766. 4. §. 8 ſq.

(13) *Iuſt. Hahn* concluſ. jur. theor. pract. de jure colonor. l. perpetuae coloniae etc. Helmſt. 1659. 1678. 4. 1697. 8. *Ge. Ad. Strav* de jure colon. Ienae, 1666. 4. Dav. Ge. Struben vom Abmaierungsrecht. Hildesh. 1730. Braunſchw. 1738. fol. Chriſt. Juſtin Mühlpforts Nachricht von den Streitigkeiten über das Maierrecht im Stift Hildesheim, 1748. 4. Jul. Melch. Struben, befeſtigtes Erbrecht der Stifthildesheimiſchen Maier. Hannover 1752. 4. Eſtor bürg. Rechtsgel Th. I. §. 191 51. *Struben* de jure villicorum, p. 309. 482. 531. 540.

(14) Burgermeiſter und Raths der Stadt Hildesheim, Gerichtsordnung, 1649. 4. Beil. S. 70. Hildesheimiſche privilegia, ſtatuta et ſanctiones, Hildesh. 1738. fol. ſtatuta civitat. hildeſ. ab ao. 1422. T. IV. obſ. puffend. app. n. XV. Art. 138. 174. *Ioach. Bano Lauenſtein* hiſtor. diplom. epiſcop. hildeſ. Hildeſ. 1740. 4. p. 100. §. 1. p. 184. §. 4. *Ioh. Eichel* de commun. bon. inter conjuges Helmſt. 1669. §. 17. 26. 45. *Pet. Ern. Dörriens* diff. jur. comm. et ſtat. hildeſ. ibid. 1709. 4. *ejusd.* diſſ. de commun. bon. inter conjug. ſtatut. civit. hildeſ. Lugd. Bat. 1714. S. II. c. II. III. *Boehmer* et *Achterkirchen* de jurib. et obligat. conjug. ſuperſtit. ex comm. bon. univ. praeſertim ſec. ſtatuta hildeſ. §. 7 ſq. a *Cramer* T. VI. obſ. 1405. p. 61 ſq.

gen, begeben (15). Es wird auch unterſchieden, ob der Ehemann oder die Ehefrau der überbliebene Ehegatte iſt. Im leztern Fall behält die Witwe, wenn ſich Kinder am Leben befinden, den Nießbrauch in der ganzen Verlaſſenſchaft, bis zur Wiederverheyrathung, da ſie alsdann ihr eignes und des Verſtorbenen ganzes Vermögen unter ſich und den Kindern in die Häupter theilen muß; ſie ſelbſt erhält nicht mehr, als Kindestheil. In der Regel ſollte die Abfindung allemahl durch einen ſogenannten Ablagebrief geſchehen (16). Ein Ehemann kann jedoch ſeiner Frau auch eine Leibzucht ausſetzen, da ſie zu theilen nicht ſchuldig iſt (17). Iſt der Ehemann der überlebende Theil, ſo erhält er die Helfte beyderſeitiger Güter, und hat alſo nur die Helfte ſeiner und der verſtorbenen Frau Güter den Kindern herauszugeben (18). Sind keine Kinder vorhanden, ſo behält der leztlebende Ehegenoſſe alles, was er hat (19), und ſchlieſt die nächſten Verwandten von allen Gütern, ſie mögen ſeyn, welche ſie wollen, mit Uebernahme aller Schulden aus (20).

(15) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 319 ſq. *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 7. 20. *a Cramer* T. VI. obſ. 1401 - 1405.

(16) *Doerrien* l. c. Sect. II. c. 3. §. 1 ſq. *Maſcov* l. c. P. V. p. 410 ſq. §. 21. *a Goebel* de ſucceſſ. ab int. §. 93. *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 7. 18. 23. 27. C. *Fr. Walch* de reliquiis commun. bon. inter conjug. brunſvic. §. 6. p. 17.

(17) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 322 ſq. *Doerrien* l. c. S. II. c. 3. §. 1 ſq.

(18) *Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 15 ſq. §. 18. *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. XIII. p. 242 - 281.

(19) *Doerrien* l. c. S. III. p. 32 - 42.

(20) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. p. 242 ſq.

Sechs

Sechs und dreyſigſtes Hauptſtück.

Land- und Stadtrechte der kur- und fürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſchen und braunſchweig-wolfenbüttelſchen Lande.

§. 265.

Landrechte der kurfürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſchen Lande überhaupt.

Das kurfürſtlich- braunſchweig- lüneburgiſche Edikt vom 21ten December, 1694 (21) verordnet, daß, wenn ein Ehemann oder eine Ehefrau, ohne Errichtung eines Teſtaments verſtorben, es lediglich bey der Satzung der gemeinen kaiſerlichen Rechte gelaſſen werden ſoll. Allein man findet allerdings dieſes nicht allgemein, und zumahl bey denen, welche Maier und Erbbeſtandsgüter haben, findet ſich eine andre Verfaſſung (22). Die Eheleute ſind nemlich hiernach befugt, einander die Erbfolge in das Maiergut zu verſichern,

(21) Kurbraunſchw. lüneb. Landesgeſ. calenberg. Theils B. 2. S. 624 fg. Num. LXII. *a Pufendorf* T. I. obſ. LXXXVI. §. 16. 22. Inzwiſchen zweifeln noch verſchiedne Rechtsgelehrte daran, ob dieſe Verordnung allgemein ſey, und nicht vielmehr blos auf Göttingen gehe? *a Pufendorf* l. c. Struben rechtl. Bed. Th. II. Bed. C. S. 367.

(22) Maierordnung des Fürſtenth. Calenberg vom 12 Mai 1772. Die Leibzucht der Maierleute gründet ſich theils auf Gedinge, theils auf Geſetze und Gewohnheiten. *Struben* de jure villic. c. VIII. §. 6. acceſſ. ad jus vill. obſ. XLVI. *Fried. Carſtens* de ſucceſſ. vill. in duc. Luneb.

chern, (jedoch mit gutsherrlicher Genehmigung, die aber ohne hinlängliche Urſache nicht verweigert werden kann,) ohne Einwilligung der Geſchwiſter. Die Witwe kann mit Erlaubniß des Gutsherrn zur andern Ehe ſchreiten, und dem neuen Ehemann den Hof ſo lange übertragen, bis eins der Kinder, nach der Wahl des Gutsherrn, dem Hof vorſtehen kann. Dieſem Interimswirth, wenn er dem Hof gut vorgeſtanden hat, gebührt die Leibzucht, die er auch auf eine andre Ehegattin bringen kann, und ſeine auf der Stelle erzeugten Kinder erhalten aus dem Hof ihre Abfindung, wogegen jedoch ſowohl Vater als Mutter ihr eingebrachtes Vermögen, und die während der Verwaltung gemachte Verbeſſerung im Hof laſſen müſſen. Derjenige, von welchem der Hof herkommt, genieſt jedoch allezeit, wenn er ihn abgiebt, eine höhere Leibzucht, als der, welcher darauf eingeheyrathet hat. Wenn leztrer den Hof herunter gebracht hat, wird er der Leibzucht ganz verluſtig, muß auch die Verſchlimmerungen und Schulden aus ſeinem eingebrachten Vermögen, ſoweit es reicht, bezahlen. Die Leibzucht darf auch überhaupt den Ort nicht zu ſehr beſchweren. Wenn mehrere Todesfälle nach einander folgen, ſo müßen auch mehrere Leibzüchte beſtellt werden, jedoch muß die andre geringer ſeyn, als die erſtre, und, wenn dieſe aufhört, verbeſſert werden, wenn die Umſtände der Leibzüchter und ihr Recht dazu übrigens gleich ſind. Wenn Mann und Frau auf die Leibzucht ziehn, und es ſtirbt eins derſelben, ſo fällt die Leibzucht wieder an den Hof. Maier, welche einen Concurs erregen, erhalten keine Leibzucht.

§. 266.

lib. ſingul. Goett. 1763. 4. c. III. §. 83. c. IV. §. 117. *a Selchow* de diſt. ruſt. et feud. praeſertim quoad ſucceſſ. ib. 1765. 4 *S.* II. §. 18. *a Pufendorf* T. I. obſ. 91. T. III. obſ. 25. obſ. 63. et app. p. 10.

§. 266.

Rechte der Grafschaften Hoya und Diepholz.

In der Grafschaft Hoya sowohl, als in der Grafschaft Diepholz und dem Amt Auburg, erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden sind, den ganzen Nachlaß des Verstorbenen (23). Im Flecken Lemförde und in Barnstorf behält der verwitwete Ehegatte die Benutzung des ganzen Vermögens, nach seinem Tode wird es unter beiderseitige Anverwandten gleich getheilt.

§ 267.

Stadtrechte der Städte des Fürstenthums Calenberg.

Die alten Statuten der Stadt Hannover (24) enthalten von der Erbfolge der Ehegatten mehr nicht, als daß eines Bürgers ächtes Eheweib nach ihres Ehemannes Tod, gleichen Theil mit ihren ächten Kindern nehme. Von der Erbfolge eines Witwers oder eines Ehegenoßens, wenn keine Kinder am Leben sind, findet sich nichts (25). Ob jenes Statutum aber auch

(23) *Mascov* l. c. §. 29. 30. Knorr rechtliche Anmerk. Num. 8. §. 5. *Struben* l. c. c. VIII. §. 6. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 1. T. II. obs. 65. T. III. obs. 25. 32. et app. T. I. p 137. T. III. p. 255 sq. *Carstens* l. c. c. IV. §. 117. *C. F. Walch* de reliqu. commun. bon. inter conjuges brunsvic. membr. I. §. 6. Palm kurzer Entwurf des Leibeigenthumsrechts überhaupt, und insonderheit, wie selbiges in der Grafschaft Hoya ꝛc. hergebracht ist. Hannover 1747. 4. S. 74 fg. 80.

(24) *a Pufendorf* T. IV. observ. app. n. VI. p. 143 - 214.

(25) *a Pufendorf* T. III. obs. 24.

ächt und gültig ſey, wird noch ſehr geſtritten (26). Nach den Statuten der Stadt Hameln gebührt dem überlebenden Ehegatten der Beiſitz in des Verſtorbenen Gütern. Wenn aber die Witwe zur andern Ehe ſchreitet, oder mit den Kindern abtheilt, ſoll ſie mit einem Kindestheil zufrieden ſeyn (27). Sind keine Kinder vorhanden, ſo ändert ſich die Erbfolge des überlebenden Ehegatten ab (28). Die Statuten der Stadt Göttingen enthalten gar nichts von ehelicher Erbfolge (29).

§. 268.

Stadtrechte des Fürſtenthums Grubenhagen.

Die Statuten der Stadt Eimbeck ſind zwar ſchon im J. 1549 eingeführt und beobachtet, nachher aber verbeſſert und vermehrt, und im J. 1658 zu Goßlar gedruckt und wieder ausgegeben worden (30). Sie verordnen (31): daß bey ermangelnden Eheverträgen, Teſtamenten oder andern entgegenſtehenden Verordnungen, im Fall daß keine Kinder vorhanden ſind, ein Ehegatte den andern in allen Gütern beerbe. Bey vorhandenen Kindern bleibt die Mutter bis zur Wiederver-

(26) Struben Th. II. Bed. 59. S. 219 fg. *Engelbrecht* de genuinis deciſ. font. jur. Br. luneb. p. 25.

(27) *Pufendorf* T. II. obſ. 65. p. 255. T. IV. app. n. VIII.

(28) *Maſcov* proluſ. de paroem. Längſt Leib, längſt Gut, Goett. 1736. p. 3.

(29) *a Pufendorf* T. III. obſ. app. n. III. p. 145 - 221.

(30) *Pufendorf* T. II. obſ. app. num. X.

(31) ibid. T. II. obſ. LXIV. p. 250 ſq. app. p. 222. c. 14. *Schurf* cent. I. conſ. 19. *Engelbrecht* collatio jur. comm. et Brun. luneb. Helmſt. 1703. 4. c. X. §. 4.

derverheyrathung Vormünderin derselben. Alsdann muß sie solche bevormunden lassen, und sich vor der Obrigkeit, nach Herkommen des Orts, abfinden (32). Durch Sr. kön. Majestaet von Grosbrittannien ist am 20 Jenner, 1753 dieses Statutum in allem bestätigt, und zugleich seine Gesezkraft auf alle unter dem Gerichtszwang des eimbeckischen Magistrats stehende, auch das Bürgerrecht nicht habende Personen, auswärtige und kanzleysässige ausgenommen, erstrecket (33). In der Stadt Osterode setzen die Statuten fest (34) daß eine Witwe, wenn sie zur andern Ehe schreiten will, sich mit den gehörig bevormundeten Kindern abfinden soll (35). Sind aber keine Kinder vorhanden, so erbt ein Ehegatte, in Ermangelung entgegenstehender Verträge und Dispositionen, den ganzen Nachlaß des Verstorbenen (36).

§. 269.

Stadtrechte des Fürstenthums Lüneburg.

Die Stadtrechte von Lüneburg sind vor Zeiten von vielen andern Städten zum Muster genommen worden, und von hohem Alter (37). Nach Maaßgabe derselben

(32) *a Pufendorf* T. II. app. c. 16. §. 5. p. 224.
(33) *a Pufendorf* T. III. obs. app. XI. p. 415 sq.
(34) ibid. T. II. obs. app. n. XI. art. XIII.
(35) Der Antheil der Mutter ist nicht festgesezt. *a Pufendorf* T. II. obs. app. p. 248. *. In Hardegsen erhält eine solche Witwe Kindestheil. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 23. p. 220 sq.
(36) *Stryck* V. M. ꝛc. L. XXXVIII. tit. XI. §. 10. et de S. a. I. diss. IV. c. 3. §. 18. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 22. Struben Th. II. Bed. C. S. 364 fg.
(37) *Mascov* notit. jur. et jud. Brunsl. Lun. in praef. p. 3 sq.

ben wird die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten erſt dann wirkſam, wenn ein ehelicher Leibeserbe gebohren iſt. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ſo wird ſodann die Gemeinſchaft zwiſchen dem überlebenden Gatten und den Kindern in allem fortgeſezt. Bey anderweiter Verheyrathung, oder aus andern Urſachen vorzunehmender Theilung, bekömmt der leztlebende die Helfte der Güter (38). In Anſehung desjenigen, was ein Ehegatte, wenn keine Kinder vorhanden ſind, zu erhalten hat, wird (39) ein Unterſchied gemacht zwiſchen dem Erbgut, welches der überbliebene Ehegatte von ſeinem ohne Kinder verſtorbenen Ehegatten zum Nießbrauch oder zur Leibzucht, oder die Witwe zur Morgengabe auf Lebenszeit erhalten hat, und zwiſchen dem reiden Gut (40). Das leztre oder die fahrende Haabe fällt, wenn

3 ſq. et T. I. c. 2. §. 11. *a Leibnitz* ſcript. rer. brunſv. p. 754 ſq. Dreyers Nebenſtunden S. 359. 450. Vorr. S. 2 fg. *Hard. a Daſſel* comm. in conſuet. reip. Luneb. Hamb. 1592. 1598. 4. Riccius a. a. O. B. I. Hauptſt. 9. §. 3. *Ioh. Fried. Krüger* diff. jur. comm. et ſtatut. luneb. c. praef. *I. P. Kreſs*, Helmſt. 1716. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 11. T. II. app. n. VII. VIII. VIIII. p. 185. T. III. app. n. VI. T. IV. app. n. XXI. C. *U Grupen* origin. luneb. T. II. origin. german. Lemgov. 1766. 4. obſ. IV. p. 171 ſq. *Engau* P. II. dec. 199. *a Berger* ſupplem. ad Electa, P. II. conſ. LIV. p. 1141 ſq.

(38) Lüneb. Stadtr. Th. II. Tit. 1. §. weil auch ꝛc. Tit. 13. Th. III. Tit. 4 fg. Tit. 6. Th. VI. Tit. 1 14. 6. 12. im Eing. *Es. Pufendorf* introd. in proc. civ. Brunsv. luneb. P. I. c. 4. §. 41. 42. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 11. T. III. obſ. 174. T. IV. app. *Engau* l. c. n. 2.

(39) *a Pufendorf* T. IV. app. p. 739 ſq. Tit. 8. T. III. obſ. 174.

(40) ibid. T. III. obſ. 174. T. IV. app. Tit. 5. Tit. 8. Un-

denn keine Kinder hinterlaſſen werden, dem überlebenden Gatten allein zu, bis auf die Gerade und das Heergewette. — Die Stadt Uelzen bedient ſich zur Hülfe der lüneburgiſchen Stadtrechte, hat aber auch ihre eignen Statuten (41). Gerade und Heergewette finden daſelbſt auch ſtatt (42). Nicht minder wurde die Stadt Zelle mit dem lüneburgiſchen Stadtrechte begnadigt (43), erhielt aber nachher auch ihre beſondern Rechte beſtätigt (44) und durfte ſich auſſerdem in verſchiednen Fällen des Rechts und der Gewohnheit der Stadt Braunſchweig bedienen. In Anſehung der Erbfolge der Ehegatten (45) iſt verordnet, daß, wenn ein

Unbeerbte Eheweiber genieſſen bey enſtandenem Concurs ihrer Ehemänner andre Rechte, als die beerbten. Stadtr. Th. II. Tit. 13. *Pufendorf* introd. in proc. civ. P. I. c. 4. §. 41. *Manzel* jus meckl. et luneb. illuſtr. cent. V. jud. 28. *Chriſt. Fried. Ge. Meiſter* et *Chriſt. Fried. Oldekop* de ſingular. jur. ſtatut. luneb. in materia concurſ. creditorum, Goett. 1767. §. 21. 22.

(41) *Maſcov* l. c. praef. p. 3. T. I. c. 2. §. 11. Riccius B. I. Hauptſt. 9. S. 158 fg. Die alten Statuten der Stadt Ulzen ſ. in Joh. Wilh. Hofmanns Samml. ungedrukter Urkunden, Th. I. S. 238 fg. *a Pufendorf* T. I. app. n. VIII. obſ. 93.

(42) *a Pufendorf* T. I. obſ. 93.

(43) a Leibnitz l. c. T. III. p. 483 ſq. Riccius a. a. O. S. 159 fg. §. 6. *a Pufendorf* T. II. obſ. app. p. 12 ſq. Zelliſches Stadtr. — ausgeg. von Chriſt. Lor. Bilderbeck, Zelle, 1712. und vermehrter, 1739. 4. und der angefügte Entwurf einer kurzgefaßten Nachricht von dem Urſprung der Stadt Zelle, S. II. S. 11 fg.

(44) Bilderbeck a. a. O. S. 59.

(45) Zell. Stadtr. Tit. 16. Bilderbeck a. a. O. S. 43 fg. S. 78 fg. Beil. H. S. 81. Beil. K. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. §. 2 ſq. app. n. VII. Gundling rechtl. Ausarbeit. Th. I. Num. 36. S. 358 fg.

Ehemann ohne Testament und Eheberedung stirbt, und eine Witwe mit Kindern hinterläßt, so soll diese ihr zugebrachtes und angefallenes Gut mit fräulicher Gerade voraus (46) und mit den Kindern, sie mögen ihre rechte oder Stiefkinder seyn, wenn ihrer über viere sind, einen gleichen, sind ihrer weniger als 5, den fünften Theil des Nachlaßes erhalten, jedoch auch eben diesen Theil der Schuld übernehmen. Doch steht ihr frey bis zur Wiederverheyrathung und bey ordentlicher Wirthschaft in den Gütern sitzen zu bleiben. Wenn aber der Ehegatte, er sey Mann oder Weib, zur andern Ehe schreitet, so sollen seine Kinder erster Ehe die vom erstverstorbenen Ehegenoßen herkommenden, oder aus dessen Nachlaß erkauften Güter unverändert behalten, jedoch dem Vater oder der Mutter der Nießbrauch davon Zeitlebens, gegen Ausstattung der Kinder, zustehn. Sind bey dem Tode eines Ehegatten keine Kinder vorhanden, so bleiben die Güter dem verwitweten Theil (47). Die Frau bezahlt alsdann keine Schuld, wenn sie nichts vom Erbe nimmt: es sey denn, daß sie besonders dafür gelobet habe (48). In der Stadt Haarburg ist unter andern die noch am 16 April. 1739 bestätigte Gewohnheit (49): daß beym Tode eines Mannes, die Witwe, wenn sie ihr eingebrachtes Vermögen einwirft, mit den Kindern, es mögen

(46) Diese Gerade soll in Zelle nicht mehr üblich seyn. Bilderbeck a. a. O. S. 44 (k k) Beil. I. *a Pufendorf* T. I. obs. 93. p. 231 sq.

(47) *a Pufendorf* T. I. obs. 28. §. 6. obs. 86. §. 2.

(48) Bilderbeck a. a. O. S. 82. Beil. L.

(49) *a Pufendorf* T. IV. app. n. X. p. 236. et obs. 162. p. 340 sq. *Grupen* origin. harburg. in T. II. orig. german. obs. III. p. 119-168.

mögen ihrer viel oder wenige seyn, von dem Nachlaß gleichen Theil erhält, der ihr jedoch, wenn sie sich wieder verheyrathet nur nießbräuchlich und das Eigenthum den Kindern erster Ehe bleibt.

§. 270.

Landrechte des Herzogthums Braunschweig Wolfenbüttel.

Ehemahls ist man im Herzogthum Braunschweig Wolfenbüttel dem sächsischen Recht gefolgt, welches aber aufgehoben worden ist (50). Der überlebende Ehegatte beerbt daselbst, in Ermangelung der Kinder, vermöge der Verordnung vom 26. August 1689, den verstorbenen ganz (51), mit Ausschliesung der Seitenverwandten, aber nicht der Eltern, welche, wenn sie noch vorhanden sind, die Helfte des Vermögens erhalten (52). Dieses Landesgesetz ist durch eine andre landesherrliche Verordnung am 30 December 1754 bestätigt, und darinne annoch verordnet worden, daß, wenn Kinder hinterlassen werden, sodann der überlebende Ehegatte, ohne Einwerfung des eingebrachten

(50) *Mascov* l. c. T. I. c. 4. §. 1 sq. Hannöv. Beitr. vom J. 1760. S. 1367. v. Schelchow Abhandlungen von den Quellen des braunschw. lüneb. Staats- auch Privatrechts, Gött. 1760. *Walch et Rosenthal* l. c. m. l. §. 4. m. ll. §. 12 sq. *Scheid* prolus. quam ob causam in terris brunsv. jura Sax. abrogata fuerint? Goett. 1738. 8.

(51) *Engelbrecht* collat. jur. comm. et brunsv. luneb. c. I. §. 7. *Stryck* V. M. n. L. 38. tit. XI. §. 10. et tr. de S. a I. difs. IV. c. 1. §. 7. *Kress* diff. jur. comm. et brunsv. Helmst. 1740. *a Cramm* de diff. jur. comm. et Brunsv. Guelph. obs. XII.

(52) *a Leyser* sp. 307. m. 5

Vermögens, mit den Kindern, ſie mögen erſtrer oder andrer Ehe und ihrer viele oder wenige ſeyn, jedesmahl zu gleichen Theilen gehn, und an dem ihm zufallenden Theil das volle Eigenthum haben ſolle.

§. 271.

Statuten der Stadt Braunſchweig.

Die älteſten Stadtrechte der Stadt Braunſchweig (53) ſind im J. 1532 (54) und 1579 erneuert und zu Magdeburg in 4. gedrukt worden. Nach den Statuten von 1532 (55) ſoll, wenn ein Ehemann mit Hinterlaſſung von Kindern, aus einer oder mehrern Ehen ſtirbt, die Frau alsdann den Brautſchatz, was ihr in die Brauttafel gegeben, und ihr Frauen-Gerade zum Voraus nehmen: ſodann erhält ſie, wenn der Kinder über viere wären, Kindestheil, ſind ihrer aber weniger als fünfe, den fünften Theil der Verlaſſenſchaft. Werden keine Kinder hinterlaſſen, ſo nimmt die Frau das halbe Gut, und die nächſten Anverwandten des verſtorbenen Mannes die andre Helfte, auf welche Art auch die Schulden von ihnen bezahlt werden. Den Vater kann kein Kind, ſo lange er lebt, zur Theilung zwingen (56). Dieſe alten Stadtrechte wurden

(53) *a Leibnizt* introd. in T. III. ſcript. rer. brunſs. p. 14 et p. 434. n. XVII. *Maſcov* l. c. p. 12 ſq. §. 23. Kiccius a. a. O. B. 1. Hauptſt. 9. §. 8. S. 162 fg. Phil. Jul. Rethemeiers Braunſchw. lüneb. Chronick, Th. III. S. 465. 686. 880. 932. 1830. *a Goebel* de ſucc. ab int. §. 97. a. p. 84 ſq. *Engelbrecht* ſpec. de genuin. deciſ. fontib. in terris brunſ. luneb. p. 38. *Walch et Roſenthal* l. c. §. 9. p. 23 ſq.

(54) *a Pufendarf* T. IV. app. n. V. p. 78 ſq.

(55) ibid. app. p. 99 ſq. p. 100 *.

(56) ibid. app. p. 93. *a Goebel* l. c. §. 97 ſq.

wurden am 24 September 1675 von den Herzogen aufgehoben, und verordnet, daß die Stadt Braunschweig sich nach den kaiserlichen Rechten, Reichs- und Landesconstitutionen, auser den besonders bestätigten Statuten und landesherrlichen Localsatzungen, richten sollte (57).

§. 272.

Statuten der Stadt Heinrichsstadt.

Nach den zu Heinrichsstadt geltenden, von Herzog Heinrich Julius im J. 1592 bestätigten Statuten (58) Art. 18. nimmt eine Witwe, wenn keine Eheberedung oder Testament entgegensteht, aus des Mannes Nachlaß alles von ihr eingebrachte und ihr zugefallene Vermögen, ihren Schmuck und Zierrath, zum Voraus, und erbt dann mit des Mannes Kindern zu gleichen Theilen, hilft aber auch pro rata die Schulden tragen, wenn sie den Kindestheil annimmt. Bis zu Veränderung des Witwenstands bleibt sie indessen ungetheilt sitzen, welches auch vom Vater, als Witwer, verordnet ist, der jedoch den Nießbrauch auf Lebenslang hat. — Auch die Stadt Helmstedt hat alte, im J. 1589 wieder verbesserte, aber noch ungedrukte Sta-

(57) *Engelbrecht* l. c. p. 38. *Mascov* l. c. p. 73. §. 25. Riccius a. a. O. S. 164 fg. *Walch et Rosenthal* de reliquiis commun. bonor. inter conjug. brunsvic. membr. II.

(58) gedruckt zu Heinrichsstadt 1602. 4. 1662. auch in der Braunschweigwolfenbüttel. Hofgerichtsordnung vom J. 1663. 4. S. 565, 644. Riccius a. a. O. S. 166 fg. §. 10. *Engelbrecht* collat. jur. comm. et Brunsvico-Luneb. cum ratione juris, tum personarum etc. Helmstadt. 1703. 4. c. X. §. 4.

Statuten (59). Die Frauen-Gerade iſt daſelbſt nur mit vieler Mühe abgeſchaft worden (60).

Sieben und Dreyſigſtes Hauptſtück.

Land- und Stadtrechte der Herzogthümer Bremen, Verden und Sachſen-Lauenburg.

§. 273.

Bremiſches Ritterrecht.

Die Rechte in dem Herzogthum Bremen ſind ſehr verſchieden in Anſehung der verſchiednen Arten der Einwohner und ihrer Güter ſowohl, als in Anſehung der verſchiednen Gebiete (61). Das bremiſche Ritter-

recht

(59) *Engelbrecht* l. c. p. 39. Riccius a. a. O. S. 165 fg. §. 9.

(60) *Ioh. Andr. Schmidt* Helmſtadium ſaeculis XIV. et XV. per frauenradam valde adflictum, tandem ab eadem liberatum, Helmſt. 1718. 4. *Lichtenſtein* obſervat. de jure weichbild. ſax. ex docum. helmſtad. illuſtr. ibid. 1749. 4. p. 5. 14 ſq.

(61) *Maſcov* l. c. P. III. §. 19-49. Pratje die Herzogthümer Bremen und Verden, oder vermiſchte Abhandlung zur Erläuterung der politiſchen, Kirchen- Gelehrten- und Naturgeſchichte derſelben. VI. Samml. Bremen 1752-1762. 8. ebend Altes und Neues aus den Herzogthümern Bremen und Verden. I-V. Bd. Stade, 1768-1772. 8. *ab Engelbrecht* obſervat. ſel. for. ſpec III. 1750. 4. obſ. 86. n. 3. p. 488-491. Vom Bauernſtand insbeſondre ſ. *Pufendorf* T. IV. obſ. VI. VII. p. 16. app. n. I. p. 3 ſq.

recht (62) dient zwar an und für sich zur allgemeinen Richtschnur für die Ritterschaft, doch machen die besondern Gerechtsame der adlichen Güter (63), als auch die errichteten Ehestiftungen, auf welche vorzüglich gesprochen werden soll, mancherley Ausnahmen (64). Wo aber durch diese Sachen nichts besonders festgesetzt worden ist, bleibt die adliche Witwe in ihres verstorbenen Junkers Wohnung und allen Gütern ein Jahr, sechs Wochen und drey Tage, wenn Söhne, zwey Jahr aber, wenn nur eine Tochter vorhanden ist, sitzen und geniest alle daraus erwachsende Vortheile, ohne einige Beschwerung als Abtragung der Lasten. Wenn Söhne vorhanden sind, so hängt es von dem Willen der Witwe und der Vormünder ab, bey den Söhnen auf dem Gut sitzen zu bleiben. Wollen aber die Witwe oder die Kinder dieses nicht, oder sie muß den Stammvettern, wenn keine Söhne vorhanden sind, das Gut räumen, so muß sie zuförderst ihren eingebrachten Brautschatz, mit Verbesserung des dritten Pfennigs (65) nebst ihrem vermachten Leibgedinge, Morgen-

(62) Stade, 1673. *Lünig* corp. jur. feud. T. II. 1389. mit authentischen Anmerkung. welche von Sr. Majestaet Georg II. zugleich mit dem Ritterrecht bestätigt worden, den 22ten Sept. ——— 1738. in *Pufendorf* T. IV. obs. app. 3ten Okt. n. I. p. 3 - 39.

(63) *Ioh. Zach. Hartmann* progr. de similitud. equitum holsat. cum bremens. Kilon. 1735. p. 77. *Ge. H. Ayrer* et *Werner a Koehnen* de praediis nobilitatis bremensis equestr. eorumque juribus et privilegiis Goett. 1745. *ab Engelbrecht* l. c. p. 488 sq. Altes und Neues ꝛc. Th. I - IV.

(64) Brem. Ritter. Tit. IV. §. 1 fg.

(65) ebend. Tit. V. bey *Pufendorf* l. c. p. 22 sq.

gengabe, Mußtheil und Frauengerade (66) erhalten. Die Morgengabe hat ſie aber nur auf Lebenszeit zu benutzen: nach ihrem Tode fällt ſie an das Stammgut wieder zurück (67). Das Leibgeding gehört der adlichen Witwe, wenn es auch nicht beſtimmt iſt (68) und dauert ſo lange, als ſie im Witwenſtand bleibt, und es nicht verringert und beſchwert. Alle dieſe ihr beſtimmte Vortheile kann ſie eigenmächtig aus dem Gut an ſich nehmen (69), doch muß ſie ein eidliches Inventarium verfertigen und Rechnung wegen des nach Ablauf der ihr gegönneten Zeit, empfangenen Genußes ablegen. Wenn eine adliche Ehegattin vor dem Mann ſtirbt und zwar innerhalb Jahr und Tag nach dem Beilager, ſo vererbt ſie den halben Brautſchatz auf den Mann, die andre Helfte an ihre Verwandten: ſtirbt ſie aber nach Jahr und Tag, ſo bleibt der ganze Brautſchatz eigenthümlich dem Mann, jedoch ohne Nachtheil des Pflichttheils der Kinder (70).

§. 274.

(66) Dieſes verſteht ſich auf den Fall, daß die Güter zu Bezahlung der Schulden hinreichen. Von der Gerade erhält ſie ſonſt nur die eingebrachten Stücken: wegen des Mußtheils aber und Verbeſſerung des Brautſchatzes erhält ſie ein Vorzugsrecht von Zeit der Heirath oder errichteter Ehepakten an. Tit. VI. VII. VIII. IX. des brem. Ritterrechts.

(67) Tit. VI. §. 1. 2. *Hartmann* l. c. p. 10. *ejusd.* diſp. de bonis hereditate delatis a cognatis ab inteſtato mortuis, Kilon. 1735. 4. §. 10.

(68) Tit. VII. §. 1 fg.

(69) Tit. X. §. 1 fg.

(70) Tit. XI.

§. 274.

Stadtrechte im Herzogthum Bremen.

Die Statuten der Stadt Stade sind sehr alt (71). Wenn keine Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegenoße die Helfte des Nachlaßes, die andre fällt an die Verwandten des Verstorbenen. Die Schulden sind aus gemeinem Gute zu bezahlen. Wenn beym Tode des Ehemanns zwar keine Kinder aus lezter, aber doch aus einer vorigen Ehe vorhanden sind, so erhält die Witwe, nach genommenen Voraus, den vierten Theil (72): hingegen, wenn von beiden Ehegatten eheliche Kinder am Leben sind, und eins stirbt, so muß der überlebende Gatte, wenn er zur andern Ehe schreiten will, mit den Kindern zuvor abtheilen (73). Die Stadt Buxtehude richtet sich nach den stadischen Rechten (74).

§. 275.

(71) Riccius a. a. O. B. I. Hptst. II. §. 3. *. S. 28. Hptst. IX. §. 12. S. 167 fg. *a Senkenberg* P. VI. select. jur. et hist. *Mascov* l. c. T. III. §. 26 sq. die Statuten selbst findet man bey *a Pufendorf* T. I. obs. app. n. VI. p. 163 sq. und *Nic. Ant. Henr. Iul. a Grothaus* diss. de statutis stadens. Goett. 1766. In Erläuterung derselben s. *a Pufendorf* T. I. obs. 86. T. IV. obs. 30 et 31. *Ant. Lud. Seip* et *Hier. Ern. a Laffert* de jure occup. exuvias defunctorum sigillatim ex utroque privilegio stadensi, Goett. 1748. c. II. §. 5 sq. *Hartmann* de bonis hereditate delatis, §. XI. XIII. XV. Von der Erbfolge der Ehegatten handeln diese Statuten Th. II. Art. 9. Pratje in Sammlung. von den Herzogthümern Bremen und Verden, Samml. II. S. 320 fg. §. 69. Samml. VI. Abh. 4. S. 319 fg.

(72) *a Pufendorf* T. I. obs. 86. §. 19.

(73) Stadische Statuten Th. II. Art. 3 fg.

(74) *Pütter* et *a Grothaus* l. c. §. 6. 8. *Mascov* l. c. p. 138 sq. §. 30 sq.

§. 275.

Reformation des alten Landes.

Vermöge der Reformation des alten vom Biſchof Chriſtoph im J. 1517 gegebenen Landrechts (75) werden die Güter der Eheleute, im ſogenannten alten Land, bremiſcher Hoheit, gemein. Wenn ein Ehegatte ſtirbt, ſo bleibt dem leztlebenden die Helfte aller Güter und die andre Helfte fällt den Kindern, oder nächſten Anverwandten des Verſtorbenen, zu. Kann der überlebende Gatte ſich der Theilung wegen, mit dieſen nicht anders vereinigen, ſo behalten die Kinder oder nächſte Erben das Schätzen (Theilen), der Ehegatte das Kieſen.

§. 276.

Kedinger Landrecht.

Das Kedinger Landrecht (76) verordnet (77) dem überlebenden Ehegatten gleichfalls die Halbſcheid aller Güter (78): verbindet ihn auch, wenn Kinder am Leben ſind, mit dieſen bey anderweiter Verheyrathung abzutheilen (79), es würde denn eine Einkindſchaft geſtiftet (80).

§. 277.

(75) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. III. obſ. 18. *Maſcov* l. c. p. 150. §. 47. Dreyer Samml. verm. Abh. Th. I. S. 529-544.

(76) *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. V. *Maſcov* p. 149 ſq. §. 46. Mevius von wucherlichen Contrakten, Cap. VIII. §. 3.

(77) Tit. 18. 19. *a Pufendorf* T. I. app. p. 154 ſq.

(78) Wurſter Landrecht, Tit. 1. Art 1. §. 2.

(79) Hadeliſches Landrecht, Th. III. Tit. 17.

(80) *a Pufendorf* T. I. obſ. 200. §. 3. 23. 58. p. 485. 495-511 ſq.

§. 277.

Wurſter Landrecht.

Das Wurſter Landrecht verordnet (81) daß, wenn
ı Kind lebendig und mit Beſchreyung der Wände zur
elt kömmt, die Güter beerbet und die Gemeinſchaft
: Güter dadurch geſtiftet werde. Stirbt nachher ein
)egatte ohne Kinder, ſo behält der überlebende die
lfte des Vermögens; die andre Helfte erhalten die
chſten Erben des Verſtorbenen. Sind aber die
üter auf vorerwehnte Art nicht beerbt, ſo wird dem
erlebenden Ehegatten nichts zu Theil: das Eheweib
)ält dann nur ihren eingebrachten Brautſchatz zurück,
d die Frauen = Gerade (82). Wenn Kinder vor-
nden ſind, ſo bleibt der leztlebende Ehegatte mit ih-
ı in den Gütern ſitzen, ſo lange er ſie gehörig verwal-
, und ſich nicht wieder verheirathet. Im leztern
ll aber muß der Mann mit ſeinen Kindern abtheilen,
d erhält, auſſer dem Heergewette, nichts als einen
ndestheil (83), jedoch die Benuzung des Vermö-
ıs der Kinder, ſo lange er ſie am Brod behält: die
ıu muß in dieſem Fall die Kinder bevormunden
en, und die Güter abgeben.

§. 278.

81) *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. II. tit. 1. art. 1. 2. et obſ. 86. 87. T. III. obſ. 19. *Maſcov* l. c. p. 144 ſq. §. 42 ſq. Pratje Altes und Neues ꝛc. Bd. 4. S. 363. Bd. 5. S. 277. 297. 298.

82) Wurſter Landrecht, Tit. II. Art. 2. 11. §. 4.

83) Ebend. § 3. *Haro Eido Touwes* collatio juris provinc. wurſato - friſici cum jure communi et aliis quibusdam ſtatut. provinc. ſingul. Gieſs. 1667.

§. 278.

Vom hadeliſchen Landrecht.

Nach der Verordnung des hadeliſchen Landgerichtes und Rechts (84) hat gleichfalls eine Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten ſtatt (85), vermöge welcher der Ehemann nach dem Tode ſeiner Ehefrau das halbe Gut behält, und das andre den Kindern zufällt. So lange er ſich nicht wieder verheirathet, bleibt er in ungetheilten Gütern ſitzen; wenn er aber zur andern Ehe ſchreitet, muß er den Kindern das mütterliche Gut herausgeben. Die ihm zugefallene Helfte behalten die Frau und Kinder der andern Ehe, wenn er ſtirbt: das andre Vermögen theilen Kinder erſter und andrer Ehe unter ſich. Wenn hingegen die Frau das überlebende Theil iſt, und es iſt mehr als ein Kind am Leben, ſo nimmt ſie das Drittheil, iſt aber nur ein Kind vorhanden, die Helfte aller Güter. Das ſogenannte Neuland hat ebenfalls eine Beſtimmung der Erbfolge der Eheleute, von Herzog Otto zu Braunſchweig im J. 1296 erhalten (86).

§. 279.

(84) Vom J. 1671. beym *a Pufendorf* T. I. obſ. app. n. I. p. 3 ſq.

(85) Th. III. Tit. XVII. *a Pufendorf* T. I. obſ. 86. *Car. Fried. Winkler* de collatione juris provinc. hadel. cum jure civili circa materiam ſucceſſ. Kilon. 1765. 4. *Ioh. Car. Henr. Dreyer* de reſtricta facultate alien. ad bona hereditaria mobilia non pertinente Kilon. 1750. 4. p. 5. 65 ſq.

(86) *a Pufendorf* T. II. obſ. app. n. I. p. 10. Pratje Sammlungen ꝛc. Samml. 2. Abh. 1. Samml. 4. S. 329 fg. Samml. 5. Abh. VI. X. Samml. 6. Abh. VII. VIII. X.

§. 279.

Stadtrechte zu Otterndorf.

Nach den Satzungen der Stadt Otterndorf (87) im Land Hadeln, bekömmt die Witwe, wenn der verstorbene Ehemann keine Kinder hinterlassen hat (88), die Mitgift und ihr Eingebrachtes zum Voraus und den dritten Theil von des Mannes Gute. Ist aber der Mann der überlebende Theil, so behält er sein eingebrachtes Vermögen, alle fahrende Haabe, bis auf den vierten Theil, und den dritten Theil von der Frau unbeweglichen Vermögen. Hätte aber die Frau keine unbeweglichen Güter gehabt, so erben ihre Erben den dritten Theil der Fahrniß. Wenn Kinder hinterlassen werden, so muß der Mann seinen Kindern den dritten Theil aller seiner Güter für ihrer Mutter Erbe zulegen, darf aber solche bis zum mündigen Alter der Kinder benutzen. Eine Witwe nimmt ihren fräulichen Schmuck, Kleider und Brautbett voraus und den dritten Theil aller Güter: das übrige muß sie den Kindern überlassen, behält aber den Nießbrauch während des Witwenstands. Ist nur ein Kind hinterlassen, so theilt sie die Güter mit ihm zur Helfte, und nimmt die Gerade voraus.

§. 280.

Statuten der Stadt Verden.

Das Stadtrecht der Stadt Verden (89) enthält verschiedne hieher gehörige Verordnungen. Es erbt

(87) *a Pufendorf* T. II. obs. app. n. VI. p. 161 sq. *Mascov* l. c. P. II. §. 1. p. 86 sq.

(88) Art. XI. *a Pufendorf* l. c. p. 174 sq.

(89) *a Pufendorf* T. I. obs. app. n. III. p. 77 sq. et obs. 86.

vermöge deſſelben, wenn ein Ehegatte mit Tode abgeht, deſſen Nachlaß der überlebende Gatte, ſo daß er mit den Kindern in allen Gütern ſitzen bleibt, ſo lange er redlich damit umgeht und es den Kindern nicht verthut, widrigenfalls er mit ihnen abtheilen muß (90). Wenn ein Kind ſich verheirathet, ſo muß ihm auch ſein Antheil vom Vermögen herausgegeben werden (91). Würde der überlebende Mann ſich wieder verheyrathen und mit der andern Frau Kinder erzeugen, ſo nimmt, nach ſeinem Abſterben, die Frau mit ihren Kindern lezter Ehe, und mit den Kindern aus erſter Ehe, welche unberathen ſind, gleichen Theil am Erbe, wenn nichts anders zu erweiſen iſt (92).

§. 281.

Rechte des Herzogthums Sachſen Lauenburg.

Von den Landesrechten des Herzogthums Lauenburg (93) ſowohl, als den beſondern Stadtrechten zu Ratzeburg (94) weis ich aus Mangel an Nachrichten nichts anzuführen. In den Satzungen der Stadt Lauenburg (95) findet ſich, auſer einer Verordnung, was derjenige Ehemann, welcher eine Ehefrau, die Alters

86. §. 21. *Maſcov* l. c. p. 142 ſq. §. 37 ſq. *Paul Koch* ſyn. et concordant. ſtatut. civitat. bremenſ. verd. et oldenb. Bremae, 1684. 4. c. V.

(90) Art. 24.

(91) Art. 22. 23.

(92) Art. 25.

(93) *Maſcov* l. c. T. II. p. 86 - 109. Der Ehemann wird für den Erben der beweglichen Verlaſſenſchaft der Frau angeſehn. *Engau* P. I. dec. 36. n. 10. p. 37.

(94) *a Pufendorf* T. IV. obſ. app. n. IX. p. 232 ſq.

(95) ibid. T. III. obſ. app. n. V. p. 284 ſq.

ters halber keine Kinder mehr zu zeugen vermag, rathet, am Nießbrauch bekommen soll (96), auch hts hiervon. Die Frau nimmt übrigens daselbst nen Antheil an den Schulden, wenn sie nicht selbst laß dazu gegeben hat (97). Die Stadt Moellen bent sich des lübischen Rechts (98).

Acht und dreyßigstes Hauptstück.

Von den mecklenburgischen und schleswig- holsteinischen Land- und Stadtrechten.

§. 282.

Rechte des Herzogthums Mecklenburg.

Die allgemeinen Landesrechte des Herzogthums Mecklburg unterscheiden sich von dem, was insbesondre Ansehung der Personen von adlichem Stand (99)

96) Th. II. Art. 3. S. 320. bey *Pufendorf* l. c.

97) Th. II. Art. 1 und 2.

98) *Mascov* l. c. p. 93. §. 8.

99) Mecklenburg. Polizey- und Landesordn. Tit. von Erbschaften ꝛc. S. 32. *Balth. Clammer* promtuarium, tam jure civ. quam feud. 1590. 8. c. 29. §. 6. n. 7 sq. *Ioh. Henr. Sibrand* de jurib. sing. mecklenb. Rost. 1716. S. II. et X. *Mevius* P. VI. dec. 241. n. 5. *Henr. Nettelbladt* et *Christ. Nettelbladt* de vidua nobili mecklenburg. Gryphisw. 1738. *Henr. Nettelbladt* de dotal. S. II. §. 22. S. III. §. 32. *Manzel* de jure suc-

und durch beſondre Stadtrechte verordnet iſt, von welchen leztern viele das lübeckiſche Stadtrecht zur Richtſchnur nehmen (100), andere ſächſiſchen Gewohnheiten folgen. Der Regel nach erbt in Mecklenburg der überlebende Ehegatte die Helfte von dem Nachlaß des Verſtorbenen, nach Landesgeſetzen und Gewohnheiten (1), und die allgemeine Gütergemeinſchaft iſt daher keinesweges zur alleinigen Richtſchnur der Erbfolge anzunehmen (2). Nach der herzogl. mecklenburg. Polizey- und Landesordnung vom J. 1571, ſoll es zwar bey den beſondern Statuten und Rechten bleiben: jedoch ſollen Obrigkeit und Vormünder vorzüglich darauf Achtung geben, daß die Kinder zum wenigſten den halben Theil aus den väterlichen und mütterlichen Gütern bekommen, und daran nicht verkürzt werden mögen.

§. 283.

ſucceſſ. ex commun. bon. conjug. in megaboli, S. II. §. 14. p. 21. et in jure mecklenb. ill. cent. IV. jud. 1. n. 13 ſq. jud. 6. 27. 47. cent. V. jud. 22. *Tob. Iac. Reinharth.* obſervat. ad P. Chriſtinaei deciſ. Vol. I. obſ. 73. p. 198. 199.

(100) *a Weſtphalen* de uſu juris lubec. in megapoli, Roſt. 1727. et de indole jur. lubec. in civit. mecklenb. ib. 1728. *I. A. Hellfeld* de conuen. quor. jur. ſtatut. lubec. etc. Ienae, 1762. c. l. § 3. *Iac. Henr. Balecke* de pactis conjug. ſucceſſ. maxime ſecundum jura roſtoch. 1753. §. 15. 16.

(1) *a Weſtphal* T. I. mon. ined. p. 2039. 2045. 2056. 2060. 2063. 2065. 2069 ſq.

(2) *Manzel* et *Chriſt. Mathaeus Schaumkel* de femina mecklenb. in materia jur. civ. et feud. conſiderat. Roſtock. 1738. c. I. §. 11. c. II. §. 15. *Manzel* de jure ſucceſſ. etc. ib. 1755. S. II. §. XI. et in jure mecklenb. cent. II. jud. 27. 47. cent. IV. jud. 1. 11. 12. *Adolph. Fried. Trendelenburg* et *Chriſt. Wilh. Taddel* de lucro dotis viduis ob ſecunda vota non auferendo. Butzov. 1772. p. 35 ſq.

§. 283.

Von mecklenburgiſchen Stadtrechten.

In Schwerin iſt gebräuchlich, daß nach der Hochzeit die Güter beyder Ehegatten gemein werden, und nd alſo nach Abſterben des einen dieſelben, zwiſchen dem leztlebenden und des Verſtorbenen Verwandten in zwey Theile zu ſetzen (3), womit auch die Gebräuche und Stadtrechte von Parchim (4) Gadebuſch (5), Witteburg (6), Bonitzenburg (7), Güſtrow (8), Plau (9), Tetero (10), Neukalden oder Nienkalen (11), und Ribnitz (12), übereinſtimmen. Zu Roſtock wird ein Unterſchied zwiſchen Univerſitaets Mitgliedern (13) und andern Bürgern, in Anſehung der Statuten, bemerkt. Dieſe Stadt bedient ſich zur Hülfe des lübiſchen Rechts. Das eigne Stadtrecht

(3) *a Weſtphal* l. c. T. I. p. 2039. *Manzel* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. V. jud. 23. p. 262 ſq. jud. 30. p. 273 ſq.

(5) *Manzel* l. c. cent. II. jud. 14. ejusd. ſpecialia quaedam juris ſtatut. parchim. Roſt. 1757. p. 8 ſq. 28 ſq.

(5) *ejusd.* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. II. jud. 47.

(6) ibid. cent. V. jud. 30. p. 273.

(7) ibid. cent. I. jud. 26. cent. V. jud. 30.

(8) *a Weſtphal* l. c. T. I. p. 2062.

(9) *Manzel* jus mecklenb. et lubec. ill. cent. V. jud. 30

(10) ibid. l. c.

(11) ibid. cent. V. jud. 25.

(12) ibid. cent. II. jud. 36.

(13) ibid. cent. III. jud. 63. cent. V. jud. 55.

derſelben aber vom J. 1757 (14) verordnet: daß zuförderſt der Unterſchied zwiſchen Dotal- und Paraphernalgütern gänzlich aufgehoben ſeyn, und alles von der Frau dem Mann zugebrachte Gut, als Brautſchatz angeſehn werden ſoll. Die Gemeinſchaft der Güter entſteht daſelbſt erſt dann, wenn Kinder gezeugt worden ſind (15), und die Witwe behält Beſitz und Verwaltung der Güter, bis zur Verrückung des Witwenſtuhls (16). In dieſem Fall aber, oder auch wenn ſie verſchwenderiſch wird, oder in ein Kloſter oder Hoſpital gehen will, muß ſie mit den Kindern, und wenn derſelben keine vorhanden ſind, mit ihres Ehegatten nächſten Verwandten abtheilen (17). Sie nimmt dabey ihr Eingebrachtes, ihre Kleider und was ihr ſonſt gehört, voraus, und die Helfte von des Ehemannes Vermögen. Eben ſo theilt auch der Ehemann. Sind gar keine Blutsfreunde vorhanden, ſo nimmt der überleben-

(14) ibid. cent. V. jud. 55. Roſtock. Stadtrecht 1757. 4. Th. I. Tit. 5. §. 5 fg. Th. II. Tit. 2. *Cothmann* Vol. I. conſ. 5. p. 64 ſq. Riccius a. a. O. S. 90. 105 fg. 339. 474.

(15) Th. I. Tit. 5. §. 1. *Iac. Henr. Balecke* de communione bonor. a conjuge ſuperſtite cum liberis continuata Roſtoch. 1752 *ejusd.* de pactis conjugum ſucceſſ. maxime ſecundum iura roſtoch. ib. 1753. §. 15. et de iuribus ex mutatione domicilii maxime intuitu coniug. reſultantibus ib. 1755. 4 *Walch* et *Ioh. Chriſt. Pries* de diſcrimine bonor. uxor. iure roſtoch. P. I. tit. 5. §. 1. ſublato, Ienae, 1773. S. I. §. 4 ſq. p. 3 ſq.

(16) Roſtock. Stadtr. Th. I. Tit. 5. §. 6. 10 fg. Th. II. Tit. 2. §. 4 fg. §. 11. 22. Th. III. Tit. 1. §. 21. *Walch* et *Pries* l. c. S. II. §. 17 ſq. *Herm. Vulteius* conſ. 26. n. 90. Vol. I.

(17) Roſtock. Stadtr. Th. II. Tit. 2. §. 22. Roſtock. Polizeyordn. Tit. von Erbſchaften.

lebende den Nachlaß ganz (18). Die Beerdigungs- und Trauerkosten zieht er von der Erbschaftsmasse, ehe sie getheilt wird, ab (19). Wenn die hinterlassenen Kinder beym Tode eines Ehegatten schon alle im Ehestand sich befinden, so bleibt die Frau, wenn sie der leztlebende Theil ist, in allen Gütern sitzen, ohne zur Theilung verbunden zu seyn. Sind aber die Kinder nicht alle im Ehestand, so soll die Frau schuldig seyn mit den Kindern insgesammt zu theilen, und muß ihnen ihren Antheil, wenn sie zum Ehestand schreiten, herausgeben (20). Für die unmündigen Kinden muß die Witwe sich Vormünder erbitten, mit welchen sie abtheilt. Sie bleibt aber im Genuß der Güter bis zur Mündigkeit oder Verheirathung der Kinder (21). Wenn der Mann der überlebende Gatte ist, so bleibt er, so lange er Witwer ist und seinen Gütern recht vorsteht, im Besitz der Güter, und kann von seinen Kindern zur Theilung nicht genöthigt werden, bis sie zu ihren mündigen Jahren gekommen sind, oder sich verheirathen. Sind aber zur Zeit, da die Mutter stirbt, eine oder alle Kinder durch Verheirathung oder besondere Haushaltung von väterlicher Gewalt losgeworden, so soll der Vater mit allen seinen Kindern theilen, und den aus seiner Gewalt gegangenen, ihr Antheil zu sich nehmen laßen: der übrigen Kinder Theil behält er zur Nutzung (22). Wenn ein Ehegatte, der Kinder aus erster Ehe hat, sich ohne Abtheilung wieder verheirathet, und mit Hinterlassung von Kindern auch aus der andern Ehe, verstirbt, so nehmen die Kinder erster

(18) Rostock. Stadtr. Tit. II. §. 1.
(19) §. 3.
(20) §. 4.
(21) §. 5.
(22) §. 6.

Ehe das vom zuerſtverſtorbenen Ehegatten herrührende Vermögen voraus: den Nachlaß des leztverſtorbenen theilen ſie mit dem andern Ehegatten und ſeinen Kindern zu gleichen Theilen (23). Sind aus der lezten Ehe keine Kinder erzeugt, die Kinder der vorigen Ehen verlangen aber von dem andern Ehegatten die Theilung, ſo nimmt ein jedes, es ſey Mann oder Frau, ſein eingebrachtes Vermögen und die Kinder den Nachlaß des erſtverſtorbenen Ehegatten, des zur fernern Ehe geſchrittenen Theils, voraus: das andre theilen der überlebende Ehegatte und die Kinder voriger Ehen zur Helfte mit einander (24). Ein Ehegatte, der zur andern und dritten Ehe ſchreitet, darf auch nicht mehr als die im vorhergehenden zugeſtandene Helfte, dem neuen Ehegatten zuwenden (25). Wenn zwey Perſonen bey ihrer Verheirathung beiderſeits Kinder haben, oder eines derſelben hat Kinder, und in der Ehe werden noch welche von ihnen erzeugt, ihr Gut aber iſt noch ungeſchieden zuſammen, ſo wird, nach dem Tod des einen Ehegatten, die Schuld aus gemeinem Gut bezahlt, die Unkoſten der Hochzeit und hochzeitlichen Kleider aber dürfen nicht von dem Vermögen der Kinder erſter Ehe genommen werden (26). Wenn nach des Mannes Tod ſeine verlaſſene Witwe ſchwanger iſt, ſo bleibt ſie in des Mannes Gut, und kann nicht daraus gewieſen werden, bis ſie gebohren hat (27). Würden darüber nach dem Tod eines Ehegatten Irrungen entſtehn, ob die Kinder einer vorigen Ehe mit dem ihnen ausgeſezten

(23) §. 21.

(24) §. 22. 24.

(25) §. 23.

(26) §. 25.

(27) §. 28. 29.

sezten Abfindungsquanto, oder die Frau mit dem Brautschatz in des Mannes Gütern vorgezogen werden sollten? so kömmt es darauf an, ob der Ausspruch wegen des väterlichen oder mütterlichen Vermögens der Kinder vor dem Rathe geschehen ist, oder nicht. Ist das erstre, so geht der Kindergeld dem Brautschatz vor: im leztern Fall aber steht das erstre nach (28).

§. 284.

Land- und Stadtrechte der schleswig-holsteinischen Lande.

Im Herzogthum Holstein sind von jeher mehrere Rechte beobachtet worden. Vorzüglich hat das Sachsenrecht in der dasigen Gegend, als in dem ältesten Sitz der Sachsen, gegolten (29) und noch jezt wird es zur Hülfe bey den Landgerichten (30) und in den Städten (31), wo das lübische Recht hergebracht ist (32), gebraucht.

(28) §. 30.

(29) *I. C. H. Dreyer* de usu genuino juris anglo-saxonici in explic. jure cimbrico et Sax. Kilon. 1747. 4. §. 3. p. 52. Fried. Derl. Carl von Cronhelm histor. Bericht von den alten und neuern Rechten auch Gerichten in Holstein, besonders von den daselbst eingeführten Gesezbüchern, vor dessen corpore constitut. regio-holsat. T. IV. Altonae, 1749. 1750. 4. p. 75-85. n. I. c. V. (Nic. Christ. Michelsen und Carl. Heinrich Johannsen) Samml. der hauptsächlichsten Schleswig-holsteinischen gemeinschaftl. Verordnungen, Glückstadt, 1773. 4. *Aug. Adolph Hennings* de usu et adplicat. legis. VI. Cod. de secund. nupt. recepta, Goett. 1766. 4. §. XI.

(30) Schleswig holstein. L. G. O. ꝛc. Schleswig, 1701. 4. Th II. Tit. 4. §. 3. Glückstadt, 1717. 1723. 1741. findet sich auch in *Cronhelms* corp. statut. n. II.

(31) Ebend. Th. IV. Tit. 6. §. 14 fg. von Cronhelm histor. Bericht, S. 91 fg.

(32) *Dreyer* de formula recepti jur. lubec. ejusque indole

gebraucht. Jedoch muß zuförderſt auf die beſondern Landesrechte und Statuten Rückſicht genommen werden, wie denn in der Grafſchaft Ranzau, der Herrſchaft Pinneberg und der Stadt Altona das ſchaumburgiſche Recht üblich iſt (33). Nach den ſchleswickiſchen Landrechten bekömmt die Witwe, deren Eheman vor ihr geſtorben iſt, die Helfte aller Güter (34) und drey Marke, ſtatt der Morgengabe, ingleichen ein ganzes Bett. Die Kinder können die Theilung fordern, wenn ſie wollen. Wenn aber die Frau vor dem Mann ſtirbt, ſo behält dieſer den Nießbrauch aller Güter, bis er zur andern Ehe ſchreitet, da er alsdann das mütterliche Vermögen mit ſeinen Kindern theilen muß (35). Vermöge der eiderſtädtiſchen Rechte hat eine Gemeinſchaft der Güter ſtatt (36), welche bewürkt, daß der überlebende Ehegatte die Helfte aller Güter erhält, und die andre Helfte den nächſten Verwandten und Kindern zu Theil wird. Von der Helfte der Kinder erhält der Ehe-

le for. in civitatibus Holſatiae, Kilon. 1751. p. 27 ſq. et de reſtricta facultate alienandi bona hereditar. ad hereditar. mobilia non pertinente, jure germ. holſat. et lubec. ib. 1750. 4.

(33) Corpus conſtitut. regio-Holſat. T. II. p. 1071. 1351. von Cronhelm a. a. O. S. 91 fg. Von Süderditmarſen Corpus conſtit. T. II. p. 1351. *Weſtphal* l. c. T. III. p. 1731. *Franz Ernſt Vogt* de jure conjugum in bona etc. §. 12-17. S. II. m. I. II. §. 29 ſq. p. 127 ſq.

(34) Eine Ehefrau, welche ihren Ehemann mit den Obſtagialproceßen beläſtigt, verliehrt ihre Gerechtſame. Schleswig-holſt. L. G. O. Th. IV. Tit. 13. §. 14.

(35) Schleswig. Stadtr. Cap. X. *Vogt et Ranzov.* l. c. §. 12. p. 12 ſq. Samml. einiger juriſtiſchen Abhandlungen beſtehend in Erläuterung einiger Artickel des jütländiſchen Lowbuchs ꝛc. Schlesw. 1772. 4.

(36) *Vogt et Ranzov* l. c. §. 13. p. 13 ſq.

Ehegatte die Nutzungen bis zur andern Verheirathung. Daſſelbe findet ſtatt nach den huſumiſchen Stadtrechten (37) auſer daß der Witwe und dem Witwer darinne noch ein gewiſſer Voraus ausgeſezt iſt. Hingegen weichen das Stadtrecht der Friedrichsſtadt (38), das nordſtrandiſche Landrecht (39), und das ditmarſiſche Landrecht (40), einigermaaſen davon ab. Das jütiſche Lowbuch (41) verordnet, daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder zu hinterlaſſen ſtirbt, das bewegliche Vermögen (42), die Baarſchaft, und das erkaufte Land in zwey gleiche Theile geſezt und zwiſchen dem überbleibenden Ehegatten und den Erben des Verſtorbenen getheilt werden ſollen (43). Werden aber Kinder hinterlaſſen, ſo erbt, beym Abſterben des Mannes, die Frau nichts von ſeinem Lande: von dem erkauften Lande aber nimmt ſie gleichen Theil mit dem Sohne, oder mit der Tochter, wenn kein Sohn vorhanden iſt. Den Söhnen kann der Vater, wenn ſie funfzehn Jahr alt

(37) Huſum. Stadtrecht, Th. II. Tit. XVII. *Vogt et Ranzov* l. c. §. 14. p. 14 ſq.

(38) *Vogt et Ranzov* l. c. §. 15. p. 15 ſq.

(39) ibid. §. 16. p. 17 ſq.

(40) ibid. §. 17. Das ditmarſiſche Landrecht beſagt Art. 34. §. 6. nichts von einer allgemeinen Gemeinſchaft der Güter, ſondern nur von der Errungenſchaft. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 680. n. 13.

(41) Glückſtadt, 1711. Flensburg, 1717. 4. B. I. Cap. 5. 6. 7. *Vogt et Ranzov* l. c. prooem. §. 4 ſq. Walch verm. Beitr. Th. VI. S. 399 fg. Num. 4.

(42) Jütiſches Lowbuch, B. I. Cap. 6. S. 5 fg. Walch a. a. O. Th. V. S. 279 fg. §. 5. Die zugebrachten und ererbten unbeweglichen Güter fallen auf die Seite, woher ſie gekommen ſind, zurück.

(43) *Dreyer* de reſtricta facultate alienandi etc. p. 35 ſq. n. (i) p. 56 ſq.

alt ſind, ihr mütterliches Vermögen nicht länger vorenthalten (44). Die Wittwe bleibt auch in den Gütern der Kinder bis zur andern Verheirathung (45): alsdann muß ſie abtheilen.

Neun und dreyſigſtes Hauptſtück.

Von den Rechten der Reichsſtädte Lübeck, Hamburg, Bremen, Goslar, Nordhauſen und Mühlhauſen.

§. 285.

Rechte der Reichsſtadt Lübeck.

Die Statuten der Reichsſtadt Lübeck reichen mit ihrem Alter bis ins zwölfte Jahrhundert (46) und ſind von

(44) Jütiſches Lowbuch. B. I. Cap. 7. S. 7 fg.

(45) ebend. B. I. Cap. 29. S. 23.

(46) *Chriſt. Gottfr.* Hofmann de origine et natura LL. germanicarum privat. S. IV. p. 137 ſq. Riccius B. I. Hauptſt. V. S. 80: 99. Chriſtian von Nettelbla Nachleſe ꝛc. Th. II. Dreyers Einleitung zur Kenntniß der in Geiſt- Bürgerl. Gerichts- Handlungs- Polizey und Kammerſachen von E. Hochw. Rath der Reichsſtadt Lübeck von Zeit zu Zeit ergangenen allgemeinen Verordnungen ꝛc. Lübeck, 1769. 4. Abth. 2. Hauptſt. I. S. 36 fg. Abth. 3. Hptſt. I. S. 200: 242. *Ioh. Sibrand.* diſſ. jur. civ. et lubec. Roſt. 1615. *a Weſtphal* de orig. et font. jur. lubec. ejusque uſu, auctoritate ib. 1727. *Chr. Nettelbladt* nova de iur. lubec. fontib. coniectura, Gryphisw. 1728.

von vielen benachbarten und entfernten Städten angenommen worden (47). Vermöge derselben erbt der überlebende Ehegatte die Helfte des Vermögens, die andre Helfte erhalten die Kinder, doch nimmt der Mann den Harnisch und die besten Kleider, die Frau aber als Witwe, ihren Trauring zum Voraus (48). Wenn eine Weibsperson ausserhalb der Stadt auf dem Lande, einen lübeckischen Bürger heirathet, welcher unbeerbt stirbt,

1728. et pr. quo coniecturam suam — — modeste vindicat, ib. 1738. *Aug. a Balthasar* de succeff. ab int. ex iure lubec. 1758. c. I. §. 2 sq. *Herrm. Henr. ab Engelbrecht* collect. consultat. Ictorum Gryphiswald. resp. III. LXVIII. LXIX.

(47) *Ioh. Sibrand* vrbis lubecae et anseat. nec non imperial. civitatum iura publica, au. *Dav. Mevii* comm. in ius lubec. 1744. fol. S. X. p. 31 sq. Die Stadt Eutin ist gleichfalls mit lübischen Recht begabt worden. Büsching Erdbeschreib. Th. III. Bd. 3. S. 2911. der Ausg. von 1765. Die fürstbischöfliche Justizkanzley daselbst nimmt aber weder auf sächsische noch lübische Rechte, sondern allein auf gemeine kaiserliche Rechte Rücksicht. *Ioh. Wilh. Gadendam* histor. iur. cimbrici speciatim Ilesvic. et holsat. Hamb. 1770. 8. §. 27.

(48) B. II. Tit. 2. Art. 2. 3. *Wilh. Ludwell* de succeff. lubecensium, Altd. 1660. *Henr. a Cocceji* disc. iur. praxi accommodatus, ad tit. 2. L. II. iur lubec. de succeff. ab int. et hered. aditione, Heidelb. 1684. *Ioh. Amsel* de con- et disconuenientia iur. civ. ac lubec. circa hered. ab int. Regiomont. 1701. *Franc. Ern. Vogt* de commun. bon. inter coniuges eiusque effectu sec. iura lubec. Kilon. 1722. *Conr. Fried. Zerranus* de commun. bon. inter coniuges inter ius lubec. considerata, Giessae, 1731. *Cothmann* Vol. IV. cons. 27. n. 6. *Stryck* diff. iur. comm. et lubec. 1674. et tr. de S. A. I. disc. IV. c. 3. §. 64-71. *Christ. Nettelblads* de port. coniug. statut. lubec. Gryph. 1738. p. 68. n. 2. Stein Einleit. zur lübischen Rechtsgelehrsamkeit, 1751. 8.

ſtirbt, und die Wittwe will wieder auf das Land ziehen, ſo ſoll ſie nicht mehr Gut mit ſich nehmen, als ſie zu ihrem Mann in die Stadt gebracht hat, das übrige muß ſie ſeinen Erben laſſen (49). Wenn eine Frau, mit Hinterlaſſung von Kindern ſtirbt, ſo muß der Mann mit dieſen theilen (50), wenn er wieder heirathet; zeugt er in der andern Ehe Kinder, und die Frau ſtirbt, ſo theilt er wieder mit den Kindern andrer Ehe, und nicht mit denen der erſten Ehe, und eben ſo, im Fall er in der dritten Ehe Kinder erzeugt, und die Frau ſtirbt. Stirbt aber derſelbe in der dritten Ehe ſelbſt, ohne Kinder erzeugt zu haben, ſo nimmt die Frau zuvor ihren Brautſchatz, und was ſie ſonſt eingebracht hat. Von dem, was übrig iſt, nehmen die Kinder erſter und andrer Ehe die Helfte, und die Frau die andre Helfte (51). Wenn ein Ehegatte, mit Hinterlaßung ehelicher beiderſeitiger Kinder ſtirbt, ſo bleibt der überlebende in allen Gütern ſitzen (52) ohne jedoch ſolche veräuſſern oder verringern zu dürfen, es ſey denn aus Leibesnothdurft. Bey Wiederverheyrathung aber, oder wenn der leztlebende in ein Kloſter gehn will, muß

8. B. II. Tit. 2. §. 174, 206. *Kemmerich* pr. de ſucceſs. coniug. improl. ex ſtat. vrbis lubec. Vitteb. 1724. 4. *Engelbrecht* de mutuo coniugum ad ſolv. aes alienum ab alterutro ante nuptias conflatum (ad ill. art. VII. tit. 5. ſtat. lubec.) Gryphisw. 1741. 4. §. 14.

(49) B. II. Tit. 2. Art. 3. *Kemmerich* l. c.

(50) B. II. Tit. 2. Art. 21.

(51) B. II. Tit. 2. Art. 5.

(52) Bis die Kinder mündig werden, und die Theilung fordern B. II. Tit. 2. Art. 11. 28. 29. *Car. Fried. Winkler* et *Ioh. Gottl. Fürſtenau* de diſpoſit. uſufruct. matris viduae ex iure germ. ſpeciatim lubec. Kilon. 1767. §. 7 ſq.

muß er mit den Kindern theilen, und zwar geschieht dieses zur Helfte (53). Wenn keine Kinder in der Ehe vorhanden sind, so erhält, nach vorausgenommenen eingebrachtem Vermögen, der überlebende Ehegenoße die Helfte des Nachlaßes (54), und dieses hat auch statt, wenn die Ehegatten im Ehestand verarmt sind, und erst nachher wieder etwas erworben haben, da alsdann demohngeachtet Brautschatz und eingebrachtes Gut zuvor zurückfällt (55).

§. 286.

Rechte der Reichsstadt Hamburg.

Die Rechte der Reichsstadt Hamburg gehören gleichfalls zu den sehr alten Stadtrechten, indem schon aus

(53) B. II. Tit. 2. Art. 8. 28. 29. Von der Theilung der Stiefeltern mit Stiefkindern handelt Art. 31. 33. 34. *Iac. Carmon* de abdicatione liberor. etc. Rost. 1733. *Bünekau* de separat. liberor. Goett. 1752. *Herm. G. Krohn*, de concursu novercae cum privignis Basel. 1728. Lübec. 1748. 4. *Car. Fried. Winkler* triga exercit. ad ius lubec. Kilon. 1758.

(54) B. II. Tit. 2. Art. 12.

(55) B. II. Tit. 2. Art. 25. 27. *Am. Chr. Dorn* problema iuris lubec. quaenam sit ratio, vt commun. aeris alieni inter coniuges existat, si matrimonium prole ditatum, nulla, si sit improle, Kilon. 1738. *Manzel* de vidua, vel uxore lubec. per cessionem illat. se suaque bona futura salvante etc. Rost. 1754. *Ge. Henr. Ayrer* et *Ioh. Henr. Kienmann* de debitore obaerato eiusque vidua, sive uxore sese servante per beneficium renunc. pact. nuptialium etc. Goett. 1766. *C. F. Walch* et *Prieß* de discrimine bonor. uxor. iure rostoch. sublato, S. II. §. 5 sq.

aus dem dreyzehnten Jahrhundert welche aufgewieſen werden (56). In Anſehung der Erbfolge der Eheleute iſt Th. 3, Tit. 3¹, Art. 1 fg. verordnet: daß, wenn zwey Perſonen ſich verheyrathen und Kinder zeugen (57), alsdann alle Güter auf den längſtlebenden, und ſämmtliche Kinder fallen. So lange der überlebende Ehegatte im Witwenſtand bleibt, und dem Vermögen wohl vorſteht, kann er zur Theilung der Güter nicht gezwungen werden: doch muß er die Kinder erziehen und ausſteuern (58). Bey Wiederverheyrathung aber muß der Vater vor oder innerhalb vier Wochen nach dem ehelichen Beilager mit Vorwiſſen zweyer von der ver-

(56) *Mich. Richey* hiſtor. ſtatut. hamburg. Hamb. 1738. 4. *a Nettelbla* theſaurus iur. provinc. et ſtatut. illuſtrati etc. T. I. Gieſſae, 1756. 4. p. 1 - 128. woſelbſt man auch *Iac. Schuback* diſs. epiſt. de origine ſtatut. hamburg. non ſuſatenſi, (Goett. 1749.) p. 425 - 440. findet. — Der Stadt Hamburg Gerichtsordnung und Statuta 1603. 4. 1771. 4. — C. *V. Grupen* origines hamburg. Saxon. transalb. in T. II. origin. german. obſ. I. p. 3 - 76. Walch Beitr. Th. VI. N. III. S. 49 fg.

(57) Wenn keine Kinder erzeugt werden, ſo iſt der Erbtheil des Witwers von dem der Witwe unterſchieden. Th. III. Tit. 3. Art. 8. *Ioh. Henr. Sibrand* et *Eggert Wolf* de iuribus ſingul. circa ſucceſs. legitimam in bonis hamburg. Roſt. 1718. *Burg. Nic. Slüter* de variis matrimon. perfecti earumque effectibus, Goett. 1753.

(58) Th. III. Tit. 3. Art. 3. 5. 7. C. *Chriſto. Ehlers* de communione bonor. in ſocietate coniugali, praecipue ſecundum ſtatuta hamburg. Ultrai. 1732. *M. W. S.* Sciagraphia bon. inter coniuges hamburg. commun. Hamb. 1735. *Ioh. Behrmann* de iur. et obligat. matris tutricis circa adminiſtrat. bon. a marito defuncto relict. ſec. ius ſtatut. hamburg. Goett. 1774. *Herm. Dbormann* de uſufructu paterno in bonis liberor. adventit. ex commun. bon. hamburg. Goett. 1776. 4. §. 1 - 28.

verstorbenen Frau nächsten Freunden, seine Kinder dergestalt gebührlich abtheilen, daß er denselben entweder ihrer Mutter Vermögen zurück giebt, und sie mit den Kindern der andern Ehe in seinen eignen Gütern zu gleichen Theilen erben läst (59), oder daß er vermittelst Eides (60), ein gehöriges Inventarium aller seiner Güter überreiche, und den Kindern die Helfte, oder, wenn nur ein Kind da ist, den dritten Theil aller Güter zu gänzlicher Abtheilung väterlicher und mütterlicher Güter verspreche und gebe. Jedoch nimmt der Vater in dem einen oder dem andern Fall das Beste, seine Kleider, und was er sonst an seinem Leibe, an Schmuck und Wäsche getragen, dann auch alles, was er der verstorbenen Frau an güldenen Ketten, Ringen, Gürteln, und anderm Schmuck in stehender Ehe gegeben hat, zum voraus (61). Von den Gütern der Kinder behält er, gegen gehörige Erziehung und Unterhaltung derselben, die Abnutzung (62), bis sie das achtzehnte Jahr erreicht haben (63): hingegen hat er sol-

(59) *Herm. Manecke* de iuccels. coniug. in concursu cum liberis diversi matrimonii, speciatim hamburg. Goett. 1758. §. 8. 16 sq.

(60) Matthias Slüter Anmerk. über das hamburg. Stadtbuch, Th. III. Tit. 3. Art. 4. bey a *Nettelbls*. P. II. p. 189. Die Witwe muß gleichfalls ein eidliches Inventarium errichten. Th. III. Tit. 3 Art. 6.

(61) Th. III. Tit. 3. Art. 4. *ab Engelbrecht* collect. consult. ICtor. gryphiswald. resp. XXVII. p. 118 sq.

(62) *Chr. Gottfr. Hofmann* de maioris aetatis termino LL. et moribus, inprimis sanctione hamburg. definito, 1734.

(63) Joh. Slüter: ob nach den hamburgischen Rechten ein Witwer oder eine Witwe schuldig sey, das, was sie nach Absterben ihres Ehegatten durch Erbfälle gewonnen, einzubrin-

che nicht in den Gütern, welche den Kindern nach der Mutter durch Erbſchaft von den Groseltern oder andern Verwandten anfallen (64). Die Frau erhält, bey ihrer Wiederverheyrathung, gleiche Stücke mit dem Ehemann, ſo wie auch allen Schmuck, welcher vom Ehemann ihr gegeben worden iſt (65), voraus: mit den Kindern aber theilt ſie alle Güter dergeſtalt, daß, im Fall zwey oder mehrere Kinder am Leben ſind, die Mutter ein, die Kinder zwey Drittheil, wäre aber nur ein Kind vorhanden, die Mutter die Helfte und das Kind die Helfte erhalte (66). Beym Abſterben eines Ehegatten ohne Kinder (67) müßen zuförderſt alle Schulden von dem geſammten Gut abgezogen werden (68). Von dem übrigen Vermögen erhält der Wit-

wer

zubringen, wenn ſie von ihren Kindern ſich abtheilen wollen? Hamb. 1698. von Cramer wezl. Nebenſt. Th. CX. S. 235.

(64) Slüter Anmerk. über das hamburg. Stadtrecht S. 189. und vom Erbrechte der Eheleute, Hamb. 1701. 8. *Ioh. Gottl. Heineccius* de uſufructu materno jure germ. inprimis hamburg. in ſyll. opusc. p. 568 ſq.

(65) Th. III. Tit. 3. Art. 6. *Ioh. Sam. Stryck* de jure ſing. femin. hamburg. Halae 1702. c. II. §. 21. *Melch. Dethm. Gröllmann* de ſeparat. liberor. per elocat. et diviſionem, Gieſſae, 1711. *Mart. Hier. Schele* de portione ſtatut. hamb. ad P. III. tit. 3. §. 8. ſtatut. Marb. 1728. §. 2. 5 ſq. *Iul. H. Tho. Bühren* de port. ſtatut. viduae hamburg. tempore ſecund. nupt. cum liberis conſortibus bona commun. dividenti compet. Lugd. B. 1731. *Herm. Becker* qua ſeparat. liberor. a parente ſuperſtite ſecundum diſpoſit. jur. ſtatut. hamburg. intempeſtive et invalide factae exemplum proponitur, Roſt. 1753.

(66) Th. III. Tit. 3. Art. 7.

(67) ebend. Art. 8. 10.

(68) *Elard Vedeler* de obligat. uxoris ob aes alienum mariti,

wer $\frac{2}{7}$ die nächsten Freunde der verstorbenen Frau $\frac{1}{7}$, die Witwe aber die Helfte, und die nächsten Freunde des Verstorbenen die andre Helfte (69). Erkaufte Leibgedinge werden so wie andre Güter vertheilt (70). Ueberdieß behält der leztlebende, wenn keine Kinder am Leben sind, ein ganzes Jahr die Wohnung, den Unterhalt für sich und sein Gesinde, auch nach Beschaffenheit der Güter die Trauerkleider, wenn nichts anders in der Eheberedung verordnet ist (71), oder die Erben sich binnen Jahresfrist mit ihm verglichen haben. Im vorstehenden Fall sollen die Güter nach Absterben des Ehegatten sogleich auf Begehren der Erben versiegelt, und gehörig inventirt werden (72). Ein untreues und ehebrecherisches Weib verliehrt alle statutarischen Erbvortheile, und erhält nur dasjenige, was ihr der Ehemann aus gutem Willen ausgesezt hat:

mariti Fran. 1694. *Stryck* l. c. c. II. §. 37 sq. *I. H. Boehmer* de aeris alieni inter conjug. hamburg. communione, Halae Sax. 1728. §. 10 sq. et de privat. dotis etc. c. II. §. 18. 26. *G. H. Ayrer* et *Hier. Herm. Wilh. Heusinger* de societate mariti et uxoris mercat. Goett. 1773. S. II. §. 9 sq. 18 sq.

(69) Th. III. Tit. 3. Art. 8. Th. II. Tit. 11. Art. 2. *Chr. Thomasius* de pactis dotal. ad P. II. tit. XI. art. 2. jur. statut. hamb. Halae. 1695. et 1711. *I. H. a Berger* supplem. ad electa discept. for. tit. 45. p. 552 sq. *Ioh. Richey* de pact. dotal. mutat. ob favorem bon. heredit. jure hamb. restricta, Ultraj. 1732. *A. Chr. Dorn* et *Pet. Holzmann* de pactis dot. super bonis adquis. tantum confectis, absque proximorum cognat. consensu, jure hamburg. validis Kilon. 1748. *Manecke* l. c. §. 12 sq. *Boehmer* de privat. dotis, c. II. §. 19.

(70) Th. III. Tit. 3. Art. 9.

(71) *Thomasius* l. c. S. I-IV. *Boehmer* l. c. c. II. §. 19.

(72) Th. III. Tit. 3. Art. 10.

wäre ſie indeſſen gar nicht bedacht, ſo muß ſie dennoch hinlängliche Alimenten bekommen (73).

§. 287.

Rechte der Reichsſtadt Bremen.

Die ſehr alten mehrmahls verbeſſerten und vermehrten Statuten der Reichsſtadt Bremen (74) enthalten, inſoweit ſolche im Gebrauch ſind, von der ehelichen Erbfolge folgendes: Wenn Ehegatten mit einander Kinder erzeugen, ſo bleibt der überlebende alsdann, nach des andern Tode, in allen Gütern ſitzen. Bey Wiederverheirathung theilt er mit den Kindern, nach zuvorhinweggenommenen Voraus, ab (75). Die ſich verhei-

(73) Th. III, Tit. 3. Art. 10. *I. H. Boehmer* et *P. T. Wieſe* de privatione dotis et ſucceſs. ſtatut. ex capite adulterii, occaſ. art. XI tit. 3. P. III. ſtatut. hamburg. Halae Sax. 1724. c. II. §. 20 ſq. §. 22 ſq.

(74) Gerh. Oelrichs vollſtändige Samml. alter und neuer Geſetzbücher der kaiſerl und des h. r. R. freyen Stadt Bremen, 1771. 4. Die Vorrede dazu handelt von der Geſchichte der Stadtrechte. Dieſe finden ſich auch zum Theil in *Ioh. Chriſto. Oetken* corp. conſtitut. oldenburg. T. VI. p. 231. *a Pufendorf* obſ. app. T. II. n. III. p. 21 - 151. S. auch *Ioh. Henr. Eggeling* miſcell. germaniae antiquitates, diſs. IV. de Wicbileto, p. 12 ſq. Bremae, 1700. 4. Riccius B. I. Hptſt. II. §. 3. B II. Hptſt. 2. §. 4. Joh. Phil. Caſſel hiſt. Abh. von den Geſetzen der freien Reichsſtadt Bremen, welche auch Chr. von Mettelbla ſeiner Nachleſe von alten und neuen Abhandl. Th. II. S. 203 fg. einverleibt hat. *Caſſel* Bremenſia, Bd. 2. Th. I. Bremen 1767. 8. §. 5. S. 23 fg. 38. *Paul Koch* ſpecim. collat. differ. jur. rom. ſax. et reip. brem. lubec. hamburg. vti etiam civitatis oldenburg. et verdenſis, Oldenb 1676. 12. Brem. 1684. 4.

(75) Oelrichs a. a. O. Th. I. S. 21. 22. S. 347. 348 fg.

Cap.

verheiratheten Kinder können ihren Antheil am Erbe begehren. Wenn ein Mann in der andern Ehe Kinder erzeugt und stirbt, so nimmt die Frau und ihre Kinder, mit den Kindern erster Ehe, welche unberathen sind, (die Lehne ausgenommen) gleichen Theil am Nachlaß. Der Regel nach können Kinder ihre Eltern nicht zur Theilung zwingen, wenn nicht besondere Ursachen dazu vorhanden sind (76). In Ermangelung ehelicher Kinder erben die nächsten Verwandten beider Ehegatten das Gut zu gleichen Theilen.

§. 288.

Stadtrechte und Gebräuche der Reichsstadt Goslar.

In den alten und für die teutsche Rechtswissen-

Cap. VI. VIII. XI. XII. S. 452 fg. statut. VIII. S. 458. stat. XIX. *a Pufendorf* l. c. p. 37 sq. stat. VII fg. S. 99. Ordele 87. 88. *Kayp. a Rheden* de succeſs. coniug. ſtatut. brem. 1707. et de virgine vidua, ejusque iuribus. 1714. *ejusd.* differ. iur. stat. brem. et iur. rom. circa ſucceſs. a. l. 1720. S. lk. *ej.* de reſtricta inprimis teſtandi facultate uxorum brem. 1723. *Dan. Klugkiſt* de regulis iur. rom. e doctrina de ſocietate male ad communionem bonor. inter coniuges accommod. ſimulque de iure patrio, quod Bremae obtinet, Marb. 1771. Sect. II. p. 78 sq.

(76) *Mod. Piſtor.* Vol. II. confil. conſ. II. p. 15-25. *Ge. Groening* de ſeparat. liberor. eiusque fundam. commun. bon. ſecundum iura ſtatut. brem. Goett. 1771. §. XI. XVII. XXII. *Ioh. Fried. Güldemeiſter* de commun. bon. inter coniuges maxime ex LL. brem. ib. 1775. §. 7 sq. §. 26 sq. et de commun. bon. inter coniuges legitima, mutato domicilio non ſublata, Duisb. 1774. welche *Balecke* de iuribus ex mutato domicilio, maxime, intuitu coniugum reſultantibus. 1755. entgegen geſetzt iſt.

ſchaft wichtigen Statuten von Goslar (77) iſt feſtgeſezt: daß ein Ehegatte den beweglichen Nachlaß des ohne Kinder verſtorbenen Ehegenoßen eigenthümlich erbte, und das Erbgut zur Leibzucht behielt, bis es nach ſeinem Tode an die nächſten Erben des erſtverſtorbenen Gatten fiel. Wurden aber Kinder hinterlaſſen, ſo war der leztlebende Ehegenoße nicht zur Theilung mit ſeinen Kindern verbunden, bis er ſich wieder verheirathete; alsdann aber nahm die Frau alle ihre Kleider und Geſchmeide zum Voraus, und erhielt von dem übrigen Gut Kindestheil. Der Mann war gleichfalls erſt bey Schreitung zur andern Ehe zur Theilung verbunden, die in der erſten Ehe erzeugten Kinder mußten mit den Kindern anderer Ehe auch gleiches Recht an des Vaters Gut haben; hatte er ſie indeſſen einigermaaſen berathen, oder abgetheilt, ſo ſollten ſie dieſes zuvor einbringen. Allein aus einem zu Goslar am 6ten April 1770, mir mitgetheilten Urthel (78) erhellet, daß die alten goslariſchen Statuten im J. 1682 durch den ſogenannten Compoſitionsreceß völlig auſer Brauch gekommen ſind, und ſeit ſolcher Zeit lediglich die gemeinen Rechte befolgt werden. Dieſer Rechtsſpruch wurde auch in der Reſtitutionsinſtanz von der Juriſtenfakultaet zu Jena, am 22 Mai. 1722, beſtätigt.

(77) *Wilh. Gottfr. a Leibnitz* introd. in T. III. ſcript. rer. brunſvic. p. 17. T. III. p. 484-535. *I. M. Heineccius* antiquitat. goslar. L. II. p. 218. L. IV. p. 362. *Chriſt. Gottfr. Hofmann* ſpecim. coniecturar. politic. de origine et natura LL. german. privat. Lipſ. 1715. 4. S. V. p. 155 ſq. (l) Riccius S. 55 fg. Fiſcher Verſuch einer Geſchichte der teutſchen Erbfolge, Th. I. B. 2. S. 37 fg. Num. X.

(78) In S. Sophien Eliſabethen Henrietten Sch — — verehel. F. gegen ihren Vater den Canonicus und Rathsherrn, Joh. Henning Sch ...

tigt. Nach einer Verordnung vom 4ten December 1765 stehn die Kinder der Rechnungsführer in Ansehung des zu fordern habenden mütterlichen Vermögens und die Frauen in Ansehung des Brautschatzes den öffentlichen Cassen nach: übrigens aber bleibt es bey der Verordnung vom 3ten December 1597, die den 13 December 1689 bestätigt worden ist, und den Ehefrauen, in Ansehung des Brautschatzes und übriger Mitgift ein stillschweigendes Unterpfandsrecht vor den Schuldnern ihres Mannes einräumt (79).

§. 289.

Rechte der Reichsstadt Nordhausen.

Die Statuten der Reichsstadt Nordhausen (80) sind noch nicht im Druck erschienen (81). Die von D. Johannes Titius, weyl. Raths Syndicus zu Nordhausen, gesammelten "Successions- und Erbfälle, so wie solche in der kaiserlich freyen Reichsstadt Nordhausen auctoritate publica revidiret, mit einigen Noten vermehret, und insonderheit nach gegenwärtigem Zustand dasigen Stadtrechts eingerichtet, durch den Druck und öffentlichen Anschlag publiciert worden, am 3ten Februar 1733 (82) sollen die völlige Kraft eines

(79) *Dav. Kühnemann* de beneficio competentiae, Kilon. 1677. Goslar. 1697, Lipſ. 1698. 4. c. IX. n. 38.

(80) Alte Statuten von Nordhausen findet man beym *Senkenberg* vision. diversae de collection. LL. germ. app. II. n. V. p. 318 - 354.

(81) *Hofmann* l. c. S. V. p. 160. n. (p.) Riccius B. I. Hptst. II. §. XI. S. 40. B. II. Hptst. III. §. VII. S. 344. Hptst. XVI. §. XXIII. S. 575. *Boehmer* T. II. P. II. consl. 867. n. 39.

(82) Andre Ausgaben davon sind: Leipzig, 1686. ebend. 1719. 4. Nordhausen, 1770. 4.

Stadtgeſetzes haben. Im 70 Fall wird die ſtatutariſche Erbportion, welche durch ein Teſtament nicht entzogen werden kann, auf ein Drittheil geſezt, wenn keine Kinder vorhanden ſind. Iſt kein Teſtament vorhanden, ſo erhält der überlebende Ehegatte die Helfte, und, wenn die vorhandenen Anverwandten des Verſtorbenen, weiter als fünf Grade entfernt ſind, den ganzen Nachlaß. Von dem eigenen Vermögen des Verſtorbenen wird nichts eingeworfen. Sind aber Kinder hinterlaſſen, ſo nimmt der überlebende Ehegatte zuförderſt nach dem 71ten Falle, ſein eingebrachtes Vermögen zum voraus, und bekömmt, wenn nur ein Kind vorhanden iſt, die Helfte, wenn aber mehrere da ſind, zwey Kindestheile. Jedoch iſt die wirkliche Theilung erſt bey der zweyten Verheirathung oder bey Verheyrathung und Abſonderung der Kinder nöthig, da dann ihr Erbtheil, vermöge einer eidlichen Specification oder eines Inventarii, ausgehändigt werden muß. Geſchieht dieſes vor der andern Verheirathung nicht, ſo macht ſich der Ehegatte ſeines Erbrechts völlig verluſtig. Wenn dann in der andern Ehe auch Kinder erzeugt werden, ſo nehmen, nach Abſterben des in beyden Ehen gelebten Ehegattens, die Kinder erſter Ehe ihren Abfindungsantheil, und der aus der andern Ehe überlebende Ehegatte ſein zugebrachtes Vermögen hinweg, und die übrigen beweglichen und unbeweglichen Güter werden unter den Kindern und dem verwitweten Ehegenoſſen nach den Häuptern getheilt, doch ſo, daß der leztre zwey Antheile erhält. Zur Hülfe wird nicht das Sachſenrecht, ſondern die gemeinen kaiſerlichen Rechte in Nordhauſen angewendet. Heergewette und Gerade ſind nicht üblich.

§. 290.

§. 290.

Statuten der Reichsstadt Mühlhausen.

Vermöge der Statuten der freyen Reichsstadt Mühlhausen (83) ist verordnet (84): daß, wenn ein Ehegatte, mit Hinterlassung von Kindern, stirbt, der überlebende ein Herr aller Güter bleibe, die von beyden Ehegatten zusammengebracht, ererbt und erworben worden, ohne daß die Kinder daran, bis sich der verwitwete Theil wieder verheirathet, einen Anspruch machen können, und es lediglich in der Willkühr des Vaters oder der Mutter steht, was er ihnen als eine Hülfe geben will (85). Begiebt sich aber der leztlebende Ehegenoße zur andern Ehe, so muß er sich vor dem Aufgebot mit seinen Kindern dergestalt abtheilen, daß zuförderst dieselben bevormundet werden, und ein Inventarium aller Güter und fahrenden Haabe verfertigt wird. Dann nimmt die sich abtheilende Person ihre Kleider, Mahlschatz, Betten und dazugehöriges Gewand, ingleichen ihr eingebrachtes und ererbtes Vermögen voraus (86), und erhält, wenn ein Kind vorhanden ist, $\frac{2}{3}$, wenn mehrere sind, die Helfte des übrigen Vermögens, doch so, daß sie in der Kinder Antheil bis zu ihrer Verheirathung oder Erreichung des 20ten Jahres

(83) Statuta und Willkühr der kaiserlichen freyen und des heil. röm. Reichs-Stadt Mühlhausen. 1692. 8. *Benj. Christo. a Grafshof* de originibus atque antiquitatibus S. R. I. liberae civitatis Muhlhusae Thuringorum, Lipſ. 1749. 4.

(84) B. IV. Art. 20. §. 1. *a Goehel* de ſucc. ab int. §. 115. p. 97 ſq.

(85) B. IV. Art. 20. §. 2 fg.

(86) B. IV. Art. XX. §. 9. Art. XXI. §. 5. 6. Art. XXIII. §. 1 fg.

Jahres und Abſonderung, den Nießbrauch behalte (87). Die Schulden werden gemeinſchaftlich bezahlt: es wäre denn, daß die Ehefrau die ihr zuſtehende Sonderung der Güter ſuchte (88), da ihr frey ſteht ihr eingebrachtes Vermögen zu nehmen, und den Kindern des Ehemanns ſämmtliche Güter nebſt den Schulden zu überlaßen. — Wenn keine Kinder beym Tode des Ehegatten vorhanden ſind, ſo wird der Nachlaß, zwiſchen des Verſtorbenen nächſten Anverwandten und dem hinterlaßenen Ehegatten, zur Helfte getheilt (89). — Eine Beſonderheit der mühlhäuſiſchen Rechte iſt, daß die Gemeinſchaft der Güter, aus welcher obige Erbvortheile entſpringen, bey Perſonen, die noch gar keine, oder nur ganz abgetheilte Kinder haben, ſchon von Zeit der wirklich geſchloſſenen Ehe, wenn auch die prieſterliche Trauung noch nicht geſchehen iſt, bey Perſonen aber, die unabgetheilte Kinder haben, von der Zeit der völligen Abfindung derſelben an, ihren Anfang nehmen ſoll, daher alſo auch bloſe Verlobte, den ſonſtigen Grundſäzen des teutſchen Rechts entgegen (90), einander beerben können.

(87) B. IV. Art. XX. §. 11. Art. XXV. §. 1 fg.

(88) B. IV. Art. VI. VII. §. 4. Art. XXVIII. B. III. Art. 79. 81.

(89) B. IV. Art. XXIII. §. 5. 8.

(90) *Mynſinger a Frundeck* cont. VI. obſ. 78. *Stryck* de jure ſponſi et ſponſae, c. IV. n. 26. *Carpzov* jurisprud. for. P. III. conſt. 19. def. 3. *a Weſel* l. c. tract. I. n. 29 ſq. *Heineccius* elem. jur. germ. L. I. tit. 12. §. 87.

Vier=

Vierzigstes Hauptstück.

Land- und Stadtrechte des obersächsischen Kreises überhaupt, und des Kurfürstenthums Sachsen insbesondre.

§. 291.

Rechte der Sachsen überhaupt.

Bekanntlich haben die Sachsen, auch nachdem sie sich Kaiser Karl dem Grosen unterworfen, ihre alten Rechte behalten, und sie wurden ihnen nach der Zeit noch zu wiederholtenmahlen bestätigt (91). Mann kann sie füglich nach ihrem Zeitalter in ältere, mittlere und neuere Rechte eintheilen (92). Die ältern Gesetze der Sach-

(91) Lünig teutsches Reichsarchiv, P. spec. cont. II. p. 309 sq. *Ioh. Schilter* in dedicatione exercit. ad π. *Chr. Gottl. Buder* de ordinat. polit. et justit. Ser. sax. Erneſt. ducum S. l. §. 1 - 7. Ernst Ludwig Rathlef Geschichte der Grafschaften Hoya und Diepholz, Th. I. N. 2. S. 113.

(92) Mit der Geschichte dieser Rechte haben sich auser den bekannten Lehrbüchern der allgemeinen sowohl, als besondern teutschen Rechtsgeschichte, beschäftigt: *Pet. Heigius* quaeſt. jur. tam civ, quam Sax. P. I. qu. VI. n. 23. *Wern. Theod. Martini* diss. I. de jure Sax. veteri et mod. Vitteb. 1653. 4. c. I. n. 15. c. II. n. 24. c. III. n. 1. 16. c. IV. n. 1 - 24. c. V. n. 1. *Christo. Schreiter* et *Car. Otto Rechenberg* de origine jur. sax. Lipſ. 1710. *Chr. Gottfr. Hofmann* de orig. et natura LL. germ. c. II. per. III. Sect. VIII. p. 57 sq. per. II. Sect. I. II. p. 106 sq. *Buder* l. c. S. I. §. 1 - 7. de ordinat. in consist. et eccles. ser. Sax. Ern. ducum, ib. 1747. *Aug. Fried. Schott* spec. institut. jur. Sax. ex doctrina de succ. ab int. Lipſ. 1778. 4.

Sachsen müssen wohl von dem sächsischen Landrecht unterschieden werden (93): und so weichen auch die heutigen kursächsischen Landrechte in mancherley Stücken von den Landesrechten der herzoglichen Linien ab (94), wozu noch die besondern Stadtrechte kommen (95).

§. 292.

Alte Gesetze der Sachsen.

Die alten Gesetze der Sachsen sind in Rücksicht der verschiednen Völkerschaften, der West- Ostphalen und Engern, von einander unterschieden (96). Bey den Ostpha-

(93) *Martini* l. c. c. IV. n. 24. *Fried. Henr. Mylius* de genuino jur. germ. univ. hod. privati civ. concepta. etc. Lipſ. 1751. c. l. §. 3. 5. et de jure conſuetud. univ. German. medii aevi in ſpecul. ſax. et ſuev. ejusque cognoſc. ratione, ib. 1756. c. l. §. 3 ſq. *a Leyſer* collat. l. iur. ſax. priſci, Vitt. 1709. 1736. §. 19. collat. II. ib. 1711. *H. E. Kaeſtner* de auctoritate ſpeculi Sax. Rint. 1707. 4. *Eur. Gottl. Rinck* de ſpec. Sax. Rint. 1707. 4. *Eur. Gottl. Rinck* de ſpec. ſax. fonte iur. Sax. communis, Altd. 1718. §. 11 ſq. *I. B. Frieſe* de iur. ſax. compilatione, Ienae, 1718. *G. H. Ayrer* de aetate ſpec. Sax. ſpeculo ſueuico antiquiore, Goett. 1742. §. 4 - 24. *Adam Henr. Lackmann* an unquam ſpeculum Sax. extiterit Epk. de Repgow. antiquius Kilon, 1748. C. U. Grupen von den ſächſiſchen Rechtsbüchern, und *ejusd.* diſs. epiſt. in obſervat. rer. et antiq. germ. et rom. Halae, 1763. 4. obſ. 28.

(94) *Lauterbach* diff. iur. et ſaxon. elect. Tüb. 1659. Vol. II. diſs. acad. *N. C. Lynker* rationale diff. iur. elect. et iur. ducalis Sax. *Ioh. Chriſt. Nehring* ius Sax. diſcrepans, Gotae, 1682. 1724.

(95) *Ioach. Th. Lichtenſtein* de iure weichbild. Sax. Helmſt. 1749. 4. *Berger* electa etc. tit. 45. obſ. 6.

(96) *Carl. Willh. a Gaertner* Saxonum Leges tres, quae extant

Oſtphalen und Engern behielt eine Frau, wenn ſie Söhne erzeugt hatte, die Benutzung ihres teutſchen Brautſchatzes auf Lebenslang: nach ihrem Tode fiel er den Söhnen, oder, wenn dieſe verſtorben waren, ihren nächſten Verwandten wieder zu. Hatte ſie aber keine Söhne gehabt, ſo kehrte die Brautgift an denjenigen, woher ſie gekommen war, oder an deſſen nächſten Erben zurück (97). Von der Errungenſchaft bekam die Ehefrau daſelbſt nichts (98). Bey den Weſtphalen verlohr eine Ehefrau, wenn ſie Söhne gebohren hatte, ihre Brautgift. Hatte ſie aber keine, ſo behielt ſie ſolche bis zu ihrem Tod, worauf ſie an den Geber, oder deſſen nächſte Erben zurückfiel (99). Von der Errungenſchaft bekam die Witwe die Helfte (100). Im übrigen beerbte ein Ehemann ſeine Ehefrau gar nicht.

§. 293.

Sachſenſpiegel.

Vermöge des ſächſiſchen Landrechts werden adliche und gemeine Eheleute unterſchieden (1). Die adliche

tant, antiquiſſimae aetate Caroli M. confectae, acceſſit lex Friſionum, cum notis *Sibr. Siccamae*, Lipſ. 1730. 4. *Herold. Lindenbrog. a Leibnitz* et *Georgiſch* in corp. iur. germ. p. 454- 464.

(97) Tit. VIII. §. 1- 3. *a Gaertner* l. c. p. 77- 86.

(98) Tit. IX. *a Gaertner* l. c. p. 87. 88.

(99) Tit. 8. §. 4. *a Gaertner* l. c. p. 85 ſq.

(100) Tit. 9.

(1) *Chriſto. Phil. Richter* de iure et ord. ſucceſs. ab inteſt. Ienae, 1657. 4. Sect. IV. membr. 3. p. 417. m. 4. p. 463. Joh. Ludwig Schmidts Rechtsſprüche. S. 79 fg. Num. XIII.

liche Witwe hat verſchiedne Vorzüge (2), ihr gebührt, ordentlicher Weiſe, die Leibzucht, Morgengabe und Mußtheil, nach dem dreyſigſten Tage (3). — Der Regel nach haben bey den Sachſen Mann und Weib „nicht gezweyet Gut zu ihrem Leben"; wenn die Frau bey des Mannes Leben ſtirbt, ſo vererbt ſie allein Gerade und eigenes Vermögen, aber keine fahrende Haabe, an ihre nächſten Freunde (4). Stirbt aber der Mann eher als das Weib, ſo bleibt ſie mit den Kindern im ungetheilten Gut, ſo lange ſie will. Bey erfolgender Theilung nimmt die Frau ihre Morgengabe, Gerade, und Mußtheil nach Beſchaffenheit des Gutes, beym Tode des Mannes. Hätte aber die Frau einen andern Mann genommen, und er hätte ſich mit ihr und den Kindern in das ungetheilte Gut geſezt, das Weib aber ſtürbe, ſo behält der Mann die fahrende Haabe: das Gebäude aber nebſt der Gerade nicht. Nimmt ein Mann eine Witwe, welche eigene Lehne- oder Zinßgüter zur Leibzucht hat (5), und er bearbeitet dieſe mit ſeinem Pflug, die Frau aber ſtirbt, ehe er ſie beſäet hat, ſo ſoll

(2) Sächſ. Landr. B. I. Art. 20. 22. 24, 27. *a Leyſer* collat. I. priſci iur. ſax. cum iure rom. et mor. hod. inſtituta. §. 34 ſq. Schmidt a. a. O. S. 79 fg.

(3) *Dan. Moller* ſemeſtr. 1611. 4. L. III. c. 24. *Carpzov* P. III. conſt. 33. 34. 36. 37. *a Berger* oecon. iur. L. II. tit. 4. §. 44. *Menken* ſyſt. iur. civil. de ſucceſs. noviſs. iur. §. 34 ſq. p. 592 ſq. *Tob. Barth* diſſenſ. in praxi, cent. VIII. diſs. 735 737 *Gottfr. Leonh. Loecher* de ſucceſs. coniug. Lipſ. 1771. c. II. §. 3 ſq.

(4) Sächſ. Landr. B. I. Art. XX. XXII. XXIV. XXVII. XXXI. XLV. B. III. Art. XXXVIII. LXXVI. *a Berger* electa, tit. XII. XIII. obſ. 3.

(5) B. III. Art. LXXVI. *Fried. Gottl. Zoller* de ſucceſſ. mariti in res uxor. immob. ex jure rom. Sax. et ſtatut. ſorauienſi, Lipſ. 1771. c. II. §. 3 ſq.

ſoll er vollends arbeiten, ſäeen und ernden, aber die Laſten und Zinſen muß er davon entrichten. Stirbt hingegen die Frau nach der Saat, und nachdem ſchon die Egge das Land beſtrichen hat, ſo iſt die Saat des Mannes, und er iſt niemanden etwas zu entrichten ſchuldig. Der Mutter gebührte auch nach dem alten Herkommen, der Nießbrauch (6), welcher auch noch hier und da üblich iſt. — Die ſtatutariſche Erbportion hat nur in Ermangelung einer Eheberedung und andrer Beſtimmung ſtatt (7). Eine Witwe erhält darzu den vierten Theil, nach Einwerfung ihres Vermögens (8); ſie kann aber der ſtatutariſchen Portion entſagen, und zu ihren Gerechtſamen greifen (9). Die während der Ehe gemachte Errungenſchaft, wird im Zweifel durch des

(6) *Richter* diſp. de uſufructu, Ienae 1640. th. 5. et P. I. dec. 18. n. 11. 21. 40. P. II. dec. 70. n. 31. *Ioh. Casp. Heimburg* et *Math. Wolpmann* de uſufr. mat. in bonis advent. liberor. ſec. ius ſax. Ienae, 1763. p. 10 - 21. *Weſenbecc* π. l. 26. t. 1. n. 5. *Geo. Schulz* ſyn. inſtit. L. II. tit. 9. *Engau* P. II. reſp. 22. n. 1. *Berlich* P. II. concl. 12. n. 14.

(7) *Richter* de ſucc. a. I. S. IV. m. 1. n. 12. *Mevius* P. VI. dec. 31. n. 5. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. V. §. 26. *a Wernher* T. I. P. IV. obſ. 80. *a Berger* conſ. 396. *Menken* ſyſt. iur. civ. de S. A. I. §. 35. *a Berger* P. II. ſupplem. ad el. tit. 45. Man ſehe jedoch *Sim. Pet. Gaſſer* et *Gottfr. Schulz* diſs. de lucro dotis marito in pactis dotal. conceſſo, portionem ſtatut. non exclud. Halae, 1740.

(8) *Richter* l. c. S. IV. m. 4. n. 8. *a Berger* ſupplem. ad electa, p. 879. tit. 45. Schmidt Rechtsſpr. Num. XIII. XVI. XVII.

(9) *Menken* l. c. §. 36. Heſſen juriſt. Anmerk. über einige Artikel des gothaiſchen Stadtr. Art. 23. §. 14. 15. Art. 25. §. 2.

des Mannes Fleiß erworben zu seyn, vermuthet (10); wenn jedoch des verstorbenen Ehemanns Armuth gehörig dargethan wird, so werden ihm weiter nichts als die Nutzungen von der Ehefrau Gütern zugerechnet: die Güter aber und der Hausrath, welche nicht neuangeschaft worden, bleiben dem Eheweibe, doch so, daß des Mannes Erben in Rücksicht auf die ihm zugestandenen Nutzungen von des Weibes Gütern, ein billiger Antheil wegen der neuerworbenen Güter gelassen werden muß (11). Wenn der Ertrag der Nutzungen, welchen der Verstorbene gezogen hat, in einen Anschlag gebracht worden ist, dann kann der Witwe entweder der halbe Theil des Nachlaßes (12), oder nach dem Ertrag der Nutzungen (13) ein mehreres ausgeworfen, oder die Erben müssen mit einem Stück Geld abgefunden werden (14). Hingegen wird der Ehemann Erbe der beweglichen Verlassenschaft seiner Frau (15), ihre unbeweglichen Güter aber fallen auf die Kinder, und er muß für seines Theils Schulden haften, auch zur Hülfe den Eltern und Kindern den Pflichttheil aus den beweglichen Sachen gewähren. Sind aber derselben nur

(10) Richter l. c. n. 4. *a Leyser* spec. 318. m. 1. Hessen a. a. O. S. 32 fg. §. 2.

(11) *Leyser* l. c. m. 4. p. 365.

(12) L. 3. §. 2. π. de rei vind. *Mevius* P. V. decis. 359.

(13) §. 38 inst. de rer. divis.

(14) *a Leyser* l. c. m. 6.

(15) Sächs. Landr. B. I. Art. 27. 31. B. III. Art. 76. Der sächsische Ehemann hat auch den völligen Nießbrauch von seiner Ehefrau Vermögen. Resp. et sentent. ICtor. Erford. T. I. P. II. resp. CLXXII. n. 22 sq. *a Berger* electa discept. for. tit. 12. 13. obs. 3. tit. 45. obs. 6. suppl. P. I. tit. 45.

nur wenige, oder gar keine vorhanden, ſo erhält er den vierten Theil von den unbeweglichen Gütern (16).

§. 294.

Landesrechte des Kurfürſtenthums Sachſen.

In den kurfürſtlich ſächſiſchen Staaten haben ſeit der Regierung Kurfürſt Auguſts, die Rechte eine ſehr veränderte Geſtalt bekommen (17), indem theils das römiſche Recht manches verändert hat, ſo daß ſich die heutigen Rechte zum Theil auf römiſche Rechtsmeinungen, zum Theil auf die ſächſiſchen ältern Rechte gründen (18), theils ſind neuere kurfürſtliche Satzungen und Verordnungen hinzugekommen (19). Nach dieſen Rechten erhalten die Ehegatten ihre Erbgebühr erſt nach Beſchlagung der Decke, oder durch beſondre Ver-

(16) *a Berger* oecon. juris, L. II. tit. 4. §. 43. *Stryck* l. c. diſs. IV. c. 3. §. 7. *Rivini* maritus heres mobil. Erf. 1677.

(17) Codex auguſteus, et ejus continuatio Lipſ. 1772 fol. *Car. Ferd. Hommel* et *Chriſt. Schmiedel* elector Auguſtus, ſaxoniae legislator, ibid. 1765. 4. *Berlich* P. III. concluſ. 29. n. 20. concl. 30 - 35. *Gottfr. Strauſs* et *Aug. Coſel* de ſucceſs. heergewettae, geradae aliarumque rerum mobil. Vitteb. 1678. 4. c. IV. m. l. II.

(18) *Dav. Moeller* comm. in ordinat. et conſtit. Auguſti, Lipſ. 1599. 1610 fol. *Ge. Schulz* paratitla conſtitut. D. Auguſti elect. ſax. Vitteb. 1630. 12. *Matth. Berlich* concluſ. ſec. Auguſti conſtit. ſax. P. I - IV. Lipſ. 1670. Colon. Agr. 1701. 1739 fol. *Martini* l. c. c. V. n. 1 - 5. *ejusd.* conſtit. elect. ſax. D. Auguſti, notis theor. et pract. illuſtr. Vitteb. 1684. Chriſtian. Gottl. Wabſts hiſtor. Nachricht von des Kurfürſtenthums Sachſen, und der dazu gehörigen Lande jetziger Verfaſſung der hohen und niedern Juſtiz. Leipzig. 1732 fol.

(19) *Rink* l. c. §. 15.

träge und Beſtimmungen (20). Die ſtatutariſche Portion kann ihnen auch weder durch Teſtament, noch ſonſt entzogen oder verringert werden (21). Der Ehemann erbt die Fahrniß der verſtorbenen Ehefrau, nimmt aber auch an den Schulden Antheil (22). Die Gerade iſt jedoch von der Fahrniß ausgenommen, und gehört der nächſten Niſtel, doch muß ſie dem Mann ein bereitetes Bett, einen Tiſch mit Tiſchtuche, eine Bank mit Pfühl, einen Stuhl mit Küſſen laſſen (23). In Ermangelung andrer Güter muß der Ehemann auch von dem beweglichen Vermögen den Pflichttheil geben (24).

(20) P. III. conſt. 19. *Carpzov* jurispr. for. rom. ſax. Lipſ. 1668. 1674 fol. P. III. conſt. 19. *Harim. Piſtor.* quaeſt. jur. tam rom. quam ſaxon. ibid. 1592. 4. L. I. qu. 24. n. 77. *Lauterbach* differ. jur. comm. et elect. ſax. §. 52 ſq. Vol. II. diſs. acad. *Ioh. Strauch* diſs. jur. civ. Ienae 1659. 4. diſs. XI. §. 30. *Strauſs* et *Coſel* l. c. c. 4. membr. I. *Schott* primae lineae jur. ſaxon. elect. de ſucceſs. conjugum legitima, §. 2 ſq.

(21) P. III. conſt. 7. *Carpzov* ad h. conſt. *Chr. Lud. Crell* de portione ſtat. quae marito ab uxore bona mente adimi poteſt, Vitteb. 1743. §. 5. *Ioh. Chriſto. Schacher* de portione ſtatut. quatenus illi praejudicium inferri poſſit a conjugibus, Lipſ. 1692. c. II. III. IV. Verluſtig kann ſich aber ein Ehegatte derſelben machen.

(22) P. III. conſt. 21-25. *Piſtor* l. c. L. I. qu. 24. n. 77. *Chriſto. Zobel* diff. j. c. et ſax. Lipſ. 1610. 4. P. III. diff. 9. 11. n. 1. *Barth* cent. VII. diſs. 668. Joh. Gottfr. Schaumburg Einleitung zum ſächſ. Rechte, 1768. 8. Th. III. S. I. exerc. 9. §. 11. Ge. Gottfr. Thyme rechtl. Bedenken — — ob und in wieweit der Ehemann zur Bezahlung des verſtorbenen Eheweibes Schulden zu concurriren ſchuldig ſey? Weiſenfels 1773. 4. *a Berger* P. I. ſupplem. ad electa, tit. 45. verglichen mit P. II. p. 881.

(23) Sächſ. Landr. B. III. Art. 38. Schott a. a. O. §. 4. 8 fg.

(24). Ob er aber, wenn keine Mobilien vorhanden ſind, den vierten Theil der unbeweglichen Güter oder gar nichts bekömmt, iſt noch unentſchieden (25). Stirbt der Ehemann vor ſeiner Ehefrau, ohne Eheberedung und lezten Willen, ſo ſoll die Witwe ohne Unterſchied, ob ſie reich oder arm iſt, nach Bezahlung der Schulden, (26) von allen Gütern des Mannes, wenn Kinder vorhanden ſind, den vierten Theil, wenn keine hinterlaſſen worden, den dritten Theil erhalten. Sie iſt aber in beiden Fällen ſchuldig alle ihre eingebrachten, ererbten und andern Güter nebſt der Gerade zur gemeinen Theilung zu bringen (27), obgleich ihr auch frey ſteht, ſtatt des Erbantheils, die Zurücknahme ihres Eingebrachten zu wählen (28), wenn dieſer Wahl kein Vermächtniß oder beſonderes Statut entgegenſteht. An der Errungenſchaft hat die Ehefrau keinen Antheil (29). Wenn

(24) *Carpzov* P. III. conſt. 23. def. 18. *Stryck* de S. a. I. diſs. IV. c. 3. §. 10. *Menken* l. c. p. 292. §. 23 *a Wernher* T. I. P. III. obſ. 30. Berlich P. III. concl. 29. n. 69. *a Berger* oecon. juris, L. II. tit. 4. §. 43. et de legitima mariti, c. 3. *Barth* l. c.

(25) *Carpzov* l. c. P. III. conſt. 23. def. 22. *Menken* l. c. p. 593. §. 35. *Barth* diſs. 101.

(26) *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 46. *Moller* ſemeſtr. L. II. c. 44. *a Berger* oecon. jur. L. II. tit. 4. §. 45. *Richter* l. c. Sect. IV. m. 4. n. 8. 17. n. 27.

(27) *I. H. Boehmer* de conferendis bonis lec. jus ſax. elect. Halae, 1734. *ej.* exerc. ad π. T. V. n. 81. *a Berger* P. II. ſuppiem. ad electa etc. p. 879. 884 ſq.

(28) *Carpzov* P. III. conſt. 20. def. 13. 15. 37. 41. *Menken* p. 593. §. 36. *Barth* diſs. 162. 163. 667. §. 4. *Berlich* P. III. concl. 50. n. 3. 4. Barth von der Gerade, S. 612 fg. S. 676. Schmidt Rechtsſpr. S. 137. N. 21.

(29) *Carpzov* P. III. conſt. 25. def. 8. 9. *Barth* diſs. 393. *Ioh. Fried. Eiſenhart* et *Chriſto. Schaper* de regu-

la

ein Ehemann stirbt, ohne Eltern, Kinder, oder andre Anverwandten bis zum zehnten Grad zu hinterlassen, so ist das Eheweib, mit Ausschliessung des Fiscus, Erbe (30). Uebrigens steht der Mutter der Nießbrauch in den Gütern der Kinder, gegen ihre Erziehung zu (31).

§. 295.

Stadtrechte im Kurfürstenthum Sachsen.

Nach den Statuten der Residenzstadt Dresden (32), ist der Ehemann, nach Beschreitung des Ehebetts, Erbe

la juris, quod in dubio omnia bona mariti esse praesumenda sint, caute adhibenda, Helmst. 1771.

(30) *Schneidewin* ad tit. Inst. de succes. inter vir. et uxor. n. 10 - 12. *Ioecher* l. c. §. 10. *Aug. Fried. Schott* primae lineae jur. sax. elect. de legitima conjug. succes. Lipf. 1778. 4. §. 2. 29.

(31) Schmidt a. a. O. N. XV, S. 105 fg. Zuweilen muß jedoch die Mutter den Kindern, von dem in Verwaltung gehabten Vermögen ein eidliches Verzeichniß aushändigen. *Richter* dec. 58. n. 3. *Carpzov* P. III. c. 33. def. 6. *Schott* l. c. §. 25. 26 fq.

(32) Ant. Steckens Beschreib. und Vorstellung der Stadt Dresden, Nürnb. 1680 fol. Riccius a. a. O. B. l. Hptst. XV. §. 22. Der Stadt Dresden Statuta und Ordnungen von Kleidung, Verlöbniß, Hochzeit, Kindtauf ꝛc. 1595. 4. Die heutigen Statuten, sind unter andern gedruckt, 1728. 4. *Christo Donndorf* de succes. ab intest. sec. statuta dresdensia, Lipf. 1723. 4. *Aug. Fried. Schott* de successione filiorum in resutensiles maternas ex juribus civitatis dresdensis ac lipsiensis, Lipf. 1767. 4. c. l. p. 9 - 25. Fried. Heinr. Max. Kersten von der Intestaterbfolge, dem Heergeräthe und der Gerade, besonders nach den dresdner Statuten, Dresden, 1775. 4. Hptst. 4 fg; *a Berger* P. II. supplem. ad elect. ad. tit. 45. n. III.

Erbe aller fahrenden Haabe (33). Die vorhandenen Töchter und Töchter Kinder bekommen die volle, die nächſte Niftel aber allezeit nur die halbe oder Niftel-Gerade (34). Eine bürgerliche Witwe bekömmt aus ihres Ehemannes Nachlaß, welche nicht auſer dem Weichbild liegen, den dritten Theil (35). Das Heergeräthe findet daſelbſt auch ſtatt (6). Nach der von Herzog Georg zu Sachſen im J. 1518 geſchehenen Aufhebung der alten Bräuche der Stadt Meiſen (37), wurde daſelbſt eine andre Willkühr errichtet, und 1525 beſtätigt (38). Vermöge derſelben erbt eine Ehefrau, wenn Kinder vorhanden ſind, den dritten Theil des Nachlaßes, (wobey ſie alle ihre Kleider, Schmuck, ein gemachtes Bett und das Sechswochengeräthe voraus behält), und den dritten Theil der Gerade. Sind Eltern und andre Perſonen in aufſteigender Linie hinterlaſſen, ſo nimmt ſie eben dieſe in Anſehung der Kinder feſtgeſezten Antheile, zuvor aber auch ihr eingebrachtes Vermögen.

(33) Cap. V. §. 1. 7. Von den Perſonen, auf die dieſe Statuten ſich erſtrecken ſ. *a Wernher* P. IX. obſ. 114. *Schott* l. c. c. l. §. 8.

(34) Cap. IX. §. 3. 4. *Gottfr. Aug. Hofmann* ſtatuta localia T. II. p. 329 ſq.

(35) Cap. VIII. *Hofmann* l. c. p. 328. Gottfr. Barth von der Gerade ꝛc. Anh. S. 338 fg.

(36) *a Berger* oecon. juris L. II. tit. 4. §. 45. Nota I.

(37) *I. P. a Ludewig* T. X. reliq. Mſct. p. 273. Chr. Schöttgen Nachleſe zur Hiſtor. von Oberſachſen, Th. II. S. 317. 322. Schöttgen und Kreyſig Nachleſe, Th. II. S. 306. *Hofmann* ſtat. local. T. II. p. 532-539.

(38) Schöttgen und Kreyſig a. a. O. Th. II. S. 307 fg. Num. IV. S. 322-325. *Hofmann* l. c. p. 536 ſq. Mit den Statuten der Stadt Meiſſen kommen die Satzungen der Stadt Mügeln gröſtentheils überein. Kreyſig Beytr. Th. I. S. 251-259.

Wenn weder Eltern noch Kinder sondern nur andre Verwandten da sind, so erhält die überlebende Frau, nach vorhergenommenen eingebrachten Vermögen, die Helfte des Nachlaßes und volle Gerade. Hat aber der Mann gar keine Freunde, die ein Erbrecht haben, hinterlassen, so nimmt der Rath das Heergeräthe und den dritten Theil des Nachlasses: das übrige fällt der Frau zu. Wenn die Frau vor dem Manne, mit Hinterlassung von Kindern stirbt, und der Wittwer sich von den Kindern oder diese von ihm sich sondern wollen, so erhält der Vater zum Voraus ein gutes Bette, den besten Tisch gedekt, und eine Handquele, die Helfte der Gerade, zwey Drittheile des zinnernen Gefäses und den Drittheil der Errungenschaft. Das übrige giebt er den Kindern ab. Die Willkühr und Vereinigung der Stadt Pirna sezt fest (39), daß eine Witwe nach des Mannes Tode den Drittheil seiner Güter, und der Gerade halber, ihre Kleider, das beste Bett mit zwey Küssen, und was da mehr Eigenthum ist, die Helfte nehmen, und das andre ihren Kindern lassen soll. Sind keine Kinder hinterlassen, so erhält sie die volle Gerade. Stirbt die Frau vor dem Manne, so giebt dieser den unberathenen Töchtern die volle Gerade, in deren Ermangelung aber der nächsten Niftel gewisse bestimmte Geradestücke. Was mehr an Geräthe vorhanden ist, behält der Mann (40). Das Stadtrecht von Haina, oder Grosenhaina (41) enthält auch mancherley besondere Erbfolgerechte. Nach den Satzungen der Stadt Torgau (42) kann der Ehegatte die

(39) B. G. W. neue sächs. Handbibliothek. 1 Th. Dresden 1775. 8. Abh. V. VI.
(40) *Hofmann* l. c. T. II. p. 313 - 325.
(41) ibid. T. II. p. 131 - 147. Walch Beitr. Th. VII. S. 1 - 33.
(42) Riccius, S. 293 fg. *Hofmann* l. c. T. II. p. 67 - 85.

die Helfte des Nachlaßes erhalten. Wittenberg hat ſowohl für die Stadt als für die Univerſitaet eigne Statuten in Erbſchaftsfällen (43), ſo wie auch die Oerter Mühlberg, Radeberg (44) Radeburg (45) Oſchatz (46) Gräfenhainichen (47), Herzberg (48) Bitterfeld (49) und andre (50). Die Stadt Leipzig

85. von ältern torgauiſchen Stadtrechten ſ. *Baſtineller* de inveſtitura bonor. allod. immob. in Sax. Vitt. 1738. 4. *a Weſtphal.* praef. T. II. monum. ined. p. 21. *a Berger* electa, p. 1413.

(43) *Hofmann* l. c. T. II. p. 250. 261. 270 ſq. *Casp. Ziegler* comm. de portione conjugis ſtatut. et vera ſtatuti Vitteb. interpretatione Vitteb. 1693. 4. *Chr. Hanacc* de vidua ex ſtat. viteberg. ſucced. ad collationem obligata, ib. 1721. *a Berger* electa, tit. 45. obſ. 6. P. I. Supplem. tit. 45.

(44) ibid. p. 118.

(45) Kreyſig Beiträge, Th. I. S. 468.

(46) *Hofmann* l. c. T. II. p. 86 - 92.

(47) *Hofmann* l. c. T. II. p. 421. Kreyſig Beyträge ꝛc. Th. II. S. 356 fg. Der überlebende Ehegatte behält den halben Theil von der Verlaſſenſchaft und den Gütern, auch im Wittwenſtand den Nießbrauch ſein Lebenslang von der ganzen Erbſchaft, wenn auch Kinder am Leben ſind.

(48) *Hofmann* l. c. T. II. p. 601. Kreyſig Beyträge Th. II. S 367 fg. Ein Ehegatte erbt daſelbſt vom Verſtorbenen die Helfte der Güter, auſer der Gerade oder Heergewette.

(49) *Hofmann* l. c. p. 58 ſq. *Gebh. Chriſto. Baſtineller* ſingular. ſtatut. municip. bitterfeld. in materia ſucceſs. capita, Vitt. 1746. 4. p. 9 - 47. Dieſe Statuten kommen in ſehr vielen Punkten mit dem meißner Stadtrecht überein. Nur ſind die wirklichen Erb-Antheile an dem Nachlaße des Verſtorbenen in einigen Fällen anders beſtimmt. So bekömmt z. B. die Ehefrau bey vorhandenen Kindern, die Helfte; und wenn ſie wenig oder gar nichts eingebracht hat, ein Drittel; ingleichen, wenn keine Kinder hinterlaſſen werden, nach vorauserhaltenem Schmuck, Eingebrachten und voller Gerade, die Helfte u. ſ. w.

(50) *Hofmann* und Kreyſig in den angeführten Schriften.

(51) sowohl, als die Universitaet daselbst (52) haben ihre besondern Statuten (53) welche in Ansehung der Erbfolge der Ehegatten festsetzen, daß einer hinterlassenen Witwe freystehe, ihr eingebrachtes Vermögen wieder zu fordern, oder nach Einwerfung desselben den dritten Theil des Nachlaßes, mit der vollen Gerade zu verlangen (54). Wenn aber eine Ehefrau ohne Hinterlassung einer Tochter verstirbt, so fällt die Gerade auf den überlebenden Ehemann, ohne daß dieser eine Mittelgerade abzugeben hat (55). Uebrigens ist dieser Erbe des beweglichen Nachlaßes (56), wovon er jedoch den Kindern den Pflichttheil, zur Hülfe, und den Töchtern die Gerade abgeben, und sich dieserhalb bey anderweiter

(51) Zachar. Schneider Chron. — der Stadt Leipzig, daf. 1655. 4. S. 88. 90. 237. 241. Vogels Leipz. Geschichtsbuch, S. 617. 752 fq. *Aug. Ben. Carpzov* de jure weichbild. Sax. in spec. Lipf. ib. 1673. Riccius a. a. O. S. 271 fg.

(52) *I. S. Müller* annales Sax. ad ann. 1672. *Hofmann* l. c. T. II. p. 793-798.

(53) Der Stadt Leipzig Ordnungen, Privilegia und Statuta, Leipz. 1701. 4. S. 291; 299. *Ioecher* l. c. p. 15. §. 5. sp. 35. §. 11 fq. p. 57. §. 16 fq. Joh. Titius erörterte Successions- und Erbfälle, der — Reichsstadt Nordhausen, auch der — Stadt Leipzig, vermehrt von J. C. K. Leipzig, 1719. 4. *Schacher* l. c. c. I. n. 16. 20 fq. *Schatt* de fucceſs. filiorum etc. c. II. p. 25 fq. *a Berger* P. II. fupplem. p. 1947.

(54) §. 27. 28. *Ioecher* l. c. p. 35 fq.

(55) Art. I. des erneuerten und erläuterten Leipziger Statutes von der Gerade vom 3ten Sept. 1672. *Ioecher* l. c. §. 8. 9.

(56) *Ioecher* l. c. §. 5. *Car. Fried. Romanus* de dimidia inveſtitura rei immobilis allodialis, quae fit inter conjuges, Lipf. 1720. 4. §. 8 fq. §. 19 fq.

weiter Verheirathung mit ihnen abfinden muß (57). Die dem Stadtrath zu Leipzig untergeordnete Stadt Taucha, hat auch ihre beſondre Ordnung in Erbfällen erhalten (58), und ein Statut des dem Leipziger Rath gehörigen Dorfs Eyderitſch (59) beſagt, daß der überlebende Ehegatte die Helfte der Güter, ohne Gerade und Heergewette abzugeben, erhalte. Hiermit ſtimmen auch die den der Univerſitaet Leipzig unterworfenen fünf Dorfſchaften ertheilten Dorfs-Artikel überein (60), ſo wie die Stadtrechte zu Eulenburg vom J. 1634 (61) ebenfalls die Helfte aller Güter, nach Bezahlung der Schulden, dem überlebenden Ehegatten zuſprechen; doch muß eines das andre, nach prieſterlicher Copulation und gehaltner Hochzeit, des nächſten Gerichtstags mit der Helfte der Güter, welche ſie zuſammen bringen oder erben, vor dem Rath auf den Todesfall wirklich beleihen. Es können aber Eheleute auch unter einander andre Beſtimmungen feſtſetzen. Das Eheweib erhält übrigens die volle Gerade, und der Ehemann ſein Ehebett zweymahl überzogen, nebſt dem Himmel- oder Spanbette, einen Tiſch mit

(57) Art. 26. der Statuten. Titius a. a. O. Ausg. v. 1719. N. XI.

(58) *Hofmann* l. c. T. II. p. 159.

(59) Barth von der Gerade Cap. II. §. 27. Note (e).

(60) Klingners Sammlungen zum Dorf- und Bauernrecht, Th. I. Lpz. 1749. 4. Dieſes iſt auch im Dorf Golis üblich geweſen, aber von der daſigen Gemeinde aufgehoben worden, ebend. S. 600.

(61) Riccius S. 273. §. 3. Kreyſig Beiträge ꝛc. Th. III. S. 91-141. Barth a. a. O. S. 342 ſq. *Hofmann* T. II. p. 296 ſq. *Ioh. Schilter* de ſucceſs. ileburgica, *Chriſto. Donndorf* ad L. Hiddae de ſacco ſine ſutura a viduis ileburg. ditionis ſolvendo, Lipſ. 1719. 4. §. 5 ſq.

mit dem Tischtuch bedekt, einen Stuhl und darauf ein Küssen, zum Voraus. Zu Buchholtz sprechen die Statuten (62) den Witwen in allen Gütern des verstorbenen Ehemanns den Drittheil, dem Witwer aber im Nachlaß der Frau zwey Drittheile zu. Von Weissenfels sind Statuten vom J. 1662 vorhanden (63), vermöge deren Cap. VII, Art. 2. dem verbürgerten Ehemann, beym Absterben der Ehefrau, die volle Gerade zufällt, doch so, daß, wenn die Verstorbene keine Töchter hinterlassen hat, ihrer noch lebenden Mutter der Pflichttheil davon gehört. In den Statuten von Sangerhausen, welche am 2 Febr. 1556 bestätigt wurden, ist Cap. 4. verordnet, daß beym Absterben einer Ehefrau das Eigenthum aller beweglichen und unbeweglichen Güter (64) den Kindern zufalle (65), der Ehemann aber auf Lebenslang den Nießbrauch davon behalte. Bey anderweiter Verheyrathung verliehrt er jedoch die Helfte der Leibzucht, die er den Kindern, ohne dasjenige, was er ihnen sonst zur Ausstattung gegeben hat, anrechnen zu dürfen, heraus-

(62) *Hofmann* l. c. T. II. p. 784. Kreysig Beyträge, Th. IV. S. 419 - 429.

(63) Kreysig a. a. O. Th. V. S. 168 - 237. *Hofmann* T. II. p. 107. *Christ. Hanacc* de justitia filiae in petenda gerada mat. contra vitricum statuto weissenfels. haud mutata, Vitteb. 1750. 4. §. 2 sq. *a Berger* P. I. resp. 128. p. 227. Von den Statuten zu Weissensee s. §. 309 unten. Auch Walch verm. Beitr. Th. II. S. 1 - 9.

(64) Heergewette und Gerade wird mit zum Erbe gezogen, und hat also nicht besonders statt. Cap. VI. Jedoch trift dieses den Adelstand nicht.

(65) Hieraus ergiebt sich also das Verfangenschaftsrecht, auch in Thüringen. *Estor* de jure devolut. 1738. 4. dess. alte kleine Schriften, II. Stück, Giessen, 1750. 8. Num. VII. S. 473.

herausgeben muß. Was aber in erſter, zweyter, dritter oder vierter Ehe durch Mann und Weib erworben und erobert worden iſt, mit ſeinen eignen zugebrachten beweglichen und unbeweglichen Gütern, die er bis an ſeinen Tod unvertheilt behalten, beerbfällt er die Perſonen aller ſeiner Kinder zugleich, doch ſo, daß ſein leztes Eheweib, wenn er ſolche ohne Kinder von ihr zu haben hinterläßt, zur Helfte daran die Leibzucht behält. Sind aber Kinder von ihr vorhanden, ſo bleibt es bey dem vorher verordneten: und müßen die bereits ausgeſtatteten, wenn ſie mit den unausgeſtatteten gleichen Theil nehmen wollen, das empfangene wieder einwerfen. Was von dem Ehemann verordnet iſt, gilt auch auf gleiche Art von den Eheweibern. Sind keine Kinder vorhanden, ſo behält, Cap. V, der überlebende Ehegatte alle Güter des Verſtorbenen, zur lebenslänglichen Leibzucht. Nach ſeinem Tode fallen die unbeweglichen auf die Seite, woher ſie gekommen ſind, zurück, die beweglichen und erworbenen aber werden unter beiderſeitige Freunde getheilt. Vermöge der Statuten zu Merſeburg (66) bekommt des verſtorbenen Ehemannes hinterlaſſene Witwe alles, was zur Gerade, Morgengabe und Mußtheil gehört, auſer dem Leibgeding. Die Stadtrechte zu Langenſalz (67) kommen beinahe wörtlich mit den ſangerhäuſiſchen überein. Auſer den bisher berührten Städten des Kurfürſtenthums

(66) *Hofmann* T. II. p. 464 ſq. p. 933 ſq. Barth a. a. O. Anh. S. 368 ſq. Riccius a. a. O. S. 287. *a Ludewig* reliq. Mſct. T. IV. p. 477. *Vulpius* chron. merſeb. p. 68.

(67) *Hofmann* l. c. p. 412. *Ioh. Henr. Meier* et *Dan. Euſ. Chriſtiani* de ſtatutis ſalzenſ. et ſucceſs. conjugum juxta ea, Erf. 1721. 4. c. III. p. 17-33. Walchs Beiträge ꝛc. Th. VII. Num. V. S. 243-356. *Carpzov* P. III. conſt. 12. def. 6. n. 5.

thums Sachsen sind auch die meisten andern mit eignen Statuten versehen (68). — Von dem Fürstenthum Querfurt ist noch zu bemerken, daß hier gewöhnlich ein Ehegatte den andern, nach gemeinen sächsischen Rechten, beerbfällt (69).

§. 296.

Stadtrechte im vogtländischen, kursächsischer Hoheit, insbesondre zu Neustadt an der Orla.

Nach den Statuten von Neustadt an der Orla (70), erhält der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder hinterlassen werden, zum voraus des Verstorbenen ganze Baarschaft, fahrende Haabe, und was während der Ehe von ihnen zusammengebracht und erzeugt worden ist: von allem übrigen Vermögen aber die Helfte. Sind aber Kinder vorhanden, so behält der überlebende Ehegatte, nach Bezahlung der Schulden alle Güter zur Nutzung, bis er den Witwenstuhl verrücket, oder die Kinder zu 20 Jahren kommen, oder sich

(68) S. *Hofmann*, Kreysig, Riccius a. a. O. Die Städte des kursächsischen Antheils von Henneberg haben auch ihre eigne Statuten, und zwar insbesondre Schleusingen vom J. 1622. Kreysig Beyträge, Th. II. S. 270-316. und Suhla, vom J. 1664. Reinhardts Samml. seltner Schriften, welche die Historie Frankenlands — erläutern, Th. I. S. 407-528. In den leztern findet sich nichts von der Erbfolge.

(69) *a Berger* P. II. supplem. ad electa, tit. 45. p. 1932. addit. n. III.

(70) Neustädt. Statut. Art. 4. Reg. 1. 2. 3. Art. 5. *Hofmann* T. II. p. 867-872. Die Gerade ist daselbst nicht gebräuchlich. ibid. p. 873.

ſich verheirathen oder ſonſt abſondern wollen. Alsdann muß die Theilung geſchehen, und zwar muß in den lezten Fällen eine Witwe den dritten Theil von des Mannes hinterlaſſenen Gütern den Kindern herausgeben, wenn ſie den Witwenſtuhl nicht verrückt. Geſchieht aber dieſes, ſo ſteht ihr frey, mit Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens einen Kindestheil oder ihr Eingebrachtes zurück zu nehmen, und das übrige väterliche Gut den Kindern herauszugeben. Jedoch muß ihr eingebrachtes Gut ohnveräuſſert, und den Kindern erſter und andrer Ehe zu gleicher Theilung bleiben: der zweyte Ehemann bekömmt nur den Nießbrauch. — Der Witwer muß bey der andern Verheyrathung den Kindern ein zugerichtetes Bett und ihr erweisliches, beym Tode der Mutter vorhanden geweſenes Muttergut, bis auf einen Kindestheil herausgeben. Hätte die Mutter nichts eingebracht, ſo iſt der Vater zu keiner Abtheilung ſeiner Güter, ſondern nur zu einer Ausſtattung verbunden. Doch muß der dritte Theil ſeines Vermögens den Kindern erſter und andrer Ehe zur gleichen Theilung eigenthümlich bleiben, und dazu, mit alleiniger Vorbehaltung des Nießbrauchs, ausgeſezt werden.

§. 297.

Landrecht der Markgrafthümer Lauſitz. Stadtrechte der Oberlauſitz.

Die Marggrafthümer Lauſitz beobachten zwar heut zu Tage die kurfürſtlich ſächſiſchen Landrechte: allein ſie haben darneben ihre beſondern Privilegien, Land- und Stadtrechte, welche theils von den römiſchen Kaiſern und Königen von Böhmen, theils von den Kurfürſten und

und Herzogen zu Sachſen beſtätigt worden ſind (71). Die mehreſten Städte der Lauſitz haben ihre eignen Statuten. Nach den zu Bautzen oder Budiſſin geltenden (72) ſoll ein Weib, nach bezahlten Schulden, von dem Nachlaß ihres Mannes, den dritten Theil haben. Der Mann hingegen erhält, wenn Kinder vorhanden ſind, zwey Drittheile, wenn keine hinterlaſſen werden, das ganze Vermögen. Heergeräthe und Gerade ſind daſelbſt gleichfalls bekannt (73). Die Stadt Goerlitz (74)

(71) Corpus juris provinc. marchionatus Luſat. ſuperior. Budiſs. 1715. 4. p. 23 ſq. Codex auguſt. T. III. p. 89. *Martini* l. c. c. V. n. 8. *a Ludewig* de differ. jur. comm. et luſat. in legitima et dote, Halae, 1716. T. I. opuſc. p. 883-918. *Mart. Gottl. Pauli* et *Chr. Gottl. Bergmann* de Luſatia hodierna, tam quoad originem, quam quoad jura Saxonum colonia, Vitteb. 1765. 4. Von dem Vorritte der Adlichen in der Oberlauſitz ſ. *Ge. Stephan. Wieſand* et *Aug. Gottfr. Fiedler* de praerogativis atque eximiis juribus promarchionis illuſtris, des Landvogts, ejusque vicarii perpetui, des Oberhauptmanns, in marchion. Luſat. ſuper. Lipſ. 1762. §. 29. Von den Gerechtſamen der Witwen in Bauerlehnen ſ. *Lünig* corp. jur. feud. germ. T. II. p. 684 ſq. n. 2. *Sam. Gottfr. Baumeiſter* diſs. num. vaſallus de feudo in Luſatia ſup. per ultimam voluntatem diſponens, praecipue proximitatem gradus obſervare tenetur? Erf. 1777. 4.

(72) Riccius S. 249 fg. *Hofmann* l. c. T. II. p. 189 ſq. *Chr. Wildvogel* et *Chr. Gottl. Kaulfuſs* de ſtatut. budiſs. collatione cum jure civ. Sax. commune, Ienae, 1715. 4. und vermehrter: *Kaulfuſs* tract. ſucc. ſiſtens collat. inter ſtatuta budiſs. jus civ. et ſax. comm. ib. 1720. 4. c. II. §. 46-56. Zufällige Anmerkung von der Gemeinſchaft der Güter und deren Wirkung bey der Stadt Budiſſin, in Oberlauſ. Beitr. zur Gelehrſ. B. III. St. 48. S. 753 fg.

(73) *Ioh. Flor. Rivinus* de ſucceſs. matris ex ſtatuto budiſs.

(74) hat ſich zwar ehedem des magdeburgiſchen Rechts zur Hülfe bedient: allein nachher ihre eigene Willkühr errichtet und beſtätigt erhalten, nach welcher, wenn ein Ehegatte ohne Kinder ſtirbt, die Ehefrau, im Fall ſie der überlebende Theil iſt, die volle Gerade, und den halben Theil von des Mannes liegenden und fahrenden Gütern zum Voraus erhält, den übrigen halben Theil aber den nächſten Freunden des Verſtorbenen bis zum vierten Grad überlaſſen muß. Der Ehemann aber, als überlebender Gatte, erhält alles, was Gerade heiſt, die fahrende Haabe, was zum Heergeräthe und Handwerk des Mannes gehört, ſein eingebrachtes, ererbtes und erworbenes Gut, und die Helfte von dem nachgelaßenen Vermögen des Weibes (75). Bey vorhandenen Kindern aber ſteht es in des Weibes Willkühr, ihr eingebrachtes Vermögen, nebſt der halben Gerade, und weiblichen Schmuck, oder einen Kindestheil nebſt der halben Gerade zu nehmen. Der Mann erhält

diſs. vulgo Schoßfall, Lipſ. 1735. *Fried. Gottl. Zoller* et *Car. Aug. Compaſs* de ſponſal. clandeſt. etc. ib. 1772. Schott Juriſt. Wochenbl Jahrg. 2. N. XI.

(74) Riccius S. 191 fg. §. 4. S. 295. §. 2. S. 341. §. 6 Schott Samml. Th. I. Num. III. S. 51-88. *I. G. L. Wilke* codex dipiom. ad Ticemiannum n. 137. p. 172. *Haltaus* gloſs. germ. p. 1120 ſq. *Hofmann* l. c. T. II. p. 577 ſq. Barth a. a. O. S. 28. 39 fg. 79. 112. 140. 149. 750. Anh. S. 358. *Fried. Philippi* de ſucceſs. ab int. ex ſtatuto gorlicenſi cum jure civ. et ſax. confer. Lipſ. 1703. c. III. ſect. 3. p. 32 ſq. *Ioh. Paul. Kreſs* de aequitate ſucceſs. conjug. c. VI. p. 25. *Fried. Gottl. Zoller* de ritu teſtandi ex ſtatuto gorlic. Lipſ. 1746. Oberlauſ. Beitr. B. III. St. 21. 22. S. 321. Schott Wochenblatt, 1773. N. XI. reſp. et ſentent. ICtor. erford. T. I. P. I. reſp. LII. p. 143 ſq.

(75) Art. 45. 46. Barth a. a. O. Cap. II. §. 36. Anh. S. 358. Beil. P.

erhält alsdann von des Weibes Gut den $\frac{1}{3}$, und die halbe Gerade (76). Nach den Satzungen der Stadt Zittau vom J. 1567 (77) erhält der Mann, welcher ſich mit ſeinem Weib vererbet, in den Gütern, welche ſie mit einander bekommen, zwey, das Weib einen Drittheil, wenn nemlich Kinder vorhanden ſind. Sind dieſe nicht hinterlaſſen, ſondern vorher verſtorben, ohne daß Nachkommen derſelben am Leben ſind, ſo fällt der ganze Nachlaß an den überlebenden Ehegenoßen. Ohnerachtet die Statuten von Weiſſenberg (78) den Erbantheil

(76) *Philippi* l. c. p. 33 ſq. §. 2. 3.

(77) Schott Samml. Th. I. Num. IV. S. 89 144. Stadtrechte, Ordnung und Statuten der Sechsſtadt Zittau, im Markgrafthum Oberlauſitz, Bud. 1748. 4. *Chriſto. Phil. Richter* P. III. dec. 142. p. 172 ſq. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 147. p. 102 ſq. Gottfr. Nicol. *Schleerſtein* et *Dan. Pauli* diſp. qua conſenſus ſucc. ab int. inclitae reipubl. Zittav. eum jure civ. et ſax. ſiſtitur. Vitteb. 1678. *Andr. Mylius* et *Ioh. Henr. a Lankiſch* de morgengaba Zittav. Lipſ. 1684. *Henr. Bodinus* et *Ioh. Chr. Iohne* de diff. jur. ſtatut. Zittau. a jure civ. Halae, 1707. *Ern. Tenzel* et *Sam. Fried. Groſſer* de eo, quod juſtum eſt, circa ſponſal. tam jure comm. quam ſtatut. Zittav. Erf. 1723. *Tenzel* et *Ern. Gotth. Herzog* de eo, quod juſtum eſt circa jus hereditat. Zittav. ib. 1723. *Ioh. Henr. Meier* et *Ioh. Chriſto. Kibel* de aufgaba zittau. ib. 1726. *Ioh. Ge. Knoblauch* de Zittav. communione bon. inter conjuges etc. Lipſ. 1731. *Tob. Reinharth* de deſponſat. absque teſtibus et praevia morgengabae ſtipulat. jure Zittau. valida, Erf. 1731. *Ioh. Andr. Bantz* de legitima parentum ob commun. bonor. in foro zittau. exule, ib. 1738. *Hier. Fried. Schorch* de marito ſecundum ſtatuta Zitt. herede uxoris defunctae mobiliari non exiſtente, ib. 1739. *Chr. Hamacc* et *Ioh. Ge. Kretſchmann* de pacto conjugum improl. ſucceſs. vulgo aufgaba zittau. Vitt. 1754. *Andr. Flor. Rivinus* et *Ioh. Gottl. Bergmann* de ſucceſs. conjugis una cum liberis ex ſtat. Zitt. ib. 1761.

(78) Kreyſig Beyträge, Th. V. S. 161 31.

antheil des leztlebenden Ehegenoßen nicht genau beſtimmen, ſo verordnen ſie doch, Art. 56, daß, wenn ein Ehegatte ohne Leibeserben ſtürbe, und die Eheleute wollten, daß ihre Verlaßenſchaft von einem an das andre fallen ſolle, ſo möchten ſie daſſelbige mit landüblichen " Aufgaben " bewahren (79). Gerade und Heergewette ſind auch daſelbſt üblich, und können auch auf den leztlebenden Ehegatten fallen. Die Statuten der andern lauſitziſchen Städte enthalten gröſtentheils auch Verordnungen wegen der Erbfolge.

§. 298.

Stadtrechte der Nieder-Lauſitz.

Vermöge der in Luckau, an der Geila, hergebrachten Rechte fällt die Verlaſſenſchaft eines verſtorbenen Ehegatten, halb an den überlebenden, halb an die Kinder oder andre nächſten Erben (80). Eben dieſes verordnen die Stadtrechte der Stadt Guben (81), welche ſich zuvor der magdeburgiſchen Rechte bedient, nachher aber ein eignes Stadtrecht zu Stande gebracht hat, in welchem aber nichts vom Heergewette und der Gerade enthalten iſt (82). Die Statuten der Stadt Sorau

(79) Von den Bedeutungen dieſes Worts ſ. *Boehmer* T. II. P. II. conſ. 868. n. 14. *a Wernher* T. III. P. I. obſ. 147. *Meier* l. c. *Hanacc* l. c. Fiſcher Verſuch ꝛc. B. 2. S. 5 fg. Num. III.

(80) Riccius S. 297. §. 6. *Hofmann* T. II. p. 477. Schott Samml. Th. II. S. 132 fg.

(81) Art. 4. 20 der Stat. Schott a. a. O. Th. II. S. 126. 136 fg.

(82) *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. VII. p. 12. Schott a. a. O. Th. II. Num. III. S. 122; 140.

vom J. 1655 (83) ſetzen feſt, daß, wenn Eheleute durch Erzeugung von Kindern ſich vererben, und dieſe Kinder beym Tode eines Ehegatten nicht mehr vorhanden ſind, alle zuſammengebrachte, ererbte und erworbene Güter, ohne Ausnahme, an den überlebenden Ehegatten, vor allen andern Blutsfreunden, fallen ſollen (84). Stirbt aber die Mutter und hinterläſt Kinder, ſo ſoll ihnen der Vater zugleich den $\frac{1}{3}$ aller ſeiner Güter ausſetzen und folgen laßen, die andern $\frac{2}{3}$ behält er nach bezahlten Schulden eigenthümlich. Gerade iſt unter Eheleuten bürgerlichen Standes nicht üblich (85).

(83) J. S. Magnus Beſchreibung der gräfl. Reſidenzſtadt Sorau, 1710. 4. S. 222 fg.

(84) *T. G. Zoller* et *Chr. Erdm. Iacobi* de ſucceſs. mariti in res uxoris immob. ex jure rom. ſax. provinc. et ſtatuto ſorav. c. III. §. 2 ſq.

(85) *G. H. Wieſand* et *Chr. Fried. Sig. Heinſius* de praeſumtione contra uſum geradae apud ignobiles in luſat. infer. Lipſ. 1764. §. 8 ſq.

Ein

Ein und vierzigstes Hauptstück.

Land- und Stadtrechte der fürstlich sächsischen Staaten und Orte, ernestinischer Linie.

§. 299.

Landrechte der fürstlich sächsischen Staaten überhaupt.

In den fürstlich sächsischen Landen richtet man sich, auser dem hennebergischen Gebiet, in der Regel, nach den alten sächsischen Rechten und Gewohnheiten (86), insoferne daran neuerlich nichts geändert worden ist. Man macht nach solchen, in Ansehung der ehelichen Erbfolge, einen Unterschied zwischen Witwer und Witwe, auch zwischen kinderlosen, und mit Kindern gesegneten Ehen, und zuförderst wird Rücksicht auf gültige Eheberedungen und andre besondre Bestimmungen genommen (87). In Ansehung der Errungenschaft hat heutzutage keine Gemeinschaft statt, sondern alles, was erworben wird, selbst unbewegliche Güter, gehören in der Regel, dem Ehemann (88). Diejenigen Erb-

(86) Gemeine fürstl. sächs. Hofgerichtsordn. Cap. XV.

(87) *Ch. Ph. Richter* de jure et ordine succ. ab int. S. IV. p. 362. 363 sq. m. l. n. 19 sq. p. 376 sq.

(88) *Richter* l. c. S. IV. m. l. n. 10. m. II. n. 4. 17 sq. Viele Stadtrechte weichen aber hiervon ab; und legen die Errungenschaft sowohl, als den Nießbrauch, auch den Eheweibern bey. *Heimburg et Wolpmann* de usufr. mat. in bonis adventit. liberor. secundum jus iax. spectato, §. XX. XXVI. XLVIII. LI - LVI. *Car. Adolph a Braun* de usufr. parent. in bonis liber. c. III. §. 8.

antheile aber, welche einem Ehegatten ausgesezt sind, erhält er eigenthümlich (89), und sie dürfen ihm, wider seinen Willen, auf keine Art, durch einseitige Handlungen entzogen werden (90). Der Ehemann in allen Ständen ist Mobiliar-Erbe seiner Frau (91), auser der Gerade, welche aber, auser dem Herzogthum Altenburg, wenig oder gar nicht, auch unter den Adlichen üblich ist (92). Hingegen erhält eine Witwe bürgerlichen Standes, nach Einwerfung ihres Eingebrachten, wenn drey oder weniger, auch gar keine Kinder vorhanden sind, den vierten Theil, wenn ihrer aber mehrere als drey sind, einen Kindestheil (93): jedoch steht ihr frey, statt dessen, das Eingebrachte zu nehmen (94), und wo die Gerade hergebracht ist, die halbe Gerade zu fordern (95). Wo keine Gerade noch Heergeräthefähige Personen vorhanden sind, folglich dieselbe dem fürstlichen Fiscus anheimfällt, sind im Sachsenweimarischen Gebiet dafür vier Gülden, vermöge

(89) *Richter* l. c. *S.* IV. m. l. n. 12 sq. *Herold* de jure repraesent. c. l. concl. l. n. 35.

(90) *Richter* l. c. n. 15 sq. p. 375. *Ge. Fried. Krause* de donat. m. c. ex principiis antiqui juris german. non revocabili, Vitteb. 1764 § 4 6. p. 8 sq.

(91) *Richter* l. c. n. 10. 11. p. 265 sq. m. ll. n. 1 sq. p. 383 sq. n. 59. p. 411. m. IV. p. 465 sq. *Stryck* de S. A. I. disp. IV. c. 3 §. 10 sq.

(92) *Richter* l. c. S. l. m. 1. n. 60. p. 137. man sehe jedoch resp. et sentent. ICtor erford. T. I. P. II. n. 358. p. 821 sq.

(93) *Richter* l. c. *S.* IV. m. 4. n. 5 sq. p. 466 sq. n. 20 sq. p. 474. et ad avth. praeterea etc. cod. unde vir et uxor. n. 35 sq. *Engau* P. II. resp. XXII. n. 2. p. 296.

(94) *Richter* de S. A. l. S. IV. m. 4. n. 13. p. 496 sq.

(95) ibid. p. 469. n. 13.

möge eines neuerlichen landesfürstlichen Receßes, zu entrichten (96).

§. 300.

Stadtrechte der sachsen weimarischen Städte.

Die Stadtrechte weichen vielfältig von den gemeinen sächsischen Rechten ab. Nach den Statuten der Residenzstadt Weimar (97) ist zuförderst auf vorhandene Eheberedungen zu sehen. In deren Ermangelung aber werden, wenn Kinder in der Ehe erzeugt sind, alle zusammengebrachte oder erworbene Güter, unter den Eheleuten dergestalt vererbt, daß, wenn auch bey dem Tode eines Ehegatten keine Kinder mehr am Leben sind, dennoch der überlebende Ehegatte alle Güter behält, und auf alle seine nächsten Freunde, nach seinem Willen, bringt (98). Werden aber Kinder hinterlassen (99), so bleibt der hinterlassene Ehegatte, so lange er den Witwenstuhl nicht verrücket, noch die Kinder von ihm sich sondern, in des Verstorbenen Gütern sitzen, und behält an denselben die Leibzucht, und Nutzung (100) gegen gebührliche Besserung derselben, und Erziehung der Kinder: wenn sie heyrathen oder sich selbst nähren wollen, giebt er ihnen allen, wenn ihrer viere oder weniger sind, den dritten Theil, wenn ihrer

(96) Resp. et sentent. ICtor Erford. T. I. P. II. n. CCCLVIII. p. 821 sq.

(97) Weimar 1702. 4. Tit. XXXII - XXXVI. S. 61 - 70. Walch verm. Beiträge, Th. II. Num. V. S. 79 - 86.

(98) Tit. XXXII. S. 61. 62.

(99) Tit. XXX fg. S. 62 - 67. *Richter* l. c. S. IV. m. I. n. 12. *Engau* P. I. dec. LXXXI. p. 87 sq.

(100) *Homburg* de usufr. materno etc. §. 40. 55 sq.

[illegible] Jahr [illegible] [illegible] [illegible]

Inhalt. — Aufsätze. Die russischen und finnischen Eisenbahnen. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. (Mit 1 Abb.) — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Landwirtschaft. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Forstwirtschaft. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Moorkultur. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Torfindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Steinindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Kalkindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Ziegelindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Zuckerindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Kartoffelindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Obstindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Gemüseindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Getreideindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Viehindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Milchindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Fischindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Jagdindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Fischindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser. — Die Bedeutung der Kleinbahnen für die Jagdindustrie. Von Dr. Ing. Ernst Kaiser.

Einbanddecken für Zeitschriften-Jahrgänge, Format 21 × 28 cm, sind zum Preise von 1 M. durch jede Buchhandlung zu beziehen.

Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn, Berlin.

weil sie den Statuten vieler andern Städte zur Grundlage gedient haben (8). Ihr Ursprung ist sehr alt, und das davon vorhandene Original hies das Kettenbuch, gieng aber in dem im Jahr 1636 entstandenen Brand verlohren. Die nachher erneuerten Stadtrechte verordnen in Ansehung der ehelichen Erbfolge (9), daß, wenn ein Ehegatte ohne Kinder verstirbt, der überlebende das vom Verstorbenen zugebrachte Vermögen zur lebenslänglichen Nutzung, auch wenn er sich wieder verheirathet, die erworbenen Güter und beweglichen Sachen aber eigenthümlich behält (10). Hinterläßt aber ein Ehegatte Kinder, so ist der überbleibende Gatte ein Herr der Kinder und aller Güter, d. i. Nießbräucher und Gemeinschafter, und die Kinder haben, so lange Vater oder Mutter lebt, keinen Anspruch daran. Bey Wiederverheyrathung muß jedoch der überlebende Ehegatte, wenn er sich nicht mit den Kindern oder deren zu bestellenden Vormündern, vergleichen könnte, dergestalt abtheilen, daß er alle des Verstorbenen eingebrachtes oder ererbtes Gut mit ihnen gleich theile. Würde jedoch der Verstorbene nichts eingebracht haben, der lebende Theil aber bey guten Mitteln seyn, so muß er den Kindern einen Voraus aus seinen Gütern, nach Abzug der Schulden, geben (11). Die folgenden Artikel handeln von Theilungen zwischen Ehegatten und Kindern aus verschiednen Ehen.

(8) Riccius S. 242 fg. §. 3. Dreyers Zusätze, S. 5. 6. N. 13. Eisenachische vermischte Nachr. vom J. 1752. S. 34 fg. H. G. Franke neue Beiträge ꝛc. Th. 1. Altenb. 1767. 8. Num. V. S. 172-274.

(9) Th. 1. Tit. IV. Art. 1. Frank a. a. O. S. 198 fg. S. 253-274. *Engau* P. 1. decil. 445. p. 457 sq.

(10) *Berger* P. II. suppl. ad electa, cons. 45. p. 1129 sq.

(11) Th. 1. Tit. 4. Art. 2.

Ehen. — Die Stadt Ostheim, welche zwar im hennebergischen Bezirk liegt, aber zum Fürstenthum Eisenach gehört, hat keine bestätigten Stadtrechte, sondern ihre uralten Stadtbräuche und Gewohnheiten sind in ein Buch nach und nach zusammengetragen worden, welches das Schlußprotokoll genennt wird. Nach demselben (12) fällt, wenn ein Ehegatte ohne Erben und Testament stirbt, sein zugebrachtes Gut, es sey viel oder wenig, auf seine Freundschaft zurück. Das während der Ehe erworbene Vermögen aber wird jeder Freundschaft zur Helfte eigen. Doch bleibt alles erworbene Vermögen, dem leztlebenden Gatten während des Witwenstands. Bey Wiederverheirathung muß eine gütlige Vergleichung mit den Freunden getroffen werden. Wenn aber ein Ehegatte mit Hinterlassung von Kindern mit Tode abgeht, so bleibt der überlebende Ehegatte, so lange er im Witwenstande lebt, ein Herr aller beweg- und unbeweglichen Güter: wenn er aber zur andern Ehe schreitet, so ist er dergestalt mit seinen Kindern abzutheilen schuldig, daß er einen Theil, die Kinder aber zwey Theile bekommen, leztre auch sodann an Vater oder Mutter nichts weiter zu suchen haben. Dieses alles ändert sich jedoch ab, wenn eine Einkindschaft getroffen wird. — In den Statuten der Stadt Creuzburg, welche am 16 October 1650 bestätigt worden, ist, auser der billigen Abtheilung und Vergleichung mit den Kindern erster Ehe bey anderweiter Verheirathung, nichts hiehergehöriges verordnet. — Nach den am 11ten May 1596 bestätigten Stadtrechten von Alstedt (13) ist, Art. 58 fg. bestimmt, daß wenn ein Ehe-

(12) Das folgende gründet sich auf, durch den Syndicum Hrn. J. F. A Hercher vidimirte Auszüge aus dem Schlußprotokoll.

(13) Walch verm. Beytr. ꝛc. Th. VI. Num. IV. S. 189-248.

Ehegatte mit Tode abgeht, das Eigenthum der erworbenen Güter, nebst der Nuzniessung alles andern Vermögens auf den überlebenden Theil, das Eigenthum des auser dem erworbenen, vorhandenen beweglichen und unbeweglichen Vermögens auf die Kinder fällt. Schreitet der Vater zur andern Ehe, so muß er den Kindern die halbe Leibzucht überlassen, kann auch das, was er seinen Kindern zu Ehren ausgesezt hat, daran nicht abkürzen. Eben so wird es in den folgenden Ehen, in welchen er Kinder erzeugt, gehalten. Mit seinem Tode endigt sich die Leibzucht, und kömmt ganz an die Kinder. Wenn aber ein Ehegatte ohne Kinder vor dem andern verstirbt, so behält der überlebende alle Güter auf Lebenslang, und zwar die beweglichen und erworbenen zur Helfte eigenthümlich. Die andre Helfte fällt mit dem von Verstorbenen zugebrachten Vermögen, auf dessen Freunde zurück. Gerade und Heergewette werden mit zum Erbe gezogen. — In der Stadt Jena sind schon in sehr alten Zeiten eigne Verordnungen vorhanden gewesen. Gegenwärtig sind zwey Stadtsazungen zu bemerken, nemlich 1) Successionsstatuten vom J. 1677, und 2) Statuten, welche Eisenach, den 21. May, 1704 bekräftigt worden sind. Die erstern wurden vom Herzog Bernhard dem ältern im J. 1677 bestätigt, und im Druck erlassen. Vermöge derselben ist verordnet (14), daß, in Ermangelung bestimmter und gültiger Verordnungen, beym Absterben des Ehemannes, ohne Kinder zu hinterlassen, das überlebende Weib, nach Bezahlung aller Schulden, nicht nur ihr eingebrachtes, sondern auch den dritten Theil, von allem ihres Mannes liegend oder fahrend, ererbten oder erworbenen Nachlaß erhalte (15). Der Ehe-

(14) Art. II. des 1ten Abschn. der Success. Statut.

(15) Abschn. I. Art. 3. der Suc. Stat. Tit. 25. Cap. I. der

Wilhelmus Grunnix, ord. Hollandiae, qui, Wilhelmo von Hildebrandt, Hollandiae comite, ad Palaestinam proficiscente, ejus uxorem Johannam, Brabantiae ducis filiam, ad Frisiam usque comitatus est, ibique ab ejus marito relictus, ad Brabantiae ducem, patrem ejus, Godefridum, Lovanium se contulit, ibique ab eo honorifice susceptus, ejus filiam Johannam, Wilhelmi comitis uxorem

destheil, jedoch in beyden Fällen, nach Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens (21). Der Mann aber erhält die fahrende Haabe, und die erworbenen liegenden Güter: die andern unbeweglichen Güter fallen an die Kinder: ist jedoch auser fahrender Haabe nichts vorhanden, so muß der Vater von derselben, den Kindern den Pflichttheil abgeben (22).

§. 302.

Landrechte des Fürstenthums Sachsen Gotha.

Im allgemeinen werden die gemeinen sächsischen Rechte, in den fürstlich sachsengothaischen Landen beobachtet, auser, daß daselbst einer Witwe der Nießbrauch in ihrer Kinder Gütern gestattet ist (23). Auch ist in der neuen herzoglich sachsen-gothaischen Gerichts und Prozeßordnung (24) den Eheweibern erlaubt, über die beweglichen Güter, worüber sie sich die freye Gebahrung vorbehalten haben, frey zu verordnen: nicht aber über die Dotal- und Paraphernalgüter, bey welchen die Einwilligung ihrer Ehemänner und Vormünder erforderlich seyn soll. Eben daselbst (25) ist verordnet, wie es mit dem Mußtheile, den Gerädestücken, der Morgengabe, und dem Witthum gehalten werden soll. Wenn nem-

(21) Ebend. Abschn. II. Art. 2. *Ioh. Fl. Rivinus* an vidua portionem statut. petens a liberis collationem, quoad ea, quae ad patre dotis, vel subsidii paterni, vel alio nomine acceperunt, vergere possit? Lipſ. 1741. 4.

(22) Abschn. II. Art. 3. der Succ. Stat.

(23) Beifüg. zur f. S. goth. L. O. Th. III. Num. III. §. 3. S. 205. Num. V. §. 27 fg. fernere Beif. Cap. II. §. 1. Num. 3.

(24) Fernere Beif. S. 146. Num. 2 §. 2.

(25) Th. I. Cap. 37. Art. 4. §. 16. n. 5. (1776. 4.)

nemlich jene Forderungen nicht lehnherrlich consentirt sind, als in welchem Fall das Eheweib, wie andre Pfandgläubiger, aus dem Lehn befriedigt werden muß, und zu Befriedigung des Eheweibs und zu Leistung des dotalitii kein hinlängliches allodium vorhanden ist, so soll, es mag ein Concurs vorhanden sehn, oder nicht, 1) wenn die Frau das dotalitium nicht von den Gläubigern des Mannes, sondern von dessen Söhnen, als Nachfolgern im Lehn fordert, diese, dem erweislichen Willen ihres Vaters gemäß, das versprochene leisten, oder der väterlichen Lehn- und Erbfolge ganz entsagen. 2) Hätte der Ehemann nichts wegen Abgebung eines dotalitii versprochen, und die Witwe verlangt solches von den Nachfolgern im Lehn, so soll ihr, wenn sie den dotem in das Lehn verwendet zu haben bescheinigt, oder solchen nebst den Zinsen binnen Jahr und Tag dahin einzubringen sich erklärt, auch ihr Versprechen erfüllt, 20 Procent von dem Betrag des dotis als jährliches dotalitium ausgesezt werden: jedoch soll das Ehegeld nach Verhältniß der Wichtigkeit des Lehnguts eingerichtet und das dotalitium nur nach der verhältnißmäßigen Summe bestimmt, der Ueberschuß des wirklich inferirten Ehegelds aber, als eine Lehnschuld zurükgefordert werden. Wäre die Witwe aus Armuth nicht im Stande, einen dotem einzubringen, so soll das dotalitium von der Regierung nach Wichtigkeit des Guths und der vorhandenen Schulden festgesezt werden. 3) Bey entstandenen oder bevorstehenden Concurs, ist entweder vor länger, als einem halben Jahre vor Eröfnung des Concurses die Einbringung eines gewissen dotis geschehen, oder nicht. Im leztern Fall, kann die Witwe, oder Frau, sobald andern Gläubigern daraus ein Nachtheil entsteht, keinesweges das Ehegeld erst annoch einbringen, und das dotalitium fordern, sondern sie ist damit ganz abzuweisen: im erstern

Bey der 200 Jahr alten Eiche, welche man ausfindig machte, und die noch jetzt steht, ist der Umfang 18 Fuß, und die Höhe 60 Fuß. Sie hat 3 Hauptäste, und 3 Nebenäste, die sich in Zweige, und diese in Reiser theilen. Die Reiser sind mit Blättern besetzt, und diese mit Adern durchzogen. Die Adern sind mit Saft angefüllt, und dieser Saft ist mit Leben begabt.

Erinnerung an Gleichartige und Ungleichartige.

Die Erinnerung an gestalt- ist zugleich eine Wiederholung alter oder ähnlicher Empfindungen, Vorstellungen, Gefühle, Begierden, Neigungen, Leidenschaften, Handlungen, Bewegungen, Gedanken, Urtheile, Schlüsse, Meinungen, Ueberzeugungen, Vorsätze und Entschlüsse. Wiederholt sich eine Empfindung, Vorstellung, Gedanke, Urtheil, Schluß, Meinung, Ueberzeugung, Vorsatz, Entschluß, Gefühl, Begierde, Neigung, Leidenschaft, Handlung, Bewegung, so ist sie gleichartig mit der vorigen. Wiederholt sich eine Empfindung, Vorstellung, Gedanke, Urtheil, Schluß, Meinung, Ueberzeugung, Vorsatz, Entschluß, Gefühl, Begierde, Neigung, Leidenschaft, Handlung, Bewegung, so ist sie ungleichartig mit der vorigen.

sie eigenthümlich, muß aber auch die Schulden davon bezahlen. Ihre eignen Güter nimmt sie gleichfalls zum voraus. Von den während der Ehe erworbenen Gütern nimmt sie den halben Theil, die andre Helfte bleibt den Kindern, oder in deren Ermangelung den nächsten Anverwandten. Alles dieses findet auch vom Ehemann, als Witwer, statt. Hätte aber die Witwe nichts zum Mann eingebracht, und ist sie arm, der Mann aber reich, so soll ihr folgen der vierte Theil seiner Güter, wenn der Kinder drey, weniger, oder gar keine sind, oder ein Kindestheil, wenn mehr als drey Kinder da sind, und die Helfte des erworbenen Vermögens. Stirbt das Weib ohne Leibeserben, so nimmt der Mann alle beweglichen Güter, auser dem Schmuck und der Mitgift, die sie von den Eltern erhalten hat, welche, nebst den unbeweglichen Gütern, an die Eltern oder nächsten Freunde zurückfallen. Ihr eigenes Gut hat die Ehefrau ihres Gefallens zu verschaffen Macht, da „sie zur Kirchen, von welcher sie zwanzig Ruthen gesessen ist, zu gehen vermögend, wie auch ein Bauersmann, „da er vermag einen Umgang zu verpflügen, eines „Morgens lang", nur müßen die Kinder nicht am Pflichttheil verkürzt werden. Erb- und Stammgüter kann die Frau ihrem Manne, zum Nachtheil ihrer Kinder und andern Freunde, nicht zuwenden. Durch unzüchtiges Leben wird auch eine Frau aller ihr bestimmten Vortheile verlustig. — Im J. 1580 beschwerten sich die sieben Dorfschaften, daß ihnen die Abgabe aller Güter bis auf den Kindestheil, bey der zweyten Verheirathung, vielen Nachtheil brächte, indem dieses in den andern zur Pflege Wachsenburg gehörigen fünf Dörfern nicht hergebracht wäre, und daraus viele Unordnungen entstünden. Es wurde daher jene Verfassung aus landesfürstlicher Macht abgeschafft und im J. 1580 verordnet: daß hinfort — in der ganzen Pflege

Wachsenburg durchaus gleich gehalten werden, und nach Absterben des einen Ehegatten, da Kinder vorhanden, dem überlebenden der halbe Theil bleiben und er weiter nichts, denn den andern halben Theil seinen Kindern, als viel deren auch sind, folgen zu lassen, schuldig seyn solle ꝛc., welches im J. 1598 bestätigt wurde. Von einer andern Stabsgerechtigkeit in Erbfällen des Dorfs Eischleben, welches gleichfalls zu dem Amt Wachsenburg gehört, bezeugt Heinrich Henig, Schösser zu Ichtershausen und Wachsenburg den 9 Nov. 1569, daß die Aeltesten dieses Dorfs bey ihren Eyden und Pflichten betheuert hätten, welchergestalt bey ihnen ein altes Herkommen sey, vermöge dessen, wenn zwey Eheleute mit einander Güter ererben oder erzeugen, der überlebende Theil die verlassenen Güter alle zugleich auf sein Lebenslang behalte, es mögen Erben vorhanden seyn, auch der hinterlaßne Gatte den Witwenstuhl verrücken, oder nicht.

§. 304.

Stadtrechte zu Gotha und Ohrdruf.

Die neuen reformirten und bestätigten Statuten der Residenzstadt Gotha, vom J. 1579 (27) enthalten vorzüglich in der Erbfolge der Ehegatten verschiedene Abweichungen von den gemeinen sächsischen Rechten (28). Es

(27) *Rudolphi* Gotha diplom. T. I. c. 8. §. 37. c. 12. §. 6. T. III. c. 25. 28. 29. Riccius S. 140 fg. Die Statuten selbst findet man beym *Rudolphi* T. III. c. 29. p. 173 : 182. Verschiedne Artikel derselben sind durch fürstl. Rescripte erläutert und geändert worden. *Rudolphi* T. III. p. 181. p. 341 sq. Hessen jurist. Anmerk. über einige Artikel des gothaischen Stadtrechts, nebst verschiednen dazu gehörigen Beilagen, 1770. 4. S. 103 : 190.

(28) *Ioh. Christ. Schroeter* et *Ioh. Tob. Hofmann* de succes-

Es ist daselbst, Art. 25, verordnet: daß, wenn ein Ehegatte stirbt und Kinder hinterläßt, der hinterlaßene Ehegenoße in allen Gütern, beweglichen und unbeweglichen, gelassen werden, derselbe jedoch solche ohne grose Leibesnothdurft und Erkenntniß des Raths nicht veräussern, sondern den Kindern erhalten (29) und sie davon erziehen und ausstatten soll. Würde der Mann den Witwerstuhl verrücken, so soll er Art. 26, mit seinen Kindern zu theilen schuldig seyn (30), und zwar so, daß er den Ansitz des Hauses auf Lebenslang und die fahrende Haabe zuvor nimmt (31), die andern Erbgüter aber, sie kommen vom Vater oder Mutter her, oder sind erworben, werden in zwey gleiche Theile gesezt, wovon einen die Kinder, den andern der Vater nebst dem Nießbrauch von der Kinder Helfte nimmt. Doch muß er diese den Kindern, wenn sie mündig werden, nach Monathsfrist einräumen (32). Mit den Kindern der andern, dritten und folgenden Ehen theilt der Vater auf gleiche Art ab. Stirbt hernach der Vater und hinterläst Kinder oder Kindeskinder verschiedner Ehen und das lezte Weib; so nimmt alsdann dieses Weib ihre eingebrachten Güter

cess. conjugum juxta statuta gothana, Ienae, 1719. c. II. §. I sq. c. III. p. 31. c. IV. p. 48. Hessen a. a. O. S. 48. 59. §. 32.

(29) Fürstl. Rescript vom 20ten Sept. 1658. Hessen a. a. O. S. 123 fg. S. 127 fg.

(30) Ein anderes ist es, wenn die Kinder vorher schon abgefunden worden sind, Art. 22. *Schroeter et Hofmann* l. c. c. III. §. 12 sq. *Henr. Brockes* obs. de commodis assignat. liberis factae ex stat. gothano, in obs. for. sel. p. 404 sq.

(31) Die Witwe erhält von den beweglichen Sachen bey der Theilung nur die Helfte, Hessen a. a. O. S. 152. 154. Beil. Q. S. 162. Beil. X. S. 163. 178.

(32) Hessen a a. O. S. 47 fg.

und die Kinder erster Ehe das Haus, oder soviel in erster Ehe bezahlt worden ist, und ihre Helfte voraus, desgleichen die Kinder andrer und dritter Ehe ihre Helfte Güter auch; die übrigen hinterlassenen Güter sollen, nach Bezahlung der Schulden (33), unter aller Ehen Kinder und das lezte Weib in die Häupter getheilt werden. Dasselbe Recht soll auch seyn mit dem Weibe, wenn der Mann zuerst stürbe (34). Stirbt aber der Mann im Wittwenstand und hinterläst Kinder verschiedner Ehen, so sollen die Kinder lezter Ehe an ihrer Mutter eingebrachten Gütern die Helfte voraus, und an den übrigen Gütern mit den Kindern voriger Ehen nach den Häuptern gleiche Theile nehmen. Haben aber zwey Ehegatten keine Leibeserben, so erhält der überlebende Ehegatte Art. 27, das Erbe und Gut, so lange er lebet: nach seinem Tode fällt es an des erstverstorbenen Ehegatten Freunde zurück, woher es gekommen ist. Die in stehender Ehe erworbenen nebst den beweglichen Gütern aber, vererbt ein Ehegatte auf den andern eigenthümlich (35). Die Stadt Ohrdruf hat gleichfalls Statuten, welche am 7ten April 1591 wieder bestätigt worden, und zu welchen in Ansehung des Art. 39 im J. 1747 eine Erklärung gekommen ist. Sie treffen, bis auf einige unbedeutende Abweichungen, ganz mit den gothaischen Stadtrechten überein.

§. 305.

(33) Art. 28. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 179. Hessen a. a. O. S. 67. 77 fg.

(34) Fstl. Erläuter. Rescr. vom 23. Jan. 1694. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 181 sq. 343 sq. Resp. et sentent. ICtor. erford. T. I. P. II. resp. 357. p. 819 sq.

(35) Vermöge des erwehnten Erläuterungsrescripts vom 23. Jan. 1694. ist die Witwe ebenfalls der Mobilien, ohne Restitution, eigenthümlich fähig. *Rudolphi* l. c. T. III. p. 182. 343 sq. Hessen a. a. O. S. 67 fg.

§. 305.

Landesrecht des Fürstenthums Altenburg.

Auser dem allhier geltenden gemeinen sächsischen Rechte, haben die Landesherrn verschiedne besondre Verfügungen erlaßen, z. B. in der fürstl. S. altenburgischen Landesordnung (36), wo festgesezt ist: daß, wenn keine besondre Gewohnheiten und Verträge vorhanden sind, die Witwen der Lehnmänner, wenn die Kinder unmündig sind, die Güter in Lehn zu nehmen, oder einem ihrer Kinder in Lehn schreiben zu laßen, nicht verbunden sind, sondern sie bleiben mit gedachten ihren Kindern, wenn sie sich nicht selbst freywillig abtheilen wollen, oder von einem zu seinen Jahren gelangten Miterben die Theilung verlangt wird, in der Gemeinschaft, bis der Kührerbe mündig ist, jedoch, daß das Lehn während dessen nicht verringert werden darf und sie die Lasten tragen müßen. Dieses ist durch eine eigne Verordnung (37) bestätigt, und gewißermaasen erläutert worden. Nächstdem wird dem Eheweibe eines in die Acht erklärten Ehemannes von dessen confiscirten Gute, ihr Eingebrachtes und nach den Umständen, das Gegenvermächtniß und die statutarische Portion gelaßen (38). An des Mannes Schulden nehmen die Eheweiber in der Regel keinen Antheil, wenn sie nicht ihren Verfall veranlaßt haben (39), oder sie öffentliche Cassenverwalter

(36) Altenburg, 1705. 4. Th. II. Cap. 2. Tit. 14. S. 160. 161. (vermehrter, 1742. 4.).

(37) Gegeben Altenburg den 9. Mai. 1753. 4.

(38) F. S. altenb. Gerichts- und Prozeßordn. 1744. 4. Th. III. Cap. XI. §. 17. S. 376. Den Eltern und Kindern bleibt in diesem Fall auch der Pflichttheil.

(39) Ebend. Th. I. Cap. 39. §. 11. S. 272. 273.

gewesen sind, und Reste gewirkt haben. In diesem Fall stehn sie den Cassen mit ihrem eingebrachten Vermögen nach (40). Die Gerade und das Heergeräthe (41) bey gemeinen Bürgern und Bauern soll nach jedes Orts vorhandenen Statuten oder Herkommen, lediglich verbleiben, doch wird an den Orten, wo ein Pferd darzu gerechnet wird, verordnet, daß allein in dem Falle dergleichen gefordert werden könne, wenn der Verstorbene nur für sich und zu seiner eignen Arbeit, nicht aber zur Frohne und zum Dienst für andre Leute Pferde gehalten hat. Von den beweglichen Sachen, welche der Ehemann erbt, müßen die Eltern in Ermangelung unbeweglicher Güter den Pflichttheil erhalten (42).

§. 306.

Stadtrechte des Fürstenthums Altenburg.

Die Stadt Altenburg hat sehr alte Statuten (43), welche mit verschiedenen Erläuterungen im J. 1724. wiederum bestätigt, und 1725, 4, in Druck erlaßen worden sind. Ein Ehemann erbt, vermöge derselben, nach dem Tode seiner Frau, ohne Unterschied und ohne

(40) Verordn. vom 31. Aug. 1750. Zweite Samml. verschiedener von Zeit der publicirten Landesordnung des Fürstenthums Altenburg, ergangener Gesetze, Altenb. 1775. 4. S. 361 - 364.

(41) Zweite Samml. S. 454 - 466. Geistliche und alle, welche unter geistlicher Gerichtsbarkeit stehn, verlassen weder, noch nehmen sie Heergeräthe. Resp. et sent. ICt. Erford. T. I. P. II. n. CLXX.

(42) *Ergau* decis. et resp. P. I. dec. 202. n. 3. resp. et sent. ICt. Erf. T. I. P. I. resp. 107. n. 10.

(43) Riccius S. 288 fg. Walch verm. Beitr. Th. III. Num. IV. S. 81 - 109.

ohne die Geradestücke, von dem sämmtlichen Vermögen des Weibes, mit Einwerfung des in der Ehe erworbenen Vermögens $\frac{2}{3}$, und giebt $\frac{1}{3}$ der Verstorbenen Erben heraus. Sein eigenes zugebrachtes und während der Ehe ererbtes Vermögen behält er zuvor. Die Witwe hingegen, sie mag Kinder haben oder nicht, hat nach Absterben des Mannes die Wahl, ihr Eingebrachtes zu suchen, oder, mit Einwerfung ihres Vermögens, auser den alltäglichen Kleidern, dem Mahlschatz und den vom Ehemann erweislich erhaltenen Geschenken, $\frac{1}{3}$ von dem hinterlassenen Vermögen zu nehmen. Die andern $\frac{2}{3}$ erhalten die Leibes- oder andre Erben des Mannes. Bey anderweiter Verheirathung soll der überlebende Ehegatte den Kindern voriger Ehe, das Vater- oder Muttertheil vor dem Aufruf, bey willkührlicher Strafe, gerichtlich fest stellen. Die Witwe aber soll, wenn keine andre testamentarische oder sonstige Verfügung vorhanden ist, nicht in ungetheilten Gütern sitzen bleiben, sondern nach dem dreyßigsten Tage vom Tode des Mannes soll sein Nachlaß gerichtlich verzeichnet, und der Mutter das ihrige verabfolgt, der unmündigen Kinder Antheil aber ihren Vormündern zur Berechnung übergeben werden. Nach den Statuten der Stadt Eisenberg (44) kann ein Witwer, sowohl als die Witwe, so lange sie nicht zur andern Ehe schreiten, mit den Kindern in den Gütern ungetheilt sitzen bleiben; doch müßen sie, nach Ausgang vier Wochen, ein Inventarium errichten laßen. Die Besserung der Gebäude des Weibes wird dem Witwer aus gemeinem Erbe vergütet. Bey der Theilung erhält derselbe, wenn Kinder vorhanden sind, den vierten Theil, in deren Ermangelung, die Helfte des Nachlaßes seiner Frau: die Witwe aber erhält, wenn getheilt wird, nach Einwerfung ihres eingebrachten Vermögens, wenn drey und weniger

(44) Walch a. a. O. Th. II. Num. IX. S. 204 f. 274.

oder gar keine Kinder, oder auch nur Kinder aus vorigen Ehen, und aus leztrer keine, hinterlassen werden, den dritten, wenn mehrere da sind, einen Kindestheil. Wenn sie aber zu ihrem Einbringen greifet, so soll sie solches nebst der Gerade und einem halben Kindestheil aus des Mannes Gütern bekommen, "damit sie dem Manne nicht vergebens beigewohnt habe." Sind aber Kinder aus vorigen und aus lezter Ehe zugleich vorhanden, so soll das überlebende Eheweib zwey Theile von ihrem Einbringen, und Kindestheil an des Mannes Nachlaß haben. Doch behält sie auch obgedachte Freyheit das Einbringen und übrigen Vortheile zu wählen. — In den Statuten der Stadt Roda ist festgesezt, daß der leztlebende Ehegatte, in Ermangelung andrer Verabredung, alle fahrende Güter eigenthümlich erhalten, auch alle unbewegliche Güter zum lebenslangen Gebrauch, unbeschwert bekommen soll. Nach seinem Tode aber fallen sie an die Erben desjenigen, woher sie stammen, zurück. — Die Stadt Cahla besizt Statuten, welche sowohl 1575 als 1619 bekräftigt worden sind; sie enthalten in Ansehung der ehelichen Erbfolge, daß nach Ableben eines Ehegatten, der überlebende Theil alles zugebrachte unbewegliche Gut, lebenslang, gegen hinlänglichen Vorstand, und die fahrende Haabe, so wie die während der Ehe erzeugten und erworbenen unbeweglichen Güter, erblich und eigenthümlich erhält. Bey hinterlassenen Kindern aber, muß der überlebende Ehegatte, so lange er im unverrückten Witwenstand bleibt, in allen Gütern des Verstorbenen und deren Nuzung gelassen werden, ohne jedoch solche mindern zu dürfen; doch muß er die Kinder erziehen, und wenn sie zu ihren Jahren kommen, und mit Wissen der Eltern sich verheirathen, sie unterstützen. Bey anderweiter Verehlichung aber, muß er die vom Verstorbenen nachgelassenen, zugebrachten, ererbten und erworbenen

Güter,

Güter, bewegliche und unbewegliche, einen Monat vor der Hochzeit, dergestalt theilen, daß, wenn der Kinder vier und weniger sind, sie den dritten Theil, wenn ihrer mehrere sind, die Helfte erhalten: doch müßen die Kinder noch ferner erzogen werden. Die eigenen Güter des sich wieder verheirathenden Ehegatten behält er für sich, und beerbt damit die Kinder erster und zweyter Ehe zu gleichen Theilen. Wenn ein Ehegatte in der zweyten Ehe, mit Hinterlassung von Kindern aus der ersten und andern Ehe stirbt, so nimmt der ihn überlebende Ehegenoße, sein beweislich eingebrachtes und ererbtes Gut unvermindert voraus, und erhält den dritten Theil der in der andern Ehe erworbenen Güter. — Die Statuten der Stadt Orlamünde aus dem 14ten Jahrhundert (45) verordnen § 8: daß die von zwey Eheleuten zusammengebrachten Güter gemein seyn sollen, so daß, beym Absterben eines Ehegatten ohne Erben, das Gut des andern bleibe, so lange er lebt, und den Witwenstuhl nicht verrücket. Bey Veränderung des Witwenstands aber muß er abtheilen, doch behält er dann die fahrende Haabe zuvor (46). Sind aber Kinder vorhanden, so müßen sie ihren Theil am liegenden sowohl, als fahrenden Gut erhalten.

§. 307.

Stadtrechte des fürstlich Sachsen-saalfeldischen Antheils.

In der Stadt Saalfeld gelten jezt die im J. 1558 bestätigten Statuten (47), nach welchen, Art.

(45) Walch a. a. O. Th. II. Num. IV. S. 61 : 78. *Buder* de resp. et consil. prud. medii aevi, p. 7.

(46) *Engau* P. II. resp. 46. n. 4.

47) Riccius a. a. O. S. 251 fg. §. 15. Walch a. a. O. Th.

20, wenn ein Ehegatte ohne Kinder stirbt, die noch lebenden Eltern von allen unbeweglichen und erworbenen Gütern, den dritten Theil, als Pflichttheil, andre bey Ermangelung der Eltern vorhandenen Anverwandten aber, den sechsten Theil binnen zwey Monathen erhalten sollen. Das übrige aber, nebst dem beweglichen Hausrath, bleibt dem überbliebenen Ehegatten eigenthümlich, nach Abtrag der Schulden von der ganzen Erbschaft. Wenn aber von beiden Ehegatten, bey des einen Absterben Kinder am Leben sind, so soll der leztlebende Ehegenoße, so lange er im Witwenstand bleibt, alle Güter des Verstorbenen behalten (48), und die Kinder davon erziehen, auch nach Ertrag der Güter ausstatten. Bey Verrückung des Witwenstuhls aber, soll er zwar zu theilen nicht schuldig seyn, jedoch den Kindern einen Voraus machen, nach geschehener Würderung der Güter des Verstorbenen, dergestalt, daß den Kindern, wenn ihrer viere oder weniger sind, der dritte Theil, wenn ihrer über viere sich finden, der halbe Theil von den Gütern des Verstorbenen ausgesezt werde. Das übrig bleibende Vermögen darf aber auch nicht ohne Noth und obrigkeitliches Erkenntniß veräussert und verpfändet werden. Stirbt dann der überbliebene Ehegatte, nach der andern Verheirathung, und hinterläst Kinder der ersten und zweyten nebst dem Ehegatten der andern Ehe, so soll den Kindern erster Ehe ihr ausgesezter Antheil, desgleichen dem hinterbliebenen Ehegatten und seinen in der andern Ehe erzeugten Kindern, wenn ihrer vier oder weniger, ein Drittheil, wenn derselben über viere sind, die Helfte aller

Th. I. Num. I. S. 1; 66. Num. III. S. 121; 184. Th. II. Num. XI. S. 383 sq.

(48) *a Berger* P. II. supplem. ad electa conf. XLV. p. 1129 sq.

aller seiner zerweislich eingebrachten und ererbten liegenden und fahrenden Güter, zum Voraus, auser aller Theilung, entrichtet werden. Das übrige Vermögen wird unter den Kindern erster und andrer Ehe und dem überbliebenen Ehegatten, in Monathsfrist nach dem Todesfall, nach den Häuptern getheilt. Wenn auch gar keine Kinder aus der lezten Ehe vorhanden wären, so erhält doch der nachgelaßene Ehegatte einen Drittheil. — Aus den Satzungen der Stadt Gräfenthal (49) ergiebt sich unter andern, daß der überlebende Ehegatte, während des Witwenstands, in allen Gütern sitzen bleibt. Wenn er aber denselben verändert, so wird das Vermögen theilbar, und zwar werden dann die Güter unter dem Ehegatten und den Kindern nach den Häuptern getheilt. So lange der Witwenstuhl nicht verrückt wird, können weder Kinder, noch andre Freunde die Theilung fordern, auser um unredlicher Verwaltung willen, da dann dem Ehegatten sein gebührender Kindestheil gegeben werden kann.

(49) Riccius S. 253 - 256. §. 17.

Zwey und vierzigstes Hauptstück.

Von den königlich preussischen, kurfürstlich brandenburgischen, brandenburg- und schwedisch-pommerischen Land- und Stadtrechten.

§. 308.

Landrechte der Mark Brandenburg.

In der kurfürstlichen Mark Brandenburg wird dem überbliebenen Ehegenossen, vermöge der von Joachim I erlassenen Verordnung vom Jahr 1527, Tit. von Erbfällen, nach Bezahlung der Schulden die Helfte des Nachlaßes zu Theil (50), wenn nichts anders gültig festgesezt ist. Wenn keine Kinder vorhanden sind, nimmt

(50) *Balth. Clammer* promtuar. tam jur. civ. quam feud. c. 29. n. 3 sq. p. 817. 823 sq. *Fried. Müller* practica civ. march. rer. for. Berol. 1678. fol. *Andr. Kohl* de succeſs. conjug. P. I. n. 46. p. 99. et declarat. conſtit. march. p. 156-366. Chr. Gottfr. Hofmanns Anmerk. über die Verordnung Hrn. Joachim I. Kurf. zu Brand. 1733 und 1761. 4. *Stryck* de S. A. I. diſs. IV. c. 3. §. 19 sq. *Schacher* l. c. c. I. n. 22 sq. *Car. Gottl. Knorre* de differ. jur. marchici et magdeburg. in ſucceſs. conjug. Halae Sax. 1745. §. 11. 15. 20. 25. Die Wittwe muß in Brandenburg das ihrige mit einwerfen. *Knorre* l. c. §. 18. 22. 24. Repertorium juris privati, T. II. p. 1313. Projekt des Corp. jur. Frieder. Th. I. B. I. Tit. 8. §. 4. Th. II. B. VI. Tit. 6. *Fried. Pruckmann* T. I, conſ. XVIII. p. 369. conſ. XXVI. n. 10 sq. Conſt. hallenſ. L. I. conſ. 350. 351. L. III. cons. 63. n. 2. P. I.

nimmt der Fiſcus die andre Helfte (51). Es ſteht aber auch dem überlebenden Ehegatten frey, mit Entſagung der ſtatutariſchen Portion, nach ſeinem Eingebrachten zu greifen (52). Ob unter dieſen Verhältniſſen eine Gütergemeinſchaft zwiſchen brandenburgiſchen Eheleuten ſtatt habe, wird von einigen Rechtsgelehrten geleugnet (53), von andern bejaht (54).

§. 309.

Stadtrechte der kurmärkiſchen Städte.

Stendal, die Hauptſtadt der alten Mark, hat alte Statuten aufzuweiſen (55). Eben ſo auch Salzwedel (56), welches vormahls lübiſches Recht gebraucht hat (57). Nach den daſigen eignen Satzungen iſt ver-

(51) *Stryck* l. c. diſs. V. c. 3. §. 37. *Heroldt* de jure repraef. c. l. concl. II. §. 18. n. 109.

(52) *Ioh. Phil. Scheit* an vidua, cui ſtatuto locali ex ſuis et defuncti mariti bonis certa portio tribuitur, hanc repudiare et illa repetere poſſit? Erf. 1716. *Stryck* l. c. diſs. IV. c. 3. §. 37. *Knorre* §. 15.

(53) *Stryck* diſs. IV. c. 3. §. 36. *Knorre* §. 16. 25. 28. Jac. Planeth von Erbfolge unter Ehegatten, ſonderlich in den märkiſchen Landen, 1747. 8.

(54) *Ioach. Scheplitz* in conſuetud. elect. et March. brand. 1616. 1744. *Müller* l. c. reſol. 90. n. 8. *a Cocceji* T. II. deduct. et conſ. 266. p. 340. Repertor. jur. priv. T. II. p. 1326. **.

(55) *Pruckmann* l. c. conſ. 44. n. 61 ſq. *Müller* l. c. n. 9 ſq.

(56) Riccius S. 227. §. 1. S. 342. §. 6.

(57) Riccius S. 121. §. 9. S. 228. §. 2. S. 441. §. 6. *Stryck* V. m. *a*. L. XXXVIII. tit. XI. §. 10. *Boehmer* T. II. P. II. reſp. 877. n. 9 - 12. *a Pufendorf* Vol. III. obſ. app. n. VI. p. 398 - 405.

verordnet, daß dem überbleibenden Ehegatten, wenn keine Kinder vorhanden sind, das sämmtliche Gut ererben solle, ohne mit den Freunden theilen zu dürfen (58). Die Statuten von Wittstock legen einem überlebenden Ehegenoßen die Helfte von des Verstorbenen Nachlaß bey. (59).

§. 310.

Magdeburg- und halberstädtische Land- und Stadtrechte.

In der Stadt Magdeburg werden Adliche und Unadliche in Ansehung der Erbfolge, der Gerade und Heergewette unterschieden (60). Von der gemeinen Erbfolge verordnet die Polizeyordnung vom J. 1688, (61), daß der Ehemann von dem verstorbenen Weibe alle fahrende Güter, (worunter auch die Mitgift, wenn sie in fahrender Haabe bestanden, ingleichen die ausenstehenden Schulden, wenn sie zur Zeit des Absterbens der Frau betagt sind, und die auf den Aeckern erwachsenen Früchte, nebst der Einsaat, wenn solche die

(58) Riccius S. 121. 228. T. I. L. I. Conf. hallenf. cons. LXXIII. p. 177. 178.

(59) *a Ludewig* reliq. mfct. T. VII. p. 213. T. VIII. p. 333. Riccius S. 231 fg. *Küster* collat. opusc. hist. march. ill. P. XIII.

(60) *Heroldt* l. c. c. 1. concl. 1. II. n. 79. Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 429 fg. *Gebh. Chr. Bastinelli* de succeis. viduae ex L. halenfi, Halae fax. 1714. c. 1. p. 2. Knorr rechtl. Abh. und Gutachten S. 260: 265. Heinr. Fried. Dietz Archiv. magdeb. Rechte. Bd. I. 1781.

(61) Cap. 34. §. 37. *Heroldt* l. c. c. 1. concl. 2. p. 39. *Knorre* de diff. jur. march. et magdeb. §. 18 fq. und beff. rechtl. Abh. und Gutachten; S. 260: 264.

die Egge bestrichen, zu verstehen sind) und die Helfte der Immobilien ererbt. Doch muß er von den Mobilien, wenn die Eltern noch leben, ihnen ein Drittheil als Legitima, und, wenn keine Töchter vorhanden sind, der Mutter oder den nächsten Nifteln die Gerade abgeben (62). Wenn das Weib keine Mobilien hinterläßt, so erhält der Mann den vierten Theil aller Immobilien. (63) Wenn aber Kinder am Leben sind und das Weib keine Mobilien hinterläßt, so bekömmt der Mann, bey drey und weniger Kindern, den vierten Theil, bey vier und mehrern, einen Kindestheil von allen Immobilien. Wenn an Mobilien etwas aber nicht genug vorhanden ist, so wird solches auf den vierten oder Kindestheil an Immobilien angerechnet (64). Wenn die Frau den Mann überlebt, und keine Kinder hinterlassen sind, so erhält sie zuförderst ihr erweislich eingebrachtes Gut, und, nach Abzug der Schulden (65), die Helfte von des Mannes Nachlaß an beweg- und unbeweglichen Gütern, nebst der vollen Gerade (66). Sind Kinder am

(62) Wenn weder in aufsteigender noch Seitenlinie Verwandten da sind, so behält der Mann alles. *Bastineller* de successs. vidui ex L. hal. Hal. sax. 1713. p. 25. *Knorre* l. c. §. 20. p. 22. *Boehmer* T. II. P. II. cons. 874. n. 7- 10. *Diet. Wilh. Matthias* de civilissima continuat. possess. bon. defuncti, Erf. 1695.

(63) Dieser vierte Theil ist durch eine königl. Verordn. vom J. 1704. auf die Helfte gesezt worden, wenn gar keine Verwandte da sind. Die andre Helfte fällt dem Fiscus anheim. *Mylius* corp. constit. magdeb. T. VI. n. 41. p. 182.

(64) Pol. O. Cap. 44. §. 38. *Knorre* l. c. §. 21. p. 23.

(65) *Heroldt* l. c. c. l. concl. 2. n. 93. Cons. hall. T. I. P. III. L. 3. cons. 6.

(66) Pol. O. Cap. 44. §. 35. *Heroldt* l. c. n. 94. Beil. L. *Knorre* l. c. §. 24. Cons. hall. L. I. cons. 334. n. 5.

am Leben, so geschieht die Abtheilung wie beym Witwer (67). Die Städte Magdeburg (68) sowohl als Halle (69) haben ihre besondern Statuten. Im Fürstenthum Halberstadt, wie auch insbesondre zu Aschersleben richtet man sich ordentlicher Weise nach Sachsenrecht (70).

§. 311.

Von den königlich preussischen und herzoglich schlesischen Land- und Stadtrechten.

In allen preussischen Landrechten (71) ist festgesezt: wenn Eheleute ohne besondre Bedingung (72) in die Ehe

(67) *Heroldt* l. c. n. 91. 92. 96. *Boehmer* T. II. P. II. conf. 874.

(68) Schott Samml. ꝛc. Th. I. Num. II. S. 17 fg. Riccius a. a. O. S. 187–215. 337. Hofmann von der Gerade, S. 429 fg.

(69) Riccius S. 215 fg. Diplom. Beiträge zur Untersuchung der schles. Rechte und Geschichte, Th. II. Num. I. *Bastineller* de succeſs. vidui ex L. halenſi. et de succeſs. viduae ex L. halenſi.

(70) *a Lynker* decis. 1264. *Boehmer* T. II. P. II. conf. 873. n. 5. Hofmann von der Gerade Th. II. S. 151. Riccius S. 124 fg.

(71) Preussisch. Recht B. V. Tit. 12. Art. 5. § 1 fg. Tit. 14. Art. 1. §. 5. Preussisches verbessertes Landr. Königsberg 1712 fol. Das alte coelmische oder culmische Recht, B. IV. Tit. 1 fg. Vollständiges culmisches Recht Leipzig 1754 fol. Reinh. Friedr. von Schme gründliche Einleitung zur preussischen Rechtsgelehrsamkeit, Königsberg, 1741. und de statutis civitatis regiomont. ibid. 1741. 4. c. l. Ius culmense ex ultima revisione oder das vollständige culmische Recht mit nöthigen Anmerkungen ꝛc. Danzig 1745 fol.

(72) *Conr. Stein* de usu pacti coniug. taciti succeſs. in foro pruten. Regiomont. 1731.

Ehe kommen, und also mit einander in Gemeinschaft der Güter zu cölmischer (culmischer) Leibgerechtigkeit sitzen, so sollen nicht allein alle während der Ehe erworbene und gewonnene Haabe und Güter, sondern auch diejenigen, welche ein jeder Ehegatte sonst in die Ehe gebracht oder überkommen hat, für gemein, und also jedem zur Helfte zugehörig geachtet werden (73). Die Stadt Königsberg und andre, welche sich des culmischen Rechts bedienen, wißen nichts von dem sächsischen Leibgeding, der Morgengabe, Heergeräthe, Mußtheil u. s. w. sondern, nach Beschreitung des Ehebettes, sind sogleich alle Güter gemein (74) und ungezweyet, so daß der überlebende Ehegatte die Helfte derselben erbt (75). Von den schlesischen Rechten (so wie auch von den königlich preussischen Besitzungen im westphälischen Kreise) ist bereits oben gehandelt worden, und es sind die erstern gröstentheils in dem Zustande gebliе-

(73) *Christ. Hartknoch* de jure boruſs. §. 5. *Ioh. Henr. a Hauenſtein* repertor. juris pruten l. v. communio, p. 156. *Stryck* de S. A. I. diſs. IV. c. 3. §. 72. 73. *Ioh. Büttner* de pruten. bon. inter conjug. ſocietate Regiomont. 1700. c. l. §. 4. Dan. Gralaths Erbfolge nach dem preussischen, lübischen, culmischen und dem adlichen Landrecht, an Beckers gründl. Unterricht von der computat. grad. und ſucc. ab. int. Danzig 1728. 4. *a Sahme* de juribus vidui nobilis in Boruſſia Regiomont. 1729. et de jure viduae pruten. ib. 1738. *Ge. Chriſt. Grubius* de uxore nobili pruten. ejusque juribus real. ib. 1740.

(74) Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 668. unt. d. Aufschr. Königsberg in Preussen.

(75) Die culmischen Rechte stammen ursprünglich von dem flämischen Rechte ab, indem mehrere teutsche Staaten sich ihre Rechte aus Flandern und den Niederlanden geholt haben. *Paul. Matth. Wehner* obſervat. pract. p. 118. f. v. flämisch. Erbe. Daher kommen auch die soge-

geblieben, in welchem sie sich vor der preussischen Regierung befanden (76).

§. 312.

Von den kurbrandenburg pommerischen Land- und Stadtrechten.

Der kurbrandenburgische Antheil von Pommern bedient sich mehrentheils der kurmärkischen Rechte. In verschiednen Städten ist auch vormahls das magdeburgische und lübische Recht nicht unbekannt gewesen. Der Stadt Alt Stettin wurde im J. 1243 verstattet, sich des magdeburgischen Rechts zu bedienen (77). Die alten stettinischen Stadtrechte verordnen unter andern: „wehre aber, daß die Fraw eine Jungfraw wehre gewest in der Beilagung; verstirbt die Fraw nach der „Beila-

genannten Flämingsgüter. *Dietherr* contin. thesauri beiold. s. v. Flämingsgüter n. 88. Fried. Christ. Lessers Gedanken von dem flämingischen Recht und Gütern in der güldenen Aue, ohnweit Nordhausen, Nordhaus. 1750. 4. Fortsetz ebend. 1751. 4. Hannöv. Beitr. 1761. S. 649.

(76) Joh. Ehrenfried Boehms Beiträge zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte, 2 Bände Berlin, 1770. 1775. Samml. alter und neuer schlesischer Provinzialgesetze 2 Theile, Breslau 1771. 1773. 4.

(77) Riccius S. 196 §. 6. Joh. Sam Hering hist. Nachr. von der Stadt Alt Stettin, S. 12. Joh. Micraelius von Pommerlande, B. VI. S. 402. Sibrand kurze Nachricht von dem stettinischen Recht des Stadtgerichts Fundation, und Competence, absonderlich von dem Recht der Erbfolge ab intestato Stettin 1713. 4. S. 37. *Mynsinger a Frundeck* dec. VI. resp. 52. *Matth. Stein* de eq, quod justum est circa port. statut. in Pomerania orientali, Rost. 1716. *ab Engelbrecht* collect. consult. ICtor. gryphisw. resp. CVIII. p. 492 sq.

„Beilagung, und lest keine Kinder von ihrer zweier „Leib gebohren hinder sich, dann soll der Mann von „sich geben jren Erben die halbe Widerker, oder den „halben Brautschatz und die Rade vnd nicht mehr" ꝛc. (78). Wenn aber der Mann zuerst ohne hinterlassene Leibeserben stirbt, so giebt die Frau des Mannes Erben, nächst dem Heergewette, das halbe Gut. Während der Ehe sind alle Güter gemein, auser der lebendigen Gerade (79) und daher muß die Frau auch an den Schulden Antheil nehmen (80). — Die Stadt Rügenwald hat in ihren Statuten das lübische Recht beibehalten, und von der Erbfolge ist nichts darinne verordnet (81). Eben so gründen sich die Stadtrechte zu Stolpe auch auf das lübische Recht (82): sie enthalten aber auch zugleich in Ansehung der Erbfolge (83), daß beym Absterben eines Ehegatten, ohne Kinder, der überlebende alles sein zugebrachtes Vermögen, Morgengabe, und die halben Brautgeschenke voraus nehme, und nach Bezahlung der Schulden die Helfte von des Mannes Gütern behalte. Die andre Helfte bekommen die nächsten Blutsfreunde des Verstorbenen. Sind aber Kinder vorhanden, so bleibt der Ehegatte, wenn er sich nicht wieder verheirathet, und die Güter

(78) *Joh. Meichsner* decis. cam. T. I. L. I. dec. 9. *a Frundeck* l. c. n. 1 sq.

(79) Hofmann a. a. O. Th. II. S. 589; 596.

(80) *a Frundeck* l. c. p. 199. n. 23 sq.

(81) Riccius S. 118. §. 6. *a Ludewig* T. IX. reliq. mſct. p. 583 - 589. p. 657. Schott Samml. Th. II. Num. II. S. 71; 122. S. 75. §. 6. S. 81. §. 45. S. 82. §. 47.

(82) Schott Th. I. Num. VII. S. 241; 262. vom J. 1611.

(83) Ebend. Th. I. S. 253 fg. Num. II. Art. 1; 5.

wohl verwaltet, ungetheilt in denselben, bis die Kinder erwachsen sind und ihres Erbes bedürfen, da er ihnen dann ihren gebührenden Antheil herausgeben muß. Bey Wiederverheyrathung aber muß mit den bevormundeten Kindern, vermittelst eines eidlichen Inventarii, Abtheilung geschehen, und zwar dergestalt, daß der sich wieder verheyrathende Ehegatte nichts voraus nehme, sondern nach Bezahlung der Schulden, seine und des Verstorbenen Güter, nichts ausgenommen, zur Helfte mit den Kindern theile: mit welcher dieselben auf den Fall, daß der Ehegatte in der andern Ehe mit Hinterlassung von Leibeserben aus derselben, verstirbt ganz, sowohl in Ansehung des väterlichen als mütterlichen Vermögens, abgefunden sind. Wenn ein Mann bey seinem Tode tief verschuldet ist, so müßen seine und der Frau Güter zugleich zu Bezahlung der in stehender Ehe gemachten Schulden, auser den Bürgschaften und den aus Verbrechen fliesenden Schulden, angewendet werden, ausgenommen den dritten Theil des von der Frau zugebrachten Vermögens, den sie für sich und zu ihrem Unterhalt vor allen Gläubigern frey behält.

§. 313.

Von den schwedisch-pommerischen Land- und Stadtrechten.

In Pommern bekömmt eine adliche Witwe die Helfte aller Allodialstücke (84), welches aber bey den Witwen bürgerlichen Standes nicht statt findet (85).

In

(84) *ab Engelbrecht* fasc. III. obs. sel. for. XCIV. p. 528.

(85) *Clammer* promtuarium tam jur. civ. quam feud. c. 29. n. 8. p. 830 sq.

In Tertial-Gütern haben die Witwen gewiſſermaaſen einen Vorzug (86). Nach den wismariſchen Statuten (87) iſt feſtgeſezt: daß, wenn ein Ehemann ſtirbt, und Kinder erſter, zweyter, dritter Ehe, nebſt einer Witwe hinterläſt, die Kinder voriger Ehe das ihnen noch nicht entrichtete Abfindungsquantum, und die Witwe ihr beweislich eingebrachtes Gut voraus wegnehmen ſollen, die übrige Verlaſſenſchaft aber ſoll auf Kinder und Witwe nach den Häuptern fallen. Der Stadtrath zu Stralſund behauptet die Gemeinſchaft der Güter unter beerbten Eheleuten, bey den in ſeinem Weichbild gelegenen Gütern nach lübiſchem Rechte, dergeſtalt, daß auch die Ehegenoſſin eines adlichen Ehemannes an deſſen Schulden Antheil nehmen müße. Stralſund ſowohl als Greifswalde ſind mit lübiſchem Rechte begabet (88).

(86) *Stein* de portione ſtatut. conjugis in Pomeran. orient. Roſt. 1716. *Chriſt. Nic. Schlichtegrull* de bonis tertialibus Gryphisw. 1777. c. II. S. I. m. II. §. 21.

(87) Riccius S. 113 fg. §. 6. S. 339. §. 4. *Mevius* ad jus lubec. quaeſt. praelim. II. n. 45.

(88) Von den Rechten der Inſel Rügen ſ *Dreyer* monum. anecd. 1760. Mattheus von Norrmann wendiſchrügianiſcher Landbrauch aus verſchiednen Handſchriften berichtigt und herausgegeben von Thomas Heinrich Gadebuſch Stralſ. und Lpz. 1777. 4. S. 63 fg.

Theorie und Praxis.

Von der ehrlichen Geburth, und was dazu erfordert wird, daß ein Kind ehrlich geboren werde.

§. 114.

Nach den Rechten, und Reichs-Constitutionen

nen, herausgeben muß. Die Witwe hingegen bekömmt (nach Einwerfung des Brautschatzes, keinesweges aber der Paraphernalien, und Gerade,) wenn drey und weniger Kinder, sie seyn aus erster oder anderer Ehe, vorhanden sind, den vierten Theil, wenn mehr als drey Kinder sind, einen Kindestheil, doch bleibt ihr dabey die Wahl, zwischen Zurücknahme des Brautschatzes und Annehmung der statutarischen Portion (93). Sind keine Kinder hinterlassen, und die Frau hat keinen Brautschatz eingebracht, so soll sie den dritten, bey eingebrachten Brautschatz aber, den sie jedoch nicht einwerfen darf, den vierten Theil, nach Abzug der Schulden, erhalten. Durch ein angenommenes Vermächtniß im Testament wird der Intestaterbtheil aufgehoben. Von der vollen Gerade wird auch die Mittelgerade unterschieden (94). Nach den zerbstischen Stadtrechten (95) bleibt eine Witwe, die ihren Wittwenstand nicht verrücket, Nießbräucherin aller Güter; bey anderweiter Verheyrathung aber muß sie den Kindern oder in deren Ermangelung, den nächsten Freunden des Mannes das halbe Gut herausgeben, oder ein Gewißes aussetzen. Auf gleiche Art erhält, nach den Statuten der Stadt Cöthen, das Eheweib die Helfte

(93) Tit. 36. S. 91. *Engau* P. I. dec. 325. n. I. *a Lynker* cent. II. dec. 174. Lobethan Einleitung zur theoretischen Eherechtsgelahrheit, Halle, 1775. 8.

(94) Anh. L. O. Tit. 37. §. begebe sichs. *a Berger* P. II resp. 108. p. 179.

(95) Becmann Anhalt. Historie, Th. III. B. II. Cap. I. §. 1. 2. Zusätze darzu, S. 507 fg. Riccius S. 215 fg. Gundling rechtl. Ausarbeit. Th. II. S. 172 fg. Heergewette und Gerade haben auch im Zerbstischen statt. Hofmann von der Gerade, Th. II. S. 470 fg. *a Berger* electa etc. suppl. I. tit. 45. p. 540.

des Nachlaßes (96). Im Fürstenthum Bernburg haben fürstliche Räthe und Hofbediente ein besondres Privilegium wegen der Gerade (97).

§. 315.

Von fürstlich schwarzburg-rudolstädtischen Land- und Stadtrechten.

In den fürstlich schwarzburgischen Landen ist im J. 1551 eine besondre Successionsordnung erlaßen (98), solche auch 1769 erneuert in einigen Stücken abgeändert, und durch den Druck bekannt gemacht, auch darinne zugleich alle vorher den Städten verliehene, und anders lautende Statuten und Privilegien in diesem Stück aufgehoben worden (99). Wenn beym Absterben eines Ehegatten noch unabgefundene Kinder am Leben sind, so werden solche, vermöge der erwähnten Successionsordnung § 15 fg. mit dem zurückgelassenen Vermögen, dem Eigenthum nach, befället: der überlebende Ehegatte aber behält, so lange er nicht wieder heyrathet, den Nießbrauch, gegen Erhaltung der Güter und Erziehung der Kinder, denen er bey ihrer Absonderung eine verhältnißmäßige Hülfe leisten muß. Bey Wiederverheyrathung nimmt der überlebende Va-

ter

(96) a *Cocceji* T. II. ded. et conf. 496. p. 655. Die Gerade ist in Coethen durch eine landesfürstl. Verordnung vom 11ten Oktober 1579. bestimmt. Hofmann a. a. O. Th. II. S. 175, 178.

(97) Hofmann Th. II. S. 894, 896.

(98) *Ahasv. Fritsch* diss. ad §. XV. ordinat. *schwarzburg.* de successione conjug. Rudolst. 1690. *ejusd.* opusc. var. T. II. P. III. tr. XVI. p 334 sq. *Engau* P. I. dec. 140. p. 151. P. II. resp. 46. n. 5.

(99) Die sämmtlich schwarzburg-rudolstädtischen Statuten enthalten Walchs vermischte Beiträge Th. V. VI. und VII.

ter sein eingebrachtes Vermögen nebst der Errungenschaft voraus. Von dem Nachlaß der Ehefrau aber erhält er die Helfte nießbräuchlich auf Lebenslang, behält auch den Nießbrauch in der Helfte der Kinder, so lange solche noch unmündig und an seinem Brode sind. Bey Anstellung einer eignen Wirthschaft aber muß er denselben ihren Antheil herausgeben. Auf eben diese Art wird es mit der überlebenden und zur andern Ehe schreitenden Mutter gehalten, §. 19., doch mit dem Unterschied, daß sie den Kindern erster Ehe das ganze väterliche Vermögen herausgeben, und, wenn solches nicht beträchtlich, sie hingegen reich wäre, von ihrem eignen Vermögen einen Voraus bestimmen und versichern muß. Das nemliche wird, § 20 bey der dritten Ehe erfordert. Wenn beym Tod eines Ehegatten keine Kinder hinterlassen werden, so erhält § 23 der überlebende von allen liegenden ererbten Gütern des Verstorbenen die Nutzung auf Lebenslang, auser diesem aber eigenthümlich die fahrende Haabe, und die übrigen vor und während der Ehe erworbenen unbeweglichen Güter. Bestünde jedoch der Nachlaß allein in lezterm, und es wären noch Eltern oder Groseltern vorhanden, so ist diesen, § 27, der Pflichttheil davon zu geben. Wenn ein Ehegatte in der andern oder dritten Ehe, mit Hinterlassung einiger Kinder stirbt, so erhält der leztlebende, auser dem Ehebette, wenn der Kinder drey und weniger sind, den vierten, wenn ihrer mehrere sind, einen Kindestheil. Diese Erbvortheile können einseitig nicht entzogen werden.

§. 316.

Landrechte der fürstlich schwarzburg-sondershäusischen Lande.

Die Successionsordnung vom J. 1571 ist in den schwarzburg-sondershäusischen Landen gleichfalls eingeführt,

führt, und auch in den arnstädter Statuten vom J. 1543, § 166 enthalten. In Ansehung der Fälle, wenn keine Kinder vorhanden sind, und wenn, bey hinterlaßenen Kindern, der überlebende Ehegatte sich nicht wieder verheyrathet, kommen die dasigen Verordnungen mit dem vorhin angeführten, nach der abgeänderten Successionsordnung, geltenden Rechte im schwarzburg rudolstädtischen Gebiet überein. Im Wiederverheyrathungsfall aber soll der überlebende Ehegatte alle fahrende und liegende Güter mit den Kindern zur Helfte theilen. Wenn dann erstrer in der andern oder dritten Ehe Kinder hinterläßt, so sollen die Kinder dieser verschiednen Ehen zugleich den halben Theil, welchen Vater oder Mutter aus der ersten Ehe erhalten haben, mit einander theilen, die Güter aber, welche von Vater oder Mutter in andrer oder dritter Ehe gewonnen sind, sind den Kindern derselben Ehen allein zuständig. Doch behält der andere oder dritte Ehemann oder Frau daran (unvermindert, es wäre dann aus Leibesnothdurft, und nach obrigkeitlichen Erkenntniß) die Leibzucht auf Lebenslang. — Diese Erbfolgeordnung ist im J. 1769 durch ein fürstliches Rescript von der fürstlichen Regierung zu Arnstadt an Bürgermeister und Rath daselbst erläutert worden. Vermöge desselben ist folgendes hieher gehöriges festgesezt, 1) daß der überlebende Ehegatte (wenn keine Descendenz vorhanden ist) von dem Immobiliarnachlaß die während der Ehe erworbenen liegenden Güter, eigenthümlich, die andern nur zum Nießbrauch erhalten soll. 2) Unter diesen gewonnenen liegenden Gründen wird quodvis augmentum patrimonii verstanden, es sey solches durch Mühe und Fleiß, oder Schenkung, oder Erbschaft erlangt worden, wobey nichts als die ab Intestato erlangten Erbschaften ausgeschlossen werden: jedoch sind auch nur diejenigen Güter unter den gewonnenen zu verstehen, welche

welche während der Ehe, und nicht die, welche vor derselben gewonnen worden sind, indem leztere nur zum Nießbrauch an den überlebenden Ehegatten kommen. 3) Die liegenden Güter fallen nach dem Tode des leztlebenden Ehegatten an die Freunde des erstverstorbenen, blos nach dem Grad der Verwandschaft zurück, und ohne Unterschied, ob die ererbten Güter von des Erblassers Vater oder Mutter herkommen. 4) Die an die nächsten Anverwandten des zuerstverstorbenen Ehegatten zurückfallende Eröschaft wird ihnen quoad dominium sogleich nach dem Tode des Erblassers deferirt.

§. 317.

Recht der Grafschaft Wernigerode.

Die gräflich stollbergische Verordnung in der Grafschaft Wernigerode vom 24 April 1719, welche auf Veranlassung der Stadt Wernigerode ergangen und dem ganzen Land eröfnet worden ist, enthält: daß, wenn zwischen Eheleuten keine sonderbaren Pacta dotalia aufgerichtet, oder durch einen lezten Willen ein anderes verordnet worden, der überlebende Ehegatte, er sey männlichen oder weiblichen Geschlechts, dem verstorbenen Ehegatten in einem Kindestheil, nach Abzug der Begräbnißkosten, und andern Schulden, ab Intestato succediren solle. In Ansehung kinderloser Ehegatten ist nichts verordnet, und es treten also die gemeinen Rechte ein.

§. 318.

Land- und Stadtrechte der gräflich reußplauischen Lande.

Eine gräflich reußplauische, jüngerer Linie, Verordnung wegen Abkürzung der Rechtshändel, Versicherung

cherung der piorum corporum, und Erledigung einiger zweifelhaften Fälle (100), befiehlt bey anderweiter Verheyrathung verwitweter Ehegatten, mit den Kindern erster Ehe wegen ihres mütterlichen und väterlichen Erbtheiles Richtigkeit zu treffen, ehe das Aufgebot geschieht. Adliche Vasallen, welche auf Rittergütern sitzen, sind davon ausgenommen. Im Zweifel dienen die sächsischen Rechte in diesem Gebiet zur Hülfe, wenn keine besondere Statuten und Landesgesetze vorhanden sind. Die Stadt Gera hat eigne bereits im J. 1487 bestätigte Statuten (1). Vermöge derselben, Art. 38, beerbt ein Bürger zu Gera, wenn er stirbt, sein Eheweib mit dem dritten Theil, und seine Kinder oder nächsten Erben mit zwey Theilen aller seiner Güter, nichts ausgenommen. Wenn aber eine Witwe, welche Kinder erster Ehe hat, sich wieder verheyrathet, so beerbt sie ihren zweyten Ehegatten, wenn sie gleich keine Kinder mit ihm erzeugt, dennoch mit allen ihren Gütern, keines ausgeschlossen, und die vorigen Kinder haben daran nichts mehr zu suchen (2). Inhalts der Statuten vom J. 1658, Art. 71, besteht die Erbgebühr einer Witwe, nach Einwerfung des Ihrigen, wenn nicht über 4 Kinder vorhanden sind, im Drittheil, wenn mehrere Kinder als 4 da sind, in einem Kindestheil. Doch hat sie die Wahl, lieber nach dem Eingebrachten zu greifen. Der Witwer hingegen erbt, wenn Kinder am

(100) Gera, den 9ten November 1751. 4.

(1) Walchs Beitr. Th. II. Num. VI. S. 87-142. Am 26. Mai. 1567. ist dieses Stadtrecht ohne Veränderung wieder erneuert worden. Das neuere Stadtrecht vom J. 1658. aber weicht sehr davon ab. Schott Samml. Th. I. Num. V. S. 145-198. dessen unparth. Kritik, Bd. I. S. 543 fg.

(2) Am Rande steht hierbey: salva legitima. Walch Th. II. S. 116.

am Leben sind, von allen liegenden und fahrenden Gütern den Drittheil, die andern zwey Theile erhalten die Kinder. Er ist aber nicht schuldig mit seinen Kindern zu theilen, und behält den Nießbrauch des ganzen Nachlaßes bis zur Wiederverheyrathung. Alsdann aber muß die Abtheilung geschehen; doch behält er noch immer den Nießbrauch bis zur Verehelichung, Volljährigkeit und Absonderung der Kinder. Wenn eine Witwe zur andern Ehe schreitet, soll es eben so gehalten werden. Stirbt ein Ehegatte, ohne Hinterlassung ehelicher Leibeserben, auch Eltern und Groseltern, so soll alle seine fahrende Haabe, und die erkauften und erworbenen Güter dem überlebenden eigenthümlich anfallen: was aber dem Verstorbenen an liegenden Gütern von seiner Freundschaft und Erbschafts wegen angestorben ist, davon soll der leztlebende die Helfte eigenthümlich bekommen: die andre Helfte soll an die nächsten Verwandten des Verstorbenen fallen. Wenn indessen noch Eltern und Gröseltern leben, so bekömmt der übergebliebene Ehegenoße die Helfte des ganzen Nachlaßes, ohne Einwerfung seines Vermögens. Diese statutarische Erbantheile können einseitig nicht verringert, wohl aber vermehrt werden.

Vier und vierzigstes Hauptstück.

Von Schreitung zur anderweiten Ehe, deren Wirkungen und Nachtheilen.

§. 319.

Andere Ehe.

Im rechtlichen Verstand heist die andere Ehe überhaupt jede eheliche Verbindung, welche nach gänzlicher Trennung und Aufhebung des vorherigen Ehebands, auf eine rechtmäßige Weise eingegangen und vollzogen wird: dies mag nun zum zweyten, dritten oder mehrenmahlen geschehen (3).

§. 320.

Haß der Teutschen gegen die andre Ehe und dessen Folgen.

So wie bey vielen ältern Völkern, so war die andre Ehe auch von jeher den Teutschen verhaßt (4), vorzüg-

(3) Bamberg. Landr. Th. II. S. 321 – 331. *Heeser* loci comm. de bon. et inprimis adquaest. conjug. comm. P. II. loc. 30. n. 6. *Theod. Schoepfer* de statu viduitatis. mutato Frcof. 1693. 4.

(4) *Tacitus* de m. G. c. 19. *Cluver* germ. ant. L. II. p. 396. *Keyssler* antiqu. septentr. p. 489. *Cleffel* antiqu. germ. 1733. 8. c. I. §. 19. *a Pufendorf* Vol. I. obs. 23. Vol. IV. obs. 162. obs. 215. *Eb. Andr. Alssen* de eo, quod justum est circa poenas sec. nuptiis scriptas, Goett. 1751. §. 16.

vorzüglich, wenn Kinder aus voriger Ehe vorhanden waren. Dieſen Haß der andern Ehe verrathen ſchon einige Sprüchwörter z. B. wer eine Stiefmutter hat, hat auch einen Stiefvater; wenn die Henne zum Hahn wieder kömmt, ſo vergißt ſie ihre Jungen ꝛc. (5). Ob nun wohl die anderweite Verheyrathung überhaupt, wenn ſie ſonſt unter den geſetzlichen Erforderniſſen (6) geſchah, nicht verboten war (7) ſo mußte doch dieſe Freyheit nicht ſelten mit einer gewiſſen Strafe gebüßt werden (8). An einigen Orten mußte die ſich wieder verehe-

(5) *Pet. Müller* de odio ſec. nupt. Ienae, 1679. *Burgh. Berlich* de jure novercarum et affectu, Lipſ. 1628. 4. p. 328. *Piſtorius* cent. X. par. 39. 40. *Herz* L. l. par. 71. Eiſenhardts Sprüchwörter, S. 151 ſq. Num. VII. Knorr rechtl. Anmerk. Abh. XV. §. 9. S. 248 ſq. *ej.* de jure conjugis nuptias iterantis in bonis propriis et a priore conjuge quaeſitis ad L. 6. C. de ſec. nupt. Halae Sax. 1756. c. III. §. 1 ſq.

(6) Samml. fürſtl. wirzburg. L. O. Th. I. S. 421. 461. 558. 564 fg. *Conr. Phil. Hofmann* de nupt. ſecund. temporibus, Regiom. 1725. *Lud. And. Mena* de poenis L. I. C. de ſec. nupt. in feſtinatas viduarum nuptias ſtatut. Argentor. 1752. *Ioh. Pet. Stupfel* de ſec. nupt. intra annum luctus contract. ib. 1754. Eſtor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 832.

(7) *Cluver* l. c. §. 19. I. *H. Boehmer* de ſec. nuptiis, praecipue ill. perſon. Hall. Sax. 1723. 4. et 1761. c. I. §. 11. §. 43 56 ſq. c. II., §. 7 ſq. *Struv et Hellfeld* I. c. P. II. c. VII. p. 391 - 418. *Ioh. Iac. Helferich* de ſecund. nuptiis et in his praeſertim L. hac, edict. C. h. t. collatae cum ſtatuto S. R. I. lib. et immed. civitat. Suevohalenſ. §. 6 ſq. §. 9. *Eſtor* de juribus quibusd. viduar. eq. rat. amitt. vital. p. 89 ſq. §. 11. 12.

(8) *Boehmer* l. c. c. I. §. 56 - 64. *Chriſto. Donndorf* ad L. Hildae de ſacco ſine ſutura etc. a viduis ileburg. ditionis ſolvendo, Lipſ. 1719. §. 9 - 17. 25. 36. *a Weſtphal* de conſuetud. ex ſacco et libro etc. §. 6 ſq. 14 ſq.

verehelichende Witwe in der Kirche in Bußkleidern auf die Bank der armen Sünderinnen sich setzen: sie wurde auch verhöhnt, und mit schimpflicher Musik aufgezogen, wie ehedem in Lübeck geschehen, nachher aber verboten worden ist (9). Insbesondre belegen die bürgerlichen Rechte den sich anderweit verheyrathenden Ehegatten mit verschiedenen Nachtheilen, vorzüglich mit Entziehung gewißer Vortheile aus voriger Ehe, wenn aus derselben Kinder vorhanden sind (10). Diese Vorkinder pflegen gewöhnlich mehr begünstigt zu werden, als die Kinder andrer Ehe. Mann spricht auch im Zweifel wider die andre Ehe, z. E. wenn die Frage ist: ob einige Stücke, Capitalien u. dgl. der ersten Ehe schon erworben gewesen sind, und nicht gebührend erwiesen werden kann, daß sie in der zweyten Ehe errungen worden (11). Die Bedingung "wenn der Ehegatte nicht wieder heyrathen würde" wird bey ausgesetztem Unterhalt u. d. für gültig, sowohl nach römischen, als teutschen Rechten gehalten (12) da dem über-

14 sq. 22 sq. Knorre rechtl. Anmerk. S. 248 fg. von Dreyhaupt Chronike des Saalkreises, P. spec. lib. 9. c. 5, §. 1.

(9) Dreyers Einleitung zur Kenntniß der lübeckischen Verordn. x. S. 564 fg. N. IV.

(10) *a Pufendorf* T. I. obs. 200. §. 57. T. IV. obs. 215. *Berlich* l. c. S. IV. n. 535 sq. P. I. art. 7. *Schneidelin.* el. jur. francon. §. 102. p. 124 sq.

(11) *Heeser* l. c. P. II. loc. 7. n. 38. loc. 13. n. 44. 156. loc. 30. n. 256.

(12) Nov. 22. c. 43. 44. *cvth.* cui relictum etc. C. de indicta viduit. *Theod. Pauli* de condit. si non nupserit, vlt. volunt. adjecta, Ienae, 1721. p. 41. 54 sq. *Struv et Hellfeld* l. c. T. II. c. VII. §. 25. Knorr a. a. O. Abh. XV. *Franzke* L. I. resol. 15. *Boehmer* T. II. P. II. cons. 798. n. 8. *a Lynker* decis. 64. *Wildvogel* consil. 131. n. 5.

überlebenden Ehegatten dadurch die andre Heyrath nicht gänzlich verwehrt wird. Auch das päbstliche Recht hat die Nachtheile der andern Ehe nicht aufgehoben. Die Kinder der ersten können zu einem Vergleich mit dem zur andern Ehe schreitenden Ehegatten nicht gezwungen werden (13), noch darf dieser dem andern Ehegatten den Insitz, Auszug oder Witthum in der Kinder erster Ehe mütterlichen Nachlaß verordnen (14). Hingegen kann er die von seiner zweyten Ehefrau ihm angefallene Erbschaft zum Besten der Kinder andrer Ehe ausschlagen, ohne daß die Kinder der ersten Ehe sich über Verletzung im Pflichttheil beschweren dürfen (15).

§. 321.

Verheyrathung während der Trauerzeit.

Von den Nachtheilen der andern Ehen sind die Strafen unterschieden, welche verwitwete Ehegatten, wenn sie sich während der Trauerzeit wieder verheyrathen, verschulden (16). Diese Trauerzeit ist in den

Ge-

(13) Heinecc vermischte Anmerk. und rechtl. Gutacht. Consil. XXIII. S. 336 fg.

(14) *a Berger* P. II. supplem. conf. 56. cent. III. conf. 16. p. 1314. *Burgh. Berlich* de novercar. jure art. 16. Tect. XVI. n. 860.

(15) Pütter auserles. Rechtsfälle, Bd. III. Th. I. Num. CCLIX.

(16) *Brunnemann* jus eccl. L. II. c. 17. §. 39. *Ioh. Wolfg. Kipping* de partu dubio, quem sc. vidua inter dies lug. enixa est, Helmst. 1744. § 4. 6. *Ge. Beyer* de concubitu intra annum luctus, Lipsi. 1700. c II. §. 6. *W. A. Lauterbach* de don. propter nupt. §. 67. *Bernh. Lud. Mollenbec* de anno luctus, Giessae, 1687. *a Leyser* sp.

Gesetzen sehr verschieden bestimmt. Wenn eine Witwe in der Trauerzeit sich sogar schwängern läßt, so hat sie desto grössern Verlust wegen der Erbgebühr, des Gnadenjahrs und andrer Gerechtsamen zu gewarten. Nach der kaiserlichen Landgerichtsordnung des Herzogthums Franken ((17) verwirkt eine in dreymonathlicher Trauerzeit wieder heyrathende Witwe alles, was ihr aus des Ehemanns Gütern gebührt hätte. Eben dieses findet nach dem Landrecht der Obergrafschaft Catzenelnbogen (18) statt, wenn der Witwer vor dem sechsten, die Witwe vor dem zehnten Monath wieder heyrathen. Ist die Witwe nach Verfliesung der zehn Monathe im Kindbette, so muß sie noch sechs Wochen länger warten. Nach dem ostfriesischen Landrecht (19) werden die Witwen, welche binnen Jahresfrist sich wieder verheyrathet haben, wie andre anrüchige Personen von Zeugnissen ausgeschlossen. Wenn aber keine diesfalsige besondere Gesetze vorhanden sind, so bleibt dem in der Trauerzeit zur andern Ehe schreitenden Ehegatten sein Erbrecht, und es wird also auf das römische Recht keine Rücksicht genommen, da zumahl das päbstliche

300. m. 19. *a Balthasar* de vi matrimonii legitime contracti, Gryphisw. 1745. p. 14. *Boehmer* T. III. P. III. conf. 534. n. 14. et I. E. P. T. IV. L. IV. tit. 21. §. 17. *Ioh. Fried. Surnighausen* de poena concubitus intra annum luctus privata per cap. pen. et ult. X. de sec. nupt. non abrogata, Goett. 1775. §. 3. *Ioh. Lud. Ern. Püttmann* de sponsal. intra tempus luctus initis, Lipſ. 1772. *Franc. Lud. Rich. Euseb. Müller* de anno luctus, Argentor. 1743.

(17) *a Ludewig* consil. hall. T. I. P. I. L. I. conf. 330. n. 14. 27. 28. 35. n. 134- 139. *Surnighausen* l. c. §. 12.

(18) Tit. II. §. 2.

(19) B. I. Cap. 32. S. 67. der von wichtischen Ausg.

liche Recht in Ansehung der Strafen davon abweicht (20). In den königlich preussischen Staaten dürfen im Bauernstand, die Witwen, wenn sie nach dem Tode des Ehemannes niedergekommen sind, oder, daß sie nicht schwanger sind, sonst erweislich machen können, ingleichen die Witwer, ohne die Trauerzeit abzuwarten, sogleich wieder heyrathen (21).

§. 322.

Obliegenheiten der zur andern Ehe schreitenden Personen.

Die teutschen Land- und Stadtrechte verordnen mehrentheils, daß bey der anderweiten Verheyrathung ein Ehegatte ein Inventarium errichten, und die Kinder voriger Ehe gehörig abfinden, Aufgebot aber und Copulation, ehe die Abfindung geschehen ist, nicht vor sich gehen soll (22). Was die besondern Landes und

(20) *Boehmer* I. E. Pr. L. IV. tit. 21. §. 17. 18. *Lauterbach* coll. theor. pr. π. L. III. tit. 2. §. 12. *Pet. Müller* ad *Struv.* S. I. C. exerc. VII. §. 18. p. 367. *a Lynker* ad Struv L. III. tit. 2. p. 67.

(21) *Steph. Waga* de eo, quod justum est circa incestum jur. civ. Regiom. 1744.

(22) Dortmundische alte Stadtrechte, in Dreyer Nebenstunden, S. 427. §. wäre ꝛc. Kurf. braunschw. lün. Landesgesetze, zell. Theils, Th. II. S. 638 ꝛc. Cap. 2. Sect. 2. *Ferd. Christo. Harpprecht* de separat. liberor. ab oeconom. paterna, Tub. 1689. Vol. I. dils. acad. n. III. *Wilh. Fried. von Blecken* de separat. secundo nubent. cum liberis consuetud. praesertim osnabrug. Lugd. Bat. 1711. *Melch. Dethm. Grollmann* de separat. liberor. per elocat. et divis. Giess. 1711. I. *H. Boehmer* de statu liberor. sui juris fact. per separat. et nuptias, Halae Sax. 1721. et T. I. exerc. ad π. p. 913. *Ferd. Aug.*

Stadtgesetze dieserhalb festsetzen, ist grösstentheils schon im vorhergehenden angeführt worden. Ein Verzeichniß, in welchem der Vater gewisse Stücke für mütterliches oder in erster Ehe erworbenes Gut angegeben hat, macht einen gültigen Beweis gegen ihn, wenn es auch nicht unterschrieben, noch besiegelt ist (23). — So lange die während der Ehe gedauerte Gemeinschaft nach Beendigung der Ehe fortgesezt wird, so lange ist der überlebende Ehegatte gewöhnlich zu Errichtung eines Inventarii, auser durch besondre Verordnungen, nicht verbunden (24). Die fortgesezte Gemeinschaft wird durch die anderweite Verehelichung getrennt, und wegen der alsdann vorzunehmenden Theilung, ist die Errichtung eines Inventarii erforderlich. Die Güter werden dabey nicht nach der Zeit, zu welcher der Ehegatte verstorben ist, sondern nach der, wenn der Wittwenstuhl verrückt wird, beurtheilt (25), und die während

des

Aug. Hommel de usu hod. patr. potest. rom. in foris German. praesertim hamburg. Lips. 1732. §. 76. 98. *G. L. Boehmer* et *Achterkirchen* l. c. §. 27 - 29. *Herm. Ge. Bünekau* de separat. liberor. ex jure germ. cumprim. lubec. Goett. 1752. *Knorr* de jure conjugis nuptias iterantis, c. III. §. 3. Estor a. a. O. Th. I. §. 932. 939 fg. *Ge. Groening* de separat. liber. ejusque fundam. commun. bon. sec. statuta bremens. Goett. 1771. §. 13. 21 sq. *Ioh. Arn. Armsink* de succes. liberor. separat. ex jure hamburg. ib. 1774 §. 2.

(23) *Hert* resp. 292. n. 2. resp. 136. n. 10. resp. 484. n. 1. *Boehmer* T. II. cons. 613. n. 3.

(24) *Weyer* de commun. bon. P. II. p. 239. *a Balthasar* de succes. ab int. ex jure lub. c. II. Sect. cl. I. m. I. p. 76. *a Pufendorf* Vol. II. obs. 141. §. 2.

(25) *Bodinus* diff. jur. et statut. reip. mindens. circa delationem heredit. ab int. §. X. *Pestel* l. c. c. I. §. 7. *I. H. Boehmer* T. II. P. II. cons. 863 n. 27 sq cont. 867. n. 9. *G. L. Boehmer* l. c. §. 28. p. 50 sq. Corp. constit. brandenb. culmb. T. II. P. I. c. V. S. I. §. 17 sq.

des Eheſtands erworbene Güter müßen mit zur Theilung gebracht werden, wenn die Kinder bis dahin in der Gemeinſchaft geblieben ſind (26). Was der Vater vor Antretung der andern Ehe, in das errichtete Inventarium hat ſetzen laſſen, das wird zwiſchen ihm und den Kindern vor gemein gehalten, und die in der andern Ehe erzeugten Kinder können weiter nichts als ihren Antheil an des Vaters Gebühr fordern. Alle gegenſeitige Verordnungen und Gebahrungen des Vaters ſind ungültig. Es kömmt indeſſen hierbey vorzüglich auf die beſondern geſezlichen Beſtimmungen an. Dem überlebenden Ehegatten ſteht übrigens frey, von ſeinem Eigenthum den Kindern andrer Ehe oder einem derſelben mehr zuzuwenden, als einem der Kinder erſter Ehe, wenn dieſe nur nicht im Pflichttheil verlezt werden (27).

§. 323.

Nachtheile der andern Ehe.

Die durch die andere Ehe entſtehenden Nachtheile betreffen theils den Witwer und die Witwe, die zur andern Ehe ſchreiten wollen, zugleich, theils die Witwe insbeſondre. — Zu den erſtern gehört das Verfangenſchaftsrecht (28), von welchem in der Folge das nö-

(26) *Weyer* l. c. P. II. th. 1. §. 2. p. 242 ſq. *G. L. Boehmer* l. c.

(27) Nov. 22. c. 48. *Conr. Rittershus* jus. juſtin. Argent. 1669. 4. P. IV. c. 5. n. 10 ſq. n. 15. *Voet* comment. ad π. L. XXIII. tit. 2. §. 117. ſ. 119. *Henne* de jur. binubi etc. §. 17. *Knorre* de jure conjugis nuptias iterantis, c. II. §. 7. p. 14. *G. L. Boehmer* de reſtricta de bonis ſuis in favorem ſecundi conjugis diſpon. facultate, §. 9. 12 ſq.

(28) *a Cocceji* jus controverſ. L. XXIII. qu. 16. tit. 2. *Ioh.*

thige erinnert werden wird. Bey der Witwe allein aber bemerkt man mancherley Verlust, als 1) an dem gehabten Ehrenstand vom erstern Mann, dessen Würde, Wappen, Gewerbe, Handwerk (29), Gerichtsstand und andre Vortheile; 2) verliehrt sie ordentlicherweise, sowohl die Vormundschaft, als die Erziehung der Kinder erster Ehe (30); 3) erlöscht der teutsche Witthum, auch wohl der Nießbrauch an dem Vermögen der Kinder erster Ehe, wenn die Land- und Stadtrechte keine Ausnahmen machen (31), oder das sächsische Leibgeding statt findet. 4) Die Gemeinschaft der Güter hört auf, wenn die Witwe ihre Vorkinder abtheilt. Behält sie aber die Nutznieſſung und Leibzucht, so muß, nach verschiednen besondern Rechten, der zur andern Ehe schreitende Ehegatte wegen der zu benutzenden Güter Vorstand machen (32). — Die

Ioh. Bernh. Hoffer de L. 6. C. de sec. nupt. ad mores Germ. caute adplicanda, Altd. 1759. §. 4. 11.

(29) Estor bürgerl. Rechtsgel. Th. I. §. 831. Th. III. §. 831. *Peter Müller* l. c.

(30) *Carpzov* de jure fem. ſing. decad. II. poſ. 6. p. 487 ſq. Vol. diſputat. *Hartmann Piſtor* obſ. 98. *Heeſer* l. c. P. I. loc. V. n. 288. p. 137.

(31) Baden. Landr. Th. VI. Tit. 7. §. 3. Struben rechtl. Bd. Th. I. S. 292 fg. Th. IV. S. 69 fg. S. 374 fg.

(32) Kurf. mainz. L. R. Tit. VII. S. 14. Kurf. coeln. Reform. vom J. 1538 fol. 65 Kurf. trier. Landr. Tit. VI. §. 35 fg. *Willmart* de natal. nat. et eff. ſtatus conjug. §. 25. 27. 28. Fürſtl. münſtr. Landr. Tit. VI. §. 35. *Weſthus* l. c. p. 49. *Paul. Chriſto. Prenner* de portione fil. vitric. vel noverc. occaſ. L. 6. pr. C. de ſec. nupt. et reform. noricae, tit. 28. L. 8. et Tit. 33. L. 6. 9. Altd. 1704. c. I. §. 3 ſq. c. II. p. 124 ſq. c. IV. p. 56 ſq. *Knorre* l. c. c. III. §. 2. 4. *Rud. Chriſto. Henne* de conjuge binubi vel. binubae etc. Erf. 1749. *Helferich*

l.

Die gemeinen kaiſerlichen Rechte kommen auch zuweilen (33), aber nicht oft in Betrachtung (34), indem die Landesgeſetze gewöhnlich ſchon das nöthige hinlänglich beſtimmen. Verſchiedne Rechtsgelehrte glauben, daß die Nachtheile der andern Ehe durch Einwilligung der Kinder (35), oder durch Verſtattung des verſtorbenen Ehegatten gehoben werden könnten. Dieſem widerſprechen aber andre (36), weil Unterthanen die Landesordnungen nicht aufheben können. Hingegen tritt ein andres Verhältniß ein, wenn beſondere Land- und Stadtrechte dieſe Zweifel heben, wie z. B. das kur-pfälziſche Landrecht (37) oder, wenn die Obrigkeit die Nachtheile und Strafen der andern Ehe erlaßen hat (38), welches auch bey dem hohen und niedern Adel ſeine Anwendung leidet (39). Nach eini-

l. c. §. 10. 22 ſq. Pütter Rechtsfälle, Bd. I. Th. 2. reſp. 45. n. 25 ſq. *I. B. Hoffer* de L. 6 C. de ſec. nuptiis ad mores Germ. caute adplic. §. 4 fg. §. 11. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 831.

(33) *Sam Vit. Winkler* de poenis conjug. intra annum luctus ſec. nupt. contrah. Altd. 1749. p. 28 - 38. *Ioh. Mart. Silberrad* de poenis ſec. nupt. in territ. i. r. germ. aug. confeſs. parum uſitatis, Argent. 1757. *Ioh. Sam. Fr. Boehmer* de poenis ſec. nuptiis ſpuriis et genuinis, Frcof. ad Viadr. 1758.

(34) *Henne* l. c. §. 27. *G. L. Boehmer* l. c. §. 27.

(35) *a Cocceji* jus controv. L. 23. tit. 2. qu. 10. *Heeſer* l. c. P. II. loc. 30. n. 101 - 218. *Mynſinger a Frundeck* cent. V. obſ. 24. n. 8.

(36) *a Leyſer* ſpec. 300. m. 12. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 24.

(37) Th. IV. Tit. 7. §. 7. 8.

(38) *Mynſinger a Frundeck* l. c. cent. V. obſ. 24. n. 10.

(39) *I. H. Boehmer* de ſec. nup. praec. perſon. ill. c. II. §. 7. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 831. S. 506.

gen besondern Rechten ist der Witwe nicht einmahl erlaubt, ihre ganze Helfte dem neuen Ehemann zuzubringen, oder sie durch einen lezten Willen zu vermachen (40), und in der fürstlich anhaltischen Landesordnung ist sie auch in Ansehung ihres völligen Eigenthums auf den Fall der andern Ehe beschränkt (41)

§. 324.

Verfangenschaftsrecht.

Das Verfangenschaftsrecht (42) besteht in einem Rechte, vermöge dessen nach Ableben eines Ehegatten, das Eigenthum seiner nachgelassenen Güter, auch zuweilen sogar des Lebenden, wenn dieser zur andern Ehe

(40) *Doerrien* de commun. bon. inter conjug. stat. civit. hildes. S. II. c. 3. §. 7. *Gasser* de statut. ex jure communi interpret. §. 28. *Aug. Adolph. Hennings* de usu et adplicat. L. 6. C. de sec. nupt. recepta commun. bon. praesertim sec. jura Holsat. Goett. 1766. §. 5. 11 sq. *G. L. Boehmer* de restricta de bonis suis in favorem secundi conjugis dispon. facult. ib. 1768. §. 19 sq.

(41) Tit. XXXVI. Coethen, 1666. 4. S. 90.

(42) *Schilter* cod. jur. feud. alam. ad cap. 64. §. 7. (b) p. 258. *Besold* thesaur. pract. observ. s. v. Ausspruch, *Dietherr* contin. thes. betold. s. v. Verfangenschaft, *Wehner* l. c. p. 470. *Haltaus* l. c. p. 25. 27. 28. 1845 sq. *Pet. Stockmann* de jure devolut. Amst. 1667. et in ej. oper. Colon. Agr. 1701. 4. *Ioh. Andr. Benz* de bonis jure devolut. obnoxiis Argentor. 1720. *Ioh. Henr. Meier* de jure devolut. in Brabantia usitato, in jure civili iudicato Erf. 1726. *Estor* spec. jur. germ. de jure devolut. Ienae, et Lipl. 1738. 4. dess. alte kleine Schrift. Th. III. S. 483 fg. auch bürgerl Rechtsgel. der Teutschen, Th. I. §. 836 - 842. Th. II. §. 3226 - 3240. Th. III. §. 837. §. 3226 - 3233. C. Fr. *Walch* de bonis liberor. lindau. profectitiis, dem verfangenen Gut, Ienae 1774. §. 1 - 17.

Ehe ſchreitet, den in der erſten Ehe erzeugten und noch vorhandenen Kindern, auch ehelichen Leibeserben zufällt (43). Hieraus entſtehn die ſogenannten Devolutar-Erben, die ſich von den Revolutar- oder Rückfalls-Erben unterſcheiden (44). Dieſes Verfangenſchafts-recht iſt in Teutſchland weder allgemein, noch, wo es üblich iſt, auf einerley Art eingeführt. Denn es fällt entweder das in der erſten Ehe vorhanden geweſene unbewegliche Vermögen, mit Vorbehalt des Nießbrauchs und Beſitzes für den zur andern Ehe ſchreitenden Ehegenoßen, oder nur des Verſtorbenen Gut allein den Kindern erſter Ehe zu, oder es muß ein gewiſſer Theil von des noch lebenden Ehegatten Haabſeeligkeit gedachten Kindern zugleich überlaſſen werden (45).

§. 325.

Wirkungen der andern Ehe.

Wenn die andere Ehe ohne Bezug auf die vorher ſtatt gefundene eheliche Verbindung und auf die Kinder erſter Ehe betrachtet wird, ſo finden übrigens alle Rechte ſtatt, welche in Anſehung der erſtern Ehe

(43) Eſtor a. a. O. *Walch* l. c.

(44) *a Ludolf* Vol. III. obſ. 244 ſq. und falc. II. der Beil. S. 263 fg. Vol. IV. f. ſupplem. obſerv. for. 350. p. 281 ſq. Eſtor a. a. O. Th. III. §. 837. §. 3227. Der Rückfall beſteht nehmlich, ſoweit hier davon die Rede iſt, darinne, daß das Vermögen einer Perſon, im Fall ſolche ohne Erben und ab Inteſtato ſtirbt, wenn auch der überlebende Ehegatte den Nießbrauch deſſelben bekömmt, doch nach deſſen Tode an die Verwandten des Verſtorbenen, und woher es gekommen iſt, zurük kehrt. Er findet in mehrerer Rückſicht ſtatt.

(45) Henneberg. L. O. vom J. 1720. B. III. Tit. 3. Cap. 11. 12. Tit. 4. Cap. 12.

auch gelten, so weit sie nicht von den vorhin erwähnten Nachtheilen aufgehoben werden (46). Hingegen nehmen die andern Ehegatten eben so gut, wie in der ersten Ehe, an den Lasten und Beschwerden des Ehestandes Antheil. — Die Tochter, die einmahl von ihren Eltern oder Freunden ausgesteuert worden ist, kann bey der andern Ehe kein neues Heirathsgut verlangen, wenn auch ihr voriges mit oder ohne ihre Schuld verlohren gegangen wäre. Wenn hingegen das Heirathsgut dem Vater wieder zugekommen wäre, so muß solches die Tochter nochmahls erhalten, ohne, daß es der Vater nach Belieben verändern kann, es müßte denn aus Noth geschehen (47).

(46) *Corn. van dem Velde* de vidua ad sec. nuptias transeunte, Marb. 1708. c. II. III. p. 29 - 61.

(47) Henneb. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 3. §. 8; S. 131. *Ioh. Christ. Schroeter* de dote in secundo matrimonio renovata lenae, 1723. 4. th. 15 - 43. p. 9 - 47.

Fünf

Fünf und vierzigstes Hauptstück.

Von der Einkindschaft.

§. 326.

Erklärung der Einkindschaft. Eintheilung derselben.

Die Einkindschaft ist ein zwischen beiden Ehegatten mit Einwilligung der Vorkinder, rechtmäsig gestifteter Vertrag vermöge dessen die aus voriger Ehe vorhandenen Kinder mit den künftig zu erzeugenden gleich gesezt, und in den, der freyen Gebahrung ihrer Eltern unterworfenen Gütern, bey der künftigen Erbfolge, als rechte Kinder gehalten werden sollen (48). Sie wird in die alte und neue (49), allgemeine und besondere, vollkommene und unvollkommene, gerichtliche und auſergerichtliche, gültige und ungültige, beiderseitige und einseitige u. s. w. eingetheilt, und wird entweder vor oder nach der Ehe gestiftet, wenn nicht besondere Gesetze das erstre ausdrücklich verordnen (50). Man suchte durch ihre Ein=

(48) *Matth. Stephani* de pacto unionis, sive pariationis prolium, Gryphisw. 1631. *Ioh. a Gohr* de pariatione s. unione prolium, Basil. 1664. Estor a. a. O. Th. III. §. 905 fg.

(49) *Barth. Musculus* de succes. convent. et anom. class. l. m. 3. *a Gudenus* cod. diplom. T. I. p. 895. *Ge. Henr. a Ayrer* et *Ge. Christ. Meyer* de indole union. prol. genuina, Goett. 1756. §. 3. Estor a. a. O. Th. I. §. 912 fg, Th. III. §. 905. Landrecht der obern Grafschaft Cuzenellnbogen, Tit. 3. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 250 sq. *Burc. Bardili*, *Henr. Bocer*, *Chr. Reichenbach*, *Eb. a Wachendorf*, *Ge. A. Struv* de unione prolium.

(50) Frankf. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. Worms. Stadtreform.

Einführung die übeln Folgen des Verhältnißes zwischen Stiefeltern und Stiefkindern aus dem Wege zu räumen, woraus die Annehmung zum rechten Vater und zur rechten Mutter, ingleichen zu rechten Kindern entstand, wie solche noch vorzüglich in Franken und den hennebergischen Landen angetroffen wird (51). Das fürstlich bambergische Lands

reform. Th. V. B. V. Tit. 4 fol. 140 b. Ordnung für die Aemter des fürstl. Hochstifts Speier in Betreff der Polizey und Justizpflege, §. CLX. S. 69 fg. Jülich und berg. Rechtsordn. Cap. 75. 76. *Ferd. Aug. Hommel* de genuina unionis prol. indole extra calum legis et obſerv. ſpec. Lipſ. 1726. §. 3. 10. *Iac. Henr. Balecke* de genuina indole unionis prolium, Roſt. 1756. §. 17. 21. 25.

(51) Bamberg. L. R. Th. II. Cap. I. Tit. 5. S. 248 fg. Tit. 6. S 256 fg. Kaiſ. Land G. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 109. §. 1. 2. Tit. 110. §. 1. Tit. 111. §. 2. Tit 118. §. 1. Tit. 119. §. 13. Corp. conſtit. brand. culmb. T. II. P. I. ſc. V. S. I. tit. 7 § 20. T. II. P. II. p. 788. Num II. Der Grafſch. Hohenlohe gemeinſames Landrecht, Th. I. Tit. 5. §. 3. S. 14. Tit. 6. S. 15. Th. III. Tit. 6. Tit. 7. S. 39 fg. Henneberg. L. O. B. III. Tit. 2. Cap. 1. S. 125 fg. Tit. 3. Cap. 12. S. 153. Anh. I. S. 247. §. 1. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 56. §. 2 fg. Tit 67. §. 7. Tit. 68. S. 114 fg. *Ern. Fried. Schroeter* de pacto ſucceſſ. inter unitos diverſi matrimon. liberos, Ienae, 1663. 4. *Mich. Rhode* de unione prol. ſine praetore, Erf. 1701. *Caſp. Ach. Beck* de unione prol. patriae poteſtatis cauſa, Ienae, 1720 *Ioh. Adam ab Ickſtatt* de unione prol. ſtat. epiſcop. wirceburg. et ducatus francon. Wirceb. 1734. et T. I. opuſc. p. 152 ſq. c. II. §. 28 c. III. §. 20. Eſtor a. a. O. Th. I. §. 905 fg. S. 391 fg. Th. III. §. 905 926 S 530 fg. *Ioh. Hartw. Reuter* de jure teſtandi unientibus poſt. initam unionem prol. compet. cauſſisque, quare ubique unio prolium non frequens, ſublatis, Halae Sax. 1750. §. 16. *Ayrer* l. c. §. XI. p. 16. Gemeinnütz. juriſtiſche Beobachtungen und Rechtsfälle,

Landrecht (52) unterscheidet die vollkommenen und unvollkommenen Vereinkindschaftungen. Die erstre hat statt, wenn die wiederheyrathende Eltern ihr gemeinschaftliches Vermögen mit dem des andern Ehegatten vollkommen vermischen, so daß der stiefväterliche Theil mit in der Gemeinschaft begriffen ist. Wenn aber die Theilung mit den Kindern erster Ehe durch ausdrückliche Einwilligung oder stillschweigend unterbleibt, folglich die Kinder zweyter Ehe auf das ersteheliche Vermögen erbfähig werden, mithin auch die Kinder erster Ehe auf das, was ihre rechten Eltern sofort erlangen und besitzen, das nemliche Erbrecht erhalten; so erwächst daraus zwischen beiderseitigen Kindern und ihren gemeinschaftlichen Eltern die unvollkommene Einkindschaft. Der Stiefvater, welcher mit dem andern Ehegatten in völlig vermischten Gut sizt, und also die Stiefkinder in der Einkindschaft hat, ist nicht nur befugt, sondern auch schuldig, die Besorgung und Verwaltung des eigenen Vermögens der Kinder zu übernehmen, und zieht davon mit der rechten Mutter die Nuznieſſung als ein gemeinschaftliches Gut. Wenn er aber mit der Stiefkinder Mutter in einem andern Güterstande lebt, so fallen jene Folgen weg, und die Nuznieſſung gehört der Mutter, es wäre denn, daß er mit dieſer die eheliche Errungenschaft gemein hätte (53). Die vereinkindschafteten Kinder können nach bambergiſchen Landrecht nicht enterbt werden (54).

§. 327.

fälle, von den Verfaſſern der neuſten juriſt. Litteratur. Bd. I. Abh. XXII. *Iuſt. Claproth* primae lineae jurisprud. extrajud. Goett. 1760. 8. S. II. m. II. c. III. tit. XI. §. 220 · 235.

(52) Th. II. Cap. I. Tit. 6. S. 256 fg. Tit. 3. §. 6. S. 234.

(53) Ebend. Th. II. Cap. 2. Tit. 1. §. 3. 4.

(54) Ebend. S. 276. §. 21.

§. 327.

Teutscher Ursprung der Einkindschaft.

Obgleich die ältesten teutschen Gesetze nichts von der Einkindschaft erwähnen, so kömmt sie doch gewiß aus teutschen Gewohnheiten, und zwar in mittlern Zeiten, keinesweges aber von der Adoption und Arrogation her, von welchen sie sehr unterschieden ist (55). Denn die Einkindschaft erfordert 1) beyder Eheleute oder Verlobten Einwilligung; 2) der Kinder oder ihrer Vormünder auch Anverwandten Consens; 3) muß sie, der Regel nach, vor der ordentlichen Obrigkeit, nach vorgängiger Untersuchung, ob sie den Kindern vortheilhaft sey, gestiftet werden. 4) erfolgt bey der Einkindschaft keine Annehmung des Nahmens, noch bringt sie den Adel auf unadliche Kinder (56). Die Ursachen zu ihrer Einführung sind mancherley und zwar theils die Nachtheile der andern Ehe zu mildern, und die widrigen Folgen des Verfangenschaftsrechts und der Abtheilung der Kinder aufzuheben, vorzüglich aber Ruhe und Einigkeit zwischen Stiefeltern und Kindern zu erhalten, wenn ihnen gleiche Rechte auf das Vermögen der Eltern gegeben werden (57).

§. 328.

(55) *Ioh. Ge. a Kulpis* de adopt. et emancip. principum, Ienae, 1741. 4. §. 2. *Iac. Rickius ab Arweiler* de unione prol. Colon. Agr. 1580. 1598. 1698. c. IX. n. 38. *Meichsner* T. IV. decil. camerai. VI. p. 37. *Hommel* l. c. §. 17. *Ern. Seip* de unione prol. propter ingratitudinem non revoc. Herderw. 1749. *Ayrer* l. c. §. 2. Estor Th. I. §. 907.

(56) *Knipschild* de nobilitate, L. I. c. 6. n. 69. L. III. c. XII. n. 247. *Stryck* de S. A. I. diss. VIII. c. 6. § 7. 8. 10 11 *Carpzov* L. V. resp. 6. *a Pufendorf* T. I. obs. 200. §. 30. 32 - 34.

(57) *a Gohr* l. c. *Stryck* de S. A. I. diss. VIII. c. 6. §. 3.

Schoepf

§. 328.

Erfordernisse einer gültigen Einkindschaft.

In Ansehung der zu einer gültigen Einkindschaft nothwendigen Erfordernisse sind weder die Gesetze noch die Rechtsgelehrten einstimmig. Einige erfordern durchaus obrigkeitliche Erkenntniß und Bestätigung (58), andre halten diese für überflüßig (59). Die vorhandenen Land- und Stadtrechte müßen hier die nächste Entscheidung geben. Wo unmündige Kinder vorhanden sind, da ist die obrigkeitliche Bestellung von Vormündern, und zwar aus ihren nächsten Blutsfreunden, und deren sowohl, als der andern dabey interessirten Verwandten ausdrückliche Einwilligung unumgänglich nöthig. Volljährige Kinder mögen ihr Bestes selbst in Acht nehmen. Auch müßen beiderseitige Eheleute ein-

Schoepf conf. 40. n. 32. T. VIII. *Ioh. Hochmann* de unione prolium, Tüb. 1589. *Iust. Fried. Schoener* de unione prol. Argentor. 1642. *Ioh. Eichel* de u. pr. Helmstadt. 1655. *Paul Leopold* de pacto u. pr. Altd. 1655. *Ioh. Adolph Beyer* Marb. 1665. *Burc. Bardili* Tub. 1674. et in collect. disp. Frommanni. P. I. n. II. *G. A. Struv* Ienae 1679. *Io. Ge. Geiling* Giessae, 1681. *Ioh. Wilh. Hast.* ib. 1711. *Ioh. Henr. Felz* Argent. 1718. *Ioh. Tob. Carrach* an alter conjugum testamento renunciare possit un. prol. Halae Sax. 1730. *Hombergk zu Vach* de habitu usufr. pat. in Hassia, S. III. §. 27. et de usufr. materno in H. et diversis ejusd. causis, etc. §. 27.

(58) *G. A. Struve* l. c. c. IV. §. 17. von Cramer wezlar. Nebenst. Th. 41. Abh. 2. S. 31 36. *a Pufendorf* Vol. I. obs. 200. §. 35. §. 56. Vol. III. obs. 114. *Meichsner* T. I. dec. 8. T. IV. dec. 6. *Stryck* l. c. c. 6. §. 13. *Gail* l. II. 125. n. 5. Decis. supremi jud. appell. cassel. T. I. dec. 43. n. 6.

(59) *Mich. Rhodius* l. c. *a Lynker* resp. 103. n. 1 sq. resp. 109. n. 8 sq.

einwilligen (60). Einseitige Erklärung oder bloses Versprechen bewirkt keine Einkindschaft.

§. 329.

Wo die Einkindschaften vorzüglich üblich sind.

In Oberteutschland und dem Reiche findet man wegen der Einkindschaften mancherley Verordnungen (61); in andern Gegenden ist sie theils verboten und abgeschaft, theils wenigstens nicht üblich (62). Insbesondre findet man sie in dem kurfürstl. maynzischen Landrecht (63), in der kurfürstlich köllnischen Rechtsordnung (64), in des Erzstift Triers Landrecht (65), im kurpfälzischen (66), bambergischen (67), wirzburgischen

(60) Kurf. mainz. L. R. Tit. 3. §. 7. S. 4. Corp. constit. brand. culmb. p. 208. Landger. O. des Herzogth. Franken, Th. III. Tit. 3. §. 2. Hohenloh. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 3. S. 16 Statut. der Reichsst. Schweinfurt, S. VIII. Tit. 66. §. 6 fg. *a Ludolph* obs. 171. *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. *Ayrer* l. c. §. 6.

(61) *a Pufendorf* Vol. I. obs. 200. Vol. III. obs. 114. §. 3. Kehdinger Landr. Tit. 19. §. 2. Oldenburg. Statut. §. 7.

(62) Projekt des Cod. Frider. T. I. Bd. I. Tit. 9. Art. 1. §. 14. Bad. L. R. Th. IV. Tit. 27. S. 200. von Kreittmayr Th. I. S. 101. *ejusd.* compend. cod. bavar. 1776. 8. P. I. c. 5. §. 12. *Ayrer* l. c. §. 4. p. 6.

(63) 1755. fol. Tit. 2. *Musculus* l. c. p. 29. *Gail.* L. II. obs. 125. *Meichsner* T. IV. dec. 6. p. 38 iq.

(64) Tit. X. S. 19 fg.

(65) Tit. IX. S. 67 fg.

(66) Th. II. Tit. 25. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 250.

(67) Th. I. S. 248 fg. Fstl. wormsische Unterger. O. S. 16. 17. *a Ludolf* T. I. symphor. etc. XXI. p. 453.

gischen (68), paderbornischen (69), fuldaischen (70), zweibrückischen (71), wirtembergischen (72), brandenburgculmbachischen (73), hessischen (74), nassauischen (75), hohenzollerischen (76), solmsischen (77), erbachischen (78), hanauischen (79), sayn-wiedischen und vielen andern Landrechten, ingleichen in den frankfurtischen (80), wormsischen (81), mühlhäusischen (82), dortmundischen (83), schweinfurtischen (84), dünkelspühlischen (85), und andern Stadtrechten. In Hessen

(68) Samml. f. wirzb. Landesverordn. Th. I. S. 421. 558. 564. 596. Kais. L. G. O. des Herzogth. Franken

(69) F. paderborn. Polizey O. vom J. 1655.

(70) *a Ludolph* observ. P. III. p. 611 sq.

(71) Zweybrück. Unterger. O. Cap. 105.

(72) Wirtemberg. Landr. Th. III. Tit. 9. *Besold.* P. II. cons. 29. P. IV. cons. 146.

(73) Neueste juristische Litteratur. Bd. I. 1777. 8. Num. 22.

(74) *a Senkenberg* T. III. select. p. 295.

(75) Nassaucatzenellnbog. L. O. Th. II. Cap. 4. §. 4.

(76) Hohenzoller. L. O. Tüb. 1698. 4. S. 108.

(77) Solms. L. R. Th. II. Tit. 20.

(78) Erbach L. O. Tit. 21. §. 6 fg.

(79) Hessen-hanau. Unterger. O. 1764 fol. Tit. 5. §. 2. S. 31.

(80) Frankfurt. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. Orths Anmerk. dazu, Th. III. S. 180 fg. *Beyer* de un. pr. p. 8-46.

(81) Worms. Stadtreform. B. V. Th. VI. Tit. 4. S. 138 fg.

(82) Mühlhäusische Statut. B. IV. Art. 26.

(83) Dortmund. Rathsgerichts O. §. 24. n. 7. §. 59. §. 62.

(84) Schweinfurt. Statut. S. VIII. Tit. 66. S. 109 fg.

(85) Dünkelspühl. Stat. Tit. 3. S. 11. Heilbronn. Stat. Th. III. Tit. 20. Th. VI. Tit. 6.

ſen kommen zwar die Einkindſchaften nicht häufig vor, ſie ſind aber allerdings noch üblich, ob man gleich das Gegentheil aus dem Entwurf des heſſiſchen Landrechts (86) darzuthun glaubt. Im Landrecht der obern Grafſchaft Catzenelnbogen, heſſen darmſtädtiſchen Antheils, ſind alle Erforderniſſe einer Einkindſchaft ſehr genau beſtimmt (87).

§. 330.

Unter welchen Kindern und unter welchen Ehegatten die Einkindſchaft ſtatt hat?

Die Einkindſchaft kann nicht allein mit den ſchon lebenden Kindern, ſondern auch in Anſehung der zu hoffenden Leibeserben geſtiftet werden, und ſie bleibt gültig, wenn auch keine Kinder in der andern Ehe erzeugt werden (88), oder dieſe vor den Eltern wieder ſterben, wenn nicht, wie man wohl findet, beſondre Land- und Stadtrechte das Gegentheil verordnen (89). Ein überbliebener leiblicher Vater oder eine leibliche Mutter kann ſie mit dem neuen Ehegatten errichten; allein der Stiefvater oder Stiefmutter darf ſich nicht anmaaſen, dieſe Einkindſchaft in eine neue Ehe bringen zu wollen. Uebrigens kann dieſelbe, ſowohl unter adlichen, als auch bürgerlichen Perſonen errichtet wer-

(86) Beim Geiſe, S. 467 fg.

(87) Tit. 3. §. 1 fg.

(88) *Muſculus* l. c. cl. I. m, 3. n. 124. *Heeſer* l. c. P. II. loc. XI. n. 198 ſq. *Stryck* de S. A. I. diſs. VIII. c. 6. §. 31. *Boehmer* T. III. P. II. conſ. 61. n. 40. conſ. 62. n. 1. *a Pufendorf* Vol. I. obſ. 200. §. 21. p. 493.

(89) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 1. Churpfälz. L. R. S. 354. §. 7. Solms. Landr. Th. II. Tit. 20. Frankf. Stadtr. Th. III. Tit. X. §. 18.

werden (90). Beide Verlobten müßen aber ihre ausdrückliche Einwilligung auf rechtmässige Art dahin geben, so wie solches auch von Seiten der Kinder geschehen muß. Die einseitige Erklärung des Bräutigams kann daher keine Einkindschaft wirken. Aus diesem Grund wurde im Monat Junius 1774 von hiesiger Juristenfakultaet, eine zu Paderborn vom Bräutigam errichtete Einkindschaft für ungültig erklärt, so wie auch im Monath August, 1773 auf die Ungültigkeit einer zu Michelstadt in der Grafschaft Erbach bewirkten Einkindschaft darum erkannt wurde, weil bey solcher die unmündigen Kinder nicht mit Vormündern versehn gewesen waren.

§. 331.

Obrigkeitliche Untersuchung.

Die Stiftung der Einkindschaften kann, wenn sie nicht mit Vorsicht geschieht, den in die Einkindschaft gebrachten Kindern äuserst nachtheilig werden, und es sind daher, ehe die Obrigkeit ihre Einwilligung dazu ertheilt, die Umstände genau zu untersuchen, und zwar vorzüglich das Augenmerk zu richten 1) auf die Anzahl der aus voriger Ehe vorhandenen Kinder, ihr Alter, und die, wenn sie noch klein sind, nöthigen Erziehungskosten, welche, wenn sie von höhern Jahren oder ganz volljährig sind, ganz oder zum Theil wegfallen; 2) auf das Vermögen das vom Verstorbenen den Kindern angefallen ist, welches gegen des neuen Ehegenoßens

(90) Wormſ. Stadtref. S. 140. *Rickius ab Arweiler* l. c. c. IV. §. 1. *a Gudenus* l. c. T. I. p. 895. *Boehmer* T. III. P. I. conſ. 154. n. 79. *Phil. Knipſchild* de nobilitate, L. III. c. XII. n. 245 ſq. P. II. Vol. II. et de fideicomm. fam. nob. c. VIII. n. 436 ſq.

Einbringen erwogen, und gleichgesezt werden muß (91). Das leztre kann, wenn die Ungleichheit nicht allzugros ist, durch Bestimmung eines Voraus geschehen, welcher ohnehin von manchen Gesetzen in allen Fällen verordnet wird. Liegt eine allzugrose Ungleichheit vor Augen, so daß den Kindern erster Ehe ein groser Nachtheil erwachsen würde, so darf die Einkindschaft nicht bestätigt, sondern sie muß vielmehr abgeschlagen werden (92). Zuweilen müßen zu diesem Behuf die Vormünder ein genaues Verzeichniß des Vermögens einreichen (93), zuweilen überhaupt mittelst Eydes und bey ihren Pflichten anzeigen, ob die Einkindschaft den Vorkindern schädlich oder nüzlich sey? (94).

§. 332.

Wirkungen der Einkindschaft.

Die Einkindschaft äusert ihre Wirkungen, sowohl in Ansehung der Eltern, als der Kinder, in Ansehung der

(91) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 2. 4. 8. 12. 14. 15. 20. Dortmund. Raths- Gerichts- und Sportel. §. 59. 62. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 66. §. 2 fg. Tit. 67. *Klock* Vol. III. conf. 156. n. 6. Oberpfälz. Landr. Th. I. Tit. 26. S. 251 fg.

(92) Kurf. mainz. Landr. a. a. O. Kurf. pfälz. Landr. Th. II. Tit. 25. S. 352. Jülich und berg. Rechts O. Cap. 76. S. 57 fg. Heilbronn. Stadtr. Th. III. Tit. 20. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 69. S. 116 fg. *Besold* P. II. conf. 29. n. 49. Estor a. a. O. Th. I. §. 915. 921. Th. III. §. 909. *Ayrer* l. c. §. 12. Pütter Rechtsfälle, Bd. I. Th. II. resp. 44. S. 445 fg.

(93) Frankf. Stadtr. Th. III. Tit. X. §. 5. 8. Orth a. a. O. Th. III. S. 162. 196 fg. *Knipschild* de nobilit. L. III. c. 12. n. 246.

(94) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 4 fg. Kurpfälz. L. R

der Erziehung, Unterhalts, der Ausstettung, Erbfolge und Schulden. Denn diejenigen Güter der Eheleute, welche unter ihrer freyen Gebahrung stehn, und zur Einkindschaft wirklich bestimmt worden sind, werden sämmtlichen Kindern gemein, wodurch also ein Erbrecht festgesezt wird, bey welchem auch die Enkel an der Kinder Stelle treten können (95). Allein solche eingekindschaftete Personen erlangen keinesweges den Adel des Stiefvaters, oder dessen persönliche Gerechtsamen, noch bekommen sie das Einstandsrecht an dessen Verwandten Gütern, eben so wenig als es der Vater, insoferne es vom Geblütsrecht sich herschreibt, an den ihrigen bekömmt (96); so wie sich die Einkindschaft auch nicht auf Lehn- oder Stammgüter, Majorate, Seniorate, Erstgeburts- Handwerksrechte u. s. w. erstreckt (97). Nach der hennebergischen Landesordnung (98) behält, bey gestifteter Einkindschaft, der überlebende Ehegatte, wenn er nach Absterben des andern Ehegenoßen im Witwenstand bleibt, auch den Beisitz im gemeinschaftlichen Vermögen, und nach seinem Tode erben solches die zusammengebrachten Kinder mit den rechten und

R. Th. II. Tit. 25. §. 1. 5. Wirtemberg. Landr. Th. III. Tit. 9. § 2. Solms. L. R. Th. II. Tit. 20. Estor a. a. O. Th. I. §. 925.

(95) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. §. 12. 16. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 68. S. 113 fg. Estor a. a. O. Th. I. §. 919 fg.

(96) Walch Näherrecht, B. 2. Hptst. 2. Abschn. 1. §. 4. *Ayrer* §. 13.

(67) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 13. 20 fg. *Boehmer* T. III. P. II. cons. 62. n. 2 sq. *Phil. Knipschild* l. c. L. III. c. 12. n. 245 - 247. Orth a. a. O. Th. III. S. 196. 203. 208. *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. n. 29. 50.

(98) B. III. Tit. 3. Cap. 12. §. 4. S. 153.

leiblichen Kindern zugleich (99). Im Hohenlohischen (100) erben die durch gestiftete Einkindschaft angenommenen Eltern die Kinder, welche während der Einkindschaft verstorben, soviel das zusammengebrachte gemeinschaftliche Vermögen ohne den Voraus betrift, mit und neben der Verstorbenen vollbürtigen Geschwister. Uebrigens wird den Vorkindern nach dem gemeinen Gerichtsbrauch und der Billigkeit gemäs, ein stillschweigendes Unterpfand, wegen ihres von ihrem rechten Vater oder der leiblichen Mutter zugebrachten Vermögens, verstattet. Die zusammengebrachten und vereinbarten Kinder erben einander ordentlicherweise nicht, wenn dieses nicht besonders festgesezt ist (1). So gehören auch diejenigen Güter, welche den zugebrachten Kindern eigenthümlich gehören, ihnen von andern vermacht, geschenkt, oder, nach Erbgangsrecht, von ihren Blutsverwandten angefallen sind, nicht zur Gemeinschaft (2). Aus der gültiger Weise errichteten Einkindschaft entsteht ein gegründetes Recht, welches weder durch Testamente, noch Verträge entzogen wer-

den

(99) Kurf. mainz. L. R. Tit. II. §. 21. S. 6. *a Pufendorf* Vol. I. obs. 200. §. 13. p. 491.

(100) Hohenloh. L. R. Th. I. Tit. 6. §. 2. 3. Th. V. §. 17. Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 18. Das Kurpf. Landr. Th. II. Tit. 25. §. 6. geht davon ab. Estor Th. II. §. 3029. *Meichsner* T. IV. dec. 6. n. 3.

(1) Estor Th. III. §. 909. *Ayrer* l. c. §. 13. *Schoepf* cons. 62. n. 16. 47 sq. Vol. VIII. *Meichsner* l. c. n. 2. 17. 28. *Aug. Fried. Schott* an liberi uniti mutua successione hered. inter se utantur? Lips. 1778. 4. p. 3 sq.

(2) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. Jülich und berg. Rechts O. §. 76. Frankf. Stadtrf. Th. III. Tit. 10. §. 13. Schweinf. Stadtr. S. VIII. Tit. 67. §. 3 fg. Tit. 68. §. 5 fg. *a Pufendorf* Vol. I. obs. 200. §. 13. *Riccius* spicil. jur. germ. p. 597. §. 437. Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, S. 63.

den kann (3), und aus welchem possessorische sowohl als petitorische Rechtsmittel entspringen (4). Doch setzen diese jederzeit die Gültigkeit der gestifteten Einkindschaft voraus, wie denn z. B. eine Eheberedung, in welcher die Kinder erster und anderer Ehe einander in Ansehung der Erbfolge gleich gestellt werden, für eine rechtsbegründete Einkindschaft nicht zu halten ist, wenn ihr auch die Clausel angefügt wäre, daß sie mit beider Eheleute Einwilligung nicht wiederrufen werden solle (5). Wider die ungültige Einkindschaft kann auch die Nichtigkeitsklage und die Wiederherstellung in vorigen Stand statt finden (6).

§. 333.

Pflichttheil eingekindschafteter Kinder.

Da das Recht ein Testament zu errichten wegfällt, wenn wegen der künftigen Erbfolge ein gültiger Vertrag vorhanden ist, so tritt dieses auch bey Einkindschaften, und zwar insbesondre bey den Güterv ein, welche zur Beerbung ausdrücklich ohne Vorbehalt bestimmt worden sind, indem ohnehin bey den Teut-

(3) *Ayrer* l. c. §. 13. 15. 17. *Stryck* l. c. §. 27. *Eichel* l. c. §. 97. *Carrach* l. c. §. 23 sq. Consil. Ictor. hallens. T. I. P. I. lib. I. cons. 112. n. 13. *Christ. Henr. Breuning* an unio prolium adimat jus testandi pacisecentibus. Lipſ. 1771. 4. an u. pr. tanquam inofficiosa rescindenda? ib. 1773.

(4) *Gylmann* l. c. T. I. P. III. vot. 13. p. 65. *Klock* T. III. cons. 156. p. 641 sq. *Stryck* l. c. disp. VIII. c. 6. §. 22. *Boehmer* T. III. P. II. cons. 62. n. 7 sq. *a Pufendorf* T. II. obs. 40. *Ayrer* l. c. §. 14.

(5) von Cramer wezlar. Beitr. Th. III. Abh. 34. S. 317 fg. §. 3 fg.

(6) Bamberg. Landr. Th. II. S. 284 fg.

schen die Testamente nicht die Gunst, wie bey den Römern, hatten (7). Ein Ehegatte, welcher einmahl Kinder in die Einkindschaft genommen hat, kann daher selbige nicht auf den Pflichttheil setzen (8): denn die Einkindschaft ist eine, den teutschen Rechten und Sitten gemäse Zusicherung eines Erbantheils: der Pflichttheil hingegen ist den teutschen Rechten unbekannt, und allein aus dem römischen Recht geborgt, ist daher bey ursprünglich blos teutschen Geschäften gar nicht anwendbar.

§. 334.

Morgengabskinder.

In den neuen Statuten der Stadt Freiburg im Breisgau, vom J. 1520, wird Tract. III, Tit. 4, Bl. 63, a, 64 a auch der Morgengabskinder erwähnt, wenn nemlich die Eheleute einander ihre Kinder zur Morgengabe geben, welches im Beyseyn der nächsten Freunde und auf obrigkeitliches Erkenntniß geschehen muß. Diese Kinder müßen vor allen Dingen ihr eigenes Vermögen zum Voraus versichert erhalten, übrigens erben sie den morgengablichen Vater oder Mutter so gut, wie leibliche Kinder. An andern Verwandten haben sie aber keine mehrere Erbgerechtigkeit als die Stiefkinder.

§. 335.

(7) *Heineccius* de testamenti fact. arctis limitibus jur. germ. circumscripta, §. 9. p. 17. *Kopp* de testam. Germ. §. 2. p. 124. *a Pufendorf* T. I. obs. 200. §. 49.

(8) Hohenloh. Landr. Th. I. Tit. 6. §. 10. Th. V. Tit. 3. §. 14 sq. Reinhard juristi. und histor. kl. Ausführ. Th. I. S. 249. §. 38.

§. 335.

Beendigung und Erlöschung der Einkindschaft.

Die Einkindschaft kann aufgehoben werden durch eine freywillige von beyden Seiten geschehende Wiederrufung, oder, durch richterliches Erkenntniß (9), wenn solche wegen Ermangelung der nöthigen Erfordernisse für ungültig erklärt wird. Einseitig ist die Wiederrufung und jede andere der Einkindschaft nachtheilige Handlung sowohl unter den Lebendigen (10), als von Todeswegen (11) nicht gestattet: obgleich, nach verschiedener Rechtsgelehrten Meinung, in Ländern, wo die eingekindschafteten Kinder der elterlichen Gewalt unterworfen werden, die Enterbung derselben aus rechtmäsigen Ursachen statt haben soll (12). Auser-

(9) Kurf. mainz. L. R. Tit. 2. §. 13. Hohenloh. Landr. S. 18. §. 10. *Stryck* l. c. diss. VIII. c. 6. §. 27. et V. M. π. L. l. tit. 7. §. 16. Estor a. a. O. Th. l. §. 923. 923. *Meichsner* T. l. dec. 8. n. 2 sq. von Cramer wezl. Beitr. Th. 3. Abh. 24. *Ayrer* l. c. §. 15 sq. Bamberg. L. R. Th. II. Cap. III. IV.

(10) *Meichsner* l. c. T. IV. dec. 6. n. 15. 30 sq. *Fried. Ern. Seip* de un. prol. propter ingratitudinem non revocanda, Harderw. 1749. 4.

(11) *Stryck* l. c. §. 29. *Boehmer* T. III. P. II. conf. 437. n. 18. conf. 455. n. 14.

(12) Hohenl. Landr. S. 144. §. 5. Estor a. a. O. Th. III. §. 926. *Ge. Franzke L.* II. resol. 28. n. 13. *Rickius ab Arweiler* l. c. c. IX. n. 36. c. X. n. 14. n. 32. Pütters Rechtsfälle Bd. I. Th. 2. resp. 44. n. 18. *Stryck* l. c. §. 24. *Boehmer* T. II. P. II. conf. 1005. n. 17. *Weyer* l. c. p. 356. §. 8. *Riccius* l. c. p. 597. Ursachen dieser Enterbung können seyn, grobe Undankbarkeit, pflichtwidriges Betragen, lüderliche Aufführung sowohl der Eltern als Kinder u. s. w. *a Pufendorf* T. I. obs. 200. *Harprecht* Vol. VII. conf. 14. n. 133.

dem kann die Einkindſchaft durch völlige Abtheilung (13), durch den erfolgten Tod der ſelbige geſtiftet habenden Perſonen, und anderweite Verheirathung des überlebenden Ehegatten (14) und auf andre Arten (15) wieder beendigt, und gegen die pflichtvergeſſene Erben auf die Theilung rechtlich angetragen werden (16).

Sechs und vierzigſtes Hauptſtück.

Von den Begräbniß- und Leichenkoſten des verſtorbenen Ehegatten.

§. 336.

Begräbniße.

Das Wort Begräbniß hat mancherley Bedeutungen (17), indem es anzeigen kann: 1) den Ort, wo die verſtorbenen Perſonen hinbeerdiget werden; 2) die Hands

(13) *Weyer* l. c. p. 357. *Ayrer* l. c. §. 18. p. 27 ſq. *Meichsner* l. c. T. I. dec. 8. n. 2 ſq.

(14) Kurf. mainz. Landr. Tit. 2. §. 19. Des Herzogth. zu Franken Landr. Th. III. Tit. 119. §. 12-14. Frankf. Stadtreform. Th. III. Tit. 10. §. 20. Schweinfurt. Stadtr. S. VIII. Tit. 68. §. 8. Tit. 69. S. 116 ſq. *Boehmer*, T. III. P. II. conſ. 62. n. 4. *Ayrer* l. c. §. 15 ſq.

(15) Kurf. mainz. L. R. a. a. O. §. 13. Hohenloh. Landr. S. 18. §. 10. *Schoepf* conſ. 40. n. 31 ſq. Vol. VIII. conſ. tub.

(16) Schweinfurt. Stadtr. S. VIII. Tit. 70. S. 118 ſq. *Ayrer* l. c. §. 18. p. 27 ſq.

(17) *Boehmer* jus paroch. S. IV. c. II.

Handlung der Beerdigung selbst, welche theils auf eine ehrliche, theils unehrliche, theils auf eine feyerliche, theils nicht feyerliche Art geschehen kann; 3) das Recht und die Pflicht jemand zu beerdigen. Die Begräbnisse in dem erstern Sinn, für den Ort, wo die Verstorbenen zur Ruhe gebracht werden, genommen, sind theils gemeine und öffentliche, theils Erb- und Familienbegräbnisse. An den leztern haben alle Antheil, welche rechtmäsiger Weise zur Familie gerechnet werden können, folglich auch die ebenbürtigen Gemahlinnen des hohen Adels und Ritterstands, und die Ehegattinnen bürgerlicher Personen. Die verehelichten Töchter und Schwiegersöhne aber werden dazu nicht gelassen, und noch weniger uneheliche Kinder.

§. 337.

Leichen- und Begräbnißkosten.

Zu den Leichen- und Begräbnißkosten gehören alle sowohl in Ansehung der eigentlichen Beerdigung nöthigen Ausgaben, als die Trauerkleider, Witwen, Kinder, Bedienten, die Nachtwachen bey den Toden, das Leidessen, die Begräbnißmahlzeiten, Allmosen, Spenden, Seelenmessen, und aller andere durch den Todesfall einer Person verursachte Aufwand (18), welcher nicht durch Verbot der Gesetze unstatthaft wird. Denn in vielen Landes-Gesetzen sind die überflüßigen Ausgaben

(18) *Carpzov* jurispr. eccles. L. II. def. 375. 382. *Thomasius* l. c. §. 3 sq. *Wilh. Hier. Brückner* de sepultura gratis concedenda, Ienae, 1708. §. 2-39. *Ioh. Phil. Schwarzenau* de sepulturis et remediis pro ea compet. Marb. 1676 th. 1. 7. 19. *Gebh. Christ. Bastineller* et *Ioh. Gottl. Ehrlich* de jure sepulturar. Vitteb. 1730. c. III. p. 15 sq. Estor a. a. O. Th. I. §. 1027, 1043. Th. III. §. 1027 fg.

ben und Verschwendung bey Begräbnißen sehr eingeschränkt worden, vorzüglich in Ansehung der Leid- und Trauermahlzeiten.

§. 338.

In wieferne der Ehegatte die Leichenkosten zu tragen hat?

Ordentlicherweise muß der rechte Erbe, oder derjenige, welcher von Rechts wegen erben könnte und würde, aus schuldiger Pflicht die Begräbnißkosten bestreiten, wenn er gleich vom Verstorbenen nichts erhalten hat. Wenn der Verstorbene Vermögen hinterläßt, so werden auch die Begräbnißkosten davon bestritten, und dieses tritt vorzüglich bey Ehegatten ein. Es nimmt daher der überlebende Ehemann, die Begräbnißkosten für sein entseeltes Eheweib von der Brautgift, und dem eingebrachten Vermögen derselben. Hätte aber die Ehefrau keinen Brautschatz noch andres Vermögen dem Ehemann zugebracht, so leben entweder ihre Eltern noch, oder sie hinterläst andre Erben, welchen das Ihrige zufällt, oder dieses ist nicht. Im erstern Fall haben die Erben oder Eltern auch die Kosten zu übernehmen (19); in deren Ermangelung hingegen muß der Ehemann zur Hülfe die Frau begraben laßen (20), ingleichen muß der Witwer alsdann seinen

(19) *Garsias* l. c. c. VIII. XIII. n. 25. *a Wesel* tr. II. c. 3. n. 80. *Berger* supplem. ad electa P. II. tit. 42. IV. p. 799. *Heeser* l. c. P. I. loc. V. n. 188-211. loc. VIII. n. 36. P. II. loc. VI n. 24 sq. *Weyer* P. I. th. 30. §. 3. *Schwarzenau* l. c. thes. 19. p. 27. *Wildvogel* de eo, quod justum est circa conciones fun. c. VI. §. 2. 4. 5. 7. *Fried. Gottl. Zoller* de jure mortuorum Lipsi. 1749. §. 10.

(20) *Garsias* l. c. *a Wesel* l. c. *Bastineller* l. c. c. IV. p. 33. *Zoller* l. c. Hellfeld a. a. O. Th. III. §. 1038.

nen Beitrag dazu thun, wenn er durch beſondere Rechte oder durch die Eheberedung einen gewiſſen Antheil an ſeiner Ehefrau Verlaſſenſchaft erlangt (21). Eben dieſes hat in obigen Fällen in Anſehung der Witwen ſtatt (22), von welchen auſerdem noch öfters Trauerkleider verlangt werden (23). Was von Ehegatten in Anſehung der Begräbnißkoſten gilt, iſt auf Braut und Bräutigam, vor vollzogener Ehe, nicht anzuwenden. — Im J. 1769, im Monath April kam bey hieſiger Juriſtenfakultaet die Rechtsfrage vor: ob die Lehnherrn und andre Lehnfolger verbunden ſind, aus dem Ertrag der Lehne die Begräbnißkoſten und Trauer der Witwe zu leiſten? und es wurde von Seiten hieſiger Fakultaet dafür gehalten, daß die Lehnherrn auf gewiſſe Maaſe die Leichenkoſten für den lezten Lehnbeſitzer zu tragen, auch die Trauer zur Hülfe für das Trauerhaus auf die geſezten Fälle aus den Lehnen zu befriedigen hätten. Es iſt zwar der Begräbnißkoſten und der Trauer wegen darauf vorzüglich Rückſicht zu nehmen, ob Erbe, welches dazu hinreicht, vorhanden iſt, oder ob keines vorhanden, oder ob ein Concurs über daſſelbe entſtanden iſt?

(21) *a Weſel* l. c. tr. II. c. 3. n. 105. *Garſias* l. c. n. 24. 42. 47. *a Ludewig* conſil. Hallenſ. T. I. conſ. 294. n. 10. 11.

(22) *Heeſer* P. I. loc. V. n. 137 - 148. P. II. loc. XXX. n. 134. *Garſias* c. VIII. n. 15. 29. *a Weſel* l. c. p. 142. n. 81 - 96. *Herm. Henr. ab Engelbrecht* de juribus ordinis equeſtr. in Pomeran. ſuet. et Rugia, c. II. § 5. p. 51. nota (l). *a Berger* P. II. ſuppl p. 799. Conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. I. conſ. 173. n. 5.

(23) *ab Engelbrecht* l. c. *Chriſto. Lud. Crell* de vaſallo ad impenſas in funus deceſſoris faciendas in ſubſidium obligato, §. 18 ſq. Eſtor a. a. O. III. § 1037. Conſil. hallenſ. T. I. P. I. L. I. conſ. 173. n. 5. L. III. conſ. 67.

ist? Wenn ein Concurs entstanden ist, so haben alsdann bey einem verschuldeten Vasallen des niedern Adels zur Hälfte die Concursmasse, und zur Helfte der Lehnfolger die Leichenkosten zu tragen (24). Die Lehngüter haften also nur in Ermangelung des Erbes (25), und es liegt hierbey die allgemeine Regel zum Grunde; wer verbunden ist, jemanden den Unterhalt zu reichen, derselbe muß ihn auch, wenn er nichts im Vermögen hat, begraben lassen (26).

(24) Estor a. a. O. Th. I. §. 1037 fg. Th. II. §. 3256. et de conturbat. illustr. p. 20 sq. §. 30. *Menken* tract. synopt. proc. p. 682 sq. tit. 42. §. 14 sq. *a Ludewig* T. I. L. III. cons. hall. cons. 67. n. 14. T. II. cons. 92. n. 116. Hofmann teutsche Reichspraxis, Bd. 2. §. 1270.

(25) *a Wernher* T. II. P. IX. obs. 135. n. 2. *Ienichen* l. c. p. 49. *a Ludewig* T. I. P. II. L. III. cons. 67. n. 14.

(26) *Struve* synt. jur. feud. c. 14. aph. 20. *B. G. Struv et Hellfeld* elem. jur. feud. §. 430. obgleich *Carpzov* jurispr. for. P. II. const. 46. def. 36. andrer Meinung ist-

Register.

Die erste Zahl zeigt auf den Paragraphen: die andre auf die Seite: die dritte eingeklammerte auf die Anmerkungen.

Abfindung der Kinder muß bey der zweyten Verheirathung geschehn. 322, 723. Hebt die Einkindschaft auf 335, 745.

Abholung der Braut, Gebräuche dabey in Hessen. 26, 94. fg.

Achen, Reichsstadt: Erbfolge der Eheleute daselbst, 262, 605.

Adel, hoher und niedrer, muß bey Heyrathen auf Gleichheit des Stands sehn, 1, 1. darf über Lehn und Stammgüter in Eheberedungen nichts verordnen, 16, 52. die Gemeinschaft der Güter hat bey demselben auch statt, 82, 263 fg. Einwürfe dagegen, 83, 267. Widerlegung derselben, 84, 268.

Adoption, Unterschied der Einkindschaft von derselben, 327, 734.

Allstädt, Stadt, Erbfolge der Eheleute daselbst. 301, 683.

Alsfeld, Stadt, Erbfolge der Eheleute daselbst. 214, 537.

Altenburg, Stadt, Erbfolge der Eheleute. 306, 694.

Alter, Erfordernisse zum Heirathen in Ansehung desselben. 1, 6.

Altes Land, Brem. Hoheit, Erbfolge der Ehegatten 275, 624.

Altona, Stadt, Erbfolge der Eheleute. 284, 636.

Alt-Stettin, Stadt, Erbfolge der Eheleute, 312, 706.

Amoeneburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 131, 395.

Anhalt, Fürstenth. Leibgeding auf Lehngüter, 100, 343. Erbfolge der Ehegatten, 314, 710. adelicher Witwen, 91, 34.

Anschlag eines Gutes, 16, 57. worinne derselbe besteht, 16, 58. ist eine wahre Ueberlassung des Gutes, und es findet dabey keine Verletzung im Pflichttheil statt, 16, 59. ist nicht vorhanden, wenn ein Gut zum Heyrathsgut gegeben, und das Miteigenthum vorbehalten wird, 16, 59.

gibt, wenn er dem Sohn geschehn ist, dessen Witwe kein Recht zum Gut. 16, 58. u. 60.
Anwerbung, 4, 20. Gattungen derselben, 5, 21. ist von blosen Kuppeleien und Liebesanträgen verschieden, 6. ihre Nothwendigkeit, 6, 22. von wem sie geschehn kann, 7. 22. sie kann nicht von Kindern, die noch unter elterlicher Gewalt sind, 7, 22. auch nicht von Eltern für ihre Kinder ohne Einwilligung derselben, geschehen, 7, 22. ihre Wirkungen, 8, 23. macht keine Verbindlichkeit, ebend.
Apolda, Stadt, Thürvermächtniß daselbst, 22, 71.
Arnstadt, Verordn. der Stadtrechte, wegen Rückfalls der Güter. 13, 41. (94).
Auffarthgeld, 3, 11.
Auflegung und Abgebung eines Schlüssels. 85, 280. s. auch Verzichtleistung.
Aufrufzeddel muß vor dem Aufgebot beigebracht werden, 55, 173.
Aufgebot darf vor erlangter Einwilligung der Eltern oder Vormünder nicht geschehen, 10. 31. muß vor der Trauung geschehen, 55, 173. dessen Unterlassung wirkt keine Nichtigkeit, 55, 173. (19). wo es geschieht, 55, 174. muß bescheinigt werden ebend.
Aufkündigung s. Aufgebot.
Aufruf s. Aufgebot.
Aufzug des Bräutigams, der an einem andern Ort einheirathet. 27, 102.
Augsburg, Reichsf. Verbot heimlicher Verlöbniße. 52, 162. Erbfolge der Ehegatten daf. 163. fg. 455. fg.
Ausstattung, wird oft in den Ehegedingen bestimmt. 16, 57. der Töchter, 23, 72. ist nach Einführung des römischen Rechts nothwendig geworden, 23, 74. fg. auch bey Heirathen wider Willen der Eltern, 23, 76. wer solche zu leisten hat, 23, 77. der Ehemann kann sie auch verlangen. 23, 78. 80. bieher gehöriger Rechtsfall. 23, 78. Bey Bestimmung der Ausstattung muß auf den Stand der Eltern und des Bräutigams gesehen werden. 23, 80. 84 die alte Ausstattung wurde durch Einführung des römischen Rechts geändert. 32, 113. 114. fg. geht heut zu Tage auch auf die Söhne. 32. 113. soll sich nicht über das Vermögen der Leih- und Meiergüter erstrecken, 16. 55. zu Bestimmung derselben aus solchen Gütern ist die Einwilligung des Beamten nothwendig. ebendaf. Ausstattung der Tochter bey den

den Juden, 35, 124. ob ſolche der Nachſteuer unterworfen iſt, 35, 126. ſo auch Brautſchatz, Heirathsgut.
uszug eines Gutes, 16, 58.
Aussteuer ſ. Ausſtattung, Brautſchatz, Heirathsgut.
Baden, Markgrafſch. Erbfolge der Ehegatten, 158. 447.
Bamberg, Bisth. Gemeinſchaft der Güter daſ. 75. 241. Erbfolge der Ehegatten, 180. 477. Verordnung des Landrechts wegen Einkindſchaft. 80. 258. (65).
Baſel, Reichsſt. Verordn. weg. Errungenſchaft, 80, 258. (65.)
Baſtarde, 70. 211.
Bauern, deren verſchiedene Güter, 16. 53. ſind in Anſehung mancher Gattungen von Gütern und deren Veräuſſerung eingeſchränkt, 16, 53. fg.
Baumersroda, beſondre Gewohnheit daſelbſt in Anſehung des Einheirathens fremder Bräute. 27. 102. fg.
Bauzen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten daſelbſt, 297. 672.
Bayern, Kurfürſtenth. Verordnung wegen obrigkeitlicher Bewilligung zu den Ehen der Untergebenen, 2. 9. (17). wegen der Ehen der Leibeigenen, 3. 13. (22). wegen der Ausſteuer 23. 73. (66). Ausſchlieſſung der Töchter von mütterlichen Gütern, 38. 137. (187). wie weit ſich die Gütergemeinſchaft daſelbſt erſtrekt, 75. 242. Verordn. wegen Aufhebung der ehel. Gütergemeinſchaft, 85. 278. wegen des Witthums, 97. 338. Erbfolge der Ehegatten, nach alten bayeriſchen Geſetzen, 137. 404. nach dem Landrechte, 138. 404. fg.
Beiſitz, 91. 317. Unterſchied von Inſitz 105. 337. (23). ſ. auch Witthum, Leibzucht.
Beiwohnung, eheliche, Untüchtigkeit dazu hebt die Ehe auf, 86. 287. Verſagung derſelben wirkt Eheſcheidung, 87. 294.
Bentheim, Grafſch. Verordn. wegen Ausſteuer unter den Leibeigenen. 3. 19. wegen gerichtlicher Beſtätigung der Eheberedungen und andrer Verträge, 10. 35. Die Ausſtattung geſchieht daſelbſt öfters durch Stellung eines Brautwagens. 24. 91. Erbfolge der Ehegatten. 256. 597.
Begräbniſſe, 736. 746.
Begräbnißkoſten, 337. 747. was dazu gehört, ebendaſ. in wie ferne der Ehegatte ſie zu tragen hat, 338. 748. ob Lehnherrn zu deren Bezahlung verbunden ſind. 338. 749.
Bereuung der Ehe, 65. 194. ſ. Beſchreitung des Ehebetts, Ehebett.
Berg, Herzogth. ſ. Jülich.
Beſchlagen der Decke, 65, 194.

Beschreitung des Ehebetts, 65. 194. deren Wirkungen, 65. 195.
Besserung der Brautgift, 999. 341.
Bestätigung, gerichtliche, der Eheverlöbnisse ist in der Regel nicht nothwendig, 10. 33. ist zuweilen durch Gesetze verordnet. 10. 33. ist nothwendig, wenn Kinder voriger Ehe vorhanden sind, ebendas.
Beste, das, 26. 101.
Bettsprung, 65. 194.
Bielefeld, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 246. 587.
Bier, zur Hochzeit, wo es zu holen ist. 58. 181.
Bigamie, wirkt Ehescheidung. 87. 293.
Böhmen, Erbfolge der Ehegatten, 150. 433.
Bofzheim, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 193. 499.
Bantzenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten. 283. 631.
Bramsche, Kirchspiel, Erbfolge der Ehegatten. 239. 578.
Brandenburg, Kurfürstenth. Verordnung wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30. wegen der Ehen zur linken Hand, 71. 224. (73). Das sächsische Leibgeding hat daselbst statt, 98. 341. Durch die zweite Verheirathung endigt sich das Leibgeding. 104. 351. Erbfolge der Ehegatten, 308. 700.
Brandenburg Culmbach, Verbot der heimlichen Verlöbnisse, 50. 159. Der Brautstücke, 56. 175. Verordn. wegen Trauung geschwächter Personen, 60. 184. (56). wegen Bezahlung der Stolgebühren von Juden. 60. 186. Verordnung wegen der Gnadenzeit, 116. 375. Erbfolge der Ehegatten nach Landrecht, 182. 483. nach Lehnrecht, 184. 485.
Brandenburg Onolzbach, Erbfolge der Ehegatten, 183. 484.
Braunschweig, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 271. 618.
Braunschweig Lüneburg, Kurfürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30. wegen gerichtlicher Bestätigung aller Ehebriefe, 10. 33. fg. ob diese Verordn. sich auch auf Bürger erstreckt, 10. 34. Verbot heimlicher Verlöbnisse, 48. 156. fg. Verordn. wegen Hochzeiten geschiedner Personen, 60. 185. wegen Hochzeitgeschenke, 63. 182. wegen der Gnadenzeit, 117. 574. Erbfolge der Ehegatten, 265. 609.
Braunschweig Wolfenbüttel, Herzogth. Verordn. wegen Einwilligung der Obrigkeit zu den Heirathen der Bauern,

2. 8. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30. Gewohnheit in Ansehung junger Brautleute. 63. 190. Verordn. wegen der Lehnsfrüchte, 102. 348. Erbfolge der Ehegatten, 270. 617.

Braut, Verzichtleistung derselben hohen und niedern Adels auf elterliche Erbfolge. 35. 127. fg. Beyspiele davon, 36. 128. fg. geht eigentlich nur auf die Stammgüter, 36. 129. (170.) Erfordernisse der Verzichtleistung. 36. 129. (171.) s. Verzichtleistung.

Brautgeschenk, 56. 175.

Brautgift, s. Brautschatz.

Braut-Hähner, Hühner. 56. 177. musten ehemals von Unterthanen an Landes- und Gutsherrn gegeben werden. ebendas.

Braut- und Bräutigamskranz, 56. 176. Rechte derselben. ebend. gehört in Sachsen zur Gerade. 56. 177.

Brautlaufsbrief, 11. 35. s. Eheberedung.

Brautlauft. 3. 11. (20).

Brautmesse. 56. 179.

Brautrocken. 26. 96. (114.) 64. 193. s. Hochzeitgeschenk.

Brautschatz. 23. 72. wurde bey den alten Deutschen von dem Bräutigam gegeben 23. 73. 32. 111. Dieses hat sich durch das römische Recht geändert 32. 113. in wieferne dieses geschah, 32. 114. fg. ist nothwendig worden, 23. 74. fg. wer solchen zu geben verbunden ist? 23. 77. kann die Grenzen des Pflichttheils überschreiten, 23. 85. 33. 115. soll sich nicht über das Vermögen der Maiergüter erstrecken, 16. 55. davon kann Interesse des Verzugs gefordert werden, 23. 85. wird als ein Hülfsmittel zur Bestreitung der Ehelasten und Surrogat des Unterhalts angesehen 23. 85. kann gleich nach vollzogner Ehe gefordert werden. ebend. gebührt einer adlichen Tochter auch aus einem heimgefallnen Lehn, 23. 87. in Ansehung dessen steht alsdann das Innebehaltungsrecht zu. ebendas. geschieht an einigen Orten durch Stellung eines Brautwagens, 24. 90. Rückfall des Brautschatzes, 32. 112. der altdeutsche Brautschatz kömmt noch beym Witthum, Leibzucht vor, 33. 115. fg. Rechtsfall, der hieher Bezug hat, 34. 117. Besserung der Brautgift, 99. 341. stammt aus dem römischen Recht, 99. 342. Rückfall derselben, 101. 344. durch Ehebruch geht der Brautschatz verlohren. 88. 303. s. auch Ausstattung.

Brautschilling, 56. 179.
Brautstück, 56. 175.
Brautsuppe, 56. 178. wem sie gehört, ebend.
Brauttafelgaben, 64. 193. s. Hochzeitgeschenk.
Brautwagen, durch denselben geschieht oft die Ausstattung, 24. 90. wird auf verschiedene Art festgesetzt, 25. 91. verschiedene Bedeutungen desselben, 25. 91. fg. bey Privatpersonen, 26. 94. vorzüglich in Hessen, worinne solcher besteht. ebend. Brautwagen der Griechen und Römer, 28. 103. in uneigentlicher Bedeutung, 29. 103. fg. wird verschiedentlich eingetheilt, 30. 104. einer Geschwängerten, 31. 107. Rechtsfall dieserhalb. ebend.
Bregenz, Erbfolge der Ehegatten, 148. 431.
Bremen, Herzogth. daselbst ist die gutsherrliche Bewilligung zu der Proklamation der Leibeignen erforderlich, 3. 19. worinne nach dem Ritterrecht, die Morgengabe daselbst besteht, 18. 66. (51). Die Aussteuer geschieht daselbst oft durch Stellung eines Brautwagens, 24. 91. Erbfolge der adelichen Witwen. 91. 318. der Ehegatten überhaupt nach Ritterrecht, 273. 620.
Bremen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 287. 646.
Breslau, Fürstenth. und Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 438.
Buchholtz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.
Buchkinder, 72. 233.
Budissin, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 672.
Burgund, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 154. 441.
Butjadinger Landrecht, Verordn. wegen Erbfolge der Ehegatten, 251. 592.
Buttelstädt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 300. 681.
Butzbach, Stadt und Amt, Erbfolge der Ehegatten. 214. 623.
Burtehude, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 274. 623.
C. siehe K.
Desertionsklage, 88. 305. (86). Rechtsfälle davon, 88. 304. 89. 307. fg. s. Verlassung, bösliche.
Detmold, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Devolutarerben, 324. 729.
Dienstmann mußte seines Lehnherrn Bewilligung zum Heirathen haben, 2. 7. dieses ist heut zu Tage nicht nöthig. 2. 8.
Dienstzeit, mußte vordem vor die Verheirathung ausgehalten werden. 2. 7.

Dima-

Dimringen, Herrschaft, Erbfolge der Ehegatten, 223. 554.
Diepholz, Grafsch. Erbfolge der Ehegatten, 266. 611.
Dispensation wegen der Eheverbote, 1. 5.
Dispensationsrecht des Landesherrn kann von den Landesständen nicht eingeschrenkt werden, 1. 5.
Dortmund, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 261. 603.
Dresden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 662.
Dünkelspühl, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 171. 467.
Ehe, Bedeutung des Worts, 70. 211. besondere Erfordernisse der teutschen Ehe, 1. 1. Gattungen der Ehe, 67. 212. zwischen Eingebohrnen und Fremden war verhaßt, 1. 2. fg. Auflösung der Ehe, 86. 287. Trennung der Ehe, 87. 290. s. auch Ehescheidung.
Ehe, andere, 319. 718. war bey den Teutschen verhaßt. 320. 718. fg. Nachtheile derselben, 320. 719. fg. 323. 725. ist während der Trauerzeit verboten, 321. 721. macht der Vormundschaft des Witthums, Leibgedings und der Gemeinschaft der Güter verlustig, 323. 726. diese Nachtheile können weder durch Einwilligung der Kinder, noch des verstorbenen Ehegatten gehoben werden, 323. 727. Obliegenheiten der zur andern Ehe schreitenden Personen, 322. 723. Wirkungen der andern Ehe, 325. 729.
Ehe, Gewissens, 72. 231. 232. die Kinder daraus sind nicht ehelich, noch erbfähig, 72. 232.
Ehe, gleiche und ungleiche, 70. 212. fg. Bestimmung derselben, 70. 214. ungleiche Ehen schränken sich nicht blos auf die Ehen der Adlichen und Freyen mit Leibeigenen ein. 70. 214. Beyspiele ungleicher Ehen, 70. 216. haben auch in Ansehung der Weibspersonen statt, 70. 218.
Ehe, nichtige, 72. 231.
Ehe, unrechtmäßige, 70. 211.
Ehe, verdingte, verbriefte, unverdingte, unverbriefte. 12. 38.
Ehe, vermeinte, matrimonium putativum, 72. 231.
Ehe zur linken Hand, ad legem morganaticam, 71. 233. hat nur beym Adel statt, 71. 224. ob sie auch beym landsäßigen Adel sich findet? 71. 224. (73.) worinnen sie besteht, 71. 225. wird nicht vermuthet, 71. 225.
Eheberedungen, Begriff und Synonymen derselben, 11. 35. ihre Eintheilungen, 12. 36. werden unter mancherley Gestalten errichtet, 12. 39. verschiedne Gegenstände derselben, 13. 40. fg. Erbfolge, Ausstattung und Abfindung

der Kinder wird oft darinne bestimmt, 16. 57. brauchet allein von des Bräutigams Beamten bestätigt zu werden, 13. 45. kann vor und nach der Hochzeit errichtet werden, 13. 45. kann von den Gesetzen abweichen, 14. 46. deren Auslegung, 15. 47. wird im Zweifel für einen Vertrag unter den Lebendigen gehalten, 15. 47. (7). von wem solche errichtet werden können, 16. 49. über welche Güter sie errichtet werden. ebendas. fg. müßen nicht schriftlich verfaßt seyn, 13. 44. heben, wenn sie ein gewisses Vermächtniß bestimmen, die statutarische Erbportion auf, 13. 44. (99). können nicht einseitig abgeändert werden, ebendas. hingegen kann auf solche Verzicht geleistet werden, 13. 45. (99). werden durch tutelam sexus unkräftig. ebend.

—— erlauchter Personen unterscheiden sich von denen der Privatpersonen, 16. 49. fg. diese und die des Adels können sich nicht auf Stammlande und Güter beziehen, 16. 52.

Eheberathung, 11. 35. s. Eheberedung.

Ehebett, dessen Beschreitung, 65. 194. Wirkungen derselben, 65. 195.

Ehebrief, 11. 35. s. Eheberedung.

Ehebriefe der Juden müssen von der christlichen Obrigkeit bestätigt werden, 35. 120. Benennungen derselben, 35. 121.

Ehebruch, macht der Morgengabe verlustig, 21. 70. endigt das Leibgeding, 104. 351. wirkt Ehescheidung, 87. 291. 88. 302. fg. das daher entstehende Recht geht nicht auf die Erben über, 88. 306.

Ehefrau muß dem Ehemann folgen, 68. 204. Ausnahmen der Regel, 68. 205. in wie fern sie bey Gemeinschaft der Güter vor den Ehemann haftet, 76. 245. eines Kaufmanns, in wie ferne sie in Gütergemeinschaft mit ihm ist. 85. 280. (5). durch Ehebruch verliehrt die Ehefrau, Brautschatz und andre Vortheile, 88. 303.

Ehegatten, Eheleute, Bedeutung des Worts und Synonymen, 67. 199. deren Pflichten, 67. 200. Befreyungen der neuen Eheleute, 66. 196. bey wichtigen Handlungen ist beyder Ehegatten Einwilligung erforderlich, 67. 201. Schenkungen derselben, 69. 208. in wiefern sie verstattet sind. ebend. an fremde Personen müssen mit Vorwissen des andern Ehegatten geschehn. 69. 210. des überlebenden Vortheile und Gerechtsame, 90. 310. fg. sind nach den Verhältnissen der Ehegatten verschieden, 90. 310. fg. in wieferne der Ueberlebende die Begräbnißkosten des ver-

verstorbenen Ehegatten zu tragen schuldig ist. 338. 748. fg.
Ehegeding, II. 35. 12. 36. s. Eheberedung.
Eheheirathsnotel, II. 36. s. Eheberedung.
Ehelich, II. 35. s. Eheberedung.
Ehemann, muß während des Ehescheidungsprocesses der Frau Unterhalt und Proceßkosten geben, 87. 300. verliehrt durch Ehebruch, Heirathsgut und Brautgabe, 88. 303.
Ehepakt, II. 36. s. Eheberedung.
Eherath, II. 35. s. Eheberedung.
Ehescheidung wegen Untüchtigkeit eines Ehemanns macht der Morgengabe nicht verlustig, 21. 71. worinne sie besteht, 87. 290. Ursachen dazu. ebend. ist erlaubt. 87. 297. Wirkungen derselben, 87. 298. fg. vor welchen Richter solche gehört, 87. 300. fg.
Eheverlöbnisse, Erfordernisse derselben, 10. 27. sind ohne Einwilligung der Eltern nicht verbindlich, noch rechtsbeständig, 10. 29. erfordern das Vorwissen der Verwandten, 44. 150. der Obrigkeit und Gutsherrn, 44. 157. Aufhebung derselben, 41. 143. Ursachen dazu. ebend. folg. die Aufhebung verbindet zur Genugthuung, 42. 146.
—— heimliche, werden durch verschiedene Nachtheile bestraft, 44. 141. fg. sind verboten, 44. 150. Rechte verschiedner Länder dieserhalb, 45. fg. 152. fg. sind ungültig, 43. 146. Eideszuschiebungen haben dabey nicht statt, 43. 147. Rechtsfall. ebendas. werden nicht durch Vollziehung der Ehe gültig, 53. 163. s. Eheversprechen.
Eheversprechen, Eheverspruch, 8. 23. hat keine Wirksamkeit, wenn beide Theile wegen der Punkte des Ehegedings nicht übereinkommen können, 8. 23. fg. wird durch Zwang, List, Irrthum u. s. w. entkräftet, 8. 24. ist verbindlich, wenn beide Theile über alle Punkte einig sind, 8. 24. Eintheilung der Eheversprechen, 9. 26. auf das Gegenwärtige und Zukünftige, 9. 26. dieser Unterschied findet jezt nicht mehr statt, 9. 26. mit gegenseitiger Zufriedenheit können beide Theile davon abgehen, 9. 27. s. Eheverlöbniß.
Ehevertrag, II. 36. wird auch durch die Geburt eines unehelichen Kindes aufgehoben, 87. 291. fg. s. Eheberedung.
Ehezärter, II. 36. s. Eheberedung.
Eichsfeld, Erbfolge der Ehegatten, 131. 395. fg. Rechtsfall, 131. 396.

Eiderstadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Eimbeck, Stadt, Verordn. wegen der Heirath mit Fremden, 1. 5. (6). Erbfolge der Ehegatten, 268. 612.
Eingebohrne, Ehen derselb. mit Fremden sind verhaßt. 1. 2. fg.
Eingekindschaftete Kinder, Pflichttheil derselben, 333. 743. können nicht auf den Pflichttheil gesetzt werden, 333. 744. s. Einkindschaft.
Einheirathen in ein Gut, Wirkungen desselben, 16. 60.
Einkindschaft, Erklärung, 326. 731. Eintheilung, ebend. Endzweck, ebend. Ursprung, 327. 734. Unterschied von der Adoption, 327. 734. Erfordernisse ihrer Gültigkeit, 328. 735. wo sie üblich ist, 329. 736. unter welchen Personen sie statt findet, 330. 738. kann sich auch auf künftige Kinder erstrecken, 330. 738. erfordert beiderseitige Einwilligung, 330. 739. ist ohne Einwilligung der Kinder erster Ehe ungültig, 23. 84. fg. obrigkeitliche Untersuchung muß vorhergehn, 331. 739. ihre Wirkung, 332. 740. Beendigung, 335. 745.
Einsegnung, priesterliche, ist bey heimlichen Verlobten nichtig, 53. 163. s. Trauung.
Einshandgüter, 75. 240.
Einspruch, was er ist, 54. 168. wenn er statt hat, ebend. ungegründeter wirkt eine Klage zur Entschädigung, 54. 168. wo er anzubringen ist, 54. 169. hieher gehöriger Rechtsfall, 54. 170.
Einwilligung, des Kaisers zu den Ehen der Reichsstände ist nicht nothwendig, 10. 35. der Eltern ist zum Eheverlöbniß erforderlich, 10. 28. Folgen von deren Ermangelung, ebend. der Vormünder ist erforderlich, 10. 38. beyder Ehegatten ist bey wichtigen Handlungen nothwendig, 67. 201.
Eischleben, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, nach dessen Stabsgerechtigkeit, 303. 690.
Eisenach, Stadt, deren Statuten verordnen den Rückfall, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 301. 681.
Eisenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 306. 695.
Eltern, können für ihre Kinder ohne deren Bewilligung nicht anwerben, 7. 22. ihre Einwilligung ist zum Eheversprechen erforderlich, 10. 28. können für ihre Kinder gültige Eheberedungen errichten, 13. 44. haben keine Ansprüche an dem ihnen durch die Eheberedungen entzogenen Pflichttheil, wenn sie in dieselben gewilligt haben, 13. 45. (99).
Erbfolge der Ehegatten, 90. 310. deren Bedeutung, 127.

127. 388. wird oft in den Ehegedingen bestimmt, 16. 57. entsteht durch Beschreitung des Ehebettes, 65. 195. allgemeine Regel derselben, 90. 311. fg. wornach solche beurtheilt wird, 91. 316. worinne sie besteht, 91. 317. ihr Grund, 125. 384. fg. sie ist sehr verschieden, 125. 386. kann durch letzten Willen in der Regel nicht entzogen werden, 126. 387. bey Adlichen, 91. 318. fg. bey erlauchten Personen, 92. 323. Beyspiele davon, 92. 324. s. auch statutarische Portion. Die Erbfolge besondrer Länder und Oerter s. unter deren Benennungen.

Erfurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 133. 397. insbesondre Vererbung des Biereigenrechts, 133. 398.

Erkoberung, s. Errungenschaft.

Erlauchte Personen, Einschränkung ihrer Ehen, 2. 9. Entsagung des Rechts zu heirathen, 2. 9. ihre Verheirathung erfordert die Bewilligung der Eltern und das Vorwissen des regierenden Herrn, 2. 10. ihre Eheberedungen unterscheiden sich von denen der Privatpersonen, 16. 149. fg. können in Eheberedungen über Staatseigenthum, Lehn und Stammlande nichts verordnen, 16. 51.

Errungenschaft, 80. 257. worinne sie besteht, 88. 257. fg. und 258. (65) tritt nach Bezahlung der gemeinschaftlichen Schulden ein, 80. 260. kann durch Testament entzogen werden. ebend. Güter, in Ansehung deren sie statt findet, 81. 260. nicht in Lehn und ähnlichen Gütern, 81. 260. 82. 262.

Essen, Stift, Erbfolge der Ehegatten, 241. 579.

Eßlingen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 169. 464.

Eulenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 667.

Eyderitsch, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 295. 667.

Franken, Ausstattung der adlichen Töchter, 33. 116. Recht der Gütergemeinschaft, 78. 251. fg. Erbfolge aus besondrer Gütergemeinschaft, 79. 256. Verordnung wegen Ehe während der Trauerzeit. 321. 722.

Frankenberg, Stad, Erbfolge der Ehegatten, 210. 529.

Frankfurt am Mayn, Verordn. der Stadtrechte wegen der Ehen mit Fremden, 1. 2. fg. der Judenordnung wegen der Ehen mit Juden, 1. 2. (2). Verbot heimlicher Eheverlöbnisse, 51. 159. Errungenschaft, 80. 258. Verordn. wegen Verzichtleistung der ehelichen Gütergemeinschaft, 85. 279. Erbfolge der Ehegatten, 227. 558.

Fräuleinsteuer, 23. 75.

Freiburg in Breisgau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 149.

149. 431. Verordn. der Statuten wegen Morgengabskinder, 334. 744.
Freyen geht für Miethe, 2. 7.
Freyjahre der Eheleute, 66. 197.
Freylassung, die dafür zu erlegende Summe, 2. 15.
Freylassungsbrief, 3. 10.
Freylassungskosten, wer solche zu tragen hat, 3. 14.
Freylassungsschein, Formel desselben, 3. 12.
Fremde, Verheyrathung der Eingebohrnen mit denselben ist verhaßt, 1. 2. fg.
Friedberg, Reichsstadt. Erbfolge der Ehegatten, 229. 563.
Fritzlar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 131. 395.
Fürstenberg, Erbfolge der Ehegatten, 161. 453.
Fulda, Bisth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 201. 511.
Gadebusch, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Gäste, Hochzeit, Obliegenheiten derselben, 59. 182.
Gelübde ewiger Keuschheit, ist unter evangelischen Religionsverwandten nicht verbindlich, 2. 9.
Gemeinschaft, eheliche, 67. 200.
Gemeinschaft der Güter, unter teutschen Eheleuten, 73. 287. deren Begrif, ebend. sezt Vermischung der Güter voraus, 76. 243. fg. Quelle derselben, 74. 238. Eintheilungen, 75. 239. richtet sich nicht nach dem Ort der geschlossenen Ehe, ebend. unter welchen Personen sie statt hat, 82. 262. findet auch unter dem Adel statt, 82. 263. fg. Einwürfe dagegen, 83. 267. deren Wiederlegung. 84. 268. in wie ferne sie sich auch auf Lehn und Stammgüter erstreckt, 84. 269. fg. Beendigung derselben, 85. 276. kann auch durch Entsagung geschehn, 85. 277. kann wider Willen bey Lebzeiten der Eheleute aufgehoben werden, 85. 284. hört durch Abtheilung der Kinder auf, 85. 283. fg. hört bey der andern Ehe auf, 323. 726. gibt keine vollkommene Erbfolge, 90. 312. (94).
— — allgemeine, 75. 240. wo sie statt hat, 78. 249. fängt nicht immer gleich mit der Verheirathung an, 78. 250. die Ehegatten sind daran nicht gebunden, 78. 253. wird nicht vermuthet, 78. 254.
— — bambergische, 75. 241.
— — besondre, 75. 240. deren Rechte und Verschiedenheiten, 79. 255.
— — fortgesetzte, 77. 246. fg. Gegen-

Gengenbach, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 175. 470.
Gera, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 318. 716.
Gerade, in wieferne in Sachsen der Bräutigamskranz dahin gehört, 56. 177.
Geschwächte Personen, dürfen keinen feyerlichen Kirchgang halten, 60. 184. müssen einen Strohkranz tragen ebend. (56).
Gewalt, eheliche, 67. 203.
Gewissensehe, 72. 231. s. Ehe.
Giessen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 214. 536.
Gimborn, Herrschaft, Erbfolge der Ehegatten, 259. 600.
Gnadenzeit, 114. 371. Unterschied von Leibzucht, Witthum ꝛc. 115. 371. Eigenschaften derselben, 116. 373. Personen, denen sie gebührt, 117. 375. Theilung der Einkünfte, 118. 377. Rechte des Substituten, 120. 379. ob die Lehngelder dahin gehören? 121. 379. fg. Verlust und Beendigung, 122. 381. weltlicher Diener, 124. 383.
Görlitz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 672.
Goslar, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 288. 647.
Gotha, Stadt, Verordn. der Statuten wegen des Rückfalls, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 304. 690.
Gräfenthal, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 307. 699.
Grausamkeit wirkt Ehescheidung, 87. 294. kann auch von der Ehefrau gegen den Mann begangen werden, 87. 300. fg.
Grosenhaina, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664.
Grund Breitenbach, Erbfolge der Ehegatten, 214. 535.
Guben, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675.
Güstrow, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Güter, Lehn- und Maier- dürfen nicht zur Ausstattung gegeben werden, 16. 55. fg. Gemeinschaft derselben s. Gemeinschaft der Güter.
Haarburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 616.
Haina, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664.
Halberstadt, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 310. 704.
Hameln, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 267. 612.
Hamburg, Reichsstadt, Verordnung wegen Eheversprechen der Kinder ohne Einwilligung der Eltern, 10. 29. (53). wegen Einwilligung der Eltern zu den Eheversprechen, 10. 31. Gütergemeinschaft, 78. 251. Verordn. wegen Errungenschaft, 80. 258. (65). Erbfolge der Ehegatten, 286. 641. fg.

Hanau, Grafsch. Verbot heimlicher Eheverlöbnisse, 45. 152. fg. Erbfolge der Ehegatten, 211. 530.
Hannover, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 267. 611.
Heilbronn, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 177. 472.
Heilich, Heilech, 11. 35. s. Eheberedung.
Heinrichsstadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 272. 619.
Heldburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Helmarshausen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 208. 526.
Henneberg, Grafsch. Verordnung wegen Schenkung der Eheleute, 69. 210. wegen Rückfall des Brautschatzes, 101. 345. (87). Erbfolge der Ehegatten, 185. 487. Verordn. wegen Einkindschaft, 332. 741.
Hessen, die Ausstattung geschieht daselbst öfters durch Stellung des Brautwagens, 24. 90. worinne dieser besteht, 26. 94. Verzichtleistungen der Töchter, 36. 132. sind nothwendig, ebend. Gemeinschaft der Güter unter dem Adel, 82. 266.
Hessendarmstadt, Landgrafsch. Verordnung wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. Verordn. von Nachsteuer auf Ausstattungsgelder, 35. 126. Verbot heimlicher Eheverlöbnisse, 45. 152. fg. Erbfolge der Ehegatten, 213. 533. bey adlichen Witwen, 215. 537.
Hessenhanau, s. Hanau
Hessencassel, Verordn. wegen des Alters zum Heyrathen; 2. 7. (11). wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. wegen Verheyrathung der Juden, 35. 120. fg. Verbot heimlicher Eheverlöbnisse, 45. 152. Verordn. wegen Bezahlung der Einzugs- Bürger- und Zunftgelder, vor dem Aufgebot, 55. 174. wegen einer von den Verlobten zu leistenden Abgabe zum Zuchthauß, 55. 175. wegen der Brautstücke, 56. 175. wegen Grösse des Geschenks, 59. 183. (50.) wegen Trauung verschiedner Religionsverwandten, 60. 185. wegen Verzichtleistung der ehelichen Gütergemeinschaft, 85. 283. wegen der Lehnsfrüchte, 102. 348. wegen Erbfolge der Ehegatten, 90. 314. fg. Erbfolge der Ehegatten nach den ältern Landrechten, 202. 574. nach dem Entwurf der fürstlich hessencasselischen Landesordnung, 203. 517. nach der fürstlich hessencasselischen Proceßordn. 204. 519. nach den heut zu Tage wirklich geltenden Rechten, 205. 521. Bestimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Verordn. wegen Beneficien der Pfarrwitwen, 123. 382.

Heyrathen, frühe, waren den Teutschen verhaßt, 2. 6.
Heirathsbrief. 11. 35. wird durch Aufhebung der Verlöbnisse unkräftig, 41. 143. Entkräftung derselben aus andern Ursachen, 41. 144. s. Eheberedung.
Heirathsgut der Töchter ist in erlauchten Häusern auf gewisse Summen bestimmt, 23. 75. altes, der Teutschen, 32. 11. wurde vom Bräutigam gegeben, ebend. Rückfall desselben, 32. 111. 112. kann nicht zweymahl verlangt werden, 325. 730. s. Brautschatz.
Hildburghausen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Hildesheim, fürstl. Hochstift, Verordn. wegen der Dienstboten, 1. 3. (4). wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). wegen Aussteuer aus den Gütern, 16. 55. fg. Erbfolge der Ehegatten, 263. 606.
Hildesheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 264. 607.
Hillich, 11 35. s. Eheberedung.
Hinlegsbrief, 11. 35. s. Eheberedung.
Hinlich, 11. 35. s. Eheberedung.
Hochzeit, Bedeutung des Worts, 60. 184. vornehmer Personen, 61. 187. der Personen bürgerlichen Stands, 62. 189.
Hochzeitbier, wo es zu hohlen ist, 88. 181. Abgabe davon an die Gemeinden, 58. 181.
Hochzeitgeschenke, verschiedne Arten derselben, 64. 191. Einschränkung derselben, 64. 191. wem sie gehören, ebend. 64. 193.
Horbsrecht im Stift Essen, dessen Verordn. wegen Erbfolge der Ehegatten, 241. 579.
Hofgeismar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.
Hohenlohe, Grafsch. Erbfolge der Ehegatten, 191. 497. Recht der Einkindschaft, 332. 742.
Hohenzollern, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 160. 451.
Holstein, Herzogth. Verordnung wegen Einwilligung der Eltern zu den Eheversprechen der Kinder, 10. 29. (53).
Hoexter, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 260. 602.
Homburgk an der Mark, Herrsch. Erbfolge der Ehegatten, 226. 556.
Hoya, Grafsch. 266. 611.
Hurerey wirkt Ehescheidung, 87. 291. endigt das Leibgeding, 104. 352. und die Leibzucht, 112. 368. fg.

Jahrsfall, 75. 241. 78. 252.
Jawort, 8. 23 fg. ſ. auch Eheverſprechen.
Jena, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 684.
Inſitz, Unterſchied vom Beyſitz, 105. 357. (23.)
Intereſſe des Verzugs, kann vom Brautſchatz gefordert werden, 23. 85.
Inventarium, iſt zu Beſtimmung der Ausſteuer erforderlich, 23. 83. muß bey der Leibzucht errichtet werden, 112. 369. deſſen Unterlaſſung zieht den Verluſt der Leibzucht nach ſich, 112. 369 muß bey zweyter Verheyrathung errichtet werden, 322. 723. fg
Juden, dürfen nicht überall nach eigner Willkühr heyrathen, 35. 119. müſſen den Geiſtlichen Stolgebühren entrichten, 35. 120. 60. 186. Storesbriefe derſelben, 35. 121. ob ſolche der Nachſteuer unterworfen iſt, 35. 126.
Jülich und Berg, Herzogth. Verordn. wegen Beſtimmung des Alters zum Heyrathen, 2. 7. (11). wegen Ausſchlieſſung der Töchter, 38. 137. (187). Verbot heimlicher Verlöbniſſe, 49. 158. Verordn. wegen Geſchenke der Eheleute unter einander, 69. 209. wegen der Leibzucht, 96. 333. Erbfolge der Ehegatten, 247. 587.
Jütiſches Lowbuch, Erbfolge der Ehegatten nach demſelben, 284. 637.
Kahla, Stadt, Verordn der Stadtrechte wegen des Rückfalls, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten. 306. 696.
Kaſſel, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 206. 523.
Katzenellnbogen, Obergrafſch. Erbfolge der Ehegatten, 212. 531. Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722.
Kaufbeuern, Reichsſt. Erbfolge der Ehegatten, 174. 469.
Kauf der Braut, 10. 32. iſt ſo, wie ehemals, nicht mehr üblich, 10. 32.
Kayſer, ſeine Einwilligung zu den Ehen der Reichsſtände iſt nicht nothwendig, 10. 35. ſie tritt zuweilen in Anſehung lehnsherrlicher Gerechtſame ein, ebend. kann die Einwilligung der Agnaten ergänzen, ebend.
Kedinger Landrecht, Erbfolge der Ehegatten, 276. 624.
Kempten, Abtey, Erbfolge der Ehegatten, 159. 450.
Kempten, Reichsſtadt, Erbfolge der Ehegatten, 165. 459.
Kinder, wenn ſie unter elterlicher Gewalt ſtehn, können nicht anwerben, 7. 22. aus ungleichen Ehen, 71. 220. fg. auch Ehen zur linken Hand ſind rechtmäßig, 71. 226. können auch zur Lehnfolge kommen, 71. 227.

Kinderzeugung, entkräftet die Ehebriefe, 41. 144.
Kirchgang, 60. 184. darf von geschwächten Personen nicht feyerlich gehalten werden, 60. 184.
Kirchhayn an der Ohm, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 210. 528.
Kleve, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 248. 589.
Koburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 492.
Köln, Kurfürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30. wegen fortgesetzter Gemeinschaft der Güter, 77. 247. wegen Entsagung der Gütergemeinschaft, 85. 277. Erbfolge der Ehegatten, 134. 399.
Köln, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 135. 401.
Königsberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Königstein, Grafschaft, gräflich stollbergischer Antheil, Erbfolge der Ehegatten, 221. 550.
Korbach, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 219. 548.
Korvey, Stift, Erbfolge der Ehegatten, 260. 602.
Krankheit, ansteckende, wirkt Ehescheidung, 87. 293.
Kreuzburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 683.
Kurmark, Erbfolge der adelichen Witwen, 91. 319.
Kuß, öffentlicher, Zeichen des vollkommenen Eheversprechens, 8. 25. Zeichen der vollzogenen Ehe, oder Vermählung, 8. 25. Kuß durch Bevollmächtigte, 8. 25.
Land Hadeln, Erbfolge der Ehegatten, 278. 626.
Langensalza, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 669.
Lauenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 281. 628.
Lausitz, Recht der Gütergemeinschaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 297. 671.
Legitimation unehelicher Kinder, 72. 233.
Lehnherrn, ob sie zur Erstattung der Begräbnißkosten aus dem Lehn verbunden sind, 338. 749.
Lehnmann mußte vordem seines Lehnherrn Bewilligung zum Heirathen haben, 2. 7. ist heut zu Tage nicht nöthig, 2. 8.
Leibeigene, die Einwilligung der Halsherren ist nöthig zu ihren Heirathen, 3. 10. zur Bestimmung der Aussteuer, und zu den Proklamationen, 3. 19. müssen einen Freylassungsbrief bey der Ehe mit auswärtigen Personen haben, 3. 10. Landesherrliche Leibeigene dürfen sich nicht mit adlichen Leibeigenen verheyrathen, 3. 10. (19). Einfreyung einer fremden Person auf einen Hof muß mit Bewilligung des Gutsherrn geschehn, 3. 11. müssen dieserhalb Auffarthsgeld entrichten, 3. 11. eine leibeigene Person kann nicht zwey Herr-

ren dienen, 3. 11. Der Betrag der Abgaben wegen der Heyrathen ist verschieden, 3. 12. Kinder der Leibeigenen, 3. 14. Anwendung des Mobiliarvermögens zur Ausstattung, 3. 16. fg.
Leibeigenschaft entsteht durch Verheyrathung, 3. 11. (21). Ausnahme in Bayern, 3. 13. (22). Ursache zur Ehescheidung, 3. 14.
Leibgeding, Bedeutung, 95. 330. in wieferne es vom Witthum verschieden ist, 95. 332. heutiger Unterschied, 97. 335. adelicher Witwen in Sachsen, 98. 339. fg. Beendigung desselben, 104. 350. bürgerlicher Witwen, 115. 353.
Leibgedings Land, 95. 331.
Leibzucht, 91. 317. Bedeutung, 96. 332. heist zuweilen so viel als Leibgeding, 96. 334. ob der überlebende Ehegatte darauf heyrathen dürfe, 106. 358. ob sie auch bey Juden statt habe, 107. 359. fg. Rechtsfall, ebend. Gattungen derselben, 109. 362. ihre Dauer, 109. 363. Vorstand dieserhalb, 110. 364. fg. Beendigung und Verlust, 112. 367. Unterschied von Sterbfall und Erbfolgen, 113. 369. s. Witthum, Beysitz.
Leibzüchter, Verbindlichkeit und Rechte desselben, 109. 364. muß Vorstand leisten, 110. 364. fg. ist zuweilen zu Errichtung eines Inventarii verbunden, 111. 366. aber nicht zur Rechnung, 111. 367.
Leihe- und Maiergüter können ohne gutsherrliche Bewilligung nicht zur Ausstattung und Brautgabe gegeben werden, 16. 54. fremde Personen können ohne gutsherrliche Einwilligung nicht in dieselben genommen werden, 16. 55.
Leipzig, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 665.
Lemgo, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Lindau, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 179. 475.
Lingen, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 257. 598.
Lippe, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 254. 595.
Lippstadt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 255. 596.
Löwenstein-Wertheim, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 192. 498.
Luckau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675.
Lübeck, Reichsstadt, Verbot heimlicher Verlöbnisse, 52. 161. Recht wegen Gütergemeinschaft, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten, 285. 638. fg.
Lüneburg, Stadt, Verordnung der Statuten, wegen Gütergemeinschaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 269. 613.

Lüttich, Hochstift, Erbfolge der Ehegatten, 237. 571.
Maiergüter, s. Leihegüter.
Mähren, Verordn. Kaiser Ferdinand III. wegen der Heyrathen mit Fremden, I. 4. Erbfolge der Ehegatten, 150. 433.
Magdeburg, Herzogth. Erbfolge adlicher Witwen, 91. 321. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 310. 702.
Magdeburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 310. 702.
Mahlschatz, Zeichen des vollkommenen Eheversprechens, 8. 25. fällt bey mangelnder Vollziehung der Ehe zurück, 64. 191.
Mainz, Kurfürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 130. 394.
Mantelkinder, 72. 233. deren Rechte, ebend. sind nicht lehnfähig, ebend.
Marburg, Stadt, Stiftung für Pfarrwitwen, 123. 382. Erbfolge der Ehegatten, 210. 528.
Mark, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 244. 583. fg.
Meissen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 663.
Mecklenburg, Herzogthum Prinzeßinnen abgefundner Prinzen bekommen daselbst keine Fräuleinsteuer, 13. 43. (97). Erbfolge adlicher Witwen, 91. 319. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 282. 689.
Mecheln, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 153. 440.
Meiningen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.
Melle, Dorf, Erbfolge der Ehegatten, 239. 578.
Memmingen, Reichsstadt, Verordn. wegen Ehen mit Fremden, I. 3. Verlust des Bürgerrechts wegen Heyrathen mit Fremden, I. 4. Verordnung wegen des Rückfalls, 13. 42. (94). wegen Entsagung der ehelichen Gütergemeinschaft, 85. 281. fg. Erbfolge der Ehegatten, 178. 474.
Merseburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 669.
Meurs, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten 243. 582.
Militairpersonen, Bewilligung der Obern zu ihren Heyrathen, 2. 8.
Minden, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 240. 578.
Minden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 240 579.
Ministerialen, sollen die Töchter des Lehn- und Dienstmannenden Lehnhofs heyrathen, I. 2.
Mißbrauch, endigt die Leibzucht, 112. 368.
Mißheyrathen, 70. 212. fg. welche dieses sind, 70. 214. haben auch in Ansehung des weiblichen Geschlechts statt, 70. 218. Wirkung in Ansehung der Kinder, 70. 220. fg.
Mitgift, 23. 72. s. Ausstattung.

Mobiliarvermögen der Leibeigenen: freye Anwendung deſſelben, 3. 16. fg.
Moellen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 281. 629.
Morgengabe, iſt ein Gegenſtand der Eheberedungen, 13. 40. geht beym Adel Lehn und Stammgüter nichts an, 13. 41. (92). verſchiedne Bedeutungen des Worts, 17. 63. fg. Eintheilungen, 17. 65. worinne ſie beſtehn kann, 18. 66. Rechte der Eheſrau darauf, 18. 66. fg. 19. 67. fg. giebt keine geſetzliche Hypothek, 19. 68. wird nach einigen Rechten nur den Jungfrauen zuerkannt. 19. 69. Wie lange ſie gefodert werden kann 20. 69. kann an den Ehemann zurückfallen, 22. 70. geht verlohren, 21. 70.
Morgengabskinder, 334. 744.
Mühlhauſen, Reichsſtadt, Erbfolge aus beſondrer Gemeinſchaft der Güter, 79 256. Erbfolge der Ehegatten, 290. 651.
München, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 138. 408.
Münſter, Hochſtift, Verordn. wegen der Kinder der Leibeigenen, 3. 14. (24). Erbfolge der Ehegatten, 234. 568. bey Leibeigenen, 235. 569.
Münſter, Stadt, Verordn. wegen eydlicher Verzichtleiſtung, 38. 137. (187). Erbfolge der Ehegatten, 234. 568.
Mutter, hat bey den Teutſchen Antheil an der elterlichen Gewalt, 10. 28.
Nachſteuer, von Ausſtattungsgeldern, 35. 126.
Naſſau-Katzenelnbogen, Grafſch. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheverſprechen, 10. 31. wegen Verzichtleiſtung der ehelichen Gütergemeinſchaft, 85. 278. wegen Vorſtand für die Leibzucht, 110. 365. Erbfolge der Ehegatten, 216. 544.
Naſſau-Oranien, Verordn. wegen Heirathen mit Fremden, L. 3. (3).
Naſſau-Saarbrück, Erbfolge der Ehegatten, 217. 546.
Naſſau-Weilburg, Erbfolge der Ehegatten, 217. 546.
Neukalden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Neumark, Beſtimmung der Morgengabe, 18. 66. (49).
Neuſtadt an der Orla, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 296. 670.
Neuwied, Grafſchaft, Erbfolge der Ehegatten, 253. 595.
Nichtigkeit der Eheverlobungen, wegen unterlaſſener gerichtlicher Beſtätigung der Ehebriefe, 10. 34. des Ehevertrags bewirkt Aufhebung der Ehe, 86. 287.
Nichtigkeitsklage, hat auch nach wirklich geſchehener Trauung ſtatt, 35. 164.

Niedersachsen, daselbst geschieht die Ausstattung öfters durch Stellung des Brautwagens, 24. 90.
Nießbrauch, 91. 317. s. Witthum.
Nördlingen, Reichsstadt, Verordn der Stadtrechte von Ehen mit Fremden, 1. 3. Erbfolge der Ehegatten, 167. 462.
Nordhausen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 289. 649.
Nürnberg, Reichsstadt, Erbfolge wegen besondrer Gemeinschaft, 79. 256. Erbfolge der Ehegatten, 194. 500.
Oberlausitz, Verordnung wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). daselbst hat nur die versprochene Morgengabe statt, 17. 65. (47). s. Lausitz.
Oberpfalz, Verordn. wegen der Ehesteuer, 16. 56. (34). Erbfolge der Ehegatten, 139. 409.
Obersachsen, Erbfolge aus besondrer Gemeinschaft, 79. 256.
Obrigkeitliche Personen sollen bey den Verlobungen seyn, 10. 32.
Oels, Fürstenthum, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Oesterreich, Heirathsgut der adelichen Töchter, 33. 116. Verordn. wegen Verzichtleistung der Töchter, 38. 137. Erbfolge der Ehegatten, nach den ältesten Rechten und Gewohnheiten, 144. 424. nach dem alten Landbrauch, 145. 426. nach der neuen Satz und Ordnung vom J. 1620. 146. 427.
Oettingen, Fürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 162. 453.
Offenburg, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 173. 468.
Ohrdruf, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 304. 691.
Oldenburg, Herzogth. Verordn. wegen Abfindung aus den Gütern, 16. 56. Erbfolge der Ehegatten, 250. 591.
Oldenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 250. 591.
Oppeln, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 306. 697.
Orlamünde, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Osnabrück, Bisthum, Verordn. wegen Ausstattung der Kinder, 16. 56. fg. die unter der Ritterschaft in Ansehung der Aussteuer der Kinder festgesetzte Gewohnheit, 23. 88. Verordn. wegen des Brautwagens, 24. 90. (104). Gemeinschaft der Güter unter Leibeigenen, 78. 254. Verordn. wegen Leibzucht, 96. 334. Erbfolge der Ehegatten, 238. 573.
Osnabrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 576.
Osterode, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Ostfriesland, Verordn. wegen der Kinder von Leibeigenen, 3. 14. (24). Erbfolge der Ehegatten, 249. 590. Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722.

Ostheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 301. 683.
Otterndorf, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 279. 627.
Paderborn, Hochstift, Verbot den Kindern stückweise Maiergüter zur Mitgift zu überlassen, 16. 54. Erbfolge der Ehegatten 236. 570.
Parchim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Passau, Verordn. wegen der Errungenschaft, 80. 258.
Personen, welche Eheberedungen errichten können, 16. 49.
Pfalz, Kurfürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30. wegen Rückfall des Brautschatzes, 32. 112. Recht der Gütergemeinschaft 78. 252. Verordn. wegen Aufhebung der Gütergemeinschaft, 85. 278. Erbfolge der Ehegatten 142. 420.
Pfarrer, sollen den Verlobungen beywohnen, 10. 32.
Pflichten der Eheleute, 67. 200. in Ansehung der Güter, ebend in Ansehung der Personen, 67. 202.
Pflichttheil eingekindschafteter Kinder, 333. 743. hat nicht statt, 333 744.
Pinneberg, Herrschaft, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Pirna Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 664
Plau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Pommern, Erbfolge der adlichen Witwen, 91. 318. daselbst hat das sächsische Leibgeding statt, 98. 341.
— — Preußisch, endigt das Leibgeding sich durch Wiederverheyrathung, 104. 351. Erbfolge der Ehegatten, 312. 706.
— — Schwedisch, Bestimmung der Morgengabe, 18. 56. (49). Erbfolge adlicher Witwen, 91. 322. Besserung der Brautgift, 99. 342. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 313. 708.
Preussen, Könige, Verordn. wegen der Ehe während der Trauerzeit, 321. 722. Erbfolge der Ehegatten, 311 704.
Prinzeßinnen abgefundener Prinzen bekommen in Meklenburg keine Prinzessinsteuer, 13. 43. (97).
Probenächte, 63. 190.
Queckenbrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 577.
Querfurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten 295. 670.
Ranzau, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 284. 636.
Ratibor, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 151. 436.
Ravensberg, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 244. 583 fg.
Rechte der Eheleute, 67. 199. in Ansehung der Güter, 67. 200. in Ansehung der Personen, 67. 202.

Regensburg, Reichsstadt, Verbot heimlicher Verlöbnisse, 52. 162. Erbfolge der Ehegatten, 140. 411.
Reichsritterschaft, unmittelbare, bey ihr behauptet der Kayser das Recht, allein Richter in Ehesachen zu seyn 87. 302.
Religion, in welcher die Kinder erzogen werden sollen, wird in den Eheberedungen festgesetzt, 13. 42. ob die Annehmung der christlichen Religion einem jüdischen Ehegatten Recht zur Ehescheidung gebe? 87. 294. (49).
Reuß Plauen, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 318. 715.
Reutlingen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 168. 463.
Revolutarerben, 324. 729.
Rhein und wildgräfliche Lande, Erbfolge der Ehegatten, 224. 554.
Ribniz, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Richter, welchem die Ehescheidung in Ehesachen gehöre? 87. 301. fg. 89. 307. fg.
Ring, Zeichen des vollkommenen Eheversprechens, 8. 25.
Rittberg, Grafschaft, daselbst geschieht die Ausstattung öfters durch Stellung eines Brautwagens, 24. 91. Bestimmung der zu einem Brautwagen gehörigen Stücke, 30. 105. Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Rittberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Roda, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 306. 696.
Rosenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 210. 529.
Rostock, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Rotenburg, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 195. 504.
Rückfall, der Brautgift, 101. 344. fg. ist nicht dem Adel allein eigen, 13. 41.
Rückfallserben, 324. 729.
Rügen, Insel, Erbfolge adlicher Witwen, 91. 322.
Rügenwald, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 312. 707.
Saalfeld, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 307. 697.
Saarbrücken, Grafschaft, Verordn. wegen Witthums bürgerlicher Witwen, 105. 354.
Sachsen, wie lange die Morgengabe daselbst gefordert werden kann, 20. 69. fg. Erbfolge erlauchter Personen, 92. 323. Leibgeding adlicher Witwen daselbst, 98. 339. fg. Rechte desselben im Concurs, 98. 341. (77). Erbfolge der Ehegatten, nach Sachsenrecht überhaupt, 291. 653. alte Gesetze, 292. 654. nach dem Sachsenspiegel, 293. 655. fg.

Sachsen, Kurfürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 30 Morgengabe, 17. 65. (47). Verbot heimlicher Verlöbnisse, 46. 155. Erbfolge adlicher Witwen, 91. 320. Bestimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Erbfolge der Ehegatten, 294. 659. Stadtrechte, 295. fg. 662. fg.

Sachsen, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten überhaupt, 299. 677.

Sachsen, in Siebenbürgen, Erbfolge der Ehegatten, 152. 438.

Sachsen Altenburg, Herzogth. Verbot heimlicher Verlöbnisse, 47. 155. Erbfolge der Ehegatten, 305. 693.

Sachsenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 220. 549.

Sachsen Gotha, Herzogth. Verordn. wegen Verabfolgung der Morgengabe aus dem Konkurs, 19. 68. (54). Verbot heimlicher Eheverlöbnisse, 47. 155. Verordn. wegen der Hochzeitgeschenke, 59. 183 (50. 64. 192. Bestimmung der Gnadenzeit, 116. 374. Erbfolge der Ehegatten, 302. 686.

Sachsen Hildburghausen, Herzogth. Erbfolge der Ehegatten, 187. 491.

Sachsen Koburg, Herzogth. Gütergemeinschaft daselbst, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten, 187. 491.

Sachsen Lauenburg, Herzogthum, Erbfolge der Ehegatten, 281. 628

Sachsen Meinungen, Herzogthum, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.

Sachsenspiegel, Erbfolge der Ehegatten, 293. 654. fg.

Sachsen Weimar, Herzogthum, Verbot der Vorreihen, 62. 189.

Salzburg, Erzbisthum, Erbfolge der Ehegatten, 141. 416. Nachricht von den daselbst geltenden Rechten, 141. 416. (91).

Salzungen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 189. 494.

Salzwedel, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 309. 702.

Sangerhausen, Stadt, Verordn. der Stadtrechte wegen des Rückfalls, 13. 41. (94). Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.

Sayn-Witgenstein, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 225. 555.

Schalkau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 494.

Schaumburg, Grafschaft, Verbot der Heyrathen zwischen Landesherrlichen und adlichen Leibeignen, 3. 10. (19). Bestim-

stimmung der Aussteuer, 30. 106. Erbfolge der Ehegatten, 252. 593.
Schenkungen der Eheleute, 68. 208. deren Rechte ebend. s. Eheleute.
Schlesien, Morgengabe richtet sich daselbst nach Sachsenrecht, 18. 66. (51) Gütergemeinschaft, 78. 251. das sächsische Leibgeding ist daselbst eingeführt, 98. 341. Erbfolge der Ehegatten, 151. 435.
Schleswig Holstein, Erbfolge der Ehegatten, 284, 635.
Schlüßel, Auflegung desselben, ein Symbol der Verzichtleistung auf eheliche Gütergemeinschaft, 85. 280. fg. Bedeutung derselben überhaupt, 85. 283.
Schmalkalden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 186. 489.
Schwaben, eheliche Gemeinschaft daselbst, 75. 243. Rechte derselben, 78. 251. Erbfolge der Ehegatten nach dem Schwabenspiegel, 155. 443.
Schwabenspiegel, Erbfolge der Ehegatten nach demselben, 155. 443.
Schwäbisch Gemünd, Reichsstadt, 172. 468.
Schwäbisch Halle, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 170. 466.
Schwängerung der Braut von einem andern macht der Morgengabe verlustig, 21. 70.
Schwarzburg Rudolstadt, Fürstenthum, Erbfolge der Ehegatten, 315. 712.
Schwarzburg Sondershausen, Fürstenthum, Verordn. wegen Errungenschaft, 80. 258. Erbfolge der Ehegatten, 316. 713.
Schweinfurt, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 196. 505.
Schwerin, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Siebenbürgen, Erbfolge der Sachsen daselbst, 152. 438.
Sitten, unleidliche, heben Verlöbniß auf, 41. 144.
Sodomie, wirkt Ehescheidung, 87. 293.
Soest, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 245. 584.
Solms, Grafschaft. Verordn. wegen Verzichtleistung der ehelichen Gütergemeinschaft, 85. 278. Erbfolge der Ehegatten, 222. 552.
Sonnenburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 188. 493.
Sorau, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 298. 675. fg.
Speyer, Bisthum, Erbfolge der Ehegatten, 200. 510.
Speyer, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 231. 564.

Spielgräve, 59. 183.
Sponheim, Grafschaft, Verordn. wegen Witthums, 105. 354. Erbfolge der Ehegatten, 224. 555.
Stade, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 274. 623.
Stand, Gleichheit desselben war zur teutschen Ehe erforderlich, 1. 1.
Statutarische Portion, deren Bedeutung, 127. 388. unterscheidet sich von Witthum und Leibzucht, 127. 388. ist sehr verschieden, 128. 389. Recht und Eigensch. derselben, 129. 391. fg. kann nicht eingeschränkt werden, 129. 392. wirkt Antheil an den Schulden, 129. 392. fg. s. Erbfolge.
Statutengebühr, deren Bedeutung, 127. 388.
Steinfurt, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 256. 597.
Sterbefall, 75. 241. 78. 252.
Stiftsfähigkeit, haben Kinder aus unstandesmäsiger Ehe nicht. 70. 220.
Stolpe, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 312. 707.
Stores, Staures, Storaschbriefe, 35. 121.
Strafe, wegen heimlicher Verlobung und Trauung ist der Vater für die Tochter zu bezahlen nicht schuldig, 53. 165.
Stralsund, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 313. 709.
Strasburg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 232, 566.
Strohkränze, sollen von geschwächten Personen getragen werden, 60. 184. (56).
Substitut, Rechte desselben an die Gnadenzeit, 120. 379.
Tanne, Herkommen daselbst, wegen Einheyrathens in die Güter, 16. 61. (42).
Tecklenburg, Verordn. wegen der Leibzucht, 82. 266. Erbfolge der Ehegatten, 258. 599.
Teschen, Fürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 151. 437.
Testamente, können ohnerachtet vorhandner Ehebriefe errichtet werden, 12. 39.
Tetero, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Thürvermächtniß, zu Apolda, 22. 71.
Tod der Witwe endigt das Leibgeding, 105. 353. des Leibzüchters, endigt die Leibzucht, 112. 367.
Todfeindschaft, wirkt Ehescheidung, 87. 294.
Torgau, Stadt, 295. 664.
Trauer, ob Lehnherrn solche aus dem Lehn bestreiten müßen, 338. 749.
Trauerzeit, Ehe während derselben ist verboten, 321. 721
Trauschein, muß von Verlobten beygebracht werden, 55. 173.

Trauung, ist bey ungültig Verlobten nichtig, 53. 163. gehört nicht zu den wesentlichen Stücken der Ehe, 53. 164. wie sie bey verschiedenen Religionsverwandten geschieht, 60. 185. von wem und wann sie verrichtet wird, 60. 186. erfordet eigentlich persönliche Gegenwart, ebend. an Bevollmächtigte, 61. 186. ob solche bey Privatpersonen statt hat, 61. 186

Treffurt, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 207. 525.

Treue, eheliche, deren Verletzung wirkt Ehescheidung, 87. 290. fg.

Trier, Kurfürstenth. Erbfolge der Ehegatten, 136. 401.

Trompeter, in wiefern solche bey Hochzeiten erlaubt sind, 62. 189. (76).

Tübingen, Universität, Erbfolge der Ehegatten, 157. 447.

Tyrol, daselbst wird in gewissen Fällen die Verbriefung der Morgengabe erfordert, 18. 67. (52). Erbfolge der Ehegatten, 147. 428.

Ueberlingen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 172. 468. 176. 471.

Uelzen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 615.

Ulsen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.

Ulm, Reichsstadt, Verordn. der Stadtrechte wegen der Ehe mit Fremden, 1. 2. wegen Heirathen der Leibeigenen, 3. 11. (20). Erbfolge der Ehegatten, 166. 459.

Unebenbürtige Kinder, 1. 2.

Unterthanen, Bewilligung der Obrigkeit zu ihren Heyrathen, 2. 8.

Untreue, hebt die Verlöbniß auf, 41. 148.

Untüchtigkeit zum Beyschlaf bewirkt Auflösung der Ehe, 86. 287.

Varel, Herrschaft, daselbst ist die Stellung des Brautwagens statt der Aussteuer üblich, 24. 91.

Vasallen, sollen die Töchter der Lehn und Dienstmannen heyrathen, 1. 2.

Vater ist nicht schuldig für seiner Tochter Vergehn zu haften, 53. 165. 167.

Verbrechen, hebt Verlöbniß auf, 41. 144. macht der Leibzucht verlustig, 112. 369.

Verden, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 280. 627.

Verfangenschaftsrecht, Bedeutung desselben, 324. 728. ist in Deutschland nicht allgemein, 324. 729.

Vergönnungs- oder Traugelder bey Juden, 35. 120.

Verlassung, bösliche, wirkt Ehescheidung, 87. 294. 88. 302. worinne dieselbe besteht, 88. 304. das daher entstehende Recht geht nicht auf die Erben über, 88. 306. fg.
Verlöbniß, s. Eheverlöbniß.
Verlobte müßen eine Anzahl Bäume setzen, 55. 174. müßen ein gewisses Vermögen haben, ebend. haben vor der Hochzeit sich bey dem Pfarrer zu melden, 55. 172. müßen Ledigkeitszeugnisse und Trauscheine beybringen, 55. 173.
Vermählung, vornehmer Personen, 61. 187.
Verwandschaft, hindert die Ehen, 1. 5. macht die Eheverlöbnisse ungültig, 42. 145.
Verzichtleistung der Bräute, des hohen und niedern Adels, auf die elterliche Erbfolge, 36. 127. fg. Beyspiele davon, 36. 128. fg. geht eigentlich nur Stammgüter an, 36. 129. (170). Erfordernisse derselben, 36. 129. (171). worinne sie besteht, 37. 133. Eintheilung, 37. 134. kömmt auch bey Bürgern und Bauern, bey Söhnen und Töchtern vor, 37. 135. setzet ein gegründetes Erb- Stamm- oder Lehnfolgerecht voraus, 38. 135. wie sie geleistet wird, 38. 135. fg. geschieht mit Vorbehalt, 38. 136. ist nothwendig, 36. 137. der Töchter darf nicht nach dem römischen Recht erklärt werden, 39. 139. ist im strengsten Sinn zu nehmen, 39. 139. Entkräftung derselben, 40. 141. sie endigt das Leibgeding, 104. 352. und die Leibzucht, 112. 368.
— — auf eheliche Gütergemeinschaft, 85. 277. Wiedereinsetzung in vorigen Stand gegen deren Versäumung, 85. 279. (4). geschieht durch Auflegung eines Schlüssels, 85. 280. fg. ob sie auch Witwen erlauchter Personen zukommen, 85. 283.
Vollziehung der Ehe macht die heimlichen Verlöbnisse nicht gültig, 53. 163.
Vormünder, deren Einwilligung ist zu Eheverlöbnissen erforderlich, 10. 30.
Vormundschaft des Ehemanns, 67. 204. der Witwen erlöscht bey andrer Ehe, 323. 726.
Vortheile, besondre, der Witwen, 114. fg. 371. fg.
Vrowenrecht, 91. 317. s. Witthum, Beysitz, Leibzucht.
Voerden, Herrschaft, Erbfolge der Ehegatten, 239. 517.
Wachsenburg, Amt, Erbfolge der Ehegatten, nach dasigen Staabsrecht, 303. 688.
Waldeck, Fürstenth. Verordn. wegen Einwilligung der Eltern zu den Ehen der Kinder, 10. 29. (54). wegen Obliegenheits

genheiten der Pfarrer bey den Verlöbnissen, 10. 32. Erbfolge der Ehegatten, 218. 547.
Weimar, Stadt, deren Stadtrechte verordnen den Rückfall, 13. 41. (94) Erbfolge der Ehegatten, 300. 679
Weinkauf, eine Abgabe der Leibeigenen, 3. 11. öffentlicher, 10. 32. wird noch angetroffen, ebend.
Weissenberg, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 297. 674.
Weissenburg am Nordgau, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 197. 507.
Weissenfels, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 295. 668.
Wernigeroda, Grafschaft, Erbfolge der Ehegatten, 317. 715.
Werden, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 242. 581.
Wertheim, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 192. 498.
Westphalen, die Ausstattung geschieht daselbst oft durch Stellung eines Brautwagens, 24. 90. Erbfolge der Ehegatten, 233. 567.
Wezlar, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 228. 561.
Wiedenbrück, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 239. 577.
Wiederverheyrathung, endigt das Leibgeding, 104. 350. und die Leibzucht, 112. 368.
Wiedrunkel, Grafsch. Erbfolge der Ehegatten, 253. 595.
Willigmorde, 3. 19.
Windsheim, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 198. 508.
Wimpfen, Reichsstadt, Erbfolge der Ehegatten, 172. 468.
Wismar, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 313. 709.
Witstock, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 309. 702.
Witteburg, Erbfolge der Ehegatten, 283. 631.
Witthum, ist ein Gegenstand der Eheberedung, 13. 41. kann von abgefundenen Personen auch bestellt werden, 13. 43. (97). Bedeutung. 94. 328. Benennungen, 94. 329. fg. Unterschied von Witwensitz, 94. 330. heutiger Unterschied vom Leibgeding, 87. 335. kann obrigkeitswegen bestimmt werden, 97. 336. fg. kann nicht entzogen werden, 97. 337. (72). kann verringert werden, 97. 337. wie es im Reich damit gehalten wird, 101. 344. woraus der Witthum zu leisten ist, 102. 346. Rechte der Witwe an denselben, 102. 347. Vorstand deswegen, 103. 349. Beendigung desselben, 104. 350. hat auch bey bürgerlichen Witwen statt, 105. 353. hört durch die andere Ehe auf, 323. 726. s. Leibzucht; Beysitz.
Witwe, ob sie von der Gnadenzeit, die Schulden des Ehemanns

manns zu bezahlen verbunden ist, 119. 377. Vergünstigungen der Pfarrwitwen, 123. 382. Verlust ihrer Vortheile bey der andern Ehe, 323. 726.
— — adliche, ob sie, wenn sie zur andern Ehe schreitet, und keine Kinder voriger Ehe am Leben sind, ihrem andern Ehegatten den Nießbrauch von der rückfälligen Ehesteuer nach ihrem Tode versprechen dürfe, 101. 344. fg.
— — schwangere, deren Rechte, 93. 325. muß in den Gütern des Mannes gelassen werden, ebend. erhält Aufseher, 93, 326. wird bey entdecktem Betrug bestraft, 93. 327.
Witzenhausen, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 209. 526.
Worms, Bisthum, Erbfolge der Ehegatten, 199. 509.
Worms, Reichsstadt, Verordn. wegen Rückfall des Brautschatzes, 32. 112. wegen Zusatz zum Ehegeld, 99. 342. Erbfolge der Ehegatten, 230. 563.
Würtemberg, Herzogthum, Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 156. 444.
Würzburg, Bisth. Verordn. wegen Einwilligung der Vormünder zu den Eheversprechen, 10. 31. Erbfolge der Ehegatten, 181. 480.
Wurster Landrecht, Verordn. wegen Bestimmung des Brautschatzes, 33. 115. (144). wegen Gütergemeinschaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 277. 625.
Zelle, Stadt, Erbfolge der Ehegatten, 269. 615.
Zittau, daselbst ist die Morgengabe auch unter Bürgern gebräuchlich, 17. 65. (47). Recht der Gütergemeinschaft, 78. 252. Erbfolge der Ehegatten, 297. 674.
Zwang, hebt Verlöbniß auf, 41. 144. 42. 145.
Zweybrücken, Herzogth. Verordn. wegen Witthums, 97. 337. (70). 105. 354. wegen Dauer der Leibzucht, 109. 363. Erbfolge der Ehegatten, 143. 422.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

XX IX.89

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google